3 3433 01481769 0

Digitized by Google

27D4

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Posen.

Jahrgang 1908.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
370241 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1926 L

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Chronologisches Sachregister

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen für 1908.

Laufende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
	I. Allerhöchste Erlasse.		
1	Verleihung des Enteignungsrechts zur Entziehung usw. von Grundeigentum zum Bau der Kleinbahn Wielichowo—Rakwitz an den Kreis Schmiegel	30. Dezember 1907	45
2	Propositionsdekret. An die zum Provinziallandtage versammelten Stände der Provinz Posen	8. Februar 1908	91
3	Landtagsabschied für dieselben	8. Februar 1908	91/2
4	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft — Briesen zu Briesen, Kr. Schroda. I B. IIb 768 (1436/08 I B.)	28. Januar 1908	103
5	Genehmigung zur Veränderung der Grenzen der Kreise Schildberg und Kempen. (4802/08 I. B.)	27. April 1908	288
6	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Moskawa zu Nekla, Kreis Schroda	23. Mai 1908	319
7	Statut für die Karpitzkoer Entwässerungsgenossenschaft zu Karpitzko, Kreis Bomst	21. Juni 1908	437
8	Übertragung der Leitung eines Baues und demnächst auch des Betriebes von Eisenbahnen an die betreffenden Eisenbahn-Direktionen. (3275/08 I. Eb.)	6. Juli 1908	541
	II. Erlasse des Herrn Reichskanzlers.		
1	Einziehung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. (1076/07 K. A.)	27. Juli 1907	3
2	Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Offizierpensions- Kriegsministeriums und Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (3286/08 I M.)	19. Juni 1906	267
3	Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904	14. Juni 1908	424
4	Einziehung der älteren Fünfzigpfennigstücke. (1109/08 K. A.)	27. Juni 1908	491
5	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	13. August 1908	517
	III. Erlasse des Kaiserlichen Reichs-Postamtes.		
1	Versendung von Paketen während der Osterzeit	21. März 1908	155
	der Pfingstzeit	6. Mai 1908	217
	und Weihnachtszeit	21. November 1908	629, 653
2	Postanweisungsverkehr mit Palau (Palau-Inseln)	27. Mai 1908	259
3	Briefsendungen jeder Art aus Deutschland nach den deutschen Postanstalten in China	12. Juni 1908	345
4	Postanweisungsverkehr mit Brasilien	13. Juni 1908	345

Laufende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
5	Postnachnahme zwischen Deutschland und Rußland	13. Juli 1908	441
6	Postverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika	21. Juli 1908	457
7	Errichtung einer deutschen Postanstalt in Asimmur (Marokko)	14. Oktober 1908	573
8	Beitritt des Kaiserreichs Äthiopien (Abessinien) zum Weltpostverein	19. November 1908	621
	IV. Erlasse des Reichsversicherungsamtes.		
1	Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin. I. 27 370	19. November 1908	639
2	Desgl. der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Breslau. I. 27 370	19. November 1908	643
	V. Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsschuldenverwaltung.		
1	Die Verwaltung der 4½ %igen Anleihe (Prioritäts-Obligationen I. Emission) der vormaligen Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1874 geht auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden über. I. 274	15. Februar 1908	106
2	Benutzung des preußischen Staatsschuldbuches. 354/08 K. A.	—	143
3	Gerichtlich für kraftlos erklärte nachgewiesene Staatsschuldverschreibungen	3. April 1908	231
4	Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen der preuß. kons. 3½, vormals 4 %igen Staatsanleihe 1876—1879	26. Mai 1908	259, 426, 499
5	Einziehung der Eintalerstücke. (1076/07 K. A.)	27. Juli 1907	370
6	Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen. I. 1322/II 416	3. Juli 1908	441
	VI. Erlasse der Königlichen Ministerien.		
1	Zusätze zu den Beschlüssen und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes. IIa 9095, M. 12005. (7020/07 I Da.)	2. November 1907	3
2	Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung in Berlin. U. III. B. (12 255/07 II. gen.) 7 379/08	4387 / 2507 / 3866 — 12. Dezember 1907 / 13. Juni 1908 / 9. September 1908	7, 425, 555, 559
3	Deutsche Arzneitaxe 1908	24. Dezember 1907	7
4	Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen	9. Juli 1907	27
5	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft: a) Ober-Pritschen-Kursdorf zu Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt. I. B. IIb 1176 (87/08 I. B.)	28. Dezember 1907	45
	b) Schwetzkau-Deutsch-Wilkener, Kreis Lissa, 3. Nachtrag. I. B. IIb 1290. (2031/08 I B.)	3. März 1908	127

Laufende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
	c) zu Karpitzko, Kreis Bomst	21. Juni 1908	437
	d) Moskawa zu Nekla, Kreis Schroda	23. Mai 1908	319
	e) Briesen zu Briesen, Kreis Schroda	28. Januar 1908	103
6	Statut für die Dränagegenossenschaft:		
	a) Chlewo zu Chlewo, Kreis Schildberg. I. B. IIb, 2221. (5362/08 I. B.)	21. Mai 1908	289
	b) Smardze zu Smardze, Kreis Kempen i. P. 2793 I. B. (5656/08 I. B.)	27. Mai 1908	345
	c) Schlehen zu Schlehen, Kreis Posen-West. 2898 I. B.	11. Juni 1908	349
	d) Deutschrode zu Deutschrode, Kreis Gostyn. I. B. IIb, 3077 (6011/08 I. B.)	12. Juni 1908	370
7	Abänderung der Dienstanweisung für die Kreisärzte am 23. März 1901	6. September 1907	69
8	Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter für den Regierungsbezirk: Gumbinnen, Allenstein und Cöln. III. 17 062. (1421/08 IIIc H.)	24. Januar 1908	83
9	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in Berlin. U. III. B. 120	23. Januar 1908	92
10	Abänderung der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896	29. Februar 1908	143
11	Anweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§ 57—64 Inval.-Vers.-Ges.) III. 2070	5. März 1908	149
12	Remontenankauf für 1908. 1311/08 I. M.	15. Februar 1908	150, 155, 161, 187, 207, 217, 373, 426, 511
13	Übersendung von Drucksachen an die Königliche Bibliothek. Ia 3589. (978/08 P.)	14. März 1908 24. Juni 1908	162, 446
14	Abgeordnetenhauswahlen. I. c. 818	8. April 1908	173
15	Festsetzung der Übergangsabgabe von dem in die norddeutsche Brauereigemeinschaft aus Bayern usw. eingeführten Biere. Ia. 705	9. April 1908	188
16	Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen. I. A. II. c. 499	29. Februar 1908	197
17	Verordnung zur Ausführung der §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 21 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908	8. Mai 1908	Minist.-Sonderbeil. zu Nr. 19 hinter S. 216
18	Streichung des Hauptzollamtes Skalmierzyce im Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, dafür treten die Nebenzollämter I Neu-Skalmierschütz-Kette und Bahnhof. (1363/08 I Db.)	20. April 1908	217
19	Nachtrag zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 III. B. 12 171	23. April 1908	259
20	Bezug von Pensionen usw. im Girowege für das Gebiet des Militär-Pensions- usw. Wesens. 1419/3 1908 C. 2 (3198/08 I. M.)	6. Mai 1908	259
21	Gebühren für Revolver. I. 6012. F. M. III. 3464	22. April 1908	288
22	Geschäftsbetrieb der Pfandleiher — Abänderung. — IIb 1704. (961/08 I. G.)	10. April 1908	288
23	Eröffnungstermin der Tagung der beiden Häuser des Landtages im Abgeordnetenhaus zu Berlin am 26. Juni 1908. Ic. 1667	18. Juni 1908	343
24	Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde. U. III. C. 627. U. III. A.	18. Mai 1908	403

Laufende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
25	Nachtrag I zum Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Luboniec, Kreis Schroda, vom 22. August 1903. 5055 I. B II b.	24. Juni 1908	425
26	Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Bentschen nach Birnbaum. I. D. 13 411. (3136/08 I. Eb.)	12. Juli 1908	440
27	Verhalten der als Organe der öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten tätigen usw. mit einer polizeilichen Kontrolle in Bezug auf das Versicherungswesen betrauten Staats- und Gemeindebeamten. Ib. 797	23. Januar 1908	491
28	Ankauf von volljährigen Kavalleriepferden im Herbst 1908.....	17. August 1908	517, 542
29	Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. 2788 Ic.	4. Oktober 1908	559
30	Dem prakt. Arzte Dr Martin Backhaus in San Bernhardino ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt, Zeugnisse über die Tauglichkeit der in Paraguay aufhaltsamen militärpflichtigen Deutschen auszustellen	6. September 1908	559
31	Übertragung der Geschäfte der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen in den Städten Frankfurt a. O., Bromberg und Erfurt.....	6. September 1908	559
32	Die Zubereitung und Verabfolgung von Arzneien und Giften seitens der Ortskrankenkassen ist verboten. M. 8172 (1547/08 I. K.)....	1. August 1908	560
33	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der gesamten preußischen Staatsbahnen. V. K. 15/584	15. Oktober 1908	579
34	I. Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906. IV. A. 18 1373	22. Oktober 1908	595
35	Die in Posen für die Provinz Posen bestehenden Stempel- und Erbschaftssteuerämter I und II werden vom 1. Januar 1909 ab zu einem Amte „Kgl. Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abteilung I, II, vereinigt. 16 882/08	29. Oktober 1908	615
36	Änderung der Ziffer VI der Anweisung betr. Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten vom 19. November 1899. III. 8573 (1865/08 I. K.)	3. November 1908	630
37	Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa aufhalten. (8375/08 I. M.)	31. Oktober 1908	630
38	Anweisung betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes)	15. November 1908	Minist.-Sonderbeil. zu Nr. 50 hinter S. 662
	VII. Erlasse und Verordnungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen.		
1	Durchschnittspreise für Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh im Falle einer Mobilmachung 1. April 1908/9. 2426/08 B.	6. April 1908	177
2	Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) 7 520/08 O. P. B. 12 752	18. Juni 1908 22. Oktober 1908	392, 596, 597
3	Ausführungsanweisung hierzu	—	396
4	Polizeiverordnung betr. den Radfahrverkehr. 100/08 P. R. (5042/08 I A².)	30. Juni 1908	426

Laufende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
5	Polizeiverordnung betr. Abänderung der Polizeiverordnung vom 13. April 1896 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. O. P. 102/08 P. R. (5302/08 I A[1].)	3. Juli 1908	428
6	Polizeiverordnung betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. (Bewegliche Dampfkessel und Motore.) 104/08. P. R.	30. Juni 1908	442
7	Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter	7. Juli 1908	477
8	Untersagung der Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz als Pack- (Verstauungs-) Material. 10 063/08 O. P. B.	2. September 1908	519
9	Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern zur Ärztekammer der Provinz Posen. 14187/08 B.	21. Dezember 1908	705
	VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Posen.		
1	Aufnahmeprüfung beim Kgl. kath. Lehrerinnen-Seminar zu Lissa. 15 101/07 P. S. C. 14 749/08	29. November 1907 / 21. November 1908	4, 621
2	Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten 14 263/06 P. S. C. 14 741/08	23. November 1907 / 26. November 1908	4, 430, 632, 645
3	Entlassungsprüfungen der Seminaristen in Bromberg, Exin, Fraustadt, Koschmin, Lissa, Paradies, Rawitsch, Rogasen, Schneidemühl u. Wongrowitz. 14 269/07 P. S. C. 14 746/08	23. Noember 1907 / 24. November 1908	4, 631
4	Prüfung von Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache in Posen. 14 273/07 P. S. C. 14 745/08	29. November 1907 / 24. November 1908	33, 632
5.	Zweite Lehrerprüfung in Bromberg, Exin, Fraustadt, Koschmin, Paradies, Rawitsch, Rogasen, Schneidemühl, Wongrowitz. 14 264/06 P. S. C. 14 744/08	23. November 1907 / 24. November 1908	77, 632
6	Aufnahmeprüfungen bei den Präparandenanstalten Fraustadt 16 187/07 P. S. C.	4. Januar 1908	84
	— Lissa, Fraustadt, Rawitsch, Bromberg, Lobsens, Meseritz, Rogasen, Schönlanke, Birnbaum, Czarnikau, Pleschen, Unruhstadt, Bojanowo, Schwerin a. W., Wollstein, Krotoschin. 15 182/07 P. S. C. 14 747/08	23. November 1907 usw / 21. November 1908	84, 150, 633
7	Prüfung von Taubstummenlehrern in Posen. 14 262/07 P. S. C. 15 362/08	23. November 1907 / 25. November 1908	92, 633
8	Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. 14 270/07 P. S. C. 14 743/08	23. November 1907 / 24. November 1908	292, 631 654

Laufende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
9	Prüfung für angehende Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 14 768/07 / 15 200/08 P. S. C.	29. November 1907 / 2. Dezember 1908	322, 645
10	Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren. 14 750/08 P. S. C.	24. November 1908	621
11	Kurse für Kandidaten der evangelischen Theologie. 15 201/08 P. S. C.	21. November 1908	622
12	Aufnahmeprüfung beim Kgl. Lehrerinnen-Seminar zu Posen. 14 748/08 P. S. C.	21. November 1908	622
13	Aufnahmeprüfung in den Schullehrer-Seminaren zu Bromberg, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Schwerin a. W., Wongrowitz, Rawitsch, Bromberg, Exin, Fraustadt, Paradies, Rogasen, Schneidemühl und Wollstein. 14 742/08 P. S. C.	21. November 1908	633, 705
	IX. Verordnungen und Verfügungen des Herrn Regierungspräsidenten zu Posen.		
1	Berichtigung der Distriktseinteilung im Kreise Posen-West. Zum Distr.-A. Rokietnice gehört nicht eine Landgemeinde Büttkau, sondern der Gutsbezirk. 9883/07. A 1	24. Dezember 1907	5
2	Regulativ über die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger im Regierungsbezirk Posen. 3306/07 I. G. / 1461/08	2. Januar 1908 / 30. Juli 1908	8, 465
3	Anzeiger für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr zur Abwehr und Unterdrückung von Tierseuchen. 3779/07 I. D b.	7. Januar 1908	14
4	Kursus zur Ausbildung von niederem technischen Personal bei der Maschinenbauschule in Posen. 56/08 I. G. U.	13. Januar 1908	33, 78, 93
5	Änderung der Kreisgrenzen Birnbaum und Meseritz infolge Umgemeindung von Parzellen der Gemeinde Kreuzwehr. 11 338/07 I. B.	14. Januar 1908	48/9
6	Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses. 366/08 I. M.	22. Januar 1908 usw.	49, 163, 374, 561
7	Quartierverpflegungsvergütung für 1908. 366/08 I. M.	22. Januar 1908	49
8	Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, vom 2. November 1907.	11. Januar 1908	49
9	Normalkuppelung des Storz'schen Systems mit losem Einband für Feuerlöschgeräte. 10 354/07 I. A 2.	22. Januar 1908 / 25. Februar 1908 / 21. November 1908	57, 107/8 / 622, 645
10	Landespolizeiliche Anordnung betr. tierärztliche Untersuchung der aus Rußland zur Einfuhr gelangten Pferde. 125/08 I. D b.	22. Januar 1908	58
11	Namensänderungen — Änderung der Schreibweise — von Landgemeinden usw.:		
	1. Pakoslaw in Horlau. 587/08 I. B.	5. Februar 1908	77
	2. Potschanowo in Eitelfelde. 687/08 I. B.	5. Februar 1908	77
	3. Markowice in Markenfelde. 687/08 I. B.	5. Februar 1908	77/8
	4. Bogdanowo in Bogenau. 687/08 I. B.	5. Februar 1908	78

Laufende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
	5. Bukowce in Treuenwalde. 351/08 I. G.	21. Februar 1908	107
	6. Wierzchocin in Wierzchotschin. 227/08 I. G.	21. Februar 1908	107
	7. Chlastave in Klastawe 8. Dürrlettel Abbau in Dürrlettel 9. Chroschnitz in Kroschnitz 10. Pierzyn in Pierschin } 655/08 I. G. ..... 11. Stocki in Stokki 12. Swichocin in Schwichotschin 13. Winice ꝛc. in Winitze	13. April 1908	183
	14. Raschkowek in Raschwege. 15. Drogoslaw in Treuwalde } 3225/08 I B.	20. April 1908	188
	16. Daniszyn in Danischin. 838/08 I. G.	17. Mai 1908	239
	17. Sulnierzyce in Sulmirschütz. 1084/08 I. G.	28. Mai 1908	261
	18. Warthewald Försterei und Radzim Kruggehöft in Ablage. 980/08 I. G.	26. Mai 1908	261
	19. Arbeiterhaus Eckstelle in Waldarbeiterhaus Eckstelle. 980/08 I. G.	26. Mai 1908 26. Mai 1908	261 261
	20. Arbeiterhaus Briesen in Waldarbeitergehöft Briesen 980/08 I. G.	26. Mai 1908	261
	21. Marianowo in Birkhahn. 22. Wojciechowo in Adalbertsrode. } 1105/08 I. G.	26. Mai 1908	295
	23. Klein Ciesle in Ostfelde. 24. Zwolno Hauland in Waldersee. } 1247/08 I. G.	25. Juni 1908	373
	25. Polnisch-Böhmisch in Friedenhain. 26. Kobylagora in Haideberg. 27. Kocanowo in Kronau. } 1894/08 I. G.	21. September 1908	555
	28. Konarzewo Gem. in Hahnau. 29. Konarzewo Gut in Konradshof. 30. Wiciązkowo Gem. in Witschenske. } 2665/08 I. G.	22. November 1908	634
12	Umwandelung von Guts- und Gemeindebezirken:		
	a) Gut Pakoslaw in Gem. Pakoswalde. 587/08 I. B.	5. Februar 1908	77
	b) Gut Potschanowo in Eitelfelde. 687/08 I. B.	5. Februar 1908	77
	c) Gut Markowice in Gem. Markenfelde. 687/08 I. B.	5. Februar 1908	77/8
	d) Gut Bogdanowo in Gem. Bogenau. 687/08 I. B.	5. Februar 1908	78
	e) Gut Raschkowek in Gem. Raschwege. f) Gut Drogoslaw in Gem. Treuwalde. } 3225/08 I. B.	20. April 1908	188
	g) Gut Dominowo in Gem. Herrenhofen. 5168/08 I. B.	6. Juni 1908	323
	h) Gut Orzeszkowo u. Michalowo-Gut sowie Gem. Orzeszkowo u. Poswiontno in Gemeinde Oschkau. 5168/08 G. I. B.....	6. Juni 1908	323
	i) Gut Szczepankowo in Gem. Stephanshofen. 5168/08 I. B.	6. Juni 1908	323
	k) Gut Slaborowitz in Gem. Schwachwalde. 7625/08 I. B.	23. August 1908	512
	l) Gut Ostrowieczno in Gem. Seeweiler. 7625/08 I. B.	23. August 1908	512
	m) Gut Petershag in Gem. gleichen Namens. 8869/08 I. B. ..	3. Oktober 1908	570
	n) Gut Nowiec in Gem. Neugrund. o) Gut Leng in Gem. Lengen. p) Gut Ludom in Gem. Ludom. } 9649/08 I. B.	2. November 1908	607
13	Vereinigung von Landgemeinden, Gutsbezirken usw. mit Städten:		
	Parzellen des Gutes Antonshof mit Lissa Stadt. C. 46/08 B. A. ..	7. August 1908	534
14	Vereinigung von Gutsbezirken mit Gemeinden:		
	Gut Slawin mit Gem. Slawin, Kr. Ostrowo. 7253/08 I. B...	16. August 1908	500

Laufende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
15	Errichtung selbständiger Gutsbezirke:		
	a) Marisfeld, Kr. Samter. 11 276 I. B.	10. Januar 1908	48
	b) Groß-Krossingen, Kr. Samter. 5168/08 I. B.	6. Juni 1908	323
	c) Wronow, Kr. Koschmin. 10 277/08 I. B.	25. November 1908	634
	d) Eichenhöhe, Kreis Koschmin. 10172/08 I. B.	18. Dezember 1908	706
16	Vereinigung mehrerer Landgemeinden:		
	a) Gem. Chwalencinek mit Michalowo, Kr. Jarotschin. 5168/08 I. B.	6. Juni 1908	323
	b) Gem. Kazmierki mit Mondre, Kreis Schroda. 7253/08 I. B.	16. August 1908	499
	c) Gem. Bagrowo Kolonie, Kr. Schroda, mit Gem. Gablin. 7625/08 I. B.	23. August 1908	512
	d) Gem. Wyszakowo mit Piglowiec (Piglowitz) sowie Gem. Henrykowo und. Chudzice mit Olszewo unter dem künftigen Namen Hedingen, Kr. Schroda. 7625/08 I. B.	23. August 1908	512
	e) Gem. Genczewo mit Lgow als Ganshagen Kr. Jarotschin. 7625/08 I. B.	23. August 1908	512
17	Vereinigung von Landgemeinden mit Gutsbezirken: Gemeinde Winnagora Kr. Schroda mit Gut gleichen Namens. 7625/08 I. B.	23. August 1908	512
18	Wert eines Hand- und Spanndiensttages für 1908. 275/08 I. E b.	23. Januar 1908	58
19	Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche:		
	a) Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen, Geflügel usw.	5. August 1908 usw.	463, 593
	b) Aufhebung des Verbots des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Geflügel usw.	1. Februar 1908 usw.	78, 531
20	Polizeiverordnung betr. Droschkenfuhrwesen in der Stadt Posen. 4818 I.	27. Februar 1908 (Poliz.-Präs.)	113
21	Verbot zur Abhaltung des Kram-, Vieh- und Pferdemarktes in Wilhelmsbrück infolge Auftretens der Pocken. 1394/08 I. D. a.	6. März 1908	121
22	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 23. November 1897 zur Herstellung u. zum Betriebe einer Gleisanlage seitens der Aktiengesellschaft der Posener Straßenbahn in der Lenaustraße. 777/08.	3. März 1908	128
23	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. 1361/08 I. E a.	9. März 1908	133
24	Der Polizeidistrikt Skalmierschütz führt fortan den Namen Neu-Skalmierschütz. 1876/08 I. A 1.	16. März 1908	144
25	Überweisung der Landgemeinde (bisher Stadt) Baronow dem Polizeidistrikt Kempen-Süd; Abzweigung von Gut u. Gemeinde Olschowa I bzw. Gut Olschowa II u. III vom Polizeidistrikt Kempen-Süd und Zuteilung zu Kempen-Nord. 2769/08 I. A 1.	23. April 1908	188
26	Anwendung der Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die als Kunststraße anerkannte Chausseestrecke Lagiewnik Targoszyce, Kromoliec—Mokronos usw. 1480/08 I. E b.	27. April 1908	188
27	Wiederaufnahme des öffentlichen Wetternachrichtendienstes in Norddeutschland. (4 193/08 I. B.)	12. Mai 1908	218
28	Polizeiverordnung betr. Schlacht- und Fleischbeschau der im eigenen Haushalte geschlachteten Rinder für die Kreise: Posen-Ost, -West, Obornik, Samter, Grätz, Neutomischel, Birnbaum, Schwerin a. W. und Meseritz. 1425/08 I. D a.	23. April 1908	220
29	Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener. 2329/08 I. E b.	5. Juni 1908	295

Laufende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
30	Verlegung des Amtssitzes des Distriktsamts Schwarzwald von Adelnau nach Schwarzwald. 3814/08 I. A [1].	30. Mai 1908	295
31	Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben des Regierungsbezirks Posen. 1280/08 I. G.	2. Juni 1908	296/7 598
32	Abänderung der Bestimmungen betr. die Gewährung von zinsfreien Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten. 3913/08 I. B.	28. Mai 1908	311
33	Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen. 277/08 I. G. J.	24. Juni 1908	352
34	Errichtung eines neuen (4.) Polizeidistrikts im Kreise Wreschen (Kolaczkowo). 4884/08 I. A [1].	26. Juni 1908	353
35	Polizeiverordnung betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. 1692/08 I. D a.	23. Juni 1908	373
36	Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern. 4302/08 I. M.	2. Juli 1908	375
37	Polizeiverordnung betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. 920/08 I. G. J.	20. Juli 1908	443
38	Der Distrikt Nekla-Amtssitz Dominowo — führt fortan den Namen Herrenhofen. 5586/08 I. A. 1.	24. Juli 1908	457
39	Ausbildung von Krankenpflegepersonen bei der Krankenanstalt der Barmherzigen Schwestern in Posen und bei dem St. Joseph-Krankenhause in Pleschen. 2218/08 I. D a.	31. Juli 1908	465
40	Polizeiverordnung — Aufhebung derselben vom 4. April 1896 (A.-B. Seite 132) betr. Maßregeln gegen die Verbreitung von Schweineseuchen. 1077/08 I. G. J.	3. August 1908	465
41	Verzeichnis derjenigen Ordensschwestern, welchen die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen ohne vorherige Prüfung erteilt ist. (Parchatka Raphaela und 130 Gen., Bade Johanna und 310 Gen.) 1920/08 I. D a.	31. Juli 1908	482
	3954/08	19. August 1908	500
42	Amtstierärztliche Untersuchung der Kadaver der über 3 Monate alten gefallenen Rinder aus den Gehöften oder Weiden des Polizeidistrikts Polajewo zwecks Verhütung der Weiterverbreitung der Lungenseuche. 2257/08 I. D b.	22. August 1908	497
43	Tarif, nach welchem das Brückengeld für die auf der ehemaligen Landstraße Unruhstadt—Fraustadt am Westende des Dorfes Ruden belegene, über den Obrasüdkanal führende Brücke B. 2. Kataster Nr. L 131, erhoben wird. 3662/08 I E a.	31. August 1908	511
44	Tarif für die Wartheſähre bei Czeszewo. 3768/08 I E b.	7. September 1908	520
45	Landespolizeiliche Anordnung betr. Verhalten beim Ausbruch der Influenza der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe). 2507/08 I. D b.	22. September 1908	549
46	Gebühren der Hebammen für den Umfang des Regierungsbezirks Posen — mit Ausnahme des Stadtkreises Posen. 4704/08 I D a.	22. September 1908	550
47	Desgleichen für den Stadtkreis Posen. 4704/08 I. D a.	22. September 1908	551
48	Polizeiverordnung betr. Anmeldung aller Personen, welche aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands kommen usw. 60/08 I D c.	3. Oktober 1908	553
49	Reichstagsersatzwahl für Meseritz-Bomst. 9415/08 I. A. 1.	2. November 1908	591

Laufende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Seite
	X. Verfügungen der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Posen.		
1	Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen. 10 086/07 II. gen.	2. Dezember 1907 6. März 1908	29, 145
2	Einführung des Ölens der Fußböden in allen Schulen. 3251/08 I. B.	14. April 1908	183
3	Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Posen für das Etatsjahr 1908. 5614/08 II. gen.	23. Mai 1908	327
4	Kaulfuß-Dumscher Stiftungsfonds. 5396/08 II. gen.	3. Juli 1908	407
	XI. Verfügungen der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Posen.		
1	Die selbständige Führung der Einnahme- und Ausgabejournale der Forstkasse der Oberförsterei Buchwerder ist dem Kassengehilfen Kosch übertragen. 5689/08 IIIc.	12. Mai 1908	233
2	Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst. — An Stelle derer vom 25. Januar 1903 sind die vom 19. Februar 1908 getreten. 6278/08 IIIc.	11. Mai 1908	240
3	Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen pp. für 1908. 11230/08 II gen.	26. November 1908	661
	XII. Bekanntmachungen des Bezirksausschusses zu Posen.		
1	Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen. 272/07 B. A.	19. Dezember 1907	14
2	Schluß der Schonzeit für Rehböcke. 21/08 B. A[1] gen.	26. März 1908	157
3	Beginn der Schonzeit der Birk-, Hasel- und Fasanenhähne. C. 272/08 1. B. A.	23. April 1908	208
4	Ferien des Bezirksausschusses. 55/08 B. A.	22. Juni 1908	353
5	Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln, schottische Moorhühner, Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen, sowie Drosseln (Krammetsvögel). 57—61/08 B. A. 1.	16. Juli 1908	457
6	Schonzeit für Rehkälber. C. 644—1/08 B. A.	17. September 1908	542

Das vollständige, alphabetisch geordnete Sach- und Namenregister für 1908 ist zum Preise von 50 Pf. bei der Amtsblatt-Redaktion erhältlich.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 1. Ausgegeben Dienstag, den 7. Januar 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1. Einziehung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. — 2. Ansteckung durch Impflinge. — 3. Aufnahmeprüfung kathol. Lehrerinnen-Seminar Lissa. — 4. Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in Bromberg. — 5. Entlassungs-Prüfung der Seminaristen in Bromberg pp. — 6. Barlettalose. — 7. Distriktseinteilung — Distrikt Rokietnice. — 8. Einrichtung und Betrieb von Dampfsäffern. — 9. Umschulung Strenze—Ignacowka I. — 10. Umschulung Sokolowko—Marzenin—Slomowo. — 11. Aufhebung der Postagentur in Giecz. — 12. Namensbezeichnung der Zollämter in Skalmierschütz. — 13. Kolonie Bomblin II Abzweigung vom Standesamtsbezirk Obornik und Zuweisung nach Stobnica. — 14. Parzellenumgemeindung Czarnotki — Moldau. — 15. Habrych in Adelnau Übertragung der Fleischbeschau pp. — 16. Wegeeinziehung Erlenhof—Kreisgrenze. — 17. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1. Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. **Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.** Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907. (1076/07 K. A.)

Der Reichskanzler.

J. V.: **Freiherr von Stengel.**

2. Um eine Gefährdung anderer Personen und des Impflings selbst durch Übertragung von Vaccine möglichst zu verhüten hat sich eine Ergänzung der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge beziehungsweise für Wiederimpflinge als notwendig erwiesen. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 28. Februar 1900 — Min. d. g. Ang. M. Nr. 13827 U. II U. III A., Min. d. Inn. II a Nr. 793 II — werden daher die als Anlage zu demselben gegebenen „Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes, Ziffer III, Verhaltungsvorschriften. A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge. B. Für Wiederimpflinge" im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) auf Grund von § 18, Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 durch folgende Zusätze erweitert:

Zu A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

1. Im § 8 Absatz 1 wird am Schlusse hinter „verwendet werden" eingefügt: „welche ausschließlich zum Gebrauch für den Impfling bestimmt sein müssen."

2. In § 9 ist hinter Absatz 2 als neuer Absatz hinzuzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers, sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen."

3. In § 10 Absatz 1 ist am Ende hinzuzusetzen:

„Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandszeug sind zu verbrennen."

Zu B. Für Wiederimpflinge.

In § 4 wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

„Die Pflegepersonen sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene

Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandszeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen schlafen."

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das hiernach Erforderliche zu veranlassen. Wir bemerken dabei, daß ein etwa noch vorhandener Bestand von Belehrungen aufgebraucht werden darf, daß denselben jedoch die vorstehend verzeichneten Neuangaben als besondere Beilage beizufügen sind.

Berlin W. 64, den 2. November 1907.

Der Minister des Innern.

IIa 9095. J. V. **Bischoffhausen.**

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

M. 12005. J. A. **Förster.**

An

die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in **Berlin.**

Vorstehenden Erlaß bringe ich in Ergänzung der in der Sonderbeilage zu Nr. 15 des Regierungs-Amtsblattes für 1900 veröffentlichten Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes vom 27. März 1900 zur Kenntnis.

Posen, den 21. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

7020/07 I. Da. J. V. **v. Mikusch.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

3. Die Aufnahme-Prüfung bei dem Königl. **katholischen Lehrerinnen-Seminar** in **Lissa** findet im Jahre **1908** am **6. April** statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. einen Geburts- und Taufschein,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederimpfungsschein,
6. einen selbständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen die in den Regierungs-Amtsblättern und im amtlichen Schulblatt der Provinz Posen für 1905 und 1906 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

Posen, den 29. November 1907.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

15101/07 P. S. C. **Krahmer.**

4. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß im Jahre **1908** hierselbst in der Königlichen Luisenstiftung am **14. März** und **14. September,** sowie in der städtischen höheren Mädchenschule in Bromberg am **16. März** und **21. September Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten** stattfinden werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 bezeichneten Atteste an uns zu richten.

Posen, den 23. November 1907.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

14263/06 P. S. C. **Luke.**

5. Für **die Entlassungs-Prüfungen der Seminaristen** und für die Prüfung derjenigen Lehramtsbewerber, welche **nicht** in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für das Jahr **1908** folgende Termine anberaumt:

in **Bromberg** evangelisches Seminar am **30. Januar** u. **27. August** (Nebenkursus),
in **Bromberg** katholisches Seminar am **10. September,**
in **Exin** katholisches Seminar am **24. Februar,**
in **Fraustadt** katholisches Seminar am **20. Februar,**
in **Koschmin** evangelisches Seminar am **3. September,**
in **Lissa** evangelisches Seminar am **20. Februar,**
in **Paradies** katholisches Seminar am **6. Februar,**
in **Rawitsch** paritätisches Seminar am **13. Februar,**
in **Rogasen** katholisches Seminar am **30. März,**
in **Schneidemühl** katholisches Seminar am **13. Februar,**
in **Wongrowitz** evangelisches Seminar am **6. Februar.**

Die nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben sich bei uns spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden und der Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtsschein),
2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten,
4. Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfach insbesondere,
5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,

6. eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probeschrift.

Posen, den 23. November 1907.

Provinzial-Schul-Kollegium.

14269/07 P. S. C. gez. **Luke.**

6. Eine Anregung der **„Vereinigung zum Schutze der Interessen der Besitzer von Barlettalosen“**, auf eine beschleunigtere Einlösung der Barlettalostitel hinzuwirken, hat Veranlassung gegeben, über den Stand der Einlösung jener Lose Auskunft einzuholen. Es wurde darauf von beteiligter italienischer Stelle die Versicherung abgegeben, daß eine Verschleppung der Auszahlung nicht vorliege und daß die Einlösung ohne Parteilichkeit, genau in der Reihenfolge, wie die Lose präsentiert werden, erfolge.

Es sei allerdings richtig, daß die Abwickelung sehr langsam vor sich gehe, doch sei zu berücksichtigen, daß bis jetzt 200000 Lose eingereicht seien, deren Prüfung viel Zeit in Anspruch nehme. Denn unter diesen Losen seien viele anfechtbar, z. B. vollständig zerrissene und falsch zusammengeklebte, sowie solche, die der Coupons entbehrten. Da seinerzeit die ausgegebenen Lose nicht alle in gleicher Farbe gedruckt worden seien, waren auch diese auf ihre Echtheit zu untersuchen. Schließlich sei zu prüfen, ob unter den Losen sich solche befinden, die als gestohlen angemeldet worden sind.

Bis jetzt habe der Credito Italiano gegen 520 Zahlungsmandate erhalten und an Lire 2000000 ausgezahlt. Allerdings seien in dieser Summe auch einige bedeutende Prämien mit inbegriffen.

Der Credito Italiano sei im übrigen bereit, um die Sache zu beschleunigen, die nicht gezogenen Lose, die ohne Zweifel unanfechtbar seien, zum Preise von Lire 36 bis Lire 36,75 das Stück sofort á forfait zu übernehmen.

Posen, den 21. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

1923/07 K. A. J. V. **Klotzsch.**

7. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 23. Juli 1907 Nr. 5537/07 I A l. (Amtsbl. S. 392), betreffend Neuregelung der **Distriktseinteilung** im Kreise Posen-West, mache ich bekannt, daß zum **Distriktsamt Rokietnice** nicht eine Landgemeinde Büttkau, sondern nur der Gutsbezirk Büttkau gehört.

Posen, den 24. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

9883/07 I A l. J. V.: **v. Mikusch.**

8. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 24. Oktober 1907, betreffend die **Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern** (Amtsblatt Nr. 46 II. Sonderbeilage) werden gemäß § 4 dieser Verordnung

1. der Ober-Ingenieur Benemann, die Ingenieure Peschko, Schnabel, Winterschladen, Rapp, Stoldt, Witzmann, Delventhal, Greve, Ebert, Haumann, Winter und Gooßens vom Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen als Sachverständige für die regelmäßigen Prüfungen, ersten Druckproben und Abnahme der Dampffässer,

2. die Ingenieure Wundrich und Vollheim als Sachverständige für die regelmäßigen Prüfungen und ersten Druckproben der Dampffässer, für die Provinz Posen ernannt.

Posen, den 21. Dezember 1907.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

846/07 I. G. J. J. V.: **Boenisch.**

9. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1908 ab die katholischen Hausväter von Engelheim, Ignacowka I, Ineshof, Ineshof Abbau, Kreises Kempen, aus der Schulsozietät Wodziczno und die katholischen Hausväter von Aniolka II, Kreises Kempen, aus der Schulsozietät **Strenze ausgeschult** und zu einer katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schulen in **Ignacowka I,** Kreises Kempen, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Wodziczno bezw. Strenze wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 23. Dezember 1907.

Königliche Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6820/07 II b[3] **Skladny.**

10. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1908 ab die katholischen Hausväter des Vorwerks **Sokolowko,** Kreis Wreschen aus der katholischen Schulsozietät **Marzenin,** Kreis Witkowo **ausgeschult** und der katholischen Schulsozietät in **Slomowo,** Kreis Wreschen **zugeschult.**

Posen, den 26. Dezember 1907.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7403/07 II b[3]. **Skladny.**

11. Die **Postagentur** in **Giecz** wird mit Ablauf des 31. Dezember **aufgehoben,** die zu ihrem Bestellbezirke gehörigen Ortschaften werden der Postagentur in Dominowo (Kreis Schroda) zugeteilt.

Posen O., den 27. Dezember 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dreßler.

12. Mit bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Posen vom 10. November d. Js. unter Nr. 1048 auf Seite 645/6 des Amtsblattes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die beiden Nebenzollämter in Skalmierzyce fortan die Namen: **Nebenzollamt I in Neu-Skalmierschütz-Bahnhof** und **Nebenzollamt I in Neu-Skalmierschütz-Kette** führen.

Posen, den 28. Dezember 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Karthaus.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

13. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 21. Dezember d. Js. Z. 17264/07 B. genehmigt, daß vom 1. Januar 1908 ab die zur Landgemeinde Kischewo gehörige Kolonie Bomblin II vom Standesamtsbezirke **Obornik abgezweigt** und dem Standesamtsbezirk **Stobnica zugewiesen** wird.

Obornik, den 28. Dezember 1907.

Der Landrat.

3499/07 K. A. **von Klitzing.**

14. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 2. Dezember 1907 ist gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis der Beteiligten die Wegeparzelle Nr. 106/28, Kartenblatt 1 von dem Gutsbezirk **Czarnotki abgetrennt** und mit dem Gemeindebezirk **Moldau vereinigt** worden.

Schroda, den 23. Dezember 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

4426/07 K. A. **von Rose.**

15. Die Ausübung der **Schlachtvieh- und Fleischbeschau** in dem Schlachtvieh- und Fleischbeschaubezirk Adelnau Land Nord ist vom 29. November d. J. ab dem Barbier Wladislaus **Habrych** in **Adelnau** übertragen worden. Auch ist Habrych zum Stellvertreter des Schlachtvieh- und Fleischbeschauers für den Schlachtvieh- und Fleischbeschaubezirk Adelnau Land Süd bestellt worden.

Adelnau, den 27. Dezember 1907.

Der Landrat.

16. Nachdem Einsprüche gegen die in Nr. 36 des Amtsblattes bekannt gemachte Einziehung der Teilstrecke **Erlenhof — Kreisgrenze** des Weges **Mielencin—Parzynow** als öffentlicher Fahrweg nicht geltend gemacht worden sind, wird die qu. Wegestrecke hiermit für den Verkehr als **Fahrweg eingezogen.**

Als **Fuß- und Reitweg** bleibt der Weg **bestehen.**

Kempen-Nord, den 30. Dezember 1907.

Königlicher Distriktskommissar.

17. **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Dakowy mokre, Kreis Grätz,

b. Ausgebrochen unter den Schafen:

des Vorwerks Marynin, Kreis Krotoschin,

II. Maul- und Klauenseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Sierakowo, Kreis Wreschen,

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Faustinberg, Tarnowo und Theresienau und in den Vorwerken Tarnowo und Zygmuntowo, Kreis Bomst,
2. Zwolno Hld. und Forst, Eichenstein, Dombrowo Gemeinde und Gut, Mateuszewo Vorwerk, Lucin Gut und Gemeinde, Kaleje Gemeinde und Vorwerk, Grobelka und Tesin, Kreis Schrimm, bis zum 21. März k. Js.,

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Abbau Witki, Gemeinde Orpischewo, Kreis Krotoschin,

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Ansiedelungsgutes Seefelde, Kreis Obornik,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Adolf Hehr in Rosenfeld, Kreis Krotoschin,
2. des Gutsbesitzers Seidel in Venetia, Kr. Ostrowo,

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Peter Narozny in Granowo, Kreis Grätz,
2. des Eigentümers Reinhold Rothe in Lagowitz Kreis Meseritz,
3. des Arbeiters Josef Tanas in Baranowek, Kreis Pleschen,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Karl Karschunke in Fürstenfelde Greis Gostyn,
2. des Wirts Martin Eichler in Zegowo, Kr. Grätz,
3. des Wirts Friedrich Medam in Laßwitz, Kr. Lissa,
4. des Arbeiters Christian Schmalz in Bielejewo, Kreis Samter,
5. des Wirts Stephan Cegielski in Doruchow, Kreis Schildberg,
6. des Ansiedlers Schäfers in Kgl. Neudorf, Kreis Wreschen,

VI. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Jaworn, Kreis Gostyn,
2. des Stellmachers Josef Walczak und des Schmieds Mathias Blaszczak in Bogwidz, Kreis Pleschen,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Kutschners Paul Niedergesäß in Heyersdorf, des Maurers August Kothe in Bargen Gemeinde, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts Gustav Heinze in Mexe, Kr. Gostyn,
3. des Wirts Valentin Paproeki in Biadki, Kreis Krotoschin,
4. der Arbeiterfrau Sofie Jeschke in Wilhelmsgrund, Kreis Rawitsch.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 2. Ausgegeben Dienstag, den 14. Januar 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 18. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Berlin. — 19. Deutsche Arzneitaxe 1908. — 20. Regulativ — Kehrbezirke Schornsteinfegermeister. — 21. Marktpreisnachweisung. — 22. Fouragenachweisung. — 23. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen im Eisenbahnverkehr. — 24. Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen. — 25. Blattrollkrankheit der Kartoffel. — 26. Ernennung des Wasserbau-Inspektor Winter-Birnbaum zum Baurat. — 27. Verlosung Marienburg. — 28. Oberlehrer Dr. Luberg-Dahme, Ernennung zum Direktor an der Landwirtschaftsschule in Bojanowo. — 29.—30. Umschulung Nowakowo-Zerkowo und Bialokosch Hld.-Pfarskie. — 31. Verzollung von Pferden ꝛc. — 32. Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Posen. — 33.—34. Parochialregulierung der evangelischen Kirchengemeinden in Wilda und St. Lazarus. — 35. Umpfarrungsurkunde. — 36.—40. Bergwerksverleihungen. — 41. Martini-Durchschnittsmarktpreise. — 42. Ortsstatut, Pflichtfeuerwehr Pleschen. — 43. Ortsstatut, Pflichtfeuerwehr Schroda. — 44. Ordnung Erhebung von Baugebühren in Zerkow. — 45. Personalveränderungen Ober-Postdirektion Posen. — 46. Viehseuchen. — 47. Sonderbeilage betreffend Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

18. Die **Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung,** welche im Frühjahr 1908 in **Berlin** abzuhalten ist, wird **Ende Mai 1908** an einem noch festzusetzenden Tage **beginnen.**

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 ꝛc. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung, begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1908, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in **neuerer** Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnisse muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur **Turnlehrerin** geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu **unterschreiben.**

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: **Schwartzkopff.**

U. III B. 4387. (12255/07 II Gen.)

19. Hierdurch bestimme ich, daß die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte „**Deutsche Arzneitaxe 1908**" mit dem 1. Januar 1908 für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Die amtliche Ausgabe der Arzneitaxe ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S.-W. 68, Zimmerstraße 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1 Mk. 20 Pf. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 871 ff. —.)

Berlin, den 24. Dezember 1907.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Holle.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

20.

Regulativ über die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger im Regierungsbezirk Posen.

Nach §§ 39 und 47 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung und dem Gesetz vom 24. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 79) können Kehrbezirke für Schornsteinfeger eingerichtet werden.

Über die innere Einrichtung der Kehrbezirke wird auf Grund der Bestimmungen der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 5. Februar 1907 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung Seite 97/103, der Handels- und Gewerbeverwaltung Seite 25/29, des Erlasses vom 9. Juli 1907 und der beiden Erlasse vom 10. September 1907 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Seite 285 und 349/350) folgendes Regulativ erlassen:

Anstellung.

§ 1. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinaus geht, durch den Landrat. Die Anstellung bedarf der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten.

Voraussetzungen der Anstellung.

§ 2. Als Bezirksschornsteinfeger kann nur angestellt werden, wer:

1. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Reichsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Sprache beherrscht,
4. zur Führung des Meistertitels berechtigt ist (§ 133 der Reichsgewerbeordnung),
5. den zur Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann,
6. unbescholten ist,
7. sofern es sich um die erste Anstellung handelt, mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk Posen im Schornsteinfegerhandwerk selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

Verfahren bei der Anstellung.

§ 3. Die Anstellungsgesuche sind beim Regierungs-Präsidenten einzureichen. Dem Gesuche sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) das Geburtszeugnis,
b) das Prüfungszeugnis (Meisterbrief) über die bestandene Meisterprüfung vor der auf Grund des § 133 der Reichsgewerbeordnung für das Schornsteinfegerhandwerk im Bezirk einer Handwerkskammer errichteten Meisterprüfungskommission,
c) sofern der Bewerber vor dem Inkrafttreten des § 133 der Reichsgewerbeordnung — das ist vor dem 1. Oktober 1901 — die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden hat, außer dem Zeugnis zu b auch dasjenige über das Bestehen dieser letzteren Prüfung,
d) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,
e) die Führungszeugnisse der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten 3 Jahre,
f) das militärische Führungszeugnis oder der Militärpaß, sofern der Bewerber der Militärpflicht genügt hat und infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Meisterprüfung hat ablegen können.

Die Einreichung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes ist erwünscht.

In dem Gesuche ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für bestimmte Kehrbezirke oder für jeden frei werdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirke erfolgt.

§ 4. Die Bewerbungen werden vom Regierungs-Präsidenten in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Liste eingetragen. Bis zum 1. Oktober jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihre vorjährigen Gesuche aufrecht erhalten, widrigenfalls ihre Streichung aus der Liste erfolgt.

Nicht in die Bewerberliste aufgenommene Personen dürfen nicht angestellt werden.

Bewerber, deren Anstellung vom Regierungs-Präsidenten nicht zugestimmt wird, werden endgültig in der Bewerberliste gestrichen.

§ 5. Wird eine Bezirksschornsteinfegermeisterstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde dem Regierungs-Präsidenten davon Anzeige zu erstatten.

Vom Regierungs-Präsidenten werden sodann der Anstellungsbehörde diejenigen drei Bewerber bezeichnet, welche nach dem Inhalt der Bewerberliste am frühsten die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels erworben haben. Bei Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, entscheidet das höhere Lebensalter.

Für Bewerber, die außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Reichsgewerbeordnung vor Inkrafttreten dieser Bestimmung auch die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, gilt im Sinne dieser Bestimmungen als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels der aus dem nach § 3 c einzureichenden Zeugnis ersichtliche Tag der Prüfung vor der früheren staatlichen Prüfungskommission.

Bewerber, welche der Militärpflicht genügt haben und infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahrs die Meisterprüfung haben ablegen können, ist bei der Feststellung des Zeitpunktes für die Berechtigung zur Führung des Meistertitels im Sinne dieser Bestimmungen die Militärzeit ganz oder mit so vielen Monaten anzurechnen, als zwischen dem vollendeten 24. Lebensjahre und dem Bestehen der Meisterprüfung liegen.

§ 6. Die Anstellungsbehörde wählt aus den drei ihr vom Regierungs-Präsidenten bezeichneten Bewerbern den Anzustellenden. Sie ist berechtigt, vor der Anstellung die Bewerber zur Einreichung eines weiteren Gesundheits- und Leumundszeugnisses zu veranlassen.

§ 7. Über die Anstellung ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen, die bei Widerruf der Anstellung zurückzugeben ist. In die Bestallung sind die Rechte und Pflichten vollständig aufzunehmen und durch unterschriftliche Vollziehung einer entsprechenden Verhandlung von dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuerkennen. Eine Abschrift der Bestallung ist dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Dienstpflichten des Bezirksschornsteinfegers.

§ 8. Der Bezirksschornsteinfeger hat insbesondere folgende Dienstpflichten zu erfüllen:

1. er hat im Kehrbezirk zu wohnen, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet;
2. der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb des Kehrbezirkes ist ihm nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, der Betrieb eines Nebengewerbes nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet;
3. die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken ist ihm sowie seinen Gesellen und Lehrlingen nicht gestattet. Er hat Gesellen oder Lehrlinge, die diesem Verbot zuwiderhandeln, zu entlassen;
4. er darf, abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (§ 10) mehr als zwei Gesellen nicht halten. Die Gesellen müssen unbescholten und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen tätig sein;
5. er ist verpflichtet, entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Etwaige Mängel in der Schornsteinanlage hat er sofort der Ortspolizeibehörde mitzuteilen;
6. er hat, wenn er verheiratet ist, binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß er bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert ist. Heiratet er erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Dem Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen. Die Versicherung ist während der ganzen Dienstzeit als Bezirksschornsteinfeger aufrecht zu erhalten;
7. er hat ein Kehrbuch nach dem anliegenden Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt des Kehrbuchs einzurichten. Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Verrichtungen erfolgt sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage, an dem er eingeht, im Kehrbuche zu vermerken. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden. Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schluß jedes Kalenderjahres ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzureichen und nach dem Abschlusse 5 Jahre aufzubewahren;
8. der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden;
9. er und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen;
10. bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirk muß er sich bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden;
11. auf Erfordern der Polizeibehörde hat er bei Schadenbränden Hülfe zu leisten, bei der Brandschau mitzuwirken und sich an den Bauabnahmen zu beteiligen.

In die Bestallung können noch weitere Dienstpflichten für die Bezirksschornsteinfeger aufgenommen werden, welche mit den Bestimmungen dieses Regulativs nicht in Widerspruch stehen. Die Aufnahme bedarf jedoch in allen Fällen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

Widerruf der Anstellung.

§ 9. 1. Die Anstellung ist zu widerrufen, wenn
a) die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
b) der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt,
c) der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlichen Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Berufspflichten imstande ist.

2. Die Anstellung kann widerrufen werden
a) wenn sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
b) wenn die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel des § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) zulässig.

Stellvertretung.

§ 10. Eine Stellvertretung ist nur zulässig bei vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirksschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind.

Der Stellvertreter muß den an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen; der Nachweis der Lebens- oder Witwen- und Waisenversicherung ist jedoch nicht erforderlich.

Seine Auswahl erfolgt im Todesfalle durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst, der hiervon der Anstellungsbehörde schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie des Wohnortes des Stellvertreters Anzeige zu erstatten hat.

Die Entlassung ungeeigneter Vertreter hat die Anstellungsbehörde herbeizuführen.

Die Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstigen Behinderung, in Todesfällen die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Bekanntmachungen.

§ 11. Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung der Bezirksschornsteinfeger sind durch das für die amtlichen Veröffentlichungen der Anstellungsbehörde bestimmte Blatt, sowie in ortsüblicher Weise in allen Gemeinden (Gutsbezirken) des betreffenden Kehrbezirks bekannt zu machen.

Kehrzwang und Kehrlohn.

§ 12. Über den Kehrzwang ist von der Anstellungsbehörde eine Polizeiverordnung und über die Höhe des Kehrlohns von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, oder wenn der Kehrbezirk mehr als einen Gemeindebezirk umfaßt, von dem Landrat eine Taxe zu erlassen. Vor Erlaß der Polizeiverordnung und der Taxe sind die Beteiligten (Innung, Vertreter) gutachtlich zu hören.

Fristen für die Reinigung.

§ 13. Bis zu einer allgemeinen Regelung durch eine Bezirkspolizeiverordnung sind die Fristen, innerhalb deren die verschiedenen Arten von Schornsteinen und Schornsteinröhren von den Bezirksschornsteinfegern gereinigt werden müssen, von der Anstellungsbehörde in der Polizeiverordnung festzusetzen. Als Regel hat zu gelten, daß die Reinigung sämtlicher in Benutzung gewesenen Schornsteine in den Monaten Oktober bis April mindestens alle 4 Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle 6 Wochen einmal, nach Bedürfnis öfter und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde jederzeit vorzunehmen ist und daß bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. die Reinigungsfrist längstens 4 Wochen beträgt.

§ 14. Vorstehendes Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft. Mit demselben Tage tritt das Regulativ vom 19. März 1904 (Amtsblatt Seite 134/135) außer Kraft.

Das Regulativ vom 12. September 1892 (Amtsblatt Seite 373/374) und die Prüfungsordnung für Bezirksschornsteinfeger vom 13. Februar 1893 (Amtsblatt Seite 78/79) sind aufgehoben.

Posen, den 2. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

3306/07 I. G. **Krahmer.**

1. Seite.

Angefangen am 1. Januar
Abgeschlossen am 31. Dezember

Kehrbuch

des

Bezirksschornsteinfegers

in

Gemeinde

Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks.

2. Seite.

Bezeichnung des Gebäudes			Zu reinigende Schornsteine		Jahr				
					Die Kehrung ist ausgeführt		Erhobener Kehrlohn ℳ	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
Straße oder Platz	Haus-Nr.	Name des Eigentümers	Zahl	Art od. nähere Beschreibung	am	durch			

3. Seite.

Jahr					Jahr				
Die Kehrung ist ausgeführt		Erhobener Kehrlohn ℳ	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel	Die Kehrung ist ausgeführt		Erhobener Kehrlohn ℳ	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
am	durch				am	durch			

21. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belegenen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Dezember 1907.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

Namen der Städte.	I. Marktpreise.																					
	A. Getreide.												B. übrige Marktartikel.									
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hülsenfrüchte			Kartoffeln	Stroh		Heu			
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (außer Viktoria)	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Gelbe Kartoffeln	Richt-	Krumm-				
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.												a 100 kg	a 100 kg	a 100 kg	a 100 kg	a 100 kg	a 100 kg	a 100 kg			
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	21 85	21 63	21 13	19 65	19 45	19 25	15 80	15 —	11 20	15 51	15 31	15 11	47 —	37 50	62 50	3 75	4 25	3 25	6 50			
2 Birnbaum	22 56	— —	21 56	19 39	— —	19 20	17 25	— —	16 76	16 28	— —	15 98	23 39	— —	— —	3 96	4 86	3 —	6 50			
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	19 10	— —	18 95	17 —	— —	16 34	15 96	— —	15 41	26 —	30 —	— —	4 42	4 50	— —	6 —			
4 Unruhstadt	22 50	21 —	20 50	19 40	19 17	18 83	17 —	16 50	16 —	17 —	16 75	16 50	24 —	32 —	— —	4 —	5 —	4 —	7 50			
5 Wollstein	21 33	20 —	— —	19 07	18 87	18 53	15 50	15 17	11 80	15 39	15 17	14 83	18 —	— —	— —	3 73	1 75	4 25	7 —			
6 Grätz	21 33	20 42	20 17	19 17	18 92	18 67	15 83	15 58	15 33	15 33	15 08	14 83	— —	— —	— —	3 07	4 50	— —	5 —			
7 Neustadt b. P.	21 75	20 50	17 50	18 75	— —	— —	15 50	13 50	— —	15 25	14 50	— —	19 50	— —	— —	3 —	4 50	— —	5 —			
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	— —	18 87	— —	— —	17 40	— —	— —	16 20	— —	— —	27 —	— —	3 33	4 50	— —	3 50			
9 Fraustadt*	21 68	— —	21 25	19 50	— —	19 25	16 75	— —	16 —	15 63	— —	15 25	17 25	23 —	53 —	3 45	3 20	2 20	5 53			
10 Lissa*	22 31	22 06	21 81	19 78	19 51	19 33	16 16	15 87	15 59	15 05	15 83	15 60	30 —	33 —	70 —	3 23	4 53	— —	6 68			
11 Kosten*	23 —	22 60	22 38	19 95	19 64	19 50	16 02	15 61	15 29	15 91	15 41	14 71	25 —	34 —	18 —	2 75	4 —	3 —	6 50			
12 Rawitsch*	22 —	21 50	21 —	20 20	19 60	19 40	17 —	16 —	15 50	16 20	15 60	15 20	21 —	28 —	90 —	3 —	5 25	— —	7 50			
13 Bojanowo	22 75	22 25	21 75	20 06	19 56	19 06	16 67	16 17	15 67	16 33	15 83	15 33	— —	— —	— —	3 60	5 —	— —	8 —			
14 Krotoschin*	21 93	21 73	21 45	19 93	19 73	19 10	17 67	16 67	16 —	15 80	15 62	15 37	22 —	22 17	57 50	4 10	4 12	2 92	5 75			
15 Rieseritz	— —	— —	— —	19 30	18 90	18 50	15 17	14 92	14 67	16 33	16 02	15 70	— —	— —	— —	4 33	4 —	3 60	— —			
16 Pentschen	— —	21 50	— —	— —	18 68	— —	— —	16 13	— —	— —	16 25	— —	— —	— —	— —	3 57	4 75	— —	— —			
17 Obornik	23 —	— —	— —	19 90	— —	— —	15 75	— —	— —	15 75	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	4 —	3 50	6 50			
18 Rogasen	22 50	22 50	22 —	19 25	18 95	18 50	16 —	15 50	15 —	15 43	15 13	15 —	— —	— —	— —	3 50	— —	— —	— —			
19 Pleschen	22 76	22 36	21 46	19 96	19 76	19 46	— —	15 50	— —	— —	15 —	— —	21 —	32 —	— —	3 —	5 —	3 —	7 —			
20 Posen*	23 50	22 80	21 48	20 40	20 02	19 16	— —	16 41	15 53	17 15	16 98	16 22	22 50	29 —	60 —	3 75	4 57	— —	7 42			
21 Samter*	22 55	22 31	22 —	19 28	18 98	18 69	15 38	15 13	14 81	15 63	15 38	15 13	21 —	20 —	— —	3 80	5 —	— —	6 —			
22 Schrimm*	22 38	2 13	21 88	19 38	19 13	18 88	15 88	15 63	15 38	15 88	15 63	15 38	— —	— —	— —	4 40	5 —	3 —	8 —			
23 Schroda*	22 36	22 09	21 71	19 1.	18 98	18 83	15 41	15 15	14 91	15 93	11 78	11 53	— —	— —	— —	4 13	— —	— —	— —			
24 Schildberg	22 —	21 80	21 60	19 70	19 50	19 30	16 —	15 80	15 60	15 —	14 80	14 60	18 —	13 50	— —	3 30	4 50	3 20	7 —			
25 Kempen	23 17	23 37	23 27	20 67	20 37	20 27	18 87	18 77	18 68	16 75	16 25	16 15	21 —	29 —	55 —	3 10	4 92	— —	6 37			
26 Wreschen*	22 50	22 —	21 50	19 50	18 75	18 25	17 50	16 25	15 75	17 50	17 —	16 50	18 50	— —	— —	3 10	4 50	2 25	6 50			
27 Gostyn	22 —	— —	21 —	20 —	— —	19 —	16 —	— —	15 —	16 —	— —	15 —	20 —	24 —	60 —	4 —	4 —	2 —	6 —			
28 Jarotschin	22 21	21 35	20 13	20 17	19 57	18 82	18 25	17 70	15 85	16 06	15 46	14 71	27 50	45 —	55 —	3 40	4 75	3 75	6 25			
Summe	536 —	457 90	468 83	510 69	124 94	157 22	391 34	366 36	357 68	3.8 75	359 98	353 07	412 64	459 17	611 —	99 97	118 25	46 92	156 —			
durch Traxion durchschnittspr.	22 33	21 80	21 3.	19 64	19 31	19 05	16 43	15 93	15 55	15 95	15 65	15 35	23 30	28 70	61 10	3 57	4 55	3 13	6 50			
Des v. Monats	22 83	22 37	21 82	20 20	19 94	19 60	17 20	16 66	16 36	16 59	16 33	16 07	21 20	28 07	56 11	3 49	4 63	2 96	6 37			

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Namen der Städte	1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Hühnergrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig à Liter	Bier à Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen														
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	1 20	1 20	1 30	1 20	1 80	2 10	4 40	35	27	27	27	60	60	34	33	2 20	2 70	20	1 25	—	—	—
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 —	5 20	32	32	47	44	51	50	49	49	2 30	3 30	20	1 70	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 60	1 40	1 40	1 50	1 40	1 88	2 60	5 75	48	40	50	30	60	60	40	40	2 40	3 20	20	2 —	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 30	1 15	1 25	1 35	1 35	1 60	2 10	4 40	38	37	35	41	47	50	35	35	2 70	3 40	20	1 65	—	—	—
5 Wollstein	1 10	1 60	1 40	1 20	1 40	1 10	2 —	2 50	4 73	40	34	50	30	50	70	30	50	2 —	2 40	20	2 —	—	—	—
6 Grätz	— —	1 60	1 60	1 20	1 40	1 10	1 80	2 27	4 20	40	32	30	30	50	30	60	60	2 80	3 20	20	1 60	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 40	1 30	1 20	1 40	1 10	1 60	2 —	4 40	50	40	40	40	40	40	40	50	1 60	2 —	20	1 80	70	—	10	—
8 Neutomischel*	1 40	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	2 —	2 —	4 13	25	30	60	40	40	60	40	50	2 —	3 60	20	1 80	—	—	—
9 Fraustadt	1 50	1 60	1 50	1 40	1 40	1 60	2 —	2 —	4 90	32	28	40	52	48	55	35	35	2 —	2 38	20	1 80	60	—	—	—
10 Lissa*	1 40	1 60	1 40	1 30	1 50	1 65	1 60	2 36	4 98	34	29	31	40	70	55	34	45	2 10	3 —	20	1 50	60	—	—	—
11 Kosten*	1 40	1 40	1 20	1 20	1 20	1 60	1 80	2 80	5 29	15	35	35	40	45	50	35	48	2 45	2 75	20	1 60	90	—	—	—
12 Rawitsch*	1 20	1 50	1 20	1 50	1 50	1 60	1 80	2 30	4 70	38	31	35	35	55	55	34	45	2 90	3 50	20	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 80	2 —	4 40	36	32	40	40	60	60	40	40	2 —	2 40	20	1 90	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 15	1 67	1 30	1 50	1 50	1 60	1 90	2 70	4 50	43	30	65	50	55	60	38	45	2 10	2 70	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 70	1 40	1 60	1 40	1 70	2 —	2 45	4 93	37	27	40	28	48	45	38	45	1 90	2 60	20	2 20	—	—	—	—
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	2 27	4 60	40	30	50	45	45	55	45	45	2 10	3 20	20	1 80	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 40	1 20	1 50	1 50	1 55	2 —	2 50	5 10	28	26	30	30	35	35	30	42	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	— —	1 80	1 60	1 40	1 65	1 60	1 80	2 60	1 80	37	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 10	1 20	1 20	1 60	1 60	2 —	2 40	4 —	34	32	26	26	50	40	30	32	—	2 40	20	1 20	—	—	—	—
20 Posen*	1 25	1 50	1 40	1 50	1 50	1 50	1 60	2 55	4 85	36	32	32	31	58	42	32	17	2 50	3 30	19	1 60	65	11	16	110
21 Samter*	— —	1 50	1 50	1 20	1 40	1 10	1 50	2 40	5 15	31	29	40	29	49	40	31	35	2 10	2 50	20	1 50	70	—	—	—
22 Schrimm*	1 30	1 40	1 20	1 10	1 40	1 40	1 60	2 80	5 —	15	35	45	45	45	45	40	40	3 —	3 90	20	1 45	60	10	—	120
23 Schroda*	1 17	1 60	1 55	1 40	1 60	1 50	2 —	2 70	4 25	34	32	30	28	38	50	33	10	2 20	2 80	20	1 60	60	15	20	130
24 Schildberg	— —	1 40	1 20	1 20	1 20	1 40	1 60	2 10	1 20	35	34	29	29	49	50	31	43	2 70	3 10	20	1 30	—	10	—	—
25 Kempen	— —	1 50	—	1 35	1 25	1 35	1 80	2 30	4 71	33	29	25	25	65	65	35	45	2 70	3 10	20	1 90	—	—	—	—
26 Wreschen*	— —	1 80	1 45	1 28	1 50	1 50	1 55	2 20	3 75	38	34	15	35	50	50	30	45	2 60	2 90	20	1 50	—	—	—	—
27 Gostyn	— —	1 40	1 10	1 20	1 40	1 40	1 60	2 10	4 —	40	30	30	30	50	30	30	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—	—
28 Jarotschin	1 15	1 50	1 30	1 15	1 30	1 30	1 50	2 50	4 29	40	31	38	38	62	55	4	40	3 10	3 40	20	1 35	—	—	—	120
Summe	17 62	42 47	36 35	56 6	39 95	40 30	20 88	67 55	128 93	1052	888	1095	1021	1427	1423	1052	1249	65 95	81 83	550	4610	655	46	46	480
durch Traktion	1 26	1 52	1 35	1 31	1 43	1 46	1 78	2 41	4 60	38	32	39	36	5	51	38	45	2 36	3 03	20	1 65	66	12	15	120
Durchschnittspreise des vor. Monats	1 31	1 51	1 36	1 31	1 43	1 44	1 78	2 25	4 15	37	31	39	36	50	51	37	44	2 31	3 03	20	1 66	61	14	18	120

Posen, den 9. Januar 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Klotzsch.**

22. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Dezember 1907.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für Hafer für je 100 kg ℳ	Hafer ₰	Heu ℳ	Heu ₰	Stroh ℳ	Stroh ₰
Adelnau	Ostrowo	16	34	7	35	4	73
Birnbaum	Birnbaum	17	09	6	83	5	10
Bomst	Wollstein	17	16	7	35	5	02
Fraustadt	Fraustadt	16	41	5	82	3	36
Gostyn	Gostyn	16	80	6	30	4	20
Grätz	Grätz	16	10	5	25	4	73
Jarotschin	Jarotschin	17	13	6	83	5	25
Kempen	Kempen	17	17	6	69	5	17
Koschmin	Krotoschin	16	59	6	04	4	64
Kosten	Kosten	16	71	6	83	4	20
Krotoschin	Krotoschin	16	59	6	04	4	64
Lissa	Lissa	16	85	7	32	5	02
Meseritz	Meseritz	17	15		**	4	20
Neutomischel	Neutomischel	17	01	3	68	4	73
Obornik	Posen	18	01	8	43	5	25
Ostrowo	Ostrowo	16	34	7	35	4	73
Pleschen	Pleschen	15	75	7	35	5	25
Posen-Ost	Posen	18	01	8	43	5	25
Posen-West	Posen	18	01	8	43	5	25
Rawitsch	Rawitsch	17	01	8	40	5	78
Samter	Samter	16	41	6	30	5	25
Schildberg	Schildberg	15	75	7	35	4	73
Schmiegel	Kosten	16	71	4	20	6	83
Schrimm	Schrimm	16	54	8	40	5	25
Schroda	Posen*)	16	29	7	63	4	75
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	17	60	6	62	4	97
Wreschen	Wreschen	18	38	6	83	4	73

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.
**) Nicht zum Verkauf gestellt.

Posen, den 9. Januar 1908.
Der Regierungs-Präsident.
126/08 I. M. J. V. **v. Mikusch.**

23. Das Reichseisenbahnamt beabsichtigt vom 1. April 1908 ab einen **Anzeiger für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen** erscheinen zu lassen.

In dem Blatte sollen alle den **Eisenbahnverkehr** berührenden veterinärpolizeilichen Anordnungen in- und ausländischer Behörden — die ausländischen nur, soweit sie für den deutschen Verkehr von Interesse sind — zur Veröffentlichung kommen. Außerdem werden darin sonstige wichtigere, den Tierverkehr betreffende Maßnahmen (z. B. Einrichtung von Tränkstationen und Tränkanstalten und dergleichen mehr) bekannt gegeben.

Bestellungen auf den Anzeiger werden die Postanstalten und die Geschäftsstelle des Anzeigers, Berlin W. 9, Linkestraße 44, entgegennehmen. Der Bezugspreis (einschließlich der Postzustellung) beträgt 3 Mark für das Jahr.

Posen, den 7. Januar 1908.
Der Regierungs-Präsident.
3779/07 I. D. b. II. Ang. **Krahmer.**

24. Gemäß § 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207 ff.) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Posen der Beginn der **Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen** im Jahre 1908 auf **Sonnabend, den 18. Januar 1908** hiermit festgesetzt, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten mit Ablauf von Freitag den 17. Januar 1908 stattfindet.

Posen, den 19. Dezember 1907.
Der Bezirksausschuß zu Posen.
272/07 B A[1] Gen. gez. **Krahmer.**

25. Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaftlich zu Dahlem bei Steglitz hat ein Flugblatt Nr. 42 **„Die Blattrollkrankheit der Kartoffel"** herausgegeben.

Behörden, Körperschaften und Vereine können Abdrücke dieses Flugblattes von der erwähnten Anstalt unentgeltlich beziehen, einzelne Exemplare auch Privatpersonen.

Posen, den 4. Januar 1908.
Der Regierungs-Präsident.
11390/07 I B. J. V. **Klotzsch.**

26. Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem **Wasserbauinspektor Winter in Birnbaum** den Charakter als **Baurat** mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse zu verleihen.

Posen, den 2. Januar 1908.
Der Regierungs-Präsident.
8554/07 I. Ea. J. V. **Klotzsch.**

27. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in **Marienburg** die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 2. und 3. Juni 1908 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche **Verlosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 3. Juni 1908 in Marienburg stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 3. Januar 1908.
Der Regierungs-Präsident.
3390/07 I. G. J. V. **Klotzsch.**

28. Seine Majestät der Kaiser und König haben der Wahl des **Oberlehrers Dr. Luberg** aus **Dahme** zum **Direktor** der in der Entwickelung

befindlichen **Landwirtschaftsschule in Bojanowo** die Allerhöchste Bestätigung zu erteilen geruht.

Posen, den 6. Januar 1908.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7/08 IIa. III. Ang. **Hassenpflug.**

29. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1908 ab die katholischen Hausväter des Gemeindebezirkes **Nowakowo,** Kreis Obornik, aus der katholischen Schulsozietät Popowko **ausgeschult** und der katholischen Schulsozietät **Zukowo,** Kreis Obornik, **zugeschult.**

Posen, den 6. Januar 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

8363/07 II b 2 II. Ang. **Hassenpflug.**

30. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1908 ab die evangelischen Hausväter der Besitzungen von **Bialokosch Hld.** (Artikel 15) Bd. I Bl. 13 und von Bialokosch Hld. Bd. 1 Bl. 8 (Artikel 8) aus der evangelischen Schulsozietät Rudki Hld. aus- und in die evangelische Schulsozietät **Groß-Pjarskie Hld.,** Kreis Samter, eingeschult.

Posen, den 4. Januar 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

10023/07 II a. **Hassenpflug.**

31. Vom 1. Februar d. Js. ab werden folgende Tage und Stunden als regelmäßige Zeiten für die **Verzollung von Pferden** bei dem Königlichen Nebenzollamte I zu Neu-Skalmierschütz-Neue festgesetzt:

a) für die Monate Oktober bis Februar (einschließlich) Mittwoch von 2 bis 4 Uhr nachmittags und Freitag von 9 bis 12 Uhr vormittags,

b) für die Monate März bis September (einschließlich) Mittwoch von 2 bis 6 Uhr nachmittags und Freitag von 9 bis 12 Uhr vormittags.

Posen, den 3. Januar 1908.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

32. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. April 1908 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Rtlr.) 176 Stück und zwar die Nummern:

249	285	294	388	772	1183	1322
1477	1663	1880	1889	1921	1956	1971
2054	2114	2199	2278	2331	2340	2366
2475	2558	2564	2599	2724	2726	2740
3119	3964	3991	4000	4328	4366	4609
4612	4673	4690	4723	4804	4898	4932
4975	5027	5063	5192	5302	5337	5398
5423	5426	5462	5588	5606	5848	5889
6417	6438	6465	6469	6599	6919	6986
7097	7299	7354	7610	7690	7716	7806
7881	7899	8056	8139	8168	8346	8373
8400	8432	8447	8503	8539	8569	8797
8815	8989	9115	9145	9223	9246	9270
9355	9390	9404	9426	9489	9521	9577
9605	9669	9737	9756	9875	10039	10045
10106	10217	10234	10250	10266	10279	10296
10310	10376	10404	10431	10514	10809	10827
10943	10968	11016	11091	11136	11262	11307
11317	11364	11516	11557	11562	11563	11598
11623	11632	11687	11696	11794	11836	11848
11916	11922	11953	12004	12124	12133	12153
12193	12199	12286	12452	12479	12485	12494
12498	12543	12603	12616	12776	12791	12833
12855	12896	12922	12939	12954	13043	13069
13177	13213	13241	13252	13457	13544	13553
13560.						

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Rtlr.) 60 Stück und zwar die Nummern:

14	77	78	146	303	459	1060
1174	1198	1377	1572	1920	1970	1987
2028	2259	2262	2344	2384	2389	2570
2641	2686	2723	2786	2843	2902	3000
3119	3126	3158	3199	3259	3317	3390
3441	3458	3505	3570	3711	3801	3803
3813	3821	3879	3881	3898	3901	4007
4012	4066	4160	4188	4270	4299	4334
4379	4385	4452	4558.			

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Rtlr.) 246 Stück und zwar die Nummern:

32	33	370	413	467	617	627
987	1450	1533	1559	1746	2012	2166
2355	2447	2688	2993	3139	3160	3206
3397	3709	3785	3921	3925	3944	4097
4228	4405	4467	4559	4664	5065	5098
5447	5471	5558	5633	5653	5694	5704
5745	5752	5868	5973	5991	6076	6401
6450	6487	6615	7205	7515	7562	7948
8082	8148	8186	8256	8259	8273	8279
8416	8529	8576	8586	8601	8720	8745
8783	8936	9112	9170	9203	9432	9441
9469	9545	9590	9601	9604	9684	9691
9758	9769	9775	9885	9943	10036	10066
10099	10105	10160	10258	10314	10475	10482
10511	10519	10622	10657	10680	10685	10796
10813	10821	10842	10919	11003	11028	11045
11066	11140	11166	11213	11317	11318	11417
11617	11736	11798	11812	11819	11843	11849
11850	11899	12022	12025	12035	12039	12062
12077	12109	12121	12131	12152	12212	12244
12303	12330	12346	12381	12490	12516	12556
12584	12587	12623	12657	12846	12877	12952
13011	13012	13117	13173	13204	13265	13281
13329	13402	13460	13502	13583	13648	13721
13801	14214	14229	14258	14267	14287	14367
14370	14405	14408	14423	14466	14484	14536
14687	14908	14990	15014	15022	15042	15133
15147	15166	15168	15331	15351	15355	15406

Digitized by Google

15526 15534 15560 15620 15621 15626 15674
15680 15709 15781 15872 15888 15911 15990
16012 16035 16074 16109 16111 16119 16217
16250 16275 16277 16289 16343 16423 16442
16878 16891 16976 17165 17193 17437 17518
18084 18135 18163 18252 18275 18285 18323
18359 18418 18421 18460 18476 18500 18503
18537.

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Tlr.) 185 Stück und zwar die Nummern:

35 40 191 292 360 370 782
1009 1015 1056 1106 1387 1477 1692
1774 1793 1800 1841 2095 2102 2107
2173 2276 2306 2415 2506 2568 2604
2788 2965 3070 3273 3328 3361 3497
3512 3516 3560 3739 3774 3783 3791
3891 3976 4126 4259 4266 4488 4509
4660 4830 4917 5007 5207 5274 5450
5451 5583 5625 5649 5747 6023 6117
6144 6364 6601 6633 6802 6868 6886
6936 7160 7363 7470 7523 7543 7699
7743 7782 7834 7850 7929 7934 7988
8235 8259 8307 8364 8411 8487 8510
8565 8614 8617 8619 8737 8771 8782
8795 8806 9028 9029 9069 9074 9179
9181 9269 9398 9419 9521 9556 9624
9699 9726 9780 9829 9970 10040 10148
10248 10399 10513 10549 10683 10732 10739
10753 10768 10787 10842 10915 10938 10953
10977 11097 11134 11310 11331 11377 11426
11448 11473 11490 11571 11623 11732 11865
11891 11968 11992 12027 12029 12106 12185
12344 12447 12473 12538 12589 12625 12656
12693 12702 12771 12808 12920 13366 13560
13579 13803 13854 13863 13872 13897 13906
13994 14107 14224 14570 14617 14710 14715
14761 14827 14905.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 8 Stück und zwar die Nummern: 86. 114. 165. 260. 466. 533. 590. 890.

Littr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 100.

Littr. N. zu 300 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 258. 384. 431. 444. 531. 801.

Littr. O. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 373. 415. 512.

Littr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 61. 164.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe $\frac{8}{3}$ Nr. 4—16 „ 2—16 und Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11 l. oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 l vom **1. April 1908** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: ..... Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Littr..... Nr..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Posen, den 21. November 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

33. Abänderung der Urkunden, betreffend die Errichtung und die Parochialregulierung der evangelischen Kirchengemeinde Posen-Wilda.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten, werden die von den unterzeichneten Behörden veröffentlichten Urkunden vom 7. Februar/2. März 1889, betreffend die Errichtung, und vom 30. September/1. Oktober 1902, betreffend die Parochialregulierung der evangelischen Kirchengemeinde Posen-Wilda dahin abgeändert, daß die Kirchengemeinde fortan den Namen **„Evangelische St. Matthäikirchengemeinde Posen"** zu führen hat.

Posen, den 18. Dezbr. 1907. (L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Posen.
(gez.) **Balan.**

Posen, den 23. Dezbr. 1907. (L. S.)
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez.) **Hassenpflug.**

105/08 II c.

34. Abänderung der Urkunde, betreffend die Errichtung einer evangel. Kirchengemeinde Posen-Lazarus.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten, wird die von den unterzeichneten Behörden unterm 29./30. März 1902 veröffentlichte Errichtungsurkunde der evangelischen Kirchen-

gemeinde Posen-Lazarus dahin abgeändert, daß die Kirchengemeinde fortan den Namen **„Evangelische Christuskirchengemeinde Posen"** zu führen hat.

Posen, den 18. Dezbr. 1907. Posen, den 23. Dezbr. 1907.

(L. S.) (L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Posen. (gez.) **Balan.** — Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. (gez.) **Hassenpflug.**

103/08 II c.

35. Umpfarrungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des im Kreise Samter belegenen Vorwerks Augustusburg werden aus der Kirchengemeinde Peterawe, Diözese Samter, in die Kirchengemeinde Obersitzko, derselben Diözese, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Posen, den 17. Dezbr. 1907. Posen, den 23. Dezbr. 1907.

(L. S.) (L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Posen. (gez.) **Balan.** — Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. (gez.) **Hassenpflug.**

104/08 II c.

36. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Vereniee" bei Szczodrochowo, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 2. Januar 1907 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus v. Taczanowski zu Chorzyn, Kreis Kosten, unter dem Namen

„Vereniee"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188917 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertundsiebzehn) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Szczodrochowo, Tworzymirki, Kunthal und Dalabuszki sowie in den Gemeindebezirken Kunthal und Dalabuszki, in den Kreisen Schrimm und Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

13468. **Schmeißer.**

37. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Niger" bei Borowo, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 12. September 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus von Taczanowski zu Chorzyn, Kreis Kosten, unter dem Namen

„Niger"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c g f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1606810 (eine Million sechshundertundsechstausend achthundertzehn) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirke Borowo, sowie in den Gutsbezirken Borowo und Szoldry in den Kreisen Kosten und Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Dezember 1907.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 20. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

(13349). **Schmeißer.**

38. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Basta" bei Szczodrochowo, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 28. Januar 1907 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus v. Taczanowski zu Chorzyn, Kreis Kosten, unter dem Namen

„Basta"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem

heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188894 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertvierundneunzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Szczodrochowo, Kunthal, Daleschin und Dalabuzki, sowie in dem Gemeindebezirke Stenzyca, in den Kreisen Schrimm, Gostyn und Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

13465. gez. **Schmeißer.**

39. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Kaisershof II" bei Kaisershof, Kreis Samter.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 14. Februar 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Kaisershof II"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

b, g, f, i, k

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188918 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertachtzehn) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Kaisershof, sowie in dem Gemeindebezirk Duschnik, in dem Kreise Samter, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 55, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

13462. **Schmeißer.**

40. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Marianne-Ida" bei Retschke, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 25. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Herrn Richard J. Frank zu Berlin W 30, Landshuter Straße 36 unter dem Namen

„Marianne-Ida"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d a

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188912 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertundzwölf) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Retschke, Saule und Polnisch Poppen sowie in dem Gemeindebezirke Retschke, in den Kreisen Lissa und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

13473. **Schmeißer.**

Digitized by Google

11. Auf Grund des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten, und des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen pp. zustehenden Realberechtigungen — werden die **Martinimarktpreise** eines Neuscheffels der verschiedenen **Getreidearten pp.**, welche sich im Durchschnitt der Jahre 1884 bis einschließlich 1907 bei Weglassung der Preise in den beiden teuersten und den beiden wohlfeilsten Jahren ergeben, sowie die diesjährigen durchschnittlichen Martinimarktpreise eines Neuscheffels Roggen in den festgestellten Normalmarktorten der Provinz Posen, behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulierungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsteilungssachen, hierdurch wie folgt bekannt gemacht, wobei wir wegen der neuen Normal- und Hauptmarktorte Gostyn, Jarotschin, Neutomischel und Schrimm auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1903 — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen S. 148 — Bezug nehmen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Normalmarktorte.	A. Es beträgt der 24/20 jährige Martini-Durchschnittsmarktpreis für den Neuscheffel.										B. Martini-Durchschnittsmarktpreis für den Neuscheffel Roggen im Jahre 1907	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Im Regierungsbezirk Posen.												
1	Bentschen	—	—	5	20	4	51	3	10	—	—	7	42
2	Birnbaum	5	89	4	84	4	28	3	03	6	79	7	02
3	Fraustadt	6	62	5	51	4	75	3	42	—	—	7	48
4	Gostyn	6	24	5	08	4	63	3	04	6	87	7	96
5	Grätz	6	35	5	06	3	80	3	29	—	—	7	39
6	Jarotschin	6	54	4	94	4	43	3	23	7	30	8	12
7	Kempen	6	64	5	37	5	—	3	26	7	76	8	33
8	Krotoschin	6	08	4	99	4	70	2	92	7	45	7	18
9	Lissa	6	05	4	92	4	48	3	—	7	25	7	14
10	Meseritz	—	—	4	96	4	27	3	05	—	—	6	33
11	Neustadt b. P.	5	90	4	81	4	23	2	89	—	—	6	75
12	Neutomischel	—	—	4	88	4	28	2	96	—	—	7	96
13	Obornik	5	99	4	80	4	79	2	82	—	—	7	15
14	Ostrowo	6	51	5	20	4	67	3	20	7	88	7	56
15	Pleschen	6	58	4	81	4	33	3	02	7	12	7	16
16	Posen	5	92	4	92	4	35	3	23	—	—	6	87
17	Rawitsch	6	06	5	03	4	51	2	82	7	12	7	27
18	Rogasen	—	—	—	—	3	98	2	74	—	—	6	37
19	Sauter	5	82	4	58	4	06	2	89	6	63	6	94
20	Schrimm	6	—	4	93	4	43	3	11	—	—	7	15
21	Schwerin a. W.	—	—	4	86	4	18	2	93	—	—	6	83
22	Unruhstadt	6	39	4	92	—	—	2	89	—	—	7	74
23	Wollstein	6	92	5	73	4	87	3	41	9	45	8	30
24	Wreschen	5	78	4	60	4	33	3	16	5	90	6	78
25	Zirke	—	—	4	68	4	21	—	—	—	—	6	98
	II. Im Regierungsbezirk Bromberg.												
1	Bromberg	5	79	4	65	3	82	2	93	6	33	6	85
2	Czarnikau	5	82	4	55	4	50	2	65	7	10	6	44
3	Filehne	—	—	5	19	—	—	3	21	—	—	7	70
4	Gnesen	5	95	4	77	—	—	3	02	—	—	7	03
5	Hohensalza	5	89	4	72	4	56	3	22	—	—	6	44
6	Kolmar i. P.	—	—	4	62	4	45	3	02	—	—	6	65
7	Nakel	6	36	5	02	5	09	3	53	—	—	7	68
8	Schneidemühl	—	—	4	73	4	19	2	87	—	—	6	47
9	Schubin	6	91	5	38	4	55	3	48	6	57	7	59
10	Wongrowitz	—	—	4	81	4	24	3	—	—	—	7	30

Bromberg, den 2. Januar 1908.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen.

08 Gen. **Müller.**

42. Ortsstatut
betreffend
die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadtgemeinde Pleschen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wird im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut für den Bezirk der Gemeinde Pleschen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In der Stadtgemeinde Pleschen wird eine Pflichtfeuerwehr errichtet, welcher — in Gemeinschaft mit der am Orte bestehenden amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 10 des Statuts) — der Feuerlöschdienst obliegt.

§ 2. I. Die Feuerlöschdienstpflicht umfaßt:

a) die Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen und zur tätigen Mithilfe bei jedem in der Gemeinde ausbrechenden Feuer, sowie bei den angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen,

b) die Verpflichtung zur pünktlichen Leistung der für den Feuerlöschdienst in der Gemeinde erforderlichen Spanndienste, sowohl anläßlich eines Feuers als auch anläßlich der angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen.

II. Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von drei Jahren in sich.

§ 3. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2a sind alle Einwohner männlichen Geschlechts im Alter von 18 bis einschließlich 55 Jahren, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und soweit sie nicht wegen strafbarer Handlungen — aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, gegen das Leben, oder wegen Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und mehr bestraft sind.

Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 4. Befreit von der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia sind:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Reichsbeamten und die Beamten des Königlichen Hauses. Diese Befreiung erstreckt sich auch namentlich auf die in der Anmerkung*) zu diesem Paragraphen angeführten Beamten und Bediensteten der Bahnverwaltungen, sowie der allgemeinen Bauverwaltung,
2. die aktiven Militärpersonen einschließlich der Gendarmen,
3. die Geistlichen, Rabbiner, Kirchendiener, Lehrer an öffentlichen Schulen, Rechtsanwälte, die praktizierenden Ärzte und Tierärzte, die ihr Gewerbe ausübenden Apotheker, sowie die Schüler der Gymnasien, Realschulen und anderer höheren Bildungsanstalten,
4. Personen, deren geistige und körperliche Unfähigkeit zum Feuerlöschdienst von der Polizeiverwaltung — gegebenen Falles auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses — anerkannt wird,
5. die spannpflichtigen Personen (cf. § 6).

§. 5. Der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia wird genügt:

a) durch Dienstleistung in der Pflichtfeuerwehr, oder

b) durch aktive Mitgliedschaft in der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 9.)

§ 6. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2 Ib sind sämtliche Pferde- und Fuhrwerksbesitzer mit Ausnahme:

a) der Posthalter bezüglich der von ihnen vorschriftsmäßig gehaltenen Postdienstpferde,

b) der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der Reichsbeamten und der Beamten des Königlichen Hauses — in betreff der zur Verwendung im dienstlichen Interesse bestimmten Pferde,

c) der Militärpersonen hinsichtlich ihrer Dienstpferde,

d) der Geistlichen und Ärzte, soweit sie nicht innerhalb des Gemeindebezirkes Grundbesitz haben, und zu dessen Bewirtschaftung Zugtiere halten.

§ 7. Im Dezember jeden Jahres bestimmt der Magistrat nach vorher allgemein festzusetzenden und ortsüblich bekannt zu machenden Grundsätzen die Reihenfolge in der Leistung der Spanndienste, teilt die Anordnung den betreffenden Spannhaltern schriftlich mit, und läßt die Namen derselben im Spritzenhause und auf dem Rathause, im Polizeibureau aufzeichnen, Veränderungen sind sofort nachzutragen. Die verpflichteten

---

*) Anmerkung:

Im einzelnen sind von den Beamten folgende Kategorien des Ressorts des Ministers der öffentlichen Arbeiten befreit:

a) für Haupt- und Nebenbahnen.

Sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenanwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten.

b) Für Kleinbahnen.

Die Bahnpolizeibeamten, sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter der Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenanwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen.

c) für die allgemeine Bauverwaltung.

Die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung der Schleusen, Hebewerke, Brücken, Wehre, Krane, Kohlenkippen, Leuchtfeuer, Signale und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter,) die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben betrauten Personen.

Spannhalter haben für den Fall der Verhinderung dafür Sorge zu tragen, daß ein anderes Gespann statt des ihrigen erscheint.

Im Bedarfsfalle ist auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters jeder Spannhalter verpflichtet, mit seinem Gespann Löschhilfe zu leisten.

§ 8. Übersteigt die Zahl der zum Feuerlöschdienste Verpflichteten diejenige Anzahl von Personen, welche zur Bildung einer ausreichenden Feuerwehr erforderlich ist, so hat mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde und der Stadtverordneten-Versammlung der Magistrat, nach vorher allgemein festzusetzenden und ortsüblich bekannt zu machenden Grundsätzen zu bestimmen, in welcher Weise für jedes Jahr die zum Feuerwehrdienste notwendigen Mannschaften aus den Pflichtigen auszuwählen sind. Es können in solchem Falle auch die im § 3 festgesetzten Altersgrenzen anderweit bestimmt, sowie auch noch anderweite Befreiungen vom Feuerlöschdienste festgesetzt werden.

§ 9. Die Pflichtfeuerwehr und die amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr gelten als Schutzwehren im Sinne des § 113[3] des Reichsstrafgesetzbuches.

Als amtlich anerkannt gilt nur diejenige freiwillige Feuerwehr, deren Statuten von der Ortspolizeibehörde bestätigt sind. Die Bestätigung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Die vorstehenden Vorschriften finden auch sinngemäße Anwendung auf gewerbliche Feuerwehren.

§ 10. Den Feuerwehrpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zum Feuerlöschdienste die Rechtsmittel aus §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

II. Organisation und Verwaltung.

§ 11. Zur Leitung der Feuerwehr wird vom Magistrat ein Brandmeister bestellt, welchem für Verhinderungsfälle ein oder mehrere Stellvertreter zuzuteilen sind. Die Bestellung des Brandmeisters und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde.

Die Führer der einzelnen Abteilungen sowie deren Stellvertreter werden vom Magistrat nach Anhörung des Brandmeisters — jederzeit widerruflich — ernannt.

Der Brandmeister und die Unterführer der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr sind — mit ihrem Einverständnis — tunlichst zum Brandmeister und zu Rottenführern der Pflichtfeuerwehr zu ernennen.

§ 12. Jeder der Pflichtfeuerwehr angehörende Einwohner hat sich bei jedem im Feuerwehrbezirke entstandenen, in der vorgeschriebenen Weise bekannt gegebenen Brande in vorschriftsmäßiger Ausrüstung auf dem bestimmten Versammlungsplatze unverzüglich einzufinden und den Befehlen der Führer Folge zu leisten.

Das gleiche gilt bei Übungen und Spritzenschauen, zu denen die Feuerwehrpflichtigen in der vorgeschriebenen Weise gerufen werden.

§ 13. Über die innere Organisation der Feuerwehr sind vom Magistrat Ausführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere über den inneren Dienst, die Ausrüstung der Feuerwehrmänner, die von ihnen zu tragenden Abzeichen, die Alarmsignale, die Einrichtung und Abhaltung der Übungen, sowie die Unterweisung in dem Gebrauche der Geräte.

Die Ausführungsbestimmungen sowie deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Regierungspräsident ist berechtigt die Abänderung von Bestimmungen zu verlangen, welche sich als unzweckmäßig erwiesen haben.

III. Schlußbestimmungen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Bestimmungen dieses Statuts sind nach § 45 der Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Febr. 1907, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bedroht.

§ 15. Dieses Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Pleschen, den 24. Juli 1907.

Der Magistrat.

Dr. Waudschneider. Strelitz. Dr. Likowski. Suchocki.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Jacobi, Stadtverordneten-Vorsteher, **Gellert,** Schriftführer.

Michael Brandt. Otto Erbe.

Vorstehendes Ortsstatut über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Stadt Pleschen vom 24. Juli 1907 wird hierdurch gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Posen, den 2. September 1907.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Genehmigung. Der Vorsitzende.

C. 703/07-1 B. A. J. V. **Westermann.**

43. Ortsstatut

betreffend

die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadtgemeinde Santomischel, Kr. Schroda.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261 — § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wird im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut für den Bezirk der Gemeinde Santomischel erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In der Stadtgemeinde Santomischel wird eine Pflichtfeuerwehr errichtet, welcher — in Gemeinschaft mit der am Orte bestehenden amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 10 des Statuts) — der Feuerlöschdienst obliegt.

§ 2. I. Die Feuerlöschdienstpflicht umfaßt:

a) Die Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen und zur tätigen Mithilfe bei jedem in der Gemeinde ausbrechenden Feuer, sowie bei den angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen,

b) die Verpflichtung zur pünktlichen Leistung der für den Feuerlöschdienst in der Gemeinde erforderlichen Spanndienste, sowohl anläßlich eines Feuers als auch anläßlich der angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen.

II. Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von 3 Jahren in sich.

§ 3. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2a sind alle Einwohner männlichen Geschlechts im Alter von 18 bis einschließlich 55 Jahren, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und soweit sie nicht wegen strafbarer Handlungen — aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, gegen das Leben oder wegen Brandstiftung — mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und mehr bestraft sind.

Eine Stelloertretung findet nicht statt.

§ 4. Befreit von der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia sind:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Reichsbeamten und die Beamten des Königlichen Hauses. Diese Befreiung erstreckt sich auch namentlich auf die in der Anmerkung*) zu diesem Paragraphen angeführten Beamten und Bediensteten der Bahnverwaltungen, sowie der allgemeinen Bauverwaltung.

2. Die aktiven Militärpersonen einschließlich der Gendarmen.

3. Die Geistlichen, Rabbiner, Kirchendiener, Lehrer an öffentlichen Schulen, Rechtsanwälte, die praktizierenden Ärzte und Tierärzte, die ihr Gewerbe ausübenden Apotheker, sowie die Schüler der Gymnasien, Realschulen und anderer höheren Bildungsanstalten.

4. Personen, deren geistige und körperliche Unfähigkeit zum Feuerlöschdienst von der Polizeiverwaltung — gegebenenfalls auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses — anerkannt wird.

5. Die spannpflichtigen Personen (cf. § 6).

§ 5. Der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia wird genügt:

a) durch Dienstleistung in der Pflichtfeuerwehr, oder

b) durch aktive Mitgliedschaft in der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 9.).

§ 6. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2 Ib sind sämtliche Pferde- und Fuhrwerksbesitzer mit Ausnahme:

a) der Posthalter, bezüglich der von ihnen vorschriftsmäßig gehaltenen Postdienstpferde,

b) der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Reichsbeamten und der Beamten des Königlichen Hauses — in betreff der zur Verwendung im dienstlichen Interesse bestimmten Pferde,

c) der Militärpersonen hinsichtlich ihrer Dienstpferde,

d) der Geistlichen und Ärzte, soweit sie nicht innerhalb des Gemeindebezirks Grundbesitz haben, und zu dessen Bewirtschaftung Zugtiere halten.

§ 7. Im Dezember jeden Jahres bestimmt der Magistrat nach vorher allgemein festzusetzenden und ortsüblich bekannt zu machenden Grundsätzen die Reihenfolge in der Leistung der Spanndienste, teilt die Anordnung den betreffenden Spannhaltern schriftlich mit, und läßt die Namen derselben im Spritzenhause und auf dem Rathause aufzeichnen. Veränderungen sind sofort nachzutragen. Die verpflichteten Spannhalter haben für den Fall der Verhinderung dafür Sorge zu tragen, daß ein anderes Gespann statt des ihrigen erscheint.

Im Bedarfsfalle ist auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters jeder Spannhalter verpflichtet, mit seinem Gespann Löschhülfe zu leisten.

§ 8. Übersteigt die Zahl der zum Feuerlöschdienst Verpflichteten diejenige Anzahl von Personen, welche zur Bildung einer ausreichenden Feuerwehr erforderlich ist, so hat mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde der Magistrat nach vorher allgemein festzusetzenden und ortsüblich bekannt zu machenden Grundsätzen zu bestimmen, in welcher Weise für jedes Jahr die zum Feuerwehrdienste notwendigen Mannschaften aus den Pflichtigen auszuwählen sind. Es können in solchem Falle auch die im § 3 festgesetzten Altersgrenzen anderweit bestimmt, sowie auch noch anderweite Befreiungen vom Feuerlöschdienst festgesetzt werden.

---

*) **Anmerkung**

Im Einzelnen sind von den Beamten folgende Kategorien des Ressorts des Ministers der öffentlichen Arbeiten befreit:

a) Für Haupt- und Nebenbahnen.

Sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenanwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten.

b) Für Kleinbahnen.

Die Bahnpolizeibeamten, sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenanwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen.

c) Für die allgemeine Bauverwaltung.

Die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung der Schleusen, Hebewerke, Brücken, Wehre, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuer, Signale und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben betrauten Personen.

Digitized by Google

§. 9. Die Pflichtfeuerwehr und die amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr gelten als Schutzwehren im Sinne des § 113[3] des Reichsstrafgesetzbuches.

Als amtlich anerkannt gilt nur diejenige freiwillige Feuerwehr, deren Statuten von der Ortspolizeibehörde bestätigt sind.

§ 10. Den Feuerwehrpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zum Feuerlöschdienste die Rechtsmittel aus §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

II. Organisation und Verwaltung.

§ 11. Zur Leitung der Feuerwehr wird vom Magistrat ein Brandmeister bestellt, welchem für Verhinderungsfälle ein oder mehrere Stellvertreter zuzuteilen sind. Die Bestellung des Brandmeisters und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde.

Die Führer der einzelnen Abteilungen sowie deren Stellvertreter werden vom Magistrat nach Anhörung des Brandmeisters — jederzeit widerruflich — ernannt.

Der Brandmeister und die Unterführer der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr sind — mit ihrem Einverständnis — tunlichst zum Brandmeister und zu Rottenführern der Pflichtfeuerwehr zu ernennen.

§ 12. Jeder der Pflichtfeuerwehr angehörende Einwohner hat sich bei jedem im Feuerwehrbezirke entstandenen, in der vorgeschriebenen Weise bekannt gegebenen Brande in vorschriftsmäßiger Ausrüstung auf dem bestimmten Versammlungsplatze unverzüglich einzufinden und den Befehlen der Führer Folge zu leisten.

Das Gleiche gilt bei Übungen und Spritzenschauen, zu denen die Feuerwehrpflichtigen in der vorgeschriebenen Weise gerufen werden.

§ 13. Über die innere Organisation der Feuerwehr sind vom Magistrat Ausführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere über den inneren Dienst, die Ausrüstung der Feuerwehrmänner, die von ihnen zu tragenden Abzeichen, die Alarmsignale, die Einrichtung und Abhaltung der Übungen sowie die Unterweisung in dem Gebrauche der Geräte.

Die Ausführungsbestimmungen sowie deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Regierungspräsident ist berechtigt die Abänderung von Bestimmungen zu verlangen, welche sich als unzweckmäßig erwiesen haben.

III. Schlußbestimmungen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Bestimmungen dieses Statuts sind nach § 45 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Februar 1907, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bedroht.

§ 15. Dieses Statut tritt mit dem 1. November 1907 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Santomischel, den 18. Oktober 1907.

Der Magistrat.
Brust.

Die Stadtverordneten.
Gerstmann. Fortuniak. Biały. Stengert.

Vorstehendes Ortsstatut über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Stadt Santomischel vom 18. Oktober 1907 wird hierdurch gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Posen, den 10. Dezember 1907.

Namens des Bezirksausschusses.
Genehmigung Der Vorsitzende.
C. 898/07-1. B. A. J. V. **von Siegroth.**

44. Ordnung betreffend die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren in der Stadtgemeinde Zerkow.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juli 1907 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Gebührenordnung erlassen.

I. Baugebühren.

§ 1. Für die nach den baupolizeilichen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Beaufsichtigung und Abnahme von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in dem Gemeindebezirk sind Baugebühren in Gemäßheit des nachstehenden Tarifs (§ 2) an die Kämmerei-Kasse zu entrichten.

§ 2. Die Baugebühren bemessen sich nach der Höhe der Baukosten und betragen bei Baukosten

von mehr als Mark	bis einschließlich Mark	Mark
0	100	0,50
100	500	1,50
500	1000	3,00
1 000	2 500	5,00
2 500	5 000	10,00
5 000	10 000	15,00
10 000	20 000	25,00
20 000	30 000	35,00
30 000	40 000	45,00
40 000	50 000	55,00
50 000	60 000	70,00
60 000	70 000	85,00
70 000	80 000	100,00
80 000	90 000	115,00
90 000	100 000	130,00

Sie steigen bei höheren Baukosten

in Stufe von Mark	um je Mark
20 000	30

§ 3. Bei Errichtung solcher Gebäude, welche gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes der Steuer vom Grundbesitze in den Gemeinden nicht unterworfen sind, sowie bei baulichen Änderungen an diesen Gebäuden wird eine Baugebühr nicht erhoben. Bei Bauten des Reichs- und Landesfiskus wird, insoweit nicht überhaupt nach Abs. 1 Gebührenfreiheit Platz greift, die Baugebühr nur in halber Höhe erhoben.

Ist ein Gebäude durch Feuer oder Wasser zerstört oder beschädigt, und wird hierdurch die Herstellung oder Neuerrichtung desselben veranlaßt, so kann die Baugebühr von dem Magistrat erlassen werden.

§ 4. Zu den Baukosten im Sinne des § 2 werden diejenigen Kosten nicht hinzugerechnet, welche durch unvorhergesehene außerordentliche Unfälle bei der Ausführung eines Baues (Einsturz von Gerüsten, Mauern und dergl.) entstanden sind.

§ 5. Für die Baugebühr haftet derjenige, welcher zur Zeit der polizeilichen Schlußabnahme Eigentümer des Grundstücks war, auf welchem der Bau stand.

Stand jedoch zu dieser Zeit das Eigentum einerseits an Grund und Boden, andererseits an dem darauf neu aufgeführten oder veränderten Gebäude verschiedenen Personen zu, so haftet für die Baugebühr der Eigentümer des Gebäudes.

Außer dem Eigentümer haftet für die Baugebühr auch derjenige, welchem der Nießbrauch des bebauten Grundstücks oder Gebäudes zur Zeit der polizeilichen Schlußabnahme zustand.

Mehrere Miteigentümer oder Nießbraucher desselben Baugrundstücks oder Gebäudes haften dahin, daß alle für einen und einer für alle zur Zahlung der Gebühr an die Stadtgemeinde verpflichtet sind.

II. Bauerlaubnisgebühren.

§ 6. a) Wird von der Ausführung eines geplanten Baues Abstand genommen, nach dem die Bauerlaubnis bereits erteilt und dem Antragsteller mitgeteilt ist, b) oder wird ein bereits begonnener Bau nicht zu Ende geführt oder wird mit der Ausführung des Baues innerhalb eines Jahres nach Behändigung der Bauerlaubnis nicht begonnen, so sind für die Erteilung dieser Erlaubnis Gebühren (Bauerlaubnisgebühren) zu entrichten, welche sich nach dem Tarife für Baugebühren (§ 2) mit der Maßgabe bemessen, daß an Stelle der Gebührensätze des Tarifs die Hälfte derselben, und daß an Stelle der entstandenen Baukosten diejenige Summe tritt die erforderlich sein würde, um den der Polizeibehörde bei dem Antrage auf Bauerlaubnis beschriebenen Bau in gemeingewöhnlicher Weise auszuführen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 3 über Freiheit, Herabsetzung und Erlaß von Baugebühren finden auch in den Fällen des § 6 auf Bauerlaubnisgebühren entsprechende Anwendung.

§ 8. Gelangt ein begonnener und hierauf eingestellter Bau nachträglich noch zur Ausführung oder wird ein genehmigter Bau, dessen Ausführung in der im § 6 angegebenen einjährigen Frist unterlassen wurde, nachträglich noch hergestellt, so ist auf die in Gemäßheit der §§ 2 bis 5 zu entrichtende Baugebühr die bereits entrichtete Bauerlaubnisgebühr in Abzug zu bringen.

§ 9. Für die Bauerlaubnisgebühr (§ 6) haftet derjenige, welcher, zur Zeit des Einganges des Antrages auf Bauerlaubnis bei der Polizeibehörde, Eigentümer des Grundstücks war, auf dem der Bau hergestellt werden sollte. Falls bei dem Antrage beabsichtigt war, ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu errichten, so haftet für die Bauerlaubnisgebühr der Antragsteller.

Handelte es sich um bauliche Veränderung eines Gebäudes, welches bei der Stellung des Antrages auf Bauerlaubnis in anderem Eigentum stand, als der Grund und Boden, auf dem es errichtet ist, so haftet für die Bauerlaubnisgebühr derjenige, welchem das Eigentum des Gebäudes zu dieser Zeit zustand. Die Vorschriften des § 5 in Bezug auf die Haftung der Nießbraucher und Miteigentümer bei Baugebühren findet auch bei Bauerlaubnisgebühren entsprechende Anwendung.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Bau und Bauerlaubnisgebühren.

§ 10. Der Magistrat veranlagt: a) die Baugebühren nach Fertigstellung des Baues, b) die Bauerlaubnisgebühren nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Bauerlaubnis.

Die Polizeiverwaltung hat dem Magistrat von jeder Bauerlaubnis und Bauabnahme Mitteilung zu machen und Einsicht der hierauf bezüglichen Akten zu gewähren.

§ 11. Die Gebührenpflichtigen sind auf Verlangen des Magistrats verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Gebühren erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen, sowie auf Erfordern die den Bau betreffenden Schriftstücke, (Rechnungen, Kostenanschläge, Feuerversicherungsverträge und dergl.) vorzulegen.

Diese Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise den gesetzlichen Vertretern der Gebührenpflichtigen (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Aktiengesellschaften usw.), den von den Gebührenpflichtigen mit der Verwaltung der Gebäude beauftragten Personen sowie, im Falle des Eigentumwechsels nach Beginn des Baues, den Vorbesitzern der Gebührenpflichtigen ob.

§ 12. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Gebühr an die Angaben des Gebührenpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Gebührenpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abbzugeben (§ 63 des Komm. Ab. Ges.).

Findet eine Einigung mit dem Gebührenpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Gebühr nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 13. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Feststellung der Gebühr, worüber dem Gebührenpflichtigen

m schriftlicher Bescheid zuzustellen ist. Die Gebühr ist innerhalb 4 Wochen nach Behändigung des Bescheides an die Kämmereikasse zu entrichten. Über die Gebührenzahlung ist Quittung zu erteilen. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist innen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Magistrat schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Gebührenpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 15. Wer eine ihm nach § 11 dieser Ordnung obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 79 des Kommunalabgabengesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 16. Diese Ordnung tritt am 1. September 1907 in Kraft.

Zerkow, den 18. Juli 1907.

Der Magistrat.

gez. Krause. gez. Steinhardt.
gez. Schulz.

Vorstehende Ordnung betreffend die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnißgebühren vom 18. Juli 1907 für die Stadt Zerkow wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß die Ordnung mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt.

Posen, den 12. Dezember 1907.

Der Bezirksausschuß.

C. 902/07-1 B. A. gez. von Siegroth.

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Zerkow, den 6. Januar 1908.

Der Magistrat.

Krause.

Personalveränderungen.

45. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen:

Ernannt sind: zum Postrat der Ober-Postinspektor Moeller in Posen,
zum Postmeister der Postsekretär Furch in Obornik (Bz. Posen).

Verliehen ist der Titel „Ober-Postassistent" den Postassistenten G. Hoffmann in Grätz (Bezirk Posen), Nickel in Jarotschin, Lother in Schwerin (Warthe), Scherke in Ostrowo (Bezirk Posen), Paul Schmidt in Posen, Wahle in Fraustadt und Wegener in Schrimm.

Übertragen ist eine Postsekretärstelle dem Postsekretär Köller aus Stettin in Lissa (Bezirk Posen).

Angestellt ist als Postassistent: der Postassistent Paul Schulz aus Tilsit in Posen,
als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfin Schappler in Posen.

In den Ruhestand tritt: der Postdirektor Schallehn in Meseritz (Bezirk Posen).

46. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Rittergutsbesitzers Schade in Sarne Gut, Kreis Rawitsch,

II. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Raschkow Stadt, Skrzebow Gut und Gemeinde, Siegersdorf Gemeinde, Raschkowek Gut und Gemeinde, Loewenfelde Gemeinde, Rombczyn Gut, Jelitow Gut und Gemeinde, Zacharzew Gut und Gemeinde, Radlow Gut und Gemeinde, Przybyslawice Gut, Drogoslaw Gut, Nabyszyce Gemeinde, Wierzbno Gemeinde, Gr. Gorzyce Gut, und Gemeinde, Raziwillow Gut, Kl. Topola Gut und Gemeinde, Tarchaly Gut und Gemeinde, Kl. Gorzyce Gemeinde, Gr. Topola Gemeinde, Hutta Gut und Gemeinde, Baben Gut, Adelnau Stadt, Bonikow Gemeinde, Swieca Gut und Gemeinde, Gaiki Gemeinde, Uciechow Gut und Gemeinde, Raczyce Gut und Gemeinde, Glisnica Forstgut und Gemeinde, Sulmierzyce Stadt, Chwaliszew I Gut und Gemeinde, Chwaliszew II Gut und Gemeinde, Chruszczyn Gut und Gemeinde, Danischin Gut und Gemeinde, Hanswalde Gemeinde, Walentynow Gut und Gemeinde, Pogrzybow Gut und Gemeinde, Sulislaw Gut und Gemeinde, Loukocin Gut und Gemeinde, Zalesie Gut, Swielugow Gemeinde, Lamki Gemeinde und Jaskulki Gemeinde, Kreis Adelnau,
2. Olszowa Gemeinde, Olszowa I, II und III Gut, Kreis Kempen,
3. Stadt Ostrowo, gleichen Kreises, für die Dauer von weiteren drei Monaten,
4. Elsenhain, Parzenczewo Gemeinde und Gut, Puszczykowo Gemeinde, Lubiechowo Gemeinde, Renzig Gemeinde und Rensko Gut, Kreis Schmiegel,

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

der Wirtswitwe Regine Buchwald in Kurzagóra Neu, Kreis Kosten,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gutspächters Doerffer in Zalesie, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Friedrich Dümke in Waldhorst, Kreis Grätz,
3. des Häuslers Kopydlowski in Pogorzela, Kreis Koschmin,
4. des Gutes Boguschin, Kreis Schmiegel,

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Valentin Szymasz in Roschnowo Abbau, Kreis Obornik,
2. des Arbeiters Theodor Fechner in Konin und des Arbeiters Stachowiak in Zajontschkowo, des Arbeiters Michael Platniak in Obrowo, Kreis Samter,
3. des Dominiums Gultowy, Kreis Schroda,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Peter Narozny in Granowo, Kreis Grätz,
2. des Kutschers Joseph Nowaczyk in Porthof, Kreis Kosten,
3. der Arbeiter Milkowski, Timm und Grunwald in Heidemühle, Kreis Meseritz,
4. des Gutsbesitzers Köhler in Heide-Dombrowk des Ansiedlers Hasse in Gastfelde, Kreis Oborn
5. des Maurers Otto Jawinski in Retschin, Kre Samter,
6. des Einwohners Peter Struzynski in Rekla, Kre Schroda,

V. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Wirts Anton Kaczmarek in Wilkonitze, Kre Gostyn,

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Wirts Wilhelm Mann in Salmia Kolon Kreis Krotoschin,

VI. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Propstes Swiderski in Swierczyn, Kre Lissa,
2. des Gutes Ostrowieczko, Kreis Schrimm,

b. Erloschen unter den Schweinen.

der Neuguther Molkerei, Kreis Fraustadt.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsbl und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, we sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingeh Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu e richten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbri müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgeric zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Inn sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** u **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffe lichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerich behörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnah **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behör werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbel erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

de
der
erfo
dem
gemein

§ 7. 2
Herabsetzung u
in den Fällen de
sprechende Anwe

§ 8. Gelangt
gestellter Bau nachtr
wird ein genehmigter
im § 6 angegebenen ein

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Sonderbeilage
zu Nr. 2 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 14. Januar 1908.

47.

Anweisung
zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) sind die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetzsamml. S. 240) außer Kraft getreten. Die auf Grund des Regulativs durch Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers und des Herrn Ministers des Innern vom 14. Juli 1884 erlassene „Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen" (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 809 und Minist.-Bl. d. i. V. S. 198) hebe ich daher im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern hiermit auf. An Stelle dieser Anweisung tritt von jetzt an die in der Anlage beigefügte „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen."

Durch diese Anweisung werden die Vorsteher der Schulen und die Schulaufsichtsbehörden zu einer gesteigerten Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten herangezogen. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß sie dieser Aufgabe im Interesse der ihnen anvertrauten Jugend ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden hinsichtlich der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten werden durch diese Anweisung nicht berührt.

Anweisung
zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

§ 1. Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und anderen Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2. Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszukehren und wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen, während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Jährlich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofs zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich, in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3. Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

a) Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare, Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstyphus);

b) Favus (Erbgrind), Keuchhusten (Stickhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Masern, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Rotz, Tollwut (Wasserscheu, Lyssa) und Windpocken.

§ 4. Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von

Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen. Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6. Die Wiederzulassung zur Schule darf erfolgen:

a) bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln 4 Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet, und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bezw. desinfiziert werden;

b) bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 7. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Einspritzung von Diphtherieheilserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre oder Scharlach vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierten Mundwasser auszuspülen.

§ 9. Schüler, welche an Körnerkrankheit leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Eiterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden Schülern tunlichst zu vermeiden.

§ 10. Es ist darauf zu halten, daß Lehrern und Schülern, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der Lungen- und Kehlkopftuberkulose erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Hüsteln, Auswurf usw. — einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare mit Wasser gefüllte Speisegefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen, sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen.

§ 11. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Pocken vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rotz, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus, oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes

er in ihrer Wohnung wirksam abgesondert noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor, im übrigen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu hören, auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13. Kommt eine der im § 12 genannten Krankheiten in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten und dergl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheiten in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14. Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4, Abs. 1, 5, Abs. 1 und 4, 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen der Lehrer verantwortlich. In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15. In Ortschaften, in welchen Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach, oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Über diese Maßregeln hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklasse angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16. Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur von der in § 12 Absatz 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklasse sowie der dazu gehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen und dergl. entsprechende Anwendung.

§ 18. Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichts und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. **Holle.**

Posen, den 2. Dezember 1907.

Ebenso wie durch vorstehende Bestimmungen die ministerielle Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen vom 14. Juli 1884 (Franke Verord. II S. 193) aufgehoben ist, setzen wir alle auf Grund dieser Anweisung von uns erlassenen Verfügungen außer Kraft, soweit sie mit den neuern Bestimmungen im Widerspruche stehen.

Zu der neuen Anweisung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen bemerken wir erläuternd folgendes bezw. ordnen zu ihrer Ausführung nachstehendes an:

1. Die in der Anweisung getroffenen Anordnungen zerfallen in solche, welche zu jeder Zeit, und solche, welche nur beim Auftreten der im § 3 genannten übertragbaren Krankheiten zu befolgen sind. Die ersten sind in den §§ 2 und 18, die letzten in den §§ 4—16 enthalten, § 3 bezeichnet unter a) die mehr und unter b) die minder gefährlichen übertragbaren Krankheiten, und § 17 dehnt die getroffenen Bestimmungen auch für Erziehungsanstalten, Spielschulen usw. auch solche privater Art aus.

Die für den Fall des Auftretens übertragbarer Krankheiten angeordneten Maßregeln zerfallen wieder in solche, welche zu ergreifen sind:

a) wenn Lehrer oder Schüler selbst an einer solchen Krankheit leiden, oder mit Personen, bei welchen dies der Fall ist, in einem Hause wohnen, oder mit solchen in der Schule in Berührung gekommen sind, oder unter der Tuberkulose verdächtigen Erscheinungen erkrankt sind (§§ 4—11);

b) wenn in dem Schulgebäude selbst wohnhafte oder in einem Pensionate, Konvikte oder dergleichen untergebrachte Personen an einer übertragbaren Krankheit erkranken (§§ 12 und 13);

c) wenn in Ortschaften übertragbare Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftreten (§ 15).

2. Von den jederzeit zu befolgenden Anordnungen bedarf die in § 18 empfohlene Aufklärung der Schüler über die übertragbaren Krankheiten keiner besonderen Erläuterung, wir ordnen jedoch deren genaue Beachtung an, da die der Ansteckungsgefahr gegenüber so wenig achtsame Bevölkerung unseres Bezirks dieser Aufklärung besonders bedarf.

Mit Rücksicht darauf, daß die Anweisung das tägliche Auskehren der Schulzimmer anordnet, heben wir unsere Verfügung vom 1. Oktober 1892 (Franke II S. 206) und auch Nr. 3 derjenigen vom 26. August 1882 (S. 205 a. a. O.) auf.

Die Schulkinder dürfen also fürderhin zu den eigentlichen Reinigungsarbeiten nicht mehr herangezogen werden, dagegen empfiehlt es sich, Staubwischen und Aufräumungsarbeiten von den älteren Mädchen im Interesse ihrer Erziehung zur Ordnung und Sauberkeit vornehmen zu lassen.

Das feuchte Aufwischen der Schulzimmer hat in der Regel am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche nach Beendigung der Unterrichtszeit zu geschehen. Es erübrigt sich, wenn, was wir nur sehr empfehlen können, staubbindende Mittel zur Reinigung angewendet werden (dustless oil, Staubtod usw.)

In gleicher Weise wie die Schulzimmer sind auch die von den Schulkindern zu benutzenden Treppen und Flure zu reinigen.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist auf die Reinhaltung der Aborte zu verwenden; ihre Desinfektion findet nur auf besondere Anordnung statt.

Die gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofes ist je am Schlusse der Osterferien, Sommerferien und Weihnachtsferien vorzunehmen; damit ist jedesmal eine Entleerung der Abortgruben zu verbinden.

Die bakteriologische Untersuchung der Brunnen § 2 wird der Kreisarzt oder Schularzt anordnen, wenn ihm die regelmäßige Besichtigung der Schulen dazu Veranlassung bietet.

3. Nach § 14 der Anweisung ist der Vorsteher einer jeden (auch Privat-) Schule (d. h. der Lehrer bei einklassigen, der erste Lehrer, Hauptlehrer oder Rektor bei mehrklassigen Volksschulen und Mittelschulen, der Direktor, der Leiter oder die Leiterin (Vorsteherin) der gehobenen Knaben- und Mädchenschulen, der Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen usw.) dafür verantwortlich, daß die bezüglich der Reinhaltung der Schulgrundstücke (§ 2) und der Ausschließung (§§ 4 und 5) und Wiederzulassung (§ 6) von Lehrern und Schülern getroffenen Bestimmungen und die bei einzelnen Krankheiten angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln (§§ 7—11) genau beachtet werden. Hieraus ergibt sich für die genannten Vorsteher die Pflicht, sich mit den Bestimmungen genau vertraut zu machen; sie sind klar und bedürfen keiner besonderen Erläuterung. Besonderer Beachtung empfehlen wir die Bestimmungen in dem § 5 Abs. 3 und § 1[illegible] Abs. 2, erwarten auch, daß die Vorsteher der uns unterstellten Schulen sich angelegen sein lassen, in den vorgeschriebenen Fällen (§§ 7, 8 und 11) die dort angegebenen Vorsichtsmaßregeln recht eindringlich anzuraten.

4. Über die Schließung einer Schule wegen Erkrankung einer im Schulgebäude selbst wohnhaften Person an den im § 12 genannten Krankheiten befindet in unserm Geschäftsbereiche im Stadtkreise Posen der Polizei-Präsident, im übrigen der Landrat nach Anhörung des Kreisarztes. Von der verfügten Schließung ist sofort dem Vorsteher der Schule, welcher sie auszuführen hat, und dem Kreisschulinspektor Mitteilung zu machen und uns Anzeige zu erstatten.

Die Schließung einer Schule oder einzelner Schulklassen gemäß § 15 der Anweisung ordnen wir an; wir ermächtigen jedoch den Landrat, auf Antrag des Kreisarztes die vorläufige Schließung auszusprechen, wenn sie nicht wohl bis zum Eingange unserer Entscheidung ausgesetzt bleiben kann. In jedem Falle hat der Kreisarzt

umgehend durch die Hand des Landrats an uns zu berichten und die Verhältnisse eingehend darzulegen, welche die Schließung bezw. die Aufrechterhaltung der vorläufig verfügten Schließung notwendig machen.

Zur vorläufigen Schließung ist auch der Vorsteher der Schule (siehe oben unter 3) berechtigt, wenn ein Arzt — es braucht nicht der Kreisarzt zu sein — dies wegen Gefahr im Verzuge für erforderlich erachtet. Der Vorsteher hat uns und dem Landrate hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten, welch letzterer sofort ein Gutachten des Kreisarztes herbeiführen und uns einreichen wird, wenn die Schließung nicht auf Veranlassung des Kreisarztes erfolgt ist.

5. Die Wiedereröffnung einer auf Grund des § 12 oder 15 geschlossenen Schule ordnet stets in Posen der Polizei-Präsident, sonst der Landrat nach Anhörung des Kreisarztes an. Es ist darüber an uns in derselben Weise wie über die Schließung zu berichten, auch dem Vorsteher der Schule und dem Kreisschulinspektor Mitteilung zu machen.

6. Die Kosten, welche durch Ausführung sowohl der in § 2 angeordneten allgemeinen als auch der beim Auftreten einer übertragbaren Krankheit für die Schule anzuordnenden besonderen Maßnahmen (Desinfektionen und dergleichen) entstehen, haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu tragen, soweit sie nicht dem Staate zur Last fallen oder Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hassenpflug.

Nr. 10086/07 II Gen.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 3. Ausgegeben Dienstag, den 21. Januar 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 48. Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache. — 49. Versetzung Kreistierarzt Hocke nach Schwerin a. W. — 50. Kursus zur Ausbildung von niederem technischem Personal. — 51. Neue Telegraphen-Betriebsstellen in Karmin und Rödershorst. — 52. Herstellung einer Sperrschleuse ꝛc. im Obra-Südkanal. — 53. Umschulungsberichtigung. — 54. bis 58. Bergwerksverleihungen. — 59. Obstbaulehrkursus. — 60. Kursus für praktische Landwirte. — 61. Parzellenumgemeindung Splawie. — 62. Baugebührenordnung Gostyn. — 63. Baugebührenordnung Kostschin. — 64. Ausführungsbestimmungen zum Ortsstatut betr. Pflichtfeuerwehr in Kosten. — 65. Entmündigung Andrzejewski-Schmiegel. — 66. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

48. Unter Bezugnahme auf die unterm 23. August 1887 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlichte Prüfungs-Ordnung für **Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache** bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß diese **Prüfung** im Jahre **1908** am **16. März** und **21. September** in dem Königlichen Lehrerinnenseminar hierselbst stattfinden wird.

Posen, den 29. November 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

14273/07 P. S. C. gez. **Daniels.**

49. Der Kreistierarzt **Hocke** in Guhrau ist zum 1. Februar d. Js. in die erledigte Kreistierarztstelle zu Schwerin a. W. versetzt worden.

Posen, den 14. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

53/08 I. D. b. I. Ang. **Krahmer.**

50. Am 1. April 1908 wird an der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen ein neuer **Kursus zur Ausbildung von niederem technischen Personal** (Heizer, Maschinisten, Monteure, Vorarbeiter, Leiter kleiner Betriebe usw.) eröffnet. Die Dauer des ganzen Kursus beträgt 12 Wochen im Jahre 1908 und 12 Wochen im Jahre 1909. Das Schulgeld beträgt 20 Mark für jeden Halbkursus. Aufnahmebedingungen: vierjährige praktische Tätigkeit in einer Maschinenfabrik oder einem sonstigen Gewerbe der Metallindustrie und ausreichende Kenntnis der deutschen Wort- und Schriftsprache. Programme versendet kostenlos und Anmeldungen nimmt entgegen **die Direktion der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen, Kreuzburgerstraße Nr. 5.**

Posen, den 13. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

56/08 I. G. U. J. V. **Klotzsch.**

51. In **Karmin** (Kreis Schmiegel) und in der **Försterei Rödershorst** sind **Telegraphenbetriebsstellen mit Unfallmeldedienst** eröffnet worden; die schon seit längerer Zeit bestehende Telegraphenbetriebsstelle bei der im Kreise Pleschen gelegenen **Postagentur in Karmin** hat den Zusatz **„Kreis Pleschen"** erhalten.

Posen, den 15. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

128/08 I. Eb. J. V. **Klotzsch.**

52. Zum Zwecke der besseren Entwässerung der linksseitigen Niederung des Obra-Südkanals zwischen Szczodrowo und Bronsko in den Kreisen Kosten und Schmiegel wird **die Herstellung eines durch diese Niederung führenden und in den Obra-Südkanal bei Station 9,0 bei Bronsko ausmündenden Ent- und Bewässerungsgrabens nebst einer Sperrschleuse an der vorbezeichneten Ausmündungsstelle und den sonstigen Nebenanlagen** beabsichtigt.

In Gemäßheit der §§ 46 bis einschl. 50 der Allgemeinen Kanal- und Grabenordnung vom 16. August 1842 (Amtsblatt für 1842, Anhang zu Nr. 44) ist der darüber aufgestellte, landespolizeilich geprüfte Plan vom 6. Mai v. Js. **in der Zeit vom 22. Januar bis 22. April d. Js. im Amtszimmer der Direktion der Obra-Meliorations-**

Sozietät hierselbst, Bernhardinerplatz Nr. 4 zwei Treppen ausgelegt, an welcher Stelle er an den Werktagen während der Dienststunden von 9 Uhr vor- bis 3 Uhr nachmittags eingesehen werden kann.

Dies wird hierdurch öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen diesen Plan bei der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hierselbst innerhalb der vorbezeichneten dreimonatlichen Ausschlußfrist **bis zum 22. April d. Js.** angebracht werden müssen, spätere Beschwerden aber nicht berücksichtigt werden können.

Posen, den 6. Januar 1908.

Der Königl. Kommissarius und Direktor für die Obra-Meliorationen.

142/08 O. M. **Boenisch,** Regierungsrat.

53. Unsere Umschulungsverfügung vom 11. November 1907 wird dahin berichtigt, daß **nur die evangelischen Hausväter** aus **Pokrzywno,** nicht auch diejenigen aus der Gemeinde Zegrze der evangelischen Schule in **Kreising zugewiesen werden.** Letztere verbleiben bei der evangelischen Schule in Kardorf. Posen, den 10. Januar 1908.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7648/07 IIb 3. **Hassenpflug.**

54. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Kaisershof IV" bei Kaisershof, Kreis Samter.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 31. Januar 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Kaisershof IV"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 978 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertachtundsiebzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Kaisershof und Niewierz sowie in dem Gemeindebezirke Podrzewie, in dem Kreise Samter, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

13463. **Schmeißer.**

55. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Kaisershof III" bei Kaisershof, Kreis Samter.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. Februar 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Kaisershof III"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

e, d, c, f, g, h

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 987 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertsiebenundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Kaisershof und Niewierz, sowie in dem Gemeindebezirke Duschnik, in dem Kreise Samter, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

(13461). **Schmeißer.**

56. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Kaisershof I" bei Kaisershof, Kreis Samter.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 25. August 1906 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus), unter dem Namen

„Kaisershof I"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem

heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A B C

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2189000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Kaisershof, sowie in den Gemeindebezirken Chelmno-Hauland und Podrzewie, in dem Kreise Samter, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 16. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

13467. gez. **Schmeißer.**

57. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Clemens-Meta" bei Polnisch-Poppen, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 22. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Clemens-Meta"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

c d e f g h i

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188785 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend siebenhundertfünfundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Polnisch-Poppen und Saule, sowie in den Gemeindebezirken Polnisch-Poppen, Saule und Karmin in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. Dezember 1907.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 19. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

13472. **Schmeißer.**

58. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Paul Hedwig" bei Polnisch-Poppen, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 29. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Paul Hedwig"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188586 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend fünfhundertsechsundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Polnisch-Poppen und Saule sowie in den Gemeindebezirken Saule und Polnisch Poppen, in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. Dezember 1907.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 19. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

13471. **Schmeißer.**

59.

Bekanntmachung

betreffend die Abhaltung der Obstbaulehr- Wander- und Obstverwertungskurse durch die Landwirtschaftskammer im Jahre 1908.

A. Frühjahrskurse.

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lehrgänge für	in der Gärtner-Lehranstalt zu Koschmin	in Janowitz für den Kreis Znin	in Hohensalza für den Kreis Hohensalza	in Neutomischel für den Kreis Neutomischel	in Schönlanke für den Kreis Czarnikau	in Fraustadt für den Kreis Fraustadt	in Lissa i. P. für den Kreis Lissa i. P.	in Gnesen für den Kreis Gnesen	in Birnbaum für den Kreis Birnbaum	in Meseritz nur für III b.		
I.	Lehrer	27. April bis 6. Mai 1908 Meldung: 27. 4. 08 vorm. 8 Uhr i. d. Gärtner-Lehranstalt	5.—7. März 1908	9.—13. März 1908	18.—21. März 1908	24.—28. März 1908	2.—4. April 1908	6.—10. April 1908	27. April bis 1. Mai 1908	4.—6. Mai 1908	—		
II.	Landwirte, Gärtner, Baumwärter und andere Interessenten auch Damen	16.—29. März 1908 Meldung: 16. 3. 08 vorm. 8 Uhr i. d. Gärtner-Lehranstalt	5. bis einschl. 7. März Meldung: 5. 3. 08 vorm. 10 Uhr im Rathaus	9. bis einschl. 13. März Meldung: 9. 3. 08 vorm. 10 Uhr im Hotel Mühlmann	18. bis einschl. 21. März Meldung: 18. 3. 08 vorm. 10 Uhr i. d. landw. Winterschule	24. bis einschl. 28. März Meldung: 24. 3. 08 nachm. 3 Uhr i. d. landw. Winterschule	2. bis einschl. 4. April Meldung: 2. 4. 08 vorm. 10 Uhr im Hotel Hitzegrad	6. bis einschl. 10. April Meldung: 6. 4. 08 vorm. 10 Uhr im Kaiserhof	27. April bis einschl. 1. Mai Meldung: 27. 4. 08 vorm. 10 Uhr im Gawel'schen Lokal	4. bis einschl. 6. Mai Meldung: 4. 5. 08 vorm. 10 Uhr i. d. landw. Winterschule	—		
III.	a. Königliche Förster, b. Chaussee-Aufseher, c. Privatförster	30. März bis 8. April 1908 Meldung: 30. 3. 08 vorm. 8 Uhr i. d. Gärtner-Lehranstalt	—	Für a. und c. 9.—13. März 08 Meldung: wie bei II. 3.	Für c. Meldung: wie bei II. 4.	Für a. und c. Meldung: wie bei II. 5.	Für c. Meldung: wie bei II. 6.	Für a. und c. Meldung: wie bei II. 7.	Für a. und c. Meldung: wie bei II. 8.	Für c. Meldung: wie bei II. 9.	Für b. in Meseritz 13. bis inkl. 16. April 1908		
IV.	a. Bürgermeister, b. Kgl. Bahnmeister, c. Kreis- und Wegebaumeister	Für a. und b. 11.—13. Mai 1908 Meldung: 11. 5. 08 vorm. 8 Uhr i. d. Gärtner-Lehranstalt	Nur für a.	Für a. b. und c. Meldung: wie bei II. 3.	Für a. und c. Meldung: wie bei II. 4.	Für a. b. und c. Meldung: wie bei II. 5.	Für a. und c Meldung: wie bei II. 6.	Für a. b. und c. Meldung: wie bei II. 7.	Für a. b. und c. Meldung: wie bei II. 8.	Nur für a. Meldung: wie bei II. 9.	—		
V.	Eisenbahnunterhaltungsmannschaften a. im Schnitt und Pflege von nur Obstbäumen	a. 16.—25. März 1908 Meldung: 16. 3. 08 vorm. 8 Uhr i. d. Gärtner-Lehranstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

	Lehrgänge für	13 in der Gärtner-Lehranstalt zu Koschmin	14 in Hohensalza für den Kreis Hohensalza	15 in Neutomischel für den Kreis Neutomischel	16 in Schöntanke für den Kreis Czarnikau	17 in Fraustadt für den Kreis Fraustadt	18 in Gnesen für den Kreis Gnesen	19 in Janowitz für den Kreis Znin	20 in Birnbaum für den Kreis Birnbaum	21 in Lissa i. P. für den Kreis Lissa i. P.	22 in Meseritz und Krotoschin für III b.	23	24
I.	Lehrer	17.—26. Aug. 1908 Meldung: 17. 8. 08 vorm. 8 Uhr i. d. Gärtner-Lehranstalt	1.—5. Juni 1908	15.—19. Juni 1908	4.—8. Aug. 1908	12.—15. Aug. 1908	18.—22. Aug. 1908	24.—25. Aug. 1908	3.—5. Sept. 1908	8.—12. Sept. 1908	—		
II.	Landwirte, Gärtner, Baumwärter und andere Interessenten auch Damen	13.—25. Juli 1908 Meldung: 13. 7. 08 vorm. 8 Uhr i. d. Gärtner-Lehranstalt	1. bis einschl. 5. Juni. Meldung: 1. 6. 08 vorm. 10 Uhr im Hotel Mühlmann	15. b. einschl. 19. Juni. Meldung: 15. 6. 08 vorm. 10 Uhr in der landw. Winterschule	4. bis einschl. 8. August. Meldung: 4. 8. 08 nachm. 4 Uhr in der landw. Winterschule	13. b. einschl. 15. August. Meldung: 13. 8. 08 vorm. 10 Uhr im Hotel Hitzegrad	18. b. einschl. 22. August Meldung: 18. 8. 08 vorm. 10 Uhr im Gawel'schen Lokal	24. bis einschl. 25. August. Meldung: 24. 8. 08 vorm. 10 Uhr im Rathaus	4. bis einschl. 5. Septbr. Meldung: 4. 9. 08 vorm. 10 Uhr in der landw. Winterschule	8. bis einschl. 12. Septbr. Meldung: 8. 9. 08 vorm. 10 Uhr im Kaiserhof	—		
III.	a. Königliche Förster, b. Chaussee-Aufseher, c. Privat-Förster	3.—12. Aug. 1908 Meldung: 3. 8. 08 vorm. 8 Uhr i. d. Gärtner-Lehranstalt	Für a. und c. Meldung: wie bei II. 14.	Für c.	Für a. und c. Meldung: wie bei II. 16.	Für c. Meldung: wie bei II. 17.	Für a. und c. Meldung: wie bei II. 18.	—	Für c. Meldung: wie bei II. 20.	Für a. und c. Meldung: wie bei II. 21.	Für b. in Krotoschin 15. bis inkl. 18. Juli; in Meseritz 21.—24. Juli 1908		
IV.	a. Bürgermeister, b. Kgl. Bahnmeister, c. Kreis- und Wegebaumeister	Für a. und b. 27.—29. Aug. 1908 Meldung: 27. 8. 08 vorm. 8 Uhr i. d. Gärtner-Lehranstalt	Für a. b. und c. Meldung: wie bei II. 14.	Für a. und c. Meldung: wie bei II. 15.	Für a. b. und c. Meldung: wie bei II. 16.	Für a. b. und c. Meldung: wie bei II. 17.	Für a. b. und c. Meldung: wie bei II. 18.	Nur für a.	Nur für a. Meldung: wie bei II. 20.	Für a. b. und c. Meldung: wie bei II. 21.	—		
V.	Eisenbahnunterhaltungsmannschaften b. Pflege der Wildgehölze und Bahnhofsanlagen	a. 13.—18. Juli 1908 b. 5.—10. Okt. 1908 Meldung: 13. 7. 08 bezw. 5. 10. 08 um 8 Uhr vorm. in der Gärtner-Lehranstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Jeder Lehrkursus ist gebührenfrei, doch haben die Teilnehmer selbst für Kost und Logis (pro Tag 2,00—2,50 Mark) zu sorgen. Etwa nicht vorhandenes, jedoch vorgeschriebenes Handwerkszeug ist für 9—10 Mark von dem Kursusleiter gegen Barbezahlung an diesen zu erhalten. Die Anmeldungen zur Teilnahme an einem Kursus sind an die Landwirtschaftskammer in Posen O 1 direkt oder durch Landratsämter oder landwirtschaftliche Vereine einzusenden. Gehen bis 10 Tage vor dem Kursus nicht mindestens 7 Anmeldungen bei der Kammer ein, so findet der Kursus nicht statt. Die Teilnehmer werden daher dringend gebeten, sowohl ihre Anmeldung rechtzeitig hier einzusenden, als auch zu dem bei Beginn des Kursus gehaltenen Einleitungs- und Hauptvortrag pünktlich zu erscheinen. Unterstützungsbedürftige Personen, welche sich zur weiteren Verwendung als Baumwärter verpflichten, können Beihilfen gewährt werden. — 10921—3500.

Posen, den 2. Dezember 1907. **Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.**

60. **Kursus für praktische Landwirte.**

„Der Boden seine Kultur und Düngung".

Abgehalten von der Abteilung für Agrikulturchemie, Bakteriologie und Saatzucht und der Abteilung für Meliorationswesen

des Kaiser Wilhelms Instituts für Landwirtschaft in Bromberg

in der Zeit vom 24. bis 29. Februar 1908.

Stundenplan.

Stunde	Montag, 24. Februar	Dienstag, 25. Februar	Mittwoch, 26. Februar	Donnerstag, 27. Februar	Freitag, 28. Februar	Sonnabend, 29. Februar
10—11	**Dr. Muske** Die Entstehung des Bodens und seine Klassifikation		Reg.- u. Baurat **Krüger** Die Entwässerung des Bodens	Reg.- u. Baurat **Krüger** Die Bewässerung des Bodens	**Dr. Treibich** Das Kalken der Böden	**Dr. Vogel** Die Bakteriologie des Bodens
11—12	Professor **Dr. Gerlach** Das Stickstoffbedürfnis der landwirtschaftl. Kulturpflanzen	**Dr. Densch** Die Anwendung der kali- und phosphorsäurehaltigen Düngemittel		Professor **Dr. Gerlach** Das Stickstoffbedürfnis der landwirtschaftl. Kulturpflanzen	**Dr. Densch** Die Anwendung der kali- und phosphorsäurehaltigen Düngemittel	**Dr. Treibich** Welche Garantie ist beim Einkauf von Düngemitteln, Futterstoffen und Sämereien zu fordern.
12—1	**Dr. Vogel** Die Bakteriologie des Bodens	**Dr. Treibich** Das Kalken der Böden	Oberlehrer **Peppler** Witterungskunde u. Wettervorhersage	**Dr. Vogel** Die Bakteriologie des Bodens	Oberlehrer **Peppler** Witterungskunde u. Wettervorhersage	**Dr. Muske** Bodenbearbeitung
4—6	Professor **Dr. Gerlach** Demonstrationen aus dem Gebiete der Agrikulturchemie	**Dr. Muske** Demonstrationen aus dem Gebiete der Bodenkunde		**Dr. Densch** und **Dr. Treibich** Demonstrationen aus dem Gebiete der Agrikulturchemie	Oberlehrer **Peppler** Demonstrationen aus dem Gebiete der Meteorologie	

Das Honorar für den Kursus beträgt 20 Mark.

Nähere Auskunft erteilt der Direktor des Kaiser Wilhelms Instituts.

Einlaßkarten sind durch die Post oder in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr vom Hauptbureau des Kaiser Wilhelms Instituts für Landwirtschaft in Bromberg, Bülowplatz, zu beziehen, sowie vor Beginn der Vorträge am Eingang zu den Hörsälen zu haben.

126/08 I B. Der Direktor.

Professor Gerlach.

61. Der Kreisausschuß des Kreises Schmiegel hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1907 auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 **die kommunale Abtrennung** der Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 112/2 ꝛc. Grundbuch Band 1 Blatt 27 in Größe von 1,81,30 Hektar und Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 128/20, 129/20 Grundbuch Rittergut Splawie in Größe von 0,40,99 Hektar von dem **Gutsbezirk Splawie** und deren Vereinigung mit dem **Gemeindebezirk Splawie** sowie die kommunale Abtrennung der Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 105 Grundbuch Band 1 Blatt 1 in Größe von 1,81,30 Hektar, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 78/4, 79/5, Grundbuch Band 1 Blatt 9 und 10 in Größe von 0,40,99 Hektar und Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 77/5 Grundbuch Band 1 Blatt 48 in Größe von 0,05,04 Hektar von dem **Gemeindebezirk Splawie** und deren **Vereinigung mit dem Gutsbezirk Splawie** mit Einwilligung der Beteiligten **beschlossen.**

Schmiegel, den 2. Januar 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

1143/07 K. A. **Brinckman.**

59.

62. Ordnung betreffend die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren in der Stadtgemeinde Gostyn.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Mai 1907/17. August 1907 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Gebührenordnung erlassen.

I. Baugebühren.

§ 1. Für die nach den baupolizeilichen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Beaufsichtigung und Abnahme von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in dem Gemeindebezirk sind Baugebühren in Gemäßheit des nachstehenden Tarifs (§ 2) an die Kämmerei-Kasse zu entrichten.

§ 2. Die Baugebühren bemessen sich nach der Höhe der Baukosten und betragen bei Baukosten

von mehr als Mark	bis einschließlich Mark	Mark
0	100	0,50
100	500	1,50
500	1 000	3,00
1 000	2 500	5,00
2 500	5 000	10,00
5 000	10 000	15,00
10 000	20 000	25,00
20 000	30 000	35,00
30 000	40 000	45,00
40 000	50 000	55,00
50 000	60 000	70,00
60 000	70 000	85,00
70 000	80 000	100,00
80 000	90 000	115,00
90 000	100 000	130,00

Sie steigen bei höheren Baukosten

in Stufen von Mark	um je Mark
20 000	30

§ 3. Bei Errichtung solcher Gebäude, welche gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes der Steuer vom Grundbesitze in den Gemeinden nicht unterworfen sind, sowie bei baulichen Änderungen an diesen Gebäuden wird eine Baugebühr nicht erhoben.

Ist ein Gebäude durch Feuer oder Wasser zerstört oder beschädigt, und wird hierdurch die Herstellung oder Neuerrichtung desselben veranlaßt, so kann die Baugebühr von dem Magistrat erlassen werden. Bei Bauten des Reichs- und Landesfiskus wird, insoweit nicht überhaupt nach Abs. 1 Gebührenfreiheit Platz greift, die Baugebühr nur in halber Höhe erhoben.

§ 4. Zu den Baukosten im Sinne des § 2 werden diejenigen Kosten nicht hinzugerechnet, welche durch unvorhergesehene außerordentliche Unfälle bei der Ausführung eines Baues (Einsturz von Gerüsten, Mauern und dergl.) entstanden sind.

§ 5. Für die Baugebühr haftet derjenige, welcher zur Zeit der polizeilichen Schlußabnahme Eigentümer des Grundstücks war, auf welchem der Bau stattfand.

Stand jedoch zu dieser Zeit das Eigentum einerseits an Grund und Boden, andererseits an dem darauf neu aufgeführten oder veränderten Gebäude verschiedenen Personen zu, so haftet für die Baugebühr der Eigentümer des Gebäudes.

Außer dem Eigentümer haftet für die Baugebühr auch derjenige, welchem der Nießbrauch des bebauten Grundstücks oder Gebäudes zur Zeit der polizeilichen Schlußabnahme zustand.

Mehrere Miteigentümer oder Nießbraucher desselben Baugrundstücks oder Gebäudes haften dahin, daß alle für einen und einer für alle zur Zahlung der Gebühr an die Stadtgemeinde verpflichtet sind.

II. Bauerlaubnisgebühren.

§ 6. a) Wird von der Ausführung eines geplanten Baues Abstand genommen, nach dem die Bauerlaubnis bereits erteilt und dem Antragsteller mitgeteilt ist, b) oder wird ein bereits begonnener Bau nicht zu Ende geführt oder c) wird mit der Ausführung des Baues innerhalb eines Jahres nach Behändigung der Bauerlaubnis nicht begonnen, so sind für die Erteilung dieser Erlaubnis Gebühren (Bauerlaubnisgebühren) zu entrichten, welche sich nach dem Tarife für Baugebühren (§ 2) mit der Maßgabe bemessen, daß an Stelle der Gebührensätze des Tarifs die Hälfte derselben, und daß an Stelle der entstandenen Baukosten diejenige Summe tritt, die erforderlich sein würde, um den der Polizeibehörde bei dem Antrage auf Bauerlaubnis beschriebenen Bau in gemeingewöhnlicher Weise auszuführen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 3 über Herabsetzung und Erlaß von Baugebühren finden auch in den Fällen des § 6 auf Bauerlaubnisgebühren entsprechende Anwendung.

§ 8. Gelangt ein begonnener und hierauf eingestellter Bau nachträglich noch zur Ausführung oder wird ein genehmigter Bau, dessen Ausführung in der im § 6 angegebenen einjährigen Frist unterlassen wurde, nachträglich noch hergestellt, so ist auf die in Gemäßheit der §§ 2 bis 5 zu entrichtende Baugebühr die bereits entrichtete Bauerlaubnisgebühr in Abzug zu bringen.

§ 9. Für die Bauerlaubnisgebühr (§ 6) haftet derjenige, welcher zur Zeit des Einganges des Antrages auf Bauerlaubnis bei der Polizeibehörde Eigentümer des Grundstücks war, auf dem der Bau hergestellt werden sollte. Falls bei dem Antrage beabsichtigt war, ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu errichten, so haftet für die Bauerlaubnisgebühr der Antragsteller.

Handelte es sich um bauliche Veränderung eines Gebäudes, welches bei der Stellung des Antrages auf Bauerlaubnis in anderem Eigentum stand, als der Grund und Boden, auf dem es errichtet ist, so haftet für die Bauerlaubnisgebühr derjenige, welchem das Eigentum des Gebäudes zu dieser Zeit zustand. Die Vorschriften des § 5 in Bezug auf die Haftung der Nießbraucher und

Miteigentümer bei Baugebühren finden auch bei Bauerlaubnisgebühren entsprechende Anwendung.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Bau und Bauerlaubnisgebühren.

§ 10. Der Magistrat veranlagt: a) die Baugebühren nach Fertigstellung des Baues, b) die Bauerlaubnisgebühren nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Bauerlaubnis.

Die Polizeiverwaltung hat dem Magistrat von jeder Bauerlaubnis und Bauabnahme Mitteilung zu machen und Einsicht der hierauf bezüglichen Akten zu gewähren.

§ 11. Die Gebührenpflichtigen sind auf Verlangen des Magistrats verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Gebühren erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen, sowie auf Erfordern die den Bau betreffenden Schriftstücke, (Rechnungen, Kostenanschläge, Feuerversicherungsanträge und dergl.) vorzulegen.

Diese Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise den gesetzlichen Vertretern der Gebührenpflichtigen (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Aktiengesellschaften usw.), den von den Gebührenpflichtigen mit der Verwaltung der Gebäude beauftragten Personen sowie, im Falle des Eigentumwechsels nach Beginn des Baues, den Vorbesitzern der Gebührenpflichtigen ob.

§ 12. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Gebühren an die Angaben des Gebührenpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Gebührenpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (§ 63 des Komm.-Ab.-Ges.).

Findet eine Einigung mit dem Gebührenpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Gebühr nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 13. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Feststellung der Gebühr, worüber dem Gebührenpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist. Die Gebühr ist innerhalb 4 Wochen nach Behändigung des Bescheides an die Kämmereikasse zu entrichten. Über die Gebührenzahlung ist Quittung zu erteilen.

Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Gebühr im Verwaltungsverfahren.

§ 14. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Magistrat schriftlich anzubringen.

Über den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Gebührenpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 15. Wer eine ihm nach § 11 dieser Ordnung obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 79 des Kommunalabgabengesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 16. Diese Ordnung tritt mit Ablauf einer Woche nach ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Gostyn, den 19. August 1907.

Der Magistrat.
Pallaske. Ciążyński. B. v. Pruski.

Vorstehende Ordnung betreffend die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnißgebühren vom 19. August 1907 für die Stadt Gostyn wird gemäß § 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 28. Oktober 1907.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
von Siegroth.

---

63. **Ordnung**
betreffend die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren in der Stadtgemeinde Kostschin.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. August 1907 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Gebührenordnung erlassen.

I. Baugebühren.

§ 1. Für die nach den baupolizeilichen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Beaufsichtigung und Abnahme von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in dem Gemeindebezirk Kostschin Stadt sind Baugebühren in Gemäßheit des nachstehenden Tarifs (§ 2) an die Kämmereikasse zu entrichten.

§ 2. Die Baugebühren bemessen sich nach der Höhe der Baukosten und betragen bei Baukosten

von mehr als Mark	bis einschließlich Mark	Mark
0	100	0,5
100	500	1,5
500	1 000	3,0
1 000	2 500	5,0
2 500	5 000	10,0
5 000	10 000	15,0
10 000	20 000	25,0
20 000	30 000	35,0
30 000	40 000	45,0
40 000	50 000	55,0
50 000	60 000	70,0
60 000	70 000	85,0
70 000	80,000	100,0
80 000	90 000	115,0
90 000	100 000	130,0

Sie steigen bei höheren Baukosten

in Stufen von Mark	um je mehr Mark
20,000	30

§ 3. Bei Errichtung solcher Gebäude, welche gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes der Steuer vom Grundbesitze in den Gemeinden nicht unterworfen sind, sowie bei baulichen Änderungen an diesen Gebäuden wird eine Baugebühr nicht erhoben.

Bei Bauten des Reichs- und Landesfiskus wird insoweit nicht überhaupt nach Absatz 1 Gebührenfreiheit Platz greift, die Baugebühr nur in halber Höhe erhoben.

Ist ein Gebäude durch Feuer oder Wasserschaden zerstört oder beschädigt, und wird hierdurch die Herstellung oder Neubau desselben veranlaßt, so kann die Baugebühr vom Magistrat erlassen werden.

§ 4. Zu den Baukosten im Sinne des § 2 werden diejenigen Kosten nicht hinzugerechnet, welche durch unvorhergesehene, außerordentliche Unfälle bei der Ausführung eines Baues (Einsturz von Gerüsten, Mauern und dergl.) entstanden sind.

§ 5. Für die Baugebühr haftet derjenige, welcher zur Zeit der polizeilichen Schlußabnahme Eigentümer des Grundstücks war, auf welchem der Bau stattfand.

Stand jedoch zu dieser Zeit das Eigentum einerseits an Grund und Boden, anderseits an den darauf neu aufgeführten oder veränderten Gebäuden verschiedenen Personen zu, so haftet für die Baugebühr der Eigentümer der Gebäude.

Außer dem Eigentümer haftet für die Baugebühr auch derjenige, welchem der Nießbrauch des bebauten Grundstückes oder Gebäudes zur Zeit der polizeilichen Schlußabnahme zustand.

Mehrere Miteigentümer oder Nießbraucher desselben Baugrundstückes oder Gebäudes haften dahin, daß alle für einen und einer für alle zur Zahlung der Gebühr an die Stadtgemeinde verpflichtet sind.

II. Bauerlaubnisgebühren.

§ 6. a) wird von Ausführung eines geplanten Baues Abstand genommen, nachdem die Bauerlaubnis bereits erteilt und dem Antragsteller mitgeteilt ist,

b) oder wird ein begonnener Bau nicht zu Ende geführt, oder wird mit der Ausführung des Baues innerhalb eines Jahres nach Behändigung der Bauerlaubnis nicht begonnen,

so sind für die Erteilung dieser Erlaubnis Gebühren (Bauerlaubnisgebühren) zu entrichten, welche sich nach dem Tarife für Baugebühren (§ 2) mit der Maßgabe bemessen, daß an Stelle der Gebührensätze des Tarifs die Hälfte derselben, und daß an Stelle der entstandenen Baukosten diejenige Summe tritt, die erforderlich sein würde, um den der Polizeibehörde bei dem Antrage auf Bauerlaubnis beschriebenen Bau in gemeingewöhnlicher Weise auszuführen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 3 über Freiheit, Herabsetzung und Erlaß von Baugebühren finden auch in den Fällen des § 6 auf Bauerlaubnisgebühren entsprechende Anwendung.

§ 8. Gelangt ein begonnener und hierauf eingestellter Bau nachträglich noch zur Ausführung oder wird ein genehmigter Bau, dessen Ausführung in der im § 6 angegebenen einjährigen Frist unterlassen wurde, nachträglich noch hergestellt, so ist auch die in Gemäßheit der §§ 2 bis 5 zu entrichtende Baugebühr die bereits entrichtete Bauerlaubnisgebühr in Abzug zu bringen.

§ 9. Für die Bauerlaubnisgebühr (§ 6) haftet derjenige, welcher zur Zeit des Einganges des Antrages auf Bauerlaubnis bei der Polizeibehörde, Eigentümer des Grundstückes war, auf dem der Bau hergestellt werden sollte.

Falls bei dem Antrage beabsichtigt war, ein Gebäude auf fremden Grund und Boden zu errichten, so haftet für die Bauerlaubnisgebühr der Antragsteller.

Handelte es sich um bauliche Veränderung eines Gebäudes, welches bei der Stellung des Antrages auf Bauerlaubnis in anderem Eigentum stand, als der Grund und Boden auf dem es errichtet ist, so haftet für die Bauerlaubnisgebühr derjenige, welchem das Eigentum des Gebäudes zu dieser Zeit zustand.

Die Vorschriften des § 5 in Bezug auf die Haftung der Nießbraucher und Miteigentümer bei Baugebühren finden auch bei Bauerlaubnisgebühren entsprechende Anwendung.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Bau- und Bauerlaubnis-Gebühren.

§ 10. Der Magistrat veranlagt:

a) Die Baugebühren nach Fertigstellung des Baues,

b) Die Bauerlaubnis-Gebühren nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Bauerlaubnis.

Die Polizei-Verwaltung hat dem Magistrate von jeder Bauerlaubnis und Bauabnahme Mitteilung zu machen und Einsicht der hierauf bezüglichen Akten zu gewähren.

§ 11. Die Gebührenpflichtigen sind auf Verlangen des Magistrats verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Gebühren erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen, sowie auch auf Erfordern die den Bau betreffenden Schriftstücke (Rechnungen, Kostenanschläge, Feuerversicherungs-Verträge und dergleichen) vorzulegen.

Diese Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise den gesetzlichen Vertretern der Gebührenpflichtigen (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Aktiengesellschaften usw.) den von den Gebührenpflichtigen mit der Verwaltung der Gebäude beauftragten Personen, sowie im Falle des Eigentumwechsels nach Beginn des Baues, den Vorbesitzern der Gebührenpflichtigen ob.

§ 12. Der Magistrat ist bei Veranlagung der Gebühr an die Angaben der Gebührenpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Gebührenpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen

mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (63 des Kommunalabgabengesetzes.)

Findet eine Einigung mit dem Gebührenpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Gebühr nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger feststellen.

§ 13. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Feststellung der Gebühr, worüber dem Gebührenpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Gebühr ist innerhalb vier Wochen nach Behändigung des Bescheides an die Kämmereikasse zu entrichten. Über die Gebührenzahlung ist Quittung zu erteilen. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Magistrat schriftlich anzubringen.

Über den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Gebührenpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 15. Wer eine ihm nach § 11 dieser Ordnung obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 79 des Kommunalabgabengesetzes, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark bestraft.

§ 16. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kostschin, den 1. November 1907.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. **Stein.**

Vorstehende Ordnung betreffend die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren vom 1. November 1907 für die Stadt Kostschin wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 12. Dezember 1907.

Der Bezirks-Ausschuß.

C. 903/1/07 B. A. gez. **von Siegroth.**

64. Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut, betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt-Gemeinde Kosten.

Auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Februar 1907 — Amtsblatt S. 81 ff. und des § 13 des Ortsstatuts, betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt-Gemeinde Kosten, vom 14. März 1907 werden für die Pflichtfeuerwehr in Kosten die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Die Pflichtfeuerwehr ist in vier Abteilungen gegliedert und zwar:

I. Abteilung: Spritzenmannschaften,
II. Abteilung: Wassermannschaften,
III. Abteilung: Rettungsmannschaften,
IV. Abteilung: Ordnungsmannschaften.

§ 2. Die ganze Wehr steht unter Leitung eines Brandmeisters, die einzelnen Abteilungen unter der Leitung der für sie bestimmten Führer.

Der Brandmeister und die Führer sowie für einen jeden ein Stellvertreter werden vom Magistrat unter Beachtung der Vorschriften des § 11 des Ortsstatuts auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 3. Solange hier eine amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht, sind der Brandmeister der Pflichtfeuerwehr dem Brandmeister der erstgenannten Wehr und die Abteilungsführer der Pflichtfeuerwehr den Abteilungsführern erstgenannter Wehr unterstellt. Sie haben deren Anordnungen unweigerlich zu befolgen.

Es soll indeß, soweit angängig, dem Brandmeister und den Abteilungsführern der freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig die entsprechende Stellung in der Pflichtfeuerwehr übertragen werden.

§ 4. Die Mannschaften sind dem Brandmeister und den Führern, die Führer dem Brandmeister Gehorsam schuldig und verpflichtet, deren Anordnungen mit Eifer und Gewissenhaftigkeit auszuführen.

Mannschaften, welche den getroffenen Anordnungen ihrer Vorgesetzten trotzen oder Widerstand leisten, können zur Aufrechterhaltung der Disziplin vom jeweiligen Orte ihres Dienstes fortgewiesen werden.

Sie haben in diesem Falle polizeiliche Bestrafung wegen Nichterfüllung der Feuerlöschpflicht zu gewärtigen.

§ 5. Alle zum Feuerlöschdienste berufenen Personen erhalten eine von der Ortsbehörde ausgestellte „Feuerlöschdienst-Karte". Auf der Karte muß vermerkt sein, welcher Abteilung der Dienstpflichtige zugewiesen und welchem Führer er unterstellt ist.

Die Karte ist zu verwahren und zu allen Spritzenschauen, Mannschaftsübungen und dergleichen dienstlichen Zusammenkünften, ferner auch zu allen Bränden mitzubringen und auf Verlangen dem Brandmeister und den Führern vorzuzeigen.

§ 6. Sowohl der Brandmeister und die Abteilungsführer als auch die Mannschaften haben bei allen dienstlichen Zusammenkünften die durch Allerhöchste Ordre vom 15. Juni 1905 vorgeschriebenen Abzeichen für Feuerwehren als Binden usw. auf dem linken Oberarm zu tragen.

Die Abzeichen werden auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sie sind gut zu verwahren, vor mutwilliger Beschädigung oder Vernichtung zu schützen und bei Beendigung der Feuerlöschdienstpflicht oder bei Verziehen nach einem anderen Orte dem Brandmeister zurückzugeben.

Digitized by Google

§ 7. Die Alarmierungen zu Bränden wie zu den Spritzenschauen und Mannschaftsübungen werden durch die Feueralarmhupen — Hornsignale — bewirkt.

Sobald das Signal ertönt, haben sich sowohl die Führer, als auch die Mannschaften unverzüglich nach dem ihnen ein für alle mal angewiesenen Platze zu begeben (Spritzenhaus, Alarmplatz, Brandstelle) und sich hier abteilungsweise zu ordnen. Die Mannschaften haben hier die Anordnungen des Brandmeisters bezw. ihrer Führer entgegenzunehmen und danach zu handeln.

§ 8. Die erforderlichen Feuerlöschgeräte unterhält die Gemeinde.

Die Feuerlöschmannschaften — abgesehen vom Brandmeister und den Führern — haben sich jedoch zum Brande sowie zu den Übungen stets die in der Feuerlöschdienstkarte (§ 5) ihnen bezeichneten Geräte mitzubringen.

§ 9. Der Brandmeister und die Abteilungsführer haben dafür zu sorgen, daß die von der Gemeinde unterhaltenen Feuerlöschgeräte sich stets in gutem und brauchbarem Zustande befinden.

Insbesondere haben sie darauf zu achten, daß nach jeder Benutzung der Geräte diese sofort wieder nach dem Verwahrungsorte zurückgebracht und hier baudgerecht aufgestellt, auch soweit erforderlich, gereinigt und getrocknet werden.

Für Schäden und Verluste, welche durch eine Pflichtverletzung des Brandmeisters oder der Führer entstehen, werden diese verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht.

§ 10. Die Pferdebesitzer am Orte haben während der Zeit, für welche sie zur Gespannstellung bestimmt sind, auf das in § 7 bezeichnete Signal ihre Pferde, mit den erforderlichen zugfesten Geschirren versehen, und unter Leitung einer zuverlässigen Person am Spritzenhause zu gestellen und hier den Anordnungen des Brandmeisters oder der Abteilungsführer unbedingt Folge zu leisten.

Zu den außerhalb des Ortes ausbrechenden Bränden, werden, soweit Feuerlöschhilfe zu leisten ist, in gleicher Weise Mannschaften und Gespanne nebst den erforderlichen Wagen bestimmt, welche ebenfalls zum Spritzenhaus zu eilen und hier die nötigen Weisungen entgegenzunehmen haben.

§ 11. Streitigkeiten gelegentlich der Ausübung des Dienstes zwischen dem Brandmeister und den Führern oder unter letzteren allein, entscheidet der Orts-Polizeiverwalter bezw. dessen gesetzlicher Stellvertreter, bei dem auch etwaige Beschwerden der Mannschaften anzubringen sind.

§ 12. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kosten, den 14. November 1907.

Der Magistrat.

gez. Stüwe, Izakiewicz, Meißner, Gotthelf, Ecke.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original wörtlich übereinstimmt, wird hiermit bescheinigt.

Kosten, den 14. November 1907.

Der Magistrat.

Stüwe.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut, betreffend die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt Kosten, genehmige ich hierdurch auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 7. Februar 1907, betreffend das Feuerlöschwesen (A.-Bl. S. 81), mit der Maßgabe, daß im § 7 die Art des Signals und der Sammelplatz genau bezeichnet werden und am Schluß des § 8 hinzugefügt wird:

„und zwar haben sich zu versehen:
die Wassermannschaften mit einem Eimer,
die Rettungsmannschaften mit einer Axt oder mit einem Spaten."

Posen, den 14. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Genehmigung.

9405/07 I A 2. J. V.: **v. Mikusch.**

Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Kosten, den 13. Januar 1908.

Der Magistrat.

Stüwe.

65. Durch Beschluß des unterzeichneten Amtsgerichts vom 29. Dezember 1907 ist der Schmied **Johann Andrzejewski** in Schmiegel **wegen Trunksucht entmündigt** worden.

Schmiegel, den 29. Dezember 1907.

Königliches Amtsgericht.

66. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Dakowy suche, Kreis Grätz,
2. des Vorwerks Granieczuik, Gutsbezirk Chorzyn, des Gutsbesitzers Altmann in Jerka, Kr. Kosten,
3. des Gerbereibesitzers Hermann Olschock in Zduny, Kreis Krotoschin,

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Dakowy mokre, Kreis Grätz,
2. des Rindviehbestandes des Rittergutes Lewitz, Kreis Meseritz,
3. des Gutes Sobiesiernie, Kreis Posen-West,

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. der Guts- und Gemeindebezirke Golina mit Stefanowo und Potarzyce mit Annarode, Kreis Jarotschin, auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Birkenfelde mit Joachimsthal und Osin Gut, Donaborow Dorf und Gut, Jankow Dorf und Gut, Kronschkow, Langenthal, Mianowiec, My-

jomice, Osin Dorf, Ostrowiec mit Pust-Klin und Przybyszew, Kreis Kempen,
3. Gremblow, Kreis Ostrowo,
4. Prusinow Gut und Gemeinde, Weißensee und Blazejewo, Kreis Schrimm,

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Budzilowo, Mikuszewo mit Budzilowko Vorw., Kozubiec, Franulka, Rudki, Chrustowo, Lipie, Biechowko, Krzywagora, Wygoda, Grabowo, Gorzyce, Lagiewki, Kolaczkowo, Zydowo, Borzykowo, Wembusch, Wszemborz, Kl. Ciesle, Gr. Ciesle, Splawie, Neudorf a. B., Szczodrzejewo, Chlebowo, Forsthäuser, Rehhagen und Kleinau, Kreis Wreschen,

III. Geflügelcholera.

Erloschen unter dem Geflügel:

des Vorwerks Baranowek, Kreis Pleschen,

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Jakob Wilczek in Niemierzyce, Kreis Grätz,
2. des Hausbesitzers Vinzent Bullert in Mieschkow Mst., Kreis Jarotschin,
3. des Arbeiters Paul Wlodarczyk in Krzyzanki Gut, Kreis Gostyn,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gemeindevorstehers Franz Lewandowski und des Arbeiters Stanislaus Tatula in Lipnica, des Maschinisten Michael Kopydlowski in Ottorowo, Kreis Samter,
2. der Arbeiter Josef Tanas und Stefan Matyaszczyk in Baranowek, Kreis Pleschen,
3. des Wirts Franz Zugehör in Grabow Vogtei, Kreis Schildberg,
4. des Ansiedlers Gustav Schulze in Sendschau, Kreis Wreschen,

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Johann Mankowski in Stramnice, des Wirts Kasimir Franczak in Mieschkof Dorf, des Lehrers Dąbrowski in Klichow, Kreis Jarotschin,
2. des Ackerbürgers Matheus Opielewicz in Koschmin, gleichen Kreises,
3. des Wirts Josef Konieczny in Ziemin, Kreis Schmiegel,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Wirts Johann Turbanski in Sulkowitze Abbau, des Wirts Peter Wenzel in Ziemlin, Kreis Gostyn,
2. des Gutsbezirks Grätz, gl. Kreises,
3. der Witwe Marie Wenzel in Rzetnia, Kreis Kempen,
4. des Schmiedemeisters Josef Wels in Storchnest, Kreis Lissa,
5. des Gutsbesitzers Berger in Augustenberg, Kreis Schroda,

VI. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Händlers Johann Przepierzynski in Pogorzela, des Tischlermeisters Valentin Banachowicz in Koschmin, des Ackerbürgers Matheus Opielewicz in Koschmin, gleichen Kreises,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Bauergutsbesitzers Pachmann in Kandlau, Kreis Fraustadt,
2. des Arbeiters Peter Szczepaniak in Ciswica, Kreis Jarotschin,
3. des Revierförsters Schade in Helenopol, Kreis Krotoschin.

Inserate verschiedenen Inhalts.

66. Drainagegenossenschaft Pogorzela-Szelejewo.

Zur Neuwahl des Vorstandes, dessen Amtszeit am 31. März d. Js. abläuft, findet am

Sonnabend, den 22. Februar d. Js. nachmittags 4 Uhr,

im Pannwitz'schen Gasthofe hierselbst eine Generalversammlung statt, zu welcher ich die Genossenschaftsmitglieder mit dem Bemerken einlade, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig sein wird.

Die für den Wahlakt aufgestellte Stimmliste liegt gemäß § 11 des Statuts vom 23. Januar bis 19. Februar d. Js. in meiner Wohnung zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aus.

Pogorzela, den 16. Januar 1908.

Der Vorsteher der Genossenschaft.
Zucknick.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 4. Ausgegeben Dienstag, den 28. Januar 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 67/68. Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblatts. — 69. Enteignungsgenehmigung Kleinbahn Wielichowo—Rakwitz. — 70. Statut Entwässerungs-Genossenschaft Ober-Pritschen. — 71. Vereinigung des Gutes Buschewko mit Vorwerk Szymanowo zu einem Gutsbezirk mit dem Namen Marisfeld. — 72. Parzellenumgemeindung Kreuzwehr—Tutschempe. — 73. Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses. — 74. Quartierverpflegungs-Vergütung für 1908. — 75. Sonderanforderungen an Warenhäuser ꝛc. — 76. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst. — 77. Parzellenumgemeindung Ilgen — Groß-Tillendorf. — 78. Zwiedzycki-Weidenau Bestellung zum Trichinenschauer. — 79. Parzellenumgemeindung ꝛc. Niewierz. — 80. Personalveränderungen bei der Provinzial-Steuerdirektion Posen. — 81. Tierseuchen. — 82. Generalversammlung Dränagegenossenschaft Ochla.

67. Die Nummern 47 und 1 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10860 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Limburg a. L. und Marienberg, vom 20. Dezember 1907, unter

Nr. 10861 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 22. April 1907, und unter

Nr. 10862 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 22. April d. Js. unterzeichneten Vertrags zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden, vom 19. Dezember 1907.

68. Die Nummern 1 und 2 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3402 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend eine Eisenbahnverbindung zwischen Pfetterhausen und Bonfol, vom 7. Mai 1906, unter

Nr. 3403 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 30. Dezember 1907, unter

Nr. 3404 die Internationale Konvention, betreffend die Revision der in der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vam 2. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. 1892 S. 605) vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas, vom 3. November 1906, und unter

Nr. 3405 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der britischen Kolonie Gambia zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vam 3. Dezember 1903, vom 18. Januar 1908.

Allerhöchste Erlasse.

69. Auf Ihren Bericht vom 21. Dezember 1907 will Ich dem Kreise Schmiegel im Regierungsbezirk Posen, welcher die **Genehmigung** zum Bau und **Betriebe einer Kleinbahn von Wielichowo nach Rakwitz** erhalten hat, das **Enteignungsrecht zur Entziehung** und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden **Grundeigentums** verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Neues Palais, den 30. Dezember 1907.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. **Breitenbach.**

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

70.

Statut
für die Entwässerungs-Genossenschaft Ober-Pritschen-Kursdorf zu Ober-Pritschen im Kreise Fraustadt.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen **Ober-Pritschen** und **Kursdorf** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Adolf Kunith zu Fraustadt vom 1. August 1906 und der Prüfungsbemerkungen des Regierungs- und Geheimen Baurats Nestor zu Posen vom 4. Dezember 1906/26. September 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Ober-Pritschen-Kursdorf" und hat ihren Sitz in Ober-Pritschen.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Hierzu gehören auch die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Metiorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme, aber keiner mehr als zwei Fünftel sämmtlicher Stimmen. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§ 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung

anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einlädung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Fraustädter-Volksblatt aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 28. Dezember 1907.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu I. B IIb 1176. J. A. **Wesener.** (87/08 I B).

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

71. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Dezember 1907 zu genehmigen geruht, daß aus dem **Gute Buschewko** mit dem **Vorwerk Szymanowo** im Kreise Samter, im Gesamtflächeninhalt von 502,3251 Hektar unter Abtrennung dieser Besitzungen von dem Gutsbezirk Ottorowo ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen **„Marisfeld"** gebildet wird.

Posen, den 10. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

11276 I B. **Krahmer.**

72. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 4. Dezember 1907 den Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Meseritz vom 9. Mai 1907, durch welchen die Parzellen 100/1 und 101/1 ꝛc. Kartenblatt 1 der Gemarkung Kreuzwehr in einer

Größe von 4,7452 Hektar von dem im Kreise Meseritz belegenen Gutsbezirke abgetrennt und mit dem im Kreise Birnbaum belegenen **Gutsbezirke Lutschempe vereinigt** worden sind, bezüglich der dadurch bedingten Veränderung der Grenzen zwischen den Kreisen Birnbaum und Meseritz zu genehmigen geruht.

Posen, den 14. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

11338/07 I B. J. V. **Klotzsch.**

73. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf die Wohltaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen oder in einem unter Preußischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohltaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mk. (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohltaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstr. 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Posen, den 22. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

366/08 I M. J. V.: **v. Mikusch.**

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

74. Quartierverpflegungs-Vergütung für 1908.

Auf Grund der Vorschriften des § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898 Seite 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1908 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . .	1,20 M.	1,05 M.
b) „ „ Mittagskost	0,60 „	0,55 „
c) „ „ Abendkost	0,50 „	0,45 „
d) „ „ Morgenkost	0,25 „	0,20 „

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Posen, den 22. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

365/08 I. M. J. V.: **v. Mikusch.**

75. Die nachstehend abgedruckten **„Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden"** sind von den Herren Ressortministern anstelle der gleichzeitig außer Kraft gesetzten Bestimmungen vom 6. Mai 1901 erlassen worden. Sie haben nicht den Charakter bindender Normen, sondern bilden für die Polizeibehörden lediglich eine Richtschnur, nach der Entwürfe für neu zu errichtende Warenhäuser pp. zu prüfen und bei schon bestehenden vorhandene Mißstände zu beseitigen sind.

Die Zulassung wesentlicher Abweichungen von den Bestimmungen behalte ich mir für jeden einzelnen Fall vor.

Posen, den 11. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **v. Mikusch.**

Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden.

Vom 2. November 1907.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Gebäude, in denen in mehr Geschossen als im Erdgeschoß und in dem darüber liegenden Stockwerk größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden. Sogenannte Engros- (Musterlager) Geschäfte sind als Warenhäuser pp. im Sinne dieser Bestimmungen nicht anzusehen.

An solche Waren- und Geschäftshäuser sind unbeschadet der allgemeinen örtlichen baupolizeilichen Vorschriften polizeilicherseits folgende Sonderanforderungen zu stellen.

I. Kellergeschoß.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und dessen Schaufenstern feuerfest[1]) abzutrennen. Öffnungen zwischen beiden Geschossen für Treppen und Warenaufzüge zur ausschließlichen Verbindung dieser Geschosse sind mit der Maßgabe gestattet, daß sie nach beiden Geschossen hin durch feuerfeste Wände mit feuersicheren[2]) Türen abzuschließen sind. Nach Lagerräumen im Keller sind Öffnungen für Treppen aber nur dann zulässig, wenn die Lagerräume in der Grundfläche nicht größer als 50 qm und von den übrigen Kellerräumen durch feuerfeste Wände ohne Öffnungen abgeschlossen sind. Bis zum Keller hinabreichende Schaufenster sind zulässig, falls sie gegen die Innenräume des Kellergeschosses feuerfest abgeschlossen sind.

Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Kellergeschosse von mehr als 500 qm Grundfläche sind durch massive Brandmauern von wenigstens 0,25 m Stärke in Abteilungen zu teilen, die in der Regel nicht mehr als 500 qm Grundfläche haben dürfen. Ausnahmsweise darf die Teilung durch andere feuerfeste Wände bewirkt werden. Keller und Kellerabteilungen von mehr als 200 qm Grundfläche müssen zwei tunlichst weit von einander anzulegende Zugänge haben, die entweder unmittelbar oder durch einen von Brandmauern umgebenen Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuersichere Türen zu schließen; die Türflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur und in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird.

In Kellerabteilungen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tunlichst in grader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind.

Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.

3. Maschinen- und Heizräume im Keller sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen, etwaige Öffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

II. Viertes Stockwerk und Dachgeschoß.

4. Wohnräume im vierten Stockwerk und im Dachgeschosse sind verboten.

5. Das Dachgeschoß darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Öffnungen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher abzuschließen.

III. Bauliche Anordnungen.

6. Eiserne Konstruktionsteile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger usw.) sind glutsicher[3]) einzuhüllen. Eine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Teile ist nicht erforderlich.

7. Decken unmittelbar über Geschäftsräumen sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen zum Zwecke der Vereinigung von Räumen verschiedener Geschosse zu einem einheitlichen Raum sind nur mit einer Mindestgröße von 100 qm zulässig. Es sind jedoch Entlüftungsvorrichtungen in der oberen Decke oder deren nächsten Nähe einzurichten; diese Vor-

---

[1]) Als feuerfeste Konstruktionen gelten zur Zeit neben den massiven:

a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, wozu auch Köhnensche Voutenplatten, Kleinesche Decken und ähnliche Konstruktionen zu rechnen sind;

b) Wände aus Beton oder Kalkmörtel, ohne Eiseneinlagen hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände u. dergl.

Decken und Wände, deren Eisenteile nicht glutsicher (s. Anmerkung 3) umhüllt sind, gelten nicht als feuerfest. Siehe auch Anmerkung 2 vorletzten Absatz.

[2]) Als feuersicher gelten zur Zeit außer den oben angegebenen folgende Konstruktionen:

a) Decken: ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidnng versehene Holzbalkendecken, ferner solche Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

b) Wände: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Rabitzwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten u. dergl.

Drahtglas, Elektroglas und ähnliche aus Glas hergestellte Stoffe dürfen in „feuerfesten“ und „feuersicheren“ Wänden zum Abschluß von Tür- und Fensteröffnungen nur dann verwendet werden, wenn ihre Größe $^1/_{10}$ der Wandfläche, in der sie angebracht sind, nicht übersteigt.

c) Türen: aus doppelten, 1 Millimeter starken Eisenblechplatten und mindestens 6 Millimeter starken Asbest- oder Korkeinlagen hergestellte Türen, die selbsttätig zufallen, in 5 Zentimeter breite Falzen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen.

[3]) Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, welche geeignet sind, die Übertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile und die Verringerung ihrer Tragfähigkeit zu verhindern.

richtungen müssen von einer außerhalb der Verkaufsräume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. Größere Lagerräume müssen in der Regel feuer- und rauchsicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

9. Über Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen (Schaufenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m feuerfest geschlossen bleiben; dabei muß der Sturz der Schaufensteröffnung 0,30 m unter den Deckenabschluß herabreichen. Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen wird (vergl. Ziffer 30 Abs. 2).

10. In größeren Geschäftsräumen darf behufs Einschränkung eines Feuers die Anbringung fester, unverbrennlicher, etwa 1,0 m von der Decke herabreichender Trennungsstreifen an geeigneten Stellen gefordert werden.

11. Fenstervorbauten sind oben feuersicher abzudecken.

Behufs tunlicher Verhütung der Übertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere, zur Vereinigung einer größeren Zahl von Menschen bestimmte Räume sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Überdachungen anzubringen.

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vorzubeugen, sind die Fenster der oberen Geschosse durch Sprossen in Felder von höchstens 2 qm Fläche zu teilen oder besonders zu sichern.

IV. Treppen, Türen und Vorkehrungen zur Entleerung.

12. Zahl und Lage der Ausgänge von den Verkaufsräumen im Erdgeschoß ins Freie sind so bemessen, daß von jedem Punkte des Erdgeschosses aus ein Ausgang auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar ist.

Die Gesamtbreite aller Ausgänge muß auf je 100 qm im Erdgeschoß bebauter oder mit Glasdächern überdeckter Grundfläche mindestens 0,3 m betragen. Kein Ausgang darf aber weniger als 1 m breit sein.

Ausgänge, die durch Treppenhäuser hindurchführen, gelten nicht als notwendige Ausgänge im Sinne der vorstehenden Anforderungen.

Ausgänge, die auf Höfe führen, werden als notwendige nur dann angerechnet, wenn die Höfe nicht weiter als 25 m von der Straße entfernt sind und mit ihr durch feuerfest umschlossene Durchfahrten in Verbindung stehen, die ihrerseits mindestens der halben Gesamtbreite der auf die Höfe führenden Ausgänge entsprechen, keinenfalls aber weniger als 3 m breit sein dürfen.

Für Grundstücke, bei denen wegen geringer Tiefe Durchfahrten nach den baupolizeilichen Bestimmungen nicht erforderlich sind, genügt ein Durchgang von der halben Breite der auf die Höfe führenden notwendigen Ausgänge; doch muß er mindestens eine Breite von 1,50 m haben.

13. Von jedem Punkte des I, II und III Stockwerks aus muß eine Treppe von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laufbreite auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Diese notwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte feuersichere Verbindungen mit der Straße haben.

In Wänden, welche Durchgänge oder Durchfahrten nach der Straße von Geschäftsräumen trennen, dürfen feuersichere Türen, nicht aber Schaufensteröffnungen hergestellt werden.

Verkaufsräume im Dachgeschoß müssen neben etwaigen den Verkehr mit anderen Geschossen vermittelnden Treppen (vergl. Ziffer 5) noch besondere, unmittelbar auf die Straße oder einen Hof führende, von jedem Punkte des Geschosses auf höchstens 25 m Entfernung erreichbare Treppen von mindestens 1,50 m und höchstens 1,80 m Laufbreite haben. Ein Anschluß der sonstigen Räume des Dachgeschosses an diese Treppen soll nicht ausgeschlossen sein.

Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicher stellen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

Verschläge, gleichviel welcher Art, sind unter Treppen nicht zulässig.

14. Freitreppen im Innenraum an größeren Deckendurchbrechungen (vgl. Ziffer 7) bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Dachgeschoß überhaupt nicht, nach dem Keller nur mit den in Ziffer 1 vorgesehenen Maßgaben zulässig.

15. Haben die zu Verkaufszwecken benutzten Geschosse größeren Umfang und liegen über oder neben ihnen Wohnungen oder solche Arbeitsräume und Kontore, die nicht im Verkehrsbereich des Publikums liegen, so müssen diese Wohnungen und Räume, abgesehen von den gemäß Ziffer 13 anzulegenden notwendigen Treppen, noch besondere, mit Verkaufs- oder Lagerräumen nicht in Verbindung stehende, ins Freie führende Treppen haben. Außerdem bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen, zu fordern, daß derartige Wohnungen und Räume durch feuerfeste Wände und Decken von den dem Verkehr des Publikums dienenden Räumen zu trennen sind.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Türen müssen nach außen aufschlagen und leicht beweglich eingerichtet sein. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; der Verschluß muß von innen leicht zu öffnen sein.

17. Vorhänge an den nach Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig. Zur Verhinderung von Zug dürfen daselbst Windfänge angebracht werden. Durch Türflügel in geöffnetem Zustande darf der Verkehr in Korridoren, Treppenräumen usw. nicht behindert, auch dürfen die Treppenhäuser

Digitized by Google

nicht über die freie Treppenlaufbreite hinaus beschränkt werden.

18. Türen und ihre Verschlüsse müssen stets leicht gangbar sein.

19. Ausgänge sind als solche mit großer, leicht lesbarer Schrift kenntlich zu machen. Die nächsten Wege zu ihnen und die Breiten dieser Wege sind polizeilich festzulegen; diese Wege sind dauernd offen zu halten und durch in die Augen fallende Richtungspfeile zu bezeichnen.

20. Hinter durchbrochenen Brüstungen von Galerien von Lichthöfen muß zur Verhütung der Übertragung von Feuer von einem Geschoß zum andern ein von der größten Ausladung des Brüstungsgesimses ab gerechnet mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben; im I. Stockwerk dürfen brennbare Gegenstände — abgesehen von stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen — innerhalb 2,0 m Abstand von durchbrochenen Brüstungen oder von der größten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht aufgestellt werden. Falls die Durchbrechungen von Brüstungen feuersicher (durch Drahtglas, Eisenblech usw.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 bezw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig aufgehängt oder hinabgeführt werden, daß sie eine Übertragung von Feuer ermöglichen.

V. Beleuchtung.

a) durch Petroleum, Spiritus, Gas.

21. Petroleum darf in Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abel-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen mit besonders leicht entzündlichen Gegenständen ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abel-Test statthaft.

Spiritus darf nur in Kontorräumen verwendet werden.

22. Stehlampen müssen einen breiten und standsicheren Fuß haben, dürfen aber in Verkaufsräumen nicht benutzt werden.

Petroleum- und Spirituslampen dürfen nicht Bassins aus zerbrechlichem Stoff haben.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennenden Gegenständen oberhalb mindestens 1 m, unterhalb und seitlich mindestens 0,25 m entfernt zu halten. Eine geringere Entfernung von Gegenständen oberhalb von Hängelampen darf zugelassen werden, wenn über letzteren Blaker in Größe von etwa 0,15 m im Durchmesser feuersicher angebracht werden.

23. Gasmesser dürfen nicht unter Treppen aufgestellt werden.

Für größere Warenhäuser darf gefordert werden, daß für Gasmesser besondere, feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

24. Bewegliche Gasarme sind nicht zulässig.

25. Die Beleuchtungskörper müssen tunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen Berührung mit brennenden Gegenständen gesichert werden.

Verkaufs- und Dekorationsgegenstände an Beleuchtungskörpern aufzuhängen, ist verboten.

b) durch elektrische Anlagen.

26. Für elektrische Einrichtungen sind die vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

Außerdem sind folgende Sonderanforderungen zu stellen:

27. Elektrische Beleuchtungskörper sind tunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden, auch nicht von solchen Stoffen umhüllt werden.

Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen müssen mit Vorrichtungen (Überglocken oder dergl.) versehen sein, welche die Berührung der Lampen mit den entzündlichen Stoffen verhindern.

28. Festverlegte Leitungen müssen, soweit sie mit leicht entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, bis in die Lampenträger oder in die Anschlußdosen vollständig durch Rohre geschützt sein.

Beleuchtungskörper und andere Stromverbraucher, welche ihren Standort wechseln, sind
entweder mit metallumhüllter Leitung
oder mittels besonders geschützter Leitung ohne Metallmantel anzuschließen.

Im ersten Falle ist das eine Ende der Metallumhüllung mit dem Metallmantel der Fassung leitend zu verbinden, das andere Ende ist an eine geerdete Leitung anzuschließen.

Im zweiten Falle ist nur biegsame Leitung mit wasserdichter Isolierhülle zulässig, die zum Schutz gegen mechanische Beschädigung mit einem Überzug aus widerstandsfähigem Material (z. B. Segeltuch, Leder, Hanfschnurumklöpplung) versehen ist.

Sämtliche Schalter, Anschlußdosen und Sicherungen müssen mit widerstandsfähigen Schutzkästen umgeben und an solchen Stellen fest angebracht sein, wo eine Berührung mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschlossen ist.

29. Bogenlampen müssen mindestens 0,10 m im Durchmesser große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohlenteilchen sicher verhüten; gläserne Aschenteller sind unzulässig. Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrandlampen) sind besondere Aschenteller nicht erforderlich.

c) Beleuchtung der Schaufenster.

30. Schaufenster dürfen nur von der Straße her oder in der Art beleuchtet werden, daß zwischen dem zur Auslegung von Waren bestimmten Teile des Schaufensters und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe sich befindet.

Ausnahmen können bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, für elektrische Glühlampen und deren Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitungen in Rohren verlegt werden; bewegliche elektrische Leitungen innerhalb des Auslageraumes sind nicht zulässig.

d) Notbeleuchtung.

31. Alle Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräume sowie alle Treppen und Flure müssen mit einer Notbeleuchtung versehen sein, welche vom Eintritt der Dunkelheit an in Betrieb sein muß. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen, Pflanzenöllampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine oder mehrere räumlich und elektrisch von der Hauptanlage unabhängige Stromquellen gespeist werden, zu verwenden. Auch auf die elektrische Notbeleuchtung finden die vorstehend unter Ziff. 26 erwähnten Sicherheitsvorschriften sinngemäß Anwendung. Die von der Polizeibehörde für die Notlampen vorzuschreibenden Plätze sind an Ort und Stelle durch besondere Marken in roter Farbe und mit fortlaufenden Nummern kenntlich zu machen. Außer der Notbeleuchtung müssen alle zur Entleerung des Hauses bestimmten Türen und Ausgänge mit roter Beleuchtung, die ebenfalls vom Eintritt der Dunkelheit ab in Betrieb sein muß, versehen sein.

VI. Heizung.

32. Kachel- oder Ziegelsteinöfen müssen in der Regel von außen oder von wenigstens 0,50 m tiefen, mit feuersicheren Türen geschlossenen Vorgelegen ausgeheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Öfen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. Eiserne Öfen sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken unverrückbar befestigten Ofenschirmen versehen sein.

34. Gasöfen bedürfen, wie andere Feuerstätten, baupolizeilicher Genehmigung; sie müssen durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden sein; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. Gaskocher, Gasplätteinrichtungen usw. müssen tunlichst durch feste Rohre mit der Leitung verbunden sein.

36. Kanäle für Leitung heißer Luft sind durchweg mit feuersicherem Stoff zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

In Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizrohre gegen Berührung sicher zu stellen.

37. Feuerungsanlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode instandzusetzen.

VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungsvorschriften.

38. Treppen, Treppenpodeste, Flure, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen Verkehrshindernissen und brennbaren Gegenständen freigehalten werden.

Die für das Publikum bestimmten Gänge des Innenraumes müssen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und tunlichst in grader Richtung auf die Ausgänge führen.

An den unmittelbar zu Ausgängen führenden Verkehrswegen dürfen leicht entzündliche Stoffe nicht ausliegen.

Vor Türen und Ausgängen dürfen Verkaufstische oder sonstige, die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

Saisonartikel, d. h. Gegenstände, die zu bestimmten Zeiten einen besonders großen Andrang des Publikums herbeizuführen pflegen, sind tunlichst in den unteren Geschossen unterzubringen.

39. Es sind Pläne in doppelter Ausfertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breiten (vgl. Ziffer 19) einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswege wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Verkäufliche Beleuchtungsgegenstände, Kocheinrichtungen, Spielwaren mit Spiritusmotoren u. dergl. dürfen brennend nur in besonderen, allein dafür bestimmten Räumen vorgeführt werden.

41. Rauchen ist in den Verkaufs- und Lagerräumen, sowie in den Betriebsstätten verboten. Das Rauchverbot ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe und mit deutlicher Aufschrift bekannt zu geben.

42. Leicht verbrennliche Abfälle, Packmaterial, Kisten und dergl. dürfen in Verkaufsräumen, Betriebsstätten, Treppenhäusern und auf Fluren und Durchgängen zur Aufbewahrung nicht angehäuft werden.

43. Die Feuerlöscheinrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung der Polizeibehörde auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten; auch ist auf polizeiliches Erfordern ein Feuermelder anzulegen. Wird die Anlegung eines solchen nicht gefordert, so sind Hinweise auf den nächstbelegenen Feuermelder an geeigneten Stellen anzubringen.

44. Auf Erfordern ist in größeren Warenhäusern pp. eine geeignete Alarmvorrichtung herzustellen.

Jeder Angestellte muß über das, was er beim Ausbruch eines Feuers oder einer Panik sowie beim Ertönen der Alarmvorrichtung im Interesse der Sicherheit zu tun hat, genau unterrichtet gehalten werden.

Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Unternehmer verpflichtet, für Zeiten besonderen Andranges des Publikums eine ausreichende, geschulte und ausschließlich dem Sicherheitsdienste gewidmete Feuerwache zu halten.[4])

[4]) Der Unternehmer soll hierdurch nicht gehindert werden, sich, statt selbst eine Feuerwache zu halten, Mannschaften der Ortsfeuerwehr gegen Bezahlung zu erbitten.

45. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine Überfüllung der Verkaufsräume nicht stattfindet.

VIII. Schlußbestimmungen.

46. Die gegenwärtigen Bestimmungen finden Anwendung auf alle neu zu errichtenden oder in bestehenden Gebäuden neu einzurichtenden Warenhäuser pp. ohne jede Einschränkung.

47. Ob und inwieweit diese Bestimmungen auch auf solche Gebäude anzuwenden sind, in denen nur im Erdgeschoß oder auch noch in dem darüber liegenden Stockwerk größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

48. Auf bestehende Warenhäuser pp. sind von den gegenwärtigen Bestimmungen anzuwenden:

a) vorbehaltlos:

Die sämtlichen Bestimmungen der Abschnitte V, VI und VII, ferner aus den Abschnitten I—IV die Bestimmungen unter Ziffer 1 Absatz 1, den Ziffern 2—6, den Ziffern 8, 10 und 11 und den Ziffern 17—20; doch dürfen bis auf weiteres als „feuersicher" solche Türen angesehen werden, welche

aus 25 mm starken, gespundeten Brettern von hartem Holz mit allseitiger Bekleidung von 0,5 mm starkem Eisenblech hergestellt sind, selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falzen aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen. Der Eisenblechbelag muß mittelst durchgehender Niete oder Nägel befestigt sein.

b) mit Einschränkungen:

Die Bestimmungen unter den Ziffern 7, 9 und 12—15, und zwar:

α) Ziffer 7 mit der Maßgabe, daß feuerfeste Decken nur unter Wohnungen gefordert, daß aber auch hier feuersichere Decken zugelassen werden sollen, wenn diese durch darunter angebrachte besondere Schutzdecken entsprechend gesichert werden;

β) die Ziffern 9 und 12—15 mit der Maßgabe, daß Ausnahmen zugelassen werden dürfen, und zwar:

zu den Ziffern 9 und 12 schlechthin,

zu Ziffer 13 bezüglich der Anforderungen in Absatz 1,

zu Ziffer 14 bezüglich der Anforderung in Absatz 2,

zu Ziffer 15 dahin, daß die dort geforderten Treppen unter besonderen Umständen durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuersicherem Ausgang ins Freie ersetzt werden können.

76. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Posen gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Posen, den 17. Januar 1908.

Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Ohrt, Regierungsrat.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

77. Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß nach Zustimmung der Beteiligten nachstehende Umgemeindungen beschlossen:

Es werden aus dem **Gemeindebezirk Tillendorf** in den **Gutsbezirk Ilgen umgemeindet:** Trennstück von Parzellennummer 420/59 in einer Größe von 0,02,35 Hektar, Trennstück von Parzellennummer 421/58 in der Größe von 0,03,35 Hektar.

Es werden aus dem Gutsbezirk **Groß-Tillendorf** in den Gutsbezirk **Ilgen umgemeindet:** Trennstück von Parzellennummer 420/59 in der Größe von 0,01,83 Hektar, Trennstück von Parzellennummer 420/59 in der Größe von 0,01,54 Hektar, Trennstück von Parzellennummer 421/58 in der Größe von 0,01,20 Hektar, Trennstück von Parzellennummer 421/58 in der Größe von 0,00,94 Hektar.

Es werden aus dem Gutsbezirk **Ilgen umgemeindet:**

a) in den **Gutsbezirk Groß-Tillendorf:** Trennstück von Parzellennummer 423/111 in der Größe von 0,03,84 Hektar, Trennstück von Parzellennummer 423/111 in der Größe von 0,03,90 Hektar, Trennstück von Parzellennummer 423/111 in der Größe von 0,04,72 Hektar,

b) in den **Gemeindebezirk Tillendorf:** Trennstück von Parzellennummer 422/115 in der Größe von 0,05,35 Hektar, Trennstück von Parzellennummer 422/115 in der Größe von 0,03,35 Hektar.

Fraustadt, den 14. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß.

78. Der Sattler Wladislaus **Zwiedzyeki** in **Weidenau** ist von mir unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum **Trichinenschauer** für inländisches Fleisch für den **Bezirk Weidenau** bestehend aus den Ortschaften Weidenau, Jasin, Kurowo, Mikoszki und Oborzysk **bestellt worden.**

Kosten, den 16. Januar 1908.

Der Landrat.

290/08. **Dr. Lorenz.**

79. Beschluß.

In der Angelegenheit betreffend die **Regelung der kommunalen Verhältnisse des Gutsbezirks Niewierz** hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Samter in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1906 in Erwägung,

daß wegen der Zersplitterung der Ansiedlergrundstücke des Ritterguts Niewierz die Abtrennung derselben vom Gutsbezirk Niewierz und Zuschlagung zu benachbarten Gemeindebezirken im öffentlichen Interesse notwendig ist, daß zwar die Mehrheit der Ansiedler die Bildung einer besonderen Landgemeinde aus ihren Grundstücken wünscht, daß aber die Leistungsfähigkeit derselben bei Bildung einer selbständigen Gemeinde in Frage gestellt ist,

auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen,

die Grundstücke der Ansiedler vom Gutsbezirk Niewierz abzutrennen und mit alleiniger Ausnahme der an der nördlichsten Grenze des Gutsbezirks belegenen Grundstücke der Besitzer aus Chelmno Hauland, nämlich:

1. die dem Lehrer Oskar Keyl und Ehefrau Emma, geb. Meißner in Chelmno Hauland gehörigen unter Art. 8 und 75 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Niewierz und Band I Blatt 3 bez. Band II Blatt 70 des Grundbuchs eingetragenen Grundstücke Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 6, 81/5 und 82/5 mit einem Gesamtflächeninhalt von 4,00,22 Hektar,
2. das dem Mühlenbesitzer Karl Hahnfeld in Chelmno Hauland gehörige unter Art. 29 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Niewierz und Band I Blatt 24 des Grundbuchs eingetragene Grundstück Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 mit einem Gesamtflächeninhalt von 12,17,14 Hektar,
3. das dem Landwirt Heinrich Felsch, jetzt Wilhelm Steinke, in Chelmno Hauland gehörige unter Artikel 30 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Niewierz und Band I Blatt 25 des Grundbuchs eingetragene Grundstück Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 8, 9 und 10 mit einem Gesamtflächeninhalt von 11,30,88 Hektar,

mit dem Gemeindebezirk Niewierz in kommunaler Beziehung zu vereinigen. Die vorstehend aufgeführten Grundstücke der Besitzer aus Chelmno Hauland werden dagegen mit dem Gemeindebezirk Chelmno Hauland vereinigt.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. April 1907 in Wirksamkeit.

pp. (L. S.)

Der Kreis-Ausschuß.
gez. **von Oppen.**

Vorstehender Beschluß wird, nachdem die gegen denselben erhobene Beschwerde durch endgültigen Beschluß des Prozinzialrats zurückgewiesen worden ist, hiermit veröffentlicht.

Samter, den 14. Januar 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Oppen.

Personalveränderungen.

80. Im Geschäftsbereiche der Königlichen Provinzialsteuerdirektion zu Posen sind im Laufe des 4. Vierteljahres 1907 folgende Veränderungen eingetreten.

Befördert oder versetzt wurden:

1. Der Hauptsteueramts-Rendant Hentschel in Meseritz in gleicher Diensteigenschaft nach Posen,
2. der Obersteuerkontrolleur Daum in Czempin als Obersteuerkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst nach Frankfurt a. O.,
3. der Obergrenzkontrolleur Finger in Neu-Skalmierschütz als Obersteuerkontrolleur nach Czempin,
4. der Obersteuerkontrolleur zur Unterstützung des Obersteuerinspektors bei den Bureaugeschäften in Cottbus—Timling als Obergrenzkontrolleur nach Neu-Skalmierschütz,
5. der Obersteuerkontrolleur Roeder in Wronke als Obergrenzkontrolleur für die Bearbeitung der Strafsachen nach Neidenburg,
6. der Obergrenzkontrolleur Gramcko in Wondollek Opr. als Obersteuerkontrolleur nach Wronke,
7. der Steuereinnehmer Heitmann in Buk als Steuerassistent nach Gnesen,
8. der Steuereinnehmer Theeseifer in Filehme in gleicher Diensteigenschaft nach Buk,
9. der Zolleinnehmer Streblow in Boleslawice als Steuereinnehmer nach Filehne,
10. der Zollpraktikant Tonn beim Hauptsteueramte zu Posen zum Steuersekretär daselbst,
11. der Zollpraktikant Warnke beim Hauptzollamte in Wreschen zum Zollsekretär daselbst und
12. der Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst Walter in Neu-Skalmierschütz zum Zolleinnehmer in Boleslawice.

81. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:
des Vorwerks Skoraczewo, Kreis Schmiegel,

b. Erloschen unter dem Rindvieh:
des Gutsbesitzers Altmann in Jerka, Kr. Kosten,

II. Geflügelcholera.

Erloschen unter dem Geflügel:
des Wirts Josef Trawinski in Smolitz, Kreis Gostyn,

III. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Nabyszyce Gemeinde, Hutta Gut und Gemeinde, Baben Gut, Swieca Gut und Gemeinde, Glis-

nica Forstgut und Gemeinde, Chwaliszew I Gut und Gemeinde, Chwaliszew II Gut und Gemeinde, Chruszczyn Gut und Gemeinde, Danischin Gut und Gemeinde, Sulislaw Gut und Gemeinde, Lonkocin Gut und Gemeinde, Sulmierzyce Stadt, Adelnau Stadt, Uciechow Gut und Gemeinde, Raczyce Gut und Gemeinde, Bonikow Gemeinde, Garki Gemeinde, Grandorf Gemeinde, Mlynik Gemeinde, Bogdaj Gemeinde, Swielugow Gemeinde, Zacharzew Gut und Gemeinde, Radlow Gut und Gemeinde, Zalesie Gut, Lamki Gemeinde, Wierzbno Gemeinde, Gr. Gorzyce Gut und Gemeinde, Radziwilow Gut, Tarchaly Gut und Gemeinde, Klein Gorzyce Gemeinde, Kl. Topola Gut und Gemeinde, Gr. Topola Gemeinde, Zembzow Gut und Gemeinde, Jankow przyg. Gemeinde, Przygodzice pustk. Gemeinde, Hauswalde Gemeinde, Walentynow Gut und Gemeinde, Drogoslaw Gut, Pogrzybow Gut und Gemeinde, Raschkow Stadt, Raschkowek Gut und Gemeinde, Przybyslawice Gut, Jaskulki Gemeinde, Jelitow Gut und Gemeinde, Skrzebow Gut und Gemeinde, Rombczyn Gut, Siegersdorf Gemeinde und Loewenfelde Gemeinde, Kreis Adelnau,

2. Röhrsdorf, Geyersdorf, Neu Laube, Neuguth, Kaltvorwerk, Ilgen, Wilhelmsruh und Tillendorf sowie auf den Gütern Mittel-, Nieder- und Ober-Röhrsdorf, Geyersdorf, Ilgen mit Kaltvorwerk, Wilhelmsruh, Groß und Klein Tillendorf, Kreis Fraustadt.
3. Korytnica, Oberambach, Glogowo, Herzogstein, Thereſienluſt, Ligota, Koryta, Steinfeld und Trzebow, Chausseehaus Marthal, Gemeinde Roschki, Abbau Witki und Abbau Zloty, Kokot Gemeinde Orpischewo und Vorwerk Helenenhof, Gutsbezirk Hoymsthal, Kreis Krotoschin,
4. Bieganin Gut Dorf und Hauland, Brunow Gut, Gorzno Dorf und Hauland, Grudzieliec Dorf und Hauland, Vorwerk Marienau, Forsthaus Sobotka und Gemeinde Wrzesnica, Kreis Pleschen,

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Stanislaus Jankowski in Lgow, Kreis Jarotschin,
2. des Wirts Jakob Lesnik in Polnisch-Wilke, Kr. Schmiegel,
3. des Wirts Adalbert Szymendera in Ostrowo, des Arbeiters Kiehl in Miendzyborz, Kr. Schrimm,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Gutes Kadzewo, Kreis Schrimm,
2. des Dominiums Chlapowo, des Arbeiters Emil Pommerenke in Zasutowo, Kreis Schroda,

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Stanislaus Cieslak aus Dobieschin, Kreis Grätz,
2. der Wirtin Franziska Blasek in Rzetnia, Kreis Kempen,
3. des Häuslers Michael Mathews in Lippe, Kreis Obornik,
4. des Dominiums Chwalibogowo, Kreis Wreschen,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Johann Binek in Bozacin, Kreis Krotoschin,
2. des Eigentümers Reinhold Rothe in Lagowitz, Kreis Meseritz,
3. des Ackerbürgers Franz Straburzynski in Pleschen, gl. Kr.,
4. des Wirts Martin Rusinek in Pierwoschewo, Kreis Samter,
5. des Lehrers Vogelgesang in Siedlikow, Kreis Schildberg,
6. des Dominiums Chwalibogowo, Kr. Wreschen,

VI. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gärtnerstellenbesitzers Hyronimus Wittig in Kandlau, des Gasthofbesitzers Wilhelm Steckel in Mittel-Neu-Driebitz, Kreis Fraustadt,
2. des Propsteipächters Andreas Skibinski in Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
3. des Gutes Leng, Kreis Schrimm.

Inserate verschiedenen Inhalts.

82. Drainagegenossenschaft Schla.

Zur Neuwahl des Vorstandes, dessen Amtszeit am 31. März d. Js. abläuft, findet am

Donnerstag, den 5. März d. Js., nachmittags 4 Uhr,

im Bahrfeld'schen Hotel in Koschmin eine Generalversammlung statt, zu welcher ich die Genossenschaftsmitglieder mit dem Bemerken einlade, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig sein wird.

Die für den Wahlakt aufgestellte Stimmliste liegt gemäß § 11 des Statuts vom 2. bis 29. Februar d. Js. in unserem Kassenlokal in Koschmin, Klosterstraße Nr. 90, zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aus.

Kromolice, den 18. Januar 1908.

Der Vorsteher der Genossenschaft.
J. von Modlibowski.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 5. Ausgegeben Dienstag, den 4. Februar 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 83. Ernennung des Kommissarius für den Provinziallandtag ꝛc. — 84. Errichtung einer Standesvertretung für Apotheker. — 85. Normalkuppelung des Storz'schen Systems für Feuerlöschgeräte. — 86. Paul Spiee-Beeslau, Ernennung zum Konsul der Ver. Staaten von Mexiko. — 87. Jakob Nowak-Schroda, Geldprämie für Lebensrettung. — 88. Landespolizeiliche Anordn. tierärztl. Unters. von Pferden aus Rußland. — 89. Umschulung der kath. Hausväter von Gembitz. 90. Wert eines Hand- und Spanndienstages für 1908. — 91. Forstaufs. Seipold. Ern. z. Förster. — 92. Erscheinen des Eisenbahnkursbuches. — 93/94. Bergwerksverleihung an Rittergutsbes. v. Heydebrand u. d. Lasa zu Storchnest und Frl. Selma Opitz v. Boberfeld-Woynowitz. — 95. Beschäler des Landgestüts Zirke. — 96. Josef Kranc. Entmündigung wegen Trunksucht. — 97. Umgemeindung Baschkow ꝛc. — 98. dto. Golaschin. — 99 Ortsstatut Pflichtfeuerwehr Moschin. — 100. Wegeeinziehung Teil der Dorfstraße Ilgen. — 101. Personalveränd. Oberl.-Ger. Posen. — 102. Tierseuchen. — 103. Verlänger. der Sperrmaßregeln zur Verhütung der Weiterverbreit. d. Maul- u. Klauenseuche im Kr. Wreschen. — 104. Sondebeilage betr. Abänderung der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

83. Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Januar dieses Jahres die Einberufung des Provinziallandtages der Provinz Posen zum 16. Februar dieses Jahres zu befehlen und den **unterzeichneten Oberpräsidenten** zu Allerhöchst Ihrem **Kommissarius,** sowie den Majoratsbesitzer, Königlichen Kammerherrn **Freiherrn von Schlichting** auf Gurschen zum **Landtagsmarschall** und Se. Durchlaucht den **Prinzen Hermann zu Stolberg-Wernigerode** auf Radenz zum **Stellvertreter** des Marschalls **zu ernennen geruht.**

Die Eröffnung des Landtages findet an dem bezeichneten Tage mittags 12 Uhr im Ständehause hierselbst statt, nachdem um 10 Uhr vormittags ein Gottesdienst, und zwar für die evangelischen Mitglieder in der St. Pauli-Kirche, für die katholischen Mitglieder in der Pfarrkirche ad. St. Mariam Magdalenam vorausgegangen sein wird.

Posen, den 30. Januar 1908.

Der Landtagskommissarius.
Ober-Präsident.

1043/08 A. I. Ang. **von Waldow.**

84. Gemäß § 6 der Verordnung, betreffend die **Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker** vom 2. Februar 1901 (G. S. S. 49 ff.) wird hiermit bekannt gemacht, daß zur **Apothekerkammer** für die Provinz Posen gewählt worden sind:

1. als Mitglieder:

a) im Regierungsbezirk Posen:

die Apothekenbesitzer
Linke in Posen,
Dr. Drescher in Glowno,
Reinhard in Birnbaum,
Roestel in Buk;

b) im Regierungsbezirk Bromberg:

die Apothekenbesitzer
Büttner in Nakel und
Jacob in Bromberg;

2. als Stellvertreter:

a) im Regierungsbezirk Posen:

die Apothekenbesitzer
Wadynski in Rogasen,
Blümel in Stenschewo,
Renner in Schwerin a. W.,
Dr. Hummel in Obersitzko;

b) im Regierungsbezirk Bromberg:

die Apothekenbesitzer
Affeldt in Bromberg und
Brandenburg in Hohensalza.

Posen, den 18. Januar 1908.

Der Ober-Präsident.

17303/07 B. J. A. **Schmid.**

85. Gemäß § 18 Absatz 3 der Polizei-Verordnung, betreffend das **Feuerlöschwesen,** vom 7. Februar 1907 bestimme ich als **Normalkuppelung das Storz'sche System mit losem Einband.**

Bei Neuanschaffungen von Feuerspritzen, Hydranten usw. sowie der zugehörigen Schläuche ist daher dieses System ausschließlich zu wählen.

Als lichte Schlauchweiten werden vorgeschrieben: Für Druckleitungen bei Feuerspritzen und Hydranten 45 und 52 Millimeter.

Für Schlauchleitungen bei den Feuerspritzen mindestens die halbe Zylinderweite.

Auf Zubringer, Extinkteure, sowie Löscheinrichtungen in Theatern, Versammlungsräumen, öffentlichen Gebäuden und dergleichen finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Posen, den 22. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

10354/07 I. A² **Krahmer.**

Digitized by Google

86. Dem Kaufmann **Paul Speier** in Breslau, der zum **Konsul der Vereinigten Staaten von Mexiko** für die Provinzen Schlesien und Posen mit dem Amtssitze in Breslau **ernannt** worden ist, ist das Reichsexequatur erteilt worden.

Das Polizei-Präsidium in Posen und die Herren Landräte des Bezirks werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 28. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

173/08 I A 1 gez. **Krahmer.**

87. Dem Arbeiter Jakob **Nowak** in **Schroda** habe ich für die am 10. November v. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung der beiden 8 bezw. 10 Jahre alten Arbeitersöhne Johann Zaworski und Johann Furmanek vom Tode des Ertrinkens eine **Prämie** von 15 Mark wörtlich — fünfzehn Mark — bewilligt.

Posen, den 24. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

455/08. I A 2. J. V. gez. **v. Mikusch.**

88. Landespolizeiliche Anordnung.

Unter Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 29. Juli 1893 (Amtsblatt S. 317) werden als ordentliche Zeiten für die **tierärztliche Untersuchung** der aus **Rußland** zur Einfuhr gelangenden **Pferde** bei dem Nebenzollamt I Neu-Skalmierschütz Kette folgende Tage und Stunden mit Gültigkeit vom 1. Februar 1908 ab festgesetzt:

a) für die Monate Oktober bis Februar (einschließlich **Mittwoch** von 2 bis 4 Uhr nachmittags und **Freitag** von 9 bis 12 Uhr vormittags,

b) für die Monate März bis September (einschließlich) **Mittwoch** von 2 bis 6 Uhr nachmittags und **Freitag** von 9 bis 12 Uhr vormittags.

Posen, den 22. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

125/08 I. D. b. J. V. **v. Mikusch.**

89. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1908 ab die **katholischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirks **Gembitz,** Kreis Gostyn, aus der katholischen Schulsozietät **Pempowo** und die katholischen Hausväter des Gutsbezirks **Krzyzanki** aus der katholischen Schulsozietät **Skoraszewice ausgeschult** und zu einer neuen katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Gembitz,** Kreis Gostyn, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Pempowo und Skoraszewice wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 25. Januar 1908.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

13/08 II b 2 **von Uthmann.**

90. Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1875, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von **Hand- und Spanndiensten** für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen (G.-S. S. 324) wird nach Anhörung der Kreisvertretungen der **Wert eines Hand- und Spanndiensttages** im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr **1908** mit dem Hinzufügen, daß unter einem Handtage die Leistung eines gesunden erwachsenen Arbeiters und unter einem Spanntage die Leistung eines mit zwei gesunden Pferden nebst Kutscher zu stellenden Wagens zu verstehen ist, wie folgt festgesetzt.

Lfd. Nr.	Name der Kreise.	Wert eines Hand-tages ℳ	Wert eines Spann-tages ₰
1.	Adelnau	1,25	5,00
2.	Birnbaum	1,50	6,00
3.	Bomst	1,00	4,50
4.	Fraustadt	1,20	6,00
5.	Gostyn	1,20	6,00
6.	Grätz	1,50	6,00
7.	Jarotschin	1,00	4,00
8.	Kempen	1,20	5,00
9.	Koschmin	1,20	6,00
10.	Kosten	1,50	6,00
11.	Krotoschin	1,20	5,00
12.	Lissa	1,50	6,00
13.	Meseritz	1,00	5,00
14.	Neutomischel	1,20	5,00
15.	Obornik	1,50	6,00
16.	Ostrowo	1,50	6,00
17.	Pleschen	1,50	6,00
18.	Posen-Ost	1,50	6,00
19.	Posen-West	1,50	6,00
20.	Rawitsch	1,20	5,00
21.	Samter	1,50	5,50
22.	Schildberg	1,40	6,00
23.	Schmiegel	1,25	5,00
24.	Schrimm	1,20	5,00
25.	Schroda	1,50	5,00
26.	Schwerin a. W.	1,50	6,00
27.	Wreschen	1,00	4,50

Posen, den 23. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

275/08 I. Eb. J. V. **Boenisch.**

Der **Forstaufseher Seipold** in Rakownia ist unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung vom 1. Januar 1908 ab zum Königlichen **Förster ernannt** worden.

Posen, den 23. Januar 1908.

Königliche Regierung.

910/07 III. c. H. **Frese.**

92. Soeben erschien **das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1908** enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften u. s. w. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende."

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Januar 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

93. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Drei Hedwig" bei Swierczyn, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. April 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Heinrich von Heydebrand und der Lasa zu Storchnest, Kreis Lissa, unter dem Namen

„Drei Hedwig"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

g f k l m n o p q r

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188422 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend vierhundertzweiundzwanzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Swierczyn sowie in den Gemeindebezirken Seehofen und Ziemnice, in den Kreisen Lissa und Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 15. Januar 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 15. Januar 1908.

Königliches Oberbergamt.

13475. **Schmeißer.**

94. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Ernst Ludwig" bei Woynowitz. Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 22. Dezember 1905 präsentierten Mutung wird dem Fräulein Selma Opitz von Boberfeld zu Woynowitz, Kreis Lissa, unter dem Namen

„Ernst Ludwig"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188950 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertundfünfzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Woynowitz und Rothdorf, sowie in den Gemeindebezirken Seehofen und Konty-Maciejewo, in den Kreisen Lissa und Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 13. Januar 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 13. Januar 1908.

Königliches Oberbergamt.

(13460). **Schmeißer.**

Digitized by Google

95. Einteilungs-Liste

der Beschäler des Königlichen Posenschen Landgestüts Zirke für die Deckperiode 1908.

Nr.	Der Beschälstation		Namen der Beschäler	Farbe	Vaterland bezw. Gestüt	Abstammung		Deckpreis M.
	Kreis	Ort				Vater	Mutter	
1	Birnbaum	Zirke	Bolle	Dkbr.	Oldenburg	Bolko	Oldbg. Stute	12,5
			Max	Rotbr.	Oldenburg	Mars II	v. Ziethard	12,5
			Hort	Fuchs	Trakehnen	Morgenstrahl	v. Apis	10,5
2	„	Szrodke	Regent	Dkfuchs	Ostfriesland	Rex	v. Martin	13,5
			Höllenstrahl	Dkbr.	Trakehnen	Morgenstrahl	v. Apis	13,5
			Flamingo	Fuchs	Trakehnen	Apis	v. Marsworth engl. Vollbl.	10,5
3	„	Lindenstadt	Oberst	Fuchs	Ostpreußen	Oversteiger	v. Pauli	13,5
			Monachus	Rappe	Trakehnen	Hirtenknabe	v. Marsworth engl. Vollbl.	12,5
			Trinkbruder	Fuchs	Trakehnen	Fanfaro	v. Lollypop engl. Vollbl.	11,5
			Alt	Dkbr.	Ostpreußen	Alemanne	v. Averus	10,5
4	„	Lubosch	Siegmar	Br.	Ostpreußen	Sixtus	v. Halali	13,5
			Abelard	Dkbr.	Gradiz	Cardinal	v. Le Destrier engl. Vollbl.	12,5
			Master Willie	Fuchs	Hannover	Kingdom engl. Vollbl.	v. Master Willie engl. Vollbl.	10,5
5	Schwerin	Neuhaus	Euphrath	Br.	Gradiz	Larifari	Euboea v. Bruce engl. Vollbl.	12,5
			Jongleur	Fuchs	Beberbeck	Hagen engl. Vollbl.	Irmintul v. Le Butard engl. Vollbl.	12,5
6	„	Rokitten	Edeling	Br.	Oldenburg	Edelmann	v. Gönner	13,5
			Leonardo	Br.	Trakehnen	Elwin	v. Marsworth engl. Vollbl.	10,5
7	Neutomischel	Alttomischel	Marko	Fuchs	Ostpreußen	Veteran	v. Engelhard	15,5
			Lucan	Dkbr.	Posen	Cactus	v. Herrenmeister engl. Vollbl.	12,5
			Nuntius	Rappe	Altstedt	Edison	v. Agent	12,5
			Entschluß	Br.	Gradiz	Le Destrier engl. Vollbl.	v. J. Norval	10,5
8	„	Neustadt	Schutt	Br.	Posen	Schill	v. Roland	13,5
			Gazlau	Schimmel	Ungarn	Gazlau Shagya	v. Amurath Bairactar	12,5
			Bracken	Fuchs	Posen	Bracken engl. Vollbl.	v. Voltigeur	12,5
9	Grätz	Großdorf	Cacao	Rotbr.	Oldenburg	Coco	v. Ruthard	13,5
			Volkrath	Dkfuchs	Ostpreußen	Sultan	v. Hero	12,5
			Seifensieder	Fuchs	Posen	Seidenspinner	v. Adept	10,5
			Mameluck	Dkfuchs	Posen	Maciellus	v. Juwel	9,5
10	„	Kotowo	Aurichter	Fuchs	Trakehnen	Obelist	v. Elwin	11,5
			Asiatier	Br.	Oldenburg	Asco	Madrike	11,5
			Aladin arab. Vollbl.	Schimmel	Westpreußen	O. Bojar	Australy-Bairactar	8,5
11	Samter	Kobylnik	Vordermann	Fuchs	Ostpreußen	Hochmeister	v. Proteus	12,5
			Reporter	Dkbr.	Mecklenburg	Reporter	v. Sardonix	11,5
			Walzer	Br.	Gradiz	Profit	v. Larifari	10,5

Nr.	Der Beschälstation: Kreis	Ort	Namen der Beschäler	Farbe	Vaterland bezw. Gestüt	Abstammung: Vater	Mutter	Deckpreis M.
12	Samter	Oporowo	Quotient	Rappe	Pommern	Felix	v. Boradil	13,5
			Referendar	Fuchs	Ostpreußen	Hiller	v. Bettelmann engl. Vollbl.	11,5
			Galba	Schimmel	Beberbeck	Percunos	v. Dreadnought engl. Vollbl.	10,5
			Nordhäuser	Dklbr.	Posen	Nordwind	v. Glastone	10,5
13	„	Ottorowo	Mordsheld	Fuchs	Trakehnen	Moeros engl. Vollbl.	v. Eberhard	12,5
			Vialdo	Dklbr.	Ostpreußen	Visitator	v. Pirat	12,5
			Amulett	Schimmel	Posen	Amur arab. Vollbl.	Ostpr. Stute	10,5
14	„	Witkowice	Lützow	Dklbr.	Beberbeck	Le Butard engl. Vollbl.	v. Odoardo	12,5
			Mumiendieb	Dkfuchs	Trakehnen	Greif engl. Vollbl.	v. Artald	12,5
			Osman	Rappe	Beberbeck	Jubelgreis	v. Blondel	12,5
			Panzerbrecher	Schzbr.	Trakehnen	Elfenbein	v. Hirtenknabe	12,5
15	„	Chelmno	Marienkäfer	Fuchs	Trakehnen	Amtsvorsteher	v. Lollypop engl. Vollbl.	12,5
			Octavian	Schzbr.	Beberbeck	J. Barometer	v. Eurasian engl. Vollbl.	12,5
			Metternich	Schzbr.	Beberbeck	St. Tropez engl. Vollbl.	v. Blondel	10,5
16	Obornik	Güldenau	Derwisch	Dkfuchs	Hannover	Jussud	v. Derwisch	12,5
			Artist	Rotbr.	Oldenburg	Aristokrat	v. Kaiser	10,5
			Angler	Fuchs	Trakehnen	Obelisk	v. Apis	10,5
17	„	Uchorowo	Florian	Schzbr.	Posen	Floh	v. Edzard	13,5
			Almenrausch	Dklbr.	Trakehnen	Elfenbein	v. Tunnel	12,5
			Don Carlos	Rappe	Ostpreußen	Halm	v. Princeps	12,5
			Medusensohn	Dkfuchs	Trakehnen	Le Borda engl. Vollbl.	v. Eberhard	10,5
18	Posen-Stadt	Posen Rennplatz	Ehrenpreis	Br.	Oldenburg	Ehrenberg	v. Minos	13,5
			Täuscher	Fuchs	Graditz	Delphos engl. Vollbl.	v. Remington	12,5
			Architekt	Br.	Posen	Archibald engl. Vollbl.	v. Hofmarschall	11,5
19	Posen-Ost	Piotrowo	Marquis	Dklbr.	Oldenburg	Maron	v. Eber	13,5
			Hurrah	Fuchs	Graditz	Apis	v. Weltmann engl. Vollbl.	12,5
			Glöckner	Schzbr.	Beberbeck	J. Barometer	v. Chamant engl. Vollbl.	10,5
			Hypnos	Dkfuchs	Posen	Hyperbol	v. Theodosius	10,5
20	Posen-West	Stenschewo	Canadier	Fuchs	Graditz	Mechanicus	v. Blondel	12,5
			Fidelio	Br.	Hannover	Fidelio	v. Südpol	11,5
			Ikos	Rotbr.	Hannover	Ikarus	v. Harry	11,5
			Ignorant	Dklbr.	Graditz	Parsec engl. Vollbl.	v. Prinzipal	10,5
21	„	Jankowice	Cid	Fuchs	Ostpreußen	Cicero engl. Vollbl.	v. Athlet	12,5
			Paulus	Dklbr.	Oldenburg	Paladin	Rondel	12,5
			Leviathan	Br.	Beberbeck	Birkhahn engl. Vollbl.	v. Orinocco	10,5

Nr.	Der Beschälstation		Namen der Beschäler	Farbe	Vaterland bezw. Gestüt	Abstammung		Deckpreis M.
	Kreis	Ort				Vater	Mutter	
22	Posen-West	Rostworowo	Ball	Schzbr.	Oldenburg	Balmo	v. Admiral	12,5
			Kaufmann	Rappe	Ostpreußen	Weltmann engl. Vollbl.	v. Eisenfest	12,5
			Attila	Fuchs	Posen	Atesz	v. Dunst	10,5
23	Bomst	Blocko	Lichtblick	Schimmel	Ostpreußen	Sultan I	v. Bettelmann engl. Vollbl.	12,5
			Torpedo	Fuchs	Graditz	Larifari	v. Cowden engl. Vollbl.	12,5
			Libanon	Dklbr.	Posen	Cactus	v. Ingo	10,5
24	„	Altkloster	Erhard	Rotbr.	Oldenburg	Ehrenberg	v. Derfflinger	12,5
			Notar	Fuchs	Ostpreußen	Nobel	Ostpr. Stute	12,5
			Versuch	Rappe	Graditz	Artald	v. Weidmannsheil engl. Vollbl.	11,5
25	„	Unruhstadt	Derb	Dklbr.	Hannover	Nording	v. Derb	12,5
			Ursus	Schzbr.	Beberbeck	Y. Barometer	v. Mephisto engl. Vollbl.	10,5
			Stift	Fuchs	Posen	Streber	v. Schill	9,5
26	„	Obra	Adalbert	Schzbr.	Beberbeck	Y. Barometer	v. Le Butard engl. Vollbl.	13,5
			Güstrow	Br.	Hannover	Güstrow	v. Janus II	12,5
			Dachs	Br.	Posen	Dziaf Amir arab. Vollbl.	Laszka	10,5
27	Meseritz	Bauchwitz	Daus	Br.	Posen	Dziaf Amir arab. Vollbl.	v. Guido	12,5
			Pilot	Fuchs	Trakehnen	Lützow	v. Blue Blood engl. Vollbl.	10,5
28	„	Lewitz	Elard	Dklbr.	Oldenburg	Ello	v. Wittelsbacher	12,5
			Freischütz	Fuchs	Ostpreußen	Feldjäger	v. Clemens	11,5
			Rodrigo	Br.	Posen	Roderich	v. Kraft	10,5
29	„	Bentschen	Toddin	Dklbr.	Oldenburg	Regent	v. Condor	12,5
			Marcus	Fuchs	Posen	Marcellus	v. Theodosius	11,5
			Candidat	Br.	Posen	Cactus	v. Adept od. Bracken	10,5
30	Kosten	Jasien	Elberich	Schimmel	Trakehnen	Elwin	v. Thebaner	15,5
			Eldorado	Dklfuchs	Posen	Elberich	v. Bracken engl. Vollbl.	13,5
			Gelimer	Fuchs	Graditz	Daudin oder Delphos	Gustel von Blasewitz	13,5
			Erbgraf	Br.	Graditz	Angreifer	v. Larifari	10,5
31	Kosten	Gryzyn	Schiller	Fuchs	Posen	Schill	v. Sieg	12,5
			Haderer	Br.	Trakehnen	Larifari	v. Lehnsherr	11,5
			Grobschmied	Rappe	Ostpreußen	Vertrag	v. Halm	10,5
32	„	Racot	Seidenspitz	Fuchs	Posen	Seidenspinner	v. Volko	13,5
			Floh	Rappe	Ostpreußen	Hirtenknabe	v. Stahl	12,5
			Aviso	Fuchs	Graditz	Marder engl. Vollbl.	Amnestie	11,5
			Amur arab. Vollbl.	Schimmel	Galizien	Amurath	Iskra	10,5
33	„	Czerwonawies (Rothdorf)	Gardist	Dklbr.	Ostpreußen	Salem	v. Apis	12,5

Nr.	Der Beschälstation Kreis	Ort	Namen der Beschäler	Farbe	Vaterland bezw. Gestüt	Abstammung Vater	Mutter	Deckpreis M.
	Kosten	Czerwonawies (Rothdorf)	Cato	Dkfuchs	Beberbeck	Birkhahn engl. Vollbl.	v. Optimus	12,5
			Leiermann	Schzbr.	Trakehnen	Optimus	v. Paßvan	10,5
			Eleve	Fuchs	Posen	Elberich	v. Theodosius	10,5
34	Schmiegel	Murkwitz	Herzog	Fuchs	Posen	Bracken engl. Vollbl.	v. Furier	12,5
			Wenzel	Hellbr.	Graditz	Valauris engl. Vollbl.	v. Percunos	12,5
			Calpurnius	Fuchs	Beberbeck	Birkhahn engl. Vollbl.	v. Optimus	10,5
			Jubilar	Br.	Hannover	Figaro	v. Jubilee engl. Vollbl.	10,5
35	"	Splawie	Räuber	Fuchs	Posen	Räuberhauptmann engl Vollbl.	—	12,5
			Archibald engl. Vollbl.	Dkbr.	Graditz	St. Gatien	Ahnenprobe	10,5
36	"	Kaminiec	Uhland	Br.	Brandenburg	Dreadnought engl. Vollbl.	v. General	12,5
			Moritz	Fuchs	Graditz	Weltmann engl. Vollbl.	v. Jahn	10,5
			Nonius	Dkbr.	Ungarn	Nonius 42	Tatar	10,5
37	"	Wielichowo	Seidenspinner	Fuchs	Beberbeck	Blondel	v. Chamant engl. Vollbl.	15,5
			Steppke	Rappe	Posen	Streber	v. Hochmeister	12,5
			Capitulinus	Schzbr.	Beberbeck	N. Barometer	v. Chamant engl. Vollbl.	10,5
			Chaos	Dkfuchs	Posen	Chlodwig	v. Talmud	10,5
38	Lissa	Pawlowitz	Nordlandfahrer engl. Vollbl.	Br.	Remlin	Hannibal	Nordlicht	12,5
			Blücher	Br.	Hannover	Ilsen	v. Julius	12,5
			Palastdiener	Rappe	Trakehnen	Artald	v. Hirtenknabe	12,5
			Prater	Fuchs	Beberbeck	Birkhahn	v. Optimus	12,5
39	"	Striesewitz	Brennus	Rotbr.	Oldenburg	Brennus	Kimme	13,5
			Gewinn	Fuchs	Ostpreußen	Mortimer	v. Elimar	11,5
			Himalaya	Dkbr.	Posen	Hymenaeus	v. Torpedo	10,5
40	Schrimm	Kadzewo	Fuklapp	Fuchs	Ostfriesland	Index	Ostfriesische Stute	13,5
			Poseidon	Rappe	Ostpreußen	Perleufischer engl. Vollbl.	v. Pollux	12,5
			Belisar	Br.	Posen	Cactus	v. Ingo	10,5
			Ligo arab. Vollbl.	Schimmel	Galizien	Attyk	Bohadora	7,5
41	"	Leng	Epethen engl. Vollbl.	Fuchs	Ungarn	Gunnersbury	Epaulette	13,5
			Pourlemerite	Fuchs	Trakehnen	Mirmidone engl. Vollbl.	v. Orcus	11,5
			Casus	Br.	Beberbeck	Birkhahn engl. Vollbl.	v. Optimus	12,5

Nr.	Der Beschälstation		Namen der Beschäler	Farbe	Vaterland bezw. Gestüt	Abstammung		Deck- preis M.
	Kreis	Ort				Vater	Mutter	
42	Schrimm	Emchen	Brutto	Br.	Oldenburg	Brutus	v. Thiers	12
			Laubfrosch engl. Vollbl.	Br.	Graditz	Manners	Legality	11
			Dollar	Schzbr.	Beberbeck	Eisenhard	v. Mephisto engl. Vollblut	10
			Flügel	Br.	Graditz	Larifari	v. Pacomo	10
43	„	Konstantinowo	Alpensalter	Br.	Trakehnen	Piper	v. Granicus	15
			Roland	Rappe	Ostpreußen	Fürstenberg	Liana	15
			Eugen	Schweißfuchs	Graditz	Jahn	v. Mango engl. Vollbl.	12
			Markomanne Vollbl.	Hellbr.	Schönrade	Le Justicier	Santa Maria	12
44	Rawitsch	Alt-Guhle	Ingomar engl. Vollbl.	Fuchs	Graditz	Chamant	Irrwisch v. Flibustier	15
			Ferragus	Rappe	Graditz	Angreifer	v. Larifari	15
			Cadett	Br.	Posen	Cactus	v. Morgen	12
45	„	Bartoschewitz	Klabautermann	Br.	Posen	Claus	v. Haligraph	12
			Seiler	Br.	Beberbeck	Y. Barometer	v. Chamant engl. Vollblut	12
			Morgen	Fuchs	Graditz	Dandin engl. Vollbl.	Minerva	10
			David	Br.	Posen	Dziaf Amir arab. Vollbl.	Kalina v. Ambo engl. Vollbl.	10
46	„	Gußwitz	Ikarus	Fuchs	Ostpreußen	Iffland	v. Jenissei	12
			Salust	Schzbr.	Ostpreußen	Salem	v. Harnisch	12
47	„	Wilhelmsgrund	Mandat	Dkbr.	Hannover	Mandat	v. Nepos	15
			Tippelskirch	Br.	Posen	Tiptop	v. Prinz	15
			Hyperbol	Fuchs	Graditz	Dandin engl. Vollbl.	v. Pacomo	12
			Techniker	Schzbr.	Beberbeck	Y. Barometer	v. Chamant engl. Vollbl.	12
48	Gostyn	Pempowo	Habakuk	Fuchs	Trakehnen	Moeros engl. Vollbl.	v. Orcus	12
			Cortez	Rappe	Graditz	Larifari	v. Mozart	12
			Föhn engl. Vollbl.	Kirschbr.	Graditz	Flageolett	F. F. v. Rustic	12
			Rolf	Dkfuchs	Ostpreußen	Sulla	v. Vocativ	12
			Strolch	Br.	Posen	Streber	v. Y. Thud	12
49	„	Drzentschewo	Normann	Dkfuchs	Hannover	Norval	v. Kingdom engl. Vollbl.	12
			Elefant	Dkbr.	Oldenburg	Elegant	Liga	12
			Bayard	Rappe	Ostpreußen	Harteufels	v. Bravo	12
			Jael	Rappe	Trakehnen	Justizminister	v. Orcus	12
			Sturm	Br.	Ostpreußen	Scottich King engl. Vollbl.	v. First Lord	12

Vorstehende Einteilungsliste bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß die Beschäler bis zum 1. Februar auf den Stationen eintreffen und Ende Juni nach dem Gestüts-Marstall zurückkehren. Für die Benutzung der Landbeschäler sind die in den öffentlichen Aushängen der Deckstationen angegebenen Bedingungen maßgebend.

Posen, den 23. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

525/08. I. B. J. V.: **Boenisch.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

96. Durch Beschluß vom 13. Januar 1908 des unterzeichneten Gerichts ist der Ackerbürger **Josef Krane** aus Koschmin **wegen Trunksucht entmündigt.**

Koschmin, den 13. Januar 1908.

Königliches Amtsgericht.

97. Beschluß.

Auf den Antrag der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen hat der Kreisausschuß gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeinde-Ordnung im Einverständnis mit sämtlichen Beteiligten beschlossen:

die Parzellen Nr. 77/11, 78/11, 79/11, 80/11, 81/11 Kartenblatt 1 der Gemarkung **Baschkow Gut** in der Größe von zusammen 16,55 Ar werden aus dem **Gutsbezirke Baschkow** (Perzyce) **ausgemeindet** und mit dem **Gemeindebezirk Konarzewo vereinigt;**

ferner die Parzellen Kartenblatt 1 in der Gemarkung **Konarzewo** Nr. 583/179, 584/179, 585/179, 586/179, 587/179, 588/179, in der Größe von zusammen 16,55 Ar werden aus dem **Gemeindebezirk Konarzewo ausgemeindet** und mit dem **Gutsbezirk Baschkow** (Perzyce) **vereinigt.**

Krotoschin, den 25. Januar 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Krotoschin.

1905/07 K. A. **Hahn.**

98. Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1907 folgende **Umgemeindungen** beschlossen:

a) die Umgemeindung der Katasterparzellen Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 10/1 und 11/2 in einer Größe von zusammen 8,79,59 Hektar mit $44^{36}/_{100}$ Talern Reinertrag aus dem **Gutsbezirk Golaschin** in den **Gutsbezirk Bogdanowo** sowie

b) die Umgemeindung der Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 42/16, 43/17, 144, 154/145, 155/145, 156/146, Kartenblatt 3 Nr. 227, 228, 229, 230, 486/231, 487/232 in einer Gesamtgröße von 31,23,17 Hektar mit $46^{57}/_{100}$ Taler Reinertrag aus dem **Gutsbezirk Bogdanowo** in den **Gutsbezirk Golaschin.**

Obornik, den 20. Januar 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

v. Klitzing.

99. Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut, betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt-Gemeinde Moschin.

Auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Februar 1907 — Amtsblatt S. 81 ff. und des § 13 des Ortsstatuts, betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt-Gemeinde Moschin, vom 8. April 1907 werden für die Pflichtfeuerwehr in Moschin die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Die Pflichtfeuerwehr ist in vier Abteilungen abgliedert und zwar:

I. Abteilung: Spritzenmannschaften,
II. Abteilung: Wassermannschaften,
III. Abteilung: Rettungsmannschaften,
IV. Abteilung: Ordnungsmannschaften.

§ 2. Die ganze Wehr steht unter Leitung eines Brandmeisters, die einzelnen Abteilungen unter der Leitung der für sie bestimmten Führer.

Der Brandmeister und die Führer sowie für einen jeden ein Stellvertreter werden vom Magistrat unter Beachtung der Vorschriften des § 11 des Ortsstatuts auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 3. Solange hier eine amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht, sind der Brandmeister sowie die Abteilungsführer der Pflichtfeuerwehr dem Brandmeister und den Abteilungsführern erstgenannter Wehr unterstellt. Sie haben deren Anordnungen unweigerlich zu befolgen.

Es soll indeß, soweit angängig, dem Brandmeister und den Abteilungsführern der freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig die entsprechende Stellung in der Pflichtfeuerwehr übertragen werden.

§ 4. Die Mannschaften sind dem Brandmeister und den Führern, die Führer dem Brandmeister Gehorsam schuldig und verpflichtet, deren Anordnungen mit Eifer und Gewissenhaftigkeit auszuführen.

Mannschaften, welche den getroffenen Anordnungen ihrer Vorgesetzten trotzen oder Widerstand leisten, können zur Aufrechterhaltung der Disziplin vom jeweiligen Orte ihres Dienstes fortgewiesen werden.

Sie haben in diesem Falle polizeiliche Bestrafung wegen Nichterfüllung der Feuerlöschpflicht zu gewärtigen.

§ 5. Alle zum Feuerlöschdienste berufenen Personen erhalten eine von der Ortsbehörde ausgestellte „Feuerlöschdienst-Karte". Auf der Karte muß vermerkt sein, welcher Abteilung der Dienstpflichtige zugewiesen und welchem Führer er unterstellt ist.

Die Karte ist zu verwahren und zu allen Spritzenschauen, Mannschaftsübungen und dergleichen dienstlichen Zusammenkünften, ferner auch zu allen Bränden mitzubringen und auf Verlangen dem Brandmeister und den Führern vorzuzeigen.

§ 6. Sowohl der Brandmeister und die Abteilungsführer als auch die Mannschaften haben bei allen dienstlichen Zusammenkünften die durch Allerhöchste Ordre vom 15. Juni 1905 vorgeschriebenen Abzeichen für Feuerwehren als Achselstücke auf den Schultern bezw. als Binden usw. auf dem linken Oberarm zu tragen.

Die Abzeichen werden auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sie sind gut zu verwahren, vor mutwilliger Beschädigung oder Vernichtung zu schützen und bei Beendigung der Feuerlöschdienstpflicht oder bei Verziehen nach einem anderen Orte dem Brandmeister zurückzugeben.

§ 7. Die Alarmierungen zu Bränden wie zu den Spritzenschauen und Mannschaftsübungen werden durch die Feueralarmhupen bewirkt.

Sobald das Signal ertönt, haben sich sowohl die Führer, als auch die Mannschaften unverzüglich nach dem ihnen ein für alle mal angewiesenen Platze und zwar:

a) bei Übungen auf den Marktplatz hierselbst,
b) bei Bränden in der Stadt Moschin zu der Brandstelle,
c) bei Bränden außerhalb der Stadt Moschin zu dem Spritzenhause,

zu begeben sowie sich hier abteilungsweise zu ordnen. Die Mannschaften haben hier die Anordnungen des Brandmeisters bezw. ihrer Führer entgegenzunehmen und danach zu handeln.

§ 8. Die erforderlichen Feuerlöschgeräte unterhält die Gemeinde.

Die Feuerlöschmannschaften — abgesehen vom Brandmeister und den Führern — haben sich jedoch zum Brande sowie zu den Übungen stets die in der Feuerlöschdienstkarte (§ 5) ihnen bezeichneten Geräte mitzubringen und zwar haben sich zu versehen:

die Wassermannschaften mit einem Eimer,
die Rettungsmannschaften mit einer Axt oder mit einem Spaten.

§ 9. Der Brandmeister und die Abteilungsführer haben dafür zu sorgen, daß die von der Gemeinde unterhaltenen Feuerlöschgeräte sich stets in gutem und brauchbarem Zustande befinden.

Insbesondere haben sie darauf zu achten, daß nach jeder Benutzung der Geräte diese sofort wieder nach dem Verwahrungsorte zurückgebracht und hier handgerecht aufgestellt, auch soweit erforderlich, gereinigt und getrocknet werden.

Für Schäden und Verluste, welche durch eine Pflichtverletzung des Brandmeisters oder der Führer entstehen, werden diese verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht.

§ 10. Die Pferdebesitzer am Orte haben während der Zeit, für welche sie zur Gespannstellung bestimmt sind, auf das in § 7 bezeichnete Signal ihre Pferde mit den erforderlichen zugfesten Geschirren versehen, unter Leitung einer zuverlässigen Person am Spritzenhause zu gestellen und hier den Anordnungen des Brandmeisters oder der Abteilungsführer unbedingt Folge zu leisten.

Zu den außerhalb des Ortes ausbrechenden Bränden, werden, soweit Feuerlöschhilfe zu leisten ist, in gleicher Weise Mannschaften und Gespanne nebst den erforderlichen Wagen bestimmt, welche ebenfalls zum Spritzenhaus zu eilen und hier die nötigen Weisungen entgegenzunehmen haben.

§ 11. Streitigkeiten gelegentlich der Ausübung des Dienstes zwischen dem Brandmeister und den Führern oder unter letzteren allein, entscheidet der Orts-Polizeiverwalter bezw. dessen gesetzlicher Stellvertreter, bei dem auch etwaige Beschwerden der Mannschaften anzubringen sind.

§ 12. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Dezember 1907 in Kraft.

Moschin, den 13. November 1907.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. **Reichel.**

Vorstehende Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut, betreffend die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt Moschin, genehmige ich hierdurch auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 7. Februar 1907, betreffend das Feuerlöschwesen (A.-Bl. S. 81).

Posen, den 11. Januar 1908.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

10304/07 I A 2. J. V.: **v. Mikusch.**

100. Der Teil der Dorfstraße in **Ilgen,** welcher den über den Kirchberg führenden Weg mit der an der II. Schule vorbeiführenden Dorfstraße verbindet, das sogenannte „Gässel", soll auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes von Ilgen **eingezogen werden.**

Es wird dies von der unterzeichneten Wegepolizeibehörde in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben bei ihr binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Fraustadt-Nord, den 21. Januar 1908.

Der Königl. Distrikts-Kommissar
als Wegepolizeibehörde.

Personalveränderungen.

101. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Dezember 1907.

I. Bei den Gerichten.

Ernannt:

Der Oberlandesgerichtspräsident, Wirkliche Geheime Oberjustizrat Dr. Gryczewski in Posen zum Wirklichen

Geheimen Rat mit dem Prädikat „Exzellenz"; die Oberlandesgerichtsräte Dyckerhoff und Dr. Voß und der Landesgerichtsrat Seeliger in Posen zu Geheimen Justizräten; Landrichter Lane in Bromberg zum Landgerichtsrat, Amtsrichter Werdin in Schönlanke und Amtsrichter Balszus in Posen zu Amtsgerichtsräten; Rechtsanwalt und Notar Petrich in Samter zum Justizrat; Gerichtsassessor Drache in Naumburg a. S. zum Landrichter in Bromberg, Gerichtsassessor Sehnsdorf in Mogilno zum Amtsrichter in Schroda; die Referendare Baldmann und Paul Kurtz zu Gerichtsassessoren; die Rechtskandidaten von Jouanne, Golinski, Mengel und Pirscher zu Referendaren; der Kanzleidiätar Klebba bei der Staatsanwaltschaft in Posen zum Kanzlisten bei dem Amtsgericht in Posen; die Hilfsgerichtsdiener Bindel in Posen und Krause in Znin zu Gerichtsdienern in Mogilno bezw. Znin.

Versetzt:

Amtsrichter Schulz in Kosten an das Amtsgericht in Posen.

Gestorben:

Gerichtsvollzieher Schentuleit in Posen.

Entlassen:

Gerichtsdiener Bahr in Lobsens.

II. Bei den Staatsanwalten.

Ernannt:

Der Polizeiinspektor Bürgel zum ordentlichen Amtsanwalt und der Stadtsekretär Wiegand zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Gnesen; der Hilfsgefangenaufseher Laschner zum Gefangenaufseher bei der Staatsanwaltschaft in Gnesen.

Ausgeschieden:

Der ordentliche Amtsanwalt, Bürgermeister Knapkiewicz in Exin.

Posen, den 6. Januar 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

102. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Arbeiters Jakob Osinski in Michorzewo, Kreis Neutomischel,
2. des Vorwerks Samoleytsch, Kreis Samter,

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Dakowy suche, Kreis Grätz,
2. des Gerbereibesitzers Hermann Olschock in Zduny, Kreis Krotoschin,

II. Geflügelcholera.

Erloschen unter dem Geflügel:

der Hausgrundstücke Glowno, Pudewitzerstraße Nr. 25 und 27 bis einschl. 31, Kr. Posen-Ost,

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Bargen mit Gut, Deutsch-Jeseritz, Gollmitz mit Gut, Groß-Kreutich, Klein-Kreutsch mit Gut, Lindensee, Neugüthel, Nicheln mit Wiesenthal und Nicheln Gut, Kreis Fraustadt,
2. Bronikowo Dorf und Rittergut, Boguschin Dorf und Rittergut, Blotnik Forsthaus, Dluzyn, Machein Dorf und Rittergut, Neu-Szczepankowo, Skarzyn, Smolno Vorwerk, Radomitz Dorf und Gut, Leipe und Leiperode, Kreis Schmiegel,

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Vorwerk Czerkow und Stadt Dobrzyca, Kreis Krotoschin,

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Walentynow, Kreis Adelnau,
2. des Wirts Kasimir Zdrojowy in Kuchon, Kreis Jarotschin,
3. des Dominiums Carlshof, Kreis Koschmin,
4. des Schmiedemeisters Karl Ernst und Schäfer Neige in Grätz Gut, Kreis Lissa,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Ansiedlers Johann Schöpp in Jelitow, des Ansiedlers Heinrich Hauser in Drogoslaw, Kr. Adelnau,
2. des Stellmachers Joseph Walkowiak in Jaenisch, Kreis Gostyn,
3. des Franz Matuszak in Gora, der Deputanten in Hilarhof, Kreis Jarotschin,
4. des Molkereipächters Michalski in Carlshof, Kreis Koschmin,
5. des Fleischers Dobrowolski und des Schuhmachers Szulczynski in Kriewen, Kreis Kosten,
6. des Ansiedlers Ernst Schulze in Zedlitzwalde, Kreis Lissa,
7. des Gastwirts Duczmal und des Gutsarbeiters Thomas Olejnik in Ciesle, Kreis Pleschen,
8. des Knechts Michael Jackowiak in Ostrowiczko, Kreis Schrimm,

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Gustav Stückler in Siegersdorf, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Martin Blaszyk in Buschewo, Kr. Samter,
3. des Rittergutsbesitzers von Szeliski in Chwalbogowo, Kreis Wreschen,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Stanislaus Cieslak in Dobieschin, Kreis Grätz,

2. des Hausbesitzers Vinzent Wullert in Mieschkow Mfl., des Arbeiters Stanislaus Bartczak in Utrata, Kreis Jarotschin,
3. des Wirts Daniel Hänel in Ludwina, Kr. Pleschen,
4. des Arbeiters Stachowiak in Zajontschkowo, des Arbeiters Michael Platniak in Obrowo, des Häuslers Michael Henke, des Wirts Gottlieb Prescher und des Häuslers Gustav Schebler in Peterawe, Kreis Samter,

VI. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:
des Maurers Kranz in Zduny, Kr. Krotoschin,

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:
des Dominiums Carlshof, Kreis Koschmin,

b. Erloschen unter den Schwein
des Landwirts Josephat Lopinski in niki, Kreis Schrimm.

Nach Schluß der Redaktion.

103. Die aus Anlaß des Ausbruches der W **und Klauenseuche** im Kreise **Wreschen** unter 29. Dezember 1907 erlassene Anordnung — Extra des Amtsblatts für 1907, S. 735 — bleibt, da Seuche noch nicht erloschen ist, **bis einschließl den 22. Februar 1908** in Kraft.

Posen, den 1. Februar 1907.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **v. Mikusch-Buchberg.**

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelag erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Sonderbeilage

zu Nr. 5 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 4. Februar 1908.

103.

Abänderung

der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901

(Minist.-Bl. f. Med.-Angel. S. 2 u. flgd.)

Die §§ 14 Abs. 5, 23 Abs. 3, 35 Abs. 2—4, §§ 37, 82—85 und 96 der Dienstanweisung für die Kreisärzte erhalten nachstehende Fassung:

§ 14, Abs. 5.

Die Ortspolizeibehörde hat den Kreisarzt unmittelbar oder durch Vermittlung des Landrats über alle wichtigen das Gesundheitswesen ihres Bezirks betreffenden Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen und zu erhalten. Sie ist insbesondere verpflichtet, von den ihr zugehenden Anzeigen über Erkrankungen oder Todesfälle an übertragbaren Krankheiten (vergl. Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — R. G. Bl. S. 306 u. flg. — und preußisches Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 — Gesetzsamml. S. 373 u. flg. —) unbeschadet der etwa erforderlichen Berichterstattung an den Landrat, jedesmal ungesäumt unter Übersendung der Anzeige in Ur- oder in Abschrift dem Kreisarzt Mitteilung zu machen. Auch hat sie den Kreisarzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruche einer der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheit Kenntnis erhält, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

§ 23, Abs. 3.

Zu Ermittelungen an Ort und Stelle über den Ausbruch einer übertragbaren Krankheit (§ 83 der D. A.) hat der Kreisarzt den behandelnden Arzt tunlichst zuzuziehen.

Handelt es sich um übertragbare Genickstarre, Kindbettfieber, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Typhus, Milzbrand, Rotz, Tollwut, Bißverletzung durch ein tolles oder der Tollwut verdächtiges Tier, Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung oder Trichinose, oder um eine solche Krankheit, auf welche das Staatsministerium die Vorschriften über die Ermittlung ausgedehnt hat (vergl. § 7 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905), so hat der Kreisarzt in jedem Falle, bevor er seine Ermittelungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit ihm in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenöffnung, rechtzeitig vorher einzuladen.

§ 35, Abs. 2—4.

Bei Gefahr im Verzuge kann er jedoch schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zunächst erforderlichen Maßnahmen, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind, anordnen. Die Anordnungen sind den Betroffenen schriftlich zu geben.

Der Gemeindevorsteher hat, falls er nicht selbst die Polizeiverwaltung führt, diesen Anordnungen Folge zu leisten. Von denselben hat der Kreisarzt der Ortspolizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der Polizeibehörde anderweite Verfügung getroffen wird. (Vergl. § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 und § 6 des preußischen Gesetzes, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905.)

Digitized by Google

Vornahme von Untersuchungen.

§ 37. Einfache physikalische, chemische und mikroskopische Untersuchungen, welche nicht ein Laboratorium voraussetzen, hat der Kreisarzt selbst auszuführen. Schwierige Untersuchungen dieser Art sowie bakteriologische Untersuchungen von Stuhl-, Harn-, Blut-, Wasser- usw. Proben zwecks Feststellung und Beobachtung übertragbarer Krankheiten hat der Kreisarzt bei derjenigen Untersuchungsanstalt zu beantragen, welche für seinen Bezirk hierzu ein für allemal bezeichnet ist.

Bei Entnahme und Versendung von Untersuchungsmaterial hat der Kreisarzt die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen sorgfältig zu beachten (vergl. insbesondere für Pest: Anl. 1 d. Anweis. vom 3. Juli 1902, Minist.-Bl. f. Med.-Ang. 1903 S. 24, 33; für Cholera und Rotz: § 7 der Bek. vom 4. Mai 1904, Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 222; für alle anderen übertragbaren Krankheiten: § 8 ebenda; ferner für Diphtherie, Genickstarre, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Rotz: Anlage 3 zu den Sonderanweisungen für die Bekämpfung dieser Krankheiten vom 10. August 1906, Minist.-Bl. f. Med.-Angel. S. 362). Er hat tunlichst darauf hinzuwirken, daß diese Bestimmungen auch den Ärzten und, soweit erforderlich, auch den Apothekern bekannt und von ihnen beachtet werden.

Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß zur Aufnahme von Untersuchungsobjekten geeignete Gefäße in entsprechender Anzahl an Stellen, welche den praktischen Ärzten bekannt zu geben sind (z. B. Apotheken), bereitgehalten und unentgeltlich abgegeben werden.

Abschnitt XXII.

Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.*)

Verhalten im Allgemeinen.

§ 82. Eine der wichtigsten Aufgaben des Kreisarztes besteht in der Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten. Er hat daher die Fortschritte in der Erkenntnis derselben eifrig zu verfolgen und sich mit den gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über ihre Bekämpfung eingehend vertraut zu machen.

Das Auftreten und den Verlauf der übertragbaren Krankheiten**) hat er zu verfolgen und schon bei drohender Annäherung die gegen ihr Eindringen geeigneten Maßnahmen in Anregung zu bringen.

Auf die Beobachtung der Anzeigepflicht seitens der gesetzlich Verpflichteten hat er in geeigneter Weise hinzuwirken.

Der Kreisarzt hat, sobald er durch die Ortspolizeibehörde von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit Mitteilung erhält (vgl. § 14 Abs. 5 d. Anw.), in Notfällen auch ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist, unverzüglich an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen.

Diese Vorschrift findet Anwendung:

a) beim Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs von Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber), Pest, Pocken und Typhus (Unterleibstyphus) in einer Ortschaft;

b) beim Ausbruch von übertragbarer Genickstarre, Rückfallfieber (febris recurrens), übertragbarer Ruhr (Dysenterie), Milzbrand, Rotz, Tollwut (Lyssa), Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose, sowie in jedem Falle einer Bißverletzung durch ein tolles oder der Tollwut verdächtiges Tier in einer Ortschaft.

Dem Ausbruch der Krankheit in einer Ortschaft im Sinne der Vorschriften unter a und b steht der Ausbruch in einem gemäß § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Landesgesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 räumlich abgegrenzten Teile einer Ortschaft mit mehr als 10 000 Einwohnern gleich.

c) bei weiteren Erkrankungs-, Todes- oder Verdachtsfällen der zu a und bei allen weiteren Erkrankungs- oder Todesfällen der zu b genannten Krankheiten;

α) soweit der Regierungspräsident dies angeordnet hat;

β) soweit es der Kreisarzt im Einverständnis mit dem Landrat — in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde — in besonderen Ausnahmefällen nach pflichtmäßigem Ermessen für erforderlich hält, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen;

*) Vgl. das Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306), Anhang S. 114 und das Landesgesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373).

**) Regelmäßige Mitteilungen hierüber erfolgen im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.

d) bei jedem ersten Erkrankungs- oder Todesfall von Diphtherie (Rachenbräune) und Scharlach (Scharlachfieber) sowie in jedem ersten Erkrankungsfall von Körnerkrankheit (Granulose, Trachom) in einer Ortschaft, sofern die Ortspolizeibehörde den Kreisarzt mit der Ermittelung und Feststellung beauftragt.

Erlangt der Kreisarzt davon Kenntnis, daß in einer Ortschaft eine der unter a bis d nicht genannten übertragbaren Krankheiten, z. B. Influenza, Keuchhusten, Malaria, Masern oder Röteln, in außergewöhnlichem Umfange, in besonders bösartiger Form oder sonst in einer für das öffentliche Wohl bedenklichen Weise auftritt, so hat er, soweit der Landrat — in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde — damit einverstanden ist, unverzüglich Ermittelungen an Ort und Stelle vorzunehmen und vom Ergebnis der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn der Kreisarzt vom gehäuften oder gruppenweisen Auftreten einer nicht aufgeklärten Krankheit Kenntnis erhält, welches den Verdacht des Ausbruches einer übertragbaren Krankheit begründet.

Im übrigen hat der Kreisarzt Ermittelungen hinsichtlich übertragbarer Krankheiten an Ort und Stelle nur zufolge Auftrages des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, oder des Regierungspräsidenten vorzunehmen.

Ermittelungen an Ort und Stelle.

§ 83. Bei den Ermittelungen an Ort und Stelle hat der Kreisarzt die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit festzustellen (Art und Wege der Einschleppung und Verbreitung, Übertragung durch die Schulen, durch die Arbeitsstätte, durch Gewerbebetriebe, durch das Trinkwasser oder andere Nahrungsmittel, z. B. Milch usw.) und bei Aussatz, Cholera, Pest, Rückfallfieber, Typhus, Milzbrand und Rotz in jedem Falle, bei den übrigen Krankheiten, falls nach Lage des Falles erforderlich, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Wegen Zuziehung des behandelnden Arztes vgl. § 23 Abs. 3 und 4 d. Anw. In Fällen von Milzbrand und Rotz hat der Kreisarzt die Ermittelungen im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt vorzunehmen.

Hält der Kreisarzt bei Cholera-, Gelbfieber-, Pest-, Rotz- oder Typhusverdacht zur Feststellung der Krankheit die Öffnung der Leiche für erforderlich, so ist, wenn die Angehörigen die Erlaubnis zur Leichenöffnung verweigern, und die bakteriologische Untersuchung zur Feststellung der Krankheit nicht ausreichend oder nach Lage des Falles nicht ausführbar ist, die polizeiliche Anordnung der Leichenöffnung zu beantragen.

Auf Grund seiner Ermittelungen hat der Kreisarzt der Ortspolizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist, und ihr die sonst erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Auf die Mitwirkung der Gesundheitskommissionen ist bei der Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten in geeigneter Weise Bedacht zu nehmen (vgl. § 11 Nr. 1 des Kreisarztgesetzes und Geschäftsanweisung f. d. Gesundheitskommissionen vom 13. März 1901, Minist.-Bl. f. Med.-Aug. S. 66).

Schutzmaßregeln.

§ 84. Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten erfolgt mittels der in den Seuchengesetzen und deren Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Schutzmaßregeln*). Insbesondere kommen folgende Maßregeln in Betracht:

I. Einer Beobachtung können unterworfen werden:

1. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Rotz, Rückfallfieber und Typhus;
2. kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen bei Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken; ferner, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
3. ansteckungsverdächtige Personen bei Tollwut, d. h. solche Personen, welche von einem tollen oder tollwutverdächtigen Tiere gebissen worden sind.

Krank im Sinne dieser Vorschrift sind solche Personen, bei welchen eine der in dem § 82 d. Anw. aufgeführten Krankheiten festgestellt ist; krankheitsverdächtig sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen; ansteckungsverdächtig sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitserscheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben.

II. Die Regierungspräsidenten können in Fällen dringender Gefahr für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben im Polizeiverordnungswege vorschreiben, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer der Inkubationszeit entsprechend zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Körnerkrankheit, Pest, Pocken, Rückfallfieber oder Typhus ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden sind (Meldepflicht).

*) Vgl. Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) und Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) und die hier zu erlassenen Anweisungen des Bundesrats und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

III. Einer Absonderung können unterworfen werden:
1. kranke Personen und zwar:
   a) ohne Einschränkung bei übertragbarer Genickstarre, Ruhr, und Tollwut, Erwachsene auch bei Diphtherie und Scharlach;
   b) bei Diphtherie und Scharlach unterliegen Kinder der Absonderung nur mit der Maßgabe, daß ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist;
   c) kranke Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker.
2. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Rotz, Rückfallfieber und Typhus.
3. kranke, krankheits- und ansteckungsverdächtige Personen bei Aussatz, Cholera, Gelbfieber, Fleckfieber, Pest und Pocken.

IV. Wohnungen oder Häuser, in welchen an Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rückfallfieber oder Typhus erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

V. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden bei Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, Kindbettfieber, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Scharlach und Typhus.

VI. Für Ortschaften und Bezirke, welche von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie für solche von Diphtherie, Milzbrand, Scharlach oder Typhus befallen sind, können hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln angeordnet, auch können Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden.

VII. Für Ortschaften und Bezirke, welche von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie für solche, welche von Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus befallen sind, kann die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden, bei Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus jedoch nur, sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.

VIII. Jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus vorgekommen ist, müssen, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden. Dies hat tunlichst auch bei Erkrankungen an übertragbarer Genickstarre zu geschehen.

IX. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Ruhr oder Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend, kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden.

X. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt diese einschneidende Maßregel zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit ausnahmsweise in Fällen dringender Not für unerläßlich erklärt, angeordnet werden.

XI. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

XII. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

XIII. Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, können in solchen Orten und Bezirken, in welchen eine planmäßige Bekämpfung der Krankheit stattfindet, zu einer ärztlichen Behandlung zwangsweise angehalten werden.

Vorbereitung der Seuchenbekämpfung.

§ 84a. Der Kreisarzt hat die dem allgemeinen Gebrauch dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe dauernd zu überwachen (vgl. §§ 74 bis 76 d. Anw.) und die Beseitigung vorgefundener gesundheitsgefährlicher Mißstände sowie die Herstellung von Einrichtungen der genannten Art, sofern dieselben zum Schutz gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, bei

Digitized by Google

der Gemeindebehörde anzuregen. Ebenso hat der Kreisarzt seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der beim epidemischen Auftreten übertragbarer Krankheiten zu erwartende Bedarf an Beobachtungs- und Absonderungsräumen, Unterkunftsstätten für Kranke, Ärzte, Pflegepersonal, Arznei, Desinfektions- und Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene, Leichenhallen und Beerdigungsplätzen seitens der Gemeinde oder Kreise beizeiten sichergestellt wird. In größeren Orten ist nach Möglichkeit die Errichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung von Wasserdampf als Desinfektionsmittel erfolgen kann, anzuregen.

Unterläßt es eine Gemeinde trotz vorhandener Leistungsfähigkeit, unbedingt notwendige Vorbereitungsmaßregeln im Sinne des vorstehenden Absatzes zu treffen, so hat der Kreisarzt den Sachverhalt der Kommunalaufsichtsbehörde (bei Landgemeinden und Gutsbezirken dem Landrat, bei Stadtgemeinden dem Regierungspräsidenten) vorzutragen.

Berichterstattung.

§ 85. Der Kreisarzt hat dem Regierungspräsidenten an jedem Dienstag eine Nachweisung über die in der vorhergehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten nach anliegendem Muster durch die Hand des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, einzureichen.

Formular VIII Anhang S. 79.

Außerdem ist bei dem Auftreten einer gemeingefährlichen Krankheit sowie im Falle epidemischer Ausbreitung einer anderen übertragbaren Krankheit oder beim gehäuften oder gruppenweisen Auftreten einer nicht aufgeklärten Krankheit (§ 82 vorletzter Abs.) unverzüglich über das Ergebnis der Ermittelungen sowie über die getroffenen Maßnahmen an den Regierungspräsidenten ausführlich zu berichten.

Schulschließungen.

§ 96. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen genaue Beachtung finden (vgl. Min.-Erl. vom 9. Juli 1907, Minist.-Bl. f. Med.-Ang. S. 283 u. flg.) Besondere Aufmerksamkeit wird er bei den Ortsbesichtigungen darauf zu richten haben, ob die Schulgrundstücke, namentlich die Umgebung der Brunnen und die Klassenzimmer, vorschriftsmäßig reingehalten werden.

Die Schließung einer Schule darf zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nur erfolgen:

1. wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rotz, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus, oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken. Der Kreisarzt wird zunächst auf eine wirksame Absonderung der erkrankten Person oder ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum hinzuwirken haben. Wenn sich weder die wirksame Absonderung noch die Überführung erreichen läßt, hat der Kreisarzt die Schulschließung zu beantragen. Ohne seine Mitwirkung ist die Schulschließung nicht gestattet.
2. wenn Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in der Ortschaft, wo sich die Schule befindet, oder in einer daselbst eingeschulten Ortschaft in epidemischer Verbreitung auftritt. In diesem Falle kann sich die Schließung auch auf einzelne Schulklassen beschränken. Außer bei Gefahr im Verzuge darf die Schließung der Schule oder einzelner Schulklassen nur nach Anhörung des Kreisarztes erfolgen. Vor Abgabe seines Gutachtens hat der Kreisarzt in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen und zu prüfen, ob nicht durch weniger eingreifende Maßregeln ein ausreichender Schutz gegen die Verbreitung der übertragbaren Krankheit durch die Schule gewonnen werden kann, z. B. durch den Ausschluß der erkrankten Kinder und deren Geschwister vom Schulbesuche, durch Ausschluß der Kinder aus den befallenen Häusern oder aus befallenen auswärtigen Ortschaften oder durch kurzfristige Schließung einer Schulklasse zum Zweck ihrer Desinfektion beim Auftreten der ersten Krankheitsfälle unter den Schülern.

Die Wiedereröffnung einer geschlossenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Ehe der Kreisarzt sich für die Wiedereröffnung ausspricht, hat er sich davon zu überzeugen, daß die Schule oder Schulklasse sowie die dazu gehörigen Nebenräume gründlich gereinigt und desinfiziert worden sind.

Berlin, den 6. September 1907.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
gez.: **Holle.**

Formular VIII.

(§ 85 d. Anw.)

Nachweisung

über die im Kreise _____ in der Woche vom _____ bis _____ 19___

amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

Ortschaften	1		2		3		4		5		6		7		8		9	
	Aussatz		Bißverletzungen durch tollwutverdächtige Tiere		Cholera		Diphtherie		Fleckfieber		Gelbfieber		Genickstarre (übertragbar)		Kindbettfieber		Körnerkrankheit	
	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E	T.	E.	T.	E.	T.

(Fortsetzung.)

10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21	
Lungen- und Kehlkopftuberkulose		Milzbrand		Pest		Pocken		Rotz		Rückfallfieber		Ruhr (übertragbar)		Scharlach		Tollwut		Unterleibstyphus					
E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T	E.	T	E.	T.	E.	T.	E.	T.	E.	T.

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 4. Februar 1908.

104. Durch den Tod des für den **sechsten Posener Wahlbezirk** (Kreise Fraustadt, Lissa, Rawitsch, Gostyn) gewählten Landtagsabgeordneten, Stadtrats Schmidt in Rawitsch, ist eine **Ersatzwahl** nötig geworden.

Auf Grund der §§ 20 und 23 des Reglements über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903/20. Oktober 1906] habe ich für die Wahlen zum Ersatz der seit der letzten Wahl in den Kreisen Fraustadt, Lissa, Rawitsch, Gostyn etwa durch Tod, Wegziehen oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner einen Termin auf **Sonnabend, den 22. Februar,** ferner zur Ersatzwahl des Abgeordneten den Termin auf **Sonnabend, den 29. Februar 1908** festgesetzt und zum Wahlkommissar den Königlichen Landrat **Lucke** in **Gostyn** ernannt.

Posen, den 2. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

579/08 I. A. 1. **Krahmer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 6. Ausgegeben Dienstag, den 11. Februar 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 105. Zweite Lehrerprüfung in den Seminaren Bromberg, Exin rc. — 106. Bildung der Landgemeinde Pokoswalde und Änderung des Namens des Restgutsbez. Pakoslaw in Horlau. — 107. Desgl. Eitelfelde. — 108. Vereinig des Gutsbez. Markowice mit der gleichnamigen Landgem. unter dem Namen Markenfelde. — 109. Umänder. des Gutsbez. Bogdanowo in eine Landgemeinde namens Bogenau. — 110. Gnesener Pferdelotterie. — 111. Ingenieur Hartwig, Sachverständig. bei Druckproben der Dampffässer. — 112. Kursus zur Ausbildung von niederem techn. Personal bei der höh. Maschinenbauschule in Posen. — 113. Verläuger. der Sperrmaßregeln zwecks Unterdrückung der Weiterverbreit. der Maul- u. Klauenseuche im Kreise Wreschen. — 114. Umschul. Lawau-Strielau. — 115. Dto. Bentschen-Weidenvorwerk. — 116. Erscheinen der amtl. Entfern.-Karten der Kreise Posen-Stadt, -Ost u. -West, — 117. Sachverständ. Ärzte beim Schiedsger. f. d. Arbeiterverf. Posen. — 118. Bau der Nebenbahn Birnbaum—Samter. — 119. Errichtg. einer selbständ. Kirchengem. in Retschin. — 120. Mit Löschungsbewill. versehene Quittungen über gekündigte Rentenablöf.-Kapitalien. — 121. Vorles. Sommerhalbj. der Königl. landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf. — 122. Ergänz. der Polizeiverord. betr. Körung von Zuchtstieren im Kreise Obornik. — 123. Alankiewicz-Januschewo Ernennung zum Trichinenschauer. — 124. Parzellenumgem. Murkingen-Schmidtschen. — 125. Polizeiverord. betr. Befahren von Landstraßen rc. im Kreise Wreschen. — 126. Neuansiedlung Greczmiel-Koschmin. — 127. Desgl. Czarnecki-Raszewy. — 128. Personalveränder. Generalkommission Bromberg. — 129. Tierseuchen. — 130. Vakante Bürgermeisterstelle in Fraustadt.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

105. Für **die zweite Lehrerprüfung** sind im Jahre **1908** folgende Termine anberaumt:

in **Bromberg** evangelisches Seminar am **7. Dezember,**
in **Bromberg** katholisches Seminar am **23. November,**
in **Exin** katholisches Seminar am **18. Mai,**
in **Fraustadt** katholisches Seminar am **26. Oktober,**
in **Koschmin** evangelisches Seminar am **2. November,**
in **Paradies** katholisches Seminar am **4. Mai,**
in **Rawitsch** paritätisches Seminar am **18. Mai** und **19. Oktober,**
in **Rogasen** katholisches Seminar am **30. November,**
in **Schneidemühl** katholisches Seminar am **22. Juni,**
in **Wongrowitz** evangelisches Seminar am **15. Juni.**

Die Meldung zur Prüfung ist **spätestens 8 Wochen** vor dem angesetzten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen.

Derselben sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene erste Prüfung,
2. eine Angabe, in welchem Fache — unter Bezeichnung der betreffenden Schriften — der Bewerber sich besonders weiter gebildet, und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Im übrigen verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 17 S. 97 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901.

Posen, den 23. November 1907.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
14264/06 P. S. C. gez. **Luke.**

106. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Januar 1908 zu genehmigen geruht, daß aus dem 699,1744 Hektar umfassenden Gute **Pakoslaw** mit dem Vorwerk Gory im Kreise Rawitsch, unter Abtrennung von dem Gutsbezirk Pakoslaw, eine Landgemeinde mit dem Namen **„Pakoswalde"** gebildet und daß der Name des Restgutsbezirks **Pakoslaw** in **„Horlau"** umgewandelt werde.

Posen, den 5. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.
587/08 II B. IV Ang. J. V. **Klotzsch.**

107. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Januar 1908 zu genehmigen geruht, daß aus den in der Gemarkung Potschanowo im Kreise Obornik belegenen Parzellen Nr. 3 bis 36, 38 bis 46, 51/1, 52/1, 53/1, 54/2, 56/37, 57/37 Grundbuch Band I Blatt 1, Kartenblatt 1 und Nr. 47, 48, 49, 50 Kartenblatt 1 im Gesamtflächeninhalt von 463,4676 Hektar unter Abtrennung von dem Gutsbezirke **Potschanowo** eine Landgemeinde mit dem Namen **„Eitelfelde"** gebildet werde.

Posen, den 5. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.
687/08 I B V. Aug. J. V.: **Klotzsch.**

108. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Januar 1908 zu genehmigen

Digitized by Google

geruht, daß der im Kreise Schroda belegene Gutsbezirk **Markowice** mit der in demselben Kreise belegenen Landgemeinde Markowice zu einer Landgemeinde unter dem Namen **„Markenfelde"** vereinigt werde.

Posen, den 5. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

687/08 I B II. Ang. J. V. **Klotzsch.**

109. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Januar 1908 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Obornik belegene Gutsbezirk **Bogdanowo** in eine Landgemeinde unter dem Namen **„Bogenau"** umgewandelt werde.

Posen, den 5. Februar 1908.

Der Regietungs-Präsident.

687/08 I. B. III. Ang. J. V.: **Klotzsch.**

110. Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß zu der im April d. Js. in **Gnesen** stattfindenden **Pferdelotterie** anstelle von 150000 Losen à 1 Mark 300000 Lose à 50 Pfennig ausgegeben werden, worauf ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. Juli 1907, Ziffr. 2075/07 I G., (Regierungs-Amtsblatt Seite 402) hinweise.

Posen, den 29. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

10338/07 I. G. J. V. **Klotzsch.**

111. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 24. Oktober 1907, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (Amtsblatt 1907 Nr. 46 II. Sonderbeilage) wird gemäß § 4 dieser Verordnung der **Ingenieur Hartwig** vom Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen als **Sachverständiger** für die regelmäßigen Prüfungen und ersten **Druckproben der Dampffässer** für die Provinz Posen ernannt.

Posen, den 4. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

67/08 I. G. J. J. V. **Klotzsch.**

112. Am 1. April 1908 wird an der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen ein neuer **Kursus zur Ausbildung von niederem technischen Personal** (Heizer, Maschinisten, Monteure, Vorarbeiter, Leiter kleiner Betriebe usw.) eröffnet. Die Dauer des ganzen Kursus beträgt 12 Wochen im Jahre 1908 und 12 Wochen im Jahre 1909. Das Schulgeld beträgt 20 Mark für jeden Halbkursus. Aufnahmebedingungen: vierjährige praktische Tätigkeit in einer Maschinenfabrik oder einem sonstigen Gewerbe der Metallindustrie und ausreichende Kenntnis der deutschen Wort- und Schriftsprache. Programme versendet kostenlos und Anmeldungen nimmt entgegen **die Direktion der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen, Kreuzburgerstraße Nr. 5.**

Posen, den 13. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

56/08 I. G. U. J. V. **Klotzsch.**

113. Die aus Anlaß des Ausbruches der **Maul- und Klauenseuche** im Kreise **Wreschen** unter dem 29. Dezember 1907 erlassene Anordnung — Extrablatt des Amtsblatts für 1907, S. 735 — bleibt, da die Seuche noch nicht erloschen ist, **bis einschließlich den 22. Februar 1908** in Kraft. (S. Inserat 103).

Posen, den 1. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **v. Mikusch-Buchberg.**

114. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1908 ab die katholischen Hausväter des Gemeindebezirks **Strielau,** Kreis Pleschen, aus der Schulsozietät **Lawau,** Kreis Jarotschin, sowie die katholischen Hausväter der Grundstücke **Pirschütz** Nr. 24 und 25 des Gemeindebezirks Pirschütz, Kreis Pleschen, aus der Schulsozietät Pirschütz **ausgeschult** und zu einer katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Strielau,** Kreis Pleschen, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Lawau bezw. Pirschütz wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 30. Januar 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6933/07 II b 3 **Hassenpflug.**

115. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1908 ab die evangelischen Hausväter des Gutsbezirks **Weidenvorwerk** sowie der Vorwerke **Ernestinowo** und **Konty** Kreis Meseritz aus der evangelischen Schulsozietät **Bentschen ausgeschult** und wieder mit der katholischen Schulsozietät in **Weidenvorwerk** Kreis Meseritz **vereinigt.**

Posen, den 31. Januar 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6135/07 II b 3. **Hassenpflug.**

116. Von den nach Ziffer D 3 der Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1903 zu den Vorschriften über die **Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten** (G. S. S. 231) herzustellenden **amtlichen Entfernungskarten des Regierungsbezirks Posen** ist seit unserer letzten Bekanntmachung vom 20. Juli 1906 (Amtsblatt Stück 31 Nr. 686) weiter diejenige von den **Kreisen Posen-Stadt, -West und -Ost** fertig gestellt und im Druck erschienen.

Dieselbe kann im Wege des Buchhandels oder unmittelbar von der kartographischen Verlagsanstalt von R. Mittelbach in Kötzschenbroda bei Dresden zum Preise von 2 Mark bezogen werden.

Posen, den 1. Februar 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

620/08 III A d. **Daum.**

Digitized by Google

117. Das Schiedsgericht für **Arbeiterversicherung Reg.-Bez. Posen** hat am 15. Januar 1908 die nachstehend aufgeführten hier wohnhaften **Ärzte** ausgewählt, die zu den Verhandlungen vor dem **Schiedsgerichte** in der Regel nach Bedarf als Sachverständige zuzuziehen sind:

1. Geheimer Medizinalrat Dr. Kunau,
2. Medizinalrat Dr. Borchard,
3. Professor Dr. Jaffé,
4. Medizinalrat Dr. Panienski,
5. Sanitätsrat Dr. Korach,
6. Sanitätsrat Dr. Popper,
7. Augenarzt Dr. Pincus,
8. Ohrenarzt Dr. Kassel.

Dieses wird in Gemäßheit des §. 8 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Posen, den 4. Februar 1908.

Der Vorsitzende
des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung
Regierungs-Bezirk Posen.
Dr. v. Gottschall, Regierungsrat.

118. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum **Bau der Nebenbahn von Birnbaum nach Samter** erforderliche Grundstücksfläche beantragt.

1. Zirke, Kreis Birnbaum, Grundbuch Blatt 672 in Größe von 20 Ar der evangelischen Schulgemeinde in Zirke gehörig,
2. Klossowitz Grundbuch Blatt 3 in Größe von 1,10 Hektar der Stadtgemeinde Zirke gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen habe ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Freitag, den 14. Februar 1908,** vormittags 11^{40} Uhr, auf dem Grundstück zu Zirke beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 31. Januar 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.
98.08 I. E. b. 2. Ang. J. V. **v. Grone,** Reg.-Ass.

119. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Gemeinde Retschin, des Forstetablissements Retschin, der Gemeinde Neuwalden, des Forstetablissements Schützenwinkel und des fiskalischen Arbeitergehöfts Steinsprenger, Kreis Samter, werden aus der Kirchengemeinde Wronke, Diözese Samter, die Evangelischen des Forst- und Eisenbahnetablissements Hegewald und des Eisenbahnetablissements Maschwitz, Kreis Samter, werden aus der Kirchengemeinde Neubrück, derselben Diözese, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Retschin, Diözese Samter, vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Retschin wird mit der Kirchengemeinde Wronke pfarramtlich verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Posen, den 15. Jan. 1908. (L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Posen.
(gez.) **Balan.**
401/08 K. J.

Posen, den 21. Jan. 1908. (L. S.)
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez.) **Hassenpflug.**
304/08 II c.

120. Die mit Löschungsbewilligung versehenen **Quittungen** über die zum 30. September 1907 eingezahlten **Ablösungskapitalien für gekündigte Renten** sind den zuständigen Amtsgerichten mit dem Antrage auf Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche und Aushändigung der Quittungen an die Beteiligten übersandt worden, wovon die Beteiligten, die die Quittungen nicht etwa selbst erbeten und schon erhalten haben, hiermit in Kenntnis gesetzt werden.

Posen, den 5. Dezember 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

121. Königliche landwirtschaftl. Akademie Bonn-Poppelsdorf,
in Verbindung mit der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1908 beginnen am **22.,** die Vorlesungen am **27. April 1908.** Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor
Professor Dr. Kreusler, Geh. Regierungsrat.

122. Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Kreis Obornik folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Die **Polizei-Verordnung** vom 14. Juni 1892 betreffend die **Körung von Zuchtstieren im Kreise Obornik** wird wie folgt ergänzt:

Digitized by Google

In § 2 tritt hinter den ersten Absatz: Für jede Kommission werden zwei stellvertretende Mitglieder bestellt. In § 3 treten hinter „die Mitglieder" die Worte „sowie die stellvertretenden Mitglieder".

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Obornik, den 14. Januar 1908.

Der Landrat.

gez. **v. Klitzing.**

123. Der Korbmacher Alexander **Alankiewicz** in Januszewo ist von mir unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum **Trichinenschauer** für inländisches Fleisch für den Bezirk Januszewo, bestehend aus den Ortschaften Januszewo, Wlawie, Osiek, Dembiec und Polesie und zum Trichinenschauer-Stellvertreter für den Bezirk Jurkowo, bestehend aus den Ortschaften Jurkowo und Wymyslowo, bestellt worden.

Kosten, den 25. Januar 1908.

Der Landrat.

Dr. Lorenz.

124. Der Kreis-Ausschuß hat auf Grund des Einverständnisses der beteiligten Gemeinden gemäß § 2 Ziffer 4 der Land-Gemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die der **Gemeinde Schmidtschen** gehörige Parzelle Nr. 33/23 Kartenblatt Nr. 5 in einer Größe von 7,10,35 Hektar von dem Gemeindebezirk **Murkingen abzutrennen** und mit dem Gemeindebezirk **Schmidtschen zu vereinigen.**

Lissa, den 24. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Lissa.

von Rosenstiel,

Landrat und Vorsitzender.

125. Polizeiverordnung

über das Befahren der vom Kreise Wreschen ausgebauten ehemals fiskalischen Landstraßen und Gemeindewege.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 und des § 142) des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für das Befahren:

a) der chaussierten Strecken auf den im Kreise Wreschen belegenen Teilen der Landstraße von Wreschen nach Witkowo,

b) der Schienenstraßen, beginnend an der Provinzialchaussee von Wreschen nach Miloslaw über Chwalibogowo Gut und Bardo bis zum Wege nach Mystki und der Teilstrecke von Chwalibogowo Gutspark nach Grzymyslawice bis zur Landstraße von Wreschen nach Schroda im Kreise Wreschen

mit Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Bei dem Befahren der chaussierten Strecken zu a) soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von 5 Zentimeter haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschl. der Ladung nicht mehr als 1000 Kilogramm beträgt.

§ 2. Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von:

5 bis 6½	Zentimeter	2000	Kilogramm,
6½ „ 10	„	2500	„
10 „ 15	„	5000	„
15 „ und darüber		7500	„

§ 3. Ladungsgewichte von mehr als 7500 Kilogramm dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur mit Genehmigung des Kreisausschusses und unter Innehaltung der von ihm gestellten Bedingungen transportiert werden.

§ 4. Für zweiräderige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des im § 2 vorgesehenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Felgenbreite von 15 Zentimeter und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 Kilogramm betragen.

§ 5. Die in §§ 1 bis 4 dieser Polizeiverordnung gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Teilen zusammengesetzt ist oder keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

§ 6. Die Führer der die chaussierten Strecken befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeamten, den Polizeibeamten und den Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an dem die Ermittelung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittelung vornehmen zu lassen. Wird eine Überschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittelung dem Führer oder dem Besitzer zur Last. Die durch die Ausmittelung des Gewichts entstehenden Kosten werden vorläufig vom Kreise Wreschen getragen. Gegen den Kreis Wreschen steht dem Führer wegen des durch die Ermittelung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 7. Auf den chaussierten Strecken darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen oder
2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet indessen auf Radbeschläge nicht Anwendung, die blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 8. Auf den chaussierten Strecken darf mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung **nicht** gefahren werden.

Digitized by Google

§ 9. Die Zugtiere an den auf den chaussierten Strecken fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 10. Das Spurhalten auf den chaussierten Strecken ist untersagt.

§ 11. Die Schienenstraßen zu b dürfen nur mit solchen Last- und Frachtfuhrwerken befahren werden, deren Spurweite 1,36 Meter beträgt.

§ 12. Holz darf weder auf den chaussierten Strecken noch auf den Schienenstraßen geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen nur auf Schleifen fortgeschafft worden.

§ 13. Niemand darf auf den Fahrbahnen, den Brücken, Banketts, Böschungen oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder auf den Banketten, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banketten, den Böschungen oder in den Seitengräben zu fahren oder zu reiten oder auf den Böschungen oder in den Seitengräben zu gehen.

§ 14. Innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Wreschener Kreisblatt in Kraft.

Wreschen, den 24. Januar 1908.

Der Landrat.

Freiherr von Massenbach.

126. Die Maschinenbauer Gebrüder **Otto** und **Eugen Greczmiel** hierselbst beabsichtigen auf ihrem Ackerstück an der Jarotschiner Chaussee in der Stadtfeldmark Koschmin — Grundbuch Bl. 1089 Kartenblatt 6 Parzelle Nr. 87 Flächeninhalt 1,21,58 Hektar — ein Wohnhaus nebst Wagenschuppen und Schmiede zu errichten und dadurch in der Stadtlage eine **neue Ansiedelung** zu gründen. Das Grundstück wird von der Jarotschiner Chaussee sowie von Parzellen der Ackerwirte Josef Domicz, Thomas Domicz, Stefan Tyralowski und Michael Kapuscinski begrenzt.

Auf Grund des § 16 des Ansiedelungsgesetzes in der Fassung vom 10. August 1904 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß gegen die Ansiedelung von den Eigentümern, den Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten oder den Pächtern benachbarter Grundstücke **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder Fischerei gefährden werde. Koschmin, den 1. Februar 1908.

Die Polizei-Verwaltung.

127. Der Rittergutsbesitzer von Czarnecki zu Raszewy beabsichtigt, auf seinem Rittergute **Przybyslaw** an der Straße Przybyslaw—Komorze gegenüber dem Gutshofe eine Arbeiterbaracke und damit eine **neue Ansiedelung** zu errichten. Das Vorhaben wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die beabsichtigte Ansiedelung innerhalb einer Ausschlußfrist von **21 Tagen** bei dem unterzeichneten Distrikts-Kommissar Einspruch erhoben werden kann, wenn dieser sich gemäß § 15 des Gesetzes vom 10. August 1904 begründen läßt.

Zerkow, den 5. Februar 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

Personalveränderungen.

128. Bei der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg

Verliehen: dem Generalkommissions-Präsidenten Müller in Bromberg der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife; dem Ober-Regierungsrat Marcard in Bromberg, dem Vermessungs-Inspektor Ökonomierat Böhmer in Bromberg, dem Generalkommissions-Sekretär, Rechnungsrat Steinbrinck in Bromberg der Rote Adlerorden 4. Klasse; dem bisherigen Spezialkommissions-Büreaudiätar Jaensch bei der Spezialkommission in Lissa i. P. — vom 1. November 1907 ab eine etatsmäßige Spezialkommissions-Sekretärstelle.

Beurlaubt: der Hilfszeichner Bergmann zur Ableistung der 2 jährigen aktiven Militärdienstpflicht.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Oktober 1907 der Landmesser Bauer, früher bei der Spezialkommission in Thorn.

Aufgehoben seit dem 1. Oktober 1907 die Spezialkommission Danzig II und Thorn.

Versetzt zum 1. Oktober 1907: Regierungsrat Carus, Mitglied des Kollegiums, an die Generalkommission in Merseburg; Ökonomie-Kommissar v. Graevenitz — bisher in Danzig II — an die Spezialkommission in Leobschütz, Bez. Breslau; Regierungsassessor Metz — bisher in Thorn — an die Spezialkommission II in Arnsberg, Bez. Münster; die Landmesser Gehlich nach Leobschütz, Bez. Breslau — Dütschke von Konitz nach Posen die Spezialkommissions-Sekretäre: Hendrischke von der bisherigen Spezialkommission II in Danzig an die dort verbliebene Spezialkommission; Osten von der bisherigen Spezialkommission in Thorn an die Spezialkommission in Danzig; die Spezialkommissions-Büreaudiätare: Mathea — bisher in Danzig — an die Generalkommission in Frankfurt a. Oder; Daebel — bisher in Bromberg — an die Generalkommission in Düsseldorf;

zum 1. Januar 1908: die Landmesser Mach in Konitz Westpr. und: Steindel in Lissa i. P. in den Bezirk der Generalkommission zu Düsseldorf, und zwar ersterer an die Spezialkommission in Jülich, letzterer an die Spezialkommission II in Altenkirchen.

Digitized by Google

129. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Wirts Andreas Starczan in Kaliszkowice olob., Kreis Schildberg,

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Domininms Heinwald, Kreis Koschmin,
2. des Ansiedlers August Schütte in Pakoslaw, Kreis Rawitsch,
3. des Rittergutsbesitzers v. Bake in Samolentsch Vorw., Kreis Samter,

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Stadt Ostrowo, gl. Kr.,
2. Dachowo Gut und Gemeinde, Szczodrzykowo, Runowo Gut und Gemeinde, Pierschno Gut und Gemeinde, Biernatki Gut und Gemeinde, Bnin-Provent, Skrzynki, Dziecmierowo Gut und Gemeinde, Kreis Schrimm, auf die Dauer von 4 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Fürstenstift mit Abbau, Neuhaus, Wolenice Gut mit Bahnhof und Gemeinde mit Abbauten Wygoda und Dembowiec II, Benice mit Ustkow und Raciborowo, Sassenstein mit Mathildenhof, Dzielice, Herrenberg, Brzoza mit Kolonie, Birkenstein, Neuvorwerk Gut und Gemeinde, Alt-Krotoschin und Bozanin, Kreis Krotoschin,

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Johann Bachorz in Osiek, des Wirts Vinzent Strzelczyk in Ludwinowo, der Deputatleute in Radlin, des Arbeiters Ignatz Szczepaniak in Ciswica, des Organisten Styczynski in Neustadt a. W., Kreis Karotschin,
2. des Arbeiters Kucharczak in Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
3. des Ansiedlers Max Knispel in Buchenhain, Kreis Obornik,
4. des Gutes Bronikowo, Kreis Schmiegel,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Gärtners August Kutzner in Tillendorf, Kreis Fraustadt Nord,
2. des Arbeiters Adalbert Regulski in Alexanderruh, Kreis Jarotschin,
3. des Gutspächters Roth in Sucin, Kr. Schrimm,

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Franz Bulinski in Lutynia, der Wirtswitwe Marie Syczynska in Mieschkow Mfl., Kreis Jarotschin,
2. des Tischlermeisters Adalbert Pospieszynski in Pleschen, gl. Kr.,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Jakob Wilczek in Niemierzyce, Kr. Grätz,
2. des Dominiums Gultowy, Kreis Schroda,
3. des Rittergutsbesitzers von Szelisti in Chwalbogowo, Kreis Wreschen,

V. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Ackerbürgers Anton Domanski in Pogorzela, Kreis Koschmin,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Anton Kaczmarek in Wilkonitze, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Martin Jądrkowiak in Lagiewnik, Kreis Koschmin,

VI. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ritterguts Rzetnia, Kr. Kemgen,
2. des Vogts Lisiecki in Wzionchow, Kr. Koschmin,
3. des Wirts Johann Pyczak in Slupia, Kreis Rawitsch,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters und Häuslers Thomas Lewandowski in Nieder-Pritschen, des Gutes Gr. Lißen, des Kutscher Beder in Gr. Lißen und Kutschner Peter Sobol in Weine, Kreis Fraustadt,
2. des Gastwirts Ignatz Minta in Kobierno, Kreis Krotoschin,
3. des Propstes Nowicki in Wieszczyn, Kr. Schrimm.

130. Bekanntmachung.

Die hiesige Bürgermeisterstelle

ist zum 16. November 1908 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre.

Das pensionsfähige Gehalt beträgt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirks-Ausschuß, 4500 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 300 Mark bis zum Höchstbetrage von 5400 Mark.

Sollten die Amtsanwaltsgeschäfte von einer anderen Person übernommen werden, so tritt eine persönliche, nicht pensionsberechtigte Zulage von 500 Mark pro Jahr hinzu. Andere persönliche Neben-Einnahmen betragen zirka 300 Mark.

Weitere mit Erwerb verbundene Nebengeschäfte dürfen nur mit Genehmigung der städtischen Behörden übernommen werden.

Im Verwaltungssache erfahrene Bewerber wollen ihr Gesuch unter Beifügung eines Lebenslaufes und von Zeugnissen bei dem Unterzeichneten bis zum **15. März d. Js.** einreichen.

Persönliche Vorstellung wird nur auf besondere Einladung gewünscht.

Fraustadt, den 1. Februar 1908.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

E. Pucher.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 7. Ausgegeben Dienstag, den 18. Februar 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 131. Inhalt des Reichsgesetzblatts. — 132. Schließung von Bezirken für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter. — 133. Ober-Regierungs-Rat Angern Ernennung zum Direktor und Ober-Regierungs-Rat Perrin zum 2. Mitgliede der Königlichen Rentenbank hier. — 134. Aufnahme-Prüfung bei der Präparanden-Anstalt in Fraustadt. — 135. Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Präparanden-Anstalten in Lissa ꝛc. — 136. Venezolanischer Konsul Diogenes Eccalante Ernennung zum Generalkonsul in Hamburg. — 137. Sommerhalbjahr bei der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen hier. — 138. Vertretung des Forstkassen-Rendanten in Zirke. — 139. Marktpreisnachweisung. — 140. Fouragenachweisung. — 141. Verleihung der Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes an das Gut Marisfeld. — 142. Umschulung Otoczno-Sendschau. — 143. Vollversammlung der Handwerkskammer hier. — 144. Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Posen. — 145. Dahms Markscheider-Ruda. — 146. Sommersemester der Tierärztlichen Hochschule Hannover. — 147. Umgemeindung von Parzellen in Weine. — 148. Ortsstatut Pflichtfeuerwehr in Obornik. — 149. Wegeverlegung von der Chaussee Jarotschin—Lissa Feldmark Brzustow—Haltestelle Roszkow. — 150/51. Personalveränderung Oberlandesgericht und Ober-Postdirektion Posen. — 152. Tierseuchen. — 153. Margolisstiftung-Rawitsch.

131. Die Nummern 3 und 4 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3406 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905, 1906 und 1907 als Kriegsjahre aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika, vom 14. Januar 1908, unter

Nr. 3407 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 23. Januar 1908, unter

Nr. 3408 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Schwedens zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903, vom 29. Januar 1908, und unter

Nr. 3409 die Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung und die Mark deutscher Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung, vom 29. Januar 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

132. Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Allenstein und Cöln neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Forstschutzdienst dieser Bezirke beschäftigt sind. (Vorzugsberechtigte Anwärter) ꝛc.

Die früher im Staatsforstdienste der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen beschäftigt gewesenen, bei der Neueinrichtung des Regierungsbezirks Allenstein in diesen überwiesenen und dort im Staatsforstdienste fortlaufend weiter beschäftigten Reservejäger erwerben durch eine im ganzen zweijährige staatliche Beschäftigung sowohl für die Notierung im Bezirk Allenstein als auch für die in den Bezirken ihrer früheren Beschäftigung Königsberg oder Gumbinnen eine Vorzugsberechtigung im Sinne des ersten Absatzes dieser Verfügung.

Wollen sie hiervon Gebrauch machen, so haben sie in dem Notierungsgesuch die Zeit ihrer Beschäftigung im Staatsforstdienst der einzelnen Bezirke nachzuweisen und den Bezirk ihrer Wahl anzugeben.

Berlin W. 9, den 24. Januar 1908.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 17062.

An
sämtliche Königlichen Regierungen
(mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster).

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 8. Februar 1908.

Königliche Regierung.
1421/08 III c H. **Werner.**

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

133. Die Stelle des Direktors der Königlichen Rentenbank hier ist dem bisherigen zweiten Mitgliede der Königlichen Rentenbank-Direktion, Königlichen Ober-Regierungsrat **Angern** hier und die Stelle des zweiten Mitgliedes dem Königlichen Ober-Regierungsrat **Perrin** hier übertragen worden.

Posen, den 4. Februar 1908.

Der Ober-Präsident.

1266/08 B. J. V.: **Thon.**

134. Der Termin für die **Aufnahmeprüfung** bei der **Seminar-Präparanden-Anstalt in Fraustadt** ist auf den **24. April d. Js.** festgesetzt.

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Bewerber können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

In der genannten Anstalt können evangelische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 3 Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher Herrn Schulrat Pelz anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein und der Taufschein,
2. der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Herrn Seminardirektor zu richten. Posen O. 1, den 4. Januar 1908.

Provinzial-Schul-Kollegium.

16187/07 P. S. C. **Krahmer.**

135. Für **die Aufnahme-Prüfungen bei den Königl. Präparanden-Anstalten** im Jahre **1908** sind folgende Termine anberaumt:

1. in **Lissa** par. am **6. April,**
2. „ **Rawitsch** par. am **6. April,**
3. „ **Bromberg** kathl. am **25. September,**
4. „ **Lobsens** kathl. am **6. April,**
5. „ **Meseritz** kathl. am **6. April,**
6. „ **Rogasen** kathl. am **24. April,**
7. „ **Schönlanke** ev. am **6. April,**
8. „ **Birnbaum** kathl. am **24. April,**
9. „ **Czarnikau** ev. am **18. September,**
10. „ **Pleschen** ev. am **6. April,**
11. „ **Unruhstadt** ev. am **6. April,**
12. „ **Bojanowo** ev. am **6. April,**
13. „ **Schwerin a. W.** ev. am **6. April,**
14. „ **Wollstein** kathl. am **24. April,**
15. „ **Krotoschin** kathl. am **6. April.**

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Bewerber können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

In den unter Nr. 4, 5, 6, 8, 14, 15 genannten Anstalten können evangelische Schüler und in den unter Nr. 7, 9, 10, 11, 12, 13 genannten Anstalten katholische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 4 Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein und der Taufschein,
2. der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 23. November 1907.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

15182/07 P. S. C. gez. **Luke.**

136. Der venezolanische **Konsul Diogenes Escalante in Liverpool** ist an Stelle des Dr. Domingo B. Castillo zum venezolanischen **Generalkonsul** in **Hamburg** ernannt und ihm das Reichsexequatur erteilt worden.

Das Polizei-Präsidium in Posen und die Herren Landräte des Bezirks werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 10. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

67/08 I A 1. J. V. **Klotzsch.**

137. Das Sommerhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 22. April 1908.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Kinder- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine.** Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

Aufnahmen in die Handelsklassen finden **nur** im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier, W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 1. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

136/08 I. G. U. J. V. **Klotzsch.**

138. Die **Vertretung** des erkrankten **Forstkassenrendanten** in **Zirke** ist dem Königlichen **Forstaufseher Langhans** zu Schwenten übertragen worden. Posen, den 11. Februar 1908.

Königliche Regierung.

1003/08 III. c. H. K. M. **Frese.**

Digitized by Google

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

A. Getreide.

Namen der Städte.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	22 15	21 95	21 75	19 92	19 72	19 52	15 13	15 —	14 20	15 45	15 25	15 05
2 Birnbaum	23 —	— —	22 —	19 59	— —	19 33	16 37	— —	15 84	16 07	— —	15 61
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	19 71	— —	19 04	16 33	— —	15 67	15 92	— —	15 14
4 Unruhstadt	22 50	21 —	20 50	19 95	19 54	19 13	17 —	16 25	15 63	17 —	16 75	16 50
5 Wollstein	21 95	21 17	21 —	19 54	19 29	18 98	15 19	15 —	14 50	15 14	14 89	14 50
6 Grätz	22 15	21 90	21 45	19 50	19 15	18 85	15 —	14 75	14 50	15 —	14 75	14 50
7 Neustadt b. P.	22 25	19 —	— —	18 75	— —	— —	14 75	13 50	— —	15 25	14 50	— —
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	— —	19 52	— —	— —	17 —	— —	— —	15 80	— —
9 Fraustadt*	22 25	— —	22 —	19 82	— —	19 56	17 —	— —	16 —	16 30	— —	15 90
10 Lissa*	22 59	22 36	22 11	20 06	19 81	19 61	15 61	15 36	15 09	15 94	15 74	15 49
11 Kosten*	23 02	22 64	22 33	20 35	19 95	19 59	15 96	15 53	15 11	15 44	14 99	14 69
12 Rawitsch*	22 —	21 28	20 56	20 —	19 50	19 —	17 —	16 —	15 —	16 —	15 50	15 —
13 Bojanowo	22 70	22 20	21 70	20 35	19 85	19 35	16 30	15 80	15 30	16 —	15 50	15 —
14 Krotoschin*	22 60	22 31	21 90	20 39	20 14	19 78	17 50	16 50	14 78	15 9	15 38	15 12
15 Meseritz	— —	— —	— —	19 56	19 30	18 96	15 50	15 17	14 67	15 75	15 53	15 30
16 Bentschen	— —	— —	— —	— —	19 32	— —	— —	16 36	— —	— —	16 29	— —
17 Obornik	23 33	— —	— —	19 60	— —	— —	14 75	— —	— —	15 82	— —	— —
18 Rogasen	22 65	22 40	22 —	19 38	19 12	18 78	15 32	15 —	14 66	15 20	14 88	14 56
19 Pleschen	22 55	22 18	21 63	20 23	19 95	19 40	15 —	14 50	14 —	15 —	14 80	14 30
20 Posen*	23 —	22 50	21 97	20 51	20 —	19 43	16 60	16 —	15 13	16 90	16 52	15 86
21 Samter*	22 45	22 20	21 95	19 66	19 54	19 36	14 62	14 40	14 16	15 16	14 92	14 70
22 Schrimm*	22 88	22 63	22 38	19 63	19 38	19 13	15 38	15 13	14 88	15 38	15 13	11 88
23 Schroda*	21 95	21 70	21 45	19 44	19 23	19 02	14 60	14 35	14 10	15 35	15 10	14 25
24 Schildberg	22 —	21 80	21 60	19 50	19 30	19 10	16 —	15 80	15 60	15 —	14 80	14 60
25 Kempen	22 89	22 73	22 56	21 23	21 12	21 —	18 98	18 84	18 70	16 91	16 81	16 68
26 Wreschen*	21 90	21 40	20 90	19 45	18 75	18 15	16 50	15 75	14 75	17 50	16 75	15 50
27 Gostyn	22 —	— —	20 —	19 50	— —	18 50	16 —	— —	14 —	16 —	— —	15 —
28 Jarotschin	22 67	21 82	20 57	20 64	19 99	19 16	18 05	17 50	15 90	15 95	15 35	14 60
Summe	539 43	437 17	474 31	516 26	431 50	461 73	416 41	359 49	362 17	411 02	355 93	362 73
durch Traktion	22 48	21 86	21 56	19 86	19 61	19 24	16 02	15 63	15 09	15 81	15 48	15 11
durchschnittspr. Des v. Monats	22 33	21 80	21 31	19 64	19 31	19 05	16 43	15 93	15 55	15 95	15 65	15 35

B. Übrige Marktartikel.

Namen der Städte.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg	Hülsenfrüchte: Speisebohnen (weiße) à 100 kg	Hülsenfrüchte: Linsen à 100 kg	Eß-Kartoffeln à 100 kg	Stroh: Richt- à 100 kg	Stroh: Krumm- à 100 kg	Heu à 100 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	22 50	27 50	67 50	3 75	4 25	3 25	6 50
2 Birnbaum	23 17	— —	— —	4 43	5 02	4 —	6 78
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	4 58	5 —	— —	6 —
4 Unruhstadt	24 —	32 —	— —	5 —	5 —	4 —	7 38
5 Wollstein	16 —	— —	— —	3 88	5 —	4 50	6 —
6 Grätz	19 50	— —	— —	3 20	4 38	2 50	6 20
7 Neustadt b. P.	19 50	— —	— —	3 —	4 —	— —	6 —
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	3 54	5 20	— —	5 50
9 Fraustadt*	20 50	30 —	50 —	3 35	3 50	2 35	5 50
10 Lissa*	29 —	33 —	65 —	3 70	4 25	— —	6 96
11 Kosten*	25 —	34 —	48 —	3 16	4 —	3 —	6 50
12 Rawitsch*	21 —	28 —	90 —	3 20	5 25	— —	7 90
13 Bojanowo	— —	— —	— —	3 60	5 —	— —	8 —
14 Krotoschin*	22 33	22 36	57 50	4 25	4 25	2 75	6 47
15 Meseritz	— —	— —	— —	5 08	4 —	3 60	5 —
16 Bentschen	— —	— —	— —	3 80	4 75	— —	— —
17 Obornik	— —	— —	— —	3 55	4 —	3 50	8 45
18 Rogasen	— —	— —	— —	3 50	— —	— —	— —
19 Pleschen	22 —	34 —	— —	3 —	5 —	3 —	7 —
20 Posen*	22 50	31 —	58 —	4 20	4 88	— —	7 64
21 Samter*	21 —	20 —	— —	4 —	5 —	— —	6 —
22 Schrimm*	— —	— —	— —	4 20	5 —	3 —	8 —
23 Schroda*	— —	— —	— —	4 16	— —	— —	7 40
24 Schildberg	18 —	27 —	— —	3 20	4 50	3 20	7 —
25 Kempen	21 —	29 —	55 —	4 02	6 28	— —	7 15
26 Wreschen*	18 50	— —	— —	3 75	4 50	2 25	6 50
27 Gostyn	20 —	20 —	60 —	4 —	3 —	2 —	4 —
28 Jarotschin	27 50	45 —	70 —	3 63	4 75	3 50	6 —
Summe	439 —	412 86	621 —	106 78	119 76	50 40	171 83
durch Traktion	21 95	29 49	62 10	3 81	4 61	3 15	6 61
durchschnittspr. Des v. Monats	23 30	28 70	61 10	3 57	4 55	3 13	6 50

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Namen der Städte	1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig à Liter	Bier à Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen														
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	1 20	1 20	1 30	1 20	1 80	2 60	4 65	35	27	27	27	55	60	35	33	2 20	2 70	20	1 25	—	—	—	—
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 17	4 83	39	32	42	44	49	51	51	49	2 30	3 30	20	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	2 —	2 16	4 69	48	44	50	30	60	60	40	40	2 40	3 20	20	2 —	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 30	1 15	1 25	1 35	1 35	1 60	2 20	4 80	38	33	35	44	55	55	35	55	2 60	3 30	21	1 65	—	—	—	—
5 Wollstein	1 10	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	2 —	2 44	5 —	40	34	50	30	50	70	30	50	2 —	2 40	20	2 —	—	—	—	—
6 Grätz	— —	1 60	1 60	1 20	1 40	1 40	1 80	1 84	4 16	40	30	30	30	50	50	40	40	2 40	3 20	20	1 30	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 60	1 40	1 20	1 50	1 40	1 60	2	4 —	50	40	40	40	40	40	40	35	1 60	2	20	1 80	70	—	10	—
8 Neutomischel*	1 40	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	2 —	2	4 36	25	30	60	40	40	60	40	50	2 —	3 60	20	1 80	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 50	1 60	1 40	1 40	1 40	1 60	2 —	1 92	4 72	39	33	36	51	50	50	33	36	2 -	2 35	24	1 80	60	—	—	—
10 Lissa*	1 40	1 70	1 40	1 30	1 50	1 65	1 60	1 96	5 05	33	30	33	29	60	55	35	55	2 30	3 —	20	1 70	60	—	—	—
11 Kosten*	1 10	1 40	1 20	1 20	1 20	1 60	1 80	2 40	5 10	45	35	35	35	48	45	35	48	2 45	2 75	22	1 60	90	—	—	—
12 Rawitsch*	1 20	1 50	1 20	1 50	1 50	1 60	1 80	2 23	4 63	38	31	35	35	55	55	34	45	2 90	3 50	20	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 90	2 —	4 40	36	32	40	40	60	60	40	40	2 —	2 40	20	1 90	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 19	1 70	1 30	1 60	1 50	1 60	1 90	2 70	4 87	39	31	50	28	75	55	38	45	2 20	3 20	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 70	1 40	1 60	1 50	1 70	2 —	2 03	5 20	38	27	40	28	48	45	38	45	1 90	2 60	20	2 20	—	—	—	—
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	1 78	4 54	40	30	50	45	55	55	45	45	2 40	3 20	20	1 80	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 40	1 20	1 35	1 35	1 35	2 —	2 17	5 10	28	26	30	30	36	36	30	42	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	— —	1 80	1 60	1 40	1 65	1 60	1 80	2 12	4 20	36	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 40	1 20	1 20	1 60	1 60	2 —	2 40	4 —	34	30	30	30	50	60	30	30	2 —	3 —	20	1 20	—	—	—	—
20 Posen*	1 25	1 50	1 40	1 50	1 50	1 50	1 60	2 63	5 35	36	33	32	30	58	42	32	47	2 50	3 30	19	1 60	63	11	16	110
21 Samter*	— —	1 50	1 50	1 20	1 40	1 50	1 50	2 40	5 32	34	29	40	29	49	40	31	35	2 10	2 50	20	1 50	—	—	—	—
22 Schrimm*	1 20	1 40	1 30	1 60	1 40	1 40	1 60	2 60	6 —	45	35	45	45	45	45	40	60	3 —	3 90	20	1 45	60	10	—	120
23 Schroda*	1 17	1 60	1 52	1 40	1 60	1 50	2 —	2 68	4 48	34	32	40	28	38	50	33	40	2 20	2 80	20	1 60	60	15	20	130
24 Schildberg	— —	1 40	1 20	1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	4 20	35	33	29	29	49	59	31	43	2 70	3 40	20	1 30	—	10	—	—
25 Kempen	— —	1 55	1 55	1 25	1 35	1 35	1 90	2 57	4 32	33	29	25	55	65	65	35	45	2 70	3 10	20	1 90	—	—	—	—
26 Wreschen*	1 60	1 45	1 30	1 30	1 50	1 50	1 55	2 20	3 75	38	31	45	35	50	50	50	45	2 60	2 90	20	1 50	—	—	—	—
27 Gostyn	— —	1 40	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2 —	4 —	40	36	30	30	50	30	30	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—	—
28 Jarotschin	1 15	1 50	1 30	1 15	1 30	1 50	1 50	2 50	4 47	37	33	38	38	55	55	43	43	2 50	3 40	20	1 50	—	—	—	120
Summe	19 16	42 60	37 82	36 90	40 —	41 30	50 20	63 10	130 19	1053	896	1077	985	1445	1448	1034	1221	65 15	85 80	566	46 15	583	46	46	480
durch Traktion	1 28	1 52	1 35	1 32	1 43	1 48	1 79	2 25	4 65	38	32	38	35	52	52	37	44	2 33	3 06	20	1 65	65	12	15	120
Durchschnittspreise des vor. Monats	1 26	1 52	1 35	1 31	1 43	1 46	1 78	2 41	4 60	38	32	39	36	51	51	38	45	2 36	3 03	20	1 65	66	12	15	120

Posen, den 13. Februar 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: Kloysch.

140. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Januar 1908.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Haupt-marktort	Für Hafer		Heu		Stroh	
		für je 100 kg					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	16	28	7	35	4	73
Birnbaum	Birnbaum	16	87	7	18	5	27
Bomst	Wollstein	15	90	6	30	5	25
Fraustadt	Fraustadt	17	12	5	78	3	68
Gostyn	Gostyn	16	80	4	20	3	15
Grätz	Grätz	15	75	6	51	4	60
Jarotschin	Jarotschin	17	01	6	83	5	25
Kempen	Kempen	17	76	7	51	6	60
Koschmin	Krotoschin	16	37	6	79	4	46
Kosten	Kosten	16	21	6	83	4	20
Krotoschin	Krotoschin	16	37	6	79	4	46
Lissa	Lissa	16	58	7	63	4	73
Meseritz	Meseritz	16	54	5	25	4	20
Neutomischel	Neutomischel	16	59	5	78	5	46
Obornik	Posen	17	79	8	46	5	62
Ostrowo	Ostrowo	16	28	7	35	4	73
Pleschen	Pleschen	15	54	7	35	5	25
Posen-Ost	Posen	17	79	8	46	5	62
Posen-West	Posen	17	79	8	46	5	62
Rawitsch	Rawitsch	16	80	8	82	5	78
Samter	Samter	15	92	6	30	5	25
Schildberg	Schildberg	15	75	7	35	4	73
Schmiegel	Kosten	16	21	6	83	4	20
Schrimm	Schrimm	16	01	8	40	5	25
Schroda	Posen*)	15	93	7	60	5	03
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	68	6	62	5	51
Wreschen	Wreschen	18	38	6	83	4	73

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 7. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident
779/08 I. M. J. V. **v. Mikusch.**

141. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 4. Dezember 1907 dem im Kreise Samter belegenen Gute **Marisfeld** auf so lange die **Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes** zu verleihen geruht, als es sich im Besitz des Gutsbesitzers Alexander Niehoff und seiner ehelichen Deszendenz befindet.

Posen, den 5. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.
187/08 I. B. J. V.: **Klotzsch.**

142. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind mit Wirkung vom 1. Januar 1908 ab die evangelischen Hausväter des Grundstücks Sendschau Band 81 Blatt Nr. 29, Kreis Wreschen, aus der katholischen Schulsozietät **Otoczno ausgeschult** und der evangelischen Schulsozietät in **Sendschau, Kreis Wreschen, zugeschult.**

Posen, den 5. Februar 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
371/08 IIa. **Hassenpflug.**

143. Die nächste Vollversammlung der Handwerkskammer findet am

Mittwoch, den 26. Februar d. Js., vormittags 10½ Uhr, im Stadtverordneten-Sitzungssaale zu Posen

statt, wozu ich die Mitglieder der Handwerkskammer hierdurch einlade.

Mitglieder, welche verhindert sind, der Vollversammlung beizuwohnen, haben mir dies unverzüglich zwecks Ladung des Ersatzmannes mitzuteilen.

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht,
2. Aufstellung des Haushaltsplans für 1908/09,
3. Rechnungswesen
   a) Genehmigung der Etatsüberschreitungen,
   b) Abnahme der Jahresrechnung für 1906/07 und Entlastung des Kassenführers,
4. Regelung der Verbandspapiere,
5. Regelung der Pensionsverhältnisse der Kammerbeamten,
6. Neuwahl der Ausschüsse,
7. Mitteilungen.

Posen, den 4. Februar 1908.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer.
gez. **G. Müller.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis.

Posen, den 10. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.
308/08 I. G. J. V. **Klotzsch.**

144. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Juli 1908 einzulösenden 3½ %igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 21 Stück und zwar die Nummern: 97, 154, 243, 274, 303, 340, 360, 401, 496, 498, 510, 603, 663, 1090, 1101, 1210, 1215, 1245, 1303, 1396, 1423.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 79.

Litt. H. zu 300 Mark 13 Stück und zwar die Nummern: 43, 114, 244, 394, 454, 477, 560, 602, 622, 634, 690, 803, 869.

Litt. J. zu 75 Mark 9 Stück und zwar die Nummern: 41, 147, 229, 315, 381, 443, 474, 515, 544.

Litt. K. zu 30 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 30, 50, 148.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheine Reihe III Nr. 2—16 und Erneuerungs-

Digitized by Google

scheinen bei der **hiesigen Rentenbankkasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **1. Juli 1908** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark, in Worten ..... Mark für d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen Litt. .... Nr. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 12. Februar 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

145. Der konzessionierte **Markscheider Konrad Dahms** hat seinen Wohnsitz in **Ruda,** Kreis Zabrze, genommen.

Breslau, den 10. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

146. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1908 **beginnt am 23. April 1908.**

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Die Direktion.

Dr. Dammann.

147. Der Kreisausschuß hat gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die im Gutsbezirk Weine gelegene, dem Gutsbesitzer Alexander Markwitz gehörige **Parzelle 32/16** Kartenblatt 4 der **Gemarkung Weine** in Größe von 157 Quadratmeter vom **Gutsbezirk Weine abzutrennen** und mit dem **Gemeindebezirk Weine zu vereinigen.**

Fraustadt, den 14. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß.

148. Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut, betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt-Gemeinde Obornik.

Auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Februar 1907, Amtsblatt Sonderbeilage zu Nr. 8 Seite 81 und des § 13 des Ortsstatuts, betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt-Gemeinde Obornik, vom 27. Mai 1907 werden für die Pflichtfeuerwehr in Obornik die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Die Pflichtfeuerwehr ist in vier Abteilungen abgliedert und zwar:

I. Abteilung: Spritzenmannschaften,
II. Abteilung: Wassermannschaften,
III. Abteilung: Rettungsmannschaften,
IV. Abteilung: Ordnungsmannschaften.

§ 2. Die ganze Wehr steht unter Leitung eines Brandmeisters, die einzelnen Abteilungen unter der Leitung der für sie bestimmten Führer.

Der Brandmeister und die Führer sowie für jeden einen Stellvertreter werden vom Magistrat unter Beachtung der Vorschriften des § 11 des Ortsstatuts auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 3. Solange hier eine amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht, sind der Brandmeister sowie die Abteilungsführer der Pflichtfeuerwehr dem Brandmeister und den Abteilungsführern erstgenannter Wehr unterstellt. Sie haben deren Anordnungen unweigerlich zu befolgen.

Es soll indeß, soweit angängig, dem Brandmeister und den Abteilungsführern der freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig die entsprechende Stellung in der Pflichtfeuerwehr übertragen werden.

§ 4. Die Mannschaften sind dem Brandmeister und den Führern, die Führer dem Brandmeister Gehorsam schuldig und verpflichtet, deren Anordnungen mit Eifer und Gewissenhaftigkeit auszuführen.

Mannschaften, welche den getroffenen Anordnungen ihrer Vorgesetzten trotzen oder Widerstand leisten, können zur Aufrechterhaltung der Disziplin vom jeweiligen Orte ihres Dienstes fortgewiesen werden.

Sie haben in diesem Falle polizeiliche Bestrafung wegen Nichterfüllung der Feuerlöschpflicht zu gewärtigen.

§ 5. Alle zum Feuerlöschdienste berufenen Personen erhalten eine von der Ortsbehörde ausgestellte „Feuerlöschdienst-Karte". Auf der Karte muß vermerkt sein, welcher Abteilung der Dienstpflichtige zugewiesen und welchem Führer er unterstellt ist.

Die Karte ist zu verwahren und zu allen Spritzenschauen, Mannschaftsübungen und dergleichen dienstlichen Zusammenkünften, ferner auch zu allen Bränden mitzubringen und auf Verlangen dem Brandmeister und den Führern vorzuzeigen.

§ 6. Sowohl der Brandmeister und die Abteilungsführer als auch die Mannschaften haben bei allen dienstlichen Zusammenkünften die durch Allerhöchste Ordre

Digitized by Google

vom 15. Juni 1905 vorgeschriebenen Abzeichen für Feuerwehren als Achselstücke auf den Schultern bezw. als Binden usw. auf dem linken Oberarm zu tragen.

Die Abzeichen werden auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sie sind gut zu verwahren, vor mutwilliger Beschädigung oder Vernichtung zu schützen und bei Beendigung der Feuerlöschdienstpflicht oder bei Verziehen nach einem anderen Orte dem Brandmeister zurückzugeben.

§ 7. Die Alarmierungen zu Bränden wie zu den Spritzenschauen und Mannschaftsübungen werden durch die Feueralarmhupen oder Hornsignale bewirkt und zwar durch dreimaliges langanhaltendes Hineinstoßen in dieselben, was in kurzen Zwischenräumen auf Straßen und Plätzen mehrmals zu wiederholen ist.

Sobald das Signal ertönt, haben sich sowohl die Führer, als auch die Mannschaften unverzüglich nach dem ihnen ein für alle mal angewiesenen Spritzenhausplatze zu begeben und sich hier abteilungsweise zu ordnen. Die Mannschaften haben hier die Anordnungen des Brandmeisters bezw. ihrer Führer entgegenzunehmen und danach zu handeln.

§ 8. Die erforderlichen Feuerlöschgeräte unterhält die Gemeinde.

Die Feuerlöschmannschaften — abgesehen vom Brandmeister und den Führern — haben sich jedoch zum Brande sowie zu den Übungen stets die in der Feuerlöschdienstkarte (§ 5) ihnen bezeichneten Geräte mitzubringen und zwar haben sich zu versehen:

die Wassermannschaften mit einem Eimer,
die Rettungsmannschaften mit einer Axt oder mit einem Spaten.

§ 9. Der Brandmeister und die Abteilungsführer haben dafür zu sorgen, daß die von der Gemeinde unterhaltenen Feuerlöschgeräte sich stets in gutem und brauchbarem Zustande befinden.

Insbesondere haben sie darauf zu achten, daß nach jeder Benutzung der Geräte diese sofort wieder handgerecht aufgestellt, auch soweit erforderlich, gereinigt und getrocknet werden.

Für Schäden und Verluste, welche durch eine Pflichtverletzung des Brandmeisters oder der Führer entstehen, werden diese verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht.

§ 10. Die Pferdebesitzer am Orte haben während der Zeit, für welche sie zur Gespannstellung bestimmt sind, auf das im § 7 bezeichnete Signal ihre Pferde, mit den erforderlichen zugfesten Geschirren versehen, und unter Leitung einer zuverlässigen Person am Spritzenhause zu gestellen und hier den Anordnungen des Brandmeisters oder der Abteilungsführer unbedingt Folge zu leisten.

Zu den außerhalb des Ortes ausbrechenden Bränden, werden, soweit Feuerlöschhilfe zu leisten ist, in gleicher Weise Mannschaften und Gespanne nebst den erforderlichen Wagen bestimmt, welche ebenfalls zum Spritzenhaus zu eilen und hier die nötigen Weisungen entgegenzunehmen haben.

§ 11. Streitigkeiten gelegentlich der Ausübung des Dienstes zwischen dem Brandmeister und den Führern oder unter letzteren allein, entscheidet der Orts-Polizeiverwalter bezw. dessen gesetzlicher Vertreter, bei dem auch etwaige Beschwerden der Mannschaften anzubringen sind.

§ 12. Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Obornik, den 13. November 1907.

Der Magistrat.

Schmolke. K. Wreschner. Spornberger.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut betreffend die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt Obornik genehmige ich hierdurch auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 7. Februar 1907, betreffend das Feuerlöschwesen (A.-Bl. S. 81).

Posen, den 11. Januar 1908.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Genehmigung. J. V.: **v. Mikusch.**

10288/07 I A 2.

149. Der Majoratsbesitzer Fischer von Mollard-Gora beabsichtigt den von der Chaussee Jarotschin—Lissa, Feldmark Gutsbezirk Brzustow, nach der Haltestelle Roszkow am herrschaftlich Gora'er Walde entlang führenden **Kommunikationsweg zu verlegen** und den neuen Weg in gerader Linie von der Chaussee durch den Wald zu legen.

Dies wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche dagegen **binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses** bei der unterzeichneten Wegepolizei-Behörde geltend zu machen.

Lowenitz, den 2. Februar 1908.

Königlicher Distriktskommissar.

Personalveränderungen.

150. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Januar 1908.

A. Bei den Gerichten.

Ernannt:

Gerichtsassessor Wittke in Berlin zum Amtsrichter in Wreschen, Referendar Dommer zum Gerichtsassessor, Rechtsanwalt Wagner in Pudewitz zum Notar, Rechtskandidat Bessert zum Referendar, Amtsgerichtssekretär Schön in Schmiegel zum Oberlandesgerichtssekretär in Posen, Hilfsgefangenaufseher Erber in Fraustadt zum Gefangenaufseher daselbst.

Versetzt:

Die Gerichtsassessoren Dr. Brons (Oberlandesgerichtsbezirk Celle) nach Bromberg und Biermann (Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg) nach Lissa i. P., die Amtsgerichtssekretäre Schüler in Wreschen nach Ostrowo (Amtsgericht) und Seller in Znin nach

Digitized by Google

Wreschen, die Gerichtsvollzieher Lewin in Neumark Wpr. nach Czarnikau, Grabow in Czarnikau nach Tirschtiegel, Pomplun in Jastrow nach Posen.

Pensioniert:

Amtsgerichtssekretär und Dolmetscher Schwarz in Meseritz, Gerichtsvollzieher Werkmeister in Wongrowitz und Gerichtsdiener Heyden in Neutomischel.

Gestorben:

Die Amtsgerichtsassistenten und Dolmetscher Olszewski in Koschmin und Krüger in Posen.

B. Bei den Staatsanwaltschaften.

Ernannt:

Der Bürgermeister Wollenberg in Jarotschin zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Jarotschin und der Stadtsekretär Suchner daselbst zu seinem ständigen Stellvertreter, der Hilfsgefangenaufseher Hill zum Gefangenaufseher bei der Staatsanwaltschaft in Schneidemühl.

Ausgeschieden:

Der Amtsanwalt Arndt bei dem Amtsgericht in Jarotschin.

Gestorben:

Der Forstamtsanwalt, Königlicher Oberförster von Grünhagen in Schulitz.

Posen, den 7. Februar 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

151. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Übertragen ist eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Ober-Postassistenten Hähnelt in Posen.

Angestellt ist als Postassistent: der Postanwärter Siebert in Jarotschin.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Postanwärter Kieseler in Buk.

Posen O., den 1. Februar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

152. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Kurowo, Kreis Kosten,
2. des Arbeiters Ignatz Adamczak in Komorowo Gut, Kreis Neutomischel,
3. des Wirts Anton Zal in Bukownica, Kreis Schildberg,

II. Tollwut.

Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Biniew, Szczury, Kreis Ostrowo,
2. Bieganin Gut, Dorf und Hauland, Gorzno Dorf und Hauland und Wrzesnica, Kr. Pleschen,

III. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Organisten Johann Klupsch in Siemowo, Kreis Gostyn,

b. Erloschen unter dem Geflügel:

des Gutsbezirks Wszemborz, Kreis Wreschen,

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Paul Raetz in Wilhelmswalde, des Arbeiters Adalbert Durczak in Bachorzew, des Wirtschaftspächters Franz Witek in Lissewo, Kreis Jarotschin,
2. des Handelsmanns Max Wolski in Neustadt b. P., Kreis Neutomischel,
3. des Landwirts Rudolf Werner in Seeforst, Kreis Obornik,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Arbeiters Johann Mankowski in Strammice, des Lehrers Dąbrowski in Klichow, Kr. Jarotschin,
2. des Häuslers Poprawski in Kriewen, Kr. Kosten,

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

der Bäckermeisterfrau Ida Burkert in Pogorzela, Kreis Koschmin,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Wirtswitwe Frau Maria Syczynska in Mieschkow Mfl., Kreis Jarotschin,
2. des Eigentümers Michael Mathews in Lische, des Wirts Gustav Rosentreter in Gramsdorf, des Wirts Valentin Szymusz in Roschnowo Abbau, Kreis Obornik,
3. des Arbeiters Theodor Fechner in Konin, Kreis Samter,

VI. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Bauerngutsbesitzerswitwe Emilie Kutzner in Tillendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Ansiedlers Ernst Langner in Wittenburg, Kreis Koschmin,
3. des Ackerbürgers Lorenz Stachura in Dobrzyca Abbau, Kreis Krotoschin.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

153. Margolis-Stiftung zur Ausstattung armer Bräute aus der Verwandtschaft.

Die diesjährigen Zinsen der Stiftung des **Feibelmann Margolis** und seiner Ehefrau **Ernestine** geborene **Jungmann**, sollen

am 8. März d. Js.

einer würdigen, armen Braut aus deren Verwandtschaft bestimmt werden.

Meldungen sind schriftlich bis zum 7. März d. Js. mit Angabe des Verwandtschaftsgrades bei uns anzubringen.

Rawitsch, den 6. Februar 1908.

Das Kuratorium der Margolis'schen Stiftungen.
Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 8. Ausgegeben Dienstag, den 25. Februar 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 154. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 155. Inhalt der Gesetz-Sammlung. — 156 Propositionsdekret an den Provinzial-landtag. — 157. Landtagsabschied. — 158. Turnlehrerinnenprüfung. — 159. Taubstummenlehrerprüfung. — 160. Kursus zur Ausbildung von niederem technischen Personal bei der Maschinenbauschule Posen. — 161. Ladenschlußzeit der Stadt Lissa für Fleischer. — 162. Anlegung von Mündelgeld — Sparkasse Birnbaum. — 163. Flugblatt Nr. 43 — Kleeseide. — 164. B. Röhring-Retschin Prämie für Rettung aus Lebensgefahr. — 165. Domänenamortisationsrenten-quittungen. — 166. III. Nachtrag zum Warenverzeichnisse zum Zolltarif. — 167. Beschäler des Landgestüts Gnesen. — 168. Beiträge zur Posener landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1907. — 169. Vorlesungs-Verzeichnis — Sommer-semester 1908 — Universität Breslau. — 170. Umgemeindungs-Parzellen — Gemeinde Nipter. — 171. Ortsstatut — Wasserleitung Stadt Kosten. — 172. Gebührenordnung zur Wasserleitung Stadt Kosten. — 173. Polizeiverordnung über die Wasserleitung Stadt Kosten. — 174. Wegeverlegung — Strecke von Jagen 115 — im Fürstl. Radziwill'schen Walde bis Schwarzwald. — 175. Tierseuchen. — 176. Genossenschaftsversammlung der Posen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. — 177. Generalversammlung der Entwässerungsgenossenschaft — Biechowoer See. — 178. Aus-schreibung der Bürgermeisterstelle in Fraustadt.

154. Die Nummer 5 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3410 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, vom 8. Februar 1908, unter

Nr 3411 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 1. Februar 1908, und unter

Nr. 3412 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-verkehr beigefügte Liste, vom 4. Februar 1908.

155. Die Nummern 2 und 3 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10863 die Bekanntmachnng des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalender-jahrs 1907 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich aus-genommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 17. Januar 1908, unter

Nr. 10864 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Düren, vom 18. Januar 1908, und unter

Nr. 10865 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Rennerod, Weilburg und Wiesbaden, vom 24. Januar 1908.

Allerhöchste Erlasse.

156. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen

u. s. w., entbieten unseren zum Provinziallandtage versammelten getreuen Ständen der Provinz Posen Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen als Proposition die Aufforderung zugehen:

Gemäß § 8 Ziffer 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. Seite 317) sich über die zur Erwägung stehende Benennung der Stadt Jarotschin als Normalstadt für den Kreis Jarotschin im Sinne der angeführten Gesetzvorschrift anstelle der Stadt Neustadt a. W. gutachtlich zu äußern.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Hubertusstock, den 8. Februar 1908.

gez. **Wilhelm R.**

gez. **von Bülow. von Bethmann-Hollweg. von Tirpitz. Freih. von Rheinbaben. von Einem. Delbrück. Beseler. Breitenbach. von Arnim. von Moltke. Holle.**

Propositionsdekret. An die zum Provinzial-landtage versammelten Stände der Provinz Posen.

157. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen

usw., entbieten Unseren getreuen Ständen der Provinz Posen Unseren gnädigsten Gruß und erteilen hiermit den nachstehenden Bescheid.

Die durch Propositionsdekret vom 25. Februar 1907 erforderten Beschlüsse

1. über die Wahl je eines bürgerlichen Mitgliedes und je dreier Stellvertreter dieses Mitgliedes für die Ober-Ersatzkommissionen im Bezirk der 7., 19., 20. und 77. Infanterie-Brigade auf den Zeitraum vom 1. April 1907 bis dahin 1910,
2. über die Umwandlung der Städte Mieltschin, Kreis Witkowo und Baranow, Kreis Kempen, in

Digitized by Google

Landgemeinden sowie das ferner erforderte Gutachten über den Gesetzentwurf einer Wegeordnung für die Provinz Posen sind uns durch Immediatbericht vom 7. März 1907 von den zum 39. Provinziallandtage versammelt gewesenen Ständen vorgelegt worden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung Bescheidung haben wir den gegenwärtigen Landtagsabschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Hubertusstock, den 8. Februar 1908.

gez. **Wilhelm R.**

gez. **von Bülow, von Bethmann-Hollweg, von Tirpitz, Freih. von Rheinbaben, von Einem, Delbrück, Beseler, Breitenbach, von Arnim, von Moltke, Holle.**

Landtagsabschied für die im Jahre 1907 versammelt gewesenen Stände der Provinz Posen.

Bekanntmachungen nnd Verordnungen von Zentralbehörden.

158. Zur **Ausbildung von Turnlehrerinnen** wird im Jahre **1908** ein etwa fünf Monate währender **Kursus** in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu **Berlin** abgehalten werden; sein Beginn ist auf **Dienstag, den 4. August d. Js.,** festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **15. März d. Js.** anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst, ebenfalls bis zum 15. März d. Js., einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin **geheftet** beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Übungen wie die folgenden verlangt werden:

Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen, Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen, Schwingen im Querstreckstütz am Barren, Hochsprung als Schlußsprung aus Stand 0,50 Meter, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 Meter, Weitsprung mit Anlauf 2,00 Meter, freier Gang auf den Schwebestangen, Dauerlauf 5 Minuten, Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 Meter. Außerdem werden die einfachen Freiübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Übungen von der Bewerberin geleistet worden sind.

Berlin, den 23. Januar 1908.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U III B. 120. J. A.: **von Bremen.** (859/08 II Gen.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

159. Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am **30. Oktober 1908 eine Prüfung für Taubstummenlehrer** in der Provinzial-Taubstummenanstalt zu **Posen** stattfinden wird.

Zu derselben werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem unterzeichneten Kollegium.

Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Kollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterricht der Vollsinnigen, über die eigentümliche Anschauungs-,

Digitized by Google

Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramts-Prüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normal-Lehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

Posen, den 23. November 1907.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
14262/07 P. S. C. gez. **Luke.**

160. Am 1. April 1908 wird an der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen ein neuer **Kursus zur Ausbildung von niederem technischen Personal** (Heizer, Maschinisten, Monteure, Vorarbeiter, Leiter kleiner Betriebe usw.) eröffnet. Die Dauer des ganzen Kursus beträgt 12 Wochen im Jahre 1908 und 12 Wochen im Jahre 1909. Das Schulgeld beträgt 20 Mark für jeden Halbkursus. Aufnahmebedingungen: vierjährige praktische Tätigkeit in einer Maschinenfabrik oder einem sonstigen Gewerbe der Metallindustrie und ausreichende Kenntnis der deutschen Wort- und Schriftsprache. Programme versendet kostenlos und Anmeldungen nimmt entgegen **die Direktion der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen, Kreuzburgerstraße Nr. 5.**

Posen, den 13. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.
56/08 I. G. U. J. V. **Klotzsch.**

161. Auf Grund des § 139 f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der **Ladenschlußzeit,** vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. Seite 38), ordne ich für den Bezirk der **Stadt Lissa i. P.** nach Anhörung der Gemeindebehörde, hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Inhaber der **Fleisch-** und **Wurstwarengeschäfte** während des ganzen Jahres mit Ausnahme der vom Gesetz freigegebenen Tage und der Sonnabende in den Monaten April bis einschließlich September auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 16. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.
3426/08 I G. J. V. **Klotzsch.**

162. Im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten in **Meseritz** erkläre ich gemäß Artikel 75 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G. S. S. 177) **die Sparkasse des Kreises Birnbaum zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet.**

Posen, den 12. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1180/08 I B. J. V. **Klotzsch.**

163. Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Steglitz hat ein Flugblatt Nr. 43 **„Die Kleeseide"** herausgegeben.

Behörden, Körperschaften und Vereine können Abdrücke dieses Flugblattes von der vorerwähnten Anstalt unentgeltlich beziehen, einzelne Exemplare auch Privatpersonen.

Posen, den 17. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1294/08 I B. J. V.: **Klotzsch.**

164. Dem Ziegeleiarbeiter **Bernhard Röhring** aus Retschin habe ich für die am 17. Dezember 1907 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte **Rettung** der Schulknaben Max Hagel und Friedrich Pirente aus Retschin vom **Tode** des Ertrinkens eine Prämie

von 15 Mark

wörtlich: „Fünfzehn Mark" bewilligt. Diese Tat bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 16. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.
701/08. I A². J. V. gez. **v. Mikusch.**

165. Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des **III. Vierteljahres** des Rechnungsjahres **1907 abgelösten Domänen-Amortisationsrenten** sind von uns **bescheinigt** worden.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen mit der Anweisung übersandt worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 17. Februar 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
212/08 III B. 4 Aug. **Angern.**

166. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der vom Bundesrate durch Beschluß vom 19. Dezember 1907 — § 956 der Protokolle — genehmigte **Nachtrag zum Warenverzeichnis zum Zolltarif** und **Dritter Nachtrag zur Anleitung für die Zollabfertigung** bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Posen, den 14. Februar 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Digitized by Google

167. Einteilungs-Liste.

Der Beschäler des Königlichen Posenschen Landgestüts Gnesen für die Deckperiode 1908.

Nr.	Beschälstation: Kreis	Beschälstation: Ort (Stationshalter)	Namen der Beschäler	Farbe	Abstammung: Vater	Abstammung: Mutter	Deckpreis (einschl. Nebenkosten) ℳ
			Regierungsbezirk Posen.				
1	Adelnau	Gr.-Tarchaly (Rittergutsbes. Bieneck)	Canadier	Hellfuchs	Aspirant	Canada	13,50
			Censor, B.	schwarzbr.	Jubelgreis	Cäcilie	10,50
			Woreneſch, Schwed.	Goldfuchs	Harun al Raſchid	Veronica	9,50
2	"	Daniſchin (Oberamtmann Zipper)	Ello, T.	Rappe	Piper	Elli	13,50
			Teutone, T.	Dunkelfuchs	Cliffs-Brow	Teſchen (Flügel)	12,50
			Caledonier, G.	Dunkelfuchs	Mechanicus	Caledonia	11,50
			Hofert, Oſtp.	braun	Sequenz	Inna	10,50
			Zameth, Schwed.	Fuchs	Sonnengott	Zona	9,50
			Parforcejäger, T.	Dunkelfuchs	Fanfarro	Parſia	7,50
3	Jarotſchin	Twardow (Landſchaftsrat v. Zychlinski)	Heimatloſer, T.	braun	Larifari	Heidenelfe	13,50
			Minneſold engl. Vollbl.	braun	Fulmen	Migräne	13,50
			Habakuk, Oſtp.	rotbraun	Hochmeiſter	v. Witz	11,50
4	"	Sulkau (Oberamtmann Landgraf)	Nördlinger, H.	hellbraun	Nording	v. Granada	12,50
			Piter Maritz, Oſtp	braun	Pyrrhus	v. Flock	11,50
			Luginsland, T.	Fuchs	Piper	Ludwigsluſt	10,50
			Maſter, B.	ſchwarzbr.	Jubelgreis	Matinee	9,50
5	"	Panienka (Majoratsbeſ. Fiſcher v. Mollard)	Arno, G.	Fuchs	Kannibale	Alexandra	13,50
			Dollmann, Oſtp.	dunkelbraun	Diskant	v. Venezuela	12,50
			Hellespont, G.	Fuchs	Apis	Hegemonie	11,50
			Jäger, B.	ſchwarzbr.	Birkhahn, engl. Vollbl.	Jamaica	10,50
6	"	Przybyslaw (Rittergutsbeſ. v. Czarnecki)	Halko, Oſtp.	Rappe	Halm	v. Komet	11,50
			Vallahoor, Schwed.	Goldfuchs	Baßra, arab.	Veronica	9,50
7	Kempen	Birkenfelde (Gutsbeſitzer Gieſe)	Duclaw, Oſtp.	braun	Y. Clavigo	Neva	11,50
			Ausbund, G.	Kohlfuchs	Remington	Anecdote	10,50
			Pan, Schwed.	braun	Iney	Palmette	7,50
8	"	Slupia (Rittergutsbeſ. v. Mankowski)	Prometheus, Oſtp.	Rappe	Virtuoſe	Pelka	13,50
			Medoc, B.	ſchwarzbr.	St. Tropez, engl Vollbl.	Blondel	12,50
			Corpsſtudent, Oſtp.	braun	Perkunos	Cordova	11,50
			Chlodwig, T.	Fuchs	Eberhard	Chloris	10,50
			Nevat, Oſtp.	Fuchs	Nebenmann engl. Vollbl.	Rothtraut	10,50
			Habagei, Poſ.	ſchwarzbr.	Habakuk	Landgräfin	9,50
9	Koſchmin	Kromolice (Rittergutsbeſ. v. Modlibowski)	Prinzregent, T.	Rappe	Fürſtenberg	Primkenau	13,50
			Atterbom, T.	Rappe	Hirtenknabe	Atzung	12,50
			Aoki, Oſtp.	Fuchs	Bannerträger	Anmut	11,50
			Y. O. Bajan, arab. Vollbl.	ſchwarzbr.	O. Bajan X.	Amurath	9,50
10	"	Siedmorogowo (Rittergutsbeſ. Graf Mycielski)	Buſchmann O.	dunkelbraun	a. Normannenhengſt	v. Graf Wedelhengſt	12,50
			Oroſzvar, Ung. engl. Vollbl.	Dunkelfuchs	Oroſzvara	Prolekeyi	10,50
			Sago, B.	braun	Y. Barometer od. Jubelgreis	Saba	9,50

Digitized by Google

Nr.	Beschälstation: Kreis	Beschälstation: Ort (Stationshalter)	Namen der Beschäler	Farbe	Abstammung: Vater	Abstammung: Mutter	Deckpreis (einschl. Nebenkosten) ℳ
11	Krotoschin	Baschkow	Ewigstolz, T.	dunkelbraun	Profit	Evidenz	13,50
			Zoroaster, Schwed.	Fuchs	Insterburg	Zerlina	11,50
			Derviche III, Frank. engl. Vollbl.	Fuchs	Kaintrailles	Fair Dove	10,50
12	"	Neuvorwerk (Oberinspektor Cibis)	Trompeter T.	Dunkelfuchs	Apis	Tricolore	15,50
			Morgenreif T.	Fuchs	Fanfarro oder Obelisk	Mortella	13,50
			Patrizier, Ostp.	Rappe	Parvenu	Martha	10,50
			Tengi, arab. Vollbl.	Schimmel	Tajani	Leona	7,50
13	"	Wolenice (Oberamtmann Materne	Lornoc, H.	braun	Lorval	Orinoco	13,50
			Edeven, Ostp.	Rappe	Edeling	Venora	11,50
			Daniel II, Ostp.	Fuchs	Belisar II	Verone	10,50
			Modenarr, T.	Goldfuchs	Mirmidone, engl. Vollbl.	Mora	9,50
14	"	Dobrzyca (Rittergutsbes. v. Czarnecki)	Artiger, T.	Fuchs	Obelisk	Ariadne	13,50
			Juliani, H,	Fuchs	Juli	v. Y. Isolany	13,50
			Sonnengott, Ostp.	Fuchs	Fanfarro	Solane	12,50
			Harun al Raschid Schwed.	Goldfuchs	Cham, orient. Vollbl.	Lusia, Ostp.	9,50
			Soliman arab. Vollbl.	Fuchs	Szumka	Kamelia	7,50
15	"	Albertshof)Frau Domänenpächt. Köppel)	Zobel Pos.	Fuchs	Zoroaster	v. Belisar	13,50
			Wali, Schwed.	Dunkelfuchs	Harun al Raschid	Veronica	12,50
			Tancred, Ostpr.	Dunkelfuchs	Mummelgreis	Vorsicht	11,50
			Traumzal Ostp.	Goldfuchs	Traumkönig	Glocke	9,50
16	Ostrowo	Pfarr (Rittergutsbes. v. Brodowski)	Askalon, Schwed.	Dunkelfuchs	Iney, orient Vollbl.	Alrune	13,50
			Junker, Ostp.	schwarzbr.	Y. Barometer	Jule	12,50
			Hippogriffe, Frank engl. Vollbl.	Fuchs	Fleurissant	Sidonie	10,50
17	Pleschen	Malinie (Rittergutsbes. v. Jouanne)	Brodens O.	braun	Brodherr	Schwefelsäure	11,50
			Mississippi, B.	braun	Jubelgreis	v. Mephisto, engl. Vollbl.	12,50
			Treuenfels, H.	Dunkelfuchs	Julius	v. Süd	11,50
			Inländer, Ostp.	braun	Pollux	Judith	10,50
18	"	Sobotka (Majoratsbes. v. Stiegler)	Paroli, engl. Vollbl.	dunkelbraun	Fulmen	Minnehaha	13,50
			Ariost II. G.	dunkelbraun	Dandin engl. Vollbl.	Almirante	11,50
			Athalm, Ostp.	Fuchs	Atleth	Gallina	11,50
			Cajennepfeffer, Ostp.	Dunkelfuchs	Leporello	Cayenne	10,50
19	Schildberg	Tannenrode (Domänenpächt. Kulaw)	Apollo Pos.	Fuchs	Südstern	v. Rattenfänger	12,50
			Iblo, Pos.	Fuchs	Ibikus	v. Janko	10,50
			Cid, G.	Rappe	Artald	Corvette	9,50

Digitized by Google

Nr.	Beschälstation		Namen der Beschäler	Farbe	Abstammung		Deckpreis (einschl. Neben-Kosten ℳ
	Kreis	Ort (Stationshalter)			Vater	Mutter	
20	Schildberg	Schildberg (Mühlenbes. Schmidt)	Saladin, Pos.	hellbraun	Alamundarus	v. Said	11,50
			Fritz, Ostp.	Fuchs	Jupiter	Frage	10,50
			Habermann, T.	schwarzbr.	Elwin	Habesch	8,50
21	"	Deutschhof (Amtsrat Paul)	Alchemist, H.	braun	Colorist	v. Alhambra	12,50
			Philsas, Ostp.	dunkelbraun	Philolog	v. Jason	10,50
			Geiser, B.	dunkelbraun	Optimus	Glocke	9,50
22	Schroda	Wyslawice (Rittergutspächt Szlagowski)	Capländer, O.	hellbraun	Caprivi	Rapide	12,50
			Oßman, G.	hellbraun	Valauris, engl. Vollbl.	Osnabrück	10,50
			Zojan, Pos.	Fuchs	Zoroaster	v. Janosz	9,50
23	"	Iwno (Rittergutsbes. Graf Mielzynski)	Prachtstück, H.	braun	Lorval	v. Medardus	13,50
			Lebhesnay, Frnk. engl. Vollbl.	schwarzbr.	Energy	La Roue	11,50
			Pedro, Ostp.	Fuchs	Pollux	Leda	10,50
24	"	Seeburg (Frau Rittergutsbes. Jouanne)	Enzius, T.	Fuchs	Apis	Enclave	13,50
			Schwabston, H.	schwarzbr.	Schwabenstreich	v. Xerxes	12,50
			Ambrosius, G.	schwarzbr.	Jahn	Armada	9,50
			Jeniperos, Ostp.	braun	Jenissei	v. Percy	8,50
25	"	Chocicza (Rittergutsbes. v. Mankowski)	Schwuchtig, H.	schwarzbr.	Schwabenstreich	Flechte	12,50
			Elfenton, Ostp.	Goldfuchs	Elfenstein	Jule	11,50
			Jagdherr, T.	Fuchs	Fansarro	Jacute	11,50
			Djebel-Aga arab. Vollbl.	Schimmel	Cwet	Theba Jlena	7,50
26	"	Bronislaw (Rittergutsbes. v. Mankowski)	Freiburger, O.	schwarzbr.	Freischütz	Pauline	12,50
			Mehlsack, Pos.	Rappe	Magnus	v. Georg (Trakeh.)	9,50
27	Wreschen	Sokolowo (Rittergutsbes. Ehrenfried)	Mentor, O.	Dunkelfuchs	Mentor	Wiki	12,50
			Der Schlaue, H.	braun	Schlaumann	v. Derb	11,50
			Karolinger, G.	Dunkelfuchs	Larifari	Kunigunde	10,50
			Schlemmer, Ostp.	Rappe	Schlendrian	Datura	9,50
28	"	Gorazdowo (Landschaftsrat v. Zychlinski)	Infant, Ostp.	schwarzbr.	Insurgent	v. Alastor	13,50
			Julior, Pos.	Fuchs	Juliani	v. Ortfried	11,50
			Modern, G.	schwarzbr.	Le Destrier engl. Vollbl.	Mode	9,50
61	"	Wulka (Rittergutsbes. Treppmacher)	Eilfeld, O.	schwarzbr.	Ailrat	Enfilda II	12,50
			Ordensmeister T.	Fuchs	Obelisk	Orania	12,50
			Plato, G.	braun	N. Norval	Parade	11,50
			Marodeur U/M.	braun	Arrogant	v. Desiderius	9,50
62	Posen O.	Wanglau (Amtsrat Burghardt)	Mari-Anton, O.	braun	Martin	v. Antonius II	12,50
			Julek, H.	Dunkelfuchs	Julius	v. Süd	11,50
			Damenschneider T.	Rappe	Jenissei	Damara	10,50
			Lord, Ostp.	dunkelbraun	Carl	Lola	9,50
63	"	Wierzonka (Rittergutsbes. v. Treskow)	Veilchenfresser, Ostp.	Rappe	Hirtenknabe	v. Veracruz	12,50

Die Hengste treffen am 6., 7. und 8. Februar auf den Beschälstationen ein und kehren Ende Jun nach dem Gestütmarstall zurück.

Digitized by Google

Die hinter den Pferdenamen stehenden Buchstaben bezeichnen den Geburtsort bzw. das Vaterland der Beschäler und haben folgende Bedeutung:

T. Trakehnen, G. Graditz, B. Beberbeck, Pos. Posen, Ostp. Ostpreußen, H. Hannover, Schwed. Schweden, O. Oldenburg u. Ostfriesen, U./M. Uckermark, Frank. Frankreich.

Gnesen, den 8. Februar 1907.

Der Landstallmeister.

Kieckebusch.

168. Es wird hiermit zur Kenntnis der Herren land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in der Provinz Posen gebracht, daß an **Beiträgen zur Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie an Zuschlägen für die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe und für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter** gemäß § 57 Absatz 2 und 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und §§ 23 und 36 des Statuts der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft **für das Kalenderjahr 1907** von einer Mark der wirklichen und der für Nebenbetriebe, Betriebsbeamte und Facharbeiter angenommenen Grundsteuer zu entrichten sind:

1.	in	der	Sektion	Adelnau	66 Pfennige
2.	„	„	„	Birnbaum	72 „
3.	„	„	„	Bomst	61 „
4.	„	„	„	Fraustadt	42 „
5.	„	„	„	Gostyn	50 „
6.	„	„	„	Grätz	48 „
7.	„	„	„	Jarotschin	48 „
8.	„	„	„	Kempen i. P. .	57 „
9.	„	„	„	Koschmin	55 „
10.	„	„	„	Kosten	49 „
11.	„	„	„	Krotoschin	55 „
12.	„	„	„	Lissa i. P. ...	60 „
13.	„	„	„	Meseritz	57 „
14.	„	„	„	Neutomischel ..	61 „
15.	„	„	„	Obornik	43 „
16.	„	„	„	Ostrowo	56 „
17.	„	„	„	Pleschen	66 „
18.	„	„	„	Posen-Ost	57 „
19.	„	„	„	Posen-West ...	51 „
20.	„	„	„	Posen-Stadt ..	100 „
21.	„	„	„	Rawitsch	47 „
22.	„	„	„	Samter	52 „
23.	„	„	„	Schildberg ...	78 „
24.	„	„	„	Schmiegel ...	54 „
25.	„	„	„	Schrimm	61 „
26.	„	„	„	Schroda	43 „
27.	„	„	„	Schwerin a. W.	67 „
28.	„	„	„	Wreschen	48 „

Posen, den 15. Februar 1908.

Der Landeshauptmann.

J. V.: **Rötel.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

169. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das **Sommer-Semester 1908** ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Pedellenzimmern des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Übersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-Übersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 14. Februar 1908.

Rektor und Senat

der Königlichen Universität.

170. Der Kreisausschuß hat aufgrund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die in der Gemarkung Nipter belegenen Parzellen Kartenblatt 3,

Parzellen Nr.	293/67	im Flächeninhalt	von	0,55,50 ha
„ „	108	„ „	„	0,37,60 „
„ „	109/halb	„ „	„	0,70,20 „
„ „	69	„ „	„	0,04,10 „
		zusammen		1,67,40 ha

von dem Gemeindebezirk Kainscht abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Königl. Oberförsterei Brätz zu vereinigen.

Ferner die in der Gemarkung Kupfermühle und Heidemüle belegenen Parzellen Kartenblatt 2,

Parzellen Nr.	100/halb	im Flächeninhalt	von	0,10,20 ha
„ „	113	„ „	„	0,37,30 „
„ „	161/128	„ „	„	1,13,83 „
		zusammen		1,61,33 ha

von dem Gemeindebezirk Solben abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Königl. Oberförsterei Brätz zu vereinigen.

Meseritz, den 15. Februar 1908.

Der Landrat.

Kley.

171. Orts-Statut

betreffend die Errichtung einer öffentlichen städtischen Wasserleitung in der Stadt Kosten.

Auf Grund der Bestimmungen im § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Zustimmung

Digitized by Google

der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Kosten nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das zu errichtende städtische Wasserwerk hat den Zweck, die Stadt Kosten mit gutem Trink- und Wirtschaftswasser zu versorgen.

Die Wasserabgabe soll erfolgen:

a) an die Einwohner zum häuslichen und wirtschaftlichen Gebrauche,
b) für öffentliche Zwecke, insbesondere zum Löschen bei Feuersgefahr, zum Reinigen und Besprengen der Straßen und Plätze, sowie zur Spülung der Rinnsteine, und der Entwässerungsanlagen,
c) an Gewerbetreibende, nach näheren, mit ihnen zu vereinbarenden Bedingungen.

§ 2. Zur Erreichung des im § 1a angegebenen Zwecks werden die in der Stadt Kosten belegenen Grundstücke nach den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1907 an die öffentliche städtische Wasserleitung angeschlossen.

§ 3. Für den Anschluß der einzelnen Grundstücke an die Wasserleitung ist zu unterscheiden zwischen der Zweigleitung und der Hausleitung.

Die Zweigleitung umfaßt die Anlagen von dem Straßenhauptrohre bis zum Wassermesser und Privatabsperrhahn, einschließlich dieser beiden Gegenstände; die Hausleitung dagegen die Anlagen zur Wasserleitung des Wassers im Innern der Gebäude.

Die Herstellung und Unterhaltung der Zweigleitung, einschließlich des erforderlichen Mauerdurchbruchs erfolgt seitens der Stadtgemeinde auf ihre Kosten und in der von dem Magistrat für zweckmäßig erachteten Weise unter Beachtung der bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Übersteigt die Länge der Zweigleitung von der Grundstücksgrenze ab bis zum Wassermesser jedoch 15 Meter, von der Mitte der Straße aus berechnet, so sind die Kosten für Verlegen des längeren Rohrstranges einschließlich Material von dem Grundstückseigentümer der Stadtgemeinde zu erstatten. Soweit die Zweigleitung auf Kosten der Stadt hergestellt ist, verbleibt die Stadtgemeinde auch in deren alleinigem Besitze. Die Herstellung und Unterhaltung der Hausleitung haben die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der dieserhalb erlassenen polizeilichen Vorschriften auf ihre Kosten auszuführen.

§ 4. Werden die Zweigleitungen schadhaft oder ist deren Verlegung infolge baulicher Änderungen erforderlich, so hat die Stadt sowohl die Wiederherstellung, als auch die Verlegung vorzunehmen. Die Kosten dafür fallen, soweit nicht der Grundeigentümer oder ein Dritter wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung dafür haftbar zu machen ist, der Stadt zur Last.

§ 5. Für die nach § 3 dem Grundstückseigentümer zur Last fallenden anteiligen Kosten der Zweigleitung haften mehrere Miteigentümer desselben Grundstücks solidarisch. Steht das Eigentum einerseits von Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zu, so haftet für die gedachten Kosten der Eigentümer der Gebäude.

Im Falle das Grundstück nach Beginn einer der im § 3 gedachten Arbeiten den Eigentümer wechselt, haftet für die Erstattung der in Frage stehenden Kosten außer dem neuen auch noch der bisherige Eigentümer.

§ 6. Die Verwaltung und Erledigung aller auf das Wasserwerk bezüglichen Angelegenheiten erfolgt durch den Magistrat.

Beschwerden und Anträge in Angelegenheit der Wasserleitung sind, soweit es sich nicht um Zahlung von Gebühren handelt, an den Magistrat zu richten.

§ 7. Die Kosten für den Betrieb, die Verwaltung und Unterhaltung des Wasserwerks, sowie für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals werden jährlich durch den Stadt-Haushalts-Anschlag festgesetzt.

Dieselben sind aufzubringen durch:

a) eine Wassergebühr, deren Höhe und Erhebung durch eine besondere Gebühren-Ordnung festgesetzt ist,
b) sonstige Einnahmen, welche für Wasserlieferungen und andere Leistungen aufkommen.

§ 8. Zur Zahlung der Wassergebühr ist der Grundstücksbesitzer beziehungsweise Nutznießer verpflichtet.

§ 9. Der Magistrat leistet keinen Ersatz, wenn durch Betriebsstörungen des Wasserwerks die Wasserzuführung zeitweise, jedoch nicht über 14 Tage unterbrochen wird. Dauert die Unterbrechung länger als 14 Tage, so ermäßigt sich die nach der Gebühren-Ordnung zu zahlende jährliche Mindestgebühr um den der Zeit der Betriebsstörung entsprechenden Teil.

§ 10. Dies Orts-Statut tritt mit dem ersten Tage des auf die Bekanntmachung desselben im Kostener Kreisblatte und dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen folgenden Monats in Kraft.

Kosten, den 2. Mai 1907.

Der Magistrat.

gez. **Stüwe. Izakiewicz. Meißner. Gotthelf. Ede.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 6. August 1907.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J.-Nr. C 657/07 B. A. J. V. **von Siegroth.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Kosten, den 6. Februar 1908.

Der Magistrat.

Stüwe.

---

172. Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Wasserleitung zu Kosten

In Ausführung der Bestimmungen im § 7 des Orts-Statuts vom 2. Mai 1907 betreffend die Ein

Digitized by Google

richtung einer öffentlichen städtischen Wasserleitung in Kosten wird hierdurch auf Grund der §§ 4, 7 und 8 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Gebühren-Ordnung erlassen.

I. Vom Wasserzins und dem Mindestsatz.

§ 1. Für den Verbrauch von Wasser in jedem Grundstücke, welches der Verpflichtung zum Anschlusse an die städtische Wasserleitung gemäß der Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1907 unterliegt, ist mindestens ein Gebührenbetrag (Mindestsatz) jährlich zu entrichten, welcher ohne Rücksicht darauf, ob eine entsprechende Wassermenge tatsächlich verbraucht oder nicht verbraucht wurde:

a) bei den staatlicherseits zur Gebäudesteuer veranlagten Grundstücken einem alljährlich zu bestimmenden Prozentsatze, der der für sie festgesetzten Gebäudesteuer gleichkommt,

b) bei den staatlicherseits nicht zur Gebäudesteuer veranlagten Gebäudegrundstücken einem alljährlich zu bestimmenden Prozentsatze, der für sie von dem Magistrate fingierten veranlagten Gebäudesteuer gleichkommt (§ 14 bis 18).

§ 2. Für den Mindestsatz dürfen soviel Kubikmeter Wasser jährlich entnommen werden, als mit demselben unter Zugrundelegung eines Wasserpreises von 20 Pfg. für jedes Kubikmeter bezahlt werden können.

Ergeben sich bei Berechnung der Wassermenge, welche für den Mindestsatz entnommen werden darf, Teile von Kubikmetern, so werden diese für voll gerechnet.

§ 3. Für dasjenige im Laufe eines Jahres zum Verbrauche gelangende Wasser, welches durch den Mindestsatz gemäß § 2 nicht bezahlt ist, sind an Gebühren 17 Pfennige für den Kubikmeter zu entrichten.

§ 4. Werden Grundstücke, für welche eine Anschlußverpflichtung nicht besteht, freiwillig an die Wasserleitung angeschlossen, oder soll das Wasser zu anderen als häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken in größeren Mengen abgegeben werden, z. B. zu industriellen Zwecken, zur Bewässerung von Gartenanlagen, Herstellung von Springbrunnen usw., so bleibt den Abnehmern besondere Vereinbarung mit dem Magistrate vorbehalten.

§ 5. Bei Feststellung des Mindestsatzes (§ 1) gilt derjenige Zeitraum als Jahr, welcher von der im Anfange des April stattfindenden Besichtigung des Wassermessers bis zu der im nächstfolgenden April stattfindenden Besichtigung des Wassermessers läuft (§ 13).

§ 6. Hört ein Gebäude oder ein Gebäudeteil auf, für länger als einen Monat zum dauernden Aufenthalte oder zur Wohnung von Menschen zu dienen, so hat der Abgabenpflichtige für die Zeit vom Beginne des nächstfolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in welchem das Grundstück wieder zum menschlichen Aufenthalte oder zum Wohnen benutzt wird, einen Anspruch auf entsprechende Verkürzung des Mindestsatzes.

§ 7. Von dem Beginn des unbewohnten Zustandes (§ 6) ist bis zum Ersten des nächstfolgenden Monats seitens des Abgabenpflichtigen Anzeige beim Magistrate zu erstatten, widrigenfalls für die Ermäßigung des Mindestsatzes nur diejenige Zeit berücksichtigt wird, welche mit dem Ersten des auf die Anzeige folgenden Monats beginnt.

§ 8. Wird ein vorübergehend unbewohntes Gebäude wiederum zum Aufenthalt oder zur Wohnung von Menschen benutzt, so ist binnen 4 Wochen nach Anfang dieser Benutzung hierüber dem Magistrat von dem Abgabenpflichtigen Anzeige zu erstatten.

II. Von dem Wassermesser.

§ 9. Die Anzahl der verbrauchten Kubikmeter Wasser wird nach den Angaben des von dem Magistrat für das Hausgrundstück aufgestellten mietsfreien Wassermessers festgesetzt.

Für die Zeit, innerhalb welcher ein Wassermesser das verbrauchte Wasser nicht oder nur unrichtig anzeigt, oder innerhalb welcher ein Wassermesser aus einem vorübergehenden Grunde überhaupt nicht vorhanden ist, wird als Menge des täglich verbrauchten Wassers diejenige angenommen, welche in den hinter der letzten unangefochtenen amtlichen Feststellung des Wasserverbrauchs zurückliegenden beiden Monaten durchschnittlich täglich verbraucht worden ist.

§ 10. Der Abgabenpflichtige ist berechtigt, zu jeder Zeit von dem Magistrate die Anordnung einer sachverständigen Untersuchung über den richtigen Gang des Wassermessers zu verlangen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Pflichtigen von dem Magistrate mitzuteilen.

Hat es sich hierbei herausgestellt, daß der Gang des Wassermessers ein richtiger war, so fallen die Kosten der Untersuchung dem Pflichtigen zur Last.

III. Von den Gebührenpflichtigen.

§ 11. Die Gebühren sind von dem Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks zu entrichten.

Geht ein an die Wasserleitung angeschlossenes Grundstück in anderen Besitz über, so ist der neue Eigentümer zur Bezahlung des seit der letzten Besichtigung des Wassermessers verbrauchten Wassers verpflichtet.

Für die Gebühren haftet außer dem Eigentümer auch der Nießbraucher. Mehrere Eigentümer und Nießbraucher haften solidarisch.

IV. Von der Feststellung der Gebühren und dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit.

§ 12. Die Mindestgebühr ist in Vierteljahrsraten gleichzeitig mit den städtischen Steuern zu entrichten.

In den ersten Tagen jedes Vierteljahres findet eine amtliche Besichtigung der Wassermesser zwecks Feststellung der bis dahin seit der letzten Besichtigung verbrauchten Wassermenge statt, wobei die bis zum Zeitpunkte der Besichtigung verbrauchten Teile von Kubikmetern als volle Kubikmeter in Rechnung gestellt werden.

Hierauf werden dem Pflichtigen diejenigen Wassermengen mitgeteilt, welche von ihm seit der letzten Besichtigung verbraucht worden sind.

§ 13. Ergibt sich bei der im April stattfindenden Besichtigung, daß der Pflichtige im vergangenen Rechnungsjahre mehr als sein Pflichtquantum an Wasser ent-

II
370241A
Google

nommen hat, so hat er dieses Mehr innerhalb zwei Wochen nach zugestellter Aufforderung an die Kasse zu bezahlen.

Hat in dem vergangenen Jahre ein Eigentumswechsel an dem Grundstücke stattgefunden, so haftet für die im vorhergehenden Absatze gedachte Geldsumme der neue Eigentümer.

V. Von der Veranlagung zu einem fingierten Gebäudesteuersatze.

§ 14. Die staatlicherseits zur Gebäudesteuer nicht veranlagten Gebäudegrundstücke, für welche ein Mindestsatz zu entrichten ist, (§ 1) werden von dem Magistrate nach Maßgabe des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317) und den dazu ergangenen Ausführungs-Anweisungen zu einem fingierten Gebäudesteuersatz in Höhe der staatlichen Steuersätze veranlagt. Diese Veranlagung hat zu erfolgen, sobald für ein gebäudesteuerfreies Grundstück die Verpflichtung zum Anschluß an die Wasserleitung nach Maßgabe der Polizei-Verordnung, betreffend die städtische Wasserleitung vom 2. Mai 1907 begründet ist. Sind die im § 3 Nr. 2 des Gebäudesteuergesetzes lediglich zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäude im Privatbesitze, so werden auch diese zur Bestimmung des Mindestsatzes zu einer fingierten Gebäudesteuer veranlagt.

§ 15. Die erstmalige Veranlagung bleibt regelrecht bis zu demjenigen Zeitpunkte maßgebend, bis zu welchem die zuletzt vorhergegangene allgemeine staatliche Gebäudesteuer-Einschätzung läuft (§ 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.)

Sodann ist dieselbe für die ferneren staatlichen Veranlagungsperioden gleichzeitig mit den allgemeinen staatlichen Veranlagungen zu wiederholen.

§ 16. Innerhalb dieser Zeiträume findet eine Abänderung der für dieselben festgesetzten fingierten Gebäudesteuersätze nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen auch innerhalb der staatlichen Veranlagungsperiode eine Änderung der einmal veranlagten jährlichen Gebäudesteuer erfolgt (§ 5 Ziffer 3 und 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.)

§ 17. Die Änderung des fingierten Steuersatzes innerhalb der staatlichen Veranlagungsperiode führt die Erhöhung oder Minderung des seitherigen Mindestsatzes von Beginn desjenigen Rechnungsjahres ab herbei, welches auf das Rechnungsjahr folgt, in dem sich die Voraussetzungen für die anderweitige Festsetzung des fingierten Steuersatzes ereigneten.

§ 18. Über das Ergebnis der Veranlagung zu den fingierten Gebäudesteuersätzen und die Höhe der danach sich ergebenden Mindestsätze ist dem Pflichtigen durch den Magistrat eine besondere Mitteilung zu machen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Die für die Gebäudegrundstücke, welche wohltätigen Zwecken dienen, zu entrichtende Gebühren können von dem Magistrat ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 20. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

§ 21. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren wie den Mindestsätzen steht dem Pflichtigen der Einspruch zu, welcher binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Magistrate einzulegen ist.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung über die zu entrichtenden Gebühren und Mindestsätze.

Über den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirks-Ausschusse offen.

§ 22. Den Konsumenten steht ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, wenn das Wasser nicht die erwartete Klarheit besitzt oder wenn ein verminderter Wasserzufluß oder eine gänzliche Unterbrechung in der Wasserleitung eintritt.

§ 23. Wer die durch § 8 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder anderweitig den Vorschriften dieser Ordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Außerdem ist im Falle der Gebührenhinterziehung die hinterzogene Gebühr nachzuzahlen.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tage des auf die Bekanntmachung derselben im Kosteners Kreisblatte und dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen folgenden Monats in Kraft.

Kosten, den 2. Mai 1907.

Der Magistrat.

gez.: **Stüwe. Izakiewicz. Meißner. Gotthelf. Ede.**

Vorstehende Gebührenordnung wird hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 6. August 1907.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: **von Siegroth.**

J.-Nr. C. 659-I/07. B. A.

Vorstehende Gebühren-Ordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Kosten, den 6. Februar 1908.

Der Magistrat.
Stüwe.

---

173. Polizei-Verordnung über den Anschluß der bebauten Grundstücke innerhalb der Stadtgemeinde Kosten an die städtische Wasserleitung.

Auf Grund der §§ 143, 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1881 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten in Posen hinsichtlich der Höhe des Strafmaßes für den Stadtbezirk Kosten folgende Verordnung erlassen.

Digitized by Google

§ 1. Jedes Grundstück, auf welchem ein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude errichtet ist, muß an die städtische Wasserleitung gemäß den über die Ausführung der Wasserleitungen in Privatgrundstücken der Stadt Kosten erlassenen technischen Vorschriften angeschlossen werden, sofern es an eine Straße grenzt, durch welche die Wasserleitung führt.

§ 2. Der Anschluß ist von dem Eigentümer oder Verwalter des Grundstücks für die bereits bewohnten Gebäude binnen 6 Wochen nach einem auf ortsübliche Weise bekanntzumachenden Zeitpunkt, für neu erbaute Gebäude vor Beziehung derselben zu bewirken.

§ 3. Wer es unterläßt, sein Grundstück in der im § 2 festgesetzten Frist an die städtische Wasserleitung anzuschließen, verfällt — abgesehen von der zwangsweisen Ausführung des Anschlusses gemäß § 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 — in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kosten, den 2. Mai 1907.

Die Polizei-Verwaltung.
Stüwe.

Die Strafandrohung des § 3 der vorstehenden Polizei-Verordnung wird hinsichtlich ihrer Höhe gemäß § 144 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) von mir genehmigt.

Posen, den 30. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Klotzsch.**
J.-Nr. 581/08 I B. I. Ang.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Kosten, den 6. Februar 1908.

Die Polizei-Verwaltung.
Stüwe.

174. Die Strecke von Jagen 115 im Fürstlich Radziwill'schen Walde bis Schwarzwald des öffentlichen Weges Adelnau—Schwarzwald ist durch die Kreischaussee Adelnau—Schwarzwald entbehrlich geworden und soll auf Antrag der Fürstlich Radziwill'schen Forstverwaltung eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, **Einsprüche binnen vier Wochen,** vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Adelnau, den 12. Februar 1908.

Königlicher Distriktskommissar.

175. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Weizenau, Kreis Koschmin,

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Arbeiters Jakob Osinski in Michorzewo, des Vorwerks Komorowo, Kreis Neutomischel,
2. des Gutes Kurowo, Kreis Kosten,
3. des Ritterguts Sarne, Kreis Rawitsch,
4. des Dominiums Bobrownik I, Kreis Schildberg,
5. des Vorwerks Skoraczewo, Kreis Schmiegel,

c. Erloschen unter den Schafen.

des Vorwerks Marynin, Kreis Krotoschin,

II. Brustseuche.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Spediteurs Jankowski in Oborn[illegible]k, gl. Kr.

III. Räude.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Ansiedlers Heinrich Hackmann in Pogrzybow, Kreis Adelnau,

IV. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Friedrichsdorf, Magnuszewice Gut mit Vorwerk Pendzew, Magnuszewice Gemeinde mit Abbauten Pendzew und Zmyslow, Prußy mit Abbauten Dombrowo und Franowo, Roszkowko, Sakschen, Wilscha, Wola fürstlich Gemeinde, Wyszki Gut und Gemeinde und Zakrzew, des Guts- und Gemeindebezirks Witaschütz, Lichtenthal, Ciswica und Golina, Kreis Jarotschin, auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Grünau und Olesie, Kreis Krotoschin,
3. Kajew Gut und Dorf, Ordzin Gut, Scholow Gut und Dorf, Kreis Pleschen, bis zum 2. Mai dieses Jahres.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Ansiedlers Karpe in Brückenau, Kr. Wreschen

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Gutsbesitzers von Maciejorski in Prusinow, Kreis Jarotschin,
2. des Vorwerksbesitzers Nyklewicz in Karolew, Kreis Schildberg,

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Fleischermeisters Karl Sliwinski in Punitz, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Mathias Kubera in Kobelnik, des Kaufmanns Karl Kosciansti in Kosten, gl. Kr.,
3. des Wirts Adalbert Gabriel in Ulrikenfeld, Kreis Schildberg,

Digitized by Google

4. des Eigentümers Paul Wolff in Neudorf, Kreis Schwerin a. W.,
5. des Propsteipächters Wierzchowicki in Biechowo geistl., Kreis Wreschen,

b. Erloschen unter den Schweinen:
des Arbeiters Paul Wlodarczyk in Krzyzanki, Kreis Gostyn,

VII. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:
des Ackerbürgers Anton Domanski in Pogorzela, Kreis Koschmin,

VIII. Schweinepest.

Erloschen unter den Schweinen:
1. in Albertshof, Kreis Krotoschin,
2. des Rittergutes Jedlec, Kreis Pleschen,
3. des Dominiums Alt-Sielec, Kreis Rawitsch,

Nach Schluß der Redaktion.

176. Die Herren Delegierten werden zur Teilnahme an der auf

Donnerstag, den 12. März 1908, mittags 12 Uhr,

im Landtagssaale des Provinzialständehauses zu Posen, Friedrichstraße Nr. 7, anberaumten

Genossenschaftsversammlung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

hiermit eingeladen.

Tagesordnung:
1. Vorschläge des Reichs-Versicherungsamts für die auf Grund der §§ 53 Absatz 4, 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, 63 Absatz 4, 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft zu bewirkenden Vermögensauseinandersetzungen der Berufsgenossenschaften.
2. Annahme eines zweiten technischen Aufsichtsbeamten.
3. Bewilligung von Mitteln zu einem Preisausschreiben für eine Ausrückevorrichtung an älteren Futterschneidemaschinen.
4. Beratung von Unfallverhütungsvorschriften für die Forstwirtschaft und für forstwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Posen, den 24. Februar 1908.

Namens des Genossenschaftsvorstandes der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Der Landeshauptmann.
J. V. **Nötel.**

Inserate verschiedenen Inhalts.

177. Tagesordnung
für die Generalversammlung der Genossenschaft zur Entwässerung des Biechowo'er See's **am Montag, den 30. März 1908,** nachmittags 4 Uhr im **katholischen Schulhause** zu **Biechowo I** (alt.)
1. Neuwahl von 5 Vorstandsmitgliedern und 2 Stellvertretern für die Wahlperiode 1908/11.
2. Festsetzung der Entschädigung des Genossenschaftsvorstehers als Ersatz für Auslagen pp.

Die Stimmliste liegt in der Zeit vom 29. Februar bis 28. März d. J. in dem Amtslokal der Königlichen Kreiskasse in Wreschen aus.

Chwalibogowo, den 16. Februar 1908.

Der Genossenschafts-Vorsteher.
von Skrbensky,
Königlicher Kammerherr.

178. Bekanntmachung.

Die hiesige Bürgermeisterstelle

ist zum 16. November 1908 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre.

Das pensionsfähige Gehalt beträgt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirks-Ausschuß, 4500 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 300 Mark bis zum Höchstbetrage von 5400 Mark.

Sollten die Amtsanwaltsgeschäfte von einer anderen Person übernommen werden, so tritt eine persönliche, nicht pensionsberechtigte Zulage von 500 Mark pro Jahr hinzu. Andere persönliche Nebeneinnahmen betragen zirka 300 Mark.

Weitere mit Erwerb verbundene Nebengeschäfte dürfen nur mit Genehmigung der städtischen Behörden übernommen werden.

Im Verwaltungsfache erfahrene Bewerber wollen ihr Gesuch unter Beifügung eines Lebenslaufes und von Zeugnissen bei dem Unterzeichneten bis zum **15. März d. Js.** einreichen.

Persönliche Vorstellung wird nur auf besondere Einladung gewünscht.

Fraustadt, den 1. Februar 1908.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
E. Pucher.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 9. Ausgegeben Dienstag, den 3. März 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 179. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 180. Statut der Entwässerungsgenossenschaft Briesen, Kreis Schroda. — 181. Einlösung von Zinsscheinen der 4½proz. Anleihen der vormal. Braunschweig'schen Eisenbahngef. — 182. Namensänderung Bukowce in Treuenwalde. — 183. Änderung bee Schreibweise des Namens Wierzchocin in Wierzchotschin. 184. Beginn des Sommerhalbjahrs in der Maschinenbauschule Posen. — 185/86. Geldprämien für Rettung aus Lebensgefahr an Dröse-Sliwno und Martin Klepacki. — 187. Druckfehlerberichtigung betreffend Kuppelung der Feuerspritzen statt Schlauch- Saugleitungen. — 188. Umschulung Mikuszewo. — 189. Verlust des Wandergewerbescheins der Ryzewska. — 190/91/92. Enteignung Lindenstadt—Groß-Chrzypsko—Posen-Lazarus—Petzen-Hauland. — 193. Parzellenumgemeindung Biezdrowo. — 194. Parzellenumgemeindung Bucharzewo-Zirke. — 195. Parzellenumgemeindung Damme-Lindenhof. — 196. Beginn des Sommersemesters bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin. — 197. Tierseuchen. — 198. Sonderbeilage betreffend Polizei-Verordnung für das Droschkenfuhrwesen in der Stadt Posen.

179. Die Nummer 6 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3414 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde, vom 13. Februar 1908.

Allerhöchste Erlasse.

180.

Statut
für die Entwässerungs-Genossenschaft Briesen zu Briesen im Kreise Schroda.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinden **Briesen, Siedlec-Hauland** und **Nekla-Hauland** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Landmessers Büchsel in Posen vom 1. September 1905 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer dunkelgrünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Briesen" und hat ihren Sitz in Briesen im Kreise Schroda.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Hierzu gehören auch die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderliche Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben. Der Umbau, die Besamung und Düngung von Wiesen sowie sonstige Folgeeinrichtungen bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmitel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob Binnen-Ent- -Bewässerungs-Anlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

Digitized by Google

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenen Vorteils werden sie in zwei Klassen geteilt, und zwar so, daß zwei Hektare der zweiten Klasse mit dem Betrage von einem Hektar der ersten Klasse zu den Beiträgen heranzuziehen sind.

§ 6. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachung der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme, aber keiner mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zwanzig Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Digitized by Google

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Person gerichtet werden. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über Grabenräumung und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen und die § 3 Abs. 3 Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden

Digitized by Google

gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schroda aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. Januar 1908.

(L. S.) gez. **Wilhelm, R.**

ggez. Beseler. v. Arnim.

I. B. IIb 768. (1436/08 I. B.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

181. Am 1. April d. J. geht die Verwaltung der $4^1/_2$ proz. Anleihe (Prioritäts-Obligationen I. Emission) der vormaligen Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1874 auf uns über.

Die **Zinsscheine** dieser Anleihe werden alsdann eingelöst:

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und

Digitized by Google

Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,
durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,
durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,
durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten,
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,
sowie durch die Bankhäuser Lehmann, Oppenheimer & Sohn in Braunschweig,
Mendelssohn & Co. in Berlin und die Berliner Handels-Gesellschaft in Berlin.

Die Zinsscheine können auch statt baren Geldes in **Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

Die **gekündigten Obligationen** werden von dem genannten Tage ab von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der Königlichen Regierungshauptkassen, bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. Main oder einem der obengenannten Bankhäuser eingereicht werden; diese Stellen werden die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirken.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 274 II. Ang. **v. Bischoffshausen.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

182. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Birnbaum belegenen Landgemeinde **Bukowce** in **„Treuenwalde“ umgeändert** wird.

Posen, den 21. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

351/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

183. Die **Schreibweise** des Namens der im Kreise Samter belegenen Landgemeinde **Wierzchocin** (Wierzchotschin) ist von Landespolizeiwegen auf **„Wierzchotschin“** festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 21. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

227/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

184. Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.

Das **Sommerhalbjahr** beginnt am 1. April d. Js. Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. Js. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 Mark jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 25. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

334/08 I G. U. J. V. **Klotzsch.**

185. Dem Hofverwalter **Hermann Dröse** in **Sliwno,** Kreis Grätz, habe ich für die am 1. Dezember v. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte **Rettung** der 7jährigen **Therese Kaczmarkowski** aus Sliwno vom Tode des Ertrinkens eine **Prämie von 30 Mark,** wörtlich Dreißig Mark bewilligt.

Diese Tat wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 19. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

10026/07. I A2. J. V. gez. **v. Mikusch.**

186. Dem 13jährigen Schüler Martin **Klepacki** aus **Wilkonice,** Kreis Gostyn, habe ich für die am 5. Dezember 1907 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte **Rettung** des 10jährigen Franz Gajowczyk aus Pasierby vom Tode des Ertrinkens eine **Prämie** von **30 Mark** bewilligt.

Die Tat des Klepacki bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 21. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1146/08 I. A2. J. V.: **v. Mikusch.**

187. Die Bekanntmachung in Nr. 5 S. 57 des Amtsblattes von 1908, betreffend die **Kuppelung der Feuerspritzen** enthält einen Druckfehler, der zu Mißverständnissen Anlaß geben kann.

Digitized by Google

Anstatt: „Für Schlauchleitungen bei den Feuerspritzen mindestens die halbe Zylinderweite“ muß es im Absatz 4 Zeile 1 heißen: **„Für Sauglеitungen“.**

Posen, den 25. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1446/08 I. A. 2. J. V.: **v. Mikusch.**

188. Durch Verfügung vom heutigen Tage ist vom 1. April 1908 ab der **katholische Schulverband Mikuszewo,** Kreis Wreschen, aufgehoben und werden die evangelischen Hausväter des Gutsbezirks Mikuszewo und des Gemeindebezirks Chlebowo zu einer evangelischen Schulsozietät Mikuszewo mit dem Sitze der Schule in Mikuszewo und die katholischen Hausväter des Gutsbezirks Mikuszewo, des Gemeindebezirks Chlebowo und des Vorwerks Budzilowko zu einer katholischen Schulsozietät **Chlebowo** mit dem Sitze der Schule in Chlebowo **vereinigt.**

Posen, den 20. Februar 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

681/08. II. b. 2. **v. Uthmann.**

189. Der der Antonie **Ryzewska** hierselbst, Bäckerstraße 8, für das Jahr 1908 erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 1782** zum Handel mit Heiligenbildern, Skapulieren, Kruzifixen und Kirchenmedaillen ist **abhanden** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 25. Februar 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A. N. 1205/08 III b. **Daum.**

190. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum Bau der Nebenbahn von Birnbaum nach Samter erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Lindenstadt** (Birnbaum). Grundbuch Blatt 48 in Größe von 10 Ar dem Strombauarbeiter Karl Ciesielski in Birnbaum gehörig,

2. **Groß-Chrzypsko,** Kreis Birnbaum. Grundbuch Band 1 Blatt 12 in Größe von 182 Ar, Besitzer:

a) Witwe Luise Dorn, geb. Hohensee zu Groß-Chrzypsko,
b) Eigentümer Paul Dorn in Hirschdorf, Kreis Schrimm,
c) Eigentümer Emil Dorn in Hirschdorf, Kreis Schrimm,
d) Eigentümerfrau Alma Bunk, geb. Dorn in Zabno, Kreis Schrimm,
e) Eigentümersohn Oskar Dorn in Groß-Chrzypsko und
f) Martha Dorn, Eigentümertochter in Groß-Chrzypsko.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Dienstag, den 10. März 1908 für das Grundstück zu 1 um 9 Uhr vormittags auf Bahnhof Birnbaum, für das Grundstück zu 2 um 12 Uhr mittags an Ort und Stelle beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 22. Februar 1907.

Der Enteignungs-Kommissar.

805/08 I. Eb. **v. Köller,** Reg.-Assessor.

191. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Bahnhofserweiterung** in **Posen** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. St. Lazarus (Posen) Grundbuch Band 18 Blatt 389 in Größe von etwa 5,40 Ar, dem Hausbesitzer und Bremser Simon Jankowiak und seiner Ehefrau Anna, geborene Piotrowska in Posen, Arndtstraße 20 gehörig.

2. St. Lazarus (Posen) Grundbuch Band 18 Blatt 394 in Größe von etwa 15,60 Ar, dem Kaufmann Hans Kantorowicz in Posen gehörig.

(Im Grundbuche ist noch der Vorbesitzer Schachtmeister Johann Labitzke in Posen eingetragen).

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Donnerstag, den 12. März 1908,** vormittags 9 Uhr, auf Bahnhof St. Lazarus beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen O. 1, den 22. Februar 1908.

Der Enteignungskommissar
gez. **v. Köller,** Regierungsassessor.

644/08 I. Eb. 2. Ang.

192. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Herstellung** eines **Seitenweges**

Digitized by Google

in der Gemarkung **Petzen-Hauland** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Petzen-Hauland, Kreis Schrimm, Grundbuch Blatt 10, in Größe von etwa 3,50 Ar, der Witwe **Auguste Reich** geborenen **Schilf** in Petzen-Hauland gehörig.
2. Petzen-Hauland, Grundbuch Blatt 8, in Größe von etwa 12,50 Ar, dem **Ferdinand Fitzner** in Petzen-Hauland gehörig.
3. Petzen-Hauland, Grundbuch Blatt 7 in Größe 4,40 Ar, dem **Adalbert Jaensch** in Petzen-Hauland gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Donnerstag den 5. März 1908,** vormittags 8 Uhr auf Bahnhof Petzen.

Zu diesen Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 22. Januar 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

447/08 I E.b. **Köller,** Regierungsassessor.

193. Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Samter in seiner Sitzung am 7. Juni 1906, im Einverständnis mit den Beteiligten, beschlossen,

vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung der Auflösung, der Gemeinde Biezdrowo und der Umgemeindung der infolge der Auflösung kommunalfrei werdenden Grundstücke in den Gutsbezirk Biezdrowo bezw. Gemeindebezirk Pierwoschewo zuzustimmen.

Es sollen umgemeindet werden:

I. in den Gutsbezirk Biezdrowo:

1. die dem Rittergutsbesitzer **Eduard v. Kurnatowski**-Biezdrowo gehörigen Flächen und zwar:
   a) die unter Artikel 6. der Grundsteuermutterrolle und im Grundbuche des Ritterguts Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 27a, 55a/27b, 55b/27b, 55c/27b, 28, 29a, 56a/29b, 56b/29b, 29c, 30a 30b mit einem Flächeninhalt von zusammen 9,28,90 Hektar,
   b) die unter Artikel 9 der Grundsteuermutterrolle und im Grundbuche des Ritterguts Biezdrowo eingetrageuen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 24a, 24b, 24c, 24d, 54/25a, 54b/25a, 54c/25a, 25b, mit einem Flächeninhalt von zusammen 25,29,10 Hektar,
   c) die unter Artikel 13 der Grundsteuermutterrolle und im Grundbuche des Ritterguts Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 21a, 21b, 21c, 21d, 22, 23 mit einem Flächeninhalt von zusammen 18,20,80 Hektar,
2. die dem Wirt **Martin Boberski** gehörigen unter Artikel 4 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 20 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt I Nr. 35a, 57a/35b, 57b/35b, 36, 37, 38 mit einem Flächeninhalt von 13,16,10 Hektar,
3. die dem Wirt **Paul Borowiak** gehörigen unter Artikel 20 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 25 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 17a, 17b, 18 mit einem Flächeninhalt von zusammen 8,85,20 Hektar,
4. die der Gemeinde Biezdrowo gehörigen unter Artikel 17 der Grundsteuermutterrolle und Band 1 Blatt 24 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 20 und Gemarkung Biezdrowo Gut — Karteublatt 1 Nr. 60 mit einem Flächeninhalt von zusammen 1,87,33 Hektar,
5. die dem Arbeiter **Franz Chojan** gehörigen unter Artikel 28 der Grundsteuermutterrolle und Band II Blatt 36 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 84/16, 85/16, 86/16 mit einem Flächeninhalt von zusammen 1,13,95 Hektar,
6. die dem Häusler **Andreas Majchrzak** gehörigen unter Artikel 12 der Grundsteuermutterrolle und Band 1 Blatt 8 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 80/15, 81/16, 82/16, 83/16 mit einem Flächeninhalt von 1,13,95 Hektar,
7. die dem Häusler **Anton Kaczmarek** gehörigen unter Artikel 24 der Grundsteuermutterrolle und Band II Blatt 28 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 73/11a, 73/11b, 74/11b, 75/14 mit einem Flächeninhalt von zusammen 2,39,00 Hektar,
8. die dem Häusler **Vinzent Bialkowski** gehörige unter Artikel 25 der Grund-

Digitized by Google

steuermutterrolle und Band II Blatt 30 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragene Parzelle — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 72/11 a mit einem Flächeninhalt von 1,27,70 Hektar,

9. die dem Häusler **Johann Kozber** gehörigen unter Artikel 7 der Grundsteuermutterrolle und Band 1 Blatt 4 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 68/11a, 68/11b, 12, 71/14 mit einem Flächeninhalt von zusammen 3,48,60 Hektar,
10. die dem Wirt **Michael Gulik** gehörigen unter Artikel 10 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 11 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 76/7, 77/7, 9, 10a, 10b mit einem Flächeninhalt von zusammen 3,95,30 Hektar.
11. die dem Häusler **Paul Sarna** gehörigen unter Artikel 25 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 14 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 78/8 und 79/8 mit einem Flächeninhalt von zusammen 0,68,2 Hektar,
12. die dem Häusler **Michael Sarna** gehörigen unter Artikel 16 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 16 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 1 und 2 mit einem Flächeninhalt von zusammen 1,47,30 Hektar,
13. die dem Häusler **Adalbert Konieczny** gehörigen Flächen und zwar:
    a. die unter Artikel 15 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 17 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 3a, 3b, 3c, 4 mit einem Flächeninhalt von zusammen 1,81,10 Hektar,
    b) die unter Artikel 21 und 22 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 18 und 15 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 66/5b, 6 und 65/5a, 65/5b, 67/5b, 67/5c mit einem Gesamtflächeninhalt von 1,68,20 Hektar,
14. die unter Artikel 27 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 27 des Grundbuchs Biezdrowo und Artikel 29 (ohne Grundbuch-Nummer) eingetragenen öffentlichen Wege und Gewässer — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 13, 19, 26, 46, 47 und 32 mit einem Flächeninhalt von zusammen 4,19,00 Hektar,
15. die der katholischen Kirchengemeinde Biezdrowo gehörigen unter Artikel 18 der Grundsteuermutterrolle und Band II Blatt 32 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gut — Kartenblatt 1 Nr. 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 — Gemarkung Neubrück — Kartenblatt 2 Nr. 227, 228, 229, 230 — Gemarkung Wroblewo — Kartenblatt 1 Nr. 1 mit einem Gesamtflächeninhalt von 43,09,45 Hektar,
16. die der katholischen Schulgemeinde Biezdrowo gehörigen unter Artikel 26 der Grundsteuermutterrolle und Band II Blatt 34 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gut — Kartenblatt 1 Nr. 33, 34, 45 46 mit einem Flächeninhalt von zusammen 1,88,19 Hektar,

II. in den Gemeindebezirk Pierwoschewo:

1. die der Wirtsfrau **Emma Jakob** geb. **Blaszyk,** wieder verehelichte, **Probst** gehörigen unter Artikel 2 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 19 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 39, 40, 58a/41a, 58b/41a, 41b, 42a, 59a/42b, 59b/42b, 43, 44, 45 mit einem Flächeninhalt von zusammen 12,93,50 Hektar,
2. die dem Wirt **Josef Boberski,** in Pierwoschewo gehörigen Flächen und zwar:
    a) die unter Artikel 1 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 12 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragenen Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 60/48, 49, 60a/50, 60b/50a, 50b mit einem Flächeninhalt von zusammen 8,65,20 Hektar.
    b) die unter Artikel 11 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 9 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragener Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 51a, 64/51b, 64/51c, 63/52, 64/52 mit einem Flächeninhalt von zusammen 7,31,80 Hektar,
3. die dem Sattler **Hermann Schlinke** in Neubrück gehörigen unter Artikel 5 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 1 des Grundbuchs Biezdrowo eingetragene

Digitized by Google

Parzellen — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 33, 34 mit einem Flächeninhalt von zusammen 3,30,20 Hektar,

4. die dem Schuhmacher **Hermann Draber** in Neubrück gehörige unter Artikel 8 der Grundsteuermutterrolle und Band I Blatt 6 des Grundbuchs eingetragene Parzelle — Gemarkung Biezdrowo Gemeinde — Kartenblatt 1 Nr. 31 mit einem Flächeninhalt von 1,61,60 Hektar.

(L. S.)

Der Kreisausschuß.

Beschluß. **von Oppen.**

1184/06 K.A.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Januar 1908 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Samter belegene Landgemeinde Biezdrowo aufgelöst wird.

Samter, den 8. Februar 1908.

Der Landrat.

685/08 K. A. **v. Oppen.**

194. Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 13. Februar 1908 im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

Die **Parzellen,** Artikel 13 Bucharzewo, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 73/13, 124/13, 126/13, 127/13 in einer Gesamtgröße von 4,06,50 Hektar werden aus dem Gemeindebezirk **Bucharzewo ausgemeindet** und dem Forstgutsbezirke **Zirke zugeschlagen.**

Birnbaum, den 17. Februar 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. V.: **Rieck,** Regierungs-Referendar.

293/08 K. A.

195. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und Ziffer 3 der Anweisung II zur Ausführung derselben hat der Kreisausschuß nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die im Gemeindebezirk **Damme** unter Artikel Nr. 209 eingetragene **Parzelle** Kartenblatt 2 Nr. 316/230 im Flächenumfange von 92,53 Ar vom **Gemeindebezirk Damme abzutrennen** und mit dem **Gemeindebezirk Lindenhof** zu **vereinigen.**

Rawitsch, den 25. Februar 1908.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende

Frhr. von Schacky.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

196. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1908 beginnt pünktlich am **22. April.** Die Immatrikulationen beginnen am 8. April und dauern bis zum 2. Mai 1908. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Berlin, den 3. Februar 1908.

Der Rektor.

Schmaltz.

197. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Eigentümers Heinrich Dittsach in Wymyslanke, Kreis Neutomischel,
2. des Dominiums Roczkowko, Kreis Rawitsch,

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Weizenau, Kreis Koschmin,
2. des Wirts Anton Zal aus Bukownica, Kreis Schildberg,

II. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Brennereiverwalters Breutmann zu Mieschkow Gut, Kreis Jarotschin,

III. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Wulsch, Alt-Boyen, Adamowo, Blotnik, Deutsch-Presse, Feldvorwerk, Gleinitz, Gorka-Duchowna, Gniewowo, Karmin, Kelke, Kuschen, Leipe, Leiperode, Ludwipole, Nitsche, Parsko, Podschmiegel, Polnisch-Jersitz, Polnisch-Poppen, Prauschwitz, Radomitz, Rathenfeld, Robaczyn, Saule, Seide, Smolno, Splawie, Targowitz, Weideland, Witoslaw, Wownitz, Wyderowo, Zirke, Zypmuntowo, Forsthaus Brzeziny, Czacz, Polnisch-Presse, Widziszewo und Schmiegel Stadt, gleichen Kreises,
2. Winnagora Gut und Gemeinde, Kreis Schroda,
3. im Stadtbezirk Miloslaw auf die Dauer von 3 Monaten, Bialepiontkowo mit Stoki Forsthaus, Palczyn, Pfalzhof, Kemblowo, Bugaj, Franulka, Rudki, Kozubiec, Forsthaus Rehhagen, Buden, Czeszewo und Orzechowo, Kreis Wreschen,

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Nachtwächters Martin Jerszynski zu Ciswica, Kreis Jarotschin,
2. des Arbeiters Peter Somczak zu Unterambach, Kreis Krotoschin,
3. des Handelsmanns und Ackerbürgers Felix Schlabs zu Schwetzkau, Kreis Lissa,
4. des Schuhmachers Franz Rubczynski zu Ritschenwalde, Kreis Obornik,
5. des Wirts Andreas Pawlak und Lehrers Kahl zu Wembusch, Kreis Wreschen,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Häuslers Ignatz Krupka in Sniaty, des Gutes Splawie, Kreis Schmiegel,

Digitized by Google

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Hermann Vierhutz zu Rogsen-Abbau (Bohlen), Kreis Meseritz,
2. des Wirts Müller zu Studziniec, Kreis Obornik,

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Wirts Gustav Stückler zu Siegersdorf, Kreis Adelnau,

VI. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Gutes Wysoczka, Kreis Grätz,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Gastwirtin Stawska in Zmyslona, Kreis Ostrowo,
2. des Gutes Taczanow, Kreis Pleschen,
3. des Schmiedes Josef Adamski in Großlinde, Kreis Schrimm.

Hierzu: **Sonderbeilage betr. das Droschkenfuhrwesen in der Stadt Posen.**

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelag erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 9 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 3. März 1908.

198.

Polizei-Verordnung

betreffend das Droschkenfuhrwesen in der Stadt Posen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883/26. Juli 1900 wird für die Stadt Posen, nach Zustimmung des Magistrats, über den Betrieb des Droschkenfuhrwesens nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

I. Gültigkeitsbezirk.

§ 1. Der Droschkenpolizeibezirk Posen für die Ausübung des Droschkengewerbes umfaßt außer dem Stadtgebiete Posen die Ortschaften Urbanowo, Solacz, Winiary, Naramowice (Gut), Schilling, Glowno, Johannisthal, Kobylepole, Rattaj, Zegrze, Luisenhain (Bahnhof), Eichwald (Forsthaus), Dembsen und die Außensorts.

Die etwaige Abänderung oder Ausdehnung dieses Bezirkes erfolgt durch den Polizei-Präsidenten mittelst besonderer Bekanntmachung.

Innerhalb des Droschkenpolizeibezirks dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 46 Fahrten nicht abgelehnt, sondern müssen zu den tarifmäßigen Preisen ausgeführt werden.

II. Zulassung zum Droschkenfuhrgewerbe.

§ 2. Wer das Droschkenfuhrgewerbe betreiben will, bedarf dazu eines auf seine Person lautenden polizeilichen Erlaubnisscheines, in welchem die Zahl und die Nummern der zu stellenden Droschken anzugeben sind.

Der Erlaubnisschein kann versagt werden, wenn

a) der Nachsuchende von dem Polizei-Präsidenten in Beziehung auf den Betrieb des Droschkenfuhrgewerbes nicht für zuverlässig erachtet wird;

b) die Betriebsmittel (Fuhrwerke, Pferde und Geschirre), sowie die Bedienung der Fuhrwerke den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 5—13) nicht entsprechen;

c) im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen des Polizei-Präsidenten eine Vermehrung der Droschkenfuhrwerke unzulässig oder deren Verminderung notwendig ist.

§ 3. Die Erlaubnis zum Betriebe des Droschkenfuhrgewerbes (§ 2) kann vom Polizei-Präsidenten zurückgenommen werden, wenn der Inhaber den in dieser Verordnung bezüglich der Fuhrherrn enthaltenen Bestimmungen wiederholt zuwider gehandelt hat, oder wenn sich sonst ergibt, daß der Inhaber nicht mehr diejenigen Eigenschaften besitzt, welche bei Erteilung der Erlaubnis vorauszusetzen waren.

§ 4. Eine Droschke darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn sie dem Polizei-Inspektor vorgestellt und vorschriftsmäßig befunden, auch mit dem polizeilichen Prüfungsstempel und einer Nummer versehen ist.

Die Befugnis zur Inbetriebsetzung erlischt, wenn von ihr innerhalb 4 Wochen nach Aushändigung des Erlaubnisscheines (§ 2) kein Gebrauch gemacht worden ist. Die erteilte Nummer gilt als verfallen und kann von dem Polizei-Präsidenten eingezogen werden, wenn eine Droschke länger als 14 Tage ohne Genehmigung außer Betrieb gewesen, wenn sie verpfändet oder aus dem Besitze des Eigentümers gekommen ist.

Der im Absatz 1 vorgeschriebenen Vorstellung bedarf es auch dann, wenn die Droschke nach Vornahme größerer Reparaturen, namentlich Anbringung anderer Hinterräder, Erneuerung des Fahrpreisanzeigers und dergleichen wieder in Betrieb gesetzt werden soll.

Pferde dürfen erst dann zur Bespannung einer Droschke verwendet werden, wenn sie dem Polizei-Inspektor vorgestellt und zum öffentlichen Fahrdienst für tauglich befunden worden sind.

Die mit dem polizeilichen Prüfungsstempel versehenen und in Betrieb gesetzten Droschken dürfen als Privatfuhrwerke zur Personenbeförderung bei Hochzeiten, Leichenbegängnissen, Volksfesten, Rennen, Paraden usw. nur mit besonderer Genehmigung des Polizei-Inspektors benutzt werden.

III. Beschaffenheit der Betriebsmittel.

a) Wagen.

§ 5. Wagen, welche als Droschken aufgestellt werden, müssen haltbar, bequem, von gefälligem Äußern und nach näherer Bestimmung des Polizei-Präsidenten ganz oder halb verdeckt sein. Bei ganz verdeckten Wagen

Digitized by Google

müssen die Türen mindestens 1,25 m hoch und mindestens 0,55 m breit sein. Die Entfernung vom Sitz bis zur Decke darf nicht unter 1,15 m betragen. Jeder Wagen muß zwei Laternen führen, welche mit weißen Glasscheiben zu versehen sind. Auf der äußeren Seite der Laternen ist die Nummer der Droschke mit mindestens 7 cm hohen und 1 cm breiten schwarzen Zahlen entweder einzubrennen oder mit Ölfarbe anzubringen. Das Anbringen von Papiernummern ist unzulässig. Außerdem muß die Nummer auf dem hinteren Teile des Wagens, und zwar unmittelbar auf dem Wagengestell in schwarzer Farbe auf weißem Felde angebracht werden.

Die Ziffern müssen nach einem bei der Polizeiinspektion ausliegenden Muster 10 cm hoch, in ihren Grundstrichen 1 cm stark sein, von einander 1 cm Abstand haben und dürfen nicht mit Verzierungen versehen sein.

Bei vorgestellten Reservedroschken ist die Anbringung abnehmbarer Nummern an der hinteren Seite des Wagens gestattet.

§ 6. Der Fußboden eines jeden Wagens muß mit einer Decke belegt sein, die nach Bedarf zu reinigen und zu erneuern ist. Die Wagen müssen jederzeit in einem guten und sauberen Zustande gehalten werden. Im Innern jeder Droschke muß sich eine amtlich beglaubigte Fahrpreisordnung befinden, welche an der Spitze die Nummer der Droschke, für die sie verwendet wird, zu tragen hat. Die Fahrpreisordnung ist für die Fahrgäste deutlich sichtbar anzubringen und muß stets in reinlichem und leserlichen Zustande erhalten werden.

§ 7. Jede Droschke muß versehen sein mit:

a) einer in Verbindung mit dem Fahrpreisanzeiger stehenden, am Kutscherſitz befestigten, aus Eisenblech gefertigten Fahne mit der Aufschrift „Frei" auf beiden Seiten;

b) einer zur Beleuchtung des Fahrpreisanzeigers dienenden, am Kutscherſitz verstellbar angebrachten Laterne mit weißen Scheiben.

§ 8. Es dürfen Fahrpreisanzeiger nur solcher Systeme angebracht und benutzt werden, welche vom Polizei-Präsidenten als geeignet bezeichnet sind.

Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, daß er sowohl durch den Führer des Wagens von seinem Platze aus bedient, als auch von den Fahrgästen vom Innern des Wagens aus leicht beobachtet werden kann.

Ist eine Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers eingetreten, so hat der Droschkenbesitzer die Droschke unverzüglich bis zur Beseitigung der Funktionsstörung, oder erforderlichenfalls bis zu ihrer Ausrüstung mit einem andern Fahrpreisanzeiger, außer Betrieb zu setzen.

§ 9. Die im Droschkenbetriebe verwendeten Fahrpreisanzeiger eines und desselben Verfertigers müssen mit fortlaufenden unlöslichen (eingegossenen oder eingemeißelten) Nummern versehen sein.

§ 10. Fahrpreisanzeiger, welche bei der Vorstellung (§ 8) vom Polizei-Inspektor für nicht tauglich befunden werden, dürfen im Droschkenbetriebe nicht verwendet werden.

b) Schlitten.

§ 11. Bei Schlittenbahn dürfen statt der Wagen Schlitten in Betrieb gebracht werden. Sie gelten als Droschken wie die Wagen, es finden daher auf sie, namentlich auch auf ihre Beschaffenheit, die vorstehenden Bestimmungen für Wagen sinngemäße Anwendung.

In jedem Schlitten muß sich eine warme, reinliche, anständig aussehende Decke zum Einhüllen der Fahrgäste befinden.

Die Gespanne der Schlitten müssen mit helltönendem Geläute versehen sein.

Die Beleuchtung der Schlitten erfolgt durch zwei Laternen, wie solche im § 5 vorgeschrieben sind.

c) Kraftdroschken.

§ 12. Auf die Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftdroschken finden außer den Bestimmungen dieser Verordnung noch die für den Verkehr und Betrieb von Kraftfahrzeugen erlassenen Vorschriften Anwendung.

d) Pferde und Geschirre.

§ 13. Die Pferde müssen kräftig, gesund, in gutem Futterzustande und frei von abstoßenden Fehlern oder gefährlichen Krankheiten sein. Das Geschirr muß zweckmäßig, dauerhaft und von gutem Aussehen sein und jederzeit in tadellosem, guten und sauberen Zustande erhalten werden.

Das Anbringen von Scheuklappen und Aufsatzzügeln ist verboten.

IV. Anzug der Kutscher.

§ 14. Die Droschkenkutscher sind verpflichtet, einen den nachfolgenden Vorschriften entsprechenden Anzug zu tragen. Dieser besteht aus:

a) dunkelblauem Tuchrock in der Form der Militär-Waffenröcke mit hellblauem Umlegekragen und mit glatten blanken Knöpfen von Weißmetall;

b) dunkelblauer hochschließender Tuchweste mit kleinen glatten Knöpfen von Weißmetall;

c) Beinkleidern von dunklem Militärtuch ohne Biese;

d) dunkelblauem Tuchmantel mit Taille und Gurt auf dem Rückenteil, sowie mit Seitenleisten und Umlegekragen, der mit weißer Borte besetzt ist: Futter von dunklem Wollstoff oder Pelz; vorn mit zwei Reihen glatten blanken Knöpfen von Weißmetall, der Gurt und die Seitenleisten mit ebensolchen Knöpfen besetzt;

e) Halsbinde oder Halstuch in schwarzer oder weißer Farbe oder weißem Kragen mit schwarzem oder weißem Schlips;

f) schwarzen Lederstiefeln, die mit hohen Schäften versehen sein müssen, wenn die Beinkleider in diesen getragen werden;

g) Hut in Zylinderform von schwarz lackiertem Leder oder Filz mit 4 cm breiter Silberborte, sowie einer preußischen Kokarde von mindestens 7 cm Durchmesser, einer Droschkennummer aus 4 cm

Digitized by Google

hohen weißen Metallziffern. Die Kokarde ist an der linken Seite, die Droschkennummer vorn am Hute über der Silberborte anzubringen.

Den Führern von Kraftdroschken ist gestattet, anstelle der Tuchkleidung einen Lederanzug von dunkler Farbe und anstelle des Hutes in Zylinderform eine lederne dunkle Mütze mit entsprechender Nummer zu tragen; auch können für diese vom Polizei-Präsidenten noch andere Abweichungen von dem vorgeschriebenen Anzuge zugelassen werden.

§ 15. Den Kutschern ist das Anknöpfen einer Pelerine über dem Mantel gestattet. Die Pelerine muß von gleichem Stoff wie der Mantel und mit dunklem Futter versehen sein und darf nicht über die Mitte der Unterarme reichen.

Im Winter ist den Kutschern das Tragen einer etwa 20 cm hohen dunkelfarbigen Pelzmütze mit preußischer Kokarde und Droschkennummer, wie am Hute vorgeschrieben (§ 14), eines dunkelfarbigen Pelzkragens und schwarzer Filzstiefeln, ferner das Anlegen von Ohrenklappen oder ähnlichen zum Schutze des Kopfes dienenden Bekleidungsstücken gestattet.

Bei Regenwetter dürfen sie einen Regenmantel oder eine Regenpelerine von dunkler Farbe tragen.

§ 16. Soweit Änderungen in der bisherigen Kleidung der Droschkutscher vorgeschrieben sind, müssen solche mit Ausnahme der Hüte spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeführt sein.

V. Von den Fuhrherrn.

§ 17. Der Fuhrherr hat jede Veränderung seiner Wohnung, der Stallung seiner Pferde und des Ortes, wo seine Wagen untergebracht sind, den Dienstantritt und Dienstaustritt eines jeden in Dienst genommenen Droschkenkutschers unter Angabe der Nummer des Fahrscheines dem Polizei-Inspektor binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

§ 18. Der Fuhrherr hat jeden Kutscher, der sich einer groben Unregelmäßigkeit, insbesondere Übervorteilung der Fahrgäste schuldig macht, sofort zu entlassen. Bei der Anzeige der Entlassung (§ 17) ist in diesem Falle der Grund anzugeben.

§ 19. Fuhrherrn, welche ihre Droschken selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen und sind allen in dieser Verordnung bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§ 20. Die Fuhrherrn haben dafür zu sorgen, daß ihre Droschken, Pferde und Geschirre den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und in ordnungsmäßigem, gut gereinigtem Zustande in den Betrieb kommen, daß insbesondere auch die Metallteile an den Wagen und Geschirren blank geputzt sind.

Die Kutscher hat der Fuhrherr mit einem Abdruck dieser Verordnung, sowie mit gedruckten Fahrmarken von steifem Papier zu versehen. Diese Marken müssen nach den bei der Polizei-Inspektion ausliegenden Mustern angefertigt, deutlich im Druck und gut lesbar sein. Sie müssen außer der Höhe des Fahrgeldes, der Nummer des Wagens, des Namens und der Wohnung des Fuhrherrn den Vermerk erhalten:

„Beschwerden sind bei der Polizei-Inspektion anzubringen, werden aber auch in jedem Polizei-Revierbureau entgegengenommen."

Der Polizei-Präsident.

§ 21. Der Fuhrherr darf die Führung seiner Wagen nur den dazu befugten Personen (§ 23) anvertrauen. Über seine Kutscher hat der Fuhrherr ein Dienstbuch zu führen, welches Namen, Alter und Wohnung derselben angibt, und von jeder Wagennummer nachweist, von welchem Kutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist. Das Dienstbuch ist den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 22. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist es den Fuhrherrn untersagt, ein und denselben Kutscher ohne die erforderliche Ruhepause Tag und Nacht hindurch im Droschkenbetriebe fahren zu lassen.

VI. Von den Kutschern.

§ 23. Zur Führung einer Droschke ist ein bei dem Polizei-Inspektor nachzusuchender Fahrschein erforderlich, welcher außer dem Namen des Kutschers den des Fuhrherrn und die Nummer der betreffenden Droschke enthalten muß.

Die Führer der Tagesdroschken erhalten weiße, die Führer der Nachtdroschken rote Fahrscheine.

§ 24. Mit Gebrechen, ansteckenden Krankheiten behaftete, des Fahrens oder der Örtlichkeit unkundige, dem Trunke ergebene, rohe, unzuverlässige oder bescholtene Personen werden als Droschkenkutscher weder zugelassen noch geduldet.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als Droschken-Kutscher nicht zugelassen.

§ 25. Kein Kutscher darf die Führung des ihm anvertrauten Wagens eigenmächtig einem andern überlassen.

§ 26. Der Kutscher hat jede Veränderung seiner Wohnung innerhalb 24 Stunden dem Polizei-Inspektor schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Bei Entlassung oder Austritt aus einem Dienst hat der Kutscher seinen Fahrschein binnen 24 Stunden dem Polizei-Inspektor zurückzureichen.

§ 27. Als Führer eines öffentlichen Fuhrwerks ist jeder Droschkenkutscher verpflichtet, sich eines anständigen Betragens gegen die Fahrgäste, wie überhaupt gegen die Bevölkerung zu befleißigen und sich alles Schreiens, Schimpfens, Mißhandelns der Pferde oder sonst Aufsehen und Anstoß erregenden Benehmens zu enthalten. Er muß im Dienst stets vorschriftsmäßig und anständig gekleidet, reinlich und nüchtern sein, auch auf Erfordern des Polizei-Inspektors sich durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über seinen Gesundheitszustand ausweisen.

Der Droschkenkutscher ist ferner verpflichtet, den Fahrgästen, namentlich Frauen, Kindern und gebrechlichen

Digitized by Google

Personen, auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten, ebenso auch den Fahrgästen beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich zu sein, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks zu vereinbaren ist.

Während der Fahrt hat der Droschkenkutscher auf das ihm übergebene Gepäck sorgfältig zu achten. Er hat seine ganze Aufmerksamkeit auf das Gespann zu richten und darf Vorübergehende weder durch Hutabnehmen noch durch Zuruf oder Winken grüßen. Während der Fahrt darf der Kutscher nicht rauchen, es ist ihm ferner die Benutzung eines Regenschirms verboten, auch in dem Falle, wenn die Droschke von Fahrgästen nicht benutzt wird.

§ 28. Das Anlocken der Fahrgäste durch Zuruf, Winken usw. insbesondere auch durch Umherfahren in den Straßen ist den Kutschern verboten.

§ 29. Erforderliche Ausbesserungen am Wagen oder Geschirr, sowie Fehler oder Krankheiten der Pferde hat der Kutscher seinem Fuhrherrn unverweilt anzuzeigen. Für die Sauberkeit des ganzen Gefährtes und der Kleidung ist neben dem Kutscher der Fuhrherr verantwortlich.

§ 30. Den Anweisungen der Polizeibeamten hat jeder Kutscher unweigerlich Folge zu leisten, ihnen auch auf Verlangen seine Dienstpapiere und Uhr (§ 44) vorzuzeigen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 31. Alljährlich zweimal, und zwar in der Regel im Monat Mai und Oktober, finden Besichtigungen sämtlicher Droschken durch den Polizei-Inspektor statt. Zu diesen Besichtigungen haben die Fuhrherrn auf schriftliche Aufforderung des Polizei-Inspektors nicht nur ihre Droschken rechtzeitig vorzustellen, sondern sie sind auch verpflichtet, der Besichtigung persönlich beizuwohnen.

§ 32. Im öffentlichen Droschkenbetriebe dürfen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab nur noch Droschken mit Fahrpreisanzeiger neu eingestellt werden.

§ 33. Die bisherigen Droschken ohne Fahrpreisanzeiger sind binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Fahrpreisanzeiger zu versehen.

§ 34. Die Fuhrherrn sind verpflichtet,

a) vom 1. April bis Ende September früh um 7 Uhr,

b) vom 1. Oktober bis Ende März früh um 8 Uhr

mindestens die Hälfte (beim Besitz einer ungeraden Zahl von Droschken die größere Hälfte) ihrer Droschken auf die von dem Polizei-Präsidenten bestimmten Plätze anfahren zu lassen. Die übrigen zurückgebliebenen Droschken müssen spätestens um ½ 10 Uhr vormittags anfahren.

Die Droschken mit ungeraden Nummern fahren mittags 11 Uhr zum Füttern und stellen sich um 1 Uhr wieder auf; die Droschken mit geraden Nummern fahren mittags 1 Uhr zum Füttern und stellen sich um 3 Uhr wieder auf. Abends dürfen diese Droschken nicht vor 8 Uhr ausspannen.

Den Droschkenbesitzern kann die Genehmigung erteilt werden, für die Hälfte ihrer Droschken und beim Besitz einer ungeraden Anzahl von Droschken für die kleinere Hälfte besondere Nachtkutscher zu halten.

Diejenigen Droschken, für welche den Fuhrherrn ein besonderer Nachtkutscher genehmigt ist, müssen abends 8 Uhr ausfahren und dürfen erst am nächsten Morgen — im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr — ausspannen.

Für das rechtzeitige Ausfahren der Droschken, sowie für das Innehalten der vorgeschriebenen Zeit des Ausspannens ist in jedem Falle neben dem Fuhrherrn auch der Kutscher verantwortlich.

§ 35. In der Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends dürfen Droschkenkutscher, um Fahrgäste abzuwarten, sich mit ihren Wagen nur auf den vorgeschriebenen Halteplätzen, die auf den Fahrscheinen der Droschkenkutscher verzeichnet sind, sowie auf den Bahnhöfen aufstellen. Dagegen ist ihnen, soweit die Verkehrsverhältnisse dies zulassen, gestattet, sich in der Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens auch an anderen Stellen, z. B. vor Theatern, Konzertlokalen, größeren Restaurants aufzustellen.

Auf solche Haltestellen finden alle für die ständigen Halteplätze geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 36. Der Kutscher muß sich nach der Ausfahrt, sowie auch später nach einer ausgeführten Fahrt, sofern der Wagen unbesetzt ist, auf dem nächsten Halteplatze aufstellen, auf dem sich noch nicht diejenige Zahl von Wagen befindet, die nach der auf dem Fahrschein der Droschkenkutscher abgedruckten Halteplatznachweisung dort halten soll.

§ 37. Auf den Halteplätzen müssen die Wagen der Reihe nach und zwar in solcher Ordnung auffahren, daß jeder ohne Hinderung durch einen andern wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf der allgemeine Verkehr nicht gehemmt werden.

Wird nach einer auf dem Halteplatze stehenden Droschke gerufen, ohne daß eine bestimmte Nummer bezeichnet ist, so gilt die Bestellung

a) bei hintereinander stehenden Droschken für die erste,

b) bei nebeneinander stehenden Droschken für die auf dem rechten Flügel haltende Droschke.

§ 38. Der an erster Stelle haltende Kutscher muß stets auf dem Bocke sitzen und zur Abfahrt bereit sein. Auf den Bahnhöfen müssen alle Kutscher, sobald die Einfahrt des ankommenden Zuges gemeldet wird, sich auf den Bock setzen und zur Abfahrt bereit halten.

Die Kutscher der auf dem Zentralbahnhofe ankommenden mit Fahrgästen besetzten Droschken dürfen, nachdem die Fahrgäste ausgestiegen sind, nicht gleich wieder eine neue Fahrt annehmen, sondern müssen, falls sie auf dem Bahnhofe verbleiben wollen, sofort

Digitized by Google

mit ihrer Droschke die letzte Stelle auf dem Halteplatze einnehmen.

§ 39. Auf dem Halteplatze muß sich der Kutscher ausschließlich an seinem Fuhrwerke aufhalten, er darf sich von diesem nur in ganz dringenden Fällen entfernen und auch dann erst, nachdem er die Aufsicht über sein Gespann einer zuverlässigen Person übertragen hat.

§ 40. Sobald ein Wagen abgefahren ist, rückt der nächstfolgende in den leerwerdenden Raum, und die anderen folgen der Reihe nach.

§ 41. Während des Verweilens der Droschken auf den Halteplätzen ist den Kutschern das Zusammentreten auf den Bürgersteigen, sowie der Aufenthalt im Innern der Droschke verboten.

§ 42. Das Füttern der Pferde auf den Straßen und Plätzen ist nur auf den Halteplätzen und aus Futterbeuteln oder Futtereimern zulässig.

§ 43. Der Polizei-Inspektor bestimmt wöchentlich, wieviel Droschken, sei es bei Tage oder während der Nacht, auf einzelnen, namentlich den entfernt belegenen Halteplätzen der Stadt, sowie auf den Vorplätzen der hiesigen Bahnhöfe zu bestimmten Stunden sich einfinden müssen.

In gleicher Weise werden bei besonderen Gelegenheiten, wie Pferderennen, größeren Volksfesten usw. auch für die Tageszeit Bestimmungen getroffen, wo und zu welchen Stunden Droschken halten müssen.

Die Droschkenfuhrherrn sind verpflichtet, dieser polizeilichen Bestimmung gemäß, welche seitens des Polizei-Inspektors zu ihrer Kenntnis gebracht wird, die Droschken nach den bezeichneten Plätzen zu entsenden; sie sind auch für deren pünktliche Stellung verantwortlich.

§ 44. Jeder Kutscher muß die im § 20 bezeichneten Papiere, sowie einen Fahrschein in einer ledernen Tasche, außerdem eine richtig gehende Uhr bei sich führen und die letztere dem Fahrgaste auf Verlangen sowohl bei der Abfahrt als auch bei der Ankunft am Bestimmungsorte vorzeigen. Weiter ist derselbe verpflichtet, die Polizei-Verordnung dem Fahrgaste auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 45. Kein Kutscher darf in seine Droschke Leichen, schmutzige Gegenstände oder solche Personen aufnehmen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Betrunkenen kann die Fahrt verweigert werden.

§ 46. Fahrten innerhalb des Droschkenpolizeibezirks (§ 1), welche sofort stattfinden sollen, darf der Kutscher nur ablehnen, wenn er nachweist, daß er bereits anderweit für die betreffende Zeit bestellt ist.

Zur Annahme von Vorausbestellungen der in der Fahrpreisordnung vorgesehenen Fahrten ist der Fuhrherr in allen Fällen verpflichtet, der Droschkenkutscher nur dann, wenn es sich um eine Nachtfahrt nach einem der Bahnhöfe handelt. Nimmt der Kutscher aber eine Vorausbestellung auch zu einer anderen Fahrt an, so ist er verpflichtet, diese Fahrt auszuführen.

§ 47. Von der Verpflichtung zur Annahme einer vorausbestellten Fahrt sind sowohl Fuhrherr wie Kutscher befreit, wenn sie für dieselbe Zeit, für welche sie vorausbestellt werden sollen, bereits anderweit vorausbestellt sind.

§ 48. Der Kutscher darf nur das durch den Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrgeld fordern und hat auf Verlangen des Fahrgastes diesem die entsprechenden Marken (§ 20) zu geben. Trinkgelder dürfen unter keinen Umständen gefordert werden.

Desgleichen ist es verboten, Vereinbarungen mit einem Fahrgaste zu treffen, durch welche andere als in dieser Verordnung bestimmte Sätze gezahlt werden sollen.

§ 49. Der Kutscher ist verpflichtet, Wechselgeld bis zum Betrage von 3 Mark in Silber und Nickel möglichst bei sich zu führen.

§ 50. Bei allen Fahrten hat der Kutscher, sofern der Fahrgast nicht anders bestimmt, den kürzesten Weg zu wählen.

§ 51. Jede dem Kutscher aufgegebene Fahrt ist, sofern dem nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, in einem Trabtempo von durchschnittlich wenigstens 160 m in der Minute auszuführen.

§ 52. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Fahrgastes darf der Kutscher andere Personen nicht mitnehmen.

§ 53. Bei eintretender Dunkelheit hat der Kutscher die beiden im § 5 bezeichneten Laternen sowie die verstellbare Laterne am Fahrpreisanzeiger zu erleuchten und für deren genügende Helligkeit zu sorgen.

§ 54. Unmittelbar nach Beendigung einer Fahrt hat der Kutscher den Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge dem Fahrgaste anzugeben, den Fahrpreisanzeiger hierauf auf Kasse zu schalten und nach erfolgter Bezahlung die Fahne senkrecht zu stellen. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste hat der Kutscher sogleich nachzusehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind. Zutreffendenfalls sind diese den Fahrgästen unverweilt zu übergeben. Ist dies nicht mehr möglich, so ist er verpflichtet, die gefundenen Gegenstände spätestens bis zum nächsten Morgen an das Polizei-Präsidium abzuliefern.

§ 55. Tritt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers ein, während sich die Droschke im Betriebe befindet, so ist der Kutscher verpflichtet, unverzüglich auf dem nächsten Wege nach Hause oder nach der Reparaturwerkstätte für Fahrpreisanzeiger zu fahren.

Tritt eine solche Störung ein, wenn die Droschke mit Fahrgästen besetzt ist, so hat der Kutscher auf Zahlung des Fahrgeldes keinen Anspruch. Wird jedoch in solchem Falle von den Fahrgästen die Beendigung der Fahrt verlangt, so hat der Kutscher diesem Verlangen nachzukommen, sofern sich die Droschke sonst in brauchbarem Zustande befindet. Die Bezahlung der Fahrt erfolgt alsdann nach Maßgabe der Fahrpreisordnung für Fahrten mit Droschken ohne Fahrpreisanzeiger (§ 57).

Digitized by Google

§ 56. Jeder Polizeibeamte ist berechtigt und verpflichtet, auf sofortige Abstellung vorgefundener Ordnungswidrigkeiten zu dringen und die Fuhrwerke, sofern die Sicherheit der Fahrgäste oder des Verkehrs durch den Kutscher, insbesondere infolge von Trunkenheit, gefährdet wird, durch Abnahme des Fahrscheines augenblicklich außer Fahrt zu setzen (§ 30).

VIII. Gebühren für die Benutzung der Droschken.

§ 57. Fahrpreisordnung für Droschken ohne Fahrpreisanzeiger.

Leistung der Droschken	Personen 1	2	3	4
	Pfennige			
A. Zeitfahrten.				
a) für eine Fahrt bis zu 15 Minuten einschließlich	60	80	100	120
b) „ „ „ „ „ 20 „ „	80	100	120	140
c) „ „ „ „ „ 25 „ „	100	120	140	160
d) „ „ „ „ „ 30 „ „	120	140	160	180
e) für jede weitere, wenn auch nur angefangene Viertelstunde	50	50	50	50

	Personen 1—2	3—4	Zuschläge Pfg.
	Pfennige		
B. Streckenfahrten von und nach den außerhalb des Stadtgebietes belegenen, im § 1 Absatz 1 aufgeführten Ortschaften, und zwar:			
1. Schilling	130	150	—
2. Urbanowo, Winiary, Glowno, Rattaj, Johannisthal	160	200	—
3. Zegrze, Eichwald (Forsthaus), Solacz, Naramowice (Gut), Dembsen und Außenforts	200	250	—
4. Kobylepole und Luisenhain (Bahnhof)	350	400	—
C. Zuschläge:			
1. für eine erwachsene Person über die Zahl 4	—	—	25
2. für Zeitfahrten außerhalb des Stadtgebietes nach Orten, die im Tarif nicht besonders bezeichnet sind, aber innerhalb des Droschkenpolizeibezirks liegen, ist, falls die Droschke zur Rückfahrt nicht benutzt wird, als Zuschlag der halbe Fahrpreis für 1—2 Personen zu entrichten,			
3. für Gepäck (Handgepäck unter 10 kg ist frei)			
für Gepäck von 10—25 kg	—	—	25
für je fernere 25 kg	—	—	25
jedoch nur bis zum Höchstbetrage von	—	—	100
4. für Nachtfahrten zu den Bahnhöfen ohne Rücksicht darauf, ob sie auf vorgängige Bestellung oder ohne solche ausgeführt werden	—	—	50
für sonstige Nachtfahrten, welche ohne vorgängige Bestellung ausgeführt werden	—	—	50
für vorausbestellte Nachtfahrten außer zu den Bahnhöfen ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten,			
5. für Mitnahme eines Hundes (Schoßhunde sind frei)	—	—	25
6. für die Anfahrt einer Droschke bei Vorausbestellungen			
a) innerhalb des Stadtgebietes	—	—	25
b) außerhalb des Stadtgebietes	—	—	50

Digitized by Google

§ 58. Fahrpreisordnung für Droschken mit Fahrpreisanzeiger.

Leistung der Droschken	für die Grundtaxe von 50 Pfg.	für je fernere 10 Pfg.	Zuschläge Pfg.
A. Taxe I.			
1—2 Personen innerhalb des Stadtgebietes bei Tage	bis 800 m Wegestrecke	fernere je 400 m Wegestrecke	—
B. Taxe II.			
3—4 Personen innerhalb des Stadtgebietes bei Tage	bis 600 m Wegestrecke	fernere je 300 m Wegestrecke	—
1—2 Personen außerhalb des Stadtgebietes bei Tage			—
1—2 Personen innerhalb des Stadtgebietes bei Nacht			—
C. Taxe III.			
3—4 Personen außerhalb des Stadtgebietes bei Tage	bis 400 m Wegestrecke	fernere je 200 m Wegestrecke	—
3—4 Personen innerhalb und 1—4 Personen außerhalb des Stadtgebietes bei Nacht			—
D. Zuschläge.			
1. für eine erwachsene Person über die Zahl 4	—	—	25
2. bei einer Fahrt nach einem außerhalb des Stadtgebietes gelegenen im § 1 Absatz 1 bezeichneten Orte	—	—	25
3. für Gepäck (Handgepäck unter 10 kg ist frei):			
für Gepäck von 10—25 kg	—	—	25
für je fernere 25 kg	—	—	25
jedoch nur bis zum Höchstbetrage von	—	—	100
4. für Mitnahme eines Hundes (Schoßhunde sind frei)	—	—	25
5. für eine Anfahrt einer Droschke bei Vorausbestellungen			
a) innerhalb des Stadtgebietes	—	—	25
b) außerhalb des Stadtgebietes	—	—	50

Wartezeit: bei Tage und bei Nacht } vor Beginn der Fahrt: bis 8 Min. Grundpreis,
für alle drei Taxen } im übrigen: 4 Min. = 10 Pfg., 1 Stunde = M. 1,50.

Bei Kraftdroschken beträgt die Grundgebühr in allen drei Stufen statt 50 Pfg. 70 Pfg., die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

IX. Gemeinsame Bestimmungen zu Abschnitt VIII.

§ 59. Die Einstellung der Taxen II und III (§ 58 B und C) bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes darf erst in dem Augenblick des Verlassens des Stadtgebietes an der Weichbildgrenze erfolgen:

1. im Chausseezuge Posen—Owinsk hinter Zawade bei Kilometerstein 3,1;
2. im Chausseezuge Posen—Schwersenz am Warschauer Tor;
3. im Chausseezuge Posen—Kurnik und Posen—Kobylepole am Kalischer Tor;
4. in der Eichwaldstraße am Viktoriapark;
5. in der Kronprinzenstraße am Grenzstein Posen-Ost;
6. in der Lazarusstraße an der Straßenbrücke vor Fabianowo;
7. in der Kaiserin Viktoriastraße an der Ringchaussee;
8. in der Bukerstraße an der Ringchaussee;
9. in der Großen Berlinerstraße an der nach Fort Colomb führenden Ringchaussee;
10. in der von der Großen Berlinerstraße nach Solacz führenden Ringchaussee an der Ziegelstraße;
11. in der Kirchstraße — Richtung nach Urbanowo — an der Ziegelstraße;
12. in der Oborniker Chaussee am neuen katholischen St. Adalbertkirchhofe;
13. im Glacisweg des Kernwerks
    a) an der Abzweigung des Feldweges, der zum Schilling führt, und
    b) an der zum Truppenübungsplatz führenden Chaussee.

§ 60. Nachtfahrten sind diejenigen Fahrten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 11 Uhr abends und 6 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 10 Uhr abends und 7 Uhr morgens begonnen werden.

§ 61. Wartezeit vor Beginn der Fahrt und Wege der etwa durch Dritte herbeigeholten Droschken bis zu der Stelle, wo sie von dem Fahrgaste bestiegen werden, sowie Wartezeit während der Fahrt kommen auf den Fahrpreis in Anrechnung und zwar bei Benutzung einer Fahrpreisanzeiger-Droschke nach der Anzeige des Fahrpreisanzeigers. Die Kutscher von Droschken ohne Fahrpreisanzeiger und von Schlitten haben die Dauer etwaiger Wartezeit genau nach der Uhr festzustellen und dem Fahrgaste vor Beginn der Fahrt oder Weiterfahrt anzugeben.

Digitized by Google

§ 62. Wird eine Droschke mit Fahrpreisanzeiger zu einer Fahrt angenommen oder von einer zweiten Person außer dem Kutscher besetzt, so hat dieser, nachdem er sich ohne Verzug fahrbereit gemacht hat, sogleich die Freifahne (§ 7) zu senken und den Fahrpreisanzeiger auf die nach der Fahrpreisordnung zur Anwendung kommende Fahrpreisstufe einzuschalten, zutreffendenfalls auch den Zuschlagsanzeiger auf den nach § 58 zur Hebung gelangenden Zuschlag einzurücken.

Die Freifahne muß bis zur Beendigung der Fahrt gesenkt bleiben. Sonst muß sie stets aufgerichtet sein.

§ 63. Trifft eine vorbestellte Droschke ohne Fahrpreisanzeiger oder ein vorbestellter Schlitten (§ 46) vor dem verabredeten Zeitpunkte an dem bestimmten Orte ein, so darf die Wartezeit erst von dem verabredeten Zeitpunkt ab in Anrechnung gebracht werden.

Ist die vorbestellte Droschke eine solche mit Fahrpreisanzeiger, so darf dieser erst mit dem Eintritt des verabredeten Zeitpunktes eingestellt werden und zwar auf die niedrigste Fahrpreisstufe.

Dem Besteller der im § 57 unter C 6 und im § 58 unter D 5 angegebenen Fahrten hat der Fuhrherr oder der Kutscher auf Verlangen eine Marke als Ausweis über die erfolgte Bestellung auszuhändigen.

§ 64. Treten während der Fahrt mit einer Fahrpreisanzeiger-Droschke Umstände ein, welche die Anwendung einer anderen Fahrpreisstufe (z. B. Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, Übertritt aus der Tages- in die Nachtzeit und umgekehrt) oder die Erhebung eines Zuschlages (§ 58 D) oder die Erhöhung eines solchen (z. B. Aufnahme oder Vermehrung von Gepäck) erfordert, so hat der Kutscher den Fahrpreisanzeiger oder den Anzeiger der Zuschlagsvorrichtung sofort auf die betreffende Fahrpreisstufe oder auf den entsprechenden Zuschlagsbetrag einzuschalten und den Fahrgast darauf aufmerksam zu machen.

Ebenso haben die Kutscher von Droschken ohne Fahrpreisanzeiger und von Schlitten, sofern während der Fahrt eine Änderung des Fahrpreises durch Umstände, wie sie vorstehend aufgeführt sind, notwendig wird, dem Fahrgaste eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 65. Wird eine Fahrt nicht ausgeführt aus Gründen, welche außerhalb der Person des Fahrgastes liegen, so hat der Kutscher keinen Anspruch auf Fahrgeld. Fällt die Fahrt durch Schuld des Fahrgastes oder aus Gründen aus, welche in der Person des Fahrgastes liegen, so hat dieser

a) bei Droschken mit Fahrpreisanzeiger den durch den Fahrpreisanzeiger angezeigten Betrag für 1—2 Personen,

b) bei Droschken ohne Fahrpreisanzeiger die Zeit der Versäumnis unter Zugrundelegung der Fahrt für 1 Person, mindestens aber 60 Pfennige zu zahlen.

Wird eine angetretene Fahrt aus irgend einer Veranlassung nicht zu Ende geführt, oder gelangt der Kutscher nicht zu dem ihm vom Fahrgast bezeichneten Ziel und trifft den Kutscher kein Verschulden daran, so ist er berechtigt, den Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke nach der Fahrpreisordnung, sowie etwaige Gebühren an Zuschlägen und für Wartezeit zu fordern. Liegt aber ein Verschulden des Kutschers vor, so hat er keinen Anspruch auf Bezahlung.

§ 66. Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei. Zwei solcher Kinder rechnen für eine, drei und vier Kinder für zwei erwachsene Personen.

§ 67. Mehr als vier erwachsene Personen braucht der Kutscher nicht in die Droschke aufzunehmen. Erklärt er sich aber hierzu bereit, dann ist er berechtigt, einen Zuschlag von 25 Pfg. für die fünfte Person zu fordern (§ 57 C, § 58 D).

§ 68. Mehr als fünf erwachsene Personen und ein in deren Begleitung befindliches Kind unter 10 Jahren darf der Kutscher nicht gleichzeitig befördern. Schoßkinder unter 2 Jahren werden nicht mitgerechnet. Zwei Kinder rechnen auch hierbei für eine, drei und vier Kinder für zwei erwachsene Personen.

§ 69. Fahrten über den Droschkenpolizeibezirk hinaus auszuführen ist der Kutscher nicht verpflichtet. Übernimmt er solche, so hat er diese Fahrten

a) bei Hin- und Rückfahrt nach Taxe I,

b) bei nur Hinfahrt nach Taxe III

auszuführen.

§ 70. Für die Beförderung von Gegenständen allein ohne Fahrgast sind folgende Taxen einzustellen:

1. bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg die Taxe I für 1—2 Personen,
2. von mehr als 10 bis 25 kg außerdem ein Zuschlag von 25 Pfg.,
3. für jede weiteren wenn auch nur angefangenen 25 kg je 25 Pfg.

Das Höchstgewicht darf jedoch nicht über 100 kg betragen.

X. Strafbestimmungen.

§ 71. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Droschkenverordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 72. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. März d. J. in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die Polizei-Verordnung vom 2. Juli 1902/6. August 1904, betreffend den Betrieb des Droschkenfuhrwesens in der Stadt Posen, ihre Geltung.

Posen, den 27. Februar 1908.

Der Königliche Polizei-Präsident.

4818 I. J. V.: **v. d. Knesebeck.**

Digitized by Google

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 6. März 1908.

Nr. 199.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des Auftretens der **Pocken in Wilhelmsbrück** Kreis Kempen und des gehäuften Auftretens der Pocken in **Wieruszow** und Umgegend in Rußland wird in Gemäßheit des § 15 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Nr. 24 Seite 305 flgde.) die **Abhaltung des Kram-, Vieh- und Pferdemarktes in Wilhelmsbrück am 10. März 1908 verboten.**

Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende Verbot unterliegen den Strafvorschriften im § 46 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 305 flgde.).

Posen, den 6. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J. Nr. 1394/08. I. D. a. J. V.: **v. Miknsch.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 10. Ausgegeben Dienstag, den 10. März 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 200. Beginn des Sommerhalbjahres bei der Königlich. höheren Maschinenbauschule Posen. — 201. Lehrschmiedekursus in Charlottenburg. — 202. Hufbeschlag-Lehrschmiedekursus in Posen. — 203. Errichtung einer Stauschleuse in Stat. 18,2 des Obra-Mittelkanals. — 204 und 205. Neue Postagenturen in Kurzig und Morasko. — 206. Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Posen. — 207. Hufschmiedeprüfung in Posen. — 208. Beginn des Sommerhalbjahres für Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. — 209. Porzellenumgemeindung Olszyno-Grenzheide. — 210. Wegesperrung Radomitz—Boguschin—Blotnik. — 211. Neuonfidel. Masztolerz Robczysko. — 212. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

200. Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.

Das **Sommerhalbjahr** beginnt am 1. April d. Js. Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. Js. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 Mark jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 25. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

334/08 I G. U. J. V. **Klotzsch.**

201. Der Beginn des nächsten **Kursus** zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der **Lehrschmiede** in **Charlottenburg** ist auf

Montag, den 30. März 1908

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Leiter des Instituts, Stabsveterinär **Brand** in Charlottenburg, Spreestraße 58.

Posen, den 27. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

672/08 I. Db. J. V.: **v. Mikusch.**

202. In der unter Aufsicht der Kgl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister **Spiller** hierselbst geleiteten Hufbeschlag-Lehrschmiede beginnt am **Mittwoch, den 1. April 1908**, ein neuer Lehrkursus der theoretischen und praktischen Hufbeschlaglehre.

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiedemeister **Spiller** hierselbst, Schießstraße Nr. 6, bis 14 Tage vorher zu richten.

Posen, den 26. Februar 1908.

Der Regierungspräsident.

628/08. I Db. J. V. gez. **v. Mikusch.**

203. Der Rittergutsbesitzer **Stefan von Czarnecki** auf Siekowo—Ziemin im Kreise Schmiegel beabsichtigt zum Zwecke der besseren Bewässerung seiner zwischen dem Obra-Mittel- und -Nordkanal oberhalb der Prochy'er Grenze belegenen Dominial-Bruchwiesen von Ziemin **eine Stauschleuse in Station 18,2 des Obra-Mittelkanals bei Siekowo zu errichten.**

In Gemäßheit des § 50 der Allgemeinen Kanal- und Grabenordnung vom 16. August 1842 (Amtsblatt für 1842, Anhang zu Nr. 44) ist der darüber aufgestellte Plan vom 2. Dezember v. Js. **in der Zeit vom 11. März bis 11. Juni d. Js. im Amtszimmer der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hierselbst, Bernhardinerplatz Nr. 4, zwei Treppen,** ausgelegt, an welcher Stelle er an den Werktagen während der Dienststunden — von 9 Uhr vor- bis 3 Uhr nachmittags — eingesehen werden kann.

Dies wird hierdurch öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen diesen Plan bei der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hierselbst innerhalb der vorbezeichneten dreimonatlichen Ausschlußfrist — **bis zum 11. Juni d. J.** — angebracht werden müssen, spätere Beschwerden aber nicht berücksichtigt werden können.

Posen, den 29. Februar 1908.

Der Königliche Kommissarius und Direktor für die Obra-Meliorationen

202/08 O.M. **Boenisch,** Regierungsrat.

204. In **Kurzig** (Kr. Meseritz) tritt am 1. April eine **Postagentur** in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende Orte zugeteilt: Eichvorwerk, Kurzig Abbau, Kurzig Mühle, Mühlen-Vorwerk (jetzt zu Pieske gehörig), Obergörzig Bahnhof und Samst (jetzt zu Meseritz gehörig).

Posen O, den 4. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dreßler.

205. In **Morasko** (Kr. Posen) tritt am **1. April** eine **Postagentur** in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende, gegenwürtig zum Landbestellbezirke der Postagentur in Winiary gehörigen Orte zugeteilt: Alt-Naromowice

Digitized by Google

Hauland, Neudorf, Neudorf Hauland, Radojewo und Ulmenhof.

Posen-O., den 27. Februar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: **Barefel.**

206. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. April 1908 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Rtlr.) 176 Stück und zwar die Nummern:

249	285	294	388	772	1183	1322
1477	1663	1880	1889	1921	1956	1971
2054	2114	2199	2278	2331	2340	2366
2475	2558	2564	2599	2724	2726	2740
3119	3964	3991	4000	4328	4366	4609
4612	4673	4690	4723	4804	4898	4932
4975	5027	5063	5192	5302	5337	5398
5423	5426	5462	5588	5606	5848	5889
6417	6438	6465	6469	6599	6919	6986
7097	7299	7354	7610	7690	7716	7806
7881	7899	8056	8139	8168	8346	8373
8400	8432	8447	8503	8539	8569	8797
8815	8989	9115	9145	9223	9246	9270
9355	9390	9404	9426	9489	9521	9577
9605	9669	9737	9756	9875	10039	10045
10106	10217	10234	10250	10266	10279	10296
10310	10376	10404	10431	10514	10809	10827
10943	10968	11016	11091	11136	11262	11307
11317	11364	11516	11557	11562	11563	11598
11623	11632	11687	11696	11794	11836	11848
11916	11922	11953	12004	12124	12133	12153
12193	12199	12286	12452	12479	12485	12494
12498	12543	12603	12616	12776	12791	12833
12855	12896	12922	12939	12954	13043	13069
13177	13213	13241	13252	13457	13544	13553
13560.						

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Rtlr.) 60 Stück und zwar die Nummern:

14	77	78	146	303	459	1060
1174	1198	1377	1572	1920	1970	1987
2028	2259	2262	2344	2384	2389	2570
2641	2686	2723	2786	2843	2902	3000
3119	3126	3158	3199	3259	3317	3390
3441	3458	3505	3570	3711	3801	3803
3813	3821	3879	3881	3898	3901	4007
4012	4066	4160	4188	4270	4299	4334
4379	4385	4452	4558.			

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Rtlr.) 246 Stück und zwar die Nummern:

32	33	370	413	467	617	627
987	1450	1533	1559	1746	2012	2166
2355	2447	2688	2993	3139	3160	3206
3397	3709	3785	3921	3925	3944	4097
4228	4405	4467	4559	4664	5065	5098
5447	5471	5558	5633	5653	5694	5704
5745	5752	5868	5973	5991	6076	6401
6450	6487	6615	7205	7515	7562	7948
8082	8148	8186	8256	8259	8273	8279
8416	8529	8576	8586	8601	8720	8745
8783	8936	9112	9170	9203	9432	9441
9469	9545	9590	9601	9604	9684	9691
9758	9769	9775	9885	9943	10036	10066
10099	10105	10160	10258	10314	10475	10482
10511	10519	10622	10657	10680	10685	10796
10813	10821	10842	10919	11003	11028	11045
11066	11140	11166	11213	11317	11318	11417
11617	11736	11798	11812	11819	11843	11849
11850	11899	12022	12025	12035	12039	12062
12077	12109	12121	12131	12152	12212	12244
12303	12330	12346	12381	12490	12516	12556
12584	12587	12623	12657	12846	12877	12952
13011	13012	13117	13173	13204	13265	13281
13329	13402	13460	13502	13583	13648	13721
13801	14214	14229	14258	14267	14287	14367
14370	14405	14408	14423	14466	14484	14536
14687	14908	14990	15014	15022	15042	15133
15147	15166	15168	15331	15351	15355	15406
15526	15534	15560	15620	15621	15626	15674
15680	15709	15781	15872	15888	15911	15990
16012	16035	16074	16109	16111	16119	16217
16250	16275	16277	16289	16343	16423	16442
16878	16891	16976	17165	17193	17437	17518
18084	18135	18163	18252	18275	18285	18323
18359	18418	18421	18460	18476	18500	18503
18537.						

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Tlr.) 185 Stück und zwar die Nummern:

35	40	191	292	360	370	782
1009	1015	1056	1106	1387	1477	1692
1774	1793	1800	1841	2095	2102	2107
2173	2276	2306	2415	2506	2568	2604
2788	2965	3070	3273	3328	3361	3497
3512	3516	3560	3739	3774	3783	3791
3891	3976	4126	4259	4266	4488	4509
4660	4830	4917	5007	5207	5274	5450
5451	5583	5625	5649	5747	6023	6117
6144	6364	6601	6633	6802	6868	6886
6936	7160	7363	7470	7523	7543	7699
7743	7782	7834	7850	7929	7934	7988
8235	8259	8307	8364	8411	8487	8510
8565	8614	8617	8619	8737	8771	8782
8795	8806	9028	9029	9069	9074	9179
9181	9269	9398	9419	9521	9556	9624
9699	9726	9780	9829	9970	10040	10148
10248	10399	10513	10549	10683	10732	10739
10753	10768	10787	10842	10915	10938	10953
10977	11097	11134	11310	11331	11377	11426
11448	11473	11490	11571	11623	11732	11865
11891	11968	11992	12027	12029	12106	12185
12344	12447	12473	12538	12589	12625	12656
12693	12702	12771	12808	12920	13366	13560
13579	13803	13854	13863	13872	13897	13906

Digitized by Google

13994 14107 14224 14570 14617 14710 14715 14761 14827 14905.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 8 Stück und zwar die Nummern: 86. 114. 165. 260. 466. 533. 590. 890.

Littr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 100.

Littr. N. zu 300 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 258. 384. 431. 444. 531. 801.

Littr. O. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 373. 415. 512.

Littr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 61. 164.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe $\frac{8}{3}$ Nr. 4—16 „ 2—16 und Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I vom **1. April 1908** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: ..... Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Littr..... Nr..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Posen, den 21. November 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

207. Die nächste **Hufschmiedeprüfung** vor der staatlichen Prüfungskommission zu **Posen** findet am

Freitag, den 27. März 1908,

vormittags 8 Uhr, statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. ein Ausweis, daß sich der Meldende mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Posen aufgehalten hat,
4. eine Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat. Hat er eine solche Prüfung nicht bestanden, dann ist der Nachweis über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung zu erbringen.

Mit der Meldung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr von 10 Mark portofrei an die Regierungs-Bureaukasse in Posen einzusenden.

Zur Prüfung hat der Prüfling eine Bescheinigung (Postschein) über die erfolgte Einsendung der Prüfungsgebühr, sowie ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen. Posen, den 29. Februar 1908.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufbeschlags-Prüfungs-Kommission.
Heyne,
Veterinärrat, Departementstierarzt.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

208. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesung für das Sommer-Semester 1908 beginnt am **27. April.**

Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester, sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts I, Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete. Halle a. S., im Februar 1908.

Wirklicher Geheimer Rat **Prof. Dr. Julius Kühn,**
Direktor des landw. Instituts der Universität.

209. Der Kreisausschuß des Kreises Schildberg hat in seiner Sitzung am 19. Februar 1908 gemäß § 2,4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben, beschlossen, die Wegeparzelle **Forst Olszyna** Artikel Nr. 58 Kartenblatt 1 Nr. 174 in einer Größe von 0,27,30 Hektar, von dem Gemeindebezirk Olszyna **abzutrennen** und mit dem Forstgutsbezirk Grenzheide **zu vereinigen.**

Schildberg, den 25. Februar 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. d. Wense.

210. Wegen Umbaues von Brücken werden die **Wege von Radomitz nach Boguschin** bezw. **Blotnik** für den Fuhrwerksverkehr am 9. und 10. d. Mts. **gesperrt.**

Schmiegel, den 4. März 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

Digitized by Google

211. Der Wirt **Adalbert Masztalerz** zu Robczysko beabsichtigt auf seinem Grundstücke in Robczysko Nr. 17 ein Wohnhaus zu errichten, wodurch eine neue Ansiedelung entsteht. Das zu bebauende Grundstück liegt an der Dorfstraße Robczysko und wird von den Grundstücken des Wirts **Ratajczak** und des Vorwerks Robczysko begrenzt.

Das Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von der Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten oder Pächtern der benachbarten Grundstücke gemäß § 16 des Gesetzes vom 10. August 1904 **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei dem Kreisausschuß zu Lissa Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- und Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Lissa-Ost, den 3. März 1908,

Der Königl. Distrikts-Kommissar.

212. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. in Cykowo Gut, Kreis Kosten,
2. des Wirts Johann Kaczmarek in Ustkow, Kreis Krotoschin,

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Detkowo Vorwerk, Chorzyn, Czarkow, Darnowo Dorf und Vorwerk, Gorzyce Gut, Gryzyn Dorf, Gut und Vorwerk, Guroftwo Dorf und Gut, Alt-Golembin Gut, Kielczewo, Katarzynowo, Stadt Kosten, Kurzagora Dorf und Gut, Neu-Luboſch, Alt-Luboſch, Naclaw, Nielengowo, Pianowo, Neu-Oborizysk Dorf, Osiek, Slonin Dorf mit Vorwerken, Spitkowki Dorf und Vorwerk, Racot Dorf und Gut, Witkowki Dorf und Vorwerk, Wlawie und Wiskotsch Dorf, Gut und Vorwerk, Kreis Kosten,
2. Ebeningen, Klein-Eben, Radlow, Ostrowo geistl, Janowo, Rudy, Kokczyn, Brückenau und Gory, Kreis Wreschen, bis 14. Mai d. Js.,

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Bibianki, Kenschütz, Latowitz, Langenheim, Sieroschowitz Gut und Gemeinde, Kreis Ostrowo,

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Theodor Banaszkiewicz in Ilgen, Kres Fraustadt,
2. des Gutes Pempowo, Kreis Gostyn,
3. des Dom. Swierczyn, Kreis Lissa,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Organisten Styczynski zu Neustadt a. W., des Wirts Stanislaus Jankowski zu Lgow, Kreis Jarotschin,
2. Carlshof Gut, Kreis Koschmin,
3. des Schmiedemeisters Ernst und Schäfers Neige in Grätz Gut, Kreis Lissa,
4. des Gutes Schwarzwaldau, Kreis Pleschen,

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Wenzel Tonder aus Niepruschewo, Kreis Grätz,
2. des Töpfers Wladislaus Biernacki in Kosten, gl. Kosten,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Bäckermeistersfrau Ida Burkert zu Pogorzela, Kreis Koschmin,
2. des Wirts Mathias Kubera zu Kobelnitz, des Kaufmanns Karl Koscianski in Kosten, gl. Kreises,
3. des Gastwirts Hermann Vierhuß zu Rogsen-Abbau (Bohlen), Kreis Meseritz,
4. des Tischlermeisters Adalbert Pospieszynski in Pleschen, gl. Kr.,
5. des Wirts Adalbert Gabriel aus Ulrikenfeld, Kreis Schildberg,

V. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Arbeiter Mathäus Pietczak und Franz Drzazdzynski zu Miloslaw, Kreis Wreschen,

VI. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Gärtners Gottlieb Hoffmann in Röhrsdorf, Kreis Fraustadt,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Eigentümer Duber und Ratayczak in Lache, Kreis Fraustadt,
2. Carlshof Gut, Kreis Koschmin,
3. des Ansiedlers Karl Schweitzer in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
4. des Gutes Schwarzwaldau, Kreis Pleschen.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 11. Ausgegeben Dienstag, den 17. März 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 213/14. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung. — 215. Dritter Nachtrag z. d. Statut der Schwetzkau-Deutsch-Wilke'er Entwäss.-Gen. — 216. Nachtrag z. Genehmigungsurkunde der Akt.-Ges. Pos. Straßenbahn v. 23. 11. 97. — 217. Öffentl. Belobigung an Wachs-Breitenfeld. — 218. Vorles. Albertus-Universität Königsberg. — 219. Versetzung Kreisb.-Insp. Süßapfel bez. Hartung. — 220/21. Sommerhalbjahr höhere Maschinenbauschule u. Handels- u. Gewerbesch. f. Mädchen-Posen. — 222. Tabell. Übersicht der wichtigsten Unkräuter und ihre Bekämpfung. — 223. Eingemeindung von Parzellen des Gutes Solacz und Gem. Winiary mit der Stadt Posen. — 224. Verhütung der Einschleppung des amerikanischen Stachelbeermehltaus. — 225. Viehmarktsverlegung Jutroschin. — 226. Bedingungen für Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. — 227. Ladenschlußzeit der Barbiere pp. Kosten. — 228. Verbot zur Abhaltung von Märkten pp. wegen Pocken- und Choleragefahr. — 229. Umschulung Kl.-Kempa. — 230. Errichtung einer Baubeteil. in Festenberg. — 231. Wiederwahl des Landesrats Ruttke zum Direktor der Prov.-Feuersozietät. — 232. Fouragenachweisung. — 233. Marktpreisnachweisung. — 234. Landeshauptetat der Provinz Posen. — 235. Foltys und Ökon. Wahl zu Gesundheitsbeiräten für den Oberbergamtsbezirk Breslau. — 236/40. Bergwerksverleihungen an v. Trampczynski-Posen, Müller-Gurzno, v. Gastorowska-Bythin und v. Taczanowski-Chorzyn. — 241. Obst- u. Gartenbaukurs. Proskau. — 242. Gerichtstage in Kostschin. — 243. Pusch Gr.-Nelke, Entmündigung. — 244. Umgem. von Parzellen Feldvorwerk und Wulsch. — 245. Freigabe des Weges Chraplewo-Neufeld. — 246. Tierseuchen.

213. Die Nummern 7 und 8 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3415 das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung, vom 17. Februar 1908, unter

Nr. 3416 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1907, vom 24. Februar 1908, unter

Nr. 3417 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 19. Februar 1908, unter

Nr. 3418 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichskolonialamt, vom 17. Februar 1908, und unter

Nr. 3419 die Handels- und Schiffahrtsübereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Montenegro, vom 18. Juni 1907.

214. Die Nummer 4 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10866 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Rüdesheim, Runkel und Usingen, vom 23. Februar 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

215. Dritter Nachtrag zu dem Statute für die Schwetzkau-Deutsch-Wilke'er Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Lissa vom 22. August 1900, 21. August 1901 und 3. April 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund der §§ 57, 65 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) zu dem Statute für die Schwetzkau-Deutsch-Wilke'er Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Lissa nach Anhörung der Beteiligten folgenden Nachtrag:

I. Der § 6 erhält fortan folgende Fassung: Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

II. Der § 7 erhält fortan folgende Fassung: Der Vorstand hat die hiernach festzustellende Beitragsliste anzufertigen. Hierauf hat er entweder jedem Genossen die auf ihn entfallende Beitragssumme schriftlich mitzuteilen oder die Beitragsliste eine Woche lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen und die Auslegung vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Beitragsliste sind an keine Frist gebunden.

III. Der Absatz 1 des § 11 erhält fortan folgende Fassung: Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

IV. Der 1. Satz im Absatz 5 des § 12 erhält fortan folgende Fassung: Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Februar 1908.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

ggez. **Beseler. von Arnim.**

I B IIb 1290. (2031/08 I B.)

216. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 23. November 1897.

Der Aktiengesellschaft Posener Straßenbahn zu Posen, eingetragen in das Gesellschaftsregister am 30. August 1880 bezw. 18. März 1896, wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Posen die Genehmigung zur **Herstellung** und zum Betriebe einer **provisorischen Gleisanlage in der Lenaustraße** für die Zeit, während welcher ein Straßenbahnbetrieb in der Glogauerstraße von der Bukerstraße bis zum Bahnhof wegen Aufhöhung der Glogauerstraße nicht möglich ist, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter folgenden Bedingungen erteilt.

1. Die Bauausführung hat nach dem festgesetzten Plane zu erfolgen. Wesentliche Abänderungen bedürfen besonderer Genehmigung.

2. Die in der Genehmigungsurkunde vom 23. November 1897, ihren Anhängen und Nachträgen getroffenen allgemeinen Bestimmungen sollen entsprechende Geltung für die provisorische Straßenbahnlinie haben.

Posen, den 3. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

777/07 I. E. b. **Krahmer.**

217. Der **Gemeindevorsteher Wachs** in **Breitenfeld,** Kreis Jarotschin, hat gelegentlich des am 11. Januar d. Js. in der Wohnung des Nachtwächters Karlinski in Breitenfeld ausgebrochenen Feuers durch schnelles tatkräftiges Eingreifen es verstanden, des Feuers Herr zu werden, so daß ein **größerer Brand** und der sichere Verlust eines Menschenlebens **verhütet** worden ist.

Diese Tat des Wachs bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 29. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

589/08 I A[2] gez. **Krahmer.**

218. Das Verzeichnis der auf der Königlichen **Albertus-Universität** zu Königsberg i. Pr. im nächsten Sommerhalbjahr zu haltenden Vorlesungen ist erschienen und durch die akademische Buchhandlung von Schubert & Seydel in Königsberg i. Pr., Passage Nr. 4, und durch den Oberpedell — Universitätsgebäude — für 25 Pfg. pro Exemplar und eventl. 10 Pfg. Porto für die Zusendung käuflich zu beziehen.

Posen, den 28. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

628/08. P. **Krahmer.**

219. An Stelle des vom 1. April d. Js. ab nach Perleberg versetzten Kreisbauinspektors Süßapfel ist der Landbauinspektor **Hartung** aus Saarbrücken vom gleichen Tage ab als **Kreisbauinspektor nach Obornik** versetzt worden.

Posen, den 7. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1277/08 I. E. a. **Krahmer.**

220. Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.

Das **Sommerhalbjahr** beginnt am 1. April d. Js. Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. Js. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 Mark jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 25. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

334/08 I G. U. J. V.: **Klotzsch.**

221. Das Sommerhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 22. April 1908.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine.** Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

Aufnahmen in die Handelsklassen finden **nur** im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier, W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 1. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

136/08 I. G. U. J. V.: **Klotzsch.**

222. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen hat eine tabellarische Übersicht über **die „wichtigsten Unkräuter und ihre Bekämpfung"** nebst Abbildungen (auf besonderer Tafel) herausgegeben und im Verlage von Paul Parey in Berlin S. W. Hedemannstraße 10, erscheinen lassen. Der Preis beträgt für

1	Exemplar	1	Mark
25	Exemplare	20	„
100	„	30	„
1 000	„	275	„
5 000	„	1100	„
10 000	„	1900	„

und darüber hinaus für jedes Exemplar 19 Pf.

Posen, den 4. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1800/08 I. B. J. V.: **Klotzsch.**

Digitized by Google

Durch rechtskräftige Beschlüsse des Bezirksausschusses vom 21. Juni 1907 — C. 526/1/07 B. A. und 526/2/07 B. A. sind

a) die nachbenannten, zum Gutsbezirk Solacz, Kreis Posen-Ost, gehörigen Parzellen, die im Osten von der verlängerten Kirchstraße, im Norden von der Radialstraße Posen—Urbanowo—Solacz, im Westen von der Ringstraße und im Süden von der Stadtgemeinde Posen begrenzt werden, und zwar:

Lfd. Nr.	Des Grundeigentümers		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung nach der Katasterkarte		Kulturart	Flächeninhalt		
	Name	Wohnort	Bd.	Bl.	Blatt	Parzelle		ha	ar	qm
1	Dr. La Pierre Paul, Sanitätsrat	Potsdam	2	17	1	230/16 etc.	Acker		14	37
						231/16	Acker	.	12	14
						232/16	Acker	.	10	48
2	Königlich Preußischer Staat, Ansiedelungskommission	Posen	1	1	.	189/17	Wiese	13	92	25
3	Sommer Karl, Zahntechniker, und Paulmann Bruno, Kaufmann	Posen	2	13	.	212/17	Wiese	1	14	98
4	Elias Baruch, Bankier	Cassel	2	12	.	234/17	Wiese	10	63	58
5	Sommer Karl, Zahntechniker, und Paulmann Bruno, Kaufmann	Posen	2	13	.	244/0,17	Acker	.	1	05
6	Königlich Preußischer Staat, Ansiedelungskommission	Posen	1	1	.	190/18	Acker	.	87	40
7	Elias Baruch, Bankier	Cassel	2	12	.	191/18	Acker	.	29	—
8	Königlich Preußischer Staat, Ansiedelungskommission	Posen	1	1	.	19	Acker	.	19	40
						20	Acker	3	62	80
						21	Acker	.	48	30
9	Elias Baruch, Bankier	Cassel	2	12	.	131/22	Hofraum	.	26	10
10	Hofmeier Marie, geborene Hofmeier, verehel. Sanitätsrat	Berlin W. 35 Magdeburger Straße Nr. 14	2	18	.	215/23	Acker	.	21	98
						216/24	Acker	.	10	77
						217/24	Acker	.	10	35
11	Harck Paula, unverehel.	Posen	2	14	.	218/23 etc.	Acker	.	11	30
12	Dr. La Pierre, Paul	Potsdam	2	17	.	219/25	Holzung	.	43	16
13	Elias Baruch, Bankier	Cassel	2	12	.	220/25	Holzung	.	41	49
						221/25	Holzung	.	41	27
14	Schwartzkopff, Klara, geborene Potente, verw. Regierungs-Baumeister	Wilhelmshöhe bei Cassel	2	16	.	222/25	Holzung	.	34	—
15	Elias Baruch, Bankier	Cassel	2	12	.	223/25	Holzung	.	28	71
						224/25	Holzung	.	67	72
						225/25	Holzung	.	21	33
						226/25	Holzung	.	22	19
16	Schwartzkopff Klara, geborene Potente, verw. Regierungs-Baumeister	Wilhelmshöhe bei Cassel	2	16	.	227/25	Holzung	.	41	67
17	Kämmerer Ludwig, Professor	Posen	2	15	.	228/25	Holzung	.	15	49
18	Schwartzkopff Klara, geborene Potente, verw. Regierungs-Baumeister	Wilhelmshöhe bei Cassel	2	16	.	229/25	Holzung	.	33	91
19	Elias Baruch, Bankier	Cassel	2	12	.	233/23 etc.	Acker	19	03	92
20	Königlich Preußischer Staat, Ansiedelungskommission	Posen	1	1	.	188/26	Wiese	.	40	36
21	Elias Baruch, Bankier	Cassel	2	12	.	195/26	Wiese	.	32	65
			2	12	.	235/48	Wiese	.	6	29

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Des Grundeigentümers Name	Wohnort	Bezeichnung nach dem Grundbuche Bd.	Bl.	Bezeichnung nach der Katasterkarte Blatt	Parzelle	Kulturart	Flächeninhalt ha	ar	qm
22	Öffentliche Wege und Gewässer		ohne	ohne	.	247/51	Graben	1	13	60
	Desgleichen		ohne	ohne	.	245/52	Graben	.	17	80

von dem Gutsbezirke Solacz im Kreise Posen-Ost abgetrennt und mit dem Bezirke der Stadt Posen vereinigt worden.

b) die nachbenannten, zum Gemeindebezirk Winiary, Kreis Posen-Ost, gehörigen Parzellen, die begrenzt werden im Osten vom Ziegelweg in Posen, im Norden von der Radialstraße Posen—Urbanowo—Solacz, im Westen von der verlängerten Kirchstraße und im Süden von der Stadtgemeinde Posen, und zwar:

Lfd. Nr.	Des Grundeigentümers Name	Wohnort	Bezeichnung nach dem Grundbuche Bd.	Bl.	Bezeichnung nach der Katasterkarte Blatt	Parzelle	Kulturart	Flächeninhalt ha	ar	qm
1	Stadtgemeinde	Posen	6	139	1	488/61	Acker	.	40	99
						489/62	Wiese	.	31	21
2	Simon Simon, Rentier, und Ehefrau Nany, geb. Kaphan	Posen	3	69	.	63	Wiese	.	25	50
						392/64	Acker	.	27	07
						65	Acker	.	36	—
						66	Wiese	.	50	30
3	Roth Lorenz, Wirt	Winiary	.	46	.	67	Wiese	.	26	80
						68	Acker	.	20	20
4	Baczkowski Adalbert, Wirt	Winiary	2	35	.	69	Acker	.	26	80
						70	Wiese	.	30	40
5	Pokrywka Johann, Wirt, und Ehefrau Viktoria, geb. Dzidek	Winiary	4	88	.	71	Wiese	.	16	80
						72	Acker	.	13	30
6	Isaak, genannt Isidor Jakob, Kaufmann, und Grün Robert, Kaufmann	Posen	10	255	.	73	Acker	.	22	70
						74	Wiese	.	25	30
7	Pulvermacher Paul, Kaufmann	Posen	12	324	.	75	Wiese	.	12	—
						76	Acker	.	11	50
						77	Acker	.	40	30
						78	Wiese	.	41	90
						79	Wiese	.	19	10
						80	Acker	.	12	—
						648/81	Hofraum etc.	.	4	34
						649/81	Acker	.	31	16
						92	Wiese	.	49	—
8	Lagoda Franz, Zimmerpolier	Winiary	6	130	.	83	Wiese	.	17	40
						84	Acker	.	12	30
9	Pokrywka Stanislaus, Maurergeselle	Winiary	.	67	.	85	Acker	.	11	20
						86	Wiese	.	8	70
						87	Acker	.	5	60
						88	Wiese	.	3	80
10	Pokrywka Johann, Ackerwirt, und Ehefrau Magdalena, geb. Gensler	Winiary	2	43	.	89	Wiese	.	12	—
						90	Acker	.	14	60
						91	Wiese	.	29	90
						92	Acker	.	32	40

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Des Grundeigentümers		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung nach der Katasterkarte		Kulturart	Flächeninhalt		
	Name	Wohnort	Bd.	Bl.	Blatt	Parzelle		ha	ar	qm
11	Dziwkiewicz Josef, Wirt, und Ehefrau Katharina, geb. Polczynska	Winiary	2	42	1	93	Acker	.	17	60
						94	Wiese	.	23	70
						95	Acker	.	12	—
						96	Wiese	.	7	90
12	Ritthammer Josef, Fleischermeister und Ehefrau Martha geb. Maciejewski	Posen	1	15	1	97	Wiese	.	3	80
						98	Acker	.	8	70
						99	Wiese	.	7	70
						100	Acker	.	6	60
						101	Acker	.	6	10
						102	Wiese	.	10	70
						103	Acker	.	3	80
						104	Wiese	.	4	30
13	Kayser George und Ehefrau Barbara, geb. Pflaum	Winiary	2	40	.	105	Wiese	.	3	60
						106	Acker	.	3	10
						107	Wiese	.	8	70
						108	Acker	.	4	80
14	Bajerlein Magdalena, geb. Pokrywka, und deren Ehemann Bajerlein Stanislaus, Wirt	Winiary	7	160	.	109	Acker		3	60
						110	Wiese	.	9	40
						111	Acker	.	2	60
						112	Wiese	.	4	10
15	Gensler Wojciech, Wirt, und Ehefrau	Winiary	.	25		113	Wiese	.	12	80
						114	Acker		3	80
						115	Wiese	.	3	60
						116	Wiese	.	19	90
						117	Acker	.	5	40
16	Schule, katholische	Winiary	.	34		118	Wiese	.	25	—
						119	Wiese	.	2	80
						120	Acker		4	10
						121	Wiese		12	—
17	Bajerlein Magdalena, geb. Pokrywka, und deren Ehemann Bajerlein Stanislaus, Wirt	Winiary	7	160		122	Wiese		4	30
						123	Acker	.	3	80
						124	Wiese		1	80
						125	Wiese		24	30
18	Feust, Julius, Rechtsanwalt,	München	10	249	.	126	Wiese	.	25	—
						127	Wiese	.	1	80
						128	Acker	.	3	60
						129	Wiese	.	3	10
19	Feust Julius, Rechtsanwalt und Cohn Henry, Kaufmann	München Posen	8	186	.	130	Wiese	.	8	90
						131	Acker	.	8	20
						132	Wiese	.	5	10
						133	Wiese	.	38	—
						134	Acker	.	5	40
20	Kindler Hugo, Architekt und Miteigentümer	Posen	7	168	.	135	Acker	.	4	10
						136	Wiese	.	29	10
						137	Acker	.	3	10
						138	Wiese	.	5	60
21	Feust Julius, Rechtsanwalt und Miteigentümer	München	7	172	.	139	Wiese	.	73	—
						140	Acker	.	15	80
22	Dieselben		7	171	.	141	Acker	.	19	40
						142	Wiese	.	58	70

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Des Grundeigentümers Name	Wohnort	Bezeichnung nach dem Grundbuche Bd.	Bl.	Bezeichnung nach der Katasterkarte Blatt	Parzelle	Kulturort	Flächeninhalt ha	ar	qm
23	Thiel Ernst, Hausbesitzer	Posen	7	161	1	143	Wiese	.	14	—
						146	Wiese	.	11	20
						147	Wiese	.	16	30
						549/148 etc.	Hofraum	.	6	04
						550/148 etc.	Acker	.	9	06
24	Perls Louis, Kaufmann, und Bieber Pinkus und Ehefrau Therese, geb. Bry	Posen	12	319	.	149	Acker	.	25	50
						150	Wiese	.	60	—
25	Perls Louis, Kaufmann	Posen	5	118	.	151	Wiese	.	15	80
						151 bis 152	Wiese	.	2	80
							Acker	.	6	90
						511/153	Hofraum	.	5	04
						512/153	Acker	.	6	46
26	Plociennek Wojciech, Maurer	Winiary	6	134	.	154	Acker	.	10	50
						155	Acker	.	5	60
						156	Wiese	.	16	30
						157	Wiese	.	2	80
						502/158 etc.	Hausgarten	.	16	31
						503/161 etc.	Hofraum etc.	.	21	13
27	Ittner Emil, Tischler	Winiary	6	135	.	500/158 etc.	Wiese	.	16	34
						569/161 etc.	Hofraum	.	3	12
						570/161 etc.	Acker	.	17	97
28	Suwalski Johann, Kaufmann, und Ehefrau Wladislawa, geb. Stan	Posen	6	147	.	162	Acker	.	26	80
						163	Wiese	.	19	20
						164	Wiese	.	23	50
						165	Acker	.	37	80
						166	Acker	.	23	80
						167	Wiese	.	13	80
29	Lagoda Josef, Zimmermann	Posen	5	117	.	575/168	Hofraum	.	9	99
						576/168	Acker	.	41	61
						169	Wiese	.	27	60
30	Andree Martin, Karl, Rittergutsbesitzer	Piatkowo	1	21	.	170	Wiese	.	22	20
						171	Acker	.	43	10
31	Derselbe		5	110	.	573/172	Hofraum	.	11	33
						574/172	Acker	.	44	87
						173	Wiese	.	32	70
32	Die offene Handelsgesellschaft Goldschmidt und Kuttner und Miteigentümer	Posen	3	56	.	585 /184	Wiese	1	97	60
						586/185	Acker	2	53	60
						186	Hofraum	.	31	70
						187	Wasser	.	7	70
33	Brencz Katharina, geb. Weinrander, Bergmannsfrau	Posen	9	223	.	557/185	Hofraum	.	12	50
	Fischer Anton, Fleischermeister geb.	Posen	9	227	.	571/185	Acker	.	11	45

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Des Grundeigentümers Name	Wohnort	Bezeichnung nach dem Grundbuche Bd.	Bl.	Bezeichnung nach der Katasterkarte Blatt	Parzelle	Kulturart	Flächeninhalt ha	ar	qm
35	Preisler Michael, Bautechniker	Posen	9	216	1	581/185	Acker	.	12	50
			9	217	.	580/185	Acker	.	6	25
36	Paszak Kasimir, Gastwirt	Posen	9	213	.	582/185	Acker	.	12	50
37	Hoppel Johann, Hausbesitzer, und dessen Ehefrau Marianna geb. Ratajczak	Posen	8	203	.	682/185	Hofraum etc.	.	11	77
38	Ritthammer Josef, Fleischermeister	Posen	12	318	.	683/185	Acker	.	12	58
						848/0,185	Wiese	.	.	92
						849/0,185	Wiese	.	.	13
39	Szlandrowicz Johann, Zimmermann, und Ehefrau, und Szlandrowicz Michael, Maurer, und Ehefrau	Posen	9	214	.	796/185	Acker	.	6	13
						797/185	Acker	.	6	37
40	Reichsmilitärfiskus		4	95	.	864/60	Chaussee	.	21	56
	Derselbe		4	95	.	865/60 halb	dto.	.	60	95
41	Öffentliche Wege und Gewässer		ohne	ohne	.	405/60	Weg	.	42	22
42	Reichsmilitärfiskus		4	95	.	487/61 etc.	Weg	.	1	41

von dem Gemeindebezirk Winiary im Kreise Posen-Ost abgetrennt und mit dem Bezirke der Stadt Posen vereinigt worden.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1908 sind die obenerwähnten Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses bezüglich der dadurch bedingten Veränderung der Grenzen zwischen dem Landkreise Posen-Ost und dem Stadtkreise Posen genehmigt worden.

Posen, den 5. März 1908.

Der Regierungspräsident.

1916/08 I B. **Krahmer.**

224. Das Ministerium für Ackerbau in London hat zur Verhütung der Einschleppung des **Amerikanischen Stachelbeer-Mehltaus** durch Erlaß vom 29. November v. Js. die Einfuhr von Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern einschließlich Schnittlingen, Sätzlingen oder Sämlingen und von Teilen eines Strauches (ausgenommen von Früchten) nach Großbritannien verboten. Das Einfuhrverbot ist mit dem 14. Dezember 1907 in Kraft getreten.

Posen, den 4. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1801/08 I B. J. V.: **Klotzsch.**

225. An Stelle des in der Stadt **Jutroschin,** Kreis Rawitsch, am 27. Februar d. Js. aufgehobenen **Viehmarktes** ist ein anderer auf

Dienstag, den 31. März d. Js.

angesetzt worden.

Posen, den 11. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

554/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

226. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

Digitized by Google

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

(2) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung ,und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbes;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

(3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

(1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

(1) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs- Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief den Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5) Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

(1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen und welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 9. März 1908.

Der Regierungspräsident.

Nr. 1361/08 I Ea. J. V. **Klotzsch.**

Digitized by Google

227. Auf Antrag der sämtlichen beteiligten Gewerbetreibenden wird für den **Stadtbezirk Kosten** gemäß § 41b der R. G. O. hiermit angeordnet,

daß an **Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseure und Perrückenmacher** ein Betrieb auch seitens der Arbeitgeber und selbständigen Gewerbetreibenden nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind, (siehe Regierungs-Amtsblatt für 1895, Seite 123) **also bis 2 Uhr nachmittags.**

Von 2 Uhr nachmittags ab ist der Betrieb nur noch insoweit gestattet, als die Beschäftigung bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Ferner sind an dem **ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage** die Geschäfte der **Barbiere, Friseure und Perrückenmacher geschlossen** zu halten.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 9. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

151/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

228. Aus Anlaß des **Auftretens der Pocken** in **Wilhelmsbrück,** Kreis Kempen und des gehäuften **Auftretens der Cholera in Wieruszow** und Umgegend in Rußland wird in Gemäßheit des § 15 Nr 3 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 R.G.Bl. Nr. 24, S. 305 flgd. die Abhaltung des auf den 24. März 1908 in Grabow Kreis Schildberg anstehenden **Kram-, Vieh- und Pferdemarktes verboten.**

Zuwiderhandlungen gegen das vorstehende Verbot unterliegen den Strafvorschriften im § 46 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 R.G.Bl. S. 305 und flgd.

Posen, den 13. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1512/08 I.D.a. J. V.: **v. Mikusch.**

229. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1908 ab die evangelischen Hausväter des Gemeindebezirks Klein-Kempa und des Vorwerks Deutsch-Kempe, Kreis Schroda, aus der katholischen Schulsozietät **Klein-Kempa ausgeschult** und in die evangelische Schulsozietät **Lobendorf,** Kreis Schroda, **eingeschult.**

Posen, den 3. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

843/08 II b[1]. **Hassenpflug.**

230. Zur Ausführung und örtlichen Leitung des im nächsten Monat beginnenden Baues einer Nebenbahn von **Großgraben** nach **Ostrowo** wird mit dem **1. April d. Js.** eine **Bauabteilung in Festenberg errichtet.** Die Geschäfte des Vorstandes derselben sind dem Regierungsbaumeister Tschich übertragen worden.

Posen, den 11. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1042/08 I. Eb. J. V.: **Klotzsch.**

231. Der Provinzialausschuß der Provinz Posen hat den Landesrat **Dr. Ruttke** vom 1. April 1908 ab auf die Dauer von 6 Jahren zum Direktor der Posenschen Provinzial-Feuersozietät wiedergewählt.

Die Wahl ist von dem Herrn Ober-Präsidenten durch Erlaß vom 11. Februar 1908 bestätigt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Posen, den 26. Februar 1908.

Der Landeshauptmann.
J. V.: **Nötel.**

232. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Februar 1908.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	15	76	7	35	4	73
Birnbaum	Birnbaum	16	97	6	82	4	99
Bomst	Wollstein	15	36	6	30	5	25
Fraustadt	Fraustadt	16	54	5	91	3	55
Gostyn	Gostyn	15	23	4	20	3	15
Grätz	Grätz	15	23	5	25	4	18
Jarotschin	Jarotschin	16	67	6	30	5	78
Kempen	Kempen	16	96	7	54	7	19
Koschmin	Krotoschin	16	22	7	35	4	46
Kosten	Kosten	16	60	4	20	6	83
Krotoschin	Krotoschin	16	22	7	35	4	46
Lissa	Lissa	16	12	7	35	4	49
Meseritz	Meseritz	16	49	5	26	4	83
Neutomischel	Neutomischel	16	41	6	30	5	25
Obornik	Posen	17	85	8	40	5	23
Ostrowo	Ostrowo	15	76	7	35	4	73
Pleschen	Pleschen	15	10	7	35	5	25
Posen-Ost	Posen	17	85	8	40	5	23
Posen-West	Posen	17	85	8	40	5	23
Rawitsch	Rawitsch	16	47	8	40	5	78
Samter	Samter	14	84	6	30	5	25
Schildberg	Schildberg	15	75	7	35	4	46
Schmiegel	Kosten	16	60	6	83	4	20
Schrimm	Schrimm	15	49	8	40	5	25
Schroda	Posen*)	15	98	7	60	4	68
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	67	6	62	5	51
Wreschen	Wreschen	17	59	6	83	4	73

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 12. März 1908.

Der Regierungs-Präsident

1376/08 I. M. J. V.: **v. Mikusch.**

II

Digitized by Google

233. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Februar 1908.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

Namen der Städte.	I. Marktpreise.																							
	A. Getreide.												B. Übrige Marktartikel.											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hülsenfrüchte			Kartoffeln	Stroh		Heu à 100 kg					
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg	Speisebohnen (weiße) à 100 kg	Linsen à 100 kg	Eß-Kartoffeln à 100 kg	Richt- à 100 kg	Kommun- à 100 kg						
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markbeträgen.																							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	21 28	21 06	20 88	18 95	18 73	18 53	15 69	14 94	14 19	15 15	14 95	14 75	22 50	27 50	67 50	3 75	4 25	3 25	6 50					
2 Birnbaum	22 63	—	21 13	19 10	—	18 88	16 63	—	16 —	16 16	—	15 83	23 50	— —	— —	4 57	4 75	1 —	6 50					
3 Schwerin a. W.				18 94	— —	18 55	16 38		15 60	15 63		15 13	26			4 50	5		6 —					
4 Unruhstadt	22 —	21 —	20 50	19 25	19 03	18 63	16 13	15 63	14 88	16 95	16 50	16 —	24 —	32 —	— —	4 50	5 —	4 40	7 50					
5 Wollstein	21 38			18 54	18 38	18 20	14 88	14 33	13 50	14 63	14 59	14 —	18 —	24 —	— —	1 —	5 —	4 50	6 —					
6 Gräz	21 25	20 75	20 50	18 63	18 38	18 13	14 25	14 —	13 75	14 50	14 25	14 —			— —	3 35	3 98		5 —					
7 Neustadt b. P.	22 25	19 —	—	18 75	—	—	14 75	13 50	—	15 25	14 50	— —	19 50	—	— —	3 —	4 —	— —	6 —					
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	— —	19 —	—	—	16 50	—	—	—	15 63	—	—	— —	3 95	5 —	—	6 —					
9 Fraustadt*	21 60	—	21 15	18 80	—	18 63	16 25	—	15 80	15 75	—	15 25	20 50	30 —	53 —	3 40	3 38	2 26	5 63					
10 Lissa*	21 88	21 65	21 39	18 96	18 76	18 51	14 66	14 10	14 14	15 50	15 30	15 05	27 50	33 —	70 —	3 76	4 01	—	6 68					
11 Kosten*	22 25	21 78	21 39	19 73	19 28	18 93	15 18	14 68	14 19	15 81	15 05	14 45	25 —	34 —	48 —	3 25	4 —	3 —	6 50					
12 Rawitsch*	22 —	21 50	21 —	19 62	19 10	18 62	16 38	15 69	15 —	15 69	15 19	11 81	21 —	28 —	90 —	3 8	5 25	— —	7 75					
13 Bojanowo	21 63	21 13	20 63	19 25	18 75	18 25	15 38	14 88	14 38	15 13	14 63	14 13		— —	— —	3 60	5 —		8 —					
14 Krotoschin*	21 96	21 63	21 16	19 58	19 21	18 74	16 55	15 63	14 13	15 14	15 20	14 90	21 75	21 75	52 50	4 25	4 25	2 75	7 —					
15 Meseritz				18 50	18 15	17 80	14 —	11 50	11 —	15 70	15 35	14 95	— —	— —	— —	5 30	1 50	3 80	5 20					
16 Bentschen	— —	20 62	— —	— —	18 30	—	—	11 18	—	—	15 83	— —	— —	— —	— —	3 85	4 75	— —	— —					
17 Obornik	21 25	—	—	18 55	—	—	14 50	—	—	14 70	—	—	— —	— —	— —	3 55	4 —	3 50	8 45					
18 Rogasen	— —	—	—	18 30	17 85	17 15	14 63	14 13	14 13	14 63	14 13	14 13	— —	— —	— —	3 75	— —	— —	— —					
19 Pleschen	21 88	21 50	20 75	19 53	19 18	18 70	—	14 10	—	—	14 38	—	19 —	36 —	— —	3 —	5 —	3 —	7 —					
20 Posen*	— —	22 —	21 20	20 20	18 61	18 53	—	14 92	14 49	17 —	16 54	15 84	22 50	28 —	59 —	3 73	4 60	— —	7 50					
21 Samter*	21 69	21 38	20 63	18 56	18 15	17 50	13 93	13 50	13 13	14 13	13 88	13 63	21 —	20 —	— —	4 —	5 —	— —	6 —					
22 Schrimm*	22 50	22 25	22 —	18 75	18 50	18 25	14 63	14 38	14 13	14 88	14 63	14 38	— —	— —	— —	4 20	5 —	3 —	8 —					
23 Schroda*	21 28	21 03	20 50	18 40	18 15	17 90	14 02	13 78	13 53	14 59	14 34	14 09	— —	— —	— —	4 65	— —	— —	7 40					
24 Schildberg	20 95	20 75	20 55	19 05	18 85	18 65	15 —	14 80	14 60	15 —	14 80	14 60	18 —	23 —	— —	2 80	4 25	2 70	7 —					
25 Kempen	22 60	22 40	22 23	20 53	20 34	20 16	16 90	16 70	16 50	16 15	15 95	15 78	18 40	21 40	70 —	3 70	6 85	— —	7 13					
26 Wreschen*	21 75	20 75	19 75	19 06	18 50	17 31	15 50	14 50	13 50	16 75	16 25	15 50	18 50	— —	— —	3 75	4 50	2 25	6 50					
27 Gostyn	20 40	— —	20 —	18 40	— —	18 —	14 50	— —	14 —	14 50	— —	14 —	20 —	20 —	60 —	4 —	3 —	2 —	4 —					
28 Jarotschin	21 78	20 63	19 64	19 66	19 06	18 31	17 44	16 89	15 59	15 63	15 03	14 28	27 50	45 —	70 —	3 90	5 25	3 50	5 50					
Summe	478 19	402 81	417 50	495 59	412 25	442 16	369 16	342 32	333 13	385 26	347 10	339 48	414 15	422 65	640 —	107 84	119 70	47 91	170 74					
durch Traktion	21 74	21 20	20 88	19 06	18 74	18 42	15 38	14 88	14 48	15 41	15 09	14 76	21 80	28 18	64 00	3 85	4 60	3 19	6 57					
durchschnittspr. Tag v. Monats	22 48	21 86	21 50	19 88	19 —	19 24	16 09	15 61	15 09	15 81	15 48	15 11	21 95	29 49	62 10	3 81	4 61	3 18	6 61					

Namen der Städte	1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Schwedengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweinefett (hiesiger)	Essig: Prozentiger Trinkbranntwein	Bier: à Liter	1 kg Rinderniere
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen																							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	1 20	1 20	1 30	1 20	1 80	2 60	2 70	35	27	27	27	55	60	35	33	2 20	2 70	20	1 25	—	—	—	—
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 11	3 66	39	32	47	43	47	49	49	51	2 30	3 30	22	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 60	1 40	1 30	1 50	1 50	1 98	2 23	3 95	16	40	60	30	55	60	40	10	2 40	3 20	20	2 —	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 30	1 15	1 25	1 35	1 35	1 60	2 20	4 80	38	33	35	41	55	55	35	55	2 60	3 30	21	1 65	—	—	—	—
5 Wollstein	1 10	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	2 —	2 40	3 30	10	31	50	30	50	70	30	50	2 —	2 40	20	2 —	—	—	—	—
6 Gräz	— 86	1 60	1 60	1 20	1 40	1 40	1 80	2 10	3 05	10	30	30	30	50	50	40	40	2 10	3 20	20	1 30	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 60	1 40	1 20	1 50	1 40	1 60	2 —	3 —	50	40	40	40	80	10	40	35	1 60	2 —	20	1 80	70	—	—	10
8 Neutomischel*	1 35	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	2 —	2 —	3 30	30	25	60	40	60	60	40	50	2 —	3 60	20	1 80	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 50	1 60	1 40	1 40	1 40	1 60	2 —	2 18	3 10	38	32	37	52	50	55	35	37	2 —	2 35	24	1 80	60	—	—	—
10 Lissa*	1 30	1 60	1 30	1 30	1 40	1 65	1 60	2 20	3 40	45	30	31	30	55	55	34	45	1 80	2 60	20	1 70	70	—	—	—
11 Kosten*	1 10	1 40	1 20	1 20	1 20	1 60	1 80	2 50	2 98	45	35	10	40	55	55	35	35	2 45	2 75	22	1 60	90	—	—	—
12 Rawitsch*	1 20	1 50	1 20	1 50	1 50	1 60	1 80	2 38	2 90	38	31	35	35	65	55	34	50	2 90	3 50	20	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 80	2 —	4 —	36	32	10	40	60	60	40	40	2 —	2 40	20	2 —	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 20	1 70	1 30	1 60	1 50	1 60	1 90	2 70	3 52	41	33	55	45	55	55	36	42	1 80	2 20	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz		1 70	1 40	1 60	1 50	1 70	2 —	2 10	3 60	37	27	40	28	48	45	38	45	1 90	2 60	20	2 20	—	—	—	—
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	1 95	3 28	10	30	50	45	55	55	45	45	2 40	3 20	20	1 80	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 40	1 20	1 35	1 35	1 35	2 —	2 05	3 20	28	26	30	30	36	36	30	42	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen		1 80	1 60	1 40	1 65	1 60	1 80	2 18	3 —	36	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 50	2 40	2 80	34	30	26	25	45	60	30	30	2 —	2 —	20	1 20	—	—	—	—
20 Posen*	1 25	1 50	1 40	1 50	1 50	1 50	1 60	2 63	4 13	34	31	32	30	57	42	32	47	2 50	3 30	19	1 60	63	11	16	110
21 Samter*	— —	1 50	1 50	1 20	1 40	1 50	1 50	2 25	3 —	34	39	40	29	49	40	31	35	2 10	2 50	20	1 50	—	—	—	—
22 Schrimm*	1 20	1 40	1 30	1 60	1 40	1 40	1 60	2 60	3 —	45	35	45	45	45	45	40	60	3 —	3 90	20	1 45	60	10	10	120
23 Schroda*	1 20	1 40	1 30	1 60	1 40	1 40	1 60	2 60	3 —	45	35	45	45	45	45	40	60	3 —	3 90	20	1 45	60	15	20	130
24 Schroda*	1 17	1 60	1 50	1 40	1 60	1 50	2 —	2 70	3 75	34	32	40	28	38	50	33	40	2 20	2 80	20	1 60	60	15	20	130
25 Schildberg	— —	1 30	1 20	1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	2 80	35	31	28	29	49	59	31	43	2 70	3 40	20	1 30	—	10	—	—
26 Kempen	— —	1 73	1 53	1 53	1 36	1 36	1 95	2 65	2 70	42	30	40	60	60	80	40	60	1 80	2 —	20	1 10	—	—	—	—
27 Wreschen*	— —	1 38	1 30	1 25	1 41	1 15	1 55	2 50	2 90	38	31	15	35	50	50	45	45	2 60	2 90	20	1 50	—	—	—	—
28 Gostyn	— —	1 40	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2 —	2 40	40	36	30	30	50	30	30	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—	—
29 Jarotschin	1 08	1 50	1 40	1 30	1 40	1 50	1 60	2 50	3 33	35	33	38	38	45	55	43	38	2 60	3 40	20	1 50	—	—	—	—
Summe	18 21	42 54	37 18	37 18	39 72	41 06	19 83	64 54	93 55	1063	886	1092	1008	1429	1476	1031	1213	63 45	82 50	568	45 45	593	46	56	486
durch Traktion	1 21	1 52	1 35	1 33	1 42	1 47	1 78	2 30	3 34	38	32	39	36	51	53	37	43	2 27	2 95	20	1 62	66	12	14	120
Durchschnittspreise des vor. Monats	1 28	1 52	1 35	1 32	1 43	1 48	1 79	2 25	4 65	38	32	38	35	52	52	37	44	2 33	3 06	20	1 65	65	12	15	120

*) Es sind nur die Preise der Städte angegeben, in denen Wochenmarkt abgehalten wird.

Posen, den 14. März 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Klotzsch.**

234. Landeshauptetat der Provinz Posen für 1908.

Kapitel	Nähere Bezeichnung	Veranschlagt sind: ℳ	₰
	Einnahmen.		
	A. Ordentliche Einnahmen.		
I	Jahresrenten aus Staatsfonds	2 939 170	—
II	Jahresrenten ꝛc. aus anderen Fonds	390 317	—
III	Zinsen	54 600	—
IV	Verwaltungskostenzuschüsse	156 839	66
V	Mieten vom Provinzial-Ständehause	12 100	—
VI	Umlagen auf die Kreise	2 397 750	—
VII	Insgemein	46 773	34
	A. Summe der ordentlichen Einnahmen	5 997 550	—
VIII	B. Außerordentliche Einnahmen 60 000 Mk.		
	Ausgaben.		
	A. Ordentliche Ausgaben.		
I	Für den Provinziallandtag	15 500	—
II	Für den Provinzialausschuß, Provinzialrat, Provinzial-Kommissionen und -Kommissarien	9 150	—
III	Für die Landeshauptverwaltung	423 971	—
IV	Für die laufende Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses	7 100	—
V	Für die bauliche Unterhaltung des Prov.-Ständehauses	6 000	—
VI	Für das Straßen- und Kleinbahnwesen	3 027 610	—
VII	Für das Landarmen- und Korrigendenwesen	441 800	—
VII a	Für das Siechenwesen	5 500	—
VIII	Für das Fürsorgeerziehungswesen	76 662	66
IX	Für die Irren- und Idiotenpflege	358 658	—
X	Für das Taubstummenwesen	257 500	—
XI	Für das Blindenwesen	59 200	—
XII	Für das Hebammenwesen	45 000	—
XIII	Für Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen	24 600	—
XIV	Für den provinziellen (ordentlichen) Landesmeliorationsfonds	63 000	—
XV	Stipendien für 3 Seminaristinnen	1 800	—
XVI	Verzinsung und Tilgung von Anleihen	589 839	20
XVII	Außerordentliche, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben	145 162	—
XVIII	Zur Überweisung der sich ergebenden Ersparnisse an den Provinzial-Kapitalfonds	—	—
XIX	Provinzielle Aufwendungen für Zwecke der Kunst und Wissenschaft	130 850	—
XX	Insgemein	309 647	14
	A. Summe der ordentlichen Ausgaben	5 997 550	—
	B. Außerordentliche Ausgaben 60 000 Mk.		

Schluß.

	Im Ordinarium:	Im Extraordinarium:
Die Einnahme beträgt	5 997 550 Mk.	60 000 Mk.
Die Ausgabe beträgt	5 997 550 Mk.	60 000 Mk.
	Geht auf.	Geht auf.

Digitized by Google

Vorstehender Landeshauptetat für 1908 wird hiermit gemäß § 17 der Königlichen Verordnung vom 5. November 1889 betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 10. März 1908.

Der Landeshauptmann.

698/08 I. H. V. J. V.: **Nötel.**

235. An Stelle des aus dem Amte als Knappschaftsältester ausgeschiedenen Beisitzers Zimmerhäuers Krause zu Zabrze und dessen verstorbenen Stellvertreters, Knappschaftsältesten Häuers Nawrath zu Zaborze C, ist von dem Provinzialausschusse der Provinz Schlesien in den Gesundheitsbeirat für den Oberbergamtsbezirk Breslau der Knappschaftsälteste Aufseher **Franz Foltys** in Zaborze B als Beisitzer und zu seinem Stellvertreter der Knappschaftsälteste Oberhäuer **Michael Okon** in Janow gewählt worden.

Breslau, den 4. März 1908.

Der Berghauptmann.

Schmeißer.

236. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Latro" bei Petzen-Hauland, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 28. Juni 1906 präsentierten Mutung wird 1. dem Rittergutsbesitzer Baron Desiderius von Chlapowski zu Szoldry, Kreis Schrimm, 2. dem Rechtsanwalt und Notar Adalbert von Trampczynski in Posen, Wilhelmsplatz, 3. dem Bohrunternehmer Rudolph Gebhardt in Kosten unter dem Namen

„Latro"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 137 989 (zwei Millionen einhundertsiebenunddreißig Tausend neunhundertneunundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Petzen Hauland, Neu Tarnowo, Piechanin und Groß Srocko sowie in den Gutsbezirken Alt Boruwko, Alt Tarnowo und Groß Srocko in den Kreisen Schrimm und Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 9. Februar 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 9. Februar 1907.

Königliches Oberbergamt.

14791. **Schmeißer.**

237. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Auguste Gabriele" bei Bojanitz, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. April 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Kurt Müller zu Gurschno, Kreis Lissa, unter dem Namen

„Auguste Gabriele"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

c d e f g c

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 738 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend siebenhundertachtunddreißig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Bojanitz sowie in dem Gemeindebezirke Bojanitz, in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 8. Februar 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 8. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

14784. **Schmeißer.**

Digitized by Google

238. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Paul Felix" bei Bojanitz, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 14. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Kurt Müller zu Gurschno, Kreis Lissa, unter dem Namen

„Paul Felix"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d a

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 800 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundert) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Bojanitz und Siemowo, sowie in den Gemeindebezirken Bojanitz, Zedlitzwalde und Siemowo in den Kreisen Lissa und Gostyn, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 9. Februar 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 9. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

14793. gez. **Schmeißer.**

239. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Emilia Konstancya" bei Roschki, Kreis Samter.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 22. September 1906 präsentierten Mutung wird dem Fräulein Helene von Gasiorowska zu Bythin, Kreis Samter, unter dem Namen

„Emilia Konstancya"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 994 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertvierundneunzig) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirke Roschki, sowie in den Gutsbezirken Albrechtshof und Bythin in dem Kreise Samter, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 14. Februar 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 14. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

(13459). **Schmeißer.**

240. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Prosperus" bei Malachowo, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 28. Januar 1907 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

„Prosperus"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 987 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertsiebenundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Malachowo, Kunthal und Tworzymirki sowie in den Gutsbezirken Ludwigsberg, Tworzymirki, Malachowo und Dalabuszki in den Kreisen Schrimm und Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnnng der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 8. Februar 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Digitized by Google

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 55, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 8. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

14794. **Schmeißer.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

241. Im Jahre 1908 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 27. April bis 9. Mai und vom 3. bis 13. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 9. bis 21. März und vom 20. bis 29. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Februar und vom 9. bis 14. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 25. bis 27. Mai.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 23. bis 25. April und vom 8. bis 10. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 6. bis 11. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 12. und 13. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bestimmenden Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vollständige gärtnerische Ausbildung an dem Königlichen pomologischen Institut und Gärtnerlehranstalt zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können. Den Damen steht es demnach frei, nicht nur die kürzeren obigen Kurse wie bisher zu besuchen, sondern auch als Hospitantinnen den **2jährigen** Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Frauenbewegung vielfach erörtert wurde.

Nähere Auskunft über die Bedingungen der Aufnrhme, über Honorar ꝛc. erteilt der Direktor obiger Anstalt.

Proskau, den 21. Januar 1908.

Königl. pomologisches Institut Proskau.

242 Von dem Königlichen Amtsgericht Pudewitz werden im Jahre **1908** in **Kostschin** in dem Lokale des Gastwirts Hermann Kietzmann folgende Gerichtstage abgehalten werden:

am 9. April, 14. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 17. September, 15. Oktober, 12. November und 10. Dezember 1908.

Posen, den 9. März 1908.

Der Landgerichts-Präsident.

243. Der Landwirt **Wilhelm Pusch** in Groß Nelke ist **wegen Trunksucht entmündigt** worden. Seine Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung durch seinen Vormund.

Wollstein, den 11. März 1908.

Königliches Amtsgericht.

244. Der Kreisausschuß des Kreises Schmiegel hat in seiner Sitzung am 25. Januar d. Js. auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die kommunale Abtrennung der Parzellen **Feldvorwerk,** Krtbl. 1 Parzelle 13 in Größe von 0,95,50 Hektar, Gut **Wulisch** Kartenblatt 1 Parzelle 1 bis 6 und Feldvorwerk Kartenblatt 1 Parzelle 6 bis 10 in Größe von 362,63,20 Hektar, Feldvorwerk Kartenblatt 1 Parzelle 12 und Wulisch, Kartenblatt 1 Parzelle 25/18, 21 und 22 in Größe von 2,87,66 Hektar, Feldvorwerk, Kartenblatt 1 Parzelle 11 und Wulisch, Kartenblatt 1 Parzelle 24/18 19 und 20 in Größe von 3,69,54 Hektar von dem Gutsbezirk Alt-Boyen und deren **Vereinigung mit dem Gutsbezirk Wulisch** mit Einwilligung der Beteiligten beschlossen.

Schmiegel, den 29. Februar 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Brinckman.

245. Der **Weg Chraplewo—Neufeld,** welcher zwecks Ausführung einer Ausbesserung gesperrt war, wird dem **Verkehr** wieder **freigegeben.**

Kuschlin, den 9. März 1908.

Der Distriktskommissar.

246. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Wirts Johann Kaczmarek in Ustkow, Kreis Krotoschin,
2. des Eigentümers Heinrich Dittsach in Wymyslanke, Kreis Neutomischel,
3. des Wirts Andreas Starczan in Kaliszkowiec olob., Kreis Schildberg,

Digitized by Google

II. Rotz.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Ansiedlers Baum in Daleschin, Kreis Gostyn.

III. Räude.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Handelsmanns Johann Zidek in Grätz, des Häuslers Andreas Ratajczak in Kobylnik, Kreis Grätz.

IV. Geflügelcholera.

Erloschen unter dem Geflügel:

des Rittergutes Jeblec, Kreis Pleschen.

V. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Geyersdorf, Neu-Laube, Röhrsdorf und Neuguth und auf den Gütern Geyersdorf, Mittel-, Nieder- und Ober-Röhrsdorf vom 29. Februar cr. ab auf weitere 3 Monate, Verlängerung der Hundesperre bis einschließlich 5. Juni d. J. im Stadtbezirk Fraustadt, gleichen Kreises,
2. Opatow, Biadaszki, Boleslawice, Kuznica Ml., Lenka, Lipie, Marianka siem, Piasti, Rakow, Siemianice, Szalonka, Trzebin und Zmyslona, sowie in den Gutsbezirken Opatow, Lenka, Rakow, Sielnianice und Wilhelmshof, Kreis Kempen, auf die Dauer von 3 Monaten,
3. Bielawy, Zegrowko, Seeger, Antonsruh, Neugut, Deutsch-Poppen, Neuwelt, Sikorzyn, Poladowo, Bronikowo, Murkwitz, Podschmiegel, Polnisch-Presse, Neu-Bialcz, Karschnitz, Czacz, Kuschen, Gleinitz, Skoraczewo, Prauschwitz, Alt-Boyen, Robatschin, Nitsche, Schneidemühle, Wyderowo, Smolno, Neugut und in der Stadt Schmiegel, gleichen Kreises.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Luban, Swierczewo, Dembsen, Eichwald, Rudnicze, Fabianowo, Kotowo, Zabikowo, Lassek, Wiry und Lenschütz, Kreis Posen-Ost,
2. des Distrikts Dolzig, Kreis Schrimm.

VI. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Vogts Marzell Matuszewski in Borzyslaw, Kreis Grätz,
2. des Häuslers Joseph Mackowiak in Konojad, Kreis Kosten,
3. des Ansiedlers Christoph Schulz in Steinicksheim, Kreis Krotoschin,
4. des Besitzers Hubert Tonn in Seefeld, Kreis Obornik,
5. des Dominiums Roonau, Kreis Schildberg,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Arbeiters Ignatz Szczepaniak in Ciswica, des Wirts Kasimir Franczak in Mieschkow Dorf, des Wirts Franz Witek in Lissewo, Kreis Jarotschin,
2. des Gutes Wonsowo, des Handelsmanns Max Wolski in Neustadt b. P., Kreis Neutomischel.

VII. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Schuhmachermeisters Adolf Heinrich in Rakwitz Stadt, Kreis Bomst,
2. des Fleischermeisters Karl Sliwinski in Punitz, Kreis Gostyn,
3. des Töpfers Wladislaus Biernacki in Kosten, gleichen Kreises,
4. des Arbeiters Kaczmarek in Buschdorf, Kreis Obornik,
5. des Wirts Haiser in Winiary Abbau, Kreis Posen-Ost.

VIII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ackerbürgers Paul Międowicz in Sulmierzyce, Kreis Adelnau,
2. des Bäckermeisters Lorenz Podlewski in Koschmin, gleichen Kreises,
3. des Vogts Johann Kolomak in Theresienstein, Kreis Krotoschin,

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Gutes Wonsowo, Kreis Neutomischel.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 12. Ausgegeben Dienstag, den 24. März 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 247/48. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 249. Abänderung der Vorschriften über Abgabe starkwirkender Arzneimittel. — 250. Preußisches Staatsschuldbuch. — 251. Ernennung des Staatsanwalts Dr. Gehrke zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes des Bezirksausschusses. — 252. von Kaszewski, Lehmann-Nitsche, v. Czarnecki, v. Tempelhoff, Ernennung zu Mitgliedern bezw. stellvertretenden Mitgliedern des Bezirksausschusses. — 253. v. Filipowicz, Ernennung zum Kaiserlich russischen Vicekonsul in Thorn. — 254. Sommerhalbjahr bei der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen. — 255. Polizeidistrikt Skalmierschütz führt den Namen Neu-Skalmierschütz. — 256. Umschulung Kobylagora-Ignacow. — 257. Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen. — 258. Neue Postagentur in Szczepankowo. — 259/262. Bergwerksverleihungen an v. Willich-Gorzyn, Czartorysti-Goluchow. — 263. Nowacki-Wyszki, Ernennung zum Viehrevisor. — 264. Wegesperrung Kions—Santomischel. — 265. Wegeeinziehung Borowo—Suleucin. — 266./67. Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk und Oberlandesgerichtsbezirk Posen. — 268. Tierseuchen.

247. Die Nummern 9 und 10 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3420 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 2. Februar 1908, unter

Nr. 3411 die Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 22. Februar 1908, unter

Nr. 3422 die Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 1. Februar 1908, und unter

Nr. 3432 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 28. Februar 1908.

248. Die Nummer 5 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10867 die Verfügung des Justizministers zur Abänderung der Verfügung vom 23. Februar 1908, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Rüdesheim, Runkel und Usingen, vom 4. März 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

249. Die **Vorschriften** über die Abgabe **starkwirkender Arzneimittel** vom 22. Juni 1896 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 123 — werden hiermit dahin **abgeändert**, daß

a) im § 4 Abs. 1 zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, hinzutritt „Veronal“

b) in dem diesen Vorschriften beigefügten Verzeichnisse zwischen Veratrinum et ejus salia und Vinum Colchici eingefügt wird:

„Veronalum (Urea diaethyl — malonylica, Acidum diaethyl — barbituricum), Veronal (Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure) . . . . . 0,5 g.“

Es wird dies mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß vorstehende Änderungen der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel mit dem 1. März 1908 in Kraft treten.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: **Förster.**

250. Preußisches Staatsschuldbuch.

Die Besitzer Preußischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigungen der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschneiden der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinbogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Girokonto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet, auch sind die Gebühren für die Umwandlung von Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche

Digitized by Google

Regierungshauptkassen und sämtliche Kreiskassen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsschuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preußischer Staatsanleihen und deren sofortiger Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konsols werden für die Vermittelung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleineren oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächst gelegenen Königlichen Kasse ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die Königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalsanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch, und zwar besonders auch in den Kreisen kleinerer Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es jetzt schon ist.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preußischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

354/08 K. A.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

251. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Februar d. Js. den bei der hiesigen Regierung beschäftigten **Staatsanwalt Dr. Gehrke zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes des Bezirks-Ausschusses** hierselbst, unter Enthebung des Regierungs-Assessors Hoffmann von diesem Amte, auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirks-Ausschusses zu ernennen.

Posen, den 14. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

870 08. P. **Krahmer.**

252. Der Provinziatausschuß der Provinz Posen hat in seiner Sitzung vom 16. Januar 1908 den Rittergutsbesitzer **von Raszewski** auf **Jasin,** den Rittergutsbesitzer **Lehmann-Ritsche** auf **Ritsche,** den Rittergutsbesitzer **Grafen von Czarnecki** auf **Golejewko** und den Rittergutsbesitzer Landschaftsrat **von Tempelhoff** auf **Dombrowka,** deren Wahlperiode Ende März 1908 abläuft, zu **Mitgliedern** bezw. stellvertretenden Mitgliedern des **Bezirks-ausschusses** für den Regierungsbezirk Posen auf die Dauer von weiteren sechs Jahren **wiedergewählt.**

Der Herr Oberpräsident hat diese Wiederwahl in Gemäßheit des Artikel III des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 bestätigt.

Posen, den 11. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

803/08 P. **Krahmer.**

253. Der frühere Sekretär des russischen Konsulats in Memel, Kollegienrat **Alexander von Filippowicz,** ist zum **Kaiserlich russischen Vicekonsul** in **Thorn** ernannt und es ist ihm das Reichsexequatur erteilt worden.

Das Polizeipräsidium in Posen und die Herren Landräte des Bezirks werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 17. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1425/08 I A 1. gez. **Krahmer.**

254. Das Sommerhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 22. April 1908.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine.** Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

Aufnahmen in die Handelsklassen finden **nur** im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier, W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 1. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

136/08 I. G. U. J. V.: **Klotzsch.**

255. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 10. März 1908, O. P. 2859/08 B. genehmigt, daß daß der Polizeidistrikt Skalmierschütz im Kreise Ostrowo fortan den Namen **Neu-Skalmierschütz** führt.

Posen, den 16. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1876/08 I A 1. J. V. **Engelhardt.**

256. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1908 ab die katholischen Hausväter der

Digitized by Google

Gemeindebezirke **Ignacow** und **Mostki** nebst Abbauten Jawor, Lipnik und Mroczek, Kreis Schildberg aus der Schulsozietät **Kobylagora ausgeschult** und zu einer katholischen Schulsozietät mit dem Sitze in **Ignacow**, Kreis Schildberg, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Kobylagora, wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 16. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1350/08 II. b 2. **Hassenpflug.**

257. Unter Abänderung der Nr. 4 Abs. 2 und 3 unserer Verfügung vom 2. Dezember 1907 Nr. 10086/07 II Gen. (Amtl. Schulblatt 1907 S. 117 ff.) übertragen wir mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die in § 15 der **„Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule"** vom 9. Juli 1907 (Amtl. Schulblatt 1907 Nr. 13) vorgesehene Befugnis zur **Schließung von Schulen** oder einzelnen Schulklassen und zur Entscheidung über eine vorläufig vom Schulvorsteher veranlaßte Schließung ein für allemal den Herren Landräten, in der Stadt Posen dem Herrn Polizei-Präsidenten, die vorher den Kreisarzt zu hören haben. Über jede Schul- oder Klassenschließung (§ 15 a. a. O.) ist uns unverzüglich kurz zu berichten. Der Bericht des Vorstehers an uns im Falle vorläufiger Schließung fällt fort.

Schließlich bemerken wir noch in Ausführung eines ministeriellen Erlasses zu Nr. 2 Abs. 4 unser Verfügung vom 8. Dezember v. Js. (Amtl. Schulblatt 1907 S. 122), daß das feuchte Aufwischen der Klassenzimmer auch da nicht entbehrt werden kann, wo die Fußböden mit staubbindendem Öl gestrichen sind. Es wird sich jedoch empfehlen, solche Räume nur einmal wöchentlich und zwar ausschließlich mit ausgewundenen Tüchern aufwischen zu lassen. Hiermit darf aber erst dann begonnen werden, wenn der Ölanstrich vollständig fest geworden ist.

Posen, den 6. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1036/08 II Gen. **Hassenpflug.**

258. In **Szczepankowo** (Kreis Samter) tritt am 16. März eine **Postagentur** in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende Orte zugeteilt: Karolewo Bw. (bisher zu Samter gehörig), Barbarki, Klutschewo, Rudki, Szczepy (bisher zu Scharfenort gehörig), Wygoda Bw. und Szczepankowo Hl. (bisher zu Penskowo gehörig).

Posen O., den 11. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dreßler.

259. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Lonalex" bei Gorzyn, Kreis Birnbaum.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 13. Juli 1907 präsentierten Mutung wird der Frau Gertrud von Willich zu Gorzyn, Kreis Birnbaum, unter dem Namen

„Lonalex"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 973 (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundertdreiundsiebzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Gorzyn sowie in dem Gemeindebezirke Zollerndorf, in dem Kreise Birnbaum Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 7. März 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 7. März 1908.

Königliches Oberbergamt.

879/08. **Schmeißer.**

260. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Sigmar" bei Gorzyn, Kreis Birnbaum.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 27. Februar 1907 präsentierten Mutung wird der Frau Gertrud von Willich in Gorzyn, Kreis Birnbaum, unter dem Namen

„Sigmar"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 807 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertundsieben) Quadratmetern hat und in dem Guts-

Digitized by Google

bezirke Gorzyn, sowie in dem Gemeindebezirke Zollern- in dem Kreise Birnbaum, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 3. März 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 3. März 1908.

Königliches Oberbergamt.

881/08. **Schmeißer.**

261. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Witold" bei Goluchow, Kreis Pleschen.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 14. März 1907 präsentierten Mutung wird dem Fürsten Witold Czartoryski auf Goluchow im Kreise Pleschen, unter dem Namen

„Witold"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188580 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend fünfhundertundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Goluchow und Tursko, sowie in dem Gemeindebezirk Tursko in dem Kreise Pleschen, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 26. Februar 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 26. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

882/08. gez. **Schmeißer.**

262. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Semiramis" bei Tursko, Kreis Pleschen.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 5. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Fürsten Witold Czartoryski auf Schloß Goluchow im Kreise Pleschen unter dem Namen

„Semiramis"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

E F G H

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 164 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend einhundertvierundsechzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Tursko, Goluchow und Kajew sowie in dem Gemeindebezirke Tursko in dem Kreise Pleschen, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. Februar 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 27. Februar 1908.

Königliches Oberbergamt.

880/08. **Schmeißer.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

263. Anstelle des verstorbenen Rittergutspächters Roman Goluiewicz in Wyszki, welcher für den **Viehrevisionsbezirk Nr. 22,** bestehend aus Wyszki Gut und Gemeinde, das Amt eines Viehrevisors bekleidet hatte, ist der **Gutsvorsteher-Stellvertreter**

Digitized by Google

und **Hofverwalter Sigismund Nowacki in Wyszki** von mir zum **Viehrevisor** ernannt und bestellt worden. Zum **stellvertretenden Viehrevisor** für denselben Viehrevisionsbezirk Nr. 22 ist der **Gemeindevorsteher Stephan Kaczmierczak in Wyszki** ernannt und bestellt worden.

Jarotschin, den 12. März 1908.

Der Landrat.

1374/08. **v. Unger.**

264. Nachdem mit den Vorarbeiten zur teilweisen Pflasterung der **Straße Xions—Santomischel** innerhalb der Gemeinde Kielczyn Hld. begonnen worden ist, wird die letztgenannte Strecke bis auf Weiteres für den öffentlichen Verkehr **gesperrt.** Derselbe hat nach der Stadt Xions bezw. der Schrimm'er Chaussee und umgekehrt über Friedrichsburg oder Zakrzewo Vorw. stattzufinden.

Xions, den 16. März 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

265. Nachdem der Beschluß vom 30. Januar cr., betreffend die **Einziehung des Weges Borowo—Sulencin,** soweit derselbe in der **Gutsfeldmark Borowo** liegt, rechtskräftig geworden ist, wird die Einziehung des genannten Wegeteiles hiermit ausgesprochen.

Schroda-Ost, den 10. März 1908.

Der Distriktskommissar
als Wegepolizeibehörde.

Personalveränderungen.

266. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Angestellt sind als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Becker und Zipter in Posen.

Posen-O., den 29. Februar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

267. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Februar 1908.

A. Bei den Gerichten.

Ernannt:

Zu Notaren: Rechtsanwalt Justizrat Cohn und Rechtsanwalt Dedek in Bromberg; zum Gerichtsassessor Referendar Ziaja; zu Referendaren die Rechtskandidaten Hamkens, Deutschkron, Nordmann und Hertz; zu Amtsgerichtssekretären die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Guischard zu Schneidemühl in Znin, Stephan zu Krotoschin in Krotoschin, Bergander zu Gnesen in Oborník, zum Amtsgerichtsassistenten der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Schmiegenberg zu Hohensalza in Mogilno; zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher kr. A. Müller zu Posen in Schloppe.

Versetzt:

Amtsgerichtssekretär Ratsch in Tirschtiegel nach Mogilno und Amtsgerichtssekretär Schmidt in Mogilno nach Tirschtiegel.

Entlassen:

Der Gerichtsdiener Drescher in Kosten.

Pensioniert:

Amtsgerichtssekretär Rasemann in Bentschen und Amtsgerichtssekretär Paetrow in Bromberg.

B. Bei den Staatsanwaltschaften.

Ernannt:

Der Königliche Oberförster Bertram in Schulitz zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgezicht in Bromberg und Hohensalza, der Landgerichtsassistent Gorzel zum ständigen Vertreter des Amtsanwalts in Lissa, der Hilfsgefangenaufseher Bohrts zum Gefangenaufseher bei der Staatsanwaltschaft in Meseritz.

Versetzt:

Der Staatsanwaltschaftsassistent Gerneitis aus Meseritz in gleicher Eigenschaft nach Bromberg und der Amtsgerichtsassistent Wandel aus Mogilno als Assistent an die Staatsanwaltschaft in Meseritz.

Gestorben:

Der Gefängnisinspektor Kramaschke bei dem Zentralgefängnis in Wronke.

Posen, den 6. März 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

268. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Granieczník, Gutsbezirk Chorzyn, Kreis Kosten,
2. des Gutes Cykowo, Kreis Schmiegel.

II. Rotz.

Erloschen unter den Pferden:

des Ansiedlers Baum in Daleschin, Kr. Gostyn.

III. Brustseuche.

Ausgebrochen unter den Pferden:

1. des Spediteurs Rosenberg in Obornik, gl. Kr.,
2. des Kaufmanns Michaelis Loewy in Moschin, Kreis Schrimm.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Olszewa Gemeinde, Olszewa I, II, III, Gut, Mrotschen Gemeinde mit Johanka, Borowno und Lisiny, Mrotschen Gut mit den Vorwerken Felixhof, Borowno und Baranow, Grembanin Gut mit Vorwerk Zurawiniec und Lipka, Grembanin Gemeinde mit den Kolonien Grembanin I und II und Zurawiniec, Kreis Kempen,
2. Zakrzewo Hld., Swionrzyn Hld., Friedrichseck, Zaborowo Gut und Gemeinde, Kreis Schrimm, auf die Dauer von drei Monaten,
3. Nadziejewo, Piglowice Gut und Gemeinde, Mondre, Wyszakowo Gut und Gemeinde, Czarnotki Gut und Gemeinde, Brostek, Lobendorf, Anneuhof, Dtsch. Kempe, Mlodzikowo, Sendau und Moldau, Kreis Schroda, bis 11. 7. 08.

Digitized by Google

4. Paruszewo, Skarboszewo, Graboszewo Gut und Gemeinde, Koscianki, Ulnia, Jagenau, Gonice, Mlodzejewice Gut mit Gemeinde, Czekuszewo mit Staw, Wulka, Stralkowo, Chwalkowice, Golenczewo Gut und Gemeinde, Kr. Wreschen, auf die Dauer von 3 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Bendzieszyn, Biskupice, Fabianow, Mühlwald, Slabowice, Szczury, Kreis Ostrowo,
2. Droszew mit Elizanki, Kotowiecko Gemeinde, Leonardowo, Pawlow, Stangenfeld und Zabory, Kreis Pleschen.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Rittergutspächters August Wietzer in Witaschütz, Kreis Jarotschin,
2. des Arbeiters Kasimir Wachowiak in Koschmin, gleichen Kreises,
3. des Schuhmachers Hermann Elias in Zduny, des Wirts Franz Talarczyk in Budy, Kreis Krotoschin,
4. des Händlers Maximilian Kahl zu Storchnest, Kreis Lissa,
5. des Eigentümers Linus Bindeer zu Kutschkau, Kreis Meseritz,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Landwirts August Beier in Grätz, gl. Kr.,
2. des Wirts Kasimir Zdrojowy in Klichow, Kreis Jarotschin,
3. des Gutes Szczodrowo, der Wirtswitwe Regine Buchwald in Neu-Kurzagora, Kreis Kosten,
4. des Arbeiters Ignatz Kucharczak in Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
5. des Schuhmachermeisters Franz Rulczynski in Ritschenwalde, des Ansiedlers Max Knispel zu Buchenhain, Kreis Obornik,
6. des Wirtes Josef Konieczny in Ziemin, Kreis Schmiegel.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Josef Grocki in Noskow-Kapalice, Kreis Jarotschin,
2. des Ansiedlers Karl Rosenthal in Kathrindorf, des Molkereibesitzers Bänninger in Stralkowo, Kreis Wreschen,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Wenzel Tonder in Niepruschewo, Kreis Grätz,
2. des Arbeiters Franz Bulinski in Lutynia, Kreis Jarotschin,
3. des Wirts Müller in Studziniec, Kr. Obornik,
4. des Eigentümers Paul Wolff in Neudorf, Kreis Schwerin a. W.

VII. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Ackerbürgers Nikolaus Gogolewski in Pogorzela, Kreis Koschmin.

b. Erloschen unter den Schweinen:

der Arbeiter Matheus Pietrzak und Franz Drzazdrzynski in Miloslaw, Kreis Wreschen.

VIII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Bauerngutsbesitzers Hermann Anders in Dt.-Jeseritz, Kreis Fraustadt,
2. des Rittergutsbesitzers August Wietzer in Witaschütz, Kreis Jarotschin,
3. des Gutes Konarzewo. Kreis Krotoschin,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Tischlermeisters Valentin Banachowicz in Koschmin, gleichen Kreises,
2. des Bäckermeisters Johann Zappel in Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
3. des Rittergutes Tursko, Kreis Pleschen.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 13. Ausgegeben Dienstag, den 31. März 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 269. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 270. Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden pp. — 271. Remonteankauf für 1908. — 272. Verlegung des Termins für die Aufnahmeprüfung bei der Präparandenanstalt in Unruhstadt. — 273. Stettiner Pferdeverlosung. — 274. Verlosung — Frankfurter landwirtschaftlicher Verein zu Frankfurt a. M. — 275. Umschulung Withelmsberg, Klein-Goslin. — 276. Umschulung Neu-Sendzin, Königshof, Sendzinko. — 277. Personalien Dr. Kremer-Schwerin a. W. — 278. Personalien Kreisschulinspektor Siegel daselbst. 279. Umschulung Deutsch-Koschmin—Budy. — 280. Änderung der Bezeichnung der Amtsstellen im Provinzial-Steuerdirektionsbezirk Posen. — 281. Erweiterung der Zollabfertigungs-Befugnisse beim Zollamt II Bogustaw. — 282. Bergwerksverleihung an v. Heydebrand u. d. Lasa-Storchnest. — 283 Sperrung der Kavalleriestraße pp. — 284. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Wreschen. — 285. Giftlegung zur Vertilgung von Raubzeug im Distrikt Kuschtin. — 286. Wegeverlegung in der Feldmark Brzustow, Polizei-Distrikt Lowenitz. — 287. Tierseuchen.

269. Die Nummern 11, 12 und 13 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3424 die Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien, vom 27. Februar 1908, unter

Nr. 3425 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Stuttgart 1908, vom 5. März 1908, unter

Nr. 3426 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften, vom 11. Februar 1907, unter

Nr. 3427 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 11. Februar 1907 unterzeichneten Vertrags über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften, vom 1. März 1908, unter

Nr. 3428 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 5. März 1908, unter

Nr. 3429 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 9. März 1908, unter

Nr. 3430 das Scheckgesetz, vom 11. März 1908, unter

Nr. 3431 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892, vom 7. März 1908, unter

Nr. 3432 die Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 9. November 1907, unter

Nr. 3433 die Bekanntmachung, betreffend die Vorlegungsfristen für Auslandschecks, vom 19. März 1908, und unter

Nr. 3434 die Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehr, vom 19. März 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

270. Hinter Ziffer 18 der Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57—64 des Invalidenversicherungsgesetzes), vom 15. November 1904 ist folgende Ziffer 18a einzuschalten:

„Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfinden, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde finden binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die endgültig entscheidet; die

Digitized by Google

Beschwerde ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Berlin W. 66, den 5. März 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
III 2072. **Delbrück.**

Veröffentlicht unter Hinweis auf die Anweisung vom 15. November 1904, Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 50 für 1904.

Posen, den 22. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.
442/08 I K. J. V.: **v. Mikusch.**

271. Remonte-Ankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am	23. Mai	7^{30}	Vorm.	in Posen (Grolman-Platz)
„	23. „	12^{0}	Mitt.	„ Schwersenz, Kr. Posen-Ost,
„	26. „	8^{30}	Vorm.	„ Nielengowo bei Kosten,
„	27. „	8^{0}	„	„ Rothdorf b. Kriewen, Kr. Kosten,
„	2. Juni	7^{30}	Vorm.	„ Krotoschin,
„	4. „	1^{0}	Nachm.	„ Lutynia b. Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
„	1. Juli	9^{0}	Vorm.	„ Bojanowo, Kreis Rawitsch,
„	2 „	9^{30}	„	„ Sielec, b. Jutroschin, Kreis Rawitsch,
„	3. „	10^{0}	„	„ Drzentschewo bei Sandberg, Kreis Gostyn,
„	4. „	8^{0}	„	„ Pawlowitz, Kreis Lissa,
„	6. „	8^{30}	„	„ Lissa
„	6. „	4^{0}	Nachm.	„ Wielichowo, Kr. Kosten,
„	8. „	11^{0}	Vorm.	„ Neustadt b. Pinne,
„	9. „	8^{0}	„	„ Pinne,
„	10. „	8^{0}	„	„ Kazmierz, Kreis Samter,
„	11. „	7^{15}	„	„ Samter,
„	11. „	11^{45}	„	„ Wronke,
„	13. „	8^{0}	„	„ Schroda,
„	15. „	8^{0}	„	„ Skalmierzyce b. Ostrowo,
„	15. „	1^{0}	Nachm.	„ Ostrowo,
„	16. „	8^{0}	Vorm.	„ Gr. Tarchaly, Kr. Adelnau,
„	17. „	7^{30}	„	„ Chlewo b. Bukownica, Kr. Schildberg,
„	18. „	9^{0}	„	„ Kempen,
„	25. „	12^{30}	Nachm.	„ Zerkow, Kr. Jarotschin,
„	27. „	12^{0}	Mitt.	„ Schrimm,
„	28. „	11^{30}	Vorm.	„ Kosten,
„	29. „	8^{30}	„	„ Buk,
„	30. „	10^{30}	„	„ Schwerin a. W.,
„	30. „	4^{0}	Nachm.	„ Zirke.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. **von Damnitz.** (1311/08 I. M.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

272. Der **Termin** für die diesjährige **Aufnahmeprüfung bei der Präparandenanstalt in Unruhstadt** wird auf den **24. April** verlegt.

Posen, den 21. März 1908.

Provinzial-Schul-Kollegium.
3444/08 P. S. C. **Krahmer.**

273. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee des **Stettiner Pferdemarktes** zu **Stettin** die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1908 eine öffentliche **Verlosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 600 000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben und 4 304 Gewinne in Gesamtwerte von 136 000 M. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 19., 20. und 22. Juni 1908 in Stettin stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 23. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
645/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

Digitized by Google

274. Der Herr Minister des Innern hat dem **Frankfurter landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M.** die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1908 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche **Verlosung** von Pferden, Wagen und anderen Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 64000 M. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehungen werden voraussichtlich am 27., 28. und 29. April, sowie am 21., 22. und 23. September 1908 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 23. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

605/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

275. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1908 ab die evangelischen Hausväter des Gemeindebezirks **Wilhelmsberg** und des Gutsbezirks **Klein-Goslin,** Kreis Obornik, aus der evangelischen Schulsozietät Goldgräberhauland ausgeschult und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in Wilhelmsberg, Kreis Obornik, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Goldgräberhauland wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 16. März 1908.

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1396/08 II a. **Hassenpflug.**

276. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1908 ab die evangelischen Hausväter des Ansiedelungsbezirks **Neu-Sendzin** und des Gutsbezirks **Königshof,** Kreis Samter, aus der paritätischen Schulsozietät **Sendzinko,** Kreis Samter, **ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Neu-Sendzin,** Kreis Samter, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Sendzinko, wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 22. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2546/08 II. a **Hassenpflug.**

277. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 2. Januar 1908 U. III B. Nr. 4695 den **Kreisschulinspektor Dr. Kremer in Schwerin a. W.** auf seinen Antrag mit Ende März 1908 **von der Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Schwerin a. W. entbunden.**

Posen, den 20. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2711/08. II. Gen. 2. Ang. **v. Uthmann.**

278. Der **Kreisschulinspektor Siegel** in **Kosel** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Februar 1908 U. III B. Nr. 447 vom 1. April 1908 ab in den Schulaufsichtsbezirk **Schwerin a. W. versetzt** worden.

Posen, den 20. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2711/08 II Gen. I. Ang. **v. Uthmann.**

279. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1908 ab **die katholischen Hausväter** des Gemeindebezirkes **Deutsch-Koschmin,** Kreis Krotoschin, aus der Schulsozietät Deutsch-Koschmin evangelisch **ausgeschult** und in die katholische Schulsozietät **Budy,** Kreis Krotoschin, **eingeschult.**

Posen, den 20. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2009/08 II a. **v. Uthmann.**

280. In der Bezeichnung der **Amtsstellen** meines Verwaltungsbezirkes treten zufolge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 27. Februar d. Js. III. 2344 vom 1. April d. Js. ab folgende **Änderungen** ein;

1. die Provinzialsteuerdirektion zu Posen führt die Bezeichnung als Oberzolldirektion;
2. die Hauptsteuerämter in Bromberg, Lissa i. P., Meseritz, Posen, Rogasen führen die Bezeichnung als Hauptzollämter;
3. die Nebenzollämter I in Jerzyce, Neu-Skalmierschütz Bahnhof, Neu-Skalmierschütz Kette, Wilhelmsbrück, Grabow, Stralkowo und die Steuerämter I in Mogilno, Znin, Kempen, Pleschen, Jaratschewo, Jarotschin, Schroda, Lobsens, Nakel, Wirsitz, Fraustadt, Kosten, Krotoschin, Rawitsch, Schmiegel, Schrimm, Birnbaum, Grätz, Neustadt b. P., Pinne, Wollstein, Bomst, Schwerin a. W., Gnesen, Samter, Chmielnik, Czarnikau, Margonin, Schneidemühl, Wongrowitz führen die Bezeichnung als Zollämter I;
4. die Nebenzollämter II in Anastazewo, Krumknie, Papros, Walentinowo, Woyen, Boguslaw, Boleslawice, Borzykowo, Neudorf a. B., Robakow und die Steuerämter II in Schildberg, Zerkow,

Digitized by Google

Crone a. Br., Exin, Labischin, Schubin, Gostyn, Bentschen, Buk, Pudewitz, Schwersenz, Wronke, Mur. Goslin, Filehne, Kolmar i. P., Obornik, Schönlanke, Schokken führen die Bezeichnung als Zollämter II;

5. die Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhof zu Posen wird in ein Zollamt I umgewandelt und führt die Bezeichnung als Zollamt I Posen Bahnhof;
6. die Lehranstalt für Zoll- und Steuerbeamte zu Posen führt die Bezeichnung als Lehranstalt für Zollbeamte.

Ferner wird am Sitze der Oberzolldirektion, Wilhelmstraße 31, eine mit dem 1. April d. Js. in Tätigkeit tretende Oberzollkasse errichtet, an welche sämtliche Kassen der Hauptzollämter, Zollämter und Salzsteuerämter der Provinz Posen angeschlossen sind und mit der sie in laufendem Abrechnungsverkehr stehen. Für die Oberzollkasse sind die Dienststunden der Oberzolldirektion mit der Einschränkung maßgebend, daß die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Dienststunden auf die Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags festgesetzt sind. Es wird darauf hingewiesen, daß die an die Oberzollkasse angeschlossenen Zollkassen berechtigt sind, im dienstlichen Verkehr den Schwarzstempel desjenigen Hauptzollamts, Zollamts usw. anzuwenden, mit dem sie verbunden sind.

Posen, den 24. März 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

281. Der Herr Finanzminister hat dem **Zollamte II Boguslaw** im Kreise Pleschen durch Erlaß vom 21. v. Mts. die unbeschränkte Befugnis zur zollamtlichen Abfertigung von aus dem Auslande eingehenden Pferden sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Pferde erteilt.

Die Einfuhr von Pferden im Werte von mehr als 600 Mark für das Stück kann bis auf weiteres an jedem Wochentage erfolgen, doch ist spätestens am Tage vorher bis 6 Uhr abends dem Oberzollkontrolleur oder dem Zollamt II in Boguslaw von der beabsichtigten Einfuhr unter Bezeichnung der Stunde, in der sie erfolgen soll, Anzeige zu machen. Durch diese Anzeige wird die an den Kreistierarzt in Pleschen erforderliche Anzeige nicht berührt.

Posen, den 20. März 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

282. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Heinrich Tassilo" bei Swierczyn, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 12. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Heinrich von Heydebrand und der Lasa in Storchnest, Kreis Lissa, unter dem Namen

„Heinrich Tassilo"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

c, b, e, f, g, h, i

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 971 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhunderteinundsiebzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Swierczyn sowie in den Gemeindebezirken Kletschau, Gurka, Mohnsdorf, Seehosen, Ziemnice, in den Kreisen Kosten und Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 7. März 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 7. März 1908.

Königliches Oberbergamt.

878/08. **Schmeißer.**

283. Die zwischen der Kavallerie- und Trainkaserne gelegene, der Militär-Verwaltung gehörende gepflasterte Straße — **Kavalleriestraße** — sowie die **Einmündung** von der **Liebig-** und **Linnéstraße** in erstere, ist am **5. April d. Js.** für den öffentlichen Verkehr **gesperrt.**

Posen, den 23. März 1908.

Königliche Kommandantur.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

284. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Wreschen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Wreschen mit Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten

Digitized by Google

Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 225/226.)

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5 Die Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft; mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 7. November 1899 (Kreisblatt für 1899 Nr. 93) außer Kraft.

Wreschen, den 24. März 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

von Haber.

285. Zur Vertilgung von Raubzeug wird in den Monaten März, April und Mai d. Js. im Walde und auf den Feldmarken der Güter Wonsowo, Glupon und Chraplewo Gift gelegt.

Kuschlin, den 21. März 1908.

Der Distriktskommissar.

286. Nachdem das Vorhaben des Majoratsbesitzers Fischer von Mollard in Gora, den von der Chaussee Jarotschin—Lissa, Feldmark Brzustow, nach der Haltestelle Roschkow am herrschaftl. Goraer Walde entlang führenden **Kommunikationsweg zu verlegen** und dafür einen neuen Weg in gerader Linie von der Chaussee durch den Wald zu legen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht worden ist, hat die unterzeichnete Wegepolizeibehörde gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 18. August 1883 beschlossen, daß der alte Weg am Walde entlang **eingezogen** und der neue Weg durch den Wald als **öffentlicher Weg** erklärt wird.

Lowenitz, den 25. März 1908.

Königlicher Distriktskommissar.

287. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Dominiums Siedlec, des Gutes Kobelnik, Kreis Kosten.

II. Räude.

a. Ausgebrochen unter den Pferden:

des Wirts Johann Marciniak in Kolniczki, Kreis Jarotschin,

b. Erloschen unter den Pferden:

des Handelsmanns Johann Zidek in Grätz, gleichen Kreises.

III. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Ziemin Dorf und Gut, Wielichowo Gut, Prochy, Piotrowo, Pruschkowo, Dembsko, Gradowitz, Lubnica, Trzcinica, Polu. Wilke Dorf und Gut, Sniaty und Siekowo Dorf und Gut, Kreis Schmiegel,
2. Verlängerung der in Nr. 3 des Amtsblattes bekannt gemachten Hundesperre über Birkenfelde usw., Kreis Kempen, bis 4. Juni cr.

IV. Geflügelcholera.

Erloschen unter dem Geflügel:

des Brennereiverwalters Breutmann in Mieschkow Gut, Kreis Jarotschin,

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Rittergutsbesitzers Rodatz, sowie der Arbeiter Smyk, Dylla, Baczynski, Blajetz und Kasprowicz in Groß-Lenschetz, Kreis Birnbaum,
2. des Bauerngutsbesitzers Vetter in Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt,
3. des Stellmachers Roman Genge und der Arbeiter Janetzki und Kurowiak in Konojad Gut, des Bierverlegers Alexander Kostanski in Kosten, gleichen Kreises,
4. des Wirts Radzinski in Ostrowo geistl., Kreis Wreschen,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. in Carlshof Gut, Kreis Koschmin,
2. des Handelsmanns und Ackerbürgers Felix Schlabs zu Schwetzkau, Kreis Lissa,

Digitized by Google

3. des Dominiums Gostkowo, Kreis Rawitsch,
4. des Gutes zu Bronikowo, Kreis Schmiegel,
5. des Gutsbezirks Wrzemborz, Kreis Wreschen,

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Altsitzers Josef Jankowski in Lagiewnik, Kreis Kosten,
2. des Arbeiters Martin Orlik in Buschewo, Kreis Samter,

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Schuhmachermeisters Adolf Heinrich zu Rakwitz, Kreis Bomst.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Landwirts Robert Röhr in Lissen, Kreis Fraustadt,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Bauers Alois Dartsch in Hinzendorf, Kreis Fraustadt,
2. in Carlshof Gut, Kreis Koschmin,
3. des Rittergutes Bogwidz, des Schmieds Mathias Blaszczak und des Stellmachers Josef Walczak in Bogwidz, des Gutsbesitzers Lewin in Turowy, Kreis Pleschen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf. Einzelne Bogen des Amtsblatts und Öffentlichen Anzeigers je 10 Pf.
Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 14. Ausgegeben Dienstag, den 7. April 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 288. Versendung von Paketen während der Osterzeit. — 289. Remonteankauf für 1908. — 290. Änderung eines Formulars für Landtagswahlen 1908. — 291. Verlegung der Landstraße Obersitzko—Scharfenort ꝛc. — 292. Warnung vor Ankauf von Arzneimitteln ꝛc. — 293. Schluß der Schonzeit für Rehböcke. — 294. Josef Zielonka-Kwiltsch, Geldprämie für Rettung aus Lebensgefahr. — 295. Ingenieur Goßens Erteil. der Berecht. III. Grades für Dampfkesselüberwachung. — 296. Dr. Bartels-Posen, Ern. z. Stellvert. d. Vorsitz. der staatl. Hufbeschl.-Prüf.-Kommiss. — 297. Führung der Amtsbezeichn. als Direktor seitens des Leiters der Mittelschule Ostrowo. — 298. Verlorener Wandergewerbesch. d. Nowak-Bentschen. 299/301. Feststellung d. Entschäd. z. Umgestaltung d. Bahnhofsanlage in Posen bezw. Erweiter. d. Haltestelle Luban für Parzellen in Posen, Dembsen u. Luban. — 302. Frenzel-Rakwitz, Übertragung der Landesstempelverteilerstelle. — 303. Polizeiverord. betr. Reinhaltung der Grundstücke, Fortschaffung der Abfallstoffe ꝛc. in Posen. — 304. Immatrikulation von Studierenden an der Universität Königsberg. — 305. Tierseuchen.

288. Versendung von Paketen während der Osterzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 19. April weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W⁶⁶, den 21. März 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: **Gieseke.**

289. Remonte-Ankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am	23.	Mai	7³⁰ Vorm.	in Posen (Grolman-Platz)
„	23.	„	12⁰ Mitt.	„ Schwersenz, Kr. Posen-Ost,
„	26.	„	8³⁰ Vorm.	„ Nielengowo bei Kosten,
„	27.	„	8⁰ „	„ Rothdorf b. Kriewen, Kr. Kosten,
„	2.	Juni	7³⁰ Vorm.	„ Krotoschin,
„	4.	„	1⁰ Nachm.	„ Lutynia b. Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
„	1.	Juli	9⁰ Vorm.	„ Bojanowo, Kreis Rawitsch,
„	2	„	9³⁰ „	„ Sielec, b. Jutroschin, Kreis Rawitsch,
„	3.	„	10⁰ „	„ Drzentschewo bei Sandberg, Kreis Gostyn,
„	4.	„	8⁰ „	„ Pawlowitz, Kreis Lissa,
„	6.	„	8³⁰ „	„ Lissa
„	6.	„	4⁰ Nachm.	„ Wielichowo, Kr. Kosten,
„	8.	„	11⁰ Vorm.	„ Neustadt b. Pinne,
„	9.	„	8⁰ „	„ Pinne,
„	10.	„	8⁰ „	„ Kazmierz, Kreis Samter,
„	11.	„	7¹⁵ „	„ Samter,
„	11.	„	11⁴⁵ „	„ Wronke,
„	13.	„	8⁰ „	„ Schroda,
„	15.	„	8⁰ „	„ Skalmierzyce b. Ostrowo,
Am	15.	Juli	1⁰ Nachm.	in Ostrowo,
„	16.	„	8⁰ Vorm.	„ Gr. Tarchaly, Kr. Adelnau,
„	17.	„	7³⁰ „	„ Chlewo b. Bukownica, Kr. Schildberg,
„	18.	„	9⁰ „	„ Kempen,
„	25.	„	12³⁰ Nachm.	„ Zerkow, Kr. Jarotschin,
„	27.	„	12⁰ Mitt.	„ Schrimm,
„	28.	„	11³⁰ Vorm.	„ Kosten,
„	29.	„	8³⁰ „	„ Buk,
„	30.	„	10³⁰ „	„ Schwerin a. W.,
„	30.	„	4⁰ Nachm.	„ Zirke.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte. Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. **von Damnitz.** (1311/08 I. M.)

I

Digitized by Google

290. Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß bei den diesjährigen **Landtagswahlen** Musters **ein Formular mit nachstehender Kopfinschrift der Listenaufstellung** zugrunde

Laufende Nummer der Urwähler	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Lebensalter	Jahresbetrag der staatlich veranlagten: Grundsteuer (einschließlich Gefällesteuer in Hohenzollern)	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Betriebssteuer	Jahresbetrag der staatlich veranlagten Realsteuern (Spalte 7—10) zusammen
						ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Posen, den

2256/08 I A 1. Der Regierungs=

In Vertretung:

291. Die **Landstraße Obersitzko—Scharfenort** wird auf der Strecke von ihrer Kreuzung mit dem Wege Obrowo—Slopanowo bis zur Einmündung in die Landstraße Obersitzko—Wronke in den begradigten und gepflasterten Wegezug Bahnhof Penskowo—Obersitzko **verlegt.** Der als Landstraße entbehrlich gewordene vorbezeichnete Wegeteil wird gemäß § 4 Teil II Titel 15 A. L. R. seiner Landstraßeneigenschaft entkleidet, sodaß er, soweit er für den öffentlichen Verkehr überhaupt noch erforderlich ist, als Kommunikationsweg zu betrachten und zu behandeln ist.

Posen, den 23. März 1908.

Der Regierungs=Präsident.

895/08 I. E. b. **Krahmer.**

292. Nachstehende Warnung des Herrn Polizei=Präsidenten in Berlin wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Posen, den 25. März 1908.

Der Regierungs=Präsident.

1483/08 I D a. **Krahmer.**

Warnung.

Die Firma **„Dr. Arthur Erhard** G. m. b. H." in Berlin, die von dem Kaufmann Ernst Marlier und dem Schriftsteller Dr. phil. Arthur Erhard begründet wurde, preist in Zeitungsinseraten und Broschüren ihre Mittel **„Visnervin"** als „Nerven=Tonikum" und **„Levathin"** gegen Korpulenz in aufdringlicher Reklame an. **„Visnervin"** wird in Gestalt von Tabletten verkauft, die im wesentlichen aus einem mit Vanillin und Rosenöl parfümierten Gemenge von getrocknetem Eigelb, Kleber (Pflanzeneiweiß, Milchzucker und Weizenstärke) bestehen und ähnelt in der Zusammensetzung dem in meiner Warnung vom 17. Juni 1907 angeführten, auf der neuen Geheimmittelliste des Bundesrats befindlichen **„Antineurasthin"** der Firma „Dr. med. Hartmann", deren Mitinhaber ebenfalls der genannte Kaufmann Ernst Marlier ist. **„Levathin"** wird gleichfalls in Tablettenform hergestellt und besteht zum weitaus größten Teil aus Weinstein mit Zusatz von kohlensaurem Natron, Milchzucker und etwas apfelsaurem Natron; es ähnelt in seiner Zusammensetzung dem auf der neuen Geheimmittelliste des Bundesrats befindlichen **„Antipositin"** der Firma „Dr. med. Wagner und Marlier", deren Mitinhaber ebenfalls der Kaufmann Ernst Marlier ist. Vor dem Bezug des wirkungslosen Antipositin habe ich am 2. Oktober 1906 öffentlich gewarnt.

Der Kaufmann Ernst Marlier hat ferner mit dem inzwischen verstorbenen Dr. med. Schröder die Firma **„Dr. med. Schröder G. m. b. H."** in Berlin begründet, die in aufdringlicher und phrahlerischer Reklame ihre **„Blut-Salznahrung Renascin"** ankündigt, die ein mit Vanillin und Zitronenöl aromatisiertes Gemisch, verschiedenen Salzen und von Lecithin, Weinsäure, Milchzucker und Cerealienstärke dargestellt und in Pastillenform verkauft wird.

Vor Bezug der drei bezeichneten, unverhältnismäßig teuren Mittel Visnervin, Levathin und Renascin, denen die ihnen von den betreffenden Firmen beige=

Digitized by Google

statt des durch § 5 Abs. 2 des Wahlreglements vom 14. März 1903/20. Oktober 1906 vorgeschriebenen zu legen ist.

Jahresbetrag der direkten Staatssteuern und zwar				Urwähler ist nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt daher sind einzusetzen 3 Mark	Urwähler ist vom Staate überhaupt zu keiner Steuer veranlagt ***) und gehört deshalb zur dritten Abteilung (wo zutreffend, neben dem Namen in dieser eine Eins (I) zu setzen)	Summe der jedem Urwähler anzurechnenden Steuern einschließlich der 3 M. in Spalte 16 (Spalte 12 bis 16)	Steuerbetrag der Abteilung	Bemerkungen:
Einkommensteuer (ausschließlich der 3 M. in Spalte 16)	Ergänzungssteuer	Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen	Kommunalsteuern (Gemeinde*) Kreis-, Bezirks-**) und Provinzialsteuern, in Hohenzollern Gemeinde*), Amts- und Landeskommunalabgaben) zusammen					*) An Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (in Hohenzollern: die vom Staate veranlagten Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuern). **) Bezirkssteuern werden nur in der Provinz Hessen-Nassau erhoben. ***) Also weder zu einer der in den Spalten 12—14 bezeichneten Staatssteuern (Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) herangezogen, noch staatlich zur Grund-, (Gefälle-), Gebäude- oder Gewerbesteuer (vom stehenden Gewerbe) veranlagt.
ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ		ℳ | ₰	ℳ	
12	13	14	15	16	17	18	19	20

31. März 1908.

Präsident.

Klotzsch.

legten Wirkungen keineswegs innewohnen, wird hiermit gewarnt.

Berlin, den 20. Februar 1908.

Der Polizei-Präsident.

(I. A. 765/08.) **v. Stubenrauch.**

293. Gemäß § 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Ges.-S. S. 207 ff.) wird im Kalenderjahr 1908 für den Umfang des Reg.-Bezirks Posen der **Schluß der Schonzeit** für **Rehböcke** auf **Sonntag, den 10. Mai 1908** festgesetzt, sodaß die **Schußzeit** am **Montag, den 11. Mai 1908 beginnt.**

Ausgenommen hiervon sind:

a) das Jagdrevier der Herrschaft Opatow im Kreise Kempen, welches umfaßt das Forstrevier Opatow und die Güter Lenka, Opatow, Kunzensruh, Dobrygosc, Dobrydzial, Jankow, Donaborow und Swiba I sowie die Vorwerke Carlsberg, Frankpol, Trzebin, Morawin, Skakava und Schönfeld, sowie die angepachteten dazwischen liegenden Gemeindejagdbezirke Opatow, Piaski, Biadaski, Trzebin, Kuznica-Skakava, Jankow, Donaborow und Wilhelmsbrück,

b) die Jagdreviere der Herrschaft Racot im Kreise Kosten und der Herrschaft Stenschewo im Kreise Posen-West.

Für diese unter a und b genannten Jagdreviere wird der Schluß der Schonzeit für **Rehböcke** auf **Freitag, den 1. Mai 1908** festgesetzt, sodaß die Schußzeit in den genannten Revieren am **Sonnabend, den 2. Mai 1908** beginnt.

Posen, den 26. März 1908.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

21/08 B. A[1] gon. **Krahmer.**

294. Dem Bahnarbeiter **Josef Zielonka** in **Kwiltsch**, Kreis Birnbaum, habe ich für die am 17. Dezember 1007 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte **Rettung** des Knaben Josef Genge aus Kwiltsch vom Tode des Ertrinkens eine **Prämie** von 10 Mark, wörtlich „Zehn Mark", bewilligt. Diese Tat des Zielonka bringe ich hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 29. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2041/08 I A[2] J. V.: **v. Mikusch.**

295. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 18. März d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den **Ingenieur Goosens** beim Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz **Posen** die nachgesuchte **Berechtigung dritten Grades** erteilt.

Posen, den 28. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

203/08 I. G. J. J. V.: **Klotzsch.**

296. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 14. November 1904 (Amtsblatt S. 566) wird an Stelle des zum 1. Mai d. Js. nach Ohlau versetzten Kreistierarztes Krüger in Posen, von diesem Zeitpunkte ab der Kreistierarzt **Dr. Bartels in Posen zum Stellvertreter des Vorsitzenden der staatlichen**

Digitized by Google

Hufbeschlags-Prüfungs-Kommission in Posen ernannt.

Posen, den 26. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.

986/08 I. D. b. J. V.: **v. Mikusch.**

297. Wir haben die städtische **höhere Mädchenschule** in **Ostrowo** unserer unmittelbaren Aufsicht unterstellt und bestimmt, daß der **Leiter** der Schule die **Amtsbezeichnung „Direktor"** zu führen hat.

Posen, den 30. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3045/08 II Gen. **v. Uthmann.**

298. Der dem Eduard **Nowak** in **Bentschen** für das Jahr 1908 erteilte **Wandergewerbeschein** Nr. 955 zur Ausübung des Gewerbes als Scheerenschleifer und Siebmacher, sowie zum Handel mit Stahlwaren ist **abhanden** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 31. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

N. 2306/08 III b. **Daum.**

299. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Umgestaltung der Bahnanlage in Posen** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Posen-St. Lazarus, Stadtkreis Posen, Band 5, Blatt 137, in Größe von etwa 53,30 Ar Wiese und 18,90 Ar Acker, zusammen etwa 72,20 Ar, der Wirtsfrau **Kathartna Solecka,** geborene **Rozmiarek** zu Posen gehörig.

2 Posen-Wilda, Stadtkreis Posen, Band 1, Blatt 12, in Größe von etwa 53,00 Ar, den **Michael** und **Barbara,** geborene **Blumreder-Beierlein**'schen Eheleuten zu Posen gehörig.

3. Posen-Wilda, Stadtkreis Posen, Band 15, Blatt 351, in Größe von etwa 15 Ar, der Handelsgesellschaft **Bernhard Jaffé** und dem Kaufmann und Stadtrat **Oskar Bahlau,** beide in Posen, gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Mittwoch, den 8. April 1908,** Morgens 9 Uhr, auf dem Grundstück zu 1 beginnend.

Zu diesen Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 3. April 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

1364/08 I. Eb. gez.: **v. Grone,** Reg.-Assessor.

300. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Umgestaltung der Bahnanlage in Posen** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Dembsen, Kreis Posen-West, Grundbuch Bd. III, Bl, 59, in Größe von etwa 0,40 Ar und Band V, Blatt 115, in Größe von etwa 3,90 Ar, dem Kaufmann **Isidor Peyser** zu Posen gehörig,

2. Dembsen, Kreis Posen-West, Grundbuch Bd. 3, Bl. 62 in Größe von etwa 0,50 Ar, dem Kaufmann **Gustav Haase** und dem praktischen Arzte **Dr. Max Jaffé,** beide in Posen, gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Freitag, den 10. April 1908,** vormittags 11 Uhr, auf dem Grundstück zu 1 beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 3. April 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

1302/08 I. E. b. gez.: **v. Grone,** Reg.-Assessor.

301. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regieungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zur **Erweiterung der Haltestelle Luban, Kreis Posen-West,** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Luban, Kreis Posen-West, Grundbuchblatt IV, Blatt 76, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 255/2 ꝛc. in Größe von etwa 95 Ar, der Stärke-Zuckerfabrik, Aktiengesellschaft (vormals C. A. Koehlmann u. Co.) in Frankfurt a. O. gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Freitag, den 10. April 1908,** nachmittags 3 Uhr 30 Minuten, auf dem vorbezeichneten Grundstück.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Digitized by Google

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 3. April 1908.

Der Enteignungskommissar.
1376/08 I. E. b. gez.: **v. Grone,** Reg.-Assessor.

302. Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die in der Stadt **Rakwitz** errichtete und bisher von dem Kämmereikassenrendanten Schliecker verwaltete **Landesstempelverteilungsstelle** dem neu ernannten Kämmereikassenrendanten **Frenzel in Rakwitz** übertragen worden ist.

Meseritz, den 27. März 1908.

Königliches Hauptsteueramt.

303. Polizei-Verordnung
betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnungen vom 9. Januar 1886 und 1. März 1890 betreffend die Reinhaltung der Grundstücke und die Wegschaffung der Auswurf- u. Abfallstoffe von denselben.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Posen folgendes verordnet:

Der § 5 der Polizeiverordnung vom $\frac{\text{9. Januar 1886}}{\text{1. März 1890}}$ erhält folgende Fassung:

§ 5. Entleerung und Reinigung der Dung- und Mistgruben, Schlammkasten (Schlammfänge), sowie der Müllkasten und Fortschaffung des Inhalts derselben.

Die Dung- und Mistgruben, sowie die Müll- und Aschenkästen (§ 4) müssen mindestens alle 14 Tage, jedenfalls aber dann, wenn die Behältnisse dermaßen angefüllt sind, daß der Deckel der Grube oder des Kastens nicht mehr vollständig schließt, die Schlammkästen (Schlammfänge) — § 3 — dagegen so oft geräumt und gereinigt werden, daß eine Überfüllung nicht eintreten und der Inhalt nicht ausfließen kann.

Das Ausleeren der Dung- und Mistgruben einschließlich der Abfuhr, sowie die Ausfuhr und das Austragen sonstiger ekelerregender oder übelriechender tierischer Abgänge und das Austragen der Nachteimer (siehe § 24 erster Abschnitt) darf in den Sommermonaten April bis einschließlich September nur von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den übrigen Monaten nur von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens vorgenommen werden.

Die Abfuhr von Pferdedünger darf, falls derselbe mit anderem Dünger oder anderen Abgangsstoffen nicht vermischt ist, bis 10 Uhr vormittags erfolgen. Die Polizeibehörde behält sich vor, die Erlaubnis zur Ausfuhr von Pferdedünger über die vorbestimmte Vormittagsstunde hinaus, in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen.

Zum Transport des Inhalts der Dünger- und Mistgruben dürfen nur solche Wagen oder Transportmittel verwendet werden, welche fest und dicht sind, auch derart eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts verloren gehen oder durchsickern kann und daß die Straßen nicht verunreinigt werden können.

Die Entleerung der Müll- und Aschenkästen, die Umladung ihres Inhalts in die Transportkästen oder die Umschüttung des Inhalts der Transportkästen in die Transportwagen ist nur vormittags und zwar bis 9 Uhr gestattet.

Der Inhalt der Müll- und Aschenkästen darf auf der Straße nur in völlig undurchlässigen, geschlossenen Behältern transportiert werden. Desgleichen müssen Wagen, in denen der Transport von Müll- und Asche unmittelbar — d. h. ohne Benutzung besonderer Behälter — erfolgt, völlig undurchlässig sein und mit dicht schließenden Deckeln, Schiebern, Klappen oder dergleichen versehen sein. Während des Transports sind die Wagen beständig geschlossen zu halten. Wird der Müll, die Asche ꝛc. erst auf der Straße in die Abfuhrwagen geschüttet, so ist durch entsprechende Einrichtung der Wagen und der zum Transport bis zu denselben benutzten Behälter oder durch andere geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß eine Verunreinigung oder die Entwickelung von Staub und üblen Gerüchen vermieden wird.

Dünger- und Abgangsstoffe dürfen nur durch die Straßen gefahren werden, nachdem sie durch geeignete Desinfektionsmittel tunlichst geruchlos gemacht sind.

Fuhrwerke mit Dünger-, Mist-, Kloakstoffen beladen, müssen den Weg nach dem Bestimmungsorte ohne Unterbrechung fortsetzen und dürfen nirgends innerhalb der Stadt anhalten.

Was vorstehend über die Tageszeit der Entleerung der Dung- und Mistgruben und der Abfuhr des Grubeninhalts, sowie über die Beschaffenheit der Transportmittel ꝛc. vorgeschrieben ist, gilt auch für die Reinigung der Schlammkästen (Schlammfänge) — § 3 —. Es müssen also auch die zur Abfuhr des Inhalts von Schlammkästen und anderer Abgangsstoffe benutzten Wagen ebenfalls bedeckt sein. Im Falle der Entleerung der Schlammkästen (Schlammfänge) und der Fortschaffung des Inhalts derselben mittels pneumatischer Apparate und luftdicht verschlossener Tonnenwagen finden lediglich die Vorschriften im § 16 dieser Verordnung Anwendung.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 25. März 1908.

Der Königliche Polizei-Präsident.
6731/08 I. J. V.: **v. d. Knesebeck.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

304. Für das Sommer-Semester 1908 findet die Immatrikulation der Studierenden **vom 22. April bis einschließlich 12. Mai d. Js. an jedem**

Digitized by Google

Dienstag und Freitag (das erste Mal Mittwoch, den 22. April) nachmittags von 4 Uhr ab im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatrikulationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird.

Königsberg, den 18. März 1908.

Rektor und Senat
der Königl. Albertus-Universität.

305. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Erloschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Roszkowko, Kreis Rawitsch.

II. Brustseuche.

a. Ausgebrochen unter den Pferden:

des Dominiums Roschnowo, Kreis Obornik.

b. Erloschen unter den Pferden:

des Spediteurs Rosenberg in Obornik gleichen Kreises.

III. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Stellmachermeisters Otto Pätzold in Schmiegel, gleichen Kreises.

IV. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Granowo-Gut und Gem., Konkolewo-Gut und Gem., Kubaczyn-Gut und Gem., Dakowy mokre-Gut und Gem., Strzempin-Gut und Gem., Niemierzyce, Zemsko, Bielawy, Separowo, Januszewice, Kotowo-Gut mit Woznik-Vorw., Druzyn-Gem. und Kotowo-Gemeinde, Kreis Grätz auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Granowko-Gut und Gem., Konojad-Gut und Gem., Doly-Abbau, Dalekie-Abbau und Vorw. und Porthof-Gut, Kreis Kosten, auf die Dauer von 3 Monaten,
3. Bogwidz-Gut, Josefine-Vorw., Bogwidz-Kotarby, Sowina mit Sowinka-Vorw., Vorwerk Crzanow, Kuczkow-Gut, Gemeinde Kuczkow-Chrzanow, Ordzin, Jankow-Gut und Dorf, Ciesle mit Kaczemka Krug, Eulendorf, Ludwina, Lubomierz-Vorw., Bahnhof Taczanow, Gemeinde Lubomierz, Taczanow-Gemeinde, Taczanow-Gut und Gutehoffnung, Kreis Pleschen,
4. Czmon, Schoenthal, Dreirädermühle, Hohensee, Mieczewo, Radzewo, Czolowo, Konarskie mit Elsenau, Kreis Schrimm auf die Dauer von 3 Monaten,
5. Kostschin nebst Abbauten und Vorwerken, Kreis Schroda, bis 24. Juni 1908,
6. Rudy, Janowo, Ebeningen mit Klein-Eben, Radlowo, Ostrowo-geistl., Sierakowo-Gut, Sierakowo-Hld., Babin-Hld., Kornaty-Gem., Kornaty-Forst, Katlrindorf, Kokczyn, Pospolno, Wulka mtt Lesniewo, Staw, Chwalkowice, Walkowitz, Brückenau, Neuhausen, Szemborowo und Gory, Kreis Wreschen bis 25. Juni d. Js.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Arbeiters Franz Wypuszcz zu Koschmin, gleichen Kreises,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Ansiedlers Marohl in Pogrzybow und des Wirts Peter Duczmal in Hanswalde, Kreis Adelnau,
2. des Häuslers Theodor Banaszkiewicz in Ilgen, Kreis Fraustadt,
3. des Arbeiters Adalbert Durczak in Bachorzew, Kreis Jarotschin,
4. des Ackerbürgers Lorenz Stachura in Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
5. des Händlers Max Kahl zu Storchnest, Kreis Lissa,
6. des Ansiedelungsgutes Seefelde und des Landwirts Rudolf Werner in Seeforst, Kreis Obornik,
7. der Dominien Krempa und Kwiatkow, Kreis Ostrowo,
8. des Arbeiters Kiehl in Międzyborz, Kreis Schrimm,

VI. Rotlauf.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des fürstl. Gutspächters Brauer in Raczyce, Kr. Adelnau,
2. des Gutes Groß Lenka, Kreis Gostyn,
3. des Ackerbürgers Paul Hampel in Pogorzela, Kreis Koschmin,
4. des Stellmachers Roman Lisinski in Biezdrowo und des Arbeiters Frankowski in Bielawy-Vorw., Kreis Samter,
5. des Wirts Johann Zimowski in Crzonstowo-Hld., Kreis Schrimm.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Bruczkow, Kreis Koschmin,
2. der Gutsleute und des Vorwerks Neuwelt, Kr. Krotoschin,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gärtners Hyronimus Wittig in Kandlau, Kreis Fraustadt,
2. des Gutes Wiejczyczyn, Kreis Schrimm.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königlichen Regierung. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf. Einzelne Bogen des Amtsblatts und Öffentlichen Anzeigers je 10 Pf.
Posen. Merzbach'sche Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 15. Ausgegeben Dienstag, den 14. April 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die **Nr. 16** sind des **Charfreitags** und des **Osterfestes** wegen bis spätestens **Mittwoch, den 15. April d. Js., abends 6 Uhr,** der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 306/307. Inhalt des Reichsgesetzbl. und der Gesetzsammlung. — 308. Remonteankauf für 1908. — 309. Übersendung von Drucksachen an die Kgl. Bibliothek rc. — 310. Lotterie zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke. — 311. Abzweigung des landrätl. Kreises Grätz von dem Baukreis Samter rc. — 312. Heizerkursus in der höheren Maschinenbauschule Posen. — 313. Errichtung einer zweiten Eisenbahn-Werkstätteninspektion in Posen. — 314. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militärweisenhauses. — 315. Marktpreisnachweisung. — 316. Fourageachweisung. — 317. Umschulung Heidchen-Mtynkowo. — 318. Enteignung für Befestigungszwecke an der Ringchaussee Posen. — 319. Verlosung von Rentenbriefen. — 320. Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse beim Zollamt I Pleschen. — 321/322. Bergwerksverleihungen — Saule I bezw. Lothar-Ella — an Fiskus. — 323. Fleischbeschaubezirks-Einteilung im Kreise Adelnau. — 324. IV. Nachtrag zum Ortsstatut betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in der Stadt Posen. — 325. Umsatzsteuerordnung in der Stadt Gostyn. — 326. Fußwegeinziehung Morasko — Radojewo. — 327. Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Posen. — 328. Tierseuchen. — 329. Verpachtung des Gutes Langgostin.

306. Die Nummer 14 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3435 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1908, vom 31. März 1908, und unter

Nr. 3436 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908, vom 31. März 1908.

307. Die Nummern 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10868 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, vom 7. März 1908, unter

Nr. 10869 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg, vom 7. März 1908, unter

Nr. 10870 das Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 20. März 1908, unter

Nr. 10871 das Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908, unter

Nr. 10872 das Gesetz, betreffend die Übertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den Königlichen Polizei-Direktor zu Potsdam, vom 7. März 1908, unter

Nr. 10873 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Übertragung der Verleihung des Rechtes zur Erhebung von Chausseegeld usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten, vom 23. Januar 1908, unter

Nr. 10874 den Allerhöchsten Erlaß betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Danzig und Königsberg i. Pr., vom 10. März 1908, unter

Nr. 10875 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1908, vom 1. April 1908, unter

Nr. 10876 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn, Katzenelnbogen und Königstein, vom 27. März 1908, unter

Nr. 10877 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Errichtung eines Ortsgerichts in Gonzenheim, vom 27. März 1908, unter

Nr. 10878 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 — Regierungsbl. S. 21 — vom 7. März 1908, und unter

Nr. 10879 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906, vom 23. März 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

308. Remonte-Ankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am	23.	Mai	7^{30}	Vorm.	in Posen (Grolman-Platz)
„	23.	„	12^{0}	Mitt.	„ Schwerseuz, Kr. Posen-Ost,
„	26.	„	8^{30}	Vorm.	„ Nielengowo bei Kosten,
„	27.	„	8^{0}	„	„ Rothdorf b. Kriewen, Kr. Kosten,
„	2.	Juni	7^{30}	Vorm.	„ Krotoschin,
„	4.	„	1^{0}	Nachm.	„ Lutynia b. Dobrzyca, Kreis Krotoschin,

Digitized by Google

Am	1.	Juli	9⁰	Vorm.	„ Bojanowo, Kreis Rawitsch,
„	2	„	9³⁰	„	„ Sielee, b. Jutroschin, Kreis Rawitsch,
„	3.	„	10⁰	„	„ Drzentschewo bei Sandberg, Kreis Gostyn,
„	4.	„	8⁰	„	„ Pawlowitz, Kreis Lissa,
„	6.	„	8³⁰	„	„ Lissa
„	6.	„	4⁰ Nachm.		„ Wielichowo, Kr. Kosten,
„	8.	„	11⁰ Vorm.		„ Neustadt b. Pinne,
„	9.	„	8⁰	„	„ Pinne,
„	10.	„	8⁰	„	„ Kazmierz, Kreis Samter,
„	11.	„	7¹⁵	„	„ Samter,
„	11.	„	11⁴⁵	„	„ Wronke,
„	13.	„	8⁰	„	„ Schroda,
„	15.	„	8⁰	„	„ Skalmierzyce b. Ostrowo,
„	15.	Juli	1⁰ Nachm.		in Ostrowo,
„	16.	„	8⁰ Vorm.		„ Gr. Tarchaly, Kr. Adelnau,
„	17.	„	7³⁰	„	„ Chlewo b. Bukownica, Kr. Schildberg,
„	18.	„	9⁰	„	„ Kempen,
„	25.	„	12³⁰ Nachm.		„ Zerkow, Kr. Jarotschin,
„	27.	„	12⁰ Mitt.		„ Schrimm,
„	28.	„	11³⁰ Vorm.		„ Kosten,
„	29.	„	8³⁰	„	„ Buk,
„	30.	„	10³⁰	„	„ Schwerin a. W.,
„	30.	„	4⁰ Nachm.		„ Zirke.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte. Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. **von Damnitz.** (1311/08 I. M.)

309. Die Königliche Bibliothek, die bisher jeder Behörde den Eingang der ihr übersandten amtlichen Drucksachen (Runderlaß vom 9. Juli 1907, Min.-Bl. für 1907 S. 227) bestätigt hat, wird nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verminderung des Schreibwerks fortan von einer solchen Empfangsbescheinigung absehen, falls nicht die einsendende Behörde durch Beilegung eines Empfangsscheinformulars zu erkennen gibt, daß sie auf eine Bestätigung des Eingangs der Sendung Wert legt.

Andererseits sind Begleitschreiben, wie sie vielfach von den Behörden den Sendungen beigelegt werden, überflüssig, wenn nicht Veranlassung zu einer besonderen Mitteilung vorliegt. Es genügt, daß die absendende Behörde auf oder in der Sendung deutlich bezeichnet wird.

Ein entsprechendes Verfahren (Abs. 1 und 2) ist auch bei der Ablieferung amtlicher Drucksachen an die Universitätsbibliotheken und an die nach dem Runderlasse vom 9. Juli 1907 diesen gleich zu achtenden Bibliotheken zu beobachten.

Berlin, den 14. März 1908.

Der Minister des Innern.
I a 3589. J. A.: gez. **v. Kitzing.**

An den Herrn Regierungspräsidenten in Posen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der oben erwähnte Runderlaß vom 9. Juli 1907 ist abgedruckt im Amtsblatt für 1907 Nr. 35 Seite 435/6. Posen, den 28. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.
978/08 P. J. V.: **Klotzsch.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

310. Der Herr Minister des Innern und der Herr Finanzminister haben mittels gemeinschaftlichen Erlasses vom 5. März 1908 genehmigt, daß die nächste und letzte Serie der durch den allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1904 bewilligten **Lotterie zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke** in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 1908 nach Maßgabe des für die I. Serie genehmigten Planes gezogen wird und daß mit dem Vertrieb der Lose erst drei Monate vor dem Ziehungstermin begonnen werden darf.

Indem ich diese Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis bringe und auf meine Rundverfügung vom 23. Februar 1905, 701/05 I G., bezw. meine Bekanntmachung vom gleichen Tage, Regierungs-Amtsblatt Seite 110, verweise, ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 27. März 1908.

Der Regierungs-Präsident.
572/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

311. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die **Abzweigung des landrätlichen Kreises Grätz von dem Baukreis Samter** und seine **Zuteilung** zum Baukreise **Wollstein** genehmigt hat, geht die Bearbeitung der Baugeschäfte

Digitized by Google

des Kreises Grätz vom 13. April d. Js. ab auf den Kreisbauinspektor in Wollstein über.

Posen, den 6. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2148/08 I. E. a. J. V.: **Klotzsch.**

312. Vom **27. April bis 11. Mai dieses Jahres** wird in der höheren Maschinenbauschule in Posen (Wilda, Kreuzburgerstraße 5) ein staatlicher **Heizerkursus** stattfinden, welcher **Kesselheizern** Gelegenheit bieten wird, sich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, welche zu einer sachgemäßen Ausübung des Dienstes als ständiger Heizer erforderlich sind.

An dem Kursus können Heizer teilnehmen, welche mindestens ein Jahr lang Kessel bedient und tunlichst das Schlosser- oder ein verwandtes Handwerk erlernt haben. Auch Betriebsleiter und Werkführer können daran teilnehmen.

Es wird vorausgesetzt, daß die Betreffenden der deutschen Sprache völlig mächtig sind, sowie lesen, schreiben und rechnen können. Der den Kursus abhaltende Ingenieur kann diejenigen Personen, welche sich schlecht oder garnicht der deutschen Sprache bedienen können, von der Teilnahme am Unterricht zurückweisen.

Das Schulgeld beträgt 6 Mark und ist am ersten Unterrichtstage an den Leiter des Kursus abzuliefern.

Anmeldungen sind schleunigst zu richten an den Regierungs- und Gewerberat in Posen O. 1, Königliche Regierung. Posen, den 3. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

224/08 I G. J. J. V.: **Klotzsch.**

313. Bei der Eisenbahn-Hauptwerkstätte in **Posen** wird mit dem **1. April d. Js.** eine **zweite Werkstätteninspektion errichtet,** welche die Bezeichnung b führt. Die dort bereits vorhandene Werkstätteninspektion erhält die Bezeichnung a. Der Geschäftsbereich der Vorstände dieser Inspektionen wird durch eine besondere Geschäftsverteilung geregelt. Nach dieser obliegen dem Vorstande der Werkstätteninspektion a die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der Hauptwerkstätte und es unterstehen ihm die Lokomotivreparaturwerkstätte, die Kesselschmiede, Dreherei und Lehrlingswerkstätte nebst zugehörigem Personal; dem Vorstande der Werkstätteninspektion b unterstehen die Wagenreparaturwerkstätte sowie die vorstehend nicht genannten sonstigen Werkstättenabteilungen und das darin beschäftigte Personal. Posen, den 7. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1427/08 I. Eb. J. V.: **Klotzsch.**

314. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf die Wohltaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im preußischen oder in einem unter preußischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohltaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat, vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats, die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mk. (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohltaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstr. 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Posen, den 4. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2043/08 I M. J. V.: **v. Mikusch.**

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

Digitized by Google

313. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belichenen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **März 1908.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

I. Marktpreise.

A. Getreide.

Namen der Städte.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	20 83	20 63	20 47	18 37	18 17	17 97	15 35	14 75	14 15	14 69	14 19	14 29
2 Birnbaum	22 —	— —	21 —	18 51	— —	18 30	16 23	— —	15 72	16 —	— —	15 28
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	18 67	— —	18 27	15 55	— —	14 73	15 81	— —	15 07
4 Unruhstadt	21 25	20 75	20 —	18 80	18 50	18 —	16 —	15 13	14 50	17 —	16 —	15 50
5 Wollstein	21 54	— —	— —	18 24	18 06	17 67	14 83	14 25	14 —	14 65	14 42	14 67
6 Grätz	21 50	20 75	20 —	18 25	18 —	17 75	14 —	13 75	13 50	13 98	13 75	13 50
7 Neustadt b. P.	21 75	20 50	17 50	18 75	— —	— —	15 50	13 50	— —	15 25	14 50	— —
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	— —	18 30	— —	— —	16 50	— —	— —	16 —	— —
9 Fraustadt*	21 —	— —	20 50	18 23	— —	18 —	15 50	— —	15 —	15 28	— —	15 —
10 Lissa*	21 20	21 —	20 75	18 69	18 49	18 24	14 19	13 96	13 69	15 25	15 05	14 80
11 Kosten*	22 55	22 03	21 59	19 08	18 63	18 22	15 08	14 36	13 79	15 77	15 01	14 56
12 Rawitsch*	21 28	20 78	20 19	18 88	18 44	17 88	16 —	15 19	14 37	15 11	14 69	14 26
13 Bojanowo	21 56	21 06	20 56	18 69	18 19	17 69	15 13	14 63	14 13	15 06	14 56	14 06
14 Krotoschin*	21 30	20 99	20 53	18 97	18 79	18 18	16 30	15 50	14 —	15 —	14 78	14 37
15 Meseritz	— —	— —	— —	18 55	18 35	18 15	14 40	14 20	14 —	14 67	14 33	14 20
16 Bentschen	— —	— —	— —	— —	18 03	— —	— —	14 92	— —	— —	15 75	— —
17 Obornik	20 75	— —	— —	18 13	— —	— —	13 75	— —	— —	14 25	— —	— —
18 Rogasen	— —	— —	— —	18 30	18 15	17 88	14 50	14 —	14 —	14 50	14 —	13 50
19 Pleschen	21 04	20 72	19 96	18 66	18 38	17 70	14 50	14 —	13 —	14 50	14 —	13 —
20 Posen*	21 20	— —	20 80	18 69	18 26	17 68	15 —	14 30	13 21	— —	15 71	14 97
21 Samter*	21 25	21 —	20 38	18 59	18 19	17 88	13 50	13 —	12 50	14 —	13 75	13 50
22 Schrimm*	22 38	22 13	21 88	18 60	18 35	18 10	14 60	14 35	14 10	15 10	14 85	14 60
23 Schroda*	20 67	20 43	19 87	18 06	17 85	17 64	13 84	13 59	13 34	14 65	14 53	11 15
24 Schildberg	21 —	20 80	20 60	18 85	18 65	18 45	15 —	14 80	14 60	15 —	14 80	14 60
25 Kempen	21 55	21 35	21 15	19 23	19 03	18 83	17 50	17 30	17 10	15 53	15 33	15 13
26 Wreschen*	21 75	20 75	19 50	19 25	18 75	17 50	15 13	14 25	13 13	16 75	16 25	15 50
27 Gostyn	19 50	— —	18 50	17 20	— —	16 20	15 —	— —	13 —	14 —	— —	13 —
28 Jarotschin	21 31	20 46	19 21	19 16	18 56	17 81	17 25	16 45	15 90	15 28	14 68	13 93
Summe	490 16	356 13	424 94	483 40	404 02	429 90	393 63	336 68	339 46	377 11	341 39	345 44
durch Traktion	21 31	20 95	20 24	18 59	18 37	17 92	15 14	14 64	14 14	15 08	15 84	14 39
Durchschnittspr. des v. Monats	21 74	21 20	20 88	19 06	18 74	18 42	15 38	14 88	14 48	15 41	15 09	14 76

B. Übrige Marktartikel.

Namen der Städte.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg	Hülsenfrüchte: Speisebohnen (weiße) à 100 kg	Hülsenfrüchte: Linsen à 100 kg	Kartoffeln à 100 kg	Stroh: Richt- à 100 kg	Stroh: Krumm- à 100 kg	Heu à 100 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	22 50	27 50	67 50	3 75	4 25	3 25	6 50
2 Birnbaum	23 50	— —	— —	3 91	4 75	4 —	6 50
3 Schwerin a. W.				4 54	4 88	— —	6 —
4 Unruhstadt	24 —	32 —	— —	4 50	5 —	4 —	7 88
5 Wollstein	17 25	24 —		4 —	5 —	4 50	7 50
6 Grätz				3 58	4 15	— —	5 88
7 Neustadt b. P.	19 50	— —		3 —	4 50	— —	7 —
8 Neutomischel*				3 75	5 —	— —	6 —
9 Fraustadt*	20 50	30 —	57 50	3 45	3 50	2 43	5 65
10 Lissa*	27 50	33 —	55 —	3 33	4 03	— —	6 67
11 Kosten*	25 —	34 —	48 —	3 39	5 —	3 —	6 50
12 Rawitsch*	21 —	28 —	90 —	3 55	5 25	— —	7 50
13 Bojanowo	— —	— —	— —	4 —	5 —	— —	8 —
14 Krotoschin*	21 58	21 58	50 28	4 25	1 25	2 75	7 50
15 Meseritz	— —	— —	— —	1 95	4 20	3 67	— —
16 Bentschen	— —	— —	— —	3 78	— —	— —	6 38
17 Obornik	— —	— —	— —	3 55	4 —	3 —	7 —
18 Rogasen	— —	— —	— —	3 50	— —	— —	— —
19 Pleschen	20 —	35 —	— —	3 —	5 —	3 —	7 —
20 Posen*	21 50	28 —	58 —	3 78	4 57	— —	7 64
21 Samter*	21 —	20 —	— —	3 75	5 —	— —	6 —
22 Schrimm*	18 —	— —	— —	4 30	3 50	3 —	8 —
23 Schroda*	— —	— —	— —	4 75	— —	— —	7 55
24 Schildberg	18 —	23 —	— —	3 —	4 —	2 20	7 —
25 Kempen	20 51	19 90	32 50	3 20	5 13	— —	6 33
26 Wreschen*	18 50	— —	— —	3 75	4 50	2 25	6 50
27 Gostyn	20 —	20 —	60 —	3 50	5 50	2 20	6 50
28 Jarotschin	27 50	45 —	70 —	3 80	4 75	3 25	6 25
Summe	407 34	420 98	588 78	105 84	114 71	46 50	177 23
durch Traktion	21 44	28 07	58 88	3 77	4 59	3 10	6 82
Durchschnittspr. des v. Monats	21 80	28 18	64 —	3 85	4 60	3 19	6 57

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Namen der Städte	1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	Essig: Destillierter Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig: Bier à Liter	Bier	1 kg Rinderinnereien
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen															
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	1 20	1 20	1 30	1 20	1 80	2 60	2 80	33	25	27	25	35	30	35	33	2 20	2 50	20	1 25	—	—	—	—
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 38	2 93	38	32	47	45	17	47	19	51	2 30	3 30	22	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W	—	1 60	1 40	1 30	1 50	1 50	1 80	2 60	3 20	48	40	40	30	50	60	10	40	2 40	3 20	20	1 80	—	—	—	—
4 Unruhstadt	—	1 30	1 15	1 25	1 35	1 35	1 60	2 20	3 —	38	33	35	41	55	55	35	55	2 60	3 30	21	1 65	—	—	—	—
5 Wollstein	1 10	1 60	1 40	1 20	1 20	1 40	2 —	2 15	2 80	40	34	50	30	50	70	30	50	2 —	2 40	20	2 —	—	—	—	—
6 Grätz	—	1 53	1 10	1 20	1 10	1 40	1 80	2 50	2 65	40	30	30	30	50	50	40	40	2 40	3 20	20	1 30	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	—	1 40	1 20	1 10	1 20	1 40	1 60	2 40	2 40	50	40	40	40	40	40	40	40	1 60	2 —	20	1 60	50	—	10	—
8 Neutomischel*	1 20	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	2 —	2 20	2 70	50	25	60	40	40	60	40	50	2 —	3 60	20	1 80	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 40	1 60	1 40	1 20	1 40	1 60	2 —	2 33	2 80	39	31	38	37	50	55	36	35	2 —	2 35	24	1 80	60	—	—	—
10 Lissa*	1 25	1 50	1 30	1 20	1 35	1 65	1 50	2 39	2 81	32	27	33	30	55	55	34	55	1 30	2 80	20	1 55	80	—	—	—
11 Kosten*	1 10	1 40	1 20	1 20	1 20	1 60	1 80	2 80	2 82	45	35	45	45	55	50	35	55	2 45	2 75	22	1 60	90	—	—	—
12 Rawitsch*	1 10	1 50	1 20	1 30	1 50	1 60	1 70	2 43	2 78	38	31	35	35	65	55	34	50	2 30	3 50	20	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	—	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 90	2 30	2 90	36	32	40	40	60	60	40	40	2 —	2 40	20	2 —	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 20	1 70	1 30	1 60	1 50	1 60	1 90	2 70	2 68	41	33	55	45	55	55	36	42	1 80	2 40	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	—	1 70	1 40	1 60	1 50	1 70	2 —	2 46	2 95	37	27	40	28	48	45	38	45	1 80	2 60	20	2 20	—	—	—	—
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	2 35	2 85	40	30	50	45	55	55	45	45	2 40	3 20	20	1 80	—	—	—	—
17 Obornik	—	1 40	1 20	1 35	1 35	1 35	2 —	2 30	2 80	24	26	30	30	36	36	30	42	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	—	1 80	1 60	1 40	1 65	1 60	1 80	2 40	2 60	36	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	—	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 50	2 20	2 60	32	30	26	25	45	60	30	30	2 —	2 —	20	1 20	—	—	—	—
20 Posen*	1 15	1 42	1 32	1 41	1 40	1 50	1 60	2 63	3 30	32	30	31	30	55	42	32	48	2 50	3 30	20	1 60	63	11	16	102
21 Samter*	—	1 50	1 50	1 20	1 40	1 50	1 50	2 50	2 90	31	27	40	29	49	40	31	35	2 10	2 50	20	—	—	—	—	—
22 Schrimm*	1 20	1 40	1 30	1 60	1 40	1 40	1 80	3 —	2 80	45	35	45	45	45	45	40	60	3 —	3 90	20	1 45	—	10	—	120
23 Schroda*	1 17	1 60	1 50	1 40	1 60	1 50	2 —	2 80	3 15	34	34	40	28	38	50	33	40	2 20	2 80	20	1 60	60	15	20	130
24 Schildberg	—	1 40	1 20	1 20	1 20	1 40	1 60	2 60	2 60	35	31	29	29	19	59	31	43	2 70	3 10	20	1 30	—	10	—	—
25 Kempen	—	1 70	1 35	1 50	1 40	—	1 90	1 30	2 97	35	30	60	60	—	60	35	30	1 60	1 60	20	20	—	—	—	—
26 Wreschen*	—	1 39	1 30	1 25	1 34	1 45	1 55	2 60	2 90	38	31	45	35	50	50	45	45	2 60	2 80	20	1 50	—	—	—	—
27 Gostyn	—	1 40	1 40	1 10	1 40	1 40	1 80	3 —	2 80	40	36	30	30	50	30	30	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—	—
28 Jarotschin	1 15	1 35	1 20	1 25	1 25	1 40	1 55	2 70	2 80	33	31	35	35	48	55	38	38	3 —	3 40	20	1 30	—	—	—	120
Summe	16 94	41 99	36 92	36 21	38 89	39 60	49 55	69 12	79 48	1048	876	1116	1011	1315	1419	1022	1197	63 15	80 40	569	43 —	543	46	46	472
durch Traktion	1 21	1 50	1 32	1 29	1 33	1 47	1 77	2 47	2 84	37	31	40	36	50	51	37	43	2 26	2 87	20	1 59	68	12	15	118
Durchschnittspreise des vor. Monats	1 21	1 52	1 35	1 33	1 42	1 47	1 78	2 30	3 31	38	32	39	36	51	53	37	43	2 27	2 95	20	1 62	66	12	14	120

Posen, den 11. April 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Klotzsch.**

316. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **März 1908.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für Hafer für je 100 kg ℳ	Hafer ₰	Heu für je 100 kg ℳ	Heu ₰	Stroh für je 100 kg ℳ	Stroh ₰
Adelnau	Ostrowo	15	44	7	35	4	73
Birnbaum	Birnbaum	16	80	6	83	4	99
Bomst	Wollstein	15	38	7	88	5	25
Fraustadt	Fraustadt	16	04	5	93	3	68
Gostyn	Gostyn	14	70	6	83	5	78
Grätz	Grätz	14	68	6	17	4	36
Jarotschin	Jarotschin	16	31	6	83	5	25
Kempen	Kempen	16	30	6	65	5	39
Koschmin	Krotoschin	15	75	6	83	4	46
Kosten	Kosten	16	56	6	83	5	25
Krotoschin	Krotoschin	15	75	6	83	4	46
Lissa	Lissa	15	86	7	29	4	49
Meseritz	Meseritz	15	40	—	—[1]	4	41
Neutomischel	Neutomischel	16	80	6	30	5	25
Obornik	Posen	16	59[2]	8	47	5	25
Ostrowo	Ostrowo	15	44	7	35	4	73
Pleschen	Pleschen	11	03	7	35	5	25
Posen-Ost	Posen	16	59[3]	8	47	5	23
Posen-West	Posen	16	59[4]	8	47	5	23
Rawitsch	Rawitsch	15	87	8	40	5	78
Samter	Samter	14	70	6	30	5	25
Schildberg	Schildberg	15	75	7	35	4	20
Schmiegel	Kosten	16	56	6	83	5	25
Schrimm	Schrimm	16	01	8	40	3	68
Schroda	Posen*)	14	85[5]	7	58	4	70
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	17	44	6	62	5	38
Wreschen	Wreschen	17	59	6	83	4	73

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.
[1] Nicht zum Verkauf gestellt.
[2] bis [5] Höchster Preis für mittlere Ware. Guter Hafer nicht zum Verkauf gestellt.

Posen, den 11. April 1908.

Der Regierungs-Präsident
2123/08 I. M. J. V.: **v. Mikusch.**

317. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1808 ab die evangelischen **Hausväter** des Waldwärterhauses **Heidchen,** Kreis Obornik, zur evangelischen Schulsozietät **Mlynkowo,** Kreis Obornik, **zugeschult.**

Posen, den 1. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
2115/08 IIa. **Hassenpflug.**

318. Die Königliche Fortifikation in Posen, als Vertreterin des Reichsmilitärfiskus, hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen gemäß § 24 des **Enteignungsgesetzes** vom 11. Juni 1874 beantragt, die **Entschädigung** festzustellen für die für **Befestigungszwecke** erforderliche an der Ringchaussee belegene 7 Ar 63 Quadratmeter große **Geländefläche,** Parzellennummer 308/158, Kartenblatt 1 aus dem Grundstück Band 1 Blatt 7 des Grundbuches von **Junikowo,** dem Wirt Valentin Tomkowiak und seiner Ehefrau Katharina in Junikowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin auf **Freitag, den 24. April 1908,** vormittags 10 Uhr, am Kreuzungspunkt der Ringchaussee und des Weges von Junikowo nach Posen an.

Jeder an der Grundstücksfläche Beteiligte wird aufgefordert, zu erscheinen und seine Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Posen, den 4. April 1908.

Der Enteignungskommissar.
1252/08 I M **Ohrt,** Regierungsrat

319. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Juli 1908 einzulösenden 3½ %igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 21 Stück und zwar die Nummern: 97, 154, 243, 274, 303, 340, 360, 401, 496, 498, 510, 603, 663, 1090, 1101, 1210, 1215, 1245, 1303, 1396, 1423.

Litt G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 79.

Litt. H. zu 300 Mark 13 Stück und zwar die Nummern: 43, 114, 244, 394, 454, 477, 560, 602, 622, 634, 690, 803. 869.

Litt. J. zu 75 Mark 9 Stück und zwar die Nummern: 41, 147, 229, 315, 381, 443, 474, 515, 544.

Litt. K. zu 30 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 30, 50, 148.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheine Reihe III Nr. 2—16 und Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbankkasse** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **1. Juli 1908** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse du

Digitized by Google

die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark, in Worten ..... Mark für d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen Litt. .... Nr. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 12. Februar 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

320. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 23. v. Mts. III. 5111 ist dem **Zollamt I in Pleschen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II und Begleitscheinen II über inländisches Salz und dem Zollamt I in Kempen die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz** erteilt.

Posen, den 2. April 1908.

Der Provinzialsteuerdirektor.

321. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Saule I" bei Saule, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 11. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Saule I"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188814 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertundvierzehn) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Saule, Rathenfeld und Augustinki sowie in den Gutsbezirken Saule und Gorka-duchowna, in den Kreisen Schmiegel und Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 15. März 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 15. März 1908.

Königliches Oberbergamt.

14795/07. **Schmeißer.**

322. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Lothar-Ella" bei Polnisch-Poppen Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 8. Februar 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Lothar-Ella"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188909 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertundneun) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Polnisch-Poppen und Kelke sowie in dem Gemeindebezirke Karmin, in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 16. März 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 16. März 1908.

Königliches Oberbergamt.

14790/07. **Schmeißer.**

Digitized by Google

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

323. Die 4 Polizeidistrikte des Kreises **Adelnau** werden vom 1. April 1908 ab in folgende **Schlachtvieh- und Fleischbeschaubezirke** und Ergänzungsbeschaubezirke eingeteilt:

Schlachtvieh- und Fleischbeschaubezirk	a) des Beschauers b) des Stellvertreters Name	Wohnort	Ergänzungsbeschaubezirk	des Ergänzungsbeschauers Name	Wohnort
Adelnau Land I (bisher Adelnau Land Süd; umfaßt die Polizeidistrikte Adelnau Ost und Schwarzwald)	a) Krechlak b) Habrich	Adelnau Adelnau			
Adelnau Land II (bisher Adelnau Land Nord; umfaßt den Polizeidistrikt Adelnau West **ausschließlich** Chwaliszew I und II, Güter und Gemeinden, die zum Bezirk Sulmierzyce gehören)			Adelnau	Blu-dau, Kreistierarzt	Adelnau
Raschkow Land (wie bisher; umfaßt den Polizeidistrikt Raschkow)	a) Maser b) Wundram	Raschkow	Raschkow	Wundram, Tierarzt	Raschkow

Adelnau, den 30. März 1908.

2973/08. Der Landrat.

324. IV. Nachtrag zum Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in der Stadt Posen.

Artikel I.

Das Ortsstatut betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in der Stadt Posen nebst Nachträgen vom $\frac{10.\ 7.}{4.\ 8.}$ 98, $\frac{14.\ 9.}{8.\ 10.}$ 01 und $\frac{22.\ 7.}{26.\ 8.}$ 05 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz des § 1 unter b werden die Worte „Handelsschule des kaufmännischen Vereins oder des Vereins junger Kaufleute“ durch die „Städtische Handelsschule“ ersetzt.

2. Der durch Nachtrag vom $\frac{22.\ 7.}{26.\ 8.}$ 05 bestimmte Zusatz zum § 1 erhält folgende Fassung:

„Lehrlinge, welche nach Beginn eines Unterrichtshalbjahres im Laufe der ersten 8 Wochen das 18. Lebensjahr, und andere gewerbliche Arbeiter, welche nach Beginn eines Unterrichtshalbjahres im Laufe der ersten 8 Wochen das 17. Lebensjahr vollenden, sind vom Beginn dieses Unterrichtshalbjahres ab schulfrei. Lehrlinge, welche das 18., und andere gewerbliche Arbeiter, welche das 17. Lebensjahr nach der 8. Unterrichtswoche vollenden, haben bis zum Schluß dieses Unterrichtshalbjahres die Fortbildungsschule zu besuchen“.

3. Der § 2 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Befreit sind ferner solche im Handelsgewerbe beschäftigten Personen, welche mindestens eine Klasse der mit vollem Tagesunterricht eingerichteten städtischen Handelsfachschule mit Erfolg besucht haben. Der Nachweis des erfolgreichen Besuchs wird durch ein von dem Schulvorstand der Städtischen Handelsschule auszustellendes Zeugnis geführt“.

Artikel II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Posen, den 31. Oktober 1907.

Der Magistrat.

gez. **Dr. Wilms.** gez. **Künzer.**

Vorstehender IV. Nachtrag zum Ortsstatut für die gewerbliche Fortbildungsschule in der Stadt Posen wird hierdurch genehmigt.

Posen, den 26. März 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: gez. **v. Siegroth.**

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatut betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in der Stadt Posen vom 15. Juni/29. Juli 1902 wird hiermit gemäß § 142 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 1. April 1908.

Der Magistrat.

325. Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Stadt Gostyn.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-

Digitized by Google

[redacted]ung S. 152) und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 20. Juni 1907/21. Januar 1908 wird für die Stadt **Gostyn** nachstehende **Steuerordnung** erlassen:

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Stadtbezirke Gostyn belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von eins vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Übertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Übertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Abrechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückerwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückerwerbes kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $^1/_{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Stadt belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

> Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen usw. (§ 5 Abs. 1 d—g, Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die

Digitized by Google

auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert. Wird ein Grund oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen gebunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erheblichen Tatsachen, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, feststellen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb drei Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Magistrat schriftlich oder protokollarisch anzubringen.

Über den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen den Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine [redacted]ere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe [redacted]er bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Gostyn, den 22. Januar 1908.

Der Magistrat.

gez. **Pallaske. B. v. Pruski. B. Ciążyński.**

Vorstehende Umsatzsteuerordnung vom 22. Januar 1908 für die Stadt Gostyn wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 8. März 1908.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

C.588/07-6B.A. J. V. **von Stegroth.**

Vorstehender Genehmigungsverfügung des Bezirksausschusses vom 8. März 1908, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken pp. in der Stadt Gostyn erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 21. März 1908.

Der Ober-Präsident.

3418/07 O. P. B. J. V. **Thon.**

326. Die **Kgl. Ansiedelungskommission,** als Besitzerin des Rittergutes Morasko, **beabsichtigt** den von der Dampfziegelei Morasko durch die Ländereien der Ansiedler Hermann Schechtmann, Adolf Stern und Ferdinand Schneider nach dem Wege **Morasko—Radojewo** führenden **Fußweg zu kassieren.** Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Posen II, den 19. März 1908.

Der Distriktskommissar.

Personalveränderungen.

327. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Verliehen ist der Titel „Postsekretär" dem Ober-Postassistenten Wolff in Krotoschin, der Titel „Telegraphensekretär" dem Ober-Telegraphenassistenten Margis in Posen, der Titel „Ober-Postassistent" den Postassistenten Alkewitz, Fiebig, Gronke, Höhle, Krause, Salzwedel, Paul Ulrich, Gustav Ullrich und Weiß in Posen, Bulang und Tschusch in Bojanowo (Kreis Rawitsch), Meschke in Schildberg (Bz. Posen), Schmidtchen in Rawitsch, Zimmerling in Opalenitza (Bz. Posen).

Digitized by Google

Übertragen ist die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamt I in Samter dem Hauptmann a. D. Winkler aus Bischofswerda (Sachs.); bei dem Telegraphenamt in Gießen dem Ober-Postinspektor Hagemann aus Posen.

Ferner sind übertragen: eine Postratstelle bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Ober-Postinspektor Thomas aus Erfurt, eine Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Postinspektor Hartrich aus Berlin. Bureaubeamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Posen den Ober-Postpraktikanten Holzke aus Düren (Rheinl) und Nizze aus Seesen; in Breslau dem Ober-Postpraktikanten Behrendt aus Posen; in Frankfurt a. M. dem Ober-Postpraktikanten Eix aus Kosten (Bez. Posen); in Gumbinnen dem Ober-Postpraktikanten Lüschow aus Krotoschin; eine Stelle für Ober-Postkassenbuchhalter bei der Ober-Postkasse in Posen dem Postsekretär Hoerning in Cüstrin; eine Stelle für Postbausekretäre bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Bautechniker Kreß aus Chemnitz; Ober-Postsekretärstellen bei den Postämtern I in Eupen dem Postsekretär Braun aus Lissa (Bez. Posen), in Krotoschin dem Postsekretär Fromm aus Posen, in Tarnowitz dem Postsekretär Ollesky aus Posen, in Kosten (Bez. Posen) dem Postsekretär Hirschel aus Glogau; Ober-Telegraphensekretärstellen in Posen den Telegraphensekretären Rinno aus Bromberg und Böhm aus Posen; Postsekretärstellen in Posen den Postsekretären Bockisch in Posen und Spoerel aus Kirschberg (Sachsen), in Koschmin Baumgart aus Canth (Kr. Neumarkt Schles.), eine Telegraphensekretärstelle in Posen dem Telegraphensekretär Jonas aus Danzig.

Angestellt sind als Postassistent die Postassistenten Dresp in Posen und Kauschke in Koschmin; die Postanwärter Krenz in Buk, Küster in Gostyn, Meyer in Obornik (Bez. Posen), Naulin in Posen, Scholz in Czempin und Wünsche in Pleschen I, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Günther in Posen, als Telegraphengehilfinnen die Telegraphengehilfinnen Klara Neumann, Alma Schmidt und Vogt in Posen.

Versetzt sind: die Postdirektoren Helbig von Ostrowo (Bez. Posen) nach Düsseldorf und Williger von Lichtenberg b. Bln. nach Ostrowo (Bez. Posen), der Postpraktikant Auermann von Ostrowo (Bez. Posen) nach Ilmenau (Thür.), der Postmeister Bergmann von Jarotschin nach Zirke, die Ober-Postassistenten Hartmann von Ostrowo (Bez. Posen) und Nerlich von Schrimm nach Posen, Jachmann von Ostrowo (Bez. Posen) nach Berlin, Just von Koschmin nach Ostrowo (Bez. Posen), Lutz von Schildberg (Bez. Posen) nach Samter, Bruno Schulz von Lissa (Bez. Posen) nach Bentschen; die Postassistenten May von Neutomischel nach Posen, Klemke von Schroda nach Lissa (Bezirk Posen), Scheibe von Pleschen I nach Bromberg und Schuster von Wreschen nach Lauban.

Posen O., den 3. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

328. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Chwalkowo und des Dominiums Wilkonitze, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Dakowy mokre, Kreis Grätz,
3. des Hausbesitzers Stanislaus Gorny in Kosten, gleichen Kreises,
4. des Händlers Roman Matuszewski in Zduny, Kreis Krotoschin,
5. des Gutes Murkwitz und der Vorwerke Sikorzyn und Alt Szczepankowo, Kreis Schmiegel,

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Viehhändlers Roman Matuszewski in Zduny, Kreis Krotoschin,

II. Rotz.

Erloschen unter den Pferden:

des Gutes Wilhelmsruh, Kreis Fraustadt,

III. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Loewenfelde Gemeinde, Rombczyn Gut, Siegersdorf Gemeinde, Skrzebow Gut und Gemeinde, Adelnau Stadt, Baben Gut, Bogdaj Gemeinde, Chruszczyn Gut und Gemeinde, Chwaliszew I Gut und Gemeinde, Chwaliszew II Gut und Gemeinde, Danischin Gut und Gemeinde, Drogoslaw Gut, Glisnica Forstgut und Gemeinde, Gr.-Gorzyce Gut und Gemeinde, Kl.-Gorzyce Gemeinde, Hauswalde Gemeinde, Jaskulki Gemeinde, Jelitow Gut und Gemeinde, Lamki Gemeinde, Lonkocin Gut und Gemeinde, Nabyszyce Gemeinde, Pogrzybow Gut und Gemeinde, Przybystslawice Gut, Radlow Gut und Gemeinde, Radziwillow Gut, Raschkow Stadt, Raschkowek Gut und Gemeinde, Raczyce Gut und Gemeinde, Sulmierzyce Stadt, Sulislaw Gut und Gemeinde, Swielugow Gemeinde, Gr.-Tarchaly Gut und Gemeinde, Gr.-Topola Gemeinde, Kl.-Topola Gut und Gemeinde, Uciechow Gut und Gemeinde, Walentynow Gut und Gemeinde, Wierzbno Gemeinde, Zacharzew Gut und Gemeinde, Zalesie Gut, Kreis Adelnau,
2. Slawin Gut und Gemeinde, Olobok, Massenau und Rossoschütz Gut und Gemeinde, Kreis Ostrowo,
3. Bieganin-Hld., Borowiec, Borucin Gut, Gemeinde und Hauland, Brunow Gut und Gemeinde, Grudzielec Gut, Gemeinde und Hauland, Kreisau Gut und Gemeinde, Louisenhof und Sobotta, Klein- und Neudorf, Kreis Pleschen,

Digitized by Google

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Andres in Klitscherei, Kreis Fraustadt,
2. des Händlers Alwin Kirste in Punitz, Kreis Gostyn,
3. des Propstes Golski in Radlin, Kr. Jarotschin,
4. des Wirts Roch Zielonka in Malgow, Kreis Koschmin,
5. des Lehrers Jesiek in Wyrzeka, des Pächters Stanislaus Skoracki in Pniewiec (bei Zelazno), des Arbeiters Simon Andrzejewski in Kosten, gleichen Kreises,
6. des Fleischers Franz Brodzinski in Benice, Kreis Krotoschin,
7. des Gutsverwalters Dobrowolski in Slomczyce, Kreis Wreschen,

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Ansiedelungsgutes Walentynow, Kr. Adelnau,
2. des Gutes Pempowo, Kreis Gostyn,
3. des Dominiums Kromolice und des Vogtes Lisiecki in Wzonchow, Kreis Koschmin,
4. des Häuslers Josef Mackowiak in Konojad, des Bierverlegers Alexander Kostanski in Kosten, gleichen Kreises,

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Schmiedemeisters August Henschel in Grune Kreis Lissa,
2. des Arbeiters Adalbert Kwiatkowski in Miloslaw, Kreis Wreschen,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des fürstl. Domänenpächters Brauer in Raczyce, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Kaczmarek in Buschdorf, Kreis Obornik,

VII. Schweinepest.

Erloschen unter den Schweinen:

des Gastwirts Steckel in M. R. Driebitz, Kreis Fraustadt.

329. Verpachtung.

Das der Kloster Berge'schen Stiftung in Magdeburg gehörige, im Kreise Obornik, sieben Kilometer Chaussee von der Station Murowana-Goslin (Station der Linie Posen—Janowitz—Elsenau) entfernt gelegene Gut Langgoslin, enthaltend ein Gesamtareal von rund 758 Hektar, wovon 80 Hektar Wiesen, mit 6771 Mk. Grundsteuerreinertrag, soll mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis dahin 1926 anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden. Auf dem Gute befindet sich eine Brennerei mit 56 000 Liter Kontingent uud eine Ziegelei, in welcher bisher 1 300 000 Mauersteine, Dachsteine und Drainröhren gebrannt wurden. Die Größe der drainierten Flächen beträgt rund 350 Hektar.

Zur Verpachtung wird Termin vor unserem Kommissar, Regierungsrat Dr. Walther, auf

Dienstag, den 19. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr in Posen Hotel de Rome

anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der jetzige Pachtzins rund 18 600 Mark beträgt.

Die Bewerber um die Pachtung haben den Besitz eines eigenen verfügbaren Vermögens von 180 000 M., sowie ihre landwirtschaftliche Befähigung der unterzeichneten Behörde bis zum 14. Mai d. Js., spätestens aber unserem Kommissar in dem Bietungstermine nachzuweisen.

Die Verpachtungs- und Bietungsbedingungen, Katasterauszüge usw. können in unseren Geschäftsräumen Domplatz 6, sowie in denen der Administration der Kloster Berge'schen Stiftung, Regierungsstraße 2, während der Dienststunden, auch bei dem jetzigen Pächter, Oberamtmann Schönberg, Langgoslin, Bezirk Posen, eingesehen werden.

Abschrift der Verpachtungsbedingungen usw. kann gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten, zusammen 1 M., von unserer Registratur bezogen werden. Abschrift der Katasterauszüge wird nur auf besonderen Wunsch übersandt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

Friese.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 14. April 1908.

330. # Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205) als Wahltermine:

für die Wahl der Wahlmänner:

den 3. Juni d. Js.,

für die Wahl der Abgeordneten:

den 16. Juni d. Js.

festgesetzt.

Wo infolge der Einführung von Frist- oder Gruppenwahlen (Art. I. §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetz-Sammlung Seite 318 ff.) die Beendigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am **4. und 5. Juni**, die Wahlen der Abgeordneten am **17. Juni** fort- und zu Ende zu führen.

Berlin, den 8. April 1908.

Der Minister des Innern.

I. c. 818. **von Moltke.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 16. Ausgegeben Dienstag, den 21. April 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 331, 332. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Preußischen Gesetzsammlung. — 333. Prämie an Plötz-Sendzinko für Rettung ꝛc. — 344. Berichtigung des Statuts der Hufbeschlags-Lehrschmiede — Spiller — Posen. — 335. Umschulung Kammthal-Wilkowo. — 336. Durchschnittspreisnachweisung für Brotmaterial ꝛc. im Mobilmachungsfalle. — 337. Verzeichnis der Wahlkommissare ꝛc. zur Abgeordnetenhauswahl. — 338. Umschulung Marienhof-Kriewen. — 339. Lieferung von Kupfervitriol. — 340. Begünstigungen für die Bewohner einzelner Grenzorte. — 341. Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse — Zollamt — Gnesen. — 342. Inbetriebnahme der Reststrecke Chrzypsko—Binino. — 343. IV. Nachtrag zur Dienstordnung betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Provinz Posen. — 344. Parzellenumgemeindung Gut Wulsch — Alt-Boyen — Gemeinde Wulsch. — 345. Vakante Polizeisergeantenstelle in Obornik. — 346. Neuansiedelung Majchrzak-Kankel. — 347. Wegeverlegung Steimersdorf—Glinno. — 348. Personalveränderungen beim Oberlandesgericht Posen. — 349. Tierseuchen. — 350. Verpachtung des Gutes Lauggoslin.

331. Die Nummer 15 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3437 das Gesetz, betreffend die Errichtung zweier Stiftungen aus dem Vermögen, welches dem Reiche aus dem Nachlasse des am 2. Juni 1901 verstorbenen Malers Professor Gustav Müller zugeflossen ist, vom 7. Januar 1908, unter

Nr. 3438 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 23. März 1908, unter

Nr. 3439 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung München 1908, vom 25. März 1908, und unter

Nr. 3440 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten, vom 3. April 1908.

332. Die Nummer 12 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10880 die Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen, vom 23. März 1908, und unter

Nr. 10881 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verwaltungsordnung für die Königlich preußischen Zollbehörden, vom 15. Januar 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

333. Dem **Lehrer Plötz** in Sendzinko, Kreis Samter, habe ich für die im Sommer 1905 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte **Rettung** des Gutsverwalters Thomas in Szczepankowo vom Tode des Ertrinkens eine **Prämie** vom 20 M. — wörtlich zwanzig Mark — bewilligt. Diese Tat des Plötz bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 7. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2585/08 I A² J. V.: **v. Mikusch.**

334. In dem Seite 732 des Amtsblattes für 1906 veröffentlichten Statut der Hufbeschlags-Lehrschmiede des Schmiedemeisters Spiller zu Posen ist im § 1 **der Abschnitt b gestrichen worden,** was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 7. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

771/08 I Db. J. V.: **v. Mikusch.**

335. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1908 ab die **evangelischen Hausväter** der Guts- und Gemeindebezirke **Wierzeja** und **Wilkowo** und der Gemeinde **Grodzisko,** Kreis Samter, aus der evangelischen Schulsozietät **Kammthal,** Kreis Samter, **ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Wilkowo,** Kreis Samter, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Kammthal wie bisher zu leisten haben, bis die endgültige Regelung der Schulverhältnisse für Wilkowo erfolgt sein wird.

Posen, den 9. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2795/08 II a **Haffenpflug.**

Digitized by Google

336. Unter Bezugnahme auf § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) bringe ich hiermit **die Durchschnittspreise,** nach denen **im Falle einer Mobilmachung** während des Jahres 1. April 1908/09 Lieferungen für **Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh** in jedem Kreise der Provinz Posen zu vergüten sind, nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Nachweisung

der Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres — in den nach Maßgabe des § 19 Absatz 3 des vorbezeichneten Gesetzes vom 13. Juni 1873 als Hauptmarktorte der einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) der Provinz Posen festgestellten Normalmarktorten.

lfd. Nr.	Kreis	Normal-Marktort	Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizen Mehl		Roggen Mehl	
			für 100 Kilogramm										für 1 Kilogramm			
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
		A. Regierungsbezirk Posen.														
1	Adelnau	Ostrowo	16	74	13	70	13	17	5	54	4	02	—	30	—	24
2	Birnbaum	Birnbaum	16	33	13	68	14	03	6	07	4	16	—	30	—	22
3	Bomst	Wollstein	17	21	14	01	14	48	5	60	4	28	—	30	—	21
4	Fraustadt	Fraustadt	16	29	13	88	13	60	4	86	3	20	—	29	—	24
5	Gostyn	Gostyn	17	17	13	78	13	89	4	84	3	16	—	30	—	25
6	Grätz	Grätz	16	20	13	45	14	03	5	42	4	22	—	35	—	25
7	Jarotschin	Jarotschin	16	95	14	01	14	14	5	91	4	16	—	27	—	24
8	Kempen	Kempen	16	54	14	18	14	18	5	05	4	46	—	28	—	22
9	Koschmin	Krotoschin	16	96	14	—	13	54	5	56	3	74	—	32	—	23
10	Kosten	Kosten	16	76	13	85	14	06	5	54	4	17	—	34	—	26
11	Krotoschin	Krotoschin	16	96	14	—	13	54	5	56	3	74	—	32	—	23
12	Lissa i. P.	Lissa i. P.	16	18	13	51	13	44	5	44	3	53	—	25	—	22
13	Meseritz	Meseritz	16	07	13	60	14	—	4	57	4	17	—	38	—	25
14	Neutomischel	Neutomischel	16	20	13	27	14	23	4	91	4	84	—	36	—	27
15	Obornik	Posen	16	06	13	91	14	22	5	71	4	43	—	29	—	24
16	Ostrowo	Ostrowo	16	74	13	70	13	17	5	54	4	02	—	30	—	24
17	Pleschen	Pleschen	16	53	13	56	13	18	5	91	4	13	—	27	—	22
18	Posen-Ost	Posen	16	06	13	91	14	22	5	71	4	43	—	29	—	24
19	Posen-West															
20	Rawitsch	Rawitsch	16	47	13	85	13	61	5	68	3	50	—	29	—	23
21	Samter	Samter	16	20	13	63	13	50	4	71	3	98	—	27	—	22
22	Schildberg	Schildberg	15	91	13	63	13	21	4	96	3	73	—	29	—	22
23	Schmiegel	Kosten	16	76	13	85	14	06	5	54	4	17	—	34	—	26
24	Schrimm	Schrimm	16	81	13	81	15	31	6	59	4	76	—	34	—	23
25	Schroda	Posen mit einer Ermäßigung von 6% der Durchschnittsmarktpreise	15	10	13	08	13	37	5	37	4	16	—	27	—	23
26	Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	—	13	82	13	48	4	59	3	61	—	38	—	28
27	Wreschen	Wreschen	16	91	13	62	13	74	4	85	3	65	—	32	—	25
		B. Regierungsbezirk Bromberg.														
28	Bromberg	Bromberg	16	48	13	71	13	67	5	11	4	41	—	29	—	25
29	Czarnikau	Schneidemühl	16	55	13	66	13	72	5	63	4	99	—	33	—	25
30	Filehne	Schneidemühl	16	55	13	66	13	72	5	63	4	99	—	33	—	25
31	Gnesen	Gnesen	16	07	13	26	13	47	6	09	4	48	—	33	—	28
32	Hohensalza	Hohensalza	16	11	13	71	13	98	5	64	5	22	—	32	—	27
33	Kolmar i. P.	Schneidemühl	16	55	13	66	13	72	5	63	4	99	—	33	—	25
34	Mogilno	Gnesen	16	07	13	26	13	47	6	09	4	48	—	33	—	28

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Kreis	Normal-Marktort	Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizen Mehl		Roggen Mehl	
			für 100 Kilogramm										für 1 Kilogramm			
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
35	Schubin	Bromberg	16	48	13	71	13	67	5	11	4	41	—	29	—	25
36	Streluo	Hohensalza	16	11	13	71	13	98	5	64	5	22	—	32	—	27
37	Wirsitz	Bromberg	16	48	13	71	13	67	5	11	4	41	—	29	—	25
38	Witkowo	Gnesen	16	07	13	26	13	47	6	09	4	48	—	33	—	28
39	Wongrowitz	Wongrowitz	15	79	13	07	13	06	4	41	3	96	—	31	—	25
40	Znin	Bromberg	16	48	13	71	13	67	5	11	4	41	—	29	—	25

Posen, den 6. April 1908.

Der Ober-Präsident.

4226/08 B. J. V.: **Thon.** (2230/08 I M.)

337. **Bekanntmachung.**

Die Wahl der Abgeordneten zur 21. Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten finden nach der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 8. April 1908

am 16. Juni d. Js.

statt.

Zu Wahlkommissaren bezw. zu deren Stellvertretern habe ich auf Grund des § 23 des Reglements vom 14. März 1903/20. Oktober 1906 ernannt:

Lfd. Nr.	Wahlbezirk Kreis	Wahlort	Wahlkommissar	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
1	Posen-Stadt	Posen	Polizei-Präsident von Hellmann zu Posen. Stellvertreter: Regierungsrat v. d. Knesebeck zu Posen.	1
2	Posen-Ost, Posen-West, Obornik	Mnrowana-Goslin	Landrat von Klitzing zu Obornik. Stellvertreter: Landrat Steimer zu Posen.	2
3	Samter, Birnbaum, Schwerin a. W.	**Birnbaum**	Landrat Dr. Rospatt zu Birnbaum. Stellvertreter: Landrat von Oppen zu Samter.	2
4	Meseritz, Bomst	**Bentschen**	Landrat Hayessen zu Wollstein. Stellvertreter: Landrat Kley zu Meseritz.	2
5	Grätz, Neutomischel, Kosten, Schmiegel	Grätz	Landrat von Daniels zu Neutomischel. Stellvertreter: Landrat Brinckman zu Schmiegel.	2
6	Fraustadt, Lissa, Rawitsch, Gostyn	Lissa	Landrat Lucke zu Gostyn. Stellvertreter: Landrat Freiherr v. Schacky zu Rawitsch.	3

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Wahlbezirk Kreis	Wahlort	Wahlkommissar	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
7	Schrimm Schroda Wreschen	Schroda	Landrat von Rose zu Schroda. Stellvertreter: Landrat Kirchhoff zu Schrimm.	3
8	Pleschen Jarotschin Krotoschin Koschmin	**Jarotschin**	Landrat Hahn zu Krotoschin. Stellvertreter: Landrat v. Unger zu Jarotschin.	2
9	Adelnau Ostrowo Kempen Schildberg	**Ostrowo**	Landrat, Geh. Regierungsrat von Scheele in Kempen. Stellvertreter: Landrat v. d. Wense zu Schildberg.	2

Auf die gegen früher veränderten Wahlorte in den Wahlkreisen 3, 4, 8 und 9 mache ich besonders aufmerksam.

Posen, den 15. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2649/08 I. A¹ 2. Ang. **Krahmer.**

338. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1908 ab die evangelischen Hausväter des Vorwerks **Marienhof,** Kreis Kosten, aus der evangelischen Schulsozietät **Lubin ausgeschult** und in die evangelische Schulsozietät **Kriewen,** Kreis Kosten, **eingeschult.**

Posen, den 4. April 1908.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2169/08 II a. **Haffenpflug.**

339. Kupfervitriol

Der Bedarf der Königlichen Oberförstereien unseres Bezirks an etwa **14268 Kilogramm Kupfervitriol** bester Beschaffenheit soll im Wege des schriftlichen Angebots vergeben werden.

Schriftliche Angebote, auf dem Briefumschlag mit der Aufschrift **„Kupfervitriol"** versehen, sind unter Angabe des Lieferungspreises **für je 100 Kilogramm** in Zahlen und Buchstaben, bis **Freitag, den 1. Mai 1908** an die Forstregistratur der Königlichen Regierung zu Posen, O 1, Taubenstraße 1, portofrei einzusenden.

Die Öffnung der Angebote findet Sonnabend, den 2. Mai 1908, vormittags 11 Uhr, im Zimmer 563 statt.

Die Lieferungs-Bedingungen und das Verzeichnis der an die einzelnen Dienststellen zu liefernden Mengen können von unserer Forstregistratur bezogen werden.

Königliche Regierung Posen.

340. Auf Anordnung des Herrn Finanzministers vom 28. v. Mts. III 4202 bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 6. Februar 1908 — § 99 der Protokolle — beschlossen hat, nach Maßgabe und in Erweiterung des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1906 — § 157 der Protokolle — die nachstehenden Begünstigungen für die Bewohner folgender Grenzorte zu bewilligen, und zwar:

Im Hauptzollamtsbezirk Ostrowo

a) für die Orte **Boguslaw** und **Bognslawitz** die zollfreie Einfuhr von gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm,

b) für den **Ort Boleslawiec** die zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm.

Posen, den 11. April 1908.

Der Präsident
der Oberzolldirektion für die Provinz Posen.

341. Dem **Zollamte I in Gnesen** ist durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 28. v. Mts. III 5690 die Befugnis zur **Erledigung von Zollbegleitscheinen I** über feste Quebrachoholzauszüge — Nr. 384 des Zolltarifs — erteilt.

Posen, den 7. April 1908.

Der Präsident
der Oberzolldirektion.

Digitized by Google

342. Inbetriebnahme der Reststrecke Chrzypsko—Binino der Nebenbahn Birnbaum—Samter.

I. Am 15. April d. Js. wird die 6,343 Kilometer lange Teilstrecke Binino—Neuthal der Nebenbahn Birnbaum—Samter dem öffentlichen Verkehr übergeben. Der Bahnhof IV. Klasse Neuthal erhält die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit dem Tage der Eröffnung wird der Bahnhof Neuthal in den Gruppentarif I, in die Gruppenwechseltarife mit dieser Gruppe und in den Staats- und Privatbahntiertarif einbezogen.

Mit demselben Tage tritt für die Strecke Samter—Neuthal bis zur Eröffnung der ganzen Strecke Birnbaum—Samter der folgende Fahrplan in Kraft:

602	604	606	Stationen		601	603	605
2.—4. Klasse					2.—4. Klasse		
6 56	11 17	4 00	Abfahrt	Samter Ankunft	8 29	1 28	5 00
7 07	11 32	4 11		Szczepankowo	8 18	1 14	5 36
7 14	11 42	4 18		Scharfenort	8 11	1 02	5 27
7 25	11 59	4 29		Binino	8 00	12 43	5 08
7 38	12 14	4 41	Ankunft	Neuthal Abfahrt	7 45	12 25	4 50

II. Am 1. Mai d. Js. wird die Reststrecke Neuthal—Chrzypsko in Betrieb genommen, so daß von da ab die **ganze** Nebenbahn Birnbaum—Samter dem öffentlichen Verkehr übergeben sein wird. An der 8,239 Kilometer langen Reststrecke liegt der Bahnhof IV. Klasse Richthausen, der die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen erhält. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Von diesem Tage ab wird auch der Bahnhof Richthausen in den Gruppentarif I, in die Gruppenwechseltarife mit dieser Gruppe und in den Staats- und Privatbahntiertarif einbezogen.

Von da ab gilt auch anstelle des oben veröffentlichten Fahrplans der für das Sommerhalbjahr 1908 herausgegebene Fahrplan für die Gesamtstrecke Birnbaum—Samter.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, im April 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

343. IV. Nachtrag
zur Dienstordnung betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Provinz Posen.

A. 1. Der § 61 erhält folgende Fassung:

„Die näheren Voraussetzungen, unter welchen die Versetzung in den Ruhestand verfügt werden kann, der Zeitpunkt, zu welchem sie eintritt, das dabei zu beobachtende Verfahren, die Höhe des Ruhegehalts und die Festsetzung des der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde zu legenden Diensteinkommens werden durch die entsprechenden Vorschriften der Gesetze betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268), vom 31. März 1882 (Ges.-S. S. 133), vom 31. März 1905 (Ges.-S. S. 177) und der Artikel II, III, IV, V, VII, X und XI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Ges.-S. S. 95) bestimmt, soweit nicht diese Dienstordnung besondere oder abweichende Bestimmung trifft.

1. Das Zitat im dritten Absatze des § 64 der Dienstordnung hat zu lauten: „§§ 16 und 17 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung der Artikel III und IV des Gesetzes vom 27. Mai 1907, Ges.-S. S. 95".

3. § 74 der Dienstordnung wird wie folgt gefaßt: „Das Ruhegehalt wird für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt".

4. § 78 Absatz 1 der Dienstordnung wird wie folgt abgeändert:
„Stirbt ein in den Ruhestand versetzter provinzialständischer Beamter und hinterläßt er eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so erhalten die Hinterbliebenen das Ruhegehalt des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsberechtigten fällig gewordenen Betrages. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe".

5. In § 80 Absatz 1 der Dienstordnung fallen die Worte „durch nachgefolgte Ehe" fort und wird folgender Zusatz am Schluß hinzugefügt: „in der Fassung des vom 40. Provinziallandtage beschlossenen II. Nachtrages".

6. § 80 Absatz 2 der Dienstordnung hat zu lauten wie folgt:
„Das Witwengeld soll 3500 M. nicht übersteigen".

Digitized by Google

7. Der letzte Absatz des § 80 wird wie folgt gefaßt:
„Die Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen von provinzialständischen Beamten, die nach dem 1. April 1907 verstorben sind, werden gemäß dem vom 40. Provinziallandtage beschlossenen II. Nachtrage zu dem Reglement der Witwen- und Waisenkasse und nach den vorstehend getroffenen Vorschriften dieser Dienstordnung festgestellt".

B. Dieser IV. Nachtrag zur Dienstordnung für die provinzialständischen Beamten tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 ab in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des 40. Provinziallandtages vom 17. Februar 1908.

(L. S.)

Der Landeshauptmann.
J. V.: gez. **Noetel.**

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 42 Absatz 3 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen, vom 5. November 1889 (Gesetzs. S. 177) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. März 1908.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
IVa 237. J. V., gez. **Holtz.**

Vorstehender IV. Nachtrag zu der Dienstordnung, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten der Provinz Posen vom 2. Oktober/6. November 1890 wird hierdurch veröffentlicht.

Posen, den 8. April 1908.

Der Landeshauptmann.
Dr. v. Dziembowski.
936/08. I H. V.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

344. Der Kreisausschuß des Kreises Schmiegel hat in seiner Sitzung am 25. Januar auf Grund des § 2 und 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die kommunale **Abtrennung** der **Parzellen Feldvorwerk,** Kartenbl. 1 Parzelle 13 in Größe von 0 95,50 Hektar, **Gut Wulsch,** Kartenbl. 1 Parzelle 1 bis 6 und Feldvorwerk Kartenbl. 1 Parzelle 6 bis 10 in Größe von 362,63,20 Hektar, Feldvorwerk, Kartenblatt 1 Parzelle 12 und Wulsch, Kartenblatt 1 Parzelle 25/18, 21 und 22 in Größe von 2,87,66 Hektar, Feldvorwerk, Kartenblatt 1 Parzelle 11 und Wulsch, Kartenblatt 1 Parzelle 24/18, 19 und 20 in Größe von 3,69,54 Hektar von dem **Gutsbezirk Alt-Boyen** und deren **Vereinigung** mit dem **Gemeindebezirk Wulsch** mit Einwilligung der Beteiligten beschlossen.

Schmiegel, den 29. Februar 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Brinckman.

345. Die hiesige **Polizeisergeanten- und Vollziehungsbeamtenstelle ist vacant.**

Das Anfangsgehalt einschl. Wohnungsgeldzuschuß beträgt 760 Mark und steigt alle 3 Jahre um 100 M. bis 1060 Mark.

Zivilversorgungsberechtigte Personen, die rüstig, energisch, und einfache schriftliche Anzeigen anzufertigen imstande sind, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bei uns melden.

Obornik, den 11. April 1908.

Der Magistrat.

346. Der Schuhmacher **Anton Majchrzak** zu **Kankel** beabsichtigt auf seinem Grundstücke in Kankel Nr. 154 ein Wohnhaus, Tenne und Kuhstall zu errichten, wodurch eine neue Ansiedelung entsteht. Das zu bebauende Grundstück liegt an der Dorfstraße Kankel und wird von den Grundstücken der Wirte Bartholomäus Glapiak II, Lorenz Glapiak und Josef Glapiak II begrenzt.

Das Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten oder Pächtern der benachbarten Grundstücke gemäß § 16 des Gesetzes vom 10. August 1904 **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei dem Kreisausschuß zu Lissa Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- und Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Lissa-Ost, den 11. April 1908,

Der Königl. Distrikts-Kommissar.

347. Die Königliche Ansiedelungskommission als Besitzerin des Rittergutes Morasko beabsichtigt den von **Steimersdorf** nach **Glinno** führenden **Kommunikationsweg** unweit des früheren Gutshofes Morasko auf einige Meter seitwärts in einer Länge von 76 Meter **zu verlegen.** Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Dezember 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche **binnen 4 Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen. Posen, den 4. April 1908.

Der Distriktskommissar

Personalveränderungen.

348. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im März 1908.

A. Bei den Gerichten.

Ernannt:

Landgerichtsrat Werther in Frankfurt a. M. zum Oberlandesgerichtsrat in Posen, die Gerichtsassessoren

Digitized by Google

Werner Pröls in Posen und Lemmen in Schildberg zu Amtsrichtern in Mogilno bezw. Gostyn, Rechtsanwalt Mühring in Jarotschin zum Notar daselbst, die Referendare Berndt und Zippert zu Gerichtsassessoren, die Rechtskandidaten Höfig und Mauchen zu Referendaren, zu Amtsgerichtssekretären die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Lehmann aus Bromberg in Schubin, Lange aus Posen (Amtsgericht) in Schwerin a. W., Feier aus Posen (Landgericht) in Birnbaum, Theurich aus Kempen in Gostyn, Schünke aus Posen (Amtsgericht) in Wollstein, Amtsgerichtsassistent Streit aus Kosten in Schmiegel; zum Amtsgerichtsassistenten und Dolmetscher der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Wojcinski aus Posen (Amtsgericht) in Adelnau, zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Weidig in Jastrow.

Versetzt:

Landgerichtsrat Hüther von Schneidemühl an das Landgericht I Berlin, Amtsrichter Dr. Kußmann von Gnesen als Landrichter an das Landgericht I Berlin, Amtsrichter Freiherr Quadt-Wykradt-Hüchtenbruck von Pleschen nach Frankfurt a. M., Amtsrichter Trautmann von Kempen nach Oranienburg, Amtsrichter Brüll von Obornik nach Gnesen, Amtsrichter Dr. Friedländer von Strelno nach Obornik, Landrichter Wetzel von Meseritz und Landrichter Zielisch von Ostrowo an das Landgericht I Berlin, die Amtsgerichtssekretäre Kühne von Gostyn nach Schmiegel, Frost von Schubin nach Schroda, Lüning von Bojanowo nach Schubin, Eng von Schroda nach Schmiegel, Zenkteler von Schubin nach Bojanowo, Schulz von Schmiegel nach Schubin, Schönbronn von Nakel nach Posen, Gerlach von Witkowo nach Posen, Leiß von Schubin nach Lissa (Amtsgericht), Bleich von Wollstein nach Nakel, Weißner von Birnbaum nach Witkowo, Semelke von Kosten nach Bromberg, Gnensch von Schmiegel nach Posen, Staatsanwaltschaftssekretär Miller in Lissa als Landgerichtssekretär zum Landgericht daselbst, Landgerichtsassistent Gerle in Lissa als Amtsgerichtsassistent nach Schildberg, die Gerichtsvollziehr Gratzki von Wreschen nach Wongrowitz, Grabow von Tirschtiegel nach Obornik, Schünke von Obornik nach Wreschen.

Pensioniert:

Landgerichtsrat Vollmer in Bromberg, Amtsgerichtssekretär und Dolmetscher von Chmara in Lissa, Gefangenaufseher Heine in Filehne.

Gestorben:

Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Hohensee in Bromberg, Oberlandesgerichtssekretär Pankow in Posen.

B. Bei den Staatsanwaltschaften.

Ernannt:

1. zum ordentlichen Amtsanwalt: der kommissarische Bürgermeister Kornoffa bei dem Amtsgericht in Pleschen, die Bürgermeister a. D. Paetzold in Pleschen und Weidlich in Braetz bei den Amtsgerichten in Schildberg bezw. Lissa und der Referendar a. D. Berkefeld bei dem Amtsgericht in Ostrowo,

2. zum ständigen Amtsanwalts-Stellvertreter der Stadtsekretär Moczarski bei dem Amtsgericht in Znin,

3. der Assistent du Moulin zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Lissa.

Versetzt:

Der Staatsanwalt Frackenpohl in Schneidemühl als Amtsrichter an das Amtsgericht in Gr. Lichterfelde, die Gefangenaufseher Naß in Posen und Pegnitz in Rogasen an das Zentralgefängnis in Wronke und der Gefangenaufseher Bethke von dort an das Gefängnis in Posen, der Gerichtsschreiber, Sekretär Knothe als Sekretär an die Staatsanwaltschaft in Meseritz, der Obersekretär Kalbe bei der Staatsanwaltschaft in Meseritz als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Gr. Lichterfelde, die Gefängnisinspektionsassistenten Anders bei dem Zentralgefängnis in Wronke an das Strafgefängnis in Tegel und Billau von dort an das Zentralgefängnis in Wronke.

Freiwillig ausgeschieden:

Der ordentliche Amtsanwalt Goldstein bei dem Amtsgericht in Ostrowo.

Gestorben:

Der Sekretär Eichbaum bei der Staatsanwaltschaft in Meseritz.

Posen, den 9. April 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

349. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter den Pferden:

des Dominiums Alexanderruh, Kreis Jarotschin,

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Vorwerks Krzan in Kobelnik Gut, Kreis Kosten,

c. Erloschen unter den Schweinen:

des Hausbesitzers Stanislaus Gorny in Kosten, gleichen Kreises.

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Kurzagora Dorf und Gut, Alt- und Neu-Lubosch, Spitkowki Dorf und Vorwerk, Darnowo Dorf und Vorwerk, Wyskotsch Dorf, Gut und Vorwerk, Racot Dorf und Gut, Naclaw, Nielengowo, Gryzyn Dorf, Gut und Vorwerke, Katarzynowo, Choryn, Osiek und Wlawie, Alt- und Neu-Dembiec, Januszewo und Polesie, Kr. Kosten,
2. Leschnau mit Radziszew, Smielow Gut und Gemeinde, Gostyczyn Gut und Gemeinde und Strzegow Gut und Gemeinde, Kreis Ostrowo,

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Potarzyce Gut und Gemeinde, Kr. Jarotschin,
2. Alt-Kamienice, Gr.-Wysocko Gemeinde und Gut, Alt-Parczew, Sadowie Gemeinde und Gut,

Digitized by Google

Westka-Parczew, Kl.-Wysocko Gemeinde und Gut und Zmyslona, Kreis Ostrowo,
3. Elsenhain, Parzenczewo Gut und Gemeinde, Puszczykowo Gemeinde, Lubiechowo Gemeinde, Renzig Gemeinde und Rensko Gut, Boguschin Dorf und Rittergut, Dluzyn, Machein Dorf und Rittergut, Neu-Szczepankowo und Skarzyn, Kreis Schmiegel,

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Solkau, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Valentin Czaczyk in Siedlemin, Kreis Jarotschin,
3. des Arbeiters Wojtkowiak in Slopanowo, des Arbeiters Franz Mikolajczak in Smolentsch Vorwerk, Kreis Samter,
4. des Wirts Michael Kempinski in Waldhöhe, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Häuslers Johann Bachorz in Osiek Gem., Kreis Jarotschin,
2. des Propstes Swiderski-Swierczyn, Kreis Lissa,
3. des Gutes Tworzymirki, Kreis Schrimm.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Adalbert Wachowiak in Boguschin Dom., Kreis Jarotschin,
2. des Fleischers Pawlak in Parzenczewo, Kreis Schmiegel,
3. des Mühlenbesitzers Mikisch in Pleschen, gl. Kr.,
4. der Arbeiter Franz Jakubiak I und II in Blocieszewo, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Altsitzers Josef Jankowski in Lagiewnik, Kreis Kosten,
2. des Arbeiters Martin Blaszyk in Buschewo, Kreis Samter.

V. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Maurers August Pawel in Fraustadt, gleichen Kreises,
2. des Gutsbezirks Dobramischel, Kreis Lissa,
3. des Besitzers Josef Lange in Trebisch, Kreis Schwerin a. W.

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Müllermeisters Karl Schulz und des Müllermeisters Johann Schulz in Fraustadt, gl. Kr.

350. Verpachtung.

Das der Kloster Berge'schen Stiftung in Magdeburg gehörige, im Kreise Obornik, sieben Kilometer Chaussee von der Station Murowana-Goslin (Station der Linie Posen—Janowitz—Elsenau) entfernt gelegene Gut Langgoslin, enthaltend ein Gesamtareal von rund 758 Hektar, wovon 80 Hektar Wiesen, mit 6771 M Grundsteuerreinertrag, soll mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis dahin 1926 anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden. Auf dem Gute befindet sich eine Brennerei mit 56000 Liter Kontingent und eine Ziegelei, in welcher bisher 1300000 Mauersteine, Dachsteine und Drainröhren gebraunt wurden. Die Größe der drainierten Flächen beträgt rund 350 Hektar.

Zur Verpachtung wird Termin vor unserem Kommissar, Regierungsrat Dr. Walther, auf

Dienstag, den 19. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr in Posen Hotel de Rome

anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der jetzige Pachtzins rund 18600 Mark beträgt.

Die Bewerber um die Pachtung haben den Besitz eines eigenen verfügbaren Vermögens von 180000 M, sowie ihre landwirtschaftliche Befähigung der unterzeichneten Behörde bis zum 14. Mai d. Js., spätestens aber unserem Kommissar in dem Bietungstermine nachzuweisen.

Die Verpachtungs- und Bietungsbedingungen, Katasterauszüge usw. können in unseren Geschäftsräumen Domplatz 6, sowie in denen der Administration der Kloster Berge'schen Stiftung, Regierungsstraße 2, während der Dienststunden, auch bei dem jetzigen Pächter, Oberamtmann Schönberg, Langgoslin, Bezirk Posen, eingesehen werden.

Abschrift der Verpachtungsbedingungen usw. kann gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten, zusammen 1 M, von unserer Registratur bezogen werden. Abschrift der Katasterauszüge wird nur auf besonderen Wunsch übersandt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.
Friese.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 17. Ausgegeben Dienstag, den 28. April 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 351. Änderung der Schreibweise der Ortschaften Klastawe, Dürrlettel, Kroschnitz, Pierschin, Stokki, Schwichotschin, Winitze. — 352. Umschulung Warthetal — Objezierze. — 353. Verlorener Wandergewerbeschein des Szymanski-Pudlischki. — 354. Parzellenumgemeindung Gemeindebez. Obornik—Gutsbez. der Königl. Oberförsterei Obornik — 355. Ölen von Fußböden in den Schulen. — 356. Verleihung des Kreuzes zum Allgem. Ehrenzeichen an Privatförster Rau-Bomst. — 357. II. Nachtrag zu dem Reglement der Witwen- u. Waisenkasse für die Gemeindebeamten in der Provinz Posen. — 358. Hanke-Neudorf, Ernennung zum Trichinenschauer. — 359. Tierseuchen. — 360. Verpachtung des Gutes Langgoslin.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

351. Die **Schreibweise** der Namen der nachbenannten im Kreise Meseritz belegenen Ortschaften ist von Landespolizeiwegen wie folgt festgesetzt worden:

1. der Landgemeinde und des Gutsbezirks Chlastave (Klastawe) auf **„Klastawe"**,
2. der Landgemeinde und des Abbaues Dürlettel (Dürrlettel) auf **„Dürrlettel"**,
3. der Landgemeinde und des Abbaues Chroschnitz (Kroschnitz) auf **„Kroschnitz"**,
4. der Landgemeinde und des Gutsbezirks Pierzyn (Pierschin) auf **„Pierschin"**,
5. der Landgemeinde Stocki (Stokki) auf **„Stokki"**,
6. der Landgemeinde Swichocin, Swichotschin, Schwichotschin auf **„Schwichotschin"** und
7. der Landgemeinde Winice, Winnitze, Winitze auf **„Winitze"**.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 13. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

655/08 I G. **Krahmer.**

352. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1908 ab die katholischen Hausväter des Grundstücks Neuendorf Nr. 39, Kreis Obornik, aus der evangelischen Schulsozietät **Warthetal ausgeschult** und der katholischen Schulsozietät in **Objezierze**, Kreis Obornik, **zugeschult.**

Posen, den 17. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3037/08 II a **Hassenpflug.**

353. Der dem **Valentin Szymanski** in **Pudlischki** für das Jahr **1908** erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 2002** zum Handel mit Federvieh, Eiern, rohen Produkten, Back- und Kolonialwaren ist **abhanden** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 18. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

2909/08 III b. **Daum.**

354. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und des § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 sind durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Posen vom 25. Februar 1908 — C 37/1/08 B A — die im Gemeindebezirk Obornik belegenen, dem Königlich Preußischen Forstfiskus gehörigen Parzellen, Gemarkung Roschnowo Mühle Nr. 163, Kartenblatt 1 Parzellen

Nr.	58/38	in Größe von				2	Ar	80	Quadratmtr.
„	59/38	„	„	„		2	„	—	„
„	66/41	„	„	„	1 Hekt.	53	„	20	„
„	67/42	„	„	„	1 „	80	„	80	„
„	43	„	„	„	— „	8	„	70	„
„	45	„	„	„	1 „	43	„	20	„
„	69/46	„	„	„	7 „	50	„	70	„
„	47	„	„	„	— „	1		30	„
„	76/49	„	„	„	— „	23	„	50	„

also in einer

Gesamtgröße von 12 Hekt. 66 Ar 20 Quadratmtr.

eingetragen im Grundbuch von Ludwigsthal Band 3 Blatt Nr. 135 von dem **Gemeindebezirk Obornik abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Obornik vereinigt.**

Posen, den 14. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

3251/08 I B. J. V.: **Klotzsch.**

355. Im Anschlusse und unter Abänderung — siehe nachstehend unter Nr. 8 — unserer Verfügung vom 6. März 1908 Nr. 1036/1527/08 II Gen. empfehlen wir **die Einführung des Ölens der Fußböden in allen Schulen** auf höhere Anordnung dringend unter Anwendung folgenden Verfahrens:

Digitized by Google

1. Das Ölen ist während der Ferien und zwar so zeitig vorzunehmen, daß es bei Dielen aus weichem Holz — Kiefer, Tanne, Föhre — mindestens 48 Stunden, bei Dielen aus hartem Holz — Eiche, Buche — mindestens drei Tage vor Wiederbeginn des Unterrichts beendigt ist.
2. Vor dem Ölen müssen die Fußböden mit warmem Wasser und Seife oder Soda gründlich abgewaschen und völlig wieder trocken werden.
3. Das Öl ist — am besten mittels eines Wischers aus Filz — dünn und gleichmäßig aufzustreichen.
4. Zur Vermeidung eines unangenehmen Geruchs und einer unansehnlichen Färbung der Fußböden sind nur frische und möglichst farblose Öle anzuwenden.
5. Die Erneuerung der Ölung hat je nach der Stärke des Verkehrs in seltener benutzten Räumen, z. B. in Aulen, Sing-, Zeichen-, Physikklassen u. dergl., zweimal, in den übrigen Klassenräumen drei- bis vier-, auf Fluren viermal jährlich zu erfolgen.
6. Fußböden aus Stein oder Treppenstufen aus Stein oder Holz dürfen nicht geölt werden.
7. In Turnhallen ist von dem Ölen in der Regel Abstand zu nehmen. Soll es ausnahmsweise geschehen, so ist das Fortgleiten der Turngeräte durch Unterlegen von Filzstücken zu verhindern, auch für das Vorhandensein von Matten, Matratzen u. dergl. in ausreichender Zahl und Größe Sorge zu tragen.
8. Geölte Fußböden brauchen nicht feucht aufgewischt zu werden. Die täglich erforderliche Reinigung derselben kann sich auf ein Abkehren mit Piassavabesen beschränken. Ein etwaiges feuchtes Aufwischen darf nur mit ganz ausgewundenen Tüchern geschehen.

Posen, den 14. April 1908.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2784/08 II Gen. **Hassenpflug.**

856. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem früheren **Privatförster Rau** in **Bomst** in Anerkennung seiner guten Führung und der der Königlichen Forstverwaltung geleisteten Dienste das Kreuz zum **Allgemeinen Ehrenzeichen** zu verleihen geruht.

Posen, den 11. April 1908.

Königliche Regierung.

4838/08 III c. M. **Frese.**

857. Der 40. Provinziallandtag der Provinz Posen hat am 17. Februar 1908 einen II. **Nachtrag** zu dem Reglement der **Witwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten** in der Provinz **Posen** vom 18. März 1898 beschlossen. Nach erfolgter ministerieller Genehmigung wird dieser II. Nachtrag hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 18. April 1908.

Der Landeshauptmann.
J. V. **Noetel.**

II. Nachtrag

zum Reglement der Witwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten in der Provinz Posen vom 18. März 1898.

Die §§ 5, 11, 12 und 18 erhalten nachstehende neue Fassung:

§ 5. Die der Witwen- und Waisenkasse beigetretenen Gemeindeverbände haben für jeden zur Kasse angemeldeten Beamten jährlich 6 % des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder Pension mit der Maßgabe zu zahlen, daß der die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist. Die Höhe der für pensionierte Beamte zu zahlenden Beiträge richtet sich nach dem gemäß § 18 des Reglements berechneten Pensionsbetrage.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Kasse angemeldeten Beamten gebührenden oder bewilligten Gehalts-, Wartegelds- oder dem Pensionsbetrage für die auf den Sterbemonat folgende Zeit (Gnadenquartal, Gnadenmonat) sind die Beiträge gleichfalls zu entrichten.

§ 11. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines Beamten, für den zur Zeit seines Todes Beiträge zur Witwen- und Waisenkasse zu entrichten waren (§ 5 bis 7) erhalten aus der Witwen- und Waisenkasse Witwen- und Waisengeld.

§ 12. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 14 getroffenen Beschränkung, mindestens 300 Mark betragen und 2000 Mark nicht übersteigen.

§ 18. Die der Bemessung der Höhe des Witwen- und Waisengeldes zu Grunde zu legende Pensionsberechnung erfolgt für diejenigen höheren Beamten, auf welche § 65 Absatz 1 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 Anwendung findet, nach den durch diesen § 65 und den § 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 oder die an deren Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sätzen, für alle übrigen pensionsberechtigten Beamten nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird den letztgedachten Beamten die Zeit angerechnet, welche sie vom Beginne des 18. Lebensjahres ab in dem Dienste der zur Zahlung der Pension verpflichteten Gemeinde und im unmittelbaren Staatsdienste einschließlich des aktiven Militärdienstes zugebracht haben, ferner die Zeit, in welcher sie anderweit im Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienste mit Anrecht auf Pension gestanden haben, und endlich etwaige sonstige Dienstzeit, deren Anrechnung bei der Pensionierung ihnen durch besondere

Digitized by Google

Festsetzungen des zur Zahlung der Pension verpflichteten Gemeindeverbandes zugesichert worden ist.

Die Anrechnung des unmittelbaren Staatsdienstes und des aktiven Militärdienstes sowie der anderweit im Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienste mit Pensionsberechtigung zugebrachten Dienstzeit erfolgt jedoch nur dann, wenn von dem zur Zahlung der Pension verpflichteten Gemeindeverbande dem Beamten gegenüber nicht ausdrücklich abweichende Festsetzungen getroffen worden sind.

Nach welcher Tarifposition des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, oder der an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen die Wohnungsgeldzuschüsse, Mietsentschädigungen und der Wert von Dienstwohnungen bei Feststellung des pensionsfähigen Einkommens der einzelnen Beamtenkategorien zu berechnen sind, entscheidet der Provinzialausschuß.

Wenn das einem zur Kasse angemeldeten Beamten zustehende Wohnungsgeld mit einem höheren Betrage oder die einem solchen Beamten zustehende freie Dienstwohnung mit einem höheren Wertbetrage als dem aus der Ausführungsbestimmung des Provinzialausschusses sich ergebenden Durchschnittssatze von der betreffenden Kommune ausdrücklich als pensionsfähig festgesetzt ist, so ist dieser höhere Betrag sowohl für die Höhe der zur Kasse zu zahlenden Beiträge als auch für die der Bemessung des Witwen- und Waisengeldes zu Grunde zu legende Pensionsberechnung maßgebend.

So beschlossen in der Sitzung des 40. Provinziallandtages vom 17. Februar 1908.

Der Landeshauptmann.
L. S. von Dziembowski.

Der vorstehende, von dem 40. Provinziallandtage der Provinz Posen in der Sitzung vom 17. Februar 1908 beschlossene II. Nachtrag zu dem Reglement der Witwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten in der Provinz Posen, vom 18. März 1898, wird mit Wirkung vom 1. April 1907 auf Grund des § 42 Absatz 1 Nr. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1889 (G. S. S. 177) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20. März 1908.

Der Minister des Innern.
J. A. **von Kitzing.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

358. Für den **Trichinenschaubezirk Neudorf** habe ich anstelle des Tischlermeisters Begall den Gastwirt **Amandus Hanke** in **Neudorf** zum **Trichinenschauer** bestellt.

Schwerin a. W., den 14. April 1908.

Der Landrat.
545/08 C. **Parthey.**

359. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Kolatschkowitze, Kreis Gostyn,
2. des Gutsbesitzers Altmann in Jerka, Kr. Kosten,
3. des Ansiedlers Halstenberg in Buschdorf, Kreis Obornik,
4. des Ansiedlers Karl Abke in Korngut, Kreis Rawitsch,
5. des Wirts Johann Matys in Komorow, Kreis Schildberg.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Wilkonitze und des Dominiums Chwalkowo, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Dakowy mokre, Kreis Grätz.

II. Brustseuche.

Erloschen unter den Pferden:

des Spediteurs Jankowski in Obornik, gl. Kr.

III. Geflügelcholera.

Erloschen unter dem Geflügel:

des Organisten Klupsch in Siemowo, Kr. Gostyn,

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Biadki Gemeinde mit Vorwerk Ottilienhof, Swinkow Gemeinde mit Abbauten Pustka Ruda und Pustka Jendrzejewski III, Wiesenfeld Gut mit Vorwerk Sophienhöh, Kreis Krotoschin,
2. Deutsch-Presse Rittergut und Dorf, Gniewowo, Forsthaus Brzeziny, Woynitz Rittergut und Dorf, Polnisch-Jeseritz, Kelke, Zygmuntow und Parsko Rittergut, Kreis Schmiegel,
3. Szamarzewo, Borkowo, Sokolnik, Sokelstein, Galenzewo Gut und Galenzewo Gemeinde, Chwalbogowo, Koscianki mit Vorwerk, Mlodzejewice mit Skarboszewo, Kreis Wreschen, auf die Dauer von 3 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Bieganin Gut, Dorf und Hauland, Brunow Gut, Gorzno Dorf und Hauland, Grudzielec Dorf und Hauland, Vorwerk Marienau, Forsthaus Sobotka und Gemeinde Wrzesnica, Kr. Pleschen.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Jaworz, Kreis Gostyn,
2. des Nachtwächters Martin Jerszynski in Ciswica, Krein Jarotschin,
3. des Schuhmachers Hermann Elias in Zduny, des Gutes Prinzenhof, des Ansiedlers Christoph Schulz in Steinicksheim, des Fleischers Brodzinski Franz in Benice, Kreis Krotoschin,

Digitized by Google

4. des Molkereibesitzers Falk in Dürrlettel, des Eigentümers Linus Binder in Kutschkau, Kreis Meseritz,
5. des Landwirts Eichmann in Folusch bei Pleschen, gleichen Kreises,
6. des Gutes Augustenberg, Kreis Schroda,
7. des Gutsverwalters Dobrowolski in Slomczyce, des Wirts Radzinski in Ostrowo geistl., Kreis Wreschen.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Jezewo, Kreis Gostyn,
2. des Försters Rhaue in Follusch, Kr. Rawitsch,
3. des Wirts Emil Wendler in Neuwalden und des Arbeiters Julius Wieczorkiewicz in Neubrück, des Arbeiters Simon Welniak in Jakubowo, des Rittergutes Neudorf b. K., des Arbeiters Ignatz Stachowiak in Pinne Dorf, des Gutspächters Kasimir Schmidt in Klodzisko, Kreis Samter,
4. des Komorniks Martin Kaczmarek in Karczewo Gut, Kreis Schmiegel,
5. des Arbeiters Martin Gozwiak in Nekla Dom., Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Ackerbürgers Paul Hampel in Pogorzela, Kreis Koschmin,
2. des Arbeiters Martin Orlik in Buschewo, des Arbeiters Michael Frankowski in Bielawy Vorwerk, Kreis Samter,
3. des Ansiedlers Rosenthal in Kathrindorf, des Molkereibesitzers Bänninger in Stralkowo, des Arbeiters Adalbert Kwiatkowski in Miloslaw, Kreis Wreschen.

VII. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Ansiedlers Christoph Behnke in Drogoslaw, Kreis Adelnau.

VIII. Schweinepest.

Erloschen unter den Schweinen:

1. des Landwirts Robert Röhr in Lissen, Kreis Fraustadt,
2. des Rittergutes Wysoczka, Kreis Grätz,
3. des Gutes Prinzenhof, Kreis Krotoschin,
4. des Wirts Michael Musiol in Gostkowo, Kreis Rawitsch,
5. des Gutes Ostrowieczko, Kreis Schrimm,
6. des Besitzers Josef Lange in Trebisch, Kreis Schwerin a. W.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

360. Verpachtung.

Das der Kloster Berge'schen Stiftung in Magdeburg gehörige, im Kreise Obornik, sieben Kilometer Chaussee von der Station Murowana-Goslin (Station der Linie Posen—Janowitz—Elsenau) entfernt gelegene Gut Langgoslin, enthaltend ein Gesamtareal von rund 758 Hektar, wovon 80 Hektar Wiesen, mit 6771 Mk Grundsteuerreinertrag, soll mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis dahin 1926 anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden. Auf dem Gute befindet sich eine Brennerei mit 56 000 Liter Kontingent und eine Ziegelei, in welcher bisher 1 300 000 Mauersteine, Dachsteine und Drainröhren gebrannt wurden. Die Größe der drainierten Flächen beträgt rund 350 Hektar.

Zur Verpachtung wird Termin vor unserem Kommissar, Regierungsrat Dr. Walther, auf

Dienstag, den 19. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr in Posen Hotel de Rome

anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der jetzige Pachtzins rund 18 600 Mark beträgt.

Die Bewerber um die Pachtung haben den Besitz eines eigenen verfügbaren Vermögens von 180 000 M., sowie ihre landwirtschaftliche Befähigung der unterzeichneten Behörde bis zum 14. Mai d. Js., spätestens aber unserem Kommissar in dem Bietungstermine nachzuweisen.

Die Verpachtungs- und Bietungsbedingungen, Katasterauszüge usw. können in unseren Geschäftsräumen Domplatz 6, sowie in denen der Administration der Kloster Berge'schen Stiftung, Regierungsstraße 2, während der Dienststunden, auch bei dem jetzigen Pächter, Oberamtmann Schönberg, Langgoslin, Bezirk Posen, eingesehen werden.

Abschrift der Verpachtungsbedingungen usw. kann gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten, zusammen 1 M., von unserer Registratur bezogen werden. Abschrift der Katasterauszüge wird nur auf besonderen Wunsch übersandt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.
Friese.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 18. Ausgegeben Dienstag, den 5. Mai 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 361. Remonteankauf für 1908. — 362. Übergangsabgabe für aus Bayern ꝛc. eingeführtes Bier. — 363. Verwendung der Ergebnisse der Wahlen zum Abgeordnetenhause zu statistischen Zwecken. — 364. Umwandlung des Gutsbezirks Rosakowek in eine Landgemeinde namens Raschwege und des Gutsbezirks Drogoslaw in eine Landgemeinde namens Treuwalde. — 365. Berichtigung. — 366. Neue Telegraphenbetriebsstellen in Przytocznica, Buchwald und Erlenhain. — 367. Annahme der Landgemeinde-Ordnung seitens der früheren Stadt Boranow. — 368. Maßstab für die Verteilung und Unterverteilung der Handwerkskammerbeiträge pro 1908, 1909 und 1910. — 369. Zuteilung der Landgemeinde Baranow zum Polizei-Distrikt Kempen-Süd ꝛc. — 370. Anwendung der Bestimmungen wegen Chaussee-Polizeivergehen auf die Chausseestrecke Lagiewnik über Targoszyce, Kromolice und Mokronos bis zur Einmündung in die Straße Serafinow—Wrotkow. — 371/372. Hartmann-Bomst und Hoffmann-Swierczyn, Verlust des Wandergewerbescheins. — 378/378. Enteignungen ꝛc. Bahnbau Krotoschin—Ostrowo, Umgestaltung der Bahnanlagen in der Stadt Posen, Bahnbau Bentschen—Birnbaum und Birnbaum—Somter. — 379. Parzellenumgem. Fürstentum Krotoschin—Stadt Krotoschin. — 380. Hufschmiedeprüfung in Posen. — 381. Einziehung von Stempelmarken u. m. Stempelaufdruck versehene Vordrucke. — 382. Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse bei den Hauptzollämtern Ostrowo, Wreschen ꝛc. — 383. Erscheinen des Ostdeutsch. Eisenb. Kursbuch. — 384. Aufhebung des Forstgerichtstoges in Altkloster. — 385/388. Porzellenumgemeind Oltorowo—Wronke, Czarnotki—Annenhof, Orzeszkowo—Desenberg und Piotrowo—Trochy. — 389. Ortsstatut Pflichtfeuerwehr Czempin. — 390. Sperrung der Wegestrecke Wonsowo—Wonsowko. — 391. Tierseuchen. — 392 Ministerielle Sonderbeilage betreffend Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

361. Remonte-Ankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am	23.	Mai	7³⁰ Vorm.	in Posen (Grolman-Platz)
„	23.	„	12⁰ Mitt.	„ Schwersenz, Kr. Posen-Ost,
„	26.	„	8³⁰ Vorm.	„ Nielengowo bei Kosten,
„	27.	„	8⁰ „	„ Rothdorf b. Kriewen, Kr. Kosten,
„	2.	Juni	7³⁰ Vorm.	„ Krotoschin,
„	4.	„	1⁰ Nachm.	„ Lutynia b. Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
Am	1.	Juli	9⁰ Vorm.	„ Bojanowo, Kreis Rawitsch,
„	2	„	9³⁰ „	„ Sielec, b. Jutroschin, Kreis Rawitsch,
„	3.	„	10⁰ „	„ Drzentschewo bei Sandberg, Kreis Gostyn,
„	4.	„	8⁰ „	„ Pawlowitz, Kreis Lissa,
„	6.	„	8³⁰ „	„ Lissa
„	6.	„	4⁰ Nachm.	„ Wielichowo, Kr. Kosten,
„	8.	„	11⁰ Vorm.	„ Neustadt b. Pinne,
„	9.	„	8⁰ „	„ Pinne,
„	10.	„	8⁰ „	„ Kazmierz, Kreis Samter,
„	11.	„	7¹⁵ „	„ Samter,
„	11.	„	11⁴⁵ „	„ Wronke,
„	13.	„	8⁰ „	„ Schroda,
„	15.	„	8⁰ „	„ Skalmierzyce b. Ostrowo,
„	15.	Juli	1⁰ Nachm.	in Ostrowo,
„	16.	„	8⁰ Vorm.	„ Gr. Tarchaly, Kr. Adelnau,
„	17.	„	7³⁰ „	„ Chlewo b. Bukowonica, Kr. Schildberg,
„	18.	„	9⁰ „	„ Kempen,
„	25.	„	12³⁰ Nachm.	„ Zerkow, Kr. Jarotschin,
„	27.	„	12⁰ Mitt.	„ Schrimm,
„	28.	„	11³⁰ Vorm.	„ Kosten,
„	29.	„	8³⁰ „	„ Buk,
„	30.	„	10³⁰ „	„ Schwerin a. W.,
„	30.	„	4⁰ Nachm.	„ Zirke.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte. Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. **von Damnitz.** (1311/08 I. M.)

362. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 26. v. Mts. die **Übergangsabgabe** von dem in die norddeutsche Brausteuergemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eingeführten Biere mit Wirkung vom 1. April 1908 ab **auf 2,50 Mark für 1 Hektoliter festgesetzt hat.** — Zu I a 705. —

Berlin, den 9. April 1908.
Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

363. Über die **Ergebnisse** der diesjährigen **Wahlen** zum Hause der **Abgeordneten** werden **statistische Erhebungen** vorgenommen werden.

Zur Vollständigkeit der Statistik ist u. a. auch die Kenntnis der Parteistellung der Wahlmannskandidaten erforderlich. Es werden bei den Wahlen daher auch hierüber Ermittelungen nötig werden.

Um einer irrtümlichen Deutung dieser Erhebungen vorzubeugen, weise ich bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, daß sie lediglich statistischen Zwecken dienen sollen.

Posen, den 30. April 1908.
Der Regierungs-Präsident.
2974/08 I A[1]. **Krahmer.**

364. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. März dieses Jahres zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Adelnau belegene **Gutsbezirk Raschkowek** in eine **Landgemeinde** mit dem Namen **„Raschwege"** und der in demselben Kreise belegene **Gutsbezirk Drogoslaw** in eine **Landgemeinde** mit dem Namen **„Treuwalde" umgewandelt** werden.

Posen, den 20. April 1908.
Der Regierungs-Präsident.
3225/08 I B. **Krahmer.**

365. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. April 1908 Nr. 2649/08 I. A[1] 2. Ang. wird bekannt gegeben, daß für den **2. Wahlbezirk,** umfassend die Kreise Posen-Ost, Posen-West und Obornik, der Wahlort nicht „Murowana-Goslin", sondern die Stadt **„Posen"** ist. Posen, den 28. April 1908.
Der Regierungs-Präsident.
3069/08 I. A[1]. J. V.: **Klotzsch.**

366. In **Przytoczniea** sowie in den **Försterei en Buchwald** (Kreis Obornik) und **Erlenhain** sind **Telegraphenbetriebsstellen** mit Unfallmeldedienst **eröffnet** worden.

Posen, den 27. April 1908.
Der Regierungs-Präsident.
1702/08 I. Eb. J. V.: **Klotzsch.**

367. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Dezember 1907 der Stadtgemeinde **Baranow** im Kreise Kempen die Annahme der **Landgemeinde-Ordnung** auf ihren Antrag zu **gestatten** geruht.

Posen, den 29. April 1908.
Der Regierungs-Präsident.
4183/08 I B. J. V.: **Klotzsch.**

368. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1905 — 855/05 I. G. (A.-Bl. S. 165) bestimme ich gemäß § 103 l Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung, daß **der bisherige Maßstab für die Verteilung und Unterverteilung der Handwerkskammerbeiträge** auch für die nächsten drei Rechnungsjahre d. i. für 1908, 1909 und 1910 zur Anwendung zu gelangen hat. Die Veranlagung der Gemeinden zu den von ihnen aufzubringenden Beiträgen wird auch fernerhin für einen **zweijährigen Zeitraum** erfolgen.

Posen, den 23. April 1908.
Der Regierungs-Präsident.
673/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

369. Nachdem die bisherige **Stadtgemeinde Baranow** im Kreise Kempen vom 1. April d. Js. ab die **Landgemeindeordnung angenommen** hat, wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von diesem Tage ab die nunmehrige **Landgemeinde Baranow** dem **Polizei-Distrikte Kempen-Süd** überwiesen; die Landgemeinde **Olschowa** und die Gutsbezirke **Olschowa I, II und III** werden von dem Distrikte **Kempen-Süd abgezweigt** und dem Distrikte **Kempen-Nord zugeteilt.**

Posen, den 23. April 1908.
Der Regierungs-Präsident.
2769/08 I A[1] J. V.: **v. Mikusch.**

370. Es werden hiermit die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten **Bestimmungen** wegen der **Chaussee-Polizei-Vergehen** auf die als **Kunststraße** staatlich anerkannte Chausseestrecke von **Lagiewnik** über **Targoszyce, Kromolice** und **Mokronos** bis zur Einmündung in die Straße **Serafinow — Wrotkow** im Kreise Koschmin für anwendbar erklärt.

Posen, den 27. April 1908.
Der Regierungs-Präsident.
1480/08 I. E. b J. V.: **Boenisch.**

371. Der dem **Julius Hartmann** in **Bomst** für das Jahr 1908 erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 566** zur Ausübung des Gewerbes als Lumpensammler ist **abhanden** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 23. April 1908.
Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
3059/08 III b. **Daum.**

Digitized by Google

372. Der dem **Franz Hoffmann** in **Swiereczyn**, Kreis Lissa, für das Jahr 1908 erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 210** zum Handel mit Schweinen ist **abhanden** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 23. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A. 3020/08 III b. **Daum.**

373. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Ausbau der Eisenbahn von Krotoschin nach Ostrowo** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt: Krotoschin Grundbuch Band XXVIII Blatt 1110 Kartenblatt 5 Parzelle zu 618/10 pp. und 619/10 pp. in Größe von zusammen 0,21 Ar, der Witwe Salomea Jankiewicz in Krotoschin und ihren Kindern Stanislaus Jankiewicz in Gladbeck — Butendorf — Steinstraße Nr. 53, Marie, verehelichte Schnasse und Leon Jankiewicz, beide in Wilkes Barre Pa. Nordamerika, Blackmannstraße 195, sowie Ludwig Jankiewicz in Kray bei Steele, Kreis Essen, Breitestraße 12 gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Dienstag, den 6. Oktober 1908,** nachmittags 2 Uhr, auf dem bezeichneten Grundstück.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 16. April 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.
1496/08 I. E. b. gez.: **v. Köller,** Reg.-Assessor.

374. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Umgestaltung** der **Bahnanlagen** in der **Stadt Posen** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Posen-Jersitz, Grundbuch Band 12 Bl. 281 in Größe von etwa 0,23 Ar dem Baumeister Oskar Hoffmann und dem Zahnarzt Karl Mallachow beide zu Posen gehörig.
2. Posen-Jersitz, Grundbuch Band 33 Blatt 807 in Größe von etwa 7 Ar dem Getreidehändler Isidor Aron und dessen Ehefrau Helene geb. Poper zu Posen, Schuhmacherstraße Nr. 11 gehörig.
3. Posen-Jersitz, Grundbuch Band 36 Blatt 894 in Größe von etwa 3,80 + 14,60 = 18,40 Ar dem Architekten Hugo Kindler zu Posen, sowie den Miteigentümern Grundbesitzer Johann Kosicki zu Posen, Rittergutsbesitzer Dr. Samuel Papilsky zu Gablenz bei Gaßen und Kaufmann Markus Brig zu Fraustadt gehörig.
4. Posen-Winiary, Grundbuch Band 3 Blatt 74 in Größe von etwa 0,70 Ar den zu 3 aufgeführten Personen mit Ausnahme des Kaufmanns Markus Brig zu Fraustadt gehörig.
5. Posen-Jersitz, Grundbuch Band 40 Blatt 990 in Größe von etwa 1,60 Ar, dem Grundstücksbesitzer Josef Kasperzak und dessen Ehefrau Josefa geb. Borzejch zu Posen gehörig.
6. Posen-Jersitz, Grundbuch Band 22 Blatt 533 in Größe von etwa 1,30 Ar der Witwe Johanna Braun geb. Bandke zu Jersitz gehörig.
7. Posen-St. Lazarus, Grundbuch Band I Blatt 38 in Größe von etwa 6,50 Ar, dem Stadtrat Wilhelm Schweiger zu Posen, Halbdorfstraße Nr. 31 und den Miteigentümern, Direktor Hans Mertens zu Posen, Grabenstraße Nr. 11 und Kaufmann Albert Machowicz zu Posen, Große Gerberstraße Nr. 34 gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 u. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Freitag, den 15. Mai 1908 vormittags** und zwar

auf dem Grundstücke zu	1	um 9	Uhr,
" " " "	2	" 9¼	"
" " " "	3 und 4	" 9½	"
" " " "	5	" 10	"
" " " "	6	" 10¼	"
" " " "	7	" 10½	"

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 28. April 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.
von Köller,
1457/08 I E b. Regierungs-Assessor.

375. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Umgestaltung** der **Bahnanlagen** in der **Stadt Posen** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Posen-St. Lazarus Grundbuch Band 39 Blatt 936 in Größe von etwa 39 + 5 = 44 ar, dem Rentier Simon Simon und dessen Ehefrau Nanny geb. Kaphan zu Posen gehörig.

Digitized by Google

2. Dembsen, Kreis Posen-West, Grundbuch-Band 3 Blatt 68, Grundbuch-Band 2 Blatt 26 und Grundbuch-Band 2 Blatt 49 in Größe von etwa 2,90 + 39 + 1,90 = 43,80 ar, dem Kaufmann Bernhard Sokolowski zu Posen, vertreten durch Markus Sokolowski zu Posen Friedrichstraße Nr. 16, gehörig.
3. Dembsen, Kreis Posen-West, Grundbuch-Band 2 Blatt 36 in Größe von etwa 42 ar, dem Rentier Anton Mniszewski zu Posen, Wilhelmstraße Nr. 15 gehörig.
4. Dembsen, Kreis Posen-West, Grundbuch-Band 3 Blatt 61 Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 345/272, 339/271 und 336/270 in Größe von etwa 36,80 + 0,20 + 40,88 + 28,50 = 106,38 ar, dem Kaufmann Simon Simon zu Posen Wilhelmstraße 3b, gehörig.
5. Posen-Wilda, Grundbuch-Band 11 Blatt 249 in Größe von etwa 46 ar, dem Dr. Valentin Tomaszewski in Posen und dem Rentier Simon Simon, sowie dessen Ehefrau Nanny geb. Kaphan zu Posen gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Sonnabend, den 9. Mai 1908,** vormittags und zwar auf dem Grundstück zu 1 um 9¼ Uhr, zu 2 um 9½ Uhr, zu 3 um 9¾ Uhr, zu 4 um 10 Uhr, zu 5 um 10½ Uhr.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 28. April 1908.

Der Enteignungskommissar.
1740/08 I. E. b. gez.: **v. Köller,** Reg.-Assessor.

376. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die dingliche Belastung der nachbezeichneten zum **Bau** der **Nebenbahn** von **Bentschen** nach **Birnbaum** als **Waldschutzstreifen** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Zollerndorf, Kreis Birnbaum, Grundbuch Band 1 Bl. 22 in Größe von etwa 4,50 ar dem Eigentümer Hermann Schäler und seiner Ehefrau Auguste geb. Hirte in Zollerndorf gehörig.
2. Zollerndorf Grundbuch Band 1 Bl. 25 in Größe von etwa 36 ar dem Franz Fähnrich und seiner Ehefrau Marianne geb. Merke in Zollerndorf gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung eines Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten des Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Freitag, den 22. Mai 1908,** vormittags 10½ Uhr auf dem Schälerschen Grundstück.

Zu diesen Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu belastenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 27. April 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.
1552/08 I. Eb. gez.: **v. Köller,** Reg.-Assessor.

377. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum **Bau der Nebenbahn von Birnbaum nach Samter** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Birnbaum Band XII Blatt 454 in Größe von etwa 134,40 und 48,10 zusammen 182,50 Ar dem Maurer- und Zimmermeister **Otto Wendler** in Birnbaum gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Dienstag, den 12. Mai 1908,

vormittags 11 Uhr, auf dem Bahnhof Birnbaum-Ost beginnend.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 27. April 1908.

Der Enteignungskommissar.
1625/08 I. E. b. **v. Köller,** Reg.-Assessor.

378. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen **die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum **Bau der Nebenbahn von Birnbaum nach Samter** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Lindenstadt (Birnbaum) Grundbuch Blatt 48 in Größe von 10 Ar dem Strombauvorarbeiter Karl Cieselski in Birnbaum gehörig.

Zu Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung eines Sachverständigen über den infolge des Baues der Nebenbahn Birnbaum—Samter entstandenen Schaden an dem Wohnhause des Strombauvorarbeiters Karl Cieselski in Birnbaum und Anhörung der Be-

Digitized by Google

teiligten über das Gutachten des Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an

am Dienstag, den 12. Mai 1908,

vormittags 9 Uhr, auf dem Hauptbahnhof Birnbaum.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 28. April 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

1706/08 I. Ea. **v. Köller,** Reg.-Assessor.

379. Auf den Antrag der **Fürstlich Thurn und Taxis'schen Rentkammer** zu Krotoschin vom 25. Juli 1907 erteilt der Bezirksausschuß zu Posen nach Anhörung und Einverständniserklärung der Beteiligten und erfordertem zustimmenden Gutachten des Kreistages des Kreises Krotoschin gemäß § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 dazu die Genehmigung, daß die zum Gutsbezirke **Krotoschin-Schloß** gehörigen Grundstücke:

1. Grundbuch von **Krotoschin Fürstentum** Band V Anteil 37, bestehend aus der Parzelle der Gemarkung Theresienstein, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt 56/16 in Größe von 53 Quadratmeter,
2. vom dem Grundbuch **Krotoschin** Band 29 Blatt Nr. 1401 Stadt die Parzellen der Gemarkung Theresienstein, Kartenblatt 2,

Parzellen Nr.	22/2	in Größe von	0,77,60	Hektar
„ „	25/12	„ „ „	0,53,76	„
„ „	45/12	„ „ „	0,01,75	„
„ „	46/12	„ „ „	1,37,21	„
„ „	27/13	„ „ „	0,07,10	„
„ „	28/13	„ „ „	0,04,80	„
„ „	29/13	„ „ „	0,41,80	„
„ „	61/13	„ „ „	0,08,30	„

3. von dem Grundbuch **Krotoschin Fürstentum** Band IV Anteil II die Parzellen der Gemarkung Theresienstein, Kartenblatt 2,

Parzellen Nr.	41/2	in Größe von	0,00,51	Hekt.
„ „	43/3	„ „ „	0,16,15	„
		und	0,01,59	„
„ „	44/3	„ „ von	0,29,64	„

4. Grundbuch von **Krotoschin Stadt** Band 33 Blatt 1507, bestehend aus den Parzellen der Gemarkung Theresienstein, Kartenblatt 2,

Parzellen Nr.	50/2 pp.	in Größe von	0,07,72	Hekt.
„ „	53/12	„ „ „	0,20,34	„
„ „	58/16	„ „ „	0,01,45	„
„ „	59/16	„ „ „	0,11,94	„

aus dem zum **Fürstentum Krotoschin** gehörenden vorgenannten Gutsbezirke **ausgemeindet** und mit der **Stadtgemeinde Krotoschin vereinigt** werden.

Posen, den 18. Februar 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

Beschluß. Der Vorsitzende.

C. 649/8/07 B. A. J. V.: **von Siegroth.**

380. Die nächste **Hufschmiedeprüfung** vor der staatlichen Prüfungskommission zu **Posen** findet am

Freitag, den 26. Juni 1908,

vormittags 8 Uhr, statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. ein Ausweis, daß sich der Meldende mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Posen aufgehalten hat,
4. eine Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat. Hat er eine solche Prüfung nicht bestanden, dann ist der Nachweis über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung zu erbringen.

Mit der Meldung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr von 10 Mark portofrei an die Regierungs-Bureaukasse in Posen einzusenden.

Zur Prüfung hat der Prüfling eine Bescheinigung (Postschein) über die erfolgte Einsendung der Prüfungsgebühr, sowie ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen. Posen, den 20. April 1908.

Der Vorsitzende

der staatlichen Hufbeschlags-Prüfungs-Kommission.

3797/08 I B **Heyne,**

Veterinärrat, Departementstierarzt.

381. Auf Grund des § 152 der **Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze** (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 Seite 979 bestimme ich folgendes:

Der Absatz 6 des § 33 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

Marken und mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, welche der im § 33 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beschreibung nicht entsprechen, oder welche über andere als die dort aufgeführten Wertbeträge lauten, dürfen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1908 weiter verwendet werden. Bis zum gleichen Zeitpunkte können Wertzeichen dieser Art nach Maßgabe des § 129 gegen vorschriftsmäßige Stempelwertzeichen kostenlos umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt bei gestempelten Vordrucken nach Wunsch gegen Stempelmarken oder

Digitized by Google

gestempelte Vordrucke, bei Stempelmarken dagegen nur gegen Stempelmarken.

Berlin, den 20. März 1908.

Der Reichskanzler.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß danach vom 1. Januar 1909 ab von den Wertzeichen zur Entrichtuug der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4 R.-St.-G. völlig wertlos werden:

1. von Reichsstempelmarken
   a) diejenigen niit gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
   b) alle, welche die Wertbezeichnung in der Mitte statt am oberen Rande tragen,
   c) alle mit schwarzem W auf beiden Markenhälften (Warenmarken), insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 5, 10, 30, 50 oder 90 Pfennig lautet;
2. von den durch Stempelaufdruck hergestellten Vordrucken zu Schlußnoten
   a) diejenigen mit einem Markenbilde von gelblichem (bräulichem) Untergrund, insoweit der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
   b) alle mit schwarzem W auf beiden Hälften des Markenbildes (Warenschlußnoten),
   c) diejenigen ohne schwarzes W auf dem Markenbild, insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 ℳ lautet.

5880. Posen, den 26. April 1908.

Königliche Oberzolldirektion.

382. Im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat der Herr Finanzminister durch Erlaß vom 11. April d. Js. III. 5335 genehmigt, daß den Hauptzollämtern Ostrowo nnd Wreschen, den Zollämtern Pleschen, Schildberg, Kempen i. P., Hauptamtsbezirk Ostrowo, und den Zollämtern Schroda uud Jarotschin, Hauptamtsbezirk Wreschen, hinsichtlich der Pferde, die im Gespann oder als Reitpferde aus Rußland eingeführt und gelegentlich im Inlande veräußert werden, **die Sonderbefugnis zur Zollabfertigung unter Beschränkung auf Pferde mit einem Stückwerte bis zu 600 Mk.** beigelegt wird.

Posen, den 27. April 1908.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

383. Soeben erschien **das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1908** enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. April 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

384. Der **Forstgerichtstag** in **Altkloster** ist endgültig **aufgehoben.**

Meseritz, den 25. April 1908.

Königliches Landgericht.

385. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Posen hat der Kreisausschuß des Kreises Samter in Gemäßheit des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen:

1. die dem Königl. Preußischen Staat (Forstverwaltung) gehörigen unter Artikel Nr. 6 der Grundsteuermutterrolle des **Gutsbezirks Ottorowo** und im Grundbuche von **Ottorowo Forst** eingetragenen **Parzellen** - Gemarkung Ottorowo Gut - Kartenblatt 1 Parzellen-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, Kartenblatt 2 Parzellen-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, Gemarkung Buschewko (Marisfeld) Nr. 8 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, Gemarkung Kuzle Nr. 84 Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19 Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 25, 26, 30, 32, 33, Kartenblatt 5 Parzellen-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, Kartenblatt 7 Parzellen-Nr. 7, 8, 9, 41/10, 42/11, 43,12 mit einem Gesamtflächeninhalt von 702,74,33 Hektar,
2. die bisher dem Kgl. Preußischen Staat (Wegebauverwaltung) — jetzt dem Kreise Samter — gehörige unter Artikel Nr. 27 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Ottorowo eingetragene Wegeparzelle-Gemarkung Ottorowo Gut-Kartenblatt 7 Nr. 32 (Landstraße Pinne-Samter) mit einem Flächeninhalt von 1,34,81 Hktr.
3. die unter Artikel Nr. 10 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Ottorowo eingetragenen öffentlichen Wege und Gewässer - Gemarkung Ottorowo Gut-Kartenblatt 1 Parzellen-Nr. 13, 14, 15, Kartenblatt 2, Parzellen Nummer 34, Gemarkung Kuzle Gemeinde - Kartenblatt 3 Parzellen - Nr. 20, 22, 23, Kartenblatt 4 Parzellen-Nr. 35, 36, 37, 39, 40, 42, 44, Kartenblatt 5 Parzellen-Nr. 26, 27, 28, 29, Gemarkung Buschewko (Marisfeld) Kartenblatt

Digitized by Google

2 Parzellen-Nr. 53, mit einem Gesamtflächeninhalt von 9,03,34 Hektar,

4. die dem Kgl. Preußischen Staat (Forstverwaltung) gehörigen, unter Artikel Nr. 93 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Kuzle und Band VI Blatt 1 des Grundbuchs von Ottorowo Gut eingetragenen Parzellen-Gemarkung Kuzle Kartenblatt 3 Parzellen-Nr. 9, 10, 13, 15, Kartenblatt 4 Parzellen-Nr. 7, 10, 11, 14, 15, 19, 22, 24, 27, 28, 29, 31 Kartenblatt 5 Parzellen-Nr. 23, 24, Kartenblatt 7 Parzellen-Nr. 1, 3, 40/2 mit einem Gesamtflächeninhalt von 94,13,31 Hektar,

5. die unter Artikel Nr. 164 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Kuzle eingetragenen öffentlichen Wege und Gewässer-Gemarkung Kuzle Gemeinde = Kartenblatt 4 Parzellen-Nr. 38, 43 mit einem Flächeninhalt von 1,38,25 Hektar von dem **Gutsbezirk Ottorowo bezw.** dem **Gemeindebezirk Kuzle abzutrennen** und mit dem **Forstgutsbezirk Wronke** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen.**

Für das aus den vorbezeichneten Flächen bestehende Waldgut Ottorowo wird hiermit gleichzeitig gemäß § 124 Abs. 3 der Landgemeindeordnung die Bestellung eines besonderen Gutsvorsteher-Stellvertreters angeordnet.

Durch die Umgemeindung tritt eine Veränderung der Grenzen des Polizei-Distrikts-, des Standesamts, des Kirchspiels und der Schulsozietät nicht ein.

Samter, den 15. April 1908.

Der Kreis-Ausschuß
des Kreises Samter.

Beschluß. Nr. 1221/08 K. A. **v. Oppen.**

386. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schroda vom 28. März 1908 sind gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis mit den Beteiligten die **Wegeparzellen Nr. 30 und 31** von dem **Gutsbezirk Czarnotki abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk Annenhof vereinigt** worden.

Schroda, den 23. April 1908.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses.

1537/08 K. A. **v. Rose.**

387. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses Schroda vom 28. März 1908 sind gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1908 im Einverständnis mit den Beteiligten die der Königlichen Ansiedlungs-Kommission bezw. dem Domänen-Fiskus gehörigen im **Gutsbezirk Orzeszkowo** belegenen Grundstücke **Parzellen** Nr. **37/3, 39/3,** 4, 5, 32 teilweise und Blatt 9 Parzellen **Nr. 3,** 4, 5, 6, 7, 8, 21/13, 22/13, 14, 20/17 und **18 mit** einer Gesamtgröße von 111,49,11 Hektar von dem **Gutsbezirk Orzeszkowo abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk Königliche Domäne Desenberg vereinigt** worden.

Schroda, den 23. April 1908.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses.

1537/08 K. A. **v. Rose.**

388. Der Kreisausschuß des Kreises Schmiegel hat in seiner Sitzung am 28. März d. Js. auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die kommunale **Abtrennung** der **Parzellen** Kartenblatt 1 Nr. 136/14, 164/15 der **Gemarkung Piotrowo** in Größe von 0,28,71 Hektar und Kartenblatt 1 Nr. 174/15 der Gemarkung Piotrowo in Größe von 0,22,20 Hektar von dem Gemeindebezirk Piotrowo und deren **Vereinigung** mit dem **Gutsbezirke Prochy,** sowie die Abtrennung der Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 180/12 der Gemarkung Prochy in Größe von 0,01,66 Hektar und Kartenblatt 1 Nr. 55 und 55 bis der Gemarkung Prochy in Größe von 1,69,00 Hektar vom Gutsbezirk Prochy und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Piotrowo mit Einwilligung der Beteiligten beschlossen.

Schmiegel, den 21. April 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Brinckmann.

389. Ortsstatut
betreffend
die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadtgemeinde Czempin.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261) § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 223) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wird im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut für den Bezirk der Gemeinde Czempin erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In der Stadtgemeinde Czempin wird eine Pflichtfeuerwehr errichtet, welcher — in Gemeinschaft mit der am Orte bestehenden amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 9 des Statuts) — der Feuerlöschdienst obliegt.

§ 2. I. Die Feuerlöschdienstpflicht umfaßt:

a) die Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen und zur tätigen Mithilfe bei jedem in der Gemeinde ausbrechenden Feuer, sowie bei den angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen,

b) die Verpflichtung zur pünktlichen Leistung der für den Feuerlöschdienst in der Gemeinde erforderlichen Spanndienste, sowohl anläßlich eines Feuers als auch anläßlich der angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen.

Digitized by Google

II. Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von drei Jahren in sich.

§ 3. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2a sind alle Einwohner männlichen Geschlechts im Alter von 18 bis einschließlich 55 Jahren, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und soweit sie nicht wegen strafbarer Handlungen — aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, gegen das Leben, oder wegen Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und mehr bestraft sind.

Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 4. Befreit von der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia sind:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Reichsbeamten und die Beamten des Königlichen Hauses. Diese Befreiung erstreckt sich auch namentlich auf die in der Anmerkung*) zu diesem Paragraphen angeführten Beamten und Bediensteten der Bahnverwaltungen, sowie der allgemeinen Bauverwaltung,
2. die aktiven Militärpersonen einschließlich der Gendarmen,
3. die Geistlichen, Rabbiner, Kirchendiener, Lehrer an öffentlichen Schulen, Rechtsanwälte, die praktizierenden Ärzte und Tierärzte, die ihr Gewerbe ausübenden Apotheker, sowie die Schüler der Gymnasien, Realschulen und anderer höheren Bildungsanstalten,
4. Personen, deren geistige und körperliche Unfähigkeit zum Feuerlöschdienst von der Polizeiverwaltung — gegebenen Falles auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses — anerkannt wird,
5. die spannpflichtigen Personen (cf. § 6).

*) Anmerkung:

Im einzelnen sind von den Beamten folgende Kategorien des Ressorts des Ministers der öffentlichen Arbeiten befreit:

a) für Haupt- und Nebenbahnen.

Sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenanwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten.

b) Für Kleinbahnen.

Die Bahnpolizeibeamten, sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter der Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenanwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen.

c) für die allgemeine Bauverwaltung.

Die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung der Schleusen, Hebewerke, Brücken, Wehre, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuer, Signale und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben betrauten Personen.

§. 5. Der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia wird genügt:

a) durch Dienstleistung in der Pflichtfeuerwehr, oder
b) durch aktive Mitgliedschaft in der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 9.)

§ 6. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2 Ib sind sämtliche Pferde- und Fuhrwerksbesitzer mit Ausnahme:

a) der Posthalter bezüglich der von ihnen vorschriftsmäßig gehaltenen Postdienstpferde,
b) der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Reichsbeamten und der Beamten des Königlichen Hauses — in betreff der zur Verwendung im dienstlichen Interesse bestimmten Pferde,
c) der Militärpersonen hinsichtlich ihrer Dienstpferde,
d) der Geistlichen und Ärzte, soweit sie nicht innerhalb des Gemeindebezirkes Grundbesitz haben, und zu dessen Bewirtschaftung Zugtiere halten.

§ 7. Zu Beginn eines jeden Vierteljahres bestimmt der Magistrat die Reihenfolge in der Leistung der Spanndienste, teilt die Anordnung den betreffenden Spannhaltern schriftlich mit, und läßt die Namen derselben im Spritzenhause und auf dem Rathause aufzeichnen. Veränderungen sind sofort nachzutragen. Die verpflichteten Spannhalter haben für den Fall der Verhinderung dafür Sorge zu tragen, daß ein anderes Gespann statt des ihrigen erscheint.

Im Bedarfsfalle ist auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters jeder Spannhalter verpflichtet, mit seinem Gespann Löschhilfe zu leisten.

§ 8. Übersteigt die Zahl der zum Feuerlöschdienste Verpflichteten diejenige Anzahl von Personen, welche zur Bildung einer ausreichenden Feuerwehr erforderlich ist, so hat mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde der Magistrat, nach vorher allgemein festzusetzenden und ortsüblich bekannt zu machenden Grundsätzen zu bestimmen, in welcher Weise für jedes Jahr die zum Feuerwehrdienste notwendigen Mannschaften aus den Pflichtigen auszuwählen sind. Es können in solchem Falle auch die im § 3 festgesetzten Altersgrenzen anderweit bestimmt, sowie noch anderweite Befreiungen vom Feuerlöschdienste festgesetzt werden. Vom persönlichen Feuerlöschdienst kann derjenige vom Magistrat befreit werden, der einen jährlichen Beitrag von 6 Mark zur Kämmereikasse zahlt. Die aufkommenden Gelder werden der hiesigen freiwilligen Feuerwehr für deren alleinige Zwecke überwiesen.

§ 9. Die Pflichtfeuerwehr und die amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr gelten als Schutzwehren im Sinne des § 113[3] des Reichsstrafgesetzbuches.

Als amtlich anerkannt gilt nur diejenige freiwillige Feuerwehr, deren Statuten von der Ortspolizeibehörde bestätigt sind.

§ 10. Den Feuerwehrpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zum Feuerlöschdienste die Rechtsmittel aus §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

Digitized by Google

II. Organisation und Verwaltung.

§ 11. Zur Leitung der Feuerwehr wird vom Magistrat ein Brandmeister bestellt, welchem für Verhinderungsfälle ein oder mehrere Stellvertreter zuzuteilen sind. Die Bestellung des Brandmeisters und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde.

Die Führer der einzelnen Abteilungen sowie deren Stellvertreter werden vom Magistrat nach Anhörung des Brandmeisters — jederzeit widerruflich — ernannt.

(Der Brandmeister und die Unterführer der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr sind — mit ihrem Einverständnis — tunlichst zum Brandmeister und zu Rottenführern der Pflichtfeuerwehr zu ernennen.)

§ 12. Jeder der Pflichtfeuerwehr angehörende Einwohner hat sich bei jedem im Feuerwehrbezirke entstandenen, in der vorgeschriebenen Weise bekannt gegebenen Brande in vorschriftsmäßiger Ausrüstung auf dem bestimmten Versammlungsplatze unverzüglich einzufinden und den Befehlen der Führer Folge zu leisten.

Das gleiche gilt bei Übungen und Spritzenschauen, zu denen die Feuerwehrpflichtigen in der vorgeschriebenen Weise gerufen werden.

§ 13. Über die innere Organisation der Feuerwehr sind vom Magistrat Ausführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere über den inneren Dienst, die Ausrüstung der Feuerwehrmänner, die von ihnen zu tragenden Abzeichen, die Alarmsignale, die Einrichtung und Abhaltung der Übungen, sowie die Unterweisung in dem Gebrauche der Geräte.

Die Ausführungsbestimmungen sowie deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Regierungspräsident ist berechtigt die Abänderung von Bestimmungen zu verlangen, welche sich als unzweckmäßig erwiesen haben.

III. Schlußbestimmungen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Bestimmungen dieses Statuts sind nach § 45 der Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Febr. 1907, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bedroht.

§ 15. Dieses Statut tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Czempin, den 13. Juni 1907.

Der Magistrat.

gez. **Aßmann. Zdanowski. G. Silberstein.**

Die Stadtverordneten.

gez. **H. Hoepner, Jakubowski, A. Ertel, K. Nowakowski, Szakalski, M. Dybisbanski, B. Chudzinski, W. Iwaszkiewicz, A. George, R. Süßkind.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 8. Oktober 1907.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: gez. **von Siegroth.**

390. Die **Wegestrecke Wonsowo—Wonsowko** wird zwecks Pflasterung bis auf weiteres **gesperrt.**

Der Verkehr von Neufeld nach Wonsowo und umgekehrt hat über Witomischel stattzufinden.

Kuschlin, den 25 April 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

391. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Arbeiters Adam Kziazyk in Elisenwalde, Kreis Jarotschin,
2. des Lehrers Arlt in Buchenhain, Kreis Obornik.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Dominiums Kolatschkowitze, Kreis Gostyn.

c. Erloschen unter den Pferden:

des Gutes Alexanderruh, Kreis Jarotschin.

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Bogdaj Gemeinde, Chruszczyn Gut und Gemeinde, Chwaliszew I Gut und Gemeinde, Chwaliszew II Gut und Gemeinde, Danischin Gut und Gemeinde, Drogoslaw Gut, Glisnica Forstgut und Gemeinde, Gr. Gorzyce Gut und Gemeinde, Hauswalde Gemeinde, Jaskulki Gemeinde, Jelitow Gut und Gemeinde, Lamki Gemeinde, Lonkocin Gut und Gemeinde, Nabyszyce Gemeinde, Pogrzybow Gut und Gemeinde, Przybyslawice Gut, Radlow Gut und Gemeinde, Raschkow Stadt, Raschkowek Gut und Gemeinde, Raczyce Gut und Gemeinde, Sulmierzyce Stadt, Sulislaw Gut und Gemeinde, Swielugow Gemeinde, Uciechow Gut und Gemeinde, Walentynow Gut und Gemeinde, Wierzbno Gemeinde, Zacharzew Gut und Gemeinde, Zalesie Gut, Tembnica Gemeinde, Zembcow Gut und Gemeinde, Jankow przyg. Gemeinde, Kl. Topola Gut und Gemeinde, Radziwillow Gut, Gr. Topola Gemeinde, Kl. Gorzyce Gemeinde, Tarchaly Gut und Gemeinde, Baben Gut, Przygodzice pustk. Gemeinde, Adelnau Stadt, Hutta Gut und Gemeinde, Garki Gemeinde, Bonikow Gemeinde, Swieca Gut und Gemeinde, Grandorf Gemeinde, Schwarzwald Gemeinde, Glasdorf Gemeinde, Bledzianow Gut und Gemeinde und Ludwikow Gemeinde, Kreis Adelnau,
2. Rogusko, Komorze, Falkstätt Gut, Lindenhof, Klenka mit Elisenwalde und Waldhof, Dembno

Digitized by Google

mit den Vorwerken Gory, Franziszkowo und Lutynia, Wolica kozia, Hermanowo, Papiermühle, Sandkrug, Karpfenfähre und Laskowko, Kreis Jarotschin, auf die Dauer von drei Monaten,

3 Gr. Przygodzice Gemeinde und Gut, Antonin und Kociemba mit Ludwikow, Kreis Ostrowo, auf die Dauer von 3 Monaten,

4. Krzesiny, Krzesinki, Garaschewo, Marlewo, Minikowo, Splawie, Szczepankowo, Pokrzywno, Gluschin und Piotrowo, Kreis Posen-Ost,

5. Szemborowo, Neuhausen, Chwalkowice, Gonice, Jagenau, Unia, Wulka, Staw, Kostschin, Kathrindorf, Ruby, Gory, Stanislawow Gut und Gemeinde, Broniszewo und Walkowitz, Kornaty, Sierakowo, Babin mit Tschosna und Gemeinde Babin, Slomczyc, Lenzec, Stralkowo Gemeinde mit Gut, Wulka und Unia, Staw mit Vorwerk, Brückenau, Ebeningen mit Kl. Eben, Kathrindorf, Radlow, Ostrowo, Kornaty Forst, Pospolno mit Janowo, Kreis Wreschen.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. den Gemeinden Kaltvorwerk, Ilgen, Wilhelmsruh, Tillendorf und Gütern Kaltvorwerk, Ilgen, Wilhelmsruh, Gr. und Kl. Tillendorf, Dt. Jeseritz, Gollmitz mit Gut, Gr. Kreutsch, Kl. Kreutsch mit Gut, Lindensee und Neugüthel, Kr. Fraustadt,
2. Chausseehaus Maxthal, Abbau Witki, Abbau Zloty, Kokot und Vorwerk Helenenhof, Kreis Krotoschin,
3. Trebisheim und Trebislawki, Kreis Schroda.

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ausgedingers Stanislaus Ryszewski in Prusinow, Kreis Jarotschin,
2. des Wirts Andreas Misiurny in Gora, Kreis Schrimm,
3. des Arbeiters Thomas Kubacki in Nekla Dom., Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Händlers Alwin Kirste, des Dominiums Solkau, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Vinzent Strzelczyk in Ludwinowo, Kreis Jarotschin,
3. des Wirts Valentin Smok in Konojad, Kr. Kosten,
4. des Wirts Josef Pyczak in Slupia, Kreis Rawitsch.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Adalbert Staskowiak in Großdorf, Kreis Grätz,
2. des Arbeiters Michael Borowski in Lipowiec Gut, Kreis Koschmin,
3. des Arbeiters Leo Trąbka in Kosten, der Arbeiter Adam Lipka, Michael Humerski in Konojad und Matheus Kociemba und Michael Josefowski in Porthof, Kreis Kosten,
4. des Wirts Salwara aus Laskowo, des Einwohners Kobylczak in Nawisk, Kreis Obornik,
5. des Häuslers Michael Marciniak in Ceradz dolny, des Maurers Heinrich Freitag in Kammthal, Kreis Samter,
6. des Landwirts Robert Sommerfeld in Otoczno, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Arbeiters Adalbert Wachowiak in Boguschin Dom., Kreis Jarotschin,
2. des Bierverlegers Alexander Kostanski in Kosten, gleichen Kreises,
3. des Mühlenbesitzers Hugo Mikisch in Pleschen, gleichen Kreises,
4. des Rittergutes Neudorf b. K., des Gutspächters Kasimir Schmidt in Klodzisko und des Stellmachers Roman Lisinski in Biezdrowo, Kreis Samter.

V. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Gutes Morka, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Landwirts Gottlieb Hoffmann in Röhrsdorf, des Bauerngutsbesitzers Hermann Anders in Dt. Jeseritz, Kreis Fraustadt,
2. des Pluskota und Juske in Hochwalde und Münchberg in Kalau, Kreis Meseritz.

Hierzu: **Ministerielle Sonderbeilage** vom 29. Februar 1908 betreffend **Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 18 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 5. Mai 1908.

392.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin W. 9, den 29. Februar 1908.

Gesch.-Nr. I. A. II. c. 499.

Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer.

Entsprechend dem Vorschlage des Königlichen Landes-Ökonomiekollegiums, in Anbetracht der Entwickelung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens neue grundlegende Bestimmungen über die Vorbildung sowie die praktische und wissenschaftliche Ausbildung der Landwirtschaftslehrer festzusetzen, habe ich unter dem heutigen Tage die in 15 Abdrücken beiliegenden neuen:

„Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen,"

umfassend:

1. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen;
2. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer;
3. Ordnung betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrer-Prüfung)" zu 1 und 3 gemeinschaftlich mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassen.

Die **Bestimmungen zu 1** treten an die Stelle der Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2 und des Nachtrages zu diesen Vorschriften vom 14. März 1904. Die Abweichung der neuen Vorschriften von den bisherigen besteht im wesentlichen darin, daß von den Kandidaten für das landwirtschaftliche Lehramt an den Landwirtschaftsschulen, den landwirtschaftlichen Mittelschulen, künftig an Stelle der zweijährigen eine dreijährige praktische Ausbildung, die in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben erworben werden muß, gefordert wird. Ferner ist neben der Ablegung des Probejahres ausnahmslos der Besuch eines einjährigen Seminarkursus zur pädagogischen Ausbildung angeordnet worden mit der Maßgabe, daß in geeigneten Fällen das Seminarjahr auf das Probejahr ganz oder teilweise angerechnet werden kann.

Die **Vorschriften zu 2** sind bindend für Landwirtschaftslehrer, die als landwirtschaftliche Wanderlehrer oder als landwirtschaftliche Fachlehrer an solchen niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen und landwirtschaftlichen Winterschulen) angestellt zu werden wünschen, für welche aus Staatsmitteln Beihilfen zu den Einrichtungs- und Unterhaltungskosten oder zu Wanderlehrzwecken gewährt werden. Es muß aber hierbei zum Ausdruck gebracht werden, daß es dringend erwünscht ist, auch staatlich nicht unterstützte Stellungen dieser Art nur mit Fachlehrern zu besetzen, die diesen Vorschriften entsprechen.

Bisher waren bindende Ausbildungsvorschriften für Fachlehrer niederer landwirtschaftlicher Schulen und für Wanderlehrer nicht vorhanden. Es war nur mit den zur Förderung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts berufenen Provinzialverwaltungen und den hauptsächlich als Träger der Schulen und des Wanderlehrtums in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Interessenvertretungen ein Übereinkommen dahin getroffen worden, der Regel nach nur solche Lehrer anzustellen, welche nachweisen können, daß sie eine genügende theoretische Bildung und und eine längere praktische Schulung erworben haben. Für ersteren Nachweis sollte das Bestehen der Prüfung als Lehrer der Landwirtschaft für Landwirtschaftsschulen oder das Bestehen einer Abgangsprüfung an einer landwirtschaftlichen Akademie oder einem landwirtschaftlichen Universitäts-Institut, für letzteren Nachweis die

Digitized by Google

Beibringung von Zeugnissen über eine mindestens vierjährige praktische landwirtschaftliche Tätigkeit genügen. Außerdem war der einjährige Besuch eines pädagogischen Seminars empfohlen worden.

Seit diesem Übereinkommen haben, wie auch von dem Landes-Ökonomiekollegium hervorgehoben worden ist, das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die den inzwischen gesetzlich organisierten landwirtschaftlichen Interessenvertretungen dienenden Einrichtungen in Preußen an Umfang und Bedeutung erheblich zugenommen, auch haben infolge der stetigen Fortschritte der Wissenschaft und Technik auch auf landwirtschaftlichem Gebiete die an die landwirtschaftlichen Fachlehrer zu stellenden Anforderungen eine so erhebliche Steigerung erfahren, daß der Erlaß neuer verbindlicher Bestimmungen über deren wissenschaftliche und praktische Vorbildung und Ausbildung notwendig geworden ist. Während hinsichtlich der Bewerber für das landwirtschaftliche Lehramt an den militärberechtigten Landwirtschaftsschulen, wie vorstehend zu 1 ausgeführt, gegen früher in der Hauptsache höhere Anforderungen an deren praktische Ausbildung gestellt werden, ist es unerläßlich, von den Lehrern der übrigen landwirtschaftlichen Fachschulen eine gründliche theoretische Ausbildung zu verlangen. Demgemäß wird für diese Lehrer an Stelle des bisherigen viersemestrigen ein dreijähriges Fachstudium gefordert und die schon bisher als erwünscht bezeichnete pädagogische Ausbildung zur Bedingung gestellt. Ferner ist die Forderung berechtigt, auch von den Fachlehrern niederer Schulen als Nachweis ihrer wissenschaftlichen Ausbildung das Bestehen einer den gesteigerten Anforderungen entsprechenden besonderen Fachprüfung zu verlangen, da die allgemein für studierende Landwirte vorgesehene landwirtschaftliche Abgangs- oder Diplomprüfung nicht mehr als ausreichend für die Erlangung eines landwirtschaftlichen Lehramtes zu erachten ist.

Demgemäß ist eine der Prüfungsvorschriften für die Landwirtschaftslehrer an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 nachgebildete neue **Prüfungsordnung — zu 3 vorstehend — entworfen** worden. Um eine möglichste Einheitlichkeit in der Ausbildung aller zur Erteilung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts berufenen Kräfte zu erzielen, haben sich diese neuen, allgemein als „Landwirtschaftslehrer-Prüfung" bezeichneten Prüfung künftig alle Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes zu unterziehen, gleichviel, ob sie als Lehrer an den Landwirtschaftsschulen oder den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten eintreten oder als landwirtschaftliche Wanderlehrer tätig sein wollen. Somit treten die erwähnten Vorschriften für die Prüfung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 und deren Nachträge mit dem weiter unten bezeichneten Zeitpunkte der Einführung der heutigen Prüfungsordnung außer Kraft. Um besonders den Kandidaten für das niedere landwirtschaftliche Lehramt das Bestehen der Prüfung nicht über Gebühr zu erschweren, ist eine Teilung der mündlichen Prüfung vorgesehen worden. Auch ist noch zu bemerken, daß der Prüfungskommission, § 2 der Prüfungsordnung, geeignete Persönlichkeiten aus der Verwaltung oder der landwirtschaftlichen Praxis, wenn auch nur mit beratender Stimme, zugeteilt werden können.

Durch das auf Grund bestandener Prüfung von der zuständigen Prüfungskommission zu erteilende Zeugnis wird anerkannt, daß der Kandidat die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Vor Übertragung der Stellung eines Landwirtschaftslehrers hat der Kandidat ferner nach Nr. 4 der Ausbildungsvorschriften zu 1 und 2 vorstehend den erfolgreichen Besuch eines einjährigen Seminarkursus nachzuweisen. Erst durch das ihm hierüber von der Ministerial-Instanz zu erteilende Zeugnis wird er für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt.

An Stelle der bisher für die Ablegung des Seminarjahres maßgebenden und mittels Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 21. September 1891 — I. 18201 — übersandten Ordnung vom 2. Juni 1891 sind unter dem heutigen Tage die in ebenfalls 15 Abdrücken beiliegenden

„Bestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes in Preußen. (Seminarordnung.)"

erlassen worden, die im wesentlichen den bisherigen Vorschriften entsprechen, aber den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und Abänderungen aufweisen, deren Notwendigkeit sich aus der Handhabung der bisherigen Ordnung ergeben hat. Seminare für Landwirtschaftslehrer sind, wie bisher, mit den Landwirtschaftsschulen in Weilburg und Hildesheim verbunden. Um dem infolge der neuen Vorschriften zu erwartenden stärkeren Andrange zu begegnen, ist einstweilen die Errichtung eines dritten Seminars in Aussicht genommen. Zum Besuche der Seminarkurse können nach wie vor würdigen und bedürftigen Kandidaten auf Antrag Stipendien aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung bewilligt werden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Ausbildungsvorschriften zu 1, betreffend die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen, **am 1. April 1909** und die Ausbildungsvorschriften zu 2, betreffend die übrigen landwirtschaftlichen Fachlehrer und die Wanderlehrer, **am 1. April 1911**, wie auch aus den Anlagen ersichtlich ist, in Kraft treten und daß Abweichungen dann nur mit ministerieller Genehmigung zulässig sind. Bis dahin verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

gez. **von Arnim.**

Digitized by Google

Vorschriften

für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen.

I.

Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

In Abänderung der Vorschriften für die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2, wird folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen endgültige Anstellung erlangen können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens drei Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;
5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten behält sich vor, in einzelnen Fällen von der Ableistung des Probejahres ganz oder teilweise zu entbinden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Auf bereits an Landwirtschaftsschulen tätige Lehrer der Landwirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.
v. Conrad.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
J. V.
Wever.

II.

Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

Vom 1. April 1911 ab sollen an den staatlich subventionierten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und als landwirtschaftliche Wanderlehrer nur solche Landwirtschaftslehrer endgültige Anstellung finden können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung erworben haben;
2. mindestens vier Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Für Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes, welche die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben, genügt der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministers eintreten.

Auf bereits an landwirtschaftlichen Lehranstalten oder als Wanderlehrer tätige Personen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.
v. Conrad.

Digitized by Google

III.

Ordnung, betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" (Landwirtschaftslehrer-Prüfung).

§ 1. Zur Abhaltung der Prüfungen berechtigte Prüfungskommissionen.

Die Prüfungen für das Lehramt der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Lehranstalten (Landwirtschaftsschulen, Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) können bei den Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf sowie an den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S., Kiel und Königsberg i. Pr. für diesen Zweck eingesetzt sind.

§ 2. Einsetzung der Prüfungskommissionen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden von dem zuständigen Ressortminister ernannt.

§ 3. Zulassung und Meldung zur Prüfung.

Zur Landwirtschaftslehrer-Prüfung können nur solche Examinanden zugelassen werden, welche sich mindestens sechs Semester als ordentliche Hörer an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer der obengenannten Universitäten dem Studium der Landwirtschaft gewidmet haben.

Das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckte, kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muß an derjenigen Anstalt, an deren Sitz die Prüfung abgelegt werden soll, zugebracht sein.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu melden und hierbei den Nachweis der vorgeschriebenen Studienzeit zu führen.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Schluß des sechsten Studiensemesters abzulegen beabsichtigen, haben sich in der angegebenen Weise spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Semesterbeginn zu melden.

§ 4. Zeitpunkt der Prüfungen.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Vereinbarung mit den Mitgliedern anberaumt.

Die Prüfungen können sowohl am Schlusse als während des Semesters, jedoch nicht während der gesetzlichen Ferien, stattfinden.

§ 5. Die Prüfung, Teilung der mündlichen Prüfungen.

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche.

Die mündliche Prüfung kann entweder in allen Prüfungsfächern nach Ablauf von sechs oder mehr Semestern oder in zwei Abschnitten — Vor- und Schlußprüfung — abgelegt werden. Die Vorprüfung hat sich ausschließlich auf naturwissenschaftliche Fächer mit Ausschluß der Tierphysiologie zu erstrecken und soll nicht vor Ablauf der Hälfte der Normalstudienzeit vorgenommen werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach Ablegung der Schlußprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung der nicht vollständig bestandenen Vorprüfung in einzelnen Fächern zulässig.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt den genügenden Ausfall beider schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 6) voraus.

§ 6. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung (siehe § 7) vorgeschriebenen naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Thema zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens sechs Wochen zu gewähren. Auf Wunsch des Kandidaten können ihm die Aufgaben behufs ihrer Bearbeitung während der Ferien bereits am Schluß des fünften Semesters zugestellt werden.

Der Examinand muß die eingebundenen oder geheftet einzuliefernden Arbeiten ohne fremde Hilfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich versichern.

Die zur Anfertigung benutzte Literatur ist anzugeben.

Digitized by Google

Doktordissertationen und preisgekrönte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt voraus, daß beide schriftlichen Arbeiten genügt haben.

War eine der beiden schriftlichen Arbeiten von der Prüfungskommission als ungenügend beurteilt worden, so kann dem Examinanden noch einmal eine neue Aufgabe aus demselben Fache gestellt werden.

§ 7. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie muß sich auf die folgenden Fächer erstrecken.

1. Ackerbaulehre,
2. Tierzuchtlehre,
3. Betriebslehre,
4. Chemie,
5. Physik,
6. Botanik, einschließlich Pflanzenphysiologie,
7. Zoologie und Tierphysiologie,
8. Mineralogie und Geologie,
9. Volkswirtschaftslehre,
10. Landwirtschaftsrecht.

§ 8. Zusatzprüfungen.

Auf Antrag des Examinanden ist die Prüfungskommission, wenn nötig unter Zuziehung weiterer Kommissionsmitglieder, befugt, die mündliche Prüfung auch auf andere in der Anstalt gelehrte Fächer auszudehnen. Durch das Ergebnis der Prüfung in solchen wahlfreien Fächern darf jedoch das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung nicht beeinflußt werden.

In der Regel sind derartige Zusatzprüfungen in unmittelbarem Anschluß an die Landwirtschaftslehrerprüfung abzulegen.

§ 9. Prüfungszeugnis. a) Prädikate in den einzelnen Fächern. b) Gesamtprädikat.

Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst beteiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind folgende Prädikate anzuwenden:
1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Denjenigen Examinanden, welche die Prüfung bestanden haben, ist hierüber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster auszustellen. Dieses Zeugnis hat neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern ein ebenfalls durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestelltes Gesamtprädikat und ferner die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Betreffende nach dem Urteile der Prüfungskommission die für einen Landwirtschaftslehrer nötigen Kenntnisse besitzt.

Bei Feststellung des Gesamtprädikats sind die Ausdrücke: genügend, befriedigend, gut oder sehr gut anzuwenden.

§ 10. Nichtbestehen der Prüfung.

Ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung darf nicht erteilt werden, wenn der Examinand bei der mündlichen Prüfung in einer der drei Hauptabteilungen der Landwirtschaftslehre (Betriebs-, Ackerbau- oder Tierzuchtlehre) oder in dreien der übrigen Fächer ungenügende Kenntnisse gezeigt hat.

§ 11. Kompensation.

Dem Examinanden steht es frei, von den im § 7 unter 4—10 aufgeführten Fächern vor Eintritt in die mündliche Prüfung vier Fächer zu bezeichnen, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.

Mangelhafte Kenntnisse in einem der nichtgenannten Fächer können dann, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, durch besonders tüchtige Kenntnisse in den genannten Fächern ausgeglichen werden.

§ 12. Nachprüfungen.

Hat ein Examinand wegen des ungenügenden Ausfalls der mündlichen Prüfung (vgl. § 10) die Prüfung nicht bestanden, so kann er bei derselben Prüfungskommission eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen er ungenügende Kenntnisse gezeigt hatte, ablegen.

Diese Nachprüfung, auf welche im Zeugnis besonders hinzuweisen ist, darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Prüfungskommission ist aber berechtigt, auch eine längere Frist zu bestimmen.

Digitized by Google

Auch Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, können in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung ablegen, um eine Verbesserung der Prädikate in einzelnen Fächern oder des Gesamtprädikats zu erzielen.

Das Ergebnis einer Nachprüfung ist durch einen Nachtrag zum Prüfungszeugnis zu bescheinigen.

§ 13. Prüfungsgebühren.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 50 ℳ, bei Zerlegung der Prüfung eine solche von 20 ℳ für die Vorprüfung, von 30 ℳ für die Schlußprüfung zu entrichten. Diese Gebühr ist bei der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bezeichnende Kasse einzuzahlen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

Bei Nachprüfungen ist für jedes Fach eine Gebühr von 10 ℳ zu zahlen, desgleichen bei Wiederholung einer schriftlichen Arbeit. Die Gebühr für Zusatzprüfungen — siehe § 8 — beträgt für jedes Fach 3 ℳ.

§ 14. Zulassung nichtpreußischer Staatsangehöriger zur Prüfung.

Prüfungsaspiranten, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, haben durch Vermittlung derjenigen Prüfungskommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgesetzten Ministers nachzusuchen.

In die derartigen Examinanden zu erteilenden Prüfungszeugnisse ist am Schlusse die Erklärung aufzunehmen, daß der Kandidat durch das Bestehen der Prüfung Aussicht auf Anstellung in Preußen nicht erworben hat.

§ 15. Ministerielle Genehmigung bei Abweichungen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.
v. Conrad.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
J. V.
Wever.

Muster.

Anlage zur Ordnung, betreffend die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrerprüfung).

Königlich Preußische ..... (Bezeichnung der Anstalt) .....
zu .....

Prüfungszeugnis.

Der Kandidat des landwirtschaftlichen Lehramts .....
....., geboren am .....
zu ..... im Kreise .....,
Provinz ....., hat sich in Gemäßheit der ministeriellen Bestimmungen vom 29. Februar 1908 vor der an der .....
..... eingesetzten Prüfungskommission der

Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft

unterzogen.

Von den ihm übertragenen schriftlichen Prüfungsarbeiten wurde

1. derjenigen aus dem Gebiete der Landwirtschaft
(Thema)
das Prädikat .....,
2. derjenigen aus dem Gebiete der (Natur-, Staats-) Wissenschaften
(Thema)
das Prädikat ..... erteilt.

Digitized by Google

In der am ..... abgehaltenen mündlichen Prüfung (und der am ..... ten Nachprüfung) erlangte der Examinand in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern nach Ausweis des(r) aufgenommenen Protokolls(e) folgende Prädikate[1]):

(Name des Fachdozenten bzw. Examinators)

1. Ackerbaulehre .....
2. Tierzuchtlehre .....
3. Betriebslehre .....
4. Chemie .....
5. Physik .....
6. Botanik einschließlich Pflanzenphysiologie .....
7. Zoologie und Tierphysiologie .....
8. Mineralogie und Geologie .....
9. Volkswirtschaftslehre .....
10. Landwirtschaftsrecht .....

Die Prüfungskommission ist darauf in ihrer Sitzung am ..... auf Grund der eingangs bezeichneten allgemeinen ministeriellen Bestimmungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kandidat ..... die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt und ihm hinsichtlich des Ausfalls der Prüfung das Gesamtprädikat

.....

zuzuerkennen ist.

Außerdem hat sich der Examinand am ..... in nachbenannten Fächern einer Prüfung freiwillig unterzogen und dabei folgende Prädikate erzielt:

....
....
....

Dessen zur Urkunde wird dieses Zeugnis ausgefertigt und das Insiegel der Prüfungskommission beigefügt.

....., den .....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Kandidaten des Lehramts der Landwirtschaft.

(Unterschrift mit Angabe der Amtsstellung.)

[1]) Reihenfolge der Prädikate:
1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Bestimmungen.

über die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen.

(Seminar-Ordnung.)

§ 1. Zweck und Aufgabe der Seminare.

Die an geeigneten Landwirtschaftsschulen eingerichteten pädagogischen Seminare haben den Zweck, Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf landwirtschaftliche Lehranstalten, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterrichts bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§ 2. Dauer und Anfangstermine.

Die Dauer eines Seminarlehrkursus beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober).

§ 3. Meldung.

Die Meldung zum Eintritt in das Seminar haben die Kandidaten unter Beifügung ihrer Zeugnisse (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift) über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und eines Lebens-

Digitized by Google

laufes an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September zu richten.

Bei der Überweisung an die verschiedenen Seminare bzw. Landwirtschaftsschulen wird in der Regel so verfahren, daß an einer Anstalt tunlichst nur Kandidaten zu gleicher Zeit eintreten.

§ 4. Anzahl der Seminarmitglieder.

Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

§ 5. Übertritt in ein anderes Seminar.

Ein Wechsel des Seminars kann nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Ministers bei Beginn eines Semesters stattfinden. Die Aufnahme in ein anderes Seminar erfolgt nur, soweit die für dieses bereits vorliegenden Anmeldungen es zulassen.

§ 6. Einteilung der Tätigkeit am Seminar.

Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht teils in Unterweisungen und Übungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder teilnimmt (§§ 7—12), teils in besonders geordneter Tätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§§ 13—16).

§ 7. Seminarsitzungen und praktische Übungen.

Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarsitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Übungen. Die letzteren bestehen teils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämtlicher Seminarmitglieder hält, teils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

§ 8. Gesamtanleitungen.

Für die im § 7 erwähnten Gesamtanleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) zwölf Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens vier Stunden für Seminarsitzungen zu verwenden (ordentliche Seminarsitzungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarsitzungen zu verteilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, teilweise auch noch für Seminarsitzungen zu verwenden (außerordentliche Seminarsitzungen).

§ 9. Zutritt der Lehrer zu den Seminarsitzungen.

Zu den Seminarsitzungen sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

§ 10. Unterrichtsgegenstände.

Die in den Seminarsitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik, bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten betrieben werden, insbesondere:

a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwertung und Konservierung der nötigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind.

b) Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentieren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind.

c) Methodik des landwirtschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Tierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, sowie zur schulmäßigen Tätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

Digitized by Google

§ 11. Art der Unterweisung.

Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt teils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Themata, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; teils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminarsitzungen vorbereitet, in nachfolgenden beurteilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

§ 12. Schriftliche Probearbeit.

Außerdem hat jedes Seminarmitglied ungefähr drei Monate vor Schluß seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bzw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminarsitzungen zu besprechen ist.

§ 13. Unterrichtsübungen.

Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Befähigung ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Verteilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens ein Sechstel seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirtschaftsschule verbundenen landwirtschaftlichen Winterschule oder Ackerbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Tierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

§ 14. Sonstige Beschäftigung. a) Jugendspiele.

Die Seminarmitglieder sind tunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu beteiligen sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

§ 15. b) Anbauversuche.

Im Sommer kann, soweit tunlich, jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern zugeteilt werden, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

§ 16. c) Vereinstätigkeit.

Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirtschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirtschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rat zur Seite steht.

§ 17. d) Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 18. Gesamtleitung des Seminars.

Die sonstigen Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor der Landwirtschaftsschule zu treffen, welchem die Gesamtleitung des Seminars obliegt.

§ 19. Bericht über die Leistungen der Seminarmitglieder.

Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Führung der ausscheidenden Seminarmitglieder, über ihre Tätigkeit während des Jahres, über das von jedem einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens, der Leistungen und der wissenschaftlichen Vorbildung.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§ 12) mit dem Urteil des Direktors beizufügen.

§ 20. Feststellung des Erfolges.

Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Landwirtschaftsschule beaufsichtigenden Regierungsschulrats oder Ministerialrats das Urteil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht

Digitized by Google

geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst für die Anstellung an Landwirtschaftsschulen vorgeschriebenen Probejahr befreit werden.

§ 21. Erfolgloser Besuch.

Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Tätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschicks oder wegen mangelhafter wissenschaftlicher Ausbildung oder fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahin gehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten samt den Entscheidungsgründen mitgeteilt.

§ 22. Befähigungszeugnis.

Dem für geeignet zur Anstellung erklärten Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein, nach nachstehendem Formular auszufertigendes Zeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis beschränkt sich auf Angaben über das National des Kandidaten, über seine Konfession und über den äußeren Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung. Es enthält die Erklärung, daß der betreffende Kandidat zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer geeignet ist, eventuell mit dem Zusatz: „besonders zur Anstellung an Landwirtschaftsschulen", und einen Vermerk über die etwaige Befreiung von der Ablegung eines Probejahres.

Dieses Zeugnis ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrer- oder Direktorstelle mit vorzulegen.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V.

v. Conrad.

Muster.

Befähigungszeugnis.

Dem Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts .....
.....,
geboren am ..... zu .....,
Kreis ....., Provinz .....,
..... Konfession, vorgebildet auf .....
.....,
wird, nachdem er die an der Landwirtschaftsschule zu .....
eingerichteten pädagogischen Seminarkurse während des (Winterhalb-) Jahres ..... und des (Sommerhalb-) Jahres ..... mit Erfolg besucht hat, hiermit bezeugt, daß er zur Anstellung als Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten (besonders an Landwirtschaftsschulen) geeignet ist.

Berlin, den .....

Siegel.

Der Königlich Preußische Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 19. Ausgegeben Dienstag, den 12. Mai 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-redaktion zuzustellen.

Inhalt: 393/394. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 395. Remonteankauf für 1908. — 396. Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne. — 397. Verlosung — Geflügelzüchter- rc. Verein Posen. — 398. Jahrmarktsverlegung Blesen. — 399. Verlosung — Verein Berliner Künstler. — 400. Errichtung einer neuen Kreisbauinspektion in Jarotschin. — 401. Versetzung des Kreisbauinspektors Preller — Posen III. — 403. Umschulung Nieborze — Sielec. — 404. Wohnsitzverlegung — Markscheider Weber — Kattowitz. — 405. Fouragenachweisung. — 406. Marktpreisnachweisung. — 407/410. Parzellenumgemeindungen Polajewo—Güldenau, Bombtin—Neugedank, Hartigsheide—Güldenau, Rogasazyce—Grenzheide. — 411. Trichinenbeschauer Ogurkowski-Radzotewo und Mankowski-Granowo. — 412/413. Neuansiedelung von Hardt-Wonsowo. — 414. Personalveränderungen in der Oberzolldirektion Posen. — 415. Tierseuchen.

93. Die Nummern 16 und 17 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3441 die Zusatzakte zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reich und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers, vom 28. August 1907, unter

Nr. 3442 das Protokoll über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage, vom 19. Dezember 1907, unter

Nr. 3443 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland über den Zuckerverkehr zwischen Deutschland und Rußland, vom 20. Januar 1908, unter

Nr. 3444 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 9. April 1908, unter

Nr. 3445 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 11. April 1908, unter

Nr. 3446 das Gesetz zur Änderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900, vom 6. April 1908, unter

Nr. 3447 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle, vom 5. April 1908, und unter

Nr. 3448 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Schiffsvermessungsordnung, vom 1. März 1895, vom 12. April 1908.

94. Die Nummern 13 und 14 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10882 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908, vom 13. April 1908 und unter

Nr. 10883 das Gesetz, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg vom 18. März 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

395. Remonte-Ankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am	23.	Mai	7^{30}	Vorm.	in Posen (Grolman-Platz)
„	23.	„	12^{0}	Mitt.	„ Schwersenz, Kr. Posen-Ost,
„	26.	„	8^{30}	Vorm.	„ Nielengowo bei Kosten,
„	27.	„	8^{0}	„	„ Rothdorf b. Kriewen, Kr. Kosten,
„	2.	Juni	7^{30}	Vorm.	„ Krotoschin,
„	4.	„	1^{0}	Nachm.	„ Lutynia b. Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
Am	1.	Juli	9^{0}	Vorm.	„ Bojanowo, Kreis Rawitsch,
„	2	„	9^{30}	„	„ Sielec, b. Jutroschin, Kreis Rawitsch,
„	3.	„	10^{0}	„	„ Drzentschewo bei Sandberg, Kreis Gostyn,
„	4.	„	8^{0}	„	„ Pawlowitz, Kreis Lissa,
„	6.	„	8^{30}	„	„ Lissa
„	6.	„	4^{0}	Nachm.	„ Wielichowo, Kr. Kosten,
„	8.	„	11^{0}	Vorm.	„ Neustadt b. Pinne,
„	9.	„	8^{0}	„	„ Pinne,

Digitized by Google

Am 10. Juli		8^{0} Vorm.	„	Kazmierz, Kreis Samter,
„ 11.	„	7^{15} „	„	Samter,
„ 11.	„	11^{45} „	„	Wronke,
„ 13.	„	8^{0} „	„	Schroda,
„ 15.	„	8^{0} „	„	Skalmierzyce b. Ostrowo,
„ 15.	„	1^{0} Nachm.	in	Ostrowo,
„ 16.	„	8^{0} Vorm.	„	Gr. Tarchaly, Kr. Adelnau,
„ 17.	„	7^{30} „	„	Chlewo b. Bukovonica, Kr. Schildberg,
„ 18.	„	9^{0} Vorm.	„	Kempen,
„ 25.	„	12^{30} Nachm.	„	Zerkow, Kr. Jarotschin,
„ 27.	„	12^{0} Mitt.	„	Schrimm,
„ 28.	„	11^{30} Vorm.	„	Kosten,
„ 29.	„	8^{30} „	„	Buk,
„ 30.	„	10^{30} „	„	Schwerin a..W.,
„ 30.	„	4^{0} Nachm.	„	Zirke.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Treuse mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltreuse) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.** (1311/08 I. M.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

396. Gemäß § 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207 ff.) wird für den Umfang des Regierungsbezirks **Posen der Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne** im Jahre **1908** auf **Montag, den 18. Mai** hiermit festgesetzt, sodaß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten mit Ablauf den 17. Mai 1908 stattfindet.

Posen, den 23. April 1908.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

C. 272-1/08 B. A. **Krahmer.**

397. Der Herr Oberpräsident hat dem **Verbande der Geflügelzüchter- und Vogelschutzvereine der Provinz Posen** die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der durch den ornithologischen Verein Posen in der Zeit vom 6. bis 9. November d. Js. in der Stadt Posen zu veranstaltenden Junggeflügel-Ausstellung eine öffentliche **Verlosung** von Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes bis zum Umfange von 5000 (fünftausend) Losen zum Preise von fünfzig Pfennigen für das Los zu veranstalten und die Lose innerhalb der Provinz Posen zu vertreiben. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß als Gewinne nicht ausgesetzt werden dürfen: Bares Geld — sei es unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne — unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Metallwerte steht.

Die wesentlichen Bedingungen der Verlosung, insbesondere die Gesamtzahl und der Preis der Lose, die Zahl, Art, der Wert der einzelnen und der Gesamtwert der Gewinne, sowie der Ort und die Zeit der Ziehung sind auf jedem Lose anzugeben. Jedes Los hat ferner in hervortretender Schrift den Vermerk zu enthalten „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen". Aus jedem Lose muß ferner ersichtlich sein, daß der Vertrieb der Lose nur für den Umfang der Provinz Posen gestattet ist.

Posen, den 30. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

985/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

398. Der in der Stadt **Bleschen,** Kreis Schwerin a. W., auf den 22. Juli d. Js. anstehende **Jahrmarkt ist aufgehoben** und an Stelle desselben ein **anderer** auf **Mittwoch, den 8. Juli d. Js.,** angesetzt worden.

Posen, den 29. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1005/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

399. Der Herr Minister des Innern hat dem **Verein Berliner Künstler** die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung eine **öffentliche Ausspielung** von Kunstwerken zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 0,50 M. ausgegeben werden und 1012 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 M. zur Ausspielung gelangen.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 30. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

862/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

400. Durch den Staatshaushaltsetat für 1908 sind die **Kreise Jarotschin** und **Pleschen** von der **Kreisbauinspektion Krotoschin abgezweigt** und zu einer **neuen Kreisbauinspektion** mit dem Sitze in **Jarotschin vereinigt** worden. Mit der Verwaltung der vom 1. Juni d. Js. ab zur Einrichtung gelangenden Kreisbauinspektion Jarotschin ist der Regierungsbaumeister Gölitzer in Rogasen betraut.

Vom 1. Juni d. Js. ab wird der bisher zur Kreisbauinspektion Rawitsch gehörende Kreis Koschmin der Kreisbauinspektion Krotoschin zugeteilt.

Posen, den 2. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2028/08 I. Eb. II Ang. J. V.: **Klotzsch.**

401. Der Herr Minister des Innern hat dem **Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen** die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Briesener Pferdemarkte eine öffentliche **Verlosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 120000 Stück zu 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 1670 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 10. Juli 1908 zu Berlin im Gebäude der Königlichen General-Lotterie-Direktion stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 5. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1060/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

402. An Stelle des vom 1. Mai dieses Jahres ab nach Luckau versetzten Kreisbauinspektors Preller ist dem Kreisbauinspektor **Schütz** vom gleichen Tage ab die Verwaltung der aus den Kreisen Posen-Ost und Posen-West bestehenden **Kreisbauinspektion Posen III** übertragen worden.

Posen, den 4. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1828/08 I E. a. II. Ang. J. V.: **Klotzsch.**

403. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom **1. Juli 1908** ab **die katholischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirks **Nieborze** Kreis Bomst aus der Schulsozietät **Siedlec ausgeschult** und zu einer **katholischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Nieborze** Kreis Bomst **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Siedlec wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 2. Mai 1908.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2298/08. IIb 3 I Ang. **Hassenpflug.**

404. Der konzessionierte **Markscheider** Gustav **Weber** hat seinen **Wohnsitz** von Emanuelssegen nach **Kattowitz verlegt.**

Breslau, den 29. April 1908.

Königliches Oberbergamt.

5128/72. V. 305. **Schmeißer.**

405. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **April 1908.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	15	31	7	88	4	73
Birnbaum	Birnbaum	16	44	7	38	4	66
Bomst	Wollstein	15	23	6	30	5	25
Fraustadt	Fraustadt	15	96	5	80	3	68
Gostyn	Gostyn	15	75	5	25	3	15
Grätz	Grätz	14	70	6	30	4	35
Jarotschin	Jarotschin	15	99	6	30	5	78
Kempen	Kempen	15	65	6	52	5	51
Koschmin	Krotoschin	15	20	7	67	4	46
Kosten	Kosten	16	15	7	35	5	25
Krotoschin	Krotoschin	15	20	7	67	4	46
Lissa	Lissa	15	35	7	70	4	79
Meseritz	Meseritz	15	41	—	—[1]	4	20
Neutomischel	Neutomischel	16	53	6	83	5	36
Obornik	Posen	17	24	8	77	5	57
Ostrowo	Ostrowo	15	31	7	88	4	73
Pleschen	Pleschen	14	88	9	45	5	25
Posen-Ost	Posen	17	24	8	77	5	57
Posen-West	Posen	17	24	8	77	5	57
Rawitsch	Rawitsch	15	75	8	40	5	25
Samter	Samter	14	70	6	30	5	25
Schildberg	Schildberg	14	70	8	40	4	20
Schmiegel	Kosten	16	15	7	35	5	25
Schrimm	Schrimm	16	54	8	40	8	40
Schroda	Posen*)	15	43	7	85	4	98
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	22	6	62	4	19
Wreschen	Wreschen	12	08	6	83	4	73

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

[1] Nicht zum Verkauf gestellt.

Posen, den 6. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2842/08 I. M. J. V.: **v. Mikusch.**

Digitized by Google

406. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **April 1908.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

I. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.														B. Übrige Marktartikel.							
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln	Stroh		Heu
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen		Richt-	Kumm-	
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.												à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	20 63	20 43	20 23	18 —	17 80	17 60	14 85	14 25	13 65	14 48	14 28	14 08	22 50	27 50	67 50	3 75	4 25	3 25	7 —
2 Birnbaum	21 —	— —	20 —	17 76	— —	17 53	16 06	— —	15 19	15 66	— —	15 31	23 50	— —	— —	3 84	4 44	4 —	7 03
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	18 —	— —	17 28	15 20	— —	14 67	15 31	— —	14 73	26 —	34 —	— —	4 14	3 80	— —	6 —
4 Unruhstadt	21 04	20 50	20 —	18 42	18 —	17 40	17 —	16 —	15 —	16 —	15 —	14 10	24 —	32 —	— —	4 50	4 54	4 —	8 —
5 Wollstein	20 31	— —	— —	17 39	17 07	16 67	14 38	— —	— —	14 50	14 60	14 17	16 —	— —	— —	3 90	5 —	4 50	6 —
6 Grätz	20 —	19 75	19 50	17 33	17 08	16 83	13 33	13 08	12 83	14 —	13 75	13 50	— —	— —	— —	3 13	4 13	— —	6 —
7 Neustadt b. P.	22 25	19 —	— —	18 75	— —	— —	14 75	13 50	— —	15 25	14 50	— —	19 50	— —	— —	3 —	4 —	— —	6 —
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	— —	17 26	— —	— —	16 —	— —	— —	15 74	— —	— —	— —	— —	3 60	5 10	— —	6 50
9 Fraustadt*	20 30	— —	19 80	17 44	— —	17 30	15 —	— —	14 50	15 20	— —	14 62	20 50	30 —	52 —	3 36	3 50	2 50	5 52
10 Lissa*	20 87	20 69	20 36	18 10	17 83	17 60	13 98	13 71	13 42	14 79	14 57	14 33	27 50	33 —	60 —	3 03	4 30	— —	6 97
11 Kosten*	21 06	20 49	20 14	18 26	17 82	17 49	14 63	13 89	13 40	15 38	14 38	13 63	25 —	34 —	48 —	3 18	5 —	3 —	7 —
12 Rawitsch*	21 30	20 85	20 20	18 75	18 25	17 75	15 —	14 50	14 —	15 —	14 50	14 —	21 —	28 —	90 —	3 08	4 75	— —	7 50
13 Bojanowo	20 94	20 44	19 94	18 25	17 75	17 25	14 63	14 13	13 63	14 69	14 19	13 69	— —	— —	— —	3 60	5 —	— —	8 —
14 Krotoschin*	20 98	20 58	20 22	18 44	18 20	17 72	16 —	15 —	14 —	14 48	14 14	13 78	21 50	21 50	52 50	4 25	4 25	2 75	7 30
15 Meseritz	— —	— —	— —	17 90	17 60	17 30	14 70	14 50	14 30	14 68	14 41	14 15	— —	— —	— —	4 90	4 —	3 60	— —
16 Bentschen	— —	20 42	— —	— —	17 11	— —	— —	15 06	— —	— —	16 04	— —	— —	— —	— —	3 83	4 92	— —	7 17
17 Obornik	20 75	— —	— —	17 73	— —	— —	13 75	— —	— —	14 25	— —	— —	— —	— —	— —	3 25	4 —	3 —	7 —
18 Rogasen	— —	— —	— —	17 50	17 30	16 93	15 25	14 75	14 —	14 50	14 —	13 50	— —	— —	— —	3 13	— —	— —	— —
19 Pleschen	20 95	20 70	20 15	18 50	18 10	17 80	14 50	14 —	13 —	15 —	14 50	13 —	20 —	35 —	— —	3 —	5 —	3 —	9 —
20 Posen*	— —	— —	19 93	18 27	17 77	17 11	14 86	14 31	13 53	16 43	15 81	15 06	22 —	28 —	58 —	3 66	4 97	— —	7 96
21 Samter*	20 75	20 50	20 19	17 28	17 06	16 81	13 81	13 56	13 13	14 —	13 75	13 50	21 —	20 —	— —	2 60	5 —	— —	6 —
22 Schrimm*	20 88	20 63	20 38	17 88	17 63	17 38	14 88	14 63	14 38	15 88	15 63	15 38	— —	— —	— —	4 20	8 —	3 —	8 —
23 Schroda*	20 40	19 90	19 90	17 33	17 09	16 85	13 59	13 34	13 09	14 32	14 15	13 82	— —	— —	— —	4 25	— —	— —	7 90
24 Schildberg	21 —	20 80	20 60	18 —	17 80	17 60	15 —	14 80	14 60	14 —	13 80	13 60	18 —	23 —	— —	3 50	4 —	2 20	8 —
25 Kempen	21 24	21 09	20 99	19 19	19 04	18 91	15 49	15 33	15 20	14 90	14 70	14 51	21 65	20 85	— —	3 25	5 25	— —	6 59
26 Wreschen*	21 50	20 50	19 50	18 50	18 10	17 50	14 75	13 75	12 75	11 50	14 50	13 50	18 50	— —	— —	3 55	4 50	2 25	6 50
27 Gostyn	23 —	— —	22 —	19 —	— —	18 50	14 —	— —	13 50	15 —	— —	14 —	20 —	20 —	60 —	3 —	3 —	2 50	5 —
28 Jarotschin	20 88	19 99	18 71	18 68	18 08	17 33	16 75	15 92	14 95	14 98	14 48	13 63	27 50	45 —	70 —	3 50	5 25	3 50	5 75
Summe	462 03	367 26	402 74	470 65	389 74	418 44	386 14	308 01	320 72	384 18	335 42	337 59	415 65	431 85	558 —	99 98	119 95	47 05	179 63
durch Traktion	21 —	20 40	20 13	18 10	17 72	17 44	14 85	14 46	13 94	14 78	14 58	14 07	21 88	28 79	62 —	3 57	4 61	3 14	6 91
Durchschnittspr. des d. Monats	21 31	20 95	20 24	18 59	18 36	17 92	15 14	14 64	14 14	15 08	14 84	14 39	21 44	28 07	58 88	3 77	4 59	3 10	6 82

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Namen der Städte	1. Marktpreise. B. übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Butter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl Weizen Nr. 1	Mehl Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee Java mittler	Kaffee Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	Essig Liter	Bier Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen												Essig: Trauben Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu			
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	1 20	1 20	1 30	1 20	1 80	2 60	2 80	33	25	27	25	55	60	35	38	2 20	2 70	20	1 25	—	—	—	—
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 51	2 74	39	32	47	43	47	47	49	51	2 30	3 30	22	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 60	1 40	1 30	1 50	1 50	1 80	2 75	3	46	40	40	39	50	50	40	40	2 20	3 —	20	1 80	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 30	1 15	1 25	1 35	1 35	1 60	2 20	3	38	33	35	44	55	55	35	55	2 60	3 30	21	1 65	—	—	—	—
5 Wallstein	1 10	1 60	1 40	1 20	1 20	1 40	2 —	2 60	2 80	10	30	50	30	50	70	30	50	2 —	3 40	20	2 —	—	—	—	—
6 Grätz	— —	1 60	1 40	1 20	1 10	1 40	1 80	1 17	2 53	40	30	30	30	50	50	40	40	2 40	3 20	20	1 30	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 60	1 40	1 20	1 50	1 10	1 60	2 —	2 40	50	40	40	40	40	40	40	35	1 60	2 —	20	1 60	70	—	—	—
8 Neutomischel*	1 18	1 60	1 40	1 18	1 10	1 40	2 —	2 28	2 60	25	30	60	40	40	60	40	50	2 —	3 60	24	1 80	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 40	1 60	1 10	1 40	1 10	1 60	1 80	2 10	2 80	30	30	35	55	50	55	35	35	2 —	2 38	24	1 80	60	—	—	—
10 Lissa*	1 25	1 50	1 30	1 10	1 30	1 65	1 50	2 55	2 77	32	28	33	31	55	40	32	70	1 70	2 —	20	1 55	80	—	—	—
11 Kosten*	1 10	1 40	1 20	1 20	1 20	1 60	1 80	2 70	2 80	45	35	35	40	55	50	35	55	2 45	2 75	22	1 60	80	—	—	—
12 Rawitsch*	1 10	1 50	1 20	1 30	1 50	1 60	1 70	2 48	2 70	38	31	35	35	65	55	34	50	2 90	3 50	22	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 90	2 10	2 60	36	32	10	40	60	60	40	10	2 —	2 10	20	2 —	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 16	1 70	1 30	1 52	1 42	1 60	1 90	2 70	2 80	11	33	55	45	55	55	36	42	1 80	2 40	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 70	1 40	1 60	1 50	1 70	2 —	2 58	3 05	37	27	10	28	48	45	38	45	1 90	2 60	20	2 20	—	—	—	—
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	2 55	2 95	40	30	50	45	55	55	45	45	2 40	3 20	20	1 80	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 40	1 20	1 35	1 35	1 35	2 —	2 30	2 48	28	26	30	30	36	36	30	42	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	— —	1 80	1 60	1 40	1 65	1 60	1 80	2 53	2 70	36	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	20	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 10	1 50	2 40	2 20	32	10	26	25	45	60	30	30	2 —	2 —	20	1 10	—	—	—	—
20 Posen*	1 15	1 40	1 30	1 40	1 15	1 68	1 60	2 60	3 15	32	29	31	30	55	42	32	48	2 50	3 30	20	1 60	60	11	16	107
21 Samter*	— —	1 50	1 50	1 20	1 40	1 50	1 60	2 40	2 90	34	27	40	29	40	40	31	35	2 10	2 50	20	—	—	—	—	—
22 Schrimm*	1 20	1 40	1 30	1 60	1 40	1 10	1 60	2 80	2 80	45	35	45	15	45	45	40	60	3 —	3 90	20	1 45	60	10	—	120
23 Schroda*	1 17	1 60	1 50	1 10	1 60	1 50	2 —	2 85	3 05	31	34	40	28	38	50	33	40	2 20	2 80	20	1 60	—	15	20	130
24 Schildberg	— —	1 40	1 20	1 20	1 20	1 10	1 60	2 50	2 60	35	31	20	20	19	50	31	13	2 70	3 40	20	1 30	—	10	—	—
25 Rempen	— —	1 80	1 40	1 20	1 40	1 40	2 —	1 30	2 90	32	20	30	30	30	55	32	35	1 70	2 50	20	1 60	—	—	—	—
26 Wreschen*	— —	1 40	1 20	1 25	1 45	1 45	1 55	2 60	3 11	38	31	45	35	50	50	50	45	2 60	2 90	22	1 50	—	—	—	—
27 Gostyn	— —	1 40	1 40	1 40	1 40	1 20	1 80	2 10	2 80	10	36	30	30	50	30	30	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—	—
28 Jarotschin	1 15	1 50	1 30	1 15	1 15	1 50	1 55	2 60	2 68	33	31	33	33	48	55	38	38	2 60	3 40	20	1 45	—	—	—	100
Summe	16 86	42 50	37 25	36 10	39 12	41 08	19 25	67 73	77 71	1038	878	1073	973	1375	1419	1021	1217	63 05	82 23	577	43 75	540	46	36	457
durch Traktion	1 20	1 52	1 33	1 29	1 10	1 47	1 70	2 42	2 78	37	31	38	35	49	51	36	13	2 25	2 94	21	1 62	68	12	18	114
Durchschnittspreis des vor. Monats	1 21	1 50	1 32	1 29	1 39	1 47	1 77	2 47	2 81	37	31	40	36	50	51	37	43	2 26	2 87	20	1 59	68	12	15	118

Posen, den 11. Mai 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Klotzsch.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

407. Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat am 7. April dieses Jahres beschlossen, die Parzelle **Polajewo** Kartenblatt 2 Nr. 276/69 in einer Größe von 11,74 Ar ohne Grundsteuerreinertrag unter Abtrennung von dem Gemeindebezirk Polajewo **mit dem Gutsbezirk Güldenau zu vereinigen.**

Obornik, den 29. April 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Beschluß. gez. **von Klitzing.**

458/08 K. A.

408. Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat am 7. April d. Js. beschlossen die Parzellen **Bomblin** Kartenblatt 1 Nr. 23/1, 2, 20/3, 4, 32/5, 33/6, 34/6, 24/7, 8, 9, 10, 25/11, 12, 26/13, 27/14, 29/14, 31/14, 30/15, 28/16, 22/19 Kartenblatt 2 Nr. 1, 269/26, 324/28, 322/30, 329/31, 325/32 ꝛc. 33, 326/34, 327/35, 273/36, 330/37 ꝛc., 381/38, 150, 151, 328/152, 323/153 ꝛc., Kartenblatt 4 Nr. 11, 12, 68/13, Kartenblatt 7 Nr. 6 unter Abtrennung von dem Gutsbezirk Bomblin **mit dem Gutsbezirk Neugedank zu vereinigen.**

Obornik, den 24. April 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Beschluß. gez. **von Klitzing.**

849/08 K. A.

409. Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat am 7. April d. Js. beschlossen, nachstehend aufgeführte Parzellen unter Abtrennung von dem Gutsbezirk Hartigsheide, wohin dieselben durch Beschluß vom 21. Dezember 1906 eingemeindet worden sind, **mit dem Gutsbezirk Güldenau zu vereinigen.** Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 243/2, 244/4, 245/2, 246/2, 3, 4a, 150/5, 152/7, 152/7a, 153/9, 153/9a, 153/9b, 55, 55a, 234/37, 235/37, 236/36, 237/45, 238/45, 239/6, 240/2, 241/2, 242/2, 38, 40, 41, 42, 44, 44a, 48, 50, 52, 53, 64, 93, 93a, 94, 94a, 95, 95a, 95b, 167/46, 169/49, 174/60, 175/60, 175/60a, 65, 54, 226/37, 227/37, 228/39, 229/36, 230/45, 231/39, 232/36, 233/45, 170/35a, 173/59, 168/47, 262/80, 265/69, 268/43, 270/35, 271/10, 274/51 mit einem Gesamtflächeninhalt von 257,67,81 Hektar und $1020^{74}/_{100}$ Tlr. Reinertrag.

Obornik, den 24. April 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Beschluß. gez. **von Klitzing.**

437/08 K. A.

410. Der Kreisausschuß des Kreises Schildberg hat in seiner Sitzung am 28. April 1908 gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben, beschlossen, das **Landgut Dobra,** bestehend aus den Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 93/3, 95/3, 4, 52/5, 53/5, 6, 7, [illegible] 64/14, 82/22, 70/23, 97/22, 24, 25, 26, [illegible] zur Gesamtgröße von 313,21,70 Hektar und [illegible] parzellen, Kartenblatt 2 Nr. 39 und 40 zur [illegible] größe von 1,32,50 Hektar von dem **Gut[illegible] Rogaszyce abzutrennen** und mit dem [illegible] **gutsbezirk Grenzheide zu vereinigen.**

Schildberg, den 29. April 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

II. 919/08. **v. d. Wense.**

411. Als **Trichinenbeschauer** wird mit Genehmigung des Königl. Landratsamts zu Graetz, jedoch vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs der Lehrer **Ogurkowski** aus Konkolewo für die Ortschaften Konkolewo Gut und Gemeinde, Bielawy, Separowo, Januczewice, Zemsko, Krzempin Gut und Gemeinde sowie Nierzyce bestellt, sodaß der Bezirk des Lehrers **Mankowski** aus Granowo in Zukunft nur aus den Ortschaften Granowo Gut und Gemeinde, Kubaczyn Vorwerk und Gemeinde besteht.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß jedes in den obigen Ortschaften zum Genuß für Menschen geschlachtete Schwein ausschließlich durch den Lehrer Mankowski bezw. den Lehrer Ogurkowski auf Trichinen untersucht werden muß. Zuwiderhandlungen werden bestraft werden.

Buk, den 4. Mai 1908.

Königlicher Distriktskommissar.

412. Der Majoratsbesitzer, Königliche Kammerherr **Willy von Hardt** auf **Wonsowo** beabsichtigt durch Errichtung von 4 Zweifamilienhäusern am Wege Wonsowo—Eichenhorst, innerhalb der Feldmark des Gutsbezirks Wonsowo, **eine neue Ansiedelung** zu gründen.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 10. August 1904 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen diese Ansiedelung von den Eigentümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Belegenheitsplan und Bauzeichnungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Kuschlin, den 1. Mai 1908.

Der Distriktskommissar.

413. Der Majoratsbesitzer, Königliche Kammerherr **Willy von Hardt** auf **Wonsowo,** beabsichtigt auf dem Vorwerk **Wonsowko,** innerhalb der Gemarkung des Gutsbezirks Wonsowo, eine neue Ansiedelung, bestehend aus einem Vierfamilienhause, zu gründen.

Digitized by Google

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 10. August 1904 wir dieses Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen diese Ansiedelung von den Eigentümern, Pächtern rc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen** bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Belegenheitsplan und Bauzeichnungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Kuschlin, den 1. Mai 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

Personalveränderungen.

414. Im Geschäftsbereiche der Königlichen **Oberzolldirektion zu Posen** sind im Laufe des **ersten Vierteljahres 1908** folgende Veränderungen eingetreten:

Der Geheime Oberfinanzrat und Provinzialsteuerdirektor Carthaus zu Posen ist zum Präsidenten der Oberzolldirektion in Posen ernannt.

Befördert oder versetzt wurden:

1. Der Vorsteher beim Stempel- und Erbschaftssteueramt II, Regierungsrat Knaack in Posen in gleicher Diensteigenschaft nach Cassel,

2. der Staatsanwalt a. D. Dr Ronge in Stettin zum Vorsteher beim Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Posen unter Ernennung zum Regierungsrat,

3. der Bureauvorsteher für das Rechnungswesen, Rechnungsrat Piton in Posen zum Rechnungsdirektor bei der Oberzolldirektion daselbst,

4. der Hauptsteueramtsrendant Hentschel in Posen zum Oberzollkassenrendanten daselbst,

5. der Hauptzollamtskontrolleur Jaenisch in Ostrowo als Oberzollkontrolleur in die Kassiererstelle bei der Oberzollkasse in Posen,

6. der Hauptzollamtskontrolleur Kutz in Wreschen als Oberzollkontrolleur in die Oberbuchhalterstelle bei der Oberzollkasse in Posen,

7. die Hauptzollamtsrendanten Albrecht in Ostrowo und Luck in Wreschen und der Hauptsteueramtsrendant, Rechnungsrat Gustine in Rogasen in die Stellen von Oberzollrevisoren in ihren Standorten,

8. der Hauptzollamtsrendant Rohr in Hohensalza als Oberzollrevisor nach Posen,

9. der Hauptsteueramtsrendant Graefer in Saarbrücken als Oberzollrevisor nach Ostrowo,

10. der Hauptsteueramtsrendant Danker in Lissa als Oberzollrevisor nach Duisburg,

11. die Hauptsteueramtskontrolleure Heinicke in Lissa und Groß in Posen in die Stellen von Oberzollkontrolleuren in ihren Standorten,

12. der Hauptsteueramtskontrolleur Steinchen in Meseritz als Oberzollkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst nach Borken,

13. der Hauptsteueramtskontrolleur Zipper in Rogasen als Oberzollkontrolleur nach Hohensalza,

14. der Obergrenzkontrolleur für den Bureaudienst, Steuerinspektor Hennig in Ostrowo als Oberzollkontrolleur nach Deutsch-Krone,

15. der Hauptsteueramtskontrolleur Rodloff in Lübben als Oberzollkontrolleur nach Meseritz,

16. der Obersteuerkontrolleur Collas in Neustadt b. P. als Oberzollkontrolleur nach Berlin,

17. der Obergrenzkontrolleur Neumann in Wongrowitz als Oberzollkontrolleur nach Neustadt b. P.,

18. der Provinzialsteuersekretär Banner in Posen als Oberzollsekretär nach Berlin,

19. die Steuersekretäre Böhme und Heitner in Posen, Schmidt in Rogasen, Balzer in Lissa und Terwesten in Bromberg und die Zollsekretäre Reiche in Ostrowo und Mechenbier in Neu-Skalmierschütz zu Oberzollsekretären in Posen,

20. der Steuersekretär Upmann in Meseritz zum Oberzollkontrolleur für den Grenzbewachungsdienst in Straßburg in Westpr.,

21. der Steuersekretär Wessel in Bromberg als Zollsekretär nach Meseritz,

22. der Zollsekretär Hirschfelder in Hohensalza in gleicher Diensteigenschaft nach Posen,

23. der Zollassistent Stupka in Neu-Skalmierschütz zum Zollsekretär in Straßburg in Westpr.,

24. der Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst Deves in Stralkowo zum Zollsekretär in Eydtkuhnen,

25. der berittene Steueraufseher Krause in Kempen zum berittenen Zollassistenten in Wirsitz,

26. der Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst Kelm in Stralkowo zum Zollassistenten in Neu-Skalmierschütz,

27. der Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst von Derschau in Ostrowo zum Zollassistenten daselbst und

28. der Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst Förster in Neu-Skalmierschütz zum Zollassistenten daselbst.

415. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Weidenhof, Kreis Gostyn,
2. des Dominiums Szewce, Kreis Grätz,
3. des Wirts Valentin Drabent II in Komorowo, Kreis Schildberg.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Ansiedlers in Buschdorf, Kreis Obornik,
2. des Ansiedlers Karl Able in Korngut, Kreis Rawitsch.

Digitized by Google

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Wodziczno mit Ignacowko I, II, III, Strenze, Laski, Smardze, Pietrowka, sowie in den Gutsbezirken, Engelheim, Ineshof, Aniolka II, Kerstenbruch, Strenze und Laski mit allen dazu gehörigen Vorwerken und Abbauten, Kreis Kempen,
2. Biadki Gemeinde mit Bahnhof und Vorwerk Ottilienhof, Swinkow Gemeinde und Wiesenfeld Gut, Helleseld Gut und Gemeinde, Karlstein Gut und Abbau Richtenhof, Kreis Krotoschin,
3. Die Sperre über Ordzin und Ciesle mit Kaczemka Krug, Kreis Pleschen, bleibt wegen des Wutverdachtsfalles in Pogwidz bis auf Weiteres noch bestehen,
4. Sonnenthal, Slonskowo, Friedrichsort, Neu- und Alt-Grombkowo, Neu-Sielec, Alt-Sielec, Goretschki, Domaradzitz Gemeinde, Domaradzitz Gut, Dubin, Dubinko Gemeinde und Dubinko Gut, Wiesenrode, Tarchalin, Lang-Guhle, Alt-Guhle, Abbau Klapowo und Wydartowo, Vorwerk II Sowiny, Kawitsch, Gerlachowo, Konarzewo, Eichenbronn, Izbice, Schlitze, Vorwerk und Forsthaus Stanislawowo, Kreis Rawitsch, auf die Dauer von drei Monaten,
5. Kotlow, Biskupitze zab., Deutschdorf, Deutschhof, Bischofsheide, Kalischerheide, Kaliszkowice kal., Gut und Gemeinde, Kaliszkowice olob., Siedlec-Nord, Komorow, Pustk. Swierkowski, Wanda, Vorwerk Drozdzyny, Przedborow Gem. und Gut, Kreis Schildberg,
6. Koninko mit Swiontniczki Vorwerk, Jaryszki Vorwerk, Kreis Schrimm, auf die Dauer von 3 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Stadt Ostrowo, Czekanow, Franklinow, Gremblow, Karski, Neu-Kamienice, Kollontajewo, Krempa, Lewkow, Prusli, Kreis Ostrowo,
2. Kajew Gut und Dorf und Scholow Gut und Dorf, Kreis Pleschen.

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Remberg, Kreis Obornik,
2. des Guts Mechlin, Kreis Schrimm,
3. des Ansiedlers Nottmeier in Szrapki, Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Stellmachers Schmeling in Katschlin, Kreis Birnbaum,
2. des Vogts Marzell Matuszewski in Borzyslaw Vorwerk, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters Franz Wypuszcz, des Ackerbürgers Mathens Opielewicz und Arbeiters Kasimir Wachowiak in Koschmin, gleichen Kreises,
4. des Arbeiters Simon Andrzejewski in Kosten, gleichen Kreises.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Arbeiter Johann Wjosniak und Andreas Szelejewski in Gr.-Strzelce Gut, Kr. Gostyn,
2. des Lehrers Zinniewicz in Zemsko, Kr. Grätz,
3. des Fleischers Adalbert Szóstek in Zerkow, des Arbeiters Johann Jankowski in Gora, Kreis Jarotschin,
4. des Arbeiters Thomas Ochlinski in Borek, Kreis Koschmin,
5. des Wirts Hermann Franz in Grünau, Kreis Krotoschin,
6. des Vogtes Anton Mączkoski in Karczewo Gut, Kreis Schmiegel,
7. des Arbeiters Szalbiercz in Königshof, Kreis Schroda,
8. des Kolonisten Chmielarczyk in Rudy und der Arbeiter Witkowski und Greczalny in Sierakowo, der Ansiedlerfrau Becker in Wilhelmsau, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Dominiums Gr.-Lenka, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Leon Trąbka in Kosten, gl. Kr.

V. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Valentin Kalek in Granowko, Kreis Kosten,
2. des Arbeiters Adolf Schedler in Grabow Dom., Kreis Schildberg.

VI. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Thomas Stachowiak in Ostoje, Kreis Rawitsch,
2. des Wirts Friedrich Ulbrich in Bärwalde, Kreis Schildberg.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Wojciechowski in Lutomek, Kreis Birnbaum,
2. des Propsteipächters Andreas Skibinski in Dobrzyca, Kreis Krotoschin.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 13. Mai 1908.

416. Bekanntmachung.

Die **anliegende Verordnung zur Ausführung der §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 21 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908** — (R.G.Bl. S. 151) — bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Zugleich bemerke ich, daß folgende Kreise des Regierungsbezirks Posen nach dem Ergebnisse der maßgebenden Volkszählung eine 60 vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigende alteingesessene Bevölkerung polnischer Muttersprache haben:

1. Wreschen,
2. Jarotschin,
3. Schroda,
4. Schrimm,
5. Posen-Ost,
6. Posen-West,
7. Obornik,
8. Samter,
9. Grätz,
10. Schmiegel,
11. Kosten,
12. Gostyn,
13. Koschmin,
14. Krotoschin,
15. Pleschen,
16. Ostrowo,
17. Adelnau,
18. Schildberg,
19. Kempen.

In diesen Kreisen ist bis auf Weiteres der Mitgebrauch der polnischen Sprache in öffentlichen Versammlungen unter den im § 12 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes gegebenen Voraussetzungen gestattet.

Posen, den 13. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 3553/08. I A 1. **Krahmer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 20. Ausgegeben Dienstag, den 19. Mai 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 417. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 418. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit. — 419. Einlaß- und Untersuchungsstellen für in das Zollinland eingehende Fleisch. — 420. Remonteankauf für 1908. — 421. Vakante Kreistierarztstelle in Koschmin. — 422. Wiederaufnahme des öffentl. Wetternachrichtendienstes in Norddeutschland. — 423. Verlosung St. Vinzent Damen-Verein. — 424. Aushebungsgeschäft 1908. — 425. Polizeiverordnung betreffend Fleischbeschau der im eigenen Haushalt geschlachteten Rinder. — 426. Neue Telegraphenanstalten in Morasko, Zalasewo ꝛc. — 427. Verlosung — Luxuspferdemarkt in Schneidemühl. — 428. Umschulung Podlesie—Krekow—Raszewy. — 429.430. Enteignung ꝛc. zur Freistellung des Grundstücks Posen St. Lazarus Grundbuch Bd. 18 Bl. 380 und Bahnhofserweiterung Opalenitza. — 431. Wiesenbaukursus in Bromberg. — 432.438. Bergwerksverleihung an Fiskus — Schmidtschen I bis VII. — 439. Parzellenumgemeindung Glisnica Kaczuren — Glisnica. — 440. Parzellenumgemeindung Swieca — Krotoschin — Grandorf. — 441. Parzellenumgemeindung Uciechow — Krotoschin. — 442. Parzellenumgemeindung Ilgen — Mauche. — 443. Parzellenumgemeindung Neuscheda — Ostrowo adl. — 444. Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Meseritz. — 445. Ausführungsbestimmmungen zu dem Ortsstatut betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadtgemeinde Czempin. — 446. Umsatzsteuerordnung — Stadt Moschin. — 447. Wegeeinziehung — Smolarze — Ferdinandshof ꝛc. — 448. Wegeeinziehung beim Gute Biezdrowo. — 449. Personalveränderungen — Ober-Postdirektion Posen. — 450. Tierseuchen.

417. Die Nummern 18, 19 und 20 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3449 das Vereinsgesetz vom 19. April 1908, unter

Nr. 3450 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Diedenhofen, vom 19. April 1908, unter

Nr. 3451 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes, vom 24. April 1908, unter

Nr. 3452 die Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 26. April 1908, unter

Nr. 3453 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der §§ 30 und 39 der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 28. April 1908, unter

Nr. 3454 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908, vom 30. April 1908, und unter

Nr. 3455 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken, vom 1. Mai 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

418. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mittelst einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 31. Mai bis einschließlich 7. Juni weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W$_{66}$, den 6. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: **Gieseke.**

419. Nach einem Beschlusse des Bundesrats vom 2. d. Mts. ist in dem Verzeichnisse der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch das **Hauptzollamt Skalmierzyce gestrichen** und an dessen Stelle das **Nebenzollamt I Neu-Skalmierschütz-Kette** als **Einlaßstelle aufgeführt** sowie ferner das **Nebenzollamt I Neu-Skalmierschütz-Bahnhof** als **Einlaßstelle neu zugelassen** worden.

Auf Grund der der Landesregierung erteilten Ermächtigung bestimmen wir hiermit, daß diese Anordnung sofort in Kraft tritt.

Berlin W, den 20. April 1908.

Der Finanzminister.
J. A.: gez. **Köhler.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. **Küster.**

Vorstehende ministerielle Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Posen, den 9. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1363/08 I. D. b. J. V.: **v. Mikusch.**

420. Remonte-Ankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Re-

Digitized by Google

gierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am	23.	Mai	7^{30}	Vorm.	in Posen (Grolman-Platz)
„	23.	„	12^{0}	Mitt.	„ Schwersenz, Kr. Posen-Ost,
„	26.	„	8^{30}	Vorm.	„ Nielengowo bei Kosten,
„	27.	„	8^{0}	„	„ Rothdorf b. Kriewen, Kr. Kosten,
„	2.	Juni	7^{30}	Vorm.	„ Krotoschin,
„	4.	„	1^{0}	Nachm.	„ Lutynia b. Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
Am	1.	Juli	9^{0}	Vorm.	„ Bojanowo, Kreis Rawitsch,
„	2	„	9^{30}	„	„ Sielec, b. Jutroschin, Kreis Rawitsch,
„	3.	„	10^{0}	„	„ Drzentschewo bei Sandberg, Kreis Gostyn,
„	4.	„	8^{0}	„	„ Pawlowitz, Kreis Lissa,
„	6.	„	8^{30}	„	„ Lissa
„	6.	„	4^{0}	Nachm.	„ Wielichowo, Kr. Kosten,
„	8.	„	11^{0}	Vorm.	„ Neustadt b. Pinne,
„	9.	„	8^{0}	„	„ Pinne,
Am	10.	Juli	8^{0}	Vorm.	„ Kazmierz, Kreis Samter,
„	11.	„	7^{15}	„	„ Samter,
„	11.	„	11^{45}	„	„ Wronke,
„	13.	„	8^{0}	„	„ Schroda,
„	15.	„	8^{0}	„	„ Skalmierzyce b. Ostrowo,
„	15.	„	1^{0}	Nachm.	in Ostrowo,
„	16.	„	8^{0}	Vorm.	„ Gr. Tarchaly, Kr. Adelnau,
„	17.	„	7^{30}	„	„ Chlewo b. Bukownica, Kr. Schildberg,
„	18.	„	9^{0}	Vorm.	„ Kempen,
„	25.	„	12^{30}	Nachm.	„ Zerkow, Kr. Jarotschin,
„	27.	„	12^{0}	Mitt.	„ Schrimm,
„	28.	„	11^{30}	Vorm.	„ Kosten,
„	29.	„	8^{30}	„	„ Buk,
„	30.	„	10^{30}	„	„ Schwerin a. W.,
„	30.	„	4^{0}	Nachm.	„ Zirke.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die [redacted] der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden [redacted] Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.** (1311/08 I. M.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

421. Die **Kreistierarztstelle des Kreises Koschmin** mit dem Wohnsitz in Koschmin ist alsbald **zu besetzen.** Mit der Verwaltung der Stelle sind folgende Diensteinkünfte verbunden:

1. ein jährliches Gehalt von 1200 M.,
2. eine Stellenzulage von jährlich 600 M.,
3. eine Amtsunkostenentschädigung von jährlich 200 M.,
4. eine noch festzusetzende Pauschvergütung für die innerhalb des Amtsbezirks auszuführenden Dienstreisen.

Nach der letzten Viehzählung waren im Kreise Koschmin vorhanden: 3705 Pferde, 21276 Stück Rindvieh, 8555 Schafe und 22785 Schweine. Bewerber um diese Stelle, die das Befähigungszeugnis zur Anstellung als Kreistierarzt besitzen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Approbation, Zeugnisse und des Lebenslaufs **innerhalb 3 Wochen** schriftlich bei mir melden.

Posen, den 7. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1313/08 I D B. **Krahmer.**

422. Wiederaufnahme des öffentlichen Wetternachrichtendienstes in Nord-Deutschland.

Der während der Sommermonate der letzten beiden Jahre durchgeführte öffentliche Wetterdienst wird im laufenden Jahre mit dem 1. Mai wieder eingerichtet. Es soll durch Ausgabe von Wettervorhersagen und durch rasche Verbreitung von Wetterkarten in erster Linie den Landwirten Gelegenheit gegeben werden, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser berücksichtigen zu können.

Den beteiligten Kreisen rufen wir nachstehend die wichtigsten Punkte über die Einrichtung des Wetterdienstes und seiner Aufgaben ins Gedächtnis zurück.

Das Gebiet Norddeutschlands ist in 10 Wetterdienstbezirke eingeteilt, deren jeder eine Wetterdienststelle besitzt. Die Dienststellen haben ihren Sitz in Königsberg i. Pr., Bromberg, Breslau, Berlin, Hamburg, Magdeburg, Ilmenau, Weilburg, Frankfurt a. M. und Aachen. Alle diese Dienststellen empfangen an jedem Morgen durch Vermittlung der Hamburger Seewarte telegraphisch die Wetterbeobachtungen, die um 8 Uhr morgens an etwa 70 über ganz Europa verteilten

Wetterstationen angestellt sind. Außerdem erhalten sie telegraphische Morgenberichte von einer Anzahl wichtiger Orte ihres Bezirks und Postkarten von einer größeren Zahl über Deutschland verteilter Stationen, die das Wetter des Vortages melden.

Mittels dieser verschiedenen Angaben werden Karten über die Witterungsverteilung in Europa hergestellt. Auf Grund von Vergleichungen dieser Karten mit denen der vorangegangenen Tage sowie auf Grund genauer Beobachtungen der Witterungsvorgänge am Ort der Wetterdienststelle werden alsdann **Wettervorhersagen** für den nächsten Tag (von Mitternacht bis Mitternacht) aufgestellt. Diese Vorhersagen, die nach den klimatischen Unterschieden innerhalb des Bezirks für verschiedene Gebietsteile oft verschiedene Fassung erhalten, werden der nächstgelegenen Telegraphenanstalt bis 11 Uhr vormittags mitgeteilt, von dieser telegraphisch an alle Telegraphenanstalten des Bezirks gegeben und während der Sommermonate dort von 12 Uhr mittags öffentlich ausgehängt. Sie sind außerdem gegen mäßige Abonnementsgebühren durch die Post zu beziehen oder telephonisch zu erfragen. Die Vorhersagen kennzeichnen das Wetter kurz und sollen außerdem nach Möglichkeit regelmäßig aussprechen, ob am nächsten Tage Niederschläge zu erwarten sind.

Außer der Vorhersage wird während des ganzen Jahres eine gedruckte **Wetterkarte** in den Vormittagsstunden hergestellt und baldmöglichst durch die Post verbreitet. Die Wetterkarte ist eine Landkarte, die mit einfachen und auf jedem Blatt erklärten Zeichen die Verteilung des Luftdrucks über ganz Europa darstellt und Angaben über Temperatur, Bewölkung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen enthält. Sie gibt also einen Überblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags des Kartenausgabetages. Außerdem enthält die Karte eine kurze sachliche Schilderung der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wettervorhersage. Diese Karten erleichtern somit dem Leser das Verständnis für die am eigenen Wohnort beobachteten Witterungsvorgänge und geben ihm die Möglichkeit, seine eigenen Anschauungen über das Wetter zu vervollkommnen. Es wäre sehr zu wünschen, daß seitens der Gemeinden auf die Wetterkarte abonniert würde, um sie an allen Telegraphenanstalten, Dienstgebäuden, Schulen oder an sonst geeigneten Plätzen öffentlich auszuhängen. Auch ist zu hoffen, daß zahlreiche Private von der Möglichkeit des billigen Abonnementsbezuges (monatlich 50 Pf.) Gebrauch machen. Sämtliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Da der Wert der Wetterkarten durch tunlichst beschleunigte Zustellung erhöht wird, wird alles versucht werden, um die Zustellung an die Abonnenten noch im Laufe des Ausgabetages zu bewirken, soweit dies überhaupt nach den postalischen Einrichtungen möglich ist.

Es muß auch jetzt wieder ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Wetternachrichtendienst eine neue Einrichtung ist, die immer noch mehr oder weniger den Charakter eines Versuchs trägt und dementsprechend zu beurteilen ist. Wenn demnach zurzeit nicht erwartet werden kann, daß sich der Wettervorhersagedienst als eine durchweg einwandfreie Einrichtung erweist, so wird doch dies Ziel um so eher und um so vollständiger erreicht werden, je mehr die beteiligte Bevölkerung durch verständnisvolles Eingehen auf die geschilderten Verhältnisse zur Überwindung der Schwierigkeiten und zur Förderung des Gelingens beiträgt.

Vorstehende Ankündigung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 12. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

4193/08 I. B. II. Ang. **Krahmer.**

423. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. April dieses Jahres, 4905/08 B, genehmigt, daß bei dem **St. Vincent-Damen-Verein** bezw. bei Bekannten und Freunden des Vereins auch im laufenden Jahre eine Sammlung von geringwertigen Gegenständen veranstaltet wird, und daß diese **Gegenstände** zum Zwecke der Armenpflege **verlost** werden.

Es dürfen 1600 Lose zum Preise von je 1,50 M. ausgegeben werden; doch hat sich der Vertrieb der Lose auf die Stadt und den Regierungsbezirk Posen zu beschränken.

Posen, den 5. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1066/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

424. Das Aushebungsgeschäft findet in diesem Jahre wie folgt statt:

a) im Bezirk der 17. Infanterie-Brigade.

Kreis Lissa i. P.:

am 6. und 7. Juli in Lissa i. P.;

Kreis Fraustadt:

am 8. Juli in Fraustadt;

b) im Bezirk der 19. Infanterie-Brigade.

Kreis Grätz:

am 10. und 11. Juni in Grätz;

Kreis Neutomischel:

am 12. und 13. Juni in Neutomischel;

Kreis Meseritz:

am 15. Juni in Bentschen,

am 17. und 19. Juni in Meseritz;

Kreis Schwerin a. W.:

am 20. Juni in Schwerin a. W.;

Digitized by Google

Kreis Birnbaum:
am 22. Juni in Birnbaum;
Kreis Samter:
am 23. Juni in Pinne,
am 24. Juni in Wronke,
am 25. Juni in Samter;
Kreis Posen-Ost:
am 26. Juni in Schwersenz,
am 27. Juni in Pudewitz,
am 30. Juni in Posen;
Stadtkreis Posen:
am 1., 2., 3., 4., 6., 7. und 8. Juli in Posen;
Kreis Posen-West:
am 9. und 10. Juli in Posen;
Kreis Obornik:
am 11., 13. und 14. Juli in Obornik;

c) im Bezirk der 20. Infanterie-Brigade.

Kreis Bomst (Wollstein):
am 13., 15. und 16. Juni in Wollstein;
Kreis Schmiegel:
am 17. und 19. Juni in Schmiegel;
Kreis Kosten:
am 20. und 22. Juni in Kosten;
Kreis Schrimm:
am 23. und 24. Juni in Schrimm;
Kreis Jarotschin:
am 25. und 26. Juni in Jarotschin;
Kreis Pleschen:
am 27. und 30. Juni in Pleschen;
Kreis Wreschen:
am 1. und 2. Juli in Wreschen;
Kreis Schroda:
am 3. und 4. Juli in Schroda;

d) im Bezirk der 77. Infanterie-Brigade.

Kreis Rawitsch:
am 26. und 27. Juni in Rawitsch;
Kreis Gostyn:
am 30. Juni und 1. Juli in Gostyn;
Kreis Koschmin:
am 2. und 3. Juli in Koschmin;
Kreis Krotoschin:
am 4. und 6. Juli in Krotoschin;
Kreis Ostrowo:
am 7. und 8. Juli in Ostrowo;
Kreis Adelnau:
am 9. und 10. Juli in Adelnau;
Kreis Schildberg:
am 11. Juli in Schildberg;
Kreis Kempen:
am 13. und 14. Juli in Kempen.

Posen, den 14. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
3046/08 I. M. J. V.: **v. Mikusch.**

425. Polizeiverordnung vom 23. April 1908.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.S. S. 229), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Kreise Posen-Ost, Posen-West, Obornik, Samter, Grätz, Neutomischel, Birnbaum, Schwerin a. W und Meseritz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Soweit dies nicht bereits durch ortspolizeiliche Vorschriften angeordnet ist, unterliegen der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 547) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sämtliche Rinder (mit Ausnahme der Kälber bis zu 6 Wochen), auch dann, wenn deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 23. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1425/08 I Da. J. V.: **v. Mikusch.**

426. In **Morasko, Zalasewo, Steimersdorf** und **Kurzig** (Kreis Meseritz) sind **Telegraphenanstalten** mit öffentlicher Sprechstelle und Unfallmeldedienst **eröffnet** worden.

Posen, den 8. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1915/08 I. E. b J. V.: **Boenisch.**

427. Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den **Luxuspferdemarkt in Schneidemühl** die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des im Herbste dieses Jahres stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche **Verlosung** von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500000 Lose zu 0,50 Mark ausgegeben werden und 3103 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 Mark zur Ausspielung gelangen. Indem ich vorstehende Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 12. Mai 1908

Der Königl. Regierungs-Präsident.
1114/08 I. G. J. V.: **Boenisch.**

428. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1908 ab die katholischen Hausväter des Vorwerks **Podlesie** (Gutsbezirk Razewy) Kreis

Digitized by Google

Jarotschin, aus der katholischen Schulsozietät **Kretkow ausgeschult** und zu der katholischen Schulsozietät **Raszewy**, Kreis Jarotschin, **eingeschult.**

Posen, den 5. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2501/08 II b 2 **Hassenpflug.**

429. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die **Freistellung des Grundstücks Posen-St. Lazarus** Grundbuch Band 18 Blatt 380 von dem Recht des Kaufmanns Isidor Peyser in Posen:

„10 Morgen dieses Grundstücks durch Abfuhr des Erdreichs auszunutzen und diese Fläche bis zur Tiefe der Gemeindesandgrube auszuschachten"

beantragt.

Zu Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung eines Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten des Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an

am Sonnabend, den 23. Mai 1908,

vormittags 9 Uhr, auf dem Hauptbahnhof St. Lazarus.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 13. Mai 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.
1935/08 I. Eb. 1. Ang. **v. Köller,** Reg.-Assessor.

430. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen **die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete **Bahnhofserweiterung in Opalenitza** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Opalenitza, Kreis Grätz, Grundbuch Band 11 Blatt 403 in Größe von etwa 0,26 + 0,51 = 0,77 Ar der verehelichten **Ernstine Pochstein,** verwitwet gewesenen **Ast** in Opalenitza gehörig;

2. Opalenitza Grundbuch Band 22 Blatt 799 in Größe von etwa 0,71 Ar dem Arbeiter **Franz Plaskowski** in Opalenitza gehörig,

3. Opalenitza Grundbuch Band 21 Blatt 750 in Größe von etwa 0,97 Ar dem Mühlenbesitzer **Boleslaus Kaczorowski** und dessen Ehefrau **Katharina** geb. **Wojciechowski** zu Opalenitza gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Dienstag, den 26. Mai 1908,** vormittags 11 Uhr, auf dem Bahnhof Opalenitza.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 9. Mai 1908.

Der Enteignungskommissar.
1940/08 I. E. b. gez.: **v. Köller,** Reg.-Assessor.

431. Wiesenbaukursus.

In der Zeit vom **1. bis 6. Juni** findet an der Wiesenbau- und landwirtschaftlichen Winterschule zu **Bromberg ein Kursus zur Ausbildung** in der **Wiesenbaukunde** und Wiesenpflege unter Oberleitung des Meliorations-Baubeamten, Regierungs- und Baurats Krüger, statt. Durch diesen Kursus wird Wiesenbesitzern und Beamten, Förstern usw. Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse zu erweitern und zu ergänzen.

Die Erteilung des Unterrichts erfolgt kostenlos. Für Wohnung, Unterhalt usw. haben die Kursisten selbst zu sorgen. Wohnungen werden auf Wunsch durch den Vorsteher der Wiesenbauschule, Herrn Dr. Wilsing zu Bromberg, nachgewiesen.

Anmeldungen zur Teilnahme am Kursus sind bis zum 15. Mai 1908 an den Direktor der Wiesenbauschule in Bromberg zu richten.

Die Teilnehmerzahl ist auf 20 beschränkt. — Dem Kursus wird folgender Lehrplan zu Grunde gelegt:

Montag, 1. Juni.
Vormittags 8—10: Bodenkunde,
„ 10—12: Düngerlehre.
Nachmittags 3—5: Die Wiesenpflanzen (deren charakteristische Merkmale, Futterwert u.s.w.)

Dienstag, 2. Juni.
Vormittags 8—9: Die Wiesenpflanzen (Schluß).
„ 9—11: Behandlung der Wiesen.
„ 11—12: Feldmessen.
Nachmittags 3—5: Entwässerung der Äcker und Wiesen.

Mittwoch, 3. Juni.
Vormittags 8—10: Behandlung der Wiesen (Schluß).
„ 10—12: Feldmessen.
Nachmittags 3—5: Bewässerung der Wiesen.

Donnerstag, 4. Juni.
Vormittags 8 Uhr: Abfahrt von Bromberg mit Wagen zum Stadinitzbruch bei der Försterei Krossen. Besichtigung der meliorierten forstfiskalischen Bruchwiesen. Übernachtung in Bromberg.

Digitized by Google

Freitag, 5. Juni.
Vormittags 8^{43}: Abfahrt mit der Eisenbahn von Bromberg nach Friedheim. Von dort auf dem Landwege zur Besichtigung der Alyroder Netze-Wiesen und der Melioration in Strelitz. Über Kolmar nach Schneidemühl zur Übernachtung.

Sonnabend, 6. Juni.
Besichtigung der Rieselanlagen der Stärkefabrik zu Schneidemühl. Heimreise der Teilnehmer von Schneidemühl aus.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.
von Born-Fallois.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis.

Die Herren Landräte ersuche ich unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 9. März 1908 — 1984/08 I B — nochmals, auf eine rege Beteiligung an dem Kursus hinzuwirken.

Posen, den 1. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
3977/08 I. B. J. V.: **Klotzsch.**

432. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Schmidtschen I" bei Deutsch Wilke, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 28. Juni 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Schmidtschen I"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

R, S, T, M, L, U, F, G

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 803 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertunddrei) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirk Deutsch Wilke, sowie in den Gemeindebezirken Groß-Kreutsch, Murke und Schmidtschen, in den Kreisen Lissa und Fraustadt, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Breslau, den 6. April 1908.
(Großes Siegel).
Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 6. April 1908.
Königliches Oberbergamt.
2174/08. **Schmeißer.**

433. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Schmidtschen II" bei Deutsch Wilke, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 25. Juni 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Schmidtschen II"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

C, D, E, F

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 980 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertundachtzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Deutsch Wilke, sowie in den Gemeindebezirken Murke und Groß-Kreutsch in den Kreisen Lissa und Fraustadt, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Breslau, den 6. April 1908.
(Großes Siegel).
Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 6. April 1908.
Königliches Oberbergamt.
2175/08. gez. **Schmeißer.**

434. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Schmidtschen III" bei Deutsch Wilke, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 9. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Schmidtschen III"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 980 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertundachtzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Deutsch Wilke sowie in den Gemeindebezirken Murke, Murkingen und Klein Kreutsch in den Kreisen Lissa und Fraustadt, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 6. April 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 6. April 1908.

Königliches Oberbergamt.

2176/08. **Schmeißer.**

435. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Schmidtschen IV" bei Deutsch Wilke, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 1. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Schmidtschen IV"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

M, N, O, R, S, W

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 909 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertundneun) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Deutsch Wilke und Boguschyn sowie in den Gemeindebezirken Radomitz und Murke, in den Kreisen Lissa und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 6. April 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 6. April 1908.

Königliches Oberbergamt.

2177/08. **Schmeißer.**

436. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Schmidtschen V" bei Murke, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 4. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Schmidtschen V"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

L, V, B, A

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 986 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertsechsundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Murke, Schmidtschen, Radomitz und Targowitz sowie in den Gutsbezirken Deutsch Wilke und Radomitz, in den Kreisen Lissa und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 6. April 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 6. April 1908.

Königliches Oberbergamt.

2178/08. **Schmeißer.**

Digitized by Google

437. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Schmidtschen VI“ bei Deutsch Wilke, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Schmidtschen VI“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

Q, N, T, S, R

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1811316 (eine Million achthundertelf Tausend dreihundertundsechzehn) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Deutsch Wilke und Boguschyn sowie in den Gemeindebezirken Murke und Groß Kreutsch, in den Kreisen Lissa, Schmiegel und Fraustadt, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 6. April 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 6. April 1908.

Königliches Oberbergamt.

2179/08. **Schmeißer.**

438. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Schmidtschen VII“ bei Deutsch Wilke, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 4. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Schmidtschen VII“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

P, O, N, Q, G, E

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2163473 (Zwei Millionen einhundertdreiundsechzigtausend vierhundertdreiundsiebzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Deutsch Wilke und Boguschyn, sowie in den Gemeindebezirken Groß Kreutsch und Boguschyn, in den Kreisen Lissa, Schmiegel und Fraustadt, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 6. April 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 6. April 1908.

Königliches Oberbergamt.

2180/08. **Schmeißer.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

439. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 25. März dieses Jahres sind die nachstehend bezeichneten Grundstücke und zwar:

1. das bebaute Gruszczynski'sche Grundstück Art. 79 Gemarkung Glisnica Kartenblatt 1
   Nr. 424/1 Acker von 0,17,24 Hektar
   „ 425/1 Hofraum „ 0,21,06 „
   zusammen 0,38,30 Hektar,
2. das Kolany'sche Grundstück Artikel 64, Gemarkung Glisnica-Kaczuren
   Kartenbl. 1 Nr: 384/30 Weide von 0,02,76 Hektar
   von Art. 63 Krtbl. 1 Nr. 386/56
   früher Weg „ 0,08,80 „
   zusammen 0,11,56 Hektar

von dem zum Fürstentum Krotoschin gehörigen **Gute Glisnica Kaczuren abgetrennt** und mit dem **Gemeindebezirk Glisnica vereinigt** worden.

Adelnau, den 6. Mai 1908.

Der Kreisausschuß.

440. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 25. März d. Js. sind die im Grundbuche von Grandorf Blatt Nr. 522 Artikel 85 eingetragenen Parzellen der Gemarkung Grandorf, Kartenblatt 12

Nr. 232 Holzung von . . 1,38,00 Hektar
Nr. 233 Holzung von . . 0,37,02 „
sowie von Artikel 63 die
Wegeparzelle Nr. 234 von 0,08,27 „
zusammen 1,83,29 Hektar

von dem **Forstgutsbezirk Swieca** beziehungsweise **Fürstentum Krotoschin abgetrennt** und mit dem **Gemeindebezirk Grandorf vereinigt** worden.

Adelnau, den 6. Mai 1908.

Der Kreisausschuß.

441. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 25. März d. Js. sind die nachstehend bezeichneten Grundstücke und zwar:

1.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 56/1 Blatt Nr. 313, Acker von	0,11,97 ha
2.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 57/1 Blatt Nr. 314, Acker von	0,10,38 „
3.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 55/1 Blatt Nr. 315, Acker von	0,10,58 „
4.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 49/1 Blatt Nr. 316, Acker von	0,26,06 „
5.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 62/1, 63/1, Blatt Nr. 317, Hofraum und Acker von	0,12,14 „
6.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 46/1 Blatt Nr. 318, Acker von	0,25,39 „
7.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 45/1 Blatt Nr. 319, Acker von	0,24,97 „
8.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 47/1 Blatt Nr. 320, Acker von	0,26,11 „
9.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 48/1 Blatt Nr. 321, Acker von	0,26,26 „
10.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 64/1, 65/1, Blatt Nr. 322, Hofraum und Acker von	0,12,00 „
11.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 53/1 Blatt Nr. 323, Acker von	0,18,61 „
12.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 52/1 Blatt Nr. 331, Acker von	0,21,54 „
13.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 54/1 Blatt Nr. 332, Acker von	0,18,43 „
14.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 68/16 Blatt Nr. 344, Acker von	0,28,69 „
15.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 76/16, 77/15 Blatt Nr. 345, Acker und Wiese von	2,82,39 „
16.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 75/16 Blatt Nr. 346, Acker und Wiese von	0,13,65 „
17.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 74/16 Blatt Nr. 347, Acker von	0,30,63 „
18.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 73/16 Blatt Nr. 348, Acker von	0,27,14 „
19.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 72/16 Blatt Nr. 349, Acker von	0,27,30 „
20.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 71/16 Blatt Nr. 350, Acker von	0,27,22 „
21.	Uciechow Kartenbl. 1 Parz. Nr. 69/16, 70/16, Blatt Nr. 351, Acker von	0,53,35 „
	zusammen	7,34,81 ha

von dem Gutsbezirk Uciechow bezw. Fürstentum Krotoschin abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Uciechow vereinigt worden. Auch sind die herrschaftlichen im Jagen 4 des Reviers Glisnica gelegenen Parzellen, welche gegenwärtig noch in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Uciechow unter Artikel 145 geführt werden, nämlich die Flächen des Kartenblatts 3 der Gemarkung Glisnica Forst:

Nr. 67,	Wiese	von	0,66,60 ha
„ 68,	„	„	0,90,90 „
„ 69,	„	„	0,19,40 „
„ 70,	„	„	0,49,40 „
	zusammen		1,86,30 ha

von dem Gemeindeverbande Uciechow abgetrennt und mit dem Gutsbezirk-Fürstentum Krotoschin Forstgutsbezirk Glisnica vereinigt worden.

Adelnau, den 6. Mai 1908.

Der Kreisausschuß.

J.-Nr. 1606/08 K.A. **Knoll.**

442. Der Kreisausschuß hat gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung, vom 3. Juli 1891 nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die in der Gemeinde Ilgen gelegene, der Auszüglerin Klara Nister gehörige Parzelle, Kartenblatt 2 der **Gemarkung Ilgen** und zwar

Parzellen-Nr.	166	in	der	Größe	von	1,33,80 ha
„	219/167	„	„	„	„	1,62,60 „
„	219/167	„	„	„	„	3,58,50 „
„	221/168	„	„	„	„	0,86,30 „
„	223/168	„	„	„	„	4,61,90 „
				zusammen		12,03,10 ha

von dem **Gemeindebezirk Ilgen abzutrennen** und mit dem forstfiskalischen **Gutsbezirk Mauche zu vereinigen.**

Fraustadt, den 29. April 1908.

Der Kreisausschuß.

1430/08. K.A. **v. Heppe.**

443. Der Kreisausschuß des Kreises Wreschen hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1907 auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen, daß

a) die dem Rittergutsbesitzer Emil Freyer in Ostrowo adl. gehörigen, unter Artikel 8 der Grundsteuermutterrolle eingetragenen Parzellen, Kartenblatt 1, Parzellennummer 35/1 und 36/2, Grundbuch Band 132 Rittergut Ostrowo adlig, Gemarkung Neu-Scheda in einer Größe von 32,05,60 ha,

b) die dem Domänenfiskus gehörige, unter Artikel 1 der Grundsteuermutterrolle eingetragene Parzelle, Kartenblatt 1, Parzellennummer 31/2 Grundbuch Band 131 Rittergut-Gemarkung Neu-Scheda, Schieuenweg in einer Größe von 0,00,67 ha

und c) die Wegeparzelle, Artikel 4 der Grundsteuermutterrolle Kartenblatt 1, Parzellennummer 41/19 in einer Größe von 0,38,68 ha,

insgesamt 32,44,97 ha

Digitized by Google

von dem **Gutsbezirk Neu-Scheda abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk Ostrowo adl. in kommunaler Beziehung vereinigt werden.**

Wreschen, den 8. Mai 1908.

Namens des Kreisausschusses
des Kreises Wreschen.
Der Vorsitzende.
577/08 K. **v. Haber.**

444. Verzeichnis der **Kreiswege (Landstraßen)** im Kreise **Meseritz.**

1. Landstraße Bentschen—Grätz,
2. „ Meseritz—Blesen,
3. „ Meseritz—Birnbaum,
4. „ Bentschen—Neutomischel,
5. „ Bentschen—Neustadt bei Pinne,
6. „ Betsche—Tirschtiegel,
7. „ Meseritz-Lagow,
8. „ Betsche—Pinne,
9. „ Bentschen—Wollstein,
10. „ Bomst—Schwiebus, jedoch ausschließlich der ganzen an der Grenze der Kreise Meseritz und Bomst belegenen Strecke,
11. „ Bomst—Brätz,
12. „ Bomst—Bentschen,
13. „ Betsche—Neustadt bei Pinne,
14. „ Brätz—Zielenzig,
15. „ Birnbaum—Tirschtiegel,
16. „ Meseritz—Tirschtiegel,
17. Kreischaussee Bentschen—Brausendorf,
18. „ Nandel—Neudorf.

Vorstehendes Verzeichnis wird gemäß § 15 der Wegeordnung für die Provinz Posen vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 243) hierdurch bekannt gemacht.

Meseritz, den 7. Mai 1908.

Der Landrat.
Kley.

445. Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut, betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt-Gemeinde Czempin.

Auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Februar 1907, Amtsblatt Seite 81 ff. und des § 13 des Ortsstatuts, betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt-Gemeinde Czempin, vom 13. Juni 1907 werden für die Pflichtfeuerwehr in Czempin die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Die Pflichtfeuerwehr ist in vier Abteilungen gegliedert und zwar:

I. Abteilung: Spritzenmannschaften,
II. Abteilung: Wassermannschaften,
III. Abteilung: Rettungsmannschaften,
IV. Abteilung: Ordnungsmannschaften.

§ 2. Die ganze Wehr steht unter Leitung eines Brandmeisters, die einzelnen Abteilungen unter der Leitung der für sie bestimmten Führer.

Der Brandmeister und die Führer sowie für einen jeden ein Stellvertreter werden vom Magistrat unter Beachtung des § 11 des Ortsstatuts auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 3. Solange hier eine amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht, sind der Brandmeister sowie die Abteilungsführer der Pflichtfeuerwehr dem Brandmeister und den Abteilungsführern erstgenannter Wehr unterstellt. Sie haben deren Anordnungen unweigerlich zu befolgen.

Es soll indeß, soweit angängig, dem Brandmeister und den Abteilungsführern der freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig die entsprechende Stellung in der Pflichtfeuerwehr übertragen werden.

§ 4. Die Mannschaften sind dem Brandmeister und den Führern, die Führer dem Brandmeister Gehorsam schuldig und verpflichtet, deren Anordnungen mit Eifer und Gewissenhaftigkeit auszuführen.

Mannschaften, welche den getroffenen Anordnungen ihrer Vorgesetzten trotzen oder Widerstand leisten, können zur Aufrechterhaltung der Disziplin vom jeweiligen Orte ihres Dienstes fortgewiesen werden.

Sie haben in diesem Falle polizeiliche Bestrafung wegen Nichterfüllung der Feuerlöschpflicht zu gewärtigen.

§ 5. Alle zum Feuerlöschdienste berufenen Personen erhalten eine von der Ortsbehörde ausgestellte für ein Kalenderjahr gültige Feuerlöschdienstkarte und eine Erkennungsarmbinde. Auf der Karte muß vermerkt sein, welcher Abteilung der Dienstpflichtige zugewiesen und welchem Führer er unterstellt ist. Die Karte ist bis zum Jahresschluß aufzubewahren. Die Armbinde ist zu allen Spritzenschauen, Mannschaftsübungen und dergleichen dienstlichen Zusammenkünften, ferner auch zu allen Bränden mitzubringen und anzulegen.

§ 6. Sowohl der Brandmeister und die Abteilungsführer als auch die Mannschaften haben bei allen dienstlichen Zusammenkünften die durch Allerhöchste Ordre vom 15. Juni 1905 vorgeschriebenen Abzeichen für Feuerwehren als Achselstücke auf den Schultern bezw. Binden (§ 5 Abs. 2) auf dem linken Oberarm zu tragen.

Die Abzeichen werden auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sie sind gut zu verwahren, vor mutwilliger Beschädigung oder Vernichtung zu schützen und bei Beendigung der Feuerlöschdienstpflicht oder bei Verziehen nach einem anderen Orte dem Brandmeister zurückzugeben.

§ 7. Die Alarmierungen zu Bränden wie zu den Spritzenschauen und Mannschaftsübungen werden durch die Feueralarmhupen — Hornsignale — bewirkt.

Sobald das Signal ertönt, haben sich sowohl die Führer, als auch die Mannschaften unverzüglich nach dem ihnen ein für alle mal angewiesenen Platze (Spritzenhaus) zu begeben und sich hier abteilungsweise zu ordnen. Die Mannschaften haben hier die Anordnungen des Brandmeisters bezw. ihrer Führer entgegenzunehmen und danach zu handeln.

§ 8. Die erforderlichen Feuerlöschgeräte unterhält die Gemeinde.

Die Feuerlöschmannschaften — abgesehen vom Brandmeister und den Führern — haben jedoch zum

Brande sowie zu den Übungen stets die in der Feuerlöschdienstkarte (§ 5) ihnen bezeichneten Geräte mitzubringen und zwar haben sich zu versehen:

die Wassermannschaften mit einem Eimer.

§ 9. Der Brandmeister und die Abteilungsführer haben dafür zu sorgen, daß die von der Gemeinde unterhaltenen Feuerlöschgeräte sich stets in gutem und brauchbarem Zustande befinden.

Insbesondere haben sie darauf zu achten, daß nach jeder Benutzung der Geräte diese sofort wieder nach dem Verwahrungsorte zurückgebracht und hier handgerecht aufgestellt, auch soweit erforderlich, gereinigt und getrocknet werden.

Für Schäden und Verluste, welche durch eine Pflichtverletzung des Brandmeisters oder der Führer entstehen, werden diese verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht.

§ 10. Die Pferdebesitzer am Orte haben während der Zeit, für welche sie zur Gespannstellung bestimmt sind, auf das im § 7 bezeichnete Signal ihre Pferde, mit den erforderlichen zugfesten Geschirren versehen, und unter Leitung einer zuverlässigen Person am Spritzenhause zu gestellen und hier den Anordnungen des Brandmeisters oder in Behinderungsfällen seines Stellvertreters unbedingt Folge zu leisten.

Zu den außerhalb des Ortes ausbrechenden Bränden, werden, soweit Feuerlöschhilfe zu leisten ist, in gleicher Weise Mannschaften und Gespanne nebst den erforderlichen Wagen bestimmt, welche ebenfalls zum Spritzenhaus zu eilen und hier die nötigen Weisungen entgegenzunehmen haben.

§ 11. Streitigkeiten gelegentlich der Ausübung des Dienstes zwischen dem Brandmeister und den Führern oder unter letzteren allein, entscheidet der Orts-Polizeiverwalter bezw. dessen gesetzlicher Stellvertreter, bei dem auch etwaige Beschwerden der Mannschaften anzubringen sind.

§ 12. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Czempin, den 26. März 1908.

(L. S.) Der Magistrat.

gez. **Aßmann.** gez. **Zdanowski.**

Vorstehende Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut betreffend die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt Czempin genehmige ich hiermit auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 7. Februar 1907, betreffend das Feuerlöschwesen (A.-Bl. S. 81). Posen, den 2. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

3308/08 I A 2. J. V.: gez. **v. Mikuſch.**

146. Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten in der Stadt Moschin.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 152) und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. Dezember 1907 wird für die Stadt **Moschin** nachstehende **Steuerordnung** erlassen:

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Stadtbezirke belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von eins vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Übertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Übertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückerwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückerwerbes kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $^1/_{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der diesen vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906

Digitized by Google

(Reichs-Gesetzbl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Stadt belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

> Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen usw. (§ 5 Abs. 1 d—g, Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert. Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erheblichen Tatsachen, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb drei Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Magistrat schriftlich oder protokollarisch anzubringen.

Über den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere

Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Moschin, den 21. Dezember 1907.

Der Magistrat.

gez. **Reichel.**

Vorstehende Umsatzsteuerordnung vom 21. Dezember 1907 für die Stadt Moschin wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 26. Februar 1908.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

von Siegroth.

Vorstehender Genehmigungsverfügung des Bezirksausschusses vom 26. Februar 1908, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken pp. in der Stadt Moschin erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 9. April 1908.

Der Ober-Präsident.

1307/08 O. P. B. J. A.: Unterschrift.

447. Auf Antrag der deutschen Kleinsiedelungs-Genossenschaft, E. G. m. b. H. in Ostrowo als Besitzerin des Gutes Ferdinandshof soll von dem öffentlichen Wege, welcher östlich der neuen Schule in Kuznica mysln den öffentlichen Weg **Mysliniew—Dombrowo** mit dem Grenzwege **Ferdinandshof—Louisenthal verbindet,** die Endstrecke von dem Wege **Smolarze—Ferdinandshof** nach dem Grenzwege **Ferdinandshof—Louisenthal eingezogen** werden.

Dieses Vorhaben wird unter Hinweis auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten geltend gemacht werden können.

Kobylagora, den 12. April 1908.

Der Distriktskommissar.

448. Der im rechten Winkel von der Straße Pinne—Neubrück in der Richtung auf das Brennereigebäude des **Gutes Biezdrowo** angelegte und bei der **Biezdrowoer Posthilfsstelle** vorüberführende **Weg** soll in der Feldmark des Gutsbezirks Biezdrowo auf Antrag des Rittergutsbesitzers von Kurnatowski aus Biezdrowo als öffentlicher Weg **eingezogen** werden, weil er für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.

Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichnete Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Wronke I, den 4. Mai 1908.

Der Distriktskommissar.

Personalveränderungen.

449. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Übertragen ist eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Ostrowo (Bez. Posen) dem Postsekretär Martiny aus Görlitz.

Angestellt sind als Postassistent die Postanwärter Höhne in Schniegel, Menzel in Schildberg (Bez. Posen), Nieke in Schöntag in Posen, Wahrberg in Koschmin,

als Telegraphengehilfinnen die Telegraphengehilfinnen Koch, Marx, Margarete Paschke, Markgraf in Posen und Rister in Krotoschin.

Versetzt sind: die Postdirektoren Schneider von Lissa (Bez. Posen) nach Trier und Tschanner von Kreuzburg O.-Schles. nach Lissa (Bez. Posen),

die Postassistenten Mannel von Pinne nach Zirke und Mourath von Grätz (Bez. Posen) nach Hadersleben (Schleswig).

Posen O., den 4. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

450. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Bodzewo, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Stanislaus Borowski Szewce, Kreis Grätz,
3. des Gutes Porthof, Kreis Kosten.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Szewce, Kreis Grätz,
2. des Lehrers Arlt in Buchenhain, Kr. Obornik.

II. Brustseuche.

Erloschen unter den Pferden:

des Kaufmanns Michaelis Loewy in Moschin, Kreis Schrimm.

III. Räude.

Erloschen unter den Pferden:

des Ansiedlers Heinrich Hackmann in Pogrzybow, Kreis Adelnau.

IV. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Lutomek, Geisberg, Grabitz, Sosnia, Przemischel, Schrimm, Chalin und Gora, Kreis Birnbaum.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Königl. Domänenpächters Prasse in Klein-Tillendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Molkereibesitzers Gralka in Grätz, gl. Kr.

Digitized by Google

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gutsbezirkes Groß-Lenschetz, Kr. Birnbaum,
2. des Tagearbeiters Andres in Klitscherei, Kreis Fraustadt,
4. des Rittergutspächters August Wietzer in Witaschütz, der Deputatleute Nawrocki und Genossen in Siedlemin Gut, Kreis Jarotschin,
4. des Stellmachers Roman Genge und der Arbeiter Janecki und Kurowiak in Konojad, Kr. Kosten,
5. des Wirts Franz Talarczyk in Budy, Kreis Krotoschin,
6. des Gutes Swierczyn, Kreis Lissa,
7. des Arbeiters Franz Mikolajczak in Samolentsch Vorw., Kreis Samter,
8. des Wirts Szymendera in Ostrowo, Kr. Schrimm,
9. des Ansiedelungsgutes Mikuzewo, Kr. Wreschen.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Lehrers John in Upartowo, Kr. Birnbaum,
2. des Müllers Victor Berkowski in Granowo, des Arbeiters Johann Grygier in Niepruschewo, Kreis Grätz,
3. des Schäfers Karl Glapsch in Josefowo, Kreis Jarotschin,
4. des Stellmachers Hermann Gesche in Porthof, des Propstes Kolasinski in Konojad, Kr. Kosten,
5. der Arbeiterin Ida Kempe in Zduny, Kreis Krotoschin,
6. des Wirts M. Smogur in Boguniewo, Kreis Obornik,
7. des Arbeiters Valentin Wojtecki in Chorzew, der Fleischermeister Hojnacki und Schatz in Pleschen, gleichen Kreises,
8. des Arbeiters Adalb. Hereka in Bakerode, Kr Samter.

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Gutes Jezewo, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Thomas Ochlinski in Borek, Kr Koschmin,
3. des Arbeiters Ignatz Stachowiak in Pinne D des Maurers Heinrich Freitag in Kammth des Arbeiters Simon Welniak in Jakubo des Arbeiters Julius Wieczorkiewicz in Neubri des Wirts Emil Wendler in Neuwalden, Kr Samter,
4. des Fleischers Pawlak in Parzenczewo, Kr Schmiegel,
5. des Wirts Chmielarczyk in Rudy und der beiter Grocholny und Witkowski in Sierako Kreis Wreschen.

VII. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Christoph Behnke in Drogos Kreis Adelnau,
2. des Ackerbürgers Nikolaus Gogolewski in Pog zela, Kreis Koschmin.

VIII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

der Witwe Gebauer in Dürrlettel Nr. 9, K Meseritz.

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Ackerbürgers Paul Międowicz in Sulm zyce, Kreis Adelnau.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsbl und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, w sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** da Briefe, für welche Porto zu entrich ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Po vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffe lichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerich behörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnah **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörd werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbe erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 21. Ausgegeben Dienstag, den 26. Mai 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 451. Inhalt des Reichsgesetzblatts. — 452. Inhalt der Gesetzsammlung. — 453. Gerichtlich für kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen. — 454. Aufnahmeprüfung — Maschinenbauschule Posen. — 455. Rittergut Chrzan — Abzweigung vom Polizei-Distrikt Zerkow und Zuteilung zu Neustadt a. W. — 456. Wojciechowski, Apotheker in Krieewen, Erteilung der Konzession. — 457. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Posen. — 458. Anderweite Bezeichnung der katholischen Schule in Prochy. — 459. Gozdziejewicz-Jastrzembnik, Verlust des Wandergewerbescheins. — 460. Kosch, Kassengehilfe, Neutomischel, Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Forstkassengeschäfte. — 461. Rentenbriefe der Provinz Posen — Verlosung. — 462. desgl. Vernichtung. — 463/466. Bergwerksverleihungen — Bohrunternehmer Hänchen - Penzig. — 467. Komossa comm. Standesbeamter in Pleschen-Stadt. — 468. Umgemeindung — Parzelle Zamolentsch. — 469. Öffentliche Wegeverlegung — Friedhofsweg nach Propsteiländereien Bukowiec. — 470. Wegesperrung Zirke—Nitsche. — 471. Personalveränderungen im Oberlandesgerichtsbezirk Posen. — 472. Tierseuchen. — 473. Verpachtung Gut Langgoslin.

451. Die Nummern 21 und 22 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3456 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg, vom 15. November 1907, unter

Nr. 3457 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 2. Mai 1908, unter

Nr. 3458 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 2. Mai 1998, und unter

Nr. 3459 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 6. Mai 1908.

452. Die Nummern 15, 16, 17 und 18 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10884 das Gesetz betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen, vom 13. April 1908, unter

Nr. 10885 das Gesetz betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Herne, vom 13. April 1908, unter

Nr. 10886 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten betreffend anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen Cassel und Erfurt, vom 24. April 1908, unter

Nr. 10887 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden wegen Herstellung einer Eisenbahn-Dampffährenverbindung zwischen Saßnitz und Trelleborg, vom 15. November 1907 und unter

Nr. 10888 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Nastätten und Niederlahnstein, vom 30. April 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

453. Liste

der im Laufe des Etatsjahres 1907 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79.
Lit. C. Nr. 23221 über 1000 M.

von 1880.
Lit. F. Nr. 111411 über 200 M.

von 1881.
Lit. C. Nr. 169941 über 1000 M.
„ C. „ 170496 „ 1000 „

von 1882.
Lit. C. Nr. 237960 über 1000 M.
„ F. „ 194402 „ 200 „
„ F. „ 204928 „ 200 „

von 1883.
Lit. H. Nr. 2216 über 150 M.

von 1884.
Lit. H. Nr. 34442 über 150 M.
„ H. „ 103949 „ 150 „

von 1885.
Lit. E. Nr. 940952 über 300 M.
„ H. „ 121171 „ 150 „

II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885.
Lit. C. Nr. 36689 über 1000 M.
„ C. „ 41646 „ 1000 „
„ E. „ 21191 „ 300 „

Digitized by Google

von 1886.

Lit.	C.	Nr.	47706	über	1000	M.
„	D.	„	49506	„	500	„
„	D.	„	67307	„	500	„
„	D.	„	91144	„	500	„
„	D.	„	91145	„	500	„
„	E.	„	45155	„	300	„
„	E.	„	49649	„	300	„
„	E.	„	54070	„	300	„
„	E.	„	71985	„	300	„
„	L.	„	23385	„	200	„
„	F.	„	23386	„	200	„

von 1887. 1888.

Lit.	C.	Nr.	88001	über	1000	M.
„	C.	„	129005	„	1000	„
„	C.	„	129006	„	1000	„
„	D.	„	150417	„	500	„
„	D.	„	169638	„	500	„
„	E.	„	83163	„	300	„
„	E.	„	113391	„	300	„

von 1889.

Lit.	C.	Nr.	178140	über	1000	M.
„	C.	„	180612	„	1000	„
„	C.	„	181041	„	1000	„
„	C.	„	191537	„	1000	„
„	C.	„	209784	„	1000	„
„	C.	„	236242	„	1000	„
„	D.	„	204323	„	500	„
„	D.	„	204324	„	500	„
„	F.	„	85362	„	200	„

von 1890.

Lit.	C.	Nr.	253150	über	1000	M.
„	C.	„	301152	„	1000	„
„	C.	„	329697	„	1000	„
„	C.	„	335227	„	1000	„
„	C.	„	344356	„	1000	„
„	C.	„	384194	„	1000	„
„	C.	„	389609	„	1000	„
„	C.	„	403628	„	1000	„
„	E.	„	531702	„	300	„
„	F.	„	192648	„	200	„

von 1892. 1893. 1895.

Lit.	E.	Nr.	649470	über	300	M.
„	F.	„	224849	„	200	„

III. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1892—1894.

Lit.	C.	Nr.	106930	über	1000	M.
„	C.	„	177739	„	1000	„
„	D.	„	113831	„	500	„
„	E.	„	76733	„	300	„
„	E.	„	80246	„	300	„

von 1895. 1896. 1898.

Lit.	C.	Nr.	199794	über	1000	M.

von 1900. 1901. 1902.

Lit.	D.	Nr.	259022	über	500	M.

Berlin, den 3. April 1908.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Haas. Rammow. Lübcke.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

454. Königlich höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Die nächste **Aufnahmeprüfung** wird am **22., 23. und 24. Juni d. Js.** abgehalten werden. Anmeldungen sind umgehend an die Direktion der Anstalt zu richten.

Posen, den 20. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1429/08 I G. U. J. V.: **Klotzsch.**

455. Das **Rittergut Chrzan** im Kreise Jarotschin wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von dem **Polizeidistrikte Zerkow abgezweigt** und dem Polizeidistrikte **Neustadt a. W. zugeteilt.**

Diese Veränderung tritt sogleich in Kraft.

Posen, den 17. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
3362/08 I. A. I. J. V.: **v. Mikusch.**

456. Der **Apotheker** Stanislaus **Wojciechowski** hat die Apotheke in **Kriewen** käuflich erworben. Es ist ihm die **Konzession** zum Fortbetriebe derselben **erteilt** worden.

Posen, den 14. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
2192/08 I. D. a. J. V.: **v. Mikusch.**

457. Unter Hinweis auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 23. April 1903 (A. Bl. S. 250) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Regierungsbezirk Posen als **Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge** die weiteren Nummern 900 bis 1100 überwiesen worden sind.

Posen, den 12. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1946/08 I E. b. J. V.: **Schilling.**

458. Nachdem festgestellt worden ist, daß die bisher mit „Prochy, Kreis Schmiegel" bezeichnete katholische Schule im Gemeindebezirk Piotrowo belegen ist, bestimmen wir — auch zur Vermeidung von Verwechselungen mit der neugegründeten **evangelischen Schule in Prochy** — daß diese Schule in **Zukunft** mit **„katholische Schule in Piotrowo, Kreis Schmiegel"** zu bezeichnen ist.

Posen, den 14. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
1934/08 II b 2 **v. Uthmann.**

459. Der dem Stanislaus **Gozdziejewicz** in Jastrzembnik für das Jahr 1908 erteilte **Wander-**

gewerbeschein Nr. 408 zum Spielen einer Ziehharmonika ist **abhanden gekommen,** was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 20. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
A. 3766/08 III b. **Wagner.**

460. Wir haben genehmigt, daß der Königliche Rentmeister Wehwerth in Neutomischel dem Kassengehülfen **Kosch** daselbst die selbständige **Führung der Einnahme- und Ausgabejournale** der Forstkasse für die Königliche Oberförsterei Buchwerder, sowie die **Quittungsleistung** über Zahlungen an diese Kasse durch gerichtliche oder notarielle Vollmacht überträgt.

Posen, den 12. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
5689/08 III c. **Quint.**

461. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Oktober 1908 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Taler) 150 Stück und zwar die Nummern:

19	55	105	250	503	958	996
1146	1195	1223	1230	1269	1551	1590
1646	1739	1933	1990	2023	2037	2087
2226	2305	2478	2602	2606	2869	3053
3093	3145	3271	3631	3759	3873	4045
4100	4105	4251	4307	4359	4752	5017
5049	5231	5271	5347	5359	5467	5568
5667	5905	6161	6188	6204	6225	6406
6522	7144	7238	7507	7520	7567	7663
7771	7802	7838	7841	7844	8186	8519
8520	8552	8751	8850	8872	8918	8926
9035	9052	9103	9264	9293	9364	9366
9407	9451	9513	9562	9578	9598	9655
9708	9858	9883	10066	10068	10150	10298
10440	10458	10499	10509	10590	10628	10700
10724	10781	10783	11002	11021	11056	11078
11085	11143	11146	11171	11217	11261	11454
11617	11680	11760	11776	11781	11945	11952
11965	11972	12031	12117	12142	12164	12374
12396	12400	12433	12574	12774	12803	12809
12991	13028	13039	13040	13060	13325	13383
13454	13593	13596.				

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Taler) 50 Stück und zwar die Nummern:

482	919	995	1001	1003	1023	1298
1500	1585	1751	1753	1794	1882	2088
2141	2223	2355	2447	2550	2629	2680
2725	2790	2835	2873	2887	2990	2994
3048	3380	3535	3591	3609	3681	3792
3794	3866	3904	3924	3990	4057	4081
4235	4284	4287	4290	4369	4372	4382
4487.						

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Taler) 201 Stück und zwar die Nummern:

341	498	942	1068	1287	1645	1715
1820	1913	2329	2722	3509	3571	3912
4058	4137	4192	4231	4315	4347	4450
4544	5075	5094	5316	5403	5435	5555
5878	5994	6217	6385	6617	6954	6983
7058	7145	7376	7445	7866	7974	8084
8130	8184	8207	8418	8465	8479	8514
8579	8605	8626	8635	8967	9016	9053
9058	9100	9166	9181	9236	9397	9430
9503	9507	9517	9553	9635	9646	9823
9856	10143	10228	10340	10487	10616	10661
10734	10850	10916	10927	10944	11025	11032
11072	11098	11114	11194	11221	11223	11279
11432	11565	11816	11846	11875	11924	12100
12139	12193	12246	12311	12312	12325	12384
12554	12695	12699	12794	12865	12888	12923
12975	13029	13050	13160	13180	13254	13307
13383	13413	13430	13546	13558	13572	13625
13731	13787	14024	14050	14088	14252	14305
14308	14424	14462	14571	14614	14634	14635
14766	14769	14825	14833	14846	14871	14934
14941	14963	15122	15292	15303	15345	15380
15382	15400	15518	15555	15604	15629	15685
15777	15778	15920	15922	15945	15967	16031
16127	16197	16301	16314	16365	16372	16465
16556	16568	16636	16669	16733	16741	16915
16990	17282	17456	17887	17940	18133	18138
18208	18231	18261	18331	18369	18410	18415
18432	18453	18509	18542	18556.		

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Taler) 160 Stück und zwar die Nummern:

691	726	904	937	995	1209	1297
1352	1511	1586	1629	1735	2350	2384
2449	2492	2652	2669	3217	3235	3369
3514	3930	4022	4047	4058	4197	4306
4438	4463	4752	4819	4915	5009	5154
5189	5269	5399	5411	5797	5951	5969
6134	6288	6295	6352	6408	6521	6555
6570	6641	6690	6751	6854	7093	7145
7184	7410	7469	7591	7738	7788	7821
7832	7914	8038	8124	8199	8227	8248
8335	8402	8423	8441	8548	8576	8621
8761	8903	8912	8987	9012	9096	9193
9219	9224	9327	9416	9471	9546	9728
9755	9799	9805	10054	10211	10413	10651
10726	10727	10761	10774	10810	10813	10820
10825	10923	11178	11274	11313	11339	11453
11458	11520	11536	11709	11787	11803	11825
11847	11980	12054	12128	12242	12345	12372
12585	12634	12832	12853	13065	13191	13313
13371	13412	13479	13589	13617	13640	13653
13753	13802	13969	14030	14032	14110	14111

Digitized by Google

14208 14468 14577 14647 14703 14704 14760 14773 14812 14840 14845 14974 14982.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 12 Stück und zwar die Nummern: 148. 157. 349. 539. 688. 889. 1028. 1138. 1350. 1372. 1380. 1459.

Littr. M. zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 48. 73.

Littr. N. zu 300 Mark 9 Stück und zwar die Nummern: 10. 145. 457. 473. 487. 621. 710. 723. 778.

Littr. O. zu 75 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 102. 161. 192. 408. 486. 519. 594.

Littr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 144. 198.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe $\frac{8}{3}$ Nr. 5—16 „ 3—16 und Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I vom **1. Oktober 1908** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: ..... Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Littr..... Nr..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen, **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbankkasse noch nicht eingereicht sind und zwar, aus den Fälligkeitsterminen:

Rückständig sind:

4%ige Pfandbriefe

seit 1. April 1900 Littr. D. Nr. 11459
seit 1. Oktober 1900 Littr. D. Nr. 12147
seit 1. April 1901 Littr. D. Nr. 3033. 4759. 11460
seit 1. April 1902 Littr. C. Nr. 12498
seit 1. Oktober 1902 Littr. C. Nr. 915[illegible], Littr. D. Nr. 1213
seit 1. April 1903 Littr. D. Nr. 1670
seit 1. Oktober 1903 Littr. C. Nr. 5031, Littr. D. Nr. 263. 11820
seit 1. April 1904 Littr. C. Nr. 12708. 13073
seit 1. April 1905 Littr. A. Nr. 10923.
seit 1. April 1906 Littr. A. Nr. 11110. 11778, Littr. D. Nr. 6628. 6629.

3½%ige Rentenbriefe:

seit 1. Oktober 1901 Littr. O. Nr. 535
seit 1. Oktober 1902 Littr. O. Nr. 140.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelosten Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 16. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

462. Bekanntmachung betreffend die Vernichtung der eingelösten 4 und 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtszimmer der Königlichen Rentenbank zu Posen am **16. Mai 1908.**

Nach dem anliegenden Verzeichnis II sind in der Zeit vom **18. Oktober 1907** bis **9. Mai 1908** der Rentenbank an ausgelosten Rentenbriefen gegen Barzahlung zurückgegeben worden:

I. zu 4%.

197	Stück	Littr.	A.	zu	3000	Mk.	= 591 000 Mk
62	„	„	B.	„	1500	„	= 93 000 „
268	„	„	C.	„	300	„	= 80 400 „
204	„	„	D.	„	75	„	= 15 300 „
							779 700 Mk

II zu 3½%.

22	Stück	Littr.	F.	zu	3000	Mk.	= 66 000 Mk
2	„	„	G.	„	1500	„	= 3 000 „
13	„	„	H.	„	300	„	= 3 900 „
18	„	„	J.	„	75	„	= 1 350 „
9	„	„	K.	„	30	„	= 270 „
							74 520 Mk
23	Stück	Littr.	L.	zu	3000	Mk.	= 69 000 Mk
2	„	„	M.	„	1500	„	= 3 000 „
20	„	„	N.	„	300	„	= 6 000 „
13	„	„	O.	„	75	„	= 975 „
5	„	„	P.	„	30	„	= 150 „
							79 125 Mk
858	Stück über						933 345 Mk

Digitized by Google

Diese in dem Verzeichnis einzeln aufgeführten achthundertachtundfünfzig Rentenbriefe über neunhundertdreiunddreißig Tausend dreihundertfünfundvierzig Mark mit neun Tausend siebenhundertdrei Zinsscheinen und achthundertachtundfünfzig Anweisungen wurden nachgezählt, mit dem Verzeichnis verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **Herzberg,** gez. **Ziboll,**
Abgeordnete der Provinzialvertretung.
gez. Dr. jur. **Fritz Hartwig.**
Notar.
Geschlossen.

gez. **Zack** gez. **Matthias**
Provinzialrentmeister. Rentenbankbuchhalter.

Vorstehende Verhandlung wird auf Grund des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 16. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

463. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Helene Clara" bei Nipter, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 27. Juni 1907 präsentierten Mutung wird dem Bohrunternehmer **Ernst Hänchen** zu Penzig unter dem Namen

„Helene Clara"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

J H G F K B C D E L

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1873524 (eine Million achthundertdreiundsiebzig Tausend fünfhundertvierundzwanzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Nipter, Kainscht, Kalau und Hochwalde in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 1. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 1. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.
9904/08. **Schmeißer.**

464. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Charlotte Walter" bei Nipter, Kreis Meseritz

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 24. Mai 1907 präsentierten Mutung wird dem Bohrunternehmer **Ernst Hänchen** zu Penzig unter dem Namen

„Charlotte Walter"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

F G H J K

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188060 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend sechzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Nipter und Kalau sowie in dem Gutsbezirke Brätz Oberförsterei in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 1. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 1. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.
2166/08. **Schmeißer.**

465. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Wilhelm Ernst" bei Nipter, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. Mai 1907 präsentierten Mutung wird dem Bohrunternehmer Ernst Hänchen zu Penzig unter dem Namen

„Wilhelm Ernst"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

Digitized by Google

A B C D K

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 257 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend zweihundertsiebenundfünfzig) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirke Nipter sowie in dem Gutsbezirke Brätz Oberförsterei, in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 30. April 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekamtmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 30. April 1908.

Königliches Oberbergamt.

2183. **Schmeißer.**

466. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Anna Otto" bei Nipter, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. Mai 1907 präsentierten Mutung wird dem Bohrunternehmer **Ernst Häuchen** zu Penzig unter dem Namen

„Anna Otto"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A B C F K N O P L M

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 930 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertunddreißig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Nipter und Kainscht, sowie in dem Gutsbezirke Meseritz Schloß, in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 30. April 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 30. April 1908.

Königliches Oberbergamt.

2163/08. **Schmeißer.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

467. An Stelle des verzogenen Bürgermeisters Becker ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 21. April 1908 O. P. B. 4832/08 der **kommissarische Bürgermeister Komossa** hierselbst zum **Standesbeamten** des Standesamtsbezirks **Pleschen-Stadt** widerruflich **ernannt** worden.

Ferner ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 24. April 1908 5030/08 B. vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs an Stelle des früheren Bürgermeisters Becker der **Stadtsekretär Meisch** in **Pleschen** zum **Standesbeamten** für den Standesamtsbezirk **Pleschen-Land ernannt** worden.

Das Amtslokal beider Ämter befindet sich im Rathause in Pleschen.

Pleschen, den 9. Mai 1908.

Der Landrat.

1129/08 K. A. **Gewiese.**

468. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Posen, hat der Kreisausschuß des Kreises Samter in Gemäßheit des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen, die dem Königlichen Preußischen Staat (Forstverwaltung) — bisher den Gutsbesitzer Eduard Zielke'schen Eheleuten in Heidchen — gehörigen unter Artikel Nr. 48 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks **Samolentsch** und im Grundbuche von Wronke Band XIII Blatt 250 eingetragenen Parzellen-Gemarkung **Wronke und Samoscht 180** Kartenblatt 1 Nr. 257, 258, 324/259, 260, mit einem Flächeninhalt von zusammen 10,67,18 Hektar vom **Gemeindebezirk Samolentsch abzutrennen** und mit dem **Forstgutsbezirk Wronke** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen.**

Samter, den 12. Mai 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Samter.

469. Der öffentliche Weg, der vom Friedhof-Weg nach den Propsteiländereien zu Bukowiec führt, soll in einer Länge von 102 Metern am katholischen Pfarrgarten, innerhalb des Pfarrackers, 20 Meter **seitwärts gelegt werden,** damit die Vergrößerung des Pfarrgartens ermöglicht wird.

Digitized by Google

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung hiermit bekannt gegeben, etwaige Einsprüche hiergegen **binnen 4 Wochen** bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Kuschlin, den 5. Mai 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

470. Wegen Pflasterung wird der **Kommunikationsweg** von **Zirke** nach **Nitsche** bis an die Biegung auf Wyderowo zu, bis auf Weiteres für den Fuhrwerksverkehr **gesperrt.**

Schmiegel, den 18. Mai 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

Personalveränderungen.

471. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im April 1908.

A. Bei den Gerichten.

Ernannt:

Die Referendare Cron, Manheim, Weißleder und Asch zu Gerichtsassessoren, der Amtsgerichtsassistent Gerke in Schildberg zum Amtsgerichtssekretär in Kosten, der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Hoffmann in Birnbaum zum Amtsgerichtssekretär in Gostyn, der diätarische Staatsanwaltschaftsassistent Kattiofsky in Bromberg zum Amtsgerichtsassistenten in Wongrowitz.

Versetzt:

Amtsrichter Hempel in Ostrowo als Landrichter an das Landgericht Ostrowo, Amtsrichter Hermens in Birnbaum nach Strelno, Amtsgerichtssekretär Kobus in Kosten nach Schmiegel, Amtsgerichtssekretär und Dolmetscher Polcyn in Gostyn an das Amtsgericht in Lissa i. P.

Gestorben:

Gerichtsvollzieher Jaensch in Schrimm.

B. Bei den Staatsanwaltschaften.

Ernannt:

Zu Amtsanwälten bei dem Amtsgericht in Exin der Bürgermeister Froese daselbst und bei dem Amtsgericht in Schneidemühl der Bürgermeister Reichardt daselbst; zu ständigen Vertretern des Amtsanwalts: bei dem Amtsgericht in Tirschtiegel der Amtsgerichtssekretär Schmidt daselbst und in Wongrowitz der Stadtsekretär Brunzel daselbst.

Versetzt:

Der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Kastanski in Wongrowitz als etatsmäßiger Assistent an die Staatsanwaltschaft in Meseritz.

Posen, den 13. Mai 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

472. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Dominiums Niepruschewo, Kreis Grätz.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Weidenhof, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Stanislaus Borowski in Szewce, Kreis Grätz,
3. des Altmann'schen Gutes in Jerka, Kr. Kosten,
4. des Wirts Johann Matys in Komorow, Kreis Schildberg.

II. Lungenseuche.

Erloschen unter den Pferden:

des Dominiums Bieganowo mit Vorwerk Biezewo, Kreis Wreschen.

III. Räude.

Erloschen unter den Pferden:

des Eigentümers Johann Natayczak in Kobylnik, Kreis Grätz.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Slomowo, Pfary poln, Pfary Gr., Waldhorst, Neuvorwerk, Marzelewo, Sokolowo Gut und Ostrowo adl., Zydowo und Gorazdowo, Kreis Wreschen.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Witaschütz Gut und Gemeinde, Lichtenthal, Ciswica Gut und Gemeinde sowie Golina Gut und Gemeinde, Kreis Jarotschin,
2. Grünau und Olesie, Kreis Krotoschin,
3. Stadt Miloslaw, Kreis Wreschen.

V. Schweineseuche.

Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Martin Rosik in Rokossowo, Kreis Gostyn,
2. des Propstes Golski in Radlin und des Wirtes Valentin Czaczyk in Siedlemin, des Ausgedingers Stanislaus Ryszewski in Prusinow, Kreis Jarotschin,
3. des Wirtes Roch Zielonka in Malgow, Kreis Koschmin,
4. des Vorwerkspächters Stanislaus Skoracki in Pniewiec (bei Zelazno), Kreis Kosten,
5. des Hausbesitzers Stanislaus Nowak in Ritschenwalde, Kreis Obornik,
6. des Dominiums Leng, Kreis Schrimm.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Valentin Pitujski in Smolitz Gut, Kreis Gostyn,
2. der Arbeiter Franz Slaboszewski, Anton Kloj und Michael Jerzyk und der Witwe Agnes Grygier in Niepruschewo, Kreis Grätz,
3. des Rentenempfängers Kasimir Drzymala in Bentschen, der Witwe Katharina Janiszewski und des Häuslers Franz Krzewina in Lowin, Kreis Meseritz,

Digitized by Google

4. der Schuhmachermeister Magnuszewski und Ulichnowski in Pleschen, des Bahnhofswirts Paul Schiavonetti in Pleschen Staatsbahnhof, des Arbeiters Andreas Uciechowski in Kuczkow Gut, Kreis Pleschen,
5. der Arbeiter Stefan Mikolajczak in Marisfeld Gut und Przybyl in Ceradz dolny, des Wirts Reinhold Holl in Waldheim, Kreis Samter.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Arbeiter Johann Wjosniak und Andreas Szelejewski in Gr. Strzelce Gut, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Adalbert Staskowiak in Großdorf, Kreis Grätz,
3. des Fleischers Adalbert Szóstek in Zerkow, des Schäfers Karl Glabsch in Josefowo, Kreis Jarotschin,
4. des Arbeiters Kobylczak in Nawisk, Kreis Obornik,
5. des Försters Rhaue in Follusch, Kreis Rawitsch,
6. des Arbeiters Adam Dominiak in Zielemin Gut, Kreis Schmiegel,
7. des Arbeiters Martin Gozwiak in Nekla, Kreis Schroda.

VII. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Bauergutsbesitzerin Klara Strauchmann, des Müllers August Klopsch und des Kutschners Josef Maerker in Hinzendorf, Kreis Fraustadt.
2. des Arbeiters Ferdinand Herbrich in Zduny, Kreis Krotoschin.

Inserate verschiedenen Inhalts.

473. Verpachtung.

Das der **Kloster Berge**'schen **Stiftung** in **Magdeburg** gehörige, im Kreise Obornik, sieben Kilometer Chaussee von der Station Murowana-Goslin (Station der Linie Posen—Janowitz—Elsenau) entfernt gelegene **Gut Langgoslin,** enthaltend ein Gesamtareal von rund 758 Hektar, wovon 80 Hektar Wiesen, mit 6771 Mark Grundsteuerreinertrag, soll mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis dahin 1926 anderweit **öffentlich meistbietend verpachtet** werden. Auf dem Gute befindet sich eine Brennerei mit 56000 Liter Kontingent und eine Ziegelei, in welcher bisher 1300000 Mauersteine, Dachsteine und Drainröhren gebrannt wurden. Die Größe der drainierten Flächen beträgt rund 350 Hektar.

Zur Verpachtung wird Termin vor unserem Kommissar Regierungsrat Dr. Walther auf

Donnerstag, den 11. Juni d. Js., vormittags 10 Uhr, in Posen Hotel de Rome

anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der jetzige Pachtzins rund 18600 Mark beträgt.

Die Bewerber um diese Pachtung haben den Besitz eines eigenen verfügbaren Vermögens von 180000 Mark, sowie ihre landwirtschaftliche Befähigung der unterzeichneten Behörde rechtzeitig vor dem Termine, spätestens aber unserem Kommissar in dem Bietungstermine nachzuweisen.

Die Verpachtungs- und Bietungsbedingungen, Katasterauszüge usw. können in unseren Geschäftsräumen Domplatz 6, sowie in denen der Administration der Kloster Berge'schen Stiftung Regierungsstraße 2, während der Dienststunden, auch bei dem jetzigen Pächter, Oberamtmann Schönberg, Langgoslin, Bezirk Posen, eingesehen werden.

Abschrift der Verpachtungsbedingungen usw. kann gegen Erstattung der Schreibgebühren nnd Druckkosten, zusammen 1 Mark, von unserer Registratur bezogen werden. Abschrift der Katasterauszüge wird nur auf besonderen Wunsch übersandt.

Magdeburg, den 22. Mai 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 22. Ausgegeben Dienstag, den 2. Juni 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind **der Pfingstfeiertage wegen** bis spätestens **Donnerstag, den 4. Juni d. Js., abends 6 Uhr** der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 474. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 475. Änderung der Schreibweise der Landgemeinde und Gutsbezirks Danischin. 476. Verlosung — Arbeitsausschuß für Handwerkstechnik zu Königsberg i. Pr. — 477. Verlegung des Kursus — Wiesenbaukunde — Bromberg. — 478. Auflösung der Bauabteilung in Posen für den Bau der Nebenbahn Birnbaum—Samter. — 479. Übergang des Kreiseichamts Ostrowo auf die Gemeinde Ostrowo. — 480. Seminarlehrer Weißenstein — Fraustadt — kommiss. Kreisschulinsp. in Koschmin. — 481. Quittungen über getilgte Domänen-Amortisationsrenten. — 482. Bestimmungen über die Vorbereitung für den Kgl. Forstverwaltungsdienst. — 483. Enteignungen rc. — Nebenbahnbau Grätz—Posen. — 484. Desgl. zur Errichtung eines Dienstwohngeb. am Bahnhof Rokitten. — 485. Desgl. zur Errichtung eines Zweifamilienhauses an der Haltestelle Goray. — 486. Desgl. zwecks Umgestaltung der Bahnanlagen bei Posen. — 487. Verlosung von 3½proz. Rentenbr. d. Prov. Posen. — 488. Wiederholungskurse für Hebammen. — 489. Herabsetzung des Brennsteuervergütungssatzes rc. — 490. Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse beim Zollamt II Schönlanke. — 491/496. Bergwerksverleih. an Häuchen-Penzig. — 497. Parzellenumgemeindung Horlau-Sworowo. — 498. Polizeiverordnung — Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Schroda. — 499. Tierseuchen. 500. Verpachtung des Gutes Langgoslin. — 501. Sonderbeilage — Bergpolizei-Verordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern für den Verwaltungsbezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau vom 25. April 1908.

474. Die Nummern 23 und 24 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3460 das Zusatzabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. April 1869, betreffend die von Handlungsreisenden mitgeführten Muster und Proben, vom 10. März 1908, unter

Nr. 3461 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der XXXVd in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 7. Mai 1908; und unter

Nr. 3462 das Gesetz, betreffend Änderung des Börsengesetzes, vom 8. Mai 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

475. Von Landespolizeiwegen habe ich die **Schreibweise** der Namen der im Kreise Adelnau belegenen Ortschaften und zwar: des Gutsbezirks Daniszyn (Danischin) auf **„Danischin"** und der Landgemeinde Daniszyn (Danischin) gleichfalls auf **„Danischin"** festgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 17. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

838/08 I G. **Krahmer.**

476. Der Herr Minister des Innern hat dem **Arbeitsausschuß** der Ausstellung für **Handwerkstechnik** und landwirtschaftliche Gewerbe zu **Königsberg i. Pr.** die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der diesjährigen Ausstellung eine öffentliche **Verlosung** von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300000 Lose zu je 0,50 M. ausgegeben werden und 3240 Gewinne im Gesamtwerte von 50002 Mk zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 12. August 1908 in Königsberg i. Pr. stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 20. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1208/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

477. Der in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai 1908 (A.-Bl. S. 221, Nr. 431) erwähnte **Kursus zur Ausbildung in der Wiesenbaukunde und Wiesenpflege an der Wiesenbau- und landwirtschaftlichen Winterschule zu Bromberg,** der in der Zeit vom 1. bis 6. Juni stattfinden sollte, **ist auf die Zeit vom 11. bis 17. Juni d. Js. verlegt worden.**

Posen, den 27. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

5066/08 I. B. J. V.: **Klotzsch.**

478. Die für den **Bau der Nebeneisenbahn** von **Birnbaum** nach **Samter** eingerichtete **Bauabteilung** in **Posen** wird infolge vollendeter Bauausführung mit dem 31. Mai d. Js. **aufgelöst.**

Posen, den 19. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2050/08 I Eb J. V.: **Engelhardt.**

479. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 6. Mai d. Js. IIa 1929 den **Übergang** des **Kreiseichamts Ostrowo auf** die **Gemeinde Ostrowo** unter Beibehaltung der bisherigen Befugnisse genehmigt.

Posen, den 20. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1163 08 I G. J. V. **Engelhardt.**

I

Digitized by Google

180. Der Seminarlehrer **Weißenstein** aus **Fraustadt** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. Mai 1908 U. III. B. Nr. 394 U. III. vom 1. Juni 1908 ab mit der **kommissarischen Verwaltung der Kreisschulinspektion Koschmin** beauftragt worden.

Posen, den 22. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5642/08 II. Gen. II. Ang. **Preuß.**

181. Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des Rechnungsjahres 1907 durch **Amortisation getilgten Domänen-Amortisationsrenten** sind von uns bescheinigt worden.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen mit der Anweisung übersandt worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 16. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

1029/08 III B a. 4. **Schulz.**

182. An Stelle der bisherigen **„Bestimmungen** über die **Vorbereitung** für den **Königlichen Forstverwaltungsdienst** vom 25. Januar 1903" sind unter dem 19. Februar 1908 neue getreten, welche bei jeder Königlichen Oberförsterei einzusehen sind. Anträge auf Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn sind bis spätestens zum 31. Dezember des dem beabsichtigten Eintritt in die Lehre vorgehenden Jahres an den Herrn Oberforstmeister zu richten.

Posen, den 11. Mai 1908.

Königliche Regierung.

6278/08 III c H. **Werner.**

183. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zur **Herstellung** einer **Nebenbahn** von **Grätz** nach **Posen** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Druzyn, Kreis Grätz, Grundbuchblatt 11 in Größe von etwa 144 Ar dem Besitzer **Grzes** und Ehefrau in Druzyn gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung eines Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten des Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Freitag, den 12. Juni 1908,** vormittags 10 Uhr an der Kreuzung des öffentlichen Weges Kotowo—Druzyn mit der neuen Bahn.

Zu diesen Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu belastenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 27. April 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

2061/08 I. Eb. gez.: **v. Köller,** Reg.-Assessor.

184. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zur Errichtung eines Dienstwohngebäudes am Bahnhof Rokitten erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Hermsdorf Rittergut, Kreis Schwerin a. W., Grundbuchblatt 1, in Größe von 51,06 ar der verwitweten Frau Rittergutsbesitzer Martha Pflug geb. Gubalke zu Lauske und ihren minderjährigen Kindern Elisabeth, Werner und Irmgard gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Mittwoch, den 10. Juni 1908,

nachmittags 3¼ Uhr, auf Bahnhof Rokitten.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 28. Mai 1908.

Der Enteignungskommissar.

2215/08 I. Eb. II. Ang. **v. Köller,** Reg.-Assessor.

185. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zur Herstellung eines Zweifamilienwohnhauses an der Haltestelle Goray erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Goray Gut, Kreis Schwerin a. W., Grundbuchband I, Blatt 9, in Größe von etwa 51,06 ar der Ehefrau des Majors Karl von Jacobi, Frieda geb. Schulz in Berlin, Tempelhoferufer Nr. 18, gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Freitag, den 19. Juni 1908,

vormittags 9 Uhr 40 Minuten, auf Bahnhof Goray.

Digitized by Google

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 28. Mai 1908.

Der Enteignungskommissar.
2214/08 I. Eb. II. Ang. **v. Köller,** Reg.-Assessor.

486. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur Umgestaltung der Bahnanlagen bei Posen erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Dembsen,** Kreis Posen-West, Grundbuchband 3 Bl. 65 in Größe von 2,73 ar, dem Rechtsanwalt und Notar Adalbert von Trapezynski und dem Augenarzt Dr. Bogdan Wicherkiewicz, beide in Posen, gehörig;

2. **Dembsen,** Grundbuchband 3 Bl. 55 in Größe von etwa 11,75 ar dem Fleischermeister Franz Jarzembowski zu Posen gehörig.

Zu Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung eines Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten des Sachverständigen bin ich gemäß § 25 u. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Freitag, den 5. Juni 1908,

vormittags 9 Uhr, auf dem Hauptbahnhof St. Lazarus beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 28. Mai 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.
2172/08 I. Eb. II. Ang. **v. Köller,** Reg.-Assessor.

487. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Juli 1908 einzulösenden 3½ %igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Lit. F. zu 3000 Mark 21 Stück und zwar die Nummern: 97, 154, 243, 274, 303, 340, 360, 401, 496, 498, 510, 603, 663, 1090, 1101, 1210, 1215, 1245, 1303, 1396, 1423.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 79.

Litt. H. zu 300 Mark 13 Stück und zwar die Nummern: 43, 114, 244, 394, 454, 477, 560, 602, 622, 634, 690, 803. 869.

Litt. J. zu 75 Mark 9 Stück und zwar die Nummern: 41, 147, 229, 315, 381, 443, 474, 515, 544.

Litt. K. zu 30 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 30, 50, 148.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheine Reihe III Nr. 2—16 und Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbankkasse,** Kanonenplatz Nr. 111, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76I vom **1. Juli 1908** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark haadelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark, in Worten ..... Mark für d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen Litt. .... Nr. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 12. Februar 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

488. In der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Posen werden auch in diesem Jahre zwei **Wiederholungskurse** von je 14tägiger Dauer für je 20 ausgebildete Hebammen der Regierungsbezirke Posen und Bromberg abgehalten und zwar der erste Kursus vom **15. bis 28. Juli 1908,** der zweite Kursus vom **31. Juli bis 13. August 1908.**

Als Honorar sowie für Wohnung und Verpflegung sind von jeder Teilnehmerin 21,25 Mark zu zahlen.

Anträge auf Zulassung sind **bis spätestens zum 15. Juni d. Js.** bei dem Herrn Regierungspräsidenten schriftlich zu stellen. In den Anträgen ist die Zeit der Beendigung der erstmaligen Ausbildung als Hebamme und weiter anzugeben, ob die Bewerberin Bezirks- oder freipraktizierende Hebamme ist und an welchem der beiden Kurse sie teilzunehmen beabsichtigt.

Posen, den 21. Mai 1908.

Der Landeshauptmann.
Dr. von Dziembowski.

489. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. d. Mts. beschlossen, daß der **Brennsteuer-Vergütungssatz** vom 25. Mai 1908 ab **von 6 M.**

Digitized by Google

auf 3 M. für das Hektoliter Alkohol herabgesetzt wird.

Posen, den 23. Mai 1908.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

490. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 21. v. Mts. III. 7262 ist **Zollamt II Schönlanke** die Befugnis zur **Erledigung von Zollbegleitscheinen I** über unbearbeitete Tabakblätter der Nr. 29 des Zolltarifs beigelegt.

Posen, den 1. Mai 1908.

Der Präsident
der Königlichen Oberzolldirektion
für die Provinz Posen.

491. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Penzig" bei Nipter, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 11. Juni 1907 präsentierten Mutung wird dem Bohrunternehmer **Ernst Hänchen** zu Penzig unter dem Namen

„Penzig"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

J H F K M L

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 894 (zwei Million einhundertachtundachtzig Tausend achthundertvierundneunzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Nipter und Kainscht, sowie in dem Gutsbezirke Brätz Oberförsterei, in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 30. April 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 30. April 1908.

Königliches Oberbergamt.
2172/08. **Schmeißer.**

492. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Penzig 1" bei Nipter, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. Mai 1907 präsentierten Mutung wird dem Bohrunternehmer **Ernst Hänchen** zu Penzig unter dem Namen

„Penzig 1"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

F G H J K

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 189 000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Nipter und Kalau in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 1. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 1. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.
2173/08. **Schmeißer.**

493. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Agnes Adolf" bei Nipter, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 24. Mai 1907 präsentierten Mutung wird dem Bohrunternehmer **Ernst Hänchen** zu Penzig unter dem Namen

„Agnes Adolf"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

J H G L

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 888 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertachtundachtzig) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirke Nipter und dem Gutsbezirke Brätz

Digitized by Google

Oberförsterei, in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 1. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 1. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

2164/08. **Schmeißer.**

494. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Ernst & Agnes" bei Nipter, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 12. Juni 1907 präsentierten Mutung wird dem Bohrunternehmer **Ernst Häuchen** zu Penzig unter dem Namen

„Ernst & Agnes"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A B C D E F

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 075 063 (Zwei Millionen fünfundsiebzigtausend dreiundsechzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Nipter und Kainscht, in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 1. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 1. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3906/08. **Schmeißer.**

495. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Bohrfreuden" bei Nipter, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 27. Juni 1907 präsentierten Mutung wird dem Bohrunternehmer **Ernst Häuchen** zu Penzig unter dem Namen

„Bohrfreuden"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A B C D E F G H I K L M

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 141 550 (zwei Millionen einhunderteinundvierzigtausend fünfhundertundfünfzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Nipter und Kainscht, in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 30. April 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 30. April 1908.

Königliches Oberbergamt.

3905/08. **Schmeißer.**

496. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Ernst" bei Nipter, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 3. Juni 1907 präsentierten Mutung wird dem Bohrunternehmer **Ernst Häuchen** zu **Penzig** unter dem Namen

Digitized by Google

„Ernst"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

J C F K I H G A B

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188467 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend vierhundertsiebenundsechzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Nipter und Kalau in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirk Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 5. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 5. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

2167/08. gez. **Schmeißer.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

497. Auf Grund des § 2 Z. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und Z. 3 der Anweisung II zur Ausführung der Landgemeindeordnung hat der Kreisausschuß nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks **Horlau** unter Artikel Nr. 1 eingetragenen **Parzellen** Kartenblatt I Nr. 114/7 ꝛc. und 115/8 im Flächenumfange von 1,53,18 ha vom Gutsbezirk **Horlau abzutrennen** und mit dem Gemeindebezirk **Sworowo** zu **vereinigen.**

Rawitsch, den 21. Mai 1908.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

1986/08 KA. **Freiherr von Schacky.**

498. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Schroda.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Schroda unter Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 255/256.)

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. Juni d. Js. in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 23. Juli 1906 (Kreisblatt für 1906 Nr. 57 und Regierungsamtsblatt für 1907 Seiten 458/459 Ziffer 842) außer Kraft.

Schroda, den 11. April 1908.

Der Landrat.

2215/08 I A **von Rose.**

499. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Kuhhirten Otto in Alexanderfeld Vorwerk, Kreis Gostyn,

2. des Vorwerks Franzensfeld, Kreis Krotoschin,
3. des Vorwerks Annapol, Kreis Rawitsch,
4. des Königlichen Domänenpächters Möller in Glückshof, Kreis Schildberg.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Schäfers Adam Kfiazyk in Elisenwalde, Kreis Jarotschin,
2. des Gutes Porthof, Kreis Kosten.

c. Erloschen unter den Pferden:

des Wirts Valentin Drabent in Konorow, Kreis Schildberg.

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Kotlin Gemeinde mit Theodorsfeld, Kotlin Gut mit Waliszew und Buchalinitz, Fabianno Gut, Fabianno Gemeinde mit Rozmowka, Friedrichsdorf, Kurcew Gut, Kurcew Gemeinde, Lawau, Magnuszewice Gut mit Pendzew, Magnuszewice Gemeinde mit Pendzew und Zmyslow, Orpiszewek Gut, Orpiszewek Gemeinde, Dombrowo Abbau, Roszkowko, Slawoszew, Suchorzew Gut, Suchorzew Gemeinde, Twardow Gut mit Boncew, Twardow Gemeinde, Wilscha, Wyszki Gut und Wyszki Gemeinde, Kreis Jarotschin,
2. Przemeszno, Maciejewo, Rübenfeld, Carl-Alexanders-Ruh, Hirschwinkel und Falkenhorst, Alt-Krotoschin, Biadki mit Ottilienhof, Bozacin, Brzoza, Dombrowo, Durzyn, Dzielice, Haugfeld, Heinrichsfeld, Hellefeld, Kobierno, Neuvorwerk, Orpischewo mit zugehörigen Abbauten, Roschki, Rosenfeld, Rotweiler, Rozdrazewo, Swinkow mit Abbauten, Tomnitz, Wolenice mit Dembowice und Wydoda und den Gutsbezirken Albrechtshof, Birkenstein, Eichwald, Hellefeld, Herrenberg, Kammerhof mit Teichberg, Karlstein, Neuvorwerk mit Ziegelei Alt-Krotoschin, Sonnenfeld, Wiesenfeld mit Sophienhöh, Wolenice mit Bahnhof, Kreis Krotoschin,
3. Biernacice und Prosnau, Bendziesyn, Biskupice szal., Czekanow, Fabianow, Franklinow, Gremblow, Kamienice-Neu, Karski, Kollontajewo, Krempa, Kwiatkow, Lewkow, Mühlwald, Pruslin, Slaborowice, Kreis Ostrowo,
4. Rybitwy und Alswede, Kreis Posen-Ost,
5. Osiek Gut und Gemeinde, Kreis Rawitsch.

   Die unterm 5. Mai 1908 — Nr. 1768/08 — über die Ortschaften: Sonnenthal, Slonskowo, Friedrichsort, Neu-Grombkowo, Alt-Grombkowo, Neu-Sielec, Alt-Sielec, Goretschki, Domaradzitz Gemeinde, Domaradzitz Gut, Dubin, Dubinko Gemeinde und Gut, Kreis Rawitsch, verhängte Hundesperre wird hiermit bis zum 20. August 1908 ausgedehnt.
6. Grabow Vogtei, Ulrikenfeld, Chlewo, Xionzenice, Bukownica, Marschallen, Kuznica bobr. und Bobrownik, Kreis Schildberg.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Wulsch, Adamowo, Blotnik, Deutsch-Presse, Feldvorwerk, Gorka-Duchowna, Gniewowo, Karmin, Kelke, Leipe, Leiperode, Ludwipole, Parsko, Polnisch-Jeseritz, Polnisch-Poppen, Radonitz, Rathenfeld, Saule, Seide, Splawie, Targowitz, Weidenland, Witoslaw, Woynitz, Zirpe, Zygmuntowo, Forsthaus Brzeziny und Widziszewo, Kreis Schmiegel.

III. Geflügelcholera.

Erloschen unter dem Geflügel:

1. des Stellmachermeisters Otto Paetzold in Schmiegel, gleichen Kreises,
2. des Kgl Domänenpächters Marx in Kl. Ciesle, Kreis Wreschen.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Stellmachermeisters Johann Gbur in Opalenitza, des Rittergutsbesitzers Mackepraug in Dobieschin, Kreis Grätz,
2. des Gutsarbeiters Valentin Szerment in Kokorzyn, Kreis Kosten,
3. des Arbeiters Andreas Lewicki in Neudorf Gut, Kreis Krotoschin,
4. des Wirts Karl Dehnke in Priebisch, Kr. Lissa,
5. des Rittergutes Sibyllenhöhe, Kr. Schildberg,
6. des Wirts Franz Nowak in Poln.-Wilke, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Bauergutsbesitzers Wilhelm Vetter in Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt,
2. des Lehrers Jeziek in Wyrzeka, Kreis Kosten,
3. des Molkereibesitzers Gralka in Grätz, gl. Kr.,
4. der Gutsleute in Unterambach, Kr. Krotoschin,
5. des Molkereibesitzers Paul Falk in Dürrlettel, Kreis Meseritz,
6. des Besitzers Hubert Tonn in Seefelde, Kreis Obornik,
7. des Arbeiters Thomas Kubacki in Rekla Dom. Kreis Schroda.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Valentin Biernaczyk in Riepart, des Dominialarbeiters Michael Idkowiak in Friederikenhof, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Valentin Malecha in Bulakow, Kreis Koschmin,
3. des Eigentümers Franz Cichocki in Neu-Oborzysk, des Schmieds Johann Hetmanski in Porthof, Kreis Kosten,
4. des Rittergutsbesitzers Materne in Wolenice, Kreis Krotoschin,
5. des Arbeiters Vinzent Wojciechowski in Grune, Kreis Lissa,

Digitized by Google

6. des Eigentümers Richard Heinrich in Lagowitz, Kreis Meseritz,
7. des Ausgedingers August Bierwagen in Kotusch, Kreis Schmiegel,
8. des Wirts Stanislaus Sobiech in Nachowo, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Arbeiters Jakob Slaboszewski und der Witwe Josefa Szefzula in Niepruschewo, Kr. Grätz,
2. des Arbeiters Michael Borowski in Lipowiec, Kreis Koschmin,
3. der Arbeiter Adam Lipka, Michael Kumerski in Konojad Gut, Matheus Kociemba und Michael Josefowski in Porthof, Kreis Kosten,
4. des Wirts Hermann Franz in Grünau, Kreis Krotoschin,
5. des Schmiedemeisters August Henschel in Grune, Kreis Lissa,
6. des Wirts Miecislaus Smogur in Boguniewo, Kreis Obarnik,
7. des Häuslers Michael Marciniak in Ceradz dolny, Kreis Samter,
8. des Häuslers Johann Zimowski in Chrzonstowo Hauland, Kreis Schrimm,
9. des Arbeiters Szalbierz in Königshof, Kreis Schroda,
10. der Ansiedlerfrau Johanna Becker in Wilhelmsau, des Landwirts Sommerfeld in Otoczno, Kreis Wreschen.

VI. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:

des Wirts Valentin Kalek in Granowko, Kreis Kosten.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Bauerngutsbesitzers Alfons Stache in Hinzendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Gutspächters Kiock in Oberambach, Kreis Krotoschin.

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Maurers August Pawel in Fraustadt, gleichen Kreises.

500. Verpachtung.

Das der **Kloster Berge'schen Stiftung** in **Magdeburg** gehörige, im Kreise Obornik, sieben Kilometer Chaussee von der Station Murowana-Goslin (Station der Linie Posen—Janowitz—Elsenau) entfernt gelegene **Gut Langgoslin,** enthaltend ein Gesamtareal von rund 758 Hektar, wovon 80 Hektar Wiesen, mit 6771 Mark Grundsteuerreinertrag, soll mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis dahin 1926 anderweit **öffentlich meistbietend verpachtet** werden. Auf dem Gute befindet sich eine Brennerei mit 56 000 Liter Kontingent und eine Ziegelei, in welcher bisher 1 300 000 Mauersteine, Dachsteine und Drainröhren gebrannt wurden. Die Größe der drainierten Flächen beträgt rund 350 Hektar.

Zur Verpachtung wird Termin vor unserem Kommissar Regierungsrat Dr. Walther auf

Donnerstag, den 11. Juni d. Js., vormittags 10 Uhr, in Posen Hotel de Rome

anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der jetzige Pachtzins rund 18 600 Mark beträgt.

Die Bewerber um diese Pachtung haben den Besitz eines eigenen verfügbaren Vermögens von 180 000 Mark, sowie ihre landwirtschaftliche Befähigung der unterzeichneten Behörde rechtzeitig vor dem Termine, spätestens aber unserem Kommissar in dem Bietungstermine nachzuweisen.

Die Verpachtungs- und Bietungsbedingungen, Katasterauszüge usw. können in unseren Geschäftsräumen Domplatz 6, sowie in denen der Administration der Kloster Berge'schen Stiftung Regierungsstraße 2, während der Dienststunden, auch bei dem jetzigen Pächter, Oberamtmann Schönberg, Langgoslin, Bezirk Posen, eingesehen werden.

Abschrift der Verpachtungsbedingungen usw. kann gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten, zusammen 1 Mark, von unserer Registratur bezogen werden. Abschrift der Katasterauszüge wird nur auf besonderen Wunsch übersandt.

Magdeburg, den 22. Mai 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

Hierzu **Sonderbeilage** betr.: **Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 25. April 1908.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 22 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 2. Juni 1908.

501.

Bergpolizei-Verordnung,

betreffend

die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 25. April 1908.

Auf Grund der §§ 196, 197, 210, 211b des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892, 8. April 1894 und 14. Juli 1905 (Gesetz-Sammlung 1865 Seite 705, 1892 Seite 131, 1894 Seite 41 und 1905 Seite 307, auf Grund des § 9 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kürfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat (Gesetz-Sammlung 1869, Seite 401) und auf Grund des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Gesetz-Sammlung 1905, Seite 317) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt nach Anhörung der Vorstände der Sektionen IV, V und VI der Knappschafts-Berufsgenossenschaft sowie der Sektionen I und II der Schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern auf denjenigen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen nebst den zugehörigen Betriebsanstatten, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, für den Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Dampffässer im Sinne dieser Bergpolizei-Verordnung sind Gefäße, deren Beschickung der unmittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2. Von dem Geltungsbereich dieser Bergpolizei-Verordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen Wasserdampf von höherer als atmosphärischer Spannung zum Zweck der Verwendung außerhalb des Gefäßes erzeugt wird (Dampfkessel).
2. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trocken- und Schlichtzylinder usw.).
3. Offene Kochgefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist.
4. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen.
5. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalt des Beschickungsraumes in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraumes maßgebend,
6. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum oder — bei offenen Kochgefäßen — im Dampfmantel $^1/_2$ Atmosphäre Überdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3. Die Besitzer (§ 26) der unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10), sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

Digitized by Google

§ 4. I. Die auf Grund dieser Bergpolizei-Verordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. In Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Bergrevierbeamten obliegt, durch diese Beamte.
2. In Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Überwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet.
3. Sofern einzelnen Besitzern die Überwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Überwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampfässern erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Abs. II und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen.
4. Im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Überwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch das Oberbergamt auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampfässer.

§ 5. I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampfässer, die unter diese Bergpolizei-Verordnung fallen, müssen den für Dampfkessel geltenden anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraum sind bei einem lichten Durchmesser über 800 mm besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6. Die unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampfässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

§ 7. I. Die unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampfässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampfsasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampfsasses und derart, daß sie vom Dampfsaßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampfsaß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampfässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampfässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampfässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

IV. Dampfässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugnisses entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

V. Dampfässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampfsaß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfall kann das Ventil um die Hälfte der Differenz zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampfsasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampfsasses eingestellt werden. Dampfässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampfsaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

VI. Für Sicherheitsventile auf Dampfässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VII. An jedem zu öffnenden Dampfsaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampfsaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierfür nicht.

Digitized by Google

§ 8. Die unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollstausch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht.

§ 9. I. An jedem unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffaß muß der Inhalt des Beschickungsraumes — bei offenen, doppelwandigen Kochgefässen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. V festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären Überdruck des Beschickungsraumes — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vermieteten Stiftschrauben so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampffässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampffaß sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 10. I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffasses ist dem für die regelmäßige Überwachung des Dampffasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer (§ 26) Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampffässer eine wesentliche Änderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdruckes erfahren sollen.

Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Bergpolizei-Verordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden. Anlage A.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampffaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampffaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I) — oder bei alt angekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) — bereits stattgefunden hat, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Bergpolizei-Verordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11. I. Jedes unter diese Bergpolizei-Verordnung fallende Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Änderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdruckes von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern, sowie solchen, zu denen Teile alter Dampffässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. II Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampffässern von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammenstellung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10 Abs. I) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des deutschen Reiches von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Bergpolizei-Verordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

Digitized by Google

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampffaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolg stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen. Anlage B.

§ 12. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Über die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen. Anlage C.

§ 13. I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen dem Bergrevierbeamten zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14. Die Betriebsunternehmer (§ 26) der unter diese Bergpolizei-Verordnung fallenden Dampffässer und ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Aufsichtspersonen (§§ 74 fgd. des Allgemeinen Berggesetzes) sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebs bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15. I. Jedes unter diese Bergpolizei-Verordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) dem Bergrevierbeamten Mitteilung zu machen; dieser hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16. I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereitzustellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer (§ 26) mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Überschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Überschreitungen nicht verlängert werden.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. IV ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Digitized by Google

§ 17. I. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der antiegende Vordruck zu benutzen ist. Anlage D.

II. Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer (§ 26) des Dampffasses zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18. I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers (§ 26) des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des Oberbergamts für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer (§ 26) des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuch anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann der Bergrevierbeamte auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19. I. Überwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers (§ 26) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 20. I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem Bergrevierbeamten und dem Sachverständigen (§ 4) von dem für die Anlage verantwortlichen Betriebsführer oder im Verhinderungsfalle von der ihn vertretenden Aufsichtsperson unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21. In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Bergpolizei-Verordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen. Anlage E.

Schluß und Übergangsbestimmungen.

§ 22. Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, so lange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Bergpolizei-Verordnung im vollen Umfange anzuwenden.

§ 23. I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der antiegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetz-Sammlung Seite 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Überwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Anlage F.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchung im staatlichen Auftrage kann im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen.

§ 24. I. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizei-Verordnung seitens der Betriebsunternehmer (§ 26) von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Aufsichtspersonen (§ 14) oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zum Betrage von 300 ℳ oder, im Unvermögensfalle, mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

Digitized by Google

II. Auf die Mitverantwortlichkeit für diese Zuwiderhandlungen finden die §§ 253 bis 256 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung des unterzeichneten Oberbergamtsvom 18. Januar 1900 bezw. 15. August 1904 entsprechende Anwendung.

§ 25. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bergpolizei-Verordnung kann das Oberbergamt gewähren.

§ 26. Als Besitzer oder Betriebsunternehmer von Dampffässern sind im Sinne dieser Bergpolizei-Verordnung die im § 256 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung des unterzeichneten Oberbergamts zu Breslau vom 18. Januar 1900 bzw. 15. August 1904 als Bergwerksbesitzer bezeichneten Personen anzusehen.

§ 27. Durch gegenwärtige Bergpolizei-Verordnung werden die früheren polizeilichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

§ 28. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1908 in Kraft.

Breslau, den 25. April 1908.

Königliches Oberbergamt.
Schmeisser.

Anlage A.

Beschreibung

zur Anlegung ..... Dampffasse .....

D..... mitunterzeichnete.... Unternehmer (Name, Stand, Wohnort) .....
.....beabsichtigt ..... Dampffa..... welche..... bestimmungsgemäß zu ..... verwendet werden soll....., auf dem Grundstücke .....
der Gemeinde (Stadt) ..... Kreis .....
aufzustellen, über welche ..... nachstehende Angaben gemacht werden:

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — de.... Dampffasse ..... Atmosphären Überdruck Fassungsraum im Beschickungsraum — im Mantel d..... Dampffasse ..... Liter.
   D..... Dampffa.... w rd..... durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt. Festgesetzter höchster Betriebsdruck de..... Dampferzeuger....., welche ..... den Dampf zur Heizung d..... Dampffasse..... lieferr..... Atmosphären Überdruck.
2. Zum Absperren de..... Dampffasse..... von der Dampfleitung ist ..... vorhanden.
   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung ..... mm.
3. Sicherheitsventile:
   Zahl derselben .....
   Lichte Weite derselben .....
   Belastung derselben .....
   Stelle derselben .....
   .....
   .....
4. Manometer (Thermometer):
   Zahl derselben .....
   Stelle derselben .....
5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden .....
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de..... Dampffasse.... vorhanden ist, besteht aus .....
   .....
   .....

Digitized by Google

7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung ..... eingeschaltet.

8. An de..... Dampffasse..... sind:
   a) der festgesetzte höchste Betriebspunkt im Beschickungsraum — im Mantel — mit ..... Atmosphären Überdruck,
   b) der Fassungsraum des Beschickungsraums — des Mantels — mit ..... Litern,
   c) die Firma ..... in ..... als Verfertiger,
   d) die Zahl ..... als laufende Anfertigungsnummer,
   e) das Jahr ..... als Zeit der Herstellung, durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit ..... am Dampffaß befestigt ist, kenntlich gemacht.

9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ..... d..... Dampffasse..... mit ..... ausgerüstet.

10. Material d..... Dampffaß..... (Art, Güte, Dicke): .....
.....

11. Zusammensügung de..... Dampffasse..... (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen: .....
.....

12. Zahl, Form, Größe der Öffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen, falls die Zeichnung des Dampffasses nicht hierüber Aufschluß gibt): .....
.....
.....
.....

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de..... Dampffasse.....:
.....
.....
.....

14. Besondere Bemerkungen:
.....
.....
.....
.....

....., den ..... 19.... ....., den ..... 19.....

Unternehmer. **Der Verfertiger der Beschreibung.**

.....
.....

Geprüft.

....., den ..... 19....

Der zuständige technische Sachverständige.

.....

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampfsasses, je in dreifacher Ausfertigung, dem zuständigen Sachverständigen (§ 4 der Bergpolizei-Verordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen teils durch Unterstreichung des Zutreffenden, teils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zur Ergänzung zu benutzen.

Digitized by Google

Anlage B.

Bescheinigung

über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung .....
.....
ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am .....
das Dampffaß mit der Bezeichnung .....
.....
.....
der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffaß, welches bestimmungsgemäß zu .....
.....
verwendet werden soll, entspricht der beigefügten, mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen Zeichnung, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Das Dampffaß, welches für einen höchsten Betriebsdruck von ..... Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von ..... Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von ..... Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von ..... Atmosphären Überdruck im Mantel widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild mit dem Stempel ..... versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben:

a) Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) .....
.....
.....

b) Das verwendete Material .....
.....
.....

c) Verstärkungen .....
.....
.....

d) Prüfung der Verschlüsse .....
.....
.....

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

....., den ..... 19.....

Der zuständige technische Sachverständige.

.....

Anlage C.

Bescheinigung

über die Abnahmeprüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von ..... Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von ..... Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmte, von der Firma .....
..... zu ..... im Jahre 19.....
angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ..... bezeichnete Dampffaß von ..... Liter Inhalt des Beschickungsraums, und von ..... Liter Inhalt des Mantels ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Digitized by Google

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampfkässer, wie folgt:

Zu § 1. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Zu § 6. Es ist ein ..... vorhanden, welche.... es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Zu § 7. An dem Dampffaß befinde.... sich ..... zuverlässige..... Sicherheitsventil..... von ..... Millimeter lichter Weite. Die Belastung de.... Sicherheitsventil.... ist mit Hilfe von ..... Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers so eingestellt, daß d..... Ventil.. bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von ..... Atmosphären Überdruck sich öffne.....

Die Bauart, Abmessung und Belastung de..... Sicherheitsventil.... sind aus Nachstehendem ersichtlich.

An dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.

D..... Sicherheitsventil..... und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus .....

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil..... eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht — höchstens um ..... Atm. — über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 8. Am Dampffaß befindet sich ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 13. Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

....., den ..... 19....

Der zuständige technische Sachverständige.

.....

Anlage D.

Revisionsbescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. ..... der Firma ..... in ..... einer ..... unterzogen und hierbei folgendes ermittelt:

.....

.....

.....

.....

Frist zur Beseitigung der Mängel und zur Mitteilung an den zuständigen Sachverständigen .....

....., den ..... 19.....

Der zuständige technische Sachverständige.

.....

Anlage E.

Dienstvorschriften für Dampffaßwärter.

Die mit der Wartung der Dampfkässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampfkässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Digitized by Google

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind; ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.
2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

   Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.
3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

   Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.
4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.
5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.
6. Fehlerhaft gewordene Verschlußteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampfsperrventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.
8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.
9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer usw.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Änderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.
10. Der Dampf- bzw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen oder die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14).
11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaßwärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaßwärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 7 der Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)
13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzung, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten oder dem Bergwerksbesitzer oder den mit der Leitung des Betriebs beauftragten Aufsichtspersonen (§ 74 des Berggesetzes) **sofort** Anzeige zu machen.

(Nach § 24 der Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 300 ℳ oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Digitized by Google

Anlage F.

Gebührenordnung

zu der Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß ℳ	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers. ℳ
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe...	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung.....	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.
3. Ermäßigte Gebühren nach Spalte III sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

   Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.
4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.
5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.
6. Für außerordentliche Untersuchungen oder die nach Bestimmung des § 18 in kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.
7. Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 23. Ausgegeben Dienstag, den 9. Juni 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 502. Postanweisungsverkehr mit Palau. — 503. Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ proz. vormals 4 proz. Staatsanleihe von 1876—1879. — 504. Nachtrag zum Chausseegeldtarif für Kraftfahrzeuge. — 505. Bezug von Pensionen ꝛc. im Girowege für das Gebiet des Militärpensionswesens. — 506. Änderung der Schreibweise Sulmierzyce in Sulmirschütz. — 506a. Namensänderung Kruggehöft Radzim in Ablage ꝛc. — 507. Lange-Posen, Verzichtleistung auf den Betrieb als Auswanderungsagent. — 508. Quittungen über getilgte Domänen-Amortisationsrenten. — 509/513. Bergwerksverleihungen an Fiskus. — 514. Besteuerung des Tabaks ꝛc. — 515. Parzellenumgemeindung Brätz-Kutschkau. — 516. Aufhebung Entmündigung Tschuschke. — 517/519. Parzellenumgemeindung Malachowo, Malachowo—Tworzymirki. — 520. Wegeverlegung Luisenstr. in Jarotschin. — 521. Neuansiedelung Kubiak-Pawlowitz. — 522. Personalveränderungen Ober-Postdirektion Posen. — 523. Tierseuchen. — 524. Sonderbeilage betr. Ausführ.-Bestimm. zum Offizierpensionsgesetz und Mannschaftsversorgungsgesetz ꝛc.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

502. Postanweisungsverkehr mit Palau (Palau-Inseln).

Vom 1. Juni ab sind im Verkehr mit Palau (Palau-Inseln) Postanweisungen bis zu 800 Mark zulässig. Die Gebühren sind die gleichen wie für den inneren deutschen Verkehr.

Berlin W 66, den 27. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

503. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1876—1879** über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 6. Juni d. Js. ab ausgereicht, und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68 Oranienstr. 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,
durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,
durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 1126. **v. Bischoffshausen.**

505. Nachtrag zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) und zum Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 139/40).

An Chausseegeld wird entrichtet:

1. von einsitzigen Kraftfahrrädern ohne jeden Anhang . . . . . 5 Pf.
2. von allen übrigen Kraftfahrrädern . . 10 Pf.

Chausseegeld wird nicht erhoben von Kraftfahrrädern, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollern'schen Hauses, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftfahrrädern entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. April 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
III B. 12. 171. **Breitenbach.** 2090/08 I. Eb.

504. Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers (Reichs-Schatzamt) wird, entsprechend dem in der Reichs-Zivilverwaltung eingeführten Verfahren, **für das Gebiet des Militärpensions- usw. Wesens** folgendes bestimmt:

1. Den Empfängern der vierteljährlich oder monatlich zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, fortlaufenden Unterstützungen, Erziehungs- und

Digitized by Google

sonstigen Beihilfen, wird versuchsweise gestattet, sich ihre Bezüge im Girowege zuführen zu lassen, sofern sie bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhaus ein Konto haben und die fälligen Beträge dem Bankhaus in voller Summe überwiesen werden, eine teilweise Barzahlung also nicht erfolgt.

2. Die Überweisung hat an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses zu erfolgen.
3. Bankkonteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse beziehen, können die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.
4. Über die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten alsbald nach Gutschrift des Betrags auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse in Gemäßheit der Bestimmungen über die „Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen vom 13. September 1900“ abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Reichskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

   Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle aus der Militärwitwenkasse zahlbaren Pensionen gleichmäßige Anwendung.
5. Die Anträge auf Giroüberweisung sind nach den beiliegenden Mustern I und II zu stellen. Formulare hierzu sind unentgeltlich zu verabfolgen. — 1419/3. 08. C 2.

Berlin W 66, den 6. Mai 1908.

Kriegsministerium. Versorgungs- und Justiz-Departement.

v. Vallet des Barres.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Die weitere Veröffentlichung des Erlasses in den Kreis- usw. Blättern ist zu veranlassen.
Den Kassen geht ein besonderes Exemplar dieser Bekanntmachung zum Aushange im Kassenlokale zu.

Posen, den 30. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **v. Mikusch.**

3198/08 I M.

Zu Nr. 1419/3. 08. C 2.

Muster I.

(Für Bezüge aus der Reichskasse.)

Die ..... ersuche ich, die mir vierteljährlich — monatlich — zustehenden Bezüge an .....
.....
.....
vom 1. ..... J. ab bis auf weiteres .....
de...[1]).....
zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Gutschrift des Betrags vorschriftsmäßige Quittung — im Januar, März Jahresquittung — einzusenden.

Das [2])..... hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte.

....., den ..... 19....

N. N.

(Vor- und Zuname sowie Angabe der Dienststellung des Pensionärs, Wartegeldempfängers oder bei Hinterbliebenen des verstorbenen Ehemannes oder Vaters.)

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

N. N.

(Unterschrift des Bankhauses.)

[1]) Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

[2]) Bezeichnung des Bankhauses.

Digitized by Google

Zu Nr. 1419/3. 08. C 2.

Muster II.

(Für Bezüge aus der Preußischen Militär-Witwenkasse — versicherte Pensionen —.)

Witwen-Nr. .....

[1]) Bezeichnung der zahlenden Kasse.

[2]) Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

[3]) Bezeichnung des Bankhauses.

[4]) Vor- und Familiennamen.

[5]) Bezeichnung und Unterschrift des Bankhauses.

Die [1]).....ersuche ich, die mir halbjährlich — 1. Januar und 1. Juli — zustehende Witwenpension vom 1. .....Js. ab bis auf weiteres de...[2]) ..... zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Gutschrift des Betrages vorschriftsmäßige Quittung — im Juli amtlich beglaubigte Jahresquittung — einzusenden.

D....[3]).....hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstermin nicht erleben sollte.

....., den ..... 19....

[4]).....
geborene .....

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

....., den ..... 19....

[5]).....
.....

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

506. Die **Schreibweise** des Namens der im Kreise Adelnau belegenen Stadt **Sulmierzyce (Sulmirschütz)** ist von Landespolizeiwegen auf

„Sulmirschütz"

festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Posen, den 28. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1084/08 I G. **Krahmer.**

506a. Ich bestimme von Landespolizeiwegen, daß die nachbenannten im Kreise Obornik belegenen Wohnplätze, die als Teile eines Forstgutsbezirks (Oberförsterei Eckstelle) der kommunalen Selbständigkeit entbehren, fortan folgende Namen zu führen haben und zwar:

1. Die Försterei **Warthewald** und der gleichnamige Schutzbezirk, sowie das neben der Försterei gelegene **Krnggehöft Radzim** künftig den Namen **„Ablage"**,
2. das unweit der Oberförsterei Eckstelle neu erbaute **Arbeiterhaus** den Namen **„Waldarbeitergehöft Eckstelle"** und
3. das im **Jagen 11 des Schutzbezirks Briesen** errichtete **Arbeitergehöft** den Namen **„Waldarbeitergehöft Briesen"**.

Posen, den 26. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
990/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

507. Der Schriftsteller Theodor Hermann **Lange zu Posen,** dem unterm 19. Februar 1906 gemäß § 11 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 463 ff) die **Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe eines Auswanderungsagenten** seines Vollmachtgebers, des **Norddeutschen Lloyds in Bremen,** für den Regierungsbezirk Posen erteilt worden war, hat auf die Erlaubnis **verzichtet.**

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 31 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (G. G. Bl. S. 39 ff.) die Rückgabe der von dem Vollmachtgeber für Lange bestellten Sicherheit von eintausendfünfhundert Mark erfolgen wird, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre Ansprüche bei mir angemeldet werden.

Posen, den 27. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1295/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

508. Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des Rechnungsjahres 1907 infolge Ablaufs der Amortisationsperiode **getilgten Domänen-Amortisationsrenten** sind von uns bescheinigt worden.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen mit der Anweisung übersandt worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Renteupflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 21. Mai 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
1240/08 III B a. 4. **Angern.**

Digitized by Google

509. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Radomitz III“ bei Radomitz, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 22. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Radomitz III“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

S W U T

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188981 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhunderteinundachtzig) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirke Radomitz und dem Gutsbezirke Radomitz in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 5. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 5. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3923/08. **Schmeißer.**

510. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Radomitz V“ bei Radomitz, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 11. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Radomitz V“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A B C D E F G H J

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199996 (Zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundertsechsundneunzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Radomitz und Alt-Boyen sowie in den Gemeindebezirken Targowitz und Gorka duchowna in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 3. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 3. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3921/08. **Schmeißer.**

511. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Radomitz VI“ bei Radomitz, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Radomitz VI“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

J K L M G H

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199330 (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend dreihundertunddreißig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Radomitz und Alt-Boyen, in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 5. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 5. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3967/08. **Schmeißer.**

512. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Radomitz VII" bei Alt-Boyen, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 8. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Radomitz VII"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

O P Q R

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 991 (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhunderteinundneunzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Alt-Boyen sowie in dem Gemeindebezirke Schmiegel (Stadt) in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 5. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 5. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3920/08. **Schmeißer.**

513. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Radomitz VIII" bei Alt-Boyen, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 31. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Radomitz VIII"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

R T B A K P Q S

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 880 (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend achthundertundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Alt-Boyen und Radomitz sowie in den Gemeindebezirken Radomitz und Nitsche in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 5. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 5. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3919/08. **Schmeißer.**

514. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. April 1908 — § 302 der Protokolle — beschlossen:

1. Die Bekanntmachung, betreffend die **Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 erhält hinter § 19 nachstehenden Zusatz:**

„§ 19a.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abzusehen, wenn der Tabak unter amtlicher Aufsicht zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet wird und die gewonnene Lauge sowie die verbliebenen Rückstände (entlaugte Blätter usw.) entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genußmittel unbrauchbar gemacht werden."

2. Als Unbrauchbarmachung im Sinne der Ziffer 1 ist bezüglich der bei der Tabaklaugebereitung verbleibenden Rückstände (der entlaugten Blätter usw.) die Zerkleinerung und demnächstige Vermischung mit Jauche und dergleichen, bezüglich der Tabaklauge die Vermischung der fertigen Lauge mit Karbolsäure anzusehen. Die Menge und Beschaffenheit der zu verwendenden Karbolsäure bestimmt der Reichskanzler.

Digitized by Google

3. Auf die Fabriken, die inländischen Tabak steuerfrei zu Tabaklauge verarbeiten, finden die §§ 1 bis 9, 12, 13 des Regulatives für die Tabaklaugefabriken in Bremen (Anlage B der Bundesratsdrucksache Nr. 97 von 1888) sinngemäße Anwendung.

Auf Grund der Ziffer 2 des vorstehenden Bundesratsbeschlusses hat der Herr Reichskanzler bestimmt, daß zur Unbrauchbarmachung der Tabaklauge rohe Karbolsäure zu verwenden ist, die durch Zusatz von Natronlauge löslich gemacht worden ist.

Die Mischung soll mindestens 50 v. H. Phenol oder dessen Homologen, berechnet als Phenol (C_6H_5OH) und 10 v. H. Natriumhydroxyd (NaOH) enthalten.

Je 100 kg Tabaklauge sind mit 2 kg dieses Gemisches zu verrühren.

Vor der erstmaligen Verwendung ist das Gemisch, das sich längere Zeit hält, auf seine vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt bis auf weiteres gebührenfrei bei der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle in Berlin N.W. 6, Luisenstraße 32. Zur Vornahme der Untersuchung sind 100 ccm des Gemisches an die Prüfungsstelle einzusenden (z. vergl. R. Z. Bl. für 1908 Seite 173).

Posen, den 27. Mai 1908.

7859. Der Präsident
der Königlichen Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

515. Der Kreisausschuß hat auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung beschlossen die **Parzelle Kutschkau** Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 72/42 Grundbuch Band IV Blatt 112 im Flächeninhalt von 0,33,11 Hektar von dem **Gutsbezirk Kutschkau abzutrennen** und mit dem **Forstgutsbezirk Königliche Oberförsterei Brätz zu vereinigen.**

Ferner die Parzelle

Ktbl. 1	Parz. Nr.	84/34	2c.	im Flächeninh. v.	0,72,69	Hekt.
„ 2	„	67/47	„	„ „	0,96,90	„
„	„	68/47	„	„ „	0,08,20	„
„	„	69/47	„	„ „	1,58,85	„
„	„	70/47	„	„ „	0,68,78	„
				zusammen	4,05,42	Hekt.

von dem **Forstgutsbezirk Königl. Oberförsterei Brätz abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirk Kutschkau zu vereinigen.**

Meseritz, den 26. Mai 1908.

Der Landrat.
Kley.

516. Die durch Beschluß des Amtsgerichts Wreschen vom 23. Dezember 1904 ausgesprochene Entmündigung der Rittergutsbesitzersfrau **Margarete Tschuschke** geb. **Weisser** aus Babin — jetzt in Bromberg wegen Trunksucht wird **aufgehoben.**

Wreschen, den 30. Mai 1908.

Königliches Amtsgericht.

517. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schrimm hat in seiner Sitzung am 30. April 1908 beschlossen, die nachbezeichneten im Grundbuche von Malachowo Rittergut eingetragenen Parzellen in kommunaler Beziehung vom Gutsbezirk **Malachowo abzuzweigen** und mit dem Gemeindebezirk **Malachowo zu vereinigen.**

Bezeichnung der Parzellen					Bezeichnung der Parzellen				
Kartenblatt	Parzellen Nr.	Größe ha	ar	qm	Kartenblatt	Parzellen Nr.	Größe ha	ar	qm
4	5	2	84	87	—	66	0	49	39
4	7	1	29	04	4	11	0	45	78
6	5	1	24	66	—	12	0	20	76
—	69	0	07	16	6	10	2	03	54
—	70	0	24	22	—	34	3	16	32
4	9	0	13	06	—	35	1	16	57
6	2	4	31	92	—	36	0	20	99
—	16	2	36	07	—	37	0	33	49
—	17	0	19	64	—	38	2	38	53
—	67	0	72	99	—	39	2	21	68
—	68	0	14	43	—	53	0	15	06
4	10	0	13	76	—	54	0	83	58
6	3	3	34	30	4	15	0	23	13
—	18	0	22	78	—	16	0	57	21
—	19	2	10	54	6	8	2	69	93
—	65	0	05	72	—	23	7	97	30
—	24	2	75	27	—	63	0	23	62
—	25	3	25	00	—	64	0	04	12
—	26	1	58	55	6	9	3	45	60
—	27	1	69	25	—	28	1	01	46
—	57	0	23	73	—	29	4	68	53
—	58	0	72	82	—	30	0	53	60
4	37	0	05	85	—	31	1	99	90
4	38	0	03	89	—	32	1	95	60
5	4	0	27	09	—	33	5	32	80
—	5	0	23	02	—	55	0	77	90
6	1	1	36	37	—	56	0	01	80
—	13	1	27	76	6	14	0	92	90
—	71	0	38	01	—	15	0	99	40
6	4	0	74	17	—	22	2	61	50
6	6	1	22	06	—	59	0	46	60
—	20	1	18	38	—	60	0	30	60
—	61	0	10	54					
—	62	0	24	28					
6	7	1	21	42					
—	21	1	20	75					

Schrimm, den 26. Mai 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
849/08 K. A. **Kirchhoff.**

518. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schrimm hat in seiner Sitzung am 30. April 1908 beschlossen, im Grundbuche von Malachowo Rittergut eingetragene Parzelle Artikel 5 der Grundsteuermutterrolle in Größe von 41,5995 Hektar in kommunaler Beziehung

Digitized by Google

vom Gutsbezirk **Malachowo abzuzweigen** und mit dem Gutsbezirk **Tworzymirki zu vereinigen.**

Schrimm, den 26. Mai 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
849/08 K. A. **Kirchhoff.**

519. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schrimm hat in seiner Sitzung am 30. April 1909 beschlossen, die nachbezeichneten im Grundbuche von Malachowo Rittergut eingetragenen Parzellen in kommunaler Beziehung vom Gutsbezirk **Malachowo abzuzweigen** und mit dem Gemeindebezirk **Tworzymirki zu vereinigen.**

Bezeichnung der Parzellen				Bezeichnung der Parzellen			
Artikel Nr. der Grundsteuermutterrolle	Größe ha	ar	qm	Artikel Nr. der Grundsteuermutterrolle	Größe ha	ar	qm
2	1	96	27	12	3	18	95
8	1	51	62	13	2	05	59
9	6	38	00	14	1	28	02
10	6	33	38	15	1	52	03
4	5	82	06	16	1	19	47
6	4	87	27	17	1	98	18
7	2	60	77	18	106	74	28
11	6	27	59				

Schrimm, den 26. Mai 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
849/08 K. A. **Kirchhoff.**

520. Es wird beabsichtigt, die **Luisenstraße** vom Schnittpunkte der Pleschenerstraße bis vor das Kreiskrankenhaus **einzuziehen** und statt dessen die **Luisenstraße** vor dem Kreiskrankenhaushaupteingang rechtwinklich abbiegend um das Grundstück des Hausbesitzers Lorkiewicz **herumzuführen.**

Der zu verlegende Straßenteil soll eine Breite von 12 Meter erhalten. Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns anzubringen.

Jarotschin, den 23. Mai 1908.

Die Polizei-Verwaltung.

521. Der Arbeiter Franz **Kubiak** zu Pawlowitz beabsichtigt auf seinem Grundstücke in Pawlowitz Nr. 48 ein Wohnhaus zu errichten, wodurch eine **neue Ansiedelung** entsteht. Das zu bebauende Grundstück liegt an der Dorfstraße Pawlowitz und wird von den Grundstücken des Wirts Andreas Kubiak und des Rittergutes Pawlowitz begrenzt.

Das Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedelung von den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten oder Pächtern der benachbarten Grundstücke gemäß § 16 des Gesetzes vom 10. August 1904 **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei dem Kreisausschuß zu Lissa Einspruch erhoben werden kann, wenn derselbe durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- und Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Lissa-Ost, den 29. Mai 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

Personalveränderungen.

522. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Am 1. Juni sind etatsmäßig angestellt worden die Telegraphengehilfin Linke und die Postgehilfin Kahl in Posen.

Posen O., den 30. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

523. **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Dakowy suche, Kreis Grätz,
2. des Wirts Johann Kamyszek in Chraplewo, Kreis Neutomischel.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Bodzewo, Kreis Gostyn.

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Grünau, Lutynia Gut und Gemeinde, Kreis Krotoschin,
2. Kenschütz und Bibianki Stadt Ostrowo, Kreis Ostrowo.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Geyersdorf, Neu-Laube, Röhrsdorf Neuguth und Gütern Geyersdorf, Mittel, Nieder- und Ober-Röhrsdorf, Kreis Fraustadt.

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Christoph Pach in Przybyslawice, Kreis Adelnau,
2. des Gutsbesitzers Markwitz in Weine, Kreis Fraustadt,
3. der Arbeiter Johann Sawinski und Joseph Krawczak in Ninino, Kreis Obornik,
4. des Ritterguts Lussowo, Kreis Posen-West,
5. der Witwe Antonie Rusiuek in Smolnica Vorw., des Arbeiters Franz Mikolajczak in Samolentsch, Kreis Samter,
6. des Gutes Malachowo, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Peter Duczmal in Hanswalde, Kreis Adelnau,
2. des Gutes Jawory, Kreis Gostyn.
3. des Händlers Josef Oses in Kazmierz, Kreis Samter,

Digitized by Google

4. des Kgl. Amtsrats Paul in Roonau, Kreis Schildberg,
5. des Wirts Misiuruy in Gora, Kreis Schrimm.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Andreas Nowak in Dzientschin, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Stephan Szymlet in Dakowy suche, des Arbeiters Wlodarczak in Separowo, Kreis Grätz,
3. des Häuslers Adolf Schulz in Neustadt a. W., des Vogts Georg Eichert und des Schäfers Karl Glapsch in Josefowo, des Arbeiters Johann Gorzynski in Neustadt a. W., Kr. Jarotschin,
4. des Arbeiters Andreas Laube in Bergelsdorf, des Lehrers Herwarth in Wzionchow, Kreis Koschmin,
5. des Kutschers Josef Nowaczyk in Porthof, Kreis Kosten,
6. der Auszüglerwitwe Auguste Vogt in Ruda Mühle, Kreis Krotoschin,
7. des Eigentümers Ernst Gebauer Nr. 69 zu Dürrlettel, Kreis Meseritz,
8. des Handelsmanns Augustin Kaminski und der Schlossermeistertochter Frieda Rutke aus Obornik, der Arbeiter Mucha und Szrama in Kowanowo, Kreis Obornik,
9. des Arbeiters Anton Nawrocki und des Schuhmachermeisters Felix Wroblewski in Pleschen, des Rittergutes Bogwidz in Pleschen, Kreis Pleschen,
10. des Gutes Ordzin, des Wirts Julius Apfeldt in Waldheim, des Arbeiters Josef Bilski in Bakerode, des Arbeiters Borowiak in Pozarowo, des Briefträgers Josef Karzkowiak in Wroblewo, des Arbeiters Josef Tolarek in Chojno, der Witwe Auguste Bressel in Lubowo, des Arbeiters Valentin Karaszewski in Marisfeld Gut, des Gutes Dobrojewo, Kreis Samter,
11. des Schneiders Jacob Niempt in Kaminiec, des Wirts Karl Raschke in Elsenhain, der Komorniker Ignatz Lapacz und Andreas Konieczny in Kaminiec Gut, Kreis Schmiegel,
12. der Witwe Agnes Olek in Sendschan, des Arbeiters Kosmala in Kaczanowo, des Schmieds Long in Guthof, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Hermann Gesche in Porthof, Kreis Kosten,
2. des Rittergutes Wolenice, Kreis Krotoschin,
3. des Eigentümers Richard Heinrich in Lagowitz, Kreis Meseritz,
4. des Schuhmachermeisters Ulichnowski und des Fleischermeisters Schatz in Pleschen, des Formals Valentin Wojteeki in Chorzew, des Bahnhofswirts Paul Schiaronetti in Kowalew, Kreis Pleschen,
5. des Wirts Reinhold Holl in Waldheim, Kreis Samter,
6. des Komorniks Martin Kaczmarek in Karczewo Gut, Kreis Schmiegel,
7. des Arbeiters Majerski in Radlowo, Kreis Wreschen.

V. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Kromolice, Kreis Koschmin,
2. des Wirts Friedrich Medam in Laßwitz, Kreis Lissa.

VI. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Eigentümerin Dorothea Gotsch in Röhrsdorf, des Gutes Attendorf, des Gemeindevorstehers Banditz in Kandlau, Kreis Fraustadt,
2. des Arbeiters Franz Viencek in Lipowiec, Kreis Koschmin,
3. des Gastwirts Stanislaus Hoffmann in Jeziora, Kreis Rawitsch.

b. Erloschen unter den Schweinen.

des Gutes Bruczkow und des Bäckermeisters Lorenz Podlewski in Koschmin, Kr. Koschmin.

Hierzu: **Sonderbeilage** betreffend **die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. Juni 1906 und diejenigen des Königl. Kriegsministeriums vom 19. Juni 1906 zum Offizierpensionsgesetz und Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 23 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 9. Juni 1908.

524. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. Juni 1906 und diejenigen des Königlichen Kriegsministeriums vom 19. Juni 1906 zum Offizierpensionsgesetz und Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 werden zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Posen, den 26. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
3286/08. I. M. **von Mikusch.**

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr. 36 S. 659 ff.)

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Stengel.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906 Nr. 30 S. 565 ff.) beschlossen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57:

1. Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

   Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

   Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Diensteinkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste, Mitteilung zu machen, und zwar in den Fällen:

   des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

   des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

Digitized by Google

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes, von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;
des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:
die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,
die Höhe und Art des Diensteinkommens,
der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens beginnt oder aufhört,
die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit (§§ 16, 53, 69),
die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

3. Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Pensionär im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4. Pensionäre, die sich im Auslande aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührnisse im Inlande entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

5. Die Zahlung der nach § 26 Abs. 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahres.

Zu § 34.

6. Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührnissen aus Militär- bzw. Marine- oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivilpension feststellenden Behörde der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisstücke sowie Abschrift der Zivilpensionsnachweisung sind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienst ein pensionsfähiges Diensteinkommen nicht zu, so ist als solches das niedrigste pensionsfähige Diensteinkommen derjenigen Dienststelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbestehen seiner Dienstfähigkeit zuerst eine Anstellung mit Pensionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine bestimmte Dienststelle mit Pensionsberechtigung, so wird das pensionsfähige Diensteinkommen vom Reichskanzler, für das bayerische Kontingent von der bayerischen Staatsregierung bestimmt.

Zu § 35.

7. Die im § 35 bezeichneten Personen erhalten Pensionen nach folgenden Grundsätzen:

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten $^7/_{10}$ der baren Vergütung, welche den genannten Personen als Entschädigung für die Dienstleistungen bei dem Feld- oder Besatzungsheere oder bei der Kaiserlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen ist. Ist eine bare Vergütung nicht zu zahlen, so bestimmt der Reichskanzler, für das bayerische Kontingent die bayerische Staatsregierung, den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Digitized by Google

Die Pension beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens; sie beträgt bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derselben einen in Hundertsteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Pensionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Pension entsprechend festzusetzen. Die Pension ist dauernd zu gewähren, sobald ausgeschlossen ist, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Änderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Pension ist entsprechend dem § 6 Absatz 4 abzurunden.

Neben der Pension ist Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorschriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpensionsgesetzes zu gewähren, je nachdem die Pensionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. die oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorschriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannschaftsversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebührnissen an die Beamten des Reichsheeres bzw. der Kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8. Bei Ermittelung der Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Diensteinkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Zu § 37.

9. Zu Unrecht erhobene Pensionsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Kriegsministerium.
Nr. 410/6. 06. C. 1.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 31. Mai 1906

über

die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.

Erster Teil.

Reichsheer.

1. **Zu § 4 Absatz 3.**

Inwieweit zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers noch andere als die im § 4 Absatz 1, 2 genannten Beweismittel beizubringen sind, ist durch die Pensionierungs-Vorschrift für das preußische Heer bestimmt.

Digitized by Google

2. **Zu §§ 6, 9.**

Anlage 1.

Die Anlage 1 enthält eine Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der Offiziere, welche nach dem Inkrafttreten des Offizierpensionsgesetzes pensioniert werden.

Der Pensionszuschuß nach § 6 Absatz 5 und § 20 Absatz 1 ist an diejenigen Offiziere zu zahlen, die am 1. Juli 1906 oder später die erste Pensionsrate beziehen. Den Offizieren, die am 1. Juni 1906 die erste Pensionsrate bezogen haben, wird der Pensionszuschuß für einen Monat (Juli) gezahlt.

3. **Zu §§ 19, 22 bis 26.**

Anlage 2.

Die Zahlung und Verrechnung der von den zuständigen Militärbehörden auf Grund des Offizierpensionsgesetzes festgestellten Pensionsgebührnisse wird von den in der Anlage 2 bezeichneten Pensionsregelungsbehörden veranlaßt.

Diese Behörden regeln auch die Pensionszahlung beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse. Die Unterlagen erhalten sie von den hierzu bestimmten Behörden.

4. **Zu § 27.**

Die Anweisung der Pensionsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr erfolgt durch die Pensionsregelungsbehörden. Diesen wird auch die im Absatz 2, 3 der obersten Militärverwaltungsbehörde vorbehaltene Entscheidungsbefugnis übertragen.

5. **Zu § 39 Nr. 2.**

Die Zustellung der Entscheidungen hat gegen Empfangschein entweder durch die Post, durch Vermittelung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege zu erfolgen.

6. **Zu § 41 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5.**

Die Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse für die seit dem 1. April 1905 pensionierten Offiziere, für die Kriegsinvaliden, Kriegsteilnehmer und wiederverwendeten sowie für die im Frieden verstümmelten Offiziere, erfolgt *ohne Antrag* der Beteiligten durch das Kriegsministerium. Ist pensionierten Offizieren, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Gebührnisse erheben können, eine Anweisungsbenachrichtigung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an die Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums zu wenden.

Als Kriegsteilnehmer sind außer den Offizieren, denen bei der Pensionierung ein Kriegsjahr angerechnet worden ist, auch diejenigen anzusehen, die während des Krieges 1870/71 vor dem 2. März 1871 die Grenze Frankreichs zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

7. **Zu § 41 Nr. 1 Absatz 2.**

Die höheren Beträge an Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, höhere Pensionsgebührnisse zustehen würden, werden ohne Antrag der Bezugsberechtigten durch das Kriegsministerium bewilligt. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Offizieren. Ist Bezugsberechtigten, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Bezüge erheben können, eine Benachrichtigung von der Bewilligung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an die Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums zu wenden.

8. **Zu § 41 Nr. 6.**

Die anderweite Regelung der Pensionszahlung der im Zivildienst oder in der Gendarmerie angestellten pensionierten Offiziere erfolgt durch die Pensionsregelungsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Nr. 3. Bei Kriegsinvaliden und Kriegsteilnehmern ist zunächst die anderweite Feststellung der Pensionsgebührnisse durch das Kriegsministerium abzuwarten.

9. **Zu § 41 Absatz 2.**

Anträge pensionierter Offiziere auf Gewährung von Pensionsbeihilfen sind unmittelbar an die Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums zu richten.

10. **Zu § 42.**

Anträge von pensionierten oberen Beamten des Reichsheeres auf Feststellung und Anweisung höherer Pensionsgebührnisse und an die Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums, Anträge von pensionierten Unterbeamten sind an diejenige Korpsintendantur zu richten, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz haben.

v. Einem.

Digitized by Google

Nachweisung

des pensionsfähigen Diensteinkommens der Offiziere und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge.

Gültig vom 1. Juli 1906 ab.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Dienstgrad bzw. Dienststellung	Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens ℳ	Pensionsbeträge													
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
			20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60	29/60	30/60	31/60	32/60	33/60
1	Kommandierender General	25 980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Chef des Generalstabes der Armee, Generalinspekteure der Kavallerie und Fußartillerie, sowie Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und Generalinspekteur der Festungen															
	a) bei 18000 ℳ Dienstzulage . .	wie Nr. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) „ 12000 ℳ „ . .	21 980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Divisions-Kommandeur als Generalleutnant	17 409	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Divisions-Kommandeur als Generalmajor und Generalleutnant mit dem Gehalte seines Dienstgrades aber ohne Dienstzulage	14 409	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Brigade-Kommandeur als Generalmajor und Sanitätsinspekteur . .	12 515	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Generalmajor mit dem Gehalte seines Dienstgrades aber ohne Dienstzulage	11 615	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Brigade-Kommandeur als Oberst . .	11 315	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Kommandant im Range eines Stabsoffiziers als Regimentskommandeur	10 214	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Stabsoffizier als Regimentskommandeur u. Generalarzt mit 8772 ℳ Gehalt	9 962	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Generalarzt mit 8172 ℳ Gehalt . .	9 362	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Patentierter Oberstleutnant mit 1150 ℳ pensionsfähiger Zulage und Generaloberarzt mit derselben Zulage . .	8 727	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4365	4509	4656	4800
12	Kommandant im Range eines Stabsoffiziers als Bataillons-Kommandeur	8 079	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4041	4176	4311	4446
13	Stabsoffizier als Bataillonskommandeur und Oberstabsarzt mit 6552 ℳ Gehalt	7 577	2526	2652	2781	2907	3033	3159	3285	3411	3537	3663	3789	3915	4044	4170
14	Oberstabsarzt mit 6102 ℳ Gehalt .	7 127	2376	2496	2616	2733	2853	2970	3090	3210	3327	3447	3564	3684	3804	3921
15	Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse und Stabsarzt mit 4602 ℳ Gehalt	5 627	1878	1971	2064	2160	2253	2346	2439	2535	2628	2721	2814	2910	3003	3096
16	Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse und Stabsarzt mit 3402 ℳ Gehalt	4 427	1476	1551	1626	1698	1773	1845	1920	1995	2067	2142	2214	2289	2364	2436
17	Oberleutnant und Oberarzt	2 851	951	999	1047	1095	1143	1188	1236	1284	1332	1380	1428	1476	1521	1569
18	Leutnant und Assistenzarzt	2 251	753	789	828	864	903	939	978	1014	1053	1089	1128	1164	1203	1239
19	Erster Traindepot-Offizier															
	a) Hauptmann mit 4602 ℳ Gehalt	wie Nr. 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) „ „ 3402 „ „	„ „ 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Zweiter Traindepot-Offizier															
	a) Leutnant mit 2790 ℳ Gehalt	3 643	1215	1278	1338	1398	1458	1518	1581	1641	1701	1761	1824	1884	1944	2004
	b) „ „ 2490 „ „	3 343	1116	1173	1227	1284	1338	1395	1449	1506	1563	1617	1674	1728	1785	1839
21	Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Offizier															
	a) Hauptmann mit 4602 ℳ Gehalt	wie Nr. 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) „ „ 3402 „ „	„ „ 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) Oberleutnant „ 2550 „ „	3 403	1137	1194	1248	1305	1362	1419	1476	1533	1590	1647	1704	1761	1815	1872
	d) Leutnant „ 2190 „ „	3 043	1017	1068	1116	1167	1218	1269	1320	1371	1422	1473	1524	1575	1623	1674
	e) „ „ 1830 „ „	2 683	897	942	984	1029	1074	1119	1164	1209	1254	1299	1344	1389	1431	1476
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

(in Mark) nach Jahren

24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	Bemerkungen
$^{24}/_{60}$	$^{25}/_{60}$	$^{26}/_{60}$	$^{27}/_{60}$	$^{28}/_{60}$	$^{29}/_{60}$	$^{40}/_{60}$	$^{81}/_{120}$	$^{82}/_{120}$	$^{83}/_{120}$	$^{84}/_{120}$	$^{85}/_{120}$	$^{86}/_{120}$	$^{87}/_{120}$	$^{88}/_{120}$	$^{89}/_{120}$	$^{45}/_{60}$	
—	—	—	—	—	—	17 322	17 538	17 754	17 970	18 186	18 405	18 621	18 837	19 053	19 269	19 185	
—	—	—	—	—	—	14 655	14 838	15 021	15 204	15 387	15 570	15 753	15 936	16 119	16 302	16 185	
—	—	—	—	—	—	11 607	11 754	11 898	12 012	12 189	12 333	12 477	12 624	12 768	12 912	13 059	
—	—	—	—	—	—	9 606	9 729	9 849	9 969	10 089	10 209	10 329	10 449	10 569	10 689	10 809	
—	—	—	—	—	—	8 346	8 418	8 553	8 658	8 763	8 865	8 970	9 075	9 180	9 282	9 387	
—	—	—	—	—	—	7 746	7 842	7 938	8 031	8 133	8 229	8 325	8 421	8 520	8 616	8 712	
—	—	—	—	—	—	7 545	7 638	7 731	7 827	7 923	8 016	8 112	8 205	8 298	8 394	8 487	
—	—	—	—	—	—	6 810	6 897	6 981	7 065	7 152	7 236	7 323	7 407	7 491	7 578	7 662	
—	5814	5979	6144	6312	6477	6 612	6 726	6 810	6 891	6 975	7 059	7 140	7 221	7 308	7 389	7 473	
—	5463	5619	5775	5931	6087	6 243	6 321	6 399	6 477	6 555	6 633	6 711	6 789	6 867	6 945	7 023	
							$^{41}/_{60}$	$^{42}/_{60}$	$^{43}/_{60}$	$^{44}/_{60}$	$^{45}/_{60}$						
4947	5091	5238	5382	5529	5673	5 820	5 964	6 111	6 255	6 402	6 516						
4581	4713	4848	4983	5118	5253	5 388	5 523	5 658	5 790	5 925	6 060						Zu 12. Inhalt geändert siehe nachstehend. siehe S. 275
4296	4422	4548	4674	4800	4926	5 052	5 178	5 304	5 433	5 559	5 685						
4041	4158	4278	4395	4515	4635	4 752	1 872	4 989	5 109	5 229	5 316						
3189	3285	3378	3471	3564	3660	3 753	3 846	3 939	4 035	4 128	4 221						
2511	2583	2658	2730	2805	2880	2 952	3 027	3 099	3 171	3 249	3 321						
1617	1665	1713	1761	1806	1854	1 902	1 950	1 998	2 016	2 091	2 139						
1278	1314	1353	1389	1428	1461	1 503	1 539	1 578	1 611	1 653	1 689						
—	—	—	—	—	—												
—	—	—	—	—	—												
2067	2127	2187	2247	2310	2370	2 430	2 490	2 553	2 613	2 673	2 733						
1896	1953	2007	2064	2118	2175	2 229	2 286	2 343	2 397	2 451	2 508						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
1929	1986	2043	2100	2157	2214	2 271	2 328	2 385	2 439	2 496	2 553						
1725	1776	1827	1878	1929	1980	2 031	2 082	2 133	2 181	2 232	2 283						
1521	1566	1611	1656	1701	1746	1 791	1 836	1 881	1 923	1 968	2 013						
24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	

Digitized by Google

Anlage 2.

Verzeichnis der Pensionsregelungsbehörden.

Zuständig sind für die Zahlung von Pensionsgebührnissen beim Aufenthalte des Pensionärs:

im Königreich Preußen	die Regierungen (in Berlin das Polizeipräsidium),
„ Großherzogtum Baden	die Intendantur XIV. Armeekorps,
in Elsaß-Lothringen	das Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen,
im Königreich Bayern	die Regierung in Cassel,
„ Großherzogtum Hessen	„ „ „ „
„ Fürstentum Waldeck-Pyrmont	„ „ „ „
„ Königreich Sachsen	„ „ „ Liegnitz,
„ „ Württemberg	„ „ „ Wiesbaden,
„ Großherzogtum Sachsen-Weimar	„ „ „ Erfurt,
„ Herzogtum Sachsen-Altenburg	„ „ „ „
„ „ Sachsen-Coburg-Gotha	„ „ „ „
„ „ Sachsen-Meiningen	„ „ „ „
in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen	„ „ „ „
„ „ Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz	„ „ „ Schleswig,
„ „ Freien Städten Hamburg, Lübeck, Bremen	„ „ „ „
im Großherzogtum Oldenburg	„ „ „ Aurich,
„ Herzogtum Braunschweig	„ „ „ Magdeburg,
„ „ Anhalt-Dessau	„ „ „ „
in den Fürstentümern Reuß	„ „ „ Merseburg,
„ „ „ Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe	„ „ „ Minden.

Pensionsfähiges Diensteinkommen und Pensionsbeträge für Kommandanten als patentierte Oberstleutnants mit 1150 Mark pensionsfähiger Zulage.

Die laufende Nummer 12 der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere usw. (Beilage 1 zu Nr. 18 des Armee-Verordnungsblattes für 1906 S. 35/37) wird durch die Anlage ersetzt.

Nachstehend.

In Vertretung:
Hardt.

Nachweisung

des pensionsfähigen Diensteinkommens der Kommandanten als patentierte Oberstleutnants mit 1150 Mark pensionsfähiger Zulage, und im Range eines Stabsoffiziers als Bataillons-Kommandeur, und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge.

Gültig vom 1. Juli 1906 ab.

Lfde. Nr.	Dienstgrad bezw. Dienststellung	Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens ℳ	Pensionsbezüge											
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
			20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60	29/60	30/60	31/60
12	Kommandant													
	a) als patentierter Oberstleutnant mit 1150 ℳ pensionsfähiger Zulage	9249	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4626	4779
	b) im Range eines Stabsoffiziers als Bataillons-Kommandeur	8099	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4050	4185

(in Mark) nach Jahren														Bemerkungen
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	
32/60	33/60	34/60	35/60	36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60	
4935	5088	5244	5397	5550	5706	5859	6012	6168	6321	6477	6630	6783	6939	
4320	4455	4590	4725	4860	4995	5130	5265	5400	5535	5670	5805	5940	6075	

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr. 36 S. 659 ff.)

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Stengel.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38 und 40 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906, Nr. 30 S. 593 ff.) unter Aufhebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 beschlossen:

Zu §§ 17, 18, 20, 21.

1. Bis zur der durch das vorbezeichnete Gesetz notwendig werdenden Ergänzung der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" von 1882 und der „Grundsätze betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern" von 1899 finden diese Grundsätze nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung,
   a) daß sich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken und
   b) daß sie bei der Stellenbesetzung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern fehlt.
2. Stellenanwärter, die statt des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen.

Zu §§ 22, 33 bis 38.

3. Bei Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

   Einwendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch Vermittelung seiner vorgesetzten Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen deren Bescheid sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.
4. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienste, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Diensteinkommens bis zum Betrage von 2 000 ℳ, Mitteilung zu machen, und zwar in den Fällen:

   des § 22, § 36 Nr. 3, § 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde;
   des § 33 Nr. 1, § 36 Nr. 2 von den Truppenteilen oder Marineteilen;
   des § 33 Nr. 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;
   des § 36 Nr. 1 von den daselbst genannten Anstalten oder Instituten;
   des § 36 Nr. 4 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten wird oder wenn sich der Aufenthalt in einer der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten oder die vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienste (§ 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, so kann die Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde unterbleiben, da in diesem Falle nach § 38 das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nicht zu ruhen hat.

5. Die Bewilligung der einmaligen Geldabfindung von 1 500 ℳ an Kapitulanten (§ 22) ist aus dem Militärpasse zu ersehen.

Die vorgesetzte Behörde hat den Angestellten oder Beschäftigten auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrages besonders hinzuweisen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Pensionsregelungsbehörde in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

6. Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten aufgenommen, so entscheiden die Militärbehörden (Generalkommandos) bzw. Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Oberkommando der Schutztruppen darüber, ob die Invalidenpension oder Rente ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift sind außer der Ehefrau und der im § 39 Abs. 1 bezeichneten Nachkommenschaft auch Pflegekinder sowie die Eltern und Großeltern des Invaliden oder Rentenempfängers zu verstehen, sofern dieser ihr Ernährer ist.

7. Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienste (§ 36 Abs. 2) hat die vorgesetzte Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

a) Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt;

b) Tag des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung;

c) Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.

Demnächst ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung oder teilweiser oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpension oder Rente nach dem Gesetze zu entscheiden, die erforderliche Eintragung zu machen und die zuständige Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Invalidenpension oder Rente der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Einkommens als der maßgebende anzusehen.

Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde dem Invaliden- oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift die Regelungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgesetzten Behörde aufbewahrt, sobald er zur Erhebung von Versorgungsgebührnissen nicht mehr berechtigt ist.

Um den regelmäßigen Empfang der Versorgungsgebührnisse nicht zu stören, sollen die Quittungsbücher in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats abgenommen und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausscheiden aus dem Zivildienste mit oder ohne Pension ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde zur anderen Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs so zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch bis zum Entlassungstage ausgehändigt werden kann.

Die Quittungsbücher sind fortan nach dem beiliegenden Muster anzufertigen. Nachstehend.

Für diejenigen Invaliden, deren Versorgungsgebührnisse nicht nach dem neuen Gesetze festgestellt sind, können die bisherigen Quittungsbücher noch weiter benutzt werden.

8. Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 36 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Angestellten oder Beschäftigten vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Aus-

Digitized by Google

wärtigen Amtes, so ist noch deren Entscheidung herbeizuführen, wenn zwischen der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

9. Invaliden oder Rentenempfänger, die sich im Auslande aufhalten, müssen ihre Versorgungsgebührnisse im Inlande entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger sind von dem Nachweis der Reichsangehörigkeit befreit.

10. Die Zahlung der nach § 36 Nr. 4 Schlußsatz dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Invalidenpensions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahres.

Zu § 40.

11. Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Quittungsbuch

Anlage.

des

Invaliden
Rentenempfängers

vom .....

(Geldbetrag)

..... Militär-Rente*), Invalidenpension,
..... Verstümmelungszulage,
..... Rentenerhöhung,
..... Tropenzulage,
..... Kriegszulage,
..... Zivilversorgungsentschädigung,
..... Alterszulage.

Summe .....

Laut Anweisung vom ten

vom ten ..... ab.

Zahlung .....

aus der ..... Kasse zu .....

Kat. ..... Buchst ..... Blatt ..... Nr. .....

*) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren ist in Klammern anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienstzeit bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung des Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe der Versorgungsgebührnisse der auf die Rentenerhöhung entfallende Teilbetrag der Vollrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

1.

Verpflichtungsbestimmungen

für

die Invaliden und die Rentenempfänger.

1. Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.
2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
3. Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Diensteinkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebührnissen werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebührnisse gedeckt oder anderweit eingezogen.
4. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienst (§ 36 Nr. 1, 2 Ges. /06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.
5. Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Übertragung der Zahlung auf die nähergelegene Kasse nachsuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührnisse erteilt.

Digitized by Google

2.

Nr. ..... Zahlungs-Ordnung für .....

Rentenempfänger .....

Kasse zu .....

Nr. ..... der Zahlungsordnung für .....

Bei Einstellung der Zahlung und im April jedes Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse entnommen.

..... den .. ten September .....

Vor dem .....
erscheint heute der von Person bekannte gehörig beglaubigte $\frac{\text{Rentenempfänger}}{\text{Invalide}}$ .....
und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht $\frac{\text{angestellt}}{\text{beschäftigt}}$ und beziehe das auf Seite ... dieses Buches aufgeführte Einkommen.*)

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne

.....

.....

..... den .. ten März .....

Vor dem .....
erscheint heute der von Person bekannte gehörig beglaubigte $\frac{\text{Rentenempfänger}}{\text{Invalide}}$ .....
und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht $\frac{\text{angestellt}}{\text{beschäftigt}}$ und beziehe das auf Seite ... dieses Buches aufgeführte Einkommen.*)

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne

.....

.....

*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

Monat	Geldbetrag ℳ	₰	Unterschrift des Kassenbeamten
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			

3.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag ℳ
	Der Rentenempfänger, ehemaliger ..... ist seit dem ..ten.. bei ..... als Beamter in der Stelle eines ..... angestellt (oder in der Eigenschaft als Beamter in der Stelle eines ..... beschäftigt). Er bezieht vom ..ten.. ab ein Diensteinkommen*) von jährlich ..... Ort. Datum. Firma. Unterschrift. *) Bei Kapitulanten mit 18jähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen sich das Diensteinkommen zusammensetzt.	.....

4.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag ℳ
Zu 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger ..... seine Rente von ..... ℳ monatlich (..$/_{100}$ der Vollrente) bis Ende ..... unverkürzt fortzuempfangen. Vom ..ten..... ab erhält er nur noch den $^{20}/_{100}$ der Vollrente übersteigenden Betrag*) weitergezahlt mit monatlich ..... Die Steuerkasse zu ..... ist heute mit Zahlungsanweisung versehen worden. Ort. Datum. Behörde. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekanntgemacht worden. ....., den ..ten..... Unterschrift des Empfängers. *) Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren eine Rente zuerkannt worden ist, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Vorschrift des § 36 Nr. 3c.	.....

Digitized by Google

5.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag ℳ
2.	Der Rentenempfänger, ehemaliger ...., ist nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von .. Jahren .. Tagen in den Ruhestand versetzt und bezieht vom ..... ab eine Pension von ..... Die Pension ist von dem pensionsfähigen Diensteinkommen von .....ℳ mit ..../60*) berechnet. In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als ..... hätte er ein pensionsfähiges Diensteinkommen (..... Gehalt und ..... ℳ pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß) von ..... ℳ und somit eine Pension (45/60*) des Diensteinkommens) von ..... erreichen können. Ort. Datum. Firma. Unterschrift.	

*) Ist die Skala nach Landesrecht eine günstigere, so ist die Pension nach dieser zu berechnen.

6.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag ℳ
Zu 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger ..... neben der im Zivildienst erdienten Pension von ..... ℳ bis zur Erreichung des in der zuletzt bekleideten Stelle als ..... erreichbaren Höchstpensionsbetrags von ..... ℳ von der zuerkannten Rente den Betrag von monatlich ..... vom ..... zu beziehen. Der Restbetrag der Rente von monatlich ..... wird dem Zivilpensionsfonds erstattet. Ort. Datum. Firma. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekanntgemacht worden. ....., den ..... ten ..... Unterschrift des Empfängers.	

Kriegsministerium.
Nr. 410/06. 06. C. 1.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 31. Mai 1906

über

die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.

Erster Teil.
Reichsheer.

Zu § 4.

1. Die Grundsätze für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit sind in dem Nachtrage 1 zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 13. Oktober 1904 enthalten.

Zu § 10.

2. Als pensionsfähig gelten bis jetzt die nach der Dienstzeit abgestufte Zulage von 1500 bis 2400 ℳ der zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Registratoren bei den Generalkommandos usw., der Löhnungszuschuß der Büchsenmacherunteroffiziere der Maschinengewehrabteilungen und der Löhnungszuschuß der Stabshoboisten und Stabstrompeter.

Zu § 13.

3. Die Erhöhung der einfachen Verstümmelungszulage bei schwerem Siechtum oder bei Geisteskrankheit ist in jedem Einzelfalle nach dem Grade des außergewöhnlichen Pflegebedürfnisses infolge Siechtums und dem tatsächlichen Bedürfnis bis zu dem doppelten Betrage festzusetzen (Nachtrag I zur Beurt. der Mdstf.).

Zu §§ 15 bis 17.

4. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nach § 15 wird mit dem Tage erworben, an welchem die zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt ist. Der Zivilversorgungsschein muß die Bezeichnung dieses Tages tragen und ist dem Berechtigten an diesem Tage auszuhändigen.
5. Bei der Beurteilung der Würdigkeit zur Verwendung als Beamter ist nicht allein die dienstliche und außerdienstliche Führung während der aktiven Militärzeit zu berücksichtigen, sondern es sind auch etwaige vor der Einstellung in den Militärdienst und, wenn die Gewährung des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins nach der Entlassung in Frage kommt, auch die nach der Entlassung erlittenen Bestrafungen in Betracht zu ziehen.

   Würdigkeit zum Beamten ist bei solchen Personen nicht anzuerkennen, welche nach ihrem Gesamtverhalten die für einen Beamten erforderlichen moralischen Eigenschaften nicht besitzen.

   Über die Würdigkeit zum Beamten entscheiden in erster Stelle die Generalkommandos.
6. Bei der Beurteilung der Brauchbarkeit zum Beamten kommt allein der Körperzustand in Frage.
7. Für den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nach § 16 ist es ohne Einfluß, ob das die Entlassung bedingende körperliche Leiden einen Anspruch auf Rente begründet oder nicht.

   Ein Anspruch auf die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vor vollendeter zwölfjähriger Dienstzeit besteht nur dann, wenn die Entlassung des Kapitulanten wegen zeitiger oder dauernder Unbrauchbarkeit zum aktiven Dienste erfolgen muß. Als aktiver Dienst gilt hierbei auch der Garnisondienst.

   Unteroffizier-Kapitulanten, welche trotz ihrer körperlichen Gebrechen noch für Stellen des Garnisondienstes geeignet sind, können in diesem Dienste verwendet werden, wenn ihre Verwendung in solchen Stellen möglich ist. Verzichten sie auf eine solche Verwendung, scheiden sie also freiwillig aus, so haben sie bei ihrer Entlassung keinen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein.
8. Die Verleihung des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst nach § 17 kommt auf ausdrücklichen Antrag für diejenigen Nichtkapitulanten in Frage, welche infolge ihrer Gesundheitsstörung die frühere oder eine dieser ähnlichen Erwerbstätigkeit nicht wieder aufnehmen können oder welche für den Unterbeamtendienst besonders geeignet sind und sich sowohl während ihrer aktiven Dienstzeit als auch im Zivilverhältnis so geführt haben, daß sie der besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen.

   Für die Verleihung des Anstellungsscheins ist es ohne Einfluß, ob die Rente dauernd oder auf Zeit zuerkannt worden ist.

Digitized by Google

9. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst sind vorbehaltlich anderer Regelung durch den Bundesrat nach den in der Anlage gegebenen Mustern auszufertigen.

Die Ausfertigung erfolgt durch dasjenige Generalkommando, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat.

Zu § 20.

10. Als engdültige Anstellung ist die Übernahme des Militäranwärters in eine etatsmäßige, mit pensionsfähigem Diensteinkommen verbundene Stelle des Zivildienstes (§ 36) zu verstehen, mag die Anstellung auf Lebenszeit oder unter dem Vorbehalte der Kündigung erfolgt sein.

Zu § 24.

11. Die bedingte Rente oder der Rentenzuschuß ist zur Unterstützung derjenigen Kapitulanten bestimmt, welche nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militärdienste nicht alsbald eine Anstellung oder Beschäftigung zu finden vermögen und infolge Fehlens eines anderen Lebensunterhalts ohne diese Zuwendung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden.

Die Rente sowie der Rentenzuschuß ist zunächst nur für einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten zu bewilligen. Die Bewilligung ist auf Antrag nach Bedürfnis zu verlängern.

Zu § 25.

12. Bei Beurteilung der dringenden Bedürftigkeit und bei Bemessung der Höhe der bedingten Rente sind sowohl der Grad der Erwerbsunfähigkeit als auch die sonstigen Verhältnisse des Betreffenden in Betracht zu ziehen. Dringende Bedürftigkeit wird im allgemeinen erst anzuerkennen sein, wenn die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 % beeinträchtigt ist, jedoch vermögen außergewöhnliche ungünstige häusliche Verhältnisse eine Abweichung hiervon zu begründen.

Diese Rente tritt an die Stelle der Unterstützung nach § 110 Gef./71. Sie wird in der Regel auf die Hälfte der Rentensätze bei Dienstbeschädigung zu bemessen sein und ist nur vorübergehend auf ein oder mehrere Jahre zu bewilligen. Vor ihrer Weiterbewilligung ist die Bedürftigkeit erneut festzustellen.

Zu § 27.

13. Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse hat nach den Bestimmungen der Pensionierungsvorschrift für das preußische Heer (P. V.) durch die daselbst bezeichneten Dienststellen zu erfolgen.

Zu § 29.

14. Für das geschäftliche Verfahren sind die Bestimmungen der Pensionierungs-Vorschrift für das preußische Heer (P. V.) maßgebend.

Der Lauf der gesetzlichen Fristen für die Einlegung eines Einspruchs gegen eine Vorentscheidung beginnt mit dem Tage der Zustellung dieser Entscheidung.

Die Zustellung der schriftlichen Bescheide hat gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen, entweder durch die Post oder durch Vermittelung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege.

Personen, die sich nicht im Inlande aufhalten, haben dem Bezirkskommando einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

Zu § 39.

15. Die Anweisung der Versorgungsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr erfolgt durch die Pensionsregelungsbehörden. Diesen wird auch die im Absatz 2,3 der obersten Militärverwaltungsbehörde vorbehaltene Entscheidungsbefugnis übertragen.

Zu § 41.

16. Die Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Absatz 2 liegt den Korpsintendanturen ob, welche vor Erhebung der Klage dem Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-Departement, von der Sachlage Mitteilung zu machen haben.

Zu § 45 Nr. 1.

17. a) Bei den in Betracht kommenden Invaliden wird im Einzelfalle nicht ohne weiteres festzustellen sein, welches Gesetz die günstigere Versorgung gewährt, weil durch das neue Gesetz der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein abweichend von den bisherigen Vorschriften geregelt worden ist. Wenn bei Kapitulanten der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein (§ 16) und bei Nichtkapitulanten die Gewährung des Anstellungsscheins (§ 17) in Frage kommt, wird der Invalide sich zu erklären haben, nach welchem Gesetz er versorgt zu werden wünscht.

Bleibt bei der Wahl der Versorgung nach dem neuen Gesetze, z. B. bei halbinvaliden Kapitulanten oder bei den als zeitig anerkannten halb- und ganzinvaliden Nichtkapitulanten, der Betrag

der Rente hinter dem Betrage der bisherigen Invalidenpension zurück, so hat die Zahlung der Rente, falls diese gewählt wird, gemäß § 32 Absatz 4 zu beginnen.

b) Bei den seit 1. April 1905 ausgeschiedenen Mannschaften, die zu einer Unfallpension anerkannt worden sind, ist zunächst die Rente nach dem neuen Versorgungsgesetze festzustellen. Bleibt die Rente hinter der Unfallpension zurück, so wird der Mann ebenfalls entsprechend zu wählen haben.

In den Fällen, in denen eine Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse notwendig wird, weil die Rente höher ist als die bisher bewilligte Unfallpension oder an Stelle der Unfallpension die Versorgung nach dem neuen Gesetze gewählt worden ist, sind die Vorgänge der Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums zur Entscheidung vorzulegen.

c) Die bisherige Vorschrift des § 73 Ges./71, nach der einfach Verstümmelte als gänzlich erwerbsunfähig, doppelt Verstümmelte als fremder Wartung und Pflege bedürftig anzusehen waren, enthält das neue Gesetz nicht. Bei den als verstümmelt und pflegebedürftig anerkannten Invaliden ist daher vor Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse der Grad der Erwerbsunfähigkeit nach § 4 und der Pflegebedürftigkeit nach § 13 besonders festzustellen.

d) Anträge auf andere Feststellung von Witwen- und Waisengeld für die im Absatz 2 bezeichneten Hinterbliebenen sind von den Korpsintendanturen dem Kriegsministerium, Versorgungsabteilung, zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 45 Nr. 2.

18. Zu den hier genannten Friedensinvaliden zählen auch diejenigen nach dem Gesetz vom 31. Mai 1901 anerkannten Invaliden von achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit, deren nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit zuerkannte Pension unter Hinzurechnung der Dienstzulage hinter demjenigen Rentenbetrage zurückbleibt, welcher nach den Vorschriften der §§ 9 bis 11 auf Grund der längeren Dienstzeit zuständig ist.

Bei Feststellung der Versorgungsgebührnisse der invaliden Kriegsteilnehmer ist nach Eingang der Militärpapiere auf Grund der gemäß V. V. Ziffer 100 aufzubewahrenden Akte oder nach Beschaffung derselben wie folgt zu verfahren:

a) den Invaliden von achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist die nach den §§ 9 bis 11 zustehende Rente ihres Dienstgrads ohne ärztliche Untersuchung zuzuerkennen;

b) bei den auf Grund von Dienstbeschädigung und bei den nach achtjähriger Dienstzeit anerkannten Invaliden bedarf es einer erneuten ärztlichen Untersuchung nicht, wenn der Grad ihrer durch das Invaliditätsleiden bedingten Erwerbsunfähigkeit und Verstümmelung auf Grund der Akten und der vorherigen Ermittelungen gemäß Ziffer 68 V. V. mit Sicherheit festgestellt werden kann. Über diese Fragen wird sich der Sanitätsoffizier des Bezirkskommandos zu äußern haben, dem die Akten alsbald zuzustellen sind.

Die Halbinvaliden kommen hier zunächst nicht in Betracht, weil ihre Erwerbsunfähigkeit durch ihr Invaliditätsleiden gar nicht oder doch nur in so geringem Grade beschränkt ist, daß die Rente hinter der bisherigen Invalidenpension zurückbleiben wird. Eine Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse dieser Halbinvaliden hat daher nur auf besonderen Antrag zu erfolgen;

c) nach dem neuen Gesetze sind einfach Verstümmelte nicht als gänzlich erwerbsunfähig und mehrfach Verstümmelte nicht als pflegebedürftig ohne weiteres anzusehen (s. Nr. 17 c);

d) Anspruch auf die laufende Zivilversorgungsentschädigung (§ 19) haben nur diejenigen Invaliden mit mindestens zwölfjähriger Dienstzeit (§ 15), welche bisher die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins oder die Anstellungsentschädigung bezogen haben;

e) die Versorgungsgebührnisse der vor dem 1. Juli 1906 bereits aus dem Zivildienste mit einer Beamtenpension ausgeschiedenen Kriegsteilnehmer sind ebenfalls neu festzustellen.

In allen Neufeststellungsverfügungen ist unter Bemerkungen anzugeben, ob und bei welcher Behörde der Invalide angestellt oder aus welcher Stelle er mit Zivilpension ausgeschieden ist. Der nach den bisherigen Vorschriften bewilligte Zivilversorgungsschein ist den Invaliden zu belassen, auch wenn ein Anspruch darauf nach dem neuen Gesetze nicht besteht.

Zu § 45 Nr. 3.

19. Den als Halbinvaliden anerkannten Kriegsinvaliden ist an Stelle der bisher gewährten Kriegszulage von 10 Mark die erhöhte Kriegszulage von 15 Mark (§ 14) monatlich vom 1. Juli 1906 ab zu bewilligen.

Diesen Invaliden kann unter den Voraussetzungen des § 26 auch die Alterszulage bewilligt werden.

Den Anträgen auf die Bewilligung der Alterszulage, die in der bisherigen Form aufzustellen sind, sind beizufügen:

a) nach Vollendung des 55. Lebensjahres amtliche Ausweise über das jährliche Gesamteinkommen Bei der Berechnung dieses Einkommens sind außer den Versorgungsgebührnissen und sonstigen

Digitized by Google

amtlichen sowie privaten Einnahmen an barem Gelde auch etwaige Naturalien Wohnung usw., soweit ihr durchschnittlicher Geldwert festzustellen ist, in Anrechnung zu b

b) vor Vollendung des 55. Lebensjahres die unter a) geforderten Ausweise und eine a Bescheinigung über diejenigen Tatsachen, welche die Annahme dauernder Erwerbsunf begründen sollen.

Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist neben dem Lebensalter nicht nur das den Versorgungsanspruch begründende Leiden, sondern der Gesamtkörperzustand unter Berücksichtigung der bisherigen oder früheren beruflichen Erwerbstätigkeit des Antragstellers in Betracht zu ziehen.

Sofern nach den vorstehenden Gesichtspunkten durch die beigebrachten Beweismittel die Annahme dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit ausreichend begründet ist, bedarf es einer militärärztlichen Untersuchung nicht.

Zu § 45 Nr. 4.

20. Die neuen Vorschriften über das Verfahren insbesondere über die Einspruchsfristen sowie über den Beginn der Zahlung und die Herabsetzung oder Entziehung der Versorgungsgebührnisse finden auf alle Invaliden Anwendung.

Zu § 45 Nr. 5.

21. Die Zuerkennung der Verstümmelungszulage an alle vor dem 1. April 1905 aus dem Militärdienst entlassenen, als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Friedens- und Kriegsinvaliden hat in nachstehender Weise zu erfolgen:

a) den einfach verstümmelten Friedensinvaliden ist neben ihrer bisherigen Pension für gänzliche Erwerbsunfähigkeit (I. Klasse Ges./65, II. Klasse Ges./71) die Verstümmelungszulage auf 27 ℳ monatlich zu erhöhen. Die einfach verstümmelten Kriegsinvaliden beziehen die Verstümmelungszulage bereits in dieser Höhe auf Grund des Ges./01 und kommen daher nicht in Betracht;

b) den doppelt verstümmelten Friedensinvaliden ist die Verstümmelungszulage auf 54 ℳ monatlich zu erhöhen, jedoch haben sie neben dieser erhöhten Zulage nur Anspruch auf die für gänzliche Erwerbsunfähigkeit (I. Klasse Ges./65, II. Klasse Ges./71 zustehende Pension Die doppelt verstümmelten Kriegsinvaliden beziehen die Verstümmelungszulage bereits in dieser Höhe und behalten auch die Invalidenpension I. Klasse nach Ges./01.

Die Bewilligung einer dritten Verstümmelungszulage von 27 ℳ monatlich für Pflegebedürftigkeit ist nur zulässig, wenn eine solche nach der Vorschrift des Nachtrags I zur D. A. zur Beurt. der Mdstf. gewährt werden darf;

c) den lediglich als fremder Wartung und Pflege bedürftig anerkannten Kriegs- und Friedensinvaliden ist die einfache Verstümmelungszulage gemäß § 13 in Höhe von 27 ℳ monatlich zu bewilligen.

Neben einer solchen Verstümmelungszulage für Pflegebedürftigkeit ist in allen Fällen nur die Pension II. Klasse Ges./71 Ges./01 oder zuständig.

Anträge auf Erhöhung der einfachen Verstümmelungszulage gemäß § 13 Absatz 4 sind nach Nachtrag I der D. A. zur Beurt. der Mdstf. Ziff. 49—51 zu prüfen.

Reicht der Akteninhalt zur Beurteilung des Grades der Verstümmelung oder Pflegebedürftigkeit nicht aus, so ist erneute militärärztliche Untersuchung anzuordnen.

Zu § 46.

22. Die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe an Friedensinvalide, welche als gänzlich oder größtenteils erwerbsunfähig anerkannt worden sind, sind in ähnlicher Weise, wie die Anträge auf Bewilligung der Alterszulage zu begründen. Für die Berechnung des Gesamteinkommens gilt das unter Nr. 19 a Gesagte. Der Nachweis, daß von dem Zivilversorgungsscheine wegen körperlicher Untauglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist, wird durch die abschlägigen Bescheide der Behörden, an welche die Bewerbungen gerichtet worden sind, oder durch Bescheinigung beamteter Ärzte über die körperliche Untauglichkeit zu führen sein

23. und 24. pp.

25. Die Zahlung und Verrechnung der von den zuständigen Militärbehörden auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes festgestellten Versorgungsgebührnisse wird von den in der Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen zu dem Offizierpensionsgesetze bezeichneten Pensionsregelungsbehörden veranlaßt.

Diese Behörden, durch welche auch die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse während der Anstellung oder Beschäftigung der Invaliden und Rentenempfänger im Zivildienste usw. (§§ 22, 33 bis 38 und 45) zu erfolgen hat, werden noch mit näherer Anweisung versehen werden.

v. Einem.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 24. Ausgegeben Dienstag, den 16. Juni 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 525/26. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 527. Allerhöchste Genehmigung der Kreisgrenzenveränderung Schildberg und Kempen. — 528. Gebühren für Revalver. — 529. Abänderung des Gesetzes betr. das Pfandleihgewerbe ꝛc. — 530. Statut der Entwässerungs-Genossensch. Chlewo. — 531. Prüfung von Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. — 532. Apothekenkanz. an Piasecki-Schroda. — 533. Marktpreisnachweisung. — 534. Fouragenachweisung. — 535. Parzellenumgemeindung Zabarawa-Seeburg. — 536. Wahnplätzenamensänder. Marianowa—Birkhahn und Wojciechowa—Adalbertrade. — 537. Anweis. zur Wiederbeleb. anscheinend Ertrunkener. — 538. Apothekenkonzession an Cierniak-Sulmierschütz. — 539. Verlegung des Amtssitz. des Distr. Schwarzwald von Adelnau nach Schwarzwald. — 540. Versetzung des Kreistierarztes Lange von Kaschmin nach Jarotschin. — 541. Umschulung Zieliniec-Bieganawa-Neudorf. — 542. Vakante Pfarrstelle in Bronischewitz. — 543. Auflösung der katholischen Schulgemeinde Steinersdorf. — 544. Verlorener Wandergewerbeschein der p. Brühl-Rawitsch. — 545. Sachse, Katasterkantralleur in Krotaschin. — 546. Enteignung ꝛc. zur Anlegung zweier Promenadenwege nach Solacz. — 547. Domänenverpachtung Kotzerke, Reg.-Bez. Breslau. — 548. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens ꝛc. — 549. Hebammenlehrkursus. — 550. Druckfehlerberichtigung. — 551. Zollvergünstigungen für Grenzbewahner. — 552/555. Bergwerksverleihungen an Fiskus. — 556. Parzellenumgemeindung Swieca. — 557. Bestellung des p. Lühr-Ciswica zum Viehrevisor. — 558. Ausgelaste Anleihescheine des Kreises Ostrawo. — 559. Bestellung des p. Dehnel-Tarchalin zum Trichinenschauer. — 560. Berichtigung. — 561. Polizeiverordnung — Kehrzwang für Scharnsteine im Kreise Schrimm. — 562. Parzellenumgemeindung Gallmütz. — 563. Vakante Stadtsekretärstelle in Obarnik. — 564 65. Ortsstatut einer Pflichtfeuerwehr in Opalenitza und Ausführungsbestimmungen hierzu. — 566. Wegesperrung Pogorzela—Kabylin. — 567. Personalveränderungen bei der Generalkommission Bromberg. — 568. Tierseuchen. — 569. Sonderbeilage — Bestimmungen betr. Gewährung von zinsfreien Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten.

525. Die Nummern 25, 26, 27, 29, 29, 30 und 31 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3463 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3464 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3465 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3466 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3467 das Gesetz wegen Änderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt S. 329), vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3468 das Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehns an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907 (Reichsgesetzblatt S. 73), vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3469 das Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichsgesetzblatt S. 369), vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3470 das Gesetz, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3471 das Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt, vom 18. Mai 1908, unter

Nr. 3472 das Gesetz, betreffend Äuderung im Münzwesen, vom 19. Mai 1908, und unter

Nr. 3473 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, vom 14. Mai 1908, unter

Nr. 3474 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Börsengesetzes, vom 27. Mai 1908, unter

Nr. 3475 die Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, vom 29. Mai 1908, unter

Nr. 3476 die Bekanntmachung, betreffeud die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl, vom 29. Mai 1908, unter

Nr. 3477 die Bekanntmachung, betreffend die Stiftungsurkunden für die Gustav Müller-Kunststiftung und die Gustav Müller-Hospitalstiftung, vom 12. Mai 1908, unter

Nr. 3478 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 27. Mai 1908, unter

Digitized by Google

Nr. 3479 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 29. Mai 1908, unter

Nr. 3480 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3481 das Gesetz über den Versicherungsvertrag, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3482 das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3483 das Gesetz, betreffend die Änderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Seeversicherung, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3484 das Gesetz, betreffend Änderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3485 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland, vom 30. Mai 1908, und unter

Nr. 3486 die Bekanntmachung, betreffend Fassung des Vogelschutzes, vom 3. Juni 1908.

526. Die Nummern 19, 20, 21, 22 und 23 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10889 das Gesetz, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908, unter

Nr. 10890 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Hannover, Münster i. Westf., St. Johann-Saarbrücken und Mainz, vom 10. Mai 1908 unter

Nr. 10891 das Quellenschutzgesetz, vom 14. Mai 1908, unter

Nr. 10892 das Eisenbahnanleihegesetz, vom 14. Mai 1908, unter

Nr. 10893 das Gesetz, betreffend die weitere Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund, vom 10. Mai 1908, unter

Nr. 10894 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Groß-Strehlitz und Krappitz, vom 14. Mai 1908, unter

Nr. 10895 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Rees und Wesel, vom 14. Mai 1908 und unter

Nr. 10896 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, vom 1. Juni 1908.

Allerhöchste Erlasse.

527. Auf den Bericht vom 15. April d. Js. will Ich den Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Kempen vom 11. November vor. Js., durch welchen **die Parzellen zu 99/22**, Kartenblatt 2 der Gemarkung **Gutsbezirk Rogaszyce**, in einer Größe von 0,0100 Hektar von dem **Gutsbezirke Rogaszyce** im Kreise Schildberg **abgetrennt** und mit dem im Kreise Kempen belegenen **Gutsbezirk Domanin vereinigt** worden ist, bezüglich der dadurch bedingten **Veränderung der Grenzen** zwischen den Kreisen Schildberg und Kempen hierdurch **genehmigen.**

Achilleion, Corfu, den 27. April 1908.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister des Innern.

gez. **v. Arnim.**

An den Herrn Minister des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 6. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

4802/08 I B. J. V.: **Klotzsch.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

528. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 109) werden die durch die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1896 (B. 11040 I. Ang. M. f. H., I. 18290 F. M.) festgesetzten **Gebühren für Revolver** wie folgt abgeändert:

für jede Waffe mit Zentral- oder Randzündung (Ziffer 6 des Tarifs vom 25. September 1894)	30 Pf.
für jede Waffe mit Stiftszündung (Ziffer 7 a. a. O.)	25 Pf.

Für Revolver, die vor dem 1. Mai d. Js. bei der Beschußanstalt eingehen, sind die Prüfungsgebühren nach den bisherigen Sätzen zu entrichten.

Berlin, den 22. April 1908.

Der Justizminister.

I. 6012 II. Ang. F.-M. J. A.: **Foerster.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 3464 II. Ang. J. V.: **Dr. Richter.**

529. Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) wird hiermit im Anschluß an das **Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe** vom 17. März 18[illegible] (Gesetzsammlung S. 265) in der Fassung des Artikels [illegible] des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) die Bekanntmachung des Ministers des Innern betreffend den **Geschäftsbetrieb der Pfandleiher** vom 16. Juli 1881 (Min.-Bl. S. 169) folgendermaßen **abgeändert:**

Unter **Ziffer 3** werden **hinter** dem Worte **„Feuersgefahr"** eingeschaltet die Worte **„und gegen Einbruchsdiebstahl".**

Berlin, den 10. April 1908.

Der Minister des Innern.

II b 1704. J. V.: **Holtz.** (961/0816)

Digitized by Google

530. Statut
für die Entwässerungs- und Drainage-Genossenschaft Chlewo zu Chlewo im Kreise Schildberg.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Gemeinde **Chlewo** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Baar zu Gr.-Kartenberg vom 1. Oktober 1899 sowie der Nachträge vom 17. Juli 1907 und 18. Januar 1908 durch Drainage und Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Übersichtskarte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs- und Drainage-Genossenschaft Chlewo" und hat ihren Sitz in Chlewo.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmitel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob Binnen-Ent- u. -Bewässerungs-Anlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit der Länge der in die einzelnen Grundstücke verlegten Saugedrains. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe der Länge der in die einzelnen Grundstücke verlegten Saugedrains aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Chlewo und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile

Digitized by Google

seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme, aber keiner mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 500 Meter Saugedrainlänge eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von dem Vorstande unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden festzusetzende und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Digitized by Google

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

Über die Belegung größerer Bestände, die Kassen- und Rechnungsführung hat der Vorstand dem Rechner eine Anweisung zu erteilen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat. Für die Bemessung der Stimmenzahl hat dabei die Bestimmung des § 11 als Anhalt zu dienen.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Chlewo.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Digitized by Google

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schildberg aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, genehmigt.

Berlin, den 21. Mai 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu I. B II b 2221. J. A. **Wesener.** (5362/08 I B I. Ang)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

531. Für die **Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen** sind im Jahre **1908** folgende Termine anberaumt:

a) in **Posen:** am **16. März** und **21. September** für Lehrerinnen,
am **21. März** und **23. September** für Schulvorsteherinnen,

b) in **Bromberg:** Städtisches Lehrerinnen-Seminar:
am **9. März** und **28. September** für Lehrerinnen,
am **12. März** und **30. September** für Schulvorsteherinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachweisen.

Die Meldungen müssen spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bei uns eingehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzt ausgestellt sein muß,
6. eine Angabe darüber, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde.

Im übrigen verweisen wir auf den im Amtlichen Schulblatte 1901 Nr. 18 Seite 112 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 15. Januar 1901 — U. III B Nr. 3323 U. III B. 2917.

II. Zur Prüfung der Schulvorsteherinnen werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5jährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens 3 Monate vor dem für dieselbe angesetzten Termine bei uns eingehen, und außer den sub I 1—5 erwähnten Zeugnissen sind auch noch diejenigen über die bisherige Lehrtätigkeit beizufügen.

Posen, den 23. November 1907.

Provinzial-Schul-Kollegium.

14270/07 P. S. C. gez. **Luke.**

532. Der **Apotheker Kasimir Piasecki** hat die **Apotheke** in **Schroda** käuflich erworben. Es ist ihm die **Konzession** zum Fortbetriebe derselben **erteilt** worden.

Posen, den 2. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2536/08 I. D. a. J. V.: **v. Mikusch.**

Digitized by Google

533. Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise und Durchschnitts-Marktpreise [illegible] mit Garnisonen belegenen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Mai 1908**.
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

I. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Übrige Marktartikel							
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hülsenfrüchte			Kart.	Stroh		Heu
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Richt-	Krumm-	
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.												à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	21 30	21 10	20 90	18 23	18 03	17 83	14 60	14 01	13 40	14 85	14 65	14 45	22 —	27 50	67 50	3 75	4 25	3 25	7 —
2 Birnbaum	21 89	— —	20 89	18 34	— —	18 16	16 61	— —	16 —	16 50	— —	15 94	23 50	— —	— —	3 78	5 19	4 —	7 —
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	18 50	— —	17 89	15 33	— —	14 67	16 06	— —	15 31	— —	— —	— —	3 83	5 —	— —	6 —
4 Unruhstadt	22 —	21 —	20 —	18 50	18 20	17 50	17 —	16 —	15 —	16 50	16 —	15 50	24 —	32 —	— —	3 75	5 —	4 —	9 —
5 Wollstein	21 10	— —	— —	17 99	17 81	17 25	15 30	15 30	14 75	14 90	14 79	14 50	16 —	30 —	— —	3 48	5 —	4 48	6 —
6 Grätz	21 13	20 13	19 88	17 93	17 75	17 58	13 90	13 76	13 63	14 18	14 08	13 98	— —	— —	— —	3 05	4 33	— —	6 —
7 Neustadt b. P.	22 25	19 —	— —	18 75	— —	— —	14 75	13 50	— —	15 25	14 50	— —	19 50	— —	— —	3 —	4 —	— —	6 —
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	— —	18 45	— —	— —	16 —	— —	— —	16 95	— —	— —	— —	— —	3 20	5 50	— —	7 50
9 Fraustadt*	21 —	— —	20 50	18 20	— —	17 87	15 —	— —	14 50	15 20	— —	15 —	20 50	30 —	55 —	3 15	3 63	2 58	5 65
10 Lissa*	21 74	21 52	21 26	18 47	18 27	18 02	14 48	14 23	13 94	15 58	15 38	15 12	27 50	35 —	60 —	2 98	4 39	— —	6 97
11 Kosten*	22 21	21 58	21 21	18 50	18 07	17 73	14 24	13 62	13 24	14 90	14 31	13 84	25 —	34 —	48 —	3 —	5 —	3 —	7 —
12 Rawitsch*	21 60	21 —	20 20	18 50	18 —	17 50	15 50	15 —	14 50	15 50	15 —	14 50	21 —	28 —	90 —	3 29	5 25	— —	8 12
13 Bojanowo	21 44	20 94	19 94	18 80	18 30	17 80	15 55	15 05	14 55	15 40	14 90	14 40	— —	— —	— —	3 60	5 —	— —	8 —
14 Krotoschin*	21 57	21 31	20 77	17 —	16 80	18 50	16 —	15 —	14 —	15 16	14 92	14 60	21 50	21 50	62 22	3 98	4 28	3 —	7 94
15 Meseritz	— —	— —	— —	18 48	18 26	18 04	15 —	14 70	14 40	15 80	15 50	15 20	— —	— —	— —	4 68	4 80	4 —	5 60
16 Bentschen	— —	— —	— —	— —	17 94	— —	— —	15 40	— —	— —	16 58	— —	— —	— —	— —	3 44	4 75	— —	7 50
17 Obornik	21 25	— —	— —	18 20	— —	— —	13 75	— —	— —	14 75	— —	— —	— —	— —	— —	2 90	4 —	3 —	7 —
18 Rogasen	— —	— —	— —	18 16	17 92	17 72	14 50	14 —	13 50	14 50	14 —	13 80	— —	— —	— —	2 87	— —	— —	— —
19 Pleschen	21 48	20 98	20 48	18 70	18 40	18 10	— —	14 —	— —	— —	14 50	— —	19 —	24 —	— —	2 80	4 50	3 —	10 —
20 Posen*	22 —	21 55	21 15	18 53	18 21	17 60	15 30	14 33	13 96	16 58	16 07	15 26	21 50	28 —	58 —	3 65	4 92	— —	8 05
21 Samter*	21 60	21 35	21 10	18 07	17 90	17 65	14 55	14 30	13 90	14 32	14 10	13 85	21 —	20 —	— —	2 60	— —	— —	6 —
22 Schrimm*	21 88	21 63	21 38	18 15	17 20	17 65	13 88	13 63	13 38	15 88	15 63	15 38	— —	— —	— —	4 30	5 —	3 —	8 —
23 Schroda*	21 18	20 95	20 75	18 —	17 78	17 56	13 98	13 73	13 48	15 40	15 15	14 88	— —	— —	— —	3 74	— —	— —	8 16
24 Schildberg	21 10	20 90	20 70	18 35	18 15	17 95	15 —	14 80	14 60	15 05	14 85	14 65	18 —	23 —	— —	2 65	4 50	2 50	8 —
25 Kempen	21 80	21 62	21 42	19 24	19 04	18 84	14 90	14 66	14 44	15 66	15 46	15 27	20 58	20 —	— —	3 14	5 25	— —	7 35
26 Wreschen*	21 50	20 50	19 50	18 38	17 75	17 13	14 75	13 75	12 75	15 50	14 50	13 50	18 50	— —	— —	3 50	4 50	2 25	6 50
27 Gostyn	21 50	— —	21 —	18 —	— —	17 50	13 50	— —	13 —	16 —	— —	15 50	20 —	20 —	60 —	3 50	6 —	4 50	7 —
28 Jarotschin	21 64	20 84	19 53	18 98	18 38	17 63	16 75	15 93	14 90	15 46	14 86	14 11	27 50	45 —	70 —	3 43	4 75	3 56	6 25
Summe	496 16	377 90	412 56	476 95	396 61	427 —	374 12	334 70	324 49	334 88	346 68	338 54	386 58	418 —	570 72	95 01	118 79	50 12	183 59
durch Traktion	21 57	20 99	20 63	18 34	18 03	17 79	14 96	14 55	14 11	15 40	15 07	14 72	21 48	27 87	63 41	3 39	4 75	3 34	6 80
Durchschnittspr. des v. Monats	21 —	20 40	20 13	18 10	17 72	17 44	14 85	14 46	13 94	14 78	14 58	14 07	21 88	28 79	62 —	3 57	4 61	3 14	6 91

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Namen der Städte	1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	Trinkbranntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig à Liter	Bier à Liter	1 kg Bindemittelsalz
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen														
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	— —	1 20	1 30	1 20	1 80	2 40	2 50	32	25	27	27	55	60	35	35	2 20	2 70	20	1 25	—	—	—
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 36	2 52	39	32	47	43	47	45	49	51	2 30	3 30	22	1 70	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 60	1 30	1 30	1 50	1 50	1 80	2 47	2 80	46	40	40	30	50	60	40	40	2 20	3 —	20	2 —	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 25	1 15	1 20	1 25	1 35	1 50	2 35	3 —	38	33	35	44	55	55	35	55	2 60	3 30	21	1 65	—	—	—
5 Wollstein	1 10	1 60	1 40	1 20	1 20	1 40	2 —	2 48	2 68	40	30	50	30	50	70	30	50	2 —	2 40	20	2 —	—	—	—
6 Grätz	— —	1 60	1 40	1 28	1 40	1 40	1 80	2 36	2 44	40	30	30	30	50	50	40	40	2 40	3 20	20	1 30	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 60	1 40	1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	2 40	50	40	40	40	40	40	40	35	1 60	2 —	20	1 60	70	—	10
8 Neutomischel*	1 20	1 60	1 40	1 20	1 10	1 40	2 —	2 10	2 45	30	25	60	40	40	60	40	50	2 —	3 60	24	1 80	—	—	—
9 Fraustadt*	1 40	1 60	1 40	1 40	1 40	1 60	2 —	2 25	2 80	37	34	35	51	60	55	38	35	2 —	2 60	24	1 80	60	—	—
10 Lissa*	1 25	1 50	1 25	1 10	1 30	1 65	1 50	2 36	2 70	32	28	33	30	55	55	33	45	2 10	3 —	20	1 50	60	—	—
11 Kosten*	1 10	1 40	1 20	1 20	1 20	1 60	1 80	2 34	2 34	45	35	35	45	55	50	35	35	2 45	2 75	22	1 60	90	—	—
12 Rawitsch*	1 10	1 50	1 20	1 30	1 50	1 60	1 70	2 41	2 59	38	31	35	35	65	55	34	50	2 90	3 50	22	1 70	60	—	—
13 Bojanowo	— —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 90	2 40	2 60	36	32	40	40	60	60	40	40	2 —	2 40	20	2 —	—	—	—
14 Krotoschin*	1 16	1 70	1 30	1 41	1 43	1 51	1 90	2 63	2 60	41	33	55	45	55	55	36	42	1 80	2 40	20	1 70	60	—	—
15 Meseritz	— —	1 40	1 20	1 40	1 20	1 40	2 —	2 48	2 72	39	30	50	35	55	50	38	35	1 80	1 90	22	2 —	—	—	—
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	2 26	2 62	40	30	50	45	55	55	45	45	2 40	3 20	20	1 80	—	—	—
17 Obornik	— —	1 40	1 20	1 35	1 35	1 35	2 —	2 30	2 55	28	26	30	30	36	36	30	42	2 —	2 40	20	1 60	—	—	—
18 Rogasen	— —	1 80	1 60	1 40	1 65	1 60	1 80	2 40	2 80	36	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	20	1 80	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 50	2 40	2 —	32	28	28	28	45	—	30	30	2 —	2 —	20	1 —	—	—	—
20 Posen*	1 15	1 40	1 30	1 45	1 49	1 70	1 60	2 51	2 96	32	28	29	29	55	40	32	48	2 50	3 30	20	1 60	65	11	16	100
21 Samter*	— —	1 50	1 50	1 20	1 40	1 50	1 50	2 32	2 28	34	26	40	29	49	40	31	35	2 10	2 50	20	—	—	—	—
22 Schrimm*	1 20	1 40	1 30	1 60	1 40	1 40	1 60	2 40	2 40	45	35	45	45	45	45	40	60	3 —	3 90	20	1 45	60	10	—	120
23 Schroda*	1 17	1 60	1 50	1 40	1 60	1 50	2 —	2 80	2 81	34	34	40	28	43	50	33	40	2 20	2 80	20	1 60	60	15	20	130
24 Schildberg	— —	1 40	1 20	1 20	1 05	1 10	1 60	2 51	2 60	35	31	29	29	49	59	31	43	2 70	3 40	20	1 30	—	10	—
25 Kempen	— —	1 80	1 60	1 20	1 40	1 30	2 —	2 40	2 16	38	34	55	55	45	55	55	45	1 50	1 70	20	2 30	—	—	—
26 Wreschen*	— —	1 35	1 30	1 25	1 30	1 45	1 50	2 40	2 70	38	31	45	35	50	50	50	45	2 60	2 90	22	1 50	—	—	—
27 Gostyn	— —	1 40	1 40	1 40	1 40	1 20	1 80	2 40	2 40	40	36	30	30	50	30	30	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—
28 Jarotschin	1 15	1 30	1 15	1 30	1 10	1 45	1 75	2 70	2 90	35	21	38	38	48	55	43	40	2 50	3 40	20	1 45	—	—	—	100
Summe	16 88	41 90	37 75	36 07	38 12	40 59	49 50	67 59	72 65	1050	878	1111	1016	1402	1385	1053	1191	63 05	81 95	579	44 30	585	46	46	450
durch Traktion	1 21	1 50	1 32	1 29	1 36	1 45	1 77	2 41	2 59	38	31	40	36	50	51	38	43	2 25	2 93	21	1 64	65	12	15	113
Durchschnittspreise des vor. Monats	1 20	1 52	1 33	1 29	1 40	1 47	1 76	2 42	2 78	37	31	38	35	49	51	36	43	2 25	2 94	21	1 62	68	12	18	114

Posen, den 12. Juni 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

I. V.: Klopsch.

534. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Mai 1908.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für Hafer für je 100 kg ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	15	65	7	88	4	73
Birnbaum	Birnbaum	17	33	7	35	5	46
Bomst	Wollstein	15	65	6	30	5	25
Fraustadt	Fraustadt	15	96	5	93	3	81
Gostyn	Gostyn	16	80	7	35	6	30
Grätz	Grätz	14	89	6	30	4	55
Jarotschin	Jarotschin	16	50	6	83	5	25
Kempen	Kempen	16	44	7	74	5	51
Koschmin	Krotoschin	15	92	8	34	4	49
Kosten	Kosten	15	65	7	35	5	25
Krotoschin	Krotoschin	15	92	8	34	4	49
Lissa	Lissa	16	20	7	70	4	86
Meseritz	Meseritz	16	59	5	88	5	04
Neutomischel	Neutomischel	17	80	7	88	5	78
Obornik	Posen	17	40	8	89	5	49
Ostrowo	Ostrowo	15	65	7	88	4	73
Pleschen	Pleschen	15	23	10	50	4	73
Posen-Ost	Posen	17	40	8	89	5	49
Posen-West	Posen	17	40	8	89	5	49
Rawitsch	Rawitsch	16	28	8	82	5	78
Samter	Samter	15	04	6	30	—	—[1]
Schildberg	Schildberg	15	79	8	40	4	73
Schmiegel	Kosten	15	65	7	35	5	25
Schrimm	Schrimm	16	54	8	40	5	25
Schroda	Posen*)	15	58	7	96	4	92
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	17	70	6	62	5	51
Wreschen	Wreschen	16	28	6	83	4	73

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.
[1] Nicht zum Verkauf gestellt.

Posen, den 11. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.
3628/08 I. M. J. V.: **v. Mikusch.**

535. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1908 den Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Schrimm vom 20. September 1907, durch welchen das **Vorwerk Josefowo,** Kartenblatt 2, Artikel 2 der **Gemarkung Zaborowo Gut,** in einer Größe von 166,9426 Hektar von dem Gutsbezirke Zaborowo im Kreise Schrimm und die Parzellen Nr. 423/45, 425/45 ꝛc., 433/67, 435/66, 438/68, 439/68 ꝛc., 454/153, 455/152, 456/154 ꝛc. und 457/151, Kartenblatt 2 Artikel 109 der Gemarkung Zaborowo in einer Größe von 2,1674 Hektar von dem **Gemeindebezirke Zaborowo,** ebenfalls im Kreise Schrimm, **abgetrennt** und mit dem im Kreise Schroda belegenen **Gutsbezirke Seeburg vereinigt** worden sind, bezüglich der dadurch bedingten Veränderung der Grenzen zwischen den Kreisen Schrimm und Schroda zu genehmigen geruht. Posen, den 2. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.
4799/08 I. B. J. V.: **Klotzsch.**

536. Ich bestimme von Landespolizeiwegen, daß die nachbenannten im Kreise Obornik belegenen Wohnplätze, die als Teile eines Forstgutsbezirks (Oberförsterei Obornik) der kommunalen Selbständigkeit entbehren, fortan folgende Namen zu führen haben, und zwar: das Forstgehöft **Marianowo** den Namen **„Birkhahn"** und das bisherige Waldarbeitergehöft **Wojciechowo** den Namen **„Adalbertsrode".**

Posen, den 26. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1105/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

537. Um die Kenntnis der **Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener** in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Samaritervereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen lassen, die er gegen Erstattung des Selbstkostenpreises an die Eigentümer aller preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Die beteiligten Kreise werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß Anträge auf Abgabe der Tafeln an die Wasserbauinspektionen in Posen, Birnbaum und Schrimm zu richten sind.

Posen, den 5. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.
2329/08 I. E b. J. V.: **Klotzsch.**

538. Der **Apotheker Stefan Cierniak** hat die Apotheke in **Sulmierschütz** käuflich erworben. Es ist ihm die **Konzession** zum Fortbetriebe derselben **erteilt** worden. Posen, den 2. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.
2649/08 I. D a. J. V.: **v. Mikusch.**

539. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist der **Amtssitz für den Distrikt Schwarzwald,** Kreis Adelnau, von **Adelnau** nach **Schwarzwald verlegt** worden. Posen, den 30. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
3814/08 I. A. l. J. V.: **v. Mikusch.**

540. Der **Kreistierarzt Lange** aus **Koschmin** ist zum 15. Mai d. Js. in die Kreistierarztstelle zu **Jarotschin versetzt** worden.

Posen, den 29. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1493/08 I D b J. V.: **v. Mikusch.**

541. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1908 ab die **evangelischen Hausväter des Gutsbezirks Zielinice,** Kreis Wreschen, aus der katholischen Schulsozietät **Bieganowo** ausgeschult und der katholischen Schulsozietät **Königlich Neudorf,** Kreis Wreschen, **zugeschult.**

Digitized by Google

Die evangelischen Hausväter des **Gemeindebezirks** Zieliniec verbleiben bei der evangelischen Schulsozietät Sockelstein.

Posen, den 4. Juni 1908.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3523/08 II b 1 **Hassenpflug.**

542. Die unter landesherrlichem Patronate stehende **katholische Pfarrstelle in Bronischewitz,** Kreis Pleschen, **ist zu besetzen.**

Bewerbungsgesuche sind an den Herr Ober-Präsidenten hier zu richten.

Posen, den 8. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3046/08 II c. **Hassenpflug.**

543. Die zufolge Verfügung vom 17. April 1907 Nr. 1710/07 II. b. 3. I. Ang. aus den **katholischen Hausvätern des Gemeindebezirks Steimersdorf und des Gutsbezirks Schönherrnhausen** gebildete **katholische Schulgemeinde Steimersdorf,** Kreis Posen-Ost, wird hiermit **aufgelöst;** die zu ihr gehörigen Hausväter werden der bisherigen **evangelischen Schulgemeinde Steimersdorf zugewiesen.** Letztere wird zugleich in eine paritätische Schulgemeinde umgewandelt.

Posen, den 2. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4732/08 II a **v. Uthmann.**

544. Der der **Karoline Brühl** in **Rawitsch** für das Jahr 1908 erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 222** zum Handel mit Obst und Grünzeug ist **abhanden** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Posen, den 6. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

5182/08 III b. **Wagner.**

545. Der Katasterkontrolleur **Oskar Sachse** zu **Erfurt** ist zum **Katasterkontrolleur ernannt** und vom 1. Juli d. Js. ab mit der Verwaltung des durch Pensionierung des bisherigen Amtsinhabers, Steuerinspektors Mündel, erledigten Katasteramts **Krotoschin** beauftragt worden.

Posen, den 2. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

3092/08 III. A. d. **Wagner.**

546. Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 17. November 1906 ist der **Stadtgemeinde Posen das Recht verliehen,** das Grundeigentum, welches zur **Anlegung zweier Promenadenwege nach der Villenkolonie Solacz** erforderlich ist, im Wege der **Enteignung** zu erwerben.

Da diese Wege auch kanalisiert werden müssen, ist eine genaue Kenntnis der Untergrundverhältnisse erforderlich und müssen zur Feststellung der Fundierungsverhältnisse auf dem in Betracht kommenden Gelände Bohrungen vorgenommen werden.

Die Bohrungen werden auf den Grundstücken zwischen Ziegelweg—Solacz'er Chaussee Verbindungsweg zwischen Urbanowo und Kirchstraße—Ziegelstraße vorgenommen werden.

Dies wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Grundbesitzer nach § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) verpflichtet ist, die Vornahme aller Handlungen, welche zur Vorbereitung des in der Kabinetsordre vom 17. November 1906 erwähnten Unternehmens erforderlich sind, insbesondere auch die Vornahme von Bohrungen auf dem zu enteignenden Gelände gegen Vergütung des hierdurch etwa erwachsenden Schadens zu gestatten.

Posen, den 10. Juni 1908.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

C. 483/1/08 B. A. J. V.: **von Siegroth.**

547. **Domänenverkauf.**

Die im Kreise Trebnitz belegene **Domäne Kotzerke,** Bahnstation Trebnitz, soll mit allen darauf befindlichen Baulichkeiten, soweit solche dem Fiskus gehören, **öffentlich meistbietend verkauft werden.**

Hierzu ist ein Termin auf

Donnerstag, den 9. Juli d. Js.

vormittags 10 Uhr in dem Sitzungssaal der Finanz-Abteilung der Regierung zu Breslau am Lessingplatz anberaumt.

Die Übergabe und Auflassung findet erst nach Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode des Herrn Oberamtmann Dehmelt zu Johannis 1909 statt.

Die Ausbietung der Domäne erfolgt alternativ und zwar zunächst in ihrem gegenwärtigen Umfange von 234,2990 Hektar mit rund 2737 Mark Grundsteuerreinertrag, demnächst mit Einschluß der jetzt zur Domäne Neuhof gehörigen im Gemeindebezirk Klein-Kommerowo belegenen sogenannten Stock- oder Steinbockwiese mit 15,5190 Hektar Grundfläche und rund 189 Mark Grundsteuerreinertrag.

Die Ausbietungsregeln, die besonderen und allgemeinen Kaufbedingungen, sowie der Auszug aus der Grundsteuermutterrolle, das Gebäudeverzeichnis und die Domänenkarte können in unserer Domänenregistratur oder bei dem Pächter, Oberamtmann Dehmelt in Kotzerke eingesehen, die Ausbietungsregeln und Verkaufsbedingungen auch von unserer Registratur gegen Einsendung von 0,50 Mark bezogen werden. Die Besichtigung der Domäne Kotzerke ist nach vorheriger Anmeldung bei dem Pächter gestattet.

Breslau, den 2. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

548. Nachstehend bringe ich die von der **Handwerkskammer** am 19. Februar 1907 beschlossenen und durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. März d. Js. IV 3065 gemäß § 103g Abs. 4

Digitized by Google

der R.-G.-O. genehmigten **Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben,** zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 2. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1280/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen treten die folgenden **Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben des Regierungsbezirks Posen.**

Auf Grund der §§ 103 e, Abs. 1, Ziffer 1 und 103 , Absatz 1, Ziffer 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1897 und des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 des Statuts der Handwerkskammer vom 25. September 1899 werden die nachfolgenden für alle Handwerker und Inhaber von handwerksmäßigen Betrieben des Bezirks der Handelskammer Posen verbindlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens erlassen.

§ 1. Die Befugnis zur Anleitung oder zum Halten von Lehrlingen steht nur denjenigen zu, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 2. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und entweder

I. in dem betreffenden Handwerk
   a) die von der Handwerkskammer für dasselbe vorgeschriebene Lehrzeit,
   b) oder — solange eine solche Vorschrift nicht erlassen war — mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt

sowie die Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschusse bestanden haben;

(Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem betreffenden Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen oder durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder einer sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt (§ 129 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) ersetzt werden.)

oder Personen, die

II. fünf Jahre hindurch
   a) persönlich das betreffende Handwerk selbstständig ausgeübt haben oder
   b) als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind;

oder Personen, die

III. im Besitze von Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von sonstigen seitens eines Bundesstaates für das betreffende Handwerk oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzten Prüfungsbehörden sind, insoweit solchen Zeugnissen durch die betreffende Behörde die Wirkung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in dem Handwerke beigelegt ist;

oder Personen, die

IV. die Befugnis dazu durch die höhere Verwaltungsbehörde erhalten haben.

§ 3. Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 der Reichs-Gewerbe-Ordnung entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 der R.-G.-O. entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 der R.-G.-O. entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerbe Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt § 4 dieser Vorschriften.

Das gemäß § 131 c, Absatz 2 der R.-G.-O. dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127, Abs. 1 der R.-G.-O.) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§ 4. Als verwandt im Sinne des vorhergehenden Paragraphen und des § 129 a Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung sollen nachstehende gruppenweise zusammenbenannte Gewerbe gelten: 1. Bäcker, Kondidoren, Pfefferküchler, Müller, 2. Barbiere, Friseure, Perrückenmacher, 3. Maurer, Zimmerer, Steinmetze, Dachdecker, Brunnenmacher, Mühlenbauer (Baugewerbe), 4. Drechsler, Holzbildhauer, Tischler, Glaser, 5. Schlosser, Maschinenbauer, Kupferschmiede, Gelbgießer, Feilenhauer, Büchsenmacher, 6. Klempner, Installateure, 7. Maler, Vergolder, Lackierer, 8. Schuhmacher, Pantoffelmacher, Schäftemacher, 9. Schneider, Kürschner, Handschuhmacher, Hutmacher, 10. Töpfer, Ofensetzer, 11. Messerschmiede, Schleifer, Siebmacher, 12. Schmiede, Stellmacher (Wagenbaugewerbe), 13. Sattler, Tapezierer, Riemer, 14. Goldarbeiter, Graveure, 15. Instrumentenmacher, Mechaniker, 16. Bürstenmacher, Kammmacher, Seiler, 17. Tuchmacher, Weber, 18. Uhrmacher und Optiker.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

§ 5. Die Befugnis zur Anleitung und zum Halten von Lehrlingen kann durch die untere Verwaltungsbehörde (d. h. durch den Landrat bzw. in Städten mit über 10 000 Einwohnern durch den Magistrat solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden:

1. welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge, namentlich durch mangelhafte Ausbildung schuldig gemacht haben, oder
2. gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann von der unteren Verwaltungsbehörde denjenigen ganz

Digitized by Google

oder auf Zeit entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Gegen die Verfügung, durch welche die Befugnis entzogen wird, findet binnen zwei Wochen die Klage beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß statt. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Befugnis durch die höhere Verwaltungsbehörde wieder erteilt werden.

§ 6. Kommen Tatsachen zur Kenntnis des Vorstandes der Handwerkskammer, die die Befugnis eines Gewerbetreibenden oder des Inhabers eines handwerksmäßigen Betriebes zur Anleitung oder zum Halten von Lehrlingen in Frage stellen, so wird der Betreffende zu einer innerhalb einer Woche abzugebenden Erklärung über diese Tatsachen aufgefordert werden. Ergibt die von dem Vorstande unverzüglich anzustellende Ermittelung die Richtigkeit der Tatsachen, so wird dem Betreffenden durch eingeschriebenen Brief aufgegeben werden,

a) wenn es sich um das Recht zum Halten eines Lehrlings handelt, den Lehrling zu entlassen;
b) wenn es sich um das Recht zur Anleitung eines Lehrlings handelt, die Anleitung des Lehrlings einem, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vertreter zu übertragen oder den Lehrling zu entlassen.

Entspricht der Betreffende der ihm gemachten Anforderung nicht, so wird der Vorstand der Handwerkskammer davon unter Darlegung des Tatbestandes und Nachweisung der ergangenen Aufforderung der zuständigen Behörde Anzeige machen.

In der gleichen Weise wird der Vorstand der Handwerkskammer verfahren, wenn in einem Handwerksbetriebe eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art desselben stehende Zahl von Lehrlingen gehalten wird und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint.

§ 7. Personen, welchen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nicht zusteht oder gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vorschriften entzogen ist, ist die Annahme von Lehrlingen gestattet, sofern sie deren Anleitung einem Vertreter übertragen, der allen gesetzlichen Anforderungen (§§ 126, 129 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und §§ 1, 2 dieser Vorschriften entspricht.

Das Gleiche gilt bei Fortsetzung des Handwerksbetriebes nach dem Tode des Inhabers für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben.

§ 8. Als Lehrlinge dürfen nur solche Personen angenommen werden, die ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten nach zur Erlernung des betreffenden Handwerks geeignet erscheinen und nicht an Krankheiten oder an körperlichen und geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des betreffenden Handwerks untüchtig machen. Personen, die mit Gefängnis oder Zuchthaus vorbestraft sind, bzw. Lehrlinge, die von ihren früheren Lehrherren wegen Diebstahls oder Unterschlagung rechtsgültig aus der Lehre entlassen wurden, können von der Annahme als Lehrling ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüber, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme oder Nichtannahme des Lehrlings vorliegen, entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer, gegen dessen Verfügung den Beteiligten binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zusteht. Der Lehrherr ist verpflichtet, auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer den Lehrvertrag aufzulösen.

§ 9. Die Annahme eines Lehrlings erfolgt nur durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages.

Der Lehrvertrag ist spätestens vier Wochen nach Eintritt des Lehrlings abzuschließen und muß dem von der Handwerkskammer aufgestellten oder genehmigten Formular entsprechen.

§ 10. Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren auszufertigen und vom Lehrherrn, von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben.

Ist dem Lehrling als gesetzlicher Vertreter ein Vormund bestellt, so bedarf der Lehrvertrag auch noch der Bestätigung durch das Vormundschaftsgericht. Alle drei Exemplare hat der Lehrherr dem Vorstande der Handwerkskammer portofrei binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zu überfenden, bei Vermeidung der im § 27 festgesetzten Geldstrafe bis zu 20 Mk. Zwei Exemplare erhält er nach Prüfung durch die Handwerkskammer zurück und zwar ein Exemplar für sich, ein Exemplar für den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings.

Bei Vermeidung der gleichen Strafe hat jeder Lehrherr im Handwerkskammerbezirk gleichzeitig den neu eingetretenen Lehrling unter der Benutzung des angeschlossenen Formulars A bei dem Vorstande der Handwerkskammer anzumelden. Formulare sind von der Handwerkskammer zu beziehen. (Für Innungs-Handwerker: siehe § 26.)

§ 11. Für die Eintragung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer ist eine Einschreibegebühr von 3 Mk. gleichzeitig mit der Anmeldung zu entrichten. Diese Gebühr wird auch erhoben, wenn nach Auflösung eines früheren Lehrverhältnisses die Eintragung von neuem zu erfolgen hat. Ausgenommen sind nur die Fälle der §§ 5, 20 und 25.

§ 12. Die Höchstdauer der Lehrzeit wird auf vier Jahre festgesetzt.

Der Erlaß eines Teiles der Lehrzeit ist nur mit Genehmigung des Vorstandes der Handwerkskammer und nur auf Antrag des Lehrherrn zulässig.

Die Probezeit, die gemäß § 127 b der R.-G.-O. mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate beträgt, wird in die Lehrzeit mit eingerechnet. Der Lehrvertrag ist somit auch dann abzuschließen, wenn

Digitized by Google

die Probezeit ihr Ende noch nicht erreicht hat, sobald nur vier Wochen seit Eintritt in die Lehre verflossen sind.

§ 13. Die zulässige Höchzahl von Lehrlingen in Handwerksbetrieben (§130 der Gewerbeordnung) des Kammerbezirks wird für die einzelnen Gewerbe wie nachstehend festgesetzt.

Dabei wird als bestimmend die Durchschnittszahl der an mindestens 200 Werktagen jährlich beschäftigten Gesellen zu Grunde gelegt. Gesellen, die im Akkord arbeiten, bleiben unberücksichtigt. Ausnahmen sind auf begründete Ersuchen in besonderen Einzelfällen nur mit Genehmigung der Vorstandes der Handwerkskammer zulässig.

Für Betriebe	ohne Gesellen	mit 1 Gesellen	mit 2 Gesellen	mit 3 und mehr Gesellen	im Höchstfalle
der Bäcker	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 mehr	6
" Barbiere	2	3	4	" " 1 Gehilfen 1 "	5
" Drechsler	2	2	3	3	3
" Elektrotechniker	2	3	4	auf je 1 Gehilfen 1 mehr	6
" Fleischer	2	3	4	" " 1 " 1 "	6
" Installateure	2	3	4	" " 1 " 1 "	6
" Konditoren	2	2	3	4	4
" Lithographen	1	1	1	bei 3 Gehilfen 1 Lehrling, auf je weitere 3 Gehilfen 1 Lehrling mehr bis zur Höchstzahl	4
" Maler	2	3	4	4	4
" Maschinenbauer	2	3	4	auf je 2 Gehilfen 1 mehr	12
" Maurer	2	2	3	auf 4 Gesellen 4 Lehrlinge " 7 " 5 " " 10 " 6 " und auf je weitere 4 Gesellen 1 Lehrling mehr bis zur Höchstzahl	30 (bei 106 Gesellen)
" Sattler u. Riemer	2	3	5	5	5
" Schlosser	3	4	5	auf je 1 Gesellen 1 mehr	8
" Schmiede	2	3	4	" " 1 " 1 "	6
" Schneider	2	3	4	4	4
" Schuhmacher u. Schäftemacher	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 mehr	6
" Steindrucker	1	1	2	bei 3 Gehilfen 3 Lehrlinge auf je weitere 3 Gehilfen 1 Lehrling mehr bis zur Höchstzahl	6
" Steinsetzer	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 mehr	8
" Stellmacher	2	3	4	" " 1 " 1 "	6
" Stukkateure	2	3	4	" " 1 " 1 "	6
" Tapezierer	2	2	4	6	6
" Tischler	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 mehr	8
" Töpfer	2	3	4	je 1 mehr auf 2 Gesellen	12
" Zimmerer	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 mehr	15

§ 14. Werden in einem Betriebe mehrere Gewerbe vereinigt, so kann für jedes derselben die zulässige Zahl von Lehrlingen gehalten werden. Zum Ersatz eines auslernenden Lehrlings kann ein neuer schon ein halbes Jahr zuvor eingestellt werden.

§ 15. Wenn in einem in § 13 nicht genannten Handwerk der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Handwerksbetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, wird der Vorstand der Handwerkskammer der unteren Verwaltungsbehörde davon unter Darlegung des Tatbestandes Anzeige erstatten, damit dem Lehrherrn die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt wird.

§ 16. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie, falls er sich vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen und gewöhnlichen Arbeiten seines Handwerks in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen.

Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, (§§ 126, 129 der Gewerbeordnung und §§ 1, 2 dieser Vorschriften) ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

§ 17. Den Lehrlingen ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung Erwachsener Angehöriger oder des Lehrherrn gestattet. Politische Versammlungen und Versammlungen zu Streikzwecken dürfen die Lehrlinge überhaupt nicht besuchen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 18. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Übermäßige und unanständige Züchtigung, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung ist verboten.

§ 19. Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule bzw. die dieser gleichwertige Fachschule (§ 120 Abs. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sofern ihm zu ihrem Besuche eine Gelegenheit geboten ist.

Digitized by Google

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren.

Er hat den Besuch der Schule seitens des Lehrlings zu überwachen und seinerseits alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, damit der Lehrling die Schule regelmäßig besucht. Bleiben diese Bemühungen dauernd erfolglos, so hat der Lehrherr das Lehrverhältnis aufzulösen.

§ 20. Gibt der Lehrherr seinen Betrieb auf, so hat er dies binnen acht Tagen dem Vorstande der Handwerkskammer anzuzeigen und dabei anzugeben, ob das Geschäft einem Nachfolger übergeben ist und dieser in den Lehrvertrag eintritt.

Ist dies der Fall, so wird auf Antrag des Nachfolgers mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters, der Mutter, des Vormundes) und des Lehrlings ein entsprechender Vermerk auf den Lehrvertrag gesetzt und sodann die Lehrlingsrolle umgeschrieben. Findet eine Nachfolge in den Lehrvertrag nicht statt, so wird der Vorstand der Handwerkskammer durch Beauftragte für die anderweite Unterbringung des Lehrlings auf die Restdauer der Lehrzeit tunlichst Sorge tragen.

§ 21. Bei Ablauf des Lehrvertrages, sowie bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Vorstand der Handwerkskammer binnen acht Tagen Anzeige zu machen; die Gründe der vorzeitigen Lösung sind anzugeben.

§ 22. Die Vermittelung des Vorstandes der Handwerkskammer zur Unterbringung des Lehrlings tritt auch ein, wenn eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses aus den im § 5 dieser Vorschriften oder im § 127 b der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gründen stattgefunden hat.

§ 23. Bei Beendigung der Lehrzeit vor Entlassung aus der Lehre hat der Lehrling sich der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu unterziehen.

Das Verfahren bei der Prüfung wird durch die Prüfungs-Ordnung geregelt.

§ 24. Der Lehrherr und bei Innungslehrlingen auch der Innungsvorstand sind verpflichtet, den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten.

§ 25. Gewinnt der Prüfungsausschuß die Überzeugung, daß die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings durch den Lehrherrn verschuldet ist, so hat der Vorstand der Handwerkskammer für die Unterbringung des Lehrlings in einem anderen Handwerksbetriebe während der verlängerten Lehrzeit Sorge zu tragen.

Wird durch Verschulden des Lehrherrn die vertragsmäßige Lehrzeit überschritten, so hat der Lehrherr dem Lehrling den ihm hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 26. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Beschäftigung von Lehrlingen bei Innungsmitgliedern, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) Die in § 10 vorgeschriebene Anmeldung des Lehrlings unter Einreichung der drei Exemplare des Lehrvertrages erfolgt nicht an die Handwerkskammer, sondern an den Innungsvorstand. Die Innungen können auch bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings je eine Abschrift des Lehrvertrages auszuhändigen.

Desgleichen sind die in den §§ 20 und 21 geschriebenen Anzeigen an den Innungsvorstand zu richten.

b) Der Vorstand jeder Innung ist bei Vermeidung der im § 27 angedrohten Geldstrafe verpflichtet, im Januar und Juli jeden Jahres spätestens aber bis zum 1. Februar bzw. 1. August dem Vorstande der Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle die Handwerkskammer

1. ein Verzeichnis der seit dem vergangenen 1. Juli bzw. seit dem vergangenen 1. Januar in die Rolle der Innung neu eingetragenen Lehrlinge nach dem anliegenden Formular A,
2. ein Verzeichnis der im gleichen Zeitraum aus der Lehre ausgeschiedeenn Lehrlinge nach dem anliegenden Formular B einzureichen.

c) Die nach §§ 6, 8, 20, 21, 22, 25 der Handwerkskammer und ihren Organen obliegenden Verpflichtungen fallen für Lehrlinge, die bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, den Innungen und ihren Organen zu. Jedoch ist die Handwerkskammer befugt, die Organe der Innungen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten anzuhalten und sie bei ihrer Ausführung zu unterstützen.

d) Die Innungen sind berechtigt, selbständig Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zu erlassen. Jedoch dürfen diese Vorschriften mit den von der Handwerkskammer oder von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen. Zur Prüfung, ob dies der Fall ist, sind alle von freien Innungen neu erlassenen Vorschriften binnen 4 Wochen nach ihrem Erlaß dem Vorstand der Handwerkskammer einzureichen.

e) Die Innungen sind befugt, Lehrlinge, die im Bezirk derselben Innung bereits in der Lehre waren, von ihren Lehrherren aber wegen Diebstahls oder Unterschlagung entlassen wurden, zur Lehre bei einem anderen ihrer Mitglieder nicht wieder zuzulassen.

§ 27. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 103 n Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind.

Digitized by Google

Formular A.

Anmeldung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer.

Laufende Nr.	Des Lehrherrn			Des Lehrlings					Beginn der Lehrzeit	Ende der Lehrzeit
	Namen und Vornamen	Wohnung	Handwerk	Namen und Vornamen	Wohnung	Geburtstag	Geburtsort	Handwerk oder Handwerkszweig		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1										
2										
3										
4										
5										

Formular B.

Abmeldung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer.

	Des Lehrherrn			Des Lehrlings				Ausgelernt	Gestorben	In andere Lehre gegangen. Zu wem?	Zu einem anderen (welchem) Beruf übergetreten	Entlassen	Entlaufen	Sonstiges
	Namen und Vornamen	Wohnung	Handwerk	Namen und Vornamen	Wohnung	Geburtstag	Geburtsort							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

(J.-Nr. IV. 3065.)

Berlin W. 66, den 25. März 1908.
Leipzigerstr. 2.

Auf den Bericht vom 12. d. Mts.
(J.-Nr. 437/08 I. G.)

Die von der dortigen Handelskammer unter dem 19. Februar v. Js. beschlossenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens werden hiermit in der Fassung der Anlage genehmigt, soweit nicht die Entscheidung über die Genehmigung gemäß § 130 a, Abs. 2 der Gewerbeordnung Ihnen zusteht. Die Gültigkeitsdauer der Vorschriften wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 19010 beschränkt.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Posen.

Die Genehmigung der von unserer Vollversammlung beschlossenen Änderungen der Dauer der Lehrzeit steht noch aus.

Posen, den 12. Mai 1908.

Der Vorstand der Handwerkskammer.

G. Müller, Vorsitzender. Dr. Cl. Brandenburger. Syndikus.

549. Der nächste **Hebammen-Lehrkursus** beginnt am **1. Oktober 1908** und wird etwa 8 Monate dauern. Anträge auf Zulassung sind bis spätestens zum **15. Juli d. Js.** bei den Königlichen Herren Landräten oder bei den von ihnen beauftragten Behörden, ferner bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Posen und bei dem Magistrat in Bromberg zu stellen. Hierbei sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

a) eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin (nach dem vorgeschriebenen Formular);
b) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit und den unbescholtenen Ruf der Bewerberin, insbesondere auch darüber, daß sie nicht außerehelich geboren hat;
c) ein Geburts- oder Taufschein;
d) eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung.

Verheiratete Bewerberinnen haben die schriftliche Genehmigung ihres Ehemannes beizubringen. Personen, welche jünger als 20 oder älter als 30 Jahre sind, oder sich in schwangerem Zustande befinden, oder außerehelich geboren haben, sind von der Aufnahme in die Anstalt grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Altersdispens kann nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Unterrichts- und Verpflegungskosten sowie die Wohnungsentschädigung für den ganzen Kursus sind auf zusammen 336 Mark festgesetzt.

Solchen Schülerinnen, welche sich vor ihrer Aufnahme in die Anstalt in rechtsverbindlicher Form verpflichten, nach bestandener Prüfung eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Bezirkshebammenstelle **mindestens 3 Jahre lang zu verwalten,** wird vom Provinzialverband eine Beihilfe in Höhe von $^2/_3$ der Kosten gewährt. Sie haben demgemäß bei ihrem Eintritt in die Anstalt an die Anstaltskasse an Unterrichts- und Verpflegungskosten sowie Wohnungsentschädigung nur 112 Mark und für das Lehrbuch 2 Mark, zusammen 114 Mark zu entrichten.

Falls solche Schülerinnen später den ihnen überwiesenen Hebammenbezirk vor Ablauf von 3 Jahren

Digitized by Google

verlassen, so haben sie die ihnen gewährte Beihilfe von 224 Mark ganz oder zu einem entsprechenden Teile der Provinzialverwaltung zurückzuerstatten.

Diejenigen Personen, welche **auf eigene Kosten** an dem Kursus teilnehmen und demgemäß in der Auswahl des Niederlassungsortes nicht beschränkt sein wollen, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt sofort:

a)	an Verpflegungsgeld (monatlich 29,50 M.) für 8 Monate	236 M.
b)	für den Unterricht	40 „
c)	an Wohnungsmiete (monatlich 7,50 M.) für 8 Monate	60 „
d)	für das Lehrbuch	2 „
e)	für eine Hebammentasche nebst Zubehör	47,50 „
	zusammen also . .	385,50 M.

an die Anstalt zu entrichten.

Diejenigen Bewerberinnen, welche vorläufig angenommen sind, haben sich am 1. Oktober 1908, vormittags 10 Uhr, in der Provinzial-Hebammenlehranstalt Posen W., Feldstraße 36, bei dem Anstaltsdirektor Herrn Professor Dr. Lange zu melden, um die endgültige Entscheidung über ihre Aufnahme entgegen zu nehmen.

Posen, den 1. Juni 1908.

Der Landeshauptmann.
1288/08 I J. **Dr. von Dziembowski.**

550. Druckfehlerberichtigung. In unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1908 der zum 1. Oktober 1908 ausgelosten Rentenbriefe ist in dem Posener Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Mai 1908 zu lesen:

„Rückständig sind: 4%ige **Rentenbriefe**“
statt Pfandbriefe.

Posen, den 4. Juni 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Posen.

551. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April d. Js. unter Ziffer 340 der Nr. 16 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Posen vom 21. April 1908 betreffend die durch Bundesratsbeschluß vom 6. Februar 1908 — § 99 der Protokolle — den Bewohnern der **Grenzorte Boguslaw** und **Boguslawitz** nachgelassene **zollfreie Einfuhr** von gewöhnlichem **Backwerk** in Mengen von nicht mehr als 3 kg sowie den Bewohnern von Boleslawice nachgelassene zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg weise ich darauf hin, daß auf diese Begünstigungen der Grenzbewohner der genannten Ortschaften die für den zollfreien kleinen Grenzverkehr mit Schweinefleisch von dem Herrn Finanzminister getroffenen und durch die Bekanntmachung vom 7. April 1906 unter Ziffer 397 der Nr. 18 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen vom 1. Mai 1906 veröffentlichten Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

Der hier in Rede stehende zollfreie kleine Grenzverkehr ist hiernach nur unter folgenden Bedingungen und Kontrollmaßregeln gestattet:

1. Die Einfuhr des zollfrei einzulassenden gewöhnlichen Backwerks und der Müllereierzeugnisse darf nur auf einer Zollstraße und nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgen.
2. Für jeden Haushalt dürfen Müllereierzeugnisse und gewöhnliches Backwerk bis zu der Höchstmenge von 3 kg nur einmal täglich zollfrei eingebracht werden.
3. Die Waren müssen für denjenigen Hausstand bestimmt sein, dem der Einbringer angehört. Letzterer hat sich durch eine für jeden Haushalt nur in einem Stück zu erteilende Bescheinigung der Ortsbehörde darüber auszuweisen, daß er Bewohner des Grenzbezirkes ist. Als Ausweis genügt auch die dem Einbringer aus Anlaß der Einführung des zollfreien kleinen Grenzverkehrs mit Schweinefleisch etwa erteilte Hausstandsbescheinigung.

Ferner weise ich darauf hin, daß bei gleichzeitiger Einbringung von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk seitens der Bewohner von Boleslawice beide Warengattungen zusammen nur in einer Menge bis zu 3 kg gleichzeitig eingeführt werden.

Posen, den 4. Juni 1908.

Der Präsident
der Oberzolldirektion.

552. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Radomitz I“ bei Radomitz, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 11. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Radomitz I“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

B E F G H J

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199[illegible] (Zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundertvierundsiebzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Radomitz sowie in dem Gemeindebezirke Radomitz in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 3. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Digitized by Google

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 3. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3925/08. **Schmeißer.**

553. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Radomitz II" bei Radomitz, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 24. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Radomitz II"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A B C D

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 519 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend fünfhundertneunzehn) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Radomitz sowie in den Gemeindebezirken Radomitz und Targowitz in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 3. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 3. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3926/08. **Schmeißer.**

554. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Radomitz IV" bei Radomitz, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 9. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Radomitz IV"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A B C D

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 466 (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend vierhundertsechsundsechzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Radomitz und und in dem Gemeindebezirke Radomitz in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 3. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 3. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3922/08. **Schmeißer.**

555. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Radomitz X" bei Alt-Boyen, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 23. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Radomitz X"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

D E F G H J

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 198 823 (zwei Millionen einhundertachtundneunzigtausend achthundertdreiundzwanzig) Quadratmetern hat und in dem

Digitized by Google

Gutsbezirke Alt-Boyen sowie in den Gemeindebezirken Zirpe, Gorka duchowna und Targowitz in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 9. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 9. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3911/08. **Schmeißer.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

556. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 18. April d. Js. ist die am ehemaligen Jeziorteich im Jagen 22 des fürstlichen Forstreviers Swieca gelegene **Parzelle Gemarkung Swieca** Kartenblatt 3 Nr. 6, früher Wiese, jetzt Holzung, im Flächeninhalt von 22 Ar 70 Quadratmeter von dem **Gemeindeverbande Swieca abgetrennt** und mit dem zum **Fürstentum Krotoschin gehörigen Forstgutsbezirk Swieca vereinigt** worden.

Adelnau, den 27. Mai 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

557. Anstelle des von Ciswica verzogenen Wirtschaftsinspektors Robert Jaensch, welcher für den **Viehrevisionsbezirk Nr. 5**, bestehend aus Ciswica Gut, das Amt eines Viehrevisors bekleidet hatte, ist der **Wirtschaftsinspektor Wilhelm Lühr in Ciswica** für diesen Bezirk von mir zum Viehrevisor ernannt und bestätigt worden.

Jarotschin, den 2. Juni 1908.

Der Landrat.

2958/08. **v. Unger.**

558. Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 13. August 1895 ausgefertigten **3½%igen Anleihescheinen** des Kreises **Ostrowo** sind dem Tilgungsplane gemäß am 2. Juni 1908 zur Einziehung **ausgelost** worden, die Anleihescheine Nr. 24, 85, 110, 236, 242, 325, 434, 673, 687, 752, 796, 813, 833, 853, 901, 1015, 1081, 1090, 1112, 1257, 1388, 1431, 1459, 1504, 1509, 1584, 1733, 1830 und 1983 zu je 500 Mark. Den Inhabern werden diese Anleihescheine hiermit zur Rückzahlung am **2. Januar 1909** mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1908 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung der Nennwerte erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Koupons bei der Kreisgemeindekasse in Ostrowo.

Aus früheren Auslosungen sind nicht eingelöste Anleihescheine nicht vorhanden.

Ostrowo, den 3. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

1021/08 K. A. **Tiemann.**

559. Der **Fleischbeschauer Kurt Dehnel** aus **Tarchalin** ist von mir anstelle des Trichinenschauers Kornetzki-Bärsdorf unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Juli d. Js. ab zum Trichinenschauer für inländisches Fleisch für den Bezirk Bärsdorf, umfassend die Ortschaften Bärsdorf, Tarchalin und Schlemsdorf, **bestellt** worden.

Rawitsch, den 3. Juli 1908.

Der Landrat.

Z. 825/08.C. **Freiherr von Schaeky.**

560. Die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1907 (Amtsblatt S. 593 Nr. 997) wird dahin berichtigt, daß die von dem Gutsbezirk Nowiec in den Gutsbezirk Ludwigsberg umgemeindeten Parzellen nicht einen Flächeninhalt von 94,3374 Hektar, sondern von **94,3377 Hektar** haben.

Schrimm, den 6. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kirchhoff.

561. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Schrimm.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Schrimm unter Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder

Digitized by Google

eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 255/256.)

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 24. Oktober 1904 (Kreisblatt für 1905 Seite 358 und Regierungsamtsblatt für 1905 S. 249/250 Ziffer 484) außer Kraft.

Schrimm, den 30. April 1908.

Der Landrat.

1986/08. **Kirchhoff.**

562. Der Kreisausschuß des Kreises Schwerin a. W. hat in seiner Sitzung vom 18. Mai d. Js. die Abtrennung der in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Gollmütz, unter Artikel Nr. 1 Kartenblatt 1 verzeichneten **Parzellen** Nr. 286/206 und 287/210, in Größe von zusammen 10 ar 08 qm, von dem **Gutsbezirk Gollmütz** und deren **Vereinigung** mit dem **Gemeindebezirk Gollmütz;** sowie ferner die Abtrennung der in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Gollmütz, unter Artikel Nr. 52, Kartenblatt 1 verzeichneten Parzelle Nr. 289/227, in Größe von 7 ar 99 qm, von dem Gemeindebezirk Gollmütz und deren Vereinigung mit dem Gutsbezirk Gollmütz, auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schwerin a. W., den 5. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1671/08 K. 1. **Parthey.**

563. Die **hiesige Stadt- und Polizeisekretärstelle** ist alsbald zu **besetzen.**

Das **Einkommen** beträgt **1050 Mark** einschließlich **150 Mark Wohnungsgeldzuschuß** und steigt alle 3 Jahre um 100 Mark bis zu **1350 Mark.**

Geeignete, im Kommunal- und Polizeidienst erfahrene Bewerber wollen sich unter Übersendung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns melden.

Militäranwärter erhalten den Vorzug.

Obornik, den 10. Juni 1908.

Der Magistrat.

gez. **Schmolke.**

564. **Ortsstatut**

betreffend

die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadtgemeinde Opalenitza.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wird im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut für den Bezirk der Stadt Opalenitza erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In der Stadtgemeinde Opalenitza wird eine Pflichtfeuerwehr errichtet, welcher — in Gemeinschaft mit der am Orte bestehenden amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 10 des Statuts) — der Feuerlöschdienst obliegt.

§ 2. I. Die Feuerlöschdienstpflicht umfaßt:

a) die Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen und zur tätigen Mithilfe bei jedem in der Gemeinde ausbrechenden Feuer, sowie bei den angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen,

b) die Verpflichtung zur pünktlichen Leistung der für den Feuerlöschdienst in der Gemeinde erforderlichen Spanndienste, sowohl anläßlich eines Feuers als auch anläßlich der angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen.

II. Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von drei Jahren in sich.

§ 3. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2a sind alle Einwohner männlichen Geschlechts im Alter von 18 bis einschließlich 55 Jahren, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und soweit sie nicht wegen strafbarer Handlungen — aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, gegen das Leben, oder wegen Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und mehr bestraft sind.

Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 4. Befreit von der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia sind:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Reichsbeamten und die Beamten des Königlichen Hauses. Diese Befreiung erstreckt sich auch nament-

Digitized by Google

lich auf die in der Anmerkung*) zu diesem Paragraphen angeführten Beamten und Bediensteten der Bahnverwaltungen, sowie der allgemeinen Bauverwaltung,

2. die aktiven Militärpersonen einschließlich der Gendarmen,
3. die Geistlichen, Rabbiner, Kirchendiener, Lehrer an öffentlichen Schulen, Rechtsanwälte, die praktizierenden Ärzte und Tierärzte, die ihr Gewerbe ausübenden Apotheker, sowie die Schüler der Gymnasien, Realschulen und anderer höheren Bildungsanstalten,
4. Personen, deren geistige und körperliche Unfähigkeit zum Feuerlöschdienst von der Polizeiverwaltung — gegebenen Falles auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses — anerkannt wird,
5. diejenigen über 30 Jahre alten Gemeindemitglieder, welche und solange sie ihre Verpflichtung durch Zahlung eines im voraus zu leistenden Jahresbeitrages von 6 Mark ablösen,
6. die spannpflichtigen Personen (cf. § 6).

§. 5. Der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia wird genügt:

a) durch Dienstleistung in der Pflichtfeuerwehr, oder
b) durch aktive Mitgliedschaft in der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 9.)

§ 6. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2 Ib sind sämtliche Pferde- und Fuhrwerksbesitzer mit Ausnahme:

a) der Posthalter bezüglich der von ihnen vorschriftsmäßig gehaltenen Postdienstpferde,
b) der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Reichsbeamten und der Beamten des Königlichen Hauses — in betreff der zur Verwendung im dienstlichen Interesse bestimmten Pferde,
c) der Militärpersonen hinsichtlich ihrer Die[illegible],
d) der Geistlichen und Ärzte, soweit sie nic[illegible]halb des Gemeindebezirkes Grundbesitz [illegible], und zu dessen Bewirtschaftung Zugtiere halten.

§ 7. Im Dezember jeden Jahres bestimmt der Magistrat nach vorher allgemein festzusetzenden und ortsüblich bekannt zu machenden Grundsätzen die die Reihenfolge in der Leistung der Spanndienste, teilt die Anordnung den betreffenden Spannhaltern schriftlich mit, und läßt die Namen derselben im Spritzenhause und auf dem Rathause aufzeichnen. Veränderungen sind sofort nachzutragen. Die verpflichteten Spannhalter haben für den Fall der Verhinderung dafür Sorge zu tragen, daß ein anderes Gespann statt des ihrigen erscheint.

Im Bedarfsfalle ist auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters jeder Spannhalter verpflichtet, mit seinem Gespann Löschhilfe zu leisten.

§ 8. Übersteigt die Zahl der zum Feuerlöschdienste Verpflichteten diejenige Anzahl von Personen, welche zur Bildung einer ausreichenden Feuerwehr erforderlich ist, so hat mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde der Magistrat, nach vorher allgemein festzusetzenden und ortsüblich bekannt zu machenden Grundsätzen zu bestimmen, in welcher Weise für jedes Jahr die zum Feuerwehrdienste notwendigen Mannschaften aus den Pflichtigen auszuwählen sind. Es können in solchem Falle auch die im § 3 festgesetzten Altersgrenzen anderweit bestimmt, sowie auch noch anderweite Befreiungen vom Feuerlöschdienste festgesetzt werden.

§ 9. Die Pflichtfeuerwehr und die amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr gelten als Schutzwehren im Sinne des § 113[3] des Reichsstrafgesetzbuches.

Als amtlich anerkannt gilt nur diejenige freiwillige Feuerwehr, deren Statuten von der Ortspolizeibehörde bestätigt sind.

§ 10. Den Feuerwehrpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zum Feuerlöschdienste die Rechtsmittel aus §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

II. Organisation und Verwaltung.

§ 11. Zur Leitung der Feuerwehr wird vom Magistrat ein Brandmeister bestellt, welchem für Verhinderungsfälle ein oder mehrere Stellvertreter zuzuteilen sind. Die Bestellung des Brandmeisters und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde.

Die Führer der einzelnen Abteilungen sowie deren Stellvertreter werden vom Magistrat nach Anhörung des Brandmeisters — jederzeit widerruflich — ernannt.

(Der Brandmeister und die Unterführer der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr sind — mit ihrem Einverständnis — tunlichst zum Brandmeister und zu Rottenführern der Pflichtfeuerwehr zu ernennen.)

---

*) Anmerkung:

Im einzelnen sind von den Beamten folgende Kategorien des Ressorts des Ministers der öffentlichen Arbeiten befreit:

a) für Haupt- und Nebenbahnen.

Sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenanwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten.

b) Für Kleinbahnen.

Die Bahnpolizeibeamten, sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter der Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenanwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen.

c) für die allgemeine Bauverwaltung.

Die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung der Schleusen, Hebewerke, Brücken, Wehre, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuer, Signale und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben betrauten Personen.

Digitized by Google

§ 12. Jeder der Pflichtfeuerwehr angehörende Einwohner hat sich bei jedem im Feuerwehrbezirke entstandenen, in der vorgeschriebenen Weise bekannt gegebenen Brande in vorschriftsmäßiger Ausrüstung auf dem bestimmten Versammlungsplatze unverzüglich einzufinden und den Befehlen der Führer Folge zu leisten.

Das gleiche gilt bei Übungen und Spritzenschauen, zu denen die Feuerwehrpflichtigen in der vorgeschriebenen Weise gerufen werden.

§ 13. Über die innere Organisation der Feuerwehr sind vom Magistrat Ausführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere über den inneren Dienst, die Ausrüstung der Feuerwehrmänner, die von ihnen zu tragenden Abzeichen, die Alarmsignale, die Einrichtung und Abhaltung der Übungen, sowie die Unterweisung in dem Gebrauche der Geräte.

Die Ausführungsbestimmungen sowie deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Regierungspräsident ist berechtigt, die Abänderung von Bestimmungen zu verlangen, welche sich als unzweckmäßig erwiesen haben.

III. Schlußbestimmungen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Bestimmungen dieses Statuts sind nach § 45 der Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Febr. 1907, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bedroht.

§ 15. Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Opalenitza, den 9. Januar 1908.

Der Magistrat.

Thorzewski.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Thorzewski. Scholten. Max Nord.
A. M. Krüger. Franke. M. Schulz.
T. Braniewicz.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 15. März 1908.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 146-1/08 B. A. J. V.: **von Siegroth.**

565. Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut, betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt-Gemeinde Opalenitza.

Auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Februar 1907, Amtsblatt Seite 81 ff. und des § 13 des Ortsstatuts, betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehrin der Stadt-Gemeinde Opalenitza vom 9. Jan. 1908 werden für die Pflichtfeuerwehr in Opalenitza die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Die Pflichtfeuerwehr ist in vier Abteilungen gegliedert und zwar:

I. Abteilung: Spritzenmannschaften,
II. Abteilung: Wassermannschaften,
III. Abteilung: Rettungsmannschaften,
IV. Abteilung: Ordnungsmannschaften.

§ 2. Die ganze Wehr steht unter Leitung eines Brandmeisters, die einzelnen Abteilungen unter der Leitung der für sie bestimmten Führer.

Der Brandmeister und die Führer sowie für einen jeden ein Stellvertreter werden vom Magistrat unter Beachtung der Vorschriften des § 11 des Ortsstatuts auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 3. Solange hier eine amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht, sind der Brandmeister sowie die Abteilungsführer der Pflichtfeuerwehr dem Brandmeister und den Abteilungsführern erstgenannter Wehr unterstellt. Sie haben deren Anordnungen unweigerlich zu befolgen.

Es soll indeß, soweit angängig, dem Brandmeister und den Abteilungsführern der freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig die entsprechende Stellung in der Pflichtfeuerwehr übertragen werden.

§ 4. Die Mannschaften sind dem Brandmeister und den Führern, die Führer dem Brandmeister Gehorsam schuldig und verpflichtet, deren Anordnungen mit Eifer und Gewissenhaftigkeit auszuführen.

Mannschaften, welche den getroffenen Anordnungen ihrer Vorgesetzten trotzen oder Widerstand leisten, können zur Aufrechterhaltung der Disziplin vom jeweiligen Orte ihres Dienstes fortgewiesen werden.

Sie haben in diesem Falle polizeiliche Bestrafung wegen Nichterfüllung der Feuerlöschpflicht zu gewärtigen.

§ 5. Alle zum Feuerlöschdienste berufenen Personen erhalten eine von der Ortsbehörde ausgestellte „Feuerlöschdienstkarte". Auf der Karte muß vermerkt sein, welcher Abteilung der Dienstpflichtige zugewiesen und welchem Führer er unterstellt ist. Die Karte ist zu verwahren und zu allen Spritzenschauen, Mannschaftsübungen und dergleichen dienstlichen Zusammenkünften, ferner auch zu allen Bränden mitzubringen und auf Verlangen dem Brandmeister und den Führern vorzuzeigen.

§ 6. Sowohl der Brandmeister und die Abteilungsführer als auch die Mannschaften haben bei allen dienstlichen Zusammenkünften die durch Allerhöchste Ordre vom 15. Juni 1905 vorgeschriebenen Abzeichen für Feuerwehren als Achselstücke auf den Schultern bezw. als Binden auf dem linken Oberarm zu tragen.

Die Abzeichen werden auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sie sind gut zu verwahren, vor mutwilliger Beschädigung oder Vernichtung zu schützen und bei Beendigung der Feuerlöschdienstpflicht oder bei Verziehen nach einem anderen Orte dem Brandmeister zurückzugeben.

§ 7. Die Alarmierungen zu Bränden wie zu den Spritzenschauen und Mannschaftsübungen werden durch die Feueralarmhupen — Hornsignale — bewirkt.

Digitized by Google

Sobald das Signal ertönt, haben sich sowohl die Führer, als auch die Mannschaften unverzüglich nach dem ihnen ein für alle mal angewiesenen Platze zu begeben (Spritzenhaus, Alarmplatz, Brandstelle) und sich hier abteilungsweise zu ordnen. Die Mannschaften haben hier die Anordnungen des Brandmeisters bezw. ihrer Führer entgegenzunehmen und danach zu handeln.

§ 8. Die erforderlichen Feuerlöschgeräte unterhält die Gemeinde.

Die Feuerlöschmannschaften — abgesehen vom Brandmeister und den Führern — haben jedoch zum Brande sowie zu den Übungen stets die in der Feuerlöschdienstkarte (§ 5) ihnen bezeichneten Geräte mitzubringen und zwar haben sich zu versehen:

die Wassermannschaften mit einem Eimer.
die Rettungsmannschaften mit einer Axt oder mit einem Spaten.

§ 9. Der Brandmeister und die Abteilungsführer haben dafür zu sorgen, daß die von der Gemeinde unterhaltenen Feuerlöschgeräte sich stets in gutem und brauchbarem Zustande befinden.

Insbesondere haben sie darauf zu achten, daß nach jeder Benutzung der Geräte diese sofort wieder nach dem Verwahrungsorte zurückgebracht und hier handgerecht aufgestellt, auch soweit erforderlich, gereinigt und getrocknet werden.

Für Schäden und Verluste, welche durch eine Pflichtverletzung des Brandmeisters oder der Führer entstehen, werden diese verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht.

§ 10. Die Pferdebesitzer am Orte haben während der Zeit, für welche sie zur Gespannstellung bestimmt sind, auf das im § 7 bezeichnete Signal ihre Pferde, mit den erforderlichen zugfesten Geschirren versehen, und unter Leitung einer zuverlässigen Person am Spritzenhause zu gestellen und hier den Anordnungen des Brandmeisters oder der Abteilungsführer unbedingt Folge zu leisten.

Zu den außerhalb des Ortes ausbrechenden Bränden, werden, soweit Feuerlöschhilfe zu leisten ist, in gleicher Weise Mannschaften und Gespanne nebst den erforderlichen Wagen bestimmt, welche ebenfalls zum Spritzenhaus zu eilen und hier die nötigen Weisungen entgegenzunehmen haben.

§ 11. Streitigkeiten gelegentlich der Ausübung des Dienstes zwischen dem Brandmeister und den Führern oder unter letzteren allein, entscheidet der Orts-Polizeiverwalter bezw. dessen gesetzlicher Stellvertreter, bei dem auch etwaige Beschwerden der Mannschaften anzubringen sind.

§ 12. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 1908 in Kraft.

Opalenitza, den 9. Januar 1908.

Der Magistrat.
Thorzewski.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut betreffend die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt Opalenitza genehmige ich hiermit auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 7. Februar 1907, betreffend das Feuerlöschwesen (A.-Bl. S. 81).

Posen, den 15. Mai 1908.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
3750/08 I A 2. J. V.: gez. **v. Mikusch.**

566. Wegen vollständigen Neubaues der Brücke Nr. 545 in Starkowiec wird die **frühere Landstraße Krotoschin—Kröben** von der Chaussee Pogorzela—Kobylin bis zur Brücke 542 hiermit bis auf Weiteres vom 9. Juni d. Js. ab **gesperrt.**

Der Verkehr hat auf dem Wege Wiesenfeld—Lagiewnik über Lagiewnik zu erfolgen.

Pogorzela, den 6. Juni 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

Personalveränderungen.

567. Bei der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.

Verliehen vom 1. April 1908 ab: dem Regierungsassessor Presting in Posen eine etatsmäßige Spezialkommissarstelle unter gleichzeitiger Übertragung der Verwaltung der neu errichteten Spezialkommission II in Posen; dem bisherigen Hilfszeichner Radant in Bromberg eine etatsmäßige Zeichnerstelle; dem Generalkommissions-Sekretär Steinbrück in Bromberg der Charakter als Rechnungsrat.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst mit Pension hat zum 1. Mai 1908 das Mitglied des Kollegiums, Regierungsrat v. Rudloff bewilligt erhalten.

Versetzt zum 1. April 1908: der Vermessungs-Inspektor, Ökonomierat Böhmer in Bromberg an die Generalkommission in Düsseldorf; der Ökonomie-Kommissar Mahlich, bisher in Konitz, in den Bezirk der Generalkommission zu Breslau, Spezialkommission in Neisse; der Oberlandmesser Framke, bisher in Lissa i. P. nach Posen; die Landmesser Loewe, bisher in Lissa i. P., Wilcke, bisher in Bromberg und Nanny, bisher in Danzig, in den Bezirk der Generalkommission zu Frankfurt a. O. und zwar: Loewe nach Guben, Wilcke nach Stettin, Nanny nach Stolp i. Pomm.; die Spezialkommissions-Sekretäre: Grönke, bisher in Danzig, in den Bezirk der Generalkommission zu Düsseldorf, Spezialkommission Euskirchen: Jaenich, bisher in Lissa i. P., an die Spezialkommission II in Posen; die Hilfszeichner: Voigt, bisher in Bromberg, in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission zu Merseburg; vom 1. Mai 1908 ab: Liedtke II bisher in Danzig und Schwerzel bisher in Bromberg, in das gemeinschaftliche Landmesserbureau zu Konitz i. Wpr.

Aufgehoben: seit dem 1. April 1908 die bisherige Spezialkommission II in Konitz des Ökonomie-Kommissars Mahlich, an deren Stelle die bisherige Spezialkommission III des Regierungsassessors Altrichter ebendort die Bezeichnung Konitz II erhalten hat.

Digitized by Google

568. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Sepno II, Kreis Kosten,
2. des Dominiums Roszkowko, Kreis Rawitsch.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Dakowy suche, Kreis Grätz,
2. des Wirts Johann Kamyszek in Chraplewo, Kreis Neutomischel.

II. Brustseuche.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Mühlenbesitzers Heimann in Kowanowko, Kreis Obornik.

III. Räude.

Erloschen unter den Pferden:

des Wirts Johann Marciniak in Koluiezki, Kreis Jarotschin.

IV. Rotz.

Erloschen unter den Pferden:

des Rittergutsbesitzers v. Czapski in Kucharv, Kreis Pleschen.

V. Tollwut.

Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Bielawy, Zegrowko, Seeger, Antonsruh, Neugut, Deutsch-Poppen, Neuwelt, Sikorzyn, Poladowo, Bronikowo, Murkwitz, Podschmiegel, Polnisch-Presse, Neu Bialcz, Karschnitz, Czacz, Kuschen, Gleinitz, Skoraczewo, Prauschwitz, Alt-Boyen, Robatschin, Nitsche, Schneidemühle, Wyderowe, Smolno und Schmiegel Stadt, gl. Kreises,
2. Radziejewo, Piglowic Gut und Gemeinde, Mondre, Wyszakowo Gut und Gemeinde, Czarnotki Gut und Gemeinde, Brostek, Lobendorf, Annenhof, Dtsch. Kempe, Mlodzikowo, Landau, Moldau, Kreis Schroda.

VI. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Kuhhirten Maciejewski in Vorwerk Frauwek, Kreis Gostyn,
2. des Dominiums Wysoczka, Kreis Grätz,
3. des Dominiums Potarzyce, Kr. Jarotschin,
4. des Gutsarbeiters Anton Kucharski in Chorzew, Kreis Pleschen,
5. der Händler Janiszewski und Mikula in Brody, Kreis Neutomischel,
6. des Wirts Stefan Owczarzak in Targowagorka, Kreis Schroda,
7. der Gutsverwaltung Mikuszewo, Kr. Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Paul Raetz in Wilhelmswalde, Kreis Jarotschin,
2. des Ansiedlers Daniel Guth in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
3. des Wirts Eichmann in Folusch bei Pleschen, gleichen Kreises,
4. des Ansiedlers Rottmeier in Szrapki, Kreis Schroda.

VII. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gasmeisters Emil Thiel in Gostyn,
2. des Müllers Berkowski in Granowo, des Gutsbesitzers Szubert in Großdorf, des Arbeiters Kasimir Horkoza in Dakowy mokre, des Arbeiters Juskowiak in Separowo, Kreis Grätz,
3. des Hausbesitzers Martin Stelmaszyk in Zerkow, des Arbeiters Anton Boruta in Wygoda, des Häuslers Andreas Banaszak in Wolicapusta, des Schäfers Kröhl in Wygoda, Kr. Jarotschin,
4. des Arbeiters Michael Szajek in Kielczewo, des Arbeiters Franz Mikolajczak in Weidenau, des Arbeiters Max Zondek in Bonikowo, des Arbeiters Johann Michalowska in Kokorzyn, des Wirts Josef Szlapka in Kielczewo, Kreis Kosten,
5. des Gutes Neuvorwerk, Kreis Krotoschin,
6. des Schneiders Franz Minski in Brätz, Kreis Meseritz,
7. des Arbeiters Lorenz Kaczmarek in Winiary, Weidentalstr. 87, Kreis Posen-Ost,
8. des Müllers Gotthilf Erdner in Piune Dorf, des Rittergutsbesitzers Freiherrn v. Massenbach in Konin, des Arbeiters Adalbert Sliwinski in Bakerode, Kreis Samter,
9. des Arbeiters Friedrich Beyer in Elsenhain, Kreis Schmiegel,
10. des Arbeiters Michael Gozwiak in Winnagora, des Arbeiters Siwek in Königshof, des Gastwirts Anton Toklowicz in Nekla und des Arbeiters Thomas Matuszak in Stroszki, Kreis Schroda,
11. des Zieglers Adalbert Mikolajczak in Wengierki, des Schmieds Antczak in Szemborowo, des Landwirts Heinrich Fietz in Zieliniec, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Lehrers Richard John in Upartowo, des Kaufmanns Hermann Kleibe in Milostowo, Kreis Birnbaum,
2. des Häuslers Adolf Schulz in Neustadt a. W., des Vogts Georg Eichert und des Schäfers Karl Glapsch in Josefowo, Kreis Jarotschin,
3. des Arbeiters Andreas Laube in Bergelsdorf, des Wirtes Valentin Malecha in Bulakow, Kreis Koschmin,

Digitized by Google

4. des Propstes Kolasinski in Konojad, Kr. Kosten,
5. des Rentenempfängers Kasimir Drzymala in Bentschen, der Witwe Katharina Janiszewski und des Häuslers Franz Krzewina in Lowin, Kreis Meseritz,
6. des Arbeiters Andreas Uciechowski in Kuczkow Gut, des Schuhmachermeisters Magnuszewski in Pleschen, gleichen Kreises,
7. der Dominialarbeiter Jakubiak I und II in Blociszewo, Kreis Schrimm.

V. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Adolf Müller in Kromolice, Kreis Koschmin,
2. der Waisenanstalt in Zduny, Kreis Krotoschin.

b. Erloschen unter den Schweinen.

des Dominiums in Kromolice, Kreis Koschmin.

IX. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Schuhmachers Elias in Zduny, Kreis Krotoschin,
2. der Molkerei-Genossenschaft in Wilhelmsgrund, Kreis Rawitsch,
3. des Dominialarbeiters Wawrzyniak in Manieck, Kreis Schrimm.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Hierzu **Sonderbeilage: Bestimmungen betr. Gewährung von Zinsfreien Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 24 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 16. Juni 1908.

569. Die durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. Januar 1898 – I G. 585 — veröffentlichten Bestimmungen betreffend die Errichtung von Pferdezuchtvereinen und die Gewährung zinsfreier Darlehne zur Beschaffung von Vereinshengsten (A.-Bl. S. 81 ff.) sind nach einem Erlaß des genannten Herrn Ministers vom 30. März 1908 einer Abänderung unterzogen worden.

Diese abgeänderten Bestimmungen nebst den zugehörigen Anlagen bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 28. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

3913/08 I B. **Krahmer.**

Anlage A.

Bestimmungen,

betreffend

die Gewährung von zinsfreien Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten.

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen.

1. Pferdezuchtvereine, die den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienenden Unternehmens entsprechen, können zur Beschaffung eines oder mehrerer Hengste aus Fonds der Gestütverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zinsfreie Darlehen bewilligt erhalten. Das Gleiche gilt für Pferdezuchtgenossenschaften, die auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. Seite 55/210) gegründet und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, sofern sie den nämlichen Anforderungen entsprechen.
2. Die Verhandlung zwecks Bildung eines Pferdezuchtvereins ist nach Maßgabe des Musters in Anlage B, die Verhandlung zwecks Bildung einer Pferdezuchtgenossenschaft nach Maßgabe des Musters in Anlage C aufzunehmen, von dem Landrat des betreffenden Kreises an den Regierungspräsidenten und von diesem mit dem eingeholten Gutachten der Landwirtschaftskammer und des zuständigen Gestütdirigenten durch die Hand des Oberpräsidenten an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzusenden. Eingetragene Genossenschaften können die Gründungsverhandlung auch durch Vermittlung der zuständigen Landwirtschaftskammer, die ihrerseits von dem zuständigen Gestütdirigenten eine gutachtliche Äußerung zu dem Antrage der Genossenschaft zu erbitten hat, vorlegen, sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt.

   Der Verhandlung ist der nach dem Muster in Anlage D abgeschlossene Vertrag mit dem Stationshalter, bei Genossenschaften auch das Genossenschaftsstatut beizufügen.
3. Über die Frage, ob der Verein oder die Genossenschaft den unter 1 angegebenen Anforderungen entspricht, entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
4. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehns ist die Zeichnung einer so großen Anzahl von Stuten, daß das Bestehen des Vereins oder der Genossenschaft bis zur erfolgten Abzahlung des Darlehns gesichert erscheint.

Digitized by Google

II. Besondere Bestimmungen über die Bewilligung und Auszahlung von Darlehen.

1. Sofern das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich grundsätzlich bereit erklärt hat, ein Darlehn zu bewilligen, hat der Verein oder die Genossenschaft den Hengst, der angekauft werden soll, unter Angabe des vereinbarten Kaufpreises und der Abstammung zu bezeichnen und an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufernen Orte dem vom Ministerium beauftragten Gestütbeamten vorzuführen.
2. Wird der Hengst seitens des Beauftragten des Ministeriums für preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet, worüber dem Verein oder der Genossenschaft von dem Beauftragten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt wird, so kann der Ankauf des Hengstes vollzogen werden.
3. Nach dem Eintreffen des Hengstes an seinem Bestimmungsorte hat der Verein oder die Genossenschaft dem Ministerium durch Vermittlung des Landrats oder der Landwirtschaftskammer einen Bericht über den gezahlten Kaufpreis und die Höhe der im einzelnen durch den Ankauf, den Transport und die Transportversicherung entstandenen Nebenkosten einzusenden. Dieser Übersicht ist die schriftliche Bescheinigung des mit der Besichtigung betrauten Gestütbeamten über die Brauchbarkeit des Hengstes und ferner eine ortspolizeilich beglaubigte Mitteilung, daß der Hengst für die nicht durch das Staatsdarlehen gedeckte Ankaufssumme bei einer Gesellschaft zur Versicherung angemeldet ist, beizufügen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierauf dem Verein oder der Genossenschaft eine Schuldurkunde nach dem anliegenden Muster E zur Vollziehung durch den Vorstand und Verwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zugehen lassen. Nach Rücksendung der vollzogenen Schuldurkunde erfolgt die Überweisung des Darlehens. Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten übernommen hat, ist die Schuldurkunde nach dem anliegenden Muster F von der Landwirtschaftskammer zu vollziehen.
4. Das Darlehen beträgt 75 Prozent des Ankaufspreises einschließlich der Nebenkosten bis zum Eintreffen des Hengstes an seinem Standort unter Aufrundung des Betrages auf volle 100 ℳ. Das Darlehen kann indessen im Höchstfalle nicht mehr als 6000 ℳ betragen.

III. Beaufsichtigung.

1. Die Mitglieder des Vereins oder der Genossenschaft haben sich zur Überwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehens dem staatlichen Aufsichtsrecht zu unterwerfen.
2. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt. Die Beaufsichtigung erstreckt sich im besonderen auf die Hengststallung und auf die Fütterung und Wartung des Hengstes, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen oder mäßige Verwendung zu landwirtschaftlicher Ackerarbeit gehört. Sie dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo die letzte Rate des Darlehens zurückgezahlt ist.

IV. Rückzahlung des Darlehens.

1. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Darlehen in fünf gleichen, spätestens am 1. Dezember jeden Jahres fälligen Raten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen.
2. Erfolgt die Rückzahlung der Darlehnsrate nicht pünktlich bis zu dem festgesetzten Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.
3. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, solange die Rückzahlung des Darlehens nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.
4. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatiger Kündigungsfrist verlangt werden.
5. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände die gänzliche oder teilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehensbetrages in Erwägung nehmen.

Digitized by Google

Anlage B.

Muster

einer Verhandlung behufs Bildung eines Pferdezuchtvereins zu ____[1]).

Z., den ..... 19.....

Heute traten die nachbenannten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein mit dem Sitze in ..... zu bilden.

Der Verein bezweckt die Förderung der Zucht eines .....[2]) Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe ..... Hengst..... .....[3]) Schlages zum Höchstpreise von ..... ℳ zu beschaffen. D..... Hengst..... soll..... in ..... stationiert werden und für angemeldete Stuten der Vereinsmitglieder gegen ein Deckgeld von ..... ℳ, für nicht angemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von ..... ℳ, für Stuten von Nichtmitgliedern gegen ein Deckgeld von ..... ℳ zur Verfügung stehen.

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die Tilgungsraten der der Staatskasse geschuldeten Summe als Sprunggeld auf die nachstehend als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl verteilt werden sollen.)

Es verpflichten sich, in fünf aufeinanderfolgenden Jahren von d..... Vereinshengst.... jährlich decken zu lassen:

Herr A. ..... 2 Stuten,
„ B. ..... 1 Stute,
„ C. ..... 1 Stute,
usw.

zusammen..... 60 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod usw. abgehende Stute muß durch eine andere ersetzt werden.

(Hier wird der Verein zu bestimmen haben, ob bei Nichtzuführung der gezeichneten Stuten ein Reugeld zu zahlen ist.)

Die Verpflichtung zur Benutzung d..... Hengste..... erlischt mit dem Tode eines Mitglieds.

Die Geschäfte des Vereins werden durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und überwacht. In den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

Herr A. ..... als Vorsitzender,
„ B. ..... als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer,
„ C. ..... als Kassierer.

Die Herren nehmen die auf sie gefallene Wahl an und verpflichten sich, der Staatsverwaltung gegenüber als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung nach Maßgabe der Schuldurkunde zu haften.

(Hier ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehens die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß mit Herrn ..... ein Vertrag auf Übernahme des Hengstes als Stationshalter abgeschlossen wird.

---

[1]) In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

[2]) Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung der Verein verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Kutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

[3]) Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfriese, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

Digitized by Google

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Verlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses unterwerfen, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

....., den ..... 19.....

Der Landrat des Kreises .

.....

(Unterschrift.)

Anlage C.

Muster

einer Verhandlung behufs Gründung einer Pferdezuchtgenossenschaft zu .....[1]).

Z., den ..... 19.....

Heute traten die im beigefügten Statute namhaft gemachten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 eine Pferdezuchtgenossenschaft, e. G. m. b. H., zu bilden.

Die Genossen erklären ausdrücklich, daß sie sich im Falle der Gewährung eines zinsfreien Staatsdarlehens den in der Anlage A zu dem obenbezeichneten Ministerialerlasse bekanntgegebenen Bestimmungen unterwerfen.

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Zucht eines .....[2]) Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe ..... Hengst..... .....[3]) Schlages zum Höchstpreise von .....*M* zu erwerben.

D..... Hengst..... soll..... in ..... stationiert werden und für angemeldete Stuten der Genossen gegen ein Deckgeld von .....*M*, für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von .....*M*, für Stuten von Nichtgenossen gegen ein Deckgeld von .....*M* zur Verfügung stehen.

Für jede angemeldete Stute ist ein Geschäftsanteil zu erwerben.

Die Kündigungsfrist wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Zum Vorstande werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A. ..... als Vorsitzender,
2. „ B. ..... als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer,
3. „ C. ..... als Kassierer.

In den Aufsichtsrat werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A. .....
2. „ B. .....
3. „ C. .....

---

[1]) In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

[2]) Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung die Genossenschaft verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Kutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

[3]) Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfriese, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

Digitized by Google

Die Gewählten nehmen die auf sie gefallene Wahl an.

v. g. u.

....., den ..... 19.....

Der Vorstand: (Unterschriften.) Der Aufsichtsrat: (Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt[1]):

....., den ..... 19.....

Der Landrat des Kreises .....

.....

(Unterschrift.)

Anlage D.

Muster

eines Vertrages mit dem Stationshalter.

Zwischen den nachstehend aufgeführten Vorstandsmitgliedern des Pferdezuchtvereins .... (zwischen der Pferdezuchtgenossenschaft ....., vertreten durch den Vorstand):

.....
.....
.....

und dem ..... zu ..... ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Herr ..... übernimmt es, den dem Verein / der Genossenschaft gehörigen Hengst bei sich zu stationieren und für die genaue Befolgung der nachstehenden zu a bis e bezeichneten Vorschriften zu sorgen:

a) Der Hengst muß eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalten, so daß er immer in vollkommen guter Verfassung bleibt. Er muß nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reitpferd, Wagenpferd oder zur Ackerarbeit benutzt werden; indessen darf die Benutzung nur so bemessen werden, daß sie den ganzen Organismus anregt, aber nicht nachteilig auf Lungen und Sehnen einwirkt.

b) In der Deckzeit ist ein Wärter zu halten, der das Deckgeschäft mit Sachkenntnis und Geschick zu leiten versteht.

c) Die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen sind richtig zu führen und bei Revisionen durch die Königlich Preußische Gestütverwaltung und durch den Verein, denen sich der Stationshalter zu unterwerfen hat, vorzulegen.

d) Die Sprunggelder sind einzukassieren und an den Vorstand abzuführen.

e) Bei Erkrankungen des Hengstes ist ein approbierter Tierarzt zuzuziehen und für gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(Es bleibt dem Verein / der Genossenschaft überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probierhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

---

[1]) Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenübernimmt, ist die Beglaubigung der Unterschriften nicht erforderlich.

Digitized by Google

§ 2.

Der Vorstand des Vereins / der Genossenschaft verpflichtet sich hingegen, dem Herrn ..... als Entschädigung ..... ℳ jährlich, zahlbar mit je ..... am Schlusse jedes .....jahres, zu zahlen.

§ 3.

Sollte der Hengst eingehen oder vorzeitig verkauft werden müssen, so erhält Herr ..... für jeden Tag seit der letzten gemäß § 2 erfolgten Zahlung eine Entschädigung von ..... ℳ.

§ 4.

Wenn Herr ..... seinen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachkommt, so soll der Vorstand berechtigt sein, den Hengst bis zum Ablauf des Vertrages anderweitig auf Kosten des Stationshalters unterzubringen.

§ 5.

Der Vertrag wird durch jederzeit zulässige Kündigung mit halbjähriger Frist aufgehoben.

§ 6.

Über alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Z. P. O. (§ 1025 ff.), für welches jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter und die für den Sitz des Vereins / der Genossenschaft zuständige Landwirtschaftskammer einen Obmann ernennt.

....., den ..... 19.....

(Unterschriften.)

Anlage E.

Muster

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehens

(mit tarifmäßigem Stempel).

A. Für Pferdezuchtvereine.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezuchtvereine zu .... zum Ankaufe eines Vereinsbeschälers ein zinsfreies Darlehen von ..... ℳ, schreibe ....., bewilligt und durch die Königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

Infolgedessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich nach Maßgabe der Verhandlung vom ..... und der darin gedachten Ministerialerlasse als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19..... und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember ..... ℳ, schreibe ....., an die Kasse de.... Königlichen ..... zu ..... portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom 30. März 1908 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht,

Digitized by Google

die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten oder auch von jedem einzelnen nur die Erstattung eines Teilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

.....

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

....., den ..... 19.....

Der Landrat des Kreises ......

.....

(L. S.) (Unterschrift.)

B. Für Genossenschaften.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat der Pferdezuchtgenossenschaft ..... zum Ankaufe eines Genossenschaftshengstes ein zinsfreies Darlehen von ..... ℳ, schreibe ....., bewilligt und durch die Königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Genossenschaftsvorstande auszahlen lassen.

Infolgedessen bekennt sich die unterzeichnete Genossenschaft hiermit als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichtet sich, nach Maßgabe der Verhandlung vom ..... und der darin gedachten Ministerialerlasse für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19..... und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember ..... ℳ, schreibe ....., an die Kasse de.... Königlichen ..... zu ..... portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehensbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom ..... April 1908 beansprucht werden kann.

(Ort, Datum.)

Die Pferdezuchtgenossenschaft ......

Der Vorstand:

(Unterschriften.)

Anlage F.

Muster

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns

(mit tarifmäßigem Stempel).

In Gemäßheit eines Beschlusses des Vorstandes vom ..... erklärt sich die Landwirtschaftskammer für die Provinz ..... zu ..... bereit und
den Regierungsbezirk
verpflichtet sich ausdrücklich, für die regelmäßige Rückzahlung des vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Pferdezuchtgenossenschaft ..... zum Ankauf eines Genossenschaftshengstes bewilligten Darlehens im Betrage von

.....,

buchstäblich .....,

den Bestimmungen in Anlage A des Ministerialerlasses vom 30. März 1908 entsprechend zu haften.

Landwirtschaftskammer für die Provinz ......

....., den ..... 19.....

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 25. Ausgegeben Dienstag, den 23. Juni 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 570. Statut der Entwässee.-Genoss. Moskawa zu Nekla. — 571. Prüfung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in Gnesen. — 572. Umwandl. des Gutsbez. Dominowo in eine Landgem. Herrenhofen und Vereinig. der Gutsbez. Dezeszkowo und Michalowo und der Landgem. Dezeszkowo und Poswiontno zu einem Gemeindebezirk mit dem Namen Orschkau. — 573. Einverleib. des Gutsbez. Szczepankowo mit der gleichnamigen Landgem. unter dem Namen Stephanshofen. — 574. Bildung des selbständig. Gutsbez. Groß-Krossingen. — 575. Einverleib. der Landgem. Chwalencinek mit der Landgem. Michalowo. — 576. Gebührenfreie der Deutsch. Schiffbau-Ausstellung in Berlin. — 577. Verlänger. der Ladenschlußzeit für Back- und Konditorwaren in Lissa. — 578. Verlosung der Vaterl. Frauenvereine der Provinz Posen. — 579. Vers. des Kreis-Ass.-Arztes Dr. Weßling als Kreisarzt des Kreises Bomst. — 580. Verlosung Schlesischer Pferdezuchtverein. — 581. Parzellenumgemeind. Sulkau-Zerkow. — 582. Umschulung Polko-Krzeszkowice-Senkowo. — 583. Dto. Siebenwald-Siedmiorogowo. — 584. Dto. Kowalke-Lobendorf-Zwolno Hauland. — 585. Dto. Grenzhof-Seeburg-Zwolno Hauland. — 586. Quitt. über abgelöste Domän.-Amort.-Renten. — 587. Verl. des Allgem. Ehrenz. an Schoenborn-Wischen. — 588. Domänenverkauf Kotzerke. — 589. Rayonerweiterung von Posen. — 590 Namensänderung der Postagentur Daniszyn in Danischin. — 591. Quittungen über eingezahlte Ablösungskapitalien für gekündigte Renten. — 592. Wohnsitzverlegung des Markscheiders Lindner nach Zabrze. — 593. Des Thilo-Liebau nach Altwasser. — 594. Tierseuchen. — 595. Sonderbeilage betr. Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Posen für das Etatsjahr 1908.

Allerhöchste Erlasse.

570. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Moskawa zu Nekla im Kreise Schroda.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen der Gutsbezirke Nekla, Dzierzchnica, Dominowo, Chlapowo, Bagrowo und der Gemeindebezirke Biskupitz-königlich, Gablin, Bagrowo-Kolonie, Giecz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Krzywoszynski zu Schroda vom 31. Dezember 1904 mit der Änderung des Meliorations-Bauamts zu Posen vom 28. Februar 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Moskawa" und hat ihren Sitz in Nekla (Rittergut) im Kreise Schroda.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Hierzu gehören auch die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen.

Der Umbau sowie die Besamung und Düngung von Wiesen und sonstige Folgeeinrichtungen bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob Binnen-Ent- u. -Bewässerungs-Anlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der

Digitized by Google

Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Orts-Kommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme, aber keiner mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen nach der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Für die Wahl des Vorstehers ist die Zugehörigkeit zur Genossenschaft nicht Vorbedingung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. In der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen:
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

Digitized by Google

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Orts-Kommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers ste[illegible] nicht eine andere Behörde ausschließlich zust[illegible] jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines [illegible]gerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schroda aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1908.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

ggez. **Beseler.** **v. Arnim.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

571. Im **Jahre 1908** werden in der hies[illegible] Königlichen **Handels- und Gewerbeschule für Mädchen** am 9. März und 21. September, [illegible] in der **Haushaltungsschule zu Gnesen** am 23. März und 21. September **Prüfungen** für [illegible] gehende **Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde** stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 11. Januar 1902 (Regierungs-Amtsblatt für Posen und Bromberg für 1903 Nr. 37 S. 497 bezw. Nr. 3[illegible] S. 455) bezeichneten Atteste an die Regierung des Bezirks zu richten, in welchem die Bewerberin wohnt.

Posen, den 29. November 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

14768/07 P.S.C. **Krahmer.**

Digitized by Google

572. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Mai 1908 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Schroda belegene Gutsbezirk **Dominowo** in eine Landgemeinde mit dem Namen **„Herrenhofen"** umgewandelt werde und daß die Gutsbezirke **Orzeszkowo** und **Michalowo** und die Landgemeinden **Orzeszkowo** und **Poswiontno**, sämtlich im Kreise Schroda, zu einem Gemeindebezirk mit dem Namen **„Orschkau" vereinigt** werden.

Posen, den 6. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

5168/08 I B III. Ang. **Krahmer.**

573. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Mai 1908 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Samter belegene Gutsbezirk **Szczepankowo** der in demselben Kreise belegenen Landgemeinde Szczepankowo, die fortan den Namen **„Stephanshofen"** zu führen hat, einverleibt werde.

Posen, den 6. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

5168/08 I B. II. Ang. J. V.: **Klotzsch.**

574. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Mai 1908 zu genehmigen geruht, daß aus dem 287,3342 Hektar umfassenden Vorwerk **Groß-Krossingen** im Kreise Obornik unter **Abtrennung** von dem domänenfiskalischen **Gutsbezirke Mühlingen** ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen **„Groß-Krossingen" gebildet** werde.

Posen, den 6. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

5168/08 I. B. IV. Ang J. V.: **Klotzsch.**

575. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Mai 1908 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Jarotschin belegene **Landgemeinde Chwalencinek** der in demselben Kreise belegenen **Landgemeinde Michalowo einverleibt** werde.

Posen, den 6. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

5168/08 I B. II. Ang. J. V.: **Klotzsch.**

576. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 14. Mai d. Js. der **Leitung der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908** die Erlaubnis zu erteilen geruht, eine **Geldlotterie** mit einem Spielkapital von 500000 Mark zu veranstalten und die Lotterielose im ganzen Bereich der preußischen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung der Lotterie wird am 29. bis 31. Oktober d. Js. in Berlin stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur Kenntnis bringe, ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 17. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1416/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

577. Auf Grund § 139 f. Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. Seite 871) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf **Verlängerung der Ladenschlußzeit** vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. Seite 38), ordne ich für den Bezirk der **Stadt Lissa i. P.** nach Anhörung der Gemeindebehörde, hierdurch an, daß die offenen **Verkaufsstellen für Back- und Konditorwaren** während des ganzen Jahres mit Ausnahme der vom Gesetz freigegebenen Tage und der Sonnabende in den Monaten April bis einschließlich September auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 12. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1052/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

578. Der Herr Oberpräsident hat dem **Vorstande** des Verbandes der **Vaterländischen Frauen-Vereine in der Provinz Posen** die Genehmigung erteilt, im Juli dieses Jahres eine **Verlosung** von meist kleineren Gegenständen zu Wohltätigkeitszwecken bis zu dem Umfange von 2000 Losen zum Preise von je 1 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Provinz zu vertreiben, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Posen, den 17. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1405/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

579. Der **Kreisassistenzarzt Dr. Weßling** zu Posen ist zum **Kreisarzt** des Kreises **Bomst ernannt** worden.

Posen, den 6. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2869/08 I. D. a. J. V.: **v. Mikusch.**

580. Der Herr Minister des Innern hat dem **Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau** die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche **Verlosung** von Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 3953 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 M. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst d. Js. in Breslau stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 13. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1313/08 I G. J. V.: **Schilling.**

581. Der Bezirks-Ausschuß hierselbst hat unter dem 9. April 1908 gemäß § 2 Ziffer 6 der Landgemeinde-

Digitized by Google

ordnung vom 3. Juli 1891 und § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853,

a) zur **Ausgemeindung** der von dem Mühlenbesitzer Anton Rybacki in Zerkow an die Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Charlottenburg abgegebenen **Grundstücksflächen Gemarkung Sulkau,** Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 40 und 181/41 in Größe von 0,66,17 Hektar aus dem Stadtbezirk Zerkow und Vereinigung dieser Flächen mit dem Gutsbezirk Sulkau, sowie

b) zur **Ausgemeindung** der von der vorgenannten Hofkammer an den Mühlenbesitzer Anton Rybacki in Zerkow abgegebenen **Grundstücksfläche, Gemarkung Sulkau,** Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 203/43 in Größe von 0,97,23 Hektar aus dem Gutsbezirke Sulkau und Vereinigung dieser Grundstücksfläche mit dem Stadtbezirke Zerkow die Genehmigung erteilt.

Posen, den 13. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

5571/08 I. B. J. V.: **Boenisch.**

582. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1908 ab die **evangelischen** und **katholischen Hausväter des Bahnhofanwesens Polko,** Kreis Samter, aus der katholischen Schulsozietät **Krzeszkowice ausgeschult** und der paritätischen Schulsozietät **Senkowo,** Kreis Samter, **zugeschult.**

Posen, den 9. Juni 1908.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3550/08 II b 2 **Hassenpflug.**

583. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1908 ab die **katholischen Hausväter des Gemeindebezirks Siebenwald,** Kreis Koschmin, aus der Schulsozietät **Siebenwald** evangelisch **ausgeschult** und mit der katholischen Schulsozietat **Siedmiorogowo,** Kreis Koschmin, **vereinigt.**

Posen, den 10. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4846/08 II a. **Hassenpflug.**

584. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1908 ab die **evangelischen Hausväter** des zum Gemeindebezirke Lobendorf, Kreis Schroda, gehörigen Abbaues **Kowalke** aus der evangelischen Schulsozietät **Lobendorf ausgeschult** und in die evangelische Schulsozietät **Zwolno Hauland,** Kreis Schrimm, **eingeschult.**

Posen, den 12. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5736/08 II a II. Ang. **v. Uthmann.**

585. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1908 ab die **evangelischen Hausväter** des zum Gutsbezirke Seeburg, Kreis Schroda, gehörigen Vorwerks **Grenzhof** aus der evangelischen Schulsozietät **Seeburg ausgeschult** und in die evangelische Schulsozietät **Zwolno Hauland,** Kreis Schrimm, **eingeschult.**

Posen, den 12. Juli 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5736/08 II a 1 Ang. **v. Uthmann.**

586. Die von der **Regierungs-Hauptkasse** hierselbst vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des IV. Vierteljahres des Rechnungsjahres 1907 **abgelösten Domänen-Amortisations-Renten** sind von uns **bescheinigt worden.**

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen mit der Anweisung überwiesen worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 5. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

1457/07 III Ba⁴. **Angern.**

587. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Waldarbeiter Valentin **Schoenborn** in **Wischen,** Kreis Meseritz, in Anerkennung seiner guten Führung und der der Königlichen Forstverwaltung geleisteten Dienste das **Allgemeine Ehrenzeichen** zu verleihen geruht.

Posen, den 12. Juni 1908.

Königliche Regierung.

7675/08 III c 1. **Ernst.**

588. Domänenverkauf.

Die im Kreise Trebnitz belegene **Domäne Kotzerke,** Bahnstation Trebnitz, soll mit allen darauf befindlichen Baulichkeiten, soweit solche dem Fiskus gehören, **öffentlich meistbietend verkauft werden.**

Hierzu ist ein Termin auf

Donnerstag, den 9. Juli d. Js.

vormittags 10 Uhr in dem Sitzungssaal der Finanz-Abteilung der Regierung zu Breslau am Lessingplatz anberaumt.

Die Übergabe und Auflassung findet erst nach Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode des Herrn Oberamtmann Dehmelt zu Johannis 1909 statt.

Die Ausbietung der Domäne erfolgt alternativ und zwar zunächst in ihrem gegenwärtigen Umfange von 234,2990 Hektar mit rund 2737 Mark Grundsteuerreinertrag, demnächst mit Einschluß der jetzt zur Domäne Neuhof gehörigen im Gemeindebezirk Klein-Kommerowo belegenen sogenannten Stock- oder Steinbockwiese mit 15,5190 Hektar Grundfläche und rund 189 Mark Grundsteuerreinertrag.

Die Ausbietungsregeln, die besonderen und allgemeinen Kaufbedingungen, sowie der Auszug aus

Digitized by Google

der Grundsteuermutterrolle, das Gebäudeverzeichnis und die Domänenkarte können in unserer Domänenregistratur oder bei dem Pächter, Oberamtmann Dehmelt in Kotzerke eingesehen, die Ausbietungsregeln und Verkaufsbedingungen auch von unserer Registratur gegen Einsendung von 0,50 Mark bezogen werden. Die Besichtigung der Domäne Kotzerke ist nach vorheriger Anmeldung bei dem Pächter gestattet.

Breslau, den 2. Juni 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

589. In Ausführung der durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 2. August (Nr. 37/04 des Reichsgesetzblattes) angekündigten **Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen** und ihrer Rayons haben die Infanterie-Unterstände J 1 und J 2 Stockhausen (VI a) Rayons nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Seite 459) erhalten.

Die Grenzen des I. Rayons sind den Festsetzungen der Reichs-Rayon-Kommission entsprechend am 2. Juni 1908 kommissarisch vermarkt.

Mit diesem Zeitpunkte sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums für das innerhalb dieses Rayons gelegene Gelände in Wirksamkeit getreten.

Posen, den 2. Juni 1908.

Königliche Kommandantur.
Freiherr von Steinaecker,
Generalleutnant und Kommandant.

Königlicher Polizei-Präsident.
von Hellmann.

590. Die Postagentur in **Daniszyn** hat den Namen **Danischin** (Kreis Adelnau) erhalten.

Posen O., den 13. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dreßler.

591. Die mit **Löschungsbewilligung versehenen Quittungen über die zum 31. März 1908 eingezahlten Ablösungskapitalien für gekündigte Renten** sind den zuständigen Amtsgerichten mit dem Antrage auf **Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche und Aushändigung der Quittungen an die Beteiligten** übersandt worden, wovon die Beteiligten, die die Quittung nicht etwa selbst erheben und schon erhalten haben, hiermit in Kenntnis gesetzt werden.

Posen, den 7. Juni 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank.

592. Der konzessionierte **Markscheider Werner Lindner** hat seinen **Wohnsitz** von Zellerfeld nach **Jabrze** verlegt.

Breslau, den 10. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

593. Der konzessionierte **Markscheider Thilo Lieban** hat seinen **Wohnsitz** von Goslar nach **Altwasser,** Kreis Waldenburg i. Schl., verlegt.

Breslau, den 10. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

594. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Malgow, Kreis Koschmin,
2. des Vorwerks Skorarzewo, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

in Malgow Gut, Kreis Koschmin.

II. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Boleslawice, Janowka, Kuznica sl. Kuznica trzc., Lenka, Lipie, Marianka siem., Opatow, Pomiany, Rakow, Siemianice, Szalonka, Zmyslona und den Gutsbezirken Lenka, Opatow, Pomiany, Rakow, Siemianice, Kreis Kempen, bis 6. September 1908,
2. Kaliszkowice olob., Kaliszkowice kal., Gut und Gem. Bischofsheide, Kalischerheide mit Wygoda Forst, Biskupice zab., Kotlow, Przedborow Gut und Gemeinde mit Vorwerk Drozdrzyny und Deutschhof, Verlängerung der Hundesperre über Grabow Vogtei, Chlewo, Cäcilienhof, Zionzenice, Bukownica, Marschallen, Kreis Schildberg, bis zum 4. Oktober d. Js.

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ackerbürgers Nikodem Swojdzinski in Kröben, des Wirts Mathias Matuszak in Alt-Gostyn, Kreis Gostyn,
2. des Stellmachers Franz Nowak in Cilcz, Kreis Jarotschin,
3. des Arbeiters Adalbert Rojzak in Trzecianow Vorw., Kreis Koschmin,
4. des Gutsbesitzers Bruno Jahnz in Amalienruh, Kreis Obornik,
5. des Ansiedlers H. Bußmann in Kochfeld, Kreis Posen-West,
6. des Lehrers Surdyk in Grabowiec, des Rittergutes Ceradz dolny, des Arbeiters Jendrzejczak in Smolnica, Kreis Samter,
7. des Wirts Heinrich Guntsch in Waldau, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Kgl. Domänenpächters Prasse in Kl. Tillendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Dominiums Dobramischl, Kreis Lissa,
3. des Wirts Jakob Lesnik in Poln. Wilke, Kreis Schmiegel.

Digitized by Google

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Häuslerin Marie Kopa in Klein Topola, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Anton Grobelny in Zalesie Gut, des Nachtwächters Friedrich Hoffmann in Bodzewo und des Dominialarbeiters Johann Pazola in Friederikenhof, Kreis Gostyn,
3. des Fischers Johann Igel in Niepruschewo, des Häuslers Michael Wawrzyniak in Uscieniece, der Arbeiter Peter Grygier in Niepruschewo und Jakob Mądroszyk in Dakowy suche, Kreis Grätz,
4. des Maurers Adam Ptaszynski in Zerkow, des Arbeiters Mathias Bachorz in Falkstätt Gut, des Dominiums in Dembno, Kr. Jarotschin,
5. des Arbeiters Anton Kramarczyk in Szelejewo Gut, Kreis Koschmin,
6. des Kutschers Franz Maliczak in Kosten, des Arbeiters Michael Zimny in Sepienko, des Arbeiters Martin Młynarczyk in Konojad Gut, der Molkerei in Kosten, des Wirts Anton Szlapka in Krzan, des Häuslers Franz Zielinski in Kielczewo, Kreis Kosten,
7. des Wirts Johann Horyza in Tomnitz, Kreis Krotoschin,
8. des Arbeiters Klupsch in Gurschno Gut, des Chausseeaufsehers Ewert in Garzyn Gut, des Arbeiters Adam Laubach in Swierczyn Gut und der Witwe Josefa Seuftleben in Gurschno Gem., des Knechts Valentin Majchrzak in Drobnin, des Rittergutes Brylewo, Kreis Lissa,
9. des Wild- und Geflügelhändlers Isidor Wozny in Bentschen, Kreis Meseritz,
10. des Wirts Wlodarczak in Wojnowo Hld., Kreis Obornik,
11. des Zollassistenten Deicke in Pleschen, des Rittergutes Karmin, des Ansiedlers Gottfried Kelm in Thomashof, Stadtbezirk Pleschen, gl. Kr.,
12. des Hausbesitzers Josef Grzybek in Glowno, Kreis Posen-Ost,
13. des Rittergutes Karlshöhe und des Arbeiters Martin Kaminski in Pfarskie Gut, der Arbeiter Andreas Kucza, Lawniczak und Frąckowiak in Pfarskie, des Dominiums Kl. Gay, der Arbeiter Franz Osowski in Ottorowo und Stefan Piechota in Bakerode, der Arbeiter Josef Lehmann in Klodzisko und des Wirts Johann Radzy I in Chojno, Kreis Samter,
14. der Arbeiterfrau Hedwig Kaminska in Komorow. Kreis Schildberg,
15. des Schloßvorwerks Bnin-Provend, Kr. Schrimm,
16. des Lendwirts Anton Szczepanski in Bierzglinek Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Valentin Biernaczyk in Nieruchowo, des Dominialarbeiters M. Idkowiak in Friederikenhof, des Arbeiters Valentin Pilnjak in Smolitz, des Arbeiters Andreas Nowak in Dzientschin, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Anton Boruta und des Schäfers Julius Kröhl in Wygoda, Kreis Jarotschin,
3. des Lehrers Herwarth in Wzionchow, Kreis Koschmin,
4. des Schmieds Johann Hetmanski und des Kutschers Josef Nowaczyk in Porthof, des Eigentümers Franz Cichocki in Neu-Oborzysk, Kreis Kosten,
5. der Auszüglerin Auguste Vogt in Ruda-Mühle des Gutes Neuvorwerk, Kreis Krotoschin,
6. des Eigentümers Ernst Gebauer Nr. 69 in Dürrlettel, Kreis Meseritz,
7. des Gutes Bogwidz, des Arbeiters Anton Nowrocki, des Schuhmachermeisters Felix Pawlewski und des Fleischermeisters Anton Hojnacki in Pleschen, gleichen Kreises,
8. des Arbeiters Mikolajczak in Marisfeld, Kreis Samter,
9. des Vogts Anton Mączkowski in Karczewo Gut, Kreis Schmiegel,
10. des Gastwirts Anton Toklawicz in Nekla, des Arbeiters Siwek in Königshof, Krets Schrimm.

V. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Wirts Anton Skoracki in Krzan, des Kaufmanns Karl Kosczianski in Kosten, gl. Kr.

VI. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Witwe Johanna Wierschke in Alt-Drache, Kreis Fraustadt,
2. der Arbeiter Vinzent Feledziak in Szelejewo Gut und Michael Kaj in Lipowiec Gut, Kr. Koschmin,
3. des Gutes Kammerhof, Kreis Krotoschin,
4. des Wirts Dziubalka in Kunthal, Kr. Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen.

des Vorwerks Thereſienſtein, Kreis Krotoschin.

Hierzu **Sonderbeilage** betreffend: **Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Posen für das Etatsjahr 1908.**

5.. 585. 1. Juli 19..

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 25 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 23. Juni 1908.

395.

Verteilungsplan

des Bedarfes der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Posen für das Etatsjahr 1908.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1907 sind erforderlich:

	ℳ	₰
1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen innegehabt haben	257789	—
2.*) für Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen	—	—
3. Remuneration des Kassenanwalts	900	—
zusammen	258689	—
Davon ab der Ende März 1907 in der Kasse verbliebene Bestand mit	23579	62
bleiben	235109	38

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf ..... 3444200 ℳ.

b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen — nichts —.

Es entfallen demnach auf je 100 M. beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{235109{,}38 : 100}{3444200} = 6{,}8262 \text{ oder rund } 7{,}00 \text{ ℳ Beiträge.}$$

Das der Berechnung zu Grunde gelegte **beitragspflichtige** Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalte zur Prüfung vorlegen, die von ihm gegen den Plan erhobenen Erinnerungen sind erledigt.

Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirks-Ausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Posen, den 23. Mai 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

J.-Nr. 5614/08 II. Gen. **v. Uthmann.**

*) Mittlere Schulen sind der Kasse bisher nicht angeschlossen.

Kreis- und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	Kreis- und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ	Kreis- und Schulverband	Diensteinkommen ℳ	Kassenbeitrag ℳ
Kreis Adelnau.			Raschkow ev.	1000	70	b) **Landschulen.**		
a) **Stadtschulen.**			Raschkow kath.	4000	280	Bledzianow ev.	1600	112
Adelnau ev.	2700	189	Sulmierzyce ev.	1300	91	Bledzianow kath.	1200	84
Adelnau kath.	8700	609	Sulmierzyce kath.	9400	658	Bogdaj ev.	900	63
						Bogdaj kath.	1900	133

Digitized by Google

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Chruszczyn kath.	500	35
Chwaliszew kath.	1 900	133
Danischin	1 500	105
Dembnica ev.	400	28
Dembnica kath.	1 000	70
Drogoslaw ev.	500	35
Garki par.	2 600	182
Glasdorf ev.	2 000	140
Glasdorf kath.	500	35
Glisnica ev.	600	42
Glisnica kath.	500	35
Gr. Gorzyce ev.	500	35
Gr. Gorzyce kath.	600	42
Kl. Gorzyce kath.	600	42
Grandorf ev.	1 700	119
Grandorf kath.	500	35
Hanswalde kath.	1 800	126
Hutta kath.	500	35
Jankow Przyg. kath.	900	63
Jaskolki kath.	500	35
Jetitow ev.	1400	98
Jelitow kath.	800	56
Lanki ev.	900	63
Lanki kath.	2 400	168
Loewenfeld ev.	500	35
Lonkocin kath.	400	28
Ludwikow kath.	1 100	77
Mlynik	500	35
Nabyszyce kath.	1 500	105
Pogrzybow ev.	1 400	98
Pogrzybow kath.	1 300	91
Przygodzyce pustk. ev.	500	35
Przygodzyce pustk. kath.	1 000	70
Raczyce kath.	900	63
Radlow kath.	1 200	84
Schwarzwald ev.	3 800	266
Skrzebow ev.	600	42
Skrzebow kath.	1 500	105
Sulislaw ev.	600	42
Sulislaw kath.	1 400	98
Swieca kath.	1 000	70
Gr. Tarchaly kath.	1 200	84
Gr. Topola kath.	1 300	91
Kl. Topola kath.	2 000	140
Uciechow parit.	2 000	140
Walentynow kath.	1 500	105
Wierzbno kath.	400	28
Zacharzew kath.	1 500	105
Zembcow kath.	800	56
zusammen	87 700	6 139
Kreis Birnbaum.		
a) **Stadtschulen.**		
Birnbaum parit.	16 700	1 169
Zirke ev.	4 800	336
Zirke kath.	4 100	287
b) **Landschulen.**		
Altgörtzig ev.	600	42
Altzattum kath.	600	42
Bialokosch ev.	1 400	98
Bielsko ev.	1 600	112
Bukowce ev.	400	28
Chorschewo kath.	800	56
Chorzempowo kath.	400	28
Daleschinko ev.	600	42
Driewcen ev.	1 500	105
Eichberg ev.	400	28
Eulenberg ev.	400	28
Gora kath.	2 100	147
Gorzyn ev.	400	28
Grabitz ev.	600	42
Groß-Chrzypsko ev.	1 200	84
Groß-Chrzypsko mit Klein-Lenschetz kath.	2 000	140
Groß-Lenschetz par.	1 000	70
Groß-Luttom kath.	1 800	126
Groß-Münche kath.	2 100	147
Izdebno kath.	500	35
Kähme	2 700	189
Kapline ev.	600	42
Katschlin ev.	1 300	91
Klein-Münche ev.	600	42
Kulm ev.	1 200	84
Kurnatowitze kath.	1 900	133
Kwiltsch kath.	1 400	98
Lubosch ev.	1 400	98
Lubosch kath.	1 600	112
Lutomek kath.	500	35
Marianowo ev.	600	42
Mechnatsch ev.	1 100	77
Milostowo ev.	1 400	98
Mokritz ev.	1 100	77
Moschiejewo kath.	400	28
Mylin kath.	500	35
Neumerine ev.	900	63
Neuzattum ev.	1 600	112
Orzeschkowo ev.	900	63
Pruschim ev.	500	35
Pruschim kath.	600	42
Radegosch ev.	800	56
Radusch ev.	1 500	105
Ryzin kath.	1 400	98
Strzyzmin kath.	400	28
Tucholle ev.	800	56
Upartowo ev.	600	42
Wituchowo kath.	700	49
Zollerndorf ev.	600	42
zusammen	75 600	5 292
Kreis Bomst.		
a) **Stadtschulen.**		
Bomst ev.	2 500	175
Bomst kath.	2 800	196
Kopnitz ev.	800	56
Kopnitz kath.	2 100	147
Rakwitz ev.	6 300	441
Rakwitz kath.	4 200	294
Rakwitz jüd.	1 400	98
Rothenburg a. Obra ev.	4 200	294
Unruhstadt ev.	4 000	280
Wollstein ev.	8 100	567
Wollstein kath.	6 800	476
Wollstein jüd.	1 800	126
b) **Landschulen.**		
Adamowo mit Komorowo kath.	2 100	147
Altkloster ev.	700	49
Altkloster kath.	1 900	133
Belencin ev.	1 500	105
Belencin kath.	400	28
Blenke ev.	500	35
Blotnik kath.	1 000	70
Blumer-Hld. ev.	800	56
Borui ev.	700	49
Borui kath.	500	35
Borui-Kirchplatz ev.	2 600	182
Borui-Neu ev.	2 600	182
Bruchdorf kath.	500	35
Chorzemin kath.	1 100	77
Chwalim ev.	2 500	175

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Dombrosser Hld. ev.	800	56
Dombrowo-Alt mit Neu-Dombrowo kath.	1 800	126
Dromki kath.	700	49
Fehlen kath.	1 300	91
Friedendorf kath.	800	56
Gloden ev.	800	56
Godziszewo kath.	400	28
Hoile ev.	900	63
Horsko kath.	500	35
Kościeszyn kath.	1 100	77
Kowitzig-Klein ev.	1 600	112
Kuschin ev.	1 200	84
Lammer ev.	1 200	84
Lablesche ev.	3 200	224
Laromierz ev.	1 300	91
Laromierz-Alt Hld. ev.	500	35
Laromierz-Neu Hld. ev.	900	63
Laszynice kath.	1 100	77
Lasige ev.	2 100	147
Lawizko ev.	1 000	70
Liebel ev.	1 200	84
Liebel kath.	2 200	154
Lielkowo kath.	900	63
Lielpin kath.	800	56
Lleindorf kath.	500	35
Löbnitz kath.	1 900	133
Lomorowo Hld. ev.	800	56
Lramzig-Alt kath.	1 100	77
Lramzig-Neu kath.	1 200	84
Lreutz ev.	900	63
Lunke kath.	700	49
Lurine kath.	1 000	70
Lusche kath.	2 400	168
Lutte Groß- mit Lehfelde ev.	3 200	224
Lwarzdorf kath.	1 100	77
Lwiza ev.	700	49
Lwiza Alt- Hld. ev.	600	42
Lwiza kath.	4 400	308
Manfertreu ev.	400	28
Mazemukel Groß- kath.	1 000	70
Mazemukel Klein- ev.	1 500	105
Mazemukel Klein- kath.	500	35
Priment mit Priment Dorf und Priment Neukath.	2 400	168
Radomierz kath.	600	42
Rattai ev.	1 400	98
Reklin ev.	500	35
Reklin kath.	500	35
Niederhausen ev.	700	49
Ruchocice kath.	1 000	70
Ruden ev.	400	28
Scharke Alt- ev.	1 600	112
Schenawe kath.	400	28
Schuffenze kath.	2 100	147
Schwenten ev.	1 700	119
Silz ev.	500	35
Silz kath.	900	63
Silz Hauland ev.	1 400	98
Siedlec kath.	1 800	126
Starkowo kath.	900	63
Tarnowo ev.	1 900	133
Tepperbuden ev.	900	63
Theresienau ev.	400	28
Tloker Hld. ev.	600	42
Tloki kath.	1 400	98
Tuchórze ev.	500	35
Tuchorze kath.	700	49
Tannheim ev.	1 300	91
Lindenheim ev.	500	35
Widzim-Alt ev.	1 800	126
Widzim-Neu kath.	400	28
Wilze ev.	1 500	105
Wioska ev.	1 400	98
Wioska kath.	400	28
Wioska Hld. ev.	400	28
Wonchabno kath.	500	35
Woyciechowo kath.	400	28
Wonnowo ev.	500	35
Wroniawy kath.	2 000	140
Zakrzewo kath.	700	49
Zodyn Deutsch- ev.	500	35
Zodyn kath.	500	35
zusammen	154 600	10 822
Kreis Fraustadt.		
a) **Stadtschulen.**		
Fraustadt ev.	14 900	1 043
Fraustadt kath.	13 600	952
Fraustadt jüd.	1 800	126
Schlichtingsheim ev.	4 200	294
b) **Landschulen.**		
Attendorf ev.	500	35
Attendorf kath.	600	42
Bargen kath.	600	42
Brenno kath.	2 200	154
Bukwitz kath.	2 900	203
Alt-Driebitz ev.	2 300	161
Mittel-Driebitz ev.	800	56
Geyersdorf ev.	1 600	112
Geyersdorf kath.	800	56
Gollmitz kath.	1 100	77
Grotnik kath.	1 200	84
Heyersdorf ev.	1 600	112
Hinzendorf kath.	1 500	105
Ilgen kath.	2 200	154
Deutsch-Jeseritz kath.	1 000	70
Kabel ev.	1 000	70
Kaltvorwerk kath.	1 600	112
Groß-Kreutsch kath.	600	42
Klein-Kreutsch kath.	1 700	119
Kursdorf kath.	3 100	217
Lache kath.	1 800	126
Neu-Laube par.	400	28
Lissen kath.	1 500	105
Luschwitz ev.	1 300	91
Luschwitz kath.	2 800	196
Lindensee ev.	1 500	105
Neugüthel kath.	400	28
Neuguth kath.	1 600	112
Richetn kath.	1 400	98
Nieder-Pritschen ev.	1 500	105
Ober-Pritschen ev.	1 600	112
Röhrsdorf ev.	1 000	70
Röhrsdorf kath.	1 100	77
Scharne kath.	400	28
Titlendorf kath.	1 700	119
Ulbersdorf ev.	1 300	91
Weigmannsdorf ev.	900	63
Weine kath.	1 900	133
Wilhelmsruh kath.	500	35
Zedlitz ev.	2 100	147
Zedkitz kath.	1 400	98
zusammen	91 500	6 405

Digitized by Google

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Kreis Gostyn.		
a) **Stadtschulen.**		
Gostyn ev.	1 900	133
Gostyn kath.	15 300	1 071
Gostyn jüd.	700	49
Kröben ev.	1 000	70
Kröben kath.	6 100	427
Punitz, Kommunal-schule, parit.	9 400	658
Sandberg parit.	4 000	280
b) **Landschulen.**		
Babkowitz kath.	800	56
Bobzewo kath.	1 300	91
Brzezie kath.	1 000	70
Chwalkowo kath.	900	63
Czarkowo kath.	1 200	84
Deutschrode ev.	800	56
Daleschin ev.	1 400	98
Domachowo ev.	1 900	133
Drzentschewo kath.	2 800	196
Drzewce kath.	1 500	105
Dusin kath.	800	56
Fürstenfelde ev.	500	35
Gogolewo kath.	400	28
Gola kath.	600	42
Gostyn Alt- kath.	800	56
Grabonog kath.	600	42
Holdau ev.	1 100	77
Jaenisch ev.	900	63
Jaenisch kath.	600	42
Jezewo kath.	1 600	112
Kolatschkowice kath.	1 500	105
Krajewitz kath.	1 200	84
Kröben Alt- kath.	1 500	105
Lenka Groß- kath.	1 800	126
Lenka Klein- kath.	1 100	77
Ludwigshof ev.	600	42
Magdalenowo kath.	1 500	105
Michalowo kath.	1 900	133
Niepart kath.	1 100	77
Pempowo kath.	1 700	119
Pempowo ev.	1 300	91
Possadowo kath.	800	56
Pudlischki parit.	2 000	140
Punitz, Parochial-schule, kath.	1 900	133
Rokossowo kath.	600	42
Sarbinowo kath.	1 400	98
Seide kath.	1 100	77
Siemowo kath.	1 800	126
Sikorzyn kath.	2 100	147
Skoraszewice kath.	1 200	84
Smolitz kath.	2 800	196
Solkau kath.	1 800	126
Steinort ev.	400	28
Siedlec kath.	1 000	70
Strzelce Groß- kath.	2 000	140
Sulkowice kath.	400	28
Szurkowo kath.	1 300	91
Wilkonice kath.	700	49
Wycislowo kath.	1 600	112
Zalesie kath.	1 800	126
Ziemlin ev.	1 400	98
Zychlewo kath.	400	28
zusammen	103 600	7 252
Kreis Grätz.		
a) **Stadtschulen.**		
Buk ev.	3 400	238
Buk kath.	6 700	469
Buk jüd.	1 900	133
Grätz parit.	26 300	1 841
Opalenitza kath.	6 300	441
Opalenitza ev.	2 400	168
b) **Landschulen.**		
Dakowy mokre kath.	1 800	126
Dakowy suche kath.	700	49
Dobiezyn kath.	1 900	133
Gnin kath.	600	42
Granowo mit Druzyn kath.	3 000	210
Gromblewo kath.	2 100	147
Großdorf kath.	1 400	98
Kobylnik kath.	2 500	175
Konkolewo kath.	1 600	112
Kotowo kath.	500	35
Kopanke ev.	1 100	77
Kozlowo kath	600	42
Lagwy kath.	900	63
Lenkerhauland ev.	1 100	77
Niegolewo ev.	400	28
Niegolewo kath.	1 200	84
Niepruschewo ev.	1 300	91
Niepruschewo kath.	1 700	119
Otusch ev.	1 000	70
Otusch kath.	1 100	77
Ptaszkowo kath.	1 200	84
Rudnik parit.	1 800	126
Schwarzhauland ev.	1 500	105
Slocin kath.	1 200	84
Sliwno kath.	500	35
Snowidowo ev.	400	28
Strzempin kath.	900	63
Szewce kath.	1 000	70
Terespotocke ev.	900	63
Terespotocke mit Kurowo kath.	1 900	133
Troszczyn kath.	800	56
Trzcionka ev.	1 200	84
Trzcionka kath.	1 200	84
Turkowo kath.	600	42
Ujazdek kath.	500	35
Urbanowo kath.	400	28
Usciencice kath.	1 600	112
Waldhorst ev.	700	49
Weißhauland ev.	400	28
Wohnowice kath.	900	63
Zdroj kath.	900	63
Zegowo kath.	1 100	77
Zemsko mit Bielawy	2 200	154
zusammen	97 300	6 811
Kreis Jarotschin.		
a) **Stadtschulen.**		
Jaratschewo ev.	1 200	84
Jaratschewo kath.	2 400	168
Jarotschin ev.	6 100	427
Jarotschin kath.	13 200	924
Jarotschin jüd.	2 500	175
Neustadt a. W. ev.	1 000	70
Neustadt a. W. kath.	2 500	175
Zerkow ev.	1 500	105
Zerkow kath.	4 500	315
Zerkow jüd.	1 500	105
b) **Landschulen.**		
Antonin kath.	1 100	77
Bachorzew kath.	1 300	91
Biesiadowo kath.	600	42
Boguschin Hld. ev.	500	35
Boguschin Hld. kath.	500	35
Boguschin Dorf kath.	500	35
Breitenfeld ev.	700	49
Brzostkow kath.	1 400	98

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Cerekwice kath.	1 000	70
Chrzan kath.	900	63
Cilcz kath.	1 700	119
Ciswica kath.	1 800	126
Czaszczew kath.	500	35
Dembno kath.	1 300	91
Fabianowo kath.	500	35
Friedrichsdorf ev.	500	35
Glücksburg ev.	1 100	77
Gola kath.	900	63
Golina kath.	1 800	126
Gora ev.	500	35
Gora kath.	1 400	98
Grab kath.	1 600	112
Hochdorf ev.	500	35
Klenka parit.	1 500	105
Klichow kath.	1 800	126
Kolniczki kath.	500	35
Komorze b. N., u. Komorze Falkstätt kath.	1 100	77
Komorze b. Z.	1 700	119
Kotlin ev.	1 100	77
Kotlin kath.	1 200	84
Kretkow kath.	1 600	112
Kromitz kath.	900	63
Kruczyn kath.	1 200	84
Langenfeld ev.	1 000	70
Langenfeld kath.	1 100	77
Lawau kath.	600	42
Lgow kath.	1 300	91
Lissewo kath.	500	35
Lowenitz ev.	1 600	112
Lubin Klein- kath.	800	56
Luszczanow kath.	1 000	70
Magnuszewice kath.	800	56
Mieschkow parit.	3 300	231
Niederdorf ev.	700	49
Noskow kath.	900	63
Pamienka kath.	900	63
Paruchowo (Pogorzelice) kath.	1 600	112
Potarzyce kath.	2 200	154
Pruffy kath.	600	42
Radlin kath.	600	42
Raszewy kath.	1 200	84
Ratenau kath.	600	42
Roszkow kath.	1 800	126
Rusko kath.	1 800	126
Siedlemin kath.	1 700	119
Slawoszew kath.	1 800	126
Smielow kath.	1 600	112
Stengosch kath.	1 700	119
Szyplow kath.	900	63
Twardow kath.	1 300	91
Wilscha ev.	1 100	77
Wilhelmswalde ev.	1 600	112
Wilkowyya kath.	1 900	133
Witaschütz ev.	1 500	105
Witaschütz kath.	2 000	140
Wojciechowo kath.	700	49
Wola fürstlich kath.	900	63
Zalesie kath.	1 200	84
Zerkwitz ev.	1 200	84
zusammen	117 600	8 232
Kreis Kempen.		
a) **Stadtschulen.**		
Kempen parit.	20 900	1 463
Baranow kath.	2 300	161
b) **Landschulen.**		
Baranow Vorw. ev.	800	56
Donaborow-Jankow kath.	2 300	161
Grembanin kath.	1 500	105
Janowka kath.	400	28
Jutrkow-Lubczyn kath.	1 000	70
Kierzno kath.	1 900	133
Kochlow kath.	1 200	84
Kronschkow ev.	1 100	77
Kronschkow-Oschin kath.	2 300	161
Kusnica slak. kath.	400	28
Kusnica sl. kath.	700	49
Kusnica trcz. kath.	1 500	105
Langenthal ev.	500	35
Laski ev.	1 500	105
Laski-Smardze kath.	2 000	140
Lenka mr. kath.	1 400	98
Mechnitz kath.	1 300	91
Mielencin ev.	900	63
Mielencin kath.	400	28
Mikorzyn kath.	1 800	126
Mirkow-Teklinow kath.	1 700	119
Mrotschen ev.	1 000	70
Mrotschen kath.	1 900	133
Myjomice-Pustk-Klin. kath.	3 200	224
Olschowa kath.	1 000	70
Opatow ev.	1 500	105
Opatow kath.	2 700	189
Piaski kath.	400	28
Pietrowka kath.	400	28
Przybyschew ev.	500	35
Rakow kath.	1 400	98
Rzetnia kath.	400	28
Siemianice kath.	1 600	112
Slupia kath.	1 500	105
Strenze ev.	400	28
Strenze kath.	1 700	119
Swiba ev.	600	42
Swiba kath.	1 200	84
Torzeniec kath.	900	63
Trzebin kath.	800	56
Turze ev.	1 400	98
Wilhelmsbrück parit.	2 300	161
Wodziczno ev.	400	28
Wodziczno kath.	1 500	105
Wyschanow kath.	1 500	105
Zurawiniec kath.	400	28
zusammen	80 400	5 628
Kreis Koschmin.		
a) **Stadtschulen.**		
Borek ev.	1 700	119
Borek kath.	4 800	336
Borek jüd.	700	49
Koschmin ev.	2 500	175
Koschmin kath.	10 300	721
Koschmin jüd.	1 900	133
Pogorzela ev.	1 700	119
Pogorzela kath.	3 200	224
b) **Landschulen.**		
Borzencice kath.	1 400	98
Bruczkow kath.	500	35
Bulakow kath.	1 900	133
Dzierzanow kath.	1 400	98
Ellerode ev.	900	63
Friedrichswert ev.	400	28
Galewo kath.	1 600	112
Galonski kath.	900	63
Gluchowo kath.	400	28
Guminiec ev.	1 900	133
Kaniewo kath.	1 500	105

Digitized by Google

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Königsfeld ev.	1 100	77
Koschmin poln. Hld. kath.	2 000	140
Kromolice ev.	700	49
Kromolice kath.	400	28
Kuklinow kath.	900	63
Ladenberg ev.	700	49
Lagiewnik kath.	500	35
Leonowo kath.	1 300	91
Mokronos kath.	1 800	126
Obra Alt- kath.	1 400	98
Radenz ev.	1 500	105
Radenz kath.	400	28
Siebenwald ev.	500	35
Siedmiorogowo kath.	900	63
Skokow kath.	1 200	84
Staniewo kath.	1 900	133
Szelejewo kath.	700	49
Walerianowo kath.	600	42
Walkow kath.	1 400	98
Wielowies kath.	1 400	98
Wiesenfeld ev.	1 000	70
Wittenburg ev.	1 000	70
Wrolkow kath.	500	35
Wyganow kath.	1 300	91
Wyrembin kath.	1 600	112
Wzionchow kath.	1 300	91
Zalesie Klein- kath.	1 100	77
Zimnawoda kath.	2 000	140
Borek-Land kath.	1 400	98
zusammen	72 100	5 047
Kreis Kosten.		
a) Stadtschulen.		
Czempin ev.	3 600	252
Czempin kath.	8 900	623
Czempin jüd.	1 100	77
Kriewen ev.	1 400	98
Kriewen kath.	3 300	231
Kosten ev.	5 200	364
Kosten kath.	18 800	1 316
b) Landschulen.		
Alt-Golembin kath.	1 100	77
Alt-Lubosch kath.	1 200	84
Bleichen ev.	600	42
Bielewo kath.	600	42
Biezyn kath.	900	63
Bonikowo kath.	1 500	105
Borowo kath.	500	35
Chorzyn kath.	1 500	105
Dalewo kath.	1 500	105
Donalowo ev.	500	35
Donalowo kath.	700	49
Gierlachowo kath.	1 500	105
Gluchowo kath.	1 500	105
Gorzyczki kath.	1 100	77
Granowko kath.	1 100	77
Groß-Srocko kath.	1 400	98
Gryzyn kath.	1 300	91
Januszewo kath.	500	35
Jaroguiewice kath.	400	28
Jasin kath.	600	42
Jerka parit.	1 400	98
Jurkowo kath.	700	49
Kielczewo kath.	4 100	287
Kobelnik kath.	1 200	84
Kokorzyn kath.	1 200	84
Konojad kath.	1 700	119
Konty-Maciejewo kath.	600	42
Kopaszewo kath.	600	42
Kurowo kath.	1 000	70
Kurzagora kath.	1 500	105
Lagiewnik kath.	700	49
Lagowo kath.	900	63
Lubin ev.	1 300	91
Lubin kath.	900	63
Luszkowo kath.	600	42
Maximilianowo kath.	1 500	105
Mikoszki kath.	1 200	84
Mohnsdorf ev.	700	49
Naclaw kath.	800	56
Oborzyst kath.	1 500	105
Piechanin kath.	1 500	105
Pietrowo kath.	400	28
Porthof parit.	1 400	98
Racot kath.	1 300	91
Racot ev.	2 100	147
Rogaczewo Klein- ev.	1 100	77
Rombin I kath.	700	49
Rombin II kath.	400	28
Sierakowo kath.	800	56
Seehofen kath.	500	35
Slonin kath.	400	28
Stankowo kath.	1 500	105
Spikowki kath.	500	35
Swiniec kath.	500	35
Turew kath.	1 500	105
Weidenau ev.	1 100	77
Wieskowo kath.	600	42
Wlawie kath.	1 300	91
Wyrzeka kath.	1 500	105
Wyskotsch kath.	1 400	98
Zadory kath.	500	35
Zbenchy kath.	500	35
Zelazno kath.	500	35
Ziemnice kath.	1 500	105
zusammen	109 900	7 693
Kreis Krotoschin.		
a) Stadtschulen.		
Dobrzyca ev.	3 000	210
Dobrzyca kath.	4 900	343
Kobylin ev.	3 700	259
Kobylin kath.	5 000	350
Kobylin jüd.	1 100	77
Krotoschin ev.	18 300	1 281
Krotoschin kath.	31 100	2 177
Krotoschin jüd.	5 700	399
Zduny ev.	8 900	623
Zduny kath.	2 400	168
b) Landschulen.		
Baschkow kath.	1 500	105
Benitz ev.	600	42
Benitz kath.	2 000	140
Bestwin ev.	1 500	105
Biadki ev.	1 500	105
Biadki kath.	1 000	70
Blumenau ev.	600	42
Bozacin kath.	1 200	84
Budy kath.	500	35
Deutsch-Koschmin ev.	2 000	140
Dombrowo kath.	1 000	70
Dzielitz kath.	600	42
Eichdorf ev.	500	35
Glogowo kath.	500	35
Gorzupia kath.	1 200	84
Grembow kath.	1 700	119
Grünau ev.	700	49
Heinrichsfeld ev.	1 300	91
Helleseld ev.	600	42

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Robierno kath.	2 400	168
Rochalle ev.	1 500	105
Ronarzewo mit Buchenhof ev.	1 900	133
Ronarzewo kath.	1 300	91
Roryta kath.	900	63
Rorytnica kath.	1 000	70
Ligota ev.	500	35
Ligota kath.	1 200	84
Luthynia kath.	500	35
Maciejewo kath.	1 300	91
Margarethendorf kath.	2 000	140
Neudorf ev.	400	28
Neudorf kath.	900	63
Orpischewo ev.	1 300	91
Orpischewo kath.	1 900	133
Pierschütz kath.	500	35
Roschli kath.	1 900	133
Rosenfeld ev.	700	49
Rozdrazewo mit Rothweiler kath.	2 900	203
Ruda ev.	500	35
Smoschew kath.	700	49
Sosnica kath.	500	35
Steinicksheim ev.	1 000	70
Swinkow kath.	600	42
Tomnitz ev.	500	35
Trzemeszno kath.	600	42
Wolenice kath.	1 300	91
zusammen	135 300	9 471
Kreis Lissa.		
a) **Stadtschulen.**		
Lissa ev.	31 700	2 219
Lissa kath.	23 100	1 617
Lissa süd.	3 100	217
Reisen ev.	2 800	196
Reisen kath.	2 000	140
Schwetzkau kath.	6 200	434
Storchnest ev.	1 200	84
Storchnest kath.	4 300	301
b) **Landschulen.**		
Belencin kath.	1 500	105
Bojanitz kath.	500	35
Dambitsch kath.	1 700	119
Drobnin kath.	1 800	126
Feuerstein ev.	1 000	70
Frankowo ev.	1 000	70
Garzyn kath.	1 100	77
Golembitz kath.	1 200	84
Gurschno ev.	700	49
Gurschno kath.	600	42
Grätz kath.	1 100	77
Grune ev.	2 400	168
Kanlel kath.	1 900	133
Kläne kath.	1 500	105
Kloda parit.	2 300	161
Laßwitz ev.	2 300	161
Alt-Laube parit.	1 900	133
Laune kath.	700	49
Lubonia kath.	1 000	70
Lindenau ev.	1 300	91
Murke kath.	900	63
Murkingen ev.	800	56
Neuguth ev.	900	63
Oporowko kath.	500	35
Pawlowitz kath.	2 900	203
Petersdorf parit.	1 100	77
Priebisch parit.	800	56
Retschke kath.	500	35
Striesewitz ev.	3 000	210
Swierczyn kath.	400	28
Tharlang ev.	500	35
Gr.-Tworsewitz	1 700	119
Wilhelmsau ev.	800	56
Deutsch-Wilke kath.	1 300	91
Witschenske ev.	400	28
Wolfslirch ev.	1 400	98
Woynowitz mit Witoslaw parit.	1 200	84
Zaborowo ev.	1 400	98
Zedlitzwalde ev.	600	42
zusammen	123 000	8 610
Kreis Meseritz.		
a) **Stadtschulen.**		
Bentschen ev.	8 700	609
Bentschen kath.	6 800	476
Betsche ev.	3 200	224
Betsche kath.	4 700	329
Brätz ev.	4 700	329
Meseritz parit.	25 300	1 771
Tirschtiegel ev.	6 600	462
Tirschtiegel kath.	3 400	238
Tirschtiegel jüd.	500	35
b) **Landschulen.**		
Altenhof kath.	1 500	105
Altjablonke kath.	600	42
Altvorwerk ev.	1 200	84
Bauchwitz ev.	1 900	133
Bobelwitz ev.	1 200	84
Brandorf kath.	2 300	161
Brausendorf ev.	500	35
Chlastawe ev.	1 700	119
Deutsch-Böhmisch ev.	400	28
Deutschhöhe ev.	600	42
Dormowo kath.	600	42
Dürrlettel ev.	1 600	112
Eschenwalde ev.	600	42
Friedenhorst ev.	1 900	133
Glozewo parit.	1 100	77
Groß-Dammer kath.	1 800	126
Grubske ev.	900	63
Grunzig ev.	500	35
Hochwalde kath.	1 200	84
Hüttenhauland ev.	1 300	91
Kainscht ev.	1 500	105
Kainscht kath.	500	35
Kalau kath.	2 100	147
Koschmin kath.	800	56
Kranz ev.	1 200	84
Kroschnitz parit.	1 200	84
Kulkau kath.	1 400	98
Kupferhammer ev.	1 500	105
Kurzig ev.	1 400	98
Kuschten ev.	1 800	126
Kuschten kath.	700	49
Kutschkau kath.	1 200	84
Lagowitz ev.	900	63
Lentschen ev.	500	35
Lewitz	2 000	140
Lewitzhauland ev.	1 900	133
Lomnitz ev.	1 100	77
Lomnitz kath.	600	42
Lowin parit.	1 400	98
Nandel kath.	1 200	84
Naßlettel kath.	1 300	91
Neudorf ev.	400	28
Neudorf kath.	1 400	98
Neuschilln kath.	500	35
Nipter ev.	500	35
Obergörzig ev.	800	56
Panwitz ev.	1 000	70
Petershag kath	500	35

Digitized by Google

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Pierschin kath.	900	63
Pieske ev.	1 500	105
Politzig ev.	1 900	133
Punken kath.	700	49
Reinzig ev.	900	63
Rogsen ev.	1 400	98
Rybojadel kath.	400	28
Sawade ev.	500	35
Scharzig kath.	700	49
Schierzig ev.	1 600	112
Schierzighauland ev.	600	42
Schilln parit.	2 000	140
Schindelmühl ev.	500	35
Solben ev.	400	28
Stalun parit.	1 100	77
Stefanowo ev.	900	63
Stokki kath.	800	56
Streſe ev.	2 300	161
Schwichotschin kath.	1 000	70
Weidenvorwerk kth.	500	35
Weißensee ev.	800	56
Wischen kath.	800	56
Zakrzewko ev.	900	63
Ziegelscheune ev.	400	28
Zielomischel ev.	900	63
zusammen	143000	10 010

Kreis Neutomischel.

a) Stadtschulen.

Neustadt b. P. ev.	2 800	196
Neustadt b. P. kath.	6 700	469
Neustadt b. P. jüd.	1 600	112
Neutomischel ev.	10 900	763

b) Landschulen.

Albertoske ev.	900	63
Alttomischel ev.	700	49
Alttomischel kath.	900	63
Blake ev.	500	35
Bolewitz kath.	1 000	70
Brodki kath.	500	35
Brody ev.	500	35
Brody kath.	2 800	196
Bukowiec ev.	900	63
Bukowiec kath.	1 900	133
Chraplewo ev.	500	35
Dombrowo ev.	900	63
Friedenwalde ev.	1 300	91
Glinau ev.	3 100	217
Glupon ev.	500	35
Glupon kath.	1 500	105
Gronsko kath.	1 600	112
Grudno kath.	700	49
Jastrzembnik ev.	500	35
Jastrzembnik kath.	300	21
Komorowo Hld. ev.	600	42
Königsfelde ev.	500	35
Konkolewo ev.	1 200	84
Konin kath.	1 400	98
Krummwalde ev.	1 000	70
Kuschlin ev.	1 800	126
Linde kath.	1 900	133
Groß-Lipke ev.	1 600	112
Michorzewko kath.	1 600	112
Michorzewo kath.	900	63
Neubolewitz ev.	500	35
Neufeld ev.	1 000	70
Neuroſe ev.	500	35
Pakoslaw kath.	1 800	126
Paprotsch ev.	2 100	147
Porazyn kath.	1 500	105
Posadowo kath.	1 600	112
Scherlanke ev.	1 200	84
Schichagora ev.	1 500	105
Sontop ev.	900	63
Steinberg ev.	1 800	126
Steinhorst ev.	500	35
Sworzyce kath.	600	42
Waldthal ev.	600	42
Witomischel kath.	1 500	105
Wonsowo ev.	500	35
Wonsowo kath.	2 800	196
Wynnyslanke ev.	500	35
Zembowo kath.	2 500	175
Zgierzynka kath.	800	56
zusammen	80 700	5 649

Kreis Obornik.

a) Stadtschulen.

Mur. Goslin parit.	8 100	567
Obornik parit.	13 700	959
Ritschenwalde ev.	2 300	161
Ritschenwalde kath.	2 000	140
Ritschenwalde jüd.	1 000	70
Rogasen ev.	7 900	553
Rogasen kath.	8 700	609
Rogasen jüd.	2 300	161

b) Landschulen.

Baborowo parit.	1 200	84
Beyersdorf ev.	400	28
Bialenschin kath.	1 000	70
Bodusſewo ev.	1 500	105
Bogdanowo ev.	500	35
Bogdanowo kath.	1 000	70
Bomblin kath.	500	35
Boruschin ev.	1 500	105
Boruschin kath.	2 100	117
Briesen ev.	500	35
Buchenhain ev.	1 100	77
Bülowstal-Gastfelde ev.	1 300	91
Bülowstal kath.	500	35
Drzonek ev.	500	35
Ebenfelde ev.	500	35
Eichenhagen kath.	900	63
Eichquaſt ev.	500	35
Friedensort ev.	700	49
Garbatka ev.	1 500	105
Glembotschek ev.	500	35
Goldgräber Hld. ev.	400	28
Gorzewo-Abbau kath.	500	35
Gramsdorf ev.	1 600	112
Groß-Kroschin kath.	1 100	77
Groß-Hld. ev.	600	42
Grützendorf ev.	500	35
Heide-Dombrowka ev.	500	35
Holländerdorf ev.	1 000	70
Jaratsch Hld. ev.	900	63
Kaminsker Hld. ev.	1 000	70
Kaziopole kath.	400	28
Kirchen-Dombrowka ev.	500	35
Kischewko ev.	1 500	105
Kischewo parit.	2 500	175
Klein-Kroschin kath.	600	42
Kowanowko ev.	500	35
Königsruh ev.	500	35
Kowanowo ev.	1 600	112
Langgoslin kath.	1 300	91
Lippe parit.	2 300	161
Lopuchowo kath.	400	28
Ludom kath.	900	63
Ludom-Anſ. ev.	700	49
Ludom-Hld. ev.	400	28

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Lukowo kath.	600	42
Lulin kath.	1 300	91
Maniewo parit.	1 000	70
Mlynkowo ev.	900	63
Mlynkowo kath.	1 200	84
Nawisk ev.	1 100	77
Neuendorf ev.	1 000	70
Niemietschkowo kath.	600	42
Objezierze kath.	1 400	98
Pacholewo kath.	500	35
Parkowo kath.	1 200	84
Polajewo ev.	1 300	91
Polajewo Anf. ev.	700	49
Polajewo kath.	2 800	196
Polajewo Hld. ev.	600	42
Popowko kath.	1 500	105
Potschanowo kath.	500	35
Potschanowo ev.	500	35
Prinzenau ev.	1 300	91
Pripkowo ev.	1 000	70
Przependowo ev.	1 200	84
Radom ev.	400	28
Rakownia ev.	500	35
Rehwiese ev.	500	35
Roschnowo parit.	2 000	140
Rotenstein ev.	500	35
Schrotthaus kath.	1 400	98
Schwarz Hld. ev.	500	35
Slomowo kath.	1 100	77
Steindorf ev.	400	28
Swein kath.	1 300	91
Stobnitza ev.	1 000	70
Studzinietz kath.	1 000	70
Tarnau ev.	700	49
Tarnowko ev.	500	35
Tarnowko kath.	1 000	70
Tlukawy ev.	400	28
Treuenfelde ev.	1 000	70
Treuenheim ev.	1 100	77
Trocken-Hld. ev.	500	35
Trojanowo kath.	500	35
Trommelort ev.	500	35
Uchorowo kath.	900	63
Waldheide ev.	1 000	70
Warthetal ev.	900	63
Wargowo kath.	600	42
Werdum ev.	1 600	112
Wladischin-Buschdorf ev.	2 100	147
Zirkowo kath.	700	49
Zuckowko kath.	500	35
zusammen	133 700	9 359

Kreis Ostrowo.

a) Stadtschulen.

Ostrowo ev.	23 600	1 652
Ostrowo kath.	33 200	2 324
Ostrowo jüd.	6 800	476

b) Landschulen.

Bendzieszyn kath.	1 100	77
Biernacice-Prosnau	1 300	91
Biniew kath.	1 300	91
Biskupice kath.	2 000	140
Chynow-pustk. kath.	2 900	203
Czekanow kath.	1 000	70
Franklinow kath.	1 000	70
Gostyczyn kath.	2 100	147
Gr.-Przygodzyce kath.	2 300	161
Gr.-Wysocko kath.	1 200	84
Krempa kath.	8 400	588
Kl.-Wysocko kath.	1 400	98
Kl. Przygodzyce ev.	500	35
Kl.-Przygodzyce kath.	400	28
Kwiatkow kath.	2 100	147
Kurow kath.	500	35
Leschnau kath.	1 500	105
Lewkow kath.	1 300	91
Langenheim parit.	1 600	112
Latowitz ev.	1 600	112
Massenau kath.	900	63
Moncznik kath.	1 100	77
Ocionz kath.	1 500	105
Olobok kath.	1 600	112
Pfary kath.	1 500	105
Pruslin	1 300	91
Raduchow kath.	400	28
Rossoschitz kath.	1 500	105
Sadowie kath.	1 400	98
Smardow ev.	1 000	70
Slaborowice ev.	600	42
Szczury kath.	600	42
Skalmierzyce ev.	600	42
Skalmierzyce kath.	2 000	140
Sliwnik kath.	1 100	77
Slawin kath.	1 400	98
Trlusow kath.	400	28
Westrza kath.	1 300	91
Wturek kath.	1 500	105
Wielowies parit.	2 300	161
Wygoda ev.	400	28
zusammen	123 500	8 645

Kreis Pleschen.

a) Stadtschulen.

Pleschen ev.	18 700	1 309
Pleschen kath.	18 500	1 295

b) Landschulen.

Baranow	1 300	91
Bieganin Hld. ev.	1 400	98
Bismarcksdorf kath.	1 900	133
Borucin kath.	1 300	91
Bronischewitz kath.	1 000	70
Brzezie kath.	500	35
Czermin ev.	1 500	105
Czermin kath.	1 700	119
Droszew kath.	900	63
Eulendorf ev.	1 200	84
Gluski kath.	300	21
Goluchow kath.	1 300	91
Grodzisko kath.	1 700	119
Grünewiese ev.	600	42
Grudzielec mit Grudzielec Hld. kath.	2 600	182
Gutehoffnung ev.	1 600	112
Gutow kath.	2 000	140
Jedlec kath.	2 300	161
Kajew kath.	1 400	98
Karmin kath.	2 000	140
Kotowiecko kath.	900	63
Kowalew kath.	1 400	98
Kreisau kath.	700	49
Kucharki kath.	2 100	147
Kuchary kath.	1 500	105
Kuczkow kath.	1 900	133
Lenartowitz kath.	600	42
Lubomierz kath. mit Taczanow	2 400	168
Marienbronn kath.	600	42
Neudorf ev.	900	63
Neudorf kath.	1 200	84
Pacanowitz kath.	1 000	70

Digitized by Google

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Piekarzew kath.	1 700	119
Pieruszyce kath.	1 700	119
Pirschütz Anf. kath.	500	35
Prokopow kath.	1 300	91
Rokutow kath.	600	42
Rothendorf ev.	600	42
Rzegocin kath.	1 400	98
Skrzypno kath.	500	35
Sobotka ev.	1 800	126
Sobotka kath.	1 400	98
Strzydzew kath.	1 300	91
Tursko kath.	2 100	147
Weizenfeld ev.	800	56
Wrzecnica kath.	1 400	98
Wieczyn kath.	500	35
Wettin Anf. kath.	500	35
Zawidowitz kath.	1 000	70
zusammen	100 000	7 000
Kreis Posen-Ost.		
b) **Stadtschulen.**		
Pudewitz ev.	4 800	336
Pudewitz kath.	9 100	637
Pudewitz jüd.	1 600	112
Schwersenz ev.	5 600	392
Schwersenz kath.	9 600	672
Schwersenz jüd.	1 400	98
b) **Landschulen.**		
Alswede ev.	1 600	112
Biskupitz ev.	1 000	70
Bolechowo kath.	1 600	112
Bugaj ev.	500	35
Chludowo kath.	1 200	84
Chojnica-Lagiewnik kath.	400	28
Glowno ev.	1 300	91
Glowno kath.	12 900	903
Gluschin kath.	1 400	98
Golencin kath.	500	35
Golun Hld. ev.	500	35
Heinrichswerder ev.	500	35
Jankow ev.	500	35
Jerzyn ev.	600	42
Jerzykowo ev.	900	63
Kardorf ev.	1 400	98
Kicin ev.	400	28
Kicin-Kosieglowy kath.	2 400	168
Kocanowo ev.	600	42
Kobelnitz kath.	600	42
Kobylepole kath.	1 700	119
Kolatta ev.	900	63
Kreising ev.	900	63
Lagiewnik kath.	1 500	105
Lowentschin ev.	600	42
Luisenhain parit.	2 600	182
Minikowo-Gr.-Starolenka	1 800	126
Morasko ev.	1 800	126
Morasko kath.	600	42
Naramowice kath.	1 600	112
Neudorf ev.	500	35
Osthausen ev.	1 200	84
Owinsk ev.	1 000	70
Owinsk kath.	2 600	182
Podarzewo Hld. ev.	1 300	91
Pränmitz ev.	1 000	70
Promno kath.	900	63
Pruschewitz ev.	500	35
Radojewo kath.	400	28
Rataj kath.	3 600	252
Solacz ev.	1 600	112
Splawie kath.	2 200	154
Sarbinowo	1 200	84
Stenschewko ev.	500	35
Steinersdorf ev.	1 000	70
Usarzewo kath.	1 400	98
Wagowo kath.	600	42
Wenglewo ev.	1 200	84
Wenglewo kath.	500	35
Wierzonka parit.	1 200	84
Wierzenica kath.	900	63
Winiary kath.	7 100	497
Wiorek kath.	400	28
Wroneczyn kath.	1 600	112
Zalasewo kath.	1 200	84
Zegrze kath.	5 600	392
zusammen	118 100	8 267
Kreis Posen-West.		
a) **Stadtschulen.**		
Stenschewo ev.	2 100	147
Stenschewo kath.	5 900	413
b) **Landschulen.**		
Altsee ev.	400	28
Baranowo kath.	700	49
Bendlewo kath.	2 900	203
Ceradz kirchl.	1 700	119
Chmielnik kath.	1 500	105
Chomencice kath.	2 200	154
Dembno kath.	800	56
Dembsen parit.	4 000	280
Dombrowo kath.	400	28
Dopiewiec kath.	1 500	105
Dopiewo kath.	2 000	140
Fabianowo kath.	2 200	154
Gotenhofen ev.	1 300	91
Goldau ev.	500	35
Golufki kath.	1 600	112
Gurten ev.	600	42
Hiebingen ev.	500	35
Junikowo kath.	1 100	77
Ketsch ev.	700	49
Ketsch kath.	1 300	91
Kochfeld kath.	500	35
Komornik kath.	1 600	112
Konarzewo kath.	1 800	126
Krzyszkowo kath.	2 100	147
Krzyzownik kath.	2 400	168
Lassek ev.	400	28
Lassek kath.	800	56
Lawica kath.	1 100	77
Luban parit.	2 000	140
Lussowko kath.	900	63
Lussowo kath.	900	63
Lodz kath.	400	28
Modrze kath.	2 300	161
Mrowino parit.	2 100	147
Napachanie kath.	500	35
Pamiontkowo kath.	2 500	175
Pawlowice kath.	1 300	91
Plewisk kath.	1 300	91
Pjarstie ev.	600	42
Rokietnice ev.	1 200	84
Rosenhagen ev.	500	35
Runkeln ev.	500	35
Sady kath.	1 500	105
Sapowice kath.	600	42
Sassenheim ev.	1 100	77
Schlehen ev.	2 100	147
Schlehen kath.	1 100	77
Seeheim ev.	1 300	91

Digitized by Google

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Slupia-Seeheim kath.	2 500	175
Slorzewo kath.	1 300	91
Strykowo kath.	500	35
Stutendorf ev.	600	42
Trzebaw kath.	500	35
Tomice kath.	1 400	98
Trzcielino kath.	1 100	77
Wienckowice kath.	1 200	84
Wiry kath.	1 200	84
Wronczyn kath.	1 400	98
Wyssogotowo ev.	1 500	105
Zabikowo ev.	500	35
Zabikowo kath.	900	63
Zlotnik kath.	1 300	91
zusammen	87 200	6 104
Kreis Rawitsch.		
a) **Stadtschulen.**		
Bojanowo ev.	8 700	609
Görchen ev.	2 500	175
Görchen kath.	3 700	259
Jutroschin ev.	1 900	133
Jutroschin kath.	5 700	399
Jutroschin jüd.	400	28
Rawitsch	41 900	2 933
Sarne ev.	3 100	217
Sarne kath.	3 000	210
b) **Landschulen.**		
Bärsdorf ev.	2 300	161
Bartoschewitz kath.	600	42
Bismarckseich ev.	500	35
Chojno kath.	1 500	105
Damme ev.	2 000	140
Dlonie parit.	2 000	140
Domaradzitz kath.	1 100	77
Dubin kath.	2 900	203
Eichenbrom ev.	500	35
Friedrichsort ev.	1 300	91
Friedrichsweiler ev.	1 100	77
Gostkowo kath.	500	35
Golejewo kath.	1 900	133
Grombkowo kath.	800	56
Gründorf kath.	2 400	168
Grünweiler ev.	900	63
Gutzwitz parit.	1 200	84
Janowo kath.	500	35
Rawitsch ev.	1 300	91
Konary kath.	1 600	112
Korngut ev.	700	49
Kubetschki kath.	400	28
Langguhle ev.	2 300	161
Laszczyn-Izbice kath.	1 800	126
Lindenort ev.	1 500	105
Lonkta kath.	400	28
Massel ev.	900	63
Niemarzyn kath.	1 100	77
Ostoje kath.	500	35
Pakoslaw ev.	600	42
Pakoslaw kath.	1 300	91
Pomotzno kath.	1 600	112
Rogozewo kath.	1 200	84
Roschkowo kath.	600	42
Rostempniewo kath.	800	56
Sackern kath.	1 500	105
Schlitze ev.	1 100	77
Sielec kath.	1 400	98
Slupia kath.	1 100	77
Sobialkowo kath.	1 800	126
Sonnenthal ev.	1 500	105
Sowiny kath.	1 300	91
Sowy ev.	500	35
Sowy kath.	400	28
Sworowo kath.	400	28
Szaradowo ev.	400	28
Szaradowo kath.	2 200	154
Ugoda-Zawady kath.	500	35
Waschke ev.	700	49
Weißkehle ev.	1 500	105
Wiesenrode ev.	400	28
Wilhelmsgrund ev.	2 900	203
Woschkowo parit.	1 400	98
Zolendnice kath.	960	63
zusammen	135 400	9 478
Kreis Samter.		
a) **Stadtschulen.**		
Obersitzko ev.	3 300	231
Obersitzko kath.	900	63
Obersitzko jüd.	800	56
Pinne kath.	7 200	504
Pinne jüd.	1 900	133
Samter ev.	5 400	378
Samter kath.	17 200	1 204
Samter jüd.	2 100	147
Scharfenort ev.	1 600	112
Scharfenort kath.	2 600	182
Wronke ev.	5 900	413
Wronke kath.	8 100	567
Wronke jüd.	1 700	119
b) **Landschulen.**		
Biezdrowo kath.	1 800	126
Binino kath.	800	56
Chelmno Hld. ev.	1 500	105
Chelmno Dorf kath.	1 000	70
Chojno ev.	1 300	91
Chojno kath.	1 200	84
Duschnik ev.	1 100	77
Duschnik kath.	2 400	168
Falkenried ev.	600	42
Freithal ev.	500	35
Georgsburg ev.	1 100	77
Grabowiec kath.	600	42
Grodziszczko kath.	900	63
Groß-Gay kath.	1 400	98
Groß-Pjarskie Hld. ev.	400	28
Groß-Sokolnik kath.	1 100	77
Grünberg ev.	1 600	112
Jastrowo kath.	1 500	105
Kammthal ev.	1 900	133
Kammthal kath.	500	35
Kazmierz ev.	1 200	84
Kazmierz kath.	2 600	182
Klein-Gay ev.	600	42
Klein-Gay kath.	1 600	112
Klodzisko kath.	400	28
Kobusch-Theerofen ev.	500	35
Konin kath.	400	28
Konsinowo mit Sandhofen kath.	2 800	196
Koschanowo ev.	900	63
Koschmin kath.	1 200	84
Krzeszkowice kath.	400	28
Kunowo kath.	1 200	84
Kuzle kath.	1 400	98
Lindenhöhe ev.	1 200	84
Lipnica kath.	1 500	105
Lubosin kath.	1 500	105
Lubowo ev.	1 500	105
Neubrück parit.	1 900	133
Neudorf b. W. ev.	500	35
Neudorf b. W. kath.	1 900	133
Neuthal ev.	1 000	70
Neuwalden ev.	500	35
Niewierz kath.	1 700	119

Digitized by Google

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Obelsane ev.	500	35
Oporowo kath.	500	35
Orlitschko kath.	1 200	84
Ottorowo ev.	1 300	91
Ottorowo kath.	1 500	105
Peterawe ev.	2 000	140
Pinne ev.	4 200	294
Podpniewki kath.	700	49
Podrzewie ev.	1 300	91
Podrzewie kath.	1 700	119
Popowo ev.	1 600	112
Poscharowo kath.	400	28
Pfarskie kath.	1 800	126
Radlau ev.	1 100	77
Retschin ev.	1 100	77
Richthausen kath.	1 100	77
Roschki ev.	900	63
Roschki kath.	2 100	147
Rudki Hld. ev.	400	28
Samolentsch kath.	1 000	70
Sendzinko parit.	1 800	126
Senkowo parit.	1 100	77
Slopanowo kath.	1 100	77
Szczepankowo kath.	2 200	154
Turowo kath.	1 000	70
Waldheim ev.	500	35
Wielonek-Dobrojewo kath.	1 100	77
Wierzchocin kath.	900	63
Wiltschin kath.	1 500	105
Wroblewo kath.	2 000	140
Zajontschkowo ev.	1 500	105
zusammen	151 400	10 598

Kreis Schildberg.

a) **Stadtschulen.**

Grabow ev.	2 000	140
Grabow kath.	4 600	322
Mixstadt kath.	6 200	434
Schildberg ev.	4 900	343
Schildberg kath.	9 800	686
Schildberg jüd.	1 700	119

b) **Landschulen.**

Barwälde ev.	1 300	91
Biskupitze zab. kath.	2 100	147
Bobrownik kath.	1 600	112
Bukownica kath.	1 900	133
Chlewo kath.	600	42
Deutschdorf ev.	1 600	112
Deutschdorf kath.	2 100	147
Doruchow ev.	1 200	84
Doruchow kath.	3 000	210
Kaliszkowice kal. ev.	500	35
Kaliszkowice kal. kth.	900	63
Kaliszkowice olob. kath.	1 100	77
Kamillenthal ev.	1 400	98
Kobylagora ev.	1 900	133
Kobylagora kath.	2 400	168
Komorow kath.	1 900	133
Kotlow kath.	1 800	126
Kuznica-mysin. par.	900	63
Kuznica-bobr. kath.	1 500	105
Ligota kath.	400	28
Louisenthal ev.	2 300	161
Marienthal ev.	500	35
Marschallen ev.	500	35
Marschallen kath.	1 500	105
Myslniew kath.	500	35
Naumannshof kath.	1 600	112
Ottosberg ev.	500	35
Olszyna kath.	400	28
Parzynow kath.	1 400	98
Przedborow kath.	500	35
Przytoczuica ev.	1 300	91
Przytoczuica kath.	1 500	105
Rogaszyce kath.	1 300	91
Rojow kath.	1 600	112
Rojow ev.	700	49
Siedlikow kath.	3 100	217
Skarydzew kath.	800	56
Tokarzew kath.	700	49
Ulrikenfeld kath.	500	35
Xionzenice kath.	500	35
zusammen	81 000	5 670

Kreis Schmiegel.

a) **Stadtschulen.**

Schmiegel ev.	9 100	637
Schmiegel kath.	8 200	574
Wielichowo ev.	1 700	119
Wielichowo kath.	6 000	420

b) **Landschulen.**

Alt-Boyen kath.	1 500	105
Alt-Bialez mit Neu-Bialez kath.	1 600	112
Barchlin kath.	400	28
Boguschin kath.	600	42
Buez kath.	1 900	133
Bronikowo kath.	1 100	77
Czacz kath.	2 600	182
Deutsch-Poppen mit Poswientno kath.	2 000	140
Deutsch-Presse kath.	2 100	147
Dembsko kath.	1 200	84
Dluzyn kath.	1 400	98
Eisenhain ev.	400	28
Groß-Lenki kath.	1 200	84
Gradowitz kath.	1 300	91
Gurka duchowna kth.	400	28
Kaminiec parit.	1 300	91
Karczewo kath.	1 900	133
Karmin kath.	600	42
Kluczewo kath.	800	56
Karschnitz kath.	700	49
Kotusch ev.	900	63
Kuschen kath.	2 100	147
Leipe kath.	500	35
Leiperode ev.	1 100	77
Lubnica mit Zielencin kath.	3 100	217
Lubiechowo kath.	800	56
Machcin kath.	1 600	112
Murkwitz kath.	1 000	70
Nitsche ev.	1 500	105
Parzenczewo kath.	1 400	98
Poladowo kath.	600	42
Piotrowo kath.	800	56
Polnisch-Poppen mit Saule ev.	1 700	119
Pruschkowo ev.	1 200	84
Polnisch-Wilke kath.	2 000	140
Radomitz kath.	500	35
Rensko ev.	1 200	84
Robatschin ev.	500	35
Sonczkowo kath.	1 500	105
Siekowko kath.	400	28
Siekowo kath.	1 900	133
Sikorzyn kath.	400	28
Sniatyn kath.	500	35
Sylawie kath.	800	56

Digitized by Google

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Zakel mit Alt-Szczepankowo kath.	2 000	140
Targowitz kath.	500	35
Trzcinica kath.	1 400	98
Tuzd mit Kowalewo kath.	900	63
Ulanowo kath.	400	28
Wollowo kath.	1 500	105
Wonnitz kath.	1 400	98
Zegrowko kath.	400	28
Zemin kath.	900	63
Zirke ev.	500	35
zusammen	87 900	6 153
Kreis Schrimm.		
a) **Stadtschulen.**		
Brum ev.	1 700	119
Brin kath.	3 800	266
Dolzig ev.	1 100	77
Dolzig kath.	3 500	245
Kurnik ev.	800	56
Kurnik kath.	6 100	427
Kurnik jüd.	400	28
Moschin ev.	2 200	154
Moschin kath.	4 600	322
Schrimm ev.	6 200	434
Schrimm kath.	16 900	1 183
Schrimm jüd.	1 200	84
Zions ev.	1 900	133
Zions kath.	3 100	217
Zions jüd.	600	42
b) **Landschulen**		
Altkirch ev.	1 800	126
Bukowo kath.	800	56
Blazejewo kath.	400	28
Blociszewo kath. mit Gaj	1 600	112
Bodzaniewo kath.	1 400	98
Brodnica kath.	1 300	91
Brzozostowo Hld. ev.	500	35
Chwalkowo kath.	1 600	112
Czmon kath.	1 100	77
Dachowo kath.	700	49
Dakzewice I kath.	1 100	77
Dembiec kath.	400	28
Drzonek kath.	1 500	105
Eichenstein ev.	500	35
Emchen kath.	1 400	98
Friedrichsburg ev.	400	28
Gogolewo kath.	1 400	98
Gora kath.	1 100	77
Grzybno kath.	300	21
Hirschdorf ev.	400	28
Hohensee ev.	500	35
Jaszkowo ev.	1 600	112
Konarskie mit Mieczewo kath.	2 800	196
Koninko kath.	400	28
Kopyta kath.	500	35
Krajkowo kath.	1 500	105
Krzyzanowo parit.	1 100	77
Kunthal kath.	1 800	126
Lindenhain ev.	500	35
Lubiatowo kath.	400	28
Lucin kath.	1 500	105
Malachowo kath.	400	28
Manieczki kath.	1 200	84
Maslowo jüd.	1 400	98
Mechlin mit Dombrowo kath.	1 400	98
Miedzychod kath.	1 000	70
Morka mit Melpin kath.	2 200	154
Mszczyczyn kath.	500	35
Nieslabin kath.	600	42
Nitsche kath.	700	49
Nochowo kath.	1 900	133
Nowiec ev.	1 000	70
Orkowo kath.	1 000	70
Ostrowieczno ev.	600	42
Ostrowo ev.	600	42
Petzen Hld. ev.	700	49
Pierschno kath.	1 100	77
Prusinowo kath.	500	35
Przylepki kath.	1 500	105
Pyszonca kath.	1 800	126
Radzewo kath.	900	63
Robakowo kath.	1 000	70
Rogalin kath.	1 300	91
Rogalinek kath.	1 000	70
Rohrwiese ev.	1 500	105
Russocin kath.	500	35
Schönthal ev.	1 100	77
Sroczewo Hld. ev.	1 000	70
Steindorf ev.	500	35
Studzianna kath.	1 800	126
Szoldry kath.	600	42
Unterberg kath.	1 800	126
Waldau ev.	1 100	77
Waldhöhe ev.	400	28
Wlosciejewki Dorf kath.	1 500	105
Wlosciejewki Hld. parit.	800	56
Zabno kath.	1 200	84
Zaborowo kath.	500	35
Zakrzewo Hld. ev.	400	28
Zbrudzewo kath.	1 300	91
Zwolno Hld. ev.	600	42
zusammen	127 300	8 911
Kreis Schroda.		
a) **Stadtschulen**		
Koschschin ev.	1 800	126
Koschschin kath.	8 100	567
Santomischel ev.	2 300	161
Santomischel kath.	4 600	322
Schroda ev.	4 000	280
Schroda kath.	18 100	1 267
b) **Landschulen.**		
Anna Kol. kath.	1 300	91
Bieganowo kath.	400	28
Borzejewo kath.	600	42
Brzezie kath.	700	49
Buchwald ev.	400	28
Briesen ev.	700	49
Czarnepiontkowo kath.	900	63
Czarnotki kath.	1 300	91
Dominowo ev.	600	42
Dominowo kath.	400	28
Deutscheck ev.	800	56
Drzonzgowo kath.	1 100	77
Dembitsch kath.	1 500	105
Eschwalde kath.	1 800	126
Ebenhausen ev.	500	35
Georgenhof kath.	700	49
Gierez kath.	300	21
Grunthal ev.	500	35
Gultowy kath.	1 200	84
Glinka herrsch. ev.	1 500	105

Digitized by Google

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Gowarczewo kath.	600	42
Heinrichsau kath.	1 200	84
Jaroslawice kath.	400	28
Groß-Jeziory kath.	500	35
Iwno kath.	500	35
Klony kath.	1 200	84
Kijewo kath.	900	63
Klein-Kempa kath.	1 300	91
Kuszuty kath.	500	35
Krerowo kath.	1 500	105
Krzykosy kath.	1 600	112
Landau ev.	400	28
Lobendorf ev.	600	42
Markowice kath.	600	42
Mondre kath.	900	63
Montschnik kath.	800	56
Murzynowo kirchl. kath.	1 000	70
Nekla ev.	800	56
Nekla kath.	2 300	161
Nekla Hld. ev.	500	35
Nielrzanowo kath.	600	42
Pentkowo kath.	900	63
Piglowice kath.	600	42
Plawce kath.	1 100	77
Podgaj kath.	700	49
Pieutschkowo kath.	1 900	133
Pontkau ev.	600	42
Rusiborz kath.	1 400	98
Scheringen kath.	700	49
Siedlce kath.	1 600	112
Siedlec Hld. ev.	500	35
Seeburg ev.	1 000	70
Slachcin kath.	1 300	91
Sniecisko kath.	1 000	70
Solec	1 400	98
Sulencin kath.	600	42
Stempocin kath.	900	63
Tadeuszewo kath.	1 200	84
Targowagorka kath.	1 300	91
Tischdorf kath.	1 200	84
Tulce kath.	1 600	112
Warberg ev.	800	56
Warberg kath.	400	28
Wengierskie kath.	600	42
Wilhelmshorst kath.	1 700	119
Witowo kath.	900	63
Winnagora kath.	1 500	105
Zasutowo ev.	400	28
Zrenica kath.	1 200	84
Zimino kath.	500	35
zusammen	104 300	7 301

Kreis Schwerin a. W.

a) **Stadtschulen.**

Blesen ev.	1 200	84
Blesen kath.	4 800	336
Schwerin a. W. ev.	17 900	1 253
Schwerin a. W. kath.	12 400	868
Schwerin a. W. jüd.	1 300	91

b) **Landschulen.**

Althöfchen parit.	1 000	70
Falkenwalde kath.	800	56
Gollmütz kath.	2 000	140
Goray parit.	1 400	98
Groß-Krebbel ev.	1 400	98
Hermsdorf ev.	1 500	105
Hermsdorf kath.	900	63
Kalzig parit.	1 200	84
Klein-Krebbel kath.	400	28
Liebuch ev.	1 300	91
Liebuch kath.	500	35
Marienwalde ev.	500	35
Neudorf parit.	2 000	140
Neugörzig ev.	1 100	77
Neuhaus ev.	500	35
Dicht kath.	700	49
Poppe kath.	1 300	91
Prittische v.	1 700	119
Prittisch kath.	1 300	91
Rokitten kath.	1 400	98
Schneidemühl Hld. ev.	500	35
Schweinert ev.	1 800	126
Schwirle kath.	900	63
Seewitz ev.	300	21
Semritz kath.	1 800	126
Striche ev.	1 500	105
Trebisch kath.	2 100	147
Waitze ev.	1 300	91
Wierzebaum parit.	1 500	105
zusammen	72 200	5 054

Kreis Wreschen.

a) **Stadtschulen.**

Miloslaw ev.	1 300	91
Miloslaw kath.	8 700	609
Miloslaw jüd.	900	63
Wreschen ev.	6 300	441
Wreschen kath.	18 100	1 267
Wreschen jüd.	1 700	119

b) **Landschulen.**

Babin Hld. ev.	400	28
Babin Hld. kath.	1 200	84
Bardo kath.	1 000	70
Bialepionkowo kath.	500	35
Biechowo Alt- kath.	700	49
Biechowo Ansiedl. (Ossowo kath.	2 100	147
Bieganowo kath. (Zieliniec)	1 400	98
Bierzglin ev.	1 100	77
Bierzglin kath.	1 100	77
Bierzglinek kath.	900	63
Borzykowo kath.	700	49
Brückenau ev.	900	63
Brückenau kath.	1 300	91
Budzulowo ev.	900	63
Czekuszewo kath.	1 100	77
Czeszewo ev.	1 600	112
Czeszewo kath.	1 200	84
Galenzewo kath.	500	35
Gorazdowo kath.	1 600	112
Gorzyce kath.	2 300	161
Gozdowo kath.	2 100	147
Graboszewo kath.	1 800	126
Grabowo kath.	600	42
Jagenau ev.	700	49
Janowo kath.	1 200	84
Kaczanowo kath.	1 400	98
Kathrindorf ev.	800	56
Kolaczkowo kath.	400	28
Kornath ev.	1 600	112
Mikuszewo kath.	2 200	154
Neudorf a. B. kath.	400	28
Neudorf Königl. kath.	1 700	119
Oblatschkowo ev.	1 100	77
Oblatschkowo kath.	700	49
Orzechowo kath.	1 200	84

Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ	Kreis- und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Dowo geistlich kath.	500	35	Sendschau ev.	1 800	126	Szarmarzewo kath.	1 300	91
Dorzno kath.	1 200	84	Skarboszewo kath.	1 500	105	Szemborowo kath.	1 500	105
Zalczyn kath.	700	19	Slomowo kath.	2 300	161	Wilhelmsau ev.	800	56
Sam Hld. Groß ev.	600	42	Sockelstein ev.	600	42	Wembusch kath.	2 300	161
Sam poln. kath.	500	35	Sokolnik kath.	1 000	70	zusammen	100 300	7 021
Schondorf kath.	600	42	Stanislawowo kath.	1 100	77			
			Stralkowo ev.	900	63			
			Stralkowo kath.	3 700	259	Posen Stadt	549 600	38 472

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 23. Juni 1908.

596. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 26. Juni 1908 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung der Tagung

am 26. Juni 1908, vormittags 11 Uhr

in gemeinschaftlicher Sitzung beider Häuser im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses stattfinden wird.

Berlin, den 18. Juni 1908.

Der Minister des Innern.

lc 1667 2. Ang. gez. **von Moltke.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 26. Ausgegeben Dienstag, den 30. Juni 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 597. Briefsendungen nach den deutschen Postanstalten in China. — 598. Postanweis.-Verkehr mit Brasilien. — 599. Statut der Dränagegenossenschaft Smardze. — 600. Desgl. Schlehen. — 601. Ingenieur Delventhal — Berechtigung dritten Grades. — 602. Gebührenordnung für die Prüfung von Acetylenanlagen. — 603. Neue Distriktsamtseinteil. im Kreise Wreschen. — 604. Kursus bei der Hufbeschlaglehrschmiede in Posen. — 605. Umschulung Wulsch—Polnisch Poppen. — 606. Ferien des Bezirksausschusses Posen. — 607. Bau Nebenbahn Grätz—Posen. — 608. Enteign. Parz. 311/8 des Grundst. Posen Altstadt Bl. 293. — 609/10. Erweiterung der Abfertig.-Befugnisse auf den Bahnhöfen Biskupitz und Petzelshof. — 611. Erscheinen des Ostdeutsch. Eisenbahnkursbuches vom 1. Juli 1908. — 612. Berichtigung. — 613. Bergwerksverl. am Fiskus. — 614. Verteilung der von der Provinz Posen aufzubring. Prov.-Steuern. — 615. Parzellenumgem. Bucharzewo — Zirke. — 616. Desgl. Kl. Bialokosch. — 617. Desgl. Schloß Meseritz—Grätz. — 618. Desgl. Olszyna—Grenzheide. — 619. Desgl. Pila—Rakownia. — 620. erlosung 3½proz. Posener Stadtanleihe. — 621. Sperrung des Zufuhrweges Owinsk Gut — Owinsker Fähre. — 622. Sonntags- ꝛc. Ruhe im Bereich des Ansiedl.-Gutsbezirks Lipowiec. — 623. — Sperrung der Landstraßenstrecke Kuschlin—Michorzewo. — 624. Tierseuchen. — 625. Sonderbeilage betr. Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

597. Für **Briefsendungen jeder Art** aus Deutschland nach den **deutschen Postanstalten in China** (Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Itschang, Nanking, Peking, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tschunking, Tsinanfu, Weihsien) gelten **vom 1. Juli** ab folgende Taxen:

Briefe (frankiert)	bis	20	Gramm	10 Pf.
	über	20	„ 250 „	20 „
Postkarten (frankiert)	einfach			5 Pf.
	mit Antwort			10 „
Drucksachen	bis	50	Gramm	3 Pf.
	über	50	„ 100 „	5 „
	„	100	„ 250 „	10 „
	„	250	„ 500 „	20 „
	„	500	„ 1 Kilogr.	30 „
	über 1 Kilogr.		„ 2 „	60 „
Warenproben	bis	250	Gramm	10 Pf.
	über	250	„ 350 „	20 „
Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere	bis	250	Gramm	10 Pf.
	über	250	„ 500 „	20 „
	„	500	„ 1 Kilogr.	30 „
	über 1 Kilogr.		„ 2 „	60 „

Die neuen Portosätze für eingeschriebene Briefe gelten auch für **Briefe mit Wertangabe;** die Versicherungsgebühr von 24 Pfg. für je 240 Mark bleibt jedoch unverändert.

Berlin W. 66, den 12. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

598. Postanweisungsverkehr mit Brasilien.

Vom 1. Juli ab sind die Postanweisungen nach Brasilien nicht mehr in der Franken-, sondern in der Markwährung auszustellen. Die Auszahlung in Brasilien erfolgt wie bisher in der Landeswährung nach dem jeweiligen Tageskurse.

Berlin W. 66, den 13. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A. **Gieseke.**

599. Statut für die Dränage-Genossenschaft Smardze zu Smardze im Kreise Kempen i. P.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde Smardze werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Rindfleisch zu Konstadt-Ellguth vom 3. November 1905 mit der im Nachtrage vom 1. September 1906 vorgenommenen Abänderung durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der

Digitized by Google

Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Smardze" und hat ihren Sitz in Smardze, Kreis Kempen i. P.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob Binnen-Ent- u. -Bewässerungs-Anlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Ausmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Smardze und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen

Digitized by Google

Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein angefangenes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet. Kein Genosse darf jedoch mehr als zwei Fünftel aller Stimmel vereinigen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendng.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlnng geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen:
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung

Digitized by Google

des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch Umlauf gegen Empfangsbestätigung der Genossenschaftsmitglieder.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kempen in Posen aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Digitized by Google

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 27. Mai 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

273 I B. II b J. A.: **Engelhard.** (5656/08 I B 1).

600. **Statut**

für die Dränage-Genossenschaft Schlehen zu Schlehen im Kreise Posen-West.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Schlehen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die auf diesen Grundstücken von der Königlichen Ansiedlungskommission als Besitzerin des jetzt zur Landgemeinde Schlehen gehörigen ehemaligen Gutes Tarnowo und ihrem Besitzvorgänger in den Jahren 1886/89 und 1894/96 angelegte Dränage zu unterhalten.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet blaßrot angelegt und mit einer dunkelroten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Schlehen" und hat ihren Sitz in Schlehen.

§ 3. Die Kosten der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 5. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Schlehen und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 6. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 7. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 8. Jeder Genosse hat sich die Unterhaltung der Dränageanlagen, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 9. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme, aber keiner mehr, als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet, wenn sie $^1/_2$ und mehr betragen. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend

Digitized by Google

von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 10. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) fünf weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst fünf stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den jenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 11. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 12. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bepflanzung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
b) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
d) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
e) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 5 und 17) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 13. Die genossenschaftlichen Anlagen werden in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossen

Digitized by Google

chaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen elche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet er Regierungspräsident endgültig.

§ 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und seine Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 15. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 16. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den im § 9 angegebenen Grundsätzen aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle Jahre einmal durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde geschehen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 17. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehres steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus vier Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 18. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Posen-West aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 19. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 11. Juni 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu I. B IIb 2898. J. A.: **Wesener.** (5984/08 I B).

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

601. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 5. Juni d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Delventhal** beim Dampfkesselüberwachungsverein für die Provinz Posen die nachgesuchte **Berechtigung dritten Grades** erteilt. Posen, den 21. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

760/08 I G. J. J. V.: **Klotzsch.**

Digitized by Google

602. Die **Gebührenordnung** für die **Prüfung** (Abnahme) von **Acetylenanlagen,** veröffentlicht im Amtsblatt **für 1906** Seite 413, wird mit dem 1. Juli d. Js. **aufgehoben.**

Vom genannten Zeitpunkte ab tritt die **nachstehende,** vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe gemäß § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigte **Gebührenordnung in Kraft.**

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen.

A. Prüfungsgebühr.

Umfang der Anlagen bis	20		50		100		200	
	Normalflammen. Für die Prüfung							
	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach §§ 7, 9 und 10	25,—	15,—	35,—	20,—	45,—	25,—	55,—	30,—
2. Teilweise Prüfung:								
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	20,—	12,50	30,—	17,50	40,—	22,50	50,—	27,[illegible]
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9	15,—	10,	25,—	15,—	35,—	20,—	45,—	25,[illegible]

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 Mark, mindestens aber der nach Ziffer 1 oder 2 jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe, bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Acetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

Posen, den 24. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

277 08 I G. J. J. V.: **Klotzsch.**

603. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß infolge **Errichtung eines neuen Polizeidistriktsamtes im Kreise Wreschen** und Neuregelung der Distriktseinteilung in diesem Kreise vom **1. Juli 1908** ab die nachstehende Einteilung an die Stelle der bisherigen tritt und daß der Amtssitz des neu errichteten Distrikts Kolaczkowo bis zur Fertigstellung des fiskalischen Distriktsamtsgebäudes nach Borzykowo verlegt wird.

Es werden von dem genannten Zeitpunkte ab gehören:

A. Zum Polizei-Distrikt Wreschen.

1. Die Landgemeinden Bierschlin, Bierzglinek, Choczica, Gosdowo, Groß-Psary Hld., Kaczanowo, Klein-Gutowy, Oblatschkowo, Otoczno, Poln. [illegible] Sendschau, Slomowo, Sokolowo, Soleczno, Stanislawowo, Waldhorst, Wengierki, Wilhelmsau;

2. die Gutsbezirke Bialenzyce, Bierzglinek, [illegible]niszewo, Chwalibogowo, Gosdau, Groß-Gottschütz, Guthoi, Grzymyslawice, Klein-Gottschütz, Neu-Schedel, Nadarzyce, Nehringswalde, Neuvorwerk, Ostrowo adl., Otoczno, Sokolowo, Soleczno, Stanislawowo, [illegible]wodzie, Zerniki.

B. Zum Polizei-Distrikt Miloslaw.

1. Die Landgemeinden Bardo, Bialepiontkowo, Biechowo, Chlebowo, Czeszewo, Gorzyce, Lipie, Neudorf a. Berge, Orzechowo, Palczyn, Rudki, Scherz, Schondorf, Slotnik, Splawie Szczodrzejewo, Zberki

2. Die Gutsbezirke Bardo, Bialepiontkowo, Brechowo geistl. bäuerlich, Bugaj, Chrustowo, Czeszewo, Gorzyce, Kemblowo, Kozubiec Neudorf a. Berge, Pfalzhof, Zberki.

C. Zum Polizei-Distrikt Stralkowo.

1. Die Landgemeinden Babin, Brückenau, Grabojewo, Jagenau, Januwo, Kathrindorf, Kokczyn, Kornatty, Lenzec, Mlodziejewice, Ostrowo geistlich, Posolno, Skarbojzewo, Stralkowo, Szemborowo, Walkowitz;

2. die Gutsbezirke Babin, Chwalbogowo, Chwalkowice, Ebeningen, Gonice, Grabojzewo, Gory, Kornatty Forst, Koscianki, Lesniewo, Mlodziejewice, Neuhausen, Parusewo, Radlowo, Rudy, Sierakowo, Skarbojzewo, Slomczyce, Staw, Stralkowo, Unia, Wulka.

D. Zum Polizei-Distrikt Kolaczkowo.

1. Die Landgemeinden Bieganowo, Borzykowo, Budzilowo, Galenzewo, Gorazdowo, Grabowo, Großciesle, Neudorf Königlich, Kolaczkowo, Krzywagora, Lagiewki, Sockelstein, Sokolnik, Szamarzewo, Wembusch, Zieliniec, Zydowo;

2. die Gutsbezirke Alt-Galenzewo, Bieganowo, Borkowo, Gorazdowo, Grabowo, Klein-Ciesle, Kolaczkowo, Wszemborz, Zieliniec, Zydowo.

Posen, den 26. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

4884/08 I A 1 J. V.: **Engelhardt.**

604. In der unter Aufsicht der Kgl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister **Spiller** hierselbst geleiteten **Hufbeschlag-Lehrschmiede** beginnt am **Montag, den 6. Juli 1908**, ein neuer Lehrkursus der theoretischen und praktischen Hufbeschlaglehre.

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiedemeister **Spiller** hierselbst, Schießstraße Nr. 6, bis 8 Tage vorher zu richten.

Posen, den 7. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

1685/08. I Db. J. V. **v. Mikusch.**

605. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1908 ab die **evangelischen Hausväter des Gemeindebezirkes Wulsch,** Kreis Schmiegel, aus der evangelischen Schulsozietät **Polnisch-Poppen ausgeschult** und zu einer **evangelischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Wulsch,** Kreis Schmiegel, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Polnisch-Poppen wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 20. Juni 1908.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5533/08 II a **von Uthmann.**

606. Der **Bezirksausschuß** hält **Ferien** während der Zeit vom **21. Juli bis 1. September 1908.**

Während dieser Zeit dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Posen, den 22. Juni 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

55/08 B. A. 1. Gen. J. V.: **von Siegroth.**

607. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau** der **Nebenbahn** von **Grätz** nach **Posen** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Gromblewo Blatt 75 in Größe von etwa 15,75 Ar,
2. Gromblewo Blatt 24 in Größe von etwa 36,40 Ar, beide Flächen dem Wirt Johann Ratajczak in Gromblewo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung eines Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten des Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Freitag, den 3. Juli 1908,** vormittags 8½ Uhr auf Bahnhof Grätz beginnend.

Zu diesen Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu belastenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 24. Juni 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

2723/08 I. Eb. gez.: **v. Köller,** Reg.-Assessor.

608. Der Magistrat Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes für die **Parzelle 311/8** des Grundstücks **Posen Altstadt** Bl. 293 beantragt.

Vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ernannt, beraume ich hiermit Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten und eventl. zur Bekanntgabe des Gutachtens der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten hierüber auf

Sonnabend, den 27. Juni 1908,

vormittags 10 Uhr, im großen Sitzungssaal des Regierungsgebäudes, Taubenstraße 1, an.

Zu diesem Termin werden alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Digitized by Google

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 19. Juni 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

4480/08 I. A² **Engelhardt,** Regierungsrat.

609. Am 1. Juli d. Js. wird der zwischen den Bahnhöfen Pudewitz und Kobelnitz an der Bahnstrecke Posen — Gnesen gelegene **Bahnhof IV. Klasse Biskupitz,** welcher bisher nur für die Abfertigung von Personen, Gepäck, Gütern und Leichen sowie von Kleinvieh in einzelnen Stücken eingerichtet war, auch für die **Abfertigung von Großvieh** in einzelnen Stücken und von **Vieh in Wagenladungen eröffnet.** Die Abfertigung von Kleinvieh in mehrbödigen Wagen sowie von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist ausgeschlossen. Mit demselben Tage wird der Bahnhof in den Staats- und Privatbahn-Tiertarif aufgenommen.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 18. Juni 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

610. Am 1. Juli d. Js. wird der zwischen den Bahnhöfen Kosten und Czempin an der Bahnstrecke Lissa i. P. — Posen gelegene **Bahnhof IV. Klasse Petzelshof,** welcher bisher nur für die Abfertigung von Personen, Gepäck, Gütern und Leichen sowie von Kleinvieh in einzelnen Stücken eingerichtet war, auch für die **Abfertigung von Großvieh** in einzelnen Stücken und von Vieh in Wagenladungen sowie von **Fahrzeugen** und schwer wiegenden Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, **eröffnet.**

Die Abfertigung von Sprengstoffen ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 20. Juni 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

611. Soeben erschien **das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1908** enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende".

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

612. Berichtigung.

Im letzten Satz der Bekanntmachung vom 4. d. Mts. unter Ziffer 551 der Nr. 24 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen vom 16. d. Mts. betr. **zollfreie Einfuhr von gewöhnlichem Backwerk und Müllereierzeugnissen im kleinen Grenzverkehr** ist als letztes Wort das Wort „dürfen" ausgelassen. Der Satz hat daher vollständig folgendermaßen zu lauten:

Ferner weise ich darauf hin, daß bei gleichzeitiger Einbringung von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk seitens der Bewohner von Boleslawice beide Warengattungen zusammen nur in einer Menge bis zu 3 Kilogramm gleichzeitig eingeführt werden dürfen. Posen, den 20. Juni 1908.

Der Präsident
der Oberzolldirektion.

613. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Radomitz IX" bei Alt-Boyen, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 21. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Radomitz IX"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf den heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A N M L

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 949 (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundertneunundvierzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Alt-Boyen und Radomitz sowie in den Gemeindebezirke Robaczyn in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 9. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 9. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3918/08. **Schmeißer.**

Digitized by Google

614. **Verteilung**

der für das Etatsjahr 1908 in der Provinz Posen aufzubringenden Provinzialsteuern in Höhe von 2397750 Mark auf die einzelnen Land- und Stadtkreise der Provinz.

Das der Verteilung zu grunde zu legende, gemäß § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 festgestellte Staatssteuersoll beträgt 9860573,18 Mark. Zu verteilen sind an Provinzialsteuern 2397750 Mark. Mithin kommen zur Hebung 24,3165 Prozent des Staatssteuersolls.

Als Termine für die Zahlung der Provinzialsteuern an die Landeshauptkasse hat der Provinzialausschuß den 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März jeden Jahres festgesetzt.

Laufende Nr.	Name des Kreises	Das veranlagte Staatssteuersoll nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes beträgt ℳ	₰	Der Kreis hat hiernach unter Zugrundelegung eines Satzes von 24,3165 pCt. aufzubringen rund ℳ
	A. Regierungsbezirk Posen.			
1	Adelnau	73843	30	17956
2	Birnbaum	107390	72	26114
3	Bomst	164263	22	39943
4	Fraustadt	139161	00	33839
5	Gostyn	213962	48	52028
6	Grätz	153177	37	37247
7	Jarotschin	173260	20	24131
8	Kempen	99799	38	24268
9	Kosten	174055	64	42324
10	Koschmin	95868	09	23312
11	Krotoschin	198487	53	48265
12	Lissa i. P.	255380	47	62100
13	Meseritz	178751	91	43466
14	Neutomischel	117143	64	28485
15	Obornik	218554	88	53145
16	Ostrowo	169431	51	41200
17	Pleschen	116208	30	28258
18	Posen-Ost	157451	93	38287
19	Posen-West	143016	62	34777
20	Posen-Stadt	1943576	54	472610
21	Rawitsch	238193	77	57920
22	Samter	241809	12	58800
23	Schildberg	73851	08	17958
24	Schmiegel	119952	39	29168
25	Schrimm	187773	08	45660
26	Schroda	192065	08	46704
27	Schwerin a. W.	90529	77	22014
28	Wreschen	136719	29	33245
	Summe A.	6173678	31	1501224
	B. Regierungsbezirk Bromberg.			
1	Bromberg Stadt	739796	08	179893
2	Bromberg Land	327274	21	79582
3	Czarnikau	145789	54	35451
4	Filehne	142467	19	34643
5	Gnesen	262469	65	63824
6	Hohensalza	473843	84	115222
7	Kolmar i. P.	322528	42	78428
8	Mogilno	173581	76	42209
9	Schubin	166904	75	40585
10	Strelno	217427	00	52871
11	Wirsitz	287528	50	69917
12	Witkowo	93910	13	22836
13	Wongrowitz	181014	06	44016
14	Znin	152359	74	37049
	Summe B.	3686894	87	896526
	Hierzu Summe A.	6173678	31	1501224
	Gesamtsumme	9860573	18	2397750

Bekanntmachung.

Die Höhe und die Verteilung der Provinzialsteuern für das Etatsjahr 1908 auf die Kreise werden gemäß § 28 Absatz 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 19. Juni 1908.

Der Landeshauptmann.

1811/08 I H. V. J. V.: **Rötel.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

615. Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 10. d. Mts. beschlossen:

Gemäß § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird die in der **Landgemeinde Bucharzewo** belegene **Häuslerstelle Nr. 1** des Kartenblatts Nr. 117/14 und 118/14 der Parzellen eingetragen im Grundbuche der Gemeinde Bucharzewo Band I Blatt 19 in einer Größe von 1,00,60 Hektar im Einverständnis der Beteiligten aus der **Gemarkung Bucharzewo ausgemeindet** und mit dem **Forstgutsbezirk Zirke vereinigt.** — 1303/08 K. A.

Birnbaum, den 16. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

616. Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 10. Juni d. Js. beschlossen, gemäß § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis der Beteiligten die im Gemeindebezirk **Klein Bialokosch** belegene **Parzelle** Kartenblatt 1 Nr. 52/24 Grundbuch Band I Blatt IV in einer Größe von 2,12 Ar von der **Gemeinde Klein-Bialokosch auszugemeinden** und dem **Gutsbezirk Bialokosch zuzuschlagen.** Ferner wird die zum **Gutsbezirk Bialokosch** bisher gehörige **Parzelle** Kartenblatt I Nr. 49/12 Grundbuch der Gemarkung Klein-Bialokosch Band I Blatt VI in einer Größe von 1,87 Ar vom **Gutsbezirk Bialokosch abgezweigt** und mit dem **Gemeindebezirk Klein-Bialokosch vereinigt.** 1304/08 K. A.

Birnbaum, den 16. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

617. Der Kreisausschuß hat auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung beschlossen, die **Parzellen Kupfer- und Heidemühle**

Kartenbl. 2 Parz. Nr. 93 Grdbuch. Bd. II
Rittergut Schloß-Meseritz im Flächen-Inhalt von . . . . . 10,49,10 Hekt.

Kartenbl. 2 Parz. Nr. 94 Grdbuch. Bd. II
Rittergut Schloß-Meseritz im Flächen-Inhalt von . . . . . 5,94,— „

zusammen . . 16,43,10 Hekt.

von dem **Gutsbezirk Schloß-Meseritz abzutrennen** und mit dem **Forstgutsbezirk Königl. Oberförsterei Brätz zu vereinigen.**

2320/08 K. A. Meseritz, den 20. Juni 1908.

Der Landrat des Kreises Meseritz.

618. Der Kreisausschuß des Kreises Schildberg hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1908 gemäß § 2,4 der Landgemeindrordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben, beschlossen, die **Grabenfläche Olszyna Forst** Artikel Nr. 58 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 482/180, 483/180 halb, 484/180, 485/180 halb zur Gesamtgröße von 0,34,95 Hektar von dem **Gemeindebezirk Olszyna abzutrennen** und mit dem **Forstgutsbezirk Grenzheide zu vereinigen.**

1207/08. Schildberg, den 19. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

619. Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat am 26. Mai dieses Jahres beschlossen, die nachstehend aufgeführten **Parzellen** von dem **Gutsbezirk** Pila (Gemarkung Rakownia) **abzutrennen** und mit dem **Gemeindebezirk Rakownia zu vereinigen.**

Artikel 4 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 1, 2, 4, 55/9 ꝛc., 56/6 ꝛc., 57/3 ꝛc., 10, 11, 12, 13, 14
Artikel 11 Krtbl. 2 Parzellen Nr. 58/39 halb, 61/40 halb. 64/41 halb, 44.
Artikel 29 Krtbl. 2 Parzellen Nr. 42 halb und 43 in einer Gesamtgröße von 120,90,02 Hektar.

Obornik, den 26. Mai 1908.

Der Kreisausschuß.

620. Verlosung
von 3½%iger Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885.

Bei der am **20. Juni 1908** stattgefundenen Verlosung von 3½%igen Posener Stadtanleihescheinen vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A zu 5000 Mk. Nr. 9, 59.
Litt. B zu 2000 Mk. Nr. 94.
Litt. C zu 1000 Mk. Nr. 57, 127, 170, 272.
Litt. D zu 500 Mk. Nr. 7, 13, 18, 30, 61, 102, 106, 271, 284, 285, 304, 347, 420, 475, 496, 502, 512, 539, 549,
Litt. E zu 200 Mk. Nr. 43, 55, 68, 73, 177, 279, 422, 461, 513, 514, 614, 741, 857, 912, 928.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine zum Gesamtbetrage von 30400 Mk. zur Rückzahlung zum 2. Januar 1909 mit dem Bemerken gekündigt, daß die Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1908 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Nr. 7—20 und der Zinsschein-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse oder der **Norddeutschen Creditanstalt** hierselbst sowie bei der **Berliner Handelsgesellschaft** in Berlin.

Aus früheren Verlosungen sind **noch rückständig** von der **3½%igen Posener Stadtanleihe 188**

seit 2. Januar 1907 Litt. E Nr. 896 und 897, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 3—20,
seit 2. Januar 1908 Litt. E Nr. 484 und 880, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 5—20,

von der **3½%igen Posener Anleihe 189**
I. Emission

seit 2. Januar 1908 Litt. E Nr. 335 und 468 abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 9—20,

Digitized by Google

von der 4%igen **Posener Stadtanleihe 1900**
seit 2. Januar 1904 Litt. C Nr. 1403,
Litt. D Nr. 1381,
abzuliefern mit Zinsscheinen 8—20,
seit 2. Januar 1905 Litt. C Nr. 1474,
Litt. E Nr. 1276,
abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 10—20,
seit 2. Januar 1906 Litt. A Nr. 960,
Litt B Nr. 1706,
abzuliefern mit Zinsscheinen 12—20,
seit 2. Januar 1907 Litt. B Nr. 1877, 2522,
Litt. C Nr. 1180, 1242,
Litt. E Nr. 1267,
abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 14—20.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 22. Juni 1908.

Der Magistrat.

1970/08. **Dr. Wilms.**

621. Behufs Ausführung eines **Durchstichs der Warthe bei Owinsk** ist die Überschreitung des von Owinsk Gut nach der Owinsk'er Fähre führenden Zufuhrweges in der Nähe des Stahr'schen Gasthauses mit einem Lokomotiv-Schmalspurgeleise erforderlich.

Eine vollständige Sperrung des genannten Weges tritt dadurch nicht ein, dagegen wird der Weg während der Arbeitsstunden der Schmalspurbahn mit einer Schranke geschlossen sein, welche jedoch, wenn ein Fuhrwerk den Zufuhrweg zur Fähre passieren muß, von den Angestellten des Bauunternehmers geöffnet werden wird.

Vor unvorsichtigem Überschreiten des Schmalspurgeleises wird mit dem Bemerken gewarnt, daß die Verkehrsbeschränkung mit dem 7. Juli d. Js. in Kraft tritt und etwa 2 Monate dauern wird.

Glowno, den 20. Juni 1908.

Die Wegepolizeibehörde.

622. Im **Bereich** des **Ansiedlungsgutsbezirks Lipowiec** treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1899 die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 14. April 1896 (Amtsblatt pro 1896 Seite 159), wonach an **Sonn-** und **Festtagen** alle öffentlichen bemerkbaren, sowie alle **geräuschvollen Arbeiten** in den Häusern und Betriebsstätten **verboten** sind, auch in Bezug auf den Charfreitag in Kraft.

Koschmin, den 12. Juni 1908.

Königl. Distrikts-Kommissar.

623. Die **Landstraßenstrecke Kuschlin — Michorzewo** wird zwecks Ausführung der Pflasterung bis auf Weiteres für den öffentlichen Verkehr **gesperrt.**

Der Verkehr wird über Michorzewko geleitet.

Kuschlin, den 16. Juni 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

624. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Krämers Franz Dudziak in Bukwitz, Kreis Fraustadt.
2. des Dominiums Skorafzewice, Kreis Gostyn.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Kuhhirten Otto in Alexanderfeld, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Sepno I, Kreis Kosten,
3. des Gutes Rosfkowko, Kreis Rawitsch,
4. des Kg. Domänenpächters Müller in Glückshof, Kreis Schildberg.

II. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

1. des Grundbesitzers Friedrich Seifert in Glowno, Kreis Posen-Ost,
2. des Landwirts und Gemeindevorstehers Kierecki in Bieganowo, Kreis Wreschen.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Domanin Gemeinde, Mechnice Gut und Gem., Olszowa Gut I und Gemeinde und Ostrowiec Gemeinde (letztere außer Pust-Klin), Kr. Kempen, auf die Dauer von 3 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Bogwidz Gut, Josefine Vorwerk, Bogwidz-Kotarby, Sowina mit Sowinka Vorwerk, Vorwerk Chrzanow, Kuczkow Gut, Gemeinde Kuczkow, Chrzanow, Ordzin, Jankow Gut und Dorf, Ciesle mit Kaczemka Krug, Eulendorf, Ludwina, Lubomierz Vorwerk, Bahnhof Taczanow, Gemeinde Lubomierz, Taczanow Gemeinde, Taczanow Gut und Gutehoffnung, Kreis Pleschen.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Bauergutsbesitzerin Anna Dorothea Hinderlich in Röhrsdorf, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts Friedrich Schott in Helleseld, Kreis Krotoschin,
3. des Gastwirts Jakob Banaszak in Wielkie, Kreis Posen-West,
4. des Rittergutsbesitzers Oswiecimski in Plugawice, Kreis Schildberg,
5. des Arbeiters Gorny in Szczodrochowo, Kreis Schrimm,
6. des Gutsbesitzers Leo Reiche in Neudorf, Kreis Schwerin a. W.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Deputatleute in Radlin, Kr. Jarotschin,
2. des Arbeiters Valentin Szerment in Kokorzyn, Kreis Kosten,

Digitized by Google

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts August Mixtacki in Uciechow, Kreis Adelnau,
2. des Dominialarbeiters Lempach in Friederikenhof, der Dominialarbeiter Roszak und Mackowiak in Lipie Gut, Kreis Gostyn,
3. der Arbeiter Anton Szewczyk und Martin Ludwiczak in Parzenczewo, des Arbeiters Anton Janicki in Wolicakozia, des Schäfers Daniel Hoffmann in Boguschin Gut, des Stellmachers Stanislaus Pawlowski in Dembno, Kreis Jarotschin,
4. des Arbeiters Valentin Wodzinski in Konojad Gut, des Fleischermeisters Franz Wytyk in Kosten, gleichen Kreises,
5. des Arbeiters Thomas Kot in Herzogstein, Kreis Krotoschin,
6. des Gutes Kurzagora, des Wirts Heinrich Rauhut in Weidenau, des Häuslers Stephan Leszak in Lagiewnik, Kreis Kosten,
7. des Arbeiters Sebastian Krzyszkowiak in Woynowitz Gemeinde, des Dominiums Garzyn und des Arbeiters Jakob Skrzypczak in Golembitz Gut, Kreis Lissa,
8. des Wirts Johann Kajdamiak in Kajew, Kreis Pleschen,
9. des Landwirts Fedor Schöpper in Wilhelmsgrund, Kreis Rawitsch,
10. des Arbeiters Stephan Strzelczak in Bythin, des Organisten Cichowicz und des Lehrers Stam in Pfarskie, des Arbeiters Josef Musial in Pierwoschewo Vorwerk, des Dominiums Biczdrowo, Kreis Samter,
11. des Gutspächters Adamczewski in Biernatki, Kreis Schrimm,
12. des Gastwirts Martin Krause in Grünthal, des Vorwerks Rehhof, Kreis Schroda,
13. der Arbeiter Tabaka und Drabinski in Graboszewo Gut und Szalkowski in Klein-Eben, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Vogts Franz Kozlarek und des Arbeiters Stephan Szymlet in Dakowy suche, Kr. Grätz,
2. der Dominialarbeiter Johann Pazola und Lempach in Friederikenhof, Kreis Gostyn,
3. des Maurers Adam Ptaszynski und des Hausbesitzers Martin Stelmaszyk in Zerkow, des Häuslers Andreas Banaszak in Wolicapusta, des Arbeiters Mathias Bachorz in Falkstädt, des Arbeiters Johann Górzynski in Neustadt a. W., Kreis Jarotschin,
4. in Gurschno Gut und Gemeinde und des Arbeiters Adam Laubach in Swierczyn Gut, des Arbeiters Sebastian Krzyszkowiak in Wojnowitz Gemeinde, Kreis Lissa,
5. des Zollassistenten Deicke in Pleschen, gl. Kr.,
6. des Arbeiters Valentin Karaszewski in Marisfeld, des Rittergutsbesitzers Frhrn. von Massenbach in Konin, des Arbeiters Przybyl in Ceradz dolny, des Arbeiters Josef Lehmann in Klodzisko und des Wirts Johann Radzy I in Chojno, des Arbeiters Adalbert Hercka in Bakerode, des Gutes Ordzin, der Arbeiter Josef Talarek in Chojno und Franz Barowiak in Poscharowo, des Briefträgers Josef Karzkowiak in Wroblewo, der Wirtswitwe Auguste Bressel in Lubowo, des Gutes Dobrojewo, des Arbeiters Josef Bilski in Bakerode, Kreis Samter,
7. des Landwirts Heinrich Fietz in Zieliniec, des Arbeiters Autczak in Szemborowo, Kr. Wreschen.

VI. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Adolf Müller in Kromolice, Kreis Koschmin,
2. des Arbeiters Adolf Schedler in Grabow Vogtei, Kreis Schildberg.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Remberg, Kreis Obornik,
2. des Landwirts Paul Heilmann in Friedrichsweiler, Kreis Rawitsch,
3. des Rittergutsbesitzers Oswiecimski in Plugawice, Kreis Schildberg.

b. Erloschen unter den Schweinen.

der Witwe Gebauer Nr. 9 in Dürrlettel, Kreis Meseritz.

Hierzu **Sonderbeilage** betr. **Unfallvorschriften für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, gültig vom 1. Januar 1909.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 26 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 30. Juni 1908.

Die Genossenschaftsversammlung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat am 12. März 1908 als VI. und VII. Teil **Unfallverhütungsvorschriften**

a) **für die Forstwirtschaft,**

b) **für forstwirtschaftliche Nebenbetriebe**

erlassen. Diese Vorschriften sind von dem Reichs-Versicherungsamt am 1. Mai 1908 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 1909 in Kraft.

Die forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer sind verpflichtet, diese Unfallverhütungsvorschriften, ebenso wie es seinerzeit mit den Teilen I bis V a, b, c, d und e — abgedruckt in den Sonderbeilagen zu Nummer 20 der Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg für 1905 und zu Nummer 26 für 1906 — geschehen ist, den Versicherten bekannt zu geben. Zu dem Zwecke werden ihnen gedruckte Unfallverhütungsvorschriften — von Teil VII in Plakatform — durch Vermittlung der Sektionsvorstände nach der Herstellung zugehen. Die Plakatvorschriften für forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuheften. Sie sind, wenn sie nicht mehr gut lesbar werden, zu erneuern.

Den Ortsbehörden in der Provinz Posen werden **mit Abbildungen** versehene Unfallverhütungsvorschriften von Teil VI und VII, in welchen die vorgeschriebenen Unfallschutzvorrichtungen rot eingezeichnet sind, zugehen.

Diese Vorschriften mit Abbildungen sind ortsüblich bekannt zu machen und zur Einsicht für jedermann bestimmt. Sie werden dazu in den Dienststunden bereit gehalten werden.

Unfallverhütungsvorschriften mit und ohne Abbildungen sowie solche in Plakatform können nach der bis Mitte August zu erwartenden Druckherstellung gegen Erstattung der Selbstkosten in beliebiger Anzahl von dem Vorstande der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Posen — Sapiehaplatz 3 III Treppen — jederzeit bezogen werden. Die Unfallverhütungsvorschriften Teil VI und VII werden nachstehend zur Kenntnis der der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehörenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer sowie der versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter gebracht.

Posen, den 16. Juni 1908.

Der Landeshauptmann.
Dr. von Dziembowski.

Unfallverhütungsvorschriften

für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Januar 1909.

VI. Teil: Forstwirtschaft.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Ausführungs- und Strafbestimmungen.

1. In forstwirtschaftlichen Betrieben sind während des Jahres 1901 im Deutschen Reiche im ganzen 5718 entschädigungspflichtige Unfälle vorgekommen, davon 1335 beim Baumfällen, 266 beim Entästen und Entrinden der gefällten Stämme, 715 beim Zusammenschaffen der gefällten Stämme sowie von Scheiten, Reisig und Waldstreu, 487 beim Zersägen und Zerkleinern der Stämme sowie beim Stock- und Wurzelroden,

Digitized by Google

463 beim Aufladen des Holzes auf Wagen und Schlitten, 628 bei Kulturarbeiten und anderen zur Bewirtschaftung der Forsten dienenden Tätigkeiten, 1360 beim Fuhrwerk im Walde, auf der Straße usw., 246 beim Abladen und Verladen.

2. Beim Holzfällen sowie bei den damit zusammenhängenden Forstarbeiten, wie Entästen, Entrinden, Zersägen, Zerspalten, Rücken, Schlitten, Auf- und Abladen sowie Abfahren des Holzes dürfen die Betriebsunternehmer zur Vermeidung der unter Ziffer 5 angegebenen Folgen geisteskranke, idiotische, epileptische, blinde, taube, ferner notorisch trunksüchtige Personen nicht beschäftigen.

3. Den Betriebsunternehmern, Betriebsbeamten und Arbeitern ist bei Strafe untersagt, vor oder während der Arbeit Trinkgelage zu veranstalten. Angetrunkene Arbeiter müssen sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden.

4. Es wird empfohlen (also nicht unter Strafandrohung geboten), wenn mindestens zwei Arbeiter an einer Stelle im Walde beschäftigt werden, ihnen die Mitnahme von Verbandstoffen und Heilmitteln aufzugeben, die zur ersten Hülfe bei Unglücksfällen dienlich sind. Die Beschaffung ist Sache des Betriebsunternehmers.

5. Die gesetzlichen Strafbestimmungen, welche für den Fall gegeben sind, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht befolgt werden, sind in den Unfallverhütungsvorschriften der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft I. Teil: Landwirtschaftliche Maschinen abgedruckt. Wiederholt sei hier nur, daß das Gesetz gegen die Betriebsunternehmer, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Genossenschaftsbeiträge, gegen die versicherten Arbeiter aber Geldstrafen bis zu 6 Mark zuläßt. Diese gesetzlichen Strafen werden hierdurch denjenigen angedroht, welche die unten folgenden sowie die oben unter 2 und 3 gegebenen Vorschriften nicht beachten, obgleich sie als Betriebsunternehmer oder Versicherte dazu verpflichtet sind.

6. Weitergehende als die hier vorgeschriebenen, auf das Notwendigste beschränkten Sicherheitsvorkehrungen sind überall gestattet.

7. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1909 in Kraft. Sie sind ohne Abbildungen durch die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg bekannt zu machen; sie sind mit Abbildungen an alle Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke zur ortsüblichen Bekanntmachung zu versenden und ohne Abbildungen durch Vermittelung der Sektionsvorstände in je einem Druckstück sämtlichen Betriebsunternehmern, die zur Zeit der Verteilung vorhanden sind, zuzustellen mit der Verpflichtung, sie den Versicherten bekannt zu geben.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Unfallverhütungsvorschriften ist darauf hinzuweisen, daß sie mit und ohne Abbildungen gegen Erstattung der Selbstkosten in beliebiger Anzahl von dem Vorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beziehen sind. Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, der Landwirtschaftskammer, an landwirtschaftliche Vereine, an Behörden und an andere zur Verbreitung der Vorschriften geeignete Stellen Druckstücke der Vorschriften mit oder ohne Abbildungen in beschränkter Anzahl unentgeltlich, bei Überlassung einer größeren Anzahl gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben.

Holzfällen einschließlich Baumroden und Aufarbeitung.

Für Betriebsunternehmer: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

8. Bei Holzfällarbeiten muß für ständige Aufsicht gesorgt sein. Dieselbe kann einem der Holzfäller übertragen werden.

9. Werden gleichzeitig mehrere Stämme gefällt (gerodet), so darf das nur so geschehen, daß die Entfernung zwischen den Holzfällern mindestens das $1^1/_2$fache der Länge des größten Stammes beträgt, und ferner bei abschüssigem Gelände nur in der Art, daß die Holzfäller nicht unterhalb der bei Fällung eines höher hinauf stehenden Stammes beschäftigten Personen arbeiten.

10. Wege, die innerhalb oder unterhalb des Fällbereichs eines Baumes vorbeiführen, sind bis zur Vollendung der Fällung durch Schranken abzusperren oder durch ausgestellte Wachen zu sichern.

11. Bei heftigem Winde ist von der Rodung und Fällung solcher Stämme, die in Brusthöhe mehr als 14 cm Durchmesser haben, Abstand zu nehmen, ebenso nach Einbruch der Dämmerung.

12. In Wind- und Schneebruchschlägen ist die Aufarbeitung der Stämme von der Sturmseite aus in Angriff zu nehmen und in der Sturmrichtung durchzuführen.

Digitized by Google

13. Zu **Sprengarbeiten** insbesondere beim Roden von Stöcken dürfen nur Sprengpatronen verwendet werden. Loses Pulver ist jedoch bei abwärtsgehenden Bohrlöchern gestattet. Verboten ist die Anwendung reinen Sprengöls, von Schießbaumwolle sowie von verdorbenen oder gefrorenen Sprengmitteln. Den Arbeitern darf nicht mehr als der Tagesbedarf an Sprengmitteln ausgehändigt werden. Was davon nicht verbraucht ist, muß bei Beendigung der Tagesarbeit abgenommen werden.

Die Sprengpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Zündhütchen oder Zündschnur versehen werden. Zum Besetzen sind eiserne Ladestöcke oder eiserne Nadeln nicht zu verwenden, es sei denn, daß sie mit einem Kupfer- oder Messingschuh versehen sind. Die Zündung muß so vorbereitet werden, daß die Arbeiter sich vorher genügend weit entfernen oder in einen geschützten Raum begeben können.

Versagt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu setzenden neuen Schuß beseitigt werden.

Die Umarbeitung von Sprengpatronen und das Auftauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Betriebsunternehmers oder einer Aufsichtsperson in Räumen erfolgen, die nicht auf der Betriebsstelle liegen. Das Auftauen auf dem Ofen ist verboten. Es dürfen dazu nur trockene Behälter verwendet werden, die von außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.

Überall in der Nähe von Sprengmitteln darf das Rauchen nicht gestattet werden.

Für versicherte Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

14. Die zur Holzfällung benutzten Äxte und Beile sind vor Beginn der Arbeit nachzusehen; sie müssen sorgfältig verkeilt sein, die Helme (Stiele) dürfen keine schadhaften Stellen haben.

15. Bei abschüssigem Gelände sind Stämme, die in Brusthöhe mehr als 14 cm Durchmesser haben, der Regel nach in der Richtung bergauf zu fällen. Ausnahmen sind nur auf Anordnung desjenigen, der die Aufsicht führt, zulässig.

16. Stämme mit einem Durchmesser von mehr als 14 cm in Brusthöhe, die nicht gerodet werden sollen, dürfen nur auf der Fallseite bis höchstens $^1/_3$ der Stammstärke mit der Axt angehauen werden und sind im übrigen mit der Säge zu fällen. Sie ringsum mit der Axt einzukerben, ist nur auf Anweisung desjenigen, der die Aufsicht führt, statthaft. Die Fallrichtung ist durch Anwendung von Keilen, die bei starkem Frost zur Verhütung ihres Ausspringens an den Seitenflächen mit Asche oder Sand zu bestreuen sind, möglichst zu sichern.

Die Anwendung von Zugseilen ist nur auf Anordnung desjenigen, der die Aufsicht führt, zulässig.

17. Die Abästung der Bäume vor der Fällung (Rodung) darf ebenfalls nur mit ausdrücklicher Erlaubnis desjenigen, der die Aufsicht führt, stattfinden.

18. Das Besteigen der Bäume mit Steigeisen, gleichviel, zu welchem Zwecke es geschieht, ist nur unter gleichzeitiger Verwendung eines Sicherheitsseiles, das bei der Arbeit befestigt sein muß, auszuführen. Bei Glatteis an der Rinde ist es untersagt.

19. Empfohlen (das heisst nicht unter Strafandrohung geboten) wird zur Besteigung von Bäumen die Verwendung leichter Leitern bis zu 12 m Länge, die unten eiserne Spitzen haben, und deren oberste nach der Mitte gekrümmte Sprossen, ebenso wie die untersten von Eisen sind.

20. Soll ein gerodeter Stamm mittels Seiles umgezogen werden, so muß dieses befestigt werden, ehe die Wurzeln gelockert sind. Beim Anziehen des Seiles müssen sich die Arbeiter außerhalb des Fallbereichs des Stammes aufstellen.

21. Unmittelbar bevor beim Fällen mit Axt und Säge der Stamm zu brechen beginnt, haben die bei der Fällung beschäftigten Arbeiter und Aufsichtspersonen die in der Nähe befindlichen Personen durch lautes Anrufen zu warnen und sich mindestens 10 Schritte schrägseitwärts der Fallrichtung — bei geneigtem Gelände stets nach oben zu — zu begeben. Es ist also verboten, sich hinter dem Stamm (entgegengesetzt zur Fallrichtung) oder rechtwinklig zur Fallrichtung aufzustellen, damit nicht Unfälle dadurch entstehen, daß der über den Stock nach hinten rutschende oder seitlich ins Rollen kommende Stamm die Arbeiter trifft.

22. Mehrere angehauene oder angerodete (mit den Wurzeln gelockerte) Stämme gleichzeitig in der Weise zu fällen, daß sie aufeinander geworfen werden, ist verboten.

23. Verboten ist es auch, wenn beim Fällen oder Roden ein Stamm auf einem anderen hängen bleibt, den stehenden zu erklettern und den aufgefallenen durch Abhauen der haltenden Äste niederzubringen.

24. Soll ein Stamm, der mit den Wurzeln umgeworfen ist, abgesägt werden, so ist der Wurzelstock durch Unterstützen dagegen zu sichern, daß er beim Freiwerden zurückschnellt oder in geneigtem Gelände abwärts rollt.

Digitized by Google

25. Liegen gefällte oder vom Winde umgeworfene Stämme hohl, so sind die nicht aufliegenden Teile vor dem Zerschneiden zu unterstützen. Werden in geneigtem Gelände liegende Stämme in Rundstücke zerschnitten, so ist durch vorheriges Eintreiben von Pflöcken zu verhüten, daß die Rundstücke bergab rollen.

26. In gleicher Weise ist zu verhüten, daß beim Entästen und Entrinden des gefällten Stammes dieser durch das Wenden (um die eigene Achse drehen) bei geneigtem Gelände ins Rollen (seitlich) oder Rutschen (mit einem Ende nach vorn) kommt.

27. Stämme, welche angerodet, angehauen oder angesägt sind, dürfen nicht eher verlassen werden, als bis sie niedergelegt sind.

28. Beim Sprengen von Stöcken mit Sprengpatronen oder losem Pulver sind die oben unter Ziffer 12 für die Betriebsunternehmer gegebenen Vorschriften auch von den Betriebsbeamten und Arbeitern zu beachten.

Rücken des Holzes und Schlittereibetrieb.

Für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

29. Das Rücken darf nur unter Aufsicht geschehen. Sind mehrere Arbeiter mit dem Rücken beschäftigt, so kann die Aufsicht einem von ihnen übertragen werden. Den Weisungen der die Aufsicht führenden Personen ist unbedingt zu gehorchen.

30. Geschieht das Rücken gefällter Stämme in abschüssigem Gelände, so sind unterhalb vorbeiführende Wege in derselben Art zu sichern, wie das während der Fällung in Ziffer 10 vorgeschrieben ist.

31. Werden beim Rücken von Stammholz an Abhängen Zugtiere benutzt, so muß das (dicke) Stock-Ende des Stammes nach unten gerichtet sein. Außerdem muß durch Anbinden von Schleifbündeln dafür gesorgt werden, daß der Stamm nicht in ein zu rasches Gleiten kommt.

32. Wenn das Rücken von Stämmen oder das Hinausschaffen geschlagenen Holzes an Berghängen mittels Schlitten oder Schleifen bewirkt wird, so müssen Brems-, Sperr- oder Hemmvorkehrungen angebracht werden, die verhüten, daß der Schlitten oder die Schleife in eine gefährlich schnelle Abwärtsbewegung gerät. Am einfachsten wird das erreicht durch Sperrketten, die um die Kufen des Schlittens oder der Schleife geschlungen werden, oder durch Schleifenbündel von Reisig oder Knüppeln (Prügeln), die in einfachen, bei einem Gefäll von mehr als 30 auf 100 m in Doppelketten gebunden, mit diesen an dem Schlitten oder der Schleife befestigt nachgeschleppt werden.

33. Bei Nebel und bei Glatteis ist das Rücken an Berghängen und ebenso das Schlitten auf Erd- und Holzbahnen verboten.

34. Ein Holzschlitten darf nicht mehr als $1^1/_2$ m hoch beladen werden. Mehrere hinter einander abzulassende Holzschlitten müssen einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.

Auf- und Abladen sowie Transport gefällter Stämme.

35. Stämme, die auf Wagen oder Schlitten verladen werden, müssen durch genügend starke und nicht mit schadhaften Stellen behaftete Ketten oder Seile festgeschlungen und so gegen das Rollen, Rutschen oder Herabfallen gesichert werden.

36. Steht der Wagen (Schlitten), auf dem Holz verladen werden soll, auf geneigtem Gelände, so ist er, ehe mit dem Aufladen begonnen wird, derart festzustellen, daß er weder bergab noch seitwärts rutschen kann. Die Brems-, Sperr- oder Hemmvorrichtung, die jeder in solchem Gelände verwendete Wagen (Schlitten) besitzen muß, ist außerdem wirksam zu machen; die Zugtiere sind auf einer Seite abzusträngen.

37. Der Führer von Wagen (Schlitten), die mit Langholz beladen und mit Zugtieren bespannt sind, darf sich außerhalb der öffentlichen Wege auf den Wagen (Schlitten) nicht stellen oder setzen, sobald dieser sich in Bewegung befindet; er muß vielmehr nebenher gehen.

38. Werden Stämme von über 9 m Länge auf Wagen oder Schlitten abgefahren, so muß außer dem Wagenführer, der vorzugsweise auf die Zugtiere zu passen hat, noch mindestens 1 Begleiter vorhanden sein, der die Ladung beobachtet, das Hinterteil des Wagens (Schlittens) steuert und ebenfalls auf dem Wagen (Schlitten) weder sitzen noch stehen darf.

39. Die über den Hinterwagen herausragenden Enden der Stämme sind, um das Schleudern zu verhüten, mit einer genügend starken Kette fest zu umschlingen.

40. Soll ein in Bewegung befindlicher Wagen oder Schlitten gehemmt werden, so ist er, wenn möglich, vorher zum Stehen zu bringen.

41. Wagen (Schlitten) zum Zweck der Entladung nach der Seite umzuwerfen ist verboten.

Digitized by Google

Für Betriebsunternehmer: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

42. Bei **Waldgleisbahnen** sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h. die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern, sofern nicht Wagen mit doppelflanschigen Rädern verwendet werden. Die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.

Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist das unvermeidlich, das Gefälle also stärker, oder werden Stämme (Langholz) geladen, so muß jeder Wagen mit einer während der Fahrt bedienten Bremsvorrichtung versehen sein, wenn er nicht in Seilen oder Ketten läuft. Im übrigen ist bei Wagenzügen die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort still gestellt werden kann.

Bremsknüppel dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 m auf 20 m beträgt.

Für Betriebsbeamte und Arbeiter: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

43. Bei Waldgleisbahnen sind die Wagen während des Beladens und während des Entladens festzustellen.

44. Das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten.

Anwendung der Vorschriften in der Landwirtschaft.

45. Es wird empfohlen, die vorstehenden, für die Forstwirtschaft gegebenen Unfallverhütungsvorschriften auch in der **Land**wirtschaft anzuwenden, wenn es sich um das Besteigen, Fällen (Roden), Aufarbeiten und Fortschaffen von Bäumen handelt, die auf Feldern, in Gärten, Höfen und an Wegen stehen.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1908.

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.

J. V.

gez. **Nötel.**

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, VI. Teil: Forstwirtschaft, — gültig vom 1. Januar 1909 — werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 1. Mai 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt.

(L. S.) Abteilung für Unfallversicherung.

gez. **Dr. Kaufmann.**

I. 7060.

Digitized by Google

Unfallverhütungsvorschriften

für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Januar 1909.

VII. Teil: Forstwirtschaftliche Nebenbetriebe.

a) Sägemühlen.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in forstwirtschaftlichen Sägemühlen nicht beschäftigt werden geisteskranke, idiotische (schwachsinnige), epileptische, blinde, taube und betrunkene Personen.

2. Werden die Sägemühlen durch Motoren betrieben, so ist das Betreten der Motorräume und des Kesselhauses unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. Bei **Dampfmotoren** und Dampfkesseln sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Heißluft-, Gas-** (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) **Motoren** und den **Elektromotoren.** Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Motoren müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkasten oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

Wasserräder und **Turbinen** müssen mit einer Einfriedigung umgeben sein. Werden an den Wasserrädern oder an den Betriebswerken Reparaturen erforderlich oder müssen die Wasserräder abgeeist werden, so sind sie vorher festzustellen.

Außerdem müssen die Zugangsstellen durch Bestreuen mit Asche, Sand oder dgl. so hergerichtet werden, daß die mit dem Abeisen beschäftigten Personen nicht dem Ausgleiten und Stürzen ausgesetzt sind.

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

4. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kasten oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Nasenkeile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Die Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

5. **Laufbrücken** oder Stege bei Wasserrädern und Turbinen müssen an der offenen Seite mit festen Seitengeländern, **Leitern** müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

Digitized by Google

B. Vorschriften für Versicherte.

6. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert, und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar, oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Auch das Schmieren und Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

7. Untersagt ist jede tätliche Neckerei von Mitarbeitern, ferner das Schlafen und Ausruhen in den Motor- und Maschinenräumen.

C. Besondere Vorschriften für Sägemaschinen.

Kreissägen.

Für Betriebsunternehmer: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

8. Jede Kreissäge muß mit einer Schutzeinrichtung aus Blech oder Holz versehen sein, welche während des Nichtgebrauchs den über dem Tisch vorstehenden Teil des Sägeblattes hinreichend abdeckt und sich beim Sägen nach der Dicke des zu schneidenden Holzes selbsttätig einstellt oder hiernach eingestellt werden kann.

9. Bei Kreissägen darf das Querschneiden von Holz nur mittels Zuführungsschlittens oder -wagens oder mittels mechanischen Vorschubes vorgenommen werden.

10. Der Tisch der Kreissäge muß festgestellt sein, ehe die Säge in Betrieb gesetzt wird.

Für versicherte Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

11. Die Kreissägen dürfen nicht in Betrieb genommen werden, ehe die Schutzhaube angebracht ist. Wenn Holz quergeschnitten werden soll, so darf es, falls ein Zuführungsschlitten oder -wagen oder ein mechanischer Vorschub vorhanden ist, nur mit dieser Einrichtung vorgeschoben werden.

12. Bei der Bedienung von Kreissägen ist die Benutzung von Handschuhen verboten.

Bandsägen.

Für Betriebsunternehmer: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

13. Die freiliegenden Teile des Sägeblattes sind, soweit sie nicht zum Schneiden des Holzes offen bleiben müssen, durch Schutzleisten von Holz oder Metall zu verkleiden.

Die untere Sägescheibe muß nach vorn ganz verkleidet werden.

Für versicherte Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

14. Ehe die Bandsäge in Betrieb gesetzt wird, müssen die Schutzeinrichtungen über dem Sägeblatt und über der unteren Sägescheibe angebracht sein.

Digitized by Google

Gattersägen.

Für Betriebsunternehmer: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

15. Schwungräder und Kurbeln, die außerhalb des Gestelles liegen, müssen besonders eingefriedigt sein

16. Liegt die Einrückstelle und die Kurbelwelle in verschiedenen Stockwerken, so ist (und zwar am einfachsten durch Einstecken eines Bolzens) im unteren Stockwerk eine Einrichtung anzubringen, welche das Einrücken im oberen Stockwerk verhindert.

17. Beim Auswechseln von Sägen in Vertikalgattern ist der Gatterrahmen in seiner höchsten Stellung mittels einer Kette am Gattergestell anzuhängen, so daß er sich nicht abwärts bewegen kann.

18. Die Fußbodenöffnung, durch welche die Lenkerstangen sich bewegen, sind durch Schutzläden abzudecken.

Für versicherte Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

19. Ehe die Gattersäge in Betrieb gesetzt wird, müssen die Schutzvorrichtungen angebracht sein

20. Liegt die Einrückstelle und die Kurbelwelle in verschiedenen Stockwerken, so ist von demjenigen der vor der Jugangsetzung der Gattersäge an ihr im unteren Stockwerk zu tun hat, vorher die Einrückung außer Wirksamkeit zu setzen.

21. Das Auswechseln der Sägen in Vertikalgattern darf erst geschehen, nachdem der Gatterrahmen in seiner höchsten Stellung durch eine Kette festgehängt ist. Das Abstützen des Gatterrahmens mittels hölzerner Stützen ist verboten.

b) Sonstige forstwirtschaftliche Nebenbetriebe.

22. Für Gräbereien und Steinbrüche, die sich als **forst**wirtschaftliche Nebenbetriebe darstellen, gelten die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, die sich in den für die gleichartigen **land**wirtschaftlichen Nebenbetriebe erlassenen Bestimmungen finden (Teil Vb und c).

D. Die gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung in der Landwirtschaft einschließlich der Strafbestimmungen.

23. § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge. Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark."

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sowie die bei ihr Versicherten können sonach im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Unfallverhütungsvorschriften mit den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten und hierdurch angedrohten Strafen belegt werden.

24. § 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen."

und in Absatz 3:

Digitized by Google

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. . . . . Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten . . . . von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden."

sodann in § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt."

in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten."

endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben."

25. Des weiteren ist in § 147 eine Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer usw. gegenüber der Berufsgenossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil . . . . . .

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden."

E. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

26. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1909 in Kraft.

Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck des betreffenden Teils (vgl. oben zu Ziff. 22) in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuheften und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.

Digitized by Google

27. Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1908.

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.

J. V.

gez. **Nötel.**

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, VII. Teil: Forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, — gültig vom 1. Januar 1909 — werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 1. Mai 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt.

(L. S.) Abteilung für Unfallversicherung.

gez. **Dr. Kaufmann.**

I. 7050.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 27. Ausgegeben Dienstag, den 7. Juli 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 625/626. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 627. Einziehung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. — 628. Statut der Dränagegenossenschaft Deutschrode. — 629. Remonteankauf für 1908. — 630. Namensänderung Klein Ciesle in Ostfelde und Zwolno Hauland in Walderfee. — 631. Polizei-Verordnung betreffend Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. — 632. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses. — 633. Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern. — 634. Bachmann — Kreisschulinspektor in Grätz. — 635. Herstellung von Vorflutgräben ꝛc. im Primenter Obra-Bruche. — 636. Namensänderung des Postamts Sulmierzyce in Sulmirschütz. — 637. Desgleichen Szczepankowo in Stefanshofen. — 638. Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse auf Bahnhof Ryzin. — 639. Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Posen. —. 640. Ortsstatut betr. Tagegelder ꝛc. der Beamten der Stadt Borek. — 641. Auszug aus der Jahresrechnung der Landeshauptkasse zu Posen. — 642/644. Bergwerksverleihungen an Fiskus und Müller-Gurschno. — 645. Draeger-Roschkow Viehrevisor für Cieswica Gut. — 646. Polizeiverordnung zur Baupolizei-Verordnung für die Stadt Posen. — 647. Maukowski-Granowo Ernennung zum Trichinenschauer. — 648. Wegeeinziehung Smolarze—Ferdinandshof. — 649. Wegeverlegung Neuendorf-Warthetal. — 650. Tierseuchen. — 651. Sonderbeilage der Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

625. Die Nummern 32, 33, 34 und 35 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3487 das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 4488 die Bekanntmachung des Textes der Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung, vom 3. Juni 1908, unter

Nr. 3489 die Maß- und Gewichtsordnung, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3490 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3491 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 3. Juni 1908, unter

Nr. 3492 die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 25. Mai 1908, unter

Nr. 3493 die Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Metallpatronen für Feldgeschütze, vom 3. Juni 1908, unter

Nr. 3494 das Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen, vom 30. Mai 1908, und unter

Nr. 3495 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 7. Juni 1908.

626. Die Nummern 24, 25, 26, 27 und 28 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10897 das Gesetz, betreffend die Koppelfischerei im Regierungsbezirk Cassel, vom 19. Mai 1908, unter

Nr. 10898 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Revierberginspektoren, vom 19. Mai 1908, unter

Nr. 10899 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höchst a. M., Rennord, Runkel, Usingen und Wallmerod, vom 28. Mai 1908, unter

Nr. 10900 das Gesetz, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg (des Masurischen Kanals) und von Staubecken im Masurischen Seengbiete, vom 14. Mai 1908, unter

Nr. 10901 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines teilweise abhanden gekommenen Grundbuchblatt des Amtsgericht in Graudenz, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 10902 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, vom 17. Juni 1908, unter

Nr. 10903 das Polizeikostengesetz, vom 3. Juni 1908, und unter

Nr. 10904 die Verordnung, betreffend die Errichtung eines Reihnschiffahrtsgerichts in Crefeld, vom 8. Juni 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

627. Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233)

Digitized by Google

hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. **Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.** Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907. (1076/07 K. A.)

Der Reichskanzler.
J. V.: **Freiherr v. Stengel.**

628. Statut für die Dränage-Genossenschaft Deutschrode zu Deutschrode im Kreise Gostyn.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung der Deutschrode werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungs- und Baurats Krey und des Oberlandmessers Schmidt, beide zu Posen vom 17. März 1905 durch sachgemäße Unterhaltung der Drainage im Genossenschaftswege zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Deutschrode" und hat ihren Sitz in Deutschrode.

§ 3. Die Kosten und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Dem Verbande liegt ob, Binnen-Ent- u. -Bewässerungs-Anlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes unterhalten.

Ein etwa mit der Aufsicht betrauter Techniker hat die für die Verdingung der Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen dieser Arbeiten notwendigen Maßregeln anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Deutschrode bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen

Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationsplane bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jedes volle Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet. Kein Genosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
b) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

d) die etwaigen Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
e) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Kein Eigentümer darf die Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältnis oben angegebenen Grundsätzen aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein ortsüblich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft in der Gemeinde Deutschrode.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, soweit nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Gostyn aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 12. Juni 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I B. II b 3077. J. A.: **Wesener.** (6011/08 I B I. Ang.)

629. Remonte-Ankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am	8. Juli	11^0 Vorm.	„	Neustadt b. Pinne,
„	9. „	8^0 „	„	Pinne,
„	10. „	8^0 Vorm.	„	Kazmierz, Kreis Samter,
„	11. „	7^{15} „	„	Samter,
„	11. „	11^{45} „	„	Wronke,
„	13. „	8^0 „	„	Schroda,
„	15. „	8^0 „	„	Skalmierzyce b. Ostrowo,
„	15. „	1^0 Nachm.	in	Ostrowo,
„	16. „	8^0 Vorm.	„	Gr. Tarchaly, Kr. Adelnau,
„	17. „	7^{30} „	„	Chlewo b. Bukownica, Kr. Schildberg,
„	18. „	9^0 Vorm.	„	Kempen,
„	25. „	12^{30} Nachm.	„	Zerkow, Kr. Jarotschin,
„	27. „	12^0 Mitt.	„	Schrimm,
„	28. „	11^{30} Vorm.	„	Kosten,
„	29. „	8^{30} „	„	Buk,
„	30. „	10^{30} „	„	Schwerin a. W.,
„	30. „	4^0 Nachm.	„	Zirke.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. **von Damnitz.** (1311/08 I. M.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

630. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses zu genehmigen geruht, daß die Namen des Gutsbezirks **Klein-Ciesle** im Kreise Wreschen in **„Ostfelde"** und der Landgemeinde **Zwolno Hauland** im Kreise Schrimm in **„Walderfee"** umgeändert werden.

Posen, den 25. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1247/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

631. Polizei-Verordnung betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen, vom 23. Juni 1908.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) des § 1 des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen bestimmt ist, auch wenn es ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen und Finnen.

Das bevorstehende Schlachten eines Schweines ist mindestens zwölf Stunden vorher dem zuständigen Trichinenschauer anzuzeigen.

Nach erfolgtem Schlachten hat letzterer die vorgeschriebene Untersuchung sobald als möglich auszuführen.

Erst auf Grund eines Zeugnisses des Trichinenschauers, daß das Schwein bezw. Wildschwein frei von Trichinen und Finnen befunden ist, nachdem der Trichinenschauer das Fleisch des Schweines bezw. Wildschweines mit seinem amtlichen Stempel bedruckt hat, darf das Schwein bezw. Wildschwein zerlegt und

Digitized by Google

das Fleisch feilgehalten oder an andere Personen überlassen oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

Eine Zerlegung des Schweines in zwei Hälften darf beim Schlachten stattfinden, jedoch müssen die beiden Hälften am Kopfe in festem Zusammenhange durch Haut und Weichteile belassen werden.

§ 2. Wer Schweine zum gewerbsmäßigen Verkauf des Fleisches schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtbuch zu führen, welches folgende Angaben enthält:

1. Laufende Nummer,
2. Tag des Schlachtens,
3. Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht, Alter und Rasse,
4. Herkunftsort des Schweines und Name des Vorbesitzers,
5. Tag der Untersuchung auf Trichinen und Finnen,
6. Bescheinigung des Trichinenbeschauers über das Ergebnis der Untersuchung.

Die Eintragung der Spalten 5 und 6 ist durch den Trichinenschauer persönlich zu bewirken. Diese Eintragung ersetzt das im § 1, Absatz 4 dieser Polizei-Verordnung geforderte Zeugnis.

§ 3. Wer Schweine- bezw. Wildschweinefleisch oder schweine- bezw. wildschweinefleischhaltige Waren behufs Wiederverkaufs bezieht, hat ein Fleischbuch zu führen, in welches jeder Bezug solcher Waren spätestens 24 Stunden nach dem Empfange unter folgenden Angaben einzutragen ist:

1. Laufende Nummer,
2. Tag des Eingangs,
3. Benennung und Gewicht der bezogenen Ware,
4. Ort, woher und Firma, von welcher die Ware bezogen,
5. Ort und Zeit der Untersuchung auf Trichinen und Finnen,
6. Ergebnis der Untersuchung.

§ 4. Das im § 1, Abs. 4 dieser Polizeiverordnung bezeichnete Zeugnis ist mindestens 4 Monate aufzubewahren und jeder Zeit auf Erfordern den Organen der Polizei-Behörde vorzulegen.

Schlachtbuch und Fleischbuch der Händler müssen in dem Verkaufslokale ausliegen, sie sind der Polizeibehörde und dem Käufer jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht eine höhere Strafe zutrifft (insbesondere aus § 367 Ziffer 7 des Str. G. B.) mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

§ 6. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1903 betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen (Reg.-Amtsblatt Sonder-Beilage zu Nr. 22) außer Kraft.

Posen, den 23. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1692/08 I. D. a. J. V.: **v. Mikusch.**

632. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf die Wohltaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im preußischen oder in einem unter preußischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohltaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in der Anstalt Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat, vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats, die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds für willigten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mk. (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohltaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstr. 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Posen, den 2. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

303/08 I M. J. V.: **Engelhardt.**

633. Auszug

aus dem Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung vom 10. Juni 1890.

Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten;
b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann*).

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen. Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Ober-Wachtmeister, andernfalls unmittelbar dem leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Vorstehender Auszug, in welchem der § 4 an die Stelle des § 9 der vorgenannten Instruktion getreten ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 2. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

302/08 I M J. V.: **Engelhardt.**

634. Der mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisschulinspektion Grätz beauftragte **Seminar-Oberlehrer Bachmann** aus Königsberg N.-M. ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. Juni 1908 U. III. B. Nr. 2360 U. III. zum **Kreisschulinspektor** des Kreisschulinspektionsbezirks **Grätz** vom 1. Juli 1908 ab **ernannt** worden.

Posen, den 27. Juni 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6984/08 II Gen. **Hassenpflug.**

635. Der Königliche Domänenfiskus als Besitzer der Domänen Unterwalden, Primentdorf und Radstaedt im Kreise Bomst sowie die Gemeinden Primentdorf, Priment, Poladowo, Blotnik, Radomierz und Oelpoche beabsichtigen zum Zwecke der besseren Ent- und bezw. Bewässerung, wie überhaupt zum Zwecke einer besseren Nutzbarmachung ihrer Wiesenflächen in dem Primenter Obrabruch **neue Vorflutgräben nebst Durchlässen und Sperrschleusen pp. wie auch Aufhöhungen von Ausfuhrwegen in dem genannten Bruche** herzustellen.

In Gemäßheit des § 50 der Allgemeinen Kanal- und Grabenordnung vom 16. August 1842 (Amtsblatt für 1842, Anhang zu Nr. 44) ist der darüber aufgestellte Plan vom 5. Dezember v. Js. **in der Zeit vom 8. Juli bis 8. Oktober d. Js. im Amtszimmer der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hierselbst, Bernhardinerplatz Nr. 4, zwei Treppen,** ausgelegt, an welcher Stelle er an den Werktagen während der Dienststunden — von 9 Uhr vor- bis 3 Uhr nachmittags — eingesehen werden kann.

Dies wird hierdurch öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen diesen Plan bei der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hierselbst innerhalb der vorbezeichneten dreimonatlichen Ausschlußfrist — **bis zum 8. Oktober d. J.** — angebracht werden müssen, spätere Beschwerden aber nicht berücksichtigt werden können.

Posen, den 1. Juli 1908.

Der Königliche Kommissarius und Direktor für die Obra-Meliorationen

374/08 O.M. **Boenisch,** Regierungsrat.

636. Das Postamt in **Sulmierzyce** hat den Namen **„Sulmirschütz (Bz. Posen)"** erhalten.

Posen O., den 30. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: **Baresel.**

637. Die Postagentur in **Szczepankowo** (Kr. Samter) hat den Namen **Stephanshofen** (Kreis Samter) erhalten.

Posen O., den 27. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V. **Baresel.**

638. Am 1. Juli d. Js. wird der zwischen den Bahnhöfen Zirke und Chrzypsko an der Bahnstrecke Birnbaum—Samter gelegene **Bahnhof IV. Klasse Ryzin,** welcher bisher nur für die Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen und Stückgut eingerichtet war, auch für die **Abfertigung von lebenden**

*) Der Herr Minister des Innern ist ersucht worden, die Erklärung der Befugnisse der in Rede stehenden Mannschaften seitens der Königlichen Regierungen rc. durch die Amtsblätter zu veröffentlichen und vor jedem Manöver wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

Tieren, Wagenladungen und Fahrzeugen eröffnet.

Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Posen, den 24. Juni 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

639. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Oktober 1908 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Taler) 150 Stück und zwar die Nummern:

19	55	105	250	503	958	996
1146	1195	1223	1230	1269	1551	1590
1646	1739	1933	1990	2023	2037	2087
2226	2305	2478	2602	2606	2869	3053
3093	3145	3271	3631	3759	3873	4045
4100	4105	4251	4307	4359	4752	5017
5049	5231	5271	5347	5359	5467	5568
5667	5905	6161	6188	6204	6225	6406
6522	7144	7238	7507	7520	7567	7663
7771	7802	7838	7841	7844	8186	8519
8520	8552	8751	8850	8872	8918	8926
9035	9052	9103	9264	9293	9364	9366
9407	9451	9513	9562	9578	9598	9655
9708	9858	9883	10066	10068	10150	10298
10440	10458	10499	10509	10590	10628	10700
10724	10781	10783	11002	11021	11056	11078
11085	11143	11146	11171	11217	11261	11454
11617	11680	11760	11776	11781	11945	11952
11965	11972	12031	12117	12142	12164	12374
12396	12400	12433	12574	12774	12803	12809
12991	13028	13039	13040	13060	13325	13383
13454	13593	13596.				

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Taler) 50 Stück und zwar die Nummern:

482	919	995	1001	1003	1023	1298
1500	1585	1751	1753	1794	1882	2088
2141	2223	2355	2447	2550	2629	2680
2725	2790	2835	2873	2887	2990	2994
3048	3380	3535	3591	3609	3681	3792
3794	3866	3904	3924	3990	4057	4081
4235	4284	4287	4290	4369	4372	4382
4487.						

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Taler) 201 Stück und zwar die Nummern:

341	498	942	1068	1287	1645	1715
1820	1913	2329	2722	3509	3571	3912
4058	4137	4192	4231	4315	4347	4450
4544	5075	5094	5316	5403	5435	5555
5878	5994	6217	6385	6617	6954	6983
7058	7145	7376	7445	7866	7974	8084
8130	8184	8207	8418	8465	8479	8514
8579	[illegible]	8626	8635	8967	9016	9053
9058	9100	9166	9181	9236	9397	9430
9503	9507	9517	9553	9635	[illegible]	
9856	10143	10228	10340	10487	[illegible]	
10734	10850	10916	10927	10944	[illegible]	
11072	11098	11114	11194	11221	[illegible]	
11432	11565	11816	11846	11875	[illegible]	
12139	12193	12246	12311	12312	12325	[illegible]
12554	12695	12699	12794	12865	12888	[illegible]
12975	13029	13050	13160	13180	13254	[illegible]
13383	13413	13430	13546	13558	13572	[illegible]
13731	13787	14024	14050	14088	14252	[illegible]
14308	14424	14462	14571	14614	14634	[illegible]
14766	14769	14825	14833	14846	14871	[illegible]
14941	14963	15122	15292	15303	15345	[illegible]
15382	15400	15518	15555	15604	15629	[illegible]
15777	15778	15920	15922	15945	15967	[illegible]
16127	16197	16301	16314	16365	16372	[illegible]
16556	16568	16636	16669	16733	16741	[illegible]
16990	17282	17456	17887	17940	18133	[illegible]
18208	18231	18261	18331	18369	18410	[illegible]
18432	18453	18509	18542	18556.		

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Taler) 160 Stück zwar die Nummern:

691	726	904	937	995	1209	[illegible]
1352	1511	1586	1629	1735	2360	[illegible]
2449	2492	2652	2669	3217	3235	[illegible]
3514	3930	4022	4047	4058	4197	[illegible]
4438	4463	4752	4819	4915	5009	[illegible]
5189	5269	5399	5411	5797	5951	[illegible]
6134	6288	6295	6352	6408	6521	[illegible]
6570	6641	6690	6751	6854	7093	[illegible]
7184	7410	7469	7591	7738	7788	[illegible]
7832	7914	8038	8124	8199	8227	[illegible]
8335	8402	8423	8441	8548	8576	[illegible]
8761	8903	8912	8987	9012	9096	[illegible]
9219	9224	9327	9416	9471	9546	[illegible]
9755	9799	9805	10054	10211	10413	[illegible]
10726	10727	10761	10774	10810	10813	[illegible]
10825	10923	11178	11274	11313	11339	[illegible]
11458	11520	11536	11709	11787	11803	[illegible]
11847	11980	12054	12128	12242	12345	[illegible]
12585	12634	12832	12853	13065	13191	[illegible]
13371	13412	13479	13589	13617	13640	[illegible]
13753	13802	13969	14030	14032	14110	[illegible]
14208	14468	14577	14647	14703	14704	[illegible]
14773	14812	14840	14845	14974	14982.	

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 12 Stück und zwar die Nummern: 148. 157. 349. 539. 688. 889. [illegible] 1138. 1350. 1372. 1380. 1459.

Littr. M. zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 48. 73.

Littr. N. zu 300 Mark 9 Stück und zwar die Nummern: 10. 145. 457. 473. 487. 621. 710. [illegible] 778.

Littr. O. zu 75 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 102. 161. 192. 408. 486. 519. 594.

Digitized by Google

Littr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 144. 198.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe $\frac{8}{3}$ Nr. 5—16 und Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76, vom **1. Oktober 1908** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: ..... Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Littr..... Nr..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen, **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbankkasse noch nicht eingereicht sind und zwar, aus den Fälligkeitsterminen:

Rückständig sind:

4 %ige Pfandbriefe

seit 1. April 1900 Littr. D. Nr. 11459
seit 1. Oktober 1900 Littr. D. Nr. 12147
seit 1. April 1901 Littr. D. Nr. 3033. 4759. 11460
seit 1. April 1902 Littr. C. Nr. 12498
seit 1. Oktober 1902 Littr. C. Nr. 9150. 11509, Littr. D. Nr. 1213
seit 1. April 1903 Littr. D. Nr. 1670
seit 1. Oktober 1903 Littr. C. Nr. 5031, Littr. D. Nr. 263. 11820
seit 1. April 1904 Littr. C. Nr. 12708. 13073
seit 1. April 1905 Littr. A. Nr. 10923.
seit 1. April 1906 Littr. A. Nr. 11110. 11778, Littr. D. Nr. 6628. 6629.

3½%ige Rentenbriefe:

seit 1. Oktober 1901 Littr. O. Nr. 535
seit 1. Oktober 1902 Littr. O. Nr. 140.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelosten Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 16. Mai 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

640. Ortsstatut betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordneten und der städtischen Beamten der Stadt Borek.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 6 des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut erlassen:

Die Magistratsmitglieder, Stadtverordneten, Mitglieder der Verwaltungsdeputationen und Gemeindebeamten der Stadt Borek erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den für die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Bezüge für dieselben folgenden Gruppen der Staatsbeamten zu § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193 ff) anzuschließen sind:

a) für den Magistrats- und Polizeidirigenten, Magistratsmitglieder und Stadtverordneten der Gruppe VI;
b) für Mitglieder der Verwaltungsdeputationen, den Kämmereikassenrendanten und andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, die Gruppe VII;
c) für Unterbeamte der Gruppe VIII.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Bezirks-Ausschuß in Kraft.

Borek, den 6. Mai 1908.

Der Magistrat.

gez. **Przybylski. Labitzke.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. **Thomas. Juske. Ciachowski Tomaszewski. Gogulski.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 10. Juni 1908.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
458/08 B. A. J. V.: **von Siegroth.**

Digitized by Google

641.

Auszug

aus der Jahresrechnung der Landeshauptkasse zu Posen von der Verwaltung des Landeshauptfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.

Kapitel	Einnahme	Im einzelnen ℳ	₰	Im ganzen ℳ	₰
I.	Jahresrenten aus Staatsfonds:				
	a) behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung	1 139 700	—		
	b) für das Hebammen-Lehrinstitut	6 819	—		
	c) zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten	10 350	—		
	d) für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen	691 929	—		
	e) zur Erleichterung der Armenlasten der Provinz und zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden	653 253	—		
	f) für den Umbau und die Unterhaltung von Kunststraßen, sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlasten	437 119	—	2 939 170	—
II.	Aus anderen Fonds:				
	a) Reingewinn der Provinzial-Hilfskasse	262 468	97		
	b) Jahresrente aus dem Fonds zur Durchführung der Kreisordnung	220 317	—	482 785	97
III.	Zinsen:				
	a) vom Provinzial-Kapitalfonds	30 177	77		
	b) von den zeitweise verfügbaren und bei der Provinzial-Hilfskasse zinsbar belegten Barbeständen des Landeshauptfonds	28 364	68		
	c) von gewährten Betriebsvorschüssen	2 688	19		
	d) von gemeinnützigen Bauvereinen für gewährte Baudarlehne	16 000	—		
	e) von den mit den Erbbaurechten bedachten Provinzialbeamten				
	aa) Grundzins	2 020	19		
	bb) Zins- und Tilgungsraten von den Baudarlehnen	6 058	61	85 309	45
IV.	Verwaltungskostenzuschüsse:				
	a) von der Provinzial-Hilfskasse einschließlich der Landeskultur-Rentenbank	70 000	—		
	b) von der Posenschen Provinzial-Feuersozietät für Besorgung der Kassengeschäfte	10 000	—		
	c) von dem Graf von Garczynski'schen Hospitalsfonds	265	57		
	d) von dem Ströbel'schen Stiftungsfonds	100	—		
	e) von dem Viehseuchenfonds für Rotz- und Lungenseuche-versicherung	5 000	—		
	f) von dem Viehseuchenfonds für Milzbrandversicherung	10 000	—		
	g) von der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	9 700	—		
	h) von der Landesversicherungsanstalt Posen	19 834	66		
	i) von der Witwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten in der Provinz Posen	1 588	49		
	k) von dem Fonds für das Fürsorgeerziehungswesen	30 177	68	156 666	94
V.	Mieten vom Provinzial-Ständehause:				
	a) von der Landesversicherungsanstat Posen	11 100	—		
	b) von dem Fonds für das Fürsorgeerziehungswesen	1 000	—	12 100	—
VI.	Umlagen auf die Kreise			2 279 440	—
VII.	Insgemein einschl. der zurückgezahlten Betriebsvorschüsse			183 450	81
	Summe der Einnahme			6 138 922	67

Digitized by Google

Kapitel	Ausgabe	Im einzelnen ℳ	₰	Im ganzen ℳ	₰
I.	Für den Provinzial-Landtag	—	—	11 210	54
II.	Für den Provinzial-Ausschuß, Provinzialrat, Provinzial-Kommissionen und Kommissarien	—	—	8 858	41
III.	Für die Landeshauptverwaltung	—	—	431 889	67
IV.	Zur laufenden Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses	—	—	7 305	82
V.	Zur baulichen Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses	—	—	1 892	87
VI.	Für das Straßen- und Kleinbahnwesen:				
	a) für die Lokalverwaltung	529 724	05		
	b) für die Unterhaltung der Provinzial-Chausseen	1 738 149	25		
	c) zu Beihilfen für den Kreis- und Gemeindewegebau	381 579	44		
	d) zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe von 1 000 000 M. zur Bewilligung von Beihilfen zu Kreiswegebauten	21 982	07		
	e) für das Kleinbahnwesen	25 262	19	2 696 697	—
VII	Für das Landarmen- und Korrigendenwesen:				
	a) für die Landarmenpflege	351 992	65		
	b) zur Unterhaltung des Landarmenhauses in Schrimm	38 113	27		
	c) zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmenhauses in Bojanowo	45 781	48		
	d) zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmenhauses in Fraustadt	21 021	11	456 908	51
VIII.	Für das Fürsorgeerziehungswesen:				
	a) zur Unterhaltung der in Familien und Privatanstalten untergebrachten Zöglinge	59 763	15		
	b) zur Unterhaltung der Provinzial Fürsorgeerziehungsanstalt in Schubin	17 162	02		
	c) zur Unterhaltung der Provinzial Fürsorgeerziehungsanstalt in Zerkwitz	1 187	39	78 112	56
IX.	Für die Irren- und Idiotenpflege:				
	a) zur Unterhaltung der Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt zu Kosten	59 783	16		
	b) zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt zu Owinsk	106 109	92		
	c) zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt zu Dziekanka	84 423	91		
	d) zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt zu Obrawalde	127 284	89		
	e) zur Unterhaltung von Idioten und Blödsinnigen aus der Provinz Posen im Samariter Diakonissen zu Kraichwitz	2 635	20	380 237	08
X.	Für das Taubstummenwesen:				
	a) zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt Posen	111 501	58		
	b) zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt Schneidemühl	78 853	18		
	c) zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt Bromberg	55 841	69	246 196	45
XI.	Für das Blindenwesen: zur Unterhaltung der Blindenanstalt Bromberg	—	—	67 987	37
XII.	Für das Hebammenwesen: zur Unterhaltung der Hebammenlehranstalt in Posen	—	—	42 589	37
XIII.	Für Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen:				
	a) der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen	24 000	—		
	b) Gnadenpension an den ehemaligen Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule in Hohensalza Kirsicht	600	—	24 600	—
XIV.	Für den provinziellen (ordentlichen) Landesmeliorationsfonds	—	—	13 350	50
XV.	Stipendien für 3 Seminaristinnen	—	—	1 800	—
	Übertrag...	—	—	4 469 636	15

Kapitel	Ausgabe	Im einzelnen ℳ	₰	Im ganzen ℳ	₰
	Übertrag...			4 469 636	15
XVI.	Verzinsung und Tilgung von Anleihen:				
	a) der 4½ Millionen-Anleihe aus der Provinzial-Hülfskasse zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891	210000	—		
	b) der Anleihe von 620000 M. aus der Provinzial-Hülfskasse zum Neubau der Hebammenlehranstalt	28933	32		
	c) der Anleihe von 600000 M. zum Neubau einer Irrenanstalt	30000	—		
	d) der Anleihe von 3¾ Millionen zum Neubau der vierten Irrenanstalt und Ausstattung der Irren- und Idiotenanstalt zu Kosten und der Hebammenlehranstalt Posen	178125	—		
	e) der Notstandsanleihe von 450000 M.	4316	04		
	f) der Anleihe für die Erbauung einer Siechenstation bei dem Landarmenhause zu Schrimm von 200000 M.	6042	36		
	g) der Anleihe für den Neubau der Cybinabrücke in Posen von 210000 M.	6600	—		
	h) der Anleihe bis zu 400000 M. zur Gewährung hypothekarisch sicher gestellter Baudarlehne zu mindestens 3% Zinsen und 1% Tilgung an gemeinnützige Bauvereine gegen Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl von Wohnungen an Provinzialbeamte	18666	66		
	i) der Anleihe bis zu 1000000 M. zum Erwerbe von Baugelände zur Vergebung an Provinzialbeamte im Erbbaurecht	32666	66		
	k) der Anleihe bis zu 450000 M. für den Neubau der Warthebrücke bei Lubrze	2149	59		
	l) desgl. von 350000 M. zur Bestreitung der Kosten für bauliche Erweiterungen verschiedener Provinzialanstalten....	7099	49		
	m) desgl. von 1750000 M. zur Deckung baulicher Restkosten, zu baulichen Erweiterungen und außerordentlichen Aufwendungen	2439	35	527038	37
XVII.	Außerordentliche, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben:				
	a) zur Unterhaltung der Baugewerkschule zu Posen.....	5000	—		
	b) Zuschuß zu den Unterhaltungskosten der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Posen	1500	—		
	c) zur Unterstützung der Genossenschaft der Schwestern der heiligen Elisabeth zu Posen für ambulante Krankenpflege ..	1500	—		
	d) zur Unterstützung an das St. Joseph-Stift zu Posen für Pflege armer sieche Frauen.....	600	—		
	e) zur Unterstützung an das St. Joseph-Stift zu Posen für das Kinderhospital.....	4000	—		
	f) zur Unterstützung Augenkranker in Augen-Heilanstalten	13904	40		
	g) zur Unterstützung für die Diakonissenanstalt in Posen	7000	—		
	h) zur Unterstützung der Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern zu Posen	5000	—		
	i) zur Unterstützung des Kinderheilstättenvereins für die Provinz Posen	1512	—		
	k) dem Posener Provinzialverein gegen die Wanderbettelei, Beihilfe für die Arbeiter-Kolonie Alt-Latzig	4000	—		
	l) zur Verstärkung der vom Staate zur Förderung der Landwirtschaft in der Provinz Posen in Aussicht gestellten Summen an die Landwirtschaftskammer	10000	—		
	Übertrag...			4996674	52

Digitized by Google

Kapitel	Ausgabe	Im einzelnen ℳ	₰	Im ganzen ℳ	₰
	Übertrag...			4 996 674	62
XVII.	m) zur Verfügung des Provinzialausschusses und zwar in erster Linie für Zwecke der Landwirtschaft	8 900	—		
	n) Beihilfe für die bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen eingerichtete Forstberatungsstelle	1 000	—		
	o) zu außerordentlichen Aufwendungen für Meliorationszwecke	36 000	—		
	p) zur Unterstützung der Fischzuchtbestrebungen in der Provinz Posen an die Landwirtschaftskammer der Provinz Posen...	2 250	—		
	q) Beihilfe zur Feuerwehr-Unfallkasse	200	—		
	r) zur Remunerierung der Regenbeobachter in der Provinz Posen	400	—		
	s) Beihilfe an den Verein „Zoologischer Garten" in Posen...	1 000	—		
	t) Mitgliedsbeitrag an den Provinzialverein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in der Provinz Posen	300	—		
	u) Pauschquantum für Reisekosten und besondere Aufwendungen des Provinzial-Konservators	2 398	09		
	v) Stipendien für Schülerinnen der Königlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule in Posen	775	—		
	w) Zuschuß an die Stadt Posen zur Unterhaltung der höheren Maschinenbauschule	10 000	—		
	x) Beitrag zu den Kosten der staatlichen geologisch-agronomischen Arbeiten in der Provinz Posen	5 400	—		
	y) Beitrag an den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose	2 000			
	z) Beihilfe zur Veranstaltung kunstgewerblicher Vorträge	750	—		
	aa) Einmalige Beihilfe an den Vaterländischen Frauen-Zweigverein zu Gnesen für das Mutterhaus Bethesda zu Gnesen	2 000	—		
	bb) Beihilfe an den Zentralhilfsverein zur Förderung der Berufstätigkeit der Blinden Deutschlands	300	—		
	cc) Mitgliedsbeitrag an den Zentralverein für Jugendfürsorge	100	—		
	dd) Einmalige Beihilfe an den Verein zur Begründung eines Wöchnerinnen-Asyls in Bromberg	150	—		
	ee) Zuschuß an die Stadt Bojanowo Kr. Rawitsch zur Unterhaltung der dort neu zu gründenden Landwirtschaftsschule für das Etatsjahr 1907	1 000	—		
	ff) dem Spezialarzt Dr. Dahmer in Posen Zuschuß für eine von ihm einzurichtende Klinik für unbemittelte Ohrenkranke aus der Provinz Posen	115	20	129 054	69
XVIII.	Zur Überweisung der sich ergebenden Ersparnisse an den Provinzial-Kapitalfonds	—	—	136 497	66
XIX.	Provinzielle Aufwendungen für Zwecke der Kunst und Wissenschaft: a) für das Kaiser Friedrich-Museum	83 180	63		
	b) für die Kaiser Wilhelm-Bibliothek	44 998	88	128 179	51
XX.	Zusgemein, einschließlich der gewährten Betriebsvorschüsse			430 760	88
	Summe der Ausgabe...			5 821 167	36

Zusammenstellung.

Die Einnahme im Rechnungsjahr 1907 hat betragen		6 138 922,65 Mk.
hierzu der Bestand aus dem Rechnungsjahr 1906		1 144 230,32 „
und die am Schlusse des Rechnungsjahres 1907 noch ausstehende Resteinnahme von		27 000,00 „
ergibt Gesamteinnahme		7 310 152,97 Mk.
Die Ausgabe im Rechnungsjahr 1907 hat betragen	5 821 167,36 Mk.	
Die Restausgaben am Schlusse des Rechnungsjahres 1907 belaufen sich auf	1 488 985,61 „	
ergibt Gesamtausgabe		7 310 152,97 „

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Geht auf.

754/08 K.B. Posen, den 25. Juni 1908. Der Landeshauptman. J. V.: gez. **Noetel.**

642. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Nitsche I" bei Alt-Boyen, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 24. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Nitsche I"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

N. M. O. P. Q.

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 980 (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundertachtzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Alt-Boyen und Kuschen sowie in den Gemeindebezirken Kuschen, Stadt Schmiegel und Robaczyn in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 20. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3910/08. **Schmeißer.**

643. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Nitsche II" bei Alt-Boyen, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 9. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Nitsche II"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

R T V W

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 994 (Zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundertvierundneunzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Alt-Boyen sowie in den Gemeindebezirken Kuschen, Stadt Schmiegel und Nitsche in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 20. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3909/08. **Schmeißer.**

644. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Kurt Adalbert Grube" bei Gurschno, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 17. August 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **Kurt Müller** zu Gurschno, Kreis Lissa, unter dem Namen

„Kurt Adalbert Grube"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 961 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhunderteinundsechzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Gurschno, Bojanitz, Kletschau und Swierczyn sowie in dem Gemeindebezirke Karchowo in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 31. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen

Digitized by Google

Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 31. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3902/08. gez. **Schmeißer.**

645. Der Rittergutspächter **Friedrich Draeger** in **Roschkow** ist heute von mir für den **Viehrevisionsbezirk Nr. 5,** bestehend aus Ciswica Gut, **zum stellvertretenden Viehrevisor** ernannt und bestätigt worden.

Jarotschin, den 25. Juni 1808.

Der Landrat.

2958/08. **v. Unger.**

646. Polizei-Verordnung zur Baupolizei-Verordnung für die Stadt Posen vom 31. März 1908.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergeht mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Die Polizei-Verordnung für die Stadt Posen vom 31. März 1903 wird in § 20 Abs. 1 Ziffer 1 abgeändert, wie folgt:

„Straßen oder Straßenteile und zwar sowohl bestehende Wege als auch neu angelegte Straßen und Plätze sind erst dann für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt, wenn

1. die Grundfläche innerhalb der festgestellten Straßenfluchtlinien freigelegt, der Stadtgemeinde übereignet und in der Höhenlage und Breiteneinteilung nach dem Fluchtlinienplane reguliert ist".

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. — IIIb 1643/08.

Posen, den 30. Juni 1908.

Städtische Baupolizei-Verwaltung.

647. Mit Zustimmung des Herrn Landrats habe ich de Lehrer **Mankowski** in **Granowo** zum **stellvertretenden Trichinenschauer** für den Bezirk Kotowo ernannt.

Grätz, den 24. Juni 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

648. Die **Endstrecke des öffentlichen Weges,** welcher östlich der neuen Schule in Kuznica myslu. den öffentlichen Weg Myslniew—Dombrowo mit dem Grenzwege Ferdinandshof—Louisenthal verbindet und zwar der Teil vom Wege **Smolarze—Ferdinandshof** nach dem Grenzwege Ferdinandshof—Louisenthal wird hiermit für den öffentlichen Verkehr **eingezogen.**

Kobylagora, den 22. Juni 1908.

Der Distriktskommissar.

649. Der von **Neuendorf** und **Warthetal** führende **Schulsteg** soll auf **Antrag** der **Königlichen Ansiedelungs-Kommission** in der Feldmark Neuendorf **verlegt** werden und zwar soll der über die Ländereien der Ansiedler Nunnenkamp und Buske, sowie des Wirts Polak führende Teil des Steges fortfallen.

Der Steg soll von Neuendorf aus wie bisher auf dem öffentlichen Wege bis an den Feldweg führen, der sich an der Südlichen Seite des dem Wirte Polak gehörigen Planes entlang zieht. Dieser Feldweg soll als Schulsteg bis an die Grenze zwischen der Parzelle 9o des Ansiedlers Nunnenkamp und dem Lande des Gastwirts Roszkiewicz benutzt werden.

Von diesem Punkt ab soll in erster Linie der westlich der Grenzsteine belegene Teil des Grenzrains verwendet werden.

Soweit dieser Teil des Grenzrains nicht ausreicht, wird die Königliche Ansiedelungs-Kommission den erforderlichen Grund u. Boden hergeben.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem Bemerken veröffentlicht, daß etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegenpolizeibehörde anzubringen sind.

Obornik Süd, den 20. Juni 1908.

Der Distriktskommissar.

650. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:
des Dominiums Elleuau, Kreis Bomst.

b. Erloschen unter den Schweinen.
des Vorwerks Annapol, Kreis Rawitsch.

II. Rotz.

Erloschen unter den Pferden:
des Propsteipächters Mizerka in Gluschin, Kreis Posen-Ost.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Rogusko, Komorze, Falkstätt Gut, Chocicza, Lindenhof, Klenka Gut, Alexanderruh, Kolnize, Theresia, Falkstädt Bahnhof, Boguschin Dorf, Utrata, Boguschin Hld., Woliza kozia, Hermanowo, Papiermühle, Sandkrug, Karpfensähre und Laskowko, Kreis Jarotschin, auf die Dauer von drei Monaten,
2. Baranow Gemeinde, Mrotschen Gemeinde mit Johanka mr., Borowno und Lisiny, Mrotschen Gut mit den Vorwerken Felixhof, Borowno und Baranow, Grembanin Gut mit Vorw. Zurawiniec und Lipka, Grembanin Gemeinde mit Kol. Grembanin I u. II und Zurawiniec, Birkenfelde mit Joachimsthal und Osin Gut, Borek, Kronschkow, Laugenthal, Osin Dorf, Ostrowiec mit Pust-Klin, Przybyszew, Mianowiec, Faustianka,

Digitized by Google

Myjaniec, Olizowa Dorf, Olizowa Gut I, II, III, Jantow Gut und Gemeinde, Kreis Kempen, auf die Dauer von 3 Monaten,

3. Gogolewo Gut, Gogolewo Gem., Friedrichseck und Swionczyn Hld., Kreis Schrimm, auf die Dauer von drei Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Leschnau m. Radziszew, Smielow Gut u. Gem., Gostyczyn Gut u. Gem., Strzegow Gut u Gem., Kreis Ostrowo,
2. Bieganin Hauland, Borowiec, Borucin Gut, Gemeinde und Hauland, Brunow Gut und Gem., Grudzielec Gut, Gemeinde und Hauland, Kreisau Gut und Gemeinde, Louisenhof und Sobotka Klein und Neudorf, Kreis Pleschen,
3. Czmon, Schoenthal, Dreirädermühle, Hohensee, Mieczewo, Radzewo, Czolowo und Konarskie mit Elsenau, Kreis Schrimm.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Michael Goszczyniak in Nowina Vorw., des Arbeiters Martin Maciejewski in Trzecianow Vorw., Kreis Koschmin,
2. des Dominiums Smielow, Kreis Ostrowo,
3. des Ansiedlers Karl Brücher in Pakoswalde, Kreis Rawitsch,
4. des Gutsbesitzers Koperski in Russocin, Kr. Schrimm.
1. des Dominiums Dobieschin, Kreis Grätz,
2. des Wirts Karl Dehnke in Priebisch, Kr. Lissa,
3. des Wild- und Geflügelhändlers Isidor Wozny in Beutschen, Kreis Meseritz,
4. der Händler Janiszewski und Mikula in Brody, Kreis Neutomischel,
5. des Wirts Franz Nowak in Polnisch Wilke, Kreis Schmiegel.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Molkereipächters Michalski in Karlshof, Kreis Koschmin,
2. des Landwirts Lagodka in Krzyzanki, des Dominialarbeiters Budziak in Dembina, Kreis Gostyn,
3. des Wirts Lorenz Kalek in Uscieniece und Vogts Lorenz Gorka in Dakowy mokre, des Arbeiters Gydlewski in Konkolewo, Kreis Grätz,
4. des Fleischers Konstantin Ciachowski in Mieschkow, Kreis Jarotschin,
5. des Wirts Stanislaus Odwazny in Lagiewnik, der Witwe Agnes Gawronska und des Ackerbürgers Joseph Smoczyk in Kosten, gl. Kr.,
6. des Gutes Sassenstein, Kreis Krotoschin,
7. des Arbeiters Franz Borowski in Pleschen, gl. Kreises,
8. des Wirts Adalbert Blajet in Wroblewo, des Arbeiters Pospieszny in Pjarskie, des Arbeiters Josef Biskup und des Stellmachers Adalbert Stiba in Rossalewo Gut, des Arbeiters Christian Napieraj in Neubrück, des Arbeiters Franz Kirschke in Pjarskie, des Dominiums Karolin, Kreis Samter,
9. des Gastwirts Johann Cegla in Kionzenice, Kreis Schildberg,
10. des Lehrers Jander in Schönthal, Kr. Schrimm,
11. des Ansiedlers Hexel in Dominowo, des Arbeiters Johann Durczak in Winnagora, Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Kasimir Korkoza in Dakowy mokre und des Häuslers Wawrzyniak in Uscieniece, der Arbeiter Wlodarczak und Jnzkowiak in Zerkowo, Kreis Grätz,
2. des Arbeiters Anton Janicki in Wolicakopa, des Dominiums in Dembno, des Stellmachers Stanislaus Pawlowski in Dembno, Kr. Jarotschin,
3. des Arbeiters Max Zondek in Bonikowo, des Arbeiters Franz Mikolajczak in Weidenau, des Wirts Josef Szlapka und des Arbeiters Michael Szajek in Kielczewo, des Wirts Heinrich Raubut in Weidenau, Kreis Kosten,
4. des Arbeiters Jakob Skrzypczak in Golenic Gut, Kreis Lissa,
5. des Rittergutes Karmin, Kreis Pleschen,
6. des Dominiums Biezdrowo, der Arbeiter Adalbert Sliwinski und Stefan Piechota in Baturo, des Müllers Gotthilf Erdner in Pinne, des Schmieds Kazmierczak in Galowo, Kreis Samter,
7. des Ausgedingers August Bierwagen in Kotusch, Kreis Schmiegel,
8. des Arbeiters Thomas Matuszak in Strosk, des Arbeiters Michael Gozwiak in Winnagora, des Vorwerks Rehhof, Kreis Schroda.

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Heizers Martin Kurzawski in Radenz, des Arbeiters Georg Franzke in Pogorzela, Kreis Koschmin,
2. des Müllermeisters Hugo Schöpke in Zdun, Kreis Krotoschin.

b. Erloschen unter den Schweinen:

der Waisenanstalt in Zduny, Kreis Krotoschin.

VII. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Pferdeknechts Dworniczak in Gostkowo, Kr. Rawitsch,
2. des Gutes Wojostwo, Kreis Schrimm.

Hierzu **Sonderbeilage der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 27 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 7. Juli 1908.

51.

Polizeiverordnung

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Posen folgendes verordnet:

Titel I. Geltungsbereich der Polizeiordnung.

§ 1. I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Vorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.

Titel II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2. I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3. Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

§ 4. Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuersicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt dürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuersicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuersicherer Schachtwände.

Digitized by Google

§ 5. Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuersicheren Abdeckung zu versehen. Von der feuersicheren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsrohr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach II oder II feuersichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 und 2 zutreffen.

IV. Über der Decke des Fahrkorbes in seinem höchsten normalen Stande muß eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen Höhe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird diese Höhe auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6. Umwehrungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehrungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehrungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7. Fahrschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden müssen feuersicher sein. Fahrschachttüren und Hubgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrschachttüren oder Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

§ 8. Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen aus Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $^1/_{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschoß übersteigen.

§ 9. Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragseils auf festes Mauerwerk aufsetzt.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie der zugehörigen Aufzugsschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedet und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrkorbes (§§ 13 und 22).

Digitized by Google

§ 10. Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätiger Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;
2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Ablaßvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11. Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Lostösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf Bremsfahrstühle und Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 12. Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 13. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindeln oder dgl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über $^1/_5$, Gurte nicht über $^1/_8$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als $^1/_6$ seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkt von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14. Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrschacht müssen durch Türen (Fahrschachttüren) verschließbar sein, die dauernd mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung unter selbsttätigem Verschluß gehalten werden, solange der Fahrkorb in Bewegung ist, und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen hält und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren fest geschlossen sind.

Digitized by Google

§ 15. Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der anderen Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden, von denen die eine selbsttätig sein muß. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitsschlüssels öffnen lassen.

§ 16. Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Übertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17. Windevorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18. Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbdecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlußtüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19. Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug" sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21. Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften in § 13 II mit der Maßgabe, daß bei Verwendung nur eines Seiles die aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Beanspruchung nicht mehr als ein Viertel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23. Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

Digitized by Google

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden
1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern die Geschwindigkeit des Förderkorbes $0{,}_{25}$ m in der Sekunde nicht übersteigt und mindestens die Verschlüsse der beiden Entladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

§ 24. Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachtes derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorbe aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, sofern auf ihnen ein Führer mitfahren darf.

§ 25. Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbewegung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26. Windevorrichtung.

Handwinden sind mit Lastdruckbremsen und stillstehenden Kurbeln zu versehen.

§ 27. Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

§ 28. Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorb bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift die Worte: Vorsicht!, Aufzug!, sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

Titel V. Betrieb der Aufzüge.

§ 30. Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

§ 31. Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32. Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges und der dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen

Digitized by Google

Anlage 1. Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzuges verantwortlich übernommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugwärters, der während des Betrieb des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenfahrstuhls ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Titel VI. Inbetriebsetzung und Überwachung der Aufzüge.

§ 33. Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen § 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige Anlage 2. sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polzeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzuges vorzulegen. Aus diesen muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrschachtabschlüsse, — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 34. Prüfungen.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) genehmigten Anlage 3. Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 35. Abnahme.

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremseinrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem Anlage 4. dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachvrständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften. Das letztere muß dem dieser Anlage 5. Polizeiverordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere der Ortspolizeibehörde zur Einsichtsnahme zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis erteilt. Aufzüge in Staats- und Reichsbetrieben unterliegen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht.

Digitized by Google

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzuges zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

§ 36. Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4, III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10, I, 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhlanlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gebotenenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde die sofortige Einstellung des Betriebes zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 37. Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Überwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Abs. I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Titel VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38. Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

§ 39. Übergangsbestimmungen.

I. Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Änderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterzogen sind, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung, bis auf die in den §§ 3 und 4 enthaltenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Polizeiverordnung durchgeführt werden.

§ 40. Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlaß dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiverordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

§ 41. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 ℳ oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Digitized by Google

§ 42. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt am 15. Juli 1908 in Kraft.

Gleichzeitig werden die früheren den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnungen vom 23. Dezember 1899 Pos. Amtsblatt f. 1900 S. 45 / Bromberger Amtsblatt f. 1900 S. 63 und vom 8. Januar 1907 Pos. Amtsblatt f. 1907 S. 23 / Bromberger Amtsblatt f. 1907 S. 27 aufgehoben.

Posen, den 18. Juni 1908.

Der Ober-Präsident.

7520/08. O. P. B.

In Vertretung: **Thon.**

Anlage 1.

1,50 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der ..... geboren am ..... 1.... zu ..... gemäß § ..... der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom .... von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der .... befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des ..... zu ..... mit der Fabriknummer ..... zu führen.

Es wird dem ....., nachdem er die im § ..... der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen.

....., den ..... 19.....

Der Sachverständige.

.....

Anlage 2.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) .....

.....

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße) .....

.....

.....

Der Aufzug soll (vgl. § 2) zur Beförderung von .....

..... dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt

..... kg oder ..... Personen (einschl. des Führers).

Das Gewicht des Fahrkorbs beträgt ..... kg, das des Gegengewichts ..... kg

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ als 0,7 qm.

Der Antrieb des Aufzugs erfolgt ....

.....

Digitized by Google

Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen:

Aufstellung (§ 3). Der Aufzug wird ..... angelegt.

Ausführung des Fahrschachts (§§ 4, 6). Die Fahrbahn ist von .. in ganzer — bis auf ..... m Höhe vom Fußboden umgeben.

Abdeckung des Fahrschachts (§ 5). Der Fahrschacht ist am oberen Ende mit ..... abgedeckt.

Fahrschachttüren (§ 7). Der Fahrschacht ist durch ..... zugänglich, die aus ..... hergestellt sind.

Lichtöffnungen im Fahrschacht (§ 8). Lichtöffnungen sind ..... vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Geschoß ..... qm.

Fang- oder Bremsvorrichtung (§ 10). Der Aufzug ist mit einer ..... versehen.

Geschwindigkeit des Fahrkorbes (§ 11). Der Fahrkorb kann durch die Antriebvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von ..... m in der Sekunde erreichen, deren Überschreitung durch ..... verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahrkorbes (§§ 18, 28). Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem § .....

Beanspruchung der Tragorgane (§§ 9, 13, 22). Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Steuerung (§§ 14—16, 23—25). Die Steuerung liegt ..... des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch ..... zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem § ... ..

Besondere Sicherungen (Signalzeiger — Auffangvorrichtung, Bremse oder selbsthemmende Schneckengetriebe, Schutz gegen Hängefall usw. (§§ 10 1/2, 17, 19, 27). Der Aufzug ist mit .....
.....
.....
.....
.....
versehen.

Bezeichnungen des Fahrstuhls (§§ 20, 29). Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt: .....
.....
.....

Bedienung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls (§ 32). Die Bedienung des Fahrstuhls wird ..... Führer ..... unter Aufsicht ..... erfolgen.

....., den ...., den .....

Der Unternehmer des Aufzugs. **Der Verfertiger des Aufzugs.**

Digitized by Google

Anlage 3.

Gebührenordnung

zu der

Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für einen Personenaufzug *) ℳ	Gebührensatz für einen Lastenaufzug ℳ	Gebührensatz für einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Bremsaufzug (§ 21) ℳ	Bemerkungen
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
	1. für den ersten Aufzug	30	20	10	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	5	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
	1. für den ersten Aufzug	20	15	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. für den ersten Führer	5	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer	2,50	—	—	

IV. Ermäßigte Gebühren nach I_2, II_2, III_2 sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.

V. Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern I zu berechnen.

Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist.

Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I_1, II_1, oder III_1 zu erheben.

VI. Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.

VII. Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.

Anlage 4.

1,50 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Bescheinigung

über die

technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhls)

(Abnahme-Prüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von ..... bestimmte ..... Aufzug des ..... zu ....., welcher im Jahre ..... von der Firma ..... zu ..... erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer ..... versehen ist, wurde heute gemäß § ..... der Polizeiverordnung vom ..... über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen ..... geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom ..... entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

....., den ..... 1.....

Der Sachverständige.

.....

Anlage 5.

Bescheinigung

über regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigefügt waren, verglichen, wobei sich nichts — folgendes — zu erinnern fand .....

.....

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen .....

.....

haben zu ..... Ausstellungen Veranlassung gegeben.

.....

Die Unterhaltung der Anlage war .....

.....

Der Führer des Aufzugs ..... war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen ..... vertraut.

....., den ..... 1.....

Der Sachverständige.

.....

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den ..... 1.....

Der Sachverständige.

.....

Digitized by Google

Ausführungsanweisung

zur

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 1.

Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Untersuchung von dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 40 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuschneiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander folgenden Zellen anzubringen. In letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.
2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, die Grundfläche für jede zuzulassende Person nicht unter 0,75 0,75 m betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.
4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schutzklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand voneinander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.
5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände nach Möglichkeit abzuschließen. Diese sind derart mit einer Sicherheitsvorrichtung zu verbinden, daß das Paternosterwerk bei einem Drucke gegen die Schutzwände selbsttätig stillgesetzt wird.
6. In jedem Geschoß muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker,) auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. II mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reißen einer Kette die andere nicht höher als mit $^1/_5$ ihrer Tragfähigkeit beansprucht wird.
8. Der Fahrschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkorbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschoßbezeichnungen anzubringen.
11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrschacht und die Umsatzstellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des Betriebes des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betrieb ist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperren.
12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorbe sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:

Digitized by Google

a) die Höchstzahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benutzen dürfen;
b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;
c) die Art der Einrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;
d) eine Warnung vor der Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder.

Andere Schilder und Aufschriften, insbesondere zur Reklame, sind daneben nicht statthaft.

13. Der Aufzug ist der Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters zu unterstellen, der während des Betriebs des Aufzuges stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

Zu § 3.

„Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", sollen Aufzüge wegen der Gefahr der Übertragung von Bränden durch die Fahrschächte nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes, des Betriebs und der Zweck des Aufzuges zu berücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Anlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes entfernte Betriebsabteilungen benutzt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunktes unnötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Bedeutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuersicher ist, oder wenn die Zwischengeschosse galerieartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ist, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ist. Endlich wird der Zweck des Aufzuges, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu beschädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beförderung von Personen in Privatgebäuden u. dgl., in vielen Fällen dazu nötigen, den Aufzug im Gebäude selbst aufzustellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Fassung, „soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt", Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte stehend angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen feuersicher ausgeführten Fahrschacht erweitert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die nach dem Treppenhause zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszuführen, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrkorbes von außen erkennbar ist.

Zu § 4.

Als „feuerfeste" Wände gelten zurzeit neben massiven Wänden: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände und dergleichen. Wände, deren Eisenteile nicht glutsicher umhüllt sind, sind nicht als feuerfest anzusehen.

Als „feuersichere Wände" gelten zurzeit außer den vorangegebenen feuerfesten Konstruktionen: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Rabitzwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeindielen u. dgl. Bei Anwendung von Rabitz-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässigkeit der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn, in ihrer ganzen Ausdehnung" von Wänden umschlossen sein muß, bedingt, daß die letzte Förderstelle noch von Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Mündung des feuerfesten oder feuersicheren Schachtes im Freien liegt (z. B. Bierkelleraufzüge, Gepäckaufzüge auf Bahnhöfen, Gichtaufzüge).

Als „Gichtaufzüge" sind nicht nur solche in Hochofenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Gicht aus erfolgt (z. B. Kalk- und Zementbrennöfen, Kupolöfen u. dgl.)

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betretbar sein dürfen (§ 4 III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrkorbes oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

Zu § 5.

Als feuersichere Abdeckungen gelten zurzeit außer feuerfesten Konstruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Köhne'sche Voutenplatten, Kleine'sche Decken und ähnliche zu rechnen sind), ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterkante des Tragrollengerüstes für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordneten Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbdecke angeordnet werden müssen, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Übersahrthöhe), hat den Zweck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrstuhls von der Fahrkorbdecke aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausführung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Führern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeführt werden konnten.

Digitized by Google

Zu § 6.

Bei der Forderung, daß der Fahrschacht derart umwehrt sein muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können", wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dgl. unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

Zu § 7.

Als „feuersichere" Türen gelten zurzeit hölzerne (aus Hart- oder Kiefernholz) beiderseits mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Türen (wobei es der Verkleidung der Kopfflächen nicht bedarf), ferner Füllungs- und Rillentüren (gepreßte doppelschalige Eisenblechtüren mit Asbest- oder Korksteinfüllung) und dgl., während einfache oder versteifte Eisentüren den Anforderungen an einen feuersicheren Abschluß nicht entsprechen. Die feuersicheren Türen müssen in einem feuersicheren Falz dicht schließen.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8.

Drahtglas, das „dicht" schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Kitt allein gedichtet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden.

Zu § 9.

Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgeländer um die Bahn des Gewichts anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Die Umwehrung an Steuerseilen oder -gestängen, die außerhalb des Fahrschachts liegen, ist bei der geringen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuersicher durch die Decken geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa $0{,}_5$ bis 1 m Länge zu umschließen.

Zu § 10.

Die Voraussetzung des Abs. 1 Ziffer 2 wird nur dann als vorliegend zu erachten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkorb gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkorb namentlich in seinen Breitenabmessungen derart ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu betreten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkorbes, wie z. B. bei den kleinen Aufzügen, derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Ladestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Aufstützvorrichtungen nach Ziffer 3 des ersten Absatzes schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Betreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung „selbsttätig" bewegter Aufstützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Aufstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrschachte durch die Hebel der Aufstützvorrichtung gesperrt wird. Stützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen, ist bedenklich, weil die Vorrichtungen infolge Verschleißes leicht in die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stuhles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Aufsetzen des Korbes bei der Abwärtsbewegung führen. Löst sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhnlich das schlaff gewordene Seil.

Als „Ablaßvorrichtungen" gelten nur solche einfach gebauten, doppelschaligen Fahrstühle, bei welchen die beladene Schale unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während die leere als Gegengewicht nach oben gezogen wird.

Liegen wesentliche Teile der Fangvorrichtungen unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Zugänglichkeit zwecks Revision und Nachstellung gesichert ist

Zu § 11.

Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene Forderung bedingt nicht ausnahmslos die Anwendung sogenannter Regulatorvorrichtungen. Letztere sind vielmehr bei Lastenaufzügen entbehrlich, wenn der Antrieb des Aufzugs die Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit verhindert, und bei Personenaufzügen dann nicht zu fordern, wenn der Zweck des Regulators durch andere Mittel erreicht wird (vrgl. Erläuterungen zu § 13 Abs. 1).

Zu § 12.

Sofern die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Öffnen der Fahrschachttür betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen.

Zu § 13.

Die Vorschrift des ersten Absatzes bedingt bei hängenden Fahrkörben die Anwendung von Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rücksicht nimmt, derart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingestellt werden müssen und daß z. B. bei zweiseiligen Fahrstühlen durch den Bruch eines Seiles die Fangkeile durch das andere Seil unabhängig von Gewichten oder Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsatze gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile oder der Bruch von Triebwerksteilen (z. B. der Kuppelung, der Ableit- oder Tragrotten, Abscheren der Trommelkeile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutzt wird, der bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangkeile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird indessen nicht vorzuschreiben sein, wenn in anderer Weise erreicht wird, daß beim Bruche der vorerwähnten Teile der Eingriff der Fangkeile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ist zu beachten, daß beim Bruche oder gefahrdrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuch, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der Gefahr gewaltsamer Zerreißung ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fangkeile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Keile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Überanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegungsspannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20 000 kg/qumm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qumm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qumm Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Tiegelstahl über 180 kg/qumm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

Zu § 15.

Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür erfolgt und daß die Anwendung unlauterer Hilfsmittel zur Herstellung des Kontakts bei offenen Türen, wie Federn, Hilfsbrücken und dgl., erschwert wird. Als „zuverlässige" Türverriegelungen gelten daher bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlußstellung des Riegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlußriegel sicher zum Eingriff gebracht sind.

Zu § 17.

Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

Zu § 18.

Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vgl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibende Tragseile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbrennen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ist.

Zu § 21.

Als „kleine Getreidemühlen" sind in der Regel neben Windmühlen insbesondere nur solche durch Wasserkraft betriebene Mühlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Getreide 5000 kg nicht übersteigt. Werden Bremsfahrstühle in Getreidemühlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten- oder Personenfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls, voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastbremsfahrstühlen zur Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügender Entfernung außerhalb des Fahrschachts vorzubeugen.

In kleinen Mühlen wird die Fahrbahn im Erdgeschoß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, so daß das Abtragen von Säcken dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von

Digitized by Google

dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltestellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

Zu § 23.

Die Ausnahme in Abs. III Ziffer 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Ziffer 2 erörtert sind.

Bei der Verwendung von Hubgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen. Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Hubgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter soll nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruche der Tragorgane verletzt werden können.

Zu § 32.

Als „mechanische" Steuerbetriebe gelten alle Seil-, Gestänge- und Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen Knopfsteuerungen.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit den Einrichtungen der Türverschlüsse und der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung, nicht völlig vertraut sind, dürfen unter keinen Umständen das Befähigungszeugnis erhalten. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden. In den Fällen der Absätze II und III hat der verantwortliche Aufzugswärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absatz des Paragraphen mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Miethäuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II und III gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittelung zu stellen.

§ Zu 33.

Der Begriff „des Unternehmers" der Fahrstuhlanlage ist hier der gleiche wie in Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch, d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzugs kann in der Regel auf die Berechnung der Tragseile, Ketten u. dgl. für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüstes und der beim Bruch der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Zerknicken in Anspruch genommenen Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Soweit die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht auf Grund der Baupolizeiordnung behördlich festgelegt sind, darf Flußeisen mit 8,75 kg/qumm beansprucht werden. Bei großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sek., ist bei der Berechnung der Rollengerüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und -verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für die Nutzlast ein Zuschlag von 50 % einzusetzen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als $^1/_{25}$ der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als $^1/_{600}$ der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens fünffache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen.

Zu § 34.

Die Kosten der Aufzugsprüfungen sind in der Regel durch Vermittelung des Regierungspräsidenten von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. Hiervon kann insoweit abgesehen werden, als die Zahlungspflichtigen Mitglieder von Dampfkesselüberwachungsvereinen sind, denen gleichzeitig die Überwachung der Fahrstuhlanlagen im staatlichen Auftrag übertragen sind.

Die Gebühren sind bei den Regierungshauptkassen als Asservate zu verrechnen.

Zu § 35.

Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Überwachung unterstehenden Fahrstühle zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem zuständigen Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben, solange der Aufzug im Bezirke verbleibt.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Übersendung der Fahrstuhlpapiere an die Ortspolizeibehörde zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu erfolgen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die von der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich.

Zu § 36.

Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei der Ortspolizeibehörde stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind. oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Zu § 39.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120 a ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durchzuführen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 28. Ausgegeben Dienstag, den 14. Juli 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 652. Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. — 653. Warnung vor Annahme gefälschter belgischer 1000-Franknoten. — 654. Ladenschlußzeit der Verkaufsstellen in Schwerin a. W. — 655. Ignatz Tomczak-Neustadt a. W. Rettungsprämie. — 656. Kaulfuß-Tunsche Stiftung. — 657. Nachweisung über die Markt- und Ladenpreise pro Juni cr. — 658. Nachweisung über Hafer, Heu und Stroh pro Juni cr. — 659. Enteignung Parzelle in Krotoschin zwecks Eisenbahnbau-Terminsverlegung. — 660. Umschulung der evangelischen Hausväter in Radomitz. — 661. Prüfung für Einjährig-Freiwillige. — 662. Auslosung vormals Hannoverscher 4prozentiger Staatsschuldverschreib. — 663. Übersicht über die Rechnungsergebnisse des Viehseuchenfonds 1907. — 664/65. Bergwerksverleihung an Preuß. Staat (Bergfiskus) — 666. Bergwerksverleihung an Rittergutsbesitzer Kurt Müller-Gurschno. — 667. Postagentur Dominowo als Herrenhofen bezeichnet. — 668. Nachtrag zur Polizei-Verordnung für den Kreis Wreschen betreffend Befahren von fiskalischen Landstraßen rc. — 669. Umgemeindung Parzelle des Tuchala See's. — 670/71. Ortsstatut betreffend Pflichtfeuerwehr in Bomst und Wollstein. — 672. Ausführungsbestimmungen hierzu für die Stadt Wollstein. — 673. Freigabe des Weges Wonsowo—Wonsowko. — 674. Dgl. Brücke 545 d. Landstr. Krotoschin—Kröben. — 675. Einziehung des nach Morasko—Radojewo führenden Fußweges. — 676. Desgl. Kommunikationsweg Steimersdorf—Glinno. — 677. Verlegung des Kommunikationsweges Louisenhorst—Kions. — 678. Einziehung des Weges an der Straße Pinne—Neubrück-Gut—Biezdrowo rc. — 679/80. Personalveränderungen Oberlandesgericht Posen und Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. — 681. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

652. Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 24. Juni v. J. — M. f. H. u. G. IV 5127 M. d. g. A. U. III A 1620 — (S. M. Bl. 1907 S. 244 ff., Zentralbl. f. d. ges. Unterrichts-Verw. 1907 S. 563 ff.*) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß an **Stelle der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten** vom 22. Oktober 1885 und für **Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde** vom 11. Januar 1902 die beifolgenden Prüfungsordnungen **am 1. September d. Js. in Kraft treten.**

Die gegenwärtig bestehenden Prüfungskommissionen sind, nachdem die letzten Prüfungen nach den seitherigen Ordnungen abgehalten sein werden, aufzulösen. Wegen der nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der neuen Ordnungen zu bildenden Kommissionen wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium bis zum 1. Juli d. Js. mir Vorschläge machen. Bei der Wahl der Prüfungsorte wird solchen Städten der Vorzug zu geben sein, in denen sich größere Anstalten zur Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde befinden. Diese Anstalten müßten in der Lage und bereit sein, die für die Prüfungen notwendigen Räume und Einrichtungen sowie das für den praktischen Teil der Prüfungen erforderliche Material in ausreichendem Maße und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen*). Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) der in Frage kommenden Anstalten können als Mitglieder der Prüfungskommissionen vorgeschlagen werden.

Die bisherigen Zeugnisformulare kommen vom 1. September d. Js., ab in Fortfall.

Nachdem die beifolgenden Prüfungsordnungen in Kraft getreten sein werden, dürfen Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde nur noch an den von mir bestimmten Orten und nach den neuen Ordnungen abgehalten werden. Ebenso dürfen Bescheinigungen über die Befähigung als Lehrerin auf den genannten Gebieten nur auf Grund einer nach den neuen Ordnungen mit Erfolg abgelegten Prüfung und nur in der dort vorgeschriebenen Form ausgestellt werden.

Die bestehenden Bestimmungen über die Anstellung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde werden durch diesen Erlaß nicht berührt. Insbesondere bleibt es bezüglich der Handarbeitslehrerinnen bei dem Erlasse vom 28. Juli 1886 — U III B 6780 Zentralbl. 1886 S. 701.

Über die ersten Prüfungen nach den neuen Ordnungen ist mir bis zum 1. Januar 1910 zu berichten.

(Unterschrift).

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift nebst Anlagen erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Berlin W. 64, den 18. Mai 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Holle.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Zu U III C. Nr. 627. U III A.

*) Vergl. Amtl. Schubl. 1907 S. 75.

Digitized by Google

Prüfungsordnung
für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§ 1. Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in jeder Provinz je nach Bedürfnis im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres abgehalten.

Die Prüfungsorte werden durch besondere Verfügung bestimmt.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt; sie sind durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung, sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2. Die Prüfungskommission wird durch das Provinzial-Schulkollegium gebildet. Nach Bedürfnis können in jeder Provinz mehrere Kommissionen eingesetzt werden.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht:

1. aus einem Provinzialschulrat oder einem Regierungs- und Schulrat als Vorsitzenden,
2. aus mindestens vier anderen Mitgliedern, und zwar in der Regel aus:
   a) einem weiteren Schulaufsichtsbeamten oder dem Direktor (der Direktorin) oder einem Lehrer (einer Lehrerin) eines Lehrerinnenseminars,
   b) der Leiterin oder einer Lehrerin eines Seminars für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten,
   c) einer an einer öffentlichen Anstalt tätigen Gewerbeschullehrerin, welche auf Grund der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1907 die Lehrbefähigung für einfache und feine Handarbeiten, sowie Maschinennähen, oder für Wäscheanfertigung oder für Schneidern oder für Kunsthandarbeiten erworben hat,
   oder einer Inspizientin des Handarbeitsunterrichtes an öffentlichen Schulen,
   d) einem auf dem Gebiete der Wäscheanfertigung oder der Schneiderei oder der Kunststickerei selbständig mit künstlerischen Geschmack tätigen Mitgliede.

§ 4. Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind;
2. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung 1907 S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat. Hiermit ist eine Auswahl aus den während der Vorbereitungszeit selbständig entworfenen und ausgeführten Arbeiten vorzulegen;
4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben:
   a) das Zeugnis über diese Prüfung,
   b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;
5. von den übrigen Bewerberinnen:
   a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen;
   b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung. Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen;
   c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldungstermine ausgestellt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. — Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Abhalten einer Lehrprobe, in der darzutun ist, daß die Bewerberin versteht, die Lehraufgabe den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen, die Schülerinnen zur selbständigen Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit zu überwachen.
2. Anfertigen eines Wäsche- oder Kleidungsstückes (Maßnehmen, Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden und Nähen auf der Maschine);
3. Ausbessern eines schadhaften Wäsche- oder Kleidungsstückes (mit der Hand und auf der Maschine);
4. Verzieren eines Wäsche- oder Kleidungsstückes oder eines anderen Gebrauchsgegenstandes in einfacher Art durch Sticken, Applikation, Durchbruch usw.: Sticken von Buchstaben und Monogrammen.

   Zu 2—4: Im Rahmen der gestellten Aufgabe ist Form und Art der Ausführung der Bewerberin zu überlassen. Die einzelnen Arbeiten brauchen nicht unbedingt vollendet zu werden. Es genügt, wenn die Bewerberin zeigt, daß sie über die Art der Herstellung im klaren ist und die angewandte Technik beherrscht.
5. Methodik des Handarbeitsunterrichtes. Ziel und Aufgabe, Lehrgang und Lehrmethode, Auswahl

des Lehrstoffes, Lehr- und Lernmittel, Gewinnung, Eigenschaften und Gebrauch der im Unterricht benutzten Materialien; Zeichnen an der Wandtafel.

6. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit. Die Aufgabe wird aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts gestellt; für Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung nicht abgelegt haben, kann sie auch der Pädagogik entnommen werden. Zur Bearbeitung der Aufgabe wird eine Frist von vier Stunden gewährt.

§ 6. Dauer und Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen. Es ist dahin zu wirken, daß die einzelne Bewerberin durch die Prüfung im ganzen nicht mehr als zwei Tage in je acht Stunden in Anspruch genommen wird.

§ 7. Die Leistungen der Bewerberinnen werden mit sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — nicht genügend (4) — gewertet.

§ 8. Die Bewerberin hat nicht bestanden, wenn ihre Leistungen in der Lehrprobe oder in zwei der im § 5 unter 2—6 aufgeführten Prüfungsgegenstände mit „nicht genügend (4)" bewertet worden sind. Bei der Entscheidung über den Ausfall der Prüfung sind in Zweifelsfällen die Leistungen während der Ausbildungszeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 9. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis in folgender Fassung

....., geboren den ..... zu....., ... Konfession, hat sich in der Zeit vom ..... einer Prüfung in den weiblichen Handarbeiten nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom ..... 1908 unterzogen und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. Lehrprobe:
2. Anfertigen von Wäsche- und Kleidungsstücken, Maschinennähen:
3. Ausbesserungsarbeiten:
4. Verzierungsarbeiten:
5. Methodik des Handarbeitsunterrichtes:
6. Schriftliche Arbeit:

Hiernach wird ..... für befähigt erklärt, in Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in den weiblichen Handarbeiten zu unterrichten.

....., den ..... 19....

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission zu vollziehen.

§ 10. Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 ℳ zu entrichten. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch eine Stempelgebühr von 1 ℳ 50 Pf.

§ 11. Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf eines halben Jahres zur Wiederholung zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zu einer erneuten und zwar letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Zu U III C. 627. U III A.

Prüfungsordnung
für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

§ 1. Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der Hauswirtschaftskunde an Volks- und Mittelschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in jeder Provinz je nach Bedürfnis im Frühjahr und im Herbste eines jeden Jahres abgehalten.

Die Prüfungsorte werden durch besondere Verfügung bestimmt.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt, sie sind durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung, sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2. Die Prüfungskommission wird durch das Provinzial-Schulkollegium gebildet. Nach Bedürfnis können in jeder Provinz mehrere Kommissionen eingesetzt werden.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht:

1. aus einem Provinzialschulrat oder einem Regierungs- und Schulrat als Vorsitzenden,
2. aus mindestens vier anderen Mitgliedern, und zwar in der Regel aus:
   a) einem weiteren Schulaufsichtsbeamten oder dem Direktor (der Direktorin) oder einem Lehrer (einer Lehrerin) eines Lehrerinnenseminars;
   b) der Leiterin oder einer Lehrerin eines Seminars für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde;
   c) einer an einer öffentlichen Anstalt tätigen Gewerbeschullehrerin, welche auf Grund der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1907 die Lehrbefähigung für Kochen und Hauswirtschaft erworben haben, oder einer Inspizientin des hauswirtschaftlichen Unterrichts an öffentlichen Schulen;
   d) einer Hausfrau, die in der Hauswirtschaft besondere Erfahrung besitzt und mit der Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen vertraut ist.

§ 4. Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind;

Digitized by Google

2. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1907 S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat;
4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben:
   a) das Zeugnis über diese Prüfung,
   b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;
5. von den übrigen Bewerberinnen:
   a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen,
   b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung. Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder eine Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen,
   c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldungstermin ausgestellt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Abhalten einer Lehrprobe, in der darzutun ist, daß die Bewerberin versteht, die Lehraufgabe den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen, die Schülerinnen zur selbständigen Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit zu überwachen.
2. Selbständige Herstellung und Berechnung (Preis und Nährwert) eines einfachen Gerichtes.
3. Ausführung einer praktischen Hausarbeit: Waschen, Plätten, Putzen von Haus- und Küchengeräten, mit mündlicher Begründung des Verfahrens.
4. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre, wobei die Bewerberin nachweisen muß, daß sie auf eigene Anschauung und einfache Versuche gegründete Kenntnisse erlangt hat, deren grundlegende Bedeutung für die gesamte Hauswirtschaft klar überschaut und in der Anstellung einfacher Versuche ausreichende Sicherheit erlangt hat.
5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung, Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnung für die einzelnen Bedürfnisgruppen; Sparen; Versicherung.
6. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts. Ziel und Aufgabe, Lehrgang und Lehrmethode, Auswahl des Lehrstoffes, Lehr- und Lernmittel.
7. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit. Die Aufgabe wird aus dem Gebiete des hauswirtschaftlichen Unterrichts gestellt; für Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung nicht abgelegt haben, kann sie auch der Pädagogik entnommen werden. Zur Bearbeitung der Aufgabe wird eine Frist von vier Stunden gewährt.

§ 6. Dauer und Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die einzelne Bewerberin durch die Prüfung im ganzen nicht mehr als zwei Tage in je acht Stunden in Anspruch genommen wird.

§ 7. Die Leistungen der Bewerberinnen werden mit: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — nicht genügend (4) gewertet.

§ 8. Die Bewerberin hat nicht bestanden, wenn ihre Leistungen in der Lehrprobe oder in zwei der im § 5 unter 2—7 aufgeführten Prüfungsgegenstände mit „nicht genügend (4)" bewertet worden sind. Bei der Entscheidung über den Ausfall der Prüfung sind in Zweifelfällen die Leistungen während der Ausbildungszeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 9. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis in folgender Fassung:

....., geboren den .....
zu ....., ...
Konfession, hat sich in der Zeit vom .....
..... einer Prüfung in der Hauswirtschaftskunde nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom ..... 190.. unterzogen und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. Lehrprobe:
2. Kochen:
3. Praktische Hausarbeiten:
4. Naturkunde, Nahrungsmittellehre:
5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung:
6. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts:
7. Schriftliche Arbeit:

Hiernach wird ..... für befähigt erklärt, in Volks- und Mittelschulen in Hauswirtschaftskunde zu unterrichten.

....., den ..... 19....
Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission zu vollziehen.

§ 10. Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 ℳ zu entrichten. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch eine Stempelgebühr von 1 ℳ 50 Pf.

§ 11. Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf eines halben Jahres zur Wiederholung zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zu einer erneuten und zwar letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

653. Nach einer Mitteilung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsulats in Antwerpen sind gegenwärtig **gefälschte Tausendfrank-Noten der Banque Nationale de Belgique** im Umlauf.

Es wird daher vor der Annahme dieser Falschstücke gewarnt.

Nach einer amtlichen Bekanntmachung im **„Moniteur Belge"** unterscheiden sich die falschen Banknoten von den echten durch folgende Kennzeichen: 1. Der Wasserdruck der echten Tausendfranknoten ist bei der Durchsicht deutlich sichtbar, besonders an denjenigen Stellen, die heller sind als der Grund des Papiers. Bei den gefälschten Noten ist der Wasserdruck viel weniger sichtbar. Man bemerkt den Unterschied auch, wenn man die Noten auf eine dunkle Unterlage legt. 2. Der Druck der gefälschten Banknoten ist schwer und fett. Man bemerkt diese Schwere des Drucks besonders in dem beschatteten Teile des Gesichts der Person auf der rechten Seite und unter deren linkem Arm.

Gegebenenfalls sind solche Falschstücke anzuhalten und an die nächste Polizeibehörde unverzüglich abzuliefern.

Posen, den 2. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1371/08 I. G. J. V.: **Boenisch.**

654. Auf Grund des § 139 f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend das **Verfahren** bei **Anträgen** auf **Verlängerung** der **Ladenschlußzeit** vom 25. Januar 1902 (R.G.Bl Seite 38), ordne ich für den den Bezirk der **Stadt Schwerin a. W.** nach Anhörung der Gemeindebehörde, hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige mit Ausnahme derjenigen der Bäcker, Konditoren und Fleischer vom 2. Januar bis 30. September ausschließlich der vom Gesetz freigegebenen Tage und der Sonnabende auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 2. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1252/08 I. G. J. V.: **Boenisch.**

655. Dem Brückenwächter **Ignatz Tomczak** in **Neustadt a. W.** habe ich für die am 27. Januar d. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte **Rettung** des Arbeiters Andreas Szczesniak aus Deutschwarte vom **Tode des Ertrinkens eine Prämie von 30 Mark** wörtlich „Dreißig Mark" bewilligt.

Posen, den 6. Juli 1908.

Der Kgl. Regierungs-Präsident.
4857/08 I. A². J. V.: **v. Mikusch.**

656. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in der Zeit vom 1. April 1907 bis Ende März 1908 im Ganzen 14 000 Mark aus dem **Kaulfuß-Dumschen Stiftungsfonds zu Unterstützungen** bzw. zu **Ausstattungen hülfsbedürftiger Kinder von evangelischen Predigern** des Regierungs-Bezirks Posen verwendet worden sind.

Unter Hinweis auf die in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 14. August 1866 Seite 364 wörtlich mitgeteilten Bestimmungen des Stifts fordern wir alle diejenigen, welche pro 1908 einen Anspruch auf Unterstützung zur Ernährung, Verpflegung, Erziehung und Ausbildung sowie auf eine Ausstattung aus dieser Stiftung glauben begründen zu können, hierdurch auf, binnen einer Frist von spätestens 1. Oktober d. J. sich mit ihren Gesuchen an das Kuratorium der Kaulfuß-Dumsch'schen Stiftung, z. H. des Herrn Oberpfarrer Dupke in Rawitsch zu wenden und diese mit folgenden Attesten zu belegen, daß der zu Unterstützende,

a) ein in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind eines evangelischen Pfarrers oder Predigers ist, welcher sein Pfarr- oder Predigtamt im Regierungsbezirk Posen entweder noch verwaltet oder doch bis zu seiner Emeritierung bzw. bis zu seinem Tode verwaltet hat,
b) arm ist, d. h. kein Vermögen besitzt resp. keine Renten bezieht, welche seinen Unterhalt sicher stellen,
c) weder aus anderen Instituten seinen Unterhalt bezieht, noch sich selbst seinen Unterhalt zu erwerben im Stande ist, noch auch vermögende Verwandte hat, welche zu seiner Erhaltung verpflichtet wären,
d) von guter Führung und ein Glied der evangelischen Landeskirche und von kirchlicher Haltung ist.

Töchter von Predigern, welche sich verheiratet haben, haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf die Wohltaten der Stiftung, da Ernährungsunterstützungen nur solchen erwachsenen Predigerkindern gewährt werden sollen, welche noch nicht dahin gelangt sind, einen selbständigen Nahrungsstand zu gründen, ein solcher mit Eingehung der Ehe aber begründet wird.

Nur ausnahmsweise in ganz außerordentlichen Fällen können Unterstützungen auch an verheiratete (verwitwete) Predigerkinder gewährt werden.

Die Erfordernisse ad a und d müssen durch Beibringung von Attesten des betreffenden Pfarrers oder Superintendenten, die ad b und c durch Atteste der Polizeibehörde (in den Städten seitens des Bürgermeisters, für ländliche Ortschaften seitens des Kreislandrats dargetan werden.

Unvollständige Atteste, z. B. solche, welche nur Vermögenslosigkeit und nicht auch die Hilfsbedürftigkeit (c) oder nur die Zugehörigkeit zur Landeskirche, aber nicht die kirchliche Haltung bescheinigen, vermögen einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht zu begründen und werden zurückgegeben werden.

Ebenso haben nach dem 1. Oktober eingehende Gesuche keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Posen, den 3. Juli 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
5396/08 II Gen. **v. Uthmann.**

Digitized by Google

657. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Juni 1908.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

A. Getreide.

Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.

Namen der Städte.	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Gerste gut	Gerste mittel	Gerste gering	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	20 95	20 75	20 55	17 17	16 97	16 77	14 35	13 75	13 15	14 75	14 55	14 35
2 Birnbaum	22 —	— —	21 —	18 —	— —	17 62	16 44	—	15 94	16 56	— —	16 —
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	17 90	— —	17 52	15 50	—	14 80	15 22	—	14 47
4 Unruhstadt	22 —	21 —	20 —	17 67	17 35	16 87	16 —	15 —	14 —	16 50	16 —	15 —
5 Wollstein	21 —	— —	— —	17 04	16 82	16 50	15 25	15 38	15 —	15 38	15 13	14 88
6 Grätz	20 65	20 14	20 23	16 88	16 70	16 57	13 90	13 80	13 70	14 20	14 10	13 98
7 Neustadt b. P.	20 75	18 50	— —	16 75	16 —	— —	14 75	13 50	— —	15 75	14 50	— —
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	— —	17 22	— —	— —	16 —	— —	— —	15 68	— —
9 Fraustadt*	21 —	— —	20 17	17 65	— —	16 95	15 —	— —	14 50	15 20	— —	15 —
10 Lissa*	20 15	19 95	19 70	17 42	17 20	16 97	14 10	13 80	13 50	15 20	14 96	14 74
11 Kosten*	22 43	21 98	21 63	18 —	17 55	17 20	14 50	13 72	13 15	16 67	15 67	14 92
12 Rawitsch*	21 30	20 75	20 10	17 75	17 25	16 75	15 50	15 —	14 50	15 50	15 —	14 50
13 Bojanowo	20 75	20 25	19 75	17 81	17 31	16 81	15 —	14 50	14 —	14 87	14 37	13 87
14 Krotoschin*	21 18	20 93	20 50	18 —	17 69	17 10	16 —	15 —	13 88	14 88	14 61	14 29
15 Meseritz	— —	— —	— —	17 95	17 78	17 85	14 40	14 20	14 —	16 —	15 78	15 55
16 Bentschen	— —	20 50	— —	— —	17 18	— —	— —	15 —	— —	— —	16 19	— —
17 Obornik	21 88	— —	— —	17 63	— —	— —	13 75	— —		14 78	—	— —
18 Rogasen	— —	— —	— —	17 05	16 85	16 63	11 20	14 —	13 50	14 12	14 —	13 50
19 Pleschen	20 92	20 32	19 10	17 —	16 62	15 70	14 —	13 —	12 —	14 —	13 50	13 —
20 Posen*	— —	21 20	20 35	17 83	17 40	16 93	15 —	14 53	— —	16 55	15 92	15 23
21 Somter*	21 25	21 —	20 75	17 43	17 24	16 82	14 —	13 75	13 —	15 —	14 75	14 50
22 Schrimm*	21 88	21 63	21 38	16 68	16 42	16 18	13 75	13 50	13 25	15 75	15 50	15 25
23 Schroda*	19 88	19 90	19 40	16 58	16 37	16 12	— —	13 28		15 53	15 21	14 90
24 Schildberg	20 75	20 55	20 35	17 70	17 50	17 30	15 —	14 80	14 60	15 —	14 80	14 60
25 Kempen	20 70	20 27	19 81	18 09	17 81	17 30	16 79	16 55	16 32	15 32	15 04	14 56
26 Wreschen*	21 13	20 19	19 13	17 50	17 —	16 38	14 50	13 50	12 50	15 50	14 50	13 50
27 Gostyn	22 —	— —	21 —	18 —	— —	17 50	15 —	— —	14 —	16 —	— —	15 50
28 Jarotschin	21 28	20 46	19 10	18 08	17 55	16 77	14 90	14 45	13 77	15 29	14 72	13 97
Summe	465 83	390 57	404 —	455 56	393 78	405 41	371 58	330 01	307 06	399 82	344 48	350 06
durch Traktion	21 18	20 56	20 20	17 52	17 12	16 89	14 86	14 35	13 96	15 38	14 98	14 59
Durchschnittspr. des d. Monats	21 57	20 99	20 63	18 34	18 03	17 79	14 96	14 55	14 11	15 40	15 07	14 72

B. Übrige Marktartikel.

Namen der Städte.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg	Hülsenfrüchte: Speisebohnen (weiße) à 100 kg	Hülsenfrüchte: Linsen à 100 kg	Kartoffeln à 100 kg	Stroh: Richt- à 100 kg	Stroh: Krumm- à 100 kg	Heu à 100 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	22 —	27 50	67 50	3 75	4 25	3 25	4 75
2 Birnbaum	23 50	— —	—	3 61	4 86	1 —	6 56
3 Schwerin a. W.				3 80	4 —	— —	1 90
4 Unruhstadt	24 —	32 —	—	3 50	5 —	4 —	9 —
5 Wollstein	—	30 —	— —	3 43	5 33	4 83	6 —
6 Grätz		— —	—	2 70	4 26	— —	5 50
7 Neustadt b. P.	19 50	23 50	— —	3 —	4 —	— —	6 —
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	3 25	5 25	— —	6 —
9 Fraustadt*	20 50	30 —	52 —	3 05	3 50	2 50	5 —
10 Lissa*	27 50	35 —	60 —	2 71	4 13	— —	6 75
11 Kosten*	25 —	34 —	48 —	2 53	5 —	3 —	7 —
12 Rawitsch*	21	28	90 —	3 20	5 50	— —	7 37
13 Bojanowo	—	— —	— —	3 60	5 —	— —	7 —
14 Krotoschin*	20 56	20 69	16 86	3 63	3 63	2 25	6 14
15 Meseritz	— —	— —	— —	1 40	5 —	4 —	5 60
16 Bentschen	— —	— —	— —	3 26	5 —	— —	6 50
17 Obornik	— —	— —	— —	2 46	4 —	3 —	7 —
18 Rogasen	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —
19 Pleschen	20 30	30 —	—	3 20	5 —	3 —	10 —
20 Posen*	22 50	28 —	59 —	3 51	4 58	— —	5 73
21 Somter*	21 —	20 —	— —	2 30	— —	— —	6 —
22 Schrimm*	— —	— —	— —	4 10	5 —	3 —	7 —
23 Schroda*	— —	— —	— —	3 53	— —	— —	8 —
24 Schildberg	18 —	23 —	— —	3 —	4 50	2 50	8 —
25 Kempen	20 36	20 13	— —	3 25	5 75	— —	7 88
26 Wreschen*	18 50	— —	— —	3 50	4 50	2 25	6 50
27 Gostyn	20 —	20 —	60 —	3 —	5 —	4 —	7 —
28 Jarotschin	27 50	45 —	75 —	3 30	4 75	3 25	5 47
Summe	371 72	446 82	558 36	91 57	116 79	48 83	178 66
durch Traktion	21 87	27 93	62 04	3 24	4 67	3 26	6 62
Durchschnittspr. des d. Monats	21 48	27 87	69 41	3 39	4 75	3 34	6 80

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Namen der Städte	1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	Destillirter Branntwein zu 40% Tralles das Liter	Essig: Liter	Bier: Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen																								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	1 15	1 20	1 10	1 40	1 80	2 38	3 10	32	25	27	27	55	60	35	35	2 20	2 70	20	1 25	30	—	—	—
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 36	3 05	39	32	47	43	47	45	49	51	2 30	3 30	22	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 60	1 30	1 30	1 50	1 50	1 80	2 58	3 15	44	40	50	30	50	50	40	40	2 40	3 —	20	1 80	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 25	1 15	1 20	1 25	1 35	1 50	2 30	3 —	38	33	35	44	55	55	35	55	2 60	3 30	21	1 65	—	—	—	—
5 Wollstein	1 10	1 60	1 40	1 20	1 20	1 40	2 —	2 40	2 70	40	30	50	30	50	70	30	50	2 —	2 40	22	2 —	—	—	—	—
6 Grätz	— —	1 80	1 70	1 40	1 40	1 40	1 80	2 35	2 35	30	25	24	24	36	50	30	36	1 60	2 —	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 60	1 40	1 20	1 50	1 40	1 60	2 —	3 —	40	30	30	30	50	70	40	40	1 80	2 40	20	1 60	70	—	10	—
8 Neutomischel*	1 20	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	2 05	2 05	2 70	25	30	60	40	40	60	40	50	2 —	3 60	24	1 80	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 40	1 60	1 40	1 40	1 40	1 60	1 80	2 03	2 90	39	33	35	51	49	55	33	35	2 —	2 60	24	1 60	60	—	—	—
10 Lissa*	1 25	1 50	1 25	1 20	1 30	1 65	1 50	2 16	2 89	32	28	33	30	55	55	33	45	2 60	3 20	20	1 50	80	—	—	—
11 Kosten*	1 10	1 40	1 20	1 20	1 20	1 60	1 80	2 33	2 73	45	35	35	45	45	50	35	35	2 45	2 75	22	1 60	90	—	—	—
12 Rawitsch*	1 15	1 50	1 20	1 30	1 50	1 60	1 70	2 15	2 80	38	29	35	35	50	55	31	50	2 90	3 50	22	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 90	2 —	2 80	36	32	40	40	60	60	40	40	2 —	2 40	20	2 —	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 16	1 71	1 30	1 50	1 40	1 60	1 90	2 70	2 68	41	31	55	42	57	52	35	37	1 80	2 40	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 40	1 20	1 40	1 20	1 40	2 —	2 55	3 15	39	30	50	35	55	50	38	35	1 80	1 90	22	2 —	—	—	—	—
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	2 18	2 83	40	30	50	45	55	55	45	45	2 40	3 20	20	1 30	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 40	1 20	1 35	1 35	1 35	2 —	2 20	3 10	28	26	30	30	36	36	30	42	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	— —	1 65	1 45	1 40	1 55	1 50	1 65	2 40	2 93	40	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	24	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 30	1 20	1 20	1 20	1 20	1 50	2 20	2 40	32	28	28	28	45	60	30	30	2 —	3 —	20	1 10	—	—	—	—
20 Posen*	1 15	1 36	1 26	1 50	1 50	1 70	1 60	2 48	3 17	31	28	29	29	54	40	32	48	2 50	3 30	19	1 60	65	11	17	96
21 Samter*	— —	1 50	1 50	1 20	1 40	1 50	1 50	2 45	2 90	31	25	40	29	46	40	31	35	2 10	2 50	20	— —	70	—	—	—
22 Schrimm*	1 20	1 40	1 10	1 60	1 40	1 40	1 60	2 14	3 —	42	29	48	39	95	48	38	55	2 90	3 75	20	1 60	—	—	—	—
23 Schroda*	1 16	1 60	1 50	1 40	1 60	1 50	2 —	2 70	2 90	34	34	40	28	43	50	33	40	2 20	2 80	20	1 60	60	15	20	130
24 Schildberg	— —	1 40	1 20	1 20	1 20	1 40	1 60	2 50	2 60	35	31	29	29	49	59	31	43	2 70	3 40	20	1 30	—	10	—	—
25 Kempen	— —	1 60	1 40	1 20	1 30	1 30	1 90	2 40	2 70	39	31	30	30	60	60	37	35	2 30	3 —	20	2 —	—	—	—	—
26 Wreschen*	— —	1 35	1 30	1 43	1 30	1 45	1 50	2 40	2 70	38	29	45	35	50	50	50	45	2 60	2 90	22	1 50	—	—	—	—
27 Gostyn	— —	1 40	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2 60	2 60	40	36	30	30	50	30	40	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—	—
28 Jarotschin	1 15	1 50	1 30	1 30	1 10	1 50	1 50	2 46	3 10	33	31	38	38	45	55	38	38	2 50	3 40	20	1 50	—	—	—	—
Summe	16 92	41 82	36 76	36 58	37 95	40 80	48 85	65 45	79 93	1021	851	1083	966	1432	1470	1009	1170	63 85	83 50	584	43 70	645	36	47	226
durch Traktion	1 21	1 49	1 31	1 31	1 36	1 46	1 74	2 34	2 85	36	30	39	35	51	53	36	42	2 28	2 98	21	1 62	65	12	16	113
Durchschnittspreise des vor. Monats	1 21	1 50	1 32	1 29	1 36	1 45	1 77	2 41	2 59	38	31	40	36	50	51	38	43	2 25	2 93	21	1 64	65	12	15	113

Posen, den 10. Juli 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Boenisch.**

658. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Juni 1908.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für Hafer für je 100 kg ℳ	Pf	Heu ℳ	Pf	Stroh ℳ	Pf
Adelnau	Ostrowo	15	54	5	25	4	73
Birnbaum	Birnbaum	17	39	6	89	5	10
Bomst	Wollstein	16	15	6	30	5	59
Fraustadt	Fraustadt	15	96	5	25	3	68
Gostyn	Gostyn	16	80	7	35	5	25
Grätz	Grätz	14	81	5	78	4	47
Jarotschin	Jarotschin	16	29	6	01	5	25
Kempen	Kempen	16	09	8	27	6	04
Koschmin	Krotoschin	15	62	6	45	3	81
Kosten	Kosten	17	50	5	25	7	35
Krotoschin	Krotoschin	15	62	6	45	3	81
Lissa	Lissa	15	76	7	41	4	56
Meseritz	Meseritz	16	80	5	88	5	25
Neutomischel	Neutomischel	16	46	6	30	5	51
Oborník	Posen	17	43	6	62	5	25
Ostrowo	Ostrowo	15	54	5	25	4	73
Pleschen	Pleschen	14	18	10	50	5	25
Posen-Ost	Posen	17	43	6	62	5	25
Posen-West	Posen	17	43	6	62	5	25
Rawitsch	Rawitsch	16	28	8	56	6	30
Samter	Samter	15	75	6	30	—	—[1]
Schildberg	Schildberg	15	75	8	40	4	73
Schmiegel	Kosten	17	50	5	25	7	35
Schrimm	Schrimm	16	54	7	35	5	25
Schroda	Posen*)	15	60	5	92	4	70
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	78	5	41	4	41
Wreschen	Wreschen	16	28	6	83	4	73

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

[1] Nicht zum Verkauf gestellt.

Posen, den 9. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident

4682/08 I. M. J. V.: **v. Mikusch.**

659. Den von mir unterm 16. April 1908=1496/08 I. E. b. auf den 6. Oktober 1908 anberaumten **Termin** zur **Verhandlung** über die **Entschädigung** für die zum **Ausbau** der **Eisenbahn** von **Krotoschin** nach **Ostrowo** im Wege der Enteignung von dem Grundstück Krotoschin Grundbuch Band XXVIII Blatt 1110 zu erwerbende Grundstücksfläche habe ich auf

Freitag, den 7. August 1908,

nachmittags 2 Uhr, auf dem bezeichneten Grundstück **verlegt.**

Posen, den 2. Juli 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

2776/08 I E. b. **v. Köller,** Regierungsassessor.

660. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind mit 1. Juli 1908 ab die **evangelischen Hausväter** des Gutsbezirks **Radomitz** und des Vorwerkes **Wyderow** Kreis Schmiegel aus der **katholischen Schulsozietät Radomitz ausgeschult** und zu einer **evangelischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Radomitz,** Kreis Schmiegel **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Radomitz katholisch wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 29. Juni 1908.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6015/08 II a. **von Uthmann.**

661. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk **Posen** gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. J. uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welcher zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Posen, den 9. Juli 1908.

Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige

Ohrt, Regierungsrat.

662. Bei der am 10. d. Mts. in Gegenwart des Königlichen Notars stattgehabten **Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1908 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 52, 115, 173, 210, 444, 574, 673 über je 1000 Tlr. Gold und

Nr. 756, 1001, 1013, 1016, 1484, 1513, 1589, 1646, 1740, 1995, 2046 über 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1909 zur baren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin,** sowie bei der Kreiskasse in **Frankfurt a. M.** geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß **portofrei** geschehen.

Sollte die Abfertigung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 10. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Meyer.**

663. Bekanntmachung.

Gemäß § 14 des Reglements vom 27. Februar 1883, welches für die Provinz Posen auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881 betreffend die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes erlassen ist, und gemäß § 17 des Milzbrandentschädigungsreglements für die Provinz Posen vom 4. März 1904/8. März 1907 wird nachstehende

Übersicht

der Rechnungsergebnisse der Viehseuchenfonds für das Etatsjahr 1907 zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

A. Fonds zur Bestreitung der Entschädigungen für die mit der Rotzkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach polizeilicher Anordnung der Tötung eingegangenen Pferde.

I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

Überweisungen aus dem Reservefonds (Beiträge sind wie im Vorjahre nicht erhoben worden, weil der Reservefonds die im Reglement festgesetzte Höhe von 1 000 000 Mk. überschritten hat.)		32 054,73 Mk.

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen für rotzkranke Pferde	29 500,00 Mk.	
2. Verwaltungskostenzuschuß	2 500,00 „	
3. Zinsen für Vorschüsse aus Provinzialfonds	17,73 Mk.	
4. Insgemein	37,00 „	
Summe der Ausgabe		32 054,73 „

Geht auf.

II. Reservefonds.

a) Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre	258,70 Mk.	
2. Valuta für zur Barzahlung gekündigte Wertpapiere	13 480,00 „	
3. Zinsen von Kapitalien	40 170,17 „	
Summe der Einnahme		53 908,87 Mk.

b) Ausgabe.

1. Überweisungen an den Hauptfonds	32 054,73 Mk.	
2. Valuta für den Ankauf von Wertpapieren	12 702,00 „	
3. Provision und Stempelkosten	10,19 „	
4. Zinsen	131,32 „	
5. Insgemein (Überweisung von Zinserträgnissen an den Milzbrandversicherungs-Reservefonds „A. für Pferde" gemäß § 10 Absatz 3 des Reglements vom 4. März 1904/8. März 1907	7 984,12 „	
Summe der Ausgabe		52 882,36 Mk.
mithin Bestand		1 026,51 Mk.

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1906 hat betragen:

a) an Wertpapieren nominell	1 067 130,00 Mk.
b) sparkassenmäßig belegt	258,70 „
zusammen	1 067 388,70 Mk.

Am Schlusse des Etatsjahres 1907 waren vorhanden:

a) an Wertpapieren nominell		
1 067 130 +		
12 800 =		
1 089 930 —		
13 480 =	1 066 450,00 Mk.	
b) sparkassenmäßig belegt	1 026,51 „	
zusammen		1 067 476,51 Mk.
mithin gegen 1906 mehr		87,81 Mk.

B. Fonds zur Bestreitung der Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach polizeilicher Anordnung der Tötung eingegangene Rindvieh.

I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

Überweisungen aus dem Reservefonds (Beiträge sind, wie in den Vorjahren nicht erhoben worden, weil der Reservefonds die im Reglement festgesetzte Höhe von 750 000 Mk. überschritten hat.)		19 645,62 Mk.

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen für lungenseuchekrankes Rindvieh	17 106,87 Mk.	
2. Verwaltungskostenzuschuß	2 500,00 „	
3. Zinsen für Vorschüsse aus Provinzialfonds	1,75 „	
4. Insgemein	37,00 „	
Summe der Ausgabe		19 645,62 „
		Geht auf.

II. Reservefonds.

a) Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre	597,61 Mk.	
2. Valuta für zur Barzahlung gekündigte Wertpapiere	11 250,00 „	
3. Zinsen	37 234,71 „	
Summe der Einnahme		49 082,32 Mk.

b) Ausgabe.

1. Überweisungen an den Hauptfonds	19 645,62 Mk.	
2. Valuta für den Ankauf von Wertpapieren	11 075,00 „	
3. Provision und Stempelkosten	4,80 „	
4. Zinsen	110,97 „	
5. Insgemein (Überweisung von Zinserträgnissen an den Milzbrandversicherungs-Reservefonds „B. für Rinder gemäß § 11 Absatz 3 des Reglements vom 4. März 1904/8. März 1907	17 478,12 „	
Summe der Ausgabe		48 314,51 „
mithin Bestand		767,81 Mk.

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1906 hat betragen:

a) an Wertpapieren nominell	986 060,00 Mk.
b) sparkassenmäßig belegt	597,61 „
zusammen	986 657,61 Mk.

Am Schlusse des Etatsjahres 1907 waren vorhanden:

a) an Wertpapieren nominell		
986 060 +		
11 200 =		
997 260 —		
91 250 =		986 010,00 Mk.
b) sparkassenmäßig belegt	767,81 „	
zusammen		986 777,81 „
mithin gegen 1906 mehr		120,20 Mk.

C. Fonds zur Zahlung der Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand gefallene Pferde.

I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

1. An Beiträgen bei Ausschreibung der einfachen reglementarischen Abgabe	15 090,71 Mk.	
2. Überweisungen aus dem Reservefonds.	400,00 „	
Summe der Einnahme		15 490,71 Mk.

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand gefallene Pferde, Esel usw. und solche Tiere, die dieser Gattungen, die getötet worden sind und sich demnächst als mit Milz- oder Rauschbrand behaftet erwiesen haben	2 741,67 Mk.	
2. Reisekosten und Tagegelder:		
a) der Tierärzte	24,80 Mk.	
b) der Schiedsmänner	167,60 „	192,40 „
3. Verwaltungskostenzuschuß		1 120,00 „
4. Zinsen für Vorschüsse aus Provinzialfonds		54,53 „

5. Rückerstattung überhobener Beiträge .. 1,80 „
6. Insgemein ..... 271,55 „

Summe der Ausgabe ... 4 381,95 Mk.,

so daß im Etatsjahre 1907 ein Überschuß von ..... 11 108,76 Mk. verblieben ist — vergleiche Nr. 2 der Einnahme des Reservefonds.

II. Reservefonds.

a) Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre ..... 159,07 Mk.
2. Rücklagen aus dem Hauptfonds..... 11 108,76 „
3. Zinsen ..... 330,99 „
4. Insgemein (Zinserträgnisse aus dem Viehseuchen-Reservefonds „A. für Pferde" gemäß § 10 Absatz 3 des Reglements vom 4. März 1904/8. März 1907 7 984,12 „

Summe der Einnahme ... 19 582,94 Mk.

b) Ausgabe.

1. Überweisungen an den Hauptfonds ... 400,00 Mk.

Summe der Ausgabe ... 400,00 „

mithin Bestand ... 19 182,94 Mk.

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1906 hat betragen:

a) an Wertpapieren nominell ..... 9 000,00 Mk.
b) sparkassenmäßig belegt ..... 159,07 „

zusammen ... 9 159,07 Mk.

Am Schlusse des Etatsjahres 1907 waren vorhanden:

a) an Wertpapieren nominell ..... 9 000,00 Mk.
b) bar ..... 15 009,05 „
c) sparkassenmäßig und bei der Provinzial-Hülfskasse zinsbar belegt (173,89 + 4000) = 4 173,89 „

zusammen ... 28 182,94 Mk.

mithin gegen 1906 mehr ... 19 023,87 Mk.

D. Fonds zur Zahlung der Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand gefallenes Rindvieh.

I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

1. An Beiträgen bei Ausschreibung der einfachen reglementsmäßigen Abgabe ..... 100 534,02 Mk.
2. Überweisungen aus dem Reservefonds 4 400,00 „

Summe der Einnahme ... 104 934,02 Mk.

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand gefallenes Rindvieh sowie für Rindviehstücke, die getötet worden sind und sich demnächst als mit Milz- oder Rauschbrand behaftet erwiesen haben ..... 73 459,34 Mk.
2. Reisekosten und Tagegelder:
   a) der Tierärzte ... 679,60 Mk.
   b) der Schiedsmänner 2604,80 „ 3 284,40 „
3. Verwaltungskostenzuschuß ..... 8 880,00 „
4. Zinsen für Vorschüsse aus Provinzialfonds ..... 1 010,04 „
5. Rückerstattung überhobener Beiträge .. 10,90 „
6. Insgemein ..... 463,26 „

Summe der Ausgabe ... 87 107,94 Mk.,

so daß im Etatsjahre 1907 ein Überschuß von ..... 17 826,08 Mk. verblieben ist — vergleiche Nr. 2 der Einnahme des Reservefonds.

II. Reservefonds.

a) Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre ..... 664,61 Mk.
2. Rücklagen aus dem Hauptfonds..... 17 826,08 „
3. Valuta für zur Barzahlung gekündigte Wertpapiere ..... 1 000,00 „
4. Zinsen ..... 2 796,20 „
5. Insgemein (Zinserträgnisse aus dem Viehseuchen-Reservefonds „B. für Rinder" gemäß § 11 Absatz 3 des Reglements vom 4. März 1904/8. März 1907 17 478,12 „

Summe der Einnahme ... 39 765,01 Mk.

Digitized by Google

b) Ausgabe.

1. Überweisungen an den Hauptfonds...	4 400,00 Mk.	
Summe der Ausgabe...		4 400,00 „
mithin Bestand...		35 365,01 Mk.

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1906 hat betragen:

a) an Wertpapieren nominell	79 200,00 Mk.
b) sparkassenmäßig belegt	664,61 „
zusammen...	79 864,61 Mk.

Am Schlusse des Etatsjahres 1907 waren vorhanden:

a) an Wertpapieren nominell 79 200 — 1000 = ...	78 200,00 Mk.	
b) sparkassenmäßig und bei der Provinzial-Hülfskasse zinsbar belegt (365,01 + 35 000) = ...	35 365,01 „	
zusammen...		113 565,01 Mk.
mithin gegen 1906 mehr...		33 700,40 Mk.

Posen, den 2. Juli 1908

Der Landeshauptmann.

92/08 V. A. J. V. **Nötel.**

664. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Schmiegel II" bei Kuschen, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. September 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Schmiegel II"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

V Q R S T U

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 197 970 (zwei Millionen einhundertsiebenundneunzigtausend neunhundertundsiebenzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Kuschen sowie in den Gemeindebezirken Schmiegel, Kuschen und Prauschwitz in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 30. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 30. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3907/08. **Schmeißer.**

665. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Daleschin II" bei Daleschin, Kreis Gostyn.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 9. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Daleschin II"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A D B C E

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2198618 (Zwei Millionen einhundertachtundneunzigtausend sechshundertundachtzehn) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Daleschin, Dusin und Szczodrochowo in den Kreisen Gostyn und Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 31. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 31. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3933/08. **Schmeißer.**

666. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Rosa Klotilde" bei Garzyn, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **Kurt Müller** zu Gurschno, Kreis Lissa, unter dem Namen

„Rosa Klotilde"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem Grunde von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 745 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend siebenhundertfünfundvierzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Garzyn und Pawlowitz in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 31. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 31. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3903/08. gez. **Schmeißer.**

667. Die Postagentur in Dominowo (Kr. Schroda) hat den Namen **Herrenhofen** (Kreis Schroda) erhalten.

Posen O., den 4. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dreßler.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

668. Nachtrag

zu der **Polizeiverordnung** des Landrats in Wreschen vom 24. Januar 1908 über das **Befahren** der vom **Kreise Wreschen** ausgebauten ehemals **fiskalischen Landstraßen** und **Gemeindewege** (veröffentlicht in Nr. 6 des Regierungs-Amtsblattes für den Regierungsbezirk Posen für das Jahr 1908 und in Nr. 17 des Amtlichen Kreisblattes für den Kreis Wreschen für das Jahr 1908.)

§ 15 der vorbezeichneten Polizeiverordnung, der die Strafbestimmungen regelt, erhält mit Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Wreschen folgende Fassung:

„§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft."

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Wreschener Kreisblatt in Kraft.

Wreschen, den 21. Mai 1908.

Der Königliche Landratsamts-Verwalter.

548/08. K. A.

669. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Bomst hat auf Grund des § 24 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die als **Tuchala See** bezeichnete **Wasserparzelle** Kartenblatt 16 der Gemarkung Bomst Parzellen Nr. 37/26 in Größe von 34,0776 Hektar und mit 13,35 Taler Reinertrag von dem Gutsbezirke **Bomst abzutrennen** und mit dem Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei **Schwenten** zu **vereinigen.**

Wollstein, den 1. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Hayessen.

670. Ortsstatut

betreffend

die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadtgemeinde Bomst.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wird im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut für den Bezirk der Stadtgemeinde Bomst erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In der Stadtgemeinde Bomst wird eine Pflichtfeuerwehr errichtet, welcher — in Gemeinschaft mit der am Orte bestehenden amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 12 des Statuts) — der Feuerlöschdienst obliegt.

§ 2. I. Die Feuerlöschdienstpflicht umfaßt:

a) Die Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen und zur tätigen Mithilfe bei jedem in der Gemeinde ausbrechenden Feuer, sowie bei den angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen,

b) die Verpflichtung zur pünktlichen Leistung der für den Feuerlöschdienst in der Gemeinde erforderlichen Spanndienste, sowohl anläßlich eines Feuers als auch anläßlich der angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen.

II. Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von 3 Jahren in sich.

Digitized by Google

§ 3. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2a sind alle Einwohner männlichen Geschlechts im Alter von 20 bis einschließlich 50 Jahren, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und soweit sie nicht wegen strafbarer Handlungen — aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, gegen das Leben oder wegen Brandstiftung — mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und mehr bestraft sind.

Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 4. Befreit von der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia sind:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Reichsbeamten und die Beamten des Königlichen Hauses. Diese Befreiung erstreckt sich auch namentlich auf die in der Anmerkung*) zu diesem Paragraphen angeführten Beamten und Bediensteten der Bahnverwaltungen, sowie der allgemeinen Bauverwaltung.

2. Die aktiven Militärpersonen einschließlich der Gendarmen.

3. Die Geistlichen, Rabbiner, Kirchendiener, Lehrer an öffentlichen Schulen, Rechtsanwälte, die praktizierenden Ärzte und Tierärzte, die ihr Gewerbe ausübenden Apotheker, sowie die Schüler der Gymnasien, Realschulen und anderer höheren Bildungsanstalten.

4. Personen, deren geistige und körperliche Unfähigkeit zum Feuerlöschdienst von der Polizeiverwaltung — gegebenenfalls auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses — anerkannt wird.

5. Die spannpflichtigen Personen (cf. § 6).

§ 5. Der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia wird genügt:

a) durch Dienstleistung in der Pflichtfeuerwehr, oder
b) durch aktive Mitgliedschaft in der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 9.).

§ 6. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2 Ib sind sämtliche Pferde- und Fuhrwerksbesitzer mit Ausnahme
a) der Posthalter, bezüglich der von ihnen vorschriftsmäßig gehaltenen Postdienstpferde,
b) der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Reichsbeamten und der Beamten des Königlichen Hauses — in betreff der zur Verwendung im dienstlichen Interesse bestimmten Pferde,
c) der Militärpersonen hinsichtlich ihrer Dienstpferde,
d) der Geistlichen und Ärzte, soweit sie nicht innerhalb des Gemeindebezirks Grundbesitz haben, und zu dessen Bewirtschaftung Zugtiere halten.

§ 7. Im Dezember jeden Jahres bestimmt der Magistrat nach vorher allgemein festzusetzenden und ortsüblich bekannt zu machenden Grundsätzen die Reihenfolge in der Leistung der Spanndienste, teilt die Anordnung den betreffenden Spannhaltern schriftlich mit, und läßt die Namen derselben im Spritzenhause und auf dem Rathause aufzeichnen. Veränderungen sind sofort nachzutragen. Die verpflichteten Spannhalter haben für den Fall der Verhinderung dafür Sorge zu tragen, daß ein anderes Gespann statt des ihrigen erscheint.

Im Bedarfsfalle ist auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters jeder Spannhalter verpflichtet, mit seinem Gespann Löschhülfe zu leisten.

§ 8. Übersteigt die Zahl der zum Feuerlöschdienst Verpflichteten diejenige Anzahl von Personen, welche zur Bildung einer ausreichenden Feuerwehr erforderlich ist, so hat mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde der Magistrat nach vorher allgemein festzusetzenden und ortsüblich bekannt zu machenden Grundsätzen zu bestimmen, in welcher Weise für jedes Jahr die zum Feuerwehrdienste notwendigen Mannschaften aus den Pflichtigen auszuwählen sind. Es können in solchen Falle auch die im § 3 festgesetzten Altersgrenzen anderweit bestimmt, sowie auch noch anderweite Befreiungen vom Feuerlöschdienst festgesetzt werden.

§ 9. Jeder zum Feuerlöschdienst verpflichtete kann seine Verpflichtung durch eine jährliche Zahlung von 6 Mark ablösen. Die Ablösung ist aber nur gestattet, sofern die Zahl der zum Feuerlöschdienste Verpflichteten diejenige Anzahl von Personen übersteigt, welche nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde zur Bildung einer ausreichenden Feuerwehr erforderlich ist. Die Zahlung muß spätestens am 20. Dezember jedes Jahres im Voraus erfolgen, widrigenfalls die persönliche Verpflichtung für das nächstfolgende Jahr bestehen bleibt.

§ 10. Die Ablösungsbeträge (§ 9) dürfen nur im Interesse des Feuerlöschdienstes verwendet werden.

§ 11. Die Pflichtfeuerwehr und die amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr gelten als Schutzwehren im Sinne des § 113[3] des Reichsstrafgesetzbuches.

Als amtlich anerkannt gilt nur diejenige freiwillige Feuerwehr, deren Statuten von der Ortspolizeibehörde bestätigt sind.

§ 12. Den Feuerwehrpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zum Feuerlöschdienste die Rechtsmittel

---

*) **Anmerkung:**

Im Einzelnen sind von den Beamten folgende Kategorien des Ressorts des Ministers der öffentlichen Arbeiten befreit:

a) Für Haupt- und Nebenbahnen.

Sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenanwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten.

b) Für Kleinbahnen.

Die Bahnpolizeibeamten, sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenanwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen.

c) Für die allgemeine Bauverwaltung.

Die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte. Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme. die mit der Bedienung der Schleusen, Hebewerke, Brücken, Wehre, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuer, Signale und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wächter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben betrauten Personen.

§§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom Juli 1893 zu.

II. Organisation und Verwaltung.

§ 13. Zur Leitung der Feuerwehr wird vom Magistrat Brandmeister bestellt, welchem für Verhinderungsle ein oder mehrere Stellvertreter zuzuteilen sind. Bestellung des Brandmeisters und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Ortspolizeibörde.

Die Führer der einzelnen Abteilungen sowie deren Stellvertreter werden vom Magistrat nach Anhörung Brandmeisters — jederzeit widerruflich — ernannt.

Der Brandmeister und die Unterführer der amtlich erkannten freiwilligen Feuerwehr sind — mit ihrem Einverständnis — tunlichst zum Brandmeister nnd zu Rottenführern der Pflichtfeuerwehr zu ernennen.

§ 14. Jeder der Pflichtfeuerwehr angehörende Einwohner hat sich bei jedem im Feuerwehrbezirke entstandenen, in der vorgeschriebenen Weise bekannt gegebenen Braude in vorschriftsmäßiger Ausrüstung an dem bestimmten Versammlungsplatze unverzüglich einzufinden und den Befehlen der Führer Folge zu leisten.

Das Gleiche gilt bei Übungen und Spritzenschauen, zu denen die Feuerwehrpflichtigen in der vorgeschriebenen Weise gerufen werden.

§ 15. Über die innere Organisation der Feuerwehr sind vom Magistrat Ausführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere über den inneren Dienst, die Ausrüstung der Feuerwehrmänner, die von ihnen zu tragenden Abzeichen, die Alarmsignale, die Einrichtung und Abhaltung der Übungen sowie die Unterweisung in dem Gebrauche der Geräte.

Die Ausführungsbestimmungen sowie deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Regierungspräsident ist berechtigt die Abänderung von Bestimmungen zu verlangen, welche sich als unzweckmäßig erwiesen haben.

III. Schlußbestimmungen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Bestimmungen dieses Statuts sind nach § 45 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Februar 1907, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bedroht.

§ 17. Dieses Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt, insonderheit das Ortsstatut vom 7. Mai 1897.

Bomst, den 29. Februar 1908.

Der Magistrat.

Schmidt. Loosch. Alb. Neumann. Eichler.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Brechnatz. Schmidt. Huhn. Fischer. Adler. Schulz. Randhahn. Golisch. Winiarz.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 4. Juni 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V. **von Siegroth.**

671. Ortsstatut

betreffend

die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt Wollstein.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 (G.-S. S. 291), betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, wird im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut für den Bezirk der Gemeinde Wollstein erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In der Stadtgemeinde Wollstein wird eine Pflichtfeuerwehr errichtet, welcher — in Gemeinschaft mit der am Orte bestehenden amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 10 des Statuts) — der Feuerlöschdienst obliegt.

§ 2. I. Die Feuerlöschdienstpflicht umfaßt:

a) die Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen und zur tätigen Mithilfe bei jedem in der Gemeinde ausbrechenden Feuer, sowie bei den angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen,

b) die Verpflichtung zur pünktlichen Leistung der für den Feuerlöschdienst in der Gemeinde erforderlichen Spanndienste, sowohl anläßlich eines Feuers als auch anläßlich der angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen.

II. Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von drei Jahren in sich.

§ 3. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2a sind alle Einwohner männlichen Geschlechts im Alter von 18 bis einschließlich 55 Jahren, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und soweit sie nicht wegen strafbarer Handlungen — aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, gegen das Leben, oder wegen Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und mehr bestraft sind.

Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 4. Befreit von der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia sind:

1. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Reichsbeamten und die Beamten des Königlichen Hauses. Diese Befreiung erstreckt sich auch nament-

lich auf die in der Anmerkung*) zu diesem Paragraphen angeführten Beamten und Bediensteten der Bahnverwaltungen, sowie der allgemeinen Bauverwaltung,

2. die aktiven Militärpersonen einschließlich der Gendarmen,
3. die Geistlichen, Rabbiner, Kirchendiener, Lehrer an öffentlichen Schulen, Rechtsanwälte, die praktizierenden Ärzte und Tierärzte, die ihr Gewerbe ausübenden Apotheker, sowie die Schüler der Gymnasien, Realschulen und anderer höheren Bildungsanstalten,
4. Personen, deren geistige und körperliche Unfähigkeit zum Feuerlöschdienst von der Polizeiverwaltung — gegebenen Falles auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses — anerkannt wird,
5. die spannpflichtigen Personen (cf. § 6).

§. 5. Der Feuerlöschdienstpflicht im Sinne des § 2 Ia wird genügt:

a) durch Dienstleistung in der Pflichtfeuerwehr, oder
b) durch aktive Mitgliedschaft in der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr (§ 9.)

§ 6. Feuerlöschdienstpflichtig im Sinne des § 2 Ib sind sämtliche Pferde- und Fuhrwerksbesitzer mit Ausnahme:

a) der Posthalter bezüglich der von ihnen vorschriftsmäßig gehaltenen Postdienstpferde,
b) der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der Reichsbeamten und der Beamten des Königlichen Hauses — in betreff der zur Verwendung im dienstlichen Interesse bestimmten Pferde,
c) der Militärpersonen hinsichtlich ihrer Dienstpferde,
d) der Geistlichen und Ärzte, soweit sie nicht innerhalb des Gemeindebezirkes Grundbesitz haben, und zu dessen Bewirtschaftung Zugtiere halten.

§ 7. Im Dezember jeden Jahres bestimmt der Magistrat die Reihenfolge in der Leistung der Spanndienste, teilt die Anordnung den betreffenden Spannhaltern schriftlich mit, und läßt die Namen derselben im Spritzenhause und auf dem Rathause aufzeichnen. Veränderungen sind sofort nachzutragen.

Im Bedarfsfalle ist auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters jeder Spannhalter verpflichtet, mit seinem Gespann Löschhilfe zu leisten.

§ 8. Übersteigt die Zahl der zum Feuerlöschdienste Verpflichteten diejenige Anzahl von Personen, welche zur Bildung einer ausreichenden Feuerwehr erforderlich ist, so hat mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde der Magistrat, nach vorher allgemein festzusetzenden und ortsüblich bekannt zu machenden Grundsätzen zu bestimmen, in welcher Weise für jedes Jahr die zum Feuerwehrdienste notwendigen Mannschaften aus den Pflichtigen auszuwählen sind. Es können in solchem Falle auch die im § 3 festgesetzten Altersgrenzen anderweit bestimmt, sowie auch noch anderweite Befreiungen vom Feuerlöschdienste festgesetzt werden.

§ 9. Die Pflichtfeuerwehr und die amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr gelten als Schutzwehren im Sinne des § 113[3] des Reichsstrafgesetzbuches.

Als amtlich anerkannt gilt nur diejenige freiwillige Feuerwehr, deren Statuten von der Ortspolizeibehörde bestätigt sind.

§ 10. Den Feuerwehrpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zum Feuerlöschdienste die Rechtsmittel aus §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

II. Organisation und Verwaltung.

§ 11. Zur Leitung der Feuerwehr wird vom Magistrat ein Brandmeister bestellt, welchem für Verhinderungsfälle ein oder mehrere Stellvertreter zuzuteilen sind. Die Bestellung des Brandmeisters und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde.

Die Führer der einzelnen Abteilungen sowie deren Stellvertreter werden vom Magistrat nach Anhörung des Brandmeisters — jederzeit widerruflich — ernannt.

(Der Brandmeister und die Unterführer der amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr sind — mit ihrem Einverständnis — tunlichst zum Brandmeister und zu Rottenführern der Pflichtfeuerwehr zu ernennen.)

§ 12. Jeder der Pflichtfeuerwehr angehörende Einwohner hat sich bei jedem im Feuerwehrbezirk entstandenen, in der vorgeschriebenen Weise bekannt gegebenen Brande in vorschriftsmäßiger Ausrüstung auf dem bestimmten Versammlungsplatze unverzüglich einzufinden und den Befehlen der Führer Folge zu leisten.

Das gleiche gilt bei Übungen und Spritzenschauen, zu denen die Feuerwehrpflichtigen in der vorgeschriebenen Weise gerufen werden.

---

*) Anmerkung:

Im einzelnen sind von den Beamten folgende Kategorien des Ressorts des Ministers der öffentlichen Arbeiten befreit:

a) für Haupt- und Nebenbahnen.

Sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten.

b) Für Kleinbahnen.

Die Bahnpolizeibeamten, sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter der Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenanwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen.

c) für die allgemeine Bauverwaltung.

Die Besetzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung der Schleusen, Hebewerke, Brücken, Wehre, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuer, Signale und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben betrauten Personen.

§ 13. Über die innere Organisation der Feuerwehr sind vom Magistrat Ausführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere über den inneren Dienst, die Ausrüstung der Feuerwehrmänner, die von ihnen zu tragenden Abzeichen, die Alarmsignale, die Einrichtung und Abhaltung der Übungen, sowie die Unterweisung in dem Gebrauche der Geräte.

Die Ausführungsbestimmungen sowie deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Regierungspräsident ist berechtigt, die Abänderung von Bestimmungen zu verlangen, welche sich als unzweckmäßig erwiesen haben.

III. Schlußbestimmungen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Bestimmungen dieses Statuts sind nach § 45 der Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Febr. 1907, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bedroht.

§ 15. Dieses Statut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Wollstein, den 9. Juli 1907.

Der Magistrat.

Matzel. Scholz. Neßler.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

C. Jaeckel S. Neubelt. Georg Neubelt.
W. Doil H. Vetter
J. Samter. F. Manczynski. H. Wascher.
Dr. Kallmann. Brennecke.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 28. Januar 1908.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
C. 42-1/08 B. A. J. V.: **von Siegroth.**

672. Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut, betreffend die Pflichtfeuerwehr in der Stadt Wollstein.

Auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung betreffend das Feuerlöschwesen, vom 7. Februar 1907 — Amtsblatt Seite 81 ff. und des § 13 des Ortsstatuts, betreffend die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadtgemeinde Wollstein, vom 9. Juli 1907 werden für die Pflichtfeuerwehr in Wollstein die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 1. Der Brandmeister der freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreter werden zur Verwaltung derselben Stellungen in der Pflichtfeuerwehr berufen.

Ihnen liegt es ob, die der freiwilligen Wehr gemäß § 2 dieser Bestimmungen aus der Pflichtwehr überwiesenen Mannschaften in die Unterabteilungen der freiwilligen Wehr einzureihen und soweit erforderlich auszubilden.

§ 2. Aus der Pflichtfeuerwehr werden soviel geeignete Mannschaften als die freiwillige Wehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben anfordert, vom Magistrat ausgesucht und der letzteren überwiesen.

Die Überwiesenen, denen Uniform und Ausrüstung unentgeltlich geliefert werden, sind verpflichtet, an allen Übungen der freiwilligen Wehr teilzunehmen, sich dort allen Anordnungen der Vorgesetzten zu fügen und alle Verpflichtungen der Mitglieder der freiwilligen Wehr soweit sie den Löschdienst betreffen zu erfüllen.

Nach zwei Dienstjahren sind die überwiesenen Mannschaften berechtigt, die Entbindung vom Dienste bei der freiwilligen Wehr für die nächsten zwei Jahre zu beantragen.

§ 3. Alle nicht der freiwilligen Wehr überwiesenen Mitglieder der Pflichtwehr sind verpflichtet, sobald durch Hupensignal der Ausbruch eines Feuers innerhalb der Stadt gemeldet wird, sich unverzüglich auf die Brandstelle zu begeben und sich dort am Rettungs- und Löschungswerke zu beteiligen.

Sie gelten dort als Hilfsmannschaften der freiwilligen Feuerwehr, haben allen Anordnungen der Vorgesetzten in der freiwilligen Wehr Folge zu leisten und sich nicht eher von der Brandstätte zu entfernen, bis der Brand gelöscht und die Wehr entlassen ist.

§ 4. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Brandstelle sorgen neben den Vorgesetzten der Wehr die Organe der Polizei-Verwaltung und etwa zur Aushilfe herangezogene Personen, die durch eine rote Binde am linken Oberarm kenntlich zu machen sind.

§ 5. Feuerlöschpflichtige, die den Anordnungen ihrer Vorgesetzten oder den zur Aufrechterhaltung der Ordnung Berufenen trotzen oder Widerstand leisten, sollen, wenn erforderlich zwangsweise, von der Brandstelle entfernt und der Polizei-Verwaltung zur Bestrafung angezeigt werden.

§ 6. Die erforderlichen Löschgeräte liefert und erhält die Gemeinde.

Die Brandmeister und Abteilungsführer haben dafür zu sorgen, daß diese Geräte sich stets in gutem brauchbaren Zustande befinden, daß sie nach jeder Benutzung sofort nach dem Verwahrungsorte zurückgebracht, gereinigt, getrocknet und zum Wiedergebrauch handgerecht aufgestellt werden.

Die Mitglieder der Pflichtwehr haben, wenn erforderlich hierbei mitzuhelfen.

§ 7. Den Pferdebesitzern der Stadt wird schriftlich mitgeteilt, während welcher bestimmten Tage des Monats sie zur Gespannstellung verpflichtet sind.

Auf jedes Hupensignal haben sie dann ihre Pferde mit zugbesten Geschirren versehen unter Leitung einer zuverlässigen Person zur Hilfeleistung beim Brande zu gestellen.

Der Führer der Pferde ist verpflichtet, den Anordnungen der Brandmeister, der Abteilungsführer

Digitized by Google

und der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Personen unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Bei auswärtigen Bränden, bei denen die Stadt Löschhilfe leisten muß, sind die hiesigen Pferdebesitzer verpflichtet, auf Erfordern der Brandmeister oder der Polizeiverwaltung ihre Gespanne wie im § 7 vorgeschrieben, zu gestellen.

§ 9. Streitigkeiten bei Ausübung des Dienstes zwischen den Brandmeistern und Führern, oder zwischen den letzteren, entscheidet der Ortspolizeiverwalter oder dessen gesetzlicher Stellvertreter.

Bei diesen sind auch etwaige Beschwerden der Mannschaften anzubringen.

Die Erledigung dieser Beschwerden erfolgt durch den Magistrat.

§ 10. Diese Ausfürungsbestimmungen treten bei ihrer Verkündigung in Kraft.

Wollstein, den 24. März 1908.

Der Magistrat.

Matzel. S. Krause. Neßler. Bitterkleit.
P. Busse. Scholz.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen zu dem Ortsstatut betreffend die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr in der Stadt Wollstein genehmige ich hierdurch auf Grund des § 17 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 7. Februar 1907 betreffend das Feuerlöschwesen (A. Bl. S. 81).

Posen, den 12. Mai 1908.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
3481/08 I. A. 2. J. V.: **v. Mikusch.**

673. Die **Wegestrecke Wonsowo — Wonsowko,** welche zwecks Pflasterung gesperrt war, wird dem Verkehr wieder **freigegeben.**

Kuschlin, den 2. Juli 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

674. Die wegen Neubau der Brücke Nr. 545 über die alte **Landstraße Krotoschin—Kröben** im Zuge des Gutes Starkowiee verhängte **Sperre** wird hiermit **aufgehoben.**

Pogorzela, den 3. Juli 1908.

Der Distriktskommissar.

675. Nachdem Einsprüche gegen den Antrag der Kgl. Ansiedelungskommission, den von der Dampfziegelei **Morasko** durch die Ländereien der Ansiedler Hermann Schechtmann, Adolf Stern und Ferdinand Schneider nach dem Wege Morasko-Radojewo führenden **Fußweg** zu kassieren, nicht erhoben sind, wird der Fußweg für den öffentlichen Verkehr hiermit **eingezogen.**

Posen II, den 29. Juni 1908.

Der Distriktskommissar
als Wegepolizeibehörde.

676. Nachdem Einsprüche gegen den Antrag der Kgl. Ansiedelungskommission, den von **Steimersdof** nach **Glinno** führenden **Kommunikationsweg** unweit des früheren Gutshofes Morasko auf einige Meter seitwärts in einer Länge von 76 Metern zu verlegen, nicht erhoben sind, wird der **alte Weg** hiermit **eingezogen** und der neu angelegte Weg dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Posen II, den 29. Juni 1908.

Der Kgl. Distrikts-Kommissar
als Wegepolizeibehörde.

677. Der Wirt Lorenz Szymanowski in Zakrzewo Hauland beabsichtigt den von der Wirtschaft des Wirts Thomas Gabala daselbst kommenden und nach dem Kommunikationsweg Louisenhorst — Xions führenden **Verbindungsweg** in Länge von etwa 15 Meter längs seines Grundstücks wegen Neubau eines Stalles derart zu **verlegen,** daß der Verkehr in Zukunft südlich hinter dem Neubau mit etwa 2 Meter Umweg stattfinden soll.

Eine die Wegeverlegung veranschaulichende Skizze liegt im diesseitigen Bureau aus und kann von Jedermann während der Einspruchsfrist und innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Dieses Vorhaben bringe ich mit der Aufforderung hiermit zur öffentlichen Kenntnis, **Einsprüche binnen 4 Wochen** bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Xions, den 6. Juli 1908.

Die Wegepolizeibehörde.

678. Nachdem auf die in Nr. 20 des Amtsblatts pro 1908 enthaltene Bekanntmachung vom 2. Mai 1908 Einspruch nicht erhoben ist, wird der im rechten Winkel an der Straße Pinne—Neubrück in der Richtung auf das Brennereigebäude des Gutes Biezdrowo gelegte und an der Biezdrowoer Posthilfsstelle vorüberführende Weg, der zum öffentlichen Verkehr nicht erforderlich ist, hiermit **eingezogen.**

Wronke I, den 30. Juni 1908.

Der Distrikts-Kommissar,
als Wegepolizeibehörde.

Personalveränderungen.

679. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Mai 1908.

A. Bei den Gerichten.

Ernannt:

Zum Geheimen Justizrat der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Salomon in Posen; zu Justizräten die Rechtsanwälte und Notare Weiß in Schroda, Schacher in Kempen, Türk in Gnesen, sowie der Rechtsanwalt Kaliski in Posen; zum Gefängnisdirektor bei dem Zentralgefängnis in Werl der Amtsrichter Dr. Hiekmann zu Wollstein; zum Kaiserlichen Regierungsrat und Mitgliede des Patentamts in Berlin der Amtsrichter Müller zu Witkowo; zu Landrichtern die Gerichtsassessoren Voß zu Berlin in Schneidemühl und Dr. Schumann zu Posen in Meseritz; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Schroeter zu Frankfurt a. O. in Birnbaum, Rehder zu Rakel in Kempen i. P., Erich Prölß zu Ostrowo daselbst, Werner zu

Digitized by Google

Lissa i. P. in Pleschen; zu Gerichtsassessoren die Referendare Dr. Zager, Dr. Kunz, Rückert, Gans, Furchheim; zu Referendaren die Rechtskandidaten Lichtenstein, Weyrauch, Bieneck; zu Sekretären bei dem Oberlandesgericht in Posen die Amtsgerichtssekretäre Graf zu Exin und Frost zu Filehne, zum Amtsgerichtssekretär der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Moldenhauer zu Posen in Bentschen, zum Gerichtsdiener und Gefangenaufseher der Gefangenaufseher Kampe zu Kosten daselbst.

Versetzt:

Amtsrichter Kirschstein von Lissa i. P. als Landrichter nach Bromberg, Rechnungsrevisor Kuhn von Meseritz nach Bromberg, die Amtsgerichtssekretäre Stiebner von Grätz nach Labischin, Kurtzahn von Labischin nach Grätz, Gefangenaufseher Mörke von Fraustadt als Gerichtsdiener nach Schmiegel.

Gestorben:

Landgerichtsrat Wolffsohn in Posen, Amtsgerichtsrat Weber in Adelnau und Gerichtsvollzieher Habicht in Schwerin a. W.

B. Bei den Staatsanwaltschaften.

Ernannt:

Der Gerichtsassessor von Bradke in Schneidemühl zum Staatsanwalt bei dem Landgericht daselbst, der Oberstaatsanwaltschaftssekretär Scheidt zum etatsmäßigen Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Posen, der Gefängnisinspektions-Assistent Schwarzer in Königshütte O.-S. zum Gefängnisinspektor bei dem Zentralgefängnis in Wronke, der Hilfsgefangenaufseher Scharfenberg aus Posen zum Gefangenaufseher bei dem Zentralgefängnis in Wronke und die Hilfsgefangenaufseherin Tuchenhagen zur Gefangenaufseherin bei demselben Gefängnis, der Kämmerer Moewert in Schmiegel zum ständigen Vertreter des Amtsanwalts daselbst.

Versetzt:

Der Oberlandesgerichtssekretär Kelsch an die Oberstaatsanwaltschaft und der Gefangenaufseher Ludwig bei dem Zentralgefängnis in Wronke an das Gefängnis in Liegnitz.

Gestorben:

Der Gefangenaufseher Genetzke bei der Staatsanwaltschaft in Bromberg.

Posen, den 18. Juni 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

680. Bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Das technische Mitglied des Oberbergamts zu Breslau, Geheimer Bergrat und Oberbergrat Dobers, ist gestorben.

Breslau, den 2. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

681. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Jastrzembnik, Kreis Neutomischel,
2. des Wirts Wilhelm Munder in Lindenort, Kreis Rawitsch,
3. der Güter Czaez und Bucz, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Ellenau, Kreis Bomst,
2. des Dominiums Niepruschewo, Kreis Grätz,
3. des Eigentümers Leo Brauer in Altenhof, Kreis Meseritz,
4. des Gutes Jastrzembnik, Kreis Neutomischel,
5. des Vorwerks Skoraczewo, Kreis Schmiegel.

II. Rotz.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Händlers Albert Wottke in Paradies, Kreis Meseritz.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Bendzieszyn, Biniew, Mühlwald, Slaborowice, Szczury, Kreis Ostrowo,
2. Kuczkow Gut, Chrzanow Vorwerk, Kuczkow-Chrzanow Gemeinde, Scholow Gut, Scholow Dorf mit Melka-Mühle, Ordzin, Jankow Gut und Jankow Dorf auf die Dauer von drei Monaten, Borucin Gut, Dorf und Hld., Brunow Gut und Dorf, Bismarcksdorf, Czechel, Droszew, Gr. u. Kl. Galonski, Gorzno Gut mit Wrotycz, Gorzno Dorf u. Hld., Grudzielec Gut ohne Marienau, Grudzielez Dorf, Gutowo Gut, Gutow Dorf mit Kempa Krug, Hoffnungstal, Karsy mit Louisenhof, Kreisau Gut und Dorf, Kucharki Gut und Dorf, Moltkesruhm, Pawlow, Schkudla Gut mit Paulinenhof, Schkudla Dorf, Sobotka Gut mit Borowiec, Sobotka Dorf, Forsthaus Sobotka und Stangenfeld, Kreis Pleschen.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Granowo, Kotowo Gut und Gemeinde, Woznik und Druzyn, Kreis Grätz,
2. Glogowo, Herzogstein, Nikolausgrund, Theresienlust, Korytnica, Ober- und Unterambach, Ligota, Hochwald, Steinfeld, Trzebow, Koryta Gemeinde und Forsthaus, Kreis Krotoschin,
3. Slawin Gut und Gem., Olobok Gem., Massenau Gemeinde und Rossoschütz Gut und Gemeinde, Kreis Ostrowo.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wächters Friedrich Kaschke in Punitz, Kreis Gostyn,

Digitized by Google

2. des Häuslers Ignatz Grzeskowiak in Gluchowo, Kreis Koschmin,
3. das Rittergutes Herzogstein, Kreis Krotoschin,
4. des Landwirts Johann Fąferek in Marianowo, Kreis Lissa i. P.,
5. des Arbeiters Zenker in Xions, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Lehrers Surdyk in Grabowiec, des Rittergutes Chlewisk, des Rittergutes Cerabz dolny, des Arbeiters Franz Mikolajczak in Samolentsch, Kreis Samter.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Mathias Miczek in Dakowy mokre, Kreis Grätz,
2. des Lehrers Paul Apel in Guminitz, Kreis Koschmin,
3. des Wirts Josef Bielawny in Gorzypia, Kreis Krotoschin,
4. des Wirts Johann Strozyk in Grätz Gemeinde, Kreis Lissa,
5. des Eigentümers Linus Klemt in Wischen, Kreis Meseritz,
6. des Ritterguts Przependowo, der Eigentümer Falke und Nowak in Kischewo, des Wirts Stanislaus Burzynski und des Arbeiters Adalbert Roguszka in Bialenschin, Kreis Obornik,
7. des Händlers Johann Pohl in Pleschen, gleichen Kreises,
8. des Arbeiters Vinzent Cichy in Pfarskie Gut, der Propstei in Pfarskie, Kreis Samter,
9. des Rittergutsbesitzers und Königl. Domänenpächters B. Bieneck in Cäcilienhof, Kreis Schildberg,
10. des Gemeindevorstehers Janicki in Biskupitz kgl., des Arbeiters Matuszak in Nekla, Kr. Schroda,
11. des Arbeiters Franz Pytlewski in Otoczno, des Ansiedlers August Paetz in Sendschau, des Rittergutsbesitzers von Chrzanowski in Stanislawowo, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts August Mixtacki in Uciechow, Kreis Adelnau,
2. der Arbeiter Anton Grobelny in Zalesie Gut und Rozak und Mackowiak in Lipie Gut, des Nachtwächters Friedrich Hoffmann in Bodzewo, Kreis Gostyn,
3. des Schäfers Daniel Hoffmann in Boguichin Gut, Kreis Jarotschin,
4. des Molkereipächters Michalski in Carlsher, Kreis Koschmin,
5. des Gemeindevorstehers Johann Horyca in Tomnitz, Kreis Krotoschin,
6. der Arbeiter Mucha und Szrama in Kowanowo, Kreis Obornik,
7. des Ansiedlers Gottfried Kelm in Tomasbo bei Pleschen, gleichen Kreises.
8. des Landwirts Fedor Schöpper in Wilhelmsgrund Kreis Rawitsch,
9. des Rittergutes Karlshöhe, des Arbeiters Jos Musial in Pierwoschewo, des Arbeiters Stanislaus Papieraj in Neubrück, Kreis Samter,
10. der Arbeiterfrau Hedwig Kaminski in Komorow Kreis Schildberg,
11. des Arbeiters Friedrich Beyer in Elsenhain, de Schneiders Jacob Niempt in Kaminiec, de Wirts Karl Raschke in Elsenhain, des Komorni Ignaz Lapacz in Kaminiec Gut, Kr. Schmieg
12. des Ansiedlers Hexel in Herrenhofen, des Arbeiters Johann Durczak in Winnagora, Kre Schroda,
13. der Arbeiter Drabinski und Tabaka in Grabo szewo Gut, des Zieglers Adalbert Mikolajcz in Wengierskie, Kreis Wreschen.

VI. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:

1. des Heizers Martin Kurzawski in Radenz, de Arbeiters Georg Franzke in Pogorzela, Kre Koschmin,
2. des Wirts Friedrich Medam in Laßwitz, Kre Lissa.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Heydershof, Kreis Grätz,
2. der Rittergutsbesitzerin Frau von Koczorows in Bruczkow, des Lehrers Cisak in Siedmior gowo, Kreis Koschmin.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Friedrich Ulbrich in Bärwalde, Kre Schildberg,
2. des Gutes Morka, Kreis Schrimm.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 29. Ausgegeben Dienstag, den 21. Juli 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 682/83. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 684. Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. — 685. Nachtrag I zum Statut der Entwässerungs-Genossenschaft Luboniec. — 686. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1908. — 687. Remonteankauf für 1908. — 688. Ausreichung neuer Zinsscheine zu Schuldverschreibungen ꝛc. — 689. Polizeiverordnung betr. Radfahrverkehr. — 690. Polizeiverordnung betr. äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. — 691. Geldlotterie — Unterhaltung des Siebengebirges. — 692. Verlosung — Pferdezucht in den Harzlandschaften. — 693. Verabfolgung von Fourage seitens der Gemeinden an einzelne Militärs. — 694. Besetzung der Kreistierarztstelle in Adelnau. — 695. Parochialregulierungs-Urkunde für die Evangelischen der Gemeinden Fichtenwalde-Kolatta ꝛc. — 696. Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. — 697. Tauchert-Wilkowya Ernennung zum Viehrevisor. — 698. Umgemeindung Sakschew. — 699. Umgemeindung Parzellen Hammer. — 700/702. Bergwerksverleihung — Handelsgesellschaft Kulmiz-Saarau. — 703. Bergwerksverleihung Rittergutsbesitzer von Taczanowski-Choryn. — 704/709. Bergwerksverleihung Bergfiskus. — 710. Bergwerksverleihung Rittergutsbesitzer Müller-Gurschno. — 711. Aufhebung des Ortsstatuts — Staatliche Fortbildungsschule in Neustadt a. W. — 712. Baupolizeiliche Bestimmung für Solacz-Gutsbezirk. — 713. Personal-Veränderung Ober-Postdirektion Posen. — 714. Tierseuchen.

682. Die Nummern 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 42 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3496 die Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten, vom 3. Juni 1908, unter

Nr. 3497 die Bekanntmachung, betreffend zusätzliche Abmachungen zu der Übereinkunft vom 4. Februar 1898 über die Eichung der Binnenschiffe, vom 1. Juni 1908, unter

Nr. 3498 die Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 16. Oktober 1907, unter

Nr. 3499 die Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen, vom 18. Juni 1908, unter

Nr. 3500 den Internationalen Funkentelegraphenvertrag, vom 3. November 1906, unter

Nr. 3501 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 25. Juni 1908, unter

Nr. 3502 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Prägeformen, vom 27. Juni 1908, unter

Nr. 3503 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, vom 1. Juli 1908, unter

Nr. 3504 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 30. Juni 1908, unter

Nr. 3505 die Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre, vom 1. Juli 1908, unter

Nr. 3506 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen, vom 1. Juli 1908, unter

Nr. 3507 die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Ägypten, vom 29. Juni 1908, unter

Nr. 3508 die Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen, vom 4. Juli 1908, unter

Nr. 3509 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, vom 4. Juli 1908, unter

Nr. 3510 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 29. Juni 1908, und unter

Nr. 3511 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Zusatzakte vom 28. August 1907 zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers und des Protokolls vom 19. Dezember 1907 über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage seitens des Königreichs Italien, vom 4. Juli 1908.

683. Die Nummer 29 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10905 das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516), vom 23. Mai 1908, unter

Digitized by Google

Nr. 10906 das Gesetz betreffend Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891, vom 8. Juni 1908, unter

Nr. 10907 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905, vom 21. Juni 1908, unter

Nr. 10908 die Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des preußischen Staats einerseits und der Angehörigen Dänemarks und der dänischen Kolonien anderseits von der Erhebung von Kirchensteuern, vom 17. Juni 1908, und unter

Nr. 10909 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, St. Goarshausen, Hadamar, Herborn und Runkel, vom 26. Juni 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

684. Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 2 unter III ist im 2. Satze hinter „Seetelegramme" einzuschalten:
   oder um Funkentelegramme.
2. Im § 6 unter h sind im 2. Satze die Wörter „entweder als Handelsmarken" bis „(s. §§ 2, III und 15, I)" zu ersetzen durch:
   in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III, 15, I und 15a, II).
3. Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet: § 15a. Funkentelegramme.

I. Funkentelegramme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Bordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II. Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die im § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

III. Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
b) den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuche,
c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

IV. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittelung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V. Unzulässig sind:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
b) telegraphische Postanweisungen,
c) Telegramme mit Vergleichung,
d) Telegramme mit Empfangsanzeige,
e) nachzusendende Telegramme,
f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,
h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI. Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar:
   a) die „Küstengebühr",
   b) die „Bordgebühr";
2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1,50 ℳ für ein Telegramm,
b) die Bordgebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 3,50 ℳ für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehre zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehre zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen

Digitized by Google

zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 0,80 ℳ erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwendete Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgange befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

4. Im § 17 ist unter IId) hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:
   e) für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und für die von deutschen Feuerschiffen kommenden Funkentelegramme (§ 15a, VI).
5. Im § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten:
   Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen im § 15a unter VIII.
6. Im § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Seetelegrammen":
   und von Funkentelegrammen,
   ferner hinter „§ 15":
   und § 15a.
7. Im § 21 ist hinter VII einzuschalten:
   VIII. Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind im § 15a unter VII angegeben.
8. Im § 23 unter I ist am Schlusse nachzutragen:
   Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen im § 15a unter IX.
9. Im § 24 ist als Absatz III einzuschalten:
   III. Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des Internationalen Funkentelegraphenvertrages nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht.

   Der bisherige Absatz III erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Berlin W. 66, den 14. Juni 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **Kraetke.**

685. Nachtrag I zum Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Luboniec im Kreise Schroda vom 22. August 1903.

Das bisherige Genossenschaftsgebiet wird auf die in dem Verzeichnisse des Kultur-Ingenieurs W. Krzywoszynski vom 27. September 1907 aufgeführten, bereits drainierten Grundstücke in der Gemeinde Luboniec, im Gutsbezirk Luboniec und im Gutsbezirk Wyszakowo ausgedehnt. Diese nachträglich zugezogenen Flächen sind in der zum generellen Drainageprojekt vom 28. Februar 1903 gehörigen Übersichtskarte durch rote Schraffierung kenntlich gemacht.

Vorstehender von der ordnungsmäßig berufenen Generalversammlung beschlossener Nachtrag wird auf Grund des § 57 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 24. Juni 1908.

Der Minister für Landwirtschaft,
5055 I B IIb Domänen und Forsten.

686. Die **Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung,** welche im Herbst 1908 in **Berlin** abzuhalten ist, wird **Ende November 1908** an einem noch festzusetzenden Tage **beginnen.**

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 ꝛc. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung, begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. September 1908, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Digitized by Google

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in **neuerer** Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnisse muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur **Turnlehrerin** geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu **unterschreiben.**

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 13. Juni 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U.III B.2507. J. A.: **v. Bremen.** (7379/08 II Gen.)

687. Remonte-Ankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 25. Juli 12^{30} Nachm. „ Zerkow, Kr. Jarotschin,
„ 27. „ 12^{0} Mitt. „ Schrimm,
„ 28. „ 11^{30} Vorm. „ Kosten,
„ 29. „ 8^{30} „ „ Buk,
„ 30. „ 10^{30} „ „ Schwerin a. W.,
„ 30. „ 4^{0} Nachm. „ Zirke.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. **von Damnitz.** (1311/08 I. M.)

688. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1876–1879** über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 6. Juni d. Js. ab ausgereicht, und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68 Oranienstr. 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,
durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,
durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 1126. **v. Bischoffshausen.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

689. Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1908, betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 388) werden unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

Digitized by Google

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die en Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen nd Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit icht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen nd.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser äder finden neben den nachstehenden Vorschriften die llgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem ffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorchriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, in anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung,
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen,
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farbtosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — der Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reiches. Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen, sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen, oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit gestatten, so lange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Digitized by Google

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer auf den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen) nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Posen, den 30. Juni 1908.

Der Oberpräsident.

100/08. P. R. J. V.: **Thon.** (5042/08. I A².)

Anlage.

(Staat ..... Nr. ...

Radfahrkarte

für

.....

(Name, Stand)

wohnhaft zu .....

..... den ....ten ..... 19..

(Ort)

Die .....behörde.

(Stempel)

---

690. Polizeiverordnung

vom 3. Juli 1908.

Zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 13. April 1896 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 (G. S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen verordnet, was folgt:

§ 1. Der § 8 der Polizeiverordnung vom 14. April 1896 erhält folgende Fassung:

Digitized by Google

Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Der Betrieb der Branntweinschänken ist an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes gänzlich untersagt.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 3. Juli 1908.

Der Ober-Präsident.

O. P. Nr. 102/08 P. R. J. V.: **Thon.** (5302/08 I A¹)

691. Der Herr Minister des Innern und der Herr Finanzminister haben mittels gemeinschaftlichen Erlasses den Spielplan für die 3. Serie der **2. Geldlotterie zur Erhaltung des Siebengebirges** genehmigt. Die 3. Serie besteht aus 240 000 Losen mit 10 352 Gewinnen. Es werden zu dieser Serie 120 000 ganze und 240 000 halbe Lose ausgegeben; die halben Lose sind mit den Unterscheidungsbuchstaben A und B versehen.

Der Preis für das ganze Los der 3. Serie beträgt 4 M., für das halbe Los 2 M. einschl. der Reichsstempelabgabe. Die Ziehung soll am 16. September d. Js. und an den folgenden Tagen in Bonn stattfinden.

Indem ich die Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis bringe und auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. 7. 06, Amtsblatt Seite 461/2, verweise, ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. Posen, den 9. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1237/08 I. G. J. V.: **Boenisch.**

692. Der Herr Minister des Innern hat dem **Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht** in den Harzlandschaften zu **Quedlinburg** die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche **Verlosung** von Equipagen, Pferden, Silber- und Wirtschaftsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120 000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 1441 Gewinne im Gesamtwerte von 26 000 M. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst 1908 stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 8. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1564/08 I. G. J. V.: **Boenisch.**

693. In der Zeit vom 30. Juli bis 1. August d. J. finden gemäß A. K. O. vom 20. Februar 1908 — A. V. Bl. Seite 43/46 — größere Kavallerieübungen zwischen Posen und Breslau statt. Um einzelnen Reitern und kleineren Kommandos den Empfang der Fourage bei den Gemeinden zu den verschiedenen Fütterungszeiten zu erleichtern, führt jedermann Quittungen der Kassenverwaltung seines Regiments bei sich, die leicht ausgefüllt werden können. Für Hafer sind weiße, für Heu grüne, für Stroh gelbe Scheine gewählt. Sie enthalten: Name und Truppenteil des Reiters, Menge der Fourage und Quittung der Kassenverwaltung. Da den meisten Gemeindevorständen diese Formulare nicht bekannt sein dürften, wird besonders darauf hingewiesen, daß es sich um rechtsgiltige Quittungen der Truppen handelt. Sie sind sobald als möglich von den Gemeindevorstehern den Regimentern zur Bezahlung einzusenden. Auch werden die Gemeindevorsteher ersucht, im Falle ihrer Abwesenheit aus ihrer Wohnung eine Person zu bestimmen, die einzelnen Reitern Auskunft über Quartier oder Fourageempfangsstelle gibt. Das lange Suchen nach den Gemeindevorstehern kann in Anbetracht der häufig sehr knapp bemessenen Zeit die rechtzeitige Fütterung der Pferde in Frage stellen.

Posen, den 17. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

4825/08 I. M. J. V.: **v. Mikusch.**

694. Die **Kreistierarztstelle** des Kreises **Adelnau** mit dem Wohnsitz in Adelnau ist zum 1. September 1908 zu **besetzen.** Mit der Verwaltung der Stelle sind folgende Diensteinkünfte verbunden:

a) Gehalt jährlich 1 200 Mark,
b) Stellenzulage jährlich 900 Mark,
c) eine Amtsunkostenentschädigung von jährlich 200 Mark,
d) eine Reisekosten-Pauschvergütung von vorläufig jährlich 3 636 Mark.

Nach der letzten Viehzählung waren im Kreise Adelnau vorhanden: 4534 Pferde, 16 557 Rinder, 200 Schafe und 15 610 Schweine.

Bewerber um diese Stelle, die das Befähigungszeugnis zur Anstellung als Kreistierarzt besitzen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Approbation, Zeugnisse und des Lebenslaufes innerhalb 3 Wochen bei mir melden.

Posen, den 17. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1926/08 I. D. b. J. V.: gez. **v. Mikusch.**

695. Parochialregulierungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinden Fichtenwalde, Kolatta und Bitterfeld nebst Vorwerk Borowo-Mühle und Abbau Jerzyn Hauland, Kreis Posen-Ost, werden aus der Kirchengemeinde Pudewitz, Diözese Posen I, die Evangelischen der Landgemeinde Dembogora und des Gutsbezirks Wierzonka nebst Karlowitz, Ludwigshöhe und Milo desselben Kreises, werden aus der Kirchengemeinde Schwersenz, Diözese Posen I, in die Kirchengemeinde Jerzykowo, derselben Diözese, umgepfarrt.

Digitized by Google

§ 2. Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Jerzykowo mit der evangelischen Kirchengemeinde Schwersenz wird aufgehoben.

§ 3. Für die Kirchengemeinde Jerzykowo wird in Jerzykowo eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.

Posen, den 10. Juni 1908. (L. S.) Königliches Konsistorium der Provinz Posen. (gez.) **Balan.**

Posen, den 16. Juni 1908. (L. S.) Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. (gez.) **Hassenpflug.**

3634/08 II c.

696. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß im Jahre **1908** hierselbst in der Königlichen Luisenstiftung am **14. März** und **14. September,** sowie in der städtischen höheren Mädchenschule in Bromberg am **16. März** und **21. September Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten** stattfinden werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 bezeichneten Atteste an uns zu richten.

Posen, den 23. November 1907.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

14263/06 P. S. C. **Luke.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

697. An Stelle des bisherigen Viehrevisors Olszewski aus Wilkowya ist der Barbier **Tauchert** aus **Wilkowya** als **Viehrevisor** für den Bezirk Nr. 8, bestehend aus den Ortschaften Tarce und Wilkowya, von mir **ernannt** und bestellt worden.

Jarotschin, den 7. Juli 1908.

Der Landrat.

3906/08. **v. Unger.**

698. Der Kreisausschuß des Kreises Jarotschin hat in seiner Sitzung am 2. Juli d. Js. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis mit den Interessenten beschlossen, daß die dem Wirt Johann Kalmucki und seiner Ehefrau Franziska geb. Bachorz gehörige **Parzelle** Gemarkung **Sakschew** Kartenblatt I Parzellennummer 119/114 ꝛc. mit einem Flächeninhalt von 2 Ar 38 Quadratmeter unter **Abtrennung** von dem **Gutsbezirk Sakschew** mit dem **Gemeindebezirk Zakrzew vereinigt** werde.

Jarotschin, den 7. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

2291/08 K. A. **v. Unger.**

699. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Bomst hat auf Grund des § 2[4] der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die an den Königlichen Forstfiskus abgetrennten **Parzellen** des Grundstücks **Hammer** Blatt 31 Kartenblatt 2 der Gemarkung Hammer Parzellen Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 240/43, 241/43, 242/45, 239/46, 48, 233/50, 52, 70, 245/29 und 247/71 in der Gesamtgröße von 95,98,94 Hektar und mit 106,10 Taler Reinertrag von dem Gutsbezirke der Königlichen Domäne **Hammer abzutrennen** und mit dem Forstgutsbezirke der Königlichen Oberförsterei **Buchwerder,** Belauf Hammer, zu **vereinigen.**

Wollstein, den 10. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Hayessen.

700. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Mecklenburg" bei Dürlettel, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 2. März 1906 präsentierten Mutung wird der Handelsgesellschaft **C. Kulmiz,** Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Ida- und Marienhütte bei Saarau in Schlesien unter dem Namen

„Mecklenburg"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf der heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 179 869 (Zwei Millionen einhundert neunundsiebzigtausend achthundert neunundsechzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirke Dürlettel sowie in den Gutsbezirken Lagowitz und Panwitz, in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 4. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 4. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

3898/08. **Schmeißer.**

701. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Provinz Posen" bei Dürlettel, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 31. Januar 1906 präsentierten Mutung wird der Handelsgesellschaft **C. Kulmiz,** Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Ida und Marienhütte bei Saarau in Schlesien unter dem Namen

„Provinz Posen"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem

Digitized by Google

heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2060853 (zwei Millionen sechzigtausend achthundert dreiundfünfzig) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirken Dürlettel sowie in dem Gutsbezirke Brätz Oberförsterei in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 4. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 4. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

3899/08. **Schmeißer.**

702. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Waldeck" bei Dürlettel, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 8. Februar 1906 präsentierten Mutung wird der Handelsgesellschaft **C. Kulmiz,** Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Ida- und Marienhütte bei Saarau in Schlesien unter dem Namen

„Waldeck"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h h^1 h^2 i k l

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1827031 (eine Million achthundertsiebenundzwanzig Tausend einunddreißig) Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirke Dürlettel sowie in den Gutsbezirken Bauchwitz, Lagowitz und Panwitz in dem Kreise Meseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 4. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 4. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

3900. **Schmeißer.**

703. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Pitagoras II" bei Neu-Boruwko, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **Wladislaus von Taczanowski** zu Choryn, Kreis Kosten unter dem Namen

„Pitagoras II"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199928 (zwei Millionen einhundert neunundneunzigtausend neunhundertachtundzwanzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Neu-Boruwko und Borowo sowie in den Gutsbezirken Alt-Boruwko und Piortkowice in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 2. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 2. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

5290. **Schmeißer.**

Digitized by Google

704. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Daleschin I" bei Daleschin, Kreis Gostyn.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Daleschin I"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

J K L M

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199950 (Zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundertundfünfzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Daleschin, Dusin und Alt-Gostyn sowie in dem Gemeindebezirke Alt-Gostyn in dem Kreise Gostyn, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 31. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 31. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3934/08. **Schmeißer.**

705. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Daleschin III" bei Daleschin, Kreis Gostyn.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 10. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Daleschin III"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A B C D

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2198535 (zwei Millionen einhundertachtundneunzigtausend fünfhundertfünfunddreißig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Daleschin und Dusin sowie in dem Gemeindebezirke Kunthal in den Kreisen Gostyn und Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 31. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 31. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3932/08. **Schmeißer.**

706. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Daleschin IV" bei Daleschin, Kreis Gostyn.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 3. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Daleschin IV"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

B C D E

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2198720 (zwei Millionen einhundertachtundneunzigtausend siebenhundertundzwanzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Daleschin und Szczodrochowo sowie in dem Gemeindebezirke Stenzyca in den Kreisen Gostyn, Schrimm und Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 31. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Digitized by Google

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verijung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen ggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 65, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, welchem das diese Bekanntmachung enthaltende tsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des uationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) em Jeden gestattet.

Breslau, den 31. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

31/08. **Schmeißer.**

07. Bekanntmachung
r Verleihungsurkunde für das Braunkohlenergwerk „Daleschin VI" bei Daleschin, Kreis Gostyn.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 28. September 1907 präsentierten utung wird dem Königlich Preußischen Staat ergfiskus) unter dem Namen

„Daleschin VI"

s Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem te von uns beglaubigten Situationsrisse mit den chstaben

H K L M F G

zeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199126 (Zwei illionen einhundertneunundneunzigtausend einhundertsechsundzwanzig) Quadratmetern hat und in n Gemeindebezirken Daleschin und Alt-Gostyn sowie den Gutsbezirken Daleschin und Alt-Gostyn in dem reise Gostyn, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem lde vorkommenden

Braunkohle

rdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 31. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verijung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen ggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 65, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, welchem das diese Bekanntmachung enthaltende tsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des uationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten s Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) em Jeden gestattet.

Breslau, den 31. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

30/08. **Schmeißer.**

708. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Daleschin VII" bei Daleschin, Kreis Gostyn.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 21. Oktober 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Daleschin VII"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

F G H J B

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2198960 (zwei Millionen einhundertachtundneunzigtausend neunhundertundsechzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Daleschin und Alt-Gostyn sowie in den Gutsbezirken Daleschin und Alt-Gostyn in dem Kreise Gostyn, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 31. Mai 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 31. Mai 1908.

Königliches Oberbergamt.

3929/08. **Schmeißer.**

709. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Nitsche III" bei Nitsche, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 9. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Nitsche III"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

R S T U

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2200000 (zwei

Digitized by Google

Millionen zweihunderttausend) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Ritsche und Schmiegel (Stadt) sowie in dem Gutsbezirke Alt-Botzen in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 16. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 16. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

3908/08. **Schmeißer.**

710. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Alma Margarete" bei Garzyn, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 23. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **Kurt Müller** zu Gurschno, Kreis Lissa, unter dem Namen

„Alma Margarete"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

c d e f g h i

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188900 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundert) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Garzyn, Drobnin und Gurschno, sowie in dem Gemeindebezirke Garzyn in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 4. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 4. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

3901/08. gez. **Schmeißer.**

711. Stadtverordneten-Beschluß.

Die Versammlung willigt in die Aufhebung des Ortsstatuts betreffend die staatl. gewerbliche Fortbildungsschule vom 12. September 1904/24. Januar 1905.

Neustadt a. W., den 27. April 1908.

v. g. u.

A. Stroheim. Burgert. J. Skrzypczak. W. Zawadowicz. C. Kliemt. Hirt.

Geschlossen.

Stiller, Bürgermeister.

Vorstehender Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu Neustadt a. W. vom 27. April 1908 betreffend die Aufhebung des Ortsstatuts über die gewerbliche Fortbildungsschule in Neustadt a. W. vom 12. September 1904/24. Januar 1905 wird hierdurch gemäß § 142 der Reichsgewerbeordnung und § 1 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1908 genehmigt.

Posen, den 16. Juni 1908.

Namens des Bezirksausschusses

468/08 B. A. J. V.: gez. Unterschrift.

712. Baupolizeiliche Bestimmung für den Gutsbezirk Solacz.

Die im Amtsblatte für den Regierungsbezirk Posen vom 29. Oktober 1907 und im Kreisblatt Nr. 45 vom 19. Oktober 1907 bekannt gemachten baupolizeilichen Bestimmungen für den Gutsbezirk Solacz vom 30. September 1907 werden **auf den ganzen Gutsbezirk ausgedehnt.**

Posen II, den 7. Juli 1908

Der Distriktskommissar.

Personalveränderungen.

713. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Verliehen ist der Titel:

Postsekretär den Ober-Postassistenten Schwronski, Schochow und Riecke in Posen, dem Postverwalter Jeske in Jutroschin und Postassistenten Herrmann in Buk;

Telegraphensekretär dem Postassistenten Deutsch in Posen;

Ober-Postassistent den Postassistenten Bartschat, May, Thiel, Bernhard Schulz, Seidel, Klingbeil, Baecks, Wallenstein und Kappich in Posen.

Vierhub und Franz in Lissa (Bez. Posen), Großer in Krotoschin, Tilitz in Samter und Sachs in Buk.

Etatsmäßig angestellt sind als Telegraphengehilfen die Telegraphengehilfinnen Adamy und Elise Hoffmann in Posen.

Übertragen ist die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamt I in Rawitsch dem Postinspektor Wendroth aus Rendsburg.

Ferner sind übertragen: eine Telegrapheninspektorstelle bei dem Fernsprechamt in Cöln dem Ober-Postpraktikanten Winter aus Posen, eine Stelle für Ober-Postpraktikanten bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Ober-Postpraktikanten Abromeit aus Posen, eine Postsekretärstelle in Posen dem Postsekretär Ernst Schulz aus Posen.

Versetzt sind der Postdirektor Selchow von Rawitsch nach Hohensalza, der Telegraphensekretär Riedel von Fraustadt nach Posen, die Ober-Postassistenten Lojak von Zielenzig nach Posen und Schröder von Posen nach Fraustadt, der Postassistent Leupold von Pudewitz nach Freienwalde (Pom.).

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Wroniecki in Posen.

Posen, den 2. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

714. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Wirtschaftsbesitzers Reinhold Hanisch in Dlonie, Kreis Rawitsch.

b. Ausgebrochen unter den Ziegen:

des Schuhmachermeisters Kwiecinski in Kriewen, Kreis Kosten.

c. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Skoraszewice, Kreis Gostyn,
2. der Güter Czacz und Murkwitz sowie der Vorwerke Alt-Szczepankowo und Sikorzyn, Kreis Schmiegel.

II. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Arbeiters Valentin Kucharek in Bieganowo Gut, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter dem Geflügel:

des Grundbesitzers Friedrich Seiffert in Glowno, Kreis Posen-Ost.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Altgörtzig und Bielsko Landgemeinde und Altgörtzig und Bielsko Rittergut, Gorzyn, Großdorf, Kulm, Muchocin, Kaehme, Zollerndorf, Victorowo, sowie über die zum Forstgutsbezirk Birnbaum gehörigen Abteile: Vorheide, Mittenzinne, Juliusmühle und Waldschänke, Kreis Birnbaum, auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Krotoschin Stadtbezirk, gleichen Kreises,
3. Stadt Schrimm, gleichen Kreises.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Anton Zielnica in Weine, Kreis Fraustadt,
2. des Häuslers Josef Jasinski in Smolitz, Kreis Gostyn,
3. des Rittergutes Mielencin, Kreis Kempen,
4. des Ansiedlers Heinrich Begemann in Wolfskirch, Kreis Lissa,
5. des Eigentümers Anton Trawinsky in Winiary, Kreis Posen-Ost,
6. des Wirts Johann Lutkowiak in Sony, Kreis Rawitsch,
7. des Arbeiters Wladislaus Kubiak in Stanislawowo, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Ackerbürgers Nikodem Cwojdzinski in Kröben, Kreis Gostyn,
2. des Ansiedelungsgutes Mikuszewo, Kr. Wreschen.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Untenwalden, Kreis Bomst,
2. des Arbeiters Johann Matuszewski in Smolitz Gut, des Dominialarbeiters Johann Kapala in Smolitz, des Häuslers Mendyka in Potarzyce, des Fleischers Stanislaus Stefanski in Kröben, Kreis Gostyn,
3. der Witwe Katarina Maciaszyk in Niepruszewo, der Arbeiterin Sophie Milczynska in Dakowy mokre, Kreis Grätz,
4. des Dominialarbeiters Stanislaus Lewandowicz in Chrzau Gut, des Dominiums in Dembno, des Arbeiters Gottlieb Matke in Utrata, Kreis Jarotschin,
5. der Arbeiter Ignatz Jakubiak und Johann Mielcarek in Buchwald, Kreis Koschmin,
6. des Fleischermeisters Stanislaus Wytyk zu Kosten, gl. Kreises,
7. des Rittergutsbesitzers Johann von Turno in Slomowo, Kreis Obornik,
8. des Dominiums Montschnik und des Lehrers Koziol in Trkusow, Kreis Ostrowo,
9. des Häuslers Johann Bartsch in Baranow, Kreis Pleschen,
10. der Arbeiter Stachowiak in Zajontschkowo und Kaplan in Buschowo, des Wirts Christian Karzkowiak in Koschmin, des Gemeindevorstehers Johann Turek in Kl. Gay, des Arbeiters Bart. Schusla in Roschki, des Arbeiters Johann Zimek in Piersko, des Arbeiters Stanislaus Górniak in Bakerode, Kreis Samter,
11. des Wirts Gottlieb Eschner in Kotusch, des Arbeiters Thomas Koziol in Kaminiec Gut, Kreis Schmiegel.

Digitized by Google

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Jacob Mądroszyk in Dakowy suche, des Wirts Lorenz Kałek in Uściencice, Kreis Grätz,
2. des Fleischermeisters Konstantin Ciachowski in Mieschkow Ufl., Kreis Jarotschin,
3. des Kutschers Franz Maliczak, der Witwe Agnes Gawronska, Bernhardinerplatz Nr. 14 und des Hausbesitzers Joseph Smoczyk, Schützenplatz Nr. 5 in Kosten, der Arbeiter Valentin Wodzinski in Konojad Gut, Michael Zimny in Sepienno, Martin Młynarczyk in Konojad und Johann Michałowski in Kokorzyn, des Wirts Anton Szapka in Krzan, Kreis Kosten,
4. des Dominiums Sassenstein, Kr. Krotoschin,
5. des Arbeiters Wojciechowski in Grune, Kreis Lissa,
6. des Schneiders Franz Minski in Brätz, Kreis Meseritz,
7. des Wirts Johann Kajdaniak in Kajew, des Arbeiters Franz Borowski in Pleschen, gl. Kr.,
8. des Wirts Kaiser in Winiary Abbau, des Hausbesitzers Josef Grzybek in Glowno, Kr. Posen-Ost,
9. des Arbeiters Stephan Strzelczak in Bythin, des Dominiums Kl.-Gay, des Vorwerks Karolin, des Zieglers Gottfried Fröhlich in Kammthal, des Wirts Julius Apfeld in Waldheim, Kreis Samter,
10. des Rittergutsbesitzers Bieneck in Cäcilienhof, Kreis Schildberg,
11. des Komorniks Andreas Konieczny in Kaminiec Gut, Kreis Schmiegel,
12. der Arbeiter Johann Matuszak in Nekla und Andreas Filipiak in Lobenau, des [illegible]rts Martin Krause in Grünthal, des Wirts [illegible]nicki in Bischupitz Kgl., des Arbeiters Dzwon[illegible]rk in Giecz, Kreis Schroda,
13. der Witwe Agnes Olek in Sendschan, Kreis Wreschen.

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Witwe Josepha Bartkowiak in Gr.-Luttrm, Kreis Birnbaum,
2. des Arbeiters Johann Pawlowski in Porthof, Kreis Kosten.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Fleischermeisters Peter Jerzykiewicz in Kosten, des Wirts Anton Skoracki in Krzan, Kreis Kosten,
2. des Müllermeisters Hugo Schöpke in Zduny, Kreis Krotoschin.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Besitzers August Schulz in Oberpritschen, Kreis Fraustadt,
2. des Gutes Roschnowo, Kreis Obornik,
3. des Arbeiters Josef Jangsch in Friedrichsweiler, Kreis Rawitsch,
4. des Schuhmachermeisters Carl Bigdowski in Schildberg, gl. Kreises.

b. Erloschen unter den Schweinen:

der Kutschner August Klopsch und Josef Märker in Hinzendorf und des Gemeindevorstehers Banditz in Kandlau, Kreis Fraustadt.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 30. Ausgegeben Dienstag, den 28. Juli 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 715. Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung. — 716. Statut für die Karpitzkoer Entwässerungs-Genossenschaft zu Karpitzko. — 717. Anwendung der Bestimmungen für Nebenbahn. auf die Eisenbahn Bentschen—Birnbaum. — 718. Postnachnahmen zwischen Deutschland und Rußland. — 719. Einlösung der Zinsscheine ꝛc. der Preußischen Staatsanleihe ꝛc. — 720. Polizeiverordnung betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. — 721. Absendung von Druckschriften für die Königliche Bibliothek. — 722. Regierungs-Präsident Dr. Gramsch-Allenstein — Ernennung zum Mitgliede der Ansiedelungs-Kommission ꝛc. — 723. Kühnel, Landmesser hier — Bestallung. — 724. Dr. Bartels hier, Ernennung zum Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Fleischbeschauer. — 725. Bludau, Tierarzt, Adelnau — Versetzung. — 726. Höhere Maschinenbauschule Posen, Beginn des Winterhalbjahrs. — 727. Greve, Ingenieur — Erteilung der Berechtigung III. Grades. — 728. Vertosung — Geflügel-Züchter- und Vogelschutzverein Posen. — 729. Förster Hampe — Versetzung nach Ruden. — 730/31. Umgemeindung Konarzewo und Parzelle des Stadtbezirks Krotoschin. — 732. Enteignung Kotowo für Nebenbahn Gräz—Posen. — 733. Unverricht in Magnuszewitze — Ernennung zum Viehrevisor. — 734. Besetzung der Distriktsboten ꝛc. Stelle des Distriktsamts Birkenau. — 735. Errichtung von Telegraphenanstalten in Maniewo und Radewald. — 736/37. Manheimer-Moschin und Roestel-Posen — Übertragung von Stempelverteilerstellen. — 738. Übersicht über die Verwaltungsergebnisse der Posenschen Provinzial-Feuersozietät für 1907. — 739/746. Bergwerksverleihungen an Graf Raczynski-Rogalin. — 747. Desgl. Gutsbesitzer Koschmieder-Großdorf. — 748. Desgl. Rittergutsbesitzer v. Taczanowski-Chorzyn. — 749. Privatweg — Baborowko—Konsinowo — als öffentlicher Verkehrsweg erklärt. — 750. Kurpisz, Lehrer, Kotowo — Ernennung zum Trichinenschauer. — 751. Tierseuchen.

715. Die Nummer 30 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10 910 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 30. Juni 1908, und unter

Nr. 10 911 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 4. Juli 1908.

716.

Statut
für die Karpitzkoer Entwässerungs-Genossenschaft zu Karpitzko im Kreise Bomst.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Mühlental und Karpitzko werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieurs Hannemann in Gnesen vom 1. August 1906 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer braunen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen. Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Karpitzkoer Entwässerungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Karpitzko.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen

Digitized by Google

Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nach dem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme, aber keiner mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein volles Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen

Digitized by Google

abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) sechs weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst sechs stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Fall der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 29) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet

Digitized by Google

die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so über im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Bomst aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hamburg, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 21. Juni 1908.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

ggez. **Beseler.** **v. Arnim.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

717. Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetz-

Digitized by Google

1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die **Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Bentschen nach Birnbaum** vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. Juli 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
I D. 13411. (3136/08 I Eb).

718. Im Verkehr zwischen **Deutschland und Rußland** (mit Ausnahme von Finnland, bezüglich dessen es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt) können Pakete vom **1. August ab mit Nachnahme bis 800 Mark** (in Rußland 400 Rubel) belastet werden. Die Nachnahmepakete im Verkehr mit Rußland müssen frankiert werden, und zwar haben die Absender neben dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme eine **Nachnahmegebühr** zu entrichten, die in Deutschland auf 5 Pf. für je zwei Mark und jeden Teil von zwei Mark, mindestens 20 Pf. festgesetzt ist. **Der Betrag der Nachnahme** ist vom Absender in der **Währung des Aufgabegebiets,** bei Paketen nach Rußland also in deutscher Reichswährung, anzugeben; die Marksummen sind außer in Zahlen auch in Buchstaben (mit lateinischer Schrift) zu vermerken. Im Falle der Einlösung der Nachnahme wird dem Absender der von ihm angegebene Betrag **ohne Abzug durch Postanweisung** übersandt. Auf den **Nachnahme-Postanweisungen Buchungsnummern** oder **Kassenzeichen des Absenders** ersichtlich zu machen, ist im Verkehr mit Rußland **nicht** angängig.

Berlin W 66, 13. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A. **Kobelt.**

719. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. 1. Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46 a,
durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,
durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,
durch alle preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch die preußischen Oberzollkassen,
durch alle preußischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

2. Die **Zinsscheine der Reichsschuld** werden ferner eingelöst in Bayern von der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihren sämtlichen Filialen,

in Sachsen von den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg von den Königlichen Kameralämtern,
in Baden von der Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen von den Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämtern,
in Sachsen-Weimar von den Großherzoglichen Rechnungsämtern,
in Elsaß-Lothringen von den Kaiserlichen Steuerkassen,

an Orten ohne Reichsbankanstalt.

in den übrigen Bundesstaaten von verschiedenen von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

3. Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können in Preußen allgemein statt baren Geldes **in Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlung statt sind die Reichspostanstalten.

4. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

6. Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Überweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Überweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Überweisung auf das eigene Konto des Empfangs-

Digitized by Google

berechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

7. Bei Übersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinlisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I 1 aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

2. Die neuen Zinsscheinbogen **zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen** können ferner durch Vermittelung sämtlicher unter I 2 aufgeführten Zinsscheineinlösungsstellen bezogen werden.

3. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

4. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

5. Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

6. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

7. Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 3. Juli 1908.

Königlich Preußische
Hauptverwaltung der Staatsschulden
und Reichsschuldenverwaltung.
I. 1322/II. 416. gez. **v. Bischoffshausen.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

720. Polizeiverordnung (vom 30. Juli 1908) betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. (Bewegliche Dampfkessel und Motoren.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 388) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird über die Aufstellung, Beschaffenheit und den Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (Beweglichen Dampfkesseln und Motoren) für den Umfang der Provinz Posen unter Zustimmung des Provinzialrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1.

Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Haupt-

Digitized by Google

ihnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschluß-
ihnen, Heizkessel in Eisenbahnwagen, Koksausdrück-
aschinen, Kranwagen, Trockenbagger usw.) oder zur
enen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B.
ampfpflüge) oder für Dampffeuerspritzen bestimmt
d.

nbetriebnahme beweglicher Dampf-kessel.

§ 2.

I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizei-
rordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder
ren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zu-
ndigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen
ffelprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen
hörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampf-
ffel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich
zeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampf-
kessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Re-
visionsbuche des beweglichen Dampfkessels ein-
getragenen Untersuchung oder, falls an dem
Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Unter-
suchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der
Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben,
wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Be-
rk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend
Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde
n dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten
rtellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige
ter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb
ufinden soll, zu erstatten.

ufstellung der beweglichen Dampf-kessel.

§ 3.

I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter
weglicher Dampfkessel innerhalb von Ge-
äuden mit weicher Bedachung oder
Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten.
eträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr
s 6 Atmosphären Überdruck oder das Produkt aus der
eizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampf-
annung in Atmosphären Überdruck mehr als 30, so
rf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch
ne feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter
weglicher Dampfkessel in Anbauten von Ge-
äuden mit weicher Bedachung oder in
äumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem
nhalt liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuersichere
rennungswand vorhanden ist. Die übrigen Um-
ssungswände des Aufstellungsraums einschließlich
der Türen sind mindestens auf 1,5 Meter über dem Fußboden feuersicher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuersicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuersicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurch geführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 Meter, bei harter Bedachung mindestens 1,5 Meter über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 Meter entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 Meter ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes II und die des Absatzes I dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 Meter beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohres und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

a) von Gebäuden mit feuersicheren Umfassungswänden und harter Dachung
   mindestens 1 Meter von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände,
   mindestens 3 Meter von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
b) von Gebäuden mit nicht feuersicheren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 Meter von der Traufkante;
c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 Meter.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 Meter von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 Meter von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Digitized by Google

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4.

I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen;
2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5.

I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6.

I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle 4 Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7.

I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebes unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Roste zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebes darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuersgefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8.

I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9.

Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10.

I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung (innerhalb von Gebäuden) unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

Digitized by Google

1. Vor der Eröffnung des Betriebes ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.
3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.
4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuersicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren *außerhalb von Gebäuden* muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung

von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11.

I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionssicheren Verschluß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstand-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 l Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12.

I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionssicherer Handkannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammenstickender gepreßter Gase (z. B. Kohlensäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 Meter von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphtha usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit *elektrischer* Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13.

Übersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 Kilogramm, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu

lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 Kilogramm solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosionssicherem Verschluß mindestens 5 Meter von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 Kilogramm dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 Meter von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14.

I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15.

I. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zurzeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinfachwerkwände, Monier-, und Rabitzwände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdockenunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben fallen nicht unter die Bestimmungen der B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16.

I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verantwortlichen Personen soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde gewähren.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 M bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 19.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in Kraft.

Posen, den 30. Juni 1908.

Der Ober-Präsident.

J. V. **Thon.**

J.-Nr. 104/08 P. R.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß damit die Polizeiverordnung vom 18. Juni 1883, betreffend die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Lokomobil-Dampfkessel (Amtsblatt S. 191/192), vom 1. Oktober 1908 ab aufgehoben wird.

Posen, den 20. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

J.-Nr. 920/08 I. G. J.

721. Die nach dem Runderlasse vom 9. Juli 1907 — Min.-Bl. 227 — alljährlich im Januar aufzustellenden Verzeichnisse der an die Königliche Bibliothek

in Berlin und an die Universitätsbibliotheken eingelieferten Druckschriften der Behörden sind künftig nicht mehr dem Herrn Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, sondern zur Verminderung des Schreibwerks unmittelbar der **Kgl. Bibliothek in Berlin W. 64,** Behrenstraße 40, zu übersenden.

Der Einsendung von Fehlanzeigen bedarf es nicht.

Berlin, den 24. Juni 1908.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. **von Kitzing.** Ia 4348

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Posen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der oben erwähnte Runderlaß vom 9. Juli 1907 ist abgedruckt im Amtsblatt für 1907 Nr. 35 Seite 435/6.

Posen, den 16. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2287/08 P. **Krahmer.**

722. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 24. Juni 1908 den bisherigen **Regierungs-Präsidenten Dr. Gramsch in Allenstein zum Mitgliede der Ansiedlungs-Kommission für Westpreußen und Posen** auf die Dauer von drei Jahren und zum **Vorsitzenden dieser Kommission mit der Amtsbezeichnung Präsident und unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse** zu ernennen.

Posen, den 19. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1167/08 P. G. **Krahmer.**

723. Der Landmesser **Johannes Kühnel,** hier, St. Martinstraße 32 wohnhaft, ist nach Vorlegung einer am 29. Mai 1908 Nr. K. 350 erteilten Bestallung laus § 36 Gewerbeordnung am 11. d. M. vereidigt worden. Posen, den 23. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1990/08 III A d. **Krahmer.**

724. Gemäß § 2 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer vom 30. Mai 1902 (B. B. B.) wird unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 7. Juli 1904 (Amtsblatt S. 325) an Stelle des nach Ohlau versetzten Kreistierarztes Krüger der **Kreistierarzt Dr. Bartels** in Posen zum **Mitgliede der Prüfungskommission für die Fleischbeschauer** und zugleich zum **Stellvertreter** des **Vorsitzenden** dieser **Prüfungs-Kommission** ernannt. Posen, den 15. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1905/08 I. D b. J. V.: **v. Mikusch.**

725. Der Kreistierarzt **Bludau** in **Adelnau** ist zum 1. September 1908 in die Kreistierarztstelle zu **Koschmin versetzt** worden.

Posen, den 17. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1889/08 I. D. b. J. V.: **v. Mikusch.**

726. Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober d. Js. Die neu geregelten, gegen früher wesentlich erleichterten Aufnahmebedingungen, sowie eine kurze Beschreibung der nunmehr vollständig ausgestatteten Anstalt sind in dem neuen Programm enthalten, das von der Direktion, Kreuzburgerstraße 5, kostenlos abgegeben wird.

Für die Aufnahme in die mit Beginn des Winterhalbjahres zu eröffnende **Vorschule** sind gute Volksschulkenntnisse und eine mindestens $2^1/_2$ jährige praktische Werkstattstätigkeit nachzuweisen.

Posen, den 13. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2004/08 G. U. J. V.: **Boenisch.**

727. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 3. Juli d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Greve** beim Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz **Posen** die nachgesuchte **Berechtigung dritten Grades** erteilt.

Posen, den 17. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

977/08 I. G. J. J. V.: **Boenisch.**

728. Der Herr Oberpräsident hat dem Verbande der Geflügelzüchter- und Vogelschutzvereine in der Provinz Posen die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der in der Zeit vom **12. bis 15. Februar 1909 in Lissa i. P.** stattfindenden Wandernausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes bis zum Umfange von 4000 (viertausend) Losen zum Preise von fünfzig Pfennigen für das Los zu veranstalten und die Lose **innerhalb der Provinz Posen** zu vertreiben.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß als Gewinne nicht ausgesetzt werden dürfen: Bares Geld — sei es unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Metallwerte steht.

Die wesentlichen Bedingungen der Verlosung, insbesondere die Gesamtzahl und der Preis der Lose, die Zahl, Art, der Wert der einzelnen und der Gesamtwert der Gewinne, sowie der Ort und die Zeit der Ziehung sind auf jedem Lose anzugeben.

Jedes Los hat ferner in hervortretender Schrift den Vermerk zu enthalten „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen". Aus jedem Lose muß ferner ersichtlich sein, daß der Vertrieb der Lose nur für den Umfang der Provinz Posen gestattet ist.

Posen, den 16. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1593/08 I G J. V.: **Boenisch.**

Digitized by Google

729. Der **Förster Hampe** zu Kuckucksmühle, Oberförsterei Zirke, ist vom 1. Oktober 1908 ab auf die **Försterstelle Ruden,** Oberförsterei Schwenten versetzt worden.

Posen, den 20. Juli 1908.

Königliche Regierung.

9721/07 III c **Frese.**

730. Der Bezirksausschuß zu Posen hat auf Antrag der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen vom 17. Dezember 1907 nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und nach erforderten zustimmenden den Gutachten des Kreistages des Kreises Krotoschin

die Ausgemeindung der Parzelle 167 Kartenblatt 11, in Größe von 58,20 ar, aus dem Stadtbezirke Krotoschin und **Vereinigung** derselben mit dem Gemeindebezirke **Konarzewo**

gemäß § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 **beschlossen.**

Posen, den 31. Mai 1908.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 922-7 B. A. J. V.: gez. **v. Siegroth.**

731. Der Bezirksausschuß zu Posen hat auf den Antrag der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen vom 21. Februar 1908 nach Anhörung der Beteiligten und erforderten zustimmenden Gutachten des Kreistages des Kreises Krotoschin

die **Abtrennung** der Parzelle Kartenblatt 11 Parzellen-Nr. 361, 144 in Größe von 10,20 Ar von dem Stadtbezirke Krotoschin und Vereinigung derselben mit dem Gemeindebezirke Konarzewo

gemäß § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 **beschlossen.**

Posen, den 31. Mai 1908.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 147/4/08. B. A. J. V. **v. Siegroth.**

732. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum **Bau der Nebenbahn von Grätz nach Posen** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Rittergut Kotowo, Kreis Grätz, in Größe von zusammen 1,84,74 Hektar, der Gräfin Konstantia von Mielczynska zu Sedlec gehörig.

Zu Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Montag, den 3. August 1908,

vormittags 9½ Uhr, an Ort und Stelle, dort, wo die Bahn aus der Gemarkung Ptaszkowo Gut in die Gemarkung Kotowo Gut hinübertritt, beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 20. Juli 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

3121/08 I. Eb. II. Ang. **Schultz,** Reg.-Assessor.

733. Anstelle des verzogenen Wirtschaftsinspektors Otto Krumbholtz in Magnuszewice, welcher den **Viehrevisionsbezirk Nr. 14,** bestehend aus den Ortschaften Magnuszewice Gut und Gemeinde, das Amt eines Viehrevisors bekleidet hatte, ist der **Gutsvorsteher, Stellvertreter und Wirtschaftsinspektor Alfred Unverricht in Magnuszewice** von mir zum **Viehrevisor** ernannt und bestellt worden.

Zum **stellvertretenden Viehrevisor** für denselben Viehrevisionsbezirk Nr. 14 ist dessen Ehefrau Gertrund Unverricht in Magnuszewice ernannt und bestellt werden.

Jarotschin, den 20. Juli 1908.

Der Landrat.

4126/08. **v. Unger.**

734. Die **Distriktsboten-** und **Vollziehungsbeamtenstelle** bei dem Kgl. **Polizei-Distriktsamt Birkenau,** Kreis Pleschen, ist **sofort** zu **besetzen.**

Gehalt: 600 Mk., Wohnungsgeldzuschuß: 120 Mk. jährlich, außerdem werden die gesetzlichen Vollziehungsgebühren gewährt.

Zivilversorgungsberechtigte Bewerber haben ihre Gesuche nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zivilversorgungsschein sowie etwaige Zeugnisse innerhalb 4 Wochen **hierher** portofrei einzureichen.

Pleschen, den 21. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

1808/08. K. A. **Gewiese.**

735. In **Maniewo** und in der **Försterei Radewald** sind **Telegraphenanstalten** mit öffentlicher Sprechstelle und Unfallmeldedienst **eröffnet** worden.

Posen O., den 6. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

736. Die von dem Herrn Finanzminister in Berlin durch Erlaß vom 4. April 1908 Nr. III 6051 neu errichtete **Landesstempelverteilungsstelle** in **Moschin,** Kreis Schrimm, ist dem **Kaufmann** Emil **Manheimer** ebenda **übertragen worden.**

Posen, den 14. Juli 1908.

Königliches Hauptzollamt.

737. Die infolge Verzichts des Kaufmanns Kalb in Posen erledigte **Stempelverteilerstelle** ist dem **Kaufmann** Heinrich **Roestel** hierselbst, Wilhelmsplatz Nr. 19 wohnhaft **übertragen** werden.

Posen, den 14. Juli 1908.

Königliches Hauptzollamt.

738.

Übersicht

über die Verwaltungsergebnisse der Posen'schen Provinzial-Feuersozietät im Rechnungsjahre 1907.

Einnahme	Gebäudeversicherung Mk.	Pf.	Mobiliarversicherung Mk.	Pf.	Ausgabe	Gebäudeversicherung Mk.	Pf.	Mobiliarversicherung Mk.	Pf.
Beiträge einschl. Zugänge des Vorjahres	2 813 863	33	658 540	85	Brandschadensvergütungen einschl. Zugänge des Vorjahres	1 887 730	32	329 461	86
Sonstige Erhebungen von den Versicherten	52 346	55	—	—	Kosten der Schadensfeststellungen	22 674	75	2 404	34
Zinsen	198 992	14	39 793	85	Für gemeinnützige Zwecke	89 949	61	264	—
Wiedereingezogene oder in Abgang gekommene Brandentschädigungen	7 379	68	1 375	91	Dividende an die Versicherten	—	—	50 120	45
Sonstige Einnahmen	23 658	58	9 194	97	Verwaltungskosten	439 875	49	119 447	81
					Beitragsvorauszahlungen für spätere Jahre	—	—	2 278	41
					Sonstige Ausgaben	100 447	12	22 044	03
Summe der Einnahme	3 096 240	28	708 905	58	Summe der Ausgaben	2 540 677	29	526 020	90

Einnahme und Ausgabe verglichen ergibt:

a) bei der **Gebäudeabteilung** einen **Überschuß** von ..... 555 562,90 Mk.
und zwar hatte der **Verwaltungsfonds** einen **Überschuß** von .... 448 505,95 Mk.
der **Sicherheitsfonds** einen **Überschuß** von ..... 107 057,04 „
mithin wie nebenstehend ... 555 562,99 Mk.

b) bei der **Mobiliarabteilung** einen **Überschuß** von ..... 182 884,68 Mk.
und zwar beim **Verwaltungsfonds** ..... 161 971,26 Mk.
beim **Sicherheitsfonds** ..... 20 913,42 „
zusammen wie nebenstehend ... 182 884,68 Mk.

Dem rechnungsmäßigen Überschusse beim Verwaltungsfonds der Mobiliarabteilung von 161 971,26 Mk.
sind hinzu:
a) der den Versicherten gewährte Beitragserlaß in Höhe von ..... 50 120,45 „
b) die auf Beitragsvorauszahlungen aus früheren Jahren verbuchten ..... 1 066,43 „
sodaß er für 1907 in Wirklichkeit beträgt ... 213 158,14 Mk.

Außerdem befindet sich im Verwaltungsfonds die Dividendenreserve aus Vorjahren im Betrage von ..... 69 502,33 Mk.

ergibt einen Gesamtüberschuß von ... 282 660,47 Mk.

Gesamtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres.

Aktiva	Gebäudeversicherung Mk.	Pf.	Mobiliarversicherung Mk.	Pf.	Passiva	Gebäudeversicherung Mk.	Pf.	Mobiliarversicherung Mk.	Pf.
Kassenbestand bar	248 229	86	18 459	91	Kassenvorschuß	—	—	—	—
Wertpapiere zum Kurswerte von	4 327 998	78	1 100 437	53	Nicht abgehobene Brandentschädigungen	806 613	92	42 021	56
Hypothekarische und sonstige Ausleihungen	808 903	55	—	—	Sonstige rückständige Ausgaben	13 935	80	3 227	37
Wert des Dienstgrundstücks	373 212	—	—	—	Aufgenommene Darlehne	—	—	—	—
Wert des Inventars	—	—	—	—	Betrag der auf mehrere Jahre vorausgezahlten Beiträge	—	—	2 278	41
Rückständige Einnahmen und Beiträge	32 064	06	3 395	39					
Summe der Aktiva	5 790 408	25	1 122 292	83	Summe der Passiva	820 549	72	47 527	34

Digitized by Google

Aktiva und Passiva verglichen ergeben:

a) bei der Gebäudeversicherung einen Überschuß der Aktiva von ..... 4 969 858,53 Mk
und zwar hatte der Verwaltungsfonds einen Überschuß von .. 448 505,95 Mk.
der Sicherheitsfonds einen Bestand von ..... 4 521 352,58 Mk.

b) bei der Mobiliarversicherung einen Überschuß der Aktiva von ..... 1 074 765,49 Mk.
und zwar hatte der Verwaltungsfonds einschl. der Dividendenreserve aus Vorjahren einen Überschuß von ..... 282 660,47 Mk.
der Sicherheitsfonds einen Bestand von ..... 792 105,05 Mk.

Verschiedene Nachrichten.

Höhe der Versicherungssummen:

	bei der Gebäudeversicherung	bei der Mobilarversicherung
1906:	1 274 503 395 Mk.	192 797 900 Mk.
1907:	1 323 112 725 „	222 794 600 „
Zugang:	48 609 330 Mk.	29 996 700 Mk.

An Beiträgen waren ausgeschrieben:

1906:	2 763 490,68 Mk.	591 010,17 Mk.
1907:	2 813 863,33 „	658 540,85 „
Zugang:	50 372,65 Mk.	67 530,68 Mk.*)

*) Anmerkung: Der tatsächliche Zugang an Mobiliarbeiträgen im Jahre 1907 gegenüber dem Veranlagungs-Soll zu Anfang des Rechnungsjahres hat 85 012,95 Mk. betragen.

Brandentschädigungen sind festgesetzt:

a) bei der Gebäudeversicherung: 1 882 246,46 Mk. für 1321 Brände, die 1486 Gehöfte und 2229 Gebäude betrafen.
b) bei der Mobiliarversicherung: 328 461,86 Mk. für 792 Brände.

Vorstehendes bringe ich gemäß § 19 der Satzungen für die Provinzial-Feuersozietät vom 8. Juni 1892 (in der Fassung des I. und II. Nachtrages) und Art. 9 der Ausführungsvorschriften zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 17. Juni 1908.

Dr. Ruttke,
Provinzial-Feuersozietätsdirektor.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

739. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Heros" bei Rogalin, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. April 1907 präsentierten Mutung wird dem Grafen **Eduard von Raczynski** zu Rogalin, Kreis Schrimm unter dem Namen

„Heros"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 990 (zwei Millionen achthundertachtundachtzig Tausend neunhundertundneunzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Rogalin sowie in dem Gemeindbezirke Rogalinek in dem Kreise Schrimm, Regierungsbezirk Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Breslau, den 25. Juni 1908.
(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten

des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 25. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

5278. **Schmeißer.**

740. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Ilion" bei Rogalin, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. April 1907 präsentierte Mutung wird dem Grafen **Eduard von Raczynski**, zu Rogalin, Kreis Schrimm unter dem Namen

„Ilion"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 927 (zwei Millionen einhundert achtundachtzigausend neunhundert siebenundzwanzig Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Rogalin und Ludwigsberg (Oberförsterei) sowie in den Gemeindebezirken Rogalinek und Sachsenfelde in dem Kreise Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 25. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 25. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

6280. **Schmeißer.**

741. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Potop" bei Rogalin, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. April 1907 präsentierten Mutung wird dem Grafen **Eduard von Raczynski**, zu Rogalin, Kreis Schrimm unter dem Namen

„Potop"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 993 (zwei Millionen einhundert achtundachtzigsausend neunhundert dreiundneunzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Rogalin sowie in den Gemeindebezirken Rogalin und Swiontnik in dem Kreise Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 25. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 25. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

6757. **Schmeißer.**

742. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Diogenes" bei Moschin, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. April 1907 präsentierten Mutung wird dem Grafen **Eduard von Raczynski** zu Rogalin, Kreis Schrimm unter dem Namen

„Diogenes„

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 897 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertsiebenundneunzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Moschin, Altkirch und Krosno Hauland sowie in demGutsbezirke Budzyn in dem Kreise Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 25. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Digitized by Google

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 25. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

5267/08. **Schmeißer.**

743. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Fatima" bei Rogalin, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. April 1907 präsentierten Mutung wird dem Grafen **Eduard von Raczynski** zu Rogalin, Kreis Schrimm unter dem Namen

„Fatima"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 937 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertsiebenunddreißig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Rogalin und Ludwigsberg (Oberförsterei) sowie in den Gemeindebezirken Rogalinek und Sachsenfelde in dem Kreise Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 25. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 25. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

5273/08. **Schmeißer.**

744. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Brutus" bei Rogalin, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. April 1907 präsentierten Mutung wird dem Grafen **Eduard von Raczynski** zu Rogalin, Kreis Schrimm unter dem Namen

„Brutus"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 951 (Zwei Millionen einhundert achtundachtzigtausend neunhundert einundfünfzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Rogalin und Ludwigsberg (Oberförsterei) sowie in den Gemeindebezirken Rogalinek und Sachsenfelde, in dem Kreise Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 25. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 25. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

5265. **Schmeißer.**

745. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Euripides" bei Rogalin Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. April 1907 präsentierten Mutung wird dem Grafen **Eduard von Raczynski** zu Rogalin, Kreis Schrimm unter dem Namen

„Euripides"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 975 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundert

Digitized by Google

ünfundsiebenzig) Quadratmetern hat und in den Gutsezirken Rogalin uud Kurnik sowie in dem Gemeindeezirken Rogalin in dem Kreise Schrimm, Regierungsezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, ur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

ierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 25. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 25. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

72. **Schmeißer.**

16. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Kassandra" bei Rogalin, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. April 1907 präsentierten utung wird dem Grafen **Eduard von Raynski** zu Rogalin, Kreis Schrimm, unter dem Namen

„Kassandra"

s Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem ite von uns beglaubigten Situationsrisse mit den chstaben

a b c d

eichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188930 wei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunndertunddreißig) Quadratmetern hat und in dem tsbezirke Rogalin, sowie in den Gemeindebezirken galin, Swiontnik, Hohensee und Mieczewo in dem eise Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde kommenden

Braunkohle

rdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 25. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 25. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

5281. gez. **Schmeißer.**

747. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Helena" bei Wilkowo, Kreis Samter.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 2. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Gutsbesitzer **Maximilian Koschmieder** zu Großdorf, Kreis Grätz unter dem Namen

„Helena"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199815 (Zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend achthundertfünfzehn) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Wilkowo und Wierzeja sowie in den Gutsbezirken Wilkowo und Wysoczka in den Kreisen Samter und Grätz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 2. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten

Digitized by Google

des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 2. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

5277. **Schmeißer.**

748. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Hasta" bei Naclaw, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **Wladislaus von Taczanowski** zu Chorin, Kreis Kosten unter dem Namen

„Hasta"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 928 (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundertachtundzwanzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Naclaw, Kosten und Czarkow sowie in dem Gutsbezirke Gurostwo in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 25. Juni 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 25. Juni 1908.

Königliches Oberbergamt.

5276. **Schmeißer.**

749. Der seit mehreren Jahren bestehende **Privatweg von Baborowko nach Konsinowo,** beginnend am Gutshofe in Baborowko und im Dorfe Konsinowo endend, ist als öffentlicher Verkehrsweg zwischen beiden genannten Ortschaften **notwendig geworden** und wird hiermit als solcher **erklärt.**

In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit den Bemerkungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Kreispolizeibehörde anzubringen sind.

Samter, den 22. Juli 1908.

Der Kgl. Distrikts-Kommissar als Wegepolizeibehörde.

750. Der **Lehrer Kurpisz** in **Kotowo** ist zum **Trichinenschauer** für den aus den Ortschaften Kotowo Gut mit Vorwerk Woznik, Kotowo Gem. und Druzyn Gem. bestehenden Trichinenschaubezirk ernannt worden.

Grätz, den 23. Juli 1908.

Der Distriktskommissar.

751. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Rittergutes Karna, Kreis Bomst.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Krämers Franz Dudziak in Bukwitz, Kr. Fraustadt.

II. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

1. des Gutes Lagiewnik, Kreis Koschmin,
2. des Pfarres Marunde in Mohnsdorf, Kr. Kr.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften

1. Kizan, Kokorzyn und Szczodrowo, Kr. Kr. auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Alt-Krotoschin, Bozacin, Brzoza, Durzyn, Hofeld, Kobierno, Neuvorwerk, Tomnitz und Gutsbezirken Birkenstein, Kammerhof und Vorwerk, Kreis Krotoschin,
3. Grodzisko Gut und Gem., Rokutow Gut Gem., Zawada, Wrobel-Mühle, Zadowitz und Turowy, auf die Dauer von drei Mon. Korskowy, Skrzypno Gut und Gemeinde, Czer. Preußenau, Wola geistlich, Siunig, Marienb. Bronischwitz, Polskie, Zawidowitz Gut mit werk, Sulencin, Lenartowitz Gut und Gem. mit Przepadka-Mühle, Marschew, Pacanowitz und Gemeinde, Pardelak Gut, Kr. Pleschen,
4. Poln.-Wilke Dorf und Gut sowie Trzcinow den Zeitraum von 3 Monaten, Kotusch, Ra. Forsthaus Rensko, Elsenhain, Puszczykowo, G. Lenki, Klein-Lenki, Wilanowo, Wolkowo, Ver. czewo, Gozdiechowo, Polnisch-Wilke, Alt-Bi. Neu-Bialcz, Klein Czacz, Bronsko, Karich Ksienginki, Helenopol, Storaczewo und Fo. Prentkowice, Kr. Schmiegel,

5. Kawcze, Mechlin Gut und Gem. Dombrowo, Eichenstein, Zbrudzewo Gut und Gem., Niestabin Gut und Gem., Gora Gut und Gem., Szymanowo Gut und Gem., Psarskie, Rochau, Rochowo, Rochowko, Pelrzyn, Pelleberg, Grimsleben, Boryowo, Ostrowo, Wojtostwo, Pyszonca, Sosnowik, Leny, Binkowo und Chrzonstowo Hld., Kreis Schrimm,
6. Brückenau, Staw m. Ezekuszewo Wulka, Gonice, Chwalkowice, Walkowitz, Neuhausen, Szemborowo, Gory, Rudy, Janowo, Ebeningen, Kathrindorf, Ostrowo geistlich, Kornaty, Kokczyn und Pospolno, Babin Gut mit Vorwerk, Tschiosna, Pabin Gemeinde, Radlowo, Slomczyce, Sierakowo, Pospolno, Kokczyn, Rudy, Janowo, Ebeningen, Ostrowo geistl. und Kornaty, Kr. Wreschen, auf die Dauer von 3 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Deutsch-Presse Rittergut und Dorf, Gniewowo, Forsthaus Brzeziny, Parsko Rittergut, Woynitz Rittergut und Dorf, Poln.-Jeseritz, Kelke und Zygmuntowo, Kr. Schmiegel.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Häusler Anton Twardy in Punitz und Valentin Giezek zu Kröben, Kreis Gostyn,
2. des Dominiums Kotowo, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters Edmund Matschke zu Xions, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Christoph Pach zu Przybyslawice, Kreis Adelnau,
2. des Gutsbesitzers Merkwitz in Weine, Kreis Fraustadt,
3. des Kuhhirten Maciejewski in Frasnuek, Kreis Gostyn,
4. des Gutsarbeiters Anton Kucharski in Chordzew, Kr. Pleschen,
5. des Ansiedlers Bußmann zu Kochfeld, des Gastwirts Jakob Banaszak zu Wielkie, Kr. Posen-West.
6. des Gutes Mechlin, Kr. Schrimm.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Wolsztyniak in Niepart Gut, Kreis Gostyn,
2. des Hausbesitzers Johann Sobanski in Kosten, gl. Kreises,
3. des Ackerbürgers Nikodem Szokalski, Dobrzyca Abbau, Kr. Krotoschin,
4. des Landwirts Stephan Stellmaszyk-Saake, der Handelsfrau Anna Radech, Lissa i. P., Bismarckstraße Nr. 16, Kr. Lissa,
5. des Rittergutsbesitzers von Reck zu Marienhof b. Kulkau, Kreis Meseritz,
6. des Lehrers Wenzel in Bülowstal, des Mühlenbesitzers Kußmann in Kischewo, des Gutes Drzonek, Kreis Obornik,
7. des Eigentümers Valentin Rybarczyk in Ottorowo, des Arbeiters Andreas Perz und des Schmiedemeisters Johann Girug zu Rassalewo, der Wirte August Zabel und Albert Zabel in Karolin des Vogts Jandy in Konin Gut, des Arbeiters Anton Szymaniak zu Rossalewo, Kreis Samter,
8. des Dominiums Gultowy, des Arbeiters Andreas Kotecki und des Wirts Ignatz Kucza in Giecz, Kreis Schroda,
9. des Hofverwalters Buhman in Wulka, der Arbeiter Kulzinski und Kasimir Ratajczak in Bierzglinek, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Arbeiterin Jophie Milczynska, der Häuslerin Josefa Miczek und des Arbeiters Lorenz Gorka in Dakowy mokre, des Fischers Johann Igel, Arbeiters Michael Jerzyk, Peter Grygyer, Franz Slabowski in Niepruschewo, Kr. Grätz,
2. des Dominiums zu Dembno, Kreis Jarotschin,
3. des Lehrers Paul Apel in Guminitz, Kr. Koschmin,
4. des Fleischers Stanislaus Wytyk in Kosten, des Wirts Stanislaus Odwazny und des Häuslers Stefan Lesiak zu Lagiewnik, Kreis Kosten,
5. des Landwirts Johann Strorzyk zu Grätz Gem., des Dominiums zu Brylewo, Kreis Lissa,
6. des Eigentümers Linus Klemt zu Wischin, Kreis Meseritz,
7. des Wirts Wlodarczak in Wojnowo Hld., Kreis Obornik,
8. des Händlers Johann Pohl zu Pleschen, gl. Kreises,
9. der Arbeiter Pospieszny, Andreas Kucza in Psarskie Gut, Franz Ossowski Ottorowo, Kreis Samter,
10. des Gastwirts Johann Cegla in Xionzenice, Kreis Schildberg,
11. des Häuslers Polowczyk in Dombrowo, des Wirts Stanislaus Sobiech in Ostrowo, Kreis Schrimm,
12. des Arbeiters Martin Kosmala in Kaczanowo, des Schmieds Long in Guthof, des Arbeiters Franz Pytlewski in Otoczno, Kreis Wreschen.

VI. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Gottfried Ermel zu Sulislaw, Kreis Adelnau,

Digitized by Google

2. des Arbeiters Martin Jaskowiak zu Neustadt a. W., Kreis Jarotschin,
3. des Schuhmachers Anton Zmyslony in Borek, Kreis Koschmin,
4. des Häuslers Gustav Franzke zu Grune b. Lissa, des Wirts Josef Andrzejewski zu Swierczyn Gem., des Arbeiters Gustav Pflanz zu Grune, Kreis Lissa.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Gutes Ilgen, Kreis Fraustadt.

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. der Bauerngutsbesitzerin Strauchmann und des Bauerngutsbesitzers Alfons Stache zu Hinzendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Arbeiters Ferdinand Herbrich zu Zduny, Kreis Krotoschin.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelege erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 31. Ausgegeben Dienstag, den 28. Juli 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 752. Postverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika. — 753. Vorlesungen an der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. — 754. Schonzeit für Rebhühner, Wachteln ꝛc. — 755. Distrikt Rekla führt fortan den Namen Herrenhofen. — 756. Umschulung evgl. Hausväter in Ifflandsheim. — 757. Vertretung des Forstkassenrendanten in Zirke durch Forstaufseher Langhaus. — 758. Terminsverlegung — Enteignungssache Kotowo Gut. — 759. Adressen an Truppen im Manöver. — 760. Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Kosten. — 761. Parzellenumgemeindung Königshof, Targowagorka. — 762/765. Bergwerksverleihungen an Koschmieder-Großdorf, von Raczynski-Rogalin, v. Wedemeyer-Woynitz. — 766. Wintersemester an der Tierärztlichen Hochschule Berlin. — 767. Desgl. landwirtschaftlichen Akademie Bonn—Poppelsdorf. — 768. Wegeeinziehung Posen—Moschin. — 769/770. Personalveränderung Oberlandes-Gericht Posen und der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung Breslau. — 771. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

752. Postverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 1. August ab sind Postpakete nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Gewichte von **5 kg** (bisher nur 2 kg) zugelassen. Das Porto für ein Postpaket aus Deutschland nach **allen** Orten der Vereinigten Staaten von Amerika beträgt:

bis 2 kg.....1 Mk. 40 Pf.,
über 2 „ 3 „.....2 Mk. 10 Pf.,
„ 3 „ 4 „.....2 Mk. 80 Pf.,
„ 4 „ 5 „.....3 Mk. 50 Pf.

Berlin W 66, den 21. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

753. Das **Verzeichnis** der auf der Königlichen **Albertus-Universität** zu Königsberg i. Pr. im nächsten Winterhalbjahr zu haltenden **Vorlesungen** ist erschienen und durch die akademische Buchhandlung von Schubert und Seidel in Königsberg — Passage Nr. 4 — und durch den Oberpedell — Universitätsgebäude — für 25 Pf. pro Exemplar und eventl. 10 Pf. Porto für die Zusendung käuflich zu beziehen.

Posen, den 27. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.
5650 8 P. **Krahmer.**

754. Im Jahre 1908 und im ganzen Regierungsbezirk Posen tritt

1. für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner der **Schluß der Schonzeit** mit Ablauf des **18. August 1908,** der **Beginn der Schußzeit** also mit dem **19. August 1908,**
2. für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen der **Schluß der Schonzeit** mit Ablauf des **29. September 1908,** der **Beginn der Schußzeit** also mit dem **30. September 1908,**
3. für Drosseln (Krammetsvögel) der **Schluß der Schonzeit** mit Ablauf des **30. September 1908,** der **Beginn der Schußzeit** also mit dem **1. Oktober 1908** ein.

Posen, den 16. Juli 1908.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
57-61/08 B. A[1]. gez. **Krahmer.**

755. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. Juli 1908 führt der **Distrikt Rekla** im Kreise Schroda — Amtssitz in Dominowo — fortan den Namen **Herrenhofen.**

Posen, den 24. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.
5586/08 I. A I. J. V.: **v. Mikusch.**

756. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. August 1908 ab die evangelischen Hausväter in dem Briefträgerhause und der Geflügelzuchtanstalt in **Ifflandsheim,** Kreis Posen-West, aus der katholischen Schulsozietät **Tomice,** Kreis Posen-West, **ausgeschult** und nach der evangelischen Schulsozietät in **Otusch,** Kreis Grätz, **eingeschult.**

Posen, den 23. Juli 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
4440/08. II. b. 3. **v. Uthmann.**

757. Die **Vertretung** des vom 9. August bis einschließlich 19. September 1908 beurlaubten **Forstkassenrendanten in Zirke** ist dem **Königlichen Forstaufseher Langhaus zu Schwenten übertragen** worden.

Posen, den 27. Juni 1908.

Königliche Regierung.
7912/08 III. c. H. K. M. **Quint.**

Digitized by Google

758. Den **Termin** in der **Enteignungssache** von **Kotowo Gut** (staatliche Nebeneisenbahn von Grätz nach Posen) habe ich auf **Freitag, den 7. August 1908,** vormittags 9½ Uhr, an der Grenze der Gemarkungen Ptaszkowo Gut und Kotowo Gut beginnend, **verlegt.**

Posen, den 28. Juni 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

3282/08 I.E.b. II. ang. **v. Köller.**

Beglaubigt. **Schultz,** Regierungs-Assessor.

759. Beim Herannahen der Herbstmanöver wird darauf aufmerksam gemacht, daß es für die regelmäßige Beförderung und pünktliche Zustellung der an die Offiziere und Mannschaften der Manövertruppen gerichteten Postsendungen **durchaus erforderlich ist,** in den Aufschriften der Briefe usw. außer dem Namen und dem Dienstgrade des Empfängers auch den **Truppenteil** (Regiment, Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.) sowie dessen **ständigen Garnisonort** anzugeben.

Posen O., den 23. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dreßler.

760. Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Kosten.

Von den Anleihescheinen des Kreises Kosten, deren Ausgabe auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung erteilten Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 23. Juni 1900 (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom 23. Juli 1900) erfolgt ist, sind bei der von der kreisständischen Schuldentilgungskommission am 22. Juli d. Js. bewirkten planmäßigen Auslosung folgende Stücke ausgelost worden:

Lit. A à 1000 Mark Nr. 138, 303, 408, 542, 716, 801, 836, 878, 886.

Lit. B. à 500 Mark Nr. 86, 166.

Lit C. à 200 Mark Nr. 136, 202, 209, 447.

Die ausgelosten Anleihescheine nebst allen Zinsscheinen sind zum **2. Januar 1909** bei den Zahlstellen der hiesigen Kreisgemeindekasse, dem Schlesischen Bankverein in Breslau, der Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen und der Bromberger Bank für Handel und Gewerbe in Bromberg zur Empfangnahme des Kapitals einzuliefern.

Mit Ende Dezember 1908 hört die Verzinsung der vorbezeichneten Anleihescheine auf.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** ausgelosten Anleihescheinen des Kreises Kosten folgende zur Einlösung noch nicht eingereicht sind und zwar aus dem Fälligkeitstermine:

seit 1. April 1906 Lit. A. à 1000 Mk. Nr. 67.
„ C. à 200 Mk. Nr. 9, 11, 272.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Kosten, den 23. Juli 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Kosten.

2917/08 K. A. Dr. **Lorenz.**

761. Durch rechtskräftigen Bescheid des Kreis-Ausschusses vom 1. d. Mts. ist gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis der Beteiligten das in der Grundsteuer-Mutterrolle von **Königshof** unter Artikel Nr. 1 **Parzellen Nr. 41 und 42** eingetragene, der Königlich Preußisch Brandenburgischen Hausfideikommiß gehörige Grundstück, 0,5510 ha groß, von dem **Gutsbezirk Königshof abgetrennt** und mit der **Gemeindebezirke Targowagorka** vereinigt worden. 2660/08. K.A.

Schroda, den 23. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

762. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Felicia" bei Wysoczka, Kreis Graetz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 2. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Gutsbesitzer **Maximilian Koschmieder** zu Großdorf, Kreis Graetz unter dem Namen

„Felicia"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf der heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 900 (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundert Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Wysoczka und Wilkowo sowie in dem Gemeindebezirk Großdorf in den Kreisen Graetz und Samter, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 1. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 1. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

5274/08. **Schmeißer.**

Digitized by Google

763. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Apollo“ bei Rogalin, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. April 1907 präsentierten Mutung wird dem Grafen **Eduard von Mazynski** zu Rogalin, Kreis Schrimm, unter dem Namen

„Apollo“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k l

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188930 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertunddreißig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Rogalin und Ludwigsberg, sowie in den Gemeindebezirken Rogalinek und Sachsenfelde in dem Kreise Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 1. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 1. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

5261. gez. **Schmeißer.**

764. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Martha Brunhilde“ bei Grünchen, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 9. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **Justus von Wedemeyer** zu Woynitz, Kreis Lissa unter dem Namen

„Martha Brunhilde“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

m l r

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188834 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertvierunddreißig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Grünchen und Witschenske sowie in den Gemeindebezirken Grünchen und Grune in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 1. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 1. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

5287. **Schmeißer.**

765. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Euboea“ bei Grune, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 18. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **Justus von Wedemeyer** zu Woynitz, Kreis Lissa unter dem Namen

„Euboea“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188939 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundreißig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Grune und Deutsch-Wilke in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamts-

Digitized by Google

bezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 1. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 1. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

5271. **Schmeißer.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

766. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

Das Wintersemester 1908/09 beginnt am 15. Oktober d. Js. Die Immatrikulationen beginnen am 7. Oktober und dauern bis zum 31. Oktober 1908. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Der Rektor.

Schmaltz.

767. Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das **Winterhalbjahr 1908/09** beginnen am **15.**, die Vorlesungen am **22. Oktober 1908.** Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor

Professor Dr. Kreusler,

Geheimer Regierungsrat.

768. Die Stärke-Zuckerfabrik-Aktiengesellschaft, vormals C. A. Koehlmann u. Co. Luban, hat den Antrag gestellt, den von der **Landstraße Posen-Moschin** sich zwischen den Grundstücken der Firma Sinner u. Koehlmann nach Osten abzweigenden Weg **einzuziehen.**

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Fabianowo, den 27. Juli 1908.

Der i. Distrikts-Kommissar als Wegepolizeibehörde.

Personalveränderungen.

769. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Juni 1908.

A. Bei den Gerichten.

Verliehen:

Beim Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrat dem Landgerichtsrat Vollmer in Bromberg.

Ernannt:

Zum Amtsrichter in Schmiegel der Gerichtsassessor Biedermann aus Bromberg; zum Gerichtsassessor in Birnbaum der Referendar Hoene aus Berlin; zu Referendaren die Rechtskandidaten Blenkle, Kalkowski, Hirsch und Burchhard; zum Rechnungsrevisor beim Landgericht in Meseritz der Obersekretär Rodloff aus Jarotschin; zu Amtsgerichtssekretären die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Altmann aus Hohensalza in Strelno und Kuries aus Bromberg in Exin; zum Amtsgerichtsassistenten in Margonin der diätarische Assistent Nowack bei der Staatsanwaltschaft in Schneidemühl.

Versetzt:

Der Landgerichtsrat Wetzel zu Bromberg an das Landgericht I in Berlin, der Gerichtsassessor Gerhardt zu Liebenburg an das Amtsgericht in Bromberg, der Amtgerichtssekretär Bartz von Strelno nach Meseritz (A. G.), der Amtsgerichtsassistent Ugschies von Margonin nach Schildberg, der Gerichtsdiener Senff zu Grätz als Gerichtsdiener und Gefangenaufseher nach Neutomischel, die Gefangenaufseher Joswig von Samter nach Fraustadt und Pohl von Ostrowo nach Filehne.

In den Ruhestand versetzt:

Der Amtsgerichtssekretär und Dolmetscher Glowach in Gnesen (A. G.), die Gerichtsvollzieher Lietz in Adelnau und Arndt in Krotoschin und der Gerichtsdiener Busse in Filehne.

Gestorben:

Der Amtsgerichtsrat, Geheime Justizrat Münzer in Bromberg und Gerichtsdiener Plötz in Meseritz (A. G.).

Auf Antrag entlassen:

Der Amtsgerichtsassistent Bitter in Pudewitz.

B. Bei den Staatsanwaltschaften.

Ernannt:

Der Gerichtsassessor Dr. Schaeffer in Lissa zum Staatsanwalt in Gleiwitz, der Inspektionsgehilfe Schnell in Posen zum etatsmäßigen Inspektionsassistenten in Bochum, der Amtsgerichtssekretär Feier in Birnbaum zum ständigen Vertreter des Amtsanwalts daselbst.

Digitized by Google

Versetzt:
Der Amtsgerichtssekretär Krausnick in Meseritz die Staatsanwaltschaft daselbst.
In den Ruhestand versetzt:
Der Gefangenaufseher Warschawski in Posen.
Auf Antrag entlassen:
Der Amtsanwalt Berkefeld in Ostrowo.

70. Bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Der bisher auftragsweise in der Bergabteilung des inisteriums für Handel und Gewerbe beschäftigte erbergrat **Polenski** vom Königlichen Oberbergamte Breslau ist zum **Geheimen Bergrat** und **Vortragenden Rat** in diesem Ministerium ernannt worden.
Breslau, den 29. Juli 1908.
Königliches Oberbergamt.

71. **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

I. Milzbrand.

Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Rittergutes Karna, Kreis Bomst,
2. des Wirts Wilhelm Munder in Lindenort, Kreis Rawitsch.

II. Brustseuche.

Erloschen unter den Pferden:

des Mühlenbesitzers Heimann in Kowanowko, Kreis Obornik.

III. Rotz.

Erloschen unter den Pferden:

des Vorwerks Karolew, Kreis Schildberg.

IV. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Steinicksheim, Sosnica, Lutynia Gut mit Vorwerk Ruda und Lutynia Gemeinde mit Ruda-Mühle, Kreis Krotoschin,
2. Olobok, Slawin Gut und Gemeinde, Massenau, Wielowies und Rossoschütz Gut und Gemeinde, auf die Dauer von 3 Monaten, Miedzianow Gut und Miedzianowek, Osiek Gut und Gem., Gostyczyn Gut und Gem., Smielow Gut und Gem., Strzegow Gut und Gem., Leschnau mit Radzischew und Wielopole, Kreis Ostrowo,
3. Bismarcksdorf, Borucin Gut, Gemeinde und Hauland, Brunow Gut und Gemeinde, Czechel, Droszew mit Elizanki, Gr. Galonski, Kl. Galonski, Gorzno Gut mit Wrotycz, Gorzno Gemeinde mit Hauland, Grudzielec Gut mit Marienau, Grudzielec Gemeinde und Hauland, Gutow Gut und Gemeinde mit Kampa Krug, Hoffnungstal, Kotowiecko Gemeinde, Kreisau Gut und Gem., Kucharki Gut und Gemeinde, Moltkesruhm, Pawlow, Paulinenhof, Sobotka Gut mit Borowiec, Karsy und Louisenhof, Baranow, Kowalew, Weizenfeld, Czarnuszka Gemeinde und Schwarzwaldau mit Vorwerk Maryanow, Karmin, Lubomierz Gemeinde mit Haltestelle Taczanow, Taczanow Gemeinde und Gut, Grünewiese, Malinie mit Vorwerk Baranowek und Lasser, Pleschener Molkerei und Staatsbahnhof Pleschen, Kreis Pleschen, auf die Dauer von drei Monaten,
4. Guts- und Gemeinde-Bezirken Bylino, Deutscheck (Wydzierzewice), Ebenhausen, Gowarzewo, Klein-Siekierki, Krzyzownik, Schrodka, Szewce mit Synowiec, Taniborz, Johannesburg, Komorniki, Nagradowitz und Tulce, Kreis Schroda, bis zum 27. Oktober d. Js.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Stanislaus Jarnuszak in Orzeschkowo Gem., Kreis Birnbaum,
2. des Händlers Maximilian Kahl zu Storchnest, des Ansiedlers Hermann Eickmeier in Wolfskirch, Kreis Lissa,
3. des Rittergutes Gr. Gay, Kreis Samter.

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. der Arbeiter Johann Sawinski und Josef Krawczak in Ninino, Kreis Obornik,
2. des Maurers Gustav Majuntke in Friedrichsweiler, Kreis Rawitsch,
3. des Wirts Stefan Owczarzak in Targowagorka, Kreis Schroda,
4. des Eigentümers Leo Reiche in Neudorf, Kreis Schwerin a. W.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Michael Szwón in Smilowo, Kreis Gostyn,
2. der Arbeiter Michael Klak und Peter Grygier in Niepruschewo, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters Franz Talarski in Lutynia Vorw., Kreis Jarotschin,
4. des Arbeiters Anton Grodzisti in Kosten, gl. Kr.,
5. des Maurers Anton Beisert in Gurschno Gut, Kreis Lissa,
6. des Molkereibesitzers Paul Falk in Dürrlettel, des Ansiedlers Heinrich Schmertmann in Peterstag, Kreis Meseritz,
7. des Ackerbürgers Karl Katzur in Neustadt b. P., Kreis Neutomischel,
8. des Wirts Pfeiffer in Boruchowo, des Gutes Rudki, Kreis Obornik,
9. des Wirts Adolf Schulz in Ludwina, Kreis Pleschen,
10. der Arbeiter Martin Machaj, Christian Wozny, Franz Koszczoll, Johann Kutsch, Karzkowiak, der Häuslerfrau Ida Krämer und des Arbeiters Johann Rigus in Neubrück, Kreis Samter,
11. des Gutsbesitzers Wilde in Zalesie, Kr. Schmiegel,

Digitized by Google

12. des Komorniks Andreas Konieczny in Kaminiec Gut, des Wirts Joseph Adamczak in Puszczykowo, Kreis Schmiegel,
13. des Arbeiters Zielinski in Königshof, Kreis Schroda,
14. des Arbeiters Kasprzy in Bierzglinek, Kr. Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Landwirts Lagodka in Krzyzanki, Kr. Gostyn,
2. des Dom. Großdorf, des Arbeiters Rydlewski in Konkolewo, Kr. Grätz,
3. des Arbeiters Gottlieb Matke in Utrata, des Dominialarbeiters Stanislaus Lewandowicz in Chrzan Gut, des Arbeiters Franz Talarski in Lutynia Vorwerk, Kr. Jarotschin,
4. des Häuslers Stefan Stellmaszczyk in Saake, Kr. Lissa,
5. der Rittergutsbesitzerin v. Winterfeld in Przependowo, des Rittergutsbesitzers Johann v. Turno in Slomowo, des Wirts Stanislaus Burzynski in Bialenschin, Kr. Obornik,
6. des Häuslers Johann Bartsch in Baranow, Kr. Pleschen,
7. der Arbeiter Martin Kaminski und Franz Kirschke in Pfarskie Gut, des Wirts Adalbert Blajek in Wroblewo, der Arbeiter Stanislaus Gurniak in Bakerode und Johann Przybysz in Rossalewo, Kr. Samter,
8. des Komorniks Franz Bandurski in Cykowo Gut, des Wirts Gottlieb Eschner in Kotusch, Kreis Schmiegel,
9. des Ansiedlers August Paetz in Sendschau, des Hofverwalters Bumann in Wulka, des Rittergutsbesitzers von Chrzanowski in Stanislawowo, Kr. Wreschen.

VII. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Schuhmachermeisters August Gohle II in Zduny, Kr. Krotoschin.

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Landwirts Josef Andrzejewski in Swierzyn, Kr. Lissa.

VIII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Fleischermeisters Kollat in Kunthal, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Wilhelm Kuschick in Mittel-Neudorf, Driebitz und der Witwe Wierschke in Alt-Driebitz, Kr. Fraustadt,
2. des Lehrers Cisak in Siedmiogorowo, Kreis Koschmin,
3. des Vorwerks Franzensfeld, Kr. Krotoschin,
4. des Landwirts Paul Heilmann in Friedrichsweiler, der Molkerei-Genossenschaft in Wilhelmsgrund, des Gastwirts Stanislaus Hoffmann in Jeziora, Kr. Rawitsch.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. An die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 6. August 1908.

772. Im Hinblick auf das Auftreten **der Maul- und Klauenseuche im Kreise Posen-Ost** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel in den Polizei-Distrikten Posen I und Schwersenz, in der Stadt Schwersenz, Kreis Posen-Ost, ferner im Polizeidistrikte Kurnik und in der Stadt Kurnik, Kreis Schrimm, in den Polizeidistrikten Kostschin und Schroda West, und in den Städten Kostschin, Schroda, Santomischel, Kreis Schroda, sowie die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Städten Schwersenz, Kreis Posen-Ost und Kurnik, Kreis Schrimm, wird hiermit bis auf Weiteres untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem **Tage ihrer Verkündigung in Kraft,** sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuche erloschen ist.

Posen, den 5. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2115/08 I. Db. J. V.: **v. Mikusch.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 32. Ausgegeben Dienstag, den 11. August 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 773. Ausbildung von Krankenpflegepersonen beim St. Joseph-Krankenhause in Pleschen. — 774. Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- ꝛc. Gewerbe. — 775. Vermerk des Reinigens von Kochmaschinen im Kehrbuche der Schornsteinfeger. — 776. Polizeiverordnung — Aufh. der Pol.-Verord. v. 4. April 1896 betr. Maßregeln gegen die Verbreit. von Schweineseuchen. — 777. Umschul. Zedlitzwalde—Gurschna. — 778. Quittungen über abgelöste Domänen-Amortisationsrenten. — 779. Zollamt I Posen Bahnhof, Erteil. der Befugn. zur amtl. Unbrauchbarmach. von Gerste ꝛc. — 780. Verlos. 3½ proz. Rentenbriefe. — 781. Errichtung von Telegraphenstellen in Forst. Marienwalde u. Tannenberg. — 782. Änderung der Trichinenschau im Kreise Adelnau. — 783/84. Polizeiverordn. — Kehrzwang f. Schornsteine in den Kr. Adelnau u. Kempen. — 785. Parzellenumgem. Hartigsheide—Güldenau. — 786. Desgl. Pila—Grünheide. — 787. Desgl. Kl.-Goslin—Wilhelmsberg. — 788. Desgl. Buchwerder. — 789. Errichtung einer Militärbadeanst. in Wreschen. — 790/95. Bergwerksverleihungen an Fiskus, Zamajski-Kurnik, v. Wedemeyer-Waynitz, Lehmann-Berlin, Koschmieder-Graßdorf. — 796. Wahnsitzverl. des Marksch. Mahrenholtz v. Liegnitz n. Friedrichssegen. — 797. Ortsstat. betr. die Zusammensetz. des Magistrats der Stadt Schrimm. — 798. Wintersemest. an der Universität Breslau. — 799. Desgl. an der Universität Halle a. S. — 800. Verwaltung des Gutes Langgaslin durch Fiskus. — 801. Aufhebung der Entmündigung über Kröning-Glinka. — 802. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

773. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die von der Ordenskongregation der Barmherzigen Schwestern des H. Vinzenz von Paul bei der Krankenanstalt der Barmherzigen Schwestern in Posen und von der Ordenskongregation der Mägde Mariä bei dem St. Joseph-Krankenhause in Pleschen einzurichtenden Krankenpflegeschulen im Sinne des § 5 Absatz 1 Ziffer 6 der Vorschriften über die staatliche **Prüfung von Krankenpflegepersonen** v. 10. Mai 1907 (Sonderbeil. zu Nr. 26 des Amtsbl.) unter der Voraussetzung anerkannt, daß dort die Ausbildung vorschriftsmäßig in einem einjährigen zusammenhängenden Lehrgange erfolgt.

Die Anerkennung erfolgt, ohne daß den genannten Krankenanstalten die Verpflichtung auferlegt wird, Personen die nicht Mitglieder der erwähnten Ordenskongregationen sind, zur Ausbildung aufzunehmen.

Posen, den 31. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1218/08 I D. a. **Krahmer.**

774. Von einer Anzahl der das Maler-, Anstreicher- und Vergoldergewerbe betreibenden Handwerker ist bei mir die **Errichtung einer Zwangsinnung für das Gewerbe der Maler, Anstreicher und Vergolder,** umfassend die **Kreise Lissa, Fraustadt, Rawitsch, Gostyn, Schmiegel** und **Bomst,** mit dem **Sitz** in der Stadt **Lissa,** beantragt worden.

Zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens behufs Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker habe ich gemäß Ziffer 100 der Ausführungs-Anweisung vom 1. Mai 1904 zur R. G. O. den Oberbürgermeister **Wollburg** in Lissa zu meinem Kommissar ernannt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe. Posen, den 3. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1691/08 I. G. J. V.: **Boenisch.**

775. Die von den Bezirksschornsteinfegern aus der **Reinigung der Kochmaschinen erzielten Einnahmen** sind ebenfalls im **Kehrbuche zu vermerken.** Zu diesem Zwecke wird der Überschrift der Hauptspalte 2 des Kehrbuchs (Regierungsamtsblatt für 1908 S. 11) „Zu reinigende Schornsteine" der Zusatz: „oder Kochmaschinen" hinzugefügt.

Posen, den 30. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1461/08 I. G. J. V.: **Boenisch.**

776. **Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 19. Mai 1889 (G.-S. S. 108) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 4. April 1896 (Amtsblatt Seite 132) betreffend **Maßregeln gegen die Verbreitung von Schweineseuchen** wird hiermit **aufgehoben.**

Posen, den 3. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1077/08 I. G. J. **Krahmer.**

777. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1908 ab die **evangelischen Hausväter** des Grundstücks **Karchowo** Abbau Nr. 22, Kreis Lissa, aus der evangelischen Schulsozietät **Zedlitzwalde,** Kreis Lissa, **ausgeschult** und der evangelischen Schulsozietät **Gurschno,** Kreis Lissa, **zugeschult.**

Posen, den 27. Juli 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6325/08 II a. **v. Uthmann.**

Digitized by Google

778. Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des I. Vierteljahres des Rechnungsjahres 1908 **abgelösten Domänen-Amortisationsrenten** sind von uns bescheinigt worden.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen mit der Anweisung übersandt worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 30. Juli 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
1945/08 III Ba 4. **Schulz.**

779. Vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Bundesrats hat im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler der Herr Finanzminister durch Erlaß vom 22. v. Mts. III. 12988 dem **Zollamt I Posen Bahnhof die Befugnis zur amtlichen Unbrauchbarmachung von Gerste** zur Malzbereitung beigelegt und die Unbrauchbarmachung an die Hermann-Mühle A. G. hier übertragen.

11831. Posen, den 3. August 1908.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

780. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **2. Januar 1909 einzulösenden 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Lit. F. zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 146, 207, 272, 647, 893, 1011.

Litt. H. zu 300 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 16, 35, 123, 277, 486, 793, 878.

Litt. J. zu 75 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 74, 237, 356, 397, 421, 496.

Litt. K. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 7, 78.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheine Reihe III Nr. 3—16 und Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbankkasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **2. Januar 1909** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark, in Worten ..... Mark für d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen Litt. .... Nr. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 16. Juli 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

781. In **Kroschnitz** (Kr. Meseritz), **Tuchorze** (Kr. Bomst), in der Försterei **Marienthal** und in der Försterei **Tannenberg** (Kr. Schildberg) sind **Telegraphenanstalten mit öffentlicher Sprechstelle und Unfallmeldedienst** eröffnet worden.

Posen O, den 4. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V. **Baresel.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

782. Vom 1. August d. Js. ab treten in der Trichinenschau folgende Veränderungen ein:

1. **In Ortschaften, in denen gewerbliche Schlachtungen stattfinden, ein Trichinenschauer am Wohnorte aber nicht ansässig ist, übt der zuständige Schlachtviehbeschauer zugleich die Trichinenschau bei gewerblichen Schlachtungen aus, in Ortschaften, in denen Trichinenschauer ansässig sind, dagegen nur in denjenigen Fällen, in welchen der Trichinenschauer während der festgesetzten Schlachtstunden nicht zu haben ist.**

2. Der z. Z. unbesetzte Trichinenschaubezirk **Jankow-przyg.,** bestehend aus den Ortschaften Gr. Tor[illegible] Jankow-przyg. und Forsthaus Fasanerie mit Waldwärter[illegible] wird vom gleichen Zeitpunkt ab **aufgelöst** und [illegible] Trichinenschaubezirk Gr. Gorzya, für welchen [illegible] Gemeindevorsteher Jendraszczyk in Kl. Topola [illegible] Trichinenschauer bestellt ist, **zugeschlagen.**

Adelnau, den 23. Juli 1908.

Der Landrat.
J. V: **Koebke,** Kreissekretär.

783. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Adelnau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Adelnau unter Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

Digitized by Google

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre n Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angeellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede eliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder iserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, n Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese nterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 255/256.)

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 17. Juli 1893 (Kreisblatt für 1893 Nr. 87) außer Kraft.

Adelnau, den 12. Juni 1908.

Der Landrat.

6817/08. **Knoll.**

784. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Kempen i. P.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Kempen i. P. unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 255/256).

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Kempen i. P., den 10. Juli 1908.

Der Landrat.

2386/08. L. **v. Scheele**

Geheimer Regierungsrat.

785. Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat in seiner Sitzung am 2. Juli d. Js. beschlossen, die Parzellen **Beyersdorf Forst** Kartenblatt 1 Nr. 47/1, 50/1, 49/3, 4, 34/5, 35/5, 31/6, 33/6, 48/6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 36/14, 37/14, 38/15, 39/15, 40/16, 17, 18, 19 und 57/20 in einer Größe von zusammen 128,57,66 ha und mit einem Grundsteuerreinertrage von 363,07 Taler von dem Gutsbezirk **Hartigsheide abzutrennen** und mit dem Gutsbezirk **Güldenau zu vereinigen.** 1670/08 K. A.

Obornik, den 22. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V: **von Born-Fallois,** Regierungs-Referendar.

Digitized by Google

786. Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat in seiner Sitzung am 2. Juli beschlossen, die nachstehend aufgeführten Parzellen in einer Größe von zusammen 111,9424 Hektar unter Abtrennung von der Gutsbezirk Pila mit dem Gutsbezirk **Grünheide zu vereinigen.**

Gemarkung	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt ar	Flächeninhalt qm	Reinertrag Taler	Reinertrag Sgr.
Bodussewo	1	36/13 ꝛc.	1	2		94	80	2	23
			Rakownia		3	62	37	4	26
						44	13	1	04
					12	38	29	4	85
		37/14 ꝛc.			2	34	02		91
		38/15 ꝛc.			3	71	03	1	46
						09	59		26
						11	82		37
		44/13				3	49		
		45/13					31		
Rakownia	2	48/5	1	1	6	43	73	15	13
			Gut Rakownia		6	46	89	20	21
		49/5 ꝛc.				45	77	1	05
						94	39	1	11
					7	33	33	22	91
						19	04		42
						33	08		3
					1	42	52	3	3
						58	80	2	30
						20	69		5
		50/7			1	39	17	3	27
		51/8 ꝛc.			4	34	64	3	97
						10	48		25
						02	67		06
						27	14		6
	52/8 ꝛc.					37	96		3
						02	07		06
	53/7					05	66		
	54/3						66		
Mur.-Goslin Forst	1	1	1	3		08	96		35
					9	09	59	5	34
		2				24	78		10
					1	36	71	1	6
					2	59	82	6	11
						19	19		05
						45	17		02
					13	64	67	53	4
		34/7 ꝛc.			25	33	49	16	54
		35/7				41	73		2
		36/10 ꝛc.				70	85	1	67
						42	98		98
		37/10				05	98		
Bodussewo	1	47/25 halb	ohne			34	18		
		49/26 halb				17	72		
		51/27 halb				20	49		
Mur.-Goslin Forst	1	43/28 halb				14	45		
		45/28 halb					85		
				Seite....	110	19	15	—	—

Gemarkung	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt ar	Flächeninhalt qm	Reinertrag Taler	Reinertrag 1/100
				Übertrag...	110	19	15		
Kur.-Goslin Forst		46/32 halb				08	62		
		48/32 halb				19	89		
		50/30				35	91		
		27 halb				30	63		
Jakownia	2	59/39 halb				30	60		
		60/40 halb				15	57		
		62/40 halb				03	21		
		63/41 halb				18	24		
Kur.-Goslin Forst	1	22 halb	ohne			11	42		
			Zusammen....		111	94	24		

Obornik, den 2. Juli 1908.

Beschluß. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
645/08 K. A. J. V.: **von Born-Fallois.**

787. Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat in seiner Sitzung am 26. Mai d. Js. beschlossen, die nachstehend aufgeführten Parzellen von dem **Gutsbezirk Klein-Goslin abzutrennen** und dieselben mit dem **Gemeindebezirk Wilhelmsberg zu vereinigen.**

Gemarkung Murowana-Goslin und Pila.

Artikel 2 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 32, 33, 34, 114/35 113/40 41, 42, 43, 44, 45, 46, 57, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 78.

Artikel 11 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 56, 60, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 115/91 92, 118/94 96, 98, 99, 100/halb 101/halb 102.

Artikel 14 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 30 und 31.

Artikel 16 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 37, 38, 73, 74, 75, 76, 77, 108/39 109/40.

Artikel 17 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55.

Artikel 29 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 116/91, 117/94, 95.

Artkel 27 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 36, 110/40, 111/35, 112/39.

Artikel 46 Kartenblatt 6 Parzellen Nr. 58 und 59 in einer Gesamtgröße von 264,28,64 Hektar.

Ferner hat sich der Kreisausschuß mit der **Auflösung des Gutsbezirks Klein-Goslin** nach Abtrennung dieser Parzellen einverstanden erklärt.

Obornik, den 26. Mai 1908.

Beschluß. Der Kreisausschuß.
1298/08 K. A. **von Born-Fallois.**

788. Der Kreisausschuß des Kreises Neutomischel hat, nachdem er von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen gemäß § 59[2] des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zur Beschlußfassung bestimmt worden ist, gemäß § 2[4] der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die dem Kreise Bomst gehörige **Wegeparzelle Tuchorze** Band 3 Blatt 112 Kartenblatt 3 der Gemarkung Tuchorze, Parzellen Nr. 135 in Größe 0,92,90 ha nach dem Forstgutsbezirke der Königlichen **Oberförsterei Buchwerder,** Belauf Hammer (Kreis Bomst), **umzugemeinden.**

Neutomischel, den 31. Juli 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Neutomischel.
1270/08 K. A. **von Daniels.**

789. Die **Militärverwaltung** beabsichtigt, an der Wreschnitza nordwestlich der **Stadt Wreschen,** etwa 20 Meter nordwestlich der sogenannten Kreuzkapelle, die nördlich des Weges Wreschen—Przyborki steht, eine Militär-Schwimm- und **Freibadeanstalt** zu errichten und diese Anlage mit dem Wreschnitzawasser zu bewässern.

Mit Beziehung auf die im Geschäftslokale des hiesigen Kreisausschusses bezüglich dieser Anlage zur Ansicht ausliegenden Pläne werden die Interessenten hierdurch gemäß § 21 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41) aufgefordert

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes, in welchem diese Bekanntmachung veröffentlicht wurde, angerechnet, bei dem Kreisausschusse anzumelden.

Gleichzeitig werden die Interessenten verwarnt, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als auch des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Wreschen, den 25. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
1924/08 A. J. V.: **von Skrbenski.**

790. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Daleschin V" bei Daleschin, Kreis Gostyn.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 2. September 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Daleschin V"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

L M E R S

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 197 629 (Zwei Millionen einhundert siebenundneunzig tausend sechshundertneunundzwanzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Daleschin, Ossowo und Alt-Gostyn sowie in den Gemeindebezirken Ossowo, Stankowo und Daleschin in den Kreisen Gostyn und Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 1. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 1. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
5266. **Schmeißer.**

791. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Kinga" bei Kurnik, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 6. September 1907 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Graf **Wladislaus Zamojski** auf Schloß Kurnik, Kreis Schrimm unter dem Namen

„Kinga"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A B C D

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 870 (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend achthundertsiebenzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirk Kurnik sowie in dem Gemeindebezirke Pierschno im Kreise Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 2. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 2. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
5283. **Schmeißer.**

792. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Max Hipolit" bei Grünchen, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 5. Juni 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **Julius von Wedemeyer** zu Woynitz, Kreis Lissa unter dem Namen

„Max Hipolit"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

l k i g n o p q r

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 78[illegible] (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend siebenhundertzweiundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Grünchen und Deutsch-Wilke sowie in den Gutsbezirken Grünchen, Klaene, Golembin und Witschenske in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirk

sen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

rdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 2. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verfung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen rggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 35, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, welchem das diese Bekanntmachung enthaltende tsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des uationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) em Jeden gestattet.

Breslau, den 2. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

36. **Schmeißer.**

3. Bekanntmachung
r Verleihungsurkunde für das Braunkohlenergwerk „Ernst Alwin 1" bei Neudorf, Kreis Schwerin a. W.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 9. Juli 1907 präsentierten utung wird dem Bergassessor a. D. **Ernst hmann** zu Berlin-W 30, Barbarossastraße 39, ter dem Namen

„Ernst Alwin 1"

s Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem ne von uns beglaubigten Situationsrisse mit den chstaben

A B C D

eichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199877 (Zwei illionen einhundertneunundneunzigtausend achthundertbenundsiebzig) Quadratmetern hat und in dem meindebezirke Neudorf sowie in dem Gutsbezirke unzig in den Kreisen Schwerin a. Warthe und eseritz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke reslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde kommenden

Braunkohle

rdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 2. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 2. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

5268/08. **Schmeißer.**

794. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Pallas Athene" bei Wilkowo, Kreis Samter.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 2. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Gutsbesitzer **Maximilian Koschmieder** zu Großdorf, Kreis Graetz, unter dem Namen

„Pallas Athene"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199960 (zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundertundsechzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Wilkowo und Wierzeja, sowie in den Gutsbezirken Wierzeja, Wilkowo, Sendzinko und Königshof in dem Kreise Samter, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 18. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 18. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

6758/08. **Schmeißer.**

Digitized by Google

795. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Ostmarkengrube" bei Großdorf, Kreis Graetz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 2. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Gutsbesitzer **Maximilian Koschmieder** zu Großdorf, Kreis Graetz, unter dem Namen

„Ostmarkengrube"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199848 (Zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend achthundertachtundvierzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Großdorf, Paulsdorf und Stadt Buk in dem Kreise Graetz, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 18. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 18. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

6755. gez. **Schmeißer.**

796. Der konzessionierte **Markscheider Walter Mahrenholtz** hat seinen **Wohnsitz** von Liegnitz nach **Friedrichssegen a. d. Lahn verlegt.**

Breslau, den 3. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

J. V.: **Ziemann.**

797. Ortsstatut betreffend die Zusammensetzung des Magistrats der Stadt Schrimm.

Auf Grund der §§ 11 und 29 der Städteordnung, der Kabinettsordre vom 15. Februar 1873 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung das nachstehende Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Zahl der Magistratsmitglieder beträgt (Bürgermeister, Beigeordneter oder 2. Bürgermeister als dessen Stellvertreter, 4 Schöffen.)

§ 2. Die Schöffen führen den Amtstitel „Ratsherr".

§ 3. Dieses Ortsstatut tritt am 1. Januar 19 in Kraft.

Schrimm, den 29. Januar 1908.

Der Magistrat.

Schorstein, May, Breslauer, Madalinski, Jaffe.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Kiereh, Unger, Citron, Smolibock, Schwantes, Senftleben, Dr. Ehrlich, E. Neyman, Zwierzchowski.

Ortsstatut betreffend die Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung in der Stadt Schrimm.

Auf Grund der §§ 11, 12, 16, und 21 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Zahl der Stadtverordneten in der Stadt Schrimm beträgt 12.

§ 2. Dieses Ortsstatut tritt am 1. Januar 19 in Kraft.

Schrimm, den 29. Januar 1908.

Der Magistrat.

Schorstein, May, Breslauer, Madalinski, Jaffe.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Kiereh, Unger, Dr. Ehrlich, Citron, Senftleben, Smolibocki, Schwantes, E. Neyman, Zwierzchowski.

Der Bezirksausschuß zu Posen hat in seiner Sitzung vom 23. April 1908, an welcher teilgenommen haben:

Regierungs-Präsident **Krahmer,** als Vorsitzender,
Regierungsrat **Westermann,**
Rittergutsbesitzer **von Tempelhoff,**
Kommerzienrat **Hugger,**
Rittergutsbesitzer **von Seydlitz,**

beschlossen, die von den städtischen Bürgerschaften in Schrimm beschlossenen Ortsstatute vom 29. Januar 19 betreffend die Zusammensetzung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Schrimm in Gemäßheit des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu bestätigen.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

Beschluß. **Krahmer.**

C. 335/08 B. A.

1

Vorstehender Beschluß wird hierdurch dahin berichtigt, daß es an Stelle „von den städtischen Bürgerschaften“ lauten muß „von den städtischen Körperschaften.“

Posen, den 20. Juli 1908.

Rameus des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
J. 353/08. B. A. J. V. **v. Siegroth.**

2

Vorstehende Ortsstatute werden hiermit bekannt gemacht.

Schrimm, den 31. Juli 1908.

Der Magistrat.
Schorstein.

798. Das **Vorlesungs-Verzeichnis** der Universität **Breslau** für das **Winter-Semester 1908/09** ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Pedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Übersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-Übersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 13. Juli 1906.

Rektor und Senat der Königlichen Universität.

799. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das **Wintersemester 1908/09** beginnen am **22. Oktober.** Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1908.

Wirklicher Geheimer Rat Dr. Prof. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

800. Das der Kloster Berge'schen Stiftung in Magdeburg (Königlich Preußischer Staatsfiskus) gehörige **Gut Langgoslin** wird vom 1. Juli d. Js. ab für Rechnung der Stiftung verwaltet.

Zum Administrator ist der Königliche Oberamtmann Herr **Schönberg** in **Langgoslin** bestellt worden.

Magdeburg, den 30. Juli 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium
13438 der Provinz Sachsen.

801. Die durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts in Pudewitz vom 12. Februar 1907 angeordnete Entmündigung des früheren Schlachtmeisters und Mühlenpächters **Wilhelm Kröning** in Glinka, jetzt in Kostschin ist durch Urteil des Königlichen Landgerichts Posen vom 26. Februar 1908 **aufgehoben worden.**

Pudewitz, den 26. Juli 1908.

Königliches Amtsgericht.

802. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerkes Katarzynowo, Kreis Kosten,
2. des Gutes Chraplewo, Kreis Neutomischel,
3. des Ansiedlers Albert Herfort in Krzyzownik, Kreis Posen-West.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Gutes in Bucz, Kreis Schmiegel.

II. Rotz.

Erloschen unter den Pferden:

des Eigentümers und Händlers Linus Meyer in Wischen, des Leinewandhändlers Albert Wotke in Paradies, Kreis Meseritz.

III. Geflügelcholera.

Erloschen unter dem Geflügel:

des Pfarres Marunde in Mohnsdorf, Kreis Kosten.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Fabianow Gut und Gemeinde ausschließlich Rozmowka, Kotlin Ziegelei, Orpiszewek Gut und Gemeinde, Suchorzew Gut und Gemeinde und Kurcew Gemeinde, Kreis Jarotschin.
2. Garby, Zalesewo, Kruszewia, Rabowice, Splawie Gut mit Michalewo und Splawie Dorf, Kreis Posen-Ost,
3. Dachowo Gut und Gemeinde, Robakowo, Zerniki mit Jaryszki, Gondek Gut und Gemeinde, Kreis Schrimm auf die Dauer von 3 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Wiesenrode, Bärsdorf, Tarchalin, Lang-Guhle, Alt-Guhle, Abbau Klapowo und Wydartowo, Vorwerk II Sowiny, Kawitsch, Gerlachowo, Konarzewo, Eichenbronn, Izbice, Schlitze, Vorwerk und Forsthaus Stanislawowo, Kr. Kawitsch.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Ladebeck in Brzezie, Kr. Gostyn,
2. des Schlossers Matuszewski in Rataj, Kreis Posen-Ost.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wächters Friedrich Kaschke in Punitz, des Wirtes Mathias Matuszak in Alt-Gostyn, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Franz Wawrzyniak in Ptaszkowo Gut, Gr. Grätz,
3. der Ackerwirtin Emilie Szulczewska in Kazmierz, Kreis Samter,
4. des Arbeiters Ludwik Zenker in Xions, des Arbeiters Gorny in Szczodrochowo, Kreis Schrimm,
5. des Arbeiters Josef Kubiak in Stanislawowo, Kreis Wreschen,

Digitized by Google

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Adalbert Glapka in Lasajetowo, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Johann Hoppenheit in Otusch und Johann Klary, der Witwe Regina Moskalik und des Arbeiters Michael Manka in Kalwy, Kreis Grätz,
3. des Dominialarbeiters Melchor Merdazynski in Chrzan Gut, des Dominiums in Dembno, Kreis Jarotschin,
4. der Eigentümerin Marianna Wyrwa in Kosten, gl. Kreises,
5. des Brennerei-Verwalters Jaeger in Wolfskirch, Kreis Lissa,
6. des Kutschers Christian Kaczor in Bentschen, der Eigentümer Josef Molenda und Josef Giering in Altenhof, Kreis Meseritz,
7. des Kutschers Szczepaniak in Ritschenwalde, des Ansiedlers Winkelmann in Buchenhain, des Ansiedlers Klinger in Seefelde, Kreis Obornik,
8. des Gutsschutschers Adamski in Bendlewo, Kreis Posen-West,
9. des Altsitzers Heinrich Weidner in Kammthal, des Ackerwirts Rudolf Wenzel in Groß-Gay, Kreis Samter,
10. des Böttchermeisters Waclaw Zolądek in Mixstadt, Kreis Schildberg.

b. Erloschen unter den Schweinen.

1. des Dominiums Unterwalden, Kreis Bomst,
2. der Arbeiter Ignatz Jakubiak und [illegible] Mielcarek in Buchwald, Kreis Koschmin,
3. des Hausbesitzers Johann Sobanski und des Arbeiters Anton Grodziski in Kosten, gl. Kr.,
4. des Maurers Beisert in Gurschno Gut, des Knechts Majchrzak und des Dominiums Drobnin Kreis Lissa,
5. des Ansiedlers Heinrich Schmertmann in Petershag Kreis Meseritz,
6. des Vinzent Cichy, Adalbert Cichowicz und Hauptlehrer Stam in Pfarskie Gut, Kr. Samter,
7. des Lehrers Jander in Schoenthal, des Gutspächters Adamczewski in Biernatki, Kr. Schrimm,
8. des Wirts Ignatz Kucza und des Arbeiters Andreas Kotecki in Giecz, Kreis Schroda,
9. des Landwirts Anton Szczepanski in Bieglinek, Kreis Wreschen.

VII. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:

1. der Witwe Josefa Bartkowiak in Gr. Lutten Kreis Birnbaum,
2. des Arbeiters Martin Jaskowiak in Neustadt a. W. Kreis Jarotschin.

VIII. Schweinepest.

Erloschen unter den Schweinen:

der Kutschnerwitwe Dorothea Gotsch in Röhrsdorf und des Rittergutes Attendorf, Kr. Fraustadt.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelege erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 13. August 1908.

803. Im Hinblick auf die **Weiterausbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Posen-Ost** ordne ich zur Verhütung der Verbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen und von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten im Stadtkreise Posen, ferner in den Polizei-Distrikten Posen II und Glowno, Kreis Posen-Ost und Dopiewo, Komornik und Stenschewo, Kreis Posen-West, sowie in der Stadt Stenschewo, Kreis Posen-West, wird hiermit bis auf weiteres untersagt,** und zwar mit der Maßgabe, daß im Stadtkreise Posen Märkte für Schlachtvieh abgehalten werden dürfen. Das in der Stadt Posen aufgetriebene Schlachtvieh ist spätestens 48 Stunden nach Beendigung des Marktes abzuschlachten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem **Tage ihrer Verkündigung in Kraft,** sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuche erloschen ist.

Posen, den 13. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2198/08 I. D b. **Krahmer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 33. Ausgegeben Dienstag, den 18. August 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 804. Polizeiverordnung vom 7. Juli 1908 betreffend die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben ꝛc. beschäftigten Arbeiter. — 805. Peyser-Schrimm — Verleihung der Zweigapotheke in Dolzig. — 806/07. Richard Frost-Rawitsch und Vinzent Lachowski-Schroda — Verzichtleistung auf Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe eines Auswanderer-Agenten. — 808. Franz Reyzner, Apotheker, Kions — Konzessions-Erteilung. — 809/810. Nachweisung über Lebensmittel- und Fourageprеise pro Juli. — 811. Ordensschwestern, welchen die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen ohne Prüfung erteilt ist. — 812. Oberingenieur Benemann, Ingenieure Peschko, Schnabel und Winterschladen, Ernenn. zu Sachverständige zur Prüfung von Aufzügen. — 813. Umschulung der kath. Hausväter des Guts- und Gemeinde-Bezirks Lobes. — 814. Ernennung zu Hegemeistern der Förster Krause-Brand, Schmidt-Trommelort, Exner-Kranzinbruch und Hoffmann-Schierzig. — 815. Umgemeindung Parzellen Gutsbezirke Wizemborz-Czeszewo. — 816. Anlage einer Militärschwimm-Badeanstalt in Wreschen. — 817/821. Polizei-Verordnung über den Kehrzwang von Schornsteinen in den Kreisen Bomst, Koschmin, Neutomischel, Ostrowo und Rawitsch. — 822/825. Bergwerksverleih. an Preuß. Staat (Bergfiskus) Wulsch I, Rittergutsbes. Graf Zamoyski-Kurnik, Rittergutsbesitzer v. Heydebrand-Storchnest und Graf Eduard von Raczynski — Berichtigung. — 826. Errichtung einer Telegraphen-Anstalt in Hochwalde. — 827. Übertragung der Landesstempelverteiler-Stelle an Kirchner-Rakwitz. — 828 29. Neuansiedelung Ignatz Michalak-Bismarcksdorf und Kgl. Fiskus-Kuchary (Zollaufseherhaus). — 830. Verleg. des Kommunik.-Weges von der Posen—Wreschener Chaussee nach Gultowy. — 831. Wintersemester an der tierärztlichen Hochschule in Hannover. — 832. Adam Figielek und dessen Ehefrau — Gostyn — Entmündigung wegen Trunksucht. — 833/34. Personalveränder. Oberpostdir. und Oberlandesger.-Bezirk Posen. — 835. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

804. Polizeiverordnung
(vom 7. Juli 1908)
über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 388), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen verordnet was folgt:

§ 1. Wer in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) in einer Anzahl von mindestens 10 Personen in Arbeiterkasernen, Schlafhäusern und ähnlichen, zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen bestimmten Räumlichkeiten Unterkunft gewährt, muß den nachfolgenden Bestimmungen genügen.

§ 2. Die Unterkunftsräume müssen ein gesundes, gegen Witterungseinflüsse schützendes Unterkommen gewähren.

Für Arbeiter, die nur in der Zeit vom 1. April bis zum 15. November beschäftigt werden, genügen, soweit nicht baupolizeiliche oder anderweite Vorschriften entgegenstehen, hölzerne Baracken, wenn sie aus Brettern festgefügt und wasserdicht gedeckt sind.

§ 3. Die Wohn- und Schlafräume müssen, sofern nicht die Baupolizeiverordnungen weitergehende Bestimmungen treffen, folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube oder anderen Aufnahmestätten für fäulnisfähige Stoffe oder Räumen, worin eine außergewöhnliche Wärme herrscht, liegen und unmittelbar mit Aborten weder in offener noch verschließbarer Verbindung stehen; unmittelbare Lage an einer Düngergrube oder anderen Aufnahmestätten für fäulnisfähige Stoffe ist bei massiven Gebäuden dann nicht anzunehmen, wenn die Gruben außerhalb der Gebäude liegen und selbständige und undurchlässige Wände haben und wenn sich in der der Grube zunächst liegenden Wand des Unterkunftsraumes keine Fenster oder Öffnungen befinden, die das Eindringen schädlicher Ausdünstungen in die Unterkunftsräume gestatten würden,

2. sie müssen mindestens 30 — dreißig — cm über dem sie umgebenden Erdboden liegen und gut und dauerhaft gedielt oder mit einem anderweiten zweckmäßigen Belag (Estrich, Plattenbelag, Ziegelpflaster usw.) versehen sein,

3. Wände und Decken müssen glatt geputzt und geweißt oder mit Holzbekleidung, Verschalung oder Plieserung und dergl. versehen sein; bei sogenannten gestreckten Windelböden ist Deckenputz nicht erforderlich. Die Balken brauchen nur geweißt zu werden,

4. sie müssen mit gutschließenden Türen versehen sein und eine ausreichende Zahl öffnungsfähiger, gutschließender, unmittelbar ins Freie führender Fenster haben. Die Türen der Schlafräume müssen durch Schloß oder Riegel verschließbar sein. Die Haustür und bei Neubauten auch die Türen der größeren zur Aufnahme von 10 oder mehr Personen bestimmten Schlafräume müssen nach außen aufschlagen. Sofern

Digitized by Google

mehr als 2 Türen der letztbezeichneten Art auf einem Korridor nebeneinander oder gegenüber liegen, müssen sie beim Öffnen soweit herumschlagen, daß der Verkehr auf dem Korridor nicht behindert wird.

Die Fenster der Schlafräume müssen eine lichtgebende Fläche von nicht weniger als $^1/_{12}$ der Fußbodenfläche und auf je 30 cbm Luftraum mindestens 1 qm öffnungsfähige Fläche besitzen,

5. sie müssen in bestehenden Gebäuden mindestens 2,5 m hoch sein (bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen) und in neu hergestellten Gebäuden den baupolizeilichen Anforderungen hinsichtlich der Höhe entsprechen.

6. Die Schlafräume müssen für jede darin zum Schlafen untergebrachte Person mindestens 10 cbm Luftraum und 3 qm Bodenfläche enthalten. Für Schlafräume, die zugleich zum Aufenthalt über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen, sind mindestens 12 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche erforderlich. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte der angegebenen Maße. Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben außer Betracht.

7. Die Schlafräume müssen für jede Person über 14 Jahre eine besondere, vom Erdboden durch eine Luftschicht von mindestens 30 cm getrennte Lagerstätte enthalten. In einem Bettgestelle sind zwei Lagerstätten dann zulässig, wenn sie durch ein auf die Kante gestelltes mindestens 25 cm hohes Brett getrennt sind. Die Lagerstätten dürfen nicht von mehreren Schichten hintereinander benutzt werden und während der Benutzung in Räumen von weniger als 3,20 m Höhe nicht übereinander stehen. Für jede Lagerstätte ist mindestens ein Bettsack und Kopfkissen mit trockenem Stroh und eine hinreichend große wollene Decke zu gewähren. Jedem neu eintretenden Bewohner ist ein neuer oder frisch gereinigter Bettsack nebst Kissen zu gewähren. Bei Verwendung von Strohsäcken muß das Stroh in den Säcken und Kissen wenigstens alle 4 Wochen erneuert, die Strohsäcke und Kissen müssen mindestens alle 4 Monate gewaschen, die Wolldecken wenigstens alle 6 Monate in angemessener Weise gereinigt werden. Außerdem muß die Erneuerung und Reinigung dann erfolgen, wenn die Gegenstände verunreinigt worden sind. Die Verpflichtung zur Gewährung der Bettstücke und zu ihrer Erneuerung und Reinigung greift insoweit nicht Platz, als die Arbeiter diese Gegenstände selbst mitbringen, vorschriftsmäßig erneuern und reinigen,

8. Wohnräume müssen mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Sitzen und, sofern sie auch in der Zeit vom 15. November bis zum 1. April benutzt werden sollen, mit einer ausreichenden Heizgelegenheit versehen sein. Das Gleiche gilt von Schlafräumen, die zugleich zum Aufenthalte über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen.

§ 4. 1. Abgesehen von Eheleuten und Personen, die in gerader Linie verwandt sind, dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nur in getrennten, nicht durch Türen in unmittelbarer Verbindung stehenden Wohn- und Schlafräumen untergebracht werden.

2. Ehepaare oder Personen, die in gerader Linie verwandt sind, dürfen in die im § 1 bezeichneten Räumlichkeiten ungetrennt nur dann aufgenommen werden, wenn jeder Familie ein besonderer, mit den Wohn- und Schlafräumen der Männer und Frauen nicht in unmittelbarer Verbindung stehender Raum gewährt wird. Kinder dürfen nicht mit anderen erwachsenen Personen als mit ihren Eltern zusammen untergebracht werden.

§ 5. Den Arbeitern ist in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und Gerät zum Waschen zu geben. Für je zwei Schlafgäste muß, sofern keine größeren gemeinsamen Waschvorrichtungen in geschlossenen Räumen vorhanden sind, mindestens 1 Waschgeschirr und für jeden Schlafgast wöchentlich mindestens ein reines Handtuch gewährt werden.

Jedem an einer ansteckenden Krankheit leidenden Arbeiter — vergl. § 9 — ist ein besonderes Waschgeschirr, das täglich von diesem gründlich gereinigt werden muß, zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Das Reinigen und Trocknen von Wäsche und das Aufbewahren größerer Mengen von Nahrungsmitteln in Schlafräumen, die mit mehr als 10 Personen belegt sind, ist verboten. Für die in solchen Räumen untergebrachten Arbeiter sind zu dem angegebenen Zwecke besondere Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 7. 1. Wohn- und Schlafräume sind täglich gehörig zu lüften und zu reinigen.

2. Wände und Decken aller Räume sind alljährlich und zwar bei nur zeitweise benutzten Räumen 14 Tage vor der ersten Ingebrauchnahme im Kalenderjahre, im übrigen im Frühjahre frisch zu weißen oder in anderer von der Ortspolizeibehörde als zweckmäßig anerkannter Weise zu reinigen und aufzufrischen.

3. Für die Wohn- und Schlafräume ist das erforderliche Heizmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

4. Alle Unterkunftsräume und die Zugänge dazu sind in ausreichender und feuersicherer Weise zu beleuchten.

§ 8. In angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen und in mindestens 10 m Entfernung von Brunnen müssen Aborte in ausreichender Zahl für die Geschlechter getrennt mit besonderen Zugängen und Aufschriften, sowie für die Männer ein Pissoir vorhanden sein. In der Regel ist für je 20 Arbeiter und für je 15 Arbeiterinnen ein Abort erforderlich. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und die Einrichtung der Aborte sowie über ihre Entleerung, Reinigung und etwa notwendige Desinfizierung trifft die Ortspolizeibehörde.

§ 9. 1. Arbeiter, die an einer ansteckenden Krankheit (Krätze, granulöser Augenentzündung usw.) leiden, dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen, nicht an derselben Krankheit leidenden Arbeitern untergebracht werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige

Digitized by Google

ansteckender Krankheiten bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Zur Aufnahme und Verpflegung erkrankter Arbeiter ist im Falle hervortretenden Bedürfnisses, sofern nicht für eine ausreichende Unterbringung der Kranken anderweit Sorge getragen ist, für jedes Geschlecht ein besonderes gedieltes oder zementiertes, heizbares Krankenzimmer zur Verfügung zu stellen, das mit den Wohn- und Schlafräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen und zu anderen Zwecken nicht benutzt werden darf. Auf jedes Bett müssen darin wenigstens 6 qm Bodenfläche und 20 cbm Luftraum kommen. Für die erforderliche Wartung und Pflege ist Sorge zu tragen.

§ 10. 1. Wird gleichzeitig mehr als 20 Arbeitern Unterkunft gewährt, so muß zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit und zur Verhütung gesundheitsschädlicher Benutzung der Wohn- und Schlafräume eine das Verhalten der Arbeiter regelnde Hausordnung erlassen werden. Diese ist in jedem Wohn- oder Schlafraume in deutlicher Schrift an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

2. Zur Durchführung der Hausordnung ist ein besonderer Aufseher zu bestellen und diesem eine Wohnung anzuweisen, von wo aus er eine ausreichende Aufsicht zu üben vermag. Der Aufseher darf, sofern diesem Erfordernis genügt wird, auch in denselben Räumen wie die übrigen Arbeiter untergebracht werden.

§ 11. Wer nach Maßgabe des § 1 erstmalig Arbeitern Unterkunft gewährt, hat hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und unter Bezeichnung der für sie bestimmten Räume der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen nach der Aufnahme Anzeige zu erstatten.

§ 12. Für die am Tage der Verkündigung dieser Polizeiverordnung bereits vorhandenen Unterkunftsräume können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Ziffern 2—7 durch den Landrat zugelassen werden. Jedoch dürfen in Räumen mit geringerer als 2 m Höhe (§ 3 Ziffer 5) Arbeiter nicht untergebracht werden.

Soweit es sich um Unterkunftsräume für Arbeiter handelt, die in der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben beschäftigt sind, erfolgt die Bewilligung der Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Bergrevierbeamten bezw. dem Oberbergamte.

§ 13. Auf die Unterbringung von Arbeitern in sogenannten Kasernenschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 14. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Posen, den 7. Juli 1908.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung.

Thon.

805. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen hat dem **Apothekenbesitzer Payser** in Schrimm unter dem 3. August 1908 die Erlaubnis erteilt, in **Dolzig** das Apothekergewerbe in der dort auf dem Grundstücke Nr. 41 errichteten **Zweigapotheke** auf die Dauer von drei Jahren zu betreiben.

Posen, den 10. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

3962/08 I Da. J. V.: **Klotzsch.**

806. Der Kaufmann **Richard Frost** in Rawitsch, dem unterm 19. Februar 1906 gemäß § 11 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463 ff.) die **Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe eines Auswanderungsagenten** seines Vollmachtgebers, des Norddeutschen Lloyds in Bremen, für den Regierungsbezirk Posen erteilt worden war, hat auf die **Erlaubnis verzichtet.**

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 31 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 39 ff.) die Rückgabe der von dem Vollmachtgeber für Frost bestellten Sicherheit von eintausendfünfhundert Mark erfolgen wird, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre Ansprüche bei mir angemeldet werden.

Posen, den 11. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1885/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

807. Der Kassenvorsteher **Vincent Lachowski** in Schroda, dem unterm 19. Februar 1906 gemäß § 11 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463 ff.) **die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe eines Auswanderungsagenten** seines Vollmachtgebers, des Norddeutschen Lloyds in Bremen für den Regierungsbezirk Posen erteilt worden war, hat auf die Erlaubnis **verzichtet.**

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 31 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 39 ff.) die Rückgabe der von dem Vollmachtgeber für Lachowski bestellten Sicherheit von eintausendfünfhundert Mark erfolgen wird, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre Ansprüche bei mir angemeldet werden.

Posen, den 11. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1886/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

808. Der **Apotheker** Franz **Reyzner** hat die Apotheke in **Xions** käuflich erworben. Es ist ihm die **Konzession** zum Fortbetriebe derselben **erteilt worden.**

Posen, den 8. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

3819/08 I. Da. J. V.: **v. Mikusch.**

Digitized by Google

809. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belegenen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Juli 1908.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Übrige Marktartikel.							
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln	Stroh		Heu
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen		Richt-	Kramm-	
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.												à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	20 90	20 70	20 50	16 60	16 40	16 20	14 35	13 75	13 15	14 55	14 35	14 15	22 —	27 50	67 50	3 75	4 25	3 25	4 75
2 Birnbaum	21 —	— —	20 —	17 06	— —	16 53	16 61	— —	16 —	16 50	— —	15 78	23 50	— —	— —	5 56	4 78	4 —	6 08
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	17 22	— —	17 —	16 80	— —	16 —	16 23	— —	15 70	— —	— —	— —	6 26	4 —	— —	5 05
4 Unruhstadt	22 —	21 —	20 —	17 —	16 80	16 50	17 20	16 20	15 20	16 75	16 25	16 —	24 —	32 —	— —	5 —	4 50	3 50	6 —
5 Wollstein	20 84	20 80	20 50	16 49	16 29	16 —	14 50	15 —	— —	16 05	15 75	15 30	16 —	— —	— —	5 12	6 —	— —	3 60
6 Grätz	20 —	19 75	19 50	16 88	16 70	16 58	14 —	13 90	13 80	15 —	14 82	14 68	— —	— —	— —	3 88	4 —	— —	4 25
7 Neustadt b. P.	17 75	16 50	— —	16 25	15 —	— —	13 75	13 —	— —	15 75	14 50	— —	21 —	24 —	— —	3 —	4 —	— —	6 —
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	— —	16 76	— —	— —	16 —	— —	— —	15 95	— —	— —	— —	— —	4 24	5 —	— —	— —
9 Fraustadt*	21 —	— —	20 —	16 76	— —	16 56	15 —	— —	14 50	15 20	— —	15 —	20 50	30 —	75 —	3 76	3 20	2 20	3 50
10 Lissa*	20 65	20 36	20 09	16 83	16 57	16 38	14 25	14 —	13 82	15 14	14 92	14 67	27 —	35 —	55 —	4 01	3 73	— —	4 76
11 Kosten*	22 30	21 90	21 60	17 50	16 90	16 50	14 75	14 05	13 50	16 75	16 05	15 50	25 —	34 —	48 —	2 40	5 —	3 —	7 —
12 Rawitsch*	22 —	21 —	20 —	17 50	17 —	16 50	15 —	14 50	14 —	15 50	15 —	14 50	21 —	28 —	90 —	3 20	5 50	— —	5 50
13 Bojanowo	20 75	20 25	19 75	16 85	16 35	15 85	14 50	14 —	13 50	15 —	14 50	14 —	— —	— —	— —	2 50	4 50	— —	6 —
14 Krotoschin*	21 41	21 20	20 76	16 95	16 70	16 30	15 —	14 —	13 —	14 98	14 76	14 30	20 50	20 50	50 —	4 63	4 63	2 25	4 84
15 Meseritz	— —	— —	— —	16 50	16 25	16 —	— —	— —	— —	15 —	14 78	14 55	— —	— —	— —	5 40	4 90	3 90	— —
16 Bentschen	— —	— —	— —	— —	16 26	— —	— —	15 —	— —	— —	16 38	— —	— —	— —	— —	3 95	4 75	— —	— —
17 Obornik	20 25	— —	— —	17 02	— —	— —	13 75	— —	— —	15 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 45	4 —	3 —	7 —
18 Rogasen	— —	— —	— —	16 58	16 38	16 18	— —	14 —	— —	— —	14 —	— —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —
19 Pleschen	20 38	19 95	19 80	18 —	17 65	17 40	14 —	13 —	12 —	14 —	13 50	13 —	20 30	30 —	— —	3 20	4 50	3 —	9 —
20 Posen*	— —	21 60	21 50	17 13	16 88	16 26	14 55	14 28	14 —	16 20	15 84	15 42	22 50	28 —	59 —	4 60	4 60	— —	5 11
21 Samter*	21 25	20 95	20 65	16 79	16 59	16 36	13 80	13 55	12 90	15 —	14 75	14 50	21 —	20 —	— —	4 60	— —	— —	5 20
22 Schrimm*	— —	— —	— —	16 88	16 63	16 38	14 88	14 63	14 38	15 88	15 63	15 38	— —	— —	— —	4 78	4 61	2 50	5 —
23 Schroda*	21 —	20 —	20 —	16 53	16 15	15 77	— —	13 —	— —	15 25	15 —	14 75	— —	— —	— —	3 46	— —	— —	— —
24 Schildberg	20 40	20 20	20 —	17 —	16 80	16 60	15 —	14 80	14 60	15 10	14 90	14 70	18 —	23 —	— —	2 92	4 —	2 25	4 —
25 Kempen	21 17	20 89	20 44	17 72	17 43	17 13	15 14	14 93	14 38	15 64	15 27	14 89	20 14	20 —	— —	3 85	6 75	— —	4 55
26 Wreschen*	21 50	20 50	19 50	16 75	16 25	16 —	14 50	13 50	12 50	15 50	14 50	13 50	18 50	— —	— —	3 50	4 50	2 25	4 50
27 Gostyn	21 —	— —	20 —	16 50	— —	16 —	14 50	— —	14 —	16 —	— —	15 50	20 —	20 —	60 —	4 —	5 —	3 —	7 —
28 Jarotschin	21 51	20 63	19 38	17 54	17 06	16 19	16 75	15 94	14 90	15 35	14 76	14 —	27 50	45 —	55 —	3 90	4 75	3 25	5 50
Summe	439 06	368 18	403 97	440 83	381 80	393 17	342 58	315 03	280 13	387 32	346 16	339 77	388 44	417 —	559 50	110 92	115 45	41 35	124 19
durch Traktion	20 91	20 45	20 20	16 96	16 80	16 38	14 89	14 32	14 01	15 49	15 05	14 77	21 58	27 80	62 17	3 96	4 62	2 95	5 40
Durchschnittspr. des v. Monats	21 18	20 56	20 20	17 52	17 12	16 89	14 86	14 35	13 96	15 38	14 98	14 59	21 87	27 93	62 04	3 24	4 67	3 26	6 62

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

I. Marktpreise.

B. Übrige Marktartikel.

Namen der Städte	Fleisch: Rind im Großhandel	Fleisch: Rind im Kleinhandel von der Keule	Fleisch: Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	1 20	1 20	1 10	1 40	1 80	2 40	3 10
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 19	3 39
3 Schwerin a. W.	— —	1 60	1 30	1 30	1 50	1 50	1 80	2 63	3 96
4 Unruhstadt	— —	1 25	1 15	1 20	1 25	1 35	1 50	2 40	3 —
5 Wollstein	1 10	1 60	1 40	1 20	1 20	1 40	2 —	2 40	3 01
6 Grätz	— 72	1 80	1 60	1 40	1 40	1 10	1 80	2 40	2 81
7 Neustadt b. P.	— —	1 60	1 40	1 20	1 50	1 40	1 60	2 —	3 —
8 Neutomischel*	1 20	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	2 —	2 01	3 —
9 Fraustadt*	1 40	1 60	1 10	1 40	1 40	1 60	2 —	2 06	3 32
10 Lissa*	1 25	1 50	1 25	1 20	1 30	1 65	1 50	2 19	3 21
11 Kosten*	1 10	1 40	1 20	1 20	1 20	1 60	1 80	2 18	2 91
12 Rawitsch*	1 15	1 50	1 20	1 50	1 50	1 60	1 70	2 30	3 10
13 Bojanowo	— —	1 40	1 20	1 40	1 40	1 40	1 80	2 20	3 —
14 Krotoschin*	1 20	1 70	1 35	1 50	1 40	1 60	1 90	2 70	2 90
15 Meseritz	— —	1 40	1 20	1 40	1 20	1 40	2 —	2 64	3 50
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	2 44	3 08
17 Obornik	— —	1 40	1 20	1 35	1 35	1 35	2 —	2 70	3 20
18 Rogasen	— —	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	1 60	2 40	3 —
19 Pleschen	— —	1 30	1 20	1 30	1 20	1 20	1 50	2 40	2 10
20 Posen*	1 17	1 34	1 22	1 46	1 42	1 66	1 60	2 41	3 46
21 Samter*	— —	1 50	1 50	1 20	1 40	1 50	1 50	2 40	3 08
22 Schrimm*	1 20	1 40	1 10	1 60	1 40	1 40	1 60	2 20	3 —
23 Schroda*	1 17	1 60	1 50	1 40	1 60	1 50	2 —	2 76	3 —
24 Schildberg	— —	1 40	1 20	1 40	1 20	1 80	1 80	2 40	2 80
25 Kempen	— —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 40	2 —	2 50	2 90
26 Wreschen*	— —	1 45	1 30	1 35	1 32	1 45	1 50	2 40	2 70
27 Gostyn	— —	1 40	1 10	1 40	1 10	1 80	2 80	2 80	3 40
28 Jarotschin	1 15	1 50	1 30	1 45	1 15	1 50	1 55	2 57	3 40
Summe	17 71	41 64	36 67	37 51	37 79	41 26	49 20	67 41	86 09
durch Traktion	1 18	1 49	1 31	1 34	1 35	1 47	1 76	2 41	3 07
Durchschnittspreise des vor. Monats	1 21	1 49	1 31	1 31	1 36	1 46	1 74	2 34	2 85

II. Zuschläge.

Namen der Städte	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java geld in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweinefschmalz (hiesiges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter	Essig: Liter	Bier: à Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen															
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	32	25	27	27	53	60	35	35	2 20	2 70	20	1 25	—	—	—	—
2 Birnbaum	39	32	47	43	47	44	49	50	2 30	3 30	22	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	41	40	50	30	50	50	40	40	2 40	3 —	20	1 80	—	—	—	—
4 Unruhstadt	38	33	35	44	55	35	35	55	2 70	3 30	20	1 70	—	—	—	—
5 Wollstein	40	30	50	30	50	70	30	50	2 —	2 40	22	2 —	—	—	—	—
6 Grätz	30	25	24	24	36	50	30	36	1 60	2 —	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	40	30	30	30	50	70	40	40	1 80	2 40	20	1 60	70	—	10	—
8 Neutomischel*	50	25	60	40	40	60	40	50	2 —	3 60	24	1 80	—	—	—	—
9 Fraustadt*	38	33	36	51	50	55	38	36	2 10	2 10	24	1 60	60	—	—	—
10 Lissa*	32	26	33	30	55	55	33	45	1 80	2 60	20	1 50	80	—	—	—
11 Kosten*	45	35	35	45	45	50	35	35	2 45	2 75	22	1 60	90	—	—	—
12 Rawitsch*	38	29	35	35	65	55	34	50	2 90	3 50	22	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	34	30	40	40	60	60	40	40	2 —	2 10	20	2 —	—	—	—	—
14 Krotoschin*	41	31	55	43	58	53	35	37	1 80	2 40	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	39	30	50	35	55	50	38	35	1 80	1 90	22	2 —	—	—	—	—
16 Bentschen	40	30	50	45	55	55	45	45	2 40	3 20	20	1 80	—	—	—	—
17 Obornik	28	26	30	30	36	36	30	42	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	40	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	21	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	32	28	28	28	45	60	30	30	2 —	3 —	20	1 10	—	—	—	—
20 Posen*	31	28	29	29	49	40	32	48	2 50	3 30	20	1 60	55	11	16	90
21 Samter*	31	25	40	29	46	40	31	35	2 10	2 50	20	— —	70	—	—	—
22 Schrimm*	42	29	48	32	95	48	38	55	2 90	3 75	20	1 60	—	—	—	—
23 Schroda*	34	34	40	28	43	50	33	40	2 20	2 80	20	1 80	60	15	20	130
24 Schildberg	35	31	29	29	49	59	31	43	2 70	3 40	20	1 30	—	10	—	—
25 Kempen	38	32	49	29	70	55	30	35	2 —	2 60	20	1 35	—	—	—	—
26 Wreschen*	37	29	45	35	50	50	50	45	2 60	2 90	22	1 50	—	—	—	—
27 Gostyn	40	36	30	30	50	30	30	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—	—
28 Jarotschin	35	31	38	38	45	55	38	38	2 50	3 40	20	1 55	—	—	—	100
Summe	1014	843	1103	966	1452	1465	1010	1170	62 95	82 30	584	43 85	605	36	46	32
durch Traktion	37	31	39	35	52	52	36	42	2 25	2 94	21	1 62	67	12	15	107
Durchschnittspreise des vor. Monats	36	30	39	35	51	53	36	42	2 28	2 98	21	1 62	65	12	16	113

Posen, den 8. August 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: Boenisch.

810. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Juli 1908.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Haupt-marktort	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	15	33	5	25	4	73
Birnbaum	Birnbaum	17	33	6	38	5	02
Bomst	Wollstein	16	85	3	78	6	30
Fraustadt	Fraustadt	15	96	[1]		[1]	
Gostyn	Gostyn	16	80	7	35	5	25
Grätz	Grätz	15	75	4	46	4	20
Jarotschin	Jarotschin	16	38	6	30	5	25
Kempen	Kempen	16	42	4	78	7	09
Koschmin	Krotoschin	15	73	5	08	4	86
Kosten	Kosten	17	59	7	35	5	25
Krotoschin	Krotoschin	15	73	5	08	4	86
Lissa	Lissa	15	75	5	44	4	20
Meseritz	Meseritz	15	75	[1]		5	15
Neutomischel	Neutomischel	16	75	[1]		5	25
Obornik	Posen	17	01	5	74	5	25
Ostrowo	Ostrowo	15	33	5	25	4	73
Pleschen	Pleschen	14	18	9	45	4	73
Posen-Ost	Posen	17	01	5	74	5	25
Posen-West	Posen	17	01	5	74	5	25
Rawitsch	Rawitsch	16	28	6	30	6	30
Samter	Samter	15	75	5	46	[1]	
Schildberg	Schildberg	15	86	4	20	4	20
Schmiegel	Kosten	17	59	7	35	5	25
Schrimm	Schrimm	16	54	5	25	4	73
Schroda	Posen*)	15	23	5	14	4	70
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	17	86	5	57	4	41
Wreschen	Wreschen	16	28	4	73	4	73

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.
[1] Nicht zum Verkauf gestellt.

Posen, den 7. August 1908.
Der Regierungs-Präsident.
5536/08 I. M. J. V.: **v. Mikusch.**

811. In Gemäßheit des § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 (Sonderbeilage zu Nr. 26 des Amtsblattes für 1907) habe ich auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den nachgenannten Ordensschwestern die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen ohne vorherige Prüfung erteilt:

a) Von der Ordenskongregation der Mägde Mariä:

1. Raphaela Parchatka aus Pleschen,
2. Reinholda Peche aus Pleschen,
3. Kunigunde Lusiewicz aus Pleschen,
4. Waclawa Rybakowska aus Pleschen,
5. Salomea Kaczmarek aus Pleschen,
6. Lidwina Lukowiak aus Samter,
7. Philomena Maslek aus Pleschen,
8. Edmunda Brzyska aus Pleschen,
9. Jolenta Brzyska aus Pleschen,
10. Melania Kozlowska aus Samter,
11. Wladyslawa Jackowska aus Samter,
12. Alexa Ziegenhagen aus Samter,
13. Anna Ziegenhagen aus Samter,
14. Angela Jankowska aus Pleschen,
15. Monika Posieczek aus Samter,
16. Kazimira Klosowska aus Samter,
17. Benedikta Garczynska aus Samter,
18. Martha Cegiel aus Samter,
19. Stephania Mokolajewska aus Pleschen,
20. Emilie Stolinska aus Samter,
21. Helene Jankowska aus Samter,
22. Klara Jankowska aus Samter,
23. Aloysia Dobrzynska aus Samter,
24. Eusebia Maslek aus Pleschen,
25. Eugenia Garczynska aus Pleschen,
26. Amalie Materna aus Samter,
27. Irene Lukowiak aus Samter,
28. Gabryela Pierdzioch aus Samter,
29. Hilaria Andrzejewska aus Samter,
30. Sophia Kasperska aus Samter,
31. Bonaventura Mielke aus Pleschen,
32. Agatha Liczbinska aus Pleschen,
33. Cecilia Kostojak aus Pleschen,
34. Amanda Kasperska aus Pleschen,
35. Anzelma Grzemska aus Pleschen,
36. Seraphina Kramalla aus Pleschen,
37. Koleta Siwek aus Pleschen,
38. Agnes Siwek aus Pleschen,
39. Erentrudis Wyligalla aus Pleschen.

b) Von der Ordenskongregation der Barmherzigen Schwestern des H. Vinzenz von Paul:

1. Albertine Anmuth aus Posen,
2. Martha Baran aus Posen,
3. Anna Beisert aus Posen,
4. Franziska Berek aus Gostyn,
5. Placida Borucka aus Posen,
6. Helene Beychler aus Posen,
7. Ida Borzestowski aus Bromberg,
8. Helene Bruska aus Posen,
9. Josefa Bylitewska aus Hohensalza,
10. Josefa Czapska aus Wollstein,
11. Apolonia Czarnowska aus Schroda,
12. Franziska Czarnowska aus Zduny,
13. Martha Czerwinski aus Kurnik,
14. Veronika Dolata aus Posen,
15. Therese Domachowski aus Hohensalza,
16. Emilie Eckert aus Punitz,
17. Martha Gajkowska aus Wongrowitz,
18. Johanna Gortlewicz aus Posen,
19. Stanislawa Goseimska aus Posen,
20. Pelagia Gralewska aus Bromberg,

Digitized by Google

21. Marie Graff aus Posen,
22. Marie Grzeda aus Kosten,
23. Josefa Grzesiecka aus Wreschen,
24. Alexandra Heese aus Posen,
25. Elisabeth Hermanska aus Posen,
26. Paula Hoffmann aus Schroda,
27. Martha Hoppe aus Posen,
28. Rosalie Hoppe aus Hohensalza,
29. Salomea Hoppe aus Posen,
30. Praxeda Januszewska aus Posen,
31. Leokardia Kijora aus Hohensalza,
32. Theodora Klebba aus Posen,
33. Cäzilie Klewicz aus Gostyn,
34. Agnes Kosinska aus Posen,
35. Julie Krajewska aus Kosten,
36. Marie Krygies aus Schroda,
37. Stanislawa Langner aus Hohensalza,
38. Anna Lazarska aus Wreschen,
39. Stanislawa Legowska aus Posen,
40. Veronika Leitgeber aus Wreschen,
41. Viktoria Malecka aus Glowno, Kreis Posen-Ost,
42. Angelika Malkowska aus Kosten,
43. Karoline Markowska aus Schroda,
44. Sophie Matuszewska aus Posen,
45. Josefa Mellin aus Zduny,
46. Hedwig Mikolajczyk aus Wongrowitz,
47. Benigna Mrozkowiak aus Wollstein,
48. Veronika Nowak aus Posen,
49. Konstantia Nuszkowska aus Posen,
50. Ludwika Paplawska aus Punitz,
51. Stanislawa Paplawska aus Wreschen,
52. Thekla Peto aus Posen,
53. Konstantia Pinska aus Posen,
54. Luzia Piorkowska aus Kosten,
55. Sophie Piotrowska aus Hohensalza,
56. Barbara Pruszak aus Kosten,
57. Pauline Przytarska aus Hohensalza,
58. Angelika Przysiecka aus Wongrowitz,
59. Anastasia Redygier aus Glowno, Kreis Posen-Ost,
60. Pelagia Rozanska aus Posen,
61. Martha Rydlewska aus Schroda,
62. Katharina Sitkiewicz aus Hohensalza,
63. Agnes Strzypczak aus Gostyn,
64. Stanislawa Szlapka aus Wongrowitz,
65. Martha Tryjankowska aus Bromberg,
66. Bronislawa Wielewski aus Wongrowitz,
67. Albine Wojciega aus Wongrowitz,
68. Anna Wybieka aus Posen,
69. Franziska Zaremba aus Glowno, Kreis Posen-Ost,
70. Elisabeth Zawadzka aus Hohensalza,
71. Michalina Zemalkowska aus Posen,
72. Leokardie Ziętak aus Posen.

Posen, den 31. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **v. Mikusch.**

J.-Nr. 1920/08 I Da.

812. Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 18. Juni d. Js., betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) — Amtsblatt Seite 385/92 — werden gemäß § 37 dieser Verordnung der **Oberingenieur Venemann** und die **Ingenieure Peschko, Schnabel** und **Winterschladen** vom Dampfkessel-Überwachungs-Verein für die Provinz Posen als **Sachverständige** für die Prüfung von **Aufzügen** für den Regierungsbezirk Posen ernannt. Posen, den 29. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1077/08 I. G. J. J. V.: **Boenisch.**

813. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1908 ab die **katholischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirks **Lobes,** Kreis Jarotschin aus der Schulsozietät **Gora ausgeschult** und mit der katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Jaratschewo,** Kreis Jarotschin **vereinigt.**

Posen, den 4. August 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
4340/08 II. b. l. **Preuß.**

814. Den Königlichen **Förstern Krause** in Brand, Oberförsterei Ludwigsberg, **Schmidt** in Trommelort, Oberförsterei Obornik, **Exner** in Kranzinbruch, Oberförsterei Waitze, und **Hoffmann** in Schierzig Oberförsterei Brätz, ist der Titel **Hegemeister** verliehen worden. Posen, den 8. August 1908.

Königliche Regierung.
10625/08 III c H. J. M. K. **Werner.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

815. Der Kreisausschuß des Kreises Wreschen hat in seiner Sitzung vom 25. April 1908 auf Grund des § 2 und 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen, daß die dem Ansiedelungsfiskus gehörenden Parzellen:

a) Artikel 26 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Czeszewo, Kartenblatt 2, Parzellen-Nummer 53/0,3 und 54/0,3, Grundbuch Band 133 Rittergut Wszemborz, Gemarkung Wszemborz in einer Gesamtgröße von 6,38,15 Hektar von dem Gutsbezirk Czeszewo abgetrennt und in kommunaler Beziehung mit dem **Gutsbezirk Wszemborz,**

b) Artikel 4 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Wszemborz, Kartenblatt 1, Parzellen-Nummer 19/0,14 Grundbuch Band 131 Blatt Rittergut Czeszewo Gemarkung Budzilowo Gut in einer Größe von 4,97,26 Hektar von dem Gutsbezirk Wszemborz abgetrennt und in kommunaler Beziehung mit dem **Gutsbezirk Czeszewo**

vereinigt werden. Wreschen, den 30. Juli 1908.

Namens des Kreisausschusses
des Kreises Wreschen.
Der stellvertretende Vorsitzende.
v. Skrbensky, Königl. Kammerherr.

Digitized by Google

816. Die **Militärverwaltung** beabsichtigt, an der Wreschnitza nordwestlich der **Stadt Wreschen,** etwa 20 Meter nordwestlich der sogenannten Kreuzkapelle, die nördlich des Weges Wreschen—Przyborki steht, eine Militär-Schwimm- und **Freibadeanstalt** zu errichten und diese Anlage mit dem Wreschnitzawasser zu bewässern.

Mit Beziehung auf die im Geschäftslokale des hiesigen Kreisausschusses bezüglich dieser Anlage zur Ansicht ausliegenden Pläne werden die Interessenten hierdurch gemäß § 21 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41) aufgefordert

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes, in welchem diese Bekanntmachung veröffentlicht wurde, angerechnet, bei dem Kreisausschusse anzumelden.

Gleichzeitig werden die Interessenten verwarnt, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als auch des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Wreschen, den 25. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
1924/08 A. J. V.: **von Skrbenski.**

817. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Bomst.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Bomst unter Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine), unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 265

§ 2. Die Schornsteine sind in den M Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, Monaten Mai bis September mindestens alle Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Ga Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, machereien, Tischlereien, Schmieden, Schlo Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist lä vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reini Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen un brennen der Schornsteine ist von dem Hausei zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehend schriften werden, sofern nicht auf Grund straf Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verw mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unverm falle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. Se d. Js. in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung 5. Juli 1907 (Kreisblatt für 1907 Nr. 66) Regierungsamtsblatt für 1907 Seite 419 Ziffe — außer Kraft.

Wollstein, den 29. Juli 1908.

Der Landrat.
550/08 1. **Hayessen.**

818. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine einigen Ortschaften des Kreises Kosch

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die meine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 S. 195) wird für die nachbezeichneten, mit nehmigung des Bezirks-Ausschusses zu Posen zu Kehrbezirk vereinigten Ortschaften des Kreises Kosch

1. Koschmin Stadt,	2. Goreczki Gut,
3. Gosciejewo Gut,	4. Kaczagorka Gut,
5. Lipowiec Gut,	6. Obra Gut,
7. Skalow Gut,	8. Serafinow Gut,
9. Staniewo Gut,	10. Wrotkow Gut,
11. Wronow Gut,	12. Czarnylad Gem.,
13. Ellerode Gem.,	14. Galonski Gem.,
15. Gosciejewo Gem.,	16. Mokronos Gem.,
17. Orla Gem.,	18. Skalow Gem.,

mit allen Abbauten und Vorwerken unter Zustimmung des Kreisausschusses folgende ordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer oder Hausbesitzer verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schorn

Digitized by Google

durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerial-Erlaß vom 27. April 1907 — Regierungs-Amtsblatt S. 255/56).

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer oder Hausbesitzer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 3. Dezember 1904 (Kreisblatt für 1904 Stück 108 — und Regierungsamtsblatt für 1906 Seite 335/36 Ziffer 532 — außer Kraft.

Koschmin, den 13. Mai 1908.

Der Landratsamtverwalter.

Albrecht.

819. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Neutomischel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Neutomischel unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 255/256).

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 14. Dezember 1904 (Kreisblatt für 1905 Nr. 77 — und Regierungsamtsblatt für 1907 Seite 124 Ziffer 224) außer Kraft.

Neutomischel, den 13. Mai 1908.

Der Landrat.

765/08 K. A. **v. Daniels.**

820. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Ostrowo.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195)

Digitized by Google

wird für den Kreis Ostrowo unter Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange (Ministerial-Erlaß vom 27. April 1907 — Regierungs-Amtsblatt S. 255/6).

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 4. Juli 1893 Kreisblatt für 1893 Nr. 56 und Regierungsamtsblatt für 1893 Seiten 297/8 Ziffer 801 außer Kraft.

Ostrowo, den 7. Mai 1908.

Der Landrat.

4255/08. **Tiemann.**

821. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Rawitsch.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Rawitsch unter Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerial-Erlaß vom 27. April 1907 — Regierungs-Amtsblatt S. 255/6).

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Rawitsch, den 22. Mai 1908.

Der Landrat.

473/08 R. **Freiherr von Schacky.**

822. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Wulsch I" bei Wulsch, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 5. August 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Wulsch I"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem

ɛ von uns beglaubigten Situationsrisse mit den
hstaben

A B C D H

ichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199193
ei Millionen einhundertneunundneunzigtausend ein-
dertdreiundneunzig) Quadratmetern hat und in
Gemeindebezirken Wulsch, Alt-Boyen, Zirpe und
ka duchowna sowie in den Gutsbezirken Gorka
owna und Alt-Boyen in dem Kreise Schmiegel,
ierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau
t, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

durch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-
sung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen
rggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung,
55, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages,
welchem das diese Bekanntmachung enthaltende
tsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des
tuationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten
Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau)
em Jeden gestattet.

Breslau, den 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

50. gez. **Schmeißer.**

23. Bekanntmachung
r Verleihungsurkunde für das Braun-
hlen-Bergwerk „Klaudyna" bei Pierschno,
Kreis Schrimm.
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 28. Oktober 1907 präsentierten
utung wird dem Rittergutsbesitzer Graf **Wladislaus**
umoyski auf Schloß Kurnik, Kreis Schrimm unter
n Namen

„Klaudyna"

s Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem
ute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den
chstaben

C D E F

ichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199992 (zwei
illionen einhundertneunundneunzigtausend neun-
ndertzweiundneunzig) Quadratmetern hat und in den
emeindebezirken Pierschno, Kurnik und Trzebieslawki
wie in den Gutsbezirken Kurnik und Trebisheim in
n Kreisen Schrimm und Schroda, Regierungsbezirke
Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Ge-
winnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 2. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-
weisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen
Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung,
1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages,
an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende
Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des
Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten
des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau)
einem Jeden gestattet.

Breslau, den 2. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

5282. **Schmeißer.**

824. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-
Bergwerk „Kankel" bei Kankel, Kreis Lissa.
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 22. Juli 1907 präsentierten
Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **von Heydebrand**
zu Storchnest, Kreis Lissa, unter dem Namen

„Kankel"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem
heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den
Buchstaben

a b c d e f g h

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 948 (Zwei
Millionen einhundertneunundneunzigtausend neun-
hundertachtundvierzig) Quadratmetern hat und in
den Gemeindebezirken Kankel und Laune sowie in den
Gutsbezirken Kankel, Storchnest und Dobramysl in
dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Ober-
bergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in
dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-
weisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen
Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung,
1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Digitized by Google

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.

6751. **Schmeißer.**

825. In der Bekanntmachung Nr. 30 Inserat Nr. 739 des Amtsbl. muß es in der 15. Zeile richtig heißen: (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertundneunzig Quadratmeter).

Breslau, den 6. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

826. Am 12. August ist bei der Posthilfsstelle in **Hochwalde** (Kreis Meseritz) eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle** eröffnet worden.

Frankfurt a. O., den 12. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

827. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die in der Stadt Rakwitz bisher von dem Kämmereikassenrendanten Herrn Frenzel verwaltete **Landesstempelverteilungsstelle** dem Sparkassenrendanten Herrn **Paul Kirchner** in Rakwitz **übertragen** worden ist.

Meseritz, den 6. August 1908.

Königliches Hauptzollamt.

828. Der Wirt **Ignatz Michalak** zu Bismarcksdorf beabsichtigt auf seinem Grundstücke Bismarcksdorf Hyp. Nr. 4 ein Wohnhaus zu errichten und damit **eine neue Ansiedlung** zu gründen.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 10. August 1904 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen diese Ansiedlung von den Eigentümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Belegenheitsplan und Bauzeichnungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Kreisau, den 10. August 1908.

Der Distriktskommissar.

829. Der Königliche **Fiskus** beabsichtigt auf seinem in der Gemeinde-Feldmark **Kuchary** belegenen Grundstücke ein Wohnhaus — Zollaufseherhaus — zu errichten und damit **eine neue Ansiedelung** zu gründen.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 10. August 1904 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen diese Ansiedelung von den Eigentümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Belegenheitsplan und Bauzeichnungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Kreisau, den 4. August 1908.

Der Distriktskommissar.

830. Der im Gemeindebezirk Briesen, Kreis Schrodt belegene, von der Posen—Wreschener Chaussee nach Gultowy führende **Kommunikationsweg** soll, soweit er über das Grundstück des Wirts Emil Tenwanz und des Wirts Julius Bartsch führt, durch Geradelegung **verlegt werden.** Wie diese Verlegung stattfinden soll, geht aus einer bei dem Gemeindevorsteher in Briesen befindlichen Zeichnung des näheren hervor.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Einsprüche gegen dieses Vorhaben zur Vermeidung des Ausschlusses **binnen 4 Wochen**, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gerechnet, bei mir anzubringen sind.

Kostschin, den 6. August 1908.

Der Distriktskommissar.

831. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1908/09 beginnt am **15. Oktober 1908.**

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.

Hannover, den 24. Juli 1908.

Die Direktion.

Dr. Dammann.

832. Durch Beschluß des unterzeichneten Amtsgerichts vom heutigen Tage sind der Arbeiter **Adam Figielek** und dessen Ehefrau **Franziska,** geb. **Smektala** aus Gostyn, jetzt in Ransen bei Steinau an der Oder aufhaltsam, **wegen Trunksucht entmündigt** worden.

Gostyn, den 4. August 1908.

Königliches Amtsgericht.

Personalveränderungen.

833. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Angestellt sind als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Jähnig und Schlaubitz in Posen.

Versetzt sind: der Telegraphensekretär Bo[illegible] von Steglitz nach Posen, der Ober-Postassistent Tobischuß von Jarotschin nach Posen, die Postassistenten Lehmann von Laurahütte nach Pleschen und Zimmermann von Schildberg (Bz. Posen) nach Jarotschin.

Posen O, den 4. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Digitized by Google

834. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Juli 1908.

I. Bei den Gerichten.

Ernannt:

Zum Justizrat der Rechtsanwalt und Notar Peyser in Wreschen; zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Franz Müller zu Gnesen in Lissa i. P., Trier zu Lissa i. P. in Wollstein, Dobrzynski zu Witkowo daselbst; zu Gerichtsassessoren die Referendare Stelter, Kuntz, Kurt Wachow; zu Referendaren die Rechtskandidaten Popper, Lesser, Eichner, Zutz, Krzywicki, Rudolf, Gerth; zum Gerichtsvollzieher in Schwerin a. W. der Gerichtsdiener Biedermann aus Posen (O. L. G.); zum Amtsgerichtsassistenten in Pudewitz der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Bammert aus Hohensalza.

Versetzt:

Der Amtsgerichtsrat Dufft von Koschmin nach Osterburg, der Amtsrichter Brüll von Mogilno nach Hannover, der Amtsrichter Dr. Meyer zu Meseritz als Landrichter nach Bromberg, der Amtsrichter Schulze von Krotoschin nach Prenzlau; der Amtsgerichtssekretär Zieske von Bentschen nach Jarotschin; der Gefangenaufseher Schneider zu Bromberg als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Lobsens; die Gerichtsvollzieher Woyte von Schubin nach Schrimm und Worm von Mogilno nach Adelnau.

In den Ruhestand versetzt:

Der Amtsgerichtssekretär Hinz zu Schneidemühl.

Gestorben:

Der Gerichtsdiener Lösch zu Lissa i. P. (A. G).

Ausgeschieden:

Der Gerichtsassessor Schwarz zu Nakel infolge seiner Ernennung zum besoldeten Stadtrat in Oppeln.

II. Bei den Staatsanwaltschaften.

Verliehen:

Dem Ersten Staatsanwalt Conrad in Posen der Rote Adlerorden 4. Klasse, der Titel „Gerichtssekretär" den Staatsanwaltschaftsassistenten Henkel in Gnesen und Neuhaus in Ostrowo, der Titel „Kanzleisekretär" dem etatsmäßigen Kanzlisten Buschmann in Gnesen.

Bestellt:

Staatsanwalt Dr. Matz in Posen zum Ersten Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Posen.

Ernannt:

Der Hilfsgefangenaufseher Fiedler zum etatsmäßigen Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Posen.

Auf Antrag entlassen:

Der Amtsanwalt Daum in Fraustadt.

Posen, den 5. August 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

835. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:
des Waldwärters Cieslak zu Alt-Urbanowo, des Vogtes Waligora, des Dominialarbeiters Wojt in Urbanowo und unter den Schafen des Dominiums Urbanowo, Kreis Grätz.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:
des Gutes Chraplewo, Kr. Neutomischel.

II. Rauschbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:
der Wirte Mazurkiewicz und Stanislaus Pawlowski in Chlewo, Kreis Schildberg.

III. Lungenseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:
des Gutsbesitzers Max Schendel in Beyersdorf, Kreis Obornik.

IV. Rotz.

Ausgebrochen unter den Pferden:
des Gutsbesitzers von Topinski in Felixowo, Kreis Schrimm.

V. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:
des Forstaufsehers Hentschel, des Zollaufsehers Rauhut, des Waldarbeiters Jaeger und der Witwe Twardy in Raduchowo, Kreis Ostrowo.

VI. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:
Katschemka, Schostaki, Arsenowo und Kobusch Gem., Kreis Samter, auf die Dauer von 3 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:
1. Kotlin Gemeinde mit Theodorsfeld, Kotlin Gut mit Waliszew und Buchalinitz ausschließlich Ziegelei, Rozmowka, Friedrichsdorf, Kurzew Gut, Lawau, Magnuszewice Gut mit Pendzew, Magnuszewice Gemeinde mit Pendzew und Zmyslow, Dombrowo Abbau, Roszkowko, Slawoszew, Twardow Gut mit Bonczew, Twardow Gemeinde, Wilscha, Wyszki Gut und Wyszki Gemeinde, Kreis Jarotschin,
2. Koninko mit Swiontniczki Vorwerk, Kr. Schrimm.

VII. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:
1. des Bauern August Wittig in Bargen, Kreis Fraustadt,
2. des Dominialarbeiters Andreas Kaczmarek in Wojnowice, Kreis Grätz,
3. des Müllermeisters Robert Kruschel in Bentschen, Kreis Meseritz,
4. des Gutes Rossoschütz, Kreis Ostrowo,
5. des Fleischermeisters Lorenz Walkowiak in Schmiegel, gl. Kreises,
6. des Kutschers Joseph Paluszkiewicz in Kostschin, des Ansiedlers Friedrich Block in Orschkau, Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen:
1. des Ansiedlers Karl Brücher in Pakoswalde, Kreis Rawitsch,

Digitized by Google

2. des Arbeiters Jendrzejczak und der Witwe Rusinek in Smolnica, Kreis Samter,
3. des Gutes Sibyllenhöhe, Kreis Schildberg,
4. des Gutes Mechlin, Kreis Schrimm.

VIII. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Kasimier Okonek in Wituchowo, Kreis Birnbaum,
2. des Arbeiters Andreas Dziurla in Dakowy mokre, Vincent Trojanek Kalwy, Franz Mistak in Niepruszewo, Kreis Grätz,
3. des Wirts Gustav Labitzke in Bestwin, Kreis Krotoschin,
4. des Müllermeisters Robert Kruschel in Bentschen, Kreis Meseritz,
5. des Vogts Konieczny in Slopanowo Gut, des Landwirts Robert Scheffler in Slopanowo, des Wirts Lorenz Soltysiak in Wielonek, des Arbeiters Stanislaus Popiela in Zapust, Kreis Samter,
6. des Fleischers Josef Rosicki in Schrimm, Kreis Schrimm,
7. des Fleischers Gustav Besler in Nekla, der Arbeiterfrau Apolonie Walczak in Winnagora, Kreis Schroda,
8. des Ansiedlers Otto Brendler zu Sendschau, des Gutsbesitzers Karl Teichmann in Bierschlin, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Mendyka in Potarzyce, Kreis Gostyn,
2. der Dominialarbeiter Franz Rybacki, Thomas Kwiatek und Josef Grodzki in Moskow Gut, der Dominialarbeiter Martin Ludwiczak, Andreas Kulczak und Anton Szewczyk in Parzenczewo, des Dominiums in Dembno, Kreis Jarotschin,
3. des Arbeiters Michael Chlebowski in Weizenau, Kreis Koschmin,
4. des Dom. Garzyn und des Chausseeaufsehers Evert in Garzyn, Kr. Lissa,
5. der Probstei Pfarskie, des Arbeiters Valentin Stachowiak in Zajontschkowo Gut, des Ansiedlers Johannes Adler in Falkenried, des Gemeindevorstehers Turek in Klein-Gay, Kreis Samter,
6. des Gutsbesitzers Wilde in Zalesie, Kreis Schildberg,
7. des Arbeiters Zielinski in Königshof, des Dominium Gultowy, Kreis Schroda.

IX. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Anton Pewinski in Bruczkowo Gem., Kreis Koschmin,
2. des Wirts Friedrich Hoffmann in Tharlang, Kreis Lissa.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Gottfried Ermel in Sulislaw, Kreis Adelnau,
2. des Häuslers Gustav Franzke in Grune, Kreis Lissa.

X. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Besitzers Robert Wehner in Heyersdorf, Kreis Fraustadt.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gutes Oberambach, Kreis Krotoschin,
2. des Ansiedlers Dierking in Kochfeld, Kreis Posen-West,
3. des Pferdeknechts Dworniczak in Gostkowo, Kreis Rawitsch.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized By Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

r. 34. Ausgegeben Dienstag, den 25. August 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatts-aktion zuzustellen.

alt: 836/837. Inhalt des Reichsgesetz.-Bl. und der Preuß. Gesetzs. — 838. Gültigkeitsdauer der 50-Pfennigstücke alten Gepräges. — 839. Verhalten der als Organe der öffentl. Vers.-Soz. tätigen Staats- 2c. Beamten. — 840. v. Haber Ern. z. Landrat in Wreschen. — 841/42. Jahrmarktsverleg. in Schroda u. Zerkow. — 843. Fritz Baumgarten, Ingenieur, Erteil. der Berechtig. I. Grades. — 844. Gölitzer, Ern. z. Kreisbauinspektor in Jarotschin. — 845. Hufbeschlaglehrschmiedekursus Posen. — 846. Berichtig. der Nachweis. über Futterpreise pro Juni. — 847. Feststell. der Entschädig. für Parzellen Gromblewo und Plaszkowo Gut für Bau der Nebenbahn Grätz—Posen. — 848. Verlust des Wandergewerbescheins Mura-Baranow. — 849/50. Bergwerksverleih. Bergfiskus und Graf Zamoyski. — 851. Umgemeind. Moldau. — 852/54. Polizei-Verordn. betr. Kehrzw. der Schornsteine in den Kreisen Birnbaum, Grätz u. Schildberg. — 855. Errichtung einer Militärbadeanstalt in Wreschen. — 856. Emil Weise-Wreschen, Entmünd. wegen Trunksucht. — 857. Versteigerung eines Grundstücks der Stadt Rawitsch. — 858. Wegeverlegung Golaschin Gut—Golaschin tt.. — 859. Personalveränderungen Oberzolldirektion Posen. — 860. Tierseuchen.

6. Die Nummern 43, 44 und 45 des Reichsetzblatts enthalten unter

Nr. 3512 die Verordnung, betreffend den Verkehr Essigsäure, vom 14. Juli 1908, unter

Nr. 3513 die Bekanntmachung, betreffend die hiffstelegraphie, vom 16. Juli 1908, unter

Nr. 3514 die Bekanntmachung, betreffend Änderung Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom Juli 1908, unter

Nr. 3515 die Bekanntmachung, betreffend die zeigepflicht für die als Influenza der Pferde bechneten Krankheiten, vom 29. Juli 1908 unter

Nr. 3516 die Bekanntmachung, betreffend das in ris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen ischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten r Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen hutzes gegen den Mädchenhandel, vom 3. August 08, und unter

Nr. 3517 die Bekanntmachung, betreffend die Erung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postmte, vom 5. August 1908.

37. Die Nummer 31 der Preußischen Gesetzmmlung enthält unter

Nr. 10912 das Gesetz, betreffend Abänderung der egeordnung für die Provinz Westpreußen vom . September 1905, vom 8. Juni 1908, unter

Nr. 10913 das Gesetz, betreffend die Erhebung uer Umlagen zu landeskirchlichen Zwecken für das atsjahr 1908, vom 22. Juli 1908, unter

Nr. 10914 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend u und Betrieb der in dem Gesetz vom 14. Mai d. J. esetzsamml. S. 117) vorgesehenen Eisenbahnlinien usw., m 6. Juli 1908, und unter

Nr. 10915 die Verfügung des Justizministers, treffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar und Rennerod, vom 4. August 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

838. Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes betreffend **Änderungen im Münzwesen** vom 19. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 212) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die **Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen** mit der Wertangabe „50 Pfennig" **gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.** Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Fünfzigpfennigstücke der im § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler.
J. V.: **Sydow.** (1109/08 K. A.)

839. Vorkommnisse in neuer Zeit veranlassen mich, die Runderlasse vom 26. Juni 1872 (M.-B. S. 272) und vom 10. Februar 1883 (M.-Bl. S. 38), betreffend das **Verhalten der als Organe der öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten** tätigen bezw. mit einer polizeilichen Kontrolle in Bezug auf das Versicherungswesen betrauten Staats- und Gemeindebeamten, erneut in Erinnerung zu bringen.

Digitized by Google

Ich ersuche, die unterstellten Behörden hierauf hinzuweisen und diesen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juni 1908.

Der Minister des Innern.

Ib. 797. J. A. gez. **v. Kitzing.**

An den Herrn Oberpräsidenten in Posen.

Vorstehender Erlaß wird zur Beachtung veröffentlicht.

Posen, den 16. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1666/08 I. G. **Krahmer.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

840. Des Königs Majestät haben den bisherigen Verwalter des Landratsamts in Wreschen, Regierungs-Assessor Dr. **von Haber** in **Wreschen** zum **Landrat** zu ernennen geruht.

Posen, den 13. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

7260/08 I A I. **Krahmer.**

841. Der in der Stadt **Schroda,** Kreis Schroda, auf den 15. September d. Js. anstehende **Jahrmarkt** ist aufgehoben und an Stelle desselben ein anderer auf

Donnerstag, den 17. September d. Js.

angesetzt worden.

Posen, den 15. August 1908

Der Regierungs-Präsident.

1933/08 I. G. 1. Ang. J. V.: **Klotzsch.**

842. Der in der Stadt **Zerkow,** Kreis Jarotschin, auf den 15. September d. Js. anstehende **Jahrmarkt** ist aufgehoben und an Stelle desselben ein anderer auf

Dienstag, den 25. August d. Js.

angesetzt worden.

Posen, den 15. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1933/08 I. G. II. Ang. J. V.: **Klotzsch.**

843. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 1. August d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur** Fritz **Baumgarten** beim Dampfkesselüberwachungsverein für die Provinz Posen die nachgesuchte **Berechtigung ersten Grades** erteilt.

Posen, den 13. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1394/08 I G. J. J. V.: **Klotzsch.**

844. Der Regierungsbaumeister **Gölitzer** in **Jarotschin** ist zum **Königlichen Kreisbauinspektor ernannt** und ihm die seither auftragsweise verwaltete **Kreisbauinspektorstelle** daselbst vom 1. August d. Js. ab endgültig verliehen worden.

Posen, den 8. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

5074/08 I. E. a. J. V.: **Boenisch.**

845. In der unter Aufsicht der Kgl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister **Spiller** hierselbst geleiteten **Hufbeschlag-Lehrschmiede** beginnt am **Donnerstag, den 1. Oktober 1908,** ein neuer Lehrkursus der theoretischen und praktischen Hufbeschlaglehre.

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiedemeister **Spiller** hierselbst, Schießstraße Nr. 6, bis 14 Tage vorher zu richten.

Posen, den 11. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2192/08. I Db. J. V. **v. Mikusch.**

846. In Nr. 28 des Amtsblatts, ausgegeben Dienstag, den 14. Juli 1908, muß es bei Nr. 638 Nachweisung der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh für Juni 1908 heißen:

Lieferungsverband	Hafer	Heu	Stroh
Kosten	17,50 M.	7,35 M.	5,25 M.

Posen, den 20. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

5907/08 I. M. J. A.: **Preuß.**

847. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum **Bau der Nebenbahn von Grätz nach Posen** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

1. **Grombkewo-Gut,** Kreis Grätz, in Größe von 250 Ar,
2. **Ptaszkowo-Gut,** Kreis Grätz, in Größe von 275 Ar,

beide Flächen dem Rittergutsbesitzer von Zoltowski in Ujazd gehörig.

Zu Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Sonnabend, den 29. August 1908,

vormittags 8¾ Uhr, am Gutsgehöft in Grombkewo beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 17. August 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

3461/08 I. E b. II. Ang. **v. Köller,** Reg.-Assessor.

848. Der dem Handelsmann Benjamin **Mura** aus **Baranow** für das Jahr 1908 erteilte **Wandergewerbeschein** Nr. 491 zum Handel mit Kurzwaren, Stoffresten und Tee, ausschließlich Alpenkräuter und offizinellem Tee ist **abhanden** gekommen, was behufs

Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 12. August 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
5636/08 III b. **Daum.**

849. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Schmiegel I" bei Nitsche, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 16. September 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Schmiegel I"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

T U V W

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 344 zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend dreihundertvierundvierzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Nitsche und Schmiegel (Stadt) in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Juli 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem jeden gestattet.

Breslau, den 20. Juli 1908.

Königliches Oberbergamt.
754/08. **Schmeißer.**

850. In Nr. 32 unter 791 des Amtsbl. muß die richtige Schreibweise des Namens des Grafen, Zamoyski, lauten, (nicht Zamojski).

Breslau, den 14. August 1908.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

851. Durch rechtskräftigen Bescheid des Kreisausschusses sind gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die in der Grundsteuermutterrolle von **Moldau** unter Artikel Nr. 12 und 25, **Parzellen** Nr. 107/58, 108/59 und 113/57 eingetragenen Wegeparzellen, 3,10 Hektar groß, von dem Gemeindebezirk **Moldau abgetrennt** und mit dem Gutsbezirk **Annenhof vereinigt** worden.

Schroda, den 12. August 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
2937/08 A. K. **v. Rose.**

852. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Birnbaum.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Birnbaum unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 255/256).

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Digitized by Google

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 17. März 1906 (Kreisblatt für 1906 Nr. 13) außer Kraft.

Birnbaum, den 12. August 1908.

Der Landrat.

951/08 R. **Dr. Roßpatt.**

853. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine in den durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 26. November 1907 — C. 874/07 B A — festgesetzten Kehrbezirken Buk und Opalenitza im Kreise Grätz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für die Kehrbezirke Buk und Opalenitza unter Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 255/256.)

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. September 1908 in Kraft.

Grätz, den 10. August 1908.

Der Landrat.

3913/08 L. **Boltze.**

854. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Schildberg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Schildberg unter Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerial-Erlaß vom 27. April 1907 — Regierungs-Amtsblatt S. 255/256).

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit

Digitized by Google

eldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle
it entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer
erkündigung in Kraft.

Schildberg, den 13. August 1908.

Der Landrat.

52/08 l. **v. d. Wense.**

55. Die **Militärverwaltung** beabsichtigt, an
r Wreschnitza nordwestlich der **Stadt Wreschen,**
va 20 Meter nordwestlich der sogenannten Kreuz-
pelle, die nördlich des Weges Wreschen—
zyborki steht, eine Militär-Schwimm- und **Frei-**
ideanstalt zu errichten und diese Anlage mit dem
reschnitzawasser zu bewässern.

Mit Beziehung auf die im Geschäftslokale des
sigen Kreisausschusses bezüglich dieser Anlage zur
sicht ausliegenden Pläne werden die Interessenten
rdurch gemäß § 21 des Gesetzes vom 28. Februar
43 (G. S. S. 41) aufgefordert

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-
ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des
Erscheinens des ersten Amtsblattes, in welchem
diese Bekanntmachung veröffentlicht wurde,
angerechnet, bei dem Kreisausschusse anzu-
melden.

Gleichzeitig werden die Interessenten verwarnt,
ß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist
ht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu ver-
wendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts
als auch des Anspruchs auf Entschädigung ver-
lustig gehen und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu
den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr
Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und
nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Wreschen, den 25. Juli 1908.

er Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

24/08 A. J. V.: **von Skrbenski.**

56. Durch Beschluß vom 14. August 1908 ist der
schlermeister **Emil Weise** in Wreschen wegen
runksucht entmündigt.

Wreschen, den 14. August 1908.

Königliches Amtsgericht.

57. Die zu dem früher **Platsch**'schen jetzt
ädtischem Grundstück Rawitsch Vorstadt Blatt
. 170 gehörige Wiese Kartenblatt 8, Parzellennummer
2/41, mit einem Flächeninhalt von 1,28,80 ha —
der Massel belegen, sowie das früher Platsch'sche
t städtische Grundstück Rawitsch Feld Nr. 150,
stehend in einem Ackerstück von 1,73,44 ha, am
ühlenwege belegen, sollen **versteigert werden.**

Licitationstermin wird auf

Montag, den 5. Oktober 1908,

ittags 12 Uhr, im Rathaussaal anberaumt.

Rawitsch, den 14. August 1908.

Der Magistrat.

721/08. **Krakau.**

858. Der öffentliche, jetzt sehr krumm verlaufende **Weg von Golaschin Gut nach Golaschin II** soll so **verlegt** werden, daß er von der Stelle, an der er sich jetzt von dem Wege Obornik—Maniewo abzweigt, in ganz grader Linie nach dem Punkte des alten Weges führt, an dem der Acker des Wirts Banasz mit der Gutsfeldmark von Golaschin greuzt.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Oktober 1883 **binnen 4 Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wege-Polizeibehörde geltend zu machen.

Obornik-Süd, den 10. August 1908.

Der Distriktskommissar.

Personalveränderungen.

859. Im Geschäftsbereiche der Königlichen Oberzolldirektion zu Posen sind im Laufe des zweiten Vierteljahres 1908 folgende Veränderungen eingetreten:

Der Regierungsassessor Reinhardt, etatsmäßiges Mitglied der Oberzolldirektion zu Posen, (Vorstand des Stempel- und Erbschaftssteueramtes I) ist zum Regierungsrat ernannt.

Der Gerichtsassessor Weinbach aus Berlin, z. Zt. bei der Oberzolldirektion zu Posen, ist als Regierungsassessor in die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern übernommen.

Befördert oder versetzt wurden:

1. Der Oberzollkontrolleur für den Steueraufsichtsdienst Hanns in Kazmierz in gleicher Diensteigenschaft nach Bielefeld,
2. der Oberzollkontrolleur für den Grenzbewachungsdienst Klinnert in Neustadt O.-S. als Oberzollkontrolleur für den Steueraufsichtsdienst nach Kazmierz,
3. der Zollsekretär Kopietz in Posen in gleicher Diensteigenschaft nach Rogasen und
4. der Zollaufseher für den Zollabfertigungsdienst Müller in Neu-Skalmierschütz zum Zollassistenten für den Zollabfertigungsdienst daselbst.

860. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Sonnenfeld, Kreis Krotoschin.

II. Rotz.

Ausgebrochen unter den Pferden:

der Ansiedlerin Fräulein Sophie Kraemer in Sendschau, Kreis Wreschen.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Alt-Boyen, Adamowo, Deutsch-Presse, Feldvorwerk, Gniewowo, Karmin, Kelke, Ludwipole, Nitsche, Polnisch-Jeseritz, Polnisch-Poppen, Prauschwitz, Robatschin, Saule, Splawie, Seide,

Digitized by Google

Woynitz, Wulsch, Zirke, Zygmuntowo, Polnisch-Presse, Widziszewo und Parsko, Kr. Schmiegel.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:
Lutomek, Geisberg, Grabitz, Sosnia, Przemischel, Schrimm, Chalin und Gora, Kreis Birnbaum.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:
des Propsteipächters Fabian Grycz in Luschwitz, Kreis Fraustadt.

b. Erloschen unter den Schweinen:
1. des Arbeiters Stanislaus Jarnutzak in Orzeschkowo, Kreis Birnbaum,
2. der Bauergutsbesitzerswitwe Dorothea Hinderlich in Röhrsdorf, des Gutsbesitzers August Schulz in Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt,
3. des Häuslers Jasinski in Smolitz, Kr. Gostyn,
4. des Dominiums Potarzyce, Kreis Jarotschin,
5. des Arbeiters Michael Gosciniak in Nowina Vorw., Kreis Koschmin,
6. des Dominiums Smielow, Kreis Ostrowo.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:
1. der Arbeiter Martin Chudy in Dakowy mokre und Adalbert Twardosz in Dakowy suche, des Wirts Stanislaus Sliwinski in Strzempin, der Arbeiter Ignatz Kowalak und Franz Wilczak in Otusch, des Rittergutspächters Großmann in Konkolewo, Kreis Grätz.
2. des Arbeiters Zwidurski in Gora, Kreis Jarotschin,
3. des Gutes Sonnenfeld, Kreis Krotoschin,
4. des Ganzhüfners Paul Weimann in Altenhof, Kreis Meseritz,
5. der Arbeiter Wilhelm Köpp und Ludwig Halex in Gramsdorf, Kreis Obornik,
6. des Wirts Daniel Schulz in Ludwina, des Fleischers Franz Sroczynski in Pleschen, gl. Kr.,
7. des Landwirts Robert Schäbel in Friedrichsweiler, Kreis Rawitsch,
8. des Josef Walkiewicz und Michael Grzybowski in Buschewo Gut, Kreis Samter,
9. des Wirts Adalbert Wojkiewicz in Radzewo, Kreis Schrimm,
10. des Dom. Guthof, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:
1. des Dominialarbeiters Budziak in Dembin, des Wirts Michael Szwón aus Smilowo, Kreis Gostyn,
2. des Gutsbezirks Szelejewo, Kreis Koschmin,
3. des Hausbesitzers Thomas Wyrwa in Kriewen gleichen Kreises,
4. des Molkereibesitzers Paul Falk in Dürrlettel, des Gutsbesitzers von Rex in Marienhof, des Eigentümer Josef Giering und Josef Molnik in Altenhof, Kreis Meseritz,
5. des Ackerbürgers Karl Katzur in Neustadt b. P., Kreis Neutomischel,
6. des Wirts Pfeiffer in Boruchowo, Kr. Obornik,
7. des Dominiums Moneznik, Kreis Ostrowo,
8. des Wirts Albert Zabel in Karolin, des Eigentümers Valentin Rybarczyk in Ottorowo, des Vogts Konieczny in Slopanowo Gut, Kreis Samter,
9. des Fleischers Josef Rosicki in Schrimm, Kreis Schrimm,
10. der Arbeiter Kasimir Ratajczak und Kasprzak in Bierzglinek, Kreis Wreschen.

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:
1. des Vogts Friedrich Vetter in Grune, Kr. Lissa,
2. des Hotelbesitzers Franz Rothe in Bentschen, Kreis Meseritz.

b. Erloschen unter den Schweinen:
1. des Schuhmachers Anton Zmyslony in Brodowo, Kreis Koschmin,
2. des Schuhmachermeisters August Gohle in Zduny, Kreis Krotoschin,
3. des Wirts Friedrich Hoffmann in Tharlang, Kreis Lissa.

VII. Schweinepest.

Erloschen unter den Schweinen:
1. des Rittergutes Rzetnia, Kreis Kempen,
2. des Gutsbezirks Szelejewo, Kreis Koschmin,
3. des Schuhmachers Hermann Elias in Zduny, des Vorwerks und der Gutsleute in Neuweck, Kreis Krotoschin.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 25. August 1908.

861. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Schendel in Beyersdorf, im Kreise Obornik, die **Lungenseuche** ausgebrochen ist, ordne ich mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuche auf Grund der §§ 19 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, sowie der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des obenerwähnten Reichsgesetzes, vom 27. Juni 1895, von dem Herrn Minister für Landwirtschaft erteilten Genehmigung **für den Umfang des Polizeidistrikts Polajewo, im Kreise Obornik,** folgendes an:

1. **Die Kadaver über drei Monate alter gefallener Rinder aus den Gehöften oder Weiden, in denen die Tiere gestorben sind, dürfen erst fortgeschafft werden, wenn amtstierärztlich festgestellt ist, daß die Tiere nicht an Lungenseuche gelitten haben.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66, Ziffer 4 des Reichsgesetzes betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt **mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft;** sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingang erwähnte Seuche erloschen ist.

Posen, den 22. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2257/08 I. D.b. J. V.: **Engelhardt.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 35. Ausgegeben Dienstag, den 1. September 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 862. Inhalt des Reichsgesetzblatts. — 863. Ausreichung der Zinsscheine zu Schuldverschreibungen rc. — 864. Einverleibung der Landgemeinde Kazmierki mit der Landgemeinde Mondre. — 865. Desgl. des Gutsbezirks Slawin mit der Landgemeinde Slawin — 866. Änderung der Schreibweise der Landgemeinde Roszkow auf Roschkow. — 867. Winterhalbjahr in der Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen hier. — 868. Kreisarzt Dr. Michaelsohn, Versetz. nach Meseritz. — 869. Krankenpflegepersonen (Schwestern) des Diakonissenh. in Posen, Anerkennung als Krankenpflegerinnen ohne Prüfung. — 870. Umschulung Mauche. — 871. Desgl. Smolitz, Kobylin, Raschewy, Pasierby, Lindenort. — 872. Parzellenumgem. Bucharzewo. — 873. Enteignung zwecks Herstell. eines Seitenweges an der Bahn von Bentschen nach Posen. — 874. Neue Telegraphenanstalt in Brenno. — 875. Inbetriebnahme der Nebenbahn von Bentschen nach Birnbaum. — 876. Gustav Haack, zweiter techn. Aufsichtsbeamter für die Posensche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. — 877. Verlosung von Rentenbriefen. — 878. Karl Henkelmann, Raschkow, Landesstempelverteiler. 879/880. Errichtungsurkunden für Kirchengem. Morasko und Neustadt b. P. — 881. Frau Bertha Therburg, Dolzig, Fleischbeschauerin. — 882. Nachtrag zum Ortsstatut betr. Anstellung der städt. Beamten in der Stadt Buk. — 883. Terminsverlegung Rawitsch. — 884. Tierseuchen.

862. Die Nummern 46, 47 und 48 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3518 die Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, vom 1. August 1908, unter

Nr. 3519 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 8. August 1908, unter

Nr. 3520 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung mit der Schweiz vom 29. Oktober 1907, durch welche den Bestimmungen des badisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 21. Dezember 1906 über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe rechtliche Wirksamkeit für das Reich verliehen wird, vom 12. August 1908, unter

Nr. 3521 das Gesetz über die Verlegung der deutsch-schweizerischen Grenze bei Leopoldshöhe, vom 31. Juli 1908, und unter

Nr. 3522 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, vom 15. August 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

863. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1876—1879** über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 6. Juni d. Js. ab ausgereicht, und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68 Oranienstr. 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,
durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,
durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 1126. **v. Bischoffshausen.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

864. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Schroda belegene **Landgemeinde Kazmierki** der in demselben Kreise belegenen **Landgemeinde Mondre einverleibt** werde.

Posen, den 16. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.
7253/08 I. B. II. Ang. **Krahmer.**

Digitized by Google

865. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Ostrowo belegene **Gutsbezirk Slawin** der in demselben Kreise belegenen **Landgemeinde Slawin einverleibt** werde.

Posen, den 16. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

7253/08 I B. I. Ang. **Krahmer.**

866. Von Landespolizeiwegen habe ich die Schreibweise des Namens der im Kreise Jarotschin belegenen Landgemeinde **„Roszkow"** auf **„Roschkow"** festgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 16. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1751/08 I. G. **Krahmer.**

867. Das Winterhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 16. Oktober 1908.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine.** Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

Aufnahmen in die Handelsklassen finden **nur** im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier, W 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 15. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2258/08 I. G. U. J. V.: **Klotzsch.**

868. Der **Kreisarzt,** Medizinalrat **Dr. Michaelsohn in Wreschen** ist zum 1. September d. Js. in die Kreisarztstelle des Kreises **Meseritz versetzt** worden.

Posen, den 20. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

4160/08 I. D a. I. Ang. J. V.: **v. Mikusch.**

869. In Gemäßheit des § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 (Sonderbeilage zu Nr. 26 des Amtsblattes für 1907) habe ich auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den **nachgenannten Schwestern des Diakonissenhauses Posen die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen ohne vorherige Prüfung erteilt:**

1. Johanna Bade aus Posen,
2. Auguste Gruszewski aus Posen,
3. Franziska Worm aus Rawitsch,
4. Ernestine Träger aus Bromberg,
5. Emilie Reichert aus Neutomischel,
6. Hedwig Bannehl aus Posen,
7. Wilhelmine Jäger aus Posen,
8. Ida Laube aus Posen,
9. Evoline Wildt aus Posen,
10. Marie Simon aus Posen,
11. Marie Muth aus Lowenitz, Kreis Jarotschin,
12. Eveline Gutzeit aus Posen,
13. Emma Kozlowski aus Posen,
14. Johanna Radoch aus Posen,
15. Hulda Tetzlaff aus Pinne,
16. Amalie Wusterbarth aus Posen,
17. Rosa Götz aus Posen,
18. Agnes Stein aus Posen,
19. Auguste Schmolke aus Posen,
20. Amalie Tetzlaff aus Schneidemühl,
21. Amalie Riedrig aus Schlensenau bei Bromberg,
22. Clara Gruszewski aus Bromberg,
23. Selma Laube aus Krotoschin,
24. Clara Schulz I aus Berlin,
25. Emilie Kurtzahn aus Jägerhof bei Bromberg,
26. Emma Mannert aus Bleichselde bei Bromberg,
27. Anna Berg aus Birnbaum,
28. Hulda Schittel aus Posen,
29. Emma Wolff aus Bomst,
30. Auguste Kromnick aus Grätz,
31. Auguste Münch aus Posen,
32. Wilhelmine Naaz aus Posen,
33. Susanne Habisch aus Posen,
34. Emilie Fenrich aus Posen,
35. Ernestine Plötz aus Neutomischel,
36. Auguste Hehlke aus Usch,
37. Eugenie Arndt aus Posen,
38. Bertha Tischler aus Bromberg,
39. Clara Hannemann aus Kempen,
40. Wilhelmine Seifert aus Pinne,
41. Emilie Lemke aus Rogasen,
42. Antonie Tetzlaff aus Schubin,
43. Bertha Guhling aus Pakosch,
44. Clara Neumann aus Ostrowo,
45. Paula Busse aus Fraustadt,
46. Rosine Weihrauch aus Bromberg,
47. Luise Rosin aus Punitz,
48. Gertrud Burghardt aus Prinzenthal bei Bromberg,
49. Bertha Mertin aus Ostrowo,
50. Anna Freund aus Kolmar i. P.,
51. Maria Misch aus Posen,
52. Emilie Klawitter aus Pinne,
53. Martha Püschel aus Schrimm,
54. Anna Lieskow aus Posen,
55. Anna Kleinert aus Schneidemühl,
56. Bertha Buhlmann aus Mogilno,
57. Auguste Hielscher aus Koschmin,
58. Hulda Jürgens aus Obornik,
59. Helene Aßmann aus Baschkow bei Krotoschin,
60. Clara Wittchen aus Bromberg,
61. Luise Wichmann aus Krotoschin,
62. Elise John aus Koschmin,
63. Auguste Misch aus Posen,

Digitized by Google

64. Ida Pruschke aus Meseritz,
65. Emilie Bock aus Czempin,
66. Emma Reiche aus Lobsens,
67. Clara Schulz II aus Schildberg,
68. Emma Neubauer aus Pontkau bei Slachcin, Kreis Schroda,
69. Hulda Röstel aus Rawitsch,
70. Emma Jakrzewski aus Posen,
71. Helene Schurdel aus Posen,
72. Rosine Sawall aus Tratzig,
73. Anna Wagenknecht aus Tirschtiegel,
74. Clara Woltersdorff aus Schwerin a. W.,
75. Emilie Stöckmann aus Posen,
76. Martha Schramm aus Posen,
77. Bertha König I aus Posen,
78. Johanna Scheffner aus Bentschen,
79. Juliane Bock aus Jarotschin,
80. Wilhelmine Zantow aus Posen,
81. Hulda Erdmann aus Posen,
82. Luise Redmann aus Obornik,
83. Marie Brausewetter aus Pogorzela,
84. Alice Koch aus Posen,
85. Susanne Mroz aus Miloslaw,
86. Martha Sierpinski aus Posen,
87. Lucie Mayer aus Wolfskirch, Bezirk Posen,
88. Gertrud Fischer aus Filehne,
89. Alwine Abraham aus Zirke,
90. Johanne Laue aus Lissa i. P.,
91. Emilie Hiller aus Obornik,
92. Magdalene Jeske aus Posen,
93. Anna Neumann aus Krotoschin,
94. Auguste Schwarz aus Schwedenhöhe bei Bromberg,
95. Emma Gulsche aus Wreschen,
96. Elisabeth Preuß aus Posen,
97. Emilie Lehmann aus Samter,
98. Mathilde Lindner aus Bojanowo,
99. Selma Hohm aus Oberzitzko,
100. Rosine Riesener aus Wollstein,
101. Anna Wiersig aus Bojanowo,
102. Ida Lange I aus Posen,
103. Elise Lüdke aus Meseritz,
104. Anna Melzer aus Rakwitz,
105. Marie Lorke aus Gostyn,
106. Anna Klatt aus Posen,
107. Elise Winkler aus Rawitsch,
108. Martha Hirte aus Bromberg,
109. Emilie Ilse aus Baschkow bei Krotoschin,
110. Olga Kalisch aus Bentschen,
111. Anna Dindinger aus Pontkau bei Slachcin, Kreis Schroda,
112. Luise Alusch aus Schmiegel,
113. Martha Fromme aus Prittisch,
114. Hedwig Graeber aus Bromberg,
115. Auguste Neumann aus Raschkow,
116. Emma Lange aus Bartschin,
117. Ida Patzak aus Hammer bei Czarnikau,
118. Martha Schröter aus Exin,
119. Cäcilie Stubbe aus Bromberg,
120. Johanna Coppius aus Birnbaum,
121. Emilie Fröhlich aus Grätz,
122. Mathilde Gills aus Margonin,
123. Juliane Bransch aus Crone a. Brahe,
124. Margarethe Preuß aus Czarnikau,
125. Martha Anders aus Runowo,
126. Martha Wilhelm aus Berlin,
127. Auguste Schmidt aus Birnbaum,
128. Anna Roch aus Posen,
129. Ida Steinke aus Posen,
130. Anna Hermann aus Bentschen,
131. Frieda Manke aus Rawitsch,
132. Marie Seiler aus Posen,
133. Anna Wilhelm aus Bromberg,
134. Margarethe Morezek aus Nakel,
135. Elise Krupka aus Labischin,
136. Ida Lamprecht aus Labischin,
137. Martha Beich aus Posen,
138. Clara Rothe aus Strelno,
139. Hulda Eichholz aus Kolmar i. P.,
140. Auguste Riesener aus Schwerin a. W.,
141. Ernestine Waldeck aus Adelnau,
142. Klara Franzke aus Birnbaum,
143. Anna Nerlich aus Hohensalza,
144. Emilie Wenzel aus Obornik,
145. Wilhelmine Fensky aus Wollstein,
146. Hulda Jesse aus Posen,
147. Karoline Modrow aus Posen,
148. Olga Gauß aus Krotoschin,
149. Amanda Heinke aus Posen,
150. Anna Preis aus Schulitz,
151. Henriette Burscheil aus Bromberg,
152. Hermine Wolff aus Rogasen,
153. Martha Lange aus Wissek,
154. Bertha Härtel aus Polajewo,
155. Helene Manthay aus Posen,
156. Emma Mietzner aus Bromberg,
157. Emilie Sechaver aus Posen,
158. Natalie Fiedler aus Fraustadt,
159. Emma Krüger aus Obornik,
160. Amanda Juhnke aus Posen,
161. Ida Hiller aus Hohensalza,
162. Reinholde Bethke aus Posen,
163. Martha Jänsch aus Krupschwitz,
164. Olga Hoffmann aus Posen,
165. Martha Krystliewicz aus Schmiegel,
166. Bertha Zieboll aus Filehne,
167. Else Klabunde aus Posen,
168. Emilie Schalow aus Obornik,
169. Alwine Machel aus Obornik,
170. Gertrud Milbradt aus Argenau,
171. Wanda Bartel aus Schroda,
172. Hedwig Leber aus Kl.-Bartelsee bei Bromberg,
173. Bertha König II aus Posen,
174. Wally Smoluy aus Berlin,
175. Hulda Püschel aus Jägerhof bei Bromberg,
176. Emma Wilhelm aus Prinzenthal bei Bromberg,

Digitized by Google

177. Clara Ziebarth aus Grandorf bei Adelnau,
178. Elisabeth Ziebarth aus Zirke,
179. Anna Schmidt aus Bromberg,
180. Mathilde Hauch aus Posen,
181. Adeline Graper aus Berlin,
182. Marie Pilz aus Posen,
183. Thusnelde Pietraszewski aus Pleschen,
184. Anna Igert aus Reisen,
185. Wanda Schönfeld aus Bentschen,
186. Mathilde Lerch aus Wirsitz,
187. Hulda Eckert aus Posen,
188. Christiane Wojtenas aus Bauchwitz,
189. Gertrud Haupt aus Posen,
190. Bertha Krumrey aus Wongrowitz,
191. Auguste Bruch aus Wronke,
192. Auguste Leu aus Posen,
193. Martha Haetscher aus Rothenburg a. Obra,
194. Amanda Schurdel aus Bleichfelde,
195. Frieda Lübeck aus Schneidemühl,
196. Bertha Bock aus Schwarzwald bei Adelnau,
197. Emma Siedler aus Schildberg,
198. Helene Bentzky aus Ostrowo,
199. Anna Lenz aus Bromberg,
200. Ida Krüger aus Zedlitz bei Fraustadt,
201. Emma Krause aus Posen,
202. Marie Schmidt aus Bromberg,
203. Adeline Welk aus Bromberg,
204. Lina Postler aus Bromberg,
205. Pauline Mayer aus Wonsowo bei Neutomischel,
206. Helene Dorn aus Mietschisko bei Wongrowitz,
207. Hulda Kammer aus Posen,
208. Anna Paschke aus Kempen,
209. Marie Härtel aus Ostrowo,
210. Bertha Dräger aus Rawitsch,
211. Auguste Hübner aus Nakel,
212. Rosa Lange aus Berlin,
213. Martha Panzran aus Bauchwitz,
214. Emilie Jesse aus Bromberg,
215. Pauline Fuhrmann aus Schneidemühl,
216. Ida Hirte aus Crone a. Brahe,
217. Ida Börger aus Kempen,
218. Johanna Bartling aus Samotschin,
219. Frieda Rothe aus Pleschen,
220. Auguste Schulz aus Loweniz,
221. Amanda Rost aus Wirsitz,
222. Baleska Graupe aus Bromberg,
223. Ida Gutsche aus Pinne,
224. Karoline Mroziuski aus Wollstein,
225. Elise Scharmann aus Posen,
226. Frieda Lange aus Schneidemühl,
227. Gertrud Feuer aus Rawitsch,
228. Martha Manke aus Schwerin a. W.,
229. Emilie Weißhaar aus Berlin,
230. Ida Stöckmann aus Neutomischel,
231. Lina Depke aus Posen,
232. Betty Schmarcke aus Bromberg,
233. Alwine Spiekermann aus Bromberg,
234. Elisabeth Roch aus Posen,
235. Hulda Lieske aus Lissa i. P.,
236. Martha Körnig aus Posen,
237. Erna Richter aus Posen,
238. Ida Lange II aus Berlin,
239. Helene Just aus Bleichfelde,
240. Martha Hahn aus Posen,
241. Olga Schmarcke aus Bromberg,
242. Emilie Albrecht aus Meseritz,
243. Ernestine Hofmann aus Jägerhof bei Bromb
244. Hedwig Imm aus Posen,
245. Hulda Maag aus Posen,
246. Minna Schulz aus Bromberg,
247. Gertrud Lode aus Wreschen,
248. Emma Mibus aus Rogasen,
249. Elise Kroh aus Wollstein,
250. Minna Schipplick aus Posen,
251. Bertha Schanowski aus Rawitsch,
252. Ida Friedrich aus Krotoschin,
253. Martha Krause aus Samter,
254. Pauline Hirte aus Posen,
255. Minna Gerlach aus Wollstein,
256. Auguste Petrich aus Schrimm,
257. Amanda Krienke aus Rogasen,
258. Hulda Wisniewska aus Tirschtiegel,
259. Elise Engelage aus Bromberg,
260. Anna Dräger aus Kosten,
261. Rosalie Bunk aus Schildberg,
262. Emma Schulzendorf aus Schneidemühl,
263. Marie Kromarek aus Wirsitz,
264. Hulda Schaeffter aus Berlin,
265. Martha Briese aus Bromberg,
266. Anna Kienert aus Schneidemühl,
267. Emma Schäpe aus Polmar i. P.,
268. Susanne Golinski aus Crone a. Brahe,
269. Klara Lück aus Czarnikau,
270. Bertha Hermann aus Bleichfelde,
271. Helene Kurek aus Posen,
272. Frieda Dörfert aus Pakosch,
273. Gertrud Krüger II aus Lissa i. P.
274. Alma Ewert aus Bromberg,
275. Martha Böhm aus Lobsenz,
276. Emma Schilke aus Bromberg,
277. Hedwig Schreiber aus Posen,
278. Emma Jungerberg aus Nakel,
279. Karolnie Pacholik aus Pinne,
280. Emilie Wegner aus Bromberg,
281. Pauline Valentin aus Meseritz,
282. Martha Schulz aus Obornik,
283. Martha Fischer aus Posen,
284. Martha Lange II aus Fraustadt,
285. Auguste Zabel aus Schneidemühl,
286. Antonie Michler aus Berlin,
287. Anna Schulz aus Hohensalza,
288. Emma Beier aus Fraustadt,
289. Hilaria Mundstock aus Wolfskirch, Bezirk Po
290. Martha Kierstenski aus Kolmar i. P.,
291. Wanda Piestert aus Bromberg,

292. Margarethe Kappler aus Lowenitz bei Jarotschin,
293. Alwine Karau aus Schmiegel,
294. Anna Manthey aus Posen,
295. Agnes Schneider aus Posen,
296. Martha Müller aus Bromberg,
297. Hedwig Guse aus Schneidemühl,
298. Auguste Schöpke aus Kolmar i. P.,
299. Magdalene Hübner aus Grätz,
300. Hulda Rauhut aus Bromberg,
301. Emma Krumm aus Bromberg,
302. Emilie Siegler aus Bromberg,
303. Alwine Grundwald aus Bleichfelde bei Bromberg
304. Martha Lindner aus Krotoschin,
305. Helene Kanjerski aus Fraustadt,
306. Ida Greulich aus Czarnikau,
307. Emilie Genz aus Schwerin a. W.,
308. Ida Körnig aus Wirsitz,
309. Emma Banser aus Rawitsch,
310. Martha Kickbusch aus Bromberg,
311. Viktoria Lode aus Bromberg.

Posen, den 19. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

954/08 I Da. J. V.: **Engelhardt.**

870. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom **1. Oktober 1908** ab **die evangelischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirks **Mauche,** Kreis Bomst, aus der Schulsozietät **Altkloster ausgeschult** und zu einer **evangelischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Mauche,** Kreis Bomst, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Altkloster wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 18. August 1908.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

814/08. IIa. **Hassenpflug.**

871. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind sind vom 1. Oktober 1908 ab die evangelischen Hausväter des Guts- und Gemeindebezirks **Smolitz,** Kreis Gostyn, aus der evangelischen Schulgemeinde **Kobylin,** Kreis Krotoschin und die evangelischen Hausväter des Guts- und Gemeindebezirks **Raschewy** und des Gemeindebezirks **Pasierby,** Kreis Gostyn, aus der evangelischen Schulgemeinde **Lindenort,** Kreis Rawitsch, **ausgeschult** und zu einer neuen evangelischen Schulsocietät mit dem Sitze der Schule in Smolitz, Kreis Gostyn, vereinigt.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Kobylin und Lindenort die bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 17. August 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7796/08 II. a **Hassenpflug.**

872. Der Bezirksausschuß zu Posen hat auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Posen vom 14. Mai 1908 nach Anhörung der Beteiligten und nach Einforderung des zustimmenden Gutachtens des Kreistages des Kreises Birnbaum vom 24. März 1908 die **Ausgemeindung** der **Parzellen** Artikel 19 **Bucharzewo** Kartenblatt 1 Parzelle 112/15 und Artikel 337 Zirke Kartenblatt 1 Parzelle 98/4, 99/6, 113/5, 115/5 und 116/5 in einer Gesamtgröße von 2,65,96 Hektar aus dem Stadtgemeindebezirke Zirke und Eingemeindung dieser Parzellen in den Forstgutsbezirk Zirke gemäß § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Posen, den 20. Juni 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 446-2/08 B. A. J. V.: **von Siegroth.**

873. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Herstellung eines Seitenweges an der Bahn von Bentschen nach Posen** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Bentschen Grundbuch Band 10 Blatt 454 in Größe von 6,47 Ar dem Zimmermann Heinrich Schmidt und seiner Ehefrau Anna geb. Friedrich in Bentschen gehörig;

2. Bentschen Grundbuch Band 1 Blatt 24 in Größe von 4,37 Ar dem Schmied Gustav Koch in Weidenvorwerk bei Bentschen gehörig;

3. Bentschen Grundbuch Band 11 Blatt 489 in Größe von 7,40 Ar dem Kaufmann Alfred Bornstein in Bentschen gehörig;

4. Bentschen Grundbuch Band 15 Blatt 601 in Größe von 11,28 Ar dem Eigentümer Peter Wolny und seiner Ehefrau Julianne geb. Sobek in Bentschen gehörig;

5. Bentschen Grundbuch Band 5 Blatt 245 in Größe von 17,80 Ar dem Zimmermann Heinrich Schmidt und seiner Ehefrau Anna geb. Friedrich in Bentschen gehörig;

6. Bentschen Grundbuch Band 11 Blatt 477 in Größe von 38,80 Ar dem Arbeiter Johann Olejniczak und seiner Ehefrau Anastasia geb. Bock in Weidenvorwerk bei Bentschen gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsi-

Digitized by Google

denten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an auf

Dienstag, den 8. September 1908,

an Ort und Stelle und zwar auf den Grundstücken zu 1 und 2 um $9^1/_4$ Uhr vormittags, auf den zu 3 und 4 um $9^1/_2$ Uhr vormittags und auf den zu 5 und 6 um 10 Uhr vormittags beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 26. August 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.
3636/08 I. E b. II. Ang. **v. Köller,** Reg.-Assessor.

874. In **Brenno** ist eine **Telegraphenanstalt** mit öffentlicher Sprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.

Posen O., den 24. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: **Baresel.**

875. Inbetriebnahme der Nebenbahn von Bentschen nach Birnbaum.

Am 1. September d. Js. wird die 43,65 km lange Nebenbaustrecke Bentschen-Birnbaum dem öffentlichen Verkehr übergeben. An dieser Strecke liegen von Bentschen aus die Bahnhöfe Strese, Deutschhöhe, Ziegelscheune, Tirschtiegel, der Haltepunkt Glashütte, die Bahnhöfe Hüttenhauland, Lewitz-Hauland, Lewitz, Lowin, Glasberg und Gorzyn (Kreis Birnbaum). Die Bahnhöfe Strese, Deutschhöhe, Ziegelscheune, Tirschtiegel, Hüttenhauland, Lewitz-Hauland, Lewitz, Lowin, Glasberg und Gorzyn (Kreis Birnbaum) erhalten die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist überall ausgeschlossen. Der Haltepunkt Glashütte ist unbesetzt und wird nur für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet.

Mit dem Tage der Eröffnung werden die vorgenannten Bahnhöfe in den Gruppentarif I, in die Gruppenwechseltarife mit dieser Gruppe und in den Staats- und Privatbahntiertarif einbezogen.

Vom Tage der Betriebseröffnung kommt der folgende Fahrplan zur Einführung:

681	683	685	687	Stationen	682	684	686	688
2.—4. Klasse					2.—4. Klasse			
418	910	225	705	Abf. **Birnbaum** ..... Ank.	731	245	855	1141
426	922	236	718	Gorzyn (Kr. Birnbaum)	723	237	845	1133
435	936	247	733	Glasberg	714	226	830	1124
442	948	257	746	Lowin	707	217	817	1117
449	1002	308	800	Lewitz	701	208	805	1111
457	1014	317	813	Lewitz-Hauland	650	158	750	1102
502	1023	324	825	Hüttenhauland	645	150	742	1055
508	1031	329	833	Glashütte	640	143	723	1050
520	1046	342	853	Tirschtiegel	632	135	712	1042
527	1057	350	907	Ziegelscheune	625	122	653	1035
533	1107	358	918	Deutschhöhe	619	113	640	1029
541	1120	408	932	Strese	611	103	626	1021
547	1128	414	940	Ank. **Bentschen** ..... Abf.	605	1255	615	1015

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

18
12 B. 10/97.
16

Posen im August 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

876. Zur Durchführung der von der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften ist der technische Aufsichtsbeamte **Gustav Haack** von der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft seit dem 17. August 1908 als **zweiter technischer Aufsichtsbeamter für die Posensche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft auf Probe angenommen worden.** Sein Revisionsbezirk umfaßt den Regierungsbezirk **Bromberg** mit den Kreisen Schwerin a. W., Birnbaum, Samter und Obornik. Der Dienstsitz befindet sich vom 1. September 1908 ab in Bromberg.

In den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Posen werden die Betriebsrevisionen von dem technischen Aufsichtsbeamten der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft **Curt Homann** vorgenommen.

Posen, den 24. August 1908.

Der Landeshauptmann.
J. V.: **Noetel.**

Digitized by Google

877. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Oktober 1908 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Taler) 150 Stück und zwar die Nummern:

19	55	105	250	503	958	996
1146	1195	1223	1230	1269	1551	1590
1646	1739	1933	1990	2023	2037	2087
2226	2305	2478	2602	2606	2869	3053
3093	3145	3271	3631	3759	3873	4045
4100	4105	4251	4307	4359	4752	5017
5049	5231	5271	5347	5359	5467	5568
5667	5905	6161	6188	6204	6225	6406
6522	7144	7238	7507	7520	7567	7663
7771	7802	7838	7841	7844	8186	8519
8520	8552	8751	8850	8872	8918	8926
9035	9052	9103	9264	9293	9364	9366
9407	9451	9513	9562	9578	9598	9655
9708	9858	9883	10066	10068	10150	10298
10440	10458	10499	10509	10590	10628	10700
10724	10781	10783	11002	11021	11056	11078
11085	11143	11146	11171	11217	11261	11454
11617	11680	11760	11776	11781	11945	11952
11965	11972	12031	12117	12142	12164	12374
12396	12400	12433	12574	12774	12803	12809
12991	13028	13039	13040	13060	13325	13353
13454	13593	13596.				

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Taler) 50 Stück und zwar die Nummern:

482	919	995	1001	1003	1023	1298
1500	1585	1751	1753	1794	1882	2088
2141	2223	2355	2447	2550	2629	2680
2725	2790	2835	2873	2887	2990	2994
3048	3380	3535	3591	3609	3681	3792
3794	3866	3904	3924	3990	4057	4081
4235	4284	4287	4290	4369	4372	4382
4487.						

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Taler) 201 Stück und zwar die Nummern:

341	498	942	1068	1287	1645	1715
1820	1913	2329	2722	3509	3571	3912
4058	4137	4192	4231	4315	4347	4450
4544	5075	5094	5316	5403	5435	5555
5878	5994	6217	6385	6617	6954	6983
7058	7145	7376	7445	7866	7974	8084
8130	8184	8207	8418	8465	8479	8514
8579	8605	8626	8635	8967	9016	9053
9058	9100	9166	9181	9236	9397	9430
9503	9507	9517	9553	9635	9646	9823
9856	10143	10228	10340	10487	10616	10661
10734	10850	10916	10927	10944	11025	11032
11072	11098	11114	11194	11221	11223	11279
11432	11565	11816	11846	11875	11924	12100
12139	12193	12246	12311	12312	12325	12384
12554	12695	12699	12794	12865	12888	12923
12975	13029	13050	13160	13180	13254	13307
13383	13413	13430	13546	13558	13572	13625
13731	13787	14024	14050	14088	14252	14305
14308	14424	14462	14571	14614	14634	14635
14766	14769	14825	14833	14846	14871	14934
14941	14963	15122	15292	15303	15345	15380
15382	15400	15518	15555	15604	15629	15685
15777	15778	15920	15922	15945	15967	16031
16127	16197	16301	16314	16365	16372	16465
16556	16568	16636	16669	16733	16741	16915
16990	17282	17456	17887	17940	18133	18138
18208	18231	18261	18331	18369	18410	18415
18432	18453	18509	18542	18556.		

Littr. D. zu 75 Mk. (25 Taler) 160 Stück und zwar die Nummern:

691	726	904	937	995	1209	1297
1352	1511	1586	1629	1735	2350	2384
2449	2492	2652	2669	3217	3235	3369
3514	3930	4022	4047	4058	4197	4306
4438	4463	4752	4819	4915	5009	5154
5189	5269	5399	5411	5797	5951	5969
6134	6288	6295	6352	6408	6521	6555
6570	6641	6690	6751	6854	7093	7145
7184	7410	7469	7591	7738	7788	7821
7832	7914	8038	8124	8199	8227	8248
8335	8402	8423	8441	8548	8576	8621
8761	8903	8912	8987	9012	9096	9193
9219	9224	9327	9416	9471	9546	9728
9755	9799	9805	10054	10211	10413	10651
10726	10727	10761	10774	10810	10813	10820
10825	10923	11178	11274	11313	11339	11453
11458	11520	11536	11709	11787	11803	11825
11847	11980	12054	12128	12242	12345	12372
12585	12634	12832	12853	13065	13191	13313
13371	13412	13479	13589	13617	13640	13653
13753	13802	13969	14030	14032	14110	14111
14208	14468	14577	14647	14703	14704	14760
14773	14812	14840	14845	14974	14982.	

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 12 Stück und zwar die Nummern: 148. 157. 349. 539. 688. 889. 1028. 1138. 1350. 1372. 1380. 1459.

Littr. M. zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 48. 73.

Littr. N. zu 300 Mark 9 Stück und zwar die Nummern: 10. 145. 457. 473. 487. 621. 710. 723. 778.

Littr. O. zu 75 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 102. 161. 192. 408. 486. 519. 594.

Littr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 144. 198.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe $\frac{8}{3}$ Nr. 5 — 16 „ 3 — 16 und

Digitized by Google

Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11[1], oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76[1] vom **1. Oktober 1908** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: ..... Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Littr..... Nr..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlosten Rentenbriefen der Provinz Posen, **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind,** folgende zur Einlösung bei der Rentenbankkasse noch nicht eingereicht sind und zwar, aus den Fälligkeitsterminen:

Rückständig sind:

4 %ige Pfandbriefe

seit 1. April 1900 Littr. D. Nr. 11459
seit 1. Oktober 1900 Littr. D. Nr. 12147
seit 1. April 1901 Littr. D. Nr. 3033. 4759. 11460
seit 1. April 1902 Littr. C. Nr. 12498
seit 1. Oktober 1902 Littr. C. Nr. 9150. 11509, Littr. D. Nr. 1213
seit 1. April 1903 Littr. D. Nr. 1670
seit 1. Oktober 1903 Littr. C. Nr. 5031, Littr. D. Nr. 263. 11820
seit 1. April 1904 Littr. C. Nr. 12708. 13073
seit 1. April 1905 Littr. A. Nr. 10923.
seit 1. April 1906 Littr. A. Nr. 11110. 11778, Littr. D. Nr. 6628. 6629.

3½%ige Rentenbriefe:

seit 1. Oktober 1901 Littr. O. Nr. 535
seit 1. Oktober 1902 Littr. O. Nr. 140.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § [illegible] bankgesetzes vom 2. März 1850 [illegible] Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähr[illegible]

Posen, den 16. Mai 1908.

Königliche Direktion der Ren[illegible] für die Provinz Posen.

878. Die **Landesstempelverteilungsst[illegible]** Raschkow, welche bisher von dem Apothek[illegible] Herrn Gotthold Eichner in Raschkow verwaltet [illegible] ist, hat der Herr Präsident der Oberzolldire[illegible] Posen dem Postverwalter Herrn **Karl Henkel** übertragen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken [illegible] Kenntnis des beteiligten Publikums, daß der ge[illegible] Stempelverteiler preußische Stempelmaterialien [illegible] und Marken) bis zum Werte von Fünfzig Ma[illegible] schließlich zu verkaufen berechtigt ist.

Ostrowo, den 25. August 1908.

Königliches Hauptzollamt.

879. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers [illegible] geistlichen Angelegenheiten und des Evangel[illegible] Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Bete[illegible] wird von den unterzeichneten Behörden Folg[illegible] festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der im Kreise Pos[illegible] gelegenen Ortschaften Neudorf Gut, Neudorf Ha[illegible] Radojewo Gut, Radojewo-Gemeinde, Steimer[illegible] Glinienko, Lagiewnik Gut, Lagiewnik-Gem[illegible] Piontkowo, Schönherrnhausen, Morasko, Ulm[illegible] und Glinno, sowie der im Kreise Posen-West gele[illegible] Landgemeinde Goldau werden aus der Kreuzk[illegible] gemeinde zu Posen, Diözese Posen I, die Evangel[illegible] der im Kreise Posen-Ost belegenen ehemaligen [illegible] bezirke Knischin und Chojnica mit Forsthaus Jäge[illegible] sowie der ehemaligen Landgemeinde Chojnica [illegible] aus der Kirchengemeinde Murowana-Goslin, [illegible] Obornik, ausgepfarrt und zu einer Kirchengem[illegible] Morasko, Diözese Posen I vereinigt.

§ 2. Für die Kirchengemeinde Morasko w[illegible] Morasko eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 19[illegible] Kraft.

Posen, den 1. August 1908.
(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Posen.
(gez.) **Balan.**
13086/08 K. J.

Posen, den 10. August 1[illegible]
(L. S.)
Königliche Regierun[illegible] Abteilung für Kirchen- [illegible] Schulwesen.
(gez.) Unterschrift.
4725/08 II c

880. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers [illegible] geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangeli[illegible] Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der [illegible] teiligten wird von den unterzeichneten Behö[illegible] hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Ortschaften Grudno, witz, Bolewitz, Komorowo-Hauland, Krummwalde, eife, Waldtal und Buchwerder, Kreis Neutomischel, en aus der Kirchengemeinde Neustadt bei Pinne, ese Birnbaum, ausgepfarrt und zu einer Kirchen- inde Grudno, derselben Diözese, vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Grudno wird pfarr- ich mit der Kirchengemeindee Neustadt bei Pinne unden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1908 in t.

n, den 4. August 1908. (L. S.) igliches Konsistorium er Provinz Posen. (gez.) **Balan.**

Posen, den 8. August 1908. (L. S.) Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. (gez.) **Preuß.**

84/08 K. J. — 4741/08 II c.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1. Frau Bertha Therburg von hier ist **Fleischbeschauerin** für den Fleischschaubezirk zig Stadt bestellt worden.

Dolzig, den 25. August 1908.

Polizei-Verwaltung.

2. Nachtrag

zum Ortsstatut betreffend die Anstellung der städtischen Beamten in der Stadt Buk vom 16. Dezember 1902.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Abänderung Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz- mmlung Seite 268) und der Gesetze vom 31. Mai 82 (Gesetz-Sammlung Seite 133), vom 20. März 1890 esetz-Sammlung Seite 43) und vom 25. April 1896 esetz-Sammlung Seite 87), vom 27. Mai 1907 esetz-Sammlung Seite 95) und des Gesetzes wegen inderung des Gesetzes betreffend die Fürsorge für Witwen und Waisen der unmittelbaren Staats- mten vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Sammlung te 298) und des Gesetzes vom 1. Juni 1897 esetz-Sammlung Seite 169), vom 27. Mai 1907 esetz-Sammlung Seite 99), wird unter Zustimmung Stadtverordneten-Versammlung folgender Nachtrag n Ortsstatut betreffend die Anstellung der städtischen amten in Buk vom 16. Dezember 1902 erlassen:

§ 1. Die Bestimmungen über die Pensionierung Staatsbeamten und die Versorgung ihrer Hinter- benen, wie sie durch die Gesetze vom 27. Mai 1907 esetz-Sammlung Seite 95 und Seite 99) abgeändert rden sind, finden entsprechende Anwendung auf die amten der Stadtgemeinde.

§ 2. Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Juli 1908 Kraft.

Buk, den 23. Juni 1908.

Der Magistrat.

gez. **Franzke. Dr. Lingenberg.**

Die Stadtverordneten.

Bittiner. Roestel. St. Madaj. Linemann. Guttmann. Lippmann.

Vorstehender Statuten-Nachtrag wird hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß der Nachtrag mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft tritt.

Posen, den 25. Juli 1908.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 537-208. B. A. J. V.: gez. Unterschrift.

883. Der **Licitationstermin** zwecks Versteigerung des früher Platsch'schen Grundstücks Rawitsch Vorstadt Blatt Nr. 170 pp. wird auf **Donnerstag, den 15. Oktober 1908, mittags 12 Uhr,** verlegt. Der Termin am 5. Oktober 1908 fällt fort. (Siehe Amtsblatt Nr. 34 unter 857).

Rawitsch, den 22. August 1908

Der Magistrat.

Krakau.

884. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Parkowo, Kreis Obornik,
2. des Vorwerks Skoraczewo und des Gutes Bucz, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Parkowo, Kreis Obornik.

II. Räude.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Lehrers Górski in Lubomirz, Kr. Pleschen.

III. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

1. des Hauptlehrers Nawrocki in Domachowo, Kreis Gostyn,
2. des Kassenkontrolleurs Roman Lison in Jarotschin, gleichen Kreises.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Schmiegel, Kuschen, Gleinitz, Czacz, Klein-Czacz, Niedervorwerk, Skoraczewo, Alt-Bialcz, Jeligowo, Neugut, Murkwitz, Poladowo, Podschmiegel, Wyderowo, Radomitz, Targowitz, Rathenfeld, Gorka duchowna, Weideland und Witoslaw, Kreis Schmiegel.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Trzemeszno, Maciejewo, Rübenfeld, Carl-Alexanders-Ruh, Hirschwinkel und Falkenhorst, Grünau, Lutynia Gut und Gemeinde, Biadki, Dombrowo, Dzielice, Hangfeld, Heinrichsfeld, Orpischewo, Roschki, Rosenfeld, Rotweiler, Rozdrazewo, Swinkow, Wolenice und den Gutsbezirken Albertshof, Eichwald, Herrenberg, Karlstein, Sonnenfeld, Wiesenfeld, Wolenice, Kr. Krotoschin,
2. Biernacice und Prosnau, Stadt Ostrowo, Biskupice szalone, Czekanow, Franklinow, Gremblow,

Digitized by Google

Neu-Kamienice, Karski, Kollontajewo, Krempa, Pruslin, Kreis Ostrowo,
3. Sonnenthal, Slonskowo, Friedrichsort, Neu-Grombkowo, Alt-Grombkowo, Neu-Sielec, Alt-Sielec, Goretschki, Domaradzitz Gemeinde, Domaradzitz Gut, Dubin, Dubinko Gemeinde, Dubinko Gut, Osiek Gut und Osiek Gemeinde, Kr. Rawitsch.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Wöde in Ludwigshof, Kr. Gostyn,
2. des Wirts Stefan Gorczak und des Arbeiters Andreas Fludra in Woynowice, Kreis Grätz,
3. des Ackerbürgers August Labitzke in Zduny, Kreis Krotoschin,
4. des Wirts Peter Stanislawski in Gultowy, Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Stellmachers Franz Nowak in Cilcz, Kreis Jarotschin,
2. des Wirts Friedrich Schott in Helleseld, Kreis Krotoschin,
3. des Ansiedlers Hermann Eickmeier in Wolfskirch, Kreis Lissa,
4. des Gutes Lussowo, Kreis Posen-West,
5. des Gutes Malachowo, Kreis Schrimm,
6. des Ansiedlers Block in Orschkau, Kr. Schroda.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Fleischers Czwojdzinski in Smolitz, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Nicolaus Urbaniak und des Stellmachers Anton Konieczny in Dakowy mokre, der Witwe Kowalewska in Kalwy, Kreis Grätz,
3. des Wirts Thomas Witkowiak in Gluchowo, Kreis Koschmin,
4. des Lehrers Harlak in Grune, des Oberförsters Walper zu Forsthaus Dambitsch und des Vogts Valentin Silczak zu Brylewo, Kreis Lissa,
5. des Häuslers Valentin Berlak zu Strzydzew, Kreis Pleschen,
6. des Valentin Siminiak und Michael Lis in Kuzle, des Häuslers Szustakowski in Ottorowo, des Gemeindevorstehers Konieczny in Jastrow und der Witwe Rusinek in Smolnica, Kreis Samter,
7. des Wirts Anton Schubert in Schildberg, gleichen Kreises,
8. des Wirts Banaszyk in Pucolowo, Kr. Schrimm,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Kasimir Ochonski in Wituchowo, Kreis Birnbaum,
2. der Arbeiter Johann Matuszc[illegible] Kapala zu Smolitz und des [illegible] Glapka in Lafajetowo, Kreis G[illegible],
3. der Arbeiter Johann Hoppenheit in [illegible] Johann Klary, Michael Schober und [illegible] Manka in Kalwy, der Witwe Regina M[illegible] in Kalwy, der Witwe Katarina Maciaj[illegible] Niepruscheowo, der Arbeiter Peter G[illegible] Wojciech Krupka u. Michael Klak in Niepru[illegible] und Andreas Dziurla in Dakowy mokr[illegible] Arbeiter Franz Wilczak und Ignatz Ko[illegible] Otusch, Kreis Grätz,
4. des Kutschers Christian Kaczor in Be[illegible] Kreis Meseritz,
5. des Lehrers Wenzel in Bülowstal, Kr. O[illegible]
6. des Wirts Adolf Schulz in Ludwina, [illegible] Pleschen,
7. des Arbeiters Bart. Szusla zu Roschki, Wirts Christian Karzkowiak zu Koschmin, Arbeiters Josef Biskup, des Stellmachers A[illegible] Skiba, der Arbeiter Andreas Perz und J[illegible] Przybysz in Rossalowo, der Arbeiter Fr. K[illegible] in Buschewo-Gut, des Ackerwirts G[illegible] Fröhlich zu Kammthal und des Arbeiters [illegible] Szymaniak in Rossalewo, Kreis Samter,
8. des Böttchers Waclaw Zoladek zu [illegible] Kreis Schildberg,
9. der Witwe Apolonia Walczak in Winnagor[illegible] des Fleischers Gustav Besler in Nekla, [illegible] Schroda.

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Fleischermeisters Konieczny zu Gr.-Chrz[illegible] Kreis Birnbaum.

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Arbeiters Gustav Pflanz in Grune, Kr. Lissa.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Rittergutsbesitzers Schubert in Nieder-Driebitz, des Molkereipächters Michalski Weine, des Bäckermeisters Hermann Kr[illegible] Fraustadt und des Besitzers Karl Stu[illegible] Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt,
2. des Gutes Kreuzfelde, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Dominiums Lipowiec bei Kuklinow, K[illegible] Koschmin.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 5. September 1908.

885. Die landespolizeilichen Anordnungen zur **Verhütung einer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche** im Kreise **Posen-Ost** vom 5. und 13. August d. Js. — Extrablatt zum Amtsblatt pro 1908, S. 463 und 475 — werden, und zwar die erstere Anordnung, soweit sie für die Städte Schwersenz, Kostschin, Schroda und Santomischel erlassen ist, die letztere Anordnung in vollem Umfange hiermit **außer Kraft gesetzt.**

Posen, den 4. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 2408/08. I D b. J. V.: **Klotzsch.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 36. Ausgegeben Dienstag, den 8. September 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 886. Inhalt der Preuß. Gesetzs. — 887. Ankauf von volljähr. Kavalleriepferden im Herbst 1908. — 888. Tarif, Erhebung von Brückengeld a. d. ehem. Landstraße Unruhstadt—Fraustadt ꝛc. — 889. Vereinig. d. Landgem. Winnagora m. d. gleichnamigen Gutsbez., der Landgem. Gowarzewo m. d. Landgem. Ebenhausen, der Landgem. Wyszakowo m. d. Landgem. Piglowice, letztere mit dem Namen Piglowitz, der Landgem. Henrykowo u. Chudzice m. d. Landgem. Olszewo, letztere m. d. Namen Hedingen. — 890. Umänder. des Gutsbez. Slaborowitz in eine Landgem. mit dem Namen Schwachwalde. — 891. Vereinig. der Landgem. Genczewo mit der Landgem. Lgow, letztere mit dem Namen Ganshagen. — 892. Umänder. des Gutsbez. Ostrowiczno in eine Landgem. namens Seeweiler. — 893. F. Lengowski-Pinne, Ernenn. z. Sachverständig. f. d. Prüf. von Kraftfahrzeugführern. — 894. Winterhalbjahr an der Kgl. Handels- u. Gewerbesch. f. Mädchen in Posen. — 895. Apothekenkonzession an Gerson-Neutomischel. — 896. Lehrschmiedemeisterkursus in Charlottenburg. — 897. Dr. Schmidt, Ern. zum Kreisarzt in Wreschen. — 898. Versetz. d. Kreissch.-Insp. May v. Schrimm n. Lissa. — 899. Umschul. Podrzecze. — 900. Desgl. Schrompe u. Schwartzenau. — 901. Desgl. Ordzin. — 902. Enteignung ꝛc. Bahnbau Samter—Birnbaum. — 903. Neue Postagentur in Lewitz-Haulaud. — 904. Wintersem. a. d. Albertus-Universität Königsberg. — 905/06. Polizeiverordn. Kehrzwang für Schornsteine in den Kreisen Pleschen u. Samter. — 907. Freigabe der Landstraßenstrecke Kuschlin—Michorzewo. — 908. Personalveränderung Ober Post-Dir.-Bez. Posen. — 909. Tierseuchen.

886. Die Nummer 32 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10916 den Vertrag, betr. das Verhältnis der preußischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staat, vom 11./15. Juni 1907, und unter

Nr. 10917 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 12. Juni 1898 zu dem zwischen der königlich preußischen Regierung und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Vertrage, betreffend das Verhältnis der preußischen Kirchengemeinde Altenwalde zum hamburgischen Staat, vom 11./15. Juni 1907 und dem zugehörigen Schlußprotokol, vom 17. August 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

887. Ankauf von volljährigen Kavalleriepferden im Herbst 1908.

1. Zum Ankauf volljähriger Kavalleriepferde im Alter von 5—8 Jahren wird

am 8. Oktober 11^{15} vorm. in Krotoschin,
am 9. Oktober 8^{15} vorm. in Bentschen

ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

2. Der Bedarf hält sich in mäßigen Grenzen: im Kreisen hat die kaufende Kommission 50 bis 60 Pferde zu beschaffen.

Die angekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

3. Es sollen nur solche Pferde genommen werden, welche den Ansprüchen genügen, die an die Remonten für schwere Kavallerie zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 Meter Stockmaß (1,58 Meter Bandmaß) und als Höchstmaß 1,66 Meter Stockmaß (1,75 Meter Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden. Tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

6. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 17. August 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
J. V.: gez. **von Oheimb.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

888. Tarif
nach welchem das Brückengeld für die auf der ehemaligen Landstraße Unruhstadt—Fraustadt am Westende des Dorfes Ruden belegene, über den Obra-Südkanal führende Brücke B 2, Kataster Nr. L. 131, erhoben wird.

Es werden erhoben:

1. für jeden angespannten Ochsen oder jedes angespannte Pferd . . . . . 6 Pfg.

2. für jedes Pferd oder jeden Ochsen einzeln oder in Heerden getrieben . . . . . 2 „
3. für je 5 Stück Schweine . . . . . 2 „
4. für je 10 Stück Schafe . . . . . 2 „

Für weniger als 5 Schweine oder weniger als 10 Schafe ist kein Brückengeld zu entrichten.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1. für Pferde, welche den **Hofhaltungen** des Königlichen Hauses, den ihnen gleichgestellten Hofhaltungen oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. für Fuhrwerke und Dienstpferde der **Armee** und der Militärbeamten, für Mobilmachungspferde, Landwehr-Kavallerie-Übungspferde, für Pferde auf dem Wege zu und von den Vormusterungen, Musterungen und Aushebungen;
3. für Fuhrwerke und Tiere, deren sich mit Freikarten versehene **öffentliche Beamte** auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie bedienen;
4. für zu **Postbeförderungen** dienende Wagen und Pferde;
5. für Fuhrwerke und Tiere, mittels deren Transporte für Rechnung des **Staates** geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; für Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, desgleichen für Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6. für **Feuerlösch-**, Kreis- und Gemeindehilfsfuhren, für Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7. a) für Fuhren mit tierischem **Dünger** zur Kultivierung des Bodens;
   b) für Wirtschaftsvieh und für **Bestellungs- und Erntefuhren** auf dem Wege zu und von den bewirtschafteten Grundstücken und Weiden;
   c) für Fuhren mit **Bau- und Brennmaterialien** zum eigenen Bedarf;
   d) für **Vorspann,** den Lastfuhrwerke des angehäuften Schnees wegen nehmen;
8. für **Kirchen- und Leichenfuhren** innerhalb der Parochie;
9. für Fuhrwerke, welche **Wegebaumaterialien** anfahren;
10. von allen denjenigen, welche ein Recht auf die Befreiung von der Abgabe nachzuweisen vermögen.

Posen, den 31. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.
3662/08 I E a. J. V.: **Klotzsch.**

889. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juli 1908 zu genehmigen geruht, daß

1. die im Kreise Schroda belegene Landgemeinde **Winnagora** dem gleichnamigen Gutsbezirk desselben Kreise, welcher als solcher bestehen bleibt,
2. die Landgemeinde **Bagrowo-Kolonie** im Kreise Schroda der Landgemeinde **Gablin** in demselben Kreise,
3. die Landgemeinde **Gowarzewo** im Kreise Schroda der Landgemeinde **Ebenhausen** demselben Kreise,
4. die Landgemeinde **Wyszakowo** im Kreise Schroda der Landgemeinde **Piglowice** demselben Kreise, die in Zukunft den Namen **„Piglowitz"** zu führen hat, **einverleibt,**
5. die Landgemeinden **Henrykowo** und **Chudzi** im Kreise Schroda mit der Landgemeinde **Olszewo** in demselben Kreise zu einer Landgemeinde mit dem Namen **„Hedingen"** vereinigt werden.

Posen, den 23. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.
7625/08 I B. 2. Ang. J. V.: **Klotzsch.**

890. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juli 1908 zu genehmigen geruht, daß der **Gutsbezirk Slaborowitz** im Kreise Ostrowo in eine **Landgemeinde** mit dem Namen **„Schwachwalde"** umgeändert werde.

Posen, den 23. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.
7625/08 I. B. 3. Ang. J. V.: **Klotzsch.**

891. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juli 1908 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Jarotschin belegene Landgemeinde **Genczewo** der in demselben Kreise belegenen Landgemeinde **Lgow,** die hinfort den Namen **„Ganshagen"** zu führen hat, **einverleibt** werde.

Posen, den 23. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.
7625/08 I. G. I. Ang. J. V.: **Klotzsch.**

892. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juli 1908 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Schrimm belegene Gutsbezirk **Ostrowieczno** in eine **Landgemeinde** mit dem Namen **„Seeweiler"** umgeändert werde.

Posen, den 23. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.
7625/08 I B. 4 Ang. J. V.: **Klotzsch.**

893. Der Maschinen-Fabrikant **F. Lengow** in **Pinne,** Kreis Samter, ist von mir zum **Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugführern** widerruflich ernannt worden (§ 14 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 22. September 1906 (Regierungs-Amtsblatt S. 529 ff).

Posen, den 26. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.
2899/08 I E b. J. V.: **Klotzsch.**

894. Das Winterhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 16. Oktober 1908.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine.** Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

Aufnahmen in die Handelsklassen finden **nur** im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier, W 8, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 15. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2258/08 I. G. U. J. V.: **Klotzsch.**

895. Der Apotheker **Ludwig Gerson** hat die Apotheke in **Neutomischel käuflich erworben.** Es ist ihm die **Konzession** zum Fortbetriebe derselben **erteilt worden.**

Posen, den 25. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

4202/08 I. Da. J. V.: **Engelhardt.**

896. Der Beginn des nächsten **Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern** an der **Lehrschmiede** zu **Charlottenburg** ist auf

Montag, den 30. November 1908

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Leiter des Instituts, Ober-Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestr. 58.

Posen, den 26. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2272/08 I. Db. J. V.: **Engelhardt.**

897. Der Kreisassistenzarzt **Dr. Schmidt** zu Schokken ist zum **Kreisarzt** des Kreises **Wreschen** ernannt worden.

Posen, den 31. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

4347/08 I. D. a. J. V.: **Engelhardt.**

898. Der **Kreisschulinspektor May** in **Schrimm** ist vom 1. Oktober 1908 ab in den Schulaufsichtsbezirk **Lissa versetzt** worden.

Posen, den 29. August 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

9252/08 II Gen. **Hassenpflug.**

899. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1908 ab die **katholischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirks **Podrzecze,** Kreis Gostyn, aus der katholischen Schulsozietät Grabonog **ausgeschult** und zu einer **neuen** katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in Podrzecze, Kreis Gostyn, vereinigt.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Grabonog wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 29. August 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5582/08 II. b **Hassenpflug.**

900. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1908 ab die **evangelischen Hausväter** der Vorwerke **Schrompe** und **Schwartzenau** (Gutsbezirk Groß-Dammer) Kreis Meseritz, aus der evangelischen Schulsozietät **Klastawe ausgeschult** und in die evangelische Schulsozietät **Strese,** Kreis Meseritz, **eingeschult.**

Posen, den 29. August 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

8054/08 II. a. **Hassenpflug.**

901. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1908 ab die **evangelischen Hausväter** der zum Gutsbezirk **Ordzin** gehörigen **Eisenbahn-Wärterhäuser** 77 und 77a Kreis Samter aus der katholischen Schulsozietät **Koschmin,** Kreis Samter, **ausgeschult** und der evangelischen Schulsozietät **Wronke,** Kreis Samter, **zugeschult.**

Posen, den 29. August 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3735/08 II. b. 2.

902. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum **Bau der Nebenbahn von Samter nach Birnbaum** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Scharfenort Grundbuch Band III Blatt 147 in Größe von 82 Ar der katholischen Kirchengemeinde in Scharfenort gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Dienstag, den 15. September 1908, vorm. 11¾ Uhr auf dem **Bahnhof Scharfenort** beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein

Digitized by Google

Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 2. September 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

3695/08 I. E b. 2. Ang. **v. Köller,** Reg.-Assessor.

903. In **Lewitz Hauland** (Kr. Meseritz) tritt am 1. September eine **Postagentur** in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden die gegenwärtig zum Landbestellbezirke der Postagentur in Lewitz gehörigen Orte Blake, Neuvorwerk und Punken zugeteilt.

Posen O., den 27. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: **Varesel.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

904. Für das Winter-Semester 1908/09 findet die Immatrikulation der Studierenden

vom 15. Oktober bis einschließlich 5. November d. Js. an jedem Donnerstag und Dienstag Nachmittag von 3 Uhr ab

im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatrikulationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird. Königsberg, den 1. September 1908.

Prorektor und Senat
der Königlichen Albertus-Universität.

905. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Pleschen.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Pleschen unter Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerial-Erlaß vom 27. April 1907 — Regierungs-Amtsblatt S. 255/6.)

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. September d. Js. in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 7. Februar 1894 (Kreisblatt für 1894 Seite 141 bezw. 185/186) außer Kraft.

Pleschen, den 30. Juli 1908.

Der Landrat.

8325/08. **Gewiese.**

906. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Samter.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Samter unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 255/256.)

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menagekuchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 4. Februar 1903 (Kreisblatt für 1903 Nr. 36) — und Regierungsamtsblatt für 1903 Seite 164 Ziffer 298) — außer Kraft.

Samter, den 11. August 1908.

Der Landrat.

4614/08. **v. Oppen.**

907. Die **Landstraßenstrecke Kuschlin-Michorzewo,** welche zwecks Ausführung der Pflasterung gesperrt war, wird dem Verkehr wieder **freigegeben.**

Kuschlin, den 30. August 1908.

Der Distriktskommissar.

Personalveränderungen.

908. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Übertragen ist die Vorsteherstelle bei dem Postamt I in Meseritz (Bez. Posen) dem Major a. D. von Bernhardi aus Freienwalde (Oder), eine Stelle für Ober-Postpraktikanten bei der Ober-Postdirektion in Düsseldorf dem Ober-Postpraktikanten Dogs aus Posen.

Angestellt sind als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Mroß in Posen, als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Fischbock in Posen.

Posen O., den 1. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

909. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Vorwerks in Parkowo, Kreis Obornik.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Waldwärters Cieslak zu Alt-Urbanowo, des Vogts Waligora und des Dominial-Arbeiters Wojt in Urbanowo, Kreis Grätz.

c. Erloschen unter den Schafen.

des Dominiums Urbanowo, Kreis Grätz.

II. Rinderseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Dominiums Gultowy, Kreis Schroda.

III. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Ackerbürgers Peter Grzeskiewicz in Zerkow, Kreis Jarotschin.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Bonikowo, Konojad, Lagiewnik, Maximilianowo, Sepienko, Sepno I und Sepno II, Kreis Kosten,
2. Czechel, Hoffnungstal, Kotowiecko Gem., Kucharki Gut und Gem., Kuchary Gut und Gem. mit Podlesie, Leonardowo, Moltkesruhm, Schkudla Gut und Gem., Kreis Pleschen,
3. Blazejewo Gut mit Wygoda Forsthaus, Blazejewo Gem., Brzesnica Gut mit Orliniec Oberf., Dronkau Gut, Drzonek Gem., Jaskulki Gut mit Kotowo, Lipowka Gut und Gem., Lubiatowko Gut, Lubiatowo Gem., Maslowo Gem., Miedzychod Gut mit Piuka Vorw. und Szelony Abbau, Miedzychod Gem., Nesselrode Gut, Nowiec Gem., Nowiec Ansiedelung mit Malinie, Ostrowieczno Ansiedelung mit Kadzyn, Ostrowieczko Gut und Ziegelei, Russocin Gut mit Felixowo, Russocin Gem., Wieszczyczyn Gut und Gem., Trombinek Gut und Gem., Xienginki Gem., Mieczewo, Hohensee, Dreirädermühle Elsenau, Radzewo, Konarskie, Czolowo, Skrzynki, Waldau und Schoenthal, Kreis Schrimm, auf die Dauer von 3 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Bibianki und Kenschütz, Kreis Ostrowo.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Händlers Hermann Handke in Kopnitz, Kreis Bomst,
2. des Dominiums Chwalkowo, des Fleischermeisters Franz Piko in Kröben, Kreis Gostyn,
3. des Gutes Granowko, Kreis Kosten.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Ignatz Grzeskowiak in Gluchowo, Kreis Koschmin,
2. des Gutsbezirks Neudorf, Kreis Krotoschin,
3. des Händlers Maximilian Kahl in Storchnest, des Wirts Johann Faserek in Marianowo (Dambitsch), Kreis Lissa,

Digitized by Google

4. des Fleischers Edmund Matschke in Xions, Kreis Schrimm.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Händlers Hermann Handke in Kopnitz, Kreis Bomst,
2. des Wirts Martin Klepacki in Wilkonitze, Kreis Gostyn,
3. des Propstes Grosty in Dakowy mokre, der Arbeiterin Franziska Dolata in Otusch, Kr. Grätz,
4. des Hausbesitzers Johann Kaniewski in Pogorzela, der Arbeiterin Marie Urbaniak in Elisenhof, Kreis Koschmin,
5. des Häuslers Roch Grzeskowiak in Baschkow, Kreis Krotoschin,
6. des Tischlermeisters Josef Pijanowski in Storchnest, Kreis Lissa,
7. des Eigentümers Gustav Kramm in Rogsen, Kreis Meseritz,
8. des Wirts Rau in Treuenfeld, Kreis Obornik,
9. des Eigentümers Thomas Grzyl in Karolin und des Ansiedlers Ferdinand Reimer in Stephanshofen, des Arbeiters Felix Orzel in Buschewo Gut, des Wirts Gustav Freitag in Rossalewo, des Gastwirts Julius Hoffmann in Neudorf b. Wr., Kreis Samter,
10. des Lehrers Müller in Marienthal, Kr. Schildberg.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Stanislaus Sliwinski in Strzempin, des Rittergutspächters Graßmann in Koukolewo, des Stellmachermeisters Anton Konieczny, des Arbeiters Martin Chudy und Nicolaus Urbaniak in Dakowy mokre, Kreis Grätz,
2. des Ackerbürgers Nikodem Szokalski in Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
3. des Ganzhufners Paul Weimann in Altenhof, Kreis Meseritz,
4. des Ansiedlers Klinger in Seefelde, des Ansiedlers Winkelmann in Buchenhain, Kr. Obornik,
5. des Lehrers Vinzent Koziol in Trkusow, Kreis Ostrowo,
6. des Wirts Daniel Schulz in Ludwina, Kreis Pleschen,
7. des Wirts Hippolit Suchanecki in Wilhelmsgrund, des Landwirts Robert Schädel in Friedrichsweiler, Kreis Rawitsch,
8. der Arbeiter Martin Machaj und Christian Wozny, der Häuslerfrau Ida Krämer, der Arbeiter Franz Koszczoll und Johann Rigus in Neubrück, des Ackerwirts Lorenz Szymaniak in Chrusty, des Ackerwirts Rudolf Wenzel in Gr. Gay, des Schmiedemeisters Johann Górny in Rossalewo Gut, Kreis Samter.

VII. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Anton Pewinski in Bruczkow Gut, Kreis Koschmin,
2. des Hotelbesitzers Franz Rothe in Bentschen, Kreis Meseritz.

VIII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:
des Gutsbesitzers Franz Coenen in Kanth, Kreis Fraustadt.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gutsbezirks Neudorf, Kreis Krotoschin,
2. des Arbeiters Johann Gendera in Szczodrochowo, Kreis Schrimm.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelege erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 37. Ausgegeben Dienstag, den 15. September 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-redaktion zuzustellen.

nhalt: 910. Ankauf von volljährigen Kavalleriepferden. — 911. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. — 912. Verordnung vom 2. September betr. Untersagung der Verwendung von Rebteilen als Packmaterial. — 913. Verlosung des Vogelzüchter-Vereins der Provinz Posen. — 914. Desgl. des Komitees für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden. — 915. Ladenschlußzeit Stadt Schwerin. — 916. Tarif für Warthefähre bei Czeszewo. — 917/919. Ingenieure Napp, Vollheim und Gerecke, Erteilung der Berechtigung 4., bezw. 2., bezw. 1. Grades. — 920. Ingenieur Baumgarten, Ern. als Sachverst. f. Prüf. ꝛc. der Dampffässer in der Provinz Posen. — 921. Jahrmarktsverlegung Czempin. — 922. Flugblatt, Wurzelbrand der Rüben. — 923. Kropp, komm. Verwalt. der Kreisſch.-Insp. Bomst. — 924/925. Nachweis. Lebensmittel- und Futtermittelpreise pro August. — 926/927. Umschul. ev. Hausväter Schönherrnhausen ꝛc. und Klinpustkowie. — 928. Enteignung Parz. Danischin, Bahnbau Krotoschin—Ostrowo. — 929. Verlegung des Hauptzollamts Lissa ins eigene Dienstgebäude. — 930/931. Bergwerksverleih. Bergfiskus. — 932/933. Desgl. Rittergutsbes. Schrader-Kaminiec. — 924/935. Desgl. Rittergutsbes. Baron Desiderius v. Chlapowski zu Szoldry u. Gen. — 936. Desgl. v. Taczanowski-Chorzyn. — 937. Wohnsitzverleg. des Marksheiders Berens. — 938. Poliz.-Verord., Arbeiterfürsorge auf Bauten. — 939. Neuansiedl. Wegner-Laßwitz. — 940. Tierseuchen. — 941. 45. Ordentliche Mitgliederversammlung des Windmühlen-Versicherungs-Vereins Neumarkt i. Schl.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

910. Ankauf von volljährigen Kavalleriepferden im Herbst 1908.

1. Zum Ankauf volljähriger Kavalleriepferde im lter von 5—8 Jahren wird

am 8. Oktober 11^{15} vorm. in Krotoschin,
am 9. Oktober 8^{15} vorm. in Bentschen

n öffentlicher Markt abgehalten werden.

2. Der Bedarf hält sich in mäßigen Grenzen: im anzen hat die kaufende Kommission 50 bis 60 Pferde beschaffen.

Die angekauften Pferde werden zur Stelle abenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

3. Es sollen nur solche Pferde genommen werden, ie den Ansprüchen genügen, die an die Remonten ir schwere Kavallerie zu stellen sind. Als Mindestmaß elten 1,50 Meter Stockmaß (1,58 Meter Bandmaß) nd als Höchstmaß 1,66 Meter Stockmaß (1,75 Meter Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem ustande befinden. Tragende Stuten sind vom Ankaufe usgeschlossen

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf ückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der rsten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in as Depot usw. als Klopfengste erweisen. Die gesetzäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenntzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) uf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 0 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

6. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 17. August 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
J. V.: gez. **von Oheimb.**

911. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1. Im §3 „Außenseite" ist als zweiter Satz des Abs. II (Änderung vom 10. September 1907) einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Drucksachentaxe zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellten Angaben jeder Art angebracht werden.

2. Hinter §18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

Digitized by Google

a) Wechsel über mehr als 800 ℳ,
b) Wechsel in fremder Sprache,
c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:

die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;
den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;
den Namen und den Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;
den Namen und den Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am ..... (Tag der Vorzeigung)" anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktages nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben" an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (s. unter X) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 der

Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X. Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.;
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);
3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:
   a) für die Erhebung des Protestes bei Wechseln bis 500 ℳ einschließlich ..... 1 ℳ 60 Pf.
      bei Wechseln von über 500 ℳ . 1 ℳ 50 Pf.
   b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde ..... 30 Pf.
      im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) ..... 25 Pf.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die Weitersendung des Postauftrags an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. erfolgt ohne neuen Gebührenansatz.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

3. Abschnitt II der Postordnung erhält die Überschrift:

Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

1. Personenposten.

4. In § 51 Abs. I ist zu setzen statt: „Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten . . ."
Die Meldung zur Reise mit den Personenposten . . .

5. Hinter § 62 ist einzuschalten:

2. Güter- und Karriolposten.
Regelung der Benutzung.

§ 62 a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

3. Landpostfahrten.
Regelung der Benutzung.

§ 62 b. I. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II Für die Festsetzung des Personengeldes gilt die Bestimmung des § 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Landpostfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäcks wird nicht erhoben.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1908.

Der Reichskanzler.
J. V.: **Kraetke.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

912. Verordnung vom 2. September 1908.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird für den Umfang der Provinz Posen Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Verwendung von **Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz als Pack- (Verstauungs-) Material wird untersagt.**

§ 2. Wer vorsätzlich der Bestimmung dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder

Digitized by Google

mit einer dieser Strafen und im Falle der Fahrlässigkeit nach Maßgabe des § 11 daselbst mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

Posen, den 2. September 1908.

Der Ober-Präsident.

10063/08. O. P. B. **von Waldow.**

913. Der Herr Oberpräsident hat dem Verbande der **Geflügelzüchter-** und **Vogelschutzvereine** der **Provinz Posen** die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der in den Tagen vom 13. bis 15. Dezember dieses Jahres in Posen stattfindenden Ausstellung edler Kanarienvögel eine öffentliche **Verlosung** von Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes bis zum Umfange von 1000 (Eintausend) Losen zum Preise von fünfzig Pfennigen für das Los zu veranstalten und die Lose innerhalb der Provinz Posen zu vertreiben.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß als Gewinne nicht ausgesetzt werden dürfen: Bares Geld — sei es unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne — unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Metallwerte steht. Die wesentlichen Bedingungen der Verlosung insbesondere die Gesamtzahl und der Preis der Lose, die Zahl, Art, der Wert der einzelnen und der Gesamtwert der Gewinne, sowie der Ort und die Zeit der Ziehung sind auf jedem Lose angegeben.

Jedes Los enthält ferner in hervortretender Schrift den Vermerk „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen". Aus jedem Lose ist ferner auch ersichtlich, daß der Vertrieb der Lose nur für den Umfang der Provinz Posen gestattet ist.

Posen, den 3. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2016/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

914. Der Herr Minister des Innern hat dem **Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden** auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1908 zu veranstaltenden öffentlichen **Ausspielung** von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Posen, den 1. September.

Der Regierungs-Präsident.

2030/08. I G. J. V.: **Klotzsch.**

915. Meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1908 Nr. 1252/08 I. G. (A.-Bl. S. 407) betreffend **Verlängerung der Ladenschlußzeit** für die offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige mit Ausnahme derjenigen der Bäcker, Konditoren und Fleischer **im Bezirk der Stadt Schwerin a. W.** ändere ich nach Anhörung der Gemeindebehörde auf Grund des § 139 f. der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 (R.G.Bl. Seite 38) dahin ab, daß außer den offenen Verkaufsstellen der Bäcker, Konditoren und Fleischer, auch die der Spezial-Tabak und Zigarrengeschäfte nicht zu den Verkaufsstellen gehören, die in der Zeit vom 2. Januar bis 30. September bereits um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen werden müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 5. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1926/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

916. Am 1. Oktober 1908 tritt folgender **Tarif für die Warthefähre bei Czeszewo,** Oberförsterei Wartheswald, in Kraft:

A.

Lfd. Nr.	Es sind zu zahlen:	Pfg.
	a) bei gewöhnlichem und mittlerem Wasserstand	
1	für 1 Person	5
2	„ 1 Stück Zugvieh	10
	b) bei Hochwasser und Grundeis	
3	für 1 Person	10
4	„ 1 Stück Zugvieh	20
	c) auf der Eisbahn	
5	für 1 Person	5
6	„ 1 Stück Zugvieh	5

B. Allgemeine Bestimmungen.

I. Als Hochwasser gelten die + 2,0 Meter am Pegel zu Posen übersteigenden Wasserstände; die entsprechende Höhe ist durch einen Merkpfahl an jeder Fähre bezeichnet.

II. Die Aufrechterhaltung des Fährbetriebes bei Hochwasser und Eisgang bleibt der Beurteilung des Fährmannes bezw. Fährinhabers anheimgestellt.

III. Ob der Fährkahn oder der Prahm zum Übersahren zu nehmen ist, bleibt der Brurteilung des Fährmanns überlassen; auf ausdrückliches Verlangen der Fahrgäste muß jedoch der Prahm genommen werden, vorausgesetzt, daß dies die Stromverhältnisse zulassen. Es ist in diesem Falle mindestens der Betrag für drei Personen zu entrichten.

IV. Befreiungen:

Frei von Fährgeld sind:

1. Equipagen und Tiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen

Gesamthauses Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören.

2. Kommandierte Militärs, einberufene Rekruten, Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann- und Kriegslieferungsfuhren und Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden.
3. Öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Tiere bei den Dienstreisen, wenn sie gehörig legitimiert sind, Gendarmerie-Offiziere, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation.
4. Transporte, welche für unmittelbare Rechnung des Staats oder des Reichs geschehen.
5. Posten und deren Beiwagen, Fußbotenpost, öffentliche Kuriere und Estafetten und von Postbeförderungen leer zurückgesandte Pferde, ferner Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck benutzt werden.
6. Hülfsfuhren und Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notfällen.
7. Kinder auf dem Wege zu und von der Schule und dem Konfirmationsunterrichte.
8. Sämtliche Forstbeamte der Oberförsterei Warthewald sowie deren Angehörige, Dienstboten und Arbeiter, ferner die eigenen Fuhrwerke dieser Beamten und die von diesen zu Wirtschaftsfuhren usw. angenommenen Gespanne.
9. Forstliche Baufuhren.
10. Fuhren zu forstlichen Bereisungen und alle im Auftrage der Forstverwaltung nötigen Fuhren.
11. Der Schornsteinfeger, welcher im Forsthaus Warthewald die Schornsteine zu reinigen hat.
12. Die Holzschläger, Waldarbeiter, überhaupt alle Arbeiter und Handwerker, welche im Forste oder an forstlichen Gebäuden beschäftigt sind.

Posen, den 7. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

768/08 I E. b J. V.: **Klotzsch.**

917. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe at durch Erlaß vom 27. August d. Js. unter Vorehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Rapp** eim Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen die nachgesuchte **Berechtigung vierten Grades** erteilt.

Posen, den 3. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

666/08 I G. J. J. V.: **Klotzsch.**

918. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe at durch Erlaß vom 28. August d. Js. unter Vorehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Vollheim** beim Dampfkesselüberwachungsverein für die Provinz Posen die nachgesuchte **Berechtigung zweiten Grades** erteilt.

Posen, den 7. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1695/08 I G. J. J. V.: **Klotzsch.**

919. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 28. August d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Gerecke** beim Dampfkesselüberwachungsverein für die **Provinz Posen** die nachgesuchte **Berechtigung ersten Grades** erteilt.

Posen, den 7. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1694/08 I G. J. J. V.: **Klotzsch.**

920. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 24. Oktober 1907, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (Amtsblatt 1907 Nr. 46 II. Sonderbeilage) wird gemäß § 4 dieser Verordnung **der Ingenieur Baumgarten** vom Dampfkessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen als **Sachverständiger** für die **regelmäßigen Prüfungen und ersten Druckproben der Dampffässer** für die Provinz Posen ernannt.

Posen, den 3. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1640/08 I. G. J. J. V.: **Klotzsch.**

921. Der in der Stadt **Czempin,** Kreis Kosten, auf den 4. Dezember d. Js. anstehende **Jahrmarkt** ist aufgehoben und an Stelle desselben ein anderer auf

Dienstag, den 1. Dezember d. Js.,

angesetzt worden.

Posen, den 8. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2033/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

922. Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Steglitz hat ein **Flugblatt Nr. 44 „Der Wurzelbrand der Rüben"** herausgegeben.

Behörden, Körperschaften und Vereine können Abdrücke dieses Flugblattes von der vorerwähnten Anstalt unentgeltlich beziehen, einzelne Exemplare auch Privatpersonen.

Posen, den 4. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

7742/08 I B. J. V.: **Klotzsch.**

923. Der Präparandenanstaltsvorsteher **Kropp** aus **Wollstein** ist durch Erlaß des Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. August 1908 U. III. B. Nr. 3599 U. III. vom 1. Oktober 1908 ab mit der **kommissarischen Verwaltung der Kreisschulinspektion Bomst** beauftragt worden.

Posen, den 7. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

9425/08 II. Gen. II. Ang. **Hassenpflug.**

Digitized by Google

924. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen beliehenen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **August 1908.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

I. Marktpreise.

A. Getreide.

Namen der Städte.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	20 37	20 17	19 97	16 13	15 93	15 72	14 65	14 05	13 51	14 41	14 21	14 01
2 Birnbaum	19 88	— —	18 89	16 50	— —	16 14	16 13	— —	15 39	16 53	— —	15 75
3 Schwerin a. W.	19 58	— —	19 10	16 75	— —	16 40	15 20	— —	14 —	14 72	— —	14 12
4 Unruhstadt	20 75	19 87	19 —	16 63	16 38	16 02	17 —	16 —	15 —	14 50	14 06	13 75
5 Wollstein	19 78	20 —	19 50	16 41	16 20	16 —	15 19	15 42	15 27	15 11	14 81	14 57
6 Grätz	19 20	19 10	19 —	16 20	16 10	16 —	14 88	14 75	14 63	14 —	13 90	13 80
7 Neustadt b. P.	18 75	17 50	— —	15 90	15 50	— —	14 75	13 50	— —	13 75	13 —	— —
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	— —	16 15	— —	— —	16 —	— —	— —	15 31	— —
9 Fraustadt*	20 25	— —	19 50	16 28	— —	15 84	15 —	— —	14 50	14 75	— —	14 45
10 Lissa*	20 03	19 77	19 56	16 32	16 06	15 84	15 22	14 91	14 64	14 71	14 46	14 23
11 Kosten*	20 25	19 58	19 —	16 63	16 09	15 70	15 08	14 32	13 67	15 11	14 46	13 97
12 Rawitsch*	21 50	20 50	19 —	16 50	16 —	15 50	15 50	14 50	14 —	15 50	15 —	14 —
13 Bojanowo	20 62	20 12	19 62	16 56	16 06	15 56	14 50	14 —	13 50	14 —	13 50	13 —
14 Krotoschin*	21 28	20 86	20 51	16 58	16 24	15 85	14 79	14 —	13 —	14 75	14 30	13 96
15 Meseritz	20 —	19 50	19 —	16 25	16 03	15 80	15 —	14 75	14 50	14 60	14 50	14 40
16 Bentschen	— —	19 53	— —	— —	16 05	— —	— —	15 21	— —	— —	14 37	— —
17 Obornik	19 60	— —	— —	16 42	— —	— —	14 50	— —	— —	15 —	— —	— —
18 Rogasen	19 84	19 63	19 13	16 25	16 05	15 80	15 34	14 84	14 34	14 30	14 —	13 80
19 Pleschen	20 18	19 67	19 15	16 48	16 16	15 70	15 —	14 —	13 —	14 20	13 80	13 25
20 Posen*	20 84	19 93	18 63	17 03	16 56	16 05	15 71	15 39	15 05	15 52	15 08	14 75
21 Samter*	20 10	19 75	19 38	16 08	16 —	15 75	15 25	14 88	14 50	15 13	14 88	14 63
22 Schrimm*	19 76	19 51	19 26	15 87	15 62	15 37	15 43	15 18	14 93	14 43	14 18	13 93
23 Schroda*	19 64	19 38	19 11	16 19	15 96	15 74	15 83	15 44	15 33	14 25	14 —	13 75
24 Schildberg	19 95	19 75	19 55	16 50	16 30	16 10	14 50	14 30	14 10	14 55	14 35	14 15
25 Kempen	20 97	20 72	20 17	17 44	17 19	16 38	15 61	15 09	14 69	15 41	15 14	14 80
26 Wreschen*	19 75	19 06	18 56	16 41	16 —	15 50	15 25	14 25	13 56	15 50	14 50	13 50
27 Gostyn	20 —	— —	19 —	16 50	— —	16 —	15 —	— —	14 —	15 50	— —	15 —
28 Jarotschin	21 32	20 46	19 21	17 01	16 41	15 66	15 22	14 84	14 19	15 35	14 75	14 —
Summe	524 19	434 36	462 80	427 82	371 04	380 42	395 53	339 62	343 30	385 58	330 56	339 57
durch Traktion	20 16	19 74	19 28	16 45	16 13	15 84	15 21	14 77	14 30	14 83	14 37	14 76
Durchschnittspr. des v. Monats	20 91	20 45	20 20	16 96	16 60	16 38	14 89	14 82	14 01	15 49	15 05	14 77

B. Übrige Marktartikel.

Namen der Städte.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg	Hülsenfrüchte: Speisebohnen (weiße) à 100 kg	Hülsenfrüchte: Linsen à 100 kg	Eß-Kartoffeln à 100 kg	Stroh: Richt- à 100 kg	Stroh: Krumm- à 100 kg	Heu à 100 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	22 —	27 50	67 50	3 75	4 25	3 25	4 75
2 Birnbaum	20 63	— —	— —	4 69	4 75	4 —	6 41
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	5 65	3 —	— —	4 —
4 Unruhstadt	— —	— —	— —	5 —	4 50	3 50	6 —
5 Wollstein	24 —	32 —	75	— —	4 38	4 50	4 —
6 Grätz	— —	— —	— —	3 05	3 25	— —	4 63
7 Neustadt b. P.	19 —	25 —	— —	3 20	4 —	— —	5 50
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	4 02	5 —	— —	— —
9 Fraustadt*	19 25	31 —	55 —	3 60	3 10	2 20	5 50
10 Lissa*	27 50	35 —	60 —	3 77	3 84	— —	4 67
11 Kosten*	25 —	34 —	48 —	2 98	5 —	3 —	7 —
12 Rawitsch*	21 —	25 —	85 —	3 90	5 25	— —	5 50
13 Bojanowo	— —	— —	— —	3 60	4 50	— —	5 —
14 Krotoschin*	20 50	20 50	49 38	4 69	4 69	2 50	4 88
15 Meseritz	— —	— —	— —	5 05	5 —	4 —	— —
16 Bentschen	— —	— —	— —	3 88	— —	— —	— —
17 Obornik	— —	— —	— —	2 30	4 —	3 —	7 —
18 Rogasen	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —
19 Pleschen	20 —	30 —	— —	3 —	5 —	3 —	8 20
20 Posen*	22 —	28 —	55 —	3 68	4 41	— —	5 52
21 Samter*	21 —	20 —	— —	5 25	4 50	— —	5 50
22 Schrimm*	— —	— —	— —	5 —	4 44	— —	5 —
23 Schroda*	— —	— —	— —	3 50	— —	— —	— —
24 Schildberg	18 —	23 —	— —	4 10	3 50	2 20	4 —
25 Kempen	20 25	20 89	— —	4 67	5 69	— —	4 75
26 Wreschen*	18 50	— —	— —	3 50	4 13	2 25	4 50
27 Gostyn	20 —	20 —	60 —	4 —	6 —	4 —	6 —
28 Jarotschin	27 50	45 —	70 —	4 37	5 11	3 31	5 25
Summe	368 13	416 —	549 88	111 58	111 41	40 21	123 56
durch Traktion	21 53	27 79	61 10	3 99	4 46	3 09	5 37
Durchschnittspr. des v. Monats	21 58	27 80	62 17	3 96	4 62	2,95	5 40

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Namen der Städte	1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel: von der Keule	Rind im Kleinhandel: vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweinefett (schmalz) (fettiges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig à Liter	Bier à Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen														
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	1 20	1 20	1 10	1 40	1 80	2 40	3 10	32	25	27	27	55	60	35	35	2 20	2 70	20	1 25	30	—	—	—
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 38	3 34	39	32	47	43	47	44	49	50	2 30	3 30	22	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 60	1 31	1 31	1 50	1 50	1 80	2 25	3 95	44	38	45	30	50	60	40	40	2 40	3 20	20	2 —	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 25	1 15	1 20	1 25	1 35	1 60	2 40	3 —	38	33	35	44	55	55	35	55	2 70	3 30	20	1 70	—	—	—	—
5 Wollstein	1 10	1 60	1 40	1 20	1 40	1 40	2 —	2 40	3 20	40	30	50	30	50	70	30	50	2 —	2 40	22	2 —	—	—	—	—
6 Grätz	— 72	1 80	1 60	1 40	1 40	1 50	1 80	2 10	2 85	30	25	24	24	36	50	30	36	1 60	2 —	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 40	1 20	1 40	1 40	1 40	1 60	2 20	3 20	40	30	30	30	50	80	40	40	1 80	2 40	20	1 60	70	—	10	—
8 Neutomischel*	1 20	1 60	1 40	1 40	1 40	1 40	2 —	2 02	3 05	30	40	60	40	40	60	40	50	2 —	3 60	24	1 80	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 40	1 60	1 70	1 60	1 40	1 60	2 —	2 35	3 10	37	32	35	51	53	55	38	40	2 15	2 40	24	1 80	60	—	—	—
10 Lissa*	1 25	1 50	1 35	1 50	1 45	1 60	1 60	2 32	3 11	32	26	33	28	55	55	35	45	1 90	2 63	20	1 70	85	—	—	—
11 Kosten*	1 10	1 40	1 20	1 37	1 20	1 60	1 80	2 42	2 84	45	35	35	45	45	50	35	35	2 45	2 75	22	1 60	90	—	—	—
12 Rawitsch*	1 15	1 50	1 20	1 50	1 64	1 70	2 30	3 10	38	29	35	35	65	55	34	50	2 90	3 50	22	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 40	1 20	1 40	1 40	1 40	1 80	2 20	3 20	34	30	40	40	60	60	40	40	2 —	2 40	20	1 80	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 20	1 70	1 30	1 50	1 40	1 60	1 90	2 55	3 —	40	30	50	42	55	55	35	35	1 80	2 40	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 40	1 20	1 40	1 20	1 40	2 —	2 59	3 35	39	30	50	35	55	50	38	35	1 80	1 90	22	2 —	—	—	—	—
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 30	1 40	1 40	1 80	2 25	3 —	40	30	50	45	55	55	45	45	2 40	3 20	20	1 80	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 40	1 20	1 35	1 35	1 35	2 —	2 40	3 20	28	26	30	30	36	36	30	42	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	— —	1 55	1 30	1 40	1 50	1 45	1 60	2 —	3 —	40	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	24	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 40	1 20	1 40	1 20	1 40	1 80	2 —	2 80	28	25	25	24	40	40	28	27	1 60	1 80	18	1 10	—	—	—	—
20 Posen*	1 15	1 30	1 20	1 55	1 50	1 70	1 58	2 50	3 12	31	28	29	29	46	40	32	48	2 50	3 30	19	1 60	55	16	15	90
21 Samter*	— —	1 50	1 50	1 20	1 40	1 50	1 50	2 40	3 20	31	25	40	29	46	40	31	35	2 10	2 50	20	— —	70	—	—	—
22 Schrimm*	1 30	1 20	1 40	1 60	1 40	1 40	1 60	2 40	2 80	38	27	37	37	77	47	38	57	2 90	3 75	20	1 35	60	10	10	120
23 Schroda*	1 16	1 60	1 50	1 55	1 60	1 60	2 —	2 70	2 95	34	34	40	28	43	50	33	40	2 20	2 80	20	1 80	60	15	20	140
24 Schildberg	— —	1 40	1 20	1 40	1 20	1 80	1 80	2 40	2 80	35	31	29	29	49	59	31	43	2 70	3 40	20	1 30	—	10	—	—
25 Kempen	— —	1 80	1 60	1 50	1 50	1 40	2 20	2 50	3 —	39	32	47	47	65	55	32	35	2 —	2 60	20	1 35	—	—	—	—
26 Wreschen*	— —	1 45	1 30	1 35	1 35	1 45	1 50	2 33	3 13	37	29	45	35	50	50	50	45	2 60	2 90	22	1 50	—	—	—	—
27 Gostyn	— —	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2 60	3 —	40	36	30	30	50	30	30	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—	—
28 Jarotschin	1 25	1 45	1 25	1 50	1 10	1 50	1 50	2 46	3 08	31	27	33	33	43	55	38	38	2 50	3 40	20	1 55	—	—	—	120
Summe	17 88	41 80	37 16	39 18	38 40	41 64	49 83	65 82	86 47	1010	845	1071	970	1421	1466	1012	1171	62 70	81 33	581	44 —	700	51	55	470
durch Traktion	1 19	1 49	1 33	1 40	1 37	1 49	1 78	2 35	3 09	36	32	38	35	51	52	36	42	2 24	2 90	21	1 63	64	13	14	117
Durchschnittspreise des vor. Monats	1 18	1 49	1 31	1 34	1 35	1 47	1 76	2 41	3 07	37	31	39	35	52	52	36	42	2 25	2 94	21	1 62	67	12	15	107

Posen, den 12. September 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Boenisch.**

925. **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **August 1908.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für Hafer für je 100 kg		Für Heu für je 100 kg		Für Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	15	18	5	25	4	73
Birnbaum	Birnbaum	17	36	6	73	4	99
Bomst	Wollstein	15	87	4	20	4	73
Fraustadt	Fraustadt	15	49	5	78	3	26
Gostyn	Gostyn	16	28	6	30	6	30
Grätz	Grätz	14	70	4	86	3	41
Jarotschin	Jarotschin	16	38	5	78	5	89
Kempen	Kempen	16	18	4	99	5	97
Koschmin	Krotoschin	15	49	5	12	4	92
Kosten	Kosten	15	87	7	35	5	25
Krotoschin	Krotoschin	15	49	5	12	4	92
Lissa	Lissa	15	24	5	26	4	34
Meseritz	Meseritz	15	33	[1]		5	25
Neutomischel	Neutomischel	16	08	[1]		5	25
Obornik	Posen	16	45	6	30	4	92
Ostrowo	Ostrowo	15	18	5	25	4	73
Pleschen	Pleschen	14	44	8	61	5	25
Posen-Ost	Posen	16	45	6	30	4	92
Posen-West	Posen	16	45	6	30	4	92
Rawitsch	Rawitsch	16	28	6	30	5	78
Samter	Samter	15	89	5	78	4	73
Schildberg	Schildberg	15	28	4	20	3	68
Schmiegel	Kosten	15	87	7	35	5	25
Schrimm	Schrimm	15	75	5	25	5	25
Schroda	Posen*)	14	73	5	64	4	41
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	24	4	41	3	31
Wreschen	Wreschen	16	28	4	73	4	34

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.
[1] Nicht zum Verkauf gestellt.

Posen, den 9. September 1908.

Der Regierungs-Präsident
6336/08 I. M. J. V.: **Engelhardt.**

926. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. September 1908 ab die **evangelischen Hausväter** der Gutsbezirke **Schönherrnhausen, Piontkowo** und **Podolany,** Kreis Posen-Ost, aus der Schulsozietät **Steimersdorf** bezw. **Solacz ausgeschult** und zu einer besonderen evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Schönherrnhausen,** Kreis Posen-Ost, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Steimersdorf bezw. Solacz wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 7. September 1908.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
6863/08. II a. **Hassenpflug.**

927. Durch Verfügung vom heutigen Tage ist vom 1. Oktober 1908 ab die Hausväter des Gemeindebezirks **Klinpustkowie** und die katholischen Hausväter des Gutsbezirks **Birkenfelde,** Kreis Kempen, aus der Schulsozietät **Myjomice** bezw. **Ofin-Kronschkow ausgeschult** und zu einer selbständigen katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Klinpustkowie,** Kreis Kempen, **vereinigt** worden.

Posen, den 8. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
5034/08 II. b. 2 **Hassenpflug.**

928. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum **Ausbau der Eisenbahn von Krotoschin nach Ostrowo** zur Vollbahn erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Danischin Grundbuch Blatt 249 in Grif... von 56 Quadratmeter den unbekannten Erben der Wirt **Josef** und **Elisabeth** geb. **Mazur Miuta**'schen Eheleuten gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Freitag, den 18. September 1908, vormittags 10½ Uhr auf Haltestelle **Danischin** beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 4. September 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.
3693/08 I. Eb. 2. Ang. **v. Köller,** Reg.-Assessor.

929. Das **Hauptzollamt in Lissa** ist vom 3. September d. Js. ab aus dem Königlichen Landgerichtsgebäude in das zolleigene Dienstgebäude, Moltkestraße Nr. 37 **verlegt** worden. — zu Nr. 13456.

Posen, den 7. September 1908.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

. Bekanntmachung
Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-rgwerk „Hugo—Hildegard" bei Alt-Boyen, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 24. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate Bergfiskus) unter dem Namen

„Hugo—Hildegard"

as Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem eute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A B C D E F G H

ezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199985 Zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neun-undertfünfundachtzig) Quadratmetern hat und in en Gutsbezirken Alt-Boyen, Saule, Splawie und Borka duchowna sowie in den Gemeindebezirken Saule, Wulsch und Karmin in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau egt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

ierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. August 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

J. V.: **Ziemann.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 20. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

748. J. V.: **Ziemann.**

31. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Wilhelm—Elisabeth" bei Polnisch Poppen, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 8. Februar 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Wilhelm—Elisabeth"

as Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf em heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit en Buchstaben

a b c d e f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188851 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthunderteinundfünfzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Polnisch Poppen, Kelke, Polnisch-Jeseritz und Witoslaw, sowie in den Gemeindebezirken Karmin und Polnisch-Poppen in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. August 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

J. V.: **Ziemann.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 20. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

6756. J. V.: **Ziemann.**

932. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Clara Anneliese Ilse" bei Kaminiec, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 20. Juni 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **Schrader** zu Kaminiec, Kreis Schmiegel, unter dem Namen

„Clara Anneliese Ilse"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188750 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend siebenhundertundfünfzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Kaminiec und Karczewo sowie, in dem Gemeindebezirke Wolkowo in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 17. August 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

J. V.: **Ziemann.**

II

Digitized by Google

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 17. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

3897. J. V.: **Ziemann.**

933. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Paul, Friedrich Carl, Günther" bei Kaminiec, Kreis Schmiegel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **Schrader** zu Kaminiec, Kreis Schmiegel, unter dem Namen

„Paul, Friedrich Carl, Günther"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

f g h i k l

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 189 000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Kaminiec, Cykowo und Karczewo, sowie in den Gemeindebezirken Kowalewo und Cykowo Hauland in dem Kreise Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 12. August 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

J. V.: **Ziemann.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 12. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

3896. J. V.: **Ziemann.**

934. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Sulim" bei Szoldry, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 27. November 1905 präsentierten Mutung wird 1. dem Rittergutsbesitzer Baron **Desiderius von Chlapowski** zu Szoldry, Kreis Schrimm, 2. dem Rechtsanwalt **Adalbert von Trampczynski** zu Posen, 3. dem Bohrunternehmer **Rudolph Gebhardt** zu Kosten unter dem Namen

„Sulim"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 163 833 (Zwei Millionen einhundertdreiundsechzigtausend achthundertdreiunddreißig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Szoldry, Nitsche und Piotrowo sowie in den Gemeindebezirken Sucharzewo und Brodnica in dem Kreise Schrimm, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 14. August 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

J. V.: **Ziemann.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 14. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

6759. J. V.: **Ziemann.**

935. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Hokubu" bei Szoldry, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 26. Oktober 1905 präsentierten Mutung wird 1. dem Rittergutsbesitzer Baron **Desiderius von Chlapowski** zu Szoldry, Kreis Schrimm, 2. dem Rechtsanwalt **Adalbert**

...rzynski zu Posen, 3. dem Bohrunternehmer ...h Gebhardt zu Kosten unter dem Namen

„Hokubu"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem ...te von uns beglaubigten Situationsrisse mit den ...chstaben

a b c d e

...ezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 180 422 (zwei ...illionen einhundertachtzigtausend vierhundertzwei...ndzwanzig) Quadratmetern hat und in den Guts...ezirken Szoldry, Nitsche, Grzybno und Brodnica, ...wie in den Gemeindebezirken Sucharzewo und ...rodnica in dem Kreise Schrimm, Regierungsbezirke ...osen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Ge...winnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

...ierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 14. August 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

J. V.: **Ziemann.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver...eisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen ...erggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, ...865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, ...n welchem das diese Bekanntmachung enthaltende ...mtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des ...situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten ...s Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) ...nem Jeden gestattet.

Breslau, den 14. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

749. J. V.: **Ziemann.**

...36. Bekanntmachung ...er Verleihungsurkunde für das Braun...ohlen-Bergwerk „Rufius" bei Neu Oborzysk, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. Juli 1907 präsentierten ...tung wird dem Rittergutsbesitzer **Wladislaus ...v Taczanowski** zu Choryn, Kreis Kosten, unter ...Namen

„Rufius"

...Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem ...von uns beglaubigten Situationsrisse mit den ...staben

a b c d e

...net ist, einen Flächeninhalt von 2 199 955 (zwei ...en einhundertneunundneunzigtausend neun...fünfundfünfzig) Quadratmetern hat und in dem ...bezirke Neu Oborzysk, sowie in den Guts...bezirken Pianowo und Alt Oborzysk, in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 18. August 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

J. V.: **Ziemann.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 18. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

5291. J. V.: **Ziemann.**

937. Der konzessionierte **Markscheider Georg Berens** hat seinen **Wohnsitz** von Rostock nach **Bielschowitz**, Kreis Zabrze, **verlegt.**

Breslau, den 7. September 1908.

Königliches Oberbergamt.

J. V. **Ziemann.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

938. Polizei-Verordnung über Arbeiterfürsorge auf Bauten.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für die Stadt Posen und nach Anhörung der Sektion IV der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Im Innern eines Neubaues sind hölzerne oder eiserne Balkenlagen alsbald nach der Verlegung und jedenfalls vor Ausbringung der folgenden Balkenlage oder des Dachverbandes auszustaken oder sicher abzudecken.

§ 2. Treppenräume, zur Einwölbung bestimmte, sowie alle anderen deckenlose Räume sind zu umfriedigen oder ebenfalls von Geschoß zu Geschoß sicher abzudecken.

§ 3. Soweit es mit ihrer Benutzung vereinbar ist, sind Kalkgruben und andere Vertiefungen auf den Baustellen sicher abzudecken oder so einzufriedigen, daß Personen nicht hineinstürzen können.

Digitized by Google

§ 4. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Die Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen und dürfen nur vorübergehend von den die Körbe bedienenden Personen betreten werden.

§ 5. Soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, sind Bauten und Baustellen während der Dunkelheit so lange zu beleuchten, als Arbeiter beschäftigt sind.

§ 6. Stuckateur-, Maler-, Putz- und Töpferarbeiten in Neubauten dürfen bei einer Kälte im Freien unter 4 Grad Celsius nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen, Bretter oder Fenster verschlossen sind.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 werden angewandt:

a) bei Rohbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig an dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Stacker werden nicht in diese Zahl gerechnet;

b) bei Tiefbauten, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

§ 8. Für Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die Arbeiter ein umschlossener, lüftbarer Unterkunftsraum mit Fenstern geschaffen werden. Der Raum muß im Mittel mindestens 2,20 Meter hoch sein und eine derartige Grundfläche haben, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (§ 7) eine Fläche von mindestens 0,75 Quadratmeter kommt.

Der Unterkunftsraum muß geheizt und in der kalten Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in dem Unterkunftsraum Sitzplätze zur Verfügung zu stellen.

Wenn es die Art der Arbeit zuläßt, muß bei Tiefbauten der Raum so liegen, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 Meter entfernt ist.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Auf jeder Baustelle muß die Möglichkeit gegeben werden, Speisen und Getränke zu wärmen.

§ 9. Auf den Baustellen ist das notwendigste Verbandmaterial für Unglücksfälle vorrätig zu halten und an einem leicht zugänglichen, gegen Verunreinigung geschützten Orte aufzubewahren.

§ 10. Aborte müssen bei Bauausführungen (§ 7) für Arbeiter in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (§ 8), der Regel nach mindestens 6 Meter davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann.

Erforderlichen Falls sind vor den Türen Blenden anzubringen.

Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen, oder es müssen wasserdichte Tonnen aufgestellt werden, die nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, durch Kalkanstrich desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind.

Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustelle kann eine Erdgrube gestattet werden.

§ 11. Bei den Aborten ist ein Pißort anzulegen.

§ 12. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets rein zu halten.

Die Behälter für die Pißorte sind nach Bedarf, mindestens täglich, zu entleeren. Die Aborte und Pißorte sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

§ 13. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten.

§ 14. Für die An- und Abfuhr schwerer Lasten sind auf der Baustelle zur Vermeidung von Tierquälereien Transportgleise anzulegen, sofern feste Wege nicht vorhanden sind.

§ 15. Insofern nicht sonstige Strafbestimmungen Platz greifen, ziehen Übertretungen dieser Verordnung eine Geldstrafe bis 30 Mark, bei Unvermögen verhältnismäßige Haft nach sich. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, vorschriftsmäßige Zustände durch Zwang herbeizuführen.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Die Baupolizei-Verordnung vom 30. Juni 1900 (Amtsblatt S. 353) und die §§ 18 und 19 der Baupolizei-Ordnung vom 31. März 1903 werden aufgehoben. — IIIb 2827/07.

Posen, den 9. September 1908.

Städtische Baupolizei-Verwaltung.

939. Der Molkereibesitzer Gustav **Wegner** zu **Laßwitz** beabsichtigt, auf seinem Grundstücke in Laßwitz Nr. 12 ein Wohnhaus zu errichten, wodurch eine **neue Ansiedlung** entsteht. Das zu bebauende Grundstück liegt an der Dorfstraße Laßwitz—Priebisch und wird von den Grundstücken der Wirte Gumprecht und Roesler begrenzt.

Das Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedlung von den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten oder Pächtern der benachbarten Grundstücke gemäß § 16 des Gesetzes vom 10. August 1904 **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei dem Kreisausschuß zu Lissa Einspruch erhoben werden kann,

enn derselbe durch Tatsachen begründet wird, welche ie Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den chutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus er Land- und Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, er Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Lissa-West, den 1. September 1908.

Der Distriktskommissar.

40. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Urbanowo, Kreis Grätz.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Vorwerks Skoraczewo, Kreis Schmiegel.

II. Rinderseuche.

Erloschen unter dem Rindvieh:

des Dominiums Gultowy, Kreis Schroda.

III. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Zerkow Stadt, Kamien Gut und Vorwerk, Klichow, Ludwinowo, Zulkow, Sulkau mit Vorwerk, Raszewy Gemeinde, Raszewy Gut, Podlesie, Rogaszyce, Siekierzyn, Schwalowo, Kretkow, Zerniki, Prinzenau, Kl. Prinzenau, Prusinow Gut und Gemeinde und Lissewo, Kreis Jarotschin, auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Deutsch-Poppen, Barchlin, Neu-Bucz, Bucz, Sonczkowo, Kluczewo, Sniaty, Poln. Wilke, Karschnitz, Bielawy, Celinki, Neugut, Gleinitz, Seeger, Zegrowko, Neu-Welt, Antonsruh, Poladowo, Kuschen, Schmiegel, Podschmiegel, Bronikowo, Murkwitz, Alt-Szczepankowo, Neu-Szczepankowo, Skarzyn, Suckel, Trzebidza, Antinopol, Sikorzyn, Katarzynki, Biskupice, Poswientno, Brzesniak und Borek, Kreis Schmiegel,
3. Stadt Dolzig bis zum 19. November 1908, Großlinde, Chrzonstowo, Dobczyn, Obreda, Jaroslawki, Konarskie, Wlosciejewki Gut, Miendzyborz, Brzustownia, Emchen, Wlosciejewki Hld., Wlosciejewki Gem. sowie Lugi, Kreis Schrimm, auf die Dauer von drei Monaten,
4. Guts- und Gemeinde-Bezirke von Wilhelmshorst mit Bugaj Krug und Kleschewo, Verlängerung der unterm 27. Juli d. J. über die Ortschaften Bylino, Deutscheck, Ebenhausen, Komorniki, Krzyzownik, Nagradowitz, Taniborz und Tulce sowie Schrodka und Johannesburg, Kreis Schroda, verhängte Sperre,
5. Biechowo, Biechowko Scherze, Skotnik, Kemblowo, Lipie, Schondorf, Palczyn, Pfalzhof, Bugaj, Kozubiec, Franulka, Rudki, Gorzyce und Chrustowo, Kreis Wreschen.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Mlynarczyk in Chwaliszewo (Piaski), Kreis Adelnau,
2. des Wirts Mathias Radola in Drzentschewo, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Kasimir Blaszyk in Granowo, Kreis Grätz,
4. der Molkerei zu Jarotschin.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Propsteipächters Fabian Gryczin, in Luschwitz, Kreis Fraustadt,
2. des Häuslers Anton Twardy in Punitz, des Ansiedlers Ladebeck in Brzezie, Kreis Gostyn,
3. des Gutsbesitzers Jahnz in Amalienruh, Kreis Obornik.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Franz Turek in Smolitz, des Dominiums Skoraszewice, Kreis Gostyn,
2. des Tischlers Konstantin Ciachowski und des Stellmachers Ignaz Budzyn in Mieschkow, des Arbeiters Johann Dembski in Boguschin Dom., Kreis Jarotschin,
3. des Ansiedlers Hermann Frevert in Wittenburg, Kreis Koschmin,
4. des Händlers Stanislaus Rudawski und des Auszüglers Franz Schulz in Kriewen, Kr. Kosten,
5. des Königl. Domänenpächters Trips in Wykow, des Wirts Paul Lachmann und des Ausgedingers Johann Matuszewski in Bestwin, des Fleischbeschauers Adolf Franzke in Baschkow, Kreis Krotoschin,
6. des Gärtners Josef Pachura in Brylewo, Kreis Lissa,
7. der Domäne in Eichenhagen, des Ansiedlers Fröhlich in Wilhelmsberg, Kreis Obornik,
8. des Fleischermeisters Anton Hojnacki in Pleschen, gleichen Kreises,
4. des Mühlengutsbesitzers Paul Münchenberg in Elsenmühle, Kreis Posen-Ost,
10. des Ansiedlers Richard Wellershaus in Falkenried, des Arbeiters Martin Matuszak in Konin Gem., des Arbeiters Valentin Kaczmarek in Konin Gut, des Häuslers Stanislaus Izurka in Ottorowo, des Arbeiters M. Lesniak und Franz Matuszak in Konin Gut, des Wirts Simon Hojan in Gluchowo, des Gutes Obrowo, Kreis Samter,
11. des Arbeiters Michael Kiereta aus Kaczanowo, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Wolsztyniak in Niepart Gut, Kreis Gostyn,
2. des Gärtners Rudowski in Kriewen, Kr. Kosten,
3. des Tischlermeisters Josef Pijanowski zu Storchnest, Kreis Lissa,
4. des Fleischers Franz Sroczynski in Pleschen, gleichen Kreises,

Digitized by Google

5. des Josef Walkiewicz und Michael Grzybowski in Buschewo, des Ansiedlers Otto Träger in Radlau, des Gemeindevorstehers Konieczny in Jastrowo, des Arbeiters Stanislaus Popiela in Zapust, Kreis Samter,
6. des Rittergutsbesitzers Oswiecimski in Plugawice, Kreis Schildberg,
7. des Arbeiters Martin Kotecki in Bierzglinek, des Gutsbesitzers Karl Teichmann in Bierschlin, des Ansiedlers Otto Brendler in Sendschau, des Gutsbesitzers G. Raymann in Bierschlin, des Arbeiters Wladislaus Kubiak in Stanislawowo, Kreis Wreschen.

VI. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ackerbürgers Louis Schmolke in Rakwitz Stadt, Kreis Bomst,
2. des Hauptlehrers Schach in Zalesie, Kr. Gostyn,
3. des Wirts Valentin Bartkowiak in Gurschno Gem., Kreis Lissa.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Besitzers Gustav Rodewald in Heyersdorf, Kreis Fraustadt,
2. des Kohlenhändlers Kasimir Suplicki und des Malers Czeslaus Lewandowski in Borek, Kreis Koschmin,
3. des Dominiums Miedzianow, Kr. Ostrowo,
4. des Gutes Nieslabin, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Schuhmachers Bigdowski in Schildberg, des Rittergutsbesitzers Oswiecimski in Plugawice, Kreis Schildberg,
2. des Wirts Johann Dziubalka in Kunth[illegible] Schrimm.

Inserate verschiedenen Inhalts.

944. **Einladung**

an die

Mitglieder des Windmühlen Versicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit

zu Neumarkt i. Schl.

gegen Beschädigung durch Feuer, Umsturz durch Sturm und Beschädigung durch nichtzündende Blitze für die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen.

45. ordentliche Mitglieder-Versammlung

(§ 37 der Satzung)

Montag, den 28. September 1908,

Vormittags 9½ Uhr,

im Saale des Gasthofes zum „**Schießhaus**“ hierselbst.

Sämtliche Mitglieder des Vereins werden hier[illegible] in der Erwartung zahlreichen Erscheinens mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nichterscheinenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind (§ 39 der Satzung).

Tages-Ordnung: a) Allgemeiner Verwaltungsbericht des 45. Jahrganges, b) Kassen-Verwaltungs-Nachweis, c) Bericht der Vereins-Kassen-Kuratoren und Antrag auf Erteilung der Entlastung, d) Wahl der Kassen-Kuratoren, e) Wahl des Rendanten und Beisitzer für die neue Amtsperiode, f) Mitteilung über erledigte und Beschlußfassung über unerledigte Schadensfälle, g) Sonstige Mitteilungen.

Neumarkt, den 7. September 1908.

Der Vereins-Vorstand.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Extrablatt

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 15. September 1908.

915. Nachdem die **Maul- und Klauenseuche im Kreise Posen-Ost erloschen ist,** wird die Landespolizeiliche Anordnung zur Verhütung der Verbreitung dieser Seuche vom 5. August d. Js., Extrablatt zum Amtsblatt pro 1908 S. 463, hiermit **in vollem Umfange außer Kraft gesetzt.**

Posen, den 14. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2506/08 I B b. **Krahmer.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

r. 38. Ausgegeben Dienstag, den 22. September 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-daktion zuzustellen.

alt: 946. Regier.-Assessor Albrecht-Koschmin, Ernennung zum Landrat. — 947. Rittergutsbesitzer v. Brandis-Neuhaus, Ernennung zum Stellvertreter des Deichhauptmanns des Neuhaus-Schweinerter Deichverbandes. — 948. Hinweis auf den Bezug des Alphabetischen Sachregisters. — 949. Parzellenumgemeindung Zembowo-Lewitzhauland. — 950. Umschulung Bierzow-Kobylagora-Smolarze-Luisenthal. — 951. Desgl. Olszyna-Budy-Erlenthal-Rojow. — 952. Desgl. Annenhof-Klein Kempa-Czarnotki-Landau. — 953. Desgl. Antonshof-Lissa. — 954. Zollämter I. Klasse. Bomst und Schwerin a. W. Umwandlung in Zollämter II. Klasse. — 955. Bergwerksverleihung an Lehmann-Berlin. — 956. Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer für Gastwirtschaften ꝛc. für den Kreis Schrimm. — 957. Parzellenumgemeindung Nieslabin. — 958. Desgl. Buchwerder ꝛc. — 959. Ordnung betr. Erhebung eines Zuschlags zur Reichs-Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadt Borek. — 960. Neuansiedelung Tomalak-Kucharki. — 961. Desgl. Wallowiak-Pawlowitz. 962. Personal-Veränderungen beim Oberlandesgericht Posen. — 963. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

6. Des Königs Majestät haben den bisherigen rwalter des Landratsamts in Koschmin, **Regierungs-ssessor Albrecht in Koschmin, zum Landrat** ernennen geruht.

Posen, den 12. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.
28/08 I A I. **Krahmer.**

7. Der Rittergutsbesitzer **von Brandis** auf **euhaus** ist zum **Stellvertreter des Deich-uptmanns** des Neuhaus-Schweinerter Deich-bandes gewählt und von mir als solcher auf die ltdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Posen, den 12. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.
43/08 I. E. b. **Krahmer.**

8. Zu dem Amtsblatt der Regierung zu Posen das Jahr 1908 wird ebenso, wie in den früheren hren **ein vollständig alphabetisch geordnetes ach- und Namenregister** zum Preise von 50 Pf. ausgegeben werden. Bestellungen werden von den ndratsämtern, Distriktsämtern und Magistraten, ie **von der Amtsblatt-Redaktion zu Posen mittelbar** entgegengenommen.

Posen, den 19. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.
4/08 A. R. J. V.: **Engelhardt.**

9. Des Königs Majestät haben mittelst Aller-hsten Erlasses vom 24. August 1908 den Beschluß s Kreisausschusses des Kreises **Meseritz** vom Juni cr., durch welchen die **Parzellen** Nr. 15/1, rtenblatt 6 und 6,7 16/2 und 17/8, Kartenblatt 7, Gemarkung Zembowo, in einer Gesamtgröße von 31,7982 Hektar von dem Gutsbezirke **Zembowo** im Kreise Neutomischel **abgetrennt** und mit dem im Kreise Meseritz belegenen Gemeindebezirke **Lewitz-hauland vereinigt** worden sind, bezüglich der dadurch bedingten Veränderung der Grenze zwischen den Kreisen Neutomischel und Meseritz zu genehmigen geruht.

Posen, den 15. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.
8261/08 I B. J. V.: **Klotzsch.**

950. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1908 ab die **evangelischen Haus-väter** des Gemeindebezirks **Bierzow** und des Vorwerks Bierzow, Kreis Schildberg, aus der evangelischen Schulsozietät **Kobylagora** und die evangelischen Hausväter des zum Gemeindebezirke Luisenthal gehörigen Abbaues **Smolarze** aus der evangelischen Schulsozietät **Luisenthal ausgeschult** und zu einer neuen evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Bierzow,** Kreis Schildberg, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Kobylagora und Luisenthal wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 14. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
8240/08 II. a **Hassenpflug.**

951. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1908 ab die **evangelischen Haus-väter** des Gemeindebezirks **Olszyna** (einschließlich Ziegelei und Kolonie **Budy** sowie Abbau **Taborek)**

Digitized by Google

und des Gutsbezirks **Erlenthal** (ausschließlich der Wirtschaft Rosenmühle) aus der evangelischen Schulsozietät **Rojow,** Kreis Schildberg, **ausgeschult** und zu einer neuen evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Olszyna,** Kreis Schildberg, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Rojow wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 15. September 1908.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

8740/08. IIa. **Hassenpflug.**

952. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1908 ab die **evangelischen Hausväter** des Gutsbezirks **Annenhof** (einschließlich des Vorwerks Konstantinowo), Kreis Schroda, aus den katholischen Schulsozietäten **Klein-Kempa** bezw. **Czarnotki ausgeschult** und in die evangelische Schulsozietät **Landau,** Kreis Schroda, **eingeschult.**

Posen, den 12. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5611/08 II. b. l. **Preuß.**

953. Der Bezirksausschuß zu Posen hat auf den Antrag des Magistrats zu **Lissa** nach Anhörung der Beteiligten und eingefordertem zustimmenden Gutachten des Kreistages des Kreises Lissa i. P. die **Ausgemeindung** folgender **Flächen** und zwar:

a) Parzelle 39 des Kartenblatts 4 der Gemarkung Lissa in Größe von 2 Ar 30 Quadratmeter, der Eigentümerin Frau Elisabeth Rauhut geb. Rauhut in Lissa gehörig,
b) Parzelle 111 des Kartenblatts 4 der Gemarkung Lissa in Größe von 10 Ar 50 Quadratmeter, der Eigentümerin Pauline Kirste geb. Grenzlich in Lissa gehörig,
c) Parzelle 29 des Kartenblatts 4 der Gemarkung Lissa in Größe von 5 Ar 10 Quadratmeter, dem Baumeister Franz Teuer in Lissa gehörig,

aus dem **Gutsbezirk Antonshof** und die **Vereinigung dieser Flächen** mit dem Bezirke der **Stadtgemeinde Lissa i. P.** gemäß § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 beschlossen.

Posen, den 7. August 1908.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

C. 49-6/08 B. A. J. V.: **Westermann.**

954. Die **Zollämter I. Klasse in Bomst und Schwerin a. Warthe** werden am 1. Oktober d. Js. ab unter Belassung ihrer jetzigen Befugnisse in **Zollämter II. Klasse** umgewandelt.

Posen, den 11. September 1908.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

955. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Ernst Alwin 3" bei Grunzig, Kreis Meseritz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 29. Juli 1907 präzisierten Mutung wird dem Bergassessor a. D. Ernst **Lehmann** zu Berlin unter dem Namen

„Ernst Alwin 3"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf den heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

C D E F G H

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 707 (zwei Millionen einhundertneunundneunzig Tausend siebenhundertundsieben) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Grunzig, Weißensee und Neudorf sowie in den Gutsbezirken Grunzig und Knrzig in den Kreisen Meseritz und Schwerin, Regierungsbezirk Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 31. August 1908.
(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
J. V.: gez. **Ziemann.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 31. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

7936. J. V.: **Ziemann.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

956. Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Landkreise Schrimm.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetz-Samml. S. 159) und des Kreistagsbeschlusses vom 11. Juni 1908 wird für den Landkreis Schrimm nachstehende Steuerordnung erlassen:

Digitized by Google

§ 1. Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe

einer Gastwirtschaft,

einer Schankwirtschaft,

eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus unterliegt nach näherer Vorschrift der §§ 2—4 einer Steuer.

Für die Steuer haftet derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 2. Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist und der Gewerbetreibende

a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist 300 Mark,
b) in der vierten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist . . . . . 500 Mark,
c) in der dritten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist . . . . . 800 Mark,
d) in der zweiten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist . . . . . 1500 Mark,
e) in der ersten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist . . . . . 3000 Mark.

§ 3. Im Falle der Übernahme einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) durch einen anderen Gewerbetreibenden beträgt die Steuer 50 vom Hundert desjenigen Steuersatzes, welcher nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft zu berechnen wäre.

§ 4. Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der im § 1 bezeichneten Betriebe ist mit einem Satze von 25 vom Hundert der nach § 2 zu berechnenden Sätze zu versteuern.

§ 5. Eine Steuer wird nicht erhoben:

1. wenn die Wirtschaft (der Kleinhandel) von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird,
2. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft (des Kleinhandels) der Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren ersten Wiederverheiratung ihrem Ehemann erteilt wird.

§ 6. Der Kreisausschuß kann Steuerfreiheit gewähren:

1. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird,
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer **Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes**, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäß Absatz 1 Ziffer 1 von der Steuer befreit geblieben ist, die Erlaubnis zum Ausschanke von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

§ 7. Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Kreisausschuß, dem hierbei die in § 16 Abs. 2 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 in Verbindung mit § 63 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 geregelten Befugnisse zustehen. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzufertigen.

Die Steuer ist innerhalb zwei Monaten an die Kreiskommunalkasse zu entrichten; nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Kreisausschusse schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Kreisausschuß; gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

§ 9. Wer eine ihm gemäß § 7 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 10. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Schrimm, den 11. Juni 1908.

Die kreisständische Versammlung.

Unterschriften.

Vorstehende, vom Kreistage des Kreises Schrimm in seiner Sitzung vom 11. Juni 1908 beschlossene Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung einer Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Landkreise Schrimm wird auf Grund der §§ 6 und 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) hierdurch genehmigt.

Posen, den 29. Juli 1908.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

539/08-2 B. A. gez. **Krahmer.**

Vorstehender Genehmigungsverfügung des Bezirks-Ausschusses vom 29. Juli 1908 betreffend die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft ꝛc. im Kreise Schrimm erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 26. August 1908.

Der Ober-Präsident.

10384/08 O. P. B. gez. **v. Waldow.**

Digitized by Google

957. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Schrimm vom 20. Juni 1908 sind die nachbezeichneten im Grundbuche von Nieslabin Gut eingetragenen Parzellen in kommunaler Beziehung vom **Gutsbezirke Nieslabin abgezweigt** und mit dem **Gemeindebezirk Nieslabin vereinigt** worden:

Kartenblatt	Parzellen Nummer	Flächeninhalt ha	a	qm	Eigentümer
2	20/1 usw. 21/2 usw. 22/2	7	35	97	Stefan Niemier (Vorbes. Adalbert Kamin)
2	23/2, 24/2, 25/2, 26/3 usw.	6	52	44	Josef Mutuszewski
2	27/4 usw. 28/4 usw. 29/4, 8	9	07	20	Jakob Lopinski in Orkowo 27/4 ꝛc., 28/4 ꝛc., 29/7, 8.
2	30/2 usw. 31/4 usw. 32/7	5	17	72	Thomas Mieloch
2	33/4 usw.	5	11	24	Michael Matuszewski
2	34/4 usw.	5	09	16	Valentin Kozielczak
2	35/4 usw. 36/7 usw.	5	08	73	Johann Jędrzejczak
2	37/4 usw. 38/4 usw.	4	87	18	Anton Borowski II
2	39/4	4	87	29	Franz Mieloch
2	47/13 usw. 48/17 usw. 49/17 usw 50/13 usw. 51/17, 52/13 usw. 53/13 usw. 54/13, 55/18, 56/13, 57/18, 58/13	25	47	60	Ignatz Jurga in Pyszonca und Anton Andrzejewski in Nieslabin

Schrimm, den 10. September 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Kirchhoff.

958. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Bomst hat auf Grund des § 2[4] der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die nachbezeichneten Flächen nach dem Forstgutsbezirke der Königlichen Oberförsterei **Buchwerder,** Belauf Hammer, **umzugemeinden** und zwar:

a) aus dem Gemeindebezirke Tuchorze den im forstfiskalischen Besitz übergegangenen Mühlenteich der Boruiker Mühle-Hammer Bd. 2 Bl. Nr. 102 Kartenblatt 3 der Gemarkung Hammer Parzelle Nr. 219 in Größe von 1,23,80 Hektar und 2,43 Taler Grundsteuerreinertrag;

b) aus dem Gutsbezirke Tuchorze die dem Königlich Preußischen Staat (Landesaufnahme) gehörigen trigonometrischen Punkte Kartenblatt 3 der Gemarkung Tuchorze Parzellen Nr. 168/11 und Kartenblatt 4 derselben Gemarkung Parzelle Nr. 675/7 in der Gesamtgröße von 0,00,04 Hektar;

c) aus dem Gutsbezirk Tuchorze die in forstfiskalischen Besitz übergegangenen, unter Artikel Nr. 15 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Tuchorze eingetragenen Flächen des früheren Rittergut Tuchorze Kartenblatt 3 der Gemarkung Tuchorze Parzellen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 167/11, 12, 13, 14, 15, 16, 41, 42, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 115, 116, 117, 118, 169/119, 170/120, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 136, Kartenblatt 4 der Gemarkung Tuchorze Parzellen Nr. 731/2, 737/2, 738/3, 729/4, 732/4, 733/4, 730/5, 6, 676/7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 20, 21, 22, 23, Kartenblatt 1 der Gemarkung Lindenheim Parzellen Nr. 384/368, 385/368, 401/4 ꝛc. in der Gesamtgröße von 964,97,57 Hektar und 675,94 Taler Grundsteuerreinertrag.

Ferner hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Neutomischel, nachdem er von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen gemäß § 51[3] L. V. G. zur Beschlußfassung bestimmt worden ist, beschlossen, die dem Kreise Bomst gehörige Wegeparzelle Tuchorze Band 3 Blatt Nr. 112 Kartenblatt 3 der Gemarkung Tuchorze Parzellen Nr. 135 in Größe von 0,92,90 Hektar vom Gutsbezirke Tuchorze nach dem Forstgutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Buchwerder, Belauf Hammer, umzugemeinden.

Wollstein, den 8. September 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Bomst.
Der Vorsitzende.
J. V.: **Hemptenmacher,** Regierungsreferendar.

959. **Ordnung**
betreffend
die Erhebung eines Zuschlags zur Reichs-Brausteuer und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Borek.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung hierselbst vom 6. Mai 1908 wird hierdurch gemäß §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Borek die nachstehende Steuerordnung erlassen:

I. Zuschlag zur Reichs-Brausteuer.

§ 1. Steuersatz.

Von dem im Gemeindebezirke gebrauten Bier wird ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert des nach

Reichsgesetze vom 31. Mai 1872 (R. G. Bl. S. 153) festgestellten Brausteuersatzes erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauern gleich wie die chs-Brausteuer bei der Anmeldung und Versteuerung r bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 3. Erstattung.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen attung der Reichsbrausteuer in § 7 des Reichsgesetzes 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der Steuerstelle über die bewirkte Erstattung der Reichs-Brauer.

§ 4. Ausfuhrvergütung.

Für das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung dem Gemeindebezirke ausgeführte Bier wird der ahlte Zuschlag, welcher nach dem Verhältnisse der wendeten Braustoffe zu der Menge des verkaufsig hergestellten Bieres berechnet wird, voll vert. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur jenigen Brauern zugestanden, welche selbstgebrautes r ausführen und Bücher führen, aus denen die Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, ie die Menge des aus den verwendeten Stoffen gestellten verkaufsfertigen Bieres, die ausgeführten rmengen und die Namen und Wohnorte der pfänger, für jede in der Brauerei gebraute Biersorte ondert nachgewiesen, sich ergeben.

Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem meindevorstande mit der Aufsicht beauftragten Beten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Ausfuhr muß in geeichten spundvollen Fässern r in vollen und für jedes Frachtstück gleich großen schen mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raumaltes erfolgen.

Der Berechnung der Ausfuhrvergütung ist der umgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zu unde zu legen. Die Zahlung der Vergütung erfolgt natlich auf Anweisung des Gemeindevorstandes durch Gemeindekasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5. Steuersatz.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten r wird eine Steuer erhoben, welche für schwereres ger-)Bier 65 Pf. für leichteres 50 Pfennige pro ktoliter beträgt.

§ 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,

b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird. Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird, oder welches auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen und sofort weitergeht,

c) sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirke belegenen Brauerei, welches an diese in den Urgebinden zurückgelangt, sofern die dafür seinerzeit gezahlte Ausfuhrvergütung erstattet wird.

§ 7. Art, Ort, Zeit und Überwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geeichten Fässern mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raumgehaltes oder in Flaschen, welche für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen. Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen.

Einfuhrstraßen sind:

a) die hier einmündenden Eisenbahnen;

b) die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevorstande ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen.

Als Tageszeit wird angesehen:

a) in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends,

b) in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig:

a) wenn sie mittelst der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt;

b) wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Gemeindevorstande vorher erteilt worden ist, unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe usf. vorzuzeigen.

§ 8. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der üblichen Dienststunden auf der Gemeindekasse angemeldet und versteuert werden.

Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müssen, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Name und Wohnort des Absenders, die Art des empfangenen Bieres und der Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Digitized by Google

Der Berechnung der Biersteuer ist der Raumgehalt der zur Einfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen.

§ 9. **Lagerbuch.**

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung unmittelbar von auswärts bezogene Bier, welches von dem etwa vorhandenen einheimischen getrennt zu lagern ist, ein Lagerbuch zu führen. In dieses sind in Bezug auf das eingeführte Bier der Absender, die Zahl und der Raumgehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer; in Bezug auf das abgegebene oder ausgeführte Bier der Empfänger, Zahl und Raumgehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, insbesondere eine erfolgte Ab- oder Umfüllung, Tag und Stunde der Abgabe oder Ausfuhr und der Betrag der zurückerhaltenen Biersteuer spätestens am Tage nach dem Empfange, der Versendung oder Abgabe zum Ausschank einzutragen. Das Lagerbuch ist nebst dem Sammelhefte der Anzeigen (§ 8) jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 10. **Durchsuchungen.**

Den Aufsichtsbeamten ist von denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

§ 11. **Ausfuhrvergütung.**

Den in § 9 bezeichneten Händlern wird für das von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung in den Gemeindebezirk eingeführte und versteuerte Bier, sofern sie dasselbe aus dem Gemeindebezirke ohne vorausgegangene Vermischung mit anderen Bieren oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen wieder ausführen, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird den Gewerbetreibenden nur dann zugestanden, wenn sie Lagerbücher nach § 9 ordnungsmäßig führen und zur Einsicht der Aufsichtsbeamten jederzeit bereit halten. Auf die Berechnung und Zahlung der Vergütung findet § 4 Absatz 4 Anwendung.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 12. Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 M. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

V. Inkrafttreten der Steuerordnung.

§ 14. Diese Steuerordnung tritt mit dem T ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borek, den 6. Mai 1908.

Der Magistrat.

Przybylski. Labitzke.

Die Stadtverordneten-Versammlu

Thomas. Zuske. Ciachowski.
Tomaszewski. Gogulski.

Vorstehende Biersteuerordnung vom 6. Mai 1 für die Stadt Borek wird gemäß §§ 18 und 7 Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 durch genehmigt.

Posen, den 22. Juni 1908.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
C. 459/08-1 B. A. gez.: **v. Siegroth.**

Vorstehende Genehmigungs-Verfügung des Bez Ausschusses vom 22. Juni 1908 betreffend Erhebung eines Zuschlags zur Reichs-Brausteuer einer Biersteuer in der Stadt Borek erteile ich kraft mir von den Herren Ministern des Innern und Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß Paragraph des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hier meine Zustimmung.

Posen, den 21. Juli 1908.

Der Ober-Präsident.
8818/08.O. P. B. J. V.: gez. **Thon.**

960. Der Häusler **Adalbert Tomalak** Kucharki beabsichtigt auf seinem Grundstücke Kuch Hyp. Nr. 26 ein Wohnhaus zu errichten und da **eine neue Ansiedlung** zu gründen.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 10. Au 1904 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken bek gemacht, daß gegen die Ansiedlung von den Eig tümern, Pächtern ꝛc. der benachbarten Grundst **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tag** bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben wer kann, wenn der Einspruch durch Tatsachen begrün wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die A siedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grun stücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, dem Gart bau, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Belegenheitsplan und Bauzeichnungen können dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Kreisau, den 14. September 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

961. Der Wirt **Josef Walkowiak Pawlowitz** beabsichtigt auf seinem Grundstücke Pawlowitz Nr. 27 ein Wohnhaus und Stall zu richten, wodurch eine **neue Ansiedelung** entst Das zu bebauende Grundstück liegt an der Dorfstra Pawlowitz und wird von den Grundstücken der Ei Michael Jakubowski und Franz Raburski, sowie d dem Rittergut Pawlowitz begrenzt.

Digitized by Google

Das Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ansiedlung von Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten Pächtern der benachbarten Grundstücke gemäß 16 des Gesetzes vom 10. August 1904 **innerhalb ier Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei dem isausschuß zu Lissa Einspruch erhoben werden kann, n derselbe durch Tatsachen begründet wird, welche Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den ıtz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus Land- und Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Lissa-Ost, den 15. September 1908.

Der Distriktskommissar.

Personalveränderungen.

2. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im August 1908.

I. Bei den Gerichten.

Ernannt:

Landrichter Boethke in Posen zum Landgerichtsrat, ıtsrichter Weitzenmiller in Hohensalza zum Amtsichtsrat; die Gerichtsassessoren: Johannes Müller Filehne zum Landrichter in Posen und Dr. Bartelt Stettin zum Amtsrichter in Adelnau; der Referendar akowski zum Gerichtsassessor; die Rechtskandidaten cobus, Güldenhaupt, Sommer, Bernhardt, Schwartzff, Spitzer, Quilitz, Olawski, Prause, Theodor, mter und Peiser zu Referendaren.

Versetzt:

Amtsrichter Riechert in Nordenburg an das tsgericht in Bromberg, Landgerichtssekretär Ziegler Meseritz nach Berlin (Landgericht III). Die Verung des Gerichtsvollziehers Worm in Mogilno (Getsklasse II) nach Adelnau (Gehaltsklasse I) ist zurückommen.

Gestorben:

Gerichtsdiener Nitz in Deutsch-Krone.

II. Bei den Staatsanwaltschaften.

Ernannt:

Der Bürgermeister a. D. und Amtsanwalt Kotze Herzberg a. H. zum Amtsanwalt bei dem Amtsicht in Ostrowo, der Bürgermeister Butz in Bentschen Amtsanwalt bei dem dortigen Amtsgericht, der ersekretär Tetzlaff in Witkowo zum ständigen Verer des Amtsanwalts daselbst.

Verliehen:

dem Gefängnis-Oberinspektor Bluhm in Posen Kronenorden 4. Kl., dem Gefängnisinspektor Philipp Bronke der Titel als Oberinspektor.

In den Ruhestand versetzt:

Der Staatsanwaltschaftssekretär Bethke in Posen.

Posen, den 15. September 1908.

er Oberlandesgerichtspräsident.

963. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Smolitz, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Zborowo, Kreis Grätz,
3. des Gutes Prinzenhof, Kreis Krotoschin,
4. des Ansiedlers Paul Sager in Buchenhain, Kr. Obornik.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Ansiedlers Hersort in Krzyzownik, Kreis Posen-West,
2. des Gutes in Bucz, Kreis Schmiegel.

II. Rauschbrand.

Erloschen unter dem Rindvieh:

des Wirts Stanislaus Pawlowski in Chlewo, Kreis Schildberg,

III. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Gastwirts Konstantin Ciachowski und der Witwe Maria Syczynska in Mieschkow Marktfl., Kr. Jarotschin.

IV. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Langenfeld, Lubin Groß, Lubin Klein, Gut und Gemeinde und Sucha auf die Dauer von drei Monaten, Taree Gut mit Vorwerk Johannesthal, Luszczanow und Kadziak, Kirschdorf, Kleinbach, Kromitz, Kruczyn Dorf, Kruczyn Hld., Boguschin Hld., Boguschin Dorf, Boguschin Gut mit Josefowo, Neuwelt, Utrata, Falkstätt Gut, Falkstätt Bahnhof, Chocicza, Kolnice, Theresia, Hedwigsfeld, Szyplow, Tokarew, Chwalencin, Chwalencinek Gut und Michalowo, Kreis Jarotschin, auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Golaschin mit Antonin, Bogenau, Neuendorf und Warthetal mit Berdychowo, auf die Dauer von drei Monaten, Bomblin Abbau, Bomblin I, Bomblin II, Birkhan Forsthaus, Eichquast, Heidedombrowka mit Trommelort, Jaratsch Hld., Kischewo, Kowanowo, Kowanowko, Kronprinz Wilhelm Volksheilstätte, Lukowo mit Ziernik und Dobromil, Obornik Oberförsterei mit Forsthaus Eichquast, Saubucht, Trommelort, Mitteninne und Chausseehaus Trommelort, Roschnau, Roschnow mit Marschewitz mit Zakanka, Roschnowo Abbau, Roschnowo Mühle, Rosenstein, Rudki und Slonawy Mühle, Maniewo, Golembowo, Owieszyn I und II, Wymislowo, Objezierze, Kowalewko, Wargowo II, Niemietschkowo mit Forsthaus, Slawienko mit Niemietschkowo Marktfl., Chrustowo Gut und Gemeinde, Urbanie mit Urbanie mit Lagaj, Zukowo, Nowakowo und Friedensort, Kreis Obornik,

Digitized by Google

3. Buchwald, Mieczyslawowo, Murzynowo kirchlich, Gem. und Gut mit Sabaszczewo, Kr. Schroda,
4. Gollmütz Gut und Gemeinde, Hermsdorf Gut und Gemeinde, Prittisch Gut und Gemeinde, Liebuch Gut und Gemeinde, Kalzig Gemeinde und Schwirle Gemeinde, Kreis Schwerin a. W., auf die Dauer von drei Monaten,
5. Miloslaw Stadt, Kreis Wreschen, auf die Dauer von drei Monaten.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Bäckermeisters Peter Bajon in Weine, des Arbeiters Franz Kokorniak in Luschwitz, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts St. Cieslak in Dobieschin und des Wirts Adalbert Klorek in Granowo, des Dom. Bielawy, Kreis Grätz,
3. des Fleischers Burzynski in Lubin, Kr. Kosten,
4. des Gutsbesitzers Wadepohl in Olobok, Kreis Ostrowo,
5. des Wirts Friedrich Tomm in Niske, Kreis Schrimm,
6. des Schmiedemeisters Nowakowski in Offenberg, Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Händlers Herman Handke in Kopnitz, Kreis Bomst,
2. des Wirts Anton Zielnica in Weine, Kreis Fraustadt,
3. des Arbeiters Andreas Kaczmarek in Woynowice, Kreis Grätz,
4. des Rittergutes Mielencin, Kreis Kempen.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Oskar Schmidt in Przybyslawice, Kreis Adelnau,
2. des Gutsarbeiters Anton Turla in Grodzisko, des Häuslers Johann Grzeskowiak in Smolitz, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Adalbert Twardosz in Dakowy suche, des Schäfers Franz Szymanski in Otusch, Kreis Grätz,
4. der Witwe Emilie Reich in Boguschin Hld., Kreis Jarotschin,
5. des Ackerbürgers Bronislaus Foltynowicz in Pogorzela, Kreis Koschmin,
6. des Bergmanns Franz Schulz in Kriewen, Kreis Kosten,
7. des Arbeiters Adalbert Paluszkiewicz in Gurschno Gut, Kreis Lissa,
8. des Gärtners Ulrich in Uchorowo, des Ansiedlers Georg Janot in Bialenschin, des Kutschers Cybychowski in Przependowo, des Arbeiters Szafran in Grudna, Kreis Obornik,
9. der Arbeiter Simon Turzynski [illegible] Zawizlak in Pleschen, gleichen Kreises,
10. des Arbeiters Stanislaus Kaprykowski [illegible] Buschewo Gut, des Arbeiters Michael Koni[illegible] in Pakawie, Kreis Samter,
11. des Arbeiters Andreas Suchorski in Milo[illegible] Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Handlers Hermann Handke in Kopnitz, [illegible] Bomst,
2. der Arbeiter Franz Mistak und Vinzent [illegible] janek und der Witwe Kowalewska in [illegible] des Propstes Grosty in Dakowy mokre, [illegible] Grätz,
3. des Arbeiters Swidurski in Gora, des Arb[illegible] Johann Dembski in Boguschin, Kr. Jaro[illegible]
4. der Landwirte Thomas Witkowiak, Jo[illegible] Nowacki in Gluchowo und Hermann Frere[illegible] Wittenburg, der Arbeiterin Marie Urbania[illegible] Elisenhof, Kreis Koschmin,
5. des Brennereiverwalters Jaeger in Wolf[illegible] des Vogts Valentin Silczak in Brylewo, [illegible] Lissa,
6. des Müllermeisters Robert Kruschel in Ben[illegible] des Eigentümers Gustav Kramm in R[illegible] Kreis Meseritz,
7. der Arbeiter Wilhelm Köpp sowie Ludwig [illegible] in Gramsdorf, der Domäne Eichenhagen, [illegible] Obornik,
8. des Arbeiters Valentin Siminiak und M[illegible] Lis in Kuzle Vorwerk, des Landwirts R[illegible] Scheffler in Slopanowo, des Häuslers S[illegible] kowski in Ottorowo, des Altsitzers [illegible] Schlecht in Kammthal, des Häuslers Stan[illegible] Szurka in Ottorowo, Kreis Samter.

VII. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Fleischermeisters Stanislaus Miskiew[illegible] Zerkow, Kreis Jarotschin,
2. des Häuslers Franz Michalak in Gu[illegible] Gemeinde, Kreis Lissa.

VIII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Kalemba in Jablonowo, [illegible] Birnbaum,
2. des Schuhmachermeisters Schoen in Zdun[illegible] Krotoschin.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Wilhelm Kuschick in Mittel[illegible] Driebitz, des Gastwirts Spaeth in Ober-Pr[illegible] Kreis Fraustadt,
2. des Gutes Roschnowo, Kreis Obornik.

diese.
30 M.
hinterzieh.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 39. Ausgegeben Dienstag, den 29. September 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-redaktion zuzustellen.

Inhalt: 964. Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung. — 965. Zuteilung von neuen Eisenbahnstrecken zu den betr. Eisenbahndirektionen. — 966. Ankauf von Kavalleriepferden. — 967. Schonzeit für Rehkälber. — 968. Ingenieur Ebert-Posen, Berechtigung III. Grades. — 969. Ladenschlußzeit in Rawitsch für Bäckereien ꝛc. — 970. Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. — 971. Seminarlehrer Popken-Stade — kommiss. Kreisschulinspektor in Schrimm II. — 972. Verlust des Wandergewerbescheins des Heuseler-Schwerin a. W. — 973. Anmeldung des Gewerbebetriebes pro 1909. — 974. Erscheinen der amtlichen Entfernungskarte des Kreises Schroda. — 975. Bahnbau ꝛc. Birnbaum—Samter. — 976. Neue Telegraphenanstalten in Goscieszyn und Försterei Hopfenbruch. — 977. Verdingung von Werkstattsnutzhölzern seitens der Eisenbahndirektion Berlin. — 978. Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse auf Bahnhof Schondorf. — 979. Kirchenkollekte am Erntedankfest. — 980. Entmündigung Bigalke-Sockelstein. — 981. Polizeiverordn. Kehrzw. f. Schornsteine im Kr. Meseritz. — 982. Umgemeindung Parzellen Beyersdorf Forst. — 983. Entwäss. d. Zielonka-Wiesen. — 984. Auslosung von Anleihescheinen des Kr. Ostrowo. — 985. Verlosung von 3½proz. Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885. — 986. Desgl. vom Jahre 1894, 1900 und 1903. — 987. Tierseuchen. — 988. Sonderbeilage: Landespolizeiliche Anordnung vom 22. September 1908 betreffend Influenza der Pferde. — 989. Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Posen. — 990. Desgl. für den Stadtkreis Posen.

964. Die Nummer 33 der **Preußischen Gesetzsammlung** enthält unter

Nr. 10918 den Staatsvertrag zwischen Preußen ab Schaumburg-Lippe, betreffend die Bestellung des berlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte r das Fürstentum Schaumburg-Lippe, vom 24./25. Fenar 1908, und unter

Nr. 10919 die Bekanntmachung, betreffend die atifikation des zwischen Preußen und Schaumburgppe wegen Bestellung des Oberlandesgerichts in elle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum chaumburg-Lippe am 24./25. Februar d. Js. unterichneten Staatsvertrags sowie den Austausch der atifikationsurkunden, vom 20. August 1908.

Allerhöchste Erlasse.

965. Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. Js. bestimme h, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem setze vom 14. Mai d. Js., betreffend **die Eisenbahnleihe 1908,** im § 1 unter I vorgesehenen **neuen isenbahnlinien** und der unter IV 1 und 2 vorehenen **Bauausführungen die Leitung des aues und demnächst auch des Betriebes,** 1. der upteisenbahn von (Kreuzthal) Weidenau nach Dillenburg Eisenbahndirektion in Elberfeld, 2. der Haupteisenn von Oberhausen West nach Hohenbudberg einließlich einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein Ruhrort den Eisenbahndirektionen in Essen a. Ruhr Cöln und zwar der Strecke Oberhausen-West bis Rheine sowie der neuen Eisenbahnbrücke über den ein der Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr, der recke vom Rheine bis nach Hohenbudberg der Eisenndirektion in Cöln, 3. der Nebeneisenbahn von ukerath nach Bütgenbach der Eisenbahndirektion in ln, 4. der Nebeneisenbahn von Arys nach Lyck und von Angerburg nach Gumbinnen der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr., 5. der Nebeneisenbahn von Jastrzemb nach Loslau der Eisenbahndirektion in Kattowitz, 6. der **Nebeneisenbahn von (Kontopp) Kolzig nach Glogau mit Abzweigung nach Fraustadt der Eisenbahndirektion in Posen,** 7. der Nebeneisenbahn von Barth nach Prerow der Eisenbahndirektion in Stettin, 8. der Nebeneisenbahn von Suhl nach Schleusingen der Eisenbahndirektion in Erfurt, 9. der Nebeneisenbahnen von Niederaula nach Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz und von Marienberg-Langenbach nach Erbach (Westerwald) der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. Main, 10. der Nebeneisenbahnen von Kirchhain in Hessen nach Gemünden a. d. Wohra und von Korbach nach Brilon (Wald) der Eisenbahndirektion Cassel, 11. der Nebeneisenbahn von Heimbach (Nahe) nach Baumholder der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken, 12. der Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes der Eisenbahndirektion in Kattowitz, 13. der Umgehungsbahn bei Elm der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. Main übertragen wird. Die Leitung des Baues der Nebeneisenbahn von (Nienburg a. d. Weser) Lemke nach Diepholz wird der Eisenbahndirektion in Hannover, die spätere Leitung des Betriebes dagegen der Eisenbahndirektion in Münster in Westfalen übertragen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die im § 1 unter Ia und b des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen, — bezüglich der Bahnen unter Ib 7 (Niederaula-Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz), Ib 9 (Korbach-Brilon) und Ib 12 (Heimbach-Baumholder), soweit sie im preußischen

Staatsgebiete belegen sind —; 2. für die im § 1 unter II und IV 1 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift, 3. für die im § 1 unter IV. 2 a. a. O. vorgesehene Umgehungsbahn. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Travemünde den 6. Juli 1908.
an Bord M. Y. „Hohenzollern",

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. **Holle.**

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(3275/08 I E b)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

966. Ankauf von volljährigen Kavalleriepferden im Herbst 1908.

1. Zum Ankauf volljähriger Kavalleriepferde im Alter von 5—8 Jahren wird

am 8. Oktober 11^{15} vorm. in Krotoschin,
am 9. Oktober 8^{15} vorm. in Bentschen

ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

2. Der Bedarf hält sich in mäßigen Grenzen: im ganzen hat die kaufende Kommission 50 bis 60 Pferde zu beschaffen.

Die angekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

3. Es sollen nur solche Pferde genommen werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten für schwere Kavallerie zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 Meter Stockmaß (1,58 Meter Bandmaß) und als Höchstmaß 1,66 Meter Stockmaß (1,75 Meter Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden. Tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfhengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

Auch werden die Verkäufer ersucht, [illegible] der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden [illegible] Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

6. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten [illegible] für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 17. August 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
J. V.: gez. **von Oheimb.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

967. Gemäß § 40 Absatz 2c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Posen die **Schonzeit** für **Rehkälber** auf das ganze Jahr 1908 ausgedehnt.

Posen, den 17. September 1908.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
C 644-1/08 B. A. **Krahmer.**

968. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 3. September 1908 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Fritz Ebert** beim Dampfkesselüberwachungsverein für die Provinz Posen die nachgesuchte **Berechtigung dritten Grades** erteilt.

Posen, den 15. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.
1751/08 I G. J. J. V.: **Klotzsch.**

969. Auf Grund des § 1397 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. Seite 87[illegible]) ordne ich für den Bezirk der **Stadt Rawitsch** nach Anhörung der Gemeindebehörde an, daß die offenen **Verkaufsstellen für Back- und Konditorwaren** während des ganzen Jahres mit Ausnahme der vom Gesetz freigegebenen Tage in der Zeit **zwischen 8 und 9 Uhr abends** für den geschäftlichen Verkehr **geschlossen** sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 23. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Klotzsch.**

970. Mit dem **30. September d. Js. läuft die Frist ab,** innerhalb welcher die durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 **außerkursgesetzten Eintalerstücke deutschen Gepräges** durch die Reichs- und Landeskassen noch einzulösen sind. Auf diesen bevorstehenden Fristablauf wird hierdurch nochmals mit dem Bemerken hingewiesen, daß die verspätete Einlösung der noch im Verkehr befindlichen Eintalerstücke für deren Besitzer erhebliche Verluste zur Folge haben würde.

Posen, den 21. September 1908.

Königliche Regierung.
1346/08 K. A. **Klotzsch.**

971. Der **Seminarlehrer Popken** aus **Stade** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. September 1908 U. III. B. Nr. 3986 U. III. vom 1. Oktober 1908 ab mit der kommissarischen **Verwaltung der Kreisschulinspektion Schrimm II** beauftragt worden.

Posen, den 22. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

10076/08. II. Gen. II. Ang. **v. Uthmann.**

972. Der dem Hausierer **Paul Heuseler** in Schwerin a. W. für das Jahr 1908 erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 1832** zum Handel mit Vieh ist **abhanden gekommen,** was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 15. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A. 6367/08 III b. **Daum.**

973. Die Gewerbetreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß die **Anmeldungen** des für das Kalenderjahr 1909 beabsichtigten **Gewerbebetriebes im Umherziehen** bei den betreffenden Ortspolizeibehörden **spätestens im Oktober d. Js.** zu bewirken sind.

Posen, den 19. September 1908.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A. 6472/08 III b. **Daum.**

974. Von dem nach Ziffer D 3 der Ausführungsbestimmungen vom 11. XI. 1903 zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G.-S. S. 231) herzustellenden **amtlichen Entfernungskarten** des Regierungsbezirks Posen, ist seit unserer letzten Bekanntmachung vom 1. II. 1908 (Amtsblatt Stück 6 Nr. 116) weiter diejenige von dem **Kreise Schroda** fertig gestellt und im Druck erschienen.

Dieselbe kann im Wege des Buchhandels oder unmittelbar von der kartographischen Verlagsanstalt von R. Mittelbach in Kötzschenbroda bei Dresden zum Preise von 1,50 Mark bezogen worden.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die genannte Verlagsanstalt die amtlichen Entfernungskarten auch auf Leinwand aufgezogen liefert. Der Preis erhöht sich dann für Blätter bis 1,50 Mark um 50 Pfennig und für größere Blätter um 75 Pfennig.

Posen, den 17. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. 6242/08 III A d. **Daum.**

975. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete, zum **Bau der Nebenbahn von Birnbaum nach Samter** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Neuthal Grundbuch Band III Blatt 58 in Größe von 102 Ar dem Grundeigentümer Adolf Zweiger in Neuthal gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Montag, den 5. Oktober 1908,
nachmittags 4¾ Uhr auf Bahnhof **Neuthal.**

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 23. September 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.
3982/08 I. E b. **Hoffmann,** Reg.-Assessor.

976. In **Gosciejzyn** (Kreis Bomst) und in der **Försterei Hopfenbruch** sind Telegraphenanstalten mit öffentlicher Sprechstelle und Unfallmeldedienst eröffnet worden.

Posen, den 19. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dreßler.

977. Verdingung von Werkstattsnutzhölzern in Brettern und Bohlen und zwar: **A** 21742 cbm Kiefern in 56 Losen, 4976 cbm Fichten (Rottanne) in 21 Losen, 4488 cbm Eichen in 31 Losen, 83 cbm Rotbuchen in 4 Losen, 40 cbm Weißbuchen in 3 Losen, 107 cbm Eschen in 5 Losen, 173 cbm Erlen in 8 Losen, 141 cbm Pappel in 6 Losen und 2125 Stück Stangen zu Hebebäumen in einem Lose. **B** 104 cbm Nußbaum- und 45 cbm Mahagoniholz in je einem Lose für den Beschaffungsbezirk Berlin mit der im Angebotbogen angegebenen Lieferzeit.

Angebote sind portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift bis zum **16. Oktober 1908, vormittags 10 Uhr, an unser Zentralbureau, Zimmer 257 in Berlin W 35** Schöneberger Ufer 1—4, einzureichen. Die Eröffnung der Angebote findet am 16. Oktober 1908, vormittags 10½ Uhr, im Zimmer 209 statt. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem **Zentralbureau** Zimmer 257 eingesehen, auch von dort gegen **post- und bestellgeldfreie Einsendung** von 1,50 Mark für A, 0,50 Mk. für B in **bar** (nicht in Briefmarken) bezogen werden. **Zuschlagsfrist bis 16. November 1908.**

Berlin, den 15. September 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

978. Am 1. Oktober d. Js. wird der zwischen den Bahnhöfen Miloslaw und Chwalibogowo an der Bahnstrecke Jarotschin — Gnesen gelegene Bahnhof

Schondorf, welcher bisher nur für die Abfertigung von Personen und Gepäck eingerichtet war, auch für die Abfertigung von Stück- und Wagenladungsgütern, Leichen, lebenden Tieren, Fahrzeugen und schwerwiegenden Gegenständen eröffnet.

Die Abfertigung von Sprengstoffen und Vieh in mehrbödigen Wagen ist ausgeschlossen.

Mit dem Tage der Eröffnung wird der Bahnhof Schondorf in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife mit dieser Gruppe und in den Staats- und Privatbahntiertarif einbezogen.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 19. September 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

979. Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe der dringendsten Notstände der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs hat der Evangelische Ober-Kirchenrat angeordnet, daß in den evangelischen Kirchen der älteren Landesteile für die dringendsten Notstände der evangelischen Landeskirche **am Erntedankfeste, den 4. Oktober d. Js.**, eine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit auch eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe gesammelt werde.

Die Sammlung beider Kollekten erfolgt in der bisher üblichen Weise; dieselben werden am Sonntage vor dem 4. Oktober von der Kanzel angekündigt werden. Bezüglich der Hauskollekte — deren Einsammlung ebenso wie früher durch kirchliche Organe zu bewirken ist — werden die damit beauftragten Personen von der Kanzel aus namhaft gemacht werden. Die Sammler sollen gleichzeitig auch den Ortsbehörden genannt und mit einer von dem Gemeinde-Kirchenrat (Presbyterium) ausgestellten Beglaubigung versehen werden.

Im Namen des Evangelischen Ober-Kirchenrats richten wir daher wiederum an die evangelischen Gemeinden der Provinz die dringende Bitte, diese hochwichtige Angelegenheit nach Kräften zu fördern und auch diesmal durch reiche Spenden zu der angeordneten Sammlung dahin mitzuwirken, daß die großen Notstände, welche in unserer teuren evangelischen Landeskirche, insbesondere auch in der hiesigen Provinz, noch immer so vielfach vorhanden sind, gemildert werden.

Posen, den 9. September 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

14238/08. **Hesekiel.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

980. Durch Beschluß vom 16. September 1908 ist der Ansiedler **Julius Bigalke** aus Sockelstein **wegen Trunksucht entmündigt.**

Wreschen, den 16. September 1908.

Königliches Amtsgericht.

981. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Meseritz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Meseritz unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind ferner in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 255/256).

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 4. April 1906 (Sonderausgabe zum Kreisblatt vom 7. April 1906) außer Kraft.

Meseritz, den 29. August 1908.

Der Landrat.

5454/08. **Kley.**

82. Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat in seiner Sitzung am 18. August d. Js. beschlossen, die Parzellen **Beyersdorf Forst** Kartenblatt 1 Nr. 43/6, 44/6, 45/6, 58/10, 59/10, 60/10, 42/14 von einer Größe von zusammen 2,56,13 Hektar und mit einem Reinertrage von 0,02 Taler von dem Gutsbezirk Hartigsheide abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Hildenau zu vereinigen.

Obornik, den 12. September 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
223/08. K. A.

83. Die Königliche Forstverwaltung beabsichtigt gelegentlich des massiven Ausbaues der Brücke an der Mühle in Zielonka, dessen Staurecht von ihr angekauft worden ist, den Grundbalken um 30 Zentimeter tiefer zu legen, um hierdurch eine **Entwässerung** der oberhalb des Zielonka'er Sees befindlichen **forstfiskalischen Wiesen** herbeizuführen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 2 des Gesetzes betreffend das für die Entwässerungsanlagen einzuleitende Aufgebots- und Präklusionsverfahren vom 3. Januar 1846 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche **binnen drei Monaten** bei dem Kreisausschuß zu Obornik anzumelden.

Diese Aufforderung ergeht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Betreff des zu entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Obornik, den 19. September 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Obornik.
412/08 K. A.

84. Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 13. August 1895 ausgefertigten 3½%igen **Anleihescheinen** des Kreises **Ostrowo** sind dem Tilgungsplane gemäß am 2. Juni 1908 zur Einziehung **ausgelost** worden, die Anleihescheine Nr. 24, 85, 110, 236, 242, 325, 434, 673, 687, 752, 796, 813, 833, 853, 901, 1015, 1081, 1090, 1112, 1257, 1388, 1431, 1459, 1504, 1509, 1584, 1733, 1830 und 1983 zu je 500 Mark. Den Inhabern werden diese Anleihescheine hiermit zur Rückzahlung am **2. Januar 1909** mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1908 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung der Nennwerte erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Coupons bei der Kreisgemeindekasse in Ostrowo.

Aus früheren Auslosungen sind nicht eingelöste Anleihescheine nicht vorhanden.

Ostrowo, den 3. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
1021/08 K. A. **Tiemann.**

985. Verlosung

von 3½%iger Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885.

Bei der am **20. Juni 1908** stattgefundenen Verlosung von 3½%igen Posener Stadtanleihescheinen vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A zu 5000 Mk. Nr. 9, 59.
Litt. B zu 2000 Mk. Nr. 94.
Litt. C zu 1000 Mk. Nr. 57, 127, 170, 272.
Litt. D zu 500 Mk. Nr. 7, 13, 18, 30, 61, 70, 102, 106, 271, 284, 285, 304, 347, 399, 420, 475, 496, 502, 512, 539, 549, 574.
Litt. E zu 200 Mk. Nr. 43, 55, 68, 73, 177, 238, 279, 422, 461, 513, 514, 614, 741, 845, 857, 912, 928.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine im Gesamtbetrage von 30400 Mk. zur Rückzahlung am 2. Januar 1909 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1908 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Nr. 7—20 und der Zinsschein-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse oder der **Norddeutschen Creditanstalt** hierselbst sowie bei der **Berliner Handelsgesellschaft** in Berlin.

Aus **früheren** Verlosungen sind **noch rückständig:**

von der **3½%igen Posener Stadtanleihe 1885**
seit 2. **Januar 1907** Litt. E Nr. 896 und 897, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 3—20,
seit 2. **Januar 1908** Litt. E Nr. 484 und 880, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 5—20,

von der **3½%igen Posener Anleihe 1894**
I. Emission
seit 2. **Januar 1908** Litt. E Nr. 335 und 468 abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 9—20,

von der **4%igen Posener Stadtanleihe 1900**
seit 2. **Januar 1904** Litt. C Nr. 1403, Litt. D Nr. 1381, abzuliefern mit Zinsscheinen 8—20,
seit 2. **Januar 1905** Litt. C Nr. 1474, Litt. E Nr. 1276, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 10—20,
seit 2. **Januar 1906** Litt. A Nr. 960, Litt B Nr. 1706, abzuliefern mit Zinsscheinen 12—20,
seit 2. **Januar 1907** Litt. B Nr. 1877, 2522, Litt. C Nr. 1180, 1242, Litt. E Nr. 1267, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 14—20.

Digitized by Google

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 22. Juni 1908.

Der Magistrat.

1970/08. **Dr. Wilms.**

986. Verlosung von Posener Stadtanleihen vom Jahre 1894, 1900 und 1903.

Bei der am **10. September 1908** stattgehabten Verlosung der auf Grund der landesherrlichen Privilegien vom 24. Januar 1894 ausgefertigten Posener Stadtanleihescheine sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Emission

abzuliefern mit den Zinsscheinen Nr. 11—20 und Anweisungen

Buchstabe A	Nr. 2679 = 2 à 5000 M. =	10000 M.
„ B	„ 57 73 270 412 436 = 5 à 1000 M. = ...	5000 M.
„ C	„ 9 116 123 253 = 4 à 500 M. = ...	2000 M.
„ D	„ 73 84 274 293 297 787 966 993 = 8 à 300 M. = ...	2400 M.
„ E	„ 42 120 596 = 3 à 200 M. = ...	600 M.
	zusammen . . .	20000 M.

II. Emission

abzuliefern mit den Zinsscheinen Nr. 9—20 und Anweisungen

Buchstabe A	Nr. 166 239 = 2 à 5000 M. =	10000 M.
„ B	„ 530 600 643 = 3 à 1000 M. = ...	3000 M.
„ C	„ 654 669 = 2 à 500 M. =	1000 M.
	zusammen . . .	14000 M.

Die voraufgeführten Anleihescheine werden den Inhabern zur Rückzahlung am 2. Januar 1909 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1908 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen bei der Stadthauptkasse in Posen und den auf der Rückseite der Zinsscheine genannten Einlösestellen und zwar:
bei Delbrück Leo und Co. in Berlin,
bei F. W. Krause und Co., Bankgeschäft in Berlin,
bei Heimann Saul, jetzt Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen.

Die weiter zur Tilgung zu verwendenden Anleihescheine sind angekauft worden und zwar:

Anleihe 1894 I	mit	7400 M.
„ 1894 II	mit	1000 M.
„ 1894 III	mit	37000 M.
„ 1900	mit	98900 M.
„ 1903	mit	118700 M.

Aus **früheren** Verlosungen sind **noch rückständig**:

von der 3½proz. Posener Stadtanleihe 1885:

seit 2. Januar 1907

Litt. E. Nr. 896 und 897 abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 3—20,

seit 2. Januar 1908

Litt. E. Nr. 484 und 880 abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 5—20.

Von der 3½proz. Posener Anleihe 1894:

I. Emission:

seit 2. Januar 1908

Litt. E. Nr. 335 und 468 abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 9—20.

Von der 4proz. Posener Stadtanleihe 1900:

seit 2. Januar 1904

Litt. C. Nr. 1403, „ D. Nr. 1381 } abzuliefern mit Zinsscheinen 8—20

seit 2. Januar 1905:

Litt. C. Nr. 1474, „ E. Nr. 1276 } abzuliefern mit Zinsscheinen 10—20

seit 2. Januar 1906:

Litt. B. Nr. 1706 abzuliefern mit Zinsscheinen 12—20

seit 2. Januar 1907:

Litt. B. Nr. 1877, 2522, „ C. Nr. 1180, 1242, „ E. Nr. 1267 } abzuliefern mit Zinsscheinen 14—20.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 10. September 1908.

Der Magistrat.

Va 3049/08. **Dr. Wilms.**

987. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Kuhhirten Kucharski in Bobrownik II, Kreis Schildberg.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Urbanowo, Kreis Grätz,
2. des Wirts Ignaz Staczan in Kaliszkowice alt, Kreis Schildberg.

II. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

der Grundstücke St. Roch Nr. 11, 15 und 17 und Berdychowerdamm 5 in Posen-Stadt.

b. Erloschen unter dem Geflügel:

des Ackerbürgers Peter Grzeskiewicz in Zerkow, Kreis Jarotschin.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Sulmirschütz Stadt, Raczyce Gut und Gemeinde, Uciechow Gut und Gemeinde, Bonikow Gemeinde,

Garki Gemeinde, Grandorf Gemeinde, Mlynik Gemeinde, Georgenstein Forstgut und Bogdaj Gemeinde, Kreis Adelnau,

2. Sackern, Vorwerk Antoniewo, Konarzewo, Laszczyn mit Vorwerk Weißer Adler, Izbice und Schlitze und Stadtbezirk Sarne, Kreis Rawitsch, auf die Dauer von 3 Monaten,
3. Stadt Xions auf die Dauer von 3 Monaten, Friedrichseck, Xionsek Gut und Gemeinde, Zakrzewo Hld., Zakrzewo Vorw., Radoszkowo, Charlub Hld., Brzustownia, Wlosciejewki Gut und Gemeinde, Emchen Gut und Gemeinde, Kolacin Gut und Gemeinde sowie Swionczyn Hld., auf die Dauer von drei Monaten, Robakowo, Dachowo Gut und Gemeinde, Szczodrzykowo, Runowo Gut und Gemeinde, Dziecmierowo Gut und Gemeinde, Pierschno Gut und Gem., Kreis Schrimm, auf die Dauer von 3 Monaten.

Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Kaliszkowice olob., Kaliszkowice kal. Gut und Gemeinde, Kalischerheide mit Wygoda Forst, Biskupice zab., Kotlow, Przedborow Gut und Gemeinde mit Vorwerk Drozdzyny, Deutschhof, Deutschdorf und Bischofsheide, Kr. Schildberg.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Johann Rachwalski III in Lonkocin, Kreis Adelnau,
2. des Wirtes Johann Hanisch in Daleschin, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Jakob Mankowski in Elisenhof, Kreis Koschmin,
4. des Gutsbesitzers Hans Schubert in Grune, Kreis Lissa.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Fleischermeisters Franz Piko in Kröben, Kreis Gostyn,
2. des Dom. Kotowo, Kreis Grätz,
3. Trzecianow Vorw., Kreis Koschmin,
4. des Gutes Kammerhof, Kreis Krotoschin,
5. des Eigentümers Anton Trawinski in Winiary, Kreis Posen Ost,
6. des Wirts Johann Lukowiak in Sowy, Kreis Rawitsch,
7. des Gutes Russocin, Kreis Schrimm,
8. des Kutschers Joseph Paluszkiewicz in Kostschin, Kreis Schroda.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Josef Kolodziejczyk in Chwaliszew I Gem., Kreis Adelnau,
2. des Gastwirts August Boese in Eichberg, Kreis Birnbaum,
3. des Gasthofbesitzers August Lange in Fraustadt, gleichen Kreises,
4. des Wirts Peter Taszarek in Kruczyn Hauland, des Gastwirts Wilhelm Holz in Wolicakozia, des Wirts Reinhold Lange in Kruczyn Hld., des Arbeiters Johann Kaluzniak in Boguschin Dominium, Kreis Jarotschin,
5. der Witwe Agnes Wojtczak in Korytnica, Kreis Krotoschin,
6. des Molkereibesitzers Paul Falk in Dürrlettel, Kreis Meseritz,
7. des Wirts Otto Sommerfeld in Studziniec, Kreis Obornik,
8. des Arbeiters Wojciech Chojan in Kuzle Gut, Kreis Samter.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Oskar Schmidt in Przybyslawice, Kreis Adelnau,
2. des Ackerbürgers Louis Schmolke in Rakwitz, Kreis Bomst,
3. des Fleischers Czwojdzinski in Smolitz, Kreis Gostyn,
4. des Fleischers Konstantin Ciachowski in Mieschkow Marktfl., des Stellmachers Ignaz Budzyn in Mieschkow, Kreis Jarotschin,
5. des Bergmanns Franz Schulz in Kriewen, Kreis Kosten,
6. der Wirte Paul Lachmann und Gustav Labitzke in Bestwin, des Müllers Adolf Franzke in Baschkow, des Gutsbezirks Wykow, des Häuslers Roch Grzeskowiak in Baschkow, Kr. Krotoschin,
7. des Arbeiters Paluszkiewicz in Gurschno Gut, Kreis Lissa,
8. des Kutschers Cybychowski in Przependowo, Kr. Obornik,
9. des Fleischermeisters Anton Hojnacki in Pleschen, gleichen Kreises,
10. des Mühlengutsbesitzers Paul Münchenberg in Elsenmühle, des Arbeiters Lorenz Kaczmarek in Winiary, Kreis Posen Ost,
11. des Ansiedlers Ferdinand Reimer in Stephanshofen, des Wirts Thomas Grzyl in Karolin, des Gutes Obrowo, des Gastwirts Julius Hoffmann in Neudorf b. Wr., der Arbeiter Martin Karzkowiak und Johann Kutsch in Neubrück, Kreis Samter,
12. des Arbeiters Andreas Suchorski in Miloslaw, Kreis Wreschen.

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

der Witwe Marie Hagner in Zduny, Kreis Krotoschin.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Hauptlehrers Schack in Zalesie, Kr. Gostyn,
2. des Fleischermeisters Stanislaus Miskiewicz in Zerkow, Kreis Jarotschin,

3. des Häuslers Franz Michalak und des Wirts Valentin Bartkowiak in Gurschno Gemeinde,
4. des Vogts Friedrich Vetter in Grune, Kr. Lissa,
5. des Gutes Nieslabin, Kreis Schrimm.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Ludwig Skorwida in Lutomek-Gut, Kreis Birnbaum,
2. des Gutshofes in Siedmiorogowo, des Dominium Carlshof, Kreis Koschmin,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. Trzecianow Vorwerk, Kreis Koschmin,
2. des Arbeiters Josef Jangsch in Friedrichswerk, Kreis Rawitsch.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Sonderbeilage

zu Nr. 39 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 29. September 1908.

988.

Landespolizeiliche Anordnung

vom 22. September 1908.

Da die Influenza der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) vielfach in Deutschland herrscht und die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuchen auch für den Regierungsbezirk Posen besteht, ordne ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js. (R.-G.-Bl. S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18—29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Kundmachungen bestimmten Blatte, (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlaufseuche (Pferdestaupe) vorliegt.

Eine gleiche Mitteilung ist seitens der Polizeibehörde den Vorstehern der Königlichen Hauptgestüte und Landgestüte von den Ausbrüchen zu machen, die sich in der Umgegend der Haupt- oder Landgestüte ereignen. Während der Deckperiode sind auch die Stationshalter der Hengststationen in der Nachbarschaft des Seuchenortes zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift **„Pferde-Influenza"** zu versehen.

§ 2. Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 7) einer amtstierärztlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3. Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteteten Tierarzte festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreistierarztes und mit Genehmigung des Landrats die sofortige Absonderung der seuchekranken und seucheverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortpolizeibehörde und dem Landrate sofort Anzeige zu machen.

§ 4. Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigten Pferde unterliegen der Gehöftsperre.

Die Entfernung der der Gehöftsperre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Nach einer Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

Digitized by Google

§ 5. Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 6. Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferde benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 7. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Abs. 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 8) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 8. Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzun[illegible] hat nach § 9 derselben Anweisung eine [illegible] der Stalldecken, Wände und Gerätschaften, [illegible] Abschlämmung des Fußbodens mit Kalkmilch zu [illegible] die aus frisch gelöschtem Kalk hergestellt ist. Gi[illegible] sind mit Teer, Lack oder Ölfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Übertünchung mit Kalkmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespannen und jedenfalls in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens 4 wöchentliche Lagerung des Düngers an passenden Plätzen zu gestatten.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Polizeibehörde hat die Ausführung der Desinfektion zu überwachen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 10. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 11. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Posen, den 22. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J.-Nr. 2507/08 I Db. J. V.: **Engelhardt.**

---

989. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der **Hebammen** vom 10. Mai 1908 (G.-S. S. 103) setze ich für den Umfang des **Regierungsbezirkes Posen** — mit Ausnahme des Stadtkreises Posen — folgende **Gebührenordnung** fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden: 5 bis 15 ℳ, für jede folgende Stunde: 0,50 bis 1,50 ℳ.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen [illegible] deren Folgen oder mit Eclampsie, mit Lösung [illegible] Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung [illegible] Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Ansatz zu 1 auf: 7,50 bis 20 ℳ.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um [illegible]
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 3 bis 12 ℳ. Für [illegible] folgende Stunde: 0,25 bis 1 ℳ.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen [illegible]

Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: 0,50 bis 1,50 ℳ, bei Nacht das Doppelte.

6. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde: 1 bis 2 ℳ, bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen): 2 bis 5 ℳ, für eine solche Nachtwache: 3 bis 6 ℳ, für eine solche Tag- und Nachtwache: 4 bis 8 ℳ.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 1,50 ℳ, bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage: 1 bis 2 ℳ, bei Nacht das Doppelte.
10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,50 ℳ.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder: 0,25 ℳ Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Gebührenordnung vom 20. August 1901 (Amtsblatt 1901 S. 426/7) außer Kraft.

Posen, den 22. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 4704/08 I Da. J. V.: **Klotzsch.**

---

990. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der **Hebammen** vom 10. Mai 1908 (G.-S. S. 103) setze ich für den Umfang des **Stadtkreises Posen** folgende **Gebührenordnung** fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden: 5 bis 20 ℳ, für jede folgende Stunde: 0,50 bis 2 ℳ.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf: 7,50 bis 30 ℳ.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um 3 ℳ.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 3 bis 15 ℳ. Für jede folgende Stunde: 0,25 bis 1,50 ℳ.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: 0,50 bis 3 ℳ, bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde: 1 bis 3 ℳ, bei Nacht das Doppelte.
7. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen): 2 bis 6 ℳ, für eine solche Nachtwache: 3 bis 9 ℳ, für eine solche Tag- und Nachtwache: 4 bis 12 ℳ.
8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 2 ℳ, bei Nacht das Doppelte.
9. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage: 1 bis 3 ℳ, bei Nacht das Doppelte.

Digitized by Google

10. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 1 ℳ.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder: 0,25 ℳ Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Gebührenordnung vom 20. August 1901 (Amtsblatt 1901 S. 426/7) außer Kraft.

Posen, den 22. September 1908.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 4704/08 I Da. J. V.: **Klotzsch.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Extrablatt

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 3. Oktober 1908.

991.

Polizeiverordnung

vom 3. Oktober 1908.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 193), in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 19. Mai 1889 (G.-S. S. 108), der §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten** vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) und des § 8 der Anweisung des Bundesrats vom 28. Januar 1904 zu dem zuletzt angezogenen Gesetze, wird für den Umfang **des Regierungsbezirks Posen,** vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, folgendes verordnet:

§ 1. Alle Personen, welche aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands kommen, haben sich, sofern zwischen ihrer Abreise von dort und ihrer Ankunft nicht mehr als sechs Tage verflossen sind, unverzüglich nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 2. Zu der im § 1 vorgeschriebenen Meldung sind auch diejenigen verpflichtet, die als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaften oder in sonstiger Weise die zugereiste Person aufgenommen haben, sofern sie sich nicht durch behördliche Bescheinigungen von der geschehenen Meldung Überzeugung verschafft haben.

§ 3. Übertretungen dieser Polizei-Verordnung, die vom Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung ab in Kraft tritt, unterliegen der Strafvorschrift des § 327 Reichsstrafgesetzbuches bezw. des § 45 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 flgd.).

§ 4. Die sonstigen für das Meldewesen erlassenen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Posen, den 3. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

60/08 I Dc. J. V.: **Engelhardt.**

Nachrichtlich wird bemerkt, daß nach den zur Zeit vorliegenden letzten Mitteilungen u. a. die Städte Petersburg, Warschau und deren Umgebungen und das Gebiet der Gouvernements in der Wolga- und in der Don-Niederung als **choleraverseucht anzusehen sind.**

Posen, den 3. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **Engelhardt.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 40. Ausgegeben Dienstag, den 6. Oktober 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-redaktion zuzustellen.

Inhalt. 991. Extrablatt, Polizeiverordnung betreffend Choleraeinschleppung aus Rußland. — 992. Turnlehrerprüfung für 1909 in Berlin. — 993. Namensänderung der Landgemeinden Polnisch-Böhmisch, Kobylagora und Kocanowo in Friedenhain, Haideberg und Kronau. — 994. Winterhalbjahr in der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen. — 995. Ladenschlußzeit in Rawitsch für Fleisch- und Wurstwarengeschäfte. — 996. Desgl. für Uhrmacher ꝛc. — 997. Auflösung der Eisenbahn-Bauabteilung in Birnbaum. — 998. Verlosung — Verein für Pferderennen in Königsberg. — 999. Regierungs-Assessor Dr. Güttner, kommiss. Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission in Posen. — 1000. Parzellenumgemeindung Lenkerhauland. — 1001. Pirscher-Welna, Charakter als Königlicher Amtsrat. — 1002. Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Posen. — 1003. Erscheinen des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs vom 1. Oktober 1908. — 1004. Errichtung einer Betriebsinspektion in Wongrowitz. — 1010. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

992. Für die im Jahre 1909 in Berlin abzuhaltende **Turnlehrerprüfung** ist Termin auf **Dienstag, den 2. März 1908 und die folgenden Tage** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1909, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 9. September 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: **von Bremen.**

U. III B. 3866. (10077/08 II Gen.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

993. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß zu genehmigen geruht, daß die Namen der Landgemeinden 1. **Polnisch-Böhmisch** im Kreise Meseritz, 2. **Kobylagora** im Kreise Schildberg, 3. **Kocanowo** im Kreise Posen-Ost, in 1. **„Friedenhain„**, 2. **„Haideberg“**, 3. **„Kronau“** umgewandelt werden.

Posen, den 21. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1894/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

994. Das Winterhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt **am 16. Oktober 1908.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus,** sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine.** Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

Aufnahmen in die Handelsklassen finden **nur** im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein H. Ridder hier, W 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 15. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2258/08 I. G. U. J. V.: **Klotzsch.**

995. Auf Grund des § 139 f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. Seite 871) ordne ich für den Bezirk der **Stadt Rawitsch** nach Anhörung der Gemeindebehörde an, daß die offenen **Verkaufsstellen** der Inhaber der **Fleisch-** und **Wurstwarengeschäfte** während des ganzen Jahres mit Ausnahme der vom Gesetz freigegebenen Tage und der Sonnabende von Uhr Zeit **zwischen**

8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr **geschlossen** sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 23. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1541/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

996. Auf Grund des § 139 f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. Seite 871) ordne ich für den Bezirk der **Stadt Rawitsch** nach Anhörung der Gemeindebehörde an, daß die offenen **Verkaufsstellen der Uhrmacher, Gold- und Silberwarenhändler** während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der vom Gesetz freigegebenen Tage, der Sonnabende und der Zeit vom 1. bis 24. Dezember jeden Jahres, in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr **geschlossen** sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 30. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2310/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

997. Am 30. September d. Js. wird die zum Bau einer **Nebenbahn von Bentschen nach Birnbaum in Birnbaum** errichtete **Eisenbahn-Bauabteilung,** nachdem die Bauausführung beendet ist, **aufgelöst.**

Ferner wird zum 1. Oktober d. Js. zur Ausführung des Baues einer Nebenbahn von Sandberg nach Koschmin in **Koschmin** eine **Eisenbahn-Bauabteilung errichtet.** Die Geschäfte des Vorstandes sind dem Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Gödecke übertragen worden.

Posen, den 28. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

4051/08 I E. b J. V.: **Klotzsch.**

998. Dem **Verein für Pferderennen** und Pferdeausstellungen in Preußen in **Königsberg** hat der Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Mai 1909 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche **Verlosung** von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3095 Gewinne im Gesamtwerte von 86510 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 28. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2252/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

999. Der Königliche Regierungsassessor **Dr. Güttner** ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum **kommissarischen Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskom on** und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den **Stadtkreis Posen** ernannt worden.

Posen, den 1. Oktober 1908.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

6814/08 III b. **Wagner.**

1000. Der Bezirks-Ausschuß zu Posen hat auf den Antrag des Landrats zu Grätz vom 26. März 1908 nach Anhörung der beteiligten Gemeinden Lenkerhauland und Opalenitza, sowie der Deutschen Wohnungsbaugenossenschaft Opalenitza, und nach Einforderung des zustimmenden Gutachtens des Kreistages des Kreises Grätz vom 12. März 1908

die **Abtrennung** der früher **Stechbart**schen **Parzelle Lenkerhauland,** Grundbuch Nr 24 von der Landgemeinde Lenkerhauland und ihre Vereinigung mit dem Stadtbezirke Opalenitza gemäß § 2 Abs. 4 und 6 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891

beschlossen.

Posen, den 27. August 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 264-6/08 B. A. J. V.: **Westermann.**

1001. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Oberamtmann **Friedrich Pirscher** zu **Welna** den Charakter als Königlicher **Amtsrat** zu verleihen.

Magdeburg, den 30. September 1908.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium

16589. der Provinz Sachsen.

1002. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **2. Januar 1909 einzulösenden 3½ %igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Lit. F. zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 146, 207, 272, 647, 893, 1011.

Litt. H. zu 300 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 16, 35, 123, 277, 486, 793, 878.

Litt. J. zu 75 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 74, 237, 356, 397, 421, 496.

Litt. K. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 7, 78.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheine Reihe III Nr. 3—16 und Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbankkasse,** Kanonenplatz Nr. 111, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **2. Januar 1909** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark, in Worten ..... Mark für d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen Litt. .... Nr. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 16. Juli 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

1003. Soeben erschien **das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1908** enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende".

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausstellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Handel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

1004. Am 1. Oktober d. Js. wird eine **Betriebsinspektion** mit dem Sitze in **Wongrowitz** errichtet, welcher die Neubaustrecken Schokken—Wongrowitz—Gollantsch — Exin — Schubin mit Abzweigung von Gollantsch nach Kolmar i. P. und die gegenwärtig der Betriebsinspektion Nakel unterstellte **Strecke Glowno** (Posen) ausschl.—Jauowitz ausschl. zugeteilt werden. Die neue Betriebsinspektion erhält die Bezeichnung „Wongrowitz 2".

Zu dem gleichen Zeitpunkt wird der Sitz der Betriebsinspektion 2 Hohensalza nach Wongrowitz verlegt, sie führt alsdann die Bezeichnung „Wongrowitz 1". Dieser Inspektion wird außer der bisherigen Strecke Rogasen ausschl. — Hohensalza ausschl. mit den Anschlußstrecken noch die zur Zeit der Betriebsinspektion Posen 1 unterstellte Strecke Rogasen ausschl.—Dratzigmühle ausschließlich zugeteilt.

Die in Hohensalza verbleibende Betriebsinspektion 1 erhält die Bezeichnung „Betriebsinspektion Hohensalza". Ferner wird von dem gleichen Tage ab die Neubaustrecke Jastrow—Tempelburg der Betriebsinspektion Schneidemühl 2 unterstellt und dafür die Strecke Rogasen einschließlich—Schneidemühl ausschließlich von dieser Inspektion abgetrennt und der Betriebsinspektion 1 Posen als Ersatz für die an die Betriebsinspektion Wongrowitz 1 abzugebende Strecke Rogasen ausschl. —Dratzigmühle ausschließlich zugeteilt.

Die Betriebsinspektion Nakel erhält wieder ihren früheren Umfang, bestehend aus den Strecken Gnesen ausschl.—Elsenau ausschl., Elsenau ausschl.—Nakel ausschl. und Nakel ausschl.—Konitz ausschl.

Die Bauabteilung Wongrowitz wird am 1. Oktober d. Js. aufgelöst, die Geschäfte derselben gehen auf die neue Betriebsinspektion Wongrowitz 2 über.

Bromberg, den 25. September 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

1010. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Vorwerks Babki, Kreis Posen-Ost.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Smolitz, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Zborowo, Kreis Grätz,
3. des Ansiedlers Paul Sager in Buchenhain, Kr. Obornik.

II. Rauschbrand.

Erloschen unter dem Rindvieh:

des Wirts Theodor Mazurkiewicz in Chlewo, Kreis Schildberg.

III. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

1. der Gemeinde Maniewo, Kreis Obornik,
2. der Wirte Antou Calinski und Valentin Domogala in Bukownica, Kreis Schildberg.

b. Erloschen unter dem Geflügel:

1. des Lehrers Rawrocki in Domachowo, Kreis Gostyn,
2. des Dominiums Lagiewnik, Kr. Koschmin,
3. des Forstaufsehers Hentschel, des Zollaufsehers Rauhut, des Waldarbeiters Jaeger und des Arbeiters Twardy in Raduchow, Kr. Ostrowo.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Kolniczki, Kreis Jarotschin, auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Kania, Prosnau, Raduchow und Biernacice, Kr. Ostrowo,
3. Czerleiuko, Czerleino, Georgenhof und Scheringen bis zum 30. Dezember 1908, Verlängerung der Hundesperre bis zum 30. Dezember 1908 in den Ortschaften Bylino, Deutscheck, Ebenhausen, Klein Siekierki, Kleschewo, Komornik, Krzyzownik,

Digitized by Google

Nagradowitz, Szewce, Taniborz, Tulce und Wilhelmsort, Kreis Schroda.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:
Rogusko, Komorze, Falkstätt Gut, Lindenhof, Klenka mit Eisenwalde und Waldhof, Dembno mit den Vorwerken Gory, Franziszkowo und Lutynia, Wolicakozia, Hermanowo, Papiermühle, Sandkrug, Karpfenfähre und Laskowko, Kreis Jarotschin.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Tischlers Stanislaus Wisniewski in Domachowo, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Klein-Lenki, des Wirts Peter Splawski in Bronikowo, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Chwalkowo, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Kasimir Blaszyk in Granowo, des Wirts Stanislaus Cieslak in Dobieschin, Kreis Grätz,
3. des Ackerbürgers August Labitzke in Zduny, Kreis Krotoschin,
4. des Schlossers Roman Matuszewski in Rataj, Kreis Posen-Ost,
5. der Arbeiterin Catharina Szuczynska in Eichrode, Kreis Schrimm.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Rittergutsaesitzers Mackeprang in Dobieschin, des Arbeiters Kasimir Horloza in Dakowy mokre, Kreis Grätz,
2. des Schäfers Karl Glapsch in Josefowo, des Arbeiters Josef Kowalski in Utrata, Kreis Jarotschin,
3. der Witwe Auguste Günther in Zaborowo, Kr. Lissa,
4. der Wirte Josefek und Müller in Studziniec, Kreis Obornik,
5. des Arbeiters Josef Michalak in Dembin, des Arbeiters Josef Buksik in Buschewo Abb. und des Eigentümers Thomas Mackowiak in Kuzle, des Vorwerks Karlin, Kreis Samter,
6. des Wirts Mandtke in Starczanowo, Kreis Schroda,
7. des Arbeiters Johann Pieterek in Gollmütz, Kreis Schwerin a. W.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Josef Kolodziejczyk in Chwaliszew I, Kreis Adelnau,
2. des Schäfers Franz Szymanski und der Arbeiterin Franziska Dolata in Otusch, Kr. Grätz,
3. der Witwe Emilie Reich in Boguschin Hld., des Arbeiters Johann Kaluzniak in Boguschin Dom., des Wirts Reinhold Lange in Kruczyn Hauland, Kreis Jarotschin,
4. des Fleischermeisters Kasimir Wytyk in Kosten, gleichen Kreises,
5. des Ausgedingers Johann Matuszewski in Bestwin, des Gutes Sonnenfeld, Kr. Krotoschin,
6. des Oberförsters Walper in Forsthaus Dambitsch, des Gärtners Josef Pachura in Brylewo, Kreis Lissa,
7. des Ansiedlers Fröhlich in Wilhelmsberg, des Ansiedlers Georg Janot in Bialenschin, Kreis Obornik,
8. der Arbeiter Simon Durzynski und Peter Zawislak in Pleschen, gl. Kreises,
9. des Arbeiters Felix in Buschewo Gut, des Wirts August Freitag in Nossalewo, der Witwe Rusnak in Smolnica, Kreis Samter,
10. des Wirts Banaszak in Pucolowo, des Gutes Zbrudzewo, Kreis Schrimm,
11. des Arbeiters Martin Kotecki in Bierzglinek, des Arbeiters Michael Kiereta in Kaczanowo, Kreis Wreschen.

VII. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Kaufmanns Kostanski in Kosten, gl. Kr.,
2. des Wirts Ignatz Chudy in Margarethendorf, Kreis Krotoschin.

VIII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Kutschners Adolf Faustmann in Alt-Drieben, Kreis Fraustadt,
2. des Fleischers Valentin Nowak in Wilkowyja, Kreis Jarotschin,
3. des Gemeindevorstehers Klemt in Schindelmühl, Kreis Meseritz,
4. des Arbeiters Marciniak in Lubiatowko, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Molkereipächters Michalski in Weine, Kreis Fraustadt,
2. des Dominiums Heydershof, Kreis Grätz,
3. des Gutes Wojtostwo, des Fleischermeisters Kollat in Kunthal, Kreis Schrimm.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 41. Ausgegeben Dienstag, den 13. Oktober 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1011. Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung. — 1012. Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. — 1013. Auszug aus dem Ministerialblatt f. d. Preuß. innere Verwaltung. — 1014. Turnlehrerprüfung für 1909. — 1015. Verabfolgung von Arzneien und Giften an Kassenmitglieder. — 1016. Landrat v. Klitzing-Obornik. Ernennung zum General-Landschafts-Direktor. — 1017. Geldlotterie — Genesungsheim Idstein i. T. ꝛc. — 1018. Ladenschlußzeit im Barbier- ꝛc. Gewerbe der Stadt Moschin. — 1019. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses. — 1020. Neue Telegraphenanstalt in Eichdorf. — 1021. Fouragenachweisung. — 1022. Marktpreisnachweisung für Lebensmittel. — 1023. Gerichtstage in Kriewen pro 1909. — 1024. Polizeiverordnung — Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Krotoschin. — 1025. Parzellenumgemeindung Petershag—Lewitz. — 1026. Entwässerung der forstfiskalischen Wiesen am Zielonka-See. — 1027/1030. Parzellenumgemeindung Ottorowo—Wronke, Rojow—Grenzheide, Altkloster—Mauche und Ellenau—Zakrzewo. — 1031. Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer in Schrimm. — 1032. Ortlieb-Neurose — Erlaubnis zur Schulstegverlegung. — 1033/36. Personalveränderungen bei der Ober-Postdirektion Posen, Generalkommission Bromberg, Oberzolldirektion Posen und Königl. Berg-, Hütten- ꝛc. Verwaltung. — 137. Tierseuchen.

1011. Die Nummer 34 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10920 die Verordnung wegen Einberufung des Landtags der Monarchie, vom 2. Oktober 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1012. Mit bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1908, durch welche die **beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 20. Oktober d. Js.** in die Haupt- und Residenzstadt **Berlin zusammenberufen worden sind,** mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 19. Oktober d. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 20. Oktober d. Js. in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 4. Oktober 1908.

Der Minister des Innern.

2788 Ic. J. V.: gez. **Holtz.**

1013. Auszug aus dem Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung.

Nr. 9. Berlin, den 30. September 1908.

147. Bekanntmachung vom 6. September 1908, betr. die Ermächtigung von im Auslande praktizierenden Ärzten zur Ausstellung von Tauglichkeits-Attesten für den Militärdienst.

Dem praktischen Arzte Dr. Martin **Backhaus** in San Bernhardino ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung **die Ermächtigung erteilt** worden, **Zeugnisse** der im § 42 Ziffer 1 a—c daselbst bezeichneten Art über die **Tauglichkeit** derjenigen **militärpflichtigen Deutschen** auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Paraguay haben.

Berlin, den 6. September 1908.

Der Minister des Innern.

---

148. Bekanntmachung vom 6. September 1908, betr. die Geschäfte der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen in den Städten Frankfurt a. O., Bromberg und Erfurt.

Die Geschäfte der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sind übertragen worden:

1. für den Stadtkreis Frankfurt a. O. dem Stadtrat Bauer daselbst an Stelle des verstorbenen Stadtrats Lang,
2. für den Stadtkreis Bromberg dem Stadtrat Metzger an Stelle des Oberbürgermeisters und
3. für den Stadtkreis Erfurt dem Stadtrat Wallis daselbst an Stelle des Oberbürgermeisters.

Berlin, den 6. September 1908.

Der Minister des Innern.

1014. Für die im Jahre 1909 in Berlin abzuhaltende **Turnlehrerprüfung** ist Termin auf **Dienstag, den 2. März 1909 und die folgenden Tage** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1909, Meldungen anderer Be-

werber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 9. September 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: **von Bremen.**

U. III B. 3866. (10077/08 II Gen.)

1015. In dem Urteil vom 6. Juli vorigen Jahres vertritt das Oberlandesgericht in Köln die Auffassung, daß der Vorsitzende einer Ortskrankenkasse befugt sei, aus den Mitteln der Ortskrankenkasse angeschaffte, dem freien Verkehr nicht überlassene **Arzneien und Gifte** auf Grund ärztlicher Verordnungen an die **Kassenmitglieder unentgeltlich** zu verabfolgen, weil dieses Verabfolgen der Mittel nicht „ein Überlassen an andere" im Sinne des Strafgesetzbuches darstelle. (Vergl. § 367 Nr. 3 St. G. B.)

Es ist in diesem Urteil nicht in Rücksicht gezogen, daß der Abgabe der Arzneien eine Zubereitung vorhergegangen ist und daß auch die **Zubereitung** von dem Verkehr nicht frei gegebenen Arzneien in dem § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellt ist.

Auf meine Anregung hat der Justizminister die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, vorkommenden Falles die Anklage auch auf die unerlaubte Zubereitung von Arzneien auszudehnen und gegen abweichende Entscheidungen der Gerichte die zulässigen Rechtsmittel einzulegen.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren von Vorstehendem Kenntnis gebe, ersuche ich zugleich, mit Rücksicht auf die aus der nicht ordnungsmäßigen Arzneiabgabe für die Gesundheit der Krankenkassenmitglieder erwachsenden Gefahren, der Angelegenheit entsprechende Beachtung zuzuwenden.

Berlin W 64, den 1. August 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

M. Nr. 8172. J. A.: gez. **Förster.**

An
sämtliche Herren Regierungspräsidenten
mit Ausnahme desjenigen in Cöln
und an den Herrn Polizeipräsidenten
in Berlin.

Vorstehenden Erlaß veröffentliche ich zur Beachtung.

Posen, den 2. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1547/08 I. K. J. V.: **v. Mikusch.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1016. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchster Order vom 24. August dieses Jahres den bisherigen Landrat **von Klitzing in Obornik zum Direktor der Posener Landschaft** vom 1. Oktober dieses Jahres ab auf die Dauer von zehn Jahren unter Verleihung des Titels „Königlicher General-Landschafts-Direktor" zu ernennen.

Posen, den 7. Oktober 1908.

Der Staatskommissarius bei der Posener Landschaft.

12241/08 B. **v. Waldow,** Ober-Präsident.

1017. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten der für Familienmitglieder von Angehörigen der Preußischen Armee und der Schutztruppen bestehenden **Genesungsheime** zu **Idstein i. T.** und **Osternothafen** bei Swinemünde im Jahre 1909 eine aus **einer** Serie auszuspielende **Geldlotterie** mit einem Spielkapital von einer Million Mark veranstaltet wird und die Lose im ganzen Bereich der Monarchie vertrieben werden dürfen. Die Ziehung der Lotterie findet mit Genehmigung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern am 22. Februar 1909 und an den folgenden Tagen statt; mit dem Verkauf der Lose darf nicht vor dem 10. Januar 1909 begonnen werden.

Posen, den 28. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2078/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

1018. Auf den Antrag der sämtlichen beteiligten Gewerbetreibenden wird für den **Stadtbezirk Posen** gemäß § 41 b der Reichs-Gewerbe-Ordnung hiermit angeordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseure und Perrückenmacher** ein Betrieb auch seitens der Arbeitgeber und selbständigen Gewerbetreibenden nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105 b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind (siehe Regierungsamtsblatt für 1895 Seite 123), also **bis 2 Uhr nachmittags.**

Von 2 Uhr nachmittags ab ist der Betrieb nur noch insoweit gestattet, als die Beschäftigung bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 6. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2262/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

1019. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf die Wohltaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im preußischen oder in einem unter preußischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohltaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat, vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats, die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des dem Reichs-Invalidenfonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenkasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mk. (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohltaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstr. 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Posen, den 3. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

7347/08 I M. J. A.: **Ohrt.**

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

1020. In **Eichdorf** (Kreis Krotoschin) ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle und Unfallmeldedienst** eröffnet worden.

Posen O, den 5. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dreßler.

1021. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **September 1908.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für Hafer für je 100 kg		Für Heu für je 100 kg		Für Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	15	44	6	30	4	73
Birnbaum	Birnbaum	16	39	6	83	4	76
Bomst	Wollstein	15	63	3	78	3	26
Fraustadt	Fraustadt	15	59	5	78	3	68
Gostyn	Gostyn	16	80	6	30	5	25
Grätz	Grätz	15	23	4	46	3	55
Jarotschin	Jarotschin	16	58	6	30	5	25
Kempen	Kempen	16	43	5	78	6	04
Koschmin	Krotoschin	15	78	5	78	4	46
Kosten	Kosten	16	54	6	83	4	73
Krotoschin	Krotoschin	15	78	5	78	4	46
Lissa	Lissa	15	78	5	84	4	79
Meseritz	Meseritz	16	10	5	25	4	20
Neutomischel	Neutomischel	15	75	[1]		5	25
Obornik	Posen	16	88	6	16	4	88
Ostrowo	Ostrowo	15	44	6	30	4	73
Pleschen	Pleschen	15	75	8	93	5	25
Posen-Ost	Posen	16	88	6	16	4	88
Posen-West	Posen	16	88	6	16	4	88
Rawitsch	Rawitsch	17	12	6	30	5	78
Samter	Samter	15	54	4	73	3	15
Schildberg	Schildberg	14	96	4	20	4	20
Schmiegel	Kosten	16	54	6	83	4	73
Schrimm	Schrimm	16	28	6	30	5	25
Schroda	Posen*)	15	12	5	52	4	37
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	65	4	41	3	31
Wreschen	Wreschen	16	28	4	73	4	73

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

[1] Nicht zum Verkauf gestellt.

Posen, den 7. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

7360/08 I. M. J. V.: **v. Mikusch.**

1022. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **September 1908.**

Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

I. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Übrige Marktartikel.							
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hülsenfrüchte			Kß-Kartoffeln	Stroh		Heu
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen		Richt-	Kramm-	
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.												à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	19 78	19 58	19 38	16 40	16 20	16 —	14 85	14 25	13 65	14 65	14 45	14 28	22 50	27 50	57 50	3 75	4 25	3 25	5 50
2 Birnbaum	20 00	— —	19 —	16 30	— —	16 13	16 —	— —	15 50	15 61	— —	15 06	18 50	— —	— —	3 60	4 53	3 56	6 50
3 Schwerin a. W.	19 16	— —	18 67	16 76	— —	16 18	16 —	— —	15 50	15 11	— —	14 41	— —	— —	— —	3 90	3 —	— —	4 —
4 Unruhstadt	19 70	19 40	19 12	16 68	16 44	16 16	17 —	16 —	15 —	14 85	14 40	14 17	24 —	32 —	— —	4 —	4 50	3 50	6 —
5 Wollstein	20 08	19 35	18 75	16 63	16 40	16 25	16 53	16 15	15 71	14 89	14 63	11 23	— —	— —	— —	3 50	3 10	— —	3 60
6 Gräz	19 05	18 90	18 80	16 50	16 38	16 25	16 38	16 28	16 18	14 50	14 40	14 30	— —	— —	— —	2 93	3 38	— —	4 25
7 Neustadt b. P.	19 00	17 50	— —	16 25	15 50	—	15 38	13 50	— —	14 50	13 50	— —	17 50	23 —	— —	3 20	4 50	— —	5 50
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	— —	16 48	— —	— —	16 —	— —	— —	15 —	— —	— —	— —	— —	3 50	5 —	— —	— —
9 Fraustadt*	19 50	— —	19 —	16 65	— —	16 43	17 —	— —	15 40	14 85	— —	14 60	20 50	30 —	55 —	3 35	3 50	2 30	5 50
10 Lissa*	19 91	19 64	19 41	16 93	16 67	16 44	17 23	16 94	16 68	15 23	14 97	14 75	27 50	27 50	50 —	3 41	4 31	— —	5 25
11 Kosten*	19 90	19 24	18 44	17 81	17 18	16 44	17 75	16 99	16 14	15 75	14 75	14 —	25 —	34 —	48 —	3 28	4 50	2 75	6 50
12 Rawitsch*	21 00	20 —	19 —	17 50	17 —	16 50	17 —	16 50	16 —	16 30	15 80	15 50	21 —	25 —	85 —	3 20	5 25	— —	5 50
13 Bojanowo	20 13	19 63	19 13	16 88	16 38	15 88	15 50	15 —	11 50	14 75	14 25	13 75	— —	— —	— —	3 20	4 50	— —	5 —
14 Krotoschin*	20 18	19 80	19 48	16 85	16 55	16 26	15 69	11 81	13 81	15 03	14 73	14 40	20 50	20 94	45 —	4 25	4 25	2 75	5 50
15 Meseritz	— —	— —	— —	16 25	16 03	15 80	15 75	15 39	15 03	15 33	15 08	14 83	— —	— —	— —	3 90	5 —	4 —	5 —
16 Bentschen	— —	19 19	— —	— —	16 43	— —	— —	16 35	— —	— —	14 09	— —	— —	— —	— —	3 70	— —	— —	— —
17 Obornik	19 41	— —	— —	16 55	— —	— —	15 50	— —	— —	15 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 75	4 —	3 —	6 50
18 Rogasen	19 50	19 —	18 50	16 63	16 40	16 20	16 13	15 63	15 13	14 83	14 43	14 13	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —
19 Pleschen	20 05	19 85	19 35	16 93	16 73	16 13	17 —	16 —	15 —	15 50	15 —	14 50	22 —	30 —	40 —	3 —	5 —	3 —	8 25
20 Posen*	20 11	19 48	18 65	16 89	16 52	16 20	17 39	16 89	16 —	16 05	15 54	15 —	23 —	29 —	50 —	3 45	4 32	— —	5 50
21 Samter*	19 85	19 35	18 80	16 83	16 68	16 50	16 35	16 25	16 —	14 80	14 50	14 20	20 —	20 —	— —	3 50	3 —	— —	4 50
22 Schrimm*	20 34	20 09	19 84	17 11	16 86	16 61	17 38	17 13	16 88	15 38	15 13	14 88	— —	— —	— —	4 19	5 —	— —	6 —
23 Schroda*	19 78	19 53	19 28	16 68	16 45	16 23	16 68	16 31	15 90	15 09	14 84	14 59	— —	— —	— —	3 50	— —	— —	— —
24 Schildberg	19 75	19 55	19 35	16 75	16 55	16 35	14 26	14 05	13 85	14 25	14 05	13 85	24 —	22 50	— —	3 75	4 —	2 40	5 —
25 Kempen	20 40	19 73	17 75	17 40	16 75	16 25	17 75	16 50	15 75	15 65	15 45	15 10	20 75	20 25	— —	3 79	5 75	— —	5 50
26 Wreschen*	20 25	19 75	19 13	16 75	16 25	15 75	16 75	16 25	15 75	15 50	14 50	14 —	18 50	— —	— —	3 50	4 50	2 25	4 50
27 Gostyn	20 00	— —	19 50	17 —	— —	16 60	18 —	— —	17 —	16 —	— —	15 50	20 —	20 —	60 —	3 —	5 —	2 50	6 —
28 Jarotschin	20 11	19 21	17 96	17 06	16 46	15 70	17 75	17 20	15 35	15 54	14 94	14 19	27 50	45 —	55 —	3 59	4 50	3 25	5 50
Summe	496 94	407 77	436 29	436 97	379 29	389 24	428 99	366 37	372 01	394 94	338 43	348 25	372 75	406 69	545 50	97 69	108 64	38 51	130 85
durch Traktion	19 88	19 42	18 97	16 81	16 49	16 22	16 50	15 93	15 50	15 19	14 71	14 51	21 93	27 11	54 55	3 49	4 35	2 96	5 45
Durchschnittspr. des d. Monats	20 16	19 74	19 28	16 45	16 13	15 84	15 21	14 77	14 30	14 83	15 37	14 76	21 53	27 79	61 10	3 99	4 46	3 09	5 37

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

1. Marktpreise.

B. Übrige Marktartikel.

Namen der Städte	Fleisch: Rind im Großhandel	Fleisch: Rind im Kleinhandel von der Keule	Fleisch: Rind im Kleinhandel vom Bauch	Fleisch: Schweinefleisch	Fleisch: Kalbfleisch	Fleisch: Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen								
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	1 20	1 38	1 35	1 50	1 80	2 60	3 10
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 36	3 58
3 Schwerin a. W.	— —	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	1 80	2 26	4 25
4 Unruhstadt	— —	1 25	1 15	1 20	1 25	1 35	1 50	2 40	3 —
5 Wollstein	1 10	1 60	1 40	1 40	1 10	1 40	2 —	2 45	3 40
6 Grätz	— 72	1 80	1 60	1 40	1 40	1 60	1 80	2 —	3 10
7 Neustadt b. P.	— —	1 40	1 20	1 40	1 40	1 40	1 60	2 20	3 20
8 Neutomischel*	1 20	1 60	1 40	1 40	1 40	1 40	2 —	2 —	3 13
9 Fraustadt*	1 40	1 60	1 40	1 60	1 40	1 60	2 —	2 20	3 40
10 Lissa*	1 25	1 50	1 35	1 45	1 45	1 50	1 60	2 43	3 26
11 Kosten*	1 10	1 40	1 20	1 40	1 30	1 60	1 80	2 53	3 60
12 Rawitsch*	1 15	1 50	1 20	1 50	1 50	1 65	1 70	2 50	3 50
13 Bojanowo	— —	1 40	1 20	1 40	1 40	1 40	1 80	2 20	3 20
14 Krotoschin*	1 24	1 70	1 30	1 50	1 40	1 60	1 90	2 50	3 14
15 Meseritz	— —	1 40	1 20	1 40	1 20	1 40	2 —	2 30	3 10
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	3 28
17 Obornik	— —	1 40	1 20	1 30	1 35	1 35	2 —	2 50	3 80
18 Rogasen	— —	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	1 60	2 40	3 60
19 Pleschen	— —	1 40	1 20	1 40	1 20	1 40	1 80	2 —	2 80
20 Posen*	1 15	1 30	1 20	1 60	1 50	1 63	1 60	2 50	3 31
21 Samter*	— —	1 50	1 50	1 20	1 40	1 50	1 50	2 45	3 40
22 Schrimm*	1 20	1 40	1 30	1 60	1 40	1 40	1 80	2 40	3 40
23 Schroda*	1 17	1 60	1 50	1 60	1 60	1 60	2 —	2 60	3 30
24 Schildberg	— —	1 60	1 40	1 30	1 20	1 80	1 90	2 40	2 90
25 Kempen	— —	1 60	1 40	1 50	1 50	1 30	2 —	2 30	2 85
26 Wreschen*	— —	1 45	1 30	1 35	1 51	1 51	1 50	2 40	3 19
27 Gostyn	— —	1 40	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2 60	3 —
28 Jarotschin	1 25	1 50	1 35	1 35	1 30	1 55	1 70	2 30	3 40
Summe	17 83	41 90	37 05	39 63	39 11	41 74	50 05	66 03	92 49
durch Traktion	1 19	1 50	1 32	1 42	1 10	1 49	1 79	2 36	3 30
Durchschnittspreise des vor. Monats	1 19	1 49	1 33	1 40	1 37	1 49	1 78	2 35	3 09

2. Ladenpreise.

Namen der Städte	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java gelb u. gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	Essig: Kräuterer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig: Essig a Liter	Bier: a Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen															
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	32	24	27	25	53	50	35	35	2 20	2 70	20	1 25	30	—	—	—
2 Birnbaum	39	31	47	43	47	43	49	50	2 30	3 30	22	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	40	36	50	30	50	50	40	40	2 20	3 —	20	1 80	—	—	—	—
4 Unruhstadt	38	33	35	44	55	55	35	55	2 70	3 30	20	1 70	—	—	—	—
5 Wollstein	40	30	50	30	50	70	30	50	2 —	2 40	22	2 —	—	—	—	—
6 Grätz	30	25	24	24	36	50	30	36	1 60	2 —	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	40	30	30	30	50	80	40	40	1 80	2 40	20	1 60	70	—	10	—
8 Neutomischel*	40	30	60	40	40	60	40	50	2 —	3 60	24	1 80	—	—	—	—
9 Fraustadt*	39	33	41	53	50	55	36	36	2 —	2 35	24	1 80	60	—	—	—
10 Lissa*	32	25	33	30	50	55	36	45	1 95	2 63	20	1 70	85	—	—	—
11 Kosten*	45	35	35	45	45	50	40	40	2 70	3 10	22	1 60	90	—	—	—
12 Rawitsch*	38	29	35	35	65	55	34	50	2 90	3 50	22	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	34	30	40	40	60	60	40	40	2 —	2 40	20	1 80	—	—	—	—
14 Krotoschin*	40	30	45	33	55	55	35	42	1 90	2 80	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	39	30	50	35	55	50	38	35	1 80	1 90	22	2 —	—	—	—	—
16 Bentschen	40	30	50	45	55	55	43	45	2 40	3 20	20	1 80	—	—	—	—
17 Obornik	28	26	30	30	36	36	30	42	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	40	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	24	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	40	30	40	35	50	60	35	50	2 —	3 —	20	1 50	—	—	—	—
20 Posen*	33	28	29	29	46	40	32	48	2 50	3 30	20	1 60	55	11	15	90
21 Samter*	29	23	40	29	46	40	31	35	2 10	2 50	20	— —	70	—	—	—
22 Schrimm*	38	25	48	48	75	58	38	55	2 90	3 90	20	1 60	60	10	10	120
23 Schroda*	34	34	40	28	43	50	33	40	2 20	2 80	20	1 80	60	15	20	140
24 Schildberg	35	31	29	29	49	59	31	43	2 70	3 40	20	1 30	—	10	—	—
25 Kempen	39	32	49	30	75	55	30	35	2 —	2 60	20	1 70	—	—	—	—
26 Wreschen*	37	29	45	35	50	50	45	45	2 60	3 10	22	1 50	—	—	—	—
27 Gostyn	40	36	30	30	50	30	30	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—	—
28 Jarotschin	33	29	35	35	45	55	38	38	2 60	3 40	20	1 50	—	—	—	120
Summe	1032	834	1107	970	1431	1476	1014	1200	63 25	83 38	584	44 75	700	46	55	470
durch Traktion	37	30	40	35	51	53	36	43	2 26	2 98	21	1 65	64	12	14	118
Durchschnittspreise des vor. Monats	36	32	38	35	51	52	36	42	2 24	2 90	21	1 63	61	13	14	117

Posen, den 6. Oktober 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: **Klotzsch.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1023. Verzeichnis der im Jahre 1909 in **Kriewen** abzuhaltenden **Gerichtstage:**

13. Januar,	10. Februar,
10. März	7. April,
12. Mai,	9. Juni,
7. Juli,	22. September,
20. Oktober,	24. November,

22. Dezember.

Kosten, den 28. September 1908.

Königliches Amtsgericht.

1024. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Krotoschin.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Krotoschin unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 255/256.)

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 14. Mai 1895 (Kreisblatt für 1895 Stück 41) außer Kraft.

Krotoschin, den 22. September 1908.

Der Landrat.

1071/08 K. A. J. V.: **Sponnagel.**

1025. Der Kreisausschuß hat auf Grund des § 8 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

die **Parzelle Petershag,** Kartenblatt 5 Parzellen N 27/12, Grundbuch Band 1 Blatt 1 im Flächeninhalt von 0,72,29 Hektar und die Parzelle Petershag Kartenblatt 5 Parzellen N 26/4 Grundbuch Band 1 Blatt 1 im Flächeninhalt von 0,84,00 Hektar von dem Gutsbezirk **Petershag abzutrennen** und mit dem Gemeindebezirk **Lewitz** zu **vereinigen;**

ferner die **Parzelle Lewitz,** Kartenblatt 4 Parzellen N 72/41, Grundbuch Band 1 Blatt 12 im Flächeninhalt von 0,56,90 Hektar und die Parzelle Lewitz Kartenblatt 4 Parzellen N 82/51 im Flächeninhalt von 0,75,20 Hektar von dem Gemeindebezirk **Lewitz abzutrennen** und mit dem Gutsbezirk **Petershag zu vereinigen.**

Meseritz, den 3. Oktober 1908.

3676/08 K. A. Der Landrat.

1026. Die Königliche Forstverwaltung beabsichtigt gelegentlich des massiven Ausbaues der Brücke an der Mühle in Zielonka, dessen Staurecht von ihr angekauft worden ist, den Grundbalken um 30 Zentimeter tiefer zu legen, um hierdurch eine **Entwässerung** der oberhalb des Zielonka'er Sees befindlichen **forstfiskalischen Wiesen** herbeizuführen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 2 des Gesetzes betreffend das für die Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren vom 23. Januar 1846 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche **binnen drei Monaten** bei dem Kreisausschuß zu Obornik anzumelden.

Diese Aufforderung ergeht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Betreff des zu entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage ver-

eren und nur einen Anspruch auf Entschädigung be-
alten.

Obornik, den 19. September 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Obornik.
412/08 K. A.

027. Auf Grund des § 2 der Landgemeinde-
rdnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß
s Kreises Samter im Einverständnis mit den Be-
iligten beschlossen:

die unter Artikel Nr. 10 der Grundsteuermutter-
rolle des Gutsbezirks **Ottorowo** eingetragenen
öffentlichen **Wege-Parzellen,** Gemarkung
Ottorowo Gut, Kartenblatt 2 Nr. 37/33 und Ge-
markung Marisfeld Kartenblatt 2 Nr. 54/52 mit
einem Gesamtflächeninhalt von 0,83,34 Hektar
vom Gutsbezirk **Ottorowo abzutrennen** und
mit dem Forstgutsbezirk **Wronke** in kommunaler
Beziehung zu **vereinigen.**

Samter, den 5. Oktober 1908.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Samter.
368/08 K. A. **v. Oppen.**

028. Der Kreisausschuß des Kreises Schildberg hat
i seiner Sitzung am 19. September 1908 gemäß § 2⁴
er Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891, in Ver-
indung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes, nachdem
ie Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben, be-
hlossen, die **Wegeparzellen** Kartenblatt 3 Nr. 350/26
nd 352/30 in Größe von 0,18,34 Hektar und
,32,06 Hektar, zusammen 0,50,40 Hektar, von dem
Gemeindebezirk Rojow abzutrennen und mit
em **Forstgutsbezirk Grenzheide zu vereinigen.**

Schildberg, den 22. September 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. d. Wense.

029. Der Kreisausschuß des Kreises Bomst hat
uf Grund des § 2⁴ der Landgemeinde-Ordnung vom
. Juli 1891 beschlossen, die unter Artikel 2 der
Grundsteuermutterrolle von Altkloster Gut nachge-
iesenen Parzellen:

a) der **Gemarkung Manche,** Kartenblatt 1,
Parzellen Nr. 73, 74, 1002/399, Kartenblatt 2,
Parzellen Nr. 220, 221, 447/277 ꝛc., 446/292 ꝛc.,
Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 334/144,

b) der **Gemarkung Primenter Obrabruch,**
Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 399/154,

i der Gesamtgröße von 22,70,46 Hektar und mit
1,07 Talern Reinertrag von dem Gutsbezirke **Alt-
loster abzutrennen** und mit dem Forstgutsbezirke
er Königlichen Oberförsterei **Manche zu ver-
inigen.**

Wollstein, den 28. September 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: **Hemptenmacher,** Regierungsreferendar.

1030. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Bomst hat
uf Grund des § 2⁴ der Landgemeinde-Ordnung vom
3. Juli 1891 beschlossen, die dem Eigentümer und
Gastwirt Martin **Kusior** in **Zakrzewo** gehörigen
Parzellen des Grundstücks Zakrzewo, Kartenblatt 1,
Parzellen Nr. 193 und 194 in der Gesamtgröße von
1,07,70 Hektar und mit 6,47 Talern Reinertrag von
dem Gutsbezirk **Ellenau abzutrennen** und mit
dem Gemeindebezirke **Zakrzewo zu vereinigen.**

Wollstein, den 28. September 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
6231 K. A. J. V.: **Hemptenmacher,** Reg.-Referendar.

1031. Ordnung
betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Schrimm.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadt-
verordneten-Versammlung vom 13. Juli 1908 wird
hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18, 82 des
Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nach-
stehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer
Hundesteuer im Bezirke der Stadt Schrimm, erlassen:

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter
saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine
Steuer von 6 Mark in halbjährlichen Raten und
zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben
Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das
erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April
bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr
in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Über die Steuerzahlung ist eine Quittung zu er-
teilen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines
halben Jahres steuerpflichtig wird, sowie für einen
steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben
Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer
für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom
Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet
werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder
mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an
Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt,
darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer
auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des
Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien
Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht,
hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung
bezw. nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzu-
melden.

Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach
Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört
haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden
gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens inner-
halb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf des halben
Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist,
abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche

Digitized by Google

für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

a) für Hunde, welche auf einzeln gelegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden;

b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehhunde oder zur Bewachung von Warenvorräten benutzt werden. Steuerfreiheit wird nur auf begründeten, bei dem Magistrat bis zum 1. März jeden Jahres zu stellenden Antrag gewährt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mark nach sich.

§ 7. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8. Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem dritten Monat nach öffentlicher Bekanntmachung derselben in Kraft.

Schrimm, den 27. Juli 1908.

Der Magistrat.

Schorstein. May. Breslauer. Jaffee.

Ausgefertigt.

Schrimm, den 28. Juli 1908.

Der Magistrat.

(L. S.) **Schorstein.**

Vorstehende Hundesteuerordnung vom 27. Juli 1908 für die Stadt Schrimm wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 14. August 1908.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

Zssr. C. 610/08 B. A. **Westermann.**

Vorstehender Genehmigungsverfügung des Bezirks-Ausschusses vom 14. August 1908 betreffend die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Schrimm erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 8. September 1908.

Der Ober-Präsident.

Zu Nr. 10776/08 O. P. B. **v. Waldow.**

1032. Dem Eigentümer Gustav **Ortlieb** in **Neurose** ist die wegepolizeiliche **Erlaubnis** erteilt worden, auf seinem Grundstücke einen dort vorhandenen **Schulsteg zu verlegen,** nachdem die gegen diese Verlegung erhobenen Einwendungen endgültig abgewiesen worden sind und gegen diese Abweisung ein weiteres Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist.

Neutomischel, den 26. September 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

Personalveränderungen.

1033. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Übertragen sind:

die Postmeisterstelle in Skalmierzyce dem Postsekretär Ludwig in Schrimm,

eine Postsekretärstelle in Posen dem Postsekretär Willenberg aus Liegnitz.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär:

den Postassistenten Georg Richter in Schrode und Illguth in Posen.

der Titel „Ober-Postassistent“:

dem Postassistenten Ernst Hinz in Krotoschin.

Ernannt ist zum „Ober-Postassistenten“:

der Postverwalter Wadehn in Storchnest unter Versetzung von Storchnest nach Lissa (Posen).

Angestellt sind:

als Postassistent der Postanwärter Kujawa in Posen,

als Telegraphenassistent der Telegraphenassistent Otto Salzwedel in Posen.

Versetzt sind:

die Postverwalter: Bach von Skalmierzyce nach Bomst, Hoffmann von Xions nach Storchnest, Lemke von Pleschen (Bhf.) nach Xions;

der Postsekretär: Richter von Rawitsch nach Schrimm;

der Ober-Postassistent: Papendorf von Wronke nach Posen;

die Postassistenten: Blühm von Lissa (Posen) nach Ohlau (Bz. Breslau), Casper von Wilhelmsbrück nach Pleschen, Jentsch von Bentschen nach Liebau (Schles.)

In den Ruhestand getreten sind:

der Postdirektor Blümer in Wollstein (Bezirk Posen),

der Postsekretär Domaniecki in Bomst.

Gestorben sind:

der Ober-Telegraphenassistent Grunwald und der Postsekretär Dymke in Posen.

Posen O., den 1. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1034. Bei der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen zu Bromberg.

Zur Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars einberufen und vom 1. September ab be-

Spezialkommission I in Konitz überwiesen: Regierungs-Assessor Dr. Liebrecht, bisher bei der Königlichen Regierung in Oppeln.

Als Zivilanwärter für den Spezialkommissions-Bureaudienst angenommen und der Spezialkommission in Bromberg überwiesen: der bisherige Bureaugehilfe Ritter aus Bromberg.

Zum Oberlandmesser ernannt: der Landmesser Feinholz in Danzig, der gleichzeitig zum 1. November d. Js. an die Spezialkommission in Braunsberg O.-Pr. — Bezirk der Generalkommission Königsberg i. Pr. — versetzt ist.

Die Ergänzungsprüfung zum Bureauvorsteher haben bestanden und die bezüglichen Vorsteherstellen sind verliehen worden: den Spezialkommissionssekretären Hendrischke in Danzig und Müller in Bromberg.

Zur vorübergehenden und aushilfsweisen Beschäftigung in den Generalkommissions-Bureaudienst einberufen: der Spezialkommissionssekretär Piepiorka von der Spezialkommission I in Konitz.

Versetzt: der Spezialkommissionssekretär Schultz von der Spezialkommission I in Posen an die Spezialkommission I in Konitz.

Zum 1. Juli d. Js. in den Ruhestand versetzt unter Verleihung des Roten Adlerordens IV. Klasse: der Landmesser Wallisch, bisher bei der Spezialkommission in Lissa i. P., die Generalkommissionssekretäre, Rechnungsräte Cronhelm und v. Hirsch.

Beurlaubt bis zum 31. März 1909: der Hilfszeichner Jasse in Konitz zur topographischen Abteilung des Großen Generalstabes.

Bromberg, den 1. Oktober 1908.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen.

1035. Im Geschäftsbereiche der Königlichen Oberzolldirektion zu Posen sind im Laufe des dritten Vierteljahres 1908 folgende Veränderungen eingetreten:

Befördert oder versetzt wurden:

1. der Oberzollinspektor Polle in Vreden in gleicher Diensteigenschaft nach Rogasen,
2. der Oberzollkontrolleur Sönksen in Jaratschewo in gleicher Diensteigenschaft nach Itzehoe,
3. der Oberzollkontrolleur Meyer in Boguslaw in gleicher Diensteigenschaft nach Jaratschewo,
4. der Zollsekretär Kleefeldt in Charlottenburg zum Oberzollkontrolleur in Boguslaw,
5. der Oberzollkontrolleur Oehlmann in Jarotschin in gleicher Diensteigenschaft nach Züllchow,
6. der Oberzollkontrolleur Braun in Zerkow in gleicher Diensteigenschaft nach Jarotschin,
7. der Oberzollsekretär Spieß in Magdeburg als Oberzollkontrolleur nach Zerkow,
8. der Zollsekretär Sandes in Neu-Skalmierschütz in gleicher Diensteigenschaft nach Posen,
9. der Zollpraktikant Mehlitz in Neu-Skalmierschütz zum Zollsekretär dortselbst,
10. der Zollpraktikant Barkusky in Posen zum Zollsekretär in Neu-Skalmierschütz,
11. der berittene Zollassistent Zimmermann in Zerkow als Zolleinnehmer nach Schwerin a. W.,
12. der Zollaufseher Bastian in Bentschen zum Zolleinnehmer in Bomst,
13. der Zollassistent Reimann in Wreschen in gleicher Diensteigenschaft nach Schroda,
14. der Zollassistent Deicke in Pleschen in gleicher Diensteigenschaft nach Wreschen,
15. der Zollaufseher Böttcher in Raschkow zum Zollassistenten in Pleschen,
16. der berittene Zollaufseher Hinz in Posen zum berittenen Zollassistenten daselbst und
17. der Zollaufseher Meliß in Posen zum Zollassistenten für den Zollabfertigungsdienst in Neu-Skalmierschütz.

In den Ruhestand übergeführt wurden:

Der Oberzollinspektor, Zollrat Kittel in Rogasen unter Verleihung des Königlichen Kronenordens III. Klasse,

Der Zolleinnehmer I. Klasse, Zollrendant Dehmel in Bomst und

der Zolleinnehmer I. Klasse Parthie in Schwerin a. W., beide unter Verleihung des Königlichen Kronenordens IV. Klasse und der Zollassistent Kluge in Schroda.

Gestorben sind:

Die Zollassistenten Lietzau in Posen und Mahler in Neustadt a. W.

1036. Bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Versetzt: Das technische Mitglied des Oberbergamtes zu Dortmund, Oberbergrat Buntzel, in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Breslau.

Ernannt: Der Bergwerksdirektor Bergrat Fischer von der Grube Heinitz bei Saarbrücken zum Oberbergrat und technischen Mitgliede des Oberbergamtes zu Breslau.

Breslau, den 6. Oktober 1908.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

1037. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Vorwerks Alt-Urbanowo, Kreis Grätz.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Katarzynowo, Kreis Kosten,
2. des Gutes Prinzenhof, Kreis Krotoschin.

c. Erloschen unter den Schafen:

des Vorwerks Grudna, Kreis Obornik.

II. Brustseuche.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Dominiums Konarzewo, des Rittergutes Jankowice, Kreis Posen-West.

III. Rotz.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Omnibusbesitzers Friedrich Rodewald in Raschkow, Kreis Adelnau.

IV. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Viehhändlers Roman Dlugaszewski in Schildberg, gleichen Kreises.

V. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Raczyce Gut und Gemeinde, Bonikow Gemeinde, Garki Gemeinde, Grandorf Gemeinde, Mlynik Gemeinde, Georgenstein Forstgut, Chwaliszew I Gut und Gemeinde, Chwaliszew II Gut und Gemeinde, Sulmirschütz Stadt, Uciechow Gut und Gemeinde und Bogdaj Gem., Kr. Adelnau,
2. Lenartowitz Gut mit Zawidowitz Gut und Sulentschin Vorwerk, Lenartowitz Gemeinde mit Przepadla-Mühle, Pardelak, Bronischewitz Gemeinde, Marienbronn, Pacanowitz Gut u. Dorf, Czermin Abbau, Wola geistlich Gemeinde, Wola geistlich Vorwerk, Marschew, Prokopow, Kreis Pleschen,
3. Winnagora, Murzynowo Gem. und Gut mit Sabaszczewo, Mieczyslawowo, Buchwald, Chocicza mit Olaczewo und Rumiejki adl. und Polazejewo, Kreis Schroda, bis zum 30. Dezember d. Js.,
4. Zberki und Bialepiontkowo, Kreis Wreschen.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Altgörtzig und Bielsko Landgemeinde, Altgörtzig und Bielsko Rittergut, Gorzyn, Großdorf, Kulm, Muchocin, Kachme, Zollerndorf, Victorowo, sowie über die zum Forstgutsbezirke Birnbaum gehörenden Ortsteile Vorheide, Mitteninne, Juliusmühle und Waldschänke, Kreis Birnbaum.

VI. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Heinrich Köller in Raschwege, Kreis Adelnau,
2. des Häuslers Dwornik in Punitz, Kr. Gostyn,
3. des Ansiedlers Ewald Hoffmann in Seefelde, Kreis Obornik.

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Dominiums Bielawy, Kreis Grätz.

VII. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Valentin Piotrowiak in Rogowo, des Knechts Josef Czwojdrak in Smolitz, Kr. Gostyn,
2. des Arbeiters Mathias Matuszewski in Nieprzeschewo und des Vogts Franz Bakowski in Kalwy, Kreis Grätz,
3. des Wirts Josef Kasprzak in Bulakow, Kreis Koschmin,
4. des Wirts Kowalewski in Studziniec, Kreis Obornik,
5. des Gutes Ordzin, des Dominiums Lipnica, des Eigentümers Ernst Hoedt in Lindenhöhe, Kreis Samter,
6. des Wirts Franz Sulkowski in Ignacow, Kreis Schildberg,
7. des Arbeiters Johann Jendraszak in Bierzglinek, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts August Lange in Fraustadt, gl. Kreises,
2. des Wirts Martin Klepacki in Wilkonitze, des Arbeiters Andreas Kendziora in Daleschin, des Gutsarbeiters Anton Turba in Grodzisko, Kreis Gostyn,
3. des Dominialarbeiters Melchior Merdazynski in Chrzan Gut, des Gastwirts Wilhelm Holz in Wolicakozia, des Schäfers Karl Glapsch in Josefowo, des Wirts Peter Taszarek in Kruczyn Hld., Kreis Jarotschin,
4. des Wirts Rau in Treuenfelde, Kr. Obornik,
5. des Arbeiters Stanislaus Kaprykowski in Buschewo Gut, des Arbeiters Michael Konieczny in Pakawie, des Wirts Lorenz Soltysiak in Wielonek, Kreis Samter,
6. des Wirts Anton Schubert in Schildberg, gl. Kr.,
7. des Dominiums Guthof, Kr. Wreschen.

VIII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Müllermeisters Heinrich Walz in Fraustadt und des Nachtwächters Anton Langner in Dt.-Jeseritz, Kreis Fraustadt,
2. des Rittergutes Augustynowo, Kr. Krotoschin.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Kgl. Oberamtmanns Harrer in Ilgen, des Landwirts Robert Wehner in Heyersdorf, des Landwirts August Wittig in Bargen, Kreis Fraustadt,
2. des Kohlenhändlers Kasimir Suplicki und des Malers Czeslaus Lewandowski in Borek, Kreis Koschmin.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

r. 42. Ausgegeben Dienstag, den 20. Oktober 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-aktion zuzustellen.

ilt: 1038. Ingenieure Stoldt und Hartwig, Erteilung der Berechtigung 4. und 2. Grades. — 1039. Ladenschlußzeit im Barbier- 2c. Gewerbe in der Stadt Wronke. — 1040. Außerordentliche Viehzählung am 2. Dezember 1908. — 1041. Umwandlung des Gutsbezirks Petershag in eine Landgemeinde. — 1042. Vereidigung des Landmessers Brauneis-Posen. — 1043. Umschulung Bierschlin—Kl.-Gultowy. — 1044. Desgl. Rzegocin—Wettin. — 1045. Fechner-Unterwalden, Charakter als Kgl. Oberamtmann. — 1046. Brauer-Magnuszewice. Ernennung zum Viehrevisor und Apel ebenda zum stellvertretenden Viehrevisor. — 1047. Parzellenumgemeindung Buschdorf—Eckstelle. — 1048. Entwässerung der fiskal. Wiesen des Zielonka'er Sees. — 1049. Parzellenumgem. Gogolewo—Zaborowo. — 1050. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

38. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlasse vom 29. September 1908 unter behalt jederzeitigen Widerrufs den **Ingenieuren** n Dampfkesselüberwachungsverein für die Provinz en **Stoldt** die **Berechtigung vierten Grades Hartwig** die **Berechtigung zweiten Grades** eilt.

Posen, den 8. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.
5/08 I G.J. J. V.: **Klotzsch.**

39. Auf den Antrag der sämtlichen beteiligten erbetreibenden wird für den **Stadtbezirk Wronke** äß § 41 b der Reichs-Gewerbe-Ordnung hiermit eordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem erbe der **Barbiere, Friseure und Perrückenher** ein Betrieb auch seitens der Arbeitgeber und ständigen Gewerbetreibenden nur insoweit stattn darf, als Ausnahmen von den im § 105 b tz 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind e Regierungsamtsblatt für 1895 Seite 123), **also 2 Uhr nachmittags.**

Von 2 Uhr nachmittags ab ist der Betrieb nur insoweit gestattet, als die Beschäftigung bei der bereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und ufstellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 6. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.
3/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

40. Am **1. Dezember 1908** findet im ßischen Staate eine **außerordentliche Viehlung** statt.

Eine genaue und zuverlässige Ausführung dieser lung ist für die Staats- und Gemeindeverwaltung, e zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke von größter Wichtigkeit. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. **Steuerliche Zwecke werden mit der Zählung nicht verfolgt; es wird hierauf zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hingewiesen.**

Ich nehme bei der Zählung vertrauensvoll die Mitwirkung der Bevölkerung in Anspruch.

Der Gang des Zählgeschäftes ist folgender:

1. Den Ortsbehörden (Gemeindevorständen) wird die nötige Anzahl Formulare zugestellt. Sie haben die Ausführung der Viehzählung zunächst zu besorgen und zu leiten. Zu diesem Zwecke können in größeren Gemeinden (Städten) Zählungskommissionen gebildet werden. Wo die ländlichen Ortsvorstände zur Leitung der Zählung nicht imstande sind, wird ihnen von den Distriktskommissarien Beihilfe geleistet werden. In den selbstständigen Guts- bezw. Forstbezirken haben sich die Besitzer oder deren Stellvertreter dem Zählungsgeschäfte zu unterziehen.
2. Die Ortsbehörde teilt den Gemeindebezirk in Zählbezirke derart ein, daß letztere in den Städten etwa 50, auf dem Lande etwa 30 Häuser (Gehöfte) umfassen. Einzeln gelegene Wohnplätze bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke; desgleichen in allen Fällen militärische Anstalten und Baulichkeiten, Schlachthäuser, Hafenanlagen.

   Für jeden Zählbezirk wird ein Zähler bestellt.
3. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.
4. Jeder Zähler empfängt von der Ortsbehörde (Magistrat, Zählungskommission, Distriktskommissarius)
   a) ein Stück der Anweisung B für den Zähler,
   b) zwei Stück der Kontrolliste C, von denen das eine als Urschrift, das andere zur Reinschrift zu verwenden ist,

c) die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählkarten A.

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen hat sich der Zähler vor Beginn seiner Tätigkeit genau vertraut zu machen.

In den einzelnen Gehöften ist jede viehhaltende Haushaltung als Zähleinheit zu betrachten, so daß für jede viehhaltende Haushaltung eine Zählkarte A auszufüllen ist. In Spalte 2 bis 5 der Kontrolliste müssen die Haushaltungen nach ihrer Lage einzeln aufgeführt werden und es ist in Übereinstimmung hiermit der im Kopf der Zählkarte über dem Striche stehende Vordruck auszufüllen.

Die so bezeichneten Zählkarten hat der Zähler selbst von Haushaltung zu Haushaltung am 29. und 30. November d. Js. auszuteilen. Am 30. November d. Js., abends 8 Uhr, muß die Austeilung spätestens beendet sein.

Die Behändigung der Zählkarten ist möglichst an den Haushaltungsvorsteher, in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied seiner Haushaltung, falls kein solches vorhanden, an einen anderen erwachsenen Hausgenossen oder Nachbarn zu bewirken.

Die Empfänger der Zählkarten sind über deren Ausfüllung mündlich zu belehren. Namentlich ist darauf hinzuweisen, daß im Falle die eine oder die andere der in der Zählkarte aufgeführten Viehgattungen nicht vorhanden ist, in der betreffenden Spalte weder wagerechte noch schräge Striche gemacht werden dürfen. Ferner ist daran zu erinnern, daß die ausgefertigten Zählkarten vom 2. Dezember d. Js. morgens ab zur Abholung bereit zu halten sind.

Ist zu befürchten, daß der Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter die Ausfüllung der Zählkarte nicht ordnungsmäßig bewirken wird, so hat der Zähler die Zählkarte selbst auszufüllen.

5. Am Morgen des 2. Dezember d. Js. beginnt die Einsammlung der Zählkarten. Sie soll möglichst an demselben Tage beendet werden. Der Zähler hat die Zählkarten beim Empfange an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu beseitigen.

Nach beendigter Einsammlung und Vornahme der etwa nötigen Ergänzungen hat der Zähler die Spalten 6 bis 9 der Kontrolliste nach den auf den Zählkarten gemachten Angaben sorgfältig auszufüllen, aufzurechnen und eine Reinschrift von der Kontrolliste zu fertigen. Demnächst ist sowohl das 1. Stück wie auch die Reinschrift der Kontrolliste von dem Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummerfolge geordneten sowie den unbenutzt gebliebenen Zählkarten bis zum 4. Dezember d. Js. an die Ortsbehörde bezw. den Zählungsausschuß zurückzugeben.

6. Die Ortsbehörde (Zählungskommission, Polizei-Distrikts-Kommissar) prüft das von den Zählern zurückgelieferte Zählungsmaterial, beseitigt etwaige Mängel auf Grund mündlicher an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen und füllt dann nach den Kontrollisten die Urliste E in 3 Exemplaren aus. Davon sind nebst den Reinschriften der Kontrollisten und den geordneten Zählkarten bis spätestens 8. Dezember 1908 dem zuständigen Landrat einzureichen. Die dritte Ausfertigung der Urliste E bleibt bei der Ortsbehörde zurück.

Posen, den 14. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.
83/08 I. F. J. V.: **v. Mikusch.**

1041. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. September 1908 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Meseritz belegene Gutsbezirk **Petershag** in eine **Landgemeinde** gleichen Namens **umgewandelt** werde.

Posen, den 3. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.
8869/08 I. B. J. V.: **Schilling.**

1042. Der **Landmesser** Fritz **Brauneis** hierselbst ist nach Vorlegung seiner am 27. Mai 1908 erteilten Bestallung aus § 36 der Gewerbeordnung am 17. September d. Js. **vereidigt** worden.

Posen, den 8. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.
6511/08 III. A. d. **Wagner.**

1043. Durch Verfügung vom heutigen Tage ist vom 1. Oktober 1908 ab die **katholischen Hausväter** des Gutsbezirks **Adl. Ostrowo,** Kreis Witkowo, aus der katholischen Schulsozietät **Neu-Tetlenburg,** Kreis Witkowo, und die **katholischen Hausväter** des Gemeinde- und Gutsbezirks **Kl. Guttowy** (Kl. Scheda), Kreis Wreschen, aus der katholischen Schulsozietät **Bierschlin ausgeschult** und zu der katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule **Kl. Guttowy,** Kreis Wreschen, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Neu-Tetlenburg bezw. Bierschlin wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 7. Oktober 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
6058/08 II. b. I. **Hassenpflug.**

1044. Durch Verfügung vom heutigen Tage ist vom 1. Januar 1909 ab die deutschen **katholischen Hausväter** des Gutsbezirks **Leng,** Kreis Pleschen, aus der katholischen Schulsozietät **Rzegocin** ein-

geschult und in die katholische Schulsozietät **Wettin**, Kreis Pleschen, **eingeschult.**

Posen, den 7. Oktober 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4590/08 II. b. 3 **Hassenpflug.**

1045. Dem Königlichen Domänenpächter, **Hauptmann a. D. Paul Fechner** in Unterwalden, Kreis Bomst, ist der Charakter **Königlicher Oberamtmann** beigelegt worden.

Posen, den 14. Oktober 1908.

Königliche Regierung.

7094/08 III. Ba. [1]. **Angern.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1046. Für den verzogenen Wirtschaftsinspektor Alfred Unverricht in Magnuszewice, welcher für den **Viehrevisionsbezirk Nr. 14,** bestehend aus den Ortschaften Magnuszewice Gut und Gemeinde, das Amt eines Viehrevisors bekleidet hatte, ist der **Wirtschaftsinspektor Oskar Brauer** in Magnuszewice von mir **zum Viehrevisor ernannt** und bestellt worden.

Zum **stellvertretenden Viehrevisor** für denselben Viehrevisionsbezirk Nr. 14 ist der Brennereiverwalter **Hellmuth Apel** in **Magnuszewice** ernannt und bestellt worden.

Jarotschin, der 8. Oktober 1908.

Der Landrat.

4610/08. **v. Unger.**

1047. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 31. Januar und 11. September 1908 sind die **Parzellen Buschdorf** Grundbuchblatt 56 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 24, 25, 26, 27, 30, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 1, 2, 3, 4, 6, Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 28 und 29, mit einem Gesamtflächeninhalt von 255 Hektar 10 Ar 86 Quadratmeter und $157^{53}/_{100}$ Tlr. Reinertrag, sowie ferner: die Parzellen Buschdorf Grundbuch Band 3 Blatt 57 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 36, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 10/7, Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 11 und 12, mit einem Gesamtflächeninhalt von 1,93,29 Hektar, ohne Reinertrag, unter **Abtrennung** von dem **Gemeindebezirk Buschdorf** mit dem **Forstgutsbezirk Eckstelle vereinigt** worden.

Obornik, den 6. Oktober 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Obornik.

1048. Die Königliche Forstverwaltung beabsichtigt gelegentlich des massiven Ausbaues der Brücke an der Mühle in Zielonka, dessen Staurecht von ihr angekauft worden ist, den Grundbalken um 30 Zentimeter tiefer zu legen, um hierdurch eine **Entwässerung** der oberhalb des Zielonka'er Sees befindlichen **forstfiskalischen Wiesen** herbeizuführen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 2 des Gesetzes betreffend das für die Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren vom 23. Januar 1846 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche **binnen drei Monaten** bei dem Kreisausschuß zu Obornik anzumelden.

Diese Aufforderung ergeht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als auch des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Betreff des zu entwässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. — 2412/08 K. A.

Obornik, den 19. September 1908.

Der Kreisausschuß des Kreises Obornik.

1049. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Schrimm vom 12. September 1908 sind die Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen-Nr. 40 bis 46, (Gemarkung **Louisenhorst)** sowie Kartenblatt 1 Parzellen-Nr. 164/41, 166/42 ꝛc. und 165/43 ꝛc. (Gemarkung **Zaborowo)** mit einem Flächeninhalt von 15,9860 ha in kommunaler Beziehung vom Gutsbezirke **Gogolewo abgezweigt** und mit dem Gutsbezirke **Zaborowo vereinigt worden.**

Schrimm, den 3. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

2110/08. K. A. **Kirchhoff.**

1050. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Dakowy suche, Kreis Grätz,
2. des Wirtes Andreas Slag in Ligota, Kreis Schildberg.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Arbeiters Andreas Kucharski in Bobrownik II, Kreis Schildberg.

II. Brustseuche.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Vorwerks Stare, Kreis Samter.

III. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

der Gutsleute in Sobotka und der Besitzer in Sobotka-Großdorf, Kreis Pleschen.

b. Erloschen unter dem Geflügel:

des Kassenkontrolleurs Lison in Jarotschin, gl. Kreises.

IV. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Kruszewnia, Rabowice, Lowentschin und Osthausen, Kreis Posen-Ost,

2. den Guts- und Gemeinde-Bezirken von Auguſtenberg, Buchenhagen, Drzonzgowo, Falkenrode, Glinka geiſtl., Iwno, Klony, Libartowo, Markenfelde, Siedlec, Strumiany, Strumin, Sokolnik, Tarnowo und Wengierki bis zum 14. Januar 1909, gleichzeitig wird die unterm 27. 7. bezw. 5. und 30. 9. cr. über die Ortſchaften Bylino, Czerleinko, Czerleino, Deutſcheck, Ebenhauſen, Georgenhof, Kl.-Siekierki, Kleſchewo, Scheringen, Taniborz und Wilhelmshorſt verhängte Sperre wird bis zum gleichen Zeitpunkte verlängert, in den zur Stadt Koſtſchin gehörigen Vorwerken Janopol, Skalowo, Ignacewo und der ſüdweſtlich der Stadt belegenen Anſiedlergehöfte, Kreis Schroda, auf die Dauer von 3 Monaten.

V. Schweineſeuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Pogorzela, Trzeianow Vorw., Kreis Koſchmin,
2. des Kutſchers Staniſzczak in Gut Witſchenske, Kreis Liſſa,
3. des Molkereibeſitzers Paul Falk in Dürrlettel, Kreis Meſeritz,
4. des Gutsbezirks Kl.-Lenki, der Witwe Otto in Dluzyn, Kreis Schmiegel,
5. des Tiſchlermeiſters L. Ulanowski in Xions, Kreis Schrimm.

b. Erloſchen unter den Schweinen:

1. des Anſiedlers Wödel in Ludwigshof, Kreis Goſtyn,
2. des Wirts Kloref in Granowo, des Wirts Stefan Gorczak und des Arbeiters Andreas Flndra in Woynowiee, Kreis Grätz,
3. des Gutsbeſitzers Wadepohl in Olobok, Kreis Oſtrowo,
4. des Wirts Peter Stanislawski in Gultowy, Kreis Schroda.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Grodzisko, Kreis Goſtyn,
2. des Wirtſchaftsbeamten Przybyl in Ciesle, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters Adalbert Wachowiak in Boguſchin-Dominium, Kreis Jarotſchin,
4. des Müllermeiſters Hugo Schöpke in Zduny, Kreis Krotoſchin,
5. der Eigentümerin Berta Zerbe und des Dachdeckermeiſters Stefan Stähr in Wiſchen, des Molkereibeſitzers Paul Falk, des Eigentümers und Händlers Hermann Schulz in Dürrlettel, des Propſteipächters Michael Cyranik in Lowin, Kreis Meſeritz,
6. des Arbeiters Michael Janowski in Tarnau, Kreis Obornik,
7. des Arbeiters Michael Matyjaſik und des Maurers Johann Kozlecki in Pleſchen, gl. Kreiſes,
8. der Arbeiter Martin Stachowiak, Martin Kropinski und der Arbeiterin Katharina Niedziecka in Groß-Gay, des Häuslers Ferdinand Schramm in Pakawie, des Vogts Ignatz Steſaniak in Wierzchotſchin und des Nachtwächters Albert Smura in Chojno, des Zimmermanns Julius Kühl in Grünberg, Kreis Samter,
9. des Wirts Theophil Lesnik in Siekowo, Kreis Schmiegel,
10. des Gutsbeſitzers Petrik in Oblatſchkowo, Kreis Wreſchen.

b. Erloſchen unter den Schweinen:

1. des Gaſtwirts Joſef Kolodziejczyk in Chwaliſzew I, Kreis Adelnau,
2. des Dominiums Skoraſzewice, Kreis Goſtyn,
3. des Bäckers Berezynski in Granowo II, des Lehrers Fourobert in Dakowy ſuche, des Rittergutsbeſitzers Mackeprang in Dobieſchin, Kr. Grätz.
4. der Dominialarbeiter Ludwig Jankowski, Johann Jankowski, Anton Paluſzkiewicz, Stefan Staniſlawiak in Gora, Kreis Jarotſchin,
5. des Hausbeſitzers Johann Kaminski in Pogorzela, Kreis Koſchmin,
6. der Witwe Auguſte Günther in Zaborowo, Kr. Liſſa,
7. des Wirts Otto Sommerfeld in Studziniec, des Arbeiters Szafran in Grudna, des Gärtners Ulrich in Uchorowo, Kreis Obornik,
8. des Arbeiters Martin Matuſzak, Valentin Kaczmarek, Jandy und Lesniak in Konin-Gut, des Arbeiters Wojciech Chojan in Kuzle-Vorwerk und des Arbeiters Joſef Muchalak in Dembin-Gut, Kreis Samter,
9. des Häuslers Adalbert Mareinkowski in Siekowko, Kreis Schmiegel.

VII. Backſteinblattern.

Erloſchen unter den Schweinen:

des Wirts Ignatz Chudy in Margarethendorf, Kreis Krotoſchin.

VIII. Schweinepeſt.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Martin Smektala in Rembowo, des Wirts Bartholomäus Langiewicz in Gr.-Strzelce, Kreis Goſtyn,
2. des Molkereipächters Michalski in Carlshof, Kreis Koſchmin,
3. des Gutes Kobelnik, Kreis Koſten,
4. des Gutsbeſitzers Jeske in Startſchanowo, Kreis Obornik,
5. des Fleiſchers Julius Vogt in Schmiegel, gleichen Kreiſes.

b. Erloſchen unter den Schweinen:

1. des Landwirts Guſtav Rodewald in Heyersdorf, Kreis Fraudadt,
2. des Fleiſchers Julius Vogt in Schmiegel, gleichen Kreiſes.

Merzbach'ſche Buchdruckerei, Poſen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 43. Ausgegeben Dienstag, den 27. Oktober 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1051. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung. — 1052. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Asimmur (Marokko). — 1053. Dr. Cenon Solano-Hamburg — Generalkonsul der Republik Kolumbien. — 1054. Namenänderung der Postagentur Kobylagora in Hadeberg. — 1055. Vakante Pfarrstelle in Goßlerhof. — 1056. Umschulung Oblatschkowo—Bardo—Tischdorf—Groß-Gottschütz. — 1057 1058. Enteignungen — Umgestaltung der Bahnanlagen bei Posen. — 1059. Annahme von Postsendungen durch Landbriefträger. — 1060. Oberbergrat Fischer Ernennung zum Mitglied des Bergausschusses. — 1061. Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Ostrowo. — 1062. Parzellenumgemeindung Siekowo. — 1063. Errichtung einer Landesstempelverteilungsstelle in Grätz. — 1064. Rieger-Tirschtiegel — Erlaubnis zur mündlichen Verhandlung vor Gericht. — 1065. Gerichtstage in Borek. — 1066. Desgleichen in Wielichowo. — 1067. Verlosung 3½proz. Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885. — 1068. Wegeeinziehung Rokietnice—Büttkau. — 1069. Personalveränderungen im Oberlandesgerichtsbezirk Posen. — 1070. Tierseuchen.

1051. Die Nummern 35 und 36 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10921 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsbereichs der Rheinstrombauverwaltung, vom 29. Juli 1908; unter

Nr. 10922 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Rhaunen, vom 21. September 1908; unter

Nr. 10923 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Marienberg, vom 23. September 1908; und unter

Nr. 10924 die Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 29. September 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1052. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Asimmur (Marokko).

In **Asimmur (Marokko)**, zwischen Casablanca und Mazagan, ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpostdienst erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 14. Oktober 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1053. Herr **Dr. Cenon Solano** ist zum **Generalkonsul der Republik Kolumbien** für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt und ihm ist das Reichsexequatur erteilt worden.

Der Herr Polizei-Präsident in Posen und die Herren Landräte des Bezirks werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 17. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.
9033/08 I A 1 J. V.: **Klotzsch.**

1054. Nach Mitteilung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Posen hat die Postagentur in Kobylagora den Namen

Haideberg (Kreis Schildberg, Posen)

erhalten.

Posen, den 16. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.
2423/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

1055. Die **katholische Pfarrstelle** in **Goßlerhof**, Kreises Znin, ist zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Posen zu richten.

Posen, den 17. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.
5923/08 II c. J. V. **Hassenpflug.**

1056. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. November 1908 ab die katholischen Hausväter:

1. des Gutsbezirks **Groß-Gottschütz** aus der katholischen Schulsozietät Oblatschkowo, Kreis Wreschen,
2. des Gutsbezirks **Klein-Gottschütz** aus der katholischen Schulsozietät Bardo, Kreis Wreschen,
3. des Gutsbezirks **Zerniki** und der Gemeinde Chocicza, aus der katholischen Schulsozietät Tischdorf, Kreis Wreschen,

ausgeschult und zu einer katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Groß-Gottschütz**, Kreis Wreschen, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Oblatschkowo, Bardo und Tischdorf wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule in Groß-Gottschütz erfolgt sein wird.

Posen, den 15. Oktober 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6216/08 II. b. 2. **v. Uthmann.**

1057. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten, zur **Umgestaltung der Bahnanlagen bei Posen** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Dembsen,** Grundbuch Band V Blatt 115 in Größe von etwa 3,90 Ar dem Kaufmann Isidor Peyser in Posen gehörig;
2. **Dembsen,** Grundbuch Bd. II Blatt 68, Band II Blatt 26 und Band II Blatt 49 in Größe von 2,90 bezw. 39 bezw. 1,90 Ar, zusammen 43,80 Ar, dem Kaufmann Bernhard Sokolowski in Berlin, vertreten durch Markus Sokolowski in Posen, Friedrichstraße 16, gehörig.

Zur nochmaligen Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Donnerstag, den 5. November 1908,

vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle auf dem Grundstück zu 1 beginnend.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 13. Oktober 1908.

Der Enteignungskommissar.
v. Treskow, Reg.-Assessor.

1058. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete, zur **Umgestaltung der Bahnanlagen** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Winiary, Kreis Posen-Ost, Grundbuch Band III Blatt 65 in Größe von etwa 1,52 Ar dem Ziegeleibesitzer Julius Weidemann in Posen gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Freitag, den 6. November 1908, vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 16. Oktober 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

4147/08 I. Eb. **v. Treskow,** Reg.-Assessor.

1059. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die **Landbriefträger** auf ihren **Bestellgängen Postsendungen anzunehmen** und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben, und daß bei den Posthilfsstellen Sendungen zur Weitergabe an die Landbriefträger niedergelegt werden können.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, das zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Wertangabe der Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete, Nachnahmesendungen und Zeitungsgelder dient. Auch jede Posthilfsstelle führt ein solches Annahmebuch. Will der Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat ihm der Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder den Posthilfsstelleninhaber muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Überzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Das Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch tunlichst selbst zu bewirken oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber zu überzeugen.

Posen O., den 16. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dreßler.

1060. An Stelle des infolge Beförderung zum Vortragenden Rate im Ministerium für Handel und Gewerbe ausgeschiedenen Mitgliedes der Abteilungen Posen und Westpreußen des bei dem hiesigen Königlichen Oberbergamt bestehenden Bergausschusses, bisherigen Oberbergrats Polenski, ist der **Oberbergrat Fischer** hierselbst für die Dauer seines jetzigen Haupt-

zum **Mitgliede** dieser Abteilungen des **Berg-schusses ernannt** worden.

Breslau, den 19. Oktober 1908.

Der Berghauptmann.
Schmeißer.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

51. Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Ostrowo.

andstraße Adelnau—Mixstadt.
„ Adelnau—Schildberg.
„ Ostrowo—Sulmierschütz.
„ Pleschen—Skalmierschütz.
„ Grabow—Kalisch.

Zu 1—5 soweit sie im Kreise Ostrowo belegen sind.
reischaussee Szczury bis zum Bahnhof Biniew.
sflasterweg Strzegow—Gostyczyn bis zur Abzwei-ung des Weges nach Smielow.
Dorfstraße in Trkusow.
sflasterung von Bahnhof Neu-Skalmierschütz über Jodkoze, Wengry nach Chotow.

Vorstehendes Verzeichnis wird gemäß § 15 der ordnung für die Provinz Posen vom 15. Juli 1907 S. S. 243) hierdurch bekannt gemacht.

Ostrowo, den 10. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
023 08 K. A. **Tiemann.**

52. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schmiegel in seiner Sitzung am 19. September d. Js. die **mmunale Abtrennung** der Parzelle **Siekowo,** enblatt 3 Parz. Nr. 452/185 in Größe von 3 ar m von dem **Gutsbezirk Siekowo** und deren **einigung** mit dem **Gemeindebezirk Siekowo** Antrag und im Einvernehmen mit den Beteiligten **hlossen.**

Die vorbezeichnete Parzelle ist Eigentum der ter Franz und Marianna, geb. Mania-Cieslak'schen eute in Siekowo.

Schmiegel, den 14. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
08 K. A. **Brinkman.**

53. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis acht, daß in der Stadt **Grätz** eine **Landes-pelverteilungsstelle** neu errichtet und dem händler **Max Knothe** übertragen worden ist.

Meseritz, den 20. Oktober 1908.

Königliches Hauptzollamt.

54. Dem pensionierten Kanzleigehilfen **Ernst** ger in **Tirschtiegel** habe ich die **Erlaubnis** mündlichen **Verhandeln** vor dem Königlichen **tsgericht in Tirschtiegel** gemäß § 1 der Ver-ng des Herrn Justizministers vom 25. September 8 (J.-M.-Bl. S. 272) erteilt.

Meseritz, den 8. Oktober 1908.

Der Landgerichts-Präsident.

1065. Die **Gerichtstage** in **Borek** finden im Jahre **1909** an folgenden Tagen statt:

12. Januar,	15. Juni,
16. Februar,	6. Juli,
16. März,	21. September,
20. April,	19. Oktober,
18. Mai,	9. November,

14. Dezember.

Koschmin, den 5. Oktober 1908.

Königliches Amtsgericht.

1066. Die **Gerichtstage** in **Wielichowo** finden im Jahre **1909** an folgenden Tagen statt:

19. Januar,	14. Juni,
15. Februar,	12. Juli,
15. März,	20. September,
19. April,	18. Oktober,
17. Mai,	15. November,

20. Dezember.

Schmiegel, den 7. Oktober 1908.

Königliches Amtsgericht.

1067. Verlosung

von $3\frac{1}{2}$%iger Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885.

Bei der am **20. Juni 1908** stattgefundenen Verlosung von $3\frac{1}{2}$%igen Posener Stadtanleihescheinen vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A zu 5000 Mk. Nr. 9, 59.
Litt. B zu 2000 Mk. Nr. 94.
Litt. C zu 1000 Mk. Nr. 57, 127, 170, 272.
Litt. D zu 500 Mk. Nr. 7, 13, 18, 30, 61, 70, 102, 106, 271, 284, 285, 304, 347, 399, 420, 475, 496, 502, 512, 539, 549, 574.
Litt. E zu 200 Mk. Nr. 43, 55, 68, 73, 177, 238, 279, 422, 461, 513, 514, 614, 741, 845, 857, 912, 928.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine im Gesamtbetrage von 30400 Mk. zur Rückzahlung am 2. Januar 1909 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1908 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Nr. 7—20 und der Zinsschein-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse oder der **Norddeutschen Creditanstalt** hierselbst sowie bei der **Berliner Handelsgesellschaft** in Berlin.

Aus früheren Verlosungen sind **noch rückständig:**

von der **$3\frac{1}{2}$%igen Posener Stadtanleihe 1885**
seit 2. Januar 1907 Litt. E Nr. 896 und 897, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 3—20,
seit 2. Januar 1908 Litt. E Nr. 484 und 880, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 5—20,

von der **$3\frac{1}{2}$%igen Posener Anleihe 1894**
I. Emission
seit 2. Januar 1908 Litt. E Nr. 335 und 468 abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 9—20,

Digitized by Google

von der 4%igen **Posener Stadtanleihe 1900**
seit 2. Januar 1904 Litt. C Nr. 1403,
Litt. D Nr. 1381,
abzuliefern mit Zinsscheinen 8—20,
seit 2. Januar 1905 Litt. C Nr. 1474,
Litt. E Nr. 1276,
abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 10—20,
seit 2 Januar 1906 Litt. A Nr. 960,
Litt B Nr. 1706,
abzuliefern mit Zinsscheinen 12—20,
seit 2. Januar 1907 Litt. B Nr. 1877, 2522,
Litt. C Nr. 1180, 1242,
Litt. E Nr. 1267,
abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 14—20.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 22. Juni 1908.

Der Magistrat.

Va 1970/08. **Dr. Wilms.**

1068. Nach der Katasterkarte hat durch das zum Rittergut Rokietnice gehörige, südlich des dortigen Bahnhofes belegene Grundstück ein **Weg** geführt, welcher sich von dem Wege von **Rokietnice** nach **Büttkau** bis zur Straße nach Ketsch erstreckte. Der Weg ist durch die vom Bahnhofe vorbei nach Ketsch führende Pflasterstraße ersetzt. Das Weiterbestehen des Weges scheint nicht erforderlich, es soll deshalb die **Einziehung** desselben erfolgen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche **binnen vier Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Posen, den 9. Oktober 1908.

Der Kgl. Distrikts-Kommissar
als Wegepolizeibehörde.

Personalveränderungen.

1069. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im September 1908.

I. Bei den Gerichten.

Ernannt:

zum Justizrat der Rechtsanwalt Smoschewer in Posen; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Hellenschmidt zu Tremessen in Koschmin, Tyckhoff zu Saarbrücken in Mogilno; zu Notaren die Rechtsanwälte, Justizräte Fuchs und Baerwald in Bromberg; zu Referendaren die Rechtskandidaten Schiffmann, Onnasch, Krayn, v. Arnim, Duden; zu Rechnungsräten die Rechnungsrevisoren Brandes in Schneidemühl und Schulte in Lissa i. P., der Gerichtskassenrendant Koschitzki in Ostrowo, der Amtsgerichtssekretär Dommer in Hohensalza und der Staatsanwaltschaftssekretär Jahns in Posen; zu Amtsgerichtssekretären der Staatsanwaltschaftsassistent Schulz zu Posen in Ben… der Amtsgerichtsassistent Hensler zu Gnesen in Bre… die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Juhnke Schneidemühl in Meseritz (Amtsgericht), Thomas Filehne in Strelno, Zinck zu Lissa in Schildberg; Amtsgerichtsassistenten der diätarische Gerichtsschr… gehilfe Tylmeyer in Jarotschin daselbst, zum Ger… vollzieher in Tirschtiegel der Gerichtsvollzieher kr. A … mann daselbst.

Versetzt:

der Amtsrichter Laessig von Samter nach … toschin; die Amtsgerichtssekretäre Behrendt von … berg nach Schneidemühl (Amtsgericht), Kühn Filehne nach Grätz, Helbig von Wreschen nach … Kurtzahn (z. Zt. im Auswärtigen Amt beschäftig… Grätz nach Meseritz (Landgericht), Januszewski Strelno nach Gnesen (Amtsgericht), Klinkmüller … im Auswärtigen Amt beschäftigt) von Jarotschin … Pinne, Hohensee von Schroda nach Jarotschin, … berg von Strelno nach Schroda, Schulz von … nach Strelno; die Amtsgerichtsassistenten Kob… von Lobsens nach Schrimm, Jarofke von Jar… nach Gnesen (Landgericht); die Gerichtsvollzieher … von Pinne nach Krotoschin, Riesewand von Bial… Adelnau, Kretschmann von Nordenburg nach … die Gerichtsdiener Winter von Margonin nach … (Oberlandesgericht), Weise von Schroda nach Mar… der Gefangenaufseher Peikert von Wronke … Wongrowitz.

In den Ruhestand versetzt:

der Botenmeister Kallas bei dem Oberl… gericht in Posen, die Gerichtsdiener Kempn… Jarotschin und Schöneberg in Ostrowo … gericht).

II. Bei den Staatsanwaltschaften.

Ernannt:

Stadtkämmerer Knoll in Neutomischel zum … digen Vertreter des Amtsanwalts daselbst.

Versetzt:

Staatsanwalt Krüger in Ostrowo in … Eigenschaft an die Staatsanwaltschaft Breslau … Staatsanwalt Schmidt in Posen in gleicher Eig… an die Staatsanwaltschaft in Magdeburg, der … anwalt Engel in Posen als Amtsrichter an das … gericht in Neustadt (Holstein), Amtsgerichts… Quickert in Schrimm als Assistent an die … anwaltschaft in Posen, Gefangenaufseher Lipi… Wongrowitz in gleicher Eigenschaft an das … gefängnis in Wronke.

Auf Antrag entlassen:

Amtsanwalt Kotze in Ostrowo.

Posen, den 16. Oktober 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsid…

1070. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Rittergutes Trzionka, Kreis Grätz.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Dominiums Bielawy, Kreis Grätz.

II. Brustseuche.

Erloschen unter den Pferden:

des Vorwerks Borownik, Kreis Samter.

III. Rotz.

Erloschen unter den Pferden:

der Ansiedlerin Fräulein Krämer aus Sendschau, Kreis Wreschen.

IV. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Dominiums Otusch, Kreis Grätz.

V. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Donaborow Gut und Gemeinde, Olszowa Gemeinde und Olszowa Gut I, II und III, Kreis Kempen, auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Gemeinden Alt-Krotoschin, Bozacin, Brzoza, Durzyn, Helleseld, Kobierno, Neuvorwerk, Tomnitz und den Gutsbezirken Birkenstein, Helleseld, Kammerhof mit Teichberg, Neuvorwerk, Kreis Krotoschin, bis einschließlich den 28. November 1908,
3. Bendzieszyn, Biniew, Czekanow, Fabianow, Franklinow, Gremblow, Neu-Kamienice, Karski, Kollontajewo, Krempa, Kwiatkow, Lewkow, Mühlwald, Pruslin, Slaborowice, Szczury, Kr. Ostrowo,
4. Verlängerung der Hundesperre über Baranow, Kowalew, Grünewiese, Malinie mit Vorwerken Baranowek und Lassek, Pleschener Molkerei und Pleschen-Staatsbahnhof auf weitere 3 Monate, außerdem Festlegung der Hunde in Chorzew-Gut, Gutehoffnung und Neudorf, Kreis Pleschen,
5. in der Stadt Kostschin und den zur Stadt gehörigen Vorwerken und Ausbauten, Kreis Schroda,
6. Bugaj, Kozubiec, Mikuszewo, Budzilowko, Chlebowo, Szczodrzejewo, Czeszewo, Orzechowo, Oberförsterei Warthewald mit den Forsthäusern Rehhagen und Kleinau, Oberförsterei Bagatelka mit sämtlichen dazu gehörigen Forsthäusern, Bialepiontkowo, Pfalzhof, Palczyn, Schondorf, Kemblowo, Skotnik, Scherze, Biechowo, Biechowko, Lipie, Gorzyce, Rudki, Franulka und Chrustowo, Kreis Wreschen, bis zum 15. Januar 1909.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Weizenfeld, Czarnuszka Gemeinde und Schwarzwaldau Gut mit Vorwerk Maryanow, Karmin, Lubomierz Gemeinde mit Haltestelle Taczanow, Taczanow Gemeinde und Taczanow Gut, Kuczkow Gut, Chrzanow Vorwerk, Kuczkow-Chrzanow Gemeinde, Scholow Gut, Scholow Dorf mit Melka-Mühle, Ordzin, Jankow Gut und Jankow Dorf, Kreis Pleschen,
2. Kotusch, Renzig, Forsthaus Rensko, Eisenhain, Puszczykowo, Groß-Lenki, Wilanowo, Wolkowo, Parzenczewo, Gozdzichowo, Neu-Bialcz, Bronsko, Ksienginki, Helenopol, Skoraczewo und Forsthaus Prentkowice, Kreis Schmiegel,
3. Brückenau, Staw mit Czekuszewo, Wulka, Gonice, Chwalkowice, Walkowitz, Neuhausen, Szemborowo, Gory, Rudy, Janowo, Ebeningen, Kathrindorf, Ostrowo-Geistl., Kornaty, Kokczyn, Babin Gut mit Vorwerk Tschiosna, Babin Gemeinde, Radlowo, Slomczyce, Sierakowo, Pospolno, Kreis Wreschen.

VI. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Stellmachers Wladislaus Rulczynski in Storchnest, Kreis Lissa,
2. des Gutsbesitzers Julius Busse in Bülowstal, Kreis Obornik,
3. des Gutes Wronczyn, Kreis Posen Ost.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Franz Kokorniak in Luschwitz, Kreis Franstadt,
2. der Molkereigenossenschaft in Jarotschin, gleichen Kreises,
3. des Rittergutes Kreuzfelde, Kreis Schrimm.

VII. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Valentin Budych in Kwiltsch Gut, Kreis Birnbaum,
2. des Arbeiters Borowczyk in Punitz, des Dominialarbeiters Johann Kubiak in Bodzewo, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Josef Ziolkowski in Bielawy, des Arbeiters Kasimir Horloza in Dakowy mokre und des Vogts Franz Bakowski in Kalwy, Kreis Grätz,
4. des Dominiums Sassenstein, Kr. Krotoschin,
5. der Witwe Antonie Majchrzak in Gurschno Gut, Kreis Lissa,
6. des Ansiedlers Müller in Bülowstal, des Ansiedlers Kumke in Mittenwalde, Kr. Obornik,
7. des Gutes Kajew und des Arbeiters Janczak in Erlendorf, Kreis Pleschen,
8. des Vogtes Wolff in Naramowice, Kreis Posen Ost,
9. des Arbeiters W. Kaczmarek in Konin, des Arbeiters Johann Kawecki in Chojno, Kr. Samter,
10. des Konditors Dohse in Schildberg, gl. Kr.

Digitized by Google

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Mathias Matuszewski in Nieprufchewo, Kreis Grätz,
2. des Arbeiters Josef Kowalski in Utrata, Kreis Jarotschin,
3. der Witwe Agnes Wojtczak in Korytnica, Kreis Krotoschin,
4. des Ackerbürgers Bronislaw Foltynowicz in Pogorzela, Kreis Koschmin,
5. der Wirte Josefek und Müller in Studziniec, Kreis Obornik,
6. der Arbeiter Josef Bukfik in Buschewo und Thomas Mackowiak in Kuzle, des Häuslers Ferdinand Schramm in Pakowie, Kr. Samter.

VIII. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Ansiedlers Friedrich Gattke in Wittenburg, Kreis Koschmin.

b. Erloschen unter den Schweinen:

der Geschäftsinhaberin Sophie Kostanska in Kosten, gleichen Kreises.

IX. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Arbeiters Valentin Muslewski in Emchen Gut, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Schwarzviehhändlers Hoffmann in Gurschen, Kreis Fraustadt.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren,** da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein,** wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche vorschriftsmäßige **Armutsattest beizufügen.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 44. Ausgegeben Dienstag, den 3. November 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1071. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 1072. Steuerpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staatsbahnen. — 1073. Ingenieur Hartwig-Posen, Ernennung zum Sachverständigen der Abnahmeprüfung für Dampffässer. — 1074. Enteignung Parzell. Grätz zwecks Bahnhofserweiterung. — 1075. Desgl. in Posen zur Anlegung zweier Promenadenwege östlich des Ziegelweges. — 1076. Kursus über Pflanzenkrankheiten am Kaiser Wilhelm-Institut in Bromberg. — 1077. Feststellung der Entschäd. für Parzellen in Niederpritschen-Geyersdorf zur Herstellung von Seitenwegen an der Eisenbahn Lissa—Glogau. — 1078. Schonzeit für Rebhühner, Wachteln rc. — 1079. Steuerpflichtiges Reineinkommen der Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn. — 1080 Umgemeindung Wasserparzelle des Tuchala-Sees. — 1081. Verlegung des Fußweges von der Bahnhofstraße rc. in Neutomischel. — 1082. Tierseuchen.

1071. Die Nummern 49, 50 und 51 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3523 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 17. April 1901 wegen Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti, vom 28. August 1908; unter

Nr. 3524 die Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal, vom 26. August 1908; unter

Nr. 3525 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 25. September 1908, unter

Nr. 3526 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 6. Oktober 1908, und unter

Nr. 3527 die Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Artikel 6, 19 und 20 des Reglements der Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichsgesetzbl. 1876 S. 201). vom 13. Oktober 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1072. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die **Kommunalbesteuerung** im Steuerjahre **1908** in Betracht kommende **Reineinkommen** der gesamten preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von **50 241 396 M.** hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 227 294 404 Mark.

Berlin, den 15. Oktober 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
M. K. 15. 584. **Breitenbach.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1073. Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1907, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (Amtsblatt 1907 Nr. 46 II. Sonderbeilage), wird gemäß § 4 dieser Verordnung der **Ingenieur Hartwig** vom Dampfkesselüberwachungs-Verein für die Provinz Posen zum **Sachverständigen** für die **Abnahmeprüfung der Dampffässer** für die Provinz Posen **ernannt.**

Posen, den 23. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.
2053/08 I G. J. J. V.: **Klotzsch.**

1074. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete, zur **Bahnhofserweiterung** in **Grätz** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Grätz Grundbuch Band 15 Blatt 542 in Größe von etwa 1,70 Ar dem Zimmerpolier Wladislaus Wojtkowiak in Grätz gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Donnerstag, den 19. November 1908, vormittags 8^{30} Uhr, auf Bahnhof Grätz.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 24. Oktober 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.
4483/08 I. E b. 2. Ang. **v. Treskow,** Reg.-Assessor.

1075. Der Magistrat in Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen **die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten, **zur Anlegung zweier Promenadenwege** westlich des Ziegelweges in Posen erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

Lfd. Nr.	Grundbuch Nr. Bd.	Blatt	Name des Eigentümers	Es sind abzutreten: Gemarkung	Kartenblatt	Parzelle	Fläche ha	a	qm
1	3	56 Winiary	Goldschmidt & Kuttner, Posen, Luisenstraße 23 und Friedrichstraße 23	Winiary	1	878/184	—	49	94
			Dr. Viktor Herrnstadt, Kaul, Ludwig Herrnstadt, Sigismund Hartwich, Cüstrin, Königsberger, Dr. Lewy, Weidemann, Dittrich, Rechtsanwalt Dr. Hartwich, Bieber, Provinzial Feuersozietäts-Inspektor Braunert, Zeitungsverleger Wagner, Georg Galewski-Pleschen, Bruno Galewski-Pleschen, Kaufmann Rosenthal, Ziegel-Wongrowitz		zu	876/184 usw.	—	60	19
							1	10	13
2	5	110	Lagoda Adalbert, Landwirt, und Ehefrau, Winiary	„	4	4	—	21	[illegible]
					1 zu	876/184 usw.	—	05	03
							—	26	27
3	1	21	Andree Karl Martin, Rittergutsbesitzer in Piontkowo	„	4	5	—	15	01
					1 zu	876/184 usw.	—	—	08
							—	15	09
4	5	117	Lagoda Josef, Zimmermann, und Ehefrau	„	4	11	—	16	30
5	6	147	Suwalski Johann, Kaufmann, und Ehefrau, Posen, Glogauer Straße 74/75	„	4	104/12	—	6	94
						105/12	—	12	34
						110/12	—	10	36
							—	29	64
6	6	135	Ittner Emil, Landwirt, und Ehefrau, Winiary	„	4	18	—	07	89
7	6	134	Plociennek Wojciech, Landwirt, und Ehefrau, Winiary	„	4	19	—	16	20
8	5	118	Perls Louis, Kaufmann, Posen, Berliner Straße 18	„	4	26	—	07	12
9	12	319	Perls Louis, Posen, Berliner Straße 18 und Bieber Pinkus	„	4	27	—	17	06
10	7	161	Thiel Ernst, Hausbesitzer, und Ehefrau, Posen, Posener Straße 25	„	4	33	—	12	39
11	7	171	Feust Julius, Rechtsanwalt, München, Kindler, Architekt, Posen, Königstraße 6	„	4	34	—	15	43

Lfd. Nr.	Grundbuch Nr. Bd.	Blatt	Name des Eigentümers	Es sind abzutreten: Gemarkung	Kartenblatt	Parzelle	Fläche ha	a	qm
12	7	172	Feust Julius, Kindler	Winiary	4	39	—	18	85
13	7	168	Kindler Hugo, Architekt, Feust	„	4	40	—	09	25
14	8	186	Feust Julius, Cohn Henry	„	4	45	—	15	89
15	10	249	Feust Julius, Rechtsanwalt	„	4	46	—	09	46
16	7	160	Bayerlein Stanislaus, Landwirt, und Ehefrau, Winiary	„	4	52	—	04	78
					4	53	—	05	34
					4	61	—	02	76
					4	62	—	03	73
							—	16	61
17	2	40	Kaiser George, Landwirt, und Ehefrau, Winiary	„	4	65	—	03	94
					4	66	—	02	53
							—	06	47
18	2	1	Gemeinde Winiary	„	4	54	—	13	93
	Solacz								
19	1	15	Ritthammer Josef, Fleischermeister, und Ehefrau, Posen, Posener Straße 27	„	4	67	—	16	70
	Winiary								
20	2	42	Dziurkiewicz Josef, Landwirt, und Ehefrau, Winiary	„	4	70	—	18	37
21	2	43	Pokrywka Johann, Landwirt, und Ehefrau, Winiary	„	4	71	—	29	37
22	3	67	Pokrywka Stanislaus, Landwirt, Winiary	„	4	76	—	01	13
						77	—	09	42
							—	10	55
23	6	130	Lagoda Franz, Landwirt, und Ehefrau, Winiary	„	4	78	—	10	05
24	12	324	Pulvermacher Paul, Agent, Posen, Friedrichstraße 10	„	4	82	—	77	12
25	10	255	Jacob Isaak, gen. Isidor und Grün Robert, Kaufmann, Posen, Alter Markt 71/72	„	4	83	—	15	39
26	13	329	Maschler Leo, Kaufmann, Posen, Viktoriastraße 19	„	4	87	—	11	29
27	2	35	Baczkowski Adalbert, Landwirt, und Ehefrau, Winiary	„	4	88	—	20	26
28	2	46	Roth Lorenz und Ehefrau, Winiary	„	4	93	—	15	25
29	1	333	Simon Simon, Rentier, und Ehefrau, Posen, Wilhelmstraße 5b	„	4	59	—	04	07
					4	60	—	05	36
							—	09	43
30	3	69	Dieselben	„	4	94	—	20	45
					4	99	—	10	13
							—	30	58
31	2	13	Sommer Karl und Paulmann Bruno	Solacz	1	262	—	05	69
	Solacz					17			
						263	—	54	09
						17			
							—	59	78

Lfd. Nr.	Grundbuch Nr. Bd.	Blatt	Name des Eigentümers	Es sind abzutreten: Gemarkung	Kartenblatt	Parzelle	Fläche ha	a	qm
32	36	888	Schulz Otto, Kaufmann, und Ehefrau, Posen, Festungsstraße 46	Jersitz	4 zu	181/40 usw.	—	07	61
	Jersitz								
33	43	1099	Maschler Leo, Kaufmann, Posen, Viktoriastraße 19	„	4 zu	181/40 usw.	—	01	32
34	48	1100	Derselbe	„	4 zu	181/40 usw.	—	03	00
35	37	927	Derselbe	„	4 zu	181/40	—	01	71
36	7	156	Stern Josefa, Stern Stefan, Stern Adelheit, Stern Helene	„	4 zu	181/40 usw.	—	05	50
37	3	67	Powitzer Adolf, Kaufmann, Posen, Viktoriastraße 1	„	4 zu	181/40 usw.	—	08	60
38	12	280	Derselbe	„	4 zu	132/41 usw.	—	07	15
							—	07	14
							—	07	92
							—	21	81
39	12	283	Braun Josef, Vikar, Rokitten	„	4 zu	132/41	—	12	42
40	9	209	Derselbe	„	4	dto.	—	21	80
41	12	287	Derselbe	„	4 zu	132/41 usw.	—	56	11
					„	186/40	—	24	70
					4 zu	181/40 usw.	—	22	50
							1	04	31
42	12	286	Derselbe	„	4 zu	132/41 usw.	—	06	65

Grundbuch Nr. Bd.	Blatt	Name des Eigentümers	Es sind abzutreten: Gemarkung	Kartenblatt	Parzelle	Fläche ha	a	qm
36	895 Jersitz	Kindler Hugo, Architekt, Königstraße 6, Dr. Papilski Samuel, Gablenz bei Gassen, Kosicki Johann, Posen, Karlstraße 23, Kasprzak Aloisius, Posen, Königstraße 6	Jersitz	4 zu	181/40 usw.	—	07	76
					185/37	—	12	28
				zu	132/41 usw.	—	16	61
						—	36	65
36	887	Dieselben	„	4 zu	181/40 usw.	—	02	68
				„	182/36	—	02	36
				4 zu	132/41 usw.	—	04	44
						—	09	48
40	992	Kindler Hugo, Architekt, Dr. Papilski Samuel, Kosicki Johann	„	4 zu	181/40 usw.	—	02	09
				4 zu	132/41 usw.	—	05	48
						—	07	57
16	384	Jasielski Johann, Gerichtsaktuar a. D., Posen, Wasserstraße 4	„	4 zu	181/40 usw.	—	02	50
				zu	132/41 usw.	—	07	75
						—	10	25
30	730	Kindler Hugo, Architekt, Bry Markus, Kaufmann, Maschler Leo, Feust Julius	„	4 zu	181/40 usw.	—	01	90
				„	132/41 usw.	—	08	37
						—	10	27

Lfd. Nr.	Grundbuch Nr. Bd.	Blatt	Name des Eigentümers	Es sind abzutreten: Gemarkung	Karten-blatt	Parzelle	Fläche ha	a	qm
48	36	879	Dieselben — wie zu 47 —	Jersitz	4 zu	181 / 40 usw.	—	01	2
	Jersitz				zu	132 / 41 usw.	—	08	7
							—	09	9
49	9	206	Kosicki Johann, Landwirt, und Ehefrau	"	4 zu	181 / 40 usw.	—	—	5
					4 zu	114 / 15 usw.	—	—	1
					4 zu	132 / 41 usw.	—	07	2
							—	08	8
50	7	166	Bloch Luise, Kindler, Feust	"	4 zu	181 / 40 usw.	—	—	2
					"	"	—	—	1
					"	201 / 18	—	08	4
					zu	114 / 15 usw.	—	04	7
					"	132 / 41 usw.	—	16	2
						200 / 17	—	01	7
							—	31	5
51	34	840	Schachmann Paul, Posen, Sapiehaplatz 5, Mallachow, Posen, Berliner Straße 9, Schulz, Posen, Festungsstraße 46, Lange Karl, Posen, Wilhelmstraße 3b	"	4	127 / 15	—	31	1
						126 / 14	—	12	1
					zu	114 / 15 usw.	—	17	1
					"	132 / 41 usw.	—	01	1

Grundbuch Nr. Bd.	Blatt	Name des Eigentümers	Es sind abzutreten: Gemarkung	Kartenblatt	Parzelle	Fläche ha	a	qm
					128/15	—	—	20
					125/14	—	01	68
					196/13	—	09	35
					197/16	—	22	43
						—	95	62
34	822 Jersitz	Kindler Hugo, Posen, Bry Markus, Sachs Georg, Dr. Papilski Samuel, Gablenz bei Gassen	Jersitz	4	122/10	—	19	28
					123/11	—	09	52
				zu	114/15 usw.	—	15	01
					192/11	—	01	75
					193/12	—	05	54
					188/9	—	—	41
						—	51	51
27	661	Jankowski Stanislaus und Ehefrau, Posen	„	4	119/7	—	09	57
				zu	114/15 usw.	—	05	10
						—	14	67
22	529	Hamburger Naphtali, Bankdirektor, Posen, Wilhelmsplatz 18	„	4	118/6	—	09	44
				zu	114/15 usw.	—	05	39
						—	14	83
13	318	Silski Leon, Gärtner, und Ehefrau, Posen, Ziegelstr. 47	„	4	115/1	—	08	00
				zu	114/15 usw.	—	05	34
						—	13	34

lfd. Nr.	Grundbuch Nr. Bd.	Blatt	Name des Eigentümers	Es sind abzutreten: Gemarkung	Karten-blatt	Parzelle	Fläche ha	a
56	27	647	Jozwiakowski Anton, Landwirt, Posen, Ziegelstr. 47a	Jersitz	3	488/33	—	07
	Jersitz				zu	480/28 usw.	—	06
							—	13
57	26	635	Jeziersti Andreas, Maurer, und Ehefrau, Posen, Ziegelstraße 47 b. Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung der ideellen Hälfte des Grundstücks für Kaufmann Wladislaus Stellmaczewski in Posen	„	3	486/32	—	11
					zu	480/28 usw.	—	09
							—	20
58	24	582	Feust Julius, Rechtsanwalt in München	„	3	484/26 usw.	—	13
					zu	480/28 usw.	—	20
							—	34
59	10	246	Wialecki Vinzent, Mühlenbesitzer, Posen	„	3 zu	480/28 usw.	—	03
60	36	876	Derselbe	„	3 zu	480/28 usw.	—	01
61	39	965	Derselbe	„	3 zu	480/28 usw.	—	—
62	4	137	von Parufzewski Marie, Frau Gutsbesitzer, und Kramarkiewirz Ludw., verw. Stadtrat	Posen	1	161/50	1	24
	St. Adalb.							
63	1	38	Schweiger Wilh., Stadtrat, Direktor Mertens, Kaufmann Albert Machowirz, Posen	„	1	158/49	—	13

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu an Ort und Stelle Termin an und zwar für die Besitzer unter lfd. Nr. 1—31 einschließlich auf **Sonnabend, den 7. November 1908,** vormittags 8½ Uhr, für die Besitzer der unter Nr. 32—63 einschließlich erwähnten Grundstücke auf **Montag, den 9. November 1908,** vormittags 8½ Uhr. Treffpunkt: Bahnübergang am Ziegelwege.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 28. Oktober 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

9249/08 I. B. **Hoffmann,** Regierungs-Assessor.

1076. Kursus über Pflanzenkrankheiten
für Landwirte und Gärtner
an der Abteilung für Pflanzenkrankheiten des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg
vom 23. bis 28. November 1908.

Stundenplan.

Uhr	Montag 23. November	Dienstag 24. November	Mittwoch 25. November	Donnerstag 26. November	Freitag 27. November	Sonnabend 28. November
10—11	Zwecke und Ziele des Kursus. Die Organisation zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten. **Dr. Schander.**	Krankheiten der Obstbäume und Reben. **Dr. Schander.**	Die Krankheiten der Kartoffeln. **Dr. Schander.**	Krankheiten der Futter- und Gemüsepflanzen **Krause.**	Auswintern des Getreides. **Dr. Schander.**	Krankheiten des Getreides (außer Rost und Brand). **Krause.**
11—12	Die tierischen Pflanzenschädlinge im allgemeinen. **Dr. Wolff.**	Karbolineum und andere Bekämpfungsmittel im Obstbau. **Dr. Schander.**	Die Krankheiten der Rüben. **Krause.**	Schädlinge der Futter- und Gemüsepflanzen **Dr. Wolff.**	Brandkrankheiten des Getreides. **Dr. Schaffnit.**	Die Getreidefliegen und ihre Bekämpfung. **Dr. Wolff.**
12—1 3—5	Praktische Übungen im Untersuchen von Pflanzenkrankheiten.					
5—6	Die Pilze als Krankheitserreger im allgemeinen. **Dr. Schander.**	Schädlinge der Obstbäume und Reben. **Dr. Wolff.**	Schädlinge der Rüben und Kartoffeln. **Dr. Wolff.**	Bekämpfung der Unkräuter. **Krause.**	Getreideroste. **Dr. Schander.**	

Das Honorar für den Kursus beträgt 20 Mark.

Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Vorsteher Dr. Schander.

Anmeldungen sind zu richten an die Hauptverwaltung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg.

Der Direktor.
Prof. Gerlach.

Arbeitsplan
für die Untersuchungen und Demonstrationen im Kursus über Pflanzenkrankheiten
vom 23. bis 28. November 1908.

Montag, den 23. November:

12 bis 1 Uhr: Der Gebrauch des Mikroskopes und der Lupe zur Untersuchung von pflanzlichen und tierischen Schädlingen.

3 bis 5 Uhr: Die Brandkrankheiten des Getreides (Stinkbrand des Weizens, Roggenstengelbrand, Flugbrand des Hafers, Flugbrand der Gerste und des Weizens), Keimung der Brandsporen.

Dienstag, den 24. November:

12 bis 1 Uhr und 3 bis 5 Uhr: Krankheiten der Obstbäume und Beerensträucher: Schorf des Apfels und der Birne, Moniliakrankheit der Kirschen, Flecken der Pflaumenblätter. Falscher Mehltau des Weinstockes, europäischer Stachelbeermehltau, amerikanischer Stachelbeermehltau.

Mittwoch, den 25. November und Donnerstag, den 26. November:

12 bis 1 und von 3 bis 5 Uhr: Untersuchung der wichtigsten tierischen Schädlinge.

Freitag, den 27. November:

12 bis 1 Uhr und 3 bis 5 Uhr: Entwickelung der Rostpilze. Die Entwickelungsstadien des Streifenrostes auf [illegible] und Getreide. Sporenkennung an frischem Material. Vergleichende Studien über [illegible] Rostarten (Streifenrost, Braunrost, Gelbrost, Rosenrost, Kronenrost, Erbsenrost, [illegible] Rost der Ackerdistel.)

Den vorstehenden Stunden- und Arbeitsplan bringe ich hiermit zur Kenntnis der Beteiligten.

Posen, den 28. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

9564 08 I B. J. V.: **Klotzsch.**

1077. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur Herstellung von Seitenwegen an der Eisenbahn von Lissa nach Glogau erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Nieder-Pritschen,** Kreis Fraustadt, Grundbuch Blatt 6 in Größe von 3,10 Ar, dem Bauerngutsbesitzer **Emil Gustav Richard Kluge** zu Nieder-Pritschen gehörig,
2. **Geyersdorf,** Kreis Fraustadt, Grundbuch Blatt 17 in Größe von rund 8 Ar, der Gärtnerwitwe **Juliane Bergmann,** geb. **Schorsch,** zu Geyersdorf gehörig,
3. **Geyersdorf,** Grundbuch Blatt 18 in Größe von rund 6 Ar, dem Gartenstellenbesitzer **Hermann Dittmann** in Geyersdorf gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am

Dienstag, den 17. November 1908,

zu 1 vormittags 10 Uhr, zu 2 und 3 vormittags 10¾ Uhr, an Ort und Stelle beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 17. Oktober 1908.

Der Enteignungskommissar.

4339/08 I. E b. II. Ang. **v. Treskow,** Reg.-Assessor.

1078. Im Jahre 1908 und im ganzen Regierungsbezirk Posen tritt für **Rebhühner, Wachteln** und **schottische Moorhühner** der Beginn der **Schonzeit** mit **Dienstag, den 17. November 1908** ein, sodaß der Schluß der Jagd auf diese Wildearten mit Ablauf von Montag, den 16. November 1908 stattfindet.

Posen, den 15. Oktober 1908.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

82/08 B. A[1] gen gez. **van Siegroth.**

1079. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges. S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das steuerpflichtige **Reineinkommen** der **Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn** aus dem Betriebsjahre 1907/08 auf

347500 Mark,

buchstäblich: dreihundertsiebenundvierzigtausend fünfhundert Mark festgesetzt worden ist.

Breslau, den 29. Oktober 1908.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

I 2305. J. V.: **Stölting.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1080. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Bomst hat beschlossen, den Umgemeindungsbeschluß vom 30. [illegible] 1908 dahin zu berichtigen, daß die von dem Gutsbezirke **Bomst** abzutrennende, als **Tuchalla-See** bezeichnete **Wasserparzelle** Kartenblatt 16 der Gemarkung Bomst Parzellen Nr. 37/26 in Größe von 34,07,76 Hektar und 13,35 Taler Reinertrag mit dem Gutsbezirke Widzim und zwar der Königlichen Oberförsterei **Schwenten, vereinigt** wird. 6552 K A

Wollstein, den 23. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

1081. Der von der Bahnhofstraße an den Buchen Schütz, Eigentümer Seide, Töpfermeister Faust, Maschinenbauer Zimmel, Kaufmann Josephsohn und der [illegible] Richter'schen Grundstücken, sowie am sogenannten Pe[illegible]lande über die Zimmerpolier Hermann Kahl'sche [illegible] an dem Maaß'schen Gartenlande entlang in die Ga[illegible]straße führende **Fußweg** soll, soweit er über das [illegible] und Kahl'sche Grundstück führt von seiner jetzigen [illegible] beseitigt und auf die Südseite des Kahl'schen A[illegible]landes (Grenze Giering-Kahl) **verlegt werden.**

Der Lageplan liegt im Polizeibureau zur Einsicht aus.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einsprüche gegen die beabsichtigte Verlegung des Fußweges gemäß § 56 und 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Wegepolizei-

hörde **binnen 4 Wochen** bei Vermeidung des sschlusses geltend zu machen sind.

Neutomischel, den 15. Oktober 1908.

Die Polizeiverwaltung als Wegepolizeibehörde.

082. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Wirts Kasimir Kurlus in Wiktorowo, Kreis Grätz.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Vorwerks Alt-Urbanowo, Kreis Grätz.

II. Brustseuche.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Maschinen-Gewehr-Lehrkursus des Truppenübungsplatz Posen, Kreis Posen-Ost.

III. Räude.

Erloschen unter den Pferden:

des Lehrers Gorski in Lubomierz, Kr. Pleschen.

IV. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Kaufmanns Hermann Rogowski in Schildberg, gleichen Kreises.

V. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. in der Stadt Ostrowo, gleichen Kreises,
2. Czechel, Hoffnungsthal, Kotowiecko Gemeinde, Kucharki Gut und Gemeinde, Kucharv Gut und Gemeinde mit Podlesie, Leonardowo, Moltkesruhm, Schkudla Gut und Gemeinde, Kreis Pleschen, bis zum 28. Januar k. Js.

Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Kokorzyn, Szczodrowo, Bonikowo, Konojad, Lagiewnik, Maximilianowo, Sepienko, Sepno I und Sepno II, Kreis Kosten,
2. Steinicksheim, Sosnica, Lutynia Gut mit Vorw. Ruda und Lutynia Gem. mit Ruda-Mühle, Kreis Krotoschin,
3. Miedzianow Gut und Miedzianowek, Kreis Ostrowo,
4. Bismarcksdorf, Borucin Gut, Gemeinde und Hauland, Brunow Gut und Gemeinde, Droszew mit Elizanki, Gr.-Galonski, Kl.-Galonski, Gorzno Gut und Wrotycz, Gorzno Gemeinde und Hauland, Grudzielec Gut und Marienau, Grudzielec Gemeinde und Hauland, Gutow Gut und Gemeinde mit Kempa Krug, Kreisau Gut und Gemeinde, Pawlow, Paulinenhof, Sobotka Gut mit Borowiec, Korsy und Louisenhof, Sobotka Gem., Stangenfeld und Zabory, Kreis Pleschen.

VI. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Charcic, Kreis Birnbaum,
2. des Dominiums Slocin, Kreis Grätz,
3. des Ansiedlers Pahl in Bialenschin, Kr. Obornik,
4. des Häuslers Franz Dubski in Poln. Wilke, Kreis Schmiegel,
5. des Arbeiters Stefan Kaminski in Polazejewo, Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Lobez, Kreis Jarotschin,
2. des Gutes Herzogstein, Kreis Krotoschin,
3. des Gutsbesitzers Haus Schubert in Grune, Kreis Lissa.

VII. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Bahnarbeiters Josef Trzebinski in Utrata, Kreis Jarotschin,
2. des Ackerbürgers Robert Pannwitz in Pogorzela, Kreis Koschmin,
3. der Arbeiterwitwe Zoch in Lagowitz, Kreis Meseritz,
4. des Wirts Schröder in Studziniec, des Gutsbesitzers Theodor Hickstein in Boruchowo, des Gutsbesitzers Cieckowski in Kl.-Dombrowka, Kreis Obornik,
5. des Stellmachers Nikolaus Konieczny in Poscharowo, Kreis Samter,
6. des Wirtes Jakob Noculak in Parzynow, Kreis Schildberg,
7. des Ansiedlers Meinhardt in Prochy, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Borowczyk in Punitz, des Knechts Josef Czwojdrak und des Häuslers Turek in Smolitz, des Wirts Valentin Piotrowiak in Rogowo, des Gutes Grodzisko, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Josef Kasprzak in Bulakow, Kreis Koschmin,
3. des Dominiums Sassenstein, Kreis Krotoschin,
4. des Propsteipächters Michael Cyranik in Lowin, Kreis Meseritz,
5. des Wirts Kowalewski in Studziniec, des Arbeiters Michael Janowski in Tarnau, Kreis Obornik,
6. des Gutes Rossoschütz, Kreis Ostrowo,
7. des Arbeiters Michael Matyasik, des Maurers Johann Kozlocki, des Gutes Kajew, des Arbeiters Janczak in Eulendorf, Kreis Pleschen,
8. des Gastwirts Hermann Stahr in Owinsk, Kreis Posen-Ost,
9. des Gutes Ordzin, des Arbeiters Johann Kawecki und des Gemeindedieners Albert Smura in Chojno, des Wirts Simon Hojan in Gluchowo, Kreis Samter,
10. des Konditors Dohse in Schildberg, gl. Kr.,

11. des Gutsbesitzers Petrik in Oblatschkowo, des Arbeiters Johann Jenaraszak in Bierzglinek, Kr. Wreschen.

VIII. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

bei Belka in der Gemeinde Gurschno, Kreis Lissa.

b. Erloschen unter den Schweinen:

der Witwe Marie Hagner in Zbuny, Kreis Krotoschin.

IX. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Landwirts Karl Stache in Alt-Driebitz, des Oberschweizers Johann Haltinner in Ober-Zedlitz, Kreis Fraustadt,
2. des Dominialarbeiters Albert Engler in Bücher, des Arbeiters Diehr in Paradies-Gemeinde und des Hausmannes Simon Steinko in Paradies Gut, der Eigentümerwitwe Pauline Schulz in Lagowitz, Kreis Meseritz.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankieren, da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat ist nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in jeder Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armutsatteſt beizufügen. Der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum beträgt 20 Pf.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 3. November 1908.

1083. Nachdem der Reichstagsabgeordnete für den 3. Posener Wahlkreis, Rittergutsbesitzer von Gersdorff auf Bauchwitz, am 17. Oktober d. Js. verstorben ist, ordne ich im Auftrage des Herrn Ministers des Innern die Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten für den genannten Reichstags-Wahlkreis — Meseritz/Bomst — an. Die Auslegung der Wählerlisten hat

am Freitag, den 13. November 1908,

zu beginnen.

Der Tag, an welchem die Ersatzwahl vorzunehmen ist, wird auf

Sonnabend, den 12. Dezember 1908,

angesetzt.

Zum Wahlkommissarius habe ich den Königlichen Landrat Kley in Meseritz und zu seinem Stellvertreter, im Falle seiner Behinderung, den Königlichen Landrat von Lucke in Wollstein ernannt.

Posen, den 2. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J.-Nr. 9415/08 I. A. 1. J. V.: **Klotzsch.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 6. November 1908.

1084. Im Hinblick auf das **Auftreten** der **Maul-** und **Klauenseuche** unter dem **Rindvieh** des **Rittergutes Schloß Meseritz,** Kreis Meseritz, ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14, N. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel in den Städten und den Polizeidistrikten Meseritz, Betsche, Braetz und Tirschtiegel, Kreis Meseritz, sowie in den südlich der Chaussee Wierzebaum—Prittisch—Schwerin—Ch. H. Althöfchen gelegenen Orten des Kreises Schwerin a. W., ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in der Stadt Meseritz wird hiermit bis auf Weiteres untersagt.**
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Seite 685) bezw. im § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem **Tage ihrer Verkündigung in Kraft,** sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuche erloschen ist.

Posen, den 5. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J.-N. 2913/08 I Db. J. V.: **Klotzsch.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

r. 45. Ausgegeben Dienstag, den 10. November 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-aktion zuzustellen.

alt: 1085. 1. Nachtrag zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen ꝛc. — 1086. Ansprache an die Bevölkerung betreffend Viehzählung. — 1087. Abänderung der Ausführungs-Anweisung ꝛc. betreffend Einrichtung von Aufzügen ꝛc. — 1089. Anerkennung der evangelischen Diakonissen-Anstalt Posen als Krankenpflegeschule. — 1090/1091. Ingenieur Küpper-Posen, Ernennung zum Sachverständigen bei Prüfungen ꝛc. der Dampffässer und Erteilung der Berechtigung ersten Grades. — 1092/1096. Ladenschlußzeit im Barbier- ꝛc. Gewerbe in Schwersenz, Wreschen, Pudewitz, Miloslaw, Kostschin. — 1097. Errichtung einer Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen in Klein-Rosenburg. — 1098. Regierungs-Assessor v. Kardorff-Lissa, Ernennung zum Landrat. — 1099. Vereidigung des Landmessers Schmack in Posen. — 1100. Bescheinigung der Quittungen über abgelöste Domänen-Amortisations-Renten. — 1111. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerksbetriebe. — 1102. Gerichtstage in Zerkow. — 1103. Verlegung eines Gerichtstages in Wielichowo. — 1104. Parzellenumgemeindung Birkenfelde—Osin. — 1104a. Berichtigung. — 1105. Wegsperrung Petersdorf—Schwetzkau. — 1106. Personal-Veränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Posen. — 1107. Tierseuchen. — 1108/1109. Parzellenumgemeindung Pritlisch.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

085. 1. Nachtrag den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenmen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

Der Absatz 4 des § 22 wird wie folgt geändert:

e Bremsen sollen möglichst stoßfrei und geräuschlos ken, von jedem Führerstand aus bedienbar und so stig gebaut sein, daß die Fahrzeuge bei voller Beung auf der Wagerechten bei trockenen Schienen bei einer Geschwindigkeit von 10 Kilometern in Stunde auf eine Länge von höchstens 8 Metern, n Beginn der Bedienung der Bremse an gerechnet, er zum Halten gebracht werden können. Höhere forderungen bleiben den Aufsichtsbehörden vorhalten.

Berlin, den 22. Oktober 1908.

er Minister der öffentlichen Arbeiten.
. A. 18. 1373. **Breitenbach.**

086. Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1908.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet in Preußen ie außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges tt.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;
2. das Rindvieh, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh weiblichen Geschlechts (Kühe, Färsen, Kalbinnen);
3. die Schafe, und zwar a) die unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die Schweine, und zwar a) die unter $^1/_2$ Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die $^1/_2$ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwickelung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahre wieder nach **Haushaltungen** (also nicht wie früher nach Gehöften).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1908 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Droschkenpferden u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber oder dem Hauswirte eine besondere, auf den Namen des Viehbesitzers lautende Zählkarte auszustellen; es darf also nicht einer anderen viehhaltenden Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Gutsbezirken für das Vieh des Gutsbesitzers, welches in Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besitzers lautende besondere Zählkarten auszufertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Leutevieh. Ist dieses auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in auf den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tagelöhners lautende Zählkarten eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur diejenigen Viehstücke, die vorübergehend **anwesend** sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.). Derartige Viehstücke sind durch den Haushaltungsvorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich regelmäßigerweise befinden, von der sie also am Zählungstage nur vorübergehend **abwesend** sind.

Am 1. Dezember gekauftes Vieh hat stets der Verkäufer, nicht der Käufer anzugeben.

Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß es erst im Laufe des 1. Dezember gekauft ist; trifft das letztere zu, so ist das Vieh nicht aufzuführen, da es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist.

Viehherden, insbesondere Schafherden, sind stets in der Gemeinde bzw. dem Gutsbezirke zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung befinden. In die Zählkarten ist der Name des Eigentümers einzutragen. Die Zählung bewirkt der Hirt oder Pfleger. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der außerhalb der Gemeinde usw. wohnende Besitzer sein Vieh selbst zählen.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung sowie zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählkarten enthaltenen Angaben **in keinem Falle** verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählkarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dies Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit der allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen, sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welch letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstr. 28 übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1908.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

Dr **Blenck**,
Präsident und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1087. Die Ausführungsanweisung zu § 7 der Polizeiverordnung, betreffend **die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen)** vom 18. Juni 1908 (Sonderbeilage zu Nr. 27 des Polizei-Amtsblattes für 1908) wird wie folgt **abgeändert und ergänzt:**

Als „feuersichere" Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König und Kücken und von Schwarze), die selbsttätig zufallen, in 5 cm breiten Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Niete oder Nägel befestigt ist.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feil

alten werden, können zwar für vorhandene Fahr-
le die letztbeschriebenen Türen als „feuersicher"
esehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern
. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden
renhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen
Asbesteinlage in Uebereinstimmung mit den für solche
renhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen"
zehalten werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei
stehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder ein-
ängt sein, daß sie von überragenden Teilen der
ung ausgehoben werden können.

Posen, den 22. Oktober 1908.

Der Ober-Präsident.

P. Nr. 12752/08 B. J. V. **Thon.**

88. In der Gebührenordnung (Anlage 3) zu der
izeiverordnung, betreffend **die Einrichtung und**
Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen)
18. Juni 1908 (Sonderbeilage zu Nr. 27 des
ener Amtsblattes für 1908) befindet sich in Ziffer V
1 ein Druckfehler, indem es statt: „sind die Sätze
er den Ziffern I zu berechnen" heißen muß: **„sind**
Sätze unter den Ziffern 1 (arabische Zahl)
berechnen."

Posen, den 22. Oktober 1908.

Der Ober-Präsident.

P. Nr. 12752/08 B. J. V. **Thon.**

89. Der Herr Minister der Medizinal-Angelegen-
en hat die **evangelische Diakonissen-Kranken-**
stalt in **Posen** als **Krankenpflegeschule** im
ne des § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Vorschriften über
staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom
Mai 1907, unter der Voraussetzung **anerkannt,**
dort die Ausbildung vorschriftmäßig in einem
jährigen zusammenhängenden Lehrgang erfolgt.
gleich hat der Herr Minister das genannte Kranken-
s für die aus ihm hervorgehenden Prüflinge als
üfungsstation im Sinne des § 2 Abs. 2 a. a. O.
elassen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission
der Herr Minister den hiesigen Regierungs- und
dizinalrat oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
Leiter der inneren und der Leiter der chirurgischen
teilung des Krankenhauses ernannt.

Der Prüfungskommission gehören somit gegen-
wärtig an:

1. der Regierungs- und Geheime Medizinalrat
Dr. Schmidt oder als dessen Stellvertreter der
Kreisarzt Dr. Clauß in Posen,
2. der Geheime Medizinalrat Dr. Kunau in Posen
und
3. der Professor Dr. Borchard in Posen.

Posen, den 2. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

37/08. I. D. a. J. V: **Klotzsch.**

90. Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung
m 24. Oktober 1907, betreffend die Einrichtung und
n Betrieb von Dampffässern (Amtsblatt 1907 Nr. 46
Sonderbeilage), wird gemäß § 4 dieser Verordnung
der **Ingenieur Küpper** vom Dampfkesselüber-
wachungs-Verein für die Provinz Posen als **Sach-**
verständiger für die regelmäßigen Prüfungen und
ersten **Druckproben** der **Dampffässer** für die Provinz
Posen ernannt.

Posen, den 30. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2114/08 I. G. J. **Klotzsch.**

1091. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe
hat durch Erlaß vom 19. Oktober d. Js. unter Vorbehalt
jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Küpper**
beim Dampfkesselüberwachungsverein für die Provinz
Posen die nachgesuchte **Berechtigung ersten Grades**
erteilt. Posen, den 28. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2107/08 I G. J.. J. V.: **Klotzsch.**

1092. Auf den Antrag der sämtlichen beteiligten
Gewerbetreibenden wird für den **Stadtbezirk**
Schwersenz gemäß § 41 b der Reichs-Gewerbe-
Ordnung hiermit angeordnet, daß an **Sonn- und**
Festtagen in dem Gewerbe der **Barbiere, Fri-**
seure und Perrückenmacher ein Betrieb auch
seitens der Arbeitgeber und selbständigen Gewerbe-
treibenden nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen
von den im § 105 b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen
zugelassen sind (siehe Regierungsamtsblatt für 1895
Seite 123), **also bis 2 Uhr nachmittags.**

Von 2 Uhr nachmittags ab ist der Betrieb nur
noch insoweit gestattet, als die Beschäftigung bei der
Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen
und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Posen, den 28. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.

2484/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

1093. Auf den Antrag der sämtlichen beteiligten
Gewerbetreibenden wird für den **Stadtbezirk**
Wreschen gemäß § 41 der R. G. O. hiermit an-
geordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem
Gewerbe der **Barbiere, Friseure** und **Perrücken-**
macher ein Betrieb auch seitens der Arbeitgeber und
selbständigen Gewerbetreibenden nur insoweit stattfinden
darf, als Ausnahmen von den im § 105 b Abs. 1
getroffenen Bestimmungen zugelassen sind (siehe
Regierungsamtsblatt für 1895 Seite 123), **also bis**
2 Uhr nachmittags.

Von 2 Uhr nachmittags ist der Betrieb nur noch
insoweit gestattet, als die Beschäftigung bei der Vor-
bereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und
Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Posen, den 30. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2514/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

1094. Auf den Antrag von $^2/_3$ der beteiligten Ge-
werbetreibenden wird für den **Stadtbezirk Pude-**

witz gemäß § 41 der R. G. O. hiermit angeordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseure** und **Perrückenmacher** ein Betrieb auch seitens der Arbeitgeber und selbständigen Gewerbetreibenden nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind (siehe Regierungsamtsblatt für 1895 S. 123), **also bis 2 Uhr nachmittags.**

Von 2 Uhr nachmittags ist der Betrieb nur noch insoweit gestattet, als die Beschäftigung bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 28. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2514/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

1095. Auf den Antrag von $^2/_3$ der beteiligten Gewerbetreibenden wird für den **Stadtbezirk Miloslaw** gemäß § 41b der Reichs-Gewerbe-Ordnung hiermit angeordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseure und Perrückenmacher** ein Betrieb auch seitens der Arbeitgeber und selbständigen Gewerbetreibenden nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind (siehe Regierungsamtsblatt für 1895 Seite 123), **also bis 2 Uhr nachmittags.**

Von 2 Uhr nachmittags ab ist der Betrieb nur noch insoweit gestattet, als die Beschäftigung bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 28. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2484/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

1096. Auf den Antrag der sämtlichen beteiligten Gewerbetreibenden wird für den **Stadtbezirk Kostschin** gemäß § 41b der Reichs-Gewerbe-Ordnung hiermit angeordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseure und Perrückenmacher** ein Betrieb auch seitens der Arbeitgeber und selbständigen Gewerbetreibenden nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind (siehe Regierungsamtsblatt für 1895 Seite 123), **also bis 2 Uhr nachmittags.**

Von 2 Uhr nachmittags ab ist der Betrieb nur noch insoweit gestattet, als die Beschäftigung bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 28. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2484/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

1097. Für den Saalebaukreis mit dem Sitze in **Klein-Rosenburg** ist eine **Kommission** zur Abhaltung von **Elbschifferprüfungen** nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 **errichtet** worden.

Posen, den 28. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

4485/08 I Eb J. V.: **Klotzsch.**

1098. Des Königs Majestät haben den bisherigen Verwalter des Landratsamts in Lissa, Regierungs-Assessor **von Kardorff** in **Lissa i. P.**, zum **Landrat** zu ernennen geruht.

Posen, den 31. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

9385/08 I. A. 1. J. V.: **Klotzsch.**

1099. Der **Landmesser Jakob Schmack** hierselbst ist nach Vorlegung seiner am 6. August 19[illegible] erteilten Bestallung aus § 36 der Gewerbeordnung am 21. Oktober d. J. **vereidigt** worden.

Posen, den 31. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident.

7321/08 III Ad J. V.: **Klotzsch.**

1100. Die von der **Regierungs-Hauptkasse** hierselbst vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des II. Vierteljahres des Rechnungsjahres 1908 abgelösten **Domänen-Amortisations-Renten** sind von uns **bescheinigt worden.**

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreiskassen mit der Anweisung überwiesen worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenposten im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 31. Oktober 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

2957/08 III Ba 4. **Schulz.**

1101. Nachstehend bringe ich die von der **Handwerkskammer** am 19. Februar 1907 beschlossenen und durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. März d. Js. IV 3065 gemäß § 103g Abs. 3 der R.-G.-O. genehmigten **Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben** zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 2. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

1280/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen treten die folgenden **Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben des Regierungsbezirks Posen:**

Auf Grund der §§ 103e, Abs. 1, Ziffer 1 und 103i, Absatz 1, Ziffer 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1897 und des § 7 Abs. 1 Ziffer 1

s Statuts der Handwerkskammer vom 25. Sep-mber 1899 werden die nachfolgenden für alle Hand-erker und Inhaber von handwerksmäßigen Betrieben s Bezirks der Handwerkskammer zu Posen verbindlichen orschriften zur Regelung des Lehrlingswesens erlassen.

§ 1. Die Befugnis zur Anleitung oder zum Halten n Lehrlingen steht nur denjenigen zu, welche sich i Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 2. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen cht nur denjenigen Personen zu, welche das vierund-anzigste Lebensjahr vollendet haben und entweder

I. in dem betreffenden Handwerk
   a) die von der Handwerkskammer für dasselbe vorgeschriebene Lehrzeit,
   b) oder — solange eine solche Vorschrift nicht erlassen war — mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt

wie die Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungs-usschusse bestanden haben;

(Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem em betreffenden Gewerbe angehörenden Großbetriebe rfolgen oder durch den Besuch einer Lehrwerkstätte der einer sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt § 129 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) ersetzt werden.)

oder Personen, die

II. fünf Jahre hindurch
   a) persönlich das betreffende Handwerk selbstständig ausgeübt haben oder
   b) als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind;

oder Personen, die

III. im Besitze von Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von sonstigen seitens eines Bundesstaates für das betreffende Handwerk oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzten Prüfungsbehörden sind, insoweit solchen Zeugnissen durch die betreffende Behörde die Wirkung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in dem Handwerke beigelegt ist;

oder Personen, die

IV. die Befugnis dazu durch die höhere Verwaltungsbehörde erhalten haben.

§ 3. Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem ehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen u dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge an-uleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Vor-ussetzungen des § 129 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ntspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 der R.-G.-O. entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 der R.-G.-O. entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt § 4 dieser Vorschriften.

Das gemäß § 131 c, Absatz 2 der R.-G.-O. dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127, Abs. 1 der R.-G.-O.) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

§ 4. Als verwandt im Sinne des vorhergehenden Paragraphen und des § 129 a Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung sollen nachstehende gruppenweise zusammenbenannte Gewerbe gelten: 1. Bäcker, Konditoren, Pfefferküchler, Müller, 2. Barbiere, Friseure, Perückenmacher, 3. Maurer, Zimmerer, Steinmetze, Dachdecker, Brunnenmacher, Mühlenbauer (Baugewerbe), 4. Drechsler, Holzbildhauer, Tischler, Glaser, 5. Schlosser, Maschinenbauer, Kupferschmiede, Gelbgießer, Feilenhauer, Büchsenmacher, 6. Klempner, Installateure, 7. Maler, Vergolder, Lackierer, 8. Schuhmacher, Pantoffelmacher, Schäftemacher, 9. Schneider, Kürschner, Handschuhmacher, Hutmacher, 10. Töpfer, Ofensetzer, 11. Messerschmiede, Schleifer, Siebmacher, 12. Schmiede, Stellmacher (Wagenbaugewerbe), 13. Sattler, Tapezierer, Riemer, 14. Goldarbeiter, Graveure, 15. Instrumentenmacher, Mechaniker, 16. Bürstenmacher, Kammmacher, Seiler, 17. Tuchmacher, Weber, 18. Uhrmacher und Optiker.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

§ 5. Die Befugnis zur Anleitung und zum Halten von Lehrlingen kann durch die untere Verwaltungsbehörde (d. h. durch den Landrat bzw. in Städten mit über 10 000 Einwohnern durch den Magistrat solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden:

1. welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge, namentlich durch mangelhafte Ausbildung schuldig gemacht haben, oder
2. gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann von der unteren Verwaltungsbehörde denjenigen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Gegen die Verfügung, durch welche die Befugnis entzogen wird, findet binnen zwei Wochen die Klage beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß statt. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Befugnis durch die höhere Verwaltungsbehörde wieder erteilt werden.

§ 6. Kommen Tatsachen zur Kenntnis des Vorstandes der Handwerkskammer, die die Befugnis eines Handwerkstreibenden oder des Inhabers eines handwerksmäßigen Betriebes zur Anleitung oder zum Halten von Lehrlingen in Frage stellen, so wird der Betreffende

Digitized by Google

zu einer innerhalb einer Woche abzugebenden Erklärung über diese Tatsachen aufgefordert werden. Ergibt die von dem Vorstande unverzüglich anzustellende Ermittelung die Richtigkeit der Tatsachen, so wird dem Betreffenden durch eingeschriebenen Brief aufgegeben werden,

a) wenn es sich um das Recht zum Halten eines Lehrlings handelt, den Lehrling zu entlassen;
b) wenn es sich um das Recht zur Anleitung eines Lehrlings handelt, die Anleitung des Lehrlings einem, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vertreter zu übertragen oder den Lehrling zu entlassen.

Entspricht der Betreffende der ihm gemachten Anforderung nicht, so wird der Vorstand der Handwerkskammer davon unter Darlegung des Tatbestandes und Nachweisung der ergangenen Aufforderung der zuständigen Behörde Anzeige machen.

In der gleichen Weise wird der Vorstand der Handwerkskammer verfahren, wenn in einem Handwerksbetriebe eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art desselben stehende Zahl von Lehrlingen gehalten wird und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint.

§ 7. Personen, welchen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nicht zusteht oder gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vorschriften entzogen ist, ist die Annahme von Lehrlingen gestattet, sofern sie deren Anleitung einem Vertreter übertragen, der allen gesetzlichen Anforderungen (§§ 126, 129 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und §§ 1, 2 dieser Vorschriften) entspricht.

Das Gleiche gilt bei Fortsetzung des Handwerksbetriebes nach dem Tode des Inhabers für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben.

§ 8. Als Lehrlinge dürfen nur solche Personen angenommen werden, die ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten nach zur Erlernung des betreffenden Handwerks geeignet erscheinen und nicht an Krankheiten oder an körperlichen und geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des betreffenden Handwerks untüchtig machen. Personen, die mit Gefängnis oder Zuchthaus vorbestraft sind, bzw. Lehrlinge, die von ihren früheren Lehrherren wegen Diebstahls oder Unterschlagung rechtsgültig aus der Lehre entlassen wurden, können von der Annahme als Lehrling ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüber, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme oder Nichtannahme des Lehrlings vorliegen, entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer, gegen dessen Verfügung den Beteiligten binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zusteht. Der Lehrherr ist verpflichtet, auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer den Lehrvertrag aufzulösen.

§ 9. Die Annahme eines Lehrlings erfolgt nur durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages.

Der Lehrvertrag ist spätestens vier Wochen nach Eintritt des Lehrlings abzuschließen und muß dem von der Handwerkskammer aufgestellten oder genehmigten Formular entsprechen.

§ 10. Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren auszufertigen und vom Lehrherrn, von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben.

Ist dem Lehrling als gesetzlicher Vertreter ein Vormund bestellt, so bedarf der Lehrvertrag auch noch der Bestätigung durch das Vormundschaftsgericht. Alle drei Exemplare hat der Lehrherr dem Vorstande der Handwerkskammer portofrei binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zu übersenden, bei Vermeidung der im § 27 festgesetzten Geldstrafe bis zu 20 Mk. Zwei Exemplare erhält er nach Prüfung durch die Handwerkskammer zurück und zwar ein Exemplar für sich, ein Exemplar für den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings.

Bei Vermeidung der gleichen Strafe hat jeder Lehrherr im Handwerkskammerbezirk gleichzeitig den neu eingetretenen Lehrling unter der Benutzung des angeschlossenen Formulars A bei dem Vorstande der Handwerkskammer anzumelden. Formulare sind von der Handwerkskammer zu beziehen. (Für Innungs-Handwerker: siehe § 26.)

§ 11. Für die Eintragung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer ist eine Einschreibegebühr von 3 Mk. gleichzeitig mit der Anmeldung zu entrichten. Diese Gebühr wird auch erhoben, wenn nach Auflösung eines früheren Lehrverhältnisses die Eintragung von neuem zu erfolgen hat. Ausgenommen sind nur die Fälle der §§ 5, 20 und 25.

§ 12. Die Höchstdauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Der Erlaß eines Teiles der Lehrzeit ist nur mit Genehmigung des Vorstandes der Handwerkskammer und nur auf Antrag des Lehrherrn zulässig.

Die Probezeit, die gemäß § 127 b der R.-G.-O. mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate beträgt, wird in die Lehrzeit mit eingerechnet. Der Lehrvertrag ist somit auch dann abzuschließen, wenn die Probezeit ihr Ende noch nicht erreicht hat, sobald nur vier Wochen seit Eintritt in die Lehre verflossen sind.

§ 13. Die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen in Handwerksbetrieben (§ 130 der Gewerbeordnung) des Kammerbezirks wird für die einzelnen Gewerbe wie nachstehend festgesetzt.

Dabei wird als bestimmend die Durchschnittszahl der an mindestens 200 Werktagen jährlich beschäftigten Gesellen zu Grunde gelegt. Gesellen, die im Akkord arbeiten, bleiben unberücksichtigt. Ausnahmen sind auf begründete Ersuchen in besonderen Einzelfällen nur mit Genehmigung des Vorstandes der Handwerkskammer zulässig.

Für Betriebe	ohne Gesellen	mit 1 Gesellen	mit 2 Gesellen	mit 3 und mehr Gesellen	im Höchstfalle
er Bäcker	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 mehr	6
Barbiere	2	3	4	" " 1 Gehilfen 1 "	5
Drechsler	2	2	3	3	3
Elektrotechniker	2	3	4	auf je 1 Gehilfen 1 mehr	6
Fleischer	2	3	4	" " 1 " 1 "	6
Installateure	2	3	4	" " 1 " 1 "	6
Konditoren	2	2	3	4	4
Lithographen	1	1	1	bei 3 Gehilfen 1 Lehrling, auf je weitere 3 Gehilfen 1 Lehrling mehr bis zur Höchstzahl	4
Maler	2	3	4	4	4
Maschinenbauer	2	3	4	auf je 2 Gehilfen 1 mehr	12
Maurer	2	2	3	auf 4 Gesellen 4 Lehrlinge " 7 " 5 " " 10 " 6 " und auf je weitere 4 Gesellen 1 Lehrling mehr bis zur Höchstzahl	30 (bei 106 Gesellen)
Sattler und Riemer	2	3	5	5	5
Schlosser	3	4	5	auf je 1 Gesellen 1 mehr	8
Schmiede	2	3	4	" " 1 " 1 "	6
Schneider	2	3	4	4	4
Schuhmacher u. Schäftemacher	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 mehr	6
Steindrucker	1	1	2	bei 3 Gehilfen 3 Lehrlinge auf je weitere 3 Gehilfen 1 Lehrling mehr bis zur Höchstzahl	6
Steinsetzer	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 mehr	8
Stellmacher	2	3	4	" " 1 " 1 "	6
Stuckateure	2	3	4	" " 1 " 1 "	6
Tapezierer	2	2	4	6	6
Tischler	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 mehr	8
Töpfer	2	3	4	je 1 mehr auf 2 Gesellen	12
Zimmerer	2	3	4	auf je 1 Gesellen 1 mehr	15

§ 14. Werden in einem Betriebe mehrere Gewerbe ereinigt, so kann für jedes derselben die zulässige Zahl on Lehrlingen gehalten werden. Zum Ersatze eines uslernenden Lehrlings kann ein neuer schon ein halbes ahr zuvor eingestellt werden.

§ 15. Wenn in einem in § 13 nicht genannten andwerk der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Handwerksbetriebes ehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, wird der Vorand der Handwerkskammer der unteren Verwaltungsehörde davon unter Darlegung des Tatbestandes nzeige erstatten, damit dem Lehrherrn die Entlassung nes entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt wird.

§ 16. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie falls er sich vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen und gewöhnlichen Arbeiten seines Handwerks in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen.

Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten (§§ 126, 129 der Gewerbeordnung und §§ 1, 2 dieser Vorschriften), ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren; er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

§ 17. Den Lehrlingen ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger oder des Lehrherrn gestattet. Politische Versammlungen und Versammlungen zu Streikzwecken dürfen die Lehrlinge überhaupt nicht besuchen.

Der Lehrherr darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 18. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Übermäßige und unanständige Züchtigung, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung ist verboten.

§ 19. Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule bzw. die dieser gleichwertige Fachschule (§ 120 Abs. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sofern ihm zu ihrem Besuche eine Gelegenheit geboten ist.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren.

Er hat den Besuch der Schule seitens des Lehrlings zu überwachen und seinerseits alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, damit der Lehrling die

Schule regelmäßig besucht. Bleiben diese Bemühungen dauernd erfolglos, so hat der Lehrherr das Lehrverhältnis aufzulösen.

§ 20. Gibt der Lehrherr seinen Betrieb auf, so hat er dies binnen acht Tagen dem Vorstande der Handwerkskammer anzuzeigen und dabei anzugeben, ob das Geschäft einem Nachfolger übergeben ist und dieser in den Lehrvertrag eintritt.

Ist dies der Fall, so wird auf Antrag des Nachfolgers mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters, der Mutter, des Vormundes) und des Lehrlings ein entsprechender Vermerk auf den Lehrvertrag gesetzt und sodann die Lehrlingsrolle umgeschrieben. Findet eine Nachfolge in dem Lehrvertrag nicht statt, so wird der Vorstand der Handwerkskammer durch Beauftragte für die anderweite Unterbringung des Lehrlings auf die Restdauer der Lehrzeit tunlichst Sorge tragen.

§ 21. Bei Ablauf des Lehrvertrages, sowie bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Vorstand der Handwerkskammer binnen acht Tagen Anzeige zu machen; die Gründe der vorzeitigen Lösung sind anzugeben.

§ 22. Die Vermittelung des Vorstandes der Handwerkskammer zur Unterbringung des Lehrlings tritt auch ein, wenn eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses aus den im § 5 dieser Vorschriften oder im § 127 b der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gründen stattgefunden hat.

§ 23. Bei Beendigung der Lehrzeit vor Entlassung aus der Lehre hat der Lehrling sich der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu unterziehen.

Das Verfahren bei der Prüfung wird durch die Prüfungs-Ordnung geregelt.

§ 24. Der Lehrherr und bei Innungslehrlingen auch der Innungsvorstand sind verpflichtet, den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten.

§ 25. Gewinnt der Prüfungsausschuß die Überzeugung, daß die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings durch den Lehrherrn verschuldet ist, so hat der Vorstand der Handwerkskammer für die Unterbringung des Lehrlings in einem anderen Handwerksbetriebe während der verlängerten Lehrzeit Sorge zu tragen.

Wird durch Verschulden des Lehrherrn die vertragsmäßige Lehrzeit überschritten, so hat der Lehrherr dem Lehrling den ihm hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 26. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Beschäftigung von Lehrlingen bei Innungsmitgliedern, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) Die in § 10 vorgeschriebene Anmeldung des Lehrlings unter Einreichung der drei Exemplare des Lehrvertrages erfolgt nicht an die Handwerkskammer, sondern an den Innungsvorstand. Die Innungen können auch bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings je eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

Desgleichen sind die in den §§ 20 und 21 vorgeschriebenen Anzeigen an den Innungsvorstand zu richten.

b) Der Vorstand jeder Innung ist bei Vermeidung der im § 27 angedrohten Geldstrafe verpflichtet, im Januar und Juli jeden Jahres, spätestens aber bis zum 1. Februar bezw. 1. August dem Vorstande der Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer

1. ein Verzeichnis der seit dem vergangenen 1. Juli bezw. seit dem vergangenen 1. Januar in die Rolle der Innung neu eingetragenen Lehrlinge nach dem anliegenden Formular A,
2. ein Verzeichnis der im gleichen Zeitraum aus der Lehre ausgeschiedenen Lehrlinge nach dem anliegenden Formular B einzureichen.

c) Die nach §§ 6, 8, 20, 21, 22, 25 der Handwerkskammer und ihren Organen obliegenden Verpflichtungen fallen für Lehrlinge, die bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, den Innungen und ihren Organen zu. Jedoch ist die Handwerkskammer befugt, die Organe der Innungen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten anzuhalten und sie bei ihrer Ausführung zu unterstützen.

d) Die Innungen sind berechtigt, selbständig Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zu erlassen. Jedoch dürfen diese Vorschriften mit den von der Handwerkskammer oder von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen. Zur Prüfung, ob dies der Fall ist, sind alle von freien Innungen neu erlassenen Vorschriften binnen 4 Wochen nach ihrem Erlaß dem Vorstand der Handwerkskammer einzureichen.

e) Die Innungen sind befugt, Lehrlinge, die im Bezirk derselben Innung bereits in der Lehre waren, von ihren Lehrherren aber wegen Diebstahls oder Unterschlagung entlassen wurden, zur Lehre bei einem anderen ihrer Mitglieder nicht wieder zuzulassen.

§ 27. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 103 n Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind.

Formular A.

...ung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer.

Des Lehrherrn			Des Lehrlings					Beginn der Lehrzeit	Ende der Lehrzeit
Namen und Vornamen	Wohnung	Handwerk	Namen und Vornamen	Wohnung	Geburtstag	Geburtsort	Handwerk oder Handwerkszweig		
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Formular B.

...meldung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer.

Des Lehrherrn			Des Lehrlings				Ausgelernt	Gestorben	In andere Lehre gegangen. In wem?	In einem anderen (welchem) Beruf übergetreten	Entlassen	Entlaufen	Sonstiges
Namen und Vornamen	Wohnung	Handwerk	Namen und Vornamen	Wohnung	Geburtstag	Geburtsort							
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Der Minister
...r Handel und Gewerbe.

(J.-Nr. IV. 3065.)

Berlin W 66, den 25. März 1908.
Leipzigerstr. 2.

Auf den Bericht vom 12. d. Mts.
(J.-Nr. 437/08 I. G.)

Die von der dortigen Handwerkskammer unter dem ... Februar v. Js. beschlossenen Vorschriften zur ...egelung des Lehrlingswesens werden hiermit in der ...ssung der Anlage genehmigt, soweit nicht die Entscheidung über die Genehmigung gemäß § 130 a, Abs. 2 ...r Gewerbeordnung Ihnen zusteht. Die Gültigkeitsdauer der Vorschriften wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1910 beschränkt.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Posen.

Die Genehmigung der von unserer Vollversammlung beschlossenen Änderungen der Dauer der Lehrzeit steht noch aus.

Posen, den 12. Mai 1908.

Der Vorstand der Handwerkskammer.

G. Müller, Vorsitzender. Dr. Cl. Brandenburger. Syndikus.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1102. Die **Gerichtstage** in **Zerkow** für das Jahr 1909 finden an folgenden Tagen statt:

am 11. und erforderlichenfalls am 12. Januar,
„ 8. „ „ „ 9. Februar,
„ 8. „ „ „ 9. März,
„ 5. „ „ „ 6. April,
„ 3. „ „ „ 4. Mai,
„ 7. „ „ „ 8. Juni,
„ 5. „ „ „ 6. Juli,
„ 20. „ „ „ 21. September,
„ 18. „ „ „ 19. Oktober,
„ 15. „ „ „ 16. November,
„ 13. „ „ „ 14. Dezember.

Jarotschin, den 30. Oktober 1908.

Königliches Amtsgericht.

1103. Der Gerichtstag in **Wielichowo** im Januar 1909 findet nicht am 19., sondern am **18. Januar** statt; die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1908 in Nr. 43 dieses Amtsblatts wird demgemäß berichtigt.

Schmiegel, den 29. Oktober 1908.

Königliches Amtsgericht.

1104. Mit Zustimmung aller Beteiligten hat der Kreis-Ausschuß in der Sitzung vom 23. d. Mts. folgende Parzellen der **Gemarkung Osin Gut** aus dem Gemeindebezirk Birkenfelde **aus-** und in den **Gemeindebezirk Osin eingemeindet:**

1. Artikel Nr. 3, Grundbuch Band 1, Blatt 3, Kartenblatt 2, Parzellen 1, 12, 13, 14, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 47, 48, 49, 58, 60 halb, 61 halb, 62 halb, dem Landwirt Johann Guzdziol I und Ehefrau gehörig, 50,31,66 Hektar groß, mit 148,20 Taler Grundsteuer-Reinertrag und 0,37,53 Hektar Bachhälfte,
2. Artikel Nr. 4, Grundbuch Band 13, Blatt 601, Kempen, Kartenblatt 2, Parzellen 50, 63/51, 64/51, dem Königlichen Preußischen Staat (Eisenbahnverwaltung) gehörig, 0,50,23 Hektar mit 1,18 Taler Grundsteuer-Reinertrag und 1,79,00 Hektar Schienenweg,

Digitized by Google

3. Artikel Nr. 7, ohne Grundbuchblatt, Kartenblatt 2, Parzellen 52, 53, 55, 56, 59 halb, öffentliche Wege und Gewässer 1,64,19 Hektar groß,

4. Artikel Nr. 9, Grundbuch Band 4, Blatt 140 Osin, Kartenblatt 2, Parzelle 2, dem Wirt Josef Dyla gehörig, 1,25,41 Hektar groß, mit 4,23 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

5. Artikel Nr. 10, Grundbuch Band 4, Blatt 141 Osin, Kartenblatt 2, Parzelle 3, dem Wirt Michael Bieda gehörig, 2,47,61 Hektar groß, mit 9,45 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

6. Artikel Nr. 11, Grundbuch Band 4, Blatt 142 Osin, Kartenblatt 2, Parzelle 4, der Arbeiterin, Agnes Wilk gehörig, 00,58,69 Hektar groß, mit 2,30 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

7. Artikel Nr. 12, Grundbuch Band 4, Blatt 143 Osin, Kartenblatt 2, Parzelle 5, dem Wirt Lorenz Przybylski gehörig, 4,32,19 Hektar groß, mit 13,42 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

8. Artikel Nr. 13, Grundbuch Band 4, Blatt 144 Osin, Kartenblatt 2, Parzelle 6, dem Wirt Peter Idzikowski gehörig, 3,77,60 Hektar groß, mit 11,12 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

9. Artikel Nr. 14, Grundbuch Band 4, Blatt 145 Osin, Kartenblatt 2, Parzelle 7, dem Arbeiter Albert Hoffmann gehörig, 1,44,86 Hektar groß, mit 4,47 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

10. Artikel Nr. 15, Grundbuch Band 4, Blatt 146 Osin, Kartenblatt 2, Parzellen 8, 9, dem Häusler Egidius Otremba gehörig, 2,62,60 Hektar groß, mit 7,29 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

11. Artikel Nr. 16, Grundbuch Band 4, Blatt 147 Osin, Kartenblatt 2, Parzellen 10, 11, dem Häusler Johann Bobka gehörig, 2,67,54 Hektar groß, mit 8,30 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

12. Artikel Nr. 17, Grundbuch Band 4, Blatt 148 Osin, Kartenblatt 2, Parzellen 39, 40, dem Wirt Thomas Dyla gehörig, 00,43,46 Hektar groß, mit 1,70 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

13. Artikel Nr. 18, Grundbuch Band 4, Blatt 149 Osin, Kartenblatt 2, Parzellen 41, 42, dem Wirt Julian Nikolajczyk gehörig, 00,44,91 Hektar groß, mit 1,76 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

14. Artikel Nr. 19, Grundbuch Band 4, Blatt 150 Osin, Kartenblatt 2, Parzellen 43, 44, dem Wirt Stanislaus Marczak gehörig, 00,45,93 Hektar groß, mit 1,80 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

15. Artikel Nr. 20, Grundbuch Band 4, Blatt 151 Osin, Kartenblatt 2, Parzellen 45, 46, dem Wirt Leo Trzmiel gehörig, 00,45,12 Hektar groß, mit 1,77 Taler Grundsteuer-Reinertrag,

16. Artikel Nr. 21, Grundbuch Band 4, Blatt 152 Osin, Kartenblatt 2, Parzellen 15, 16, 17, 24, 25, 27, 36, 37, 38, 57, dem Wirt Johann Guzdzial und Ehefrau gehörig, 17,14,64 Hektar groß, mit 45,95 Taler Grundsteuer-Reinertrag und 00,06,17 Hektar Bach,

17. Artikel Nr. 22, Grundbuch Band 4, Blatt 153 Osin, Kartenblatt 2, Parzellen 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, dem Wirt Adalbert Latuffek und Ehefrau gehörig, 19,54,39 Hektar groß, mit 68,72 Taler Grundsteuer-Reinertrag und

18. Artikel Nr. 23, ohne Grundbuchblatt, Kartenblatt 2, Parzelle 54, der Gemeinde Birkenfelde gehörig, 00,62,35 Hektar groß, mit 1,83 Taler Grundsteuer-Reinertrag.

Kempen i/P., den 25. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses

Nr. 3336/08 K. **von Scheele.**

1104a. In der Bekanntmachung über Verlosung der Posener Stadtanleihescheine von 1894 I. Em. ist der Buchstabe B anstelle Nr. 73 Nr. **75** zu lesen.

Posen, den 28. Oktober 1908.

Der Magistrat.

1105. Der **Weg Petersdorf — Schwenten** wird wegen einer Brückenreparatur für Fuhrwerke **gesperrt.**

Die Fuhrwerke müssen über Treben verkehren.

Lissa-West, den 31. Oktober 1908.

Der Königl. Distrikts-Kommissar.

Personalveränderungen.

1106. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Ernannt sind: zum Ober-Postkassenbuchhalter: der Postsekretär Hoerning in Posen; zum Ober-Telegraphensekretär: die Telegraphensekretäre Böhm und Rinno in Posen; zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Fromm in Krotoschin.

Übertragen ist eine Stelle für Ober-Postpraktikanten bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Ober-Postpraktikanten Roll in Posen.

In den Ruhestand getreten ist: der Postsekretär Jagemann in Posen.

Gestorben ist: der Ober-Postpraktikant Berndt in Posen.

Posen O, den 2. November 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

107. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Kopaszewo, Kreis Kosten.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Trzcionka, Kreis Grätz.

II. Brustseuche.

Erloschen unter den Pferden:

des Gutes Obrowo, Kreis Samter.

III. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Loewenfelde-Gem., Skrzebow-Gem., Siegersdorf-Gem., Raschkow-Stadt, Raschkowek-Gem., Raschwege-Gem., Rombczyn-Gut, Walentynow-Gut und Gem., Pogrzybow-Gut und Gem., Treuwalde-Gem., Przybyslawice-Gut, Lulislaw-Gut und Gem., Lonkociu-Gut und Gem., Jaskulki-Gem., Zalesie-Gut, Wilhelminenruh-Forstgut, Jelitow-Gut und Gem., Swielugow-Gem., Radlow-Gut und Gem., Lamki-Gem., Groß-Gorzyce-Gut und Gem., Radziwillow-Gut, Zacharzew-Gut u. Gem., Klein-Topola-Gut und Gem., Gr.-Topola-Gem., Zembcow-Gut und Gem., Zankow-przyg.-Gem., Klein-Gorzyce-Gem., Tarchaly-Gut und Gem. und Wierzbno-Gem., Kreis Adelnau,
2. Szkaradowo, Deutschwehr, Jeziora, Janowo, Ostoje, Bismarckseich, Dubin, Dubinko-Gut, Dubinko-Gemeinde, Osiek-Gut, Osiek-Gemeinde, Pomotzno, Zaorle, Domaradzitz-Gut, Domaradzitz-Gemeinde, Friedrichsort, Goretschki, Sonnenthal, Slonskowo und Szymonki, Kreis Rawitsch.

Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Olobok, Massenau, Wielowies, Slawin, Rossoschütz, Osiek-Gut und Gem., Gostyczyn-Gut und Gem., Smielow-Gut und Gem., Strzegow-Gut und Gem., Leschnau mit Radzischew und Wielopole, Kreis Ostrowo.

VI. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Krämers Kasimir Szymczak in Granowo, Kreis Grätz,
2. des Arbeiters Martin Ciesielski in Lagiewnik II, Kreis Kosten,
3. des Wirts Wilhelm Wunsch in Tharlang, Kreis Lissa,

des Arbeiters Johann Woznicka in Rusiborz, Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Dwornik in Punitz, Kr. Gostyn,
2. des Arbeiters Jakob Mankowski in Eliseuhof, Kreis Koschmin,
3. in Offenberg, Kreis Schroda.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts August Schulz in Neudorf, Kreis Bomst,
2. des Restaurateurs Otto Schmidt in Fraustadt, gleichen Kreises,
3. des Gutsbesitzers Koschmieder in Großdorf, Kreis Grätz,
4. des Wirts Ignatz Golinski in Komorze, Kreis Jarotschin,
5. der Gastwirtin Emilie Ernst in Radenz, des Landwirts Karl Ast in Gluchowo, Kr. Koschmin,
6. des Dominiums Eichwald, Kreis Krotoschin,
7. des Wirts Heinrich Kleiber in Feuerstein, Kreis Lissa,
8. des Arbeiters Johann Gojtka in Stolki, Kreis Meseritz,
9. des Ansiedlers Zade in Gastfelde, Kr. Obornik,
10. des Rentiers Friedrich Hänel I in Eulendorf, Kreis Pleschen,
11. des Wirts Stefan Krause in Czerwonak-Dorf Kreis Posen-Ost,
12. des Arbeiters Stanislaus Sarbak in Pfarskie-Gut, des Dominiums Ordzin, des Eigentümers Karl Schlinke in Neubrück, Kreis Samter,
13. des Arbeiters Franz Jankowiak aus Staniewowo, des Fleischers Eduard Mikulski in Miloslaw, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Josef Ziolkowski in Bielawy, Krein Grätz,
2. des Arbeiters Adalbert Wachowiak in Boguschin-Dominium, des Bahnarbeiters Josef Trzebinski in Utrata, Kreis Jarotschin,
3. der Wittwe Majchrzak in Gurschno-Gut, Kreis Lissa,
4. des Dachdeckermeisters Stefan Stähr in Wischen, Kreis Meseritz,
5. des Vogts Ignatz Stefaniak in Wierzchotschin, des Dominiums Lipnica, Kreis Samter,
6. des Wirts Theofil Lesnik in Siekowo, des Ansiedlers Meinhardt in Prochy, Kreis Schmiegel.

VI. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Gastwirts August Piatkiewicz in Bentschen, des Königl. Domänenpächters Pietsch in Glasberg, Kreis Meseritz, bei Belka in Gurschno-Gem., Kreis Lissa.

VII. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Ackerbürgers Gottfried Pietsch in Storchnest, Kreis Lissa.

Nach Schluß der Redaktion.

1108. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schwerin a. W. hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober d. Js. **die Abtrennung** der in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks **Prittisch,** unter Artikel Nr. 5 Kartenblatt 3 verzeichneten **Parzelle Nr. 452/3** in Größe von 8 Ar 4 Quadratmeter, von dem **Gutsbezirk Prittisch,** und deren **Vereinigung** mit dem **Gemeindebezirk Prittisch,** auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1893 beschlossen.

Schwerin a. W., den 24. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
2309/08 K. A. **Parthey.**

1109. Der Kreisausschuß des Kreises Schwerin a. W. hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober d. Js. die **Abtrennung** der in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirkes **Prittisch** unter Artikel Nr. 4, Kartenblatt 1 und 3 verzeichneten **Parzellen** Nr. 266/168, 267/168, 265/169 ꝛc., 260/180, 264/183 ꝛc., 254/188 ꝛc., 448/2, 449/3 ꝛc., 450/3 ꝛc und 451/12 ꝛc. in Größe von zusammen 5 Hektar 23 Ar 59 Quadratmeter, von dem **Gutsbezirk Prittisch,** und deren **Vereinigung** mit dem **Gemeindebezirk Prittisch,** auf Grund des § 2, Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1893 beschlossen.

Schwerin, a. W., den 24. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
2308/08 K. A. **Parthey.**

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankieren, da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat ist nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in jeder Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armutsattest beizufügen. Der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum beträgt 20 Pf.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 46. Ausgegeben Dienstag, den 17. November 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1110. Inhalt des Reichsgesetzblatts. — 1111. Dr. Korach, Ernennung zum staatlichen Prüfungs-Kommissions-Mitglied für die Krankenpflege-Personen im Stadtkrankenhause Posen an Stelle des Dr. Pauly. — 1112. Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern in Posen und St. Josephs-Krankenhaus in Pleschen, Prüfungsstationen für Krankenpflege-Personen. — 1113. Umwandlung des Gutsbezirks Nowiec in eine Landgemeinde mit Namen Neugrund. — 1114. Desgl. Leng in Lengen. — 1115. Desgl. Ludom in Ludom. — 1116. Marktpreisnachweisung. — 1117. Fouragenachweisung. — 1118. Achtuhrladenschluß in Krotoschin. — 1119. Umschulung Duschnik—Trzionka. — 1120. Enteignung zwecks Bahnhofserweiterung Wreschen. — 1121. Hufschmiedeprüfung in Posen. — 1122. Abfertigungsbefugniserweiterung auf dem Zollamt I Posen-Bahnhof. — 1123. Schulz-Nielczewo, Ernennung zum Trichinenschauer. — 1124. Parzellenumgemeindung Wszemborz—Ostfelde. — 1125. Gerichtstage in Sulmierschütz. — 1126. Umsatzsteuerordnung in Pogorzela. — 1127. Wegeverlegung Dopiewo—Sassenheim. — 1128. Tierseuchen.

1110. Die Nummer 52 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3528 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1904, 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und militärischen Unternehmungen in Kamerun, vom 21. Oktober 1908, und unter

Nr. 3529 die Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 26. Oktober 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1111. Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 10. Juni 1907 (Sonderbeilage zu Nr. 26 des Amtsblattes für 1907) wird an Stelle des Geheimen Sanitätsrat Dr. Pauly der Sanitätsrat **Dr. Korach** zum **Mitgliede** der **staatlichen Prüfungskommission** für die **Krankenpflegepersonen** am hiesigen Stadtkrankenhause ernannt.

Posen, den 2. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

4636/08 I. D. a. J. V.: **Klotzsch.**

1112. Der Herr Medizinal-Minister hat die **Krankenanstalt** der **barmherzigen Schwestern** in **Posen** und das **St. Josephs-Krankenhaus** in **Pleschen** für die aus ihnen hervorgehenden Prüflinge als **Prüfungsstationen** im Sinne des § 2 Abs. 2 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von **Krankenpflegepersonen** vom 10. Mai 1907 zugelassen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission hat der Herr Minister außer dem hiesigen Regierungs- und Medizinalrat oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, den leitenden Arzt der inneren und den leitenden Arzt der chirurgischen Abteilung für das Krankenhaus in Posen, bezw. den Kreisarzt in Pleschen und den Arzt des Krankenhauses für das Krankenhaus in Pleschen ernannt.

Gegenwärtig sind dies der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Schmidt und als dessen Stellvertreter der Kreisarzt Dr. Clauß in Posen als Vorsitzender, bei dem Krankenhause der barmherzigen Schwestern in Posen der Kreisarzt a. D. Medizinalrat Dr. Panienski und der Sanitätsrat Dr Zielewicz, bei dem St. Josephs-Krankenhause in Pleschen der Kreisarzt Dr. Plothe und der praktische Arzt Dr. Likowski.

Posen, den 2. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

5099/08. I. D. a. J. V: **Klotzsch.**

1113. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Oktober 1908 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Schrimm belegene Gutsbezirk Nowiec in eine Landgemeinde mit dem Namen **„Neugrund"** umgewandelt werde.

Posen, den 2. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

9649/08 I B II. Ang. J. V.: **Klotzsch.**

1114. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Oktober 1908 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Pleschen belegene Gutsbezirk Leng in eine Landgemeinde mit dem Namen **„Lengen"** umgewandelt werde.

Posen, den 2. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

9649/08 I B I Ang. J. V.: **Klotzsch.**

1115. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Oktober 1908 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Obornik belegene Gutsbezirk Ludom in eine Landgemeinde mit dem Namen **„Ludom"** umgewandelt werde.

Posen, den 2. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

9649/08 I B J. V.: **Klotzsch.**

1116. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **Oktober 1908.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.												B. Übrige Marktartikel.						
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln	Stroh		Heu
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen		Richt-	Krumm-	
													à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg	à 100 kg
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.																		
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	19 93	19 73	19 53	16 48	16 28	16 08	14 85	14 25	13 65	15 15	14 95	14 75	22 50	27 50	57 50	3 75	4 25	3 25	5 50
2 Birnbaum	20 —	— —	19 —	16 37	— —	16 22	16 11	— —	15 61	15 80	— —	15 06	18 50	— —	— —	2 93	4 25	3 50	6 50
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	16 57	— —	16 09	17 23	— —	16 35	15 30	— —	14 79	— —	— —	— —	3 17	3 10	— —	4 —
4 Buruhstadt	19 80	19 50	19 —	16 48	16 30	16 09	17 —	16 —	15 —	14 85	14 55	14 15	24 —	32 —	— —	4 —	4 50	3 50	6 —
5 Wollstein	19 73	19 30	19 40	16 39	16 23	16 30	16 73	17 —	16 80	15 35	15 34	15 —	16 —	— —	— —	3 16	3 20	— —	3 60
6 Gräz	19 26	19 26	19 16	16 31	16 21	16 14	16 72	16 62	16 52	11 18	14 88	14 78	— —	— —	— —	3 —	3 32	— —	4 10
7 Neustadt b. P.	19 25	18 25	16 50	16 18	15 63	15 —	16 25	15 25	14 —	14 75	14 —	— —	22 38	22 50	50 —	3 —	4 30	— —	6 —
8 Neutomischel*	— —	— —	— —	— —	16 30	— —	— —	16 10	— —	— —	15 20	— —	— —	— —	— —	3 04	5 —	— —	— —
9 Fraustadt*	19 50	— —	19 —	16 66	— —	16 10	17 50	— —	16 50	15 20	— —	14 80	29 —	24 50	58 —	3 24	3 30	2 10	4 67
10 Lissa*	19 67	19 42	19 21	16 48	16 43	16 21	17 42	17 17	16 95	15 89	15 64	15 44	27 50	27 50	50 —	3 32	4 33	— —	5 41
11 Rosten*	19 89	19 26	18 56	17 38	16 71	16 07	17 89	17 15	16 61	17 25	16 25	15 50	25 —	34 —	48 —	3 01	4 50	2 75	6 50
12 Rawitsch*	21 —	20 —	19 —	17 11	16 61	16 11	17 —	16 50	16 —	16 02	15 53	15 04	21 —	25 —	85 —	3 80	4 25	— —	5 50
13 Bojanowo	20 40	19 90	19 40	17 05	16 55	16 05	16 40	15 90	15 40	15 25	14 75	11 25	— —	— —	— —	3 20	4 50	— —	5 —
14 Krotoschin*	20 15	19 79	19 50	16 91	16 68	16 49	15 88	14 94	13 94	15 43	15 13	14 76	20 50	21 —	45 —	3 84	4 25	2 75	5 50
15 Meseritz	20 —	19 50	19 —	16 18	15 94	15 70	15 83	15 58	15 33	15 70	15 45	15 20	— —	— —	— —	3 32	5 —	4 —	— —
16 Neutschen	— —	19 50	— —	— —	16 10	— —	— —	16 72	— —	— —	15 63	— —	— —	— —	— —	3 15	4 25	— —	— —
17 Oborník	19 60	— —	— —	16 15	— —	— —	15 50	— —	— —	15 25	— —	— —	— —	— —	— —	2 75	4 —	3 —	6 50
18 Rogasen	19 50	19 —	18 50	16 32	16 12	15 88	16 50	16 —	15 50	15 —	14 50	11 —	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —
19 Pleschen	20 40	20 —	19 —	17 03	16 80	16 43	17 —	16 —	15 —	15 50	15 —	14 50	18 —	20 —	40 —	2 40	5 —	3 —	6 —
20 Posen*	20 16	19 56	18 78	16 80	16 53	16 22	17 49	17 09	16 41	16 28	15 91	15 41	24 —	49 —	50 —	3 65	4 53	— —	5 64
21 Samter*	19 60	19 —	18 50	16 64	16 41	16 24	16 48	16 28	16 —	15 36	15 —	14 80	20 —	20 —	— —	2 92	3 —	— —	3 84
22 Schrimm*	19 76	19 52	19 26	16 88	16 63	16 38	17 63	17 38	17 13	15 13	14 88	14 63	— —	— —	— —	4 20	5 —	— —	6 —
23 Schroda*	19 34	19 01	18 86	16 25	16 02	15 85	16 85	16 60	16 35	15 65	15 40	15 05	— —	— —	— —	3 50	— —	— —	— —
24 Schildberg	19 90	19 70	19 50	16 80	16 60	16 40	14 80	14 60	14 40	15 —	14 80	14 60	19 —	19 50	— —	3 06	4 —	2 60	6 —
25 Kempen	19 65	18 75	18 01	17 39	16 80	16 13	15 40	14 90	14 40	15 75	15 25	14 75	20 25	22 —	— —	3 25	6 25	— —	5 50
26 Wreschen*	20 25	19 75	19 25	16 35	16 05	15 35	16 75	16 25	15 75	15 50	14 50	14 —	18 50	— —	— —	3 50	4 50	2 25	4 50
27 Gostyn	20 —	— —	19 —	16 50	— —	16 —	17 50	— —	17 —	16 —	— —	15 50	20 —	20 —	60 —	4 —	6 —	4 —	6 —
28 Jarotschin	20 28	19 38	18 07	17 9	16 59	15 84	17 75	17 20	14 90	15 67	15 15	14 40	27 50	45 —	55 —	3 30	5 25	3 50	5 50
Summe	497 12	427 08	453 —	433 10	376 68	401 59	432 46	371 48	391 56	403 01	347 67	355 16	393 63	409 50	598 50	92 49	118 83	40 30	123 76
durch Traktion	19 88	19 41	18 88	16 66	16 38	16 06	16 63	16 15	15 66	15 50	15 12	14 80	21 87	27 30	54 41	3 80	4 38	3 10	5 38
Durchschnittspr. des d. Monats	19 88	19 42	18 97	16 81	16 49	16 22	16 50	15 93	15 50	15 19	14 71	14 51	21 93	27 11	54 55	3 49	4 35	2 96	5 45

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Namen der Städte	1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java gelb u. gebrannten Mokka	Speisesalz	Schweinefett (hiesiges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig	Bier	1 kg Minderungsgewicht
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen													à Liter	à Liter	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	1 20	1 38	1 5	1 50	1 80	2 60	3 10	32	24	27	25	53	50	35	35	2 20	2 70	20	1 25	—	—	—	—
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 21	4 78	39	31	47	43	47	13	49	50	2 30	3 30	22	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	—	1 60	1 40	1 10	1 50	1 50	1 80	2 32	4 64	40	35	60	30	50	60	40	40	2 20	3 —	20	1 80	—	—	—	—
4 Unruhstadt	—	1 25	1 15	1 20	1 25	1 35	1 60	2 —	4 —	38	33	35	44	55	55	35	55	2 70	3 30	20	1 70	—	—	—	—
5 Wollstein	1 10	1 60	1 40	1 40	1 10	1 40	2 —	2 40	4 08	40	30	50	30	50	70	30	50	2 —	2 40	22	2 —	—	—	—	—
6 Gräz	1 46	1 80	1 60	1 40	1 40	1 56	1 80	2 04	3 80	40	30	24	21	50	50	40	35	2 —	2 40	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	—	1 60	1 20	1 30	1 40	1 45	1 60	2 10	3 68	40	30	30	30	50	60	40	40	1 80	2 20	20	1 20	70	—	10	—
8 Neutomischel*	1 20	1 60	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2	3 13	40	30	60	40	40	60	40	50	2 —	3 60	24	1 80	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 40	1 6	1 10	1 60	1 40	1 60	2 —	2 02	4 —	38	32	37	53	52	58	31	36	2 —	2 38	24	1 80	60	—	—	—
10 Lissa*	1 25	1 50	1 35	1 45	1 45	1 50	1 70	2 09	4 08	32	24	33	30	55	43	35	53	1 88	2 90	20	1 85	70	—	—	—
11 Kosten*	1 10	1 40	1 20	1 40	1 40	1 60	1 80	2 40	4 11	45	35	35	45	45	50	48	40	2 70	3 10	22	1 60	90	—	—	—
12 Rawitsch*	1 15	1 50	1 20	1 50	1 50	1 65	1 —	2 28	4 20	38	29	35	35	65	55	34	50	2 90	3 50	22	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	—	1 40	1 20	1 10	1 40	1 40	1 80	2 —	3 60	34	30	40	40	60	60	40	40	2 —	2 40	20	1 80	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 25	1 70	1 30	1 50	1 40	1 60	1 80	2 50	3 56	40	31	50	45	55	55	35	42	1 80	2 40	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	—	1 10	1 20	1 40	1 20	1 10	2 —	2 20	4 12	39	30	50	35	55	50	38	35	1 80	1 90	22	2 —	—	—	—	—
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 10	1 40	1 40	2 —	1 90	3 82	40	30	50	45	55	55	45	45	2 15	3 20	20	1 90	—	—	—	—
17 Obornik	—	1 40	1 20	1 50	1 35	1 35	2 —	2 05	4 40	28	26	30	30	36	36	30	42	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	—	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	1 60	2 40	3 60	40	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	24	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	—	3 40	1 20	1 40	1 20	1 40	3 80	2 60	3 60	40	30	40	35	50	60	35	50	2 —	3 —	20	1 50	—	—	—	—
20 Posen*	1 15	1 30	1 20	1 60	1 68	1 50	3 60	2 50	4 22	33	28	29	29	46	40	32	48	2 50	3 30	20	1 60	58	11	16	110
21 Samter*	—	1 50	1 50	1 20	1 40	1 50	1 50	2 60	4 32	29	23	40	29	46	40	31	35	2 10	2 50	20	—	70	—	—	—
22 Schrimm*	1 30	1 40	1 20	1 60	1 40	1 40	1 60	2 80	1 —	38	25	48	45	75	58	38	58	2 80	3 75	20	1 40	60	10	10	120
23 Schroda*	1 16	1 60	1 50	1 55	1 60	1 60	2 —	2 68	4 48	34	34	40	28	43	50	33	40	2 20	2 80	20	1 80	60	15	20	140
24 Schildberg	—	1 60	1 40	1 20	1 20	1 60	1 70	2 50	3 60	35	31	29	29	49	59	31	43	2 70	3 10	20	1 30	—	10	—	—
25 Kempen	—	1 60	1 40	1 60	1 40	1 40	1 90	2 60	3 80	39	29	40	40	60	60	30	30	1 90	2 10	20	1 30	—	—	—	—
26 Wreschen*	—	1 15	1 30	1 45	1 51	1 55	1 60	2 40	3 55	37	29	45	35	50	50	45	45	2 60	3 10	22	1 50	—	—	—	—
27 Gostyn	—	1 40	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2 80	3 60	40	36	30	30	50	40	30	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—	—
28 Jarotschin	1 15	1 50	1 30	1 30	1 30	1 50	1 70	2 50	3 80	33	31	33	33	18	55	38	38	2 50	3 40	20	1 55	—	—	—	120
Summe	18 57	42 10	36 20	39 63	39 29	41 51	39 65	65 49	109 98	1041	836	1105	987	1410	1462	1021	1205	62 93	82 83	584	44 05	658	46	56	490
durch Traktion	1 21	1 50	1 32	1 42	1 40	1 48	1 77	2 31	3 93	37	30	40	35	51	52	36	43	2 25	2 96	21	1 63	66	12	14	123
Durchschnittspreise des vor. Monats	1 19	1 50	1 32	1 42	1 40	1 49	1 79	2 36	3 30	37	30	40	35	51	53	36	43	2 26	2 98	21	1 6	64	12	14	118

Posen, den 10. November 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: **Klotzsch.**

Digitized by Google

1117. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Oktober 1908.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für Hafer für je 100 kg		Heu für je 100 kg		Stroh für je 100 kg	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Adelnau	Ostrowo	15	96	6	30	4	73
Birnbaum	Birnbaum	16	59	6	83	4	46
Bomst	Wollstein	16	12	3	78	3	36
Fraustadt	Fraustadt	15	96	4	90	3	47
Gostyn	Gostyn	16	80	6	30	6	30
Grätz	Grätz	15	73	4	31	3	49
Jarotschin	Jarotschin	16	80	6	30	5	78
Kempen	Kempen	16	54	5	78	6	56
Koschmin	Krotoschin	16	20	5	78	4	46
Kosten	Kosten	18	11	6	83	4	73
Krotoschin	Krotoschin	16	20	5	78	4	46
Lissa	Lissa	16	47	6	00	4	82
Meseritz	Meseritz	16	49	[1]		5	25
Neutomischel	Neutomischel	15	96	[1]		5	25
Obornik	Posen	17	25	6	50	5	25
Ostrowo	Ostrowo	15	96	6	30	4	73
Pleschen	Pleschen	15	75	6	30	5	25
Posen-Ost	Posen	17	25	6	50	5	25
Posen-West	Posen	17	25	6	50	5	25
Rawitsch	Rawitsch	16	82	6	30	5	78
Samter	Samter	16	13	4	03	3	15
Schildberg	Schildberg	15	75	6	30	4	20
Schmiegel	Kosten	18	11	6	83	4	73
Schrimm	Schrimm	16	01	6	30	5	25
Schroda	Posen*)	15	44	5	82	4	70
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	87	4	91	3	42
Wreschen	Wreschen	16	28	4	73	4	73

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

[1] Nicht zum Verkauf gestellt.

Posen, den 10. November 1908.

Der Regierungs-Präsident

7959/08 I. M. J. V.: **v. Mikusch.**

1118. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Inhaber **aller öffentlichen Verkaufsstellen** in der **Stadt Krotoschin** fordere ich alle Geschäftsinhaber gemäß § 139 f Absatz 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1902 (Amtsblatt Seite 102) zur Abgabe einer Äußerung über den für alle offenen Verkaufsstellen anzuordnenden **Achtuhr-Ladenschluß** auf. Die Äußerungen sind **bis zum 20. Dezember 1908 einschließlich** bei dem Bürgermeister in Krotoschin schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln werden nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt, die eine bestimmte Äußerung für oder gegen die Abänderung innerhalb der gestellten Frist abgegeben haben.

Posen, den 6. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2576/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

1119. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1908 ab die evangelischen Hausväter des zum Gutsbezirk **Sliwno** gehörigen, in Sliwno-Abbau belegenen Grundstücks Sliwno Nr. 31, Kreis Grätz, aus der evangelischen Schulsozietät **Duschnik**, Kreis Samter, **ausgeschult** und in die evangelische Schulsozietät **Trzeionka**, Kreis Grätz, **eingeschult.**

Posen, den 1. September 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5976/08 II. a.

1120. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete, zur **Bahnhofserweiterung in Wreschen** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Zawodzie-Gut (Rittergut Wreschen) Grundbuch Band 133 in Größe von zusammen 19,42 Ar des Rittergutsbesitzer Graf Stanislaus von Poninski in Berlin SW., Yorkstraße 79, gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an auf

Donnerstag, den 26. November 1908, nachmittags 12²⁸ Uhr, auf Bahnhof Wreschen.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen, den 13. November 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

4560/08 I. E b. 2. Ang. **v. Treskow,** Reg.-Assessor.

1121. Die nächste **Hufschmiedeprüfung** vor der staatlichen Prüfungskommission zu **Posen** findet am

Mittwoch, den 23. Dezember 1908,

vormittags 9 Uhr, statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. ein Ausweis, daß sich der Meldende mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur

Prüfung im Regierungsbezirk Posen aufgehalten hat,

4. eine Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat. Hat er eine solche Prüfung nicht bestanden, dann ist der Nachweis über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung zu erbringen.

Mit der Meldung ist die festgesetzte Prüfungsühr von 10 Mark portofrei an die Regierungsreaukasse in Posen einzusenden.

Zur Prüfung hat der Prüfling eine Bescheinigung ıstschein) über die erfolgte Einsendung der Prüfungsühr, sowie ein Rinnenmesser und einen Unterhauer zubringen.

Posen, den 9. November 1908.

Der Vorsitzende
ıer staatlichen Hufbeschlags-Prüfungs-Kommission.
27/08 I Db. **Heyne,**
Veterinärrat, Departementstierarzt.

22. Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß ı 25. v. Mts. III 18265 dem **Zollamte I Posen-ıhnhof** die Befugnis zur **Feststellung des ktolitergewichts von Gerste** beigelegt.

Posen, den 5. November 1908.

ır Präsident der Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

23. Der Schneidermeister **Otto Schulz** in lczewo ist von mir unter Vorbehalt jederzeitigen ıerrufs zum **Trichinenschauer** für inländisches ısch für den Bezirk **Bonikowo,** bestehend aus Ortschaften Bonikowo, Pianowo und Kurzagora **tellt** worden.

Kosten, den 6. November 1908.

Der Landrat.
9/08. **Dr. Lorenz.**

24. Der Kreisausschuß des Kreises Wreschen hat in er Sitzung vom 21. Oktober 1908, auf Grund des § 2 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ılossen, daß die dem Domänenfiskus gehörigen unter tel 1 Wszemborz-Gut, 17 Wembusch Gemeinde und Budzilowo Gemeinde, der Grundsteuermutterrolle etragenen Parzellen, Kartenblatt 1, Parzellennummer 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 und 100, ndbuch Band 133 Rittergut, Gemarkung Wembusch einer Gesamtgröße von 15,04,60 Hektar von dem **tsbezirk Wszemborz abgetrennt** und mit dem **tsbezirk Ostfelde** in kommunaler Beziehung **einigt** werden.

Wreschen, den 9. November 1908.

Namens des Kreisausschusses
des Kreises Wreschen.
Der Vorsitzende
0.08. K. A. **von Haber.**

1125. Im Jahre 1909 werden zu Sulmirschütz in dem in der Kollander Straße belegenen Hotel des Gastwirts Ergang **Gerichtstage abgehalten** werden am 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 19. April, 17. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 20. September, 18. Oktober, 15. November, 20. Dezember.

Adelnau, den 4. November 1908.

Königliches Amtsgericht.

1126. Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten in der Stadt Pogorzela.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 152) und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. September 1908 wird für die Stadt **Pogorzela** nachstehende **Steuerordnung** erlassen:

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Stadtbezirk Pogorzela belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Übertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Übertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückerwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückerwerbes kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $^1/_{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Stadt belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen usw. (§ 5 Abs. 1 d—g, Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Außer den unmittelbaren Erwerbungen und Veräußerungen des Ansiedelungsfiskus (§ 4 § 5 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und § 10 des Gesetzes vom 26. April 1886 G. S. S. 131) sind Grundstücksumsätze auch dann steuerfrei, wenn durch eine amtliche Bescheinigung der Ansiedelungskommission dargetan wird, daß der Eigentumserwerb mittelbar für den Ansiedelungsfiskus geschehen ist. Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundschuldung befassen und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft staatsseitig Stempelerleichterung zuteil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande hästenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere in gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert. Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erheblichen Tatsachen, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Digitized by Google

§ 10. Der Magistrat ist bei der Veranlagung Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht unden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind i Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die ünde der Beanstandung mit dem Anheimstellen zuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der gistrat die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls h dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Ver- agung durch den Magistrat, worüber dem Steuer- chtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) ustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb drei Wochen an die Kämmerei- se zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im rwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist nen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung Veranlagung beim Magistrat schriftlich oder proto- arisch anzubringen.

Über den Einspruch beschließt der Magistrat. gen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen nen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zu- lung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß n. Durch Einspruch und Klage wird die Ver- chtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung iegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder ht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, ern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere rafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit Beginn des tsjahres 1909 in Kraft.

Pogorzela, den 10. September 1908.

Der Magistrat.

(L. S.)

Zucknick.

Vorstehende Umsatzsteuerordnung vom 10. September 08 für die Stadt Pogorzela wird gemäß §§ 18 und des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 rdurch genehmigt.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

Posen, den 28. September 1908.

579-1/08 B. A. **von Siegroth.**

Vorstehender Genehmigungsverfügung des Bezirks- sschusses vom 28. September 1908, betreffend die hebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von undstücken pp. in der Stadt Pogorzela erteile ich ist der mir von den Herren Ministern des Innern d der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 17. Oktober 1908.

Der Ober-Präsident.

12395/08 O. P. B. **von Waldow.**

1127. Der **Ortsverbindungsweg Dopiewo—Saffenheim** durchschneidet in seinem jetzigen Verlauf die Südostecke des Wienckowice'er Waldes. Auf Antrag der Gutsherrschaft Wienckowice soll dieser Weg derartig **verlegt** werden, daß er die vorerwähnte Ecke nicht mehr durchschneidet, sondern an ihren Grenzen umläuft, wodurch eine Verlängerung der Wegestrecke um ca. 90 Meter eintreten würde.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes bei Vermeidung des Ausschlusses **binnen 4 Wochen,** vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt gerechnet, bei mir geltend zu machen.

Ein Plan, aus dem die Wegeverlegung ersichtlich ist, liegt in meinem Amtszimmer während der Morgen- dienststunden aus.

Dopiewo, den 9. November 1908.

Königlicher Distriktskommissar.

1128. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gauzhufners Hieronymus Zeh in Altenhof, Kreis Meseritz.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Wirts Kasimir Kurlus in Wiktorowo, Kreis Grätz,
2. des Dominiums Sonnenfeld, Kreis Krotoschin.

II. Brustseuche.

Ausgebrochen unter den Pferden:

1. des Dominiums Gola, Kreis Gostyn,
2. des Gastwirts Eduard Hoppenheit in Saffen- heim, Kreis Posen-West.

III. Rotz.

a. Ausgebrochen unter den Pferden:

1. des Königl. Domänenpächters Wolff in Neu- Driebitz, Kreis Fraustadt,
2. des Fleischermeisters Süßmann in Koschmin, gleichen Kreises.

b. Erloschen unter den Pferden:

des Omnibusbesitzers Friedrich Rodewald in Raschkow, Kreis Adelnau.

IV. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

der Aktienbrauerei Bavaria in Posen-Stadt.

b. Erloschen unter dem Geflügel:

des Dominiums Otusch, Kreis Grätz.

Digitized by Google

V. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Neustadt a. W., Kreis Jarotschin,
2. Seefelde mit Mühle, Buschdorf und Wladischin, Kreis Obornik,
3. Verlängerung der unter dem 22. Juli bezw. 9. Oktober d. Js. angeordneten Hundesperre für die Ortschaften Grünewiese, Gutehoffnung, Chorzew, Neudorf, Malinie mit Vorwerken Baranowek und Lassew, Baranow mit Pleschener Molkerei, Kowalew mit Pleschen-Bahnhof und Festlegung aller Hunde in Ciesle mit Kaczemka-Krug, Kajew-Dorf, Jankow-Gut und Dorf, Ordzin, Kuczkow-Gut und Kuczkow-Chrzanow-Dorf, Ludwina, Eulendorf, Lubomierz-Dorf, Taczanow-Dorf und Taczanow-Gut mit Vorwerk Lubomierz, Kreis Pleschen, bis einschließlich 1. Februar 1909,
4. Kobylepole-Gut, Kobylepole-Gemeinde, Zieliniec, Neudorf, Zatasewo, Garby, Splawie, Krzesinki, Krzesiny, Kreising, Garaschewo, Minikowo, Pokrzywno, Luisenhain, Rataj, Zegrze, Kreis Posen-Ost,
5. Hohensee, Mieczewo, Dreirädermühle Czolewo, Konarskie mit Elsenau, Radzewo und Schoenthal, Koninko mit Swiontniczki, Daszewice I, Steindorf, Waldau, Szczytnik-Gut mit Gemeinde, Robakowo, Zerniki und Jaryszki-Vorwerk, Kreis Schrimm, auf die Dauer von 3 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Katschemka, Schostaki, Arsenowo und Kobusch-Gemeinde, Kreis Samter.

VI. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Eigendorf in Deutschrode, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Valentin Chojnacki in Miloslaw, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Heinrich Köller in Raschwege, Kreis Adelnau,
2. des Wirts Peter Splawski in Bronikowo, Kreis Schmiegel.

VII. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Schmiedemeisters Valentin Kaminiarz in Mauche, Kreis Bomst,
2. des Vogts Kabat in Niemierzyce und des Arbeiters Matias Matuszewski in Nieprusch, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters August Schoor zu Schloß Gaertringen, Kreis Meseritz,
4. des Wirts Albert Renn in Boguniewo, Kr. Obornik,
5. des Arbeiters Mathias Laban in Obrowo, Kr. Samter,
6. des Schornsteinfegermeisters Raszewski in Lu Kreis Schrimm,
7. des Arbeiters Valentin Chojnacki in Miloslaw Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Valentin Budych in Kwilisch-3 Kreis Birnbaum,
2. des Häuslers Johann Grzeskowiak zu Sm Kreis Gostyn,
3. des Gutsbesitzers Koschmieder in Großdorf, Grätz,
4. der Gastwirtin Emilie Ernst in Radusz, Kr. Koschmin,
5. des Eigentümers Hermann Schulz Nr. 59 Dürrlettel, Kreis Meseritz,
6. des Ansiedlers Kumke in Mittenwald und Wirts Schroeder in Studziniec, Kreis Obo
7. des Wirts Stefan Krause in Czerwonak-D Kreis Posen-Ost,
8. des Stellmachers Nikolaus Konieczny in Pr rowo, des Domänenpächters Bilstein in Kan Vorwerk und des Zimmermanns Julius K in Grünberg, Kreis Samter,
9. des Lehrers Müller in Marienthal, Kr. Schildberg.

VIII. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:

des Ansiedlers Friedrich Gattke in Wittenburg, Kr. Koschmin.

IX. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Bürgermeisters Schmolke in Xions, Kr. Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gutsbesitzers Franz Coenen in Kandl Kreis Fraustadt,
2. des Fleischers Valentin Nowak in Wilkow Kreis Jarotschin,
3. in Siedmiorogowo-Gut, Kreis Koschmin.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 47. Ausgegeben Dienstag, den 24. November 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1129. Inhalt des Reichsgesetzblatts. — 1130. Vereinigung der Erbschaftssteuerämter I und II in Posen. — 1131/1135. Verlegung der Jahrmärkte in Bojanowo, Ostrowo, Kiebel, Czempin, Birnbaum. — 1136. Umschulung Adamowo-Wollstein. — 1137. Desgleichen Manieczki-Brodnica. — 1138. Grundstücksumgemeindung Bähr-Opalenitza. — 1139. Schleusensperrung zu Niegripp. — 1140. Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Posen. — 1141/1143. Bergwerksverleihungen an v. Wedemeyer-Woynitz und Bergfiskus. — 1144. Parzellenumgemeindung Bomst-Widzim. — 1145. Habrich-Adelnau, Bestellung zum Trichinenschauer. — 1146. Verlosung von 3½proz. Posener Stadtanleihe. — 1147. Neuansiedelung Chmiela—Droszew. — 1148. Tierseuchen. — 1149. Jahrmarktsverlegung in Wreschen.

1129. Die Nummern 53 und 54 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3530 das zweite Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, vom 19. September 1906, unter

Nr. 3531 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, vom 30. Oktober 1908, unter

Nr. 3532 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Liberia zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886, sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen, vom 1. November 1908, unter

Nr. 3533 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 3. November 1908, und unter

Nr. 3534 die Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung, vom 6. November 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1130. Die in Posen für die Provinz Posen bestehenden Stempel- und Erbschaftssteuerämter I und II werden vom 1. Januar 1909 ab zu **einem** Amte mit zwei, je von einem Vorstande zu leitenden Abteilungen vereinigt.

Das Amt führt die Bezeichnung:

Königliches Stempel- u. Erbschaftssteueramt, Abteilung I (II)

und umfaßt mit seinem Geschäftsbezirk die Provinz Posen.

Berlin, den 29. Oktober 1908.

Der Finanzminister.

16882/08. J. A.: gez. **Köhler.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1131. Der in der **Stadt Bojanowo,** Kreis Rawitsch, auf den 1. Dezember d. Js. anstehende **Jahrmarkt** (Kram- nnd Viehmarkt) ist aufgehoben und an Stelle desselben ein anderer auf

Donnerstag, den 10. Dezember d. Js.

angesetzt worden.

Posen, den 13. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2519/08 I. G. II Ang. J. V.: **Klotzsch.**

1132. Der in der **Stadt Ostrowo,** Kreis Ostrowo, auf den 1. Dezember d. Js. anstehende **Jahrmarkt** (Kram- und Viehmarkt) ist aufgehoben und an Stelle desselben ein anderer auf

Donnerstag, den 3. Dezember d. Js.

angesetzt worden.

Posen, den 13. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2519/08 I G IV Ang. J. V.: **Klotzsch.**

1133. Der in **Kiebel,** Kreis Bomst, auf den 1. Dezember d. Js. anstehende **Jahrmarkt** (Kram-, Vieh- und Pferdemarkt) ist aufgehoben und an Stelle desselben ein anderer auf

Mittwoch, den 2. Dezember d. Js.

angesetzt worden.

Posen, den 13. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2519/08 I G VI Ang. J. V.: **Klotzsch.**

1134. Der in der **Stadt Czempin,** Kreis Kosten, auf den 1. Dezember d. Js. anstehende

Digitized by Google

Jahrmarkt (Kram- und Viehmarkt) ist aufgehoben und an Stelle desselben ein anderer auf

Mittwoch, den 2. Dezember d. J.

angesetzt worden.

Posen, den 13. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2683/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

1135. Der in der **Stadt Birnbaum,** Kreis Birnbaum, auf den 1. Dezember d. Js. anstehende **Jahrmarkt** (Kram-, Vieh- und Pferdemarkt) ist aufgehoben und an Stelle desselben ein anderer auf

Dienstag, den 15. Dezember d. Js.,

angesetzt worden.

Posen, den 13. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2519/08 I G V. Ang. J. V.: **Klotzsch.**

1136. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1908 ab die **katholischen Hausväter** des Gutsbezirks **Komorowo** mit **Weinberg, Berzyn** und **Judenkirchhof** und der zur Gemeinde Adamowo gehörigen Jaeckel'schen Rohrfabrik, Kreis Wollstein, aus der katholischen Schulsozietät **Adamowo ausgeschult** und mit der katholischen Schulsozietät in **Wollstein vereinigt.**

Posen, den 14. November 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7018/08 II. b. l. **Preuß.**

1137. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1909 ab die katholischen Hausväter des Grundstücks **Gorka Abbau** Grundbuch Nr. 15 zur Gemeinde Gorka, Kreis Schrimm, gehörig, aus der katholischen Schulsozietät Manieczki ausgeschult und der Schulsozietät in **Brodnica,** Kreis Schrimm, **eingeschult.**

Posen, den 9. November 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6444/08. II b 2 . **v. Uthmann.**

1138. Auf den Antrag des Ackerbürgers Gottfried Bähr zu Opalenitza-Abbau beschließt der Bezirksausschuß zu Posen nach Anhörung der Beteiligten und nach eingefordertem zustimmenden Gutachten des Kreistages des Kreises Grätz gemäß § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853,

daß das **Gottlieb Bähr**'sche **Grundstück,** Grundsteuermutterrolle **Opalenitza** Artikel 119 Kartenblatt Lenkerhauland Nr. 1 Parzellen Nr. 132 und 133, in Größe von 4,44,20 Hektar, von dem **Stadtgemeindebezirk Opalenitza abgetrennt,** und mit der **Landgemeinde Lenkerhauland vereinigt** wird.

Posen, den 9. Oktober 1908.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

C. 265-10/08 B. A. J. V.: **von Siegroth.**

1139. Schiffahrtssperre.

Die Schleuse zu **Niegripp** wird wegen nicht zu verschiebender Instandsetzungsarbeiten in der Zeit vom **22. November bis 6. Dezember d. Js.** für Schiffahrt und Flößerei **gesperrt.**

Potsdam, den 6. November 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

W. C. 5085 I. Ang.

1140. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. April 1909 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Littr. A zu 3000 Mk. (1000 Taler) 141 Stück und zwar die Nummern:

259	780	1035	1177	1206	1236	1522
1714	1716	1755	1827	1896	1930	2165
2336	2423	2618	2752	2856	3651	3749
4031	4170	4249	4615	4888	4944	5014
5078	5111	5206	5712	5794	5918	6005
6013	6277	6442	6568	6585	6697	7222
7323	7819	7892	7938	7957	7980	8068
8090	8127	8242	8312	8453	8456	8490
8568	8596	8647	8865	8939	9009	9061
9086	9168	9173	9323	9422	9461	9481
9533	9575	9677	9690	9980	10147	10209
10220	10322	10377	10382	10414	10490	10496
10501	10663	10752	10774	10782	10917	10990
11024	11092	11166	11221	11247	11323	11375
11400	11406	11465	11473	11616	11621	11697
11723	11739	11766	11791	12090	12115	12221
12233	12283	12372	12463	12553	12609	12622
12634	12645	12685	12720	12767	12790	12793
12827	12979	13140	13176	13188	13332	13336
13339	13484	13492	13524	13526	13562	13576
13580.						

Littr. B. zu 1500 Mk. (500 Taler) 49 Stück und zwar die Nummern:

124	129	181	240	562	1101	1109
1336	1417	1483	1645	1683	1896	1914
2086	2113	2188	2352	2361	2380	2424
2503	2514	2785	2832	2852	2855	2941
3084	3085	3209	3268	3348	3488	3518
3704	3732	3776	3836	3913	4003	4025
4220	4231	4249	4277	4413	4415	4443

Littr. C. zu 300 Mk. (100 Taler) 196 Stück und zwar die Nummern:

469	583	787	900	1813	2013	2279
2270	2348	2493	2790	3004	3240	3335
3389	3491	3595	3767	3787	3962	4584
4606	4842	4926	4976	5044	5124	5304
5345	5502	5521	5559	5767	6074	6278
6408	6463	6897	6915	6935	7138	7170
7322	7387	7415	7554	7667	7724	8001
8431	8703	8730	8764	8787	8821	8824

Digitized by Google

9153	9210	9244	9324	9339	9355
9946	9968	10093	10214	10217	10220
10528	10807	10851	11070	11160	11233
11261	11349	11350	11392	11410	11450
11568	11582	11625	11630	11773	11840
11896	12117	12135	12162	12266	12271
12479	12494	12583	12677	12770	12781
12851	12868	12889	13002	13038	13159
13182	13214	13232	13260	13261	13512
13564	13700	13846	13850	13879	13921
13982	14312	14313	14335	14365	14440
14834	14845	14926	14948	15030	15031
15073	15109	15121	15296	15327	15428
15574	15584	15660	15663	15677	15723
15810	15860	15868	15927	15977	16039
16083	16186	16214	16248	16481	16490
16601	16605	16621	16706	16787	16821
17053	17076	17207	17216	17323	17531
17647	17687	17715	17834	18035	18105
18183	18248	18254	18375	18376	18378

ttr. D. zu 75 Mk. (25 Taler) 157 Stück und die Nummern:

1343	1451	1562	1579	1720	1806
1982	2198	2240	2262	2358	2536
3064	3123	3161	3576	3689	4125
4468	4600	4716	4827	4882	4911
5054	5392	5485	5490	5673	5842
6071	6341	6359	6380	6499	6618
6911	6938	6988	7029	7044	7047
7228	7266	7413	7487	7557	7595
7856	7927	8101	8179	8224	8251
8365	8539	8607	8682	8709	8770
9057	9247	9318	9342	9352	9387
9455	9554	9576	9645	9990	10008
10087	10301	10331	10375	10517	10541
10674	10703	10865	10945	11034	11064
11170	11176	11320	11371	11400	11430
11660	11747	11751	11857	12024	12048
12118	12179	12263	12334	12346	12357
12446	12785	12854	12991	13098	13099
13187	13250	13266	13289	13331	13355
13540	13743	13853	13902	13915	14016
14140	14163	14166	14167	14273	14433
14554	14655	14729	14809	14814	14897
14968	14977.				

II. 3½%ige Rentenbriefe.

ittr. L. zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die nern: 263. 275. 418. 514. 1452. 1515.

ittr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die mer: 24.

ittr. N. zu 300 Mark 8 Stück und zwar die mern: 9. 167. 265. 436. 480. 602. 750. 889.

ittr. O. zu 75 Mark 6 Stück und zwar die mern: 163. 225. 299. 321. 488. 584.

ittr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die mern: 47. 182.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kurssähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe $\frac{8}{3}$ Nr. 6—16 „ 4—16 und Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I vom **1. April 1909** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.....Mark, in Worten: .....Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Littr..... Nr..... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Posen, den 19. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

1141. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Eustachius" bei Grünchen, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 21. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer **Justus von Wedemeyer** zu Woynitz bei Altboyen unter dem Namen

„Eustachius"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

f, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 988 (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertachtundachtzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirke Grünchen, sowie in den Gemeindebezirken Grünchen, Grune und Deutsch Wilke in dem Kreise

Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 4. November 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 4. November 1908.

Königliches Oberbergamt.

5270. **Schmeißer.**

1142. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Faul" bei Lubin, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 7. Dezember 1907 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Faul"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

L, R, S, U, T, M

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2199613 (Zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend sechshundertdreizehn) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Lubin und Zelazno, sowie in den Gemeindebezirken Lubin und Bielewo, in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 24. Oktober 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 24. Oktober 1908.

Königliches Oberbergamt.

10930. gez. **Schmeißer.**

1143. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Riegel" bei Neuhof, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 25. März 1908 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preußischen Staate (Bergfiskus) unter dem Namen

„Riegel"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

S, R, W, V,

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2197 (zwei Millionen einhundertsiebenundneunzigtausend achtundzwanzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Neuhof und Lubin, sowie in dem Gutsbezirke Lubin in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 24. Oktober 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 24. Oktober 1908.

Königliches Oberbergamt.

10933. gez. **Schmeißer.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1144. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Bomst hat auf Grund des § 24 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die **Parzelle** Karte 1 der **Gemarkung Bomst,** Parzellen Nr. 38, 26

Größe von 0,01,14 Hektar (Weide) und mit 0,01 Taler Reinertrag von dem **Gutsbezirke Bomst abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirk Widzim** und zwar der Königlichen Oberförsterei Schwenten zu **vereinigen.**

Wollstein, den 14. November 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
040 K. A.

145. Anstelle des Distriktsboten Krechlak ist der Barbier **Habrich** hierselbst zum Trichinenschauer des Trichinenschaubezirks Dembnica, bestehend aus den Ortschaften: Dembnica, Przygodzice pustkowie, Hutta-Gut und Gemeinde, Forsthaus Szmala nebst Waldwärterei, bestellt worden.

Adelnau, den 6. November 1908.

Der Landrat.

1146. Verlosung

von 3½%iger Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885.

Bei der am **20. Juni 1908** stattgefundenen Verlosung von 3½%igen Posener Stadtanleihescheinen vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A zu 5000 Mk. Nr. 9, 59.
Litt. B zu 2000 Mk. Nr. 94.
Litt. C zu 1000 Mk. Nr. 57, 127, 170, 272.
Litt. D zu 500 Mk. Nr. 7, 13, 18, 30, 61, 70, 102, 106, 271, 284, 285, 304, 347, 399, 420, 475, 496, 502, 512, 539, 549, 574.
Litt. E zu 200 Mk. Nr. 43, 55, 68, 73, 177, 238, 279, 422, 461, 513, 514, 614, 741, 845, 857, 912, 928.

Den Inhabern werden diese Anleihescheine im Gesamtbetrage von 30400 Mk. zur Rückzahlung am 2. Januar 1909 mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1908 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Nr. 7—20 und der Zinsschein-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse oder der **Norddeutschen Creditanstalt** hierselbst sowie bei der **Berliner Handelsgesellschaft** in Berlin.

Aus früheren Verlosungen sind **noch rückständig:**

von der **3½%igen Posener Stadtanleihe 1885**
seit 2. **Januar 1907** Litt. E Nr. 896 und 897, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 3—20,
seit 2. **Januar 1908** Litt. E Nr. 484 und 880, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 5—20,

von der **3½%igen Posener Anleihe 1894**

I. Emission

seit 2. **Januar 1908** Litt. E Nr. 335 und 468 abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 9—20,

von der **4%igen Posener Stadtanleihe 1900**
seit 2. **Januar 1904** Litt. C Nr. 1403, Litt. D Nr. 1381, abzuliefern mit Zinsscheinen 8—20,
seit 2. **Januar 1905** Litt. C Nr. 1474, Litt. E Nr. 1276, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 10—20,
seit 2. **Januar 1906** Litt. A Nr. 960, Litt. B Nr. 1706, abzuliefern mit Zinsscheinen 12—20,
seit 2. **Januar 1907** Litt. B Nr. 1877, 2522, Litt. C Nr. 1180, 1242, Litt. E Nr. 1267, abzuliefern mit Zinsscheinen Nr. 14—20.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 22. Juni 1908.

Der Magistrat.

Va 1970/08. **Dr. Wilms.**

1147. Der Wirt **Nikolaus Chmiela** in **Droszew** beabsichtigt von seinem daselbst Grundbuchblatt Nr. 1 belegenen Landgute einen Teil abzuzweigen, auf diesem ein mit einer Schmiede verbundenes Wohnhaus zu errichten und auf diese Weise **eine neue Ansiedlung** zu gründen.

Aufgrund des § 16 des Gesetzes vom 10. August 1904 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen diese Ansiedlung von den Eigentümern, Pächtern 2c. der benachbarten Grundstücke **innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen** bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Belegenheitsplan und Bauzeichnungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Kriewen, den 17. November 1908.

Der Distriktskommissar.

1148. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Niegolewo, Kreis Grätz,
2. des Wirts Ferdinand Greulich I in Kochalle, Kreis Krotoschin,
3. Ujazd-Gut, Kreis Schmiegel.

II. Rinderseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Pinne, Kreis Samter.

III. Wildseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Pinne, Kreis Samter.

IV. Rotz.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Pferdehändlers Simon Baron in Rawitsch, Posenerstraße Nr. 71, Kreis Rawitsch.

Digitized by Google

V. Tollwut.

Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Krotoschin Stadt, Krotoschin Schloß, Sagenhof Gut, Margarethenhof Gut mit Hopfenfeld, Margarethendorf Gemeinde, Osusch Gemeinde, Gorzupia Gemeinde, Smoschew Gemeinde und Prinzenhof Gut mit Franzensfeld, Alt-Krotoschin, Bozacin, Bozoza, Durzyn, Helleseld, Kobierno, Neuvorwerk, Tomnitz und den Gutsbezirken Birkenstein, Hellefeld, Kammerhof mit Teichberg und Neuvorwerk, Kreis Krotoschin,
2. Alt-Boyen, Adamowo, Deutsch-Presse, Feldvorwerk, Gniewowo, Karmin, Kelke, Ludwipole, Nitsche, Polnisch-Jeseritz, Polnisch-Poppen, Prauschwitz, Robatschin, Saule, Splawie, Seide, Woynitz, Wulsch, Zirpe, Zygmuntowo, Polnisch-Presse, Widziszewo, Parsko, Czacz, Klein-Czacz, Niedervorwerk, Alt-Bialcz, Jeligowo, Murkwitz, Poladowo, Wyderowo, Radomitz, Rathenfeld, Targowitz, Gorka duchowna, Weideland und Witoslaw, Kreis Schmiegel.

VI. Schweineseuche.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Frau Bauergutsbesitzer Beate Stephan in Ober-Pritschen, Kreis Fraustadt,
2. des Gutes Zborowo und des Arbeiters Linkowski in Konkolewo, Kreis Grätz,
3. des Dominiums Starygrod, Kreis Koschmin,
4. des Gutes Wykow, Kreis Krotoschin,
5. des Wirts August Sensch in Kloda, Kreis Lissa,
6. des Rittergutsbesitzers Thiel in Doruchow, Kreis Schildberg.

VII. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Distriktsboten Adamek in Großdorf, Kreis Grätz,
2. des Gutes Eichwald, Kreis Krotoschin,
3. des Vogts Roman Adamski in Stokki, Kreis Meseritz,
4. des Wirts Andreas Schulz in Eulendorf, Kreis Pleschen.
5. des Eigentümers Emil Linke in Neuwalden, Kreis Samter,
6. des Königlichen Domänenpächters Müller in Glückshof, Kreis Schildberg.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirtschaftsbeamten Przybyl in Ciesle, des Arbeiters Matias Matuszewski in Nieprusch Kreis Grätz,
2. des Ackerbürgers Robert Pannwitz in Pogorz Kreis Koschmin,
3. des Ackerbürgers Peter Turkiewicz in Krie Kreis Kosten,
4. des Müllermeisters Hugo Schöpke in des Domininms Eichwald, Kreis Krotoschin,
5. der Eigentümerin Berta Zerbe in Wischen, des Arbeiters Johann Gojtka in Stokki, Meseritz,
6. des Wirts Albert Renn in Boguniewo, Ansiedlers Müller in Bülowstal, Kr. Ob
7. des Eigentümers Ernst Hoedt in Lind Kreis Samter,
8. des Wirts Jakob Noculak in Kaczynow, Schildberg,
9. des Arbeiters Franz Jankowiak in Stanislaw des Arbeiters Vinzent Ratajczak in Bierzg des Fleischers Eduard Mikulski in Milos Kreis Wreschen.

VIII. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:

des Königlichen Domänenpächters Pietsch Glasberg, Kreis Meseritz.

IX. Schweinepest.

Erloschen unter den Schweinen:

1. des Bäckermeisters Hermann Aepler in Frau des Rittergutsbesitzers Wilhelm Schubert Nieder-Alt-Driebitz und des Kutschners Faustmann in Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt,
2. des Eigentümers Karl Rettig in Osch Schwerin a. W.

Nach Schluß der Redaktion.

1149. Der in der **Stadt Wreschen,** Wreschen, auf den 1. Dezember d. Js. anf **Jahrmarkt** (Kram- und Viehmarkt) ist aufg und an Stelle desselben ein anderer auf

Dienstag, den 15. Dezember d. Js.

angesetzt worden.

Posen, den 19. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.
2519/08 I G. 7 Ang. J. V.: **Klotzsch.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

r. 48. Ausgegeben Dienstag, den 1. Dezember 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-daktion zuzustellen.

halt: 1150. Beitritt des Kaiserreichs Äthiopien zum Weltpostverein. — 1151. Prüfung der Mittelschullehrer und Rektoren. — 1152. Aufnahmeprüf. kathol. Lehrerinnenseminar in Lissa. — 1153. Kurse für Kandidaten der evangel. Theologie. — 1154. Aufnahmeprüf. bei dem Kgl. Lehrerinnenseminar in Posen. — 1155. Dr. Hübner, Ern. z. Kreisarzt des Kreises Posen-West. — 1156. Jahrmarktsverleg. in Kobylin. — 1157. Ingenieure Rapp und Stoldt, Ernenn. zu Sachverst. für die Prüfung von Aufzügen. — 1158. Hufbeschlag-Lehrschmiedekursus in Posen. — 1159. Einführung der Normalkuppelung bei Feuerspritzen. — 1160. Vereidigung des Landmessers Kaczmarek-Schroda. — 1161. Seminarlehrer Weissenstein, Ern. zum Kreisschulinsp. in Koschmin. — 1162. Verlorener Wandergewerbeschein des Kokocinski-Grätz. — 1163. Neue Telegraphenanstalt in Försterei Ottorowo. — 1164. Verlosung von Rentenbriefen. — 1165. Vernichtung von eingelösten Rentenbriefen. — 1166/1167. Bergwerksverleih. an Stadtgemeinde Lissa. — 1168. Marktscheider Leschnik, Wohnsitzverlegung. — 1169. Parzellenumgem. Chrzan. — 1170. Jankowski-Neustadt a. W., Bestellung zum Trichinenschauer. — 1171. Parzellenumgem. Opatowko—Offenberg. — 1172/1173. Polizei-Verordnung Kehrzwang für Schornsteine in den Kreisen Fraustadt und Lissa. — 1174/1175. Gerichtstage in Kroeben und Kobylin. — 1176. Wegeteileinziehung Schwersenz—Kostschin. — 1177. Personalveränder. Oberl.-Ger.-Bez. Posen. — 1178. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

150. Das Kaiserreich **Äthiopien (Abessinien)** dem **Weltpostverein beigetreten.** Der Briefrkehr mit diesem Lande regelt sich daher fortan nach n Bestimmungen des Weltpostvertrags. Die besondere ebühr, die bisher in Äthiopien für die eingehenden ucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere vom npfänger erhoben wurde, kommt in Wegfall.

Berlin-West, den 19. November 1908.

er Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

151. Für die **Prüfung der Lehrer an Mittelhulen und der Rektoren** sind im Jahre **1909** lgende Termine anberaumt:

26. April und **25. Oktober** für **Mittelschullehrer,**

30. April und **29. Oktober** für **Rektoren.**

Die noch nicht im Schuldienst stehenden Bewerber aben sich unmittelbar, die im öffentlichen oder priaten Schuldienst stehenden Lehrer auf dem vorschriebenen Dienstwege bei uns **spätestens drei Moate vor dem Termine** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2. die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Befähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache, oder aus welchem Gebiete desselben ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde. **Überhaupt haben die Bewerber über ihre Studien in der Pädagogik und in den gewählten Prüfungsfächern genaue Angaben zu machen.**

Im übrigen weisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 16 Seite 81 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 hin.

Posen, den 24. November 1908.

Königliches Prov.-Schul-Kollegium.
14750/08 P. S. C. **Krahmer.**

1152. Dir **Aufnahme-Prüfung** bei dem Königlichen katholischen **Lehrerinnen-Seminar** in **Lissa** findet im Jahre **1909** am **29. März** statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. einen Geburts- und Taufschein,

4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederimpfungsschein,
6. einen selbständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen die in den Regierungs-Amtsblättern und im amtlichen Schulblatt der Provinz Posen für 1905 und 1906 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

Posen, den 21. November 1908.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

14749/08 P. S. C. **Luke.**

1153. Für den **Beginn** der an den **Lehrer-Seminaren** der Provinz Posen im Jahre **1909** abzuhaltenden **Kurse für Kandidaten der evangelischen Theologie** haben wir folgende Termine festgesetzt:

in **Bromberg: 16. August,**
„ **Koschmin: 19. April,**
„ **Lissa: 8. November,**
„ **Rawitsch: 18. Oktober,**
„ **Wongrowitz: 11. Januar.**

Die Kandidaten haben die Zulassung zu dem Kursus spätestens 3 Wochen vor dem Termine bei dem betreffenden Seminardirektor nachzusuchen.

Posen, den 21. November 1908.

Provinzial-Schul-Kollegium zu Posen.

15201/08 P. S. C. **Luke.**

1154. Die Aufnahme-Prüfung bei dem **Königlichen Lehrerinnen-Seminar** in **Posen** findet im Jahre **1909** am **16. April** statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. einen Geburts- und Taufschein,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederimpfungsschein,
6. einen selbständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen die in den Regierungs-Amtsblättern und im amtlichen Schulblatt der Provinz Posen für 1905 und 1906 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

Posen, den 21. November 1908.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

14748/08 P. S. C. **Luke.**

1155. Der praktische Arzt **Dr. Hübner** zu Schwersenz ist zum **Kreisarzt** des Kreises **Posen-West** mit dem Amtssitze in Zabikowo ernannt worden.

Posen, den 20. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

5791/08. I. D. a. J. V.: **Klotzsch.**

1156. Der in der **Stadt Kobylin,** Kreis Krotoschin, auf den 1. Dezember d. Js. anstehende **Jahrmarkt** (Kram-, Vieh- und Pferdemarkt) ist aufgehoben und an Stelle desselben ein anderer auf

Mittwoch, den 2. Dezember d. J.

angesetzt worden.

Posen, den 24. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2752/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

1157. Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 18. Juni d. Js., betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) — Amtsblatt Seite 385/92 — werden gemäß § 37 dieser Verordnung die **Ingenieure Rapp** und **Stoldt** vom Dampfkesselüberwachungsverein für die Provinz **Posen** zu **Sachverständigen** für die **Prüfung von Aufzügen** für den Regierungsbezirk Posen ernannt.

Posen, den 23. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2143/08 I G. J. J. V.: **Klotzsch.**

1158. In der unter Aufsicht der Königlichen Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister Spiller hierselbst geleiteten **Hufbeschlag-Lehrschmiede** beginnt am **Montag, den 3. Januar 1909,** ein neuer Lehrkursus der theoretischen und praktischen Hufbeschlaglehre.

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiedemeister Spiller hierselbst, Schießstraße Nr. 6, bis 14 Tage vorher zu richten.

Posen, den 15. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2961/08 I. D. b. J. V.: **v. Mikusch.**

1159. Gemäß § 18 der **Polizei-Verordnung** betreffend das **Feuerlöschwesen** vom 7. Februar 1907 (A.-Bl. S. 81 ff.) bestimme ich in **Ergänzung** einer Bekanntmachung vom 22. Januar 1908 (A.-Bl. S. 57) Folgendes:

Um die schnelle Verbindung der mit verschiedenen Kuppelungen ausgerüsteten Druckschläuche benachbarter Feuerwehren zu ermöglichen, sind vom 1. April 1909 ab auf jeder Feuerlöschspritze, welche mit 45 oder 52 Millimeter weiten Druckschläuchen ausgerüstet ist, zwei **Normalkuppelstücke** („N. K. S.") mitzuführen.

Dieses Normalkuppelstück, eine etwa 7—10 Zentimeter lange Metallröhre, muß auf dem einen Ende festsitzend die Kuppelung bezw. Verschraubung tragen, mit welcher die betreffende Spritze versehen ist, und auf dem anderen Ende, gleichfalls festsitzend, die Storz'sche Kuppelung von 38 bezw. 45 Millimeter Stutzenlichtweite. (Zu Schläuchen von 45 Millimeter lichter Weite gehört Stutzenlichtweite 38 Millimeter, zu Schläuchen von 52 Millimeter die Stutzenlichtweite 45 Millimeter).

Auf einem jeden N. K. S. muß der Name des Standortes der Spritze deutlich lesbar eingeschlagen sein. Es ist im Requisitenkasten, gegen Schlag, Stoß und Verschmutzen gesichert, unterzubringen.

Digitized by Google

Die Anschaffung des N. K. S. ist **nicht** erforderlich bei Spritzen

1. mit 52 Millimeter weiten Druckschläuchen und Storz'scher Kuppelung von 45 Millimeter Durchgang am Klauenteil und Stutzen und
2. mit 45 Millimeter weiten Druckschläuchen und Storz'scher Kuppelung von 45 Millimeter Durchgang am Klauenteil und 38 mm Durchgang am eingebundenen Stutzen.

Vor Anschaffung neuer Kuppelungen wie auch des Normalkuppelstücks haben sich die bestellenden Gemeinden oder Wehren, sofern irgendwelche Zweifel bezüglich der Art der Kuppelung oder bezüglich der Ausführung des N. K. S. vorliegen, an den Herrn Provinzial-Feuerlösch-Direktor mit dem Ersuchen um Rat oder Auskunft zu wenden.

Posen, den 21. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

7296/08 I. A 2. J. V.: **v. Mikusch.**

1160. Der Landmesser Miecislaw **Kaczmarek** in **Schroda** ist nach Vorlegung seiner am 29. Mai d. Js. erteilten Bestallung aus § 36 der Gewerbeordnung am 30. Oktober d. Js. **vereidigt worden.**

Posen, den 23. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.

7436/08 III A d. **Daum.**

1161. Der mit der kommissarischen Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks **Koschmin** beauftragte ordentliche Seminarlehrer **Weissenstein** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. November 1908 U. III. B. Nr. 4773/08. U. III vom 1. Dezember 1908 ab zum **Kreisschulinspektor** des gedachten Inspektionsbezirks ernannt worden.

Posen, den 25. November 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

12044/08 II. Gen. **Hassenpflug.**

1162. Der dem **Josef Kokocinski** in **Grätz** für das Jahr 1908 erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 297** zur Ausübung des Gewerbes als Drehorgelspieler **ist abhanden** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Posen, den 23. November 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

8073/08 III b. **Daum.**

1163. In **Försterei Ottorowo** ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle und Unfallmeldedienst** eröffnet worden.

Posen-Ost, den 7. November 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dreßler.

1164. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **2. Januar 1909 einzulösenden 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Lit. F. zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 146, 207, 272, 647, 893, 1011.

Litt. H. zu 300 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 16, 35, 123, 277, 486, 793, 878.

Litt. J. zu 75 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 74, 237, 356, 397, 421, 496.

Litt. K. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 7, 78.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheine Reihe III Nr. 3—16 und Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbankkasse,** Kanonenplatz Nr. 11 I, oder bei der Königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **2. Januar 1909** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1909 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark, in Worten ..... Mark für d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen Litt. .... Nr. .... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 16. Juli 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

1165. Bekanntmachung betreffend die Vernichtung der eingelösten 4 und 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtszimmer der Königlichen Rentenbank zu Posen

am **19. November 1908.**

Nach dem anliegenden Verzeichnis I sind in der Zeit vom **1. Mai 1908** bis **31. Oktober 1908** der Rentenbank an ausgelosten Rentenbriefen gegen Barzahlung zurückgegeben worden:

zu 4 %.

151	Stück	Littr.	A.	zu 3000	Mk.	= 453 000	Mk.
49	„	„	B.	„ 1500	„	= 73 500	„
194	„	„	C.	„ 300	„	= 58 200	„
149	„	„	D.	„ 75	„	= 11 175	„
543	Stück über					595 875	Mk.

Diese in dem Verzeichnis einzeln aufgeführten 543 (fünfhundertdreiundvierzig) Rentenbriefe über 595 875 (fünfhundertfünfundneunzig Tausend achthundertfünfundsiebzig) Mark mit 6435 (sechstausend vierhundertfünfunddreißig) Zinsscheinen und 543 (fünfhundertdreiundvierzig) Erneuerungsscheinen wurden nachgezählt, mit dem Verzeichnis verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **Ziboll,** gez. **Bruno Hanisch,**
Abgeordnete der Provinzialvertretung.

gez. Dr. jur. **Fritz Hartwig.**
Notar.

Geschlossen.

gez. **Zack** gez. **Hantel**
Provinzialrentmeister. Rentenbanksekretär.

Vorstehende Verhandlung wird auf Grund des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 19. November 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

1166. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Marienhof" bei Deutsch Wilke, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 17. Juli 1907 präsentierten Mutung wird der Stadtgemeinde Lissa in Posen unter dem Namen

„Marienhof"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 468 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend vierhundertsechundsechzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Deutsch Wilke, Schwetzkau und Wolfskirch, sowie in dem Gutsbezirke Antonshof in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 3. November 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 3. November 1908.

Königliches Oberbergamt
5288/08. **Schmeißer.**

1167. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Ziegelei-Grune" bei Grune, Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 22. August 1907 präsentierten Mutung wird der Stadtgemeinde Lissa in Posen unter dem Namen

„Ziegelei-Grune"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

d c e f g

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 750 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend siebenhundertundfünfzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Grune, Deutsch Wilke, Lissa und Schwetzkau, sowie in dem Gutsbezirke Antonshof in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 3. November 1908.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 3. November 1908.

Königliches Oberbergamt
3894/08. **Schmeißer.**

1168. Der konzessionierte **Markscheider Paul Leschnik** hat seinen **Wohnsitz** vom 12. November d. Js. ab in **Bielschowitz,** Kreis Zabrze O.-Schl. genommen.

Breslau, den 21. November 1908.

Königliches Oberbergamt
Schmeißer.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

169. Der Kreisausschuß des Kreises Jarotschin in der Sitzung am 5. November d. J. auf Grund § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 91 im Einverständnis mit den Interessenten beschlossen, folgende dem Majoratsbesitzer Paul Carst Dembno gehörige, in der **Gemeinde Chrzan** gegene **Grundstücke** unter **Abtrennung** von dem **emeindebezirke Chrzan** mit dem **Gutsbezirke hrzan** zu **vereinigen:**

1. Artikel Nr. 36 der Gemarkung Chrzan, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 2, 563/52, 564/52, 565/52, 53, 54, 566/55, 567/56, 56, Grundbuch Blatt Nr. 27, im Umfange von 7,64,60 Hektar,
2. Artikel Nr. 51 der Gemarkung Chrzan, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 2, 105, Grundbuch Blatt Nr. 50, Gemarkung Dembno, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 48, 51, 53, 56, 58, 59, Grundbuch Blatt Nr. 32 und 50, im Umfange von 21,70,00 Hektar,
3. Artikel Nr. 95, Gemarkung Chrzan, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 86, 87, Grundbuch Blatt Nr. 88, im Umfange von 4,60,60 Hektar,
4. Artikel Nr. 140, Gemarkung Chrzan, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 613/82, 614/82, 615/82, 616/83, 617/83, 84, 85, Grundbuch Band 17, Blatt Nr. 28, im Umfange von 7,11,70 Hektar,
5. Artikel Nr. 141, Gemarkung Chrzan, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 4, 26, 554/27, 255/27, Grundbuch Band 17, Blatt Nr. 28, im Umfange von 6,45,87 Hektar,
6. Artikel Nr. 142, Gemarkung Dembno, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 52, Grundbuch Band 18, Blatt Nr. 55, im Umfange von 0,68,70 Hektar,
7. Artikel Nr. 143, Gemarkung Dembno, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 49, Grundbuch Blatt 123, im Umfange von 0,53,40 Hektar.

Jarotschin, den 15. November 1908.

er Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
47/08. K. A. **von Unger.**

170. Der Trichinenschauer, Wirt Wilhelm Berndt Boguschin-Hauland, hat sein Amt am 1. d. Mts. dergelegt. Die weitere Ausübung der **Trichinen**au in dem Beschaubezirk **Boguschin-Hauland,** end aus den Ortschaften Boguschin-Hauland und usko, habe ich unterm heutigen Tage dem **Fleisch**hauer, Bäckermeister **Sylvester Jankowski** Neustadt a. W. übertragen.

Jarotschin, den 16. November 1908.

Der Landrat.
/08. **von Unger.**

171. Gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung 3. Juli 1891 sind im Einverständnis der Been die in der Grundsteuermutterrolle von **Opa**o unter Artikel Nr. 12, 16 und 17, **Parzellen** Nr. 77/30, 78/30, 117/32, 119/32, 122/32, 124/32 zu 95/40, 120/48, 64, 65, 111/66, 113/66, 114/67, 116/67, 125/68, 127/68, 128/69, 130/70, 133/71, 135/71, zu 137/72, zu 139/72, 82/40, 79/51, 87/55, 58, 75/59, 77/59, 92/90, 61, zu 62a, zu 62b, zu 84/63, 89/64 und 94/57 eingetragenen Wegeparzellen, 6,1891 Hektar groß, von dem **Gemeindebezirk Opatowko abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk Offenberg vereinigt** worden.

Schroda, den 20. November 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
v. Rose.

1172. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Fraustadt, mit Ausnahme der Stadt Fraustadt.

Auf Grund der §§ 5 u. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Fraustadt, mit Ausnahme der Stadt Fraustadt, unter Zustimmung des Kreisausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerial-Erlaß vom 27. April 1907 — Regierungs-Amtsblatt S. 255/6.)

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels Gasthöfen, Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1908 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 14. September 1902 (Beilage zu Nr. 72 des Kreisblattes für 1902) außer Kraft.

Fraustadt, den 26. November 1908.

Der Landrat.

9899/08 I. **v. Heppe.**

1173. Polizeiverordnung über den Kehrzwang für Schornsteine im Kreise Kosten.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für den Kreis Kosten unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, ihre in Benutzung gewesenen Schornsteine durch den angestellten Bezirksschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung des durch besondere Taxe festgesetzten Kehrlohns reinigen zu lassen.

Abgesehen hiervon kann die Reinigung der Schornsteine durch andere Schornsteinfeger oder jede beliebige andere Person vorgenommen werden.

Dem Kehrzwange sind jedoch alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine). Diese unterliegen dem Kehrzwange. (Ministerialerlaß vom 27. April 1907 — Regierungsamtsblatt S. 255/256.)

§ 2. Die Schornsteine sind in den Monaten Oktober bis April mindestens alle vier Wochen, in den Monaten Mai bis September mindestens alle sechs Wochen einmal zu reinigen.

Bei gewerblichen Anlagen, wie Hotels, Gasthöfen Menageküchen, Bäckereien, Schlächtereien, Wurstmachereien, Tischlereien, Schmieden, Schlossereien, Färbereien usw. beträgt die Reinigungsfrist längstens vier Wochen.

In den Fällen, in denen eine Reinigung der Schornsteine in kürzerer Frist notwendig ist, hat die Ortspolizeibehörde die Frist festzusetzen.

§ 3. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine ist von dem Hauseigentümer zu zahlen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen, insbesondere § 368 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit diesem Tage treten die Verordnungen vom 28. September 1894 (Kreisblatt für 1894 Nr. 39) und vom 30. September 1901 (Kreisblatt für 1901 Nr. 82) außer Kraft.

Kosten, den 14. Oktober 1908.

Der Landrat.

4991/08 J. V.: **Lorenz.**

1174. Im Jahre 1909 werden durch das unterzeichnete Amtsgericht in Kroeben im dortigen Amtsgerichtsgebäude an folgenden Tagen **Gerichtstage** abgehalten werden:

Donnerstag, den 14. Januar,
" " 18. Februar,
" " 18. März,
" " 15. April,
" " 13. Mai,
" " 17. Juni,
Mittwoch, " 14. Juli,
Donnerstag, " 23. September,
" " 21. Oktober,
" " 18. November,
Mittwoch, den 15. Dezember (Waisenratssitzung),
Donnerstag, den 16. Dezember.

Die Gerichtstage beginnen regelmäßig um 9 Uhr vormittags.

Gostyn, den 20. November 1908.

Königliches Amtsgericht.

1175. Die **Gerichtstage** in **Kobylin** werden in dem Geschäftsjahre 1909 an den folgenden Tagen abgehalten werden:

26. Januar,	24. Februar,
26. März,	22. April,
24. Mai,	24. Juni,
14. Juli,	24. September,
22. Oktober,	24. November,

23. Dezember.

Krotoschin, den 12. November 1908.

Der aufsichtführende Richter
Bartolomäus, Amtsgerichtsrat.

1176. Der zu der früheren Landstraße **Pos. Schwersenz—Kostschin** gehörige, in der Gemarkung Schwersenz-Dorf belegene **Wegeteil** Kartenblatt Nr. 489/164, jetzt im Eigentum der deutschen Wohnungsbaugenossenschaft befindlich, in einer Größe von 50 10 Quadratmeter, soll für den öffentlichen Verkehr **eingezogen werden.**

In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche gegen dieses Vorhaben **binnen 4 Wochen**

Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der rzeichneten Wegepolizeibehörde zur Vermeidung Ausschlusses geltend zu machen.

Schwersenz, den 23. November 1908.

er Königl. Distrikts-Kommissar.
gez. **Reymann.**

Personalveränderungen.

77. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im Oktober 1908.

I. Bei den Gerichten.

Ernannt: zum Amtsrichter in Meseritz der ichtsassessor Felgner zu Westerland; zu Gerichtsssoren die Referendare Dr. Fink und Klawun; zu erendaren die Rechtskandidaten Eickhoff und Kanvicz; zum Amtsgerichtssekretär in Koschmin, der arische Gerichtsschreibergehilfe Flemming aus Pleschen.

Versetzt: der Gerichtsassessor Dr. Becker von ßalmerode nach Posen; die Amtsgerichtssekretäre fer von Koschmin nach Obornik und Piechatzek von ornik nach Filehne; die Gerichtsvollzieher Walter Strelno nach Kosten und Fritz von Kosten nach elno; die Gerichtsdiener Wesolowski von Meseritz ndgericht) nach Hohensalza, Wilke von Hohensalza h Schroda, Mörke von Schmiegel nach Meseritz ndgericht), Kiene von Czarnikau nach Lissa i./P. ntsgericht); der Gefangenaufseher Wolf von Wronke ntralgefängnis) nach Kempen; der Gefangenaufseher owczyk von Kempen als Gerichtsdiener nach Meseritz ndgericht); der Gefangenaufseher Wilczek von Posen Gerichtsdiener nach Filehne; der Gerichtsdiener von Samter als Gefangenaufseher nach Fraustadt.

In den Ruhestand versetzt: der Gerichtszieher West in Ostrowo.

II. Bei den Staatsanwaltschaften.

Ernannt: Der Vikar Niedzwiedzinski in zdrowo zum katholischen Geistlichen in Wronke ntralgefängnis), der Stadtsekretär Lindner in Bentschen ständigen Vertreter des Amtsanwalts daselbst.

Versetzt: der Gefangenaufseher Erber von austadt nach Posen (Staatsanwaltschaft).

Freiwillig ausgeschieden: der katholische istliche, Pfarrer Lukowski in Wronke (Zentralngnis).

Gestorben: der Amtsanwalt Zager in Czarau.

Posen, den 14. November 1908.

er Oberlandesgerichtspräsident.

178. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter den Schafen:

Dominiums Urbanowo, Kreis Grätz.

b. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

Dominiums Jastrzembnik, Kreis Neutomischel.

c. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Ganzhüfners Hieronymus Zeh in Altenhof, Kreis Meseritz.

II. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

der Domäne Klein-Galonski, Kreis Pleschen.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Klenka mit Waldhof, Dembno mit den Vorwerken Gory, Wygoda, Franziszkowo und Lutynia, Wolicakozia, Hermanowo, Papiermühle, Sandkrug, Karpfensähre und Laskowko, Kreis Jarotschin, auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Verlängerung der unter dem 22. Juli, 9. Oktober und 3. November d. Js. angeordneten Hundesperre für die Ortschaften Grünewiese, Gutehoffnung, Neudorf, Malinie mit Vorwerken Baranowek und Lassew, Baranow mit Pleschen'er Molkerei, Kowalew mit Pleschen-Bahnhof, Weizenfeld, Chorzew, Giesle mit Kaczemka-Krug, Jankow-Gut, Ludwina, Erlendorf, Lubomierz-Dorf, Taczanow-Dorf und Taczanow-Gut, Vorwerk Lubomierz, bis einschließlich 17. Februar 1909; ferner Festlegung aller Hunde in Czarmuszka, Schwarzwaldau mit Maryanow, Karmin mit Gustawowo und in Sowina, Kreis Pleschen, gleichfalls bis einschließlich 17. Februar 1909,
3. Splawie-Gut und Gemeinde, Krzesinki, Krzesiny, Kreising, Garaszewo, Marlewo, Gluschin, Piotrowo, Babki, Daszewice II, Kreis Posen-Ost.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Blazejewo-Gut mit Wygodda, Blazejewo-Gem., Brzesnica mit Orkiniec, Dronkau-Gut, Drzonek-Gemeinde, Jaskulki-Gut mit Kotowo-Vorwerk, Lipowka-Gut, Lipowka-Gemeinde, Lubiatowko-Gut, Lubiatowo-Gemeinde, Maslowo-Gemeinde, Międzychod-Gut mit Pinka-Vorw. und Szelong-Abbau, Międzychod-Gemeinde, Nesselrode-Gut, Nowiec-Gemeinde, Neugrund-Gem., Seeweiler-Gemeinde, Ostrowieczko-Gut, Russocin-Gut mit Felixowo, Russocin-Gem., Wieszczyczyn-Gut, Wieszczyn-Gemeinde, Trombinek-Gut, Trombinek-Gemeinde, Xienginki-Gemeinde, Kreis Schrimm.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Friedrich Dümke in Waldhorst, Kreis Grätz,
2. des Molkereipächters Möller in Gramsdorf, Kr. Obornik,
3. des Gutspächters Franz Kędzierski in Pakawie, Kreis Samter.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Bäckermeisters Peter Bajon in Weine, Kreis Fraustadt,
2. des Stellmachermeisters Wladislaus Rulcynski in Storchnest, Kreis Lissa,

3. des Tischlermeisters Leo Ulanowski in Xions und des Wirts Friedrich Tomm in Niske, Kreis Schrimm.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Fleischers Stanislaus Kaminski in Kriewen, Kreis Kosten,
2. des Arbeiters Ignatz Peikert in Gurschno-Gut, Kreis Lissa,
3. des Pfefferküchlers A. Mockiewicz in Schrimm, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gasthofbesitzers Otto Schmidt in Fraustadt, gleichen Kreises,
2. deä Vogts Kabat in Niemierzyce und des Distriktsboten Adamek in Großdorf, Kr. Grätz,
3. des Wirts Ignaz Golinski in Komorze, Kreis Jarotschin,
4. des Landwirts Karl Ast in Gluchowo, Kreis Koschmin,
5. der Arbeiterwitwe Zoch in Lagowitz, des Arbeiters August Schoor in Schoß Hiller-Gaertringen, Kreis Meseritz,
6. des Gutsbesitzers Th. Hickstein in Boruch[illegible] des Ansiedlers Zabe in Gastfelde und des [illegible] besitzers Ciechowski in Kl.-Dombrowka, [illegible] Obornik,
7. des Rentiers Friedrich Hänel I in Eulen[illegible] Kreis Pleschen,
8. des Arbeiters W. Kaczmarek in Konin, [illegible] Eigentümers Karl Schlinke in Neubrück, [illegible] Arbeiters Mathias Laban in Obrowo, [illegible] Samter,
9. des Schornsteinfegers Raszewski in Xions, [illegible] Schrimm.

VI. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Ignatz Robaszynski in Pa[illegible] Kreis Gostyn, des Gärtners Karl Redlich [illegible] Bentschen, Kreis Meseritz.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:
des Gutes Pempowo, Kreis Gostyn.

b. Erloschen unter den Schweinen:
des Wirts Martin Smektala in Rembowo, [illegible] Gostyn.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankieren, da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat ist nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in jeder Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armutsattest beizufügen. Der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum beträgt 20 Pf.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

r. 49. Ausgegeben Dienstag, den 8. Dezember 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die Nr. 52 sind des **Weihnachtsfestes** wegen bis spätestens **den 23. d. Mts.** Mittwoch — Abends 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

ilt: 1179/1180. Inhalt des Reichsgesetz-Bl. u. Ges.-Samml. — 1181. Weihnachtssendungen. — 1182. Änderung der Anweis betr. das Verfahren bei Ausstellung ꝛc. von Quittungskarten. — 1183. Auszug aus dem Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung. — 1184. Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. — 1185. Entlass.-Prüf. d. Seminaristen. — 1186. Prüf. der Lehr. der weibl. Handarbeiten. — 1187. Prüf. der Lehrerinnen der franz. u. engl. Sprache. — 1188. Termin für die zweite Lehrerprüfung. — 1189. Prüfung der Taubstummenlehrer. — 1190. Aufnahmeprüf. bei den Kgl. Präparandenanstalten. — 1191. Desgl. in den Schullehrer-Seminaren. — 1192. Bildung des Gutsbez. Wronow. — 1193. Namensänder. der Landgem. u. Gutsbez. Konarzewo u. Wyciązkowo. — 1194. Hinweis auf die Sonderbeilage zum Amtsblatt. — 1195. Dr. Oriol Solé Rodriguez-Hamburg, Ern. z. Generalkons. von Uruguay. — 1196. Lipowi-Wreschen, Verlust des Wandergewerbesch. — 1197. Ausreichung der Zinssch.-Bog. Reihe II zu den 3½proz. Posener Prov.-Anleihesch. — 1198. Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichn. — 1199. Parzellenumgem. Zedlitz, Heyersdorf und Kabel. — 1200. Mikolajczak-Twardow, Ern. z. Viehrevisor. — 1201. Greiser-Kriewen, Ern. z. Trichinenschauer. — 1202. Parzellenumgem. Zaborowo ꝛc. — 1203. Desgl. Polajewo. — 1204. Desgl. Bialenschin. — 1205. Entmündig. Lemanski-Fraustadt. — 1206. Berichtigung. — 1207. Wegeverleg. Schildberg—Kempen Abzweigung. — 1208. Desgl. in der Gemark. Krotoschin. — 1209. Personalveränder. Ober Post-Dir. Posen. — 1210. Tierseuchen. — 1211. Auslosung 4½proz Schuldverschreib. der Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn-Gesellsch. — 1212. **Sonderbeilage** betr. Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin u. d. Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Breslau. — Hierzu: Ministerielle **Sonderbeilage** betr. Anweisung zur Ausführung des § 15 der Wegeordnung für die Provinz Posen vom 15. Juli 1907.

79. Die Nummern 55, 56 und 57 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5535 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz, vom 4. November 1908, unter

Nr. 3536 die Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den Deutschen Schutzgebieten, vom 15. Oktober 1908, unter

Nr. 3537 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 15. Oktober 1908, unter

Nr. 3538 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 1. November 1908, unter

Nr. 3539 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 20. Oktober 1908, unter

Nr. 3540 die Bekanntmachung, betreffend einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 14. November 1908 über den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete und der Französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Übereinkunft, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 419 ff), vom 20. November 1908, und unter

Nr. 3541 die Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat, vom 21. November 1908.

1180. Die Nummer 37 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10925 den Staatsvertrag zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich sachsen-altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen, vom 22. Mai 1908, und unter

Nr. 10926 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 4. September 1908 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich sachsen-altenburgischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der sachsen-altenburgischen Gemeinde Sachsenroda mit der zum Königreiche Preußen gehörigen Kirchengemeinde Hohenkirchen vom 22. Mai 1908, vom 22. Oktober 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1181. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, **mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen,** damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachts-

feste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken.** Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die **Aufschrift** der Pakete muß **deutlich, vollständig** und **haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen** Papiers, das **der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß; bei in Leinwand verpackten Sendungen von Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift indessen **nicht** auf die Umhüllung **geklebt** werden. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der **Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß **sämtliche Angaben der Begleitadresse** enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen **nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers,** auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es **wesentlich** bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die **Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr, noch im Verkehr mit dem Ausland** — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit **einer** Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W 66, den 21. November 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: **Kobelt.**

1182. Ziffer VI der Anweisung, betreffend das **Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten,** vom 17. November 1899 (M. Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung:

„Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, so ist die Ausstellung der Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Äußerung zu ersuchen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller [illegible] das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ist der Vorstand der Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht [illegible] Äußerung binnen der gesetzten Frist nicht ein, so [illegible] die Ausgabestelle die Karte auszustellen. Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so [illegible] die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, [illegible] des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die [illegible] Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie [illegible] nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls die Einziehung und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu".

Berlin W. 66, den 3. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe usw.
III 8573. J. V.: **Dr. Richter.**

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf [illegible] Anweisung vom 17. November 1899 (Sonder-Beilage zu Nr. 52 des Amtsblattes für 1899).

Posen, den 27. November 1908.

Der Regierungs-Präsident
1865/08 I. K. J. V.: **v. Mikusch.**

1183. **193.**

Ministerial-Blatt
für die Preußische innere Verwaltung
Herausgegeben im Ministerium des Innern.

Nr. 10. Berlin, 31. Oktober 1908. **69. Jahr**

pp.

IV. Militär- und Marine-Angelegenheiten.

158) Bekanntmachung, betr. die **Ausstellung von Zeugnissen** über die **Tauglichkeit** derjenigen **militärpflichtigen Deutschen,** welche sich [illegible] heitshalber in **Davos** und **Arosa** aufhalten.

An Stelle des Königlich preußischen Stabsarzt a. D. Dr. Brecke, der seinen Wohnsitz in Davos [illegible] damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. med. F. Jessen in Davos-Platz auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § [illegible] Ziffer 1a bis c daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen

zuſtellen, welche ſich krankheitshalber in Davos Aroſa aufhalten.

Zur Kenntnisnahme für die Erſatz-Kommiſſionen.

Poſen, den 1. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präſident.

75/08 I. M. J. V.: **v. Mikuſch.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

184. Für die **Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorſteherinnen** ſind im Jahre **1909** folgende Termine anberaumt:

a) in **Poſen:** am **15. März** und **20. September** für Lehrerinnen,
am **20. März** und **22. September** für Schulvorſteherinnen,

b) in **Bromberg:** Städtiſches Lehrerinnen-Seminar:
am **8. März** und **23. September** für Lehrerinnen,
am **10. März** und **25. September** für Schulvorſteherinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur ſolche Bewerberinnen zugelaſſen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und ihre ſittliche Unbeſcholtenheit, ſowie die körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachweiſen.

Die Meldungen müſſen ſpäteſtens vier Wochen vor dem angeſetzten Termin unter der beſtimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksſchulen oder für mittlere und höhere Mädchenſchulen gewünſcht wird, bei uns eingehen.

Den Meldungen ſind beizufügen:

1. ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort der Bewerberin angegeben iſt,
2. ein Tauf- bezw. Geburtsſchein,
3. die Zeugniſſe über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa ſchon beſtandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein Geſundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausgeſtellt ſein muß,
6. eine Angabe darüber, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet worden iſt, namentlich in welcher Weiſe und in welchem Umfange ihre praktiſch-pädagogiſche Vorbildung erfolgt iſt, in welchen Lehrgegenſtänden und auf welchen Stufen ſie einzelne Verſuchslektionen, ſowie fortlaufenden Klaſſenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde.

Im übrigen verweiſen wir auf den im Amtlichen Schulblatte 1901 Nr. 18 Seite 112 abgedruckten Miniſterial-Erlaß vom 15. Januar 1901 — U. III D. Nr. 3323 U. III B. 2917.

II. Zur Prüfung der Schulvorſteherinnen werden nur ſolche Lehrerinnen zugelaſſen, welche den Nachweis ihrer ſittlichen Unbeſcholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, ſowie einer mindeſtens 5jährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindeſtens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieſer Prüfung müſſen mindeſtens 3 Monate vor dem für dieſelbe angeſetzten Termine bei uns eingehen, und außer den sub I 1—5 erwähnten Zeugniſſen ſind auch noch diejenigen über die bisherige Lehrtätigkeit beizufügen.

Poſen, den 24. November 1908.

Provinzial-Schul-Kollegium.

14743/08 P. S. C. **Krahmer.**

1185. Für **die Entlaſſungs-Prüfungen der Seminariſten** und für die Prüfung derjenigen Lehramtsbewerber, welche **nicht** in einem Seminar gebildet worden ſind, haben wir für das Jahr **1909** folgende Termine anberaumt:

in **Bromberg** evangeliſches Seminar am **14. Januar,**
in **Bromberg** katholiſches Seminar am **9. September,**
in **Exin** katholiſches Seminar am **25. Februar,**
in **Fraustadt** katholiſches Seminar am **29. Januar,**
in **Koſchmin** evangeliſches Seminar am **3. September,**
in **Liſſa** evangel. Seminar am **18. März,**
in **Paradies** katholiſches Seminar am **4. Februar,**
in **Rawitſch** paritätiſches Seminar am **4. Februar,**
in **Rogaſen** katholiſches Seminar am **22. Februar,**
in **Schneidemühl** katholiſches Seminar am **11. Februar,**
in **Schwerin a. W.** evangel. Seminar am **29. Januar,**
in **Wongrowitz** evangeliſches Seminar am **21. Januar,**
in **Liſſa** katholiſches Lehrerinnenſeminar am **18. Februar.**

Die nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber werden zu der Prüfung für das Lehramt erſt nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelaſſen. Sie haben ſich bei uns ſpäteſtens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden und der Meldung folgende Zeugniſſe und Schriftſtücke beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtsſchein),
2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand,
3. ein amtliches Zeugnis über das ſittliche Verhalten,
4. Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfach insbeſondere,
5. einen von ihnen ſelbſt verfaßten Lebenslauf,

6. eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probeschrift.

Posen, den 24. November 1908.

Provinzial-Schul-Kollegium.

71446/08 P. S. C. **Krahmer.**

1186. Im **Jahre 1909** werden in der hiesigen Königlichen **Handels- und Gewerbeschule für Mädchen**

am 27. März und 10. September

Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der am 1. September 1908 in Kraft getretenen Prüfungs-Ordnung (Regierungs-Amtsblatt für Posen und Bromberg für 1908 Nr. 28 S. 404 bezw. Nr. 28 S. 212) bezeichneten Atteste an das Provinzial-Schulkollegium zu richten, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Posen, den 26. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

14741/08 P. S. C. **Krahmer.**

1187. Unter Bezugnahme auf die unterm 23. August 1887 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlichte Prüfungs-Ordnung für **Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache** bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß diese **Prüfung** im Jahre **1909** am **15. März** und **20. September** in dem Königlichen Lehrerinnenseminar hierselbst stattfinden wird.

Posen, den 24. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

14745/07 P. S. C. **Krahmer.**

1188. Für **die zweite Lehrerprüfung** sind im Jahre **1909** folgende Termine anberaumt:

in **Bromberg** evangelisches Seminar am **6. Dezember,**
in **Bromberg** katholisches Seminar am **14. Juni,**
in **Exin** katholisches Seminar am **17. Mai,**
in **Fraustadt** katholisches Seminar am **22. November,**
in **Koschmin** evangelisches Seminar am **8. November,**
in **Lissa** evangelisches Seminar am **22. November,**
in **Paradies** kathol. Seminar am **21. Juni,**
in **Rawitsch** paritätisches Seminar am **10. Mai,**
in **Rogasen** katholisches Seminar am **13. Dezember,**
in **Schneidemühl** katholisches Seminar am **29. November,**
in **Wongrowitz** evangelisches Seminar am **7. Juni.**

Die Meldung zur Prüfung ist **spätestens 8 Wochen** vor dem angesetzten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige **Regierung** einzureichen.

Derselben sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene erste Prüfung,
2. eine Angabe, in welchem Fache — unter Bezeichnung der betreffenden Schriften — der Bewerber sich besonders weiter gebildet, und mit welchen pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Im übrigen verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 17 S. 97 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901.

Posen, den 24. November 1908.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

14744/08 P. S. C. **Krahmer.**

1189. Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am **3. November 1909 eine Prüfung für Taubstummenlehrer** in der Provinzial-Taubstummenanstalt zu **Bromberg** stattfinden wird.

Zu derselben werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem unterzeichneten Kollegium.

Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über seinen körperlichen Gesundheitszustand.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Kollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten unter der Versicherung einzureichen hat, daß er keine andere als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterricht der Vollsinnigen, über die eigentümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen,

eschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über e Lehrmittel und über die spezielle Methode des nterrichts in der Aussprache, im Absehen und in der esprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch ine Lehramts-Prüfung bestanden haben, nachzuweisen, ıß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des eminar-Unterrichts mit Ausnahme der Musik, des eichnens, des Schreibens und des Turnens die durch n Normal-Lehrplan für das Seminar bestimmten enntnisse gewonnen haben.

Posen, den 25. November 1908.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

5362/08 P. S. C. **Luke.**

190. Für **die Aufnahme-Prüfungen bei en Königl. Präparanden-Anstalten** im Jahre **909** sind folgende Termine anberaumt:

1. in **Birnbaum** kathl. am **16. April,**
2. „ **Bromberg** kathl. am **15. Oktober,**
3. „ **Krotoschin** kathl. am **16. April,**
4. „ **Lobsens** kathl. am **16. April,**
5. „ **Meseritz** kathl. am **16. April,**
6. „ **Rogasen** kathl. am **16. April,**
7. „ **Wollstein** kathl. am **16. April,**
8. „ **Lissa** par. am **16. April,**
9. „ **Rawitsch** par. am **16. April,**
10. „ **Bojanowo** ev. am **16. April,**
11. „ **Czarnikau** ev. am **15. Oktober,**
12. „ **Pleschen** ev. am **16. April,**
13. „ **Schönlanke** ev. am **16. April,**
14. „ **Schwerin a. W.** ev. am **16. April,**
15. „ **Unruhstadt** ev. am **16. April,**

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach ollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Bewerber können ır ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufnommen werden.

In den unter Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7 genannten nstalten können evangelische Schüler und in den unter r. 10 bis 15 genannten Anstalten katholische chüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in m Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 4 Wochen vor dem Termine bei dem nstaltsvorsteher anzubringenden Meldung sind beizugen:

1. der Geburtsschein und der Taufschein,
2. der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 21. November 1908.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

747/08 P. S. C. **Luke.**

1191. Im Jahre 1909 werden die **Aufnahme-Prüfungen** in den Schullehrer-**Seminaren** der Provinz Posen stattfinden:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am **29. März,**
evangelisches Seminar zu **Koschmin** am **15. Oktober,**
evangelisches Seminar zu **Krotoschin** am **16. April,**
evangelisches Seminar zu **Lissa** am **16. April,**
evangelisches Seminar zu **Schwerin a. W.** am **16. April,**
evangelisches Seminar zu **Wongrowitz** am **16. April,**
paritätisches Seminar zu **Rawitsch** am **16. April,**
katholisches Seminar zu **Bromberg** am **15. Oktober,**
katholisches Seminar zu **Exin** am **16. April,**
katholisches Seminar zu **Fraustadt** am **29. März,**
katholisches Seminar zu **Paradies** am **16. April,**
katholisches Seminar zu **Rogasen** am **16. April,**
katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **29. März.**
kathol. Seminar zu **Wollstein** am **16. April.**

Die Bewerber haben sich spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem betreffenden Seminar-Direktor schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtsschein);
2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungsschein und ein Gesundheits-Attest, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Zeugnis von dem Vorstande derselben, für die übrigen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit;
4. ein Zeugnis über die in den beiden letzten Jahren genossene Vorbildung für das Seminar;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines unter 17 oder über 24 Jahre alten Bewerbers kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

In Betreff der Kenntnisse, welche der Bewerber bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

vom 15. Oktober 1872, welche in Nr. 23 des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind, und auf den im Amtlichen Schulblatte für 1901 Nr. 19 Seite 135 veröffentlichten Erlaß vom 1. Juli 1901 U. III Nr. 3465.

Posen, den 21. November 1908.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
14742/08 P. S. C. **Luke.**

1192. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1908 zu genehmigen geruht, daß aus dem 422,1797 Hektar umfassenden Gute **Wronow,** im Kreise Koschmin, unter **Abtrennung** dieses Gutes von dem Gutsbezirk **Radenz** ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen

„Wronow"

gebildet werde. Gleichzeitig ist dem Gute Wronow auf so lange, als es sich in dem Besitze des Gutsbesitzers Fritz Claaßen und seiner ehelichen Descendenz befindet, die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes Allerhöchst verliehen worden.

Posen, den 25. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.
10277/08 I B. **Krahmer.**

1193. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß zu genehmigen geruht, daß die Namen der Landgemeinden

1. Konarzewo, im Kreise Krotoschin,
2. Wyciązkowo, im Kreise Lissa,
in **1. „Hahnan",**
2. „Witschenske" und

die Namen der Gutsbezirke

1. Konarzewo, im Kreise Krotoschin,
2. Wyciązkowo, im Kreise Lissa,
in **1. „Konradshof",**
2. „Witschenske"

umgeändert werden.

Posen, den 22. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.
2665/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

1194. Auf den Inhalt der Sonderbeilage zum Amtsblatt, betreffend die Anweisung zur **Ausführung** des § 15 der **Wegeordnung** für die **Provinz Posen** vom 15. Juli 1907 (Gesetzsammlung S. 243) (Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 29. Oktober 1908) weise ich hiermit besonders hin.

Posen, den 30. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.
4890/08. I. Ec. J. V: **Klotzsch.**

1195. Die Geschäfte des Generalkonsulats von Uruguay für das Deutsche Reich sind von denen der diplomatischen Vertretung des Freistaats in Berlin wieder abgetrennt worden und es ist an Stelle des Gesandten der Konsul in Hamburg, Herr **Dr. Oriol Solé Rodriguez,** zum **Generalkonsul** von **Uruguay** für das Deutsche Reich in **Hamburg** ernannt worden.

Der Herr Polizei-Präsident in Posen und die Herren Landräte des Bezirks werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 30. November 1908.

Der Regierungs-Präsident.
9742/08 I A[1] J. V.: **Klotzsch.**

1196. Der dem Johann **Lipowi** in **Wreschen** für das Jahr 1908 erteilte **Wandergewerbeschein Nr. 1136** zum Handel mit Blech-, Draht- und Kurzwaren, sowie Bürsten, ist **abhanden** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 30. November 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
8253/08 III b. **Daum.**

1197. Bekanntmachung

betreffend die Ausreichung der Zinsscheinbogen Reihe II zu den 3½prozentigen Posener Provinzialanleihescheinen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds, I. Ausgabe des Privilegs vom 5. Oktober 1898.

Die vorbezeichneten Zinsscheinbogen, umfassend die Zinsscheine Nr. 1 bis 20 für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1918 nebst Anweisung zur Empfangnahme der dritten Reihe Zinsscheine, werden **vom 19. Dezember 1908** ab durch die Landeshauptkasse in Posen gegen Einlieferung der Anweisung zur Empfangnahme der zweiten Reihe ausgereicht werden.

Dem Antrage auf Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen ist ein Verzeichnis der abzuliefernden Zinsscheinanweisungen beizufügen, welches diese, nach Buchstaben und Nummern geordnet, aufführt. Am Schlusse des Verzeichnisses ist über den Empfang der den eingelieferten Zinsscheinanweisungen entsprechenden Anzahl Zinsscheinbogen Reihe II zu quittieren.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von der Landeshauptkasse zu Posen, Friedrichstraße 7, und an den unten bezeichneten Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Im Falle des Verlustes von Zinsscheinanweisungen erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe gegen Vorlegung des Provinzialanleihescheins, jedoch nicht vor dem 2. Januar 1910.

Die an die Landeshauptkasse in Posen zu richtenden Sendungen sind zu frankieren. Diese übersendet, wenn nicht ein Anderes gewünscht wird, unfrankiert mit voller Wertangabe.

Die Vermittelung zur Erlangung der neuen Zinsscheinbogen übernehmen kostenfrei:

in Posen: außer der Landeshauptkasse die Ostbank für Handel und Gewerbe und deren Depositenkasse (vorm. Heimann Saul),
„ Allenstein: die Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Allenstein,

Digitized by Google

in Berlin: die Deutsche Bank,
" " die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse,
" " das Bankhaus Delbrück Leo & Co.,
" " das Bankhaus F. W. Krause & Co.,
" Bremen: die Bremer Filiale der Deutschen Bank,
" Breslau: das Bankhaus Prinz & Marck jr.,
" " der Schlesische Bankverein,
" Bromberg: die Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Bromberg,
" Danzig: die Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Danzig,
" Dresden: die Dresdener Filiale der Deutschen Bank,
" Frankfurt a. M.: die Frankfurter Filiale der Deutschen Bank,
" Graudenz: die Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Graudenz,
" Hamburg: die Hamburger Filiale der Deutschen Bank,
" Königsberg i. Pr. die Ostbank für Handel und Gewerbe,
" Landsberg a. W.: die Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Landsberg a. W.,
" Leipzig: die Leipziger Filiale der Deutschen Bank,
" München: die Bayerische Filiale der Deutschen Bank,
" Nürnberg: die Nürnberger Filiale der Deutschen Bank,
" Tilsit: die Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung Tilsit.

Posen, den 28. November 1908.

Der Landeshauptmann.

A. S. 211/08. J. V.: **Noetel.**

1198. Bekanntmachung über die Versteuerung der Pacht- und Miet-Verzeichnisse.

Verpächter und Afterverpächter, Vermieter und Aftervermieter sind auf Grund des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 verpflichtet, ihre sämtlichen nach Tarifstelle 48 dieses Gesetzes stempelpflichtigen, im Kalenderjahr 1909 in Geltung gewesenen Pacht- und Mietverträge über unbewegliche Sachen in das vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen und dieses, gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages

bis zum Ablauf des Januar 1909

dem zuständigen Steueramt oder einem benachbarten Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen.

Das Formular zum Pacht- und Mietverzeichnis, das von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen ist, enthält in seinem Vordruck die nötige Anleitung zur richtigen Aufstellung, sowie die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen. Es wird hierauf ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen ist jede Steuerstelle zur Auskunfterteilung bereit.

Posen, den 1. Dezember 1908.

Königliches Hauptzollamt.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1199. Der Kreisausschuß hat gemäß § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die in den Gemarkungen **Zedlitz, Heyersdorf** und **Kabel** gelegenen **Parzellen:**

Zedlitz	Kartbl.	3	Parz.	24	in Größe v.	4,59,10	ha
"	"	"	"	25	" " "	2,18,80	"
"	"	"	"	26	" " "	7,83,80	"
"	"	"	"	27	" " "	1,39,90	"
"	"	"	"	28	" " "	1,17,70	"
"	"	"	"	29	" " "	1,00,90	"
"	"	"	"	30	" " "	2,61,20	"
"	"	"	"	31	" " "	2,79,30	"
"	"	"	"	32	" " "	5,78,10	"
"	"	"	"	33	" " "	1,13,90	"
"	"	"	"	34	" " "	1,81,00	"
"	"	"	"	35	" " "	15,60	"
"	"	"	"	35	" " "	13,00	"
"	"	"	"	35	" " "	13,00	"
"	"	"	"	35d	" " "	15,60	"
"	"	"	"	35e	" " "	03,60	"
"	"	"	"	36	" " "	30,90	"
"	"	"	"	37	" " "	9,68.90	"
"	"	"	"	38	" " "	3,23,50	"
"	"	"	"	39	" " "	18,10	"
"	"	"	"	41	" " "	4,25,60	"
"	"	"	"	43	" " "	9,41,10	"
"	"	"	"	44	" " "	45,40	"
"	"	"	"	64	" " "	7,77,50	"
"	"	"	"	64a	" " "	05,10	"
"	"	"	"	68	" " "	12,80	"
"	"	"	"	131	" " "	8,86,50	"
Heyersdorf	"	5	"	1	" " "	46,27,70	"
und Kabel	"	"	"	2	" " "	2,50,70	"
"	"	"	"	20	" " "	7,02,20	"

von dem **Gutsbezirke Ober-Zedlitz abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirk Nieder-Zedlitz** zu **vereinigen.**

Fraustadt, den 10. Oktober 1908.

Der Kreis-Ausschuß.

gez.: **v. Heppe. Lürmann. Sauer. Schwarz.**

1200. Der bisherige stellvertretende Viehrevisor Häusler und Schuhmacher Michael Mikolajczak in Twardow ist heute von mir zum **Viehrevisor des Viehrevisionsbezirks Twardow I Nr. 19,** bestehend aus den Ortschaften Twardow Gemeinde und Wola fürstl. Gemeinde, bestellt worden. Zu seinem Stellvertreter habe ich den kommissarischen Gemeindevorsteher, Wirt Valentin Grzemski in Twardow ernannt.

Jarotschin, den 30. November 1908.

Der Landrat.

1622/08. **v. Unger.**

1201. Der Dachdeckermeister Gustav **Greiser** in **Kriewen** ist von mir unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum **Trichinenschauer** für inländisches

Fleisch für den Bezirk Mohnsdorf, umfassend die Ortschaften Mohnsdorf, Konty-Maciejewo, Swiniec, Wieszkowo, Seehofen, Zgliniec, Teklimyśl, Gorka, Ziemnice und Rothdorf bestellt worden.

Kosten, den 27. November 1908.

Der Landrat.

5912/08. **Dr. Lorenz.**

1202. Der Kreisausschuß des Kreises Bomst hat auf Grund des § 24 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die **Parzellen Gemarkung Zaborowo,** Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 73 und 74 und **Gemarkung Blotnik,** Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 143, 144a, 144b, 144c und 145 in der Gesamtgroße von 20,25,60 Hektar und mit 42,23 Taler Grundsteuerreinertrag unter **Abtrennung** von dem **Gutsbezirke Unterwalden** mit dem **Gutsbezirke Mauche Forst** und die **Parzelle Gemarkung Primenter Obrabruch,** Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 264 in Größe von 3,15,10 Hektar und mit 6,17 Taler Grundsteuerreinertrag unter Abtrennung von dem **Gutsbezirke Mauche Forst** mit dem **Gutsbezirke Unterwalden** zu **vereinigen.**

Wollstein, den 23. November 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

7382/08 K. A.

1203. Der Kreisausschuß des Kreises Obornik hat in seiner Sitzung am 3. d. Mts. beschlossen, daß

1. die nachstehend aufgeführten durch Beschluß vom 7. April 1908, 2. Juli 1908 und 18. August 1908 in den **Gutsbezirk Güldenau** eingemeindeten **Parzellen** von diesem wieder **abgezweigt** werden.

Gemarkung Polajewo, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 243/2, 245/2, 246/2, 3, 4a, 244/4, 150/5, 152/7, 152/7a, 153/9, 153/9b, 153/9c, 229/36, 232/36, 226/37, 227/37, 38, 228/39, 231/39, 40, 41, 42, 44, 44a, 230/45, 233/45, 167/46, 48, 169/49, 50, 52, 53, 54, 55, 55a, 174/60, 175/60, 176/60a, 64, 65 93, 93a, 94, 94a, 95, 95a, 95b,

Gemarkung Beyersdorf, Forst, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 47/1, 50/1, 49/3, 4, 34/5, 35/5, 31/6, 33/6, 48/6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 36/14, 37/14, 38/15, 39/15, 40/16, 41/16, 17, 18, 19, 43/6, 44/6, 45/6, 42/14, 58/10, 59/10, 60/10,

Gemarkung Polajewo, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 240/2, 241/2, 242/2, 239/6, 236/36, 234/37, 235/37, 237/45, 238/45, 271/10, 170/35a, 270/35, 278/43, 279/43, 280/43, 168/47, 274/51, 173/59, 265/69, 276/69, 262/80,

Gemarkung Beyersdorf, Forst, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 57/20, in einer Gesamtgröße von 388,93,34 Hektar mit $1383^{83}/_{100}$ Tlr. Reinertrag.

Ferner hat sich der Kreisausschuß gemäß Ziffer 2 des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 damit einverstanden erklärt, daß

2. aus diesen abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeindebezirk gebildet wird. — 2707/08 K. A.

Obornik, den 23. November 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

1204. Der Kreisausschuß hat auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in seiner Sitzung am 3. d. Mts. beschlossen,

die **Parzellen** Gemarkung **Bialenschin,** Kartenblatt 2 Nr. 39 halb, 128/40, 138/41, 139/42, 140/47 und 141/50 halb, in einer Gesamtgröße von 1,09,37 Hektar unter **Abtrennung** von dem **Gutsbezirk Bialenschin** mit dem **Forstgutsbezirk Eckstelle** zu **vereinigen.**

Obornik, den 23. November 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

2445/08 K. A.

1205. Der Kaufmann Johann **Lemanski** aus Fraustadt ist **wegen Trunksucht entmündigt** worden.

Fraustadt, den 26. November 1908.

Königliches Amtsgericht.

1206. In Nr. 47 unter 1147 des A. Bl. 1908 muß es am Schluß nicht Krieven sondern Kreisau heißen.

Kreisau, den 27. November 1908.

Der Distrikts-Kommissar.

1207. Auf Antrag der beteiligten Gemeinde wird des Gutes Rogaszyce soll der etwa 300 Meter lange **Weg,** welcher von der eigentlichen nach dem Kreise in Rogaszeyce-Gut führenden Dorfstraße bei der katholischen Kirche links in südlicher Richtung nach der **Chaussee Schildberg—Kempen abzweigt** und unweit des Gasthofes Rogaszyce in diese mündet, als **öffentlicher Fahrweg eingezogen** werden und fortan nur als Fuß- und Reitweg bestehen bleibt. Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen binnen einer **Ausschlußfrist von 4 Wochen** bei dem Unterzeichneten geltend gemacht werden können.

Haideberg, den 12. November 1908.

Der Königl. Distrikts-Kommissar als Wegepolizeibehörde.

1208. Die im fiskalischen Besitz in der **Gemarkung Krotoschin** zwischen Smoszew und Vorwerk Zmysl liegenden öffentlichen Wege **Parzelle 186** und **191** Kartenblatt 6 sollen wie aus der hier ausliegenden Handzeichnung ersichtlich ist, **verlegt** und die alten Wegeteile **eingezogen** werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche binnen

4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Krotoschin, den 30. November 1908.

Die Polizei-Verwaltung
als Wegepolizeibehörde.

Personalveränderungen.

1209. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen.

Versetzt sind: der Postmeister Vehling von Schildberg (Bez. Posen) nach Fritzlar, der Postmeister Berger von Czempin nach Posen O 1 in eine Ober-Postsekretärstelle, der Postassistent Eickmann von Kempen (Bez. Posen) nach Werder (Havel).

Übertragen ist die Verwaltung einer Postmeisterstelle dem Postsekretär Moritz aus Köln in Schildberg (Bez. Posen) und dem Postsekretär Trost aus Cammin (Pomm.) in Czempin, ferner die Verwaltung einer Ober-Telegraphensekretärstelle beim Telegraphenamt in Posen dem Telegraphensekretär Schlüter aus Cöslin.

Posen O., den 1. Dezember 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1210. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Vorwerks Zgoda, Kreis Grätz.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Niegolewo, Kreis Grätz,
2. des Dominiums Jastrzembnik, Kreis Neutomischel.

II. Rinderseuche.

Erloschen unter dem Rindvieh:

des Dominiums in Pinne, Kreis Samter.

III. Wildseuche.

Erloschen unter dem Rindvieh:

des Dominiums in Pinne, Kreis Samter.

IV. Brustseuche.

a. Ausgebrochen unter den Pferden:

1. der Domäne Karlskrone, Kreis Posen-Ost,
2. des Ansiedelungsgutes Gurtschin, Stadtkreis Posen.

b. Erloschen unter den Pferden:

des Vorwerks Stare, Kreis Samter.

V. Rotz.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Fuhrwerksbesitzers Paul Rau in Brätz, Kreis Meseritz.

VI. Geflügelcholera.

Erloschen unter dem Geflügel:

1. der Gutsleute in Sobotka und der Besitzer in Sobotka-Großdorf, Kreis Pleschen,
2. der Aktien-Brauerei Bavaria, Kaiserin Viktoriastraße Nr. 20 in Posen-Stadt.

VII. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Blazejewo, Weißensee, Bnin-Provent, Biernatki-Gut und Gemeinde, Kreis Schrimm, auf die Dauer von 3 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Deutsch-Poppen, Barchlin, Neu-Burz, Bucz, Sonrzkowo, Klurzewo, Sniaty, Polnisch-Wilke, Karschnitz, Bielawy, Celinki, Neugut, Gleinitz, Seeger, Zekrowko, Neu-Welt, Antonsruh, Poladowo, Kuschen, Schmiegel, Podschmiegel, Bronikowo, Murkwitz, Alt-Szrzepankowo, Neu-Szczepankowo, Skarzyn, Suckel, Trzebidza, Antinopol, Sikorzyn, Katarzynki, Biskupice, Poswiętno, Brzesniak und Borek, Kreis Schmiegel,
2. der Stadt Schrimm und Skrzynki, Kr. Schrimm.

VIII. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Potarzyre, des Dominiums Krzyzanki, des Ackerbürgers Johann Zaluszkiewirz und der Witwe Konstantia Gocwinska in Kröben, Kreis Gostyn,
2. des Kutschers Jakubiak in Niepruschewo, des Wirts Roman Chwalisz in Urbanowo, Kr. Grätz,
3. des Maurerpoliers Karl Kurzbach in Krotoschin, Kreis Krotoschin,
4. des Gutes Kluczewo, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Johann Nachwalski III in Lonkocin, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Linkowski in Konkolewo, Kr. Grätz.

IX. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Lorenz Niewiadowski in Wituchowo, Kreis Birnbaum,
2. des Wirts Johann Cieslak in Dobieschin, Kreis Grätz,
3. des Bahnrestaurateurs Nitschke in Bentschen, Kreis Meseritz,
4. des Wirts Kowalewski in Studziniec, des Wirts Redel in Bülowstal, Kreis Obornik,
5. des Fleischers Pokrywka in Winiary, Kreis Posen-Ost,
6. des Häuslers Johann Paprocki in Komorow, Kreis Schildberg,
7. des Adam Jastrzomb in Polnisch-Wilke, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Ignatz Peikert in Gurschno-Gut, Kreis Lissa,

Digitized by Google

2. des Vogts Roman Adamski in Stokki, Kreis Meseritz,
3. des Arbeiters Valentin Chojnacki in Miloslaw, Kreis Wreschen.

X. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:

des Gastwirts August Piątkiewicz in Bentschen, Kreis Meseritz.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

1211. Gemäß §§ 4, 5, 6, der Genehmigungsurkunde vom 26. Februar 1903 findet die **2. Auslosung** von **4½ prozentigen Schuldverschreibungen** unserer Gesellschaft, Ausgabe vom Jahre 1903, und die Vernichtung der infolge der erstmaligen Auslosung eingelösten Schuldverschreibungen

am Freitag, den 18. Dezember 1908, vormittags 9 Uhr,

im Amtszimmer des Königlichen Notars Krug hierselbst statt.

Rawitsch, den 27. November 1908.

Liegnitz—Rawitsch'er Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Direktion.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankieren, da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat ist nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in jeder Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armutsatteſt beizufügen. Der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum beträgt 20 Pf.

Hierzu:

1. **Sonderbeilage** betreffend: **Prämientarife der Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufs-Genossenschaft in Berlin** und **der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Genossenschaft in Breslau;**
2. **Ministerielle Sonderbeilage** betreffend: **Anweisung zur Ausführung des § 15 der Wegeordnung für die Provinz Posen vom 15. Juli 1907.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 49 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 8. Dezember 1908.

1212. # Bekanntmachung.

Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 698) werden die nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1909 bis 1911 festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin,
Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Breslau

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Zu I. 27370.

Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufs-Genossenschaft.

Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Lfd. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe. **Regiearbeiten von kommunalen Verbänden und anderen öffentlichen Korporationen.**		
	A. In ländlichen Gemeinden, Kreisen u. Bezirken.		
1.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, zugehörigen Bauwerken, Unterhaltungsarbeiten der Deich-, Meliorations- und Schleusenverbände an Deichen und Wasserläufen nebst zugehörigen Bauwerken, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien, einschließlich auch der dabei etwa vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,20	1,10

Lfd. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
2.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, kleinen Wässerläufen nebst deren Ufern, einschließlich Anfuhr der dazu erforderlichen Materialien, jedoch ohne ihre Gewinnung und Bearbeitung	1,10	0,55
	B. In Städten.		
3.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Kanalisations-, Wasserleitungs- und sonstigen Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, Unterhaltung von Brücken, Uferbefestigungen, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien sowie der dabei vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,50	1,25
4.	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein	1,20	0,60
5.	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, mit Anfuhr, jedoch ohne Gewinnung und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien	2,70	1,35
6.	Wie vor, jedoch mit Gewinnung und Bearbeitung der erforderlichen Materialien, auch wenn damit Fels- und Sprengarbeiten verbunden sind	3,80	1,90
	Zweite Gruppe.		
	Wege- und Straßenbauten.		
7.	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk	2,00	1,00
8.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,50	2,25
9.	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, sonstigen Transportgeräten, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung von zugehörigen Bauwerken und des Werkstättenbetriebs; auch das Beschütten und Walzen von Straßen mit Pferdebetrieb für sich allein	3,20	1,60
10.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,20	2,10
11.	Wege- und Straßenbauten mit Lokomotiv- oder sonstigem Maschinenbetrieb, auch Dampfwalzenbetrieb für sich allein	3,10	1,55
12.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,00	2,00
	Dritte Gruppe.		
	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, Festungsbauten.		
13.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von nur kleinem Handgerät — Hacke, Schaufel usw. — oder von Tragbahren, Handkarren, Fuhrwerk, kleinen Handkähnen, Schleifen usw., einschließlich Herstellung zugehöriger Bauwerke — Durchlässe, Trockenmauern —, soweit diese nur einen unwesentlichen Teil der Gesamtlöhne erfordern	1,50	0,75

Lfd. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
14.	Eisenbahrbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Schienengeleisen oder anderen als den unter Nr. 13 genannten Geräten zum Transport, Heben und Lösen der Massen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,60	2,30
15.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	5,60	2,80
16.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbauzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,50	2,25
17.	Tunnel-, Stollen- und Schachtbauten	5,60	2,80
18.	Eisenbahnoberbauten und Straßenbahnbauten	3,30	1,65
19.	Uferschutzbauten für sich allein, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen (mit maschinellen Einrichtungen gehören die Arbeiten nach Nr. 16)	2,40	1,20
20.	Einzelbauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton und Eisenbeton, auch Fundierungen für sich allein, einschließlich der anschließenden Erdarbeiten. Hierher gehören Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Schleusen, Wehre, Bassins, Hochbehälter und ähnliche Bauten	4,20	2,10
	Vierte Gruppe.		
	Kulturtechnische, Planierungs-, Ausschachtungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten.		
21.	Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk. Hierher gehören: Einebnungen, Rieselfeld- und Grabenanlagen, Teich-, Schießstand-, Deich- und ähnliche Bauten, auch die Ausschachtungen, welche nicht unter Nr. 27 fallen	0,80	0,40
22.	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigem Handgerät, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	1,70	0,85
23.	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	4,40	2,20
24.	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen	3,10	1,55
25.	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	6,20	3,10
26.	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten	3,80	1,90
27.	Ausschachtungen für Keller, Gebäude und sonstige Fundamente, Gräber usw., mit Anwendung von Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe mit Verwendung von Geräten jeglicher Art, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	4,00	2,00
28.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	5,50	2,75

Lfd. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
	Fünfte Gruppe. **Kabelverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen.**		
29.	Kabelverlegungsarbeiten	2,70	1,35
30.	Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit die Tiefe der Gräben 1,75 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt (bei Benutzung maschineller Einrichtungen greift Nr. 31 Platz)	2,60	1,30
31.	Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen, als: Gas-, Wasserleitungen, Keller-, Friedhofs- und sonstige tiefe Drainagen, soweit sie nicht unter die Nr. 30 fallen	3,10	1,55
	Sechste Gruppe. **Nebenbetriebe.**		
32.	Fuhrwerksbetriebe	4,50	2,25
33.	Hochbauten, Bau von Wohnhäusern und anderen Gebäuden aller Art	2,50	1,25
34.	Abbruch von Tiefbauten	9,00	4,50
35.	Abbruch von Hochbauten	22,50	11,25
36.	Brunnenbauten und Bohrunternehmungen	5,50	2,75
37.	Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten	1,50	0,75
38.	Steinbruchbetriebe	7,20	3,60
39.	Steinschlagherstellung, auch mit Verwendung von Maschinen; Pflastersteinbearbeitung und sonstige Steinhauerarbeiten als besonderer Betriebszweig	4,00	2,00
40.	Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgräberei	3,90	1,95
41.	Maschinenbetriebe, Pumpwerke usw. ohne Verbindung mit einem Baubetriebe	2,10	1,05
42.	Baggerarbeiten zur Unterhaltung von Häfen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen mit Verwendung maschineller Einrichtungen	5,00	2,50
43.	Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen und Demontagen	11,40	5,70
	Siebente Gruppe. **Betriebsbeamte.**		
44.	Betriebsbeamte. Anmerkung: Für Schachtmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Prämiensatz zur Anwendung, der von den Löhnen usw. des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird	0,80	0,40

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitsstunden und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend

die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Lfd. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	0,70	0,35
1.	Bauaufsicht;		
2.	Tapezierer, Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaux, Martisen und Jalousien.		
	Gefahrenklasse B.	1,00	0,50
3.	Ofensetzer.		
	Gefahrenklasse C.	1,30	0,65
4.	Bauglaser;		
5.	Bautischler.		
	Gefahrenklasse D.	1,60	0,80
6.	Stubenmaler, Anstreicher, Kunst- und Dekorationsmaler.		
	Gefahrenklasse E.	2,00	1,00
7.	Steinsetzer, Asphaltierer;		
8.	Bauklempner;		
9.	Bildhauer;		
10.	Bühnenbauarbeiter;		
11.	Ziegeleiarbeiter von Hand.		
	Gefahrenklasse F.	2,60	1,30
12.	Einrichter von Gas- und Wasserleitungsanlagen.		
	Gefahrenklasse G.	3,30	1,65
13.	Maurer;		
14.	Bauschlosser, Einsetzer, Anschläger.		

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
	Gefahrenklasse H.	3,90	1,95
15.	Schiffsbau in Holz.		
	Gefahrenklasse J.	4,20	2,10
16.	Zimmerer.		
	Gefahrenklasse K.	5,20	2,60
17.	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Blitzableitern;		
18.	Mühlenbauer.		
	Gefahrenklasse L.	5,90	2,95
19.	Sand-, Kies-, Lehm- und Tongräber.		
	Gefahrenklasse M.	6,50	3,25
20.	Dachdecker.		
	Gefahrenklasse N.	7,80	3,90
21.	Brunnenbauer und -bohrer;		
22.	Fuhrwerks- und Transportarbeiter.		
	Gefahrenklasse O.	8,50	4,25
23.	Steinbrecher.		
	Gefahrenklasse P.	11,00	5,50
24.	Arbeiter an Kreissägen, Hobelmaschinen und sonstigen durch elementare Kraft bewegten Maschinen.		
	Gefahrenklasse Q.	15,00	7,50
25.	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Prämien- oder Gefahrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der Klasse G mit 1,65 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrentarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse G zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 50. Ausgegeben Dienstag, den 15. Dezember 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die Nr. 52 sind des **Weihnachtsfestes** wegen bis spätestens **den 23. d. Mts.** – Mittwoch — abends 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1213. Prüfung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in Posen. — 1214. Termin für die Handarbeitsprüfung. — 1215. Reichstagsersatzwahl im 7. Posener Wahlkreis. — 1216. Ergänzung zur Bekanntmachung vom 21. November 1908 — Storz'sche Kuppelung. — 1217. Umschulung Edmundowo. — 1218. Desgl. Ciesla. — 1219. Marktpreisnachweisung — Lebensmittel. — 1220. Fouragenachweisung. — 1221. Termin zur Abgabe der Steuererklärungen. — 1222. Umschulung Bugaj und Kozubiec. — 1223. Auspfarrung des Rittergutes Kreuzwehr. — 1224. Bau Nebenbahn Sandberg-Koschmin. — 1225. 3½ prozentige Anleihe der Provinz Posen ꝛc. — 1226. Parzellenumgemeindung Klein-Lenschetz. — 1227. Ankauf von 3½prozentigen Anleihescheinen — Fraustadt. — 1228. Auslosung der Krotoschiner Stadtobligationen. — 1229. Tierseuchen.

Hierzu Ministerielle **Sonderbeilage**: Anweisung betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1213. Im Jahre **1909** werden in der hiesigen Königlichen **Handels- und Gewerbeschule für Mädchen**

am 8. März und 17. September

Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungsordnung (Reg.-Amtsblatt für Posen und Bromberg für 1908 Nr. 28 S. 405, bezw. Nr. 28 S. 214) bezeichneten Atteste an das Provinzial-Schulkollegium zu richten, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Posen, den 2. Dezember 1908.

Provinzial-Schul-Kollegium

15200/08 P. S. C. **Luke.**

1214. Der nächste Termin für die **Handarbeitsprüfung** in **Posen** findet nicht am 27. März, sondern am **17. März 1909** statt.

Posen, den 7. Dezember 1908.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

14741/08 P. S. C. **Luke.**

1215. Nachdem der Reichstagsabgeordnete für den **7. Posener Wahlkreis,** Rittergutsbesitzer Dr. von Chlapowo Chlapowski auf Schloß Bonikowo sein Mandat niedergelegt hat, habe ich im Auftrage des Herrn Ministers des Innern die **Ersatzwahl** eines **Reichstagsabgeordneten** für den genannten Wahlkreis (Kreise Schrimm und Schroda) angeordnet und den Tag, an welchem die Ersatzwahl vorzunehmen ist, auf den

6. Februar 1909

angesetzt.

Zum Wahlkommissarius habe ich den Königlichen Landrat Dr. von Rose in Schroda und zu seinem Stellvertreter im Falle seiner Behinderung den Königlichen Landrat Kirchhoff in Schrimm ernannt.

Posen, den 10. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

10158/08 I A1. **Krahmer.**

1216. Meine Bekanntmachung vom 21. November 1908 (Amtsblatt Seite 622) wird dahin abgeändert, daß im dritten Absatze „38 beziehungsweise" fortfällt. Es heißt also richtig: **„die Storz'sche Kuppelung von 45 mm Stutzenlichtweite."**

In demselben Absatze ist hinter dem Worte „Verschraubung" einzuschalten: **„in derselben lichten Weite."** Posen, den 5. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

8496 108 I A 2. J. V.: **Engelhardt.**

1217. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1909 ab die **evangelischen Hausväter** der Gemeindebezirks **Edmundowo,** Kreis Posen-West, aus der Schulsozietät Lussowo **ausgeschult** und der evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Runkeln,** Kreis Posen-West, **zugeteilt.** Posen, den 4. Dezember 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7165/08 II. b. 2. **Hassenpflug.**

1218. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1909 ab die **evangelischen Hausväter** des Gutes **Ciesla,** Kreis Obornik, aus der evangelischen Schulsozietät **Jakubowo ausgeschult** und mit der evangelischen Schulsozietät in **Rogasen,** Kreis Obornik, **vereinigt.**

Posen, den 5. Dezember 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1127/08. II. a. **Hassenpflug.**

Digitized by Google

1219. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Orte anerkannten und mit Garnisonen belieheuen Städte des Regierungsbezirks Posen für den Monat **November 1908.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

1. Marktpreise.

A. Getreide.

Namen der Städte.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Markpfennigen.											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	19 81	19 61	19 41	16 13	15 93	15 73	14 85	14 25	13 65	15 11	14 91	14 71
2 Birnbaum	20 —	— —	19 —	16 20	— —	16 —	16 88	— —	16 19	15 55	— —	15 —
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	16 41	— —	15 93	17 38	— —	16 74	15 46	— —	14 91
4 Unruhstadt	20 —	19 50	19 —	16 43	16 10	15 78	18 —	17 50	16 —	16 —	15 50	15 —
5 Wollstein	19 61	19 25	19 —	16 16	16 20	16 —	17 34	16 93	17 —	15 44	15 08	15 —
6 Grätz	19 40	19 30	19 20	16 03	15 93	15 83	17 —	16 90	16 80	15 05	14 95	14 85
7 Neustadt b. P.	19 25	18 25	— —	16 —	15 50	— —	16 25	15 25	14 —	14 75	14 —	— —
8 Neutomischel*	— —	— —	—	— —	15 95	— —	— —	16 13	— —	— —	15 50	— —
9 Fraustadt*	19 53	— —	19 10	16 30	— —	16 13	17 50	— —	16 50	15 20	— —	14 80
10 Lissa*	19 77	19 52	19 32	16 45	16 21	16 01	17 21	16 96	16 76	15 51	15 27	15 07
11 Kosten*	20 25	19 65	19 —	17 36	16 76	16 11	17 58	16 98	16 33	15 75	15 15	14 50
12 Rawitsch*	20 50	20 —	19 50	16 59	16 11	15 59	17 33	16 89	16 33	15 94	15 47	14 94
13 Bojanowo	20 37	19 87	19 37	16 44	15 94	15 44	16 87	16 37	15 87	15 44	14 94	14 44
14 Krotoschin*	20 08	19 88	19 61	16 53	16 33	16 08	16 81	15 —	14 —	15 40	15 20	14 80
15 Meseritz	— —	— —	— —	16 —	15 73	15 45	17 —	16 50	16 —	15 60	15 30	15 —
16 Bentschen	— —	19 25	— —	— —	15 90	— —	— —	16 74	— —	— —	15 78	— —
17 Obornik	19 46	— —	— —	16 25	— —	— —	16 —	— —	— —	15 20	— —	— —
18 Rogasen	19 50	19 —	18 50	16 05	15 75	15 55	16 50	16 25	16 —	15 —	14 80	14 60
19 Pleschen	20 24	19 84	19 22	16 68	16 34	15 94	17 30	15 94	— —	15 50	15 18	14 76
20 Posen*	20 —	19 63	19 17	16 54	16 25	15 96	17 49	17 16	16 51	16 12	15 64	15 07
21 Samter*	19 50	19 —	— —	16 23	16 08	— —	17 —	16 70	— —	15 18	14 83	— —
22 Schrimm*	19 60	19 35	19 10	16 38	16 13	15 88	17 38	17 13	16 88	15 38	15 13	14 88
23 Schroda*	19 78	19 53	19 28	16 18	15 98	15 78	17 09	16 84	16 59	15 06	14 84	14 61
24 Schildberg	19 50	19 30	19 10	16 40	16 20	16 —	15 —	14 80	14 60	15 —	14 80	14 60
25 Kempen	20 33	19 91	19 29	17 23	16 75	16 25	15 25	14 98	14 51	15 75	15 25	14 75
26 Wreschen*	20 25	19 56	18 56	16 75	16 25	16 —	16 75	16 25	15 75	15 50	14 50	14 19
27 Gostyn	19 —	— —	18 —	16 10	— —	16 —	16 —	— —	15 —	15 40	— —	15 —
28 Jarotschin	20 09	19 19	17 94	16 87	16 27	15 53	18 18	17 62	14 90	15 71	15 11	14 86
Summe	475 85	408 39	399 67	426 09	370 59	364 97	437 94	376 07	362 91	401 00	347 13	339 84
durch Traktion	19 83	19 45	19 03	16 42	16 11	15 87	16 84	16 35	15 78	15 42	15 09	14 78
Durchschnittspr. des v. Monats	19 88	19 41	18 88	16 80	16 38	16 06	16 63	16 15	15 66	15 50	15 12	14 80

B. Übrige Marktartikel.

Namen der Städte.	Hülsenfrüchte			Eß-Kartoffeln	Stroh		Heu
	Erbsen (gelbe) zum Kochen à 100 kg	Speisebohnen (weiße) à 100 kg	Linsen à 100 kg	à 100 kg	Richt- à 100 kg	Krumm- à 100 kg	à 100 kg
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 Ostrowo*	22 50	37 50	67 50	4 25	4 25	3 25	6 25
2 Birnbaum	20 38	— —	— —	3 20	4 56	3 65	6 50
3 Schwerin a. W.	— —	— —	— —	3 20	3 —	— —	4 —
4 Unruhstadt	24 —	30 —	— —	4 —	4 50	3 50	6 —
5 Wollstein	17 25	— —	— —	3 35	4 03	4 —	4 55
6 Grätz	— —	— —	— —	2 90	3 50	— —	4 50
7 Neustadt b. P.	22 50	22 50	50 —	3 —	4 20	3 40	6 —
8 Neutomischel*	— —	25 50	— —	3 —	5 —	— —	— —
9 Fraustadt*	20 50	30 —	59 —	3 20	3 45	2 40	5 25
10 Lissa*	29 —	30 —	50 —	3 23	4 53	— —	5 42
11 Kosten*	25 —	34 —	48 —	3 05	4 50	2 75	5 50
12 Rawitsch*	21 —	25 —	85 —	3 63	5 25	— —	5 86
13 Bojanowo	— —	— —	— —	3 20	4 50	— —	5 —
14 Krotoschin*	20 50	21 50	49 38	3 65	4 25	2 78	5 50
15 Meseritz	— —	— —	— —	3 60	5 —	4 —	5 —
16 Bentschen	— —	— —	— —	3 68	4 75	— —	5 —
17 Obornik	— —	— —	— —	2 88	4 —	3 —	6 50
18 Rogasen	— —	— —	— —	3 —	— —	— —	— —
19 Pleschen	19 —	24 —	40 —	2 64	4 —	3 —	6 —
20 Posen*	23 —	29 —	40 —	3 72	4 57	— —	5 79
21 Samter*	20 —	20 —	— —	3 —	3 —	— —	4 —
22 Schrimm*	— —	— —	— —	4 15	5 —	— —	6 —
23 Schroda*	— —	— —	— —	3 50	— —	— —	— —
24 Schildberg	19 —	23 —	— —	3 20	4 —	2 60	8 —
25 Kempen	20 —	22 —	— —	2 90	6 25	— —	6 50
26 Wreschen*	22 —	— —	— —	3 50	4 50	2 25	4 50
27 Gostyn	20 —	20 —	60 —	3 —	5 —	3 —	5 —
28 Jarotschin	27 50	45 —	55 —	3 30	5 25	3 75	5 75
Summe	393 13	439 00	603 88	92 93	114 84	47 33	139 37
durch Traktion	21 84	27 44	54 90	3 82	4 42	3 16	5 57
Durchschnittspr. des v. Monats	21 87	27 90	54 41	3 90	4 38	3 10	5 38

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Namen der Städte	1. Marktpreise. B. Übrige Marktartikel. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von der Keule	Rind im Kleinhandel vom Bauch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier 60 Stück	2. Ladenpreise. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java	Kaffee: Java mittler	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	Ordinärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu	Essig à Liter	Bier à Liter	1 kg Rindernierentalg
	Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen									Es kostet je 1 kg in Mark und Markpfennigen															
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰
1 Ostrowo*	1 10	1 30	1 20	1 45	1 40	1 50	1 90	2 60	5 40	33	27	31	33	58	58	18	35	2 20	2 70	20	1 25	32	—	—	—
2 Birnbaum	1 50	1 50	1 30	1 30	1 50	1 50	1 75	2 30	5 45	39	31	47	43	46	43	49	49	2 30	3 20	22	1 70	—	—	—	—
3 Schwerin a. W.	— —	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	1 80	2 39	5 38	56	42	40	30	50	50	40	40	1 80	2 40	20	2 —	—	—	—	—
4 Unruhstadt	— —	1 25	1 15	1 20	1 30	1 40	1 60	2 20	4 —	38	33	35	44	55	55	35	55	2 70	3 30	20	1 70	—	—	—	—
5 Wollstein	1 10	1 60	1 40	1 40	1 10	1 40	2 —	2 40	4 90	40	30	50	30	50	70	30	50	2 —	2 40	22	2 —	—	—	—	—
6 Gräz	1 30	1 80	1 60	1 40	1 50	1 50	1 80	2 —	4 13	36	30	24	24	50	50	40	40	2 —	2 50	20	1 60	—	—	—	—
7 Neustadt b. P.	— —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 40	1 80	2 10	4 60	40	30	30	30	50	60	40	40	1 80	2 20	20	1 20	70	—	—	—
8 Neutomischel*	1 20	1 60	1 40	1 40	1 40	1 40	2 —	2 —	4 20	40	30	60	40	40	60	40	50	2 —	3 60	24	1 80	—	—	—	—
9 Fraustadt*	1 40	1 60	1 40	1 60	1 40	1 60	2 —	2 20	5 05	39	33	36	33	50	55	34	35	2 —	2 35	24	2 —	60	—	—	—
10 Lissa*	1 25	1 50	1 35	1 50	1 45	1 50	1 95	2 15	5 20	30	24	33	30	55	55	35	45	2 20	2 80	20	1 90	70	—	—	—
11 Kosten*	1 10	1 40	1 20	1 24	1 40	1 60	1 80	2 36	5 24	45	35	35	45	45	50	38	40	2 70	3 10	22	1 60	90	—	—	—
12 Rawitsch*	1 15	1 50	1 20	1 50	1 50	1 59	1 —	2 20	4 40	38	29	35	35	65	55	34	50	2 90	3 50	22	1 70	60	—	—	—
13 Bojanowo	— —	1 40	1 20	1 40	1 40	1 40	1 80	2 —	4 40	34	30	40	40	60	60	40	40	2 —	2 40	20	1 80	—	—	—	—
14 Krotoschin*	1 25	1 70	1 30	1 51	1 41	1 60	1 80	2 50	4 28	40	31	50	45	55	55	35	42	1 80	2 40	20	1 70	60	—	—	—
15 Meseritz	— —	1 40	1 20	1 40	1 20	1 40	2 —	2 40	4 63	39	30	50	35	55	50	38	35	1 80	1 90	22	2 —	—	—	—	—
16 Bentschen	1 30	1 60	1 40	1 40	1 40	1 40	2 —	2 —	4 40	40	30	50	45	55	55	45	45	2 40	3 20	20	1 90	—	—	—	—
17 Obornik	— —	1 40	1 20	1 50	1 35	1 35	2 —	2 25	5 25	30	25	30	30	36	36	30	42	2 —	3 40	20	1 60	—	—	—	—
18 Rogasen	— —	1 60	1 40	1 60	1 50	1 50	1 70	2 40	3 60	40	30	40	30	50	50	40	40	2 80	3 80	24	1 80	—	—	—	—
19 Pleschen	— —	1 40	1 40	1 40	1 30	1 80	2 —	2 80	5 —	30	26	35	25	50	60	30	50	2 —	3 20	20	1 60	—	—	—	—
20 Posen*	1 15	1 30	1 23	1 60	1 50	1 52	1 60	2 50	4 69	33	28	29	29	45	40	32	48	2 50	3 30	20	1 80	55	11	16	110
21 Samter*	— —	1 50	1 50	— —	1 40	1 50	— —	2 20	5 25	29	23	40	29	46	40	31	35	2 10	2 50	20	— —	70	—	—	—
22 Schrimm*	1 30	1 40	1 20	1 60	1 40	1 40	1 60	2 80	4 80	38	25	48	45	75	58	38	58	2 80	3 75	20	1 40	60	10	10	120
23 Schroda*	1 17	1 60	1 50	1 55	1 60	1 60	2 —	2 75	5 10	34	34	40	28	45	50	33	40	2 20	2 80	20	1 80	60	15	20	140
24 Schildberg	— —	1 40	1 20	1 20	1 40	1 60	2 50	4 —	35	31	29	29	49	59	31	43	2 70	3 40	20	1 30	—	10	—	—
25 Kempen	— —	1 60	1 40	1 50	1 40	1 40	2 10	2 60	4 20	31	29	30	30	50	60	38	35	1 80	2 60	20	1 40	—	—	—	—
26 Wreschen*	— —	1 45	1 30	1 45	1 51	1 55	1 50	2 40	4 50	37	29	45	35	50	50	45	45	2 60	3 10	22	1 50	—	—	—	—
27 Gostyn	— —	1 40	1 40	1 10	1 40	1 40	1 80	2 80	3 60	40	36	30	30	50	30	30	40	2 40	3 60	20	1 30	—	—	—	—
28 Jarotschin	1 25	1 45	1 25	1 30	1 30	1 50	1 70	2 50	4 50	34	29	33	33	43	55	38	38	2 50	3 40	20	1 55	—	—	—	100
Summe	18 52	41 65	36 88	38 40	39 32	41 61	49 30	66 30	130 15	1038	840	1077	955	1426	1469	1007	1205	63 00	82 80	584	44 90	687	46	46	470
durch Traktion	1 23	1 49	1 32	1 42	1 40	1 49	1 83	2 37	4 65	37	30	38	34	51	52	36	43	2 25	2 96	21	1 6	62	12	15	118
Durchschnittspreise des vor. Monats	1,24	1,50	1,32	1 42	1 40	1 48	1,77	2,34	3.93	37	30	40	35	51	52	36	43	2 25	2 96	21	1 63	66	12	14	123

Posen, den 9. Dezember 1908.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: Klotzsch.

1220. Nachweisung
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **November 1908.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für Hafer für je 100 kg ℳ	Hafer ₰	Heu ℳ	Heu ₰	Stroh ℳ	Stroh ₰
Adelnau	Ostrowo	12	77	6	83	3	68
Birnbaum	Birnbaum	16	33	6	83	4	79
Bomst	Wollstein	16	21	4	78	4	23
Fraustadt	Fraustadt	15	96	5	51	3	62
Gostyn	Gostyn	16	17	5	25	5	25
Grätz	Grätz	15	80	4	73	3	68
Jarotschin	Jarotschin	16	75	6	30	5	78
Kempen	Kempen	16	54	6	83	6	56
Koschmin	Krotoschin	16	17	5	78	4	46
Kosten	Kosten	16	54	6	83	4	73
Krotoschin	Krotoschin	16	17	5	78	4	46
Lissa	Lissa	16	09	6	10	5	02
Meseritz	Meseritz	16	38	5	25	4	20
Neutomischel	Neutomischel	16	28	[1]		5	25
Obornik	Posen	17	03	6	62	5	25
Ostrowo	Ostrowo	12	77	6	83	3	68
Pleschen	Pleschen	15	75	6	30	4	20
Posen-Ost	Posen	17	03	6	62	5	25
Posen-West	Posen	17	03	6	62	5	25
Rawitsch	Rawitsch	16	74	6	68	5	78
Samter	Samter	15	94	4	20	3	15
Schildberg	Schildberg	15	75	8	40	4	20
Schmiegel	Kosten	16	54	6	83	4	73
Schrimm	Schrimm	16	28	6	30	5	25
Schroda	Posen*)	15	25	5	92	4	70
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	17	04	4	41	3	31
Wreschen	Wreschen	16	28	4	73	4	73

*) Mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.
[1] Nicht zum Verkauf gestellt.

Posen, den 9. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.
8568/08 I. M. J. V.: **Engelhardt.**

1221. Die Frist zur **Abgabe** der **Steuererklärungen** nach § 25 des Einkommensteuergesetzes ist für das **Steuerjahr 1909** auf den 4. bis einschließlich 20. Januar 1909 festgesetzt worden.

Posen, den 10. Dezember 1908.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungskommission.
859/08 B. C. **Daum.**

1222. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1909 ab die **katholischen Hausväter** des Gutsbezirks **Bugaj mit Koznbiec,** Kreis Wreschen, aus der **katholischen Schulsozietät Miloslaw ausgeschult** und zu einer **katholischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Bugaj,** Kreis Wreschen, **vereinigt.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Miloslaw wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird. Posen, den 3. Dezember 1908.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
7578/08. II b[1]. **Hassenpflug.**

1223. Die Königliche Ansiedelungs-Kommission für Posen und Westpreußen hat die **Auspfarrung** des **Rittergutes Kreuzwehr,** früher Krzywkowko, nebst einem dazu gehörigen Mühlen-Grundstück **Groß-Mühle** früher Wielki-Młyn aus dem Pfarrverbande **Kwiltsch,** und die **Einpfarrung** in das Kirchspiel **Lewitz in Antrag gebracht.**

Nachdem die zuständigen kirchlichen Organe rechtlich gehört sind und über die den Beteiligten zu gewährenden Entschädigungen eine Vereinbarung herbeigeführt ist, genehmige ich von Kirchenaufsichtswegen die Auspfarrung des Rittergutes Kreuzwehr nebst Groß-Mühle aus dem Pfarrverbande Kwiltsch und ihre Einpfarrung in das Kirchspiel Lewitz vom 1. Januar 1908 ab.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.
Posen, den 24. Oktober 1908.
(L. S.)

Der Kapitularvikar für die Erzdiözese Posen.
8861/08. gez. **Dr. Ed. Likowski,** Weihbischof.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 24. Oktober 1908 von dem Kapitularvikar für die Erzdiözese Posen kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung von Kreuzwehr nebst Groß-Mühle aus der katholischen Pfarrgemeinde Kwiltsch in die katholische Pfarrgemeinde Lewitz wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 28. September d. Js. — G II 9873 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Posen, den 2. Dezember 1908.
(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
6553/08 II c. **Hassenpflug.**

1224. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten, zum **Bau der Nebenbahn von Sandberg nach Koschmin** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Kaczagorka,** Kreis Koschmin, Grundbuch Blatt 9, in Größe von etwa 20,70 Ar in Baustation 207 und in Größe von etwa 15,50 Ar

in Baustation 202 + 92, beide Flächen dem Wirt August Talaga in Kaczagorka gehörig,

2. **Bulakow,** Kreis Koschmin, Grundbuch Band I Blatt 6, in Größe von etwa 8 Ar, dem Wirt Joseph Kasprzak und seiner Ehefrau Marianne, geborene Ruczinska, in Bulakow gehörig,

3. Pogorzela, Kreis Koschmin, Grundbuch Band V Blatt 28, in Größe von etwa 22,50 Ar, der Frau Franziska Reselewska, geb. Solarska, in Hordel bei Röhlinghausen, Kr. Bochum, gehörig,

4. **Pogorzela,** Kreis Koschmin, Grundbuch Band VIII Blatt 195, in Größe von etwa 7,70 Ar, derselben gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung Sachverständigen und Anhörung der Beigten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich äß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präuten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu min an auf

Dienstag, den 22. Dezember 1908,

um 10^{15} Uhr vormittags auf dem Grundstück zu 1 in Baustation 207, um 10^{45} Uhr auf dem Grundstück zu 2, um 11^{15} Uhr auf den Grundstücken zu 3 und 4 beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Sollten starke Schneefälle eine Schätzung an dem Terminstage unmöglich machen, so wird der Termin verlegt werden.

Posen, den 9. Dezember 1908.

Der Enteignungs-Kommissar.

5178/08 I. E b. 2. Ang. **v. Treskow,** Reg.-Assessor.

25.

Bekanntmachung

betreffend

% ige **Anleihe** der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds, aufgenommen auf Grund Privilegs vom 11. Juli 1888, I. und II. Ausgabe über je 5 Millionen Mark, des Privilegs vom 30. Oktober 1892, und II. Ausgabe über je 5 Millionen Mark, des Privilegs vom 13. August 1895, III. Ausgabe über 3 Millionen rk, des Privilegs vom 5. Oktober 1898, I. Ausgabe über 5 Millionen Mark, II. Ausgabe über 3 Millionen Mark d III. Ausgabe über 2 Millionen Mark, und auf Grund der Genehmigung vom 19. Juli 1901, I. Ausgabe über Millionen Mark,

und

%ige **Anleihe** der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hülfskassenfonds, aufgenommen auf Grund des ilegs vom 13. August 1895, I. Ausgabe über 2 Millionen Mark.

Behufs planmäßiger Tilgung der vorbezeichneten Anleihen sind im Jahre 1908 freihändig angekauft d vernichtet worden:

A. von der noch 4 035 300 ℳ betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 11. Juli 1888:

83 800 ℳ $3\frac{1}{2}$ %ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

7	Stück	Buchstabe A.	Nr. 40, 56, 96/7, 118, 124 und 154 zu 5 000 ℳ =	35 000 ℳ
10	„	„ B.	Nr. 145, 175/6, 275, 282, 303, 325, 367, 429 und 467 zu 2 000 ℳ =	20 000 „
7	„	„ C.	Nr. 99, 309, 330/1, 641, 842 und 894 zu 1 000 ℳ =	7 000 „
19	„	„ D.	Nr. 218, 352/3, 501/4, 685, 865, 955/6, 1070, 1271, 1290, 1321, 1330 und 1344/46 zu 500 ℳ =	9 500 „
60	„	„ E.	Nr. 52, 281, 298, 300, 344/7, 629, 727, 1002, 1106/8, 1251, 1373, 1380, 1956, 2286, 2289/91, 2918, 3218/22, 3252, 3510/8, 3572/5, 3581, 3646/54, 3977, 4357, 4533, 4687, 4700, 4839, 4850 und 4895 zu 200 ℳ =	12 000 „
3	„	„ F.	Nr. 522, 541 und 1000 zu 100 ℳ =	300 „

B. von der noch 4 194 400 ℳ betragenden II. Ausgabe des Privilegs vom 11. Juli 1888:

78 200 ℳ $3\frac{1}{2}$ %ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

12	Stück	Buchstabe A.	Nr. 199, 200, 225, 235, 300/2, 343, 380/2 und 407 zu 5 000 ℳ =	60 000 ℳ
4	„	„ B.	Nr. 562, 680, 1065 und 1135 zu 2 000 ℳ =	8 000 „
7	„	„ C.	Nr. 1574/5, 1748 und 1886/9 zu 1 000 ℳ =	7 000 „
6	„	„ D.	Nr. 1984, 2140, 2314, 2871, 3472 und 3979 zu 500 ℳ =	3 000 „
2	„	„ F.	Nr. 1129 und 1142 zu 100 ℳ =	200 „

Digitized by Google

C. von der noch 4 270 000 ℳ betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 30. Oktober 1892: 75 600 ℳ 3½ %ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

1	Stück	Buchstabe	A. Nr. 612 über	5 000 ℳ
30	„	„	B. Nr. 1163, 1226, 1292, 1539/43, 1559/67, 1590/93 und 1607/15 zu 2 000 ℳ = ...	60 000 „
7	„	„	C. Nr. 2500/2, 2564, 2711, 2781 und 3169 zu 1 000 ℳ = ...	7 000 „
4	„	„	D. Nr. 4399, 4494, 4911 und 4967 zu 500 ℳ	2 000 „
8	„	„	E. Nr. 5346, 5385, 5547, 5612, 5614, 5894 und 5962/63 zu 200 ℳ = ...	1 600 „

D. von der noch 4 413 500 ℳ betragenden II. Ausgabe des Privilegs vom 30. Oktober 1892: 70 500 ℳ 3½ %ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

6	Stück	Buchstabe	A. Nr. 900/1, 947/8, 972 und 1036 zu 5000 ℳ =	30 000 ℳ
17	„	„	B. Nr. 2140, 2185/8, 2217/24, 2262/3, 2283 und 2 573 zu 2 000 ℳ = ...	34 000 „
1	„	„	C. Nr. 4177 über	1 000 „
10	„	„	D. Nr. 5898, 6416, 6684, 6701, 6735, 6943/5, 6979 und 7094 zu 500 ℳ = ...	5 000 „
1	„	„	E. N. 7088 über	200 „
3	„	„	F. Nr. 1519, 1543 und 1670 zu 100 ℳ = ...	300 „

E. von der noch 2 728 500 ℳ betragenden III. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895: 39 500 ℳ 3½ %ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

4	Stück	Buchstabe	A. Nr. 1670, 1684, 1700 und 1799 zu 5000 ℳ =	20 000 ℳ
4	„	„	B. Nr. 3829, 3922, 4127 und 4140 zu 2000 ℳ =	8 000 „
6	„	„	C. Nr. 5600, 5833, 5853, 5917, 6003 und 6022 zu 1000 ℳ = ...	6 000 „
6	„	„	D. Nr. 8391, 8442, 8486, 8607, 8698 und 8807 zu 500 ℳ = ...	3 000 „
12	„	„	E. Nr. 7731/2, 7735, 7759, 7762, 7796, 7831/2, 7854, 7864, 7870 und 7876 zu 200 ℳ = ...	2 400 „
1	„	„	F. Nr. 2014 über	100 „

F. von der noch 4 611 100 ℳ betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 5. Oktober 1898: 63 600 ℳ 3½ %ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

23	Stück	Buchstabe	B. Nr. 4190/91, 4227, 4237, 4258, 4272, 4277, 4283/4, 4329, 4505, 4518, 4597, 4604, 4610, 4630, 4633, 4670, 4685, 4701, 4856, 4861 und 4884 zu 2 000 ℳ = ...	46 000 ℳ
12	„	„	C. Nr. 6193, 6363, 6494, 6536/7, 6579, 6645, 6692, 6707, 6769, 6957 und 6978 zu 1000 ℳ =	12 000 „
7	„	„	D. Nr. 9062, 9184, 9201, 9344, 9514, 9524 und 9586 zu 500 ℳ = ...	3 500 „
9	„	„	E. Nr. 8145, 8157, 8242, 8267, 8547, 8552, 8587, 8676 und 8697 zu 200 ℳ = ...	1 800 „
3	„	„	F. Nr. 2196, 2222 und 2385 zu 100 ℳ = ...	300 „

G. von der noch 2 839 200 ℳ betragenden II. Ausgabe des Privilegs vom 5. Oktober 1898: 35 600 ℳ 3½ %ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

3	Stück	Buchstabe	A. Nr. 2382, 2393 und 2465 zu 5 000 ℳ = ...	15 000 ℳ
2	„	„	B. Nr. 5046 und 5326 zu 2 000 ℳ = ...	4 000 „
8	„	„	C. Nr. 7085, 7101, 7113, 7124, 7368, 7400, 7416 und 7421 zu 1 000 ℳ = ...	8 000 „
13	„	„	D. Nr. 9626/8, 9735, 9782, 9803, 9867, 9906, 10029, 10055, 10060, 10064 und 10091 zu 500 ℳ = ...	6 500 „
9	„	„	E. Nr. 8766, 8788/9, 9061, 9091, 9106/7, 9147 und 9160 zu 200 ℳ = ...	1 800 „
3	„	„	F. Nr. 2611, 2685 und 2693 zu 100 ℳ = ...	300 „

Digitized by Google

H. von der noch 1 915 800 ℳ betragenden III. Ausgabe des Privilegs vom 5. Oktober 1898:
23 000 ℳ 3½ %ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

7 Stück	Buchstabe B.	Nr. 5591/97 zu 2 000 ℳ =	14 000 ℳ
7 „	„ C.	Nr. 7468, 7489, 7512, 7518 und 7581/83 zu 1 000 ℳ =	7 000 „
3 „	„ D.	Nr. 10133, 10136 und 10374 zu 500 ℳ =	1 500 „
2 „	„ E.	Nr. 9191 und 9455 zu 200 ℳ =	400 „
1 „	„ F.	Nr. 2752 zu	100 „

J. von der noch 9 900 000 ℳ betragenden I. Ausgabe auf Grund der Genehmigung vom 19. Juli 1901:
103 500 ℳ 3½ %ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

16 Stück	Buchstabe A.	Nr. 2765/9, 2844, 2874, 2928, 3005/6, 3189, 3204, 3385, 3446/7, und 3468 zu 5 000 ℳ =	80 000 ℳ
7 „	„ B.	Nr. 6070, 6183, 6215, 6272, 6383, 6809 und 7269 zu 2 000 ℳ =	14 000 „
5 „	„ C.	Nr. 7863, 8096, 8138, 8791 und 9160 zu 1 000 ℳ =	5 000 „
5 „	„ D.	Nr. 10477, 10777, 11120, 11197 und 11407 zu 500 ℳ =	2 500 „
5 „	„ E.	Nr. 9871/2, 10628, 10721 und 11035 zu 200 ℳ =	1 000 „
10 „	„ F.	Nr. 3008/9, 3110/11, 3113, 3233/34, 3238, 3510 und 3651 zu 100 ℳ =	1 000 „

K. von der noch 1 770 800 ℳ betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895:
26 900 ℳ 3 %ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

4 Stück	Buchstabe A.	Nr. 1155/6, 1165 und 1172 zu 5 000 ℳ =	20 000 ℳ
2 „	„ B.	Nr. 2745 und 2748 zu 2 000 ℳ =	4 000 „
1 „	„ C.	Nr. 4334 über	1 000 „
3 „	„ D.	Nr. 7283/4 und 7450 zu 500 ℳ =	1 500 „
1 „	„ E.	Nr. 7227 über	200 „
2 „	„ F.	Nr. 1760 und 1762 zu 100 ℳ =	200 „

Dies wird gemäß § 4 der den genannten Privilegien angeschlossenen Bedingungen sowie gemäß § 3 des Genehmigungsurkunde vom 19. Juli 1901 beigefügten Musters A. hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 30. November 1908.

Der Landeshauptmann.

2/08 A. S. J. V.: Noetel.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

226. Der Kreisausschuß hat in seiner am 28. November 1908 stattgehabten Sitzung im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen: Das **Grundstück Klein-Lenschetz** Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 80/58 Artikel Grundbuch Band I Blatt Nr. 19 in einer Größe von 3,41,60 Hektar wird aus dem **Gemeindebezirk Klein-Lenschetz ausgemeindet** und dem **Gutsbezirk Bialokosch zugeschlagen.**

Birnbaum, den 6. Dezember 1908.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

11/08 K. A. **Rospatt.**

227. Bekanntmachung.

Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegs vom 24. November 1898 ausgefertigten 3½ % Anleihescheinen der Stadtgemeinde Fraustadt sind nach Maßgabe der genehmigten Tilgungsbedingungen solche zum Gesamtbetrage von 20000 Mark freihändig angekauft worden.

Fraustadt, den 30. November 1908.

Der Magistrat.
Dr. Laue.

1228. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegs vom 20. Februar 1900 heute stattgefundenen **Auslosung der Krotoschiner Stadtobligationen** sind die Appoints

Lit. A	Nr. 67, 75, 87, 177	über je 3000 Mk.	
„ B	„ 17, 66, 147, 167, 328, 335	„ „ 1000	„
„ C	„ 27, 45, 106, 112, 116, 133, 147, 176, 178, 206	„ „ 500	„
„ D	„ 4, 187, 323	„ „ 200	„

gezogen worden.

Die betreffenden Anleihescheine werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1909 mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Termin ab die Verzinsung der gekündigten Anleihescheine aufhört. Die Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen Kämmerei-Kasse, der Ostbank für Handel und Gewerbe Posen und Agentur Krotoschin, der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät, Berlin, der Deutschen Bank Berlin, der Breslauer Diskonto-Bank Breslau, und der Bank für Handel und Industrie, Berlin.

Digitized by Google

Von den in den früheren Jahren gezogenen Nummern sind zur Einlösung noch nicht gelangt:

aus dem Jahre 1901 Lit. B. Nr. 54, 57 und 234 zu je 1000 M.,
„ „ „ 1904 „ D „ 248 zu 200 M.,
„ „ „ 1905 „ B „ 225 zu 1000 M.,
„ D „ 249 zu 200 M.,
„ „ „ 1907 „ A „ 81 zu 3000 M.,
„ B „ 26 zu 1000 M.,
„ C „ 54 und 161 zu je 500 M.

Krotoschin, den 5. Dezember 1908.

Der Magistrat.

1229. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:
des Gutes Bodzewo, Kreis Gostyn.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:
des Dominiums Urbanowo, Kreis Grätz.

II. Geflügelcholera.

Erloschen unter dem Geflügel:
1. des Gastwirts Ciachowski zu Mielchkow Marktfl., Kreis Jarotschin,
2. des Kaufmanns Hermann Rogowski in Schildberg, gleichen Kreises.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:
1. Dzierzanow-Gem. mit Kamionka-Abbau, Dzierzanow-Gut mit Barau-Vorwerk, Dzierzanow Bahnhof und Bahnwärterhäuser, Friedrichswert-Gemeinde mit Bahnhof und Bahnwärterhäusern, Fyalow-Willanow-Gemeinde mit Wyganow-Probstei und Schule, Neponucenowo und Stanislawowo-Abbau, Kuklinow-Gemeinde mit Abbau, Kuklinow-Gut mit Frankow-Vorwerk und Suchylasek ehem. Forsthaus, Lipowiec-Gut, Marianow-Gemeinde, Romanow-Gemeinde mit Starygrod-Probstei, Rzemichow-Gut und Gemeinde mit Bahnwärterhaus, Starygrod-Gut, Wiesenfeld-Gemeinde, Kreis Koschmin, auf die Dauer von von 3 Monaten, das ist vom 3. Dezember 1908 bis einschl. 2. März 1909,
2. Benice-Gemeinde mit Raciborowo und Fürstenstift-Gut, Kreis Krotoschin,
3. Biernacice und Prosnau, Kreis Ostrowo, auf die Dauer von 3 Monaten,
4. Zionzenice, Bukownica, Chlewo, Cäcilienhof, Marschallen, Kuznica bobr., Grabow-Vogtei und Ulrikenfeld, Kreis Schildberg, auf die Dauer von 3 Monaten.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:
Kamien-Gut und Vorwerk, Klichow, Ludwinow, Znikow, Sultau mit Vorwerk, Raszewy-Gemeinde, Raszewy-Gut, Podlesie, Rogaszyce, Silberg, Chwalowo, Kretkow, Zerniki, Prinzenau, Kl. Prinzenau, Prusinow-Gut u. Gemeinde, Lipke und Zerkow-Stadt, Kreis Jarotschin.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:
des Dominiums Kluczewo, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter den Schweinen:
1. des Gastwirts Eigendorf in Deutschrode, Kr. Gr.,
2. Witschencke-Gut, Kreis Lissa,
3. des Gutsbesitzers Julius Busse in Bülowitz, Kreis Obornik,
4. des Gutes Wronczyn, Kreis Posen-West.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:
1. des Arbeiters Michael Mücke in Utrata, Kr. Jarotschin,
2. des Ansiedlers Fritz Bähre in Wilhelmsau, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:
1. des Wirts Johann Cieslak in Dobieschin, Kr. Gr.,
2. des Fleischers Stanislaus Kaminski in Krotoschin, Kreis Kosten,
3. des Bahnhofsrestaurateurs Nitschke in Bentschen, Kreis Meseritz,
4. des Wirts Andreas Schulz in Eulendorf, Kr. Pleschen,
5. des Arbeiters Stanislaus Mackowiak in Kempowko, der Arbeiterin Katharina Niedzwiedz sowie der Arbeiter Martin Stachowiak und Martin Kropinski in Gr.-Gay, des Gutes Ostrowo, Kreis Samter,
6. des Königlichen Domänenpächters Müller, Glückshof, Kreis Schildberg,
7. des Adam Jastrzemb in Kluczewo, Kr. Schmiegel.

VI. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:
1. des Häuslers Ignatz Robaszynski in Pawlowo, Kreis Gostyn,
2. des Gärtners Karl Redlich in Bentschen, Kr. Meseritz.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:
des Arbeiters Lorenz Cichocki in Szczodrochowo, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:
1. des Gemeindevorstehers Klemt in Schindelmühle, Kreis Meseritz,
2. des Dominiums Miedziawa, Kreis Ostrowo.

Hierzu: Ministerielle **Sonderbeilage** betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 51. Ausgegeben Dienstag, den 22. Dezember 1908. 1908.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1230. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 1231. Weihnachtssendungen. — 1232. Vakante Pfarrstelle in Libau. — 1233. Prüf. der Lehrerinnen u. Schulvorsteherinnen. — 1234. v. Treskow Ernennung zum Kommissar der Handwerkskammer Posen. — 1235. Gut Orla, Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes. — 1236. Aufnahmeprüfung in der höheren Maschinenbauschule Posen. — 1237. Verzichtleistung Breunig-Posen als öffentlich angestellter Versteigerer. — 1238. Verlosung, Trabrennen Berlin. — 1239. Desgl. landwirtschaftlicher Verein Frankfurt a. M. — 1240. Desgl. Luxuspferdemarkt Marienburg. — 1241. Parzellenumgemeindung Kröben. — 1242. Wasserstraßensperrung Brahe u. Bromberger Kanal. — 1243. Schleusensperrung zu Bergzow. — 1244. Verlängerung der Erlaubnisscheine zum Transport kontrollpfl. Gegenstände. — 1245. Quittungen über abgelöste Renten rc. — 1246. Martinimarktpreise. — 1247. Bergwerksverleihung „Am Augraben" für Magistrat Lissa. — 1248. Kurse im Obst- und Gartenbau in Proskau. — 1249. Parzellenumgemeindung Pogrzybow. — 1250/53. Gerichtstage in den Landgerichtsbezirken Meseritz, Posen und Ostrowo. — 1254. Entmündigung Bengsch-Tirschtiegel. — 1255/1256. Nachtrag zur Ordnung betr. Baugebühren rc. in Zerkow und Kostschin. — 1257. Tomaszewski-Wygoda plug. Schlachthausbau. — 1258. Wegeeinziehung Zerkow. — 1259. Tierseuchen. — 1260 Hierzu **Sonderbeilage**: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Posen für das Etatsjahr 1908.

1230. Die Nummern 58 und 59 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 3542 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coeworden, vom 3. Juli 1908, unter

Nr. 3543 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906, vom 5. Dezember 1908, und unter

Nr. 3544 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Leeward-Inseln, der Falkland-Inseln, der Oranjefluß-Kolonie, sowie von Süd-Nigeria und von Jamaica zu der Internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 425), vom 3. Dezember 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1231. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, **mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen**, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken.** Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die **Aufschrift** der Pakete muß **deutlich, vollständig** und **haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen** Papiers, das **der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß; bei in Leinwand verpackten Sendungen von Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift indessen **nicht** auf die Umhüllung **geklebt** werden. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der **Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß **sämtliche Angaben der Begleitadresse** enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen **nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers,** auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es **wesentlich** bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die **Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr, noch im Verkehr mit dem Ausland** — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit **einer** Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W 66, den 10. Dezember 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: **Kobelt.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1232. Die unter landesherrlichem Patronate stehende katholische **Pfarrstelle** in **Liban,** im Kreise Gnesen, ist zu **besetzen.**

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen hier zu richten.

Posen, den 11. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.
6981/08 II c. J. V.: **Hassenpflug.**

1233. Für die **Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen** sind im Jahre **1909** folgende Termine anberaumt:

a) in **Posen:** am **15. März** und **20. September** für Lehrerinnen,
am **20. März** und **22. September** für Schulvorsteherinnen,
b) in **Bromberg:** Städtisches Lehrerinnen-Seminar:
am **8. März** und **23. September** für Lehrerinnen,
am **10. März** und **25. September** für Schulvorsteherinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachweisen.

Die Meldungen müssen spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bei uns eingehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
6. eine Angabe darüber, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und in welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde.

Im übrigen verweisen wir auf den im Amtlichen Schulblatte 1901 Nr. 18 Seite 112 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 15. Januar 1901 — U. III D Nr. 3323 U. III B. 2917.

II. Zur Prüfung der Schulvorsteherinnen werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5jährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens 3 Monate vor dem für dieselbe angesetzten Termin bei uns eingehen, und außer den sub I 1—5 erwähnten Zeugnissen sind auch noch diejenigen über die bisherige Lehrtätigkeit beizufügen.

Posen, den 24. November 1908.

Provinzial-Schul-Kollegium.
14743/08 P. S. C. **Krahmer.**

1234. Gemäß § 103h der R. G. O. in Verbindung mit dem § 53 des Statuts der Handwerkskammer zu Posen habe ich an Stelle meines bisherigen **Kommissars** bei der hiesigen **Handwerkskammer** des Regierungs-Assessors von Köller, den **Regierungs-Assessor Dr. von Treskow** bestellt.

Posen, den 10. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.
2461/08 I G. **Krahmer.**

1235. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. November 1908 dem im Kreise Koschmin belegenen, gegenwärtig dem Gutsbesitzer Ferdinand Heising gehörigen **Gute Orla** auf so lange, als es sich in seinem und seiner ehelichen Deszendenz Besitz befindet, die gegenwärtig infolge Besitzwechsels erloschene **Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes** in Gnaden zu verleihen geruht.

Posen, den 12. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.
10828/08 I B. J. V.: **Klotzsch.**

1236. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Die nächste **Aufnahmeprüfung** wird am 25., 26. und 27. Januar 1909 abgehalten werden. Anmeldungen sind umgehend an die Direktion der Anstalt zu richten.

Posen, den 8. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.
3226/08 I. G. U. **Klotzsch.**

1237. Der vereidigte und für die Stadt Posen **öffentlich angestellte Versteigerer Adolf**

Digitized by Google

reunig in Posen hat auf seine **Anstellung rzichtet.** Ich bringe dies mit dem Bemerken zur entlichen Kenntnis, daß die Rückgabe der von reunig bestellten Sicherheit von zweitausend Mark olgen wird, wenn nicht bis zum 1. Februar 1909 nsprüche bei mir angemeldet werden. Ansprüche, lche nach dem 1. Februar 1909 erhoben werden lten, könnten von hier aus nicht berücksichtigt werden.

Posen, den 8. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

33/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

238. Der Herr Minister des Innern hat der chnischen Kommission für Trabrennen in **Berlin** e Erlaubnis erteilt, eine öffentliche **Verlosung** von **ferden,** Wagen usw. zunächst in 5 Serien zu je 0 000 Losen im Preise von je einer Mark zu ver-staltten und die Lose in der ganzen Monarchie zu rtreiben. In jeder Serie sollen 6039 Gewinne im esamtwerte von 100 000 M. zur Ausspielung ge-ngen. Die Ziehung der ersten Serie wird voraus-htlich im Jahre 1909 stattfinden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der ose nicht beanstandet wird.

Posen, den 13. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

343/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

239. Der Herr Minister des Innern hat dem rankfurter landwirtschaftlichen Verein zu **Frank-urt a. M.** die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der n Frühjahr und Herbst 1909 dort abzuhaltenden Pferde-ärkte je eine öffentliche **Verlosung** von **Pferden,** Wagen und anderen Gebrauchsgegenständen zu veran-alten und die Lose in der ganzen Monarchie zu rtreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120 000 Lose zu je ner Mark ausgegeben werden und 1200 Gewinne i Gesamtwerte von 64 000 Mark zur Ausspielung langen. Die Ziehung wird voraussichtlich am l. April und 6. Oktober 1909 in Frankfurt a. M. ttfinden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb r Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 13. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

41/08 I G. J. V.: **Klotzsch.**

240. Der Herr Minister des Innern hat dem mitee für den Luxuspferdemarkt in **Marienburg** e Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am und 9. Juni 1909 stattfindenden Pferdemarkte eine entliche **Verlosung** von **Pferden,** Wagen und deren Gegenständen zu veranstalten und die Lose in ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160 000 Lose zu je einer Mark aus-eben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte n 69 000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 10. Juni 09 in Marienburg stattfinden.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 13. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2942/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

1241. Der Bezirksausschuß zu Posen hat auf den Antrag der Königlichen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen in Posen vom 11. Oktober 1907 nach Anhörung der Beteiligten und zustimmendem Gutachten des Kreistages des Kreises Gostyn die Umgemeindung der Parzelle Nr. 277/6 der Gemarkung **Kröben** in Größe von 8,90 Ar aus dem Gemeindebezirk Kröben in den **Gemeindebezirk Ludwigshof** und der Parzelle 25/10 der Gemarkung **Ludwigshof** in Größe von 8,90 Ar aus dem Gemeindebezirk Ludwigshof in den **Gemeindebezirk Kröben** gemäß § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 2 Abs. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 beschlossen.

Posen, den 26. September 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

Genehmigung! Der Vorsitzende.

C. 382-8/08 B. A. J. V.: **von Ziegroth.**

1242. Zur Ausführung der notwendigen Ausbesserungen in der kanalisierten Brahe, dem Bromberger Kanal, der oberen und der unteren Netze bis einschließlich Stau IV bei Dratzig, werden diese Wasserstraßen vom **23. Dezember 1908 morgens bis einschließlich 14. März 1909** für die Schiffahrt und Flößerei **gesperrt** werden.

Bromberg, den 5. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

von Guenther.

1243. Schiffahrtssperre.

Die Schleuse zu **Bergzow** wird wegen nicht zu verschiebender Instandsetzungsarbeiten in der Zeit vom **12. bis einschl. 24. Dezember d. Js.** für Schiffahrt und Flößerei **gesperrt.**

Potsdam, den 5. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

1244. Die zur Ausfertigung von Versendungsscheinen für den Transport von **kontrollpflichtigen Gegenständen** im Grenzbezirk erteilten **Erlaubnisscheine** werden, soweit ihre Zurücknahme nicht erfolgt, für das Jahr 1909 hiermit **verlängert.**

18310. Posen, den 10. Dezember 1908.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

1245. Die mit Löschungsbewilligung versehenen Quittungen über die zum 30. September 1908 eingezahlten **Ablösungskapitalien für gekündigte Renten** sind den zuständigen Amtsgerichten mit dem Antrage auf Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche und Aushändigung der Quittungen an die Beteiligten **übersandt worden,** wovon die Beteiligten, die die Quittungen nicht etwa selbst erbeten und schon erhalten haben, hiermit in Kenntnis gesetzt werden.

Posen, den 1. Dezember 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Digitized by Google

1246. Auf Grund des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der [redacted] des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schul- [redacted] den frommen und milden Stiftungen pp. zustehenden Realberechtigungen — werden die **Martini** eines Neuscheffels der verschiedenen **Getreidearten pp.**, welche sich im Durchschnitt der Jahre [redacted] einschließlich 1908 bei Weglassung der Preise in den beiden teuersten und den beiden wohlfeilsten Jahr ergeben, sowie die diesjährigen durchschnittlichen Martinimarktpreise eines Neuscheffels Roggen in den [redacted] gestellten Normalmarktorten der Provinz Posen, behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten Regulierungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsteilungssachen, hierdurch wie folgt bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Normalmarktorte.	A. Es beträgt der 24/20 jährige Martini-Durchschnittsmarktpreis für den Neuscheffel.										B. Martini-Durchschnittsmarktpreis für den Neuscheffel Roggen im Jahre [redacted]	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Im Regierungsbezirk Posen.												
1	Bentschen	—	—	5	25	4	55	3	13	—	—	6	0
2	Birnbaum	6	02	4	92	4	38	3	06	6	90	5	[illegible]
3	Fraustadt	6	69	5	55	4	82	3	37	—	—	6	[illegible]
4	Gostyn	6	33	5	18	4	69	3	08	6	96	6	[illegible]
5	Grätz	6	43	5	11	3	85	3	32	—	—	6	0
6	Jarotschin	6	60	5	05	4	51	3	27	7	45	6	[illegible]
7	Kempen	6	71	5	45	5	05	3	30	7	87	6	[illegible]
8	Krotoschin	6	16	5	04	4	72	2	93	7	49	5	[illegible]
9	Lissa	6	11	4	97	4	55	3	04	7	49	5	[illegible]
10	Meseritz	—	—	4	96	4	34	3	03	—	—	5	[illegible]
11	Neustadt b. P.	5	97	4	86	4	27	2	89	—	—	5	[illegible]
12	Neutomischel	—	—	4	98	4	37	3	03	—	—	6	[illegible]
13	Obornik	6	09	4	86	4	33	2	84	—	—	5	[illegible]
14	Ostrowo	6	61	5	26	4	66	3	22	8	00	6	[illegible]
15	Pleschen	6	67	4	88	4	39	3	06	7	20	5	[illegible]
16	Posen	6	00	4	97	4	39	3	25	—	—	5	[illegible]
17	Rawitsch	6	13	5	09	4	56	2	85	7	18	5	[illegible]
18	Rogasen	—	—	—	—	4	04	2	77	—	—	5	[illegible]
19	Samter	5	90	4	64	4	11	2	90	6	73	5	[illegible]
20	Schrimm	6	09	4	89	4	48	3	14	—	—	4	[illegible]
21	Schwerin a. W.	—	—	4	91	4	24	2	98	—	—	5	[illegible]
22	Unruhstadt	6	47	4	98	—	—	2	94	—	—	6	[illegible]
23	Wollstein	6	98	5	80	4	94	3	43	9	53	6	[illegible]
24	Wreschen	5	88	4	65	4	35	3	20	5	92	5	[illegible]
25	Zirke	—	—	4	72	4	26	—	—	—	—	5	[illegible]
	II. Im Regierungsbezirk Bromberg.												
1	Bromberg	5	87	4	71	3	86	2	97	6	57	5	[illegible]
2	Czarnikau	5	86	4	60	4	56	2	68	7	19	5	[illegible]
3	Filehne	—	—	5	24	—	—	3	24	—	—	6	[illegible]
4	Gnesen	6	09	4	86	—	—	3	08	—	—	6	[illegible]
5	Hohensalza	6	04	4	80	4	64	3	28	—	—	5	[illegible]
6	Kolmar i. P.	—	—	4	69	4	51	3	07	—	—	5	[illegible]
7	Nakel	6	45	5	09	5	13	3	55	—	—	6	[illegible]
8	Schneidemühl	—	—	4	82	4	26	2	91	—	—	6	[illegible]
9	Schubin	7	02	5	46	4	64	3	58	6	73	6	[illegible]
10	Wongrowitz	—	—	4	88	4	31	3	03	—	—	5	[illegible]

Bromberg, den 11. Dezember 1908.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen.

2535/08 Gen. **Müller.**

247. Bekanntmachung
er Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Am Augraben" bei Laßwitz, Kreis Lissa i. P.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 22. Juli 1907 präsentierten Nutung wird dem Magistrat zu Lissa in Posen nter dem Namen

„Am Augraben"

as Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem eute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

ezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 920 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunundertundzwanzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Laßwitz, Schwetzkau und Striesewitz und in den Gutsbezirken Antonshof und Reichenau in dem Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Breslau, den 29. November 1908.
(Großes Siegel).
Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 29. November 1908.
Königliches Oberbergamt.
10897/08. **Schmeißer.**

1248. Im Jahre 1900 werden an dem Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu **Proskau** folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 26. April bis 8. Mai und vom 3. bis 13. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 8. bis 20. März und vom 15. bis 24. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 22. bis 27. Februar und vom 8. bis 13. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 26. bis 28. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 22. bis 24. April und vom 14. bis 16. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 5. bis 10. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 12. und 13. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vollständige gärtnerische Ausbildung an dem Königlichen pomologischen Institut und Gärtnerlehranstalt zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können. Den Damen steht es demnach frei, nicht nur die kürzeren obigen Kurse wie bisher zu besuchen, sondern auch als Hospitantinnen den **2jährigen** Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Frauenbewegung vielfach erörtert wurde. Das Königliche pomologische Institut wird z. Zt. von 45 ordentlichen Hörern und 5 Hospitanten besucht, darunter 3 Damen. Das nächste Semester beginnt am 1. April 1909.

Nähere Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme, über Honorar ꝛc. erteilt der Direktor obiger Anstalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1249. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 6. November dieses Jahres sind die Parzellen Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 151/81 mit einem Flächeninhalt von . . . . . 0,00,23 ha
und Parzellen Nr. 152/81 mit einem Flächeninhalt von . . . . . 0,01,95 „
zusammen . . . 0,02,18 ha
von dem **Rittergute Pogrzybow abgetrennt** und mit dem **Gemeindebezirke Pogrzybow vereinigt** worden.

Adelnau, den 5. Dezember 1908.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

1250. Im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Meseritz werden im Jahre 1909 folgende Gerichtstage abgehalten werden:

1. **Vom Amtsgericht Bentschen in Bomst** in Ullmitz Hotel (Inhaber Fritz Gärtner) am 25. Januar, 22. Februar, 22. März, 19. April, 17. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 20. September, 18. Oktober, 15. November, 6. Dezember.
2. **Vom Amtsgericht Birnbaum in Zirke,** im Gasthof Stutzbach, am 4. und 25. Januar, 15. Februar, 8. und 29. März, 17. April, 3. und

Digitized by Google

24. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 20. September, 4. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 13. Dezember.

3. **Vom Amtsgericht Grätz in Buk,** im Rathause, am 12. Januar, 9. Februar, 16. März, 20. April, 18. Mai, 15. Juni, 13. Juli, 28. September, 26. Oktober, 23. November, 21. Dezember.

4. **Vom Amtsgericht Meseritz in Betsche,** im Gasthof Koralewski, am 4. Januar, 1. Februar, 1. März, 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 20. September, 11. Oktober, 8. November, 6. Dezember.

Meseritz, den 14. Dezember 1908.

Der Landgerichts-Präsident.

1251. Im Landgerichtsbezirk Posen werden im Jahre 1909 folgende **Gerichtstage** abgehalten werden:

A. in **Boruschin** im Lokale des Gastwirts Werner am 9. Januar, 6. Februar, 6. März, 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 25. September, 30. Oktober, 27. November, 18. Dezember 1909;

B. in **Stenschewo** im Kahl'schen Gasthause am 18. und 19. Januar, 22. und 23. Februar, 22. und 23. März, 19. und 20. April, 17. und 18. Mai, 14. und 15. Juni, 12. und 13. Juli, 20. und 21. September, 18. und 19. Oktober, 15. und 16. November, 13. und 14. Dezember;

C. in **Moschin** im Lokale des Gastwirts Albert Hirsch am 20. Januar, 17. Februar, 17. März, 14. April, 12. Mai, 16. Juni, 14. Juli, 22. September, 20. Oktober, 18. November, 15. Dezember;

D. in **Mur.-Goslin** im Walter'schen Hotel am 4. Januar, 4. Februar, 4. März, 1. April, 6. Mai, 3. Juni, 1. Juli, 16. September, 14. Oktober, 11. November, 9. Dezember;

E. in **Polajewo** im Fröhlich'schen Gasthause am 15. Januar, 12. Februar, 12. März, 7. April, 14. Mai, 8. Juni, 9. Juli, 24. September, 22. Oktober, 19. November, 17. Dezember;

F. in **Duschnik** im Moritz Kempner'schen Gasthause am 11. und 12. Januar, 8. und 9. Februar, 8. und 9. März, 14. und 15. April, 10. und 11. Mai, 7. und 8. Juni, 5. und 6. Juli, 27. und 28. September, 25. und 26. Oktober, 22. und 23. November, 20. und 21. Dezember;

G. in **Krotoschin** im Kietzmann'schen Lokale am 7. Januar, 4. Februar, 4. März, 1. April, 6. Mai, 3. Juni, 1. Juli, 16. September, 14. Oktober, 11. November, 9. Dezember.

Posen, den 7. Dezember 1908.

Der Landgerichts-Präsident.

1252. Im Jahre 1909 finden in **Raschkow** (im Rathause) folgende **Gerichtstage** statt:

am 20. Januar, 3. März, 14. April, 26. Mai, 7. Juli, 22. September, 3. November, 15. Dezember.

Dem Gerichtstage sind folgende Ortschaften zugeteilt:

Hanswalde Landgemeinde mit Maycher A[us]. und Nichy Abbau, Jaskulki Landgem[ei]. Jelitow Landgemeinde, Pogrzybow Gut mit [Vo]. Rombczyn Gut, Alt-Rombczyn Vorwerk, [Ne]. Rombczyn Forsthaus, Neu-Jelitow Gut, [Ne]. Jelitow-Vorwerk, Jelitow Forsthaus und Zie[gel]. Pogrzybow, Waldwärterhaus, Walentynow [Vo]. werk, Przybyslawice Gut, Raschkow Stadt [und]. Vorwerk Jozefowo, Raschwege Landge[mei]. Raschkowek Landgemeinde mit Skrzebow V[or]. und Ziegelei, Piaski Abbau, Dombrowo [Ab]. Drogoslaw Vorwerk, Skrzebow Landge[mei]. Siegersdorf Landgemeinde, Walentynow [Ab]. gemeinde.

Ostrowo, den 8. Dezember 1908.

Königliches Amtsgericht.

1253. Im Jahre **1909** werden die **Gerichtstage** in **Mixstadt** im Hojenski'schen Hotel daselbst

11. Januar,	15. Februar,
15. März,	19. April,
17. Mai,	14. Juni,
12. Juli,	27. September,
18. Oktober,	15. November,

13. Dezember,

und die **Gerichtstage** in **Grabow** im [Ja]. bowicz'schen Gasthause daselbst am:

22. Januar,	19. Februar,
19. März,	16. April,
14. Mai,	11. Juni,
9. Juli,	24. September,
22. Oktober,	19. November,

17. Dezember,

abgehalten werden.

Schildberg, den 1. Dezember 1908.

Königliches Amtsgericht.

1254. Durch Beschluß vom 1. Dezember 1908 [ist] der Landwirt **Gustav Bengsch** in **Tirschtiegel** wegen **Verschwendung** und **Trunksucht** [ent]**mündigt** worden.

Tirschtiegel, den 10. Dezember 1908.

Königliches Amtsgericht.

1255. Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren in der Stadtgemeinde Zerkow, vom 18. Juli 1907.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Oktober 1908 erhält § 3 Absatz 1 und 2 vorbezeichneter Ordnung folgende Fassung:

§ 3. Absätze 1 und 2. Bei Errichtung solcher Gebäude, welche gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes der Steuer vom Grundbesitze in den Gemeinden nicht unterworfen sind, sowie bei baulichen Änderungen an diesen Gebäuden und bei Bauten des Reichs- und Landesfiskus wird eine Baugebühr nicht erhoben.

In § 7 vorbezeichneter Ordnung kommt das Wort „Herabsetzung" in Fortfall.

Diese Nachtragsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zerkow, den 16. Oktober 1908.

Der Magistrat.

gez. **Krause. E. Schulz.**

Vorstehender Nachtrag zur Ordnung betr. die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren vom 18. Juli 1907 für die Stadt Zerkow wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 30. November 1908.

Der Bezirks-Ausschuß.

31-2/08 B. A. gez. **von Siegroth.**

Veröffentlicht.

Zerkow, den 12. Dezember 1908.

Der Magistrat.

Krause.

256. Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren in der Stadtgemeinde Kostschin vom 1. November 1907.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15. September 1908 wird der Absatz 2 des § 3 der genannten Ordnung wie folgt geändert:

Bei Bauten, welche von Reichs- und Staatsbehörden ausgeführt werden, wozu nach den ortsbaupolizeilichen Bestimmungen weder eine polizeiliche Bauerlaubnis, noch eine polizeiliche Bauabnahme erforderlich ist, wird eine Baugebühr nicht erhoben, auch dann nicht, wenn eine polizeiliche Prüfung des Bauentwurfs zu anderen Zwecken stattgefunden hat.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Kostschin, den 25. September 1908.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. **Stein.**

Die Stadtverordneten.

gez. **J. Makowski, W. Rubis, Górski, Szymanski.**

Vorstehender Nachtrag zur Ordnung betr. die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren vom 25. September 1908 für die Stadt Kostschin wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 26. November 1908.

Der Bezirks-Ausschuß.

J. J. 771-/08 B. A. gez. **von Siegroth.**

257. Der Gastwirt **Joseph Tomaszewski** in **Wygoda plngawska** beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst ein **Schlachthaus** zu errichten.

Dieses Unternehmen wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage **binnen 14 Tagen** vom Tage der Publikation an gerechnet, bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Grabow i. P., den 10. Dezember 1908.

Der Königl. Distrikts-Kommissar.

1258. Der im städtischen Besitz in der **Gemarkung Zerkow** befindliche, durch die städtische Parzelle 446/41 führende **öffentliche Weg** Parzelle 449-450/42 soll, wie aus der hier ausliegenden Handzeichnung ersichtlich, **eingezogen** werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche **binnen 4 Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Zerkow, den 10. Dezember 1908.

Die Polizei-Verwaltung

als Wegepolizeibehörde.

1259. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Niegolewo, Kreis Grätz,
2. des Dominiums Klein-Rogaczewo, Kr. Kosten.

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Niegolewo und des Vorwerks Zgoda, Kreis Grätz,
2. des Dominiums Kopaszewo, Kreis Kosten,
3. des Wirts Andreas Slag in Ligota, Kreis Schildberg.

II. Brustseuche.

a. Ausgebrochen unter den Pferden:

1. des Dominiums Parzenczewo, Kreis Jarotschin,
2. des Bierverlegers Adalbert Waligorski in Glowno, Kreis Posen-Ost,
3. des Baumeisters A. Ruczinski in Kurnik, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Pferden:

1. der Domäne Karlskrone, Kreis Posen-Ost,
2. des Dominiums Dopiewiec und Konarzewo, Kreis Posen-West.

III. Lungenseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

der Domäne Karlskrone, Kreis Posen-Ost.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Gemeinden Baschkow mit Dziewiate, Hahnau, Margarethendorf mit Abbauten, Osusch mit Salnia Kolonie und Dorf und über die Gutsbezirke Baschkow mit Vorwerk Katarzynowo, Traffary und Trzaski, Konradshof, Margarethenhof, Sagenhof und Teresienstein-Gut mit Niederau, Kreis Krotoschin, auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Kaliszkowice kal. Gut und Gemeinde, Przedborow-Gut und Gemeinde mit Jazwiny und Vorwerk Drozdrzyny und Forstbezirk der Oberförsterei Wanda, Kreis Schildberg.

Digitized by Google

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Guts- und Gemeindebezirk Tarce mit Johannesthal, Luszczanow und Kadziak, Kr. Jarotschin,
2. Golaschin mit Antonin, Bogenau, Neuendorf, Warthetal mit Berdychowo, Maniewo, Golembowo, Ocieszyn I und II, Wymislowo, Objezierze, Kowalewko, Wargowo II, Niemietschkowo mit Forsthaus, Slawienko mit Niemietschkowomühle, Chrustowo-Gut und Gemeinde, Urbanie mit Zagaj, Zukowo, Nowakowo und Friedensort, Kreis Obornik,
3. Sackern, Vorwerk Antoniewo, Konarzewo, Laszczyn mit Vorwerk Weißer Adler, Izbice und Schlitze, Kreis Rawitsch.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Wilhelm Salze in Deutschrode, des Gutes Dombrowka, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Szymkowiak in Granowo, Kreis Grätz,
3. der Witwe Agnes Janiak und der Arbeiterfrau Agnes Rogowicz in Pogorzela, Kr. Koschmin.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Ackerbürgers Johann Zaluszliewicz in Kröben, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Wilhelm Wunsch in Tharlang, Kreis Lissa.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Julius Jaensch in Mieschkowo [illegible] Kreis Jarotschin,
2. des Dominiums Treben, Kreis Lissa,
3. des Eigentümers Adolf Meyer in Wischen, [illegible] Meseritz,
4. der Witwe Wanda Hänel in Pleschen, [illegible] garten, Kreis Pleschen,
5. des Häuslers Emil Linke in Neuwalden, [illegible] Samter.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts August Schulz in Neudorf [illegible] des Schmiedemeisters Valentin Kaminiar[illegible] Mauche, Kreis Bomst,
2. des Dominiums Eichwald, Kreis Krotoschin,
3. des Wirts Heinrich Kleiber in Feuerstein, [illegible] Lissa,
4. des Arbeiters Stanislaus Sarbak in [illegible] Kreis Samter,
5. des Fleischers Josef Pokrywka in Winiary, [illegible] Vogts Wolff in Naramowice-Gut, Kr. Posen.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Dominiums Chojno, Kreis Rawitsch.

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Rittergutes Augustynowo, Kreis Krotoschin.

Hierzu **Sonderbeilage:** Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer [illegible] Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungs-Bezirks Posen für das Etatsjahr 1908.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankieren, da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Spitzname des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat darf nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in jeder Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige Armutsatteſt beizufügen. Der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum beträgt 20 Pf.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Sonderbeilage

zu Nr. 51 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 22. Dezember 1908.

1260.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Posen für das Etatsjahr 1908.

	für Lehrer ℳ	₰	für Lehrerinnen ℳ	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. 10. 1907	1 516 675	—	37 645	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Jahre 1908	72 400	—	4 800	—
3. Der Ende März 1907 für die Kasse rechnungsmäßig nachgewiesene Fehlbetrag	19 728	59	3 940	24
	1 608 803	59	46 385	24
4. Davon ab: a) durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung usw.	29 900	—	500	—
b) voraussichtliche Einnahme für neue Stellen zum ungefähren halben Betrage	9 840	—	275	—
	39 740	—	775	—
5. Mithin verbleiben	1 569 063	59	45 610	24
6. Remuneration des Kassenanwalts 540 ℳ	505	—	35	—
7. Die an den Staat zu entrichtende Portovergütung von 615 ℳ	575	—	40	—
Gesamtsumme	1 570 143	59	45 685	24
oder rund	1 569 925	—	45 871	—

Zur Deckung des Bedarfes sind an Beiträgen zu erheben:

a) für Lehrerstellen.

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 100 ℳ als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 4266,10 Stelleneinheiten rund 368 ℳ; demnach für Stellen mit
2. 120 ℳ Alterszulage 1,2 × 368 = 441,60 ℳ
3. 130 „ „ 1,3 × 368 = 478,40 „
4. 140 „ „ 1,4 × 368 = 515,20 „

usw.

b) für Lehrerinnenstellen.

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 80 ℳ als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 299,813 Stelleneinheiten rund 153 ℳ; demnach für Lehrerinnenstellen mit
2. 100 ℳ Alterszulage 1,25 × 153 = 191,25 ℳ
3. 110 „ „ 1,375 × 153 = 210,38 „
4. 120 „ „ 1,5 × 153 = 229,50 „

usw.

Die hiernach gemäß dem Gesetze vom 3. März 1897 (G.-S. S. 25) von dem Staate mit 337 ℳ für die Lehrerstelle und mit 153 ℳ für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge der Schulverbände werden bei der Zahlung der Staatsbeiträge in vierteljährlichen Raten im voraus aufgerechnet oder von den Verbänden eingezogen werden. Der Plan hat dem Kassenanwalte zur Prüfung vorgelegen, die von ihm erhobenen Erinnerungen sind erledigt.

Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschusse zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Posen, den 26. November 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenpflug.

11230/08 II. Gen.

Kreis und Schulverband	Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	für die Lehrer	für die Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
Kreis Adelnau.													
a) Stadtschulen.													
Adelnau ev.	2	—	150	—	1104,00	—	2	674	—	—	430,—	—	430,—
Adelnau kath.	6	—	150	—	3312,—	—	6	2022	—	—	1290,—	—	1290,—
Raschkow ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Raschkow kath.	5	—	130	—	2392,—	—	5	1685	—	—	707,—	—	707,—
Sulmierschütz ev.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Sulmierschütz kath.	7	2	150	130	3864,—	497,25	7	2359	2	306	1505,—	191,25	1696,25
b) Landschulen.													
Bledzianow ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bledzianow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bogdaj ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dembnica ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dembnica kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Drogoslaw ev. Anf.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Glasdorf ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Gr. Gorzyce kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Grandorf ev.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Jelitow ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Ludwikow par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Mynik	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pogrzybow ev. Anf.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Pogrzybow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Przygodzice pustkowie kat	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Przygodzice pustkowie ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Radlow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schwarzwald ev.	4	—	120	—	1766,40	—	4	1348	—	—	418,40	—	418,40
Skrzebow	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sulislaw ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kl. Topola kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Uciechowo par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Walentynow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zacharzew par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Zembcow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bogdaj kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Chwaliszew kath.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247,45
Chruszczyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Danischin kath.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Garki par.	4	—	120	—	1766,40	—	4	1348	—	—	418,40	—	418,40
Glisnica ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Glisnica kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gr. Gorzyce ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kl. Gorzyce kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Grandorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Hanswalde kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Hutta kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer- / Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
											für die		insgesamt
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Jonkow przyg. kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Jaskulki kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jelitow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jamki ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jamki kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Joewenfelde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jonkocin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kabyszyce kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kaczyce kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Klasdorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Krzebow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sulislaw kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Swieca kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Tarchaly kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wr. Topola kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wierzbno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zus. Kr. Adelnau	100	3	—	—	46220,80	688,50	100	33700	3	459	12520,80	229,50	12750,30
Kreis Birnbaum.													
a) Stadtschulen.													
Birnbaum sim.	14	3	130	100	6697,60	573,75	14	4718	3	459	1979,60	114,75	2094,35
Birke ev.	3	1	140	110	1545,60	210,38	3	1011	1	153	534,60	57,38	591,98
Birke kath.	4	1	140	110	2060,80	210,37	4	1348	1	153	712,80	57,37	770,17
b) Landschulen.													
Grabitz ev. Anf.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neumerine ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neuzattum ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Altgörzig ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Altzattum kath.	1	—	120	—	411,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bialokosch ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bielsko ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Freuenwalde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Chorschewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Chorzempowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Daleschinko ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dziewcen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Eichberg ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Eulenberg ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337			104,60	—	104,60
Gora kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Gorzyn ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gr. Chrzypsko ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gr. Chrzypsko kath. mit Lenschetz	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Gr. Luttom kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Gr. Münche kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Izdebno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
Kähme sim.	3	—	120	100	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Kapline ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Katschlin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kl. Münche ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kulm ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kurnatowice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kwiltsch kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Gr. Lenschetz par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Lubosch ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lubosch kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lutomek kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Marianowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Mechnatsch ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Milostowo ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Mokritz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Moschiejewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Mylin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Orzeschkowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Przeschim ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
[illegible]	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
[illegible]	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Raduisch ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Ryzin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zollerndorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Strzyzmin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Tucholle ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Upartowo ev.	1	—	120	—	411,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wituchowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sc. Kr. Birubaum	83	5	—	—	37683,20	994,50	83	27971	5	765	9712,20	229,50	9941,70
Kreis Bomst.													
a) Stadtschulen.													
Bomst ev.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Bomst kath.	4	—	120	—	1766,40	—	4	1348	—	—	418,40	—	418,40
Kopnitz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kopnitz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Rakwitz ev.	4	—	130	—	1913,60	—	4	1348	—	—	565,60	—	565,60
Rakwitz kath.	5	—	130	—	2392,—	—	5	1685	—	—	707,—	—	707,—
Rakwitz jüd.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Rothenburg ev.	5	—	120	—	2208,—	—	5	1685	—	—	523,—	—	523,—
Unruhstadt ev.	4	—	130	—	1913,60	—	4	1348	—	—	565,60	—	565,60
Wollstein ev.	5	—	130	—	2392,—	—	5	1685	—	—	707,—	—	707,—
Wollstein kath.	5	—	130	—	2392,—	—	5	1685	—	—	707,—	—	707,—
Wollstein jüd.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40

Kreis und Schulverband	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen										für die		insgesamt
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
b) Landschulen.													
Damowo mit Komorowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Borui ev. Neu	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Belpin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Creutz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kr. Nelke mit Lehfelde ev.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Ebra ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ebra kath.	1 Hj 4 L.	1	130 120	100	2244,80	191,25	5	1685	1	153	559,80	38,25	598,05
Fattai ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Fellin ev. Anf.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Fuchocice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schwenten ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Fuchorze ev. Anf.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Groniawy kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Deutsch Zodien ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Altkloster ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Altkloster kath.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247,45
Belencin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Belencin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Blenke ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Blotnik kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Blumer Hld. ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Borui Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Borui kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Borui Kirchpl. ev.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Bruchdorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Chorzemin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Chwalim ev.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Dombrofker Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neudombrowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Droniki kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Fehlen kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Friedendorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gloden ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Godziszewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Goile ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gorsko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gościeszyn kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Gr. Groitzig ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Grüschin ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Hammer ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jablone ev.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Jaromierz ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Alt-Jaromierz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neu-Jaromierz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jancieuz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20

Kreis und Schulverband	Lehrer- / Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	mehr
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Karge ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Karpitzko ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Kiebel ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Kiebel kath.	3	1	120	100	1324,80	191,25	3	1011	1	153	313,80	38,25	352
Kielkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Kleindorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Köbnitz kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313
Komorowo Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Alt-Kramzig kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Neu-Kramzig kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313
Lonkie kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Lupitze kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Mauche kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313
Neudorf par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Alt Obra Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Kaisertreu ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Gr. Posemukel kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Kl. Posemukel kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Kl. Posemukel ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Priment kath. mit Primentdorf und Neupriment	5	—	120	—	2208,—	—	5	1685	—	—	523,—	—	523
Radomierz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Reklin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Niederhausen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Ruden ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Alt-Scharke ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Schenawe kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Schuffenze kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Silz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Silz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Silz Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Siedlec kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313
Starkowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Tarnowo ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Tepperbuden ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Thereſienau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Tloker Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Tloki kath.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247
Tuchorze kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Tannheim ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Lindenheim ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Alt-Widzim ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Neu-Widzim kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Wilze ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Wioska ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Wioska kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Wioska Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104

Kreis und Schulverband	Lehrer-Stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen-Stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen	Die Gemeinden haben insgesamt aufzubringen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
...chabno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...iechowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...owo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...ewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...yn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kr. Bomst	187	4	—	—	83536,—	765,—	187	63019	4	612	20517,—	153,—	20670,—
Kreis Fraustadt.													
Stadtschulen.													
...stadt ev.	9	—	150	—	4968,—	—	9	3033	—	—	1935,—	—	1935,—
...stadt kath.	8	—	150	—	4416,—	—	8	2696	—	—	1720,—	—	1720,—
...stadt jüd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
...chtingsheim ev. ...	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Landschulen.													
...tnik kath.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
...ensee ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
...witz ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
...witz kath.	3	—	130	—	1435,20	—	3	1011	—	—	424,20	—	424,20
...ber-Pritschen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...-Pritschen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...ndorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...ndorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...gen kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...no kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
...elmsruh kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...ch kath.	4	—	120	—	1766,40	—	4	1348	—	—	418,40	—	418,40
...itz Alt ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
...itz Mittel ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...rsdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...rsdorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...nitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...rtsdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...endorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...n kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
...Neuheritz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...el ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...orwerk kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...Kreutsch kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...Kreutsch kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...dorf kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
...e kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
...e kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...n kath. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...guth kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
...güthel kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Nicheln kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Röhrsdorf ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Röhrsdorf kath	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Scharne kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Tillendorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ulbersdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Weigmannsdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Weine kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Zedlitz ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Zedlitz kaht.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Fraustadt	77	—	—	—	36248,00	—	77	25949	—	—	10299,—	—	10299,—
Kreis Gostyn.													
a) Stadtschulen.													
Gostyn ev.	2	1	150	100	1104,—	191,25	2	674	1	153	430,—	38,25	468,25
Gostyn kath.	11	2	150	100	6072,—	382,50	11	3707	2	306	2365,—	76,50	2441,50
Gostyn jüd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Kroeben ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Kroeben kath.	6	—	130	—	2870,40	—	6	2022	—	—	848,40	—	848,40
Punitz par.	7	1	150	100	3864 00	191,25	7	2359	1	153	1505,—	38,25	1543,25
Sandberg par.	3	1	130	100	1435,20	191,25	3	1011	1	153	424,20	38,25	462,45
b) Landschulen.													
Gogolewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jaenisch ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kolaszkowice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Alt-Kroeben kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ludwigshof ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Magdalenowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Niepart kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pempowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pempowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Possadowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Punitz kath. (Parochialschule)	1	—	150	—	552,00	—	1	337	—	—	215,00	—	215,00
Sarbinowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Seide kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Siedlec kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Sikorzyn kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Skoraszewice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Gr.-Strzelce	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Sulkowice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Witkonice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Babkowice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bodzewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Brzezie kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Chwalkowo kath.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85

Kreis und Schulverband	Lehrer- / Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		insgesamt
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Polkau kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Sarkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Deutschrode ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Poleschin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pomachowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Prezentschewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Przewoce kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pusin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Fürstenfelde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rola kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Alt-Gostyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rrabonog kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rönisch kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rrzewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rrojewitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kr.-Lenka kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
L.-Lenka kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Michalowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Pudlischki kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Rokossowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Siemowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Smolice kath.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247,45
Steinort ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Szurkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wocislowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Zalesie kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Ziemlin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zoldau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zychlewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Gostyn	103	7	—	—	48281,60	1338,75	103	34711	7	1071	13570,60	267,75	13838,35
Kreis Grätz													
a) Stadtschulen.													
Bial ev.	2	—	150	—	1104,—	—	2	674	—	—	430,—	—	430,—
Bial kath.	7	2	150	100	3864,—	382,50	7	2359	2	306	1505,—	76,50	1581,50
Bial jüd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Grätz par.	15	2	150	100	8280,—	382,50	15	5055	2	306	3225,—	76,50	3301,50
Opalenitza ev.	2	—	150	—	1104,—	—	2	674	—	—	430,—	—	430,—
Opalenitza kath.	5	2	150	100	2760,—	382,50	5	1685	2	306	1075,—	76,50	1151,50
b) Landschulen.													
Großdorf kath.	1	1	130	100	478,40	191,25	1	337	1	153	141,40	38,25	179,65
Dakowy mokre kath.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Dakowy suche kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dobiezyn kath.	2	—	120	—	883 20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Gnin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kranowo kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80

Kreis und Schulverband	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	zusammen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
Gromblewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Januszewice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kobylnik kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Konkolewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kopanke ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kokowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kozlowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lagwy kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lenker Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Niegolewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Niegolewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Niepruschewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Niepruschewo kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Otusch ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Otusch kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ptaschkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Waldhorst ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rudnik par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Schwarz Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sliwno kath	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Slocin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Snowidowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Strzempin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Szewce kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Terespotocke ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Terespotocke kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Troszczyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Trzcionka ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Trzcionka kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Turkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ujazdek kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Urbanowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Usciencice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Weiß Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wojnowice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Zdroy kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zegowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Grätz	89	8	—	—	42872,—	1530,—	89	29993	8	1224	12879,—	306,—	13,185,—
Kreis Jarotschin													
a) Stadtschulen.													
Jaratschewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jaratschewo kath.	3	1	120	100	1324,80	191,25	3	1011	1	153	313,80	38,25	352,05
Jarotschin ev.	5	1	150	100	2760,—	191,25	5	1685	1	153	1075,—	38,25	1113,25
Jarotschin kath.	9	1	150	100	4968,—	191,25	9	3033	1	153	1935,—	38,25	1973,25
Jarotschin jüd.	1	—	175	—	644,—	—	1	337	—	—	307,—	—	307,—
Neustadt a. W. ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	für die Lehrerinnen ℳ	insgesamt ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
uſtadt a. W. kath.	2	1	130	100	956,80	191,25	2	674	1	153	182,80	38,25	321,05
rkow ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
rkow kath.	4	1	130	100	1913,60	191,25	4	1348	1	153	565,60	38,25	603,85
rkow jüd.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
) Landſchulen.													
chorzew kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
nau Anſ. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
tonin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ſiadowo kath	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
guſchin Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
guſchin Hld. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
guſchin Dorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
itenfeld ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
oſtkow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
kwice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
nitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
zan kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
cz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
wica kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
onſzczew kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
mbno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
bianowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
iedrichsdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ola kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
olina kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
ora ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ora kath. mit Chytrowo	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
rab kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,20
chdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
enka par.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
chow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
lniczki kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
morze — Falkſtädt b. N.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
morze b. Z. kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
llin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
tlin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
tkow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
uczyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ugenfeld ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ugenfeld kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
ew kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ſſewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	410,60	—	104,60
owenitz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ubin Kl. kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
ſzczanow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die ℳ
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
Magnuszewice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Mieschkow par.	3	1	120	100	1324,80	191,25	3	1011	1	153	313,80	38,25	352
Niederdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Noskow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Panienka kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Paruchowo kath. (Pogorzelice)	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Potarzyce kath	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Prusy kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Radlin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Raszewy kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Ratenau kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Roschkow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Rusko kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313
Siedlemin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Slawoszew kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Smielow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Stengosch kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Szyplow kath. mit Chwalencinek kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Twardow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Wilhelmswalde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Wilkowyja kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Wilscha ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Witaschütz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Witaschütz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Glücksburg ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Wojciechowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Wola fürstl. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Zalesie kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Zerkwitz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Se. Kr. Jarotschin	128	6	—	—	58604,—	1147,50	128	43136	6	918	15468,—	229,50	15697
Kreis Kempen													
a) Stadtschulen.													
Kempen sim.	13	1	150	110	7176,—	210,37	13	4381	1	153	2795,—	57,37	2852
b) Landschulen.													
Baranow kath.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247
Baranow Vorw. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Myjomitz mit Klin pustk. kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313
Oschin-Kronschkow kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313
Mrotschen Ans. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Turze ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Grembanin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Langenthal ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
							für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	für die Lehrer	für die Lehrerinnen	insgesamt
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen							
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.	13.	14.
ankow-Donaborow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
anowka kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
utrkow-Lubczyn kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
ierzno kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
ochlow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ronschkow ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
uznica ſkak. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
uznica trz. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
uznica ſl. kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
asli ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
aski kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
enka mooz. kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Rechnice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Rielencin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rielencin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rirkow-Tellinow kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Rikorzyn kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Proczen kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Olſzowa kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Opatow ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Opatow kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Piaski kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pietrowka kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wilhelmsbrück par.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Przybyſzew ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rakow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Rzetnica kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Siemianice kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Slupia kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Strenze ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Strenze kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Swiba ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Swiba kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Torzeniec kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Trzebin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wodziczno ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wodziczno kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wyſzanow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Zurawiniec kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Kempen	91	2	—	—	41620,80	401,62	91	30667	2	306	10953,80	95,62	11049,42
Kreis Koſchmin.													
a) Stadtſchulen.													
Borek ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Borek kath.	5	—	120	—	2208,—	—	5	1685	—	—	523,—	—	523,—
Borek ſüd.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Koſchmin ev.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—

Kreis und Schulverband	Lehrer stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen insgesamt ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Koschmin kath.	10	1	150	110	5520,—	210,38	10	3370	1	153	2150,—	57,38	2207,38
Koschmin jüd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Pogorzela ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674		—	209,20	—	209,20
Pogorzela kath.	4	—	120	—	1766,40	—	4	1348	—	—	418,40	—	418,40
b) Landschulen.													
Ellerode ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wiesenfeld ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Borek Land kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Borzencice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Bruczkow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bulakow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dzierzanow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Galewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Galonski kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wittenburg ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gluchowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Guminiec ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kaniewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Koschmin poln. Hld. kath	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kromolice ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kromolice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kuklinow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Ladenberg ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lagiewnik kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Leonowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Mokronos kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Alt-Obra	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Radenz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Radenz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rojewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Königsfeld ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Siebenwald ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Siedmiorogowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Skokow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Staniewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Szelejewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Walerianowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Walkow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wielowies kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wrotkow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wyganow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wyrembin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wzionchow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kl.-Zalesie kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Zimnawoda kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Se. Kr. Koschmin	81	1	—	—	37094,40	210,38	81	27297	1	153	9797,40	57,38	9854,78

Kreis und Schulverband	Lehrer stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Altereszulagen für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Altereszulagen für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Altereszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen insgesamt ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Kreis Kosten.													
a) Stadtschulen.													
empin ev.	2	—	150	—	1104,—	—	2	674	—	—	430,—	—	430,—
empin kath.	6	—	150	—	3312,—	—	6	2022	—	—	1290,—	—	1290,—
empin jüd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
ostien ev.	3	1	150	100	1656,—	191,25	3	1011	1	153	645,—	38,25	683,25
ostien kath.	11	2	150	100	6072,—	382,50	11	3707	2	306	2365,—	76,50	2441,50
riewen ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
riewen kath.	5	—	130	—	2392,—	—	5	1685	—	—	707,—	—	707,—
b) Landschulen.													
ulzewo kath.	4	—	150	*)—	2208,—	—	4	1348	—	—	860,—	—	860,—
ohnsdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ehofen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
t-Luboschin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
elewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
elewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ezyn kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
onikowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
orowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
horyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
alewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
onatowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
onatowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
erlachowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
uchowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
t-Golembin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
orzycki kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ranowko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
r.-Strocko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
rzyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
nuszewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
rogniewice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
sin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ka kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
rlowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
idenau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
belnik kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
lorzyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
njad kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
paszewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
rowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
rzagora kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
giewnik kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
rin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
bin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
gowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

*) vom 1. IV. 07.

Kreis und Schulverband	Lehrer / Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Luszkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Maciejewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Maximilianowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Mikoszki kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Naclaw kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Oborzysk kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Piechanin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Pietrowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Porthof kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Racot ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Racot kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Rogaszewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Rombin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Sierakowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Slonin kath	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Spitkowski kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Stankowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Swiniec kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Turew kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Wieszkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Wlawie kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Wyrzeka kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Wyskoc kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Zabory kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Zbenchy kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Zelazno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Ziemnice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Se. Kr. Kosten	106	3	—	—	50011,20	573,75	106	35722	3	459	14289,20	114,75	14403,95
Kreis Krotoschin.													
a) Stadtschulen.													
Dobrzyca ev.	2	1	140	100	1030,40	191,25	2	674	1	153	356,40	38,25	394,65
Dobrzyca kath.	4	1	140	100	2060,80	191,25	4	1348	1	153	712,80	38,25	751,05
Kobylin ev.	4	—	130	—	1913,60	—	4	1348	—	—	565,60	—	565,60
Kobylin kath.	5	1	130	110	2392,—	210,37	5	1685	1	153	707,—	57,37	764,37
Kobylin jüd.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Krotoschin ev.	10	—	175	—	6440,—	—		2676	—	—	3764,—	—	3764,—
Haupt- u. Vorstadtschule Krotoschin kath.	17	3	175	120	10948,—	688,50	24	4609	2	306	6339,—	382,50	6721,50
Haupt- u. Vorstadtschule Krotoschin jüd.	3	—	175	—	1932,—	—		803		—	1129,—	—	1129,—
Zduny ev.	7	—	130	—	3348,80	—	7	2359	—	—	989,80	—	989,80
Zduny kath.	3	—	130	—	1435,20	—	3	1011	—	—	424,20	—	424,20
b) Landschulen.													
Bestwin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dzielitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
							für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	für die		insgesamt
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen					Lehrer	Lehrerinnen	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Brembow kath.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Bellefeld ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bonarzewo mit Buchenhof ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Bonarzewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dtsch.-Koschmin Hld. ev.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Drpischewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Drpischewo kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Swinkow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Boschkow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,60	—	209,20
Benice ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Benice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Biadki ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Biadki kath.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Bozacin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Budy kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dombrowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Glogowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gorzupia kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Heinrichsfelde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Eichdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kobierno kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Kochalle ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Koryta kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Korytnica kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Ligota ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ligota kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Luthynia kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Maciejewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Margarethendorf kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Neudorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neudorf kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Perzyce kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Roschki kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Rosenfeld ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rozdrazewo kath. mit Rothweiler	4	—	120	—	1766,40	—	4	1348	—	—	418,40	—	418,40
Ruda ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Smoschewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sosnica kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Steinicksheim ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Blumenau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Grünau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Tomnitz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Trzemeszno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wolenitze kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kreis Krotoschin	123	8	—	—	61640,—	1663,87	117	39429	7	1071	22211,—	592,87	22803,87

Kreis und Schulverband	Lehrer-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen insgesamt ℳ
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Kreis Lissa.													
a) Stadtschulen.													
Lissa ev.	1	—	200	—	11334,40	—		4452	—	—	6882,40	—	6882,40
	16		180										
Lissa kath.	1	1	200	150	8684,80	286,88	26	3524	—	—	5160,80	286,88	5447,68
	12		180										
Lissa jüd.	3	—	180	—	1987,20	—		786	—	—	1201,20	—	1201,20
Reisen ev.	2	—	140	—	1030,40	—	2	674	—	—	356,40	—	356,40
Reisen kath.	2	—	140	—	1030,40	—	2	674	—	—	356,40	—	356,40
Schwetzkau kath.	3	1	130	100	1435,20	191,25	3	1011	1	153	424,20	38,25	462,45
Storchnest ev.	2	—	130	100	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Storchnest kath.	5	—	130	100	2392,—	—	5	1685	—	—	707,—	—	707,—
b) Landschulen.													
Dambitsch kath.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Grune ev.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Kankel kath.	1	1	130	100	478,40	191,25	1	337	1	153	141,40	38,25	179,65
Klaene kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kloda par.	2	—	140	—	1030,40	—	2	674	—	—	356,40	—	356,40
Laßwitz ev.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Laube Alt- kath.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Lindenau ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Murke kath.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Murkingen ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Petersdorf par.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Priebisch ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Striesewitz ev.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Gr.-Tworsewitz par.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Wilhelmsau ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Dtsch.-Wilke kath.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Wolfskirch ev.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Zaborowo ev.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Zedlitzwalde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Belencin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Bojanitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Drobnin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Feuerstein ev.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Frankowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Garzyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Golembitz kath.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Gurschno ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gurschno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Grätz kath.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Laune kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lubonia kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neuguth ev.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Oporowko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer	Lehrerinnen	insgesamt
	stellen an den öffentlichen Volksschulen												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.	11.	12.	13.	14.
wlowitz kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
schke kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ierzyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
rlang ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
schenske ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ynowitz par. mit Bitoslaw	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kreis Lissa	103	5	—	—	54795,20	1051,88	96	32352	4	612	22443,20	439,88	22883,08
Kreis Meseritz.													
Stadtschulen.													
utschen ev.	5	—	150	—	2760,—	—	5	1685	—	—	1075,—	—	1075,—
utschen kath.	5	—	150	—	2760,—	—	5	1685	—	—	1075,—	—	1075,—
sche ev.	2	—	140	—	1030,40	—	2	674	—	—	356,40	—	356,40
sche kath.	3	1	140	110	1545,60	210,38	3	1011	1	153	534,60	57,38	591,98
tz ev.	4	1	130	100	1913,60	191,25	4	1348	1	153	565,60	38,25	603,85
eritz par.	15	1	160	110	8832,—	210,37	15	5055	1	153	3777,—	57,37	3834,37
chtiegel ev.	1 R.	—	150	—	2760,—	—	5	1685	—	—	1075,—	—	1075,—
	4 L.		150										
chtiegel kath.	2	—	150	—	1104,—	—	2	674	—	—	430,—	—	430,—
chtiegel jüd.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Landschulen.													
nhof kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
chwitz ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
lettel ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
bel kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
witz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ershag kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
sen ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
hm par.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
sanowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
hen kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
orwerk ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
elwitz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ndorf kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
usendorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
istawe ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
chnitz parit.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Böhmisch ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
höhe ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
owo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
enwalde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
denhorst ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
ewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dammer kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
se ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	zusammen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Grunzig ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Hochwalde kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Hütten Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Alt-Jablonke kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kainscht ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kainscht kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kalau kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Koschmin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kranz ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kulkau kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kupferhammer ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kurzig ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kuschten ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kuschten kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kutschkau kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lagowitz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lentschen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lewitz	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Lewitz Hld. ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Lomnitz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lomnitz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Lowin par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Naßlettel kath.	1	—	120		441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neudorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neudorf kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Nipter ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ober-Görzig ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pierzyn kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Pieske ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Politzig ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Punken kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Reinzig ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rybojadel kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sawade ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Scharzig kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	140,60	—	140,60
Schierzig ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schierzig Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schilln par.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Neuschilln kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schindelmühl kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Solben ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Stolki kath.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Strese ev.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Swichocin par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Weidenvorwerk kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Weißensee ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zakrzewko ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		insgesamt
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Ziegelscheune ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zielomischel ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ser. Kr. Meseritz	138	3	—	—	65798,40	612,—	138	46506	3	459	19292,40	153,—	19445,40
Kreis Neutomischel.													
a) Stadtschulen.													
Neustadt b. Pinne ev.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Neustadt b. Pinne kath.	6	—	130	—	2870,40	—	6	2022	—	—	848,40	—	848,40
Neustadt b. Pinne jüd.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Neutomischel ev.	5	—	170	—	3128,—	—	5	1685	—	—	1443,—	—	1443,—
b) Landschulen.													
Bonkolewo ev.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Paprotsch ev.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Albertoske ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Alttomischel ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Alttomischel kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Blake ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bolewitz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Brodki kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Brody ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Brody kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Bukowiec ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bukowiec kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Steinberg ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Chraplewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schichagora ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dombrowo ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Glinau ev.	4	—	120	—	1766,40	—	4	1348	—	—	418,40	—	418,40
Glupon ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Glupon kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Gronsko kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Grudna kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jastrzemnik ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jastrzemnik kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Komorowo Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Konin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Königsfelde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Krummwalde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kuschlin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Linde kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Gr. Lipke ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Michorzewko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Michorzewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neubolewitz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neufeld ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neurose ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
Posadowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pakoslaw kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Porazyn kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Scherlanke ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Sontop ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Steinhorst ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sworzyce kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Waldtal ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Witomischel kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wonsowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wonsowo kath.	4	—	120	—	1766,40	—	4	1348	—	—	418,40	—	418,40
Wymyslanke ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zembowo kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Zgierzyka kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Friedenwalde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Neutomischel	90	—	—	—	41142,40	—	90	30330	—	—	10812,40	—	10812,40
Kreis Obornik.													
a) Stadtschulen.													
Mur. Goslin par.	7	—	140	—	3606,40	—	7	2359	—	—	1247,40	—	1247,40
Obornik par.	9	2	140	100	4636,80	382,50	9	3033	2	306	1603,80	76,50	1680,30
Ritschenwalde ev.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Ritschenwalde kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Ritschenwalde jüd.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rogasen ev.	5	1	150	100	2760,—	191,25	5	1685	1	153	1075,—	38,25	1113,25
Rogasen kath.	1 R.	—	150	—	2760,—	—	5	1685	—	—	1075,—	—	1075,—
	4 L.		150										
Rogasen jüd.	1	1	150	100	552,—	191,25	1	337	1	153	215,—	38,25	253,25
b) Landschulen.													
Bialenschin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bogdanowo Aus. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Boduffewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Buchenhain ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bülowstal-Gastfelde ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Bülowstal kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Drzonek ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Friedensort ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Großhauland ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Holländerdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jaratsch Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kaminsker Hld. ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Kischewo par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Lippe par.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Ludom Aus. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ludom kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Mynkowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer-	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Nawisk ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Polajewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Polajewo Anſ. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Polajewo kath.	4	—	120	—	1766,40	—	4	1348	—	—	418,40	—	418,40
Potſchanowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Prinzenau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Przependowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rakowuia Anſ. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Seefelde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Stobnitza ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Treuenheim ev.	1	—	13		178,1		1	337			104,60		104,60
Tarnau ev.	1	—	13		441,6		1	337			141,40		141,40
Treuenfelde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ucikowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Warthetal ev.	—	1	—	100	—	191,25	—	—	1	153	104,60	—	104,60
Wladiſchin mit Buſchdorf ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	—	38,25	38,25
Zaborowo par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Zeyersdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	209,20	—	209,20
Zogdanowo par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	104,60	—	104,60
Zomblin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	209,20	—	209,20
Zoruſchin ev.	1	—	120	—	441,6	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zoruſchin kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	104,60	—	104,60
Zriesen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	313,80	—	313,80
eide-Dombrowka ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
irchen-Dombrowka ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ichquaſt ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
arbatka ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
lembotſchek ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
oldgräber-Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
orzewo Abbau kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
enfelde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ramsdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
rützendorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ziopole kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ſchewko ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
wanowko ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
wanowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
. Kroſchin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	104,60	—	104,60
. Kroſchin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	209,20	—	209,20
nggoslin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
puchowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
dom Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
henhagen kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
owo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
in kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
niewo par.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	—	104,60
nkowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	101,60	38,25	142,85
											209,20	—	209,20

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	im ganzen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Niemietschkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Objezierze kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	
Pacholewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Waldheide kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Parkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Polajewo Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Popowko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Potrzanowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Pripkowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Radom ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Rehwiese ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Roschnowo par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	
Schrotthaus kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Schwarz Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Slomowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Rotenstein ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Smolary Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Steindorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Studziniec kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Syczyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Tarnowko ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Tarnowko kath.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	
Tlukawy ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Trojanowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Trocken Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Trommelort ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Uchorowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Wargowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Werdum ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Zirkowko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Zukowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Se. Kr. Obornik	142	8	—	—	65172,80	1530,—	142	47854	8	1224	17318,80	306,—	
Kreis Ostrowo.													
a) Stadtschulen.													
Ostrowo ev.	1 R.	—	225	—	8188,—	—	—	2933	—	—	5255,—	—	
	10 L		200										
Ostrowo kath.	1 R.	2	225	130	11868,—	497,25	24	4355	1	153	7513,—	344,25	
	15 L		200										
Ostrowo jüd.	3	—	200	—	2208,—	—	—	800	—	—	1408,—	—	
b) Landschulen.													
Biernanice mit Prosnau	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	
Gostyczyn kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	
Krempa kath.	6	—	150	—	3312,—	—	6	2022	—	—	1290,—	—	
Leschnau kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	
Olobok kath.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	für die Lehrer	für die Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
Gr. Przygodzice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Langenheim par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Skalmierschütz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Skalmierschütz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Slaborowitz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Slivnik kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Westrza kath.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Wielowies kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Kl. Wysocko kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Bendziejzyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Biniew kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Biskupitze jzal. kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Chynow kath. mit Chynow pustk.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Czekanow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Franklinow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neu-Kaminiec (Pruslin) kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kurow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kwiatkow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Latowitz ev.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Lewkow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Mączník kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Massenau kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Ociąz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kl. Przygodzice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kl. Przygodzice ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pfary kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Raduchow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rossoschütz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sadowie kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Slawin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Smardow ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Szury kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Trkusow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wturek kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wygoda olob. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Br. Wysocko kath.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Se. Kr. Ostrowo	92	4	—	—	50342,40	879,75	86	28982	3	459	21360,40	420,75	21781,15
Kreis Pleschen.													
a) Stadtschulen.													
Pleschen, ev. Deutsche Bürgerschule	12	—	175	—	7728,—	—	24	3817	1	—	3911,—		3911,—
Pleschen kath.	1 R. 12 L.	2	200 175	110	8464,—	420,75		4271		153	4193,—	267,75	4460,75

Kreis und Schulverband	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	für die Lehrer	für die Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
b) Landschulen.													
Bronischewitz Anf. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Czermin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gutehoffnung ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gulow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Sobotka ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Sobotka kath.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Bieganin Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bismarksdorf kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Borucin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bronischewitz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Brzezie kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Czermin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Droszew kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Eulendorf ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Gluski kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gofuchow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Grodzisko kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Grünewiese ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Grudzielec kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Jedlec kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kajew kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Karmin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kolowiecko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kowalew kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Baranow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kreisau kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kucharki kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kuchary kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kuczlow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Lenartowitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lubomierz mit Taczanow kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Neudorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neudorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pacanowitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Piekarzew kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Pirschitz Anf. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pirschitz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Prokopow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rokutow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rothendorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rzegocin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Skrzypno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Skrzydzew kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Tursko kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Wieczyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wettin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
Wrzesnica kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Weizenfeld ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zawidowitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Pleschen	57	2	—	—	48097,60	420,75	96	32352	1	153	15745,60	267,75	16013,35
Kreis Posen-Ost.													
a) Stadtschulen.													
Pudewitz ev.	3	—	150	—	1656,—	—	3	1011	—	—	645,—	—	645,—
Pudewitz kath.	6	—	150	120	3312,—	—	6	2022	—	—	1290,—	—	1290,—
Pudewitz jüd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Schwersenz ev.	4	1	150	120	2208,—	229,50	4	1348	1	153	860,—	76,50	936,50
Schwersenz jüd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
b) Landschulen.													
Bisseritz ev.	1	—	120		441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Glowno ev.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Glowno kath.	1 R 3 L.	2	200 150	120	5152,—	459,—	9	3033	2	306	2119,—	153,—	2272,—
Golencin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Heinrichswerder kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jankowo kath.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Jerzykowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kardorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kicin-Kozieglowy	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kreising ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Luisenhain	3	—	130	100	1435,20	—	3	1011	—	—	424,20	—	424,20
Lowentschin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Morasko ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Naramowice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Neudorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Owinsk ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Owinsk kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Promno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rataj kath.	2	—	150	—	1104,—	—	2	674	—	—	430,—	—	430,—
Schwersenzdorf kath.	6	2	150	120	3312,—	459,—	6	2022	2	306	1290,—	153,—	1443,—
Solacz ev.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Splawie kath.	2	1	150	100	1104,—	191,25	2	674	1	153	430,—	38,25	468,25
Steinersdorf ev.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Winiary kath.	6	2	150	100	3312,—	382,50	6	2022	2	306	1290,—	76,50	1366,50
Zalasewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zegrze kath.	4	—	120	100	1766,40	191,25	4	1348	1	153	418,40	38,25	456,65
Alswede ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bolechowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bugaj ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Chludowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Jagiewnik-Chojnica kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kluschin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20

,60
,30

Kreis und Schulverband	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	für die Lehrer	für die Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Golun Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jerzyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kicin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kobelnitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kobylepole kath.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Kronau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kolatta ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lagiewnik kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Minikowo kath. mit Starolenka	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Morasko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104 60	—	104,60
Osthausen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Podarzewo Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Prämnitz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pruschewitz ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Radojewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sarbinowo	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Stenschewko ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Uzarzewo kath.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Wagowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wenglewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wenglewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wiorek kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wierzenica kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wierzonka par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wronczyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Posen-Ost	106	9	—	—	52072,—	1912,50	106	35722	9	1377	16350,—	535,50	16885,50
Kreis Posen-West.													
a) Stadtschulen.													
Stenschewo ev.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215 —	—	215,—
Stenschewo kath.	5	—	150	110	2760,—	—	5	1685	—	—	1075,—	—	1075,—
b) Landschulen.													
Dembsen kath.	3	—	150	—	1656,—	—	3	1011	—	—	645,—	—	645,—
Fabianowo kath.	2	—	150	—	1104,—	—	2	674	—	—	430,—	—	430,—
Goldau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Golenczewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ketsch ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ketsch kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Krzyszkowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Luban par.	2	—	150	—	1104,—	—	2	674	—	—	430,—	—	430,—
Lawica kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pawlowitze kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Pfarski ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rokietnica ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rosenhagen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer	Lehrerinnen	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer	Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3	4.	5.	6	7	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.
Dunkeln ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schlehen ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Schlehen kath.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Seeheim-Piekary ev.	2		120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Seeheim-Slupia kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Stutendorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zabikowo ev.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Altsee ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Baranowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bendlewo kath.	4	—	120	—	1766,40	—	4	1348	—	—	418,40	—	418,40
Beradz-Rojszcelun kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Chmielnik kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Chomencice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dembno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dombrowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dopiewiec kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dopiewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Goluski kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gurten ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Hiebingen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Junikowo kath.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Kochfeld kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Komornik kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Konarzewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Krzyzownik kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Lassek ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lassek kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lussowko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lussowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lodz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rodrze kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Krowino kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Lapachanie kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lamiontkowo kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Lewisk kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Lady kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lapowice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Morzewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Strykowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Trzebaw kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Tomice kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Trzcielino kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bienskowice kath.	1	—	120	—	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Biry kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Bronezyn kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Byssogotowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zabikowo kath.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—

Digitized by Google

Kreis und Schulverband	Lehrer- / Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
							für Lehrerstellen		für Lehrerinnenstellen		für die		
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Beiträge		Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Sassenheim ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zlotnik	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Posen-West	98	2	—	—	45043,20	382,50	98	33026	2	306	12017,20	76,50	12093,70
Kreis Rawitsch.													
(a) Stadtschulen.													
Bojanowo ev.	1 R.	—	180	—	2870,40	248,63	5	1685	1	153	1185,40	95,63	1281,03
	4 L.	1	150	130									
Görchen ev.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Görchen kath.	4	1	130	100	1913,60	191,25	4	1348	1	153	565,60	38,25	603,85
Jutroschin ev.	2	—	140	—	1030,40	—	2	674	—	—	356,40	—	356,40
Jutroschin kath.	5	—	140	—	2576,—	—	5	1685	—	—	891,—	—	891,—
Jutroschin jüd.	1	—	140	—	515,20	—	1	337	—	—	178,20	—	178,20
Rawitsch par.	2	—	200										
	1 H.	5	175	120	11500,—	1147,50	20	6740	5	765	4760,—	382,50	5142,50
	1 L.	—	150										
Sarne ev.	2	1	130	100	956,80	191,25	2	674	1	153	282,80	38,25	321,05
Sarne kath.	4	—	130	—	1913,60	—	4	1348	—	—	565,60	—	565,60
(b) Landschulen.													
Bärsdorf ev.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247,45
Bismarkseich ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bartoschewitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Chojno kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Damme ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dongradsitz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dubin kath.	4	—	120	—	1766,40	—	4	1348	—	—	418,40	—	418,40
Friedrichsort ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Golejewo kath.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247,45
Gostkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Grombkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gründorf kath.	1 H.	—	130	—	1803,20	—	4	1348	—	—	455,20	—	455,20
	3 L.	—	120										
Grünweiler ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kawitsch ev.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Korngut ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Langguhle ev.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247,45
Massel ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ostoje kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pakoswalde ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pakoslaw kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lindenort ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pomotzno kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Rogozewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rostempuiewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sackern kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schlitze ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	für die Lehrerinnen ℳ	insgesamt ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
elec kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
ittschwehr ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
oradowo kath.	3	1	120	100	1324,80	191,25	3	1011	1	153	313,80	38,25	352,05
nnental ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
owo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
iedrichsweiler ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
aschke ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
eißkehle ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
eſenrode ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
abelnsgrund ev.	2	1	150	120	1104,—	229,50	2	674	1	153	430,—	76,50	506,50
oschkowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
onie kath.	2		120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
enbronn ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
ußwitz par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
nary kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
ubetschki kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
iszczyn kath. mit Zdbitze	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
ikta kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
emarzyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
oschkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
upia kath.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247,45
obialkowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
winy kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
wy ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
wy kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
worowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
rda-Zawady kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
lendnice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kr. Rawitsch	125	15	—	—	59818,40	3155,63	125	42125	15	2295	17693,40	860,63	18554,03
Kreis Samter.													
a) Stadtschulen.													
erſitzko ev.	3	—	130	—	1435,20	—	3	1011	—	—	424,20	—	424,20
erſitzko kath.	1	1	130	110	478,40	210,37	1	337	1	153	141,40	57,37	198,77
erſitzko jüd.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
me kath.	4	1	150	100	2208,—	191,25	4	1348	1	153	860,—	38,25	898,25
me jüd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
mter ev.	3	1	150	110	1656,—	210,38	3	1011	1	153	645,—	57,38	702,38
nter kath.	1 R.	1	175	110	6716,—	210,37	12	4044	1	153	2672,—	57,37	2729,37
	11 L.	—	150										
mter jüd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
nke ev.	3	1	130	100	1435,20	191,25	3	1011	1	153	424,20	38,25	462,45
nke kath.	7	1	130	100	3348,80	191,25	7	2359	1	153	989,80	38,25	1028,05
nke jüd.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
arfenort ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
arfenort kath.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247,45

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2.	3	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
b) Landschulen.													
Grünberg ev.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282
Kammtal ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Kazmierz ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141
Kazmierz kath.	1	—	130	—	1361,60	191,25	3	1011	1	153	350,60	38,25	388
	2	1	120	100									
Koschanowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Krzeszkowice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Pinne ev.	2	1	150	100	1104,—	191,25	2	674	1	153	430,—	38,25	468
Radlau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Szczepankowo kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313
Neuwalden ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Binino kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Biezdrowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Chelmno Hld. ev.	1	—	120	—	441,20	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Chelmno Dorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Chojno ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Chojno kath.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247
Duschnik ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Duschnik kath.	3	1	120	100	1324,80	191,25	3	1011	1	153	313,80	38,25	352
Freital ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Kl.-Gaj ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Kl.-Gaj kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Gr.-Gaj kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Grabowice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Grodziszko kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Waldheim ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Jastrowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Kamntal kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Kobusch ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Klodzisko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Kunowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Konin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Konsinowo kath. (jetzt Sandhofen)	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Kozmin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Kuzle kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Lipnica kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Lubosin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Lubowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Neubrück ev.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142
Neudorf b. Wr.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Neudorf kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209
Neuthal ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Richthausen kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Niewierz kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313
Obelsanke ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104
Oporowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104

Kreis und Schulverband	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	für die Lehrerinnen ℳ	insgesamt ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Dehtschko kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Ittorowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ittorowo kath.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Peterawe ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Lindenhöhe ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lodniewki kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lodrzewie ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lodrzewie kath.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247,45
Lopowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lozarowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Mr.-Pfarski Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pfarski Dorf kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Pietschin ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Roschki kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Roschki ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rudki Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Samolentsch kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Sendzinko kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Senkowo par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Slopanowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Sr.-Sokolnik kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Tollenried Anf. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Turowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wielonek kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wierzchocin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Witschin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wroblewo kath	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Zajontschkowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Georgsburg ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	—	—	—	—	—	—
Ge. Kr. Samter	148	14	—	—	68724,—	2734,87	148	49876	14	2142	18848,—	592,87	19440,87
Kreis Schildberg.													
a) Stadtschulen.													
Grabow ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Grabow kath.	5	1	140	110	2576,—	210,38	5	1685	1	153	891,—	57,38	948,38
Herrstadt kath.	5	—	150	—	2760,—	—	5	1685	—	—	1075,—	—	1075,—
Schildberg ev.	3	1	150	130	1656,—	248,62	3	1011	1	153	645,—	95,62	740,62
Schildberg kath.	10	1	150	130	5520,—	248,63	10	3370	1	153	2150,—	95,63	2245,62
Schildberg süd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
b) Landschulen.													
Bärwalde ev. m. Marienthal	3	—	125	—	1380,—	—	3	1011	—	—	369,—	—	369,—
Deutschdorf ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Deutschdorf kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Doruchow ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Doruchow kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80

Kreis und Schulverband	Lehrer-	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	für die Lehrer	für die Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2.	3	4	5	6	7	8	9.	10	11.	12	13.	14
Kamillenthal ev.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Haideberg ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Haideberg kath.	1 K.	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
	2 L.												
Louisental ev.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Naumannshof kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ottosberg ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Przytocznica ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Przytocznica kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rojow ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rojow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Siedlikow kath.	2	1	120	100	883,20	191,25	2	674	1	153	209,20	38,25	247,45
Xionzenitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Biskupice zab. kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Bokrownik kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bokownica kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Chlewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kalischkowice kal. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kalischkowice kal. kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kalischkowice oleb kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Komorow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kotlow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kuznica bob. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kuznica mysl. kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Ligota kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Marschallen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Marschallen kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Myslniew kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Olszyna kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Parzymow kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Przedborow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rogaszyce kath. mit Rogaszyce-Nord	3	—	120	—	883,20	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Skarbdzew	2	—	120	—	183,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Tokarzew kath.	1	—	120	—	141,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ulrikenfeld ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Schildberg	90	5	—	—	42764,80	1080,13	90	30330	5	765	11934,80	325,13	12259,93
Kreis Schmiegel.													
a) Stadtschulen.													
Schmiegel ev.	1 R.	—	160	—	3348,80	—	6	2022	—	—	1326,80	—	1326,80
	5 L.		150										
Schmiegel kath.	1 R.	1	160	100	2796,80	191,25	5	1685	1	153	1111,80	38,25	1150,05
	4 L.		150										
Wielichowo ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Wielichowo kath.	6	1	130	100	2870,40	191,25	6	2022	1	153	848,40	38,25	886,65

Kreis und Schulverband	Lehrer stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	für die Lehrerinnen ℳ	insgesamt ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
b) Landschulen.													
Alt-Boyen kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Leiperode ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Leipe kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lzacz kath.	3	1	120	100	1324,80	191,25	3	1011	1	153	313,80	38,25	352,05
Mitsche ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Poln. Poppen mit Saule	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dtsch.-Presse kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Radomitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Robaczyn ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Barchlin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neu-Bialtsch kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Boguschin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bronikowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bucz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dembsko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dluzyn kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Elsenhain ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gorka-duchow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gradowitz	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Kaminiec par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Karczewo kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Karmin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Karschnitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kluczewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kotusch ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kuschen kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—		209,20	—	209,20
Kr.-Lenki kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Lubiechowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lubnica kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Murkwitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rachein kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Barzenczewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Boladowo	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dt.-Poppen par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Piotrowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pruschkowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Renzig ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sączkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sielowko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sielowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Siforzyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sniaty kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Splawie kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zudel kathl. mit Szczepankowo	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Targowitz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrerinnen ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen insgesamt ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
Trzcinica kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Ujazd kath. mit Kowalewo	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wilanowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Poln.-Wilke kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wolkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wojnitz kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Zegrowko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zielencin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ziemin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zirpe ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Schmiegel	97	3	—	—	44417,60	573,75	97	32689	3	459	11728,60	114,75	11843,35
Kreis Schrimm.													
a) Stadtschulen.													
Bnin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bnin kath.	5	—	120	—	2208,—	—	5	1685	—	—	523,—	—	523,—
Dolzig ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Dolzig kath.	5	1	130	100	2392,—	191,25	5	1685	1	153	707,—	38,25	745,25
Kurnik ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Kurnik kath.	8	—	130	—	3827,20	—	8	2696	—	—	1131,20	—	1131,20
Kurnik jüd.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Moschin ev.	1	1	120	100	441,60	191,25	1	337	1	153	104,60	38,25	142,85
Moschin kath.	5	2	120	100	2208,—	382,50	5	1685	2	306	523,—	76,50	599,50
Schrimm ev.	3	—	150	—	1656,—	—	3	1011	—	—	645,—	—	645,—
Schrimm kath.	10	1	150	120	5520,—	229,50	10	3370	1	153	2150,—	76,50	2226,50
Schrimm jüd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Xions ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Xions kath.	4	1	120	100	1766,40	191,25	4	1348	1	153	418,40	38,25	456,65
Xions jüd.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
b) Landschulen.													
Ostrowieczno ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Binkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Blazejewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Blociszewo kath. mit Gaj	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Bodzyniewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lindenhain kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Brodnica kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Czmon kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Chrzonstowo Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Chwalkowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dachowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Daszewice I kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dembiec kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Eichenstein ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Drzonek kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Stellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen für die		
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrer-stellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	insgesamt
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Emchen kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Gogolewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gora kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	377	—	—	104,60	—	104,60
Grzybno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Hohensee ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jaszkowo kath.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Konarski-Mieczewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Friedrichsberg ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Koninko kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kopyta kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kraikowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Altkirch ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Krzyzanowo par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kunthal kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Lubiatowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lubin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Malachowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Manieczki kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Maslowo sim.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Mechlin-Dombrowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Międzychod kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Morka-Melpin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Mszczyczyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Nieslabin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Nitsche kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Nochowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Nowiec ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Orkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ostrowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Petzen-Hld. ev.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Pierschno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Prusinow kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Przylepki kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pyszonca kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Radzewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Robakowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rogalin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rogalinek kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Russocin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schöntal ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rohrwiese ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sroczewo Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Studziana kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Steindorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Szoldry kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Waldau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wloscicjewski kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wloscicjewski Hld. par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20

Kreis und Schulverband	Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
							für Lehrerstellen	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	für die Lehrer	für die Lehrerinnen	insgesamt
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen							
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4.	5.	6	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14
Unterberg kath.	2		120	—	883,20		2	674	—	—	209,20	—	209,20
Hirschdorf ev.	1		120		441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zabno kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Waldhöhe ev.	1	—	130	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zaborowo kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zakrzewo Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zbrudzewo kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zwolno Hld. ev.	1		120		441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Schrimm	138	6	—	—	63112,—	1185,75	138	46506	6	918	16606,—	267,75	16873,75
Kreis Schroda.													
a) Stadtschulen.													
Rostschin ev.	1	—	150	—	552,—		1	337	—	—	215,—	—	215,—
Rostschin kath.	7	1	150	100	3864,—	191,25	7	2359	1	153	1505,—	38,25	1543,25
Saulomischel ev.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Saulomischel kath.	4	1	150	120	2208,	229,50	4	1348	1	153	860,—	76,50	936,50
Schroda ev.	3	—	150	—	1656,	—	3	1011	—	—	645,—	—	645,—
Schroda kath.	13	2	150	120	7176,—	459,—	13	4381	2	306	2795,—	153,—	2948,—
b) Landschulen.													
Dominowo Aufs. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Anna-Kolonie kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bieganowo kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Borzejewo kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Brzezie kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Buchwald ev.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Briesen ev.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Czarne piontkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Czarnotki kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dembitsch kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dominowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Deutscheck ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Drzonsgowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Eschwalde kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Giecz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Grünthal ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Guttowy kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Glinka herrsch. ev.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ebenhausen kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ebenhausen ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Heinrichsau kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Jaroslawiec kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gr.-Jeziory kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Seeburg ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Iwno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kl.-Kempa kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Klony kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60

Kreis und Schulverband	Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen						für Lehrerstellen		für Lehrerinnenstellen		für die		insgesamt
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Beiträge		Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Kijewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Koszuty kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Krerowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Krzykosy kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lobendorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Markowice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Mondre kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Mlodzikowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Montschnik kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Murzynowo kirchl. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Nekla ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Nekla Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Nekla kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Nietrzanowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pentkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Piglowice kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Plawce kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,6
Podgaj kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,6
Pienischkowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,2
Pontkau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,6
Rusiborz kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,6
Scheringen kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Siedlec kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Georgenhof kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Slachcin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Solec kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Warberg ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Warberg kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Sniecisla kath.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Siedlec Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Stempocin kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Targowagorka	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Tadeuszewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Tischdorf kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Tulce kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wengierski kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wilhelmshorst kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Wittowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	327	—	—	104,60	—	104,60
Winnagora kath.	1	—	120	—	411,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zasutowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Zrenica kath.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Zimino kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Se. Kr. Schroda	105	4	—	—	49680,—	879,75	105	35385	4	612	14295,—	267,75	14562,75

Kreis und Schulverband	Lehrer / Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	insgesamt ℳ
1	2	3.	4	5	6	7	8	9.	10.	11.	12.	13.	14
Kreis Schwerin a. W.													
a) Stadtschulen.													
Bliesen ev.	1	—	140	—	515,20	—	1	337	—	—	178,20	—	178,20
Bliesen kath.	5	—	140	—	2576,	—	5	1685	—	—	891,—	—	891,—
Schwerin a. W. ev.	1 R.	—	200	—	6808,	—	12	4044	—	—	2764,—	—	2764,—
	11 L		150										
Schwerin a. W. kath.	1 R.	1	170	110	4489,60	210,37	8	2696	1	153	1793,60	57,37	1850,97
	7 L.		150										
Schwerin a. W. jüd.	1		150	—	552,		1	337	—	—	215,—	—	215,—
b) Landschulen.													
Althöfchen par.	2	—	120	—	883,20		2	674	—	—	209,20	—	209,20
Falkenwalde kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Gollmütz kath.	2	—	120	—	883,20		2	674	—	—	209,20	—	209,20
Goraj par.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Hermsdorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Hermsdorf kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Groß-Krebbel ev.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Klein-Krebbel kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kalzig par.	2	—	120	—	883,20		2	674	—	—	209,20	—	209,20
Liebuch ev.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Marienwalde ev.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neudorf par.	2	—	120	—	883,20		2	671	—	—	209,20	—	209,20
Tscht kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Poppe kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Prltisch ev.	2	—	120	—	883,20		2	674	—	—	209,20	—	209,20
Prittisch kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Rokitten kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schweinerl ev.	2	—	120	—	883,20		2	674	—	—	209,20	—	209,20
Schwirle kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Semmeritz kath.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Trebisch kath.	2	—	120	—	883,20		2	674	—	—	209,20	—	209,20
Waitze ev.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wierzebaum par.	2	—	120	—	883,20		2	674	—	—	209,20	—	209,20
Liebuch kath.	1		120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neugörzig ev.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neuhaus ev.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schneidemühl Hld. ev.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Seewitz ev.	1	—	120	—	441,60		1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ulriche ev.	2	—	120	—	883,20		2	674	—	—	209,20	—	209,20
Se. Kr. Schwerin a. W.	66	1	-	—	32163,20	210,37	66	22242	1	153	9921,20	57,37	9978,57
Kreis Wreschen.													
a) Stadtschulen.													
Miloslaw ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Miloslaw kath.	1 R.	—	150	—	3900,80	—	8	2696	—	—	1204,80	—	1204,80
	7 L.		130										

Kreis und Schulverband	Lehrer stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrerinnen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	für Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	für die Lehrerinnen ℳ	insgesamt ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Miloslaw jüd.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Wreschen ev.	1 Hl.	1	175	100	1748,—	191,25	3	1011	1	153	737,—	38,25	775,25
	2 L.		150										
Wreschen kath.	1 R.	—	175	—	6716,—	—	12	4044	—	—	2672,—	—	2672,—
	11 L		150										
Wreschen jüd.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
b) Landschulen.													
Biechowo mit Ossowo Anf. kath.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Budzilowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Kathrindorf ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Neudorf Kgl. kath.	2	—	130	—	956,80	—	2	674	—	—	282,80	—	282,80
Sendschau ev.	1	—	150	—	552,—	—	1	337	—	—	215,—	—	215,—
Sokolnik kath.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Wembusch mit Ciesle-Guß kath.	2	—	130	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
	1		100										
Babin Hld. ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Babin Hld. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bardo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Bialepiontkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Biechowo Alt kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bieganowo mit Zieliniec kath.	1	—	120	—	809,60	—	2	674	—	—	135,60	—	135,60
	1		100										
Bierschlin ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Bierschlin kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Bierzglinek kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Borzykowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Brückenau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Brückenau kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Czefuszewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Czeszewo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Czeszewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dolenzewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Dorazdowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Dorzyce kath.	3	—	120	—	1324,80	—	3	1011	—	—	313,80	—	313,80
Dzdowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Droboszewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Grabowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Hegenau ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Janowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Koczanowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Kolaszkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Lematy ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Mokfuszewo mit Chlebowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20

Kreis und Schulverband	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge				Die Gemeinden haben aufzubringen		
	stellen an den öffentlichen Volksschulen										für die		insgesamt
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	für Lehrerstellen.	Beiträge	für Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer	Lehrerinnen	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
Neudorf a. B. kath. ...	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Oblaszkowo ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Oblaszkowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Orzechowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Ostrowo geistl. kath. ...	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Otoczno kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Palczyn kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pfarr Hld. Gr. ev. ...	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Pfarr poln. kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Schondorf kath.	1	—	120	—	414,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Skarbojzewo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Slomowo kath.	2	—	120	—	883,20	—	2	674	—	—	209,20	—	209,20
Sockelstein ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Stanislawowo kath. ...	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Stralkowo ev.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Stralkowo kath.	4	1	120	100	1766,40	191,25	4	1348	1	153	418,40	38,25	456,65
Szamarzewo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Szemborowo kath.	1	—	120	—	441,60	—	1	337	—	—	104,60	—	104,60
Wilhelmsau ev.	1	—	130	—	478,40	—	1	337	—	—	141,40	—	141,40
Se. Kr. Wreschen	99	2	—	—	46404,80	382,50	99	33363	2	306	13041,80	76,50	13118,30
Posen Stadt	238	59	225	150	197064,20	19555,00	78	26286	20	3060	170778,20	16495 —	187273,20
	—	11	—	125									

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 23. Dezember 1908.

1261. Nachdem die **Maul- und Klauenseuche** im Kreise **Meseritz erloschen** ist, wird die landespolizeiliche **Anordnung zur Verhütung der Weiterverbreitung** dieser Seuche vom 5. November d. Js. — Extrablatt zum Amtsblatt für 1908 Seite 593 — hiermit **außer Kraft gesetzt.**

Posen, den 21. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

J.-N. 3347/08 I Db. J. V.: **Klotzsch.**

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 52. Ausgegeben Dienstag, den 29. Dezember 1908. **1908.**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1262. Inhalt der Gesetzsammlung. — 1263. Standesvertretung der Ärzte, Wahl von Mitgliedern ꝛc. — 1264. Aufnahmeprüfung in den Seminaren zu Bromberg ꝛc. — 1265/66. Verleihung der Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes an Erich Frank-Hundsfeld und Dr. Ernst Weiß-Eichenhöhe ꝛc. — 1267. Ladenschluß der Barbiere ꝛc. in Bojanowo, Görchen, Jutroschin, Rawitsch und Sarne. — 1268. Bestellungen auf das Amtsblatt 1909. — 1269. Kroll, Ernennung zum Katasterkontrolleur in Kempen. — 1270. Versteuerung der Miet- und Pachtverzeichnisse. — 1271. Änderung der Ausführ.-Best. z. Reichsstempelgesetz — Abstempelung ausländischer Wertpapiere. — 1272. Lehrkursus im Obst- und Gartenbau in Proskau. — 1273. Ruppert Kreistierarzt, Übertragung der Fleischbeschau in Adelnau Stadt ꝛc. — 1274. Umgemeindung Bärsdorf. — 1275. Ordnung der Stadt Posen über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Kanalisation. — 1276. Straßenpolizeiverordnung in Wollstein. — 1277. Personalveränderungen im Bezirk des Oberlandesgerichts Posen. — 1278. Tierseuchen. — 1279. Auslosung der 4½prozentigen Schuldverschreib. der Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn. — Hierzu ein **chronologisches Sachregister zum Amtsblatt 1908.**

1262. Die Nuummern 38 und 39 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10927. Traité entre l'Empire Allemand et les Pays-Bas, concernant le chemin de fer de Neuenhaus à Coevorden. Du 23 juillet 1908. (Übersetzung). Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden. Vom 23. Juli 1908, und unter

Nr. 10928 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegnng des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Marienberg und Rennerod, vom 28. November 1908.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1263. Auf Grund der Bestimmung in § 7 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer **ärztlichen Standesvertretung** vom 25. Mai 1887 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1911 zur **Ärztekammer der Provinz Posen** folgende Herren gewählt worden sind:

A. Zu Mitgliedern:

1. Im Regierungsbezirk Posen:

1. Medizinalrat Professor Dr. Borchard in Posen,
2. Direktor der Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt Dr. Dluhosch in Kosten,
3. Sanitätsrat Dr. Herrnstadt in Lissa i. P.,
4. praktischer Arzt Dr. Jerzykowski in Posen,
5. Geheimer Sanitätsrat Dr. Pauly in Posen,
6. praktischer Arzt Dr. Theodor Pinkus in Posen,
7. praktischer Arzt Dr. Pomorski in Posen,
8. praktischer Arzt Dr. Wroblewski in Buk.

2. Im Regierungsbezirk Bromberg:

9. praktischer Arzt Dr. Bähr in Bromberg,
10. Sanitätsrat Dr. Brunk in Bromberg,
11. praktischer Arzt Dr. Lampe in Bromberg,
12. Sanitätsrat Dr. Warschauer in Hohensalza.

B. Zu Stellvertretern:

1. Im Regierungsbezirk Posen:

1. praktischer Arzt Dr. von Alkiewicz in Pudewitz,
2. praktischer Arzt Dr. von Dembinski in Posen,
3. Sanitätsrat Dr. Fuchs in Koschmin,
4. Professor Dr. Jaffé in Posen,
5. praktischer Arzt Dr. Krysiewicz in Posen,
6. praktischer Arzt Dr. Krzyzagorski in Wreschen,
7. Kreisarzt Dr. Sandhop in Koschmin,
8. Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Wernicke in Posen.

2. Im Regierungsbezirk Bromberg:

9. Medizinalrat Dr. Brüggemann in Bromberg,
10. praktischer Arzt Dr. Hecht in Bromberg,
11. praktischer Arzt Sell in Hohensalza,
12. Sanitätsrat Dr. Simon in Schulitz.

Posen, den 21. Dezember 1908.

Der Ober-Präsident.

14187/08 B. J. V.: **Thon.**

1264. Im Jahre 1909 werden die **Aufnahme-Prüfungen** in den Schullehrer-**Seminaren** der Provinz Posen stattfinden:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am **29. März,**
evangelisches Seminar zu **Koschmin** am **15. Oktober,**
evangelisches Seminar zu **Krotoschin** am **16. April,**
evangelisches Seminar zu **Lissa** am **16. April,**
evangelisches Seminar zu **Schwerin a. W.** am **16. April,**
evangelisches Seminar zu **Wongrowitz** am **16. April,**

Digitized by Google

paritätisches Seminar zu **Rawitsch** am **16. April,**
katholisches Seminar zu **Bromberg** am **15. Oktober,**
katholisches Seminar zu **Exin** am **16. April,**
katholisches Seminar zu **Fraustadt** am **29. März,**
katholisches Seminar zu **Paradies** am **16. April,**
katholisches Seminar zu **Rogasen** am **16. April,**
katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **29. März.**
kathol. Seminar zu **Wollstein** am **16. April.**

Die Bewerber haben sich spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem betreffenden Seminar-Direktor schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtsschein);
2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungsschein und ein Gesundheits-Attest, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Zeugnis von dem Vorstande derselben, für die übrigen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit;
4. ein Zeugnis über die in den beiden letzten Jahren genossene Vorbildung für das Seminar;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines unter 17 oder über 24 Jahre alten Bewerbers kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

In Betreff der Kenntnisse, welche der Bewerber bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, welche in Nr. 23 des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind, und auf den im Amtlichen Schulblatte für 1901 Nr. 19 Seite 135 veröffentlichten Erlaß vom 1. Juli 1901 U. III Nr. 3465.

Posen, den 21. November 1908.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

14742/08 P. S. C. **Luke.**

1265. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. Dezember 1908 dem im Kreise Koschmin belegenen, gegenwärtig dem Gutsbesitzer **Erich Frank** gehörigen **Gute Hundsfeld** auf so lange, als er sich in seinem und seiner ehelichen Descendenz Besitz befindet, die **Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes** zu verleihen geruht.

Posen, den 18. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

10923/08 B. **Krahmer.**

1266. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. Dezember 1908 zu genehmigen geruht, daß aus der 258,1757 Hektar umfassenden, zum Gutsbezirk Hundsfeld, im Kreise Koschmin gehörigen Besitzung des Dr. Ernst Weiß, nach Abtrennung dieser Besitzung von dem Gutsbezirke Hundsfeld, der als solcher erhalten bleibt, ein **selbständiger Gutsbezirk** mit dem Namen

„Eichenhöhe"

gebildet wird.

Gleichzeitig ist dem **Gute Eichenhöhe** auf so lange, als es sich in dem Besitze des Gutsbesitzers **Dr. Ernst Weiß** und seiner ehelichen Descendenz befindet, die Eigenschaft eines **landtagsfähigen Rittergutes** Allerhöchst verliehen worden.

Posen, den 18. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

10872/08 I B. **Krahmer.**

1267. Auf den Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten **Gewerbetreibenden** wird für die **Stadtbezirke Bojanowo, Görchen, Jutroschin, Rawitsch** und **Sarne** gemäß § 41b der Reichs-Gewerbeordnung hiermit angeordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseure** und **Perrückenmacher** ein Betrieb auch seitens der Arbeitgeber und selbständigen Gewerbetreibenden nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind (siehe Regierungsamtsblatt für 1895 Seite 123), **also bis 2 Uhr nachmittags.**

Von 2 Uhr nachmittags ist der Betrieb nur noch insoweit gestattet, als die Beschäftigung bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 17. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

2982/08 I. G. J. V.: **Klotzsch.**

1268. Bestellungen auf das **Reg.-Amtsblatt für 1909** sind von denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Regierungsamtsblattes gesetzlich nicht verpflichtet sind, bei der nächsten Postanstalt **umgehend** aufzugeben. Bei späterer Bestellung kann eine Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern dieses Blattes nur insoweit erfolgen, als die wenigen Reserveexemplare hierzu ausreichen. Die Bestellung auf das

Digitized by Google

alphabetische Sach- und Namenregister hat spätestens bis zu vorgedachtem Termin gleichfalls zu erfolgen.

Posen, den 22. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

879/08 A. R. J. V.: **v. Mikusch.**

1269. Der Katasterlandmesser Günther **Kroll** zu Allenstein ist zum **Katasterkontrolleur ernannt** und vom 1. Januar 1909 ab mit der Verwaltung des durch Versetzung des bisherigen Amtsinhabers, Katasterkontrolleurs Hencke, nach Neuruppin erledigten Katasteramtes **Kempen** beauftragt worden.

Posen, den 19. Dezember 1908.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

8523/08 III. A. d. **Daum.**

1270. Bekanntmachung über die Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse.

Verpächter und Afterverpächter, Vermieter und Aftervermieter sind auf Grund des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 verpflichtet, ihre sämtlichen nach Tarifstelle 48 dieses Gesetzes stempelpflichtigen, im Kalenderjahr 1908 in Geltung gewesenen Pacht- und Mietverträge über unbewegliche Sachen in das vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen und dieses, gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages

bis zum Ablauf des Januar 1909

dem zuständigen Steueramt oder einem benachbarten Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen.

Das Formular zum Pacht- und Mietverzeichnis, das von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen ist, enthält in seinem Vordruck die nötige Anleitung zur richtigen Aufstellung, sowie die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen. Es wird hierauf ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen ist jede Steuerstelle zur Auskunfterteilung bereit.

Posen, den 1. Dezember 1908.

Königliches Hauptzollamt.

1271. Nach der im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1908 S. 468 f. abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 31. Oktober d. Js. treten mit dem 1. Juli 1909 gewisse **Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz** vom 3. Juni 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1906 S. 979) in Kraft. Die Änderungen werden demnächst auch im Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung usw. zum Abdruck gelangen.

Hiernach wird zur Abstempelung **ausländischer Wertpapiere vom 1. Juli 1909 ab** ein Prägestempel eingeführt werden. Zur Abstempelung dieser Papiere, mit Ausnahme der Genußscheine, für die es bei der bisherigen Bestimmung bewendet, werden in Preußen alsdann nur noch die Hauptzollämter Berlin-Börse, Breslau-Nord, Cöln-Apostelnkloster und Frankfurt a. M. zuständig sein.

18154. Posen, den 19. Dezember 1908.

Königliche Oberzollbirektion.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1272. Im Jahre 1900 werden an dem Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu **Proskau** folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 26. April bis 8. Mai und vom 3. bis 13. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 8. bis 20. März und vom 15. bis 24. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 22. bis 27. Februar und vom 8. bis 13. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 26. bis 28. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 22. bis 24. April und vom 14. bis 16. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 5. bis 10. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 12. und 13. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vollständige gärtnerische Ausbildung an dem Königlichen pomologischen Institut und Gärtnerlehranstalt zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können. Den Damen steht es demnach frei, nicht nur die kürzeren obigen Kurse wie bisher zu besuchen, sondern auch als Hospitantinnen den **2jährigen** Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Frauenbewegung vielfach erörtert wurde. Das Königliche pomologische Institut wird z. Zt. von 45 ordentlichen Hörern und 5 Hospitanten besucht, darunter 3 Damen. Das nächste Semester beginnt am 1. April 1909.

Nähere Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme, über Honorar ꝛc. erteilt der Direktor obiger Anstalt.

1273. Die Ausübung der **Ergänzungsfleischbeschau** in den Fleischbeschaubezirken Adelnau-Stadt, Adelnau-Land I und Adelnau-Land II habe ich

vom 20. d. Mts. ab dem kommissarischen Kreistierarzt **Ruppert** hierselbst **übertragen.**

Adelnau, den 19. Dezember 1908.

Der Landrat.

17133/08. **Knoll.**

1274. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und Ziffer 3 der Anweisung II zur Ausführung der Landgemeindeordnung hat der Kreisausschuß nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Bärsdorf unter Artikel Nr. 25 eingetragenen Parzelle Kartenblatt 3 Nr. 25 im Flächenumfange von 0,93,25 Hektar vom **Gutsbezirk Bärsdorf abzutrennen** und mit dem **Gemeindebezirk Bärsdorf** zu vereinigen.

Rawitsch, den 14. Dezember 1908.

Namens des Kreisausschusses

Der Vorsitzende.

4047/08 K. A. **Frhr. von Schacky.**

1275. Ordnung
der Stadt Posen über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Kanalisation.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgende Ordnung erlassen:

Artikel I.

Die §§ 3 und 4 des Ortsstatuts betreffend die Kanalisation der Stadt Posen vom 17. Oktober 1894 werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

§ 3. Die gesamten Betriebs-, Verwaltungs-, Reinigungs- und Unterhaltungskosten der Kanalisation und aller erforderlichen Nebenanlagen, sowie die Verzinsung und Tilgung des hierfür aufgewendeten Kapitals werden abzüglich eines von der Stadtgemeinde vorweg zu übernehmenden Anteils von dreißig vom Hundert des jährlichen Bedarfs durch eine Kanalgebühr aufgebracht. Diese Kanalgebühr wird allen an kanalisierten Straßen liegenden Grundstücken auferlegt und wird mit zwei Dritteln des Bedarfs nach der von der Stadtgemeinde veranlagten Gebäudesteuer, mit einem Drittel nach den Straßenfrontlängen an den kanalisierten Straßen erhoben. Der auf 1 Mark der Normalsätze der Gemeindegebäudesteuer entfallende und der für 1 Meter Straßenfrontlänge zu entrichtende Betrag wird alle zwei Jahre vor Beginn des Rechnungsjahres für die kommenden 2 Rechnungsjahre durch den Magistrat festgesetzt. Soweit die wirklichen Herstellungskosten noch nicht feststehen, werden die veranschlagten Kosten der Ermittelung zu Grunde gelegt.

Liegt ein Grundstück an zwei oder mehr kanalisierten Straßen, so werden zwei Drittel der Gesamtfront zur Kanalgebühr herangezogen. Für Grundstücke, welche nur teilweise an den Kanal angeschlossen werden können, wird der Kanalzins unter billiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse vom Magistrat festgesetzt.

Für unbebaute Grundstücke ist die Kanalgebühr nur nach der Frontlänge zu entrichten. Sobald sie bebaut und die Baulichkeiten benutzbar werden, tritt mit dem Beginn des nächsten Rechnungsjahres die Erhebung der Kanalgebühr auch nach der Gemeinde-Gebäudesteuer ein. Öffentliche Plätze, die im Eigentum der Stadtgemeinde stehen, werden zur Kanalgebühr nicht veranlagt.

Bei bebauten Grundstücken, welche nicht oder nur teilweise zur Gemeinde-Gebäudesteuer herangezogen werden, schätzt der Magistrat den Nutzungswert der vorhandenen Gebäude und berechnet hiernach unter Beobachtung der Vorschriften der Gemeinde-Grundsteuer-Ordnung vom 12. Januar 1904 den Betrag der Gebäudesteuer.

§ 4. Die Kanalgebühr ist von dem Beginn des nächsten Rechnungsjahres ab zu entrichten, nachdem für die Grundstücke des betreffenden Straßenabschnittes die Verpflichtung zum Kanalanschluß eingetreten ist. Die Erteilung von Fristen für den Kanalanschluß ist auf den Beginn der Kanalgebührpflicht ohne Einfluß. Die Veranlagung der einzelnen Grundstücke zur Kanalgebühr erfolgt in der Weise, daß Pfennigbeträge auf volle Mark abgerundet werden, und zwar Beträge von 50 Pfennigen und mehr nach oben, niedrigere nach unten. Sie wird für das Rechnungsjahr 1908 durch besonderes Schreiben den Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Später wird sie alljährlich für die im Stadtbezirk wohnenden zahlungspflichtigen physischen Personen durch Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in den in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Räumen öffentlich bekannt gemacht und nur den übrigen Zahlungspflichtigen bei Beginn jedes Rechnungsjahres schriftlich mitgeteilt.

Im Laufe des Rechnungsjahres tritt eine Änderung der Kanalgebühr für bereits dazu veranlagte Grundstücke nicht ein.

Die Kanalgebühr ist vierteljährlich im Voraus an die Städtische Steuerkasse abzuführen. Rückständige Kanalgebührenbeträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel II.

Der letzte Absatz des § 3 in Artikel I tritt sofort mit der Verkündung dieser Ordnung, im übrigen tritt die Letztere am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Posen, den 19. November 1907.

Der Magistrat.

Dr. Wilms. **Dr. Merten.**

Vorstehende Ordnung wird hiermit genehmigt.

Posen, den 19. Januar 1908.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C 40-1/08 B. A. J. V.: **von Siegroth.**

Auf Beschluß der städtischen Körperschaften, genehmigt vom Bezirksausschuß am 10. April 1908, tritt die vorstehende Gebührenordnung statt am 1. Oktober 1908, am 1. April 1909 in Kraft.

Posen, den 22. Dezember 1908.

Der Magistrat.

1276. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Wollstein nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der § 8 der **Straßenpolizeiverordnung** für die Stadt **Wollstein** vom 28. Juni 1888 erhält folgenden **Zusatz:**

Die **Abfuhr der Fäkalien** bei Benutzung der städtischen Fäkalien-Abfuhr-Einrichtung kann an Werktagen zu jeder Zeit erfolgen.

§ 2. Vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Wollstein, den 3. November 1908.

Die Polizeiverwaltung.

Matzel.

Personalveränderungen.

1277. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen im November 1908.

I. Bei den Gerichten.

Ernannt: zum Notar der Rechtsanwalt Erdmann in Wirsitz, zu Referendaren die Rechtskandidaten Schlimmer, Heise, Goldschmidt, Schmul, Kietzmann, Achenbach, Schlüter, Remann, Happ und Ziemke; zum Amtsgerichtssekretär in Witkowo der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Schröder aus Schrimm; zum Amtsgerichtsassistenten in Lobsens der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Völkel aus Koschmin; zum Gerichtsvollzieher in Schubin der Gerichtsvollzieher kr. A. Orlowsky daselbst; zum Gerichtsdiener in Kosten der Hilfsgerichtsdiener Klatt daselbst.

Versetzt: die Landrichter Loeffler von Schneidemühl nach Berlin (L.-G. I) und Dr. Groethuysen von Ostrowo nach Berlin (L.-G. II), der Amtsrichter Foerster in Ostrowo als Landrichter an das Landgericht daselbst; der Gerichtsassessor Wieneke von Eschede nach Hohensalza; die Amtsgerichtssekretäre Wollenweber von Mogilno nach Crone a. Br., Born von Schloppe nach Mogilno, Bieda von Witkowo nach Schloppe; der Gefangenaufseher Briese von Rogasen nach Samter.

In den Ruhestand versetzt: der Amtsgerichtsrat Waldmann in Rawitsch und der Landgerichtsrat Wagner in Ostrowo.

Entlassen: der Amtsrichter Dr. Steinhart in Gnesen.

Gestorben: der Obersekretär beim Landgericht, Rechnungsrat Krieger in Posen.

II. Bei den Staatsanwaltschaften.

Ernannt: zum Staatsanwalt in Ostrowo der Gerichtsassessor von Gellhorn aus Breslau; zum Amtsanwalt in Fraustadt der Stadtsekretär Grützmacher daselbst und zu dessen ständigen Vertreter der Polizeisekretär Poesch daselbst; zum ständigen Vertreter des Amtsanwalts in Strelno der Amtsgerichtssekretär Altmann daselbst.

Versetzt: der Amtsgerichtssekretär Leßmann von Crone a. Br. nach Posen (Staatsanwaltschaft).

Posen, den 18. Dezember 1908.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

1278. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Influenza.

Erloschen unter den Pferden:

des Eigentümers Wilde in Konin-Gemeinde, Kr. Samter.

II. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Dominiums Chraplewo, Kr. Neutomischel.

III. Rotz.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Ansiedlers Karl Dietzel in Wulsch, Kreis Schmiegel.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Kaczanowo, Nehringswalde, Bierzglinek Gut und Gemeinde, Nadarzyce und Oblatschkowo, Kreis Wreschen.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Stadtbezirk Sarne, Kreis Rawitsch,
2. Dachowo, Szczodrzykowo, Runowo, Dziecmierowo, Pierschno und Xions Stadt, Kr. Schrimm.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Ansiedlers Butschkow in Seehofen, Kreis Kosten.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Witwe Konstantina Gocwinska in Kröben, des Dominiums Krzyzanki, des Dominiums Potarzyce, Kreis Gostyn,
2. des Ackerbürgers Gottfried Pietsch in Storchnest, Kreis Lissa,
3. des Ansiedlers Ewald Hoffmann in Seefelde Kreis Obornik.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Ambrosius Klein in Lupitze, Kreis Bomst,

Digitized by Google

2. des Wirts Müller in Studziniec, Kr. Obornik,
3. des Wirts Anton Switon in Skarydzew, Kreis Schildberg.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Lorenz Niewiadanski in Wituchowo, Kreis Birnbaum,
2. des Arbeiters Michael Mücke in Utrata, Kreis Jarotschin,
3. des Wirts Kowalewski in Studziniec, Kr. Obornik,
4. der Witwe Wanda Hänel in Pleschen, Schloßgarten, Kreis Pleschen,
5. des Häuslers Johann Paprocki in Komorow, des Wirts Franz Sulkowski in Jawor, Kreis Schildberg.

VII. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Gembitz, Kreis Gostyn,
2. der Staatsdomäne Luszkowo, des Ansiedlers Butschkow in Seehofen, Kreis Kosten.

b. Erloschen unter den Schweinen:

der Eigentümerin Pauline Schulz in La[illegible]owitz und des Arbeiters Adalbert Engler in [illegible]chen Kreis Meseritz.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

1279. Bei der am 18. d. Mts. in Gegenwart des Notars Krug hierselbst stattgehabten **Auslosung der 4½prozentigen Schuldverschreibungen** unserer Gesellschaft, Ausgabe vom Jahre 1903, wurden folgende Nummern gezogen: 182, 190, 259, 268, 522, 643, 728, 735, 795, 871, 907, 1091, zu 500 Mark.

Sie werden zum 1. April 1909 aufgekündigt.

Die Rückzahlung erfolgt von diesem Zeitpunkte ab in Rawitsch bei der Gesellschaftskasse, in Breslau beim Bankhause E. Heimann, in Berlin beim Bankhause S. Bleichröder und bei der Berliner Handels-Gesellschaft.

Rawitsch, den 19. Dezember 1908.

Liegnitz—Rawitsch'er Eisenbahn-Gesellschaft.
Die Direktion.

Hierzu ein chronologisches Sachregister zum Amtsblatt 1908.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag.** Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen"

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug **auf Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankieren, da Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die kostenfrei aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in möglichster Kürze abgefaßt sein, wobei auf die Verfügung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor-** und **Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten,** die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung.** Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die Königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in jeder Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die Königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher kostenfrei aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche vorschriftsmäßige Armutsattest beizufügen. Der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum beträgt 20 Pf.

Merzbach'sche Buchdruckerei, Posen.

Digitized by Google

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Verordnung

zur

Ausführung der §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 21 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908

(R.G.Bl. S. 151).

I. Das Reichsvereinsgesetz schreibt im § 5 für die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten eine Anzeige bei der Polizeibehörde vor, die mündlich oder in jeder schriftlichen Form (Brief, Postkarte, Telegramm) erfolgen kann. An Stelle dieser Anzeige läßt es nach § 6 Abs. 1 auch die öffentliche Bekanntmachung zu, deren Erfordernisse die Landeszentralbehörde zu bestimmen hat. Diese Bekanntmachung muß so gestaltet werden, daß die Polizei bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit rechtzeitig Kenntnis von dem Stattfinden der Versammlung erhalten kann.

Demgemäß wird bestimmt, daß es der im § 5 des Reichsvereinsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind, nicht bedarf, wenn die Bekanntmachung folgenden Erfordernissen genügt:

1. Bekanntmachung durch Zeitungen.

a) Die Bekanntmachung durch Zeitungen muß in deutscher Sprache abgefaßt und in einer der Zeitungen erfolgt sein, die hierzu für die Gemeinde, in deren Bezirk die Versammlung stattfinden soll, von dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen von dem Oberamtmann, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in Berlin von dem Polizeipräsidenten bestimmt sind. Für jede Gemeinde müssen wenigstens zwei Zeitungen bestimmt werden, unter denen sich wenigstens eine täglich (abgesehen von den durch Sonn- und Feiertage bedingten Unterbrechungen) erscheinende Zeitung befinden muß.

b) Die Bekanntmachung muß die Überschrift tragen: Öffentliche politische Versammlung. Es muß sich aus ihr Zeit und Ort der geplanten Versammlung sowie der Name, der Wohnort und die Wohnung des Veranstalters ergeben.

c) Die Zeitungsnummer, in der die Bekanntmachung erfolgt ist, muß so zur Ausgabe gelangt sein, daß sie bei ordnungsmäßiger Bestellung mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung in den Händen der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde sein kann. Bei Zeitungen, die innerhalb des Polizeibezirks des Versammlungsorts erscheinen, wird diesem Erfordernis genügt, wenn die betreffende Zeitungsnummer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung zur Ausgabe gelangt ist.

Digitized by Google

2. Bekanntmachung durch Anschlag.

Die Bekanntmachung kann durch Anschlag geschehen, wenn die Versammlung in einer Gemeinde veranstaltet wird, in der öffentliche Einrichtungen (Säulen, Anschlagstafeln) für den Anschlag von Ankündigungen mittels Plakats bestehen. Die Bekanntmachung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und den Erfordernissen zu 1b genügen. Der Anschlag muß an den im Gemeindebezirk, bei Gemeinden, die in Polizeireviere eingeteilt sind, an den im Polizeirevier des Versammlungslokals vorhandenen öffentlichen Anschlagssäulen oder -tafeln mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung erfolgt sein.

II. Nach § 12 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes sind die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen, abgesehen von den im § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen, in deutscher Sprache zu führen.

Nach § 12 Abs. 4 sind weitere Ausnahmen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig. Demgemäß wird bestimmt, daß für Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen

in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen der Mitgebrauch der litauischen Sprache,

in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein der Mitgebrauch der masurischen Sprache,

in den Regierungsbezirken Frankfurt a/O. und Liegnitz der Mitgebrauch der wendischen Sprache,

in dem Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen der Mitgebrauch der wallonischen und der französischen Sprache

gestattet ist.

Für die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen ist in denjenigen Amtsbezirken des Kreises Tondern im Regierungsbezirk Schleswig, in denen nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung die Bevölkerung dänischer Muttersprache sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigt, der Mitgebrauch der dänischen Sprache unter denselben Bedingungen gestattet, wie nach § 12 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes in den dort bezeichneten Landesteilen.

Den Regierungspräsidenten und für Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin wird die Ermächtigung erteilt, in besonderen Fällen den Mitgebrauch einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen zu gestatten.

III. Im Sinne des Reichsvereinsgesetzes ist unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" die Ortspolizeibehörde, unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde" der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Stadtkreisen die Gemeindebehörde, unter Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde" der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin zu verstehen.

Berlin, den 8. Mai 1908.

Der Minister des Innern.

v. Moltke.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur Ausführung des § 15 der Wegeordnung für die Provinz Posen vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 243).

A. Die Verzeichnisse der Provinzial- und Kreiswege.

Für die Provinzial- und Kreiswege sind Verzeichnisse anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Als Provinzial- und Kreiswege sind die nicht zu den Kunststraßen (Art. III § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, Gesetzsamml. S. 301) zu rechnenden öffentlichen Wege anzusehen, an denen die Wegebaulast der Provinz oder einem Kreise zufolge freiwilliger Uebernahme oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung dauernd obliegt. Insbesondere kommen die Wege in Betracht, welche aus der staatlichen Unterhaltung, gleichviel welcher fiskalischen Station, vertragsmäßig dauernd in die Unterhaltung der Provinz oder eines Kreises übergegangen sind. Wege, an denen die Wegebaulast Stadtgemeinden gemäß § 16 der Wegeordnung obliegt, sind nicht als Kreiswege anzusehen, auch wenn die Stadtgemeinden die Eigenschaft von Stadtkreisen haben. Sind Brücken und Fähren über die schiffbaren Teile von Gewässern von der Provinz oder einem Kreise zu unterhalten, so gelten sie nur dann als Provinzial- oder Kreiswege, wenn sie nach der Bestimmung der Beteiligten Bestandteile dieser Wege sind.

Das Verzeichnis der Provinzialwege führt der Oberpräsident, die Verzeichnisse der Kreiswege jeder Regierungspräsident für seinen Bezirk.

Die Verzeichnisse sind nach dem beigefügten Formular anzulegen. Die Provinzialwege erhalten fortlaufende Nummern durch die ganze Provinz. Die Kreiswege werden kreisweise in sich numeriert. Wege, die außerhalb desjenigen Kreises liegen, welchem die Wegebaulast an ihnen obliegt, sind in das Verzeichnis für denjenigen Kreis aufzunehmen, in welchem sie liegen. In Spalte „Bemerkungen" der Verzeichnisse sind Angaben über das Bestehen besonderer Rechtsverhältnisse (z. B. von Verpflichtungen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten gemäß § 46 der Wegeordnung) sowie darüber zu machen, ob im Zuge des Provinzial- oder Kreisweges Wegeteile belegen sind, an denen die Wegebaulast einem anderen als der Provinz (dem Kreise) gemäß §§ 23 ff., 42, 43, 44, 50 der Wegeordnung obliegt. Den Verzeichnissen sind als erläuternde Karten Generalstabskarten im Maßstabe 1 : 100 000 beizufügen, in welche die Provinzialwege gelb, die Kreiswege braun einzuzeichnen und mit einer Nummer zu versehen sind, die mit der Nummer, welche der Weg im Verzeichnisse führt, übereinstimmen muß. Die den Eintragungen zugrunde liegenden Schriftstücke sind, zu einem Anlageheft vereinigt, den Verzeichnissen beizugeben.

Anlage

Beglaubigte Abschrift der Verzeichnisse nebst der zugehörigen Karte ist für den wegebaupflichtigen Verband und die Wegepolizeibehörde, und zwar für letztere ein auf ihren Bezirk sich beschränkender Auszug, auf Antrag gegen Erstattung der für Beschaffung der Karte entstandenen baren Auslagen zu erteilen und ihnen zur Aufbewahrung zu übersenden. Die Abschrift ist ebenso wie die Karte von ihnen gemäß den an sie ergehenden Mitteilungen des Oberpräsidenten bezw. Regierungspräsidenten auf dem laufenden zu erhalten.

Behufs Aufstellung des Verzeichnisses der Provinzialwege hat der Provinzialausschuß dem Oberpräsidenten das gesamte rechtliche und tatsächliche Material über die Provinzialwege zugänglich zu machen und diejenigen Wege zu bezeichnen, welche als Provinzialwege anzusehen sind.

Behufs Aufstellung der Verzeichnisse der Kreiswege haben die Kreisausschüsse dem Regierungspräsidenten das gesamte rechtliche und tatsächliche Material über die Kreiswege vorzulegen und diejenigen Wege zu bezeichnen, welche als Kreiswege anzusehen sind.

Die nach eingehender Prüfung aufgestellten Verzeichnisse nebst Karte werden während vier Wochen zu jedermanns Einsicht offengelegt. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen die Verzeichnisse erheben. Die Auslegung und die Auslegungsstelle sind durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke und durch die Kreisblätter der Kreise, in denen die Wege liegen,

Digitized by Google

bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle und binnen welcher Frist solche Einwendungen gegen die Verzeichnisse erhoben werden können. Hinsichtlich derjenigen Kreise, in welchen Provinzial- oder Kreiswege nicht zu ermitteln gewesen sind, hat der Oberpräsident bezw. der Regierungspräsident durch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, zu dem diese Kreise gehören, und durch die Kreisblätter der letzteren eine Bekanntmachung dahin zu erlassen, daß falls bei ihm nicht Einwendungen binnen vier Wochen erhoben werden, bei Feststellung der Verzeichnisse der Provinzialwege bezw. Kreiswege würde angenommen werden, daß solche Wege in diesen Kreisen nicht vorhanden seien. Ueber die erhobenen Einwendungen entscheidet nach Erörterung mit den Beteiligten bei Provinzialwegen der Oberpräsident, bei Kreiswegen der Regierungspräsident. Gegen ihre Entscheidung ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig.

Nach Erledigung der Einwendungen oder nach fruchtlosem Ablauf der dafür gegebenen Frist erfolgt die endgültige Feststellung der Verzeichnisse durch den Oberpräsidenten bezw. Regierungspräsidenten.

Abänderungen und Ergänzungen der Verzeichnisse nach ihrer Feststellung sind bei Provinzialwegen vom Oberpräsidenten, bei Kreiswegen vom Regierungspräsidenten unter Beobachtung des für die erstmalige Aufstellung vorgeschriebenen Verfahrens und unter Mitteilung an die Wegepolizeibehörde und den Wegebaupflichtigen anzuordnen.

Zu diesem Behufe haben bei Provinzialwegen der Provinzialausschuß, bei Kreiswegen die Kreisausschüsse von jeder Aenderung im Bestande der Provinzial- oder Kreiswege, desgleichen die Bezirksausschüsse von jedem rechtskräftigen Urteile oder Beschlusse in den bei ihnen anhängig gewesenen Angelegenheiten, betreffend die Wegebaulast an Provinzial- oder Kreiswegen (zu vergl. §§ 14, 21, 32, 42 47, 51 der Wegeordnung) dem Oberpräsidenten bzw. dem Regierungspräsidenten unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Urteils oder Beschlusses Anzeige zu erstatten. Die Anzeigen haben alljährlich zu einem von dem Oberpräsidenten bzw. den Regierungspräsidenten ein für allemal festzusetzenden Zeitpunkte zu erfolgen.

Die Verzeichnisse und ihre Abänderungen und Ergänzungen sind durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke und durch die Kreisblätter der Kreise. in denen die Wege liegen, bekannt zu machen.

Die Einsicht der Verzeichnisse, sowie der Schriftstücke, auf die in den Verzeichnissen Bezug genommen wird, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Die Kosten der Abschrift und Beglaubigung trägt der Antragsteller.

B. Die Verzeichnisse der Gemeindewege.

Für solche, nicht zu den Kunststraßen (Art. III § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, G. S. S. 301) zu rechnenden Wege, deren Eigenschaft als Gemeindewege nach dem Einverständnis der Rechtsbeteiligten oder zufolge rechtskräftiger Urteile für feststehend zu erachten ist, können Gemeindewegeverzeichnisse angelegt werden. Hierbei sind Urteile nur insoweit zu berücksichtigen, als sie unter Zuziehung der Rechtsbeteiligten ergangen sind. Ausgenommen von der Aufnahme in die Verzeichnisse sind die städtischen Straßen und die ihnen an Bedeutung und Beschaffenheit entsprechenden Dorfstraßen. Von Gemeinden (Gutsbezirken) zu unterhaltende Brücken und Fähren über die schiffbaren Teile von Gewässern gelten nur insofern als Gemeindewege, als sie nach Bestimmung der Beteiligten Bestandteile der Gemeindewege sind.

Für Stadtkreise hat der Regierungspräsident, im übrigen der Landrat die Bestimmung darüber zu treffen, ob und in welchem Umfange Gemeindewegeverzeichnisse anzulegen und in sie Dorfstraßen aufzunehmen sind. Die Anlegung erfolgt grundsätzlich für den ganzen Umfang des Kreises; doch kann sie auch auf einen oder mehrere Gemeindebezirke des Kreises beschränkt werden. Auch die Führung der Verzeichnisse liegt in Stadtkreisen dem Regierungspräsidenten, im übrigen dem Landrat ob.

Die Verzeichnisse sind nach dem beigefügten Formular anzulegen. Die Gemeindewege werden gemeindeweise in sich numeriert. In die Spalte „Bemerkungen" sind Angaben über das Bestehen besonderer Rechtsverhältnisse (z. B. einer Verpflichtung des Staates zur Bauholzlieferung), sowie darüber zu machen, ob im Zuge des Gemeindeweges Wegeteile belegen sind, an denen die Wegebaulast einem anderen als der Gemeinde gemäß §§ 23 ff., 42, 43, 44, 50 der Wegeordnung obliegt. Den Ver-

Digitized by Google

zeichnissen sind als erläuternde Karten Meßtischblätter beizufügen, in welche die Gemeindewege violett einzutragen und mit einer Nummer zu versehen sind, die mit der Nummer, welche der Weg im Verzeichnisse führt, übereinstimmen muß. Die Karte muß sämtliche Gemeinden des Kreises umfassen, die in dem Verzeichnisse enthalten sind. In ihr sind die Gemeinde- und Kreisgrenzen grün bezw. karminrot zu umrändern. Die den Eintragungen zugrunde liegenden Schriftstücke sind, zu einem Anlageheft vereinigt, den Verzeichnissen beizugeben. Die Wegepolizeibehörden und Gemeinden (Gutsbezirke) erhalten beglaubigten Auszug aus den Verzeichnissen nebst Karte, der sich auf ihren Polizei- oder Gemeindebezirk beschränkt, auf Antrag gegen Erstattung der für Beschaffung der Karte entstandenen baren Auslagen ausgefertigt und zur Aufbewahrung übersandt. Sie haben den Auszug ebenso wie die Karte gemäß den an sie ergehenden Mitteilungen des Regierungspräsidenten bezw. des Landrats auf dem laufenden zu erhalten.

Behufs Aufstellung der Verzeichnisse haben die Ortspolizeibehörden nach Anweisung durch den Regierungspräsidenten bezw. Landrat das erforderliche Einverständnis der übrigen Rechtsbeteiligten (der Wegebaupflichtigen, sowie der Privateigentümer und solcher Nutzungsberechtigten des Wegekörpers, welche ein die Oeffentlichkeit des Weges ausschließendes Recht geltend machen könnten,) einzuholen und für die Herbeischaffung etwaiger rechtskräftiger Urteile über die Gemeindewege Sorge zu tragen. Den Regierungspräsidenten bezw. Landräten bleibt es überlassen, von Aufsichts wegen die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß sie Zweifel darüber, ob Wege Gemeindewege sind, im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrag bringen. Dabei ist zu beachten, daß die Inanspruchnahme eines Weges für den öffentlichen Verkehr seitens der Wegepolizeibehörde nicht notwendig einen tatsächlichen Eingriff, der mit der öffentlichen Natur des Weges im Widerspruch steht, voraussetzt, sondern schon gegenüber der Behauptung eines die Oeffentlichkeit des Weges ausschließenden Rechtes angängig ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 37 Seite 223).

Die nach eingehender Prüfung aufgestellten Verzeichnisse nebst Karte werden während vier Wochen zu jedermanns Einsicht offengelegt. Während dieser Zeit kann jeder Beteitigte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen die Verzeichnisse erheben. Die Auslegung und die Auslegungsstelle sind in den Gemeinden (Gutsbezirken), auf die sich die Verzeichnisse beziehen, ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle und binnen welcher Frist solche Einwendungen gegen die Verzeichnisse erhoben werden können.

Ueber die erhobenen Einwendungen entscheidet nach Erörterung mit den Beteiligten der Regierungspräsident bezw. Landrat. Gegen ihre Entscheidung ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig.

Nach Erledigung der Einwendungen oder nach fruchtlosem Ablauf der dafür gegebenen Frist erfolgt die endgültige Feststellung der Verzeichnisse durch den Regierungspräsidenteu bezw. Landrat.

Abänderungen und Ergänzungen der Verzeichnisse nach ihrer Feststellung sind vom Regierungspräsidenten bezw. Landrat unter Beobachtung des für die erstmalige Aufstellung vorgeschriebenen Verfahrens und unter Mitteilung an die Wegepolizeibehörde und den Wegebaupflichtigen anzuordnen. Zu diesem Behufe haben der Bezirksausschuß und der Kreisausschuß, denen die erfolgte Feststellung der Verzeichnisse mitzuteilen ist, dem Regierungspräsidenten bezw. dem Landrat von jedem rechtskräftigen Urteile oder Beschlusse in den bei ihnen in erster Instanz anhängig gewesenen, die Gemeindewege betreffenden Angelegenheiten (zu vergl. §§ 21, 32, 42, 51 der Wegeordnung) eine beglaubigte Abschrift zu übersenden.

Die Verzeichnisse und ihre Abänderungen sind durch das Amts- und das Kreisblatt bekannt zu machen.

Die Einsicht der Verzeichnisse sowie der Schriftstücke, auf die in den Verzeichnissen Bezug genommen ist, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Die Kosten der Abschrift und Beglaubigung trägt der Antragsteller.

Berlin, den 29. Oktober 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: v. Coels.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Kitzing.

III B. 12. 366. I. M. d. ö. A.
IV b. 5083. M. d. J.

Digitized by Google

A. Verzeichnis

der Provinzialwege der Provinz Posen.
Kreiswege im Kreise X.

Laufende Nummer des Weges	Bezeichnung des Wegebaupflichtigen	Benennung des Weges unter Angabe des Anfangs- und Endpunktes sowie der berührten Ortslagen	Rechtliche Grundlage der Wegebaulast. (Angabe des Provinziallandtags- bezw. Kreistagsbeschlusses und der zugehörigen Genehmigung unter Hinweis auf das Anlageheft.)	Bemerkungen, insbesondere über die bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse	Abänderungen und Ergänzungen
1	2	3	4	5	6

B. Verzeichnis der Gemeindewege im Kreise X.

Laufende Nummer der Gemeinde (des Gutsbezirks)	Name der unterhaltungspflichtigen Gemeinde (des Gutsbezirks)	Nummer des Weges	Örtliche Bezeichnung des Weges unter Angabe seines Anfangs- und Endpunktes	Rechtliche Grundlage der Eintragung. (Angabe des Urteils und der Einverständniserklärungen der Rechtsbeteiligten unter Hinweis auf das Anlageheft)	Angabe derjenigen Strecke des Weges, die als Grenzweg auch einem anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirk angehört. Angabe des Letzteren	Angabe, ob hinsichtlich der Unterhaltung des Weges ein Wegeverband besteht (§ 19 W.O.), oder ob ein anderer Gemeinde- (Guts-) Bezirk zur Teilnahme an der Wegebaulast gemäß § 20 W.O. verpflichtet ist	Bemerkungen, insbesondere über die bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse	Abänderungen und Ergänzungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Wilhelm Greve, Königl. Hofbuchdruckerei, Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463) wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob:
   a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
   b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
   c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
   d) die Benachrichtigung des Vorstands der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
   e) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte ein Mitglied des Kollegiums als Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt; das gleiche gilt für die Städte der Provinz Westfalen, in denen statt des Magistrats nur ein Bürgermeister gewählt ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten (§ 57 Ziffer 1, § 112).

a) Allgemeines.

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürger-

Digitized by Google

meister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnortes oder Beschäftigungsorts rechtswirksam anbringen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden; er muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente) enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und, sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen.

3. Die Behörde (Ziffer 2) hat den Antrag tunlichst in persönlicher Verhandlung mit dem Rentenbewerber zu erörtern, die Vollständigkeit der Beweisstücke zu prüfen und die Nachlieferung fehlender Beweisstücke herbeizuführen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstands der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Dabei ist der Versicherte zu veranlassen, etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beizubringen und die in seinem Besitze befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einzureichen. Bestehen bei einer verheirateten weiblichen Versicherten Zweifel über die Identität der Antragstellerin mit der in der Quittungskarte bezeichneten Persönlichkeit, so kann die Vorlage der Heiratsurkunde (Trauschein) verlangt werden.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht bereits angeordnet ist, die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Rechte des Rentenbewerbers bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Verzieht der Rentenbewerber nach Anmeldung des Rentenanspruchs in den Bezirk einer anderen unteren Verwaltungsbehörde, so wird dadurch die Zuständigkeit der Behörde (Ziffer 2) nicht berührt.

b) Invalidenrenten.

4. Die Behörde (Ziffer 2) hat sich die eingehende Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenbewerbers in der der Antragstellung vorangehenden Zeit angelegen sein zu lassen. Etwaige Familienbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten sind festzustellen. Ist der Rentenbewerber erst im vorgeschrittenen Alter in die Versicherung eingetreten und sind nur verhältnismäßig wenig Beiträge entrichtet, so sind die wirtschaftlichen Verhältnisse *während der ganzen Versicherung* aufzuklären und die Gründe anzugeben, aus denen der Rentenbewerber erst so spät in die Versicherung eingetreten ist. Besondere Sorgfalt ist der Ermittelung des Zeitpunkts des Beginns der Erwerbsunfähigkeit namentlich in den Fällen zuzuwenden, wo sich die Erwerbsunfähigkeit infolge von Alterserscheinungen oder chronischen Krankheiten allmählich herausgebildet hat. Dabei ist festzustellen, ob der Rentenbewerber in den letzten Jahren die Arbeit wegen Krankheit hat aussetzen müssen und ob er die Arbeit freiwillig eingestellt oder ob der Arbeitgeber ihn wegen mangelhafter Arbeitsfähigkeit entlassen hat. Arbeitet der Rentenbewerber bei Stellung des Antrags noch weiter, so sind seine Arbeitsverrichtungen und die Lohnverhältnisse genau anzugeben.

Die Behörde (Ziffer 2) hat ferner festzustellen:

a) ob und wann der Rentenbewerber einen Unfall erlitten und welchen Ausgang das Entschädigungsverfahren genommen hat,
b) ob der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente gestellt und von welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung er einen Bescheid erhalten hat,
c) ob und zutreffendenfalls bei welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung für den Rentenbewerber ein Heilverfahren beantragt oder eingeleitet worden ist und
d) ob und wie lange der Rentenbewerber in den letzten zehn Jahren vor Stellung des Antrags krank gewesen und von welchen Ärzten er behandelt worden ist.

Digitized by Google

Sofern der Behörde die Verhältnisse nicht aus eigener Wissenschaft bekannt sind, haben die Ermittelungen durch Befragen der Arbeitgeber, Nachbarn usw. stattzufinden. Jedenfalls ist anzugeben, ob die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse von dem Rentenbewerber selbst herrühren, auf eigenen Wahrnehmungen der Behörde beruhen oder das Ergebnis von Ermittelungen sind.

5. Die Behörde (Ziffer 2) hat den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen.

Stellt sich der Antrag von vornherein als aussichtslos heraus, so hat die Behörde (Ziffer 2) auf die Zurücknahme des Antrags hinzuwirken.

6. Der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher) oder die Ortspolizeibehörde hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken und den entstandenen Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und auf die Punkte aufmerksam zu machen, über die eine Aufklärung nicht möglich gewesen ist. Gegebenenfalls ist auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers hinzuweisen.

7. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Vorlagen und veranlaßt die Abstellung etwaiger Mängel. Demnächst fordert sie von dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Quittungskarten des Rentenbewerbers sowie alle sich auf ihn beziehenden Vorgänge (Streitigkeiten über Versicherungspflicht, Beitragskontrolle usw.), soweit sie für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, ein. Bezieht der Rentenbewerber eine Unfallrente oder hat er den Antrag auf Gewährung der Unfallrente gestellt, so sind die Vorgänge von dem Träger der Unfallversicherung einzuziehen.

Stellt sich hierbei der Antrag von vornherein als aussichtslos heraus, so hat die untere Verwaltungsbehörde auf die Zurücknahme des Antrags hinzuwirken. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, so hat die untere Verwaltungsbehörde zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, vorher aber die körperliche Untersuchung des Rentenbewerbers sowie die ärztliche Begutachtung seines Gesundheitszustandes durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt herbeizuführen. Dem Arzte sind alle auf den Rentenbewerber sich beziehenden Vorgänge zur Einsichtnahme vorzulegen. Die körperliche Untersuchung soll tunlichst unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung stattfinden.

Von einer körperlichen Untersuchung und Begutachtung ist abzusehen, wenn sich aus den Vorlagen klar ergibt, daß die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist oder daß der Antragsteller weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist oder daß ein früherer Invalidenrentenantrag, der mangels Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der letzten endgültigen Entscheidung ohne die nach § 120 erforderliche Bescheinigung wiederholt wird.

Von einer körperlichen Untersuchung und ärztlichen Begutachtung kann in der Regel abgesehen werden, wenn

a) die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält,

b) ein früherer Invalidenrentenantrag, welcher, obwohl Erwerbsunfähigkeit anerkannt worden war, wegen nicht erfüllter Wartezeit zurückgewiesen war, wiederholt wird, es sei denn, daß glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Rentenbewerber seit der letzten Ablehnung infolge Besserung seines Körperzustandes wieder erwerbsfähig geworden war,

c) der Antragsteller eine Altersrente bezieht und auf andere Weise die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,

d) augenscheinlich erkennbar oder in einem voraufgegangenen Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

Digitized by Google

8. Die mündliche Verhandlung findet am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde statt. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Sie hat den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt zuzuziehen sowie etwaige Zeugen und den Rentenbewerber oder seinen gesetzlichen Vertreter zu laden, letztere mit dem Hinweise, daß im Falle des Nichterscheinens eine Begutachtung des Antrags nach Lage der Akten erfolgen werde. Den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind die Namen der Rentenbewerber, deren Anträge zur Verhandlung kommen, mitzuteilen. Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß mindestens ein Zeitraum von 3 Tagen liegen. Dem Vorstande der Versicherungsanstalt ist von dem Verhandlungstermine rechtzeitig Mitteilung zu machen.

9. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, doch ist der Vertreter des Vorstandes der Versicherungsanstalt berechtigt, der Verhandlung beizuwohnen. Den Vorsitz dürfen bei Behinderung des Landrats nur solche Beamte führen, die nach Bestimmung der Kreisordnung oder auf Grund besonderer Anordnung des Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind. Der Grund der Behinderung ist aktenmäßig zu machen. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, hat der Vertrauensarzt das Ergebnis der körperlichen Untersuchung mitzuteilen und sein Gutachten über die Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers abzugeben. Hat eine Beobachtung in einer Heilanstalt stattgefunden oder ist die Untersuchung durch einen anderen Arzt erfolgt, so ist der Inhalt des Gutachtens mitzuteilen. Demnächst wird der Rentenbewerber oder sein Vertreter zur Sache gehört. Diese können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Der Vertreter des Vorstands der Versicherungsanstalt kann sich zur Sache äußern. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn sich eine weitere Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse als notwendig erweist, oder wenn nach Meinung des Vertrauensarztes der Versicherungsanstalt zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit die Beobachtung in einer Heilanstalt oder die Begutachtung durch einen Spezialarzt erforderlich ist. Das gleiche hat zu erfolgen, wenn eine Anhörung des behandelnden Arztes notwendig erscheint und der Rentenbewerber bei Stellung des Antrages ein Gutachten dieses Arztes nicht beigebracht hat. Dem behandelnden Arzte ist in diesem Fall auf Verlangen die Einsicht in die entstandenen Vorgänge zu gestatten. Bei Auswahl der Heilanstalten und der Spezialärzte sind die von dem Vorstande der Versicherungsanstalt für diesen Zweck bezeichneten Anstalten und Spezialärzte tunlichst zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Über die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter, des Protokollführers und der sonstigen Erschienenen, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden und den Vertretern gemeinsam abzugeben und hat sich auf alle Fragen zu erstrecken, die für die Entschließung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Wichtigkeit sind. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung zu vermerken. War von der Versicherungsanstalt ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit allen Vorgängen an den Vorstand der Versicherungsanstalt abzusenden.

Digitized by Google

c) Altersrenten.

11. Die Behörde (Ziffer 2) hat die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

Der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher) oder die Ortspolizeibehörde hat den Antrag mit den Beweisstücken und den entstandenen Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und auf die Punkte aufmerksam zu machen, über die eine Aufklärung nicht möglich gewesen ist. Gegebenenfalls ist auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und fordert von dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Quittungskarten des Rentenbewerbers sowie alle sich auf diesen beziehenden Vorgänge, soweit sie für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, ein. Sie gibt, falls sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Bewilligung der Altersrente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Gelangt sie jedoch zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Im übrigen finden die Vorschriften unter Ziffer 8 bis 10 sinngemäß Anwendung.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise —, sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42) die Heiratsurkunde,
b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrag als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,
c) sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,
d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie war,
e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunden beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

Digitized by Google

f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald der Vorstand der Versicherungsanstalt ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente mit den Akten zugehen läßt, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt untersuchen lasse. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugnis beigefügt oder ist die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von dem Rentenempfänger ausdrücklich anerkannt oder wird auf den Fortbezug der Rente verzichtet, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie tunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 10 zu verfahren. Der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Versicherte erklärt hat, keinen Anspruch auf weitere Gewährung der Rente zu haben und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so teilt sie ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Vorstande mit.

Kommt eine Entziehung der Rente auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 in Frage, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers sowie gegebenenfalls darauf zu erstrecken, ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, ob sich der Rentenempfänger den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet,

Digitized by Google

von Amts wegen andere Tatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstands der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 10 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Angelegenheiten der unter II, IV und V bezeichneten Art sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfinden, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 ℳ festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die endgültig entscheidet; die Beschwerde ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

20. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren usw. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tage anstehenden Verhandlungen festzustellen.

21. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;

b) die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amts wegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;

c) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht vom Vorstande geliefert werden.

Digitized by Google

22. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

23. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, die durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

24. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termine, zu dem sie zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

25. Der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) hat auf Antrag des Vorstands der Versicherungsanstalt anzuordnen, daß für die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten bestimmte Formulare zu verwenden sind.

Sofern über die bei der Aufnahme von Rentenanträgen zu verwendenden Formulare zwischen der Versicherungsanstalt und den unteren Verwaltungsbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, kann der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) anordnen, daß bestimmte Formulare verwendet werden müssen.

Berlin, den 15. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8

Digitized by Google

SEP 1 1 1928

Digitized by Google